Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrates

im Jahre 1917.

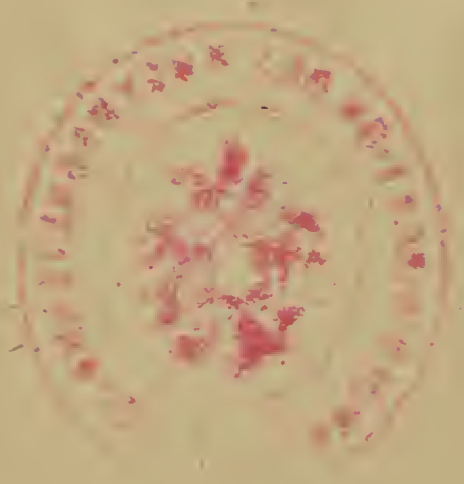


XXII. Session.

III. Band.

(Enthaltend die Beilagen 371 bis 554.)

Wien 1917.
Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

Zivilpersonen wegen Stillstandes der ordentlichen Gerichtsbarkeit zeitweilig der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wegen der im § 2 angeführten strafbaren Handlungen werden alle der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, die die strafbare Handlung nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz begangen haben, der seine Tätigkeit infolge der kriegerischen Ereignisse eingestellt hat, und in einem solchen Sprengel betreten werden, der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstellt. Kann die Landwehrstrafgerichtsbarkeit im einzelnen Falle infolge der Kriegsereignisse nicht ausgeübt werden, so tritt ausnahmsweise die Heeresstrafgerichtsbarkeit an ihre Stelle.

Die Verfolgung dieser Personen steht dem zuständigen Kommandanten im Felde zu, in dessen Befehlsbereich sie betreten werden.

§ 2.

Diese strafbaren Handlungen sind:

1. Hochverrat (§ 58 bis 62 St. G.), Majestätsbeleidigung (§ 63), Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§ 64), Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65), Aufstand (§ 68 bis 72), Aufruhr (§ 73 bis 75), gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine öffentliche Behörde (§ 76, 77, 80), boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den

dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen (§ 85 lit. c, und 86), boshafte Handlungen und Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 87 und 88), boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staatstelegraphen (§ 89), Vorschubleistung durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs (§ 220, 221), Mord (§ 134 bis 138), Totschlag (§ 140 bis 142), Raub (§ 190 bis 196), Brandlegung (§ 166 bis 168) und das Verbrechen des Diebstahls nach § 174, I, lit. a, b und c des Strafgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1910, R. G. Bl. Nr. 73, im Falle der lit. c) jedoch nur dann, wenn der Wert des Gutes, das der Täter gestohlen oder zu stehlen versucht hat, den Betrag von 50 K übersteigt;

2. gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen (§ 81, 82 St. G.), schwere körperliche Beschädigung (§ 143, 152 bis 157), wenn diese strafbaren Handlungen an einer in aktiver Dienstleistung stehenden Person des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr, des Landsturmes, an einem Organ der Feldgendarmerie oder an einer anderen dem Verbande der Gendarmerie angehörigen Person begangen werden, insoferne letztere im militärisch organisierten Eisenbahn- oder Telegraphen-(Telephon-) Sicherungsdienste oder im militärisch organisierten Grenz- (Küsten-) Schutzdienste steht;

3. andere Fälle der öffentlichen Gewalttätigkeit nach den Paragraphen 85 bis 88 St. G., wenn die strafbare Handlung an einem dem Militärärar oder Landwehrärar gehörigen oder in seiner Verwaltung oder seinem Betriebe stehenden Eigentum oder unter Gefährdung der im Punkte 2 angeführten Personen begangen wird;

4. ferner die strafbaren Handlungen:

a) nach den Artikeln I, II und IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863;

b) nach dem Sprengstoffgesetze vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134;

c) nach den Paragraphen 66 bis 69 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128;

5. die Vorschubleistung zu einem der angeführten Verbrechen (§ 211 bis 219 St. G.).

Die unter 2 und 3 angeführten strafbaren Handlungen unterliegen auch dann ausschließlich der Zuständigkeit der Militärgerichte, wenn dieselbe Handlung nicht bloß an den dort bezeichneten Personen, an dem dort genannten Eigentum oder unter Gefährdung dieser Personen, sondern auch an anderen

Personen, an deren Eigentum oder unter Gefährdung anderer Personen begangen wird.

§ 3.

Die Militärgerichte wenden das allgemeine Strafgesetz und die dasselbe ergänzenden strafrechtlichen Bestimmungen an.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Militärgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Druckschriften, die wegen einer der im § 2 angeführten strafbaren Handlungen von der Sicherheitsbehörde mit Beschlag belegt wurden, sind ohne Verzug dem Militärgerichte zu übergeben.

§ 4.

Das Verfahren der Militärgerichte hat sich auf die ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen (§ 2) zu beschränken und auf andere strafbare Handlungen keine Rücksicht zu nehmen. Werden letztere von den Zivilgerichten verfolgt, so haben diese bei Ausmessung der Strafe die vom Militärgericht ausgesprochene Strafe angemessen zu berücksichtigen.

§ 5.

Sobald ein Gerichtshof erster Instanz seine Tätigkeit wieder aufnimmt, hört in seinem Sprengel die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte auf. Untersuchungen, die in diesem Zeitpunkte nicht endgültig durch ein militärgerichtliches Erkenntnis erledigt sind, gehen an die bürgerlichen Gerichte über.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, außer Wirksamkeit. Alle nicht endgültig erledigten militärgerichtlichen Untersuchungen, zu denen die Militärgerichte nur nach diesen Kaiserlichen Verordnungen zuständig waren, gehen an die Zivilgerichte über, der zuständige Gerichtshof erster Instanz hätte denn seine Tätigkeit infolge der kriegerischen Ereignisse eingestellt.

§ 7.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes werden der Minister des Innern, der Justizminister und der Minister für Landesverteidigung betraut. Sie haben dabei im Einvernehmen mit dem Kriegsminister vorzugehen.

Begründung.

Es ist der Wunsch der Regierung, die durch den Krieg hervorgerufenen Änderungen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung auf das Maß des unbedingt Erforderlichen einzuschränken. Die politischen Verhältnisse erleichtern ihr diese Aufgabe. Zu den einschneidendsten Maßregeln dieser Art gehört die Übertragung der Gerichtsbarkeit über die meisten politischen und einige andere Verbrechen an die Militärgerichte, wie sie durch die Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, verfügt worden ist. Entstanden zu einer Zeit, wo der Staat von schweren und unabsehbaren Gefahren bedroht war, ist diese Verordnung heute, wo die Hoffnungen unserer Feinde zuschanden geworden sind, entbehrlich. Die Regierung schlägt daher selbst vor, sie aufzuheben und die Militärgerichtsbarkeit für die darin aufgezählten Verbrechen nur in jenen engen Grenzen aufrechtzuerhalten, in denen sie durch die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte nicht ersetzt werden kann, weil diese infolge der Kriegsereignisse nicht amtieren, also nur in einigen wenigen, zum Teil vom Feinde besetzten und den Schauplatz kriegerischer Operationen bildenden Gerichtshofsprengeln.

In dieser Beschränkung ist die Militärgerichtsbarkeit nicht nur durch die Verhältnisse gerechtfertigt, sondern geradezu unentbehrlich. Denn sonst könnten in den erwähnten Gebieten auch die schwersten verbrecherischen Handlungen, die von Zivilpersonen verübt werden, nicht mit der nötigen Raschheit und Energie bestraft werden. Es müßte immer erst durch Delegierung ein Gerichtshof zur Verfolgung des Täters bestimmt werden. Auch dieser Gerichtshof wäre aber durch seine räumliche Entfernung vom Schauplatze des Verbrechens und dem Wohnort oder Aufenthaltsort der Zeugen und durch die Schwierigkeit des Verkehres in den von den Operationen betroffenen Gebieten in seiner Tätigkeit sehr behindert. Jedenfalls würde durch die räumliche Entfernung des Ortes der Gerichtsverhandlung vom Orte der Tat, die mit der Delegierung und den Verkehrsschwierigkeiten verbundene Verzögerung des Verfahrens und das zeitliche Auseinanderfallen von Verbrechen und Strafe die mit einem raschen und kräftigen Eingreifen der Strafjustiz verbundene und eine ihrer Hauptaufgaben bildende abhaltende Einwirkung auf die Allgemeinheit verloren gehen. Was das aber gerade in solchen Gebieten bedeutet, die vom feindlichen Einfall heimgesucht sind und wo die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht nur doppelt schwer, sondern auch doppelt notwendig ist, braucht nicht näher ausgeführt zu werden. Der von der Regierung eingebrachte Gesetzentwurf schlägt daher vor, in solchen Gebieten, in denen die bürgerliche Gerichtsbarkeit stillsteht, weil der zuständige Gerichtshof erster Instanz seine Tätigkeit infolge der kriegerischen Ereignisse eingestellt hat, die Gerichtsbarkeit über die schwersten, gegen die öffentliche Ruhe, militärische Interessen, gegen Leib und Leben oder gegen das Eigentum gerichteten Verbrechen den Militärgerichten zu übertragen, die, an Ort und Stelle tätig, dem Verbrechen die Strafe auf dem Fuße folgen lassen können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

über die

Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Paragraphen 1 bis 4, der zweite Absatz des § 5, der zweite Absatz des § 11 und die Paragraphen 13, 15 und 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, werden abgeändert und haben zu lauten:

§ 1.

Zu dem Amt eines Geschwornen sollen nur Männer berufen werden, die

1. das dreißigste Lebensjahr vollendet haben;

2. des Lesens und Schreibens kundig sind;

3. in einer Gemeinde Österreichs das Heimatrecht besitzen;

4. in der Gemeinde, wo sie sich aufhalten, wenigstens schon ein Jahr ihren Wohnsitz haben.

§ 2.

Zu dem Amt eines Geschwornen ist unfähig:

1. Wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen;

2. wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, insbesondere auch wer wegen Verschwendung oder Mißbrauches von Alkohol oder von Nerven-

giften entmündigt ist, und jeder, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zu dessen Beendigung;

3. wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, unter Anklage steht oder eine gerichtliche Strafe zu verbüßen hat;

4. wer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschließung dauert;

5. wer für sich oder seine Familie aus öffentlichen Mitteln eine Armenunterstützung bezieht oder im letzten Jahre bezogen hat.

§ 3.

Zum Geschwornenamte sind nicht zu berufen:

1. die wirklich dienenden Staatsbeamten mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen;

2. die aktiven Militärpersonen mit Ausnahme der nur zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen;

3. die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften;

4. die Volksschullehrer;

5. die im Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Telephon- und Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen;

6. Dienstboten.

§ 4.

Vom Geschwornenamte sind befreit:

1. Personen, die das sechzigste Lebensjahr schon überschritten haben, für immer;

2. die Mitglieder der Landtage, des Reichsrates und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode;

3. die zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen Militärpersonen und die Landsturmpflichtigen während ihrer militärischen Dienstleistung;

4. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren und Lehrer, die Ärzte und Apotheker, wenn ihre Unentbehrlichkeit im Berufe vom Amts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr;

5. jeder, der seiner Pflicht als Geschworner in einer Schwurgerichtsperiode Genüge geleistet hat, bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.

§ 5, zweiter Absatz.

Das Verzeichnis enthält in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern den

Vor- und Zunamen der eingetragenen Personen, deren Stand oder Beschäftigung und Wohnort und die Angabe, welche von den Landessprachen sie verstehen und welcher sie sich vorwiegend bedienen. Bei den Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) ist anzumerken, ob und für welche Zeit ihre Einberufung zur militärischen Dienstleistung zu gewärtigen ist. Dieses Verzeichnis bildet die Urliste der Geschwornen.

§ 11, zweiter Absatz.

Die Kommission besteht nebst dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden aus drei Richtern, die den Räten des Gerichtshofes oder den Vorstehern der Bezirksgerichte des Sprengels entnommen werden, und aus drei Vertrauensmännern.

§ 13.

Die Kommission hat vorerst über die in den Listen vorgemerkten Beschwerden (§ 7) zu entscheiden. Sind Personen wider das Gesetz in die Liste nicht aufgenommen worden, so veranlaßt sie von Amtswegen deren Eintragung. Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste bestehenden Jahresliste.

§ 15.

Die Jahresliste ist in Druck zu legen und dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz, dem Oberstaatsanwalte, dem Vorsteher der politischen Landesstelle, ferner den Staatsanwälten, Bezirkshauptleuten und den Vorstehern der Bezirksgerichte und Gemeinden des Gerichtshofsprengels mitzuteilen.

§ 25.

Jeder Geschworne und Vertrauensmann, der seine Obliegenheit erfüllt hat, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als acht Kilometer von dem Orte des Schwurgerichtshofes entfernt ist, auf Verlangen eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten, deren Betrag durch besondere Verordnung festgesetzt wird.

Geschworne und Vertrauensmänner, die vom Tag- oder Wochenlohn leben, erhalten überdies ohne Rücksicht auf die Entfernung ihres Wohnortes für jeden Tag, wo sie zur Sitzung erscheinen, ein Taggeld von acht Kronen.

Artikel II.

Der letzte Absatz des § 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wird aufgehoben.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt an dem durch Verordnung zu bestimmenden Tage in Kraft; dieser Tag soll dem Beginne der Abrüstung so rasch als möglich folgen.

In der Verordnung, die diesen Tag bestimmt, hat die Regierung auch die Termine für die Anlegung der ersten nach diesem Gesetze zu bildenden Urlisten und für die übrigen nach dem Gesetz an bestimmte Termine gebundenen, mit diesen Listen vorzunehmenden Amtshandlungen festzusetzen. Diese Termine sind so zu bestimmen, daß die ersten unter der Herrschaft des neuen Gesetzes abzuhaltenden Schwurgerichtssitzungen möglichst bald stattfinden können.

Bis zur Bildung der neuen Jahreslisten bleibt die Wirksamkeit der Geschwornengerichte mit der im § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, angegebenen Wirkung eingestellt.

Die Kaiserliche Verordnung vom 27. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 427, wird aufgehoben.

Der Tag, mit dem die Geschwornengerichte wieder in Wirksamkeit treten, ist durch das Reichsgesetzblatt kundzumachen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Justiz betraut.

Begründung.

Nach Punkt 5 des § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, über die Bildung der Geschwornenlisten können zum Geschwornenamte nur Männer berufen werden, die an direkten Steuern ohne Zuschlag jährlich mindestens 20 K, an Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 30.000 Einwohnern aber mindestens 40 K entrichten, und nach dem letzten Absatz des § 14 dieses Gesetzes sind in die Ergänzungsurlisten nur Personen aufzunehmen, die an direkten Steuern ohne Zuschlag jährlich mindestens 10 K entrichten. Diese Bestimmungen waren nur solange gerechtfertigt, als auch die Ausübung anderer politischer Rechte von einer gewissen Steuerleistung abhängig war. Dieser Grundsatz ist aber bei der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes aufgegeben worden und es ist daher nur konsequent, ihn auch bei der Auswahl der zum wichtigsten Laienrichteramte berufenen Personen auszuschalten. Die Aufhebung des Zensus wurde deshalb auch schon bei der im Jahre 1912 in Angriff genommenen Reform des gesamten Strafrechtes von der Regierung vorgeschlagen und vom Herrenhause beschlossen. Der Krieg hat die Vollendung der damals begonnenen gesetzgeberischen Arbeiten verhindert und an ihre Wiederaufnahme ist in der nächsten Zeit nicht zu denken. Die Regierung möchte aber die Erweiterung des zum Geschwornenamte berufenen Personenkreises nicht allzulange hinausgeschoben sehen, zumal da möglicherweise schon die durch den Krieg hervorgerufene Änderung in der Zusammensetzung der Bevölkerung die bisherigen Bestimmungen über die Berufung zum Geschwornenamte unzulänglich machen wird.

Der vorliegende Entwurf will daher, losgelöst von der Reform des gesamten Strafrechtes, den Zensus für die Berufung zum Geschwornenamt abschaffen. Damit aber hiedurch nicht etwa auch Personen zum Richteramte Zutritt erhalten, denen wegen der Notlage, in der sie sich befinden, oder wegen ihrer Lebensstellung die zum Richteramte unerläßliche äußere und innere Unabhängigkeit fehlt, will der Entwurf Personen ausschließen, die für sich oder ihre Familie aus öffentlichen Mitteln eine Armenunterstützung beziehen oder im letzten Jahre bezogen haben, und vorschreiben, daß Dienstboten zum Geschwornenamte nicht berufen werden sollen. (§ 2, Punkt 5 und § 3, Punkt 6). Mit der Abschaffung des Zensus hängt es auch zusammen, daß den Geschwornen nicht nur wie bisher die notwendigen Reisekosten, sondern, wenn sie vom Tag- oder Wochenlohn leben, auch Taggelder bezahlt werden sollen, damit sie durch Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten nicht einen empfindlichen Entgang an ihrem Erwerb erleiden. (§ 25.)

Die Änderung des Listengesetzes soll aber auch dazu benützt werden, die Fassung einzelner seiner Bestimmungen der Ausdrucksweise späterer Gesetze anzupassen und Zweifel zu lösen, zu denen die bisherige Fassung Anlaß gegeben hat. So ist die Änderung im Punkte 3 des § 1 durch das Allerhöchste Handschreiben vom 11. Oktober 1915, die Änderung im Punkte 2 des § 2 durch die Entmündigungsordnung, die Änderungen im Punkte 2 des § 3 und im Punkte 3 des § 4 durch die geänderte Terminologie der militärischen Gesetze und Vorschriften und endlich die Änderungen in den Paragraphen 11 und 15 dadurch veranlaßt, daß die Bezeichnung „Bezirksrichter" durch die Justizministerialverordnung vom 17. Dezember 1908, J. M. V. Bl. Nr. 17, aus einer Funktionsbezeichnung zu einem Titel geworden ist und die Personen, die in den zitierten Bestimmungen mit diesem Worte bezeichnet werden, heute Vorsteher der Bezirksgerichte heißen. Punkt 3 des § 2 schließt nach der neuen Fassung nicht bloß die Personen, „die sich in Strafe befinden", sondern auch Personen vom Geschworenenamte aus, die eine über sie verhängte Strafe noch nicht angetreten haben. Diese Bestimmung beruht auf denselben

Erwägungen wie die Vorschrift des Punktes 2 des § 170 der Strafprozeßordnung, daß Personen nicht als Zeugen beeidet werden dürfen, die sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung befinden oder wegen eines solchen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, welche sie noch abzubüßen haben, dem Gedanken nämlich, daß Personen, gegen die der Staat einen unerfüllten, gegen ihre Freiheit gerichteten Strafanspruch hat, bei der Verwaltung der Gerechtigkeit nicht als völlig unbefangen gelten können. Im § 13 endlich soll durch die Einschaltung der Worte „von Amts wegen" eine alte Streitfrage gelöst werden, die das Justizministerium und die Gerichte schon wiederholt beschäftigt hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

der

Abgeordneten Hladnik, Dr. Korošec und Genossen,

betreffend

die Beschlagnahme der Kirchenglocken.

Laut Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung d. d. 22. Mai 1917 müssen noch jene Kirchenglocken, welche bei der ersten Requisition zurückgeblieben sind, ausgeliefert werden, wenn dieselben keinen besonderen künstlerischen oder historischen Wert besitzen.

Es ist wahrscheinlich, daß die Kriegsverwaltung noch viel Metall braucht, und daß darum Metallgegenstände in Anspruch genommen werden müssen. Von den Kirchen ist jedoch schon viel, sehr viel beschlagnahmt worden. Beispielsweise hat das kleine Land Krain 324 Pfarrkirchen, 11 Klosterkirchen, 1001 Filialkirchen, 230 Kapellen. Da viele Kirchen drei oder sogar vier Glocken und oft sehr schwere Glocken hatten, so muß man annehmen, daß schon bei der ersten Requisition zirka 3000 Kirchenglocken nur Krain gegeben hat. Nun sollten fast noch alle übriggebliebenen Kirchenglocken beschlagnahmt werden. Sowohl aus Kulturinteressen, als auch aus öffentlichen Rücksichten ist es nötig, daß doch einige Kirchenglocken übriggelassen werden. Durch die Glocken wird die Zeit des Gottesdienstes angegeben und weil die einzelnen Ortschaften der Pfarrgemeinde oft über zwei Stunden entfernt liegen, darum ist es nicht genügend, daß die kleinste Glocke zurückbleibe. Mittels der Glocken wird durch die Turmuhr die Zeit angegeben. Bei einem Schadenfeuer können die Leute nur durch die Glocke zur Hilfe herbeigerufen werden.

Auch bei solchen Filialkirchen, welche Friedhöfe haben, sollte wenigstens eine Glocke verbleiben, damit wenigstens beim Begräbnisse ein Zeichen gegeben wird, daß wieder einer von den Ortsinsassen das bessere Jenseits mit dem traurigen Diesseits vertauscht hat.

Weil die Kriegsverwaltung noch viel Metall braucht, wolle dieselbe mit größerer Energie als bis jetzt die Beschlagnahme der noch vielen Metallgegenstände in Häusern, Villen und Schlössern, bei herrschaftlichen Kutschen und Pferdegeschirren beschlagnehmen und es wird soviel zusammenkommen, daß es für lange Zeit genügen wird.

Es ist schon jetzt daran zu denken, daß nach glücklicher Beendigung des Krieges viele Glocken beschafft werden. Die bestehenden Glockengießereien werden die vielen Arbeiten nicht bewältigen können. Auch ist es zu befürchten, daß der Kapitalismus, der gerade durch den schrecklichen Krieg zur großen Macht gelangt ist, auch bei Neubeschaffung der Glocken einen großen Gewinn suchen werde, darum sollte der Staat die Bildung von genossenschaftlichen Glockengießereien fördern und unterstützen.

Mit Rücksicht auf vorstehende Ausführungen wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„1. Bei der zweiten Requisition der Kirchenglocken der Pfarrkirchen und der Friedhofskirchen nicht nur die historisch wichtigen, sondern auch die aus Kultus- und öffentlichen Interessen notwendigen Glocken zu belassen.

2. Die Bildung von genossenschaftlichen Glockengießereien zu fördern und denselben das dazu nötige Material ohne Vermittlung von Zentralen oder verschiedenen Zwischenhändlern zu überlassen."

Wien, 27. Juni 1917.

Gostinčar. — J. Hladnik.
Dr. Dulibić. — Dr. Korošec.
Dr. Benković. — Prodan.
Jaklič. — Jarc.
Fon. — Dr. Sesardić.
Pišek. — Dr. Gregorčič.
Dr. Krek. — Dr. Fr. Janković.
Dr. Rybář. — Perić.
Dr. K. Verstovšek. — Roškar.
Fr. Demšar. — Dr. Pogačnik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Pichler, Hötzendorfer, Jedek und Genossen

um

Freigabe der Haus- und Genossenschaftsmühlen.

Das behördliche Verbot, das eigene Getreide in den eigenen Haus- und Genossenschaftsmühlen vermahlen zu dürfen, erschwert das Durchhalten für jenen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die eigene Hausmühlen besitzt oder Genossenschaften angehört, sehr, verteuert die Mehlzubereitung, verringert den Ertrag, und ist auch in dieser schweren Zeit die Zufuhr zur entfernten Lohnmühle mit viel Zeitverlust verbunden.

Auch leiden der Bau und die Mahleinrichtung der gesperrten Mühlen durch die lange Nichtbenutzung sehr, so daß auch für diesen Teil der Bevölkerung ein ziemlicher wirtschaftlicher Schaden entsteht, der nur von den Frauen und Kindern getragen werden muß, da ja die Männer größtenteils in Kriegsdienstleistung stehen.

Es ist eine ganz irrtümliche Meinung, dadurch Getreide zu ersparen, da die Mühlen besitzende Bevölkerung das Mahlen so gut wie jeder Müller versteht, sie ohnehin nicht mehr als ihnen erlaubt ist, vermahlen könne, dafür aber die sogenannte Verstäubung für sich erübrigt.

Für diesen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist besonders in dieser schweren Zeit des Leute- und Zugkraftmangels eine dringende Notwendigkeit, die Haus- und Genossenschaftsmühlen wieder freizugeben, die Vermahlung auf den eigenen Mühlen zu gestatten, um sie in wirtschaftlicher Beziehung vor unnötigen Kosten und Schaden zu bewahren und ihnen das Durchhalten zu erleichtern.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Freigabe der Haus- und Genossenschaftsmühlen sofort zu veranlassen.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ernährungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 27. Juni 1917.

	Guggenberg.	Schweiger.	Pichler.
List.	Alois Brandl.	Frankenberger.	Hötzendorfer.
Jos. Siegele.	Dr. Jerzabek.	Schoiswohl.	Jedek.
Dr. Fuchs.	Dr. Mataja.	J. Wohlmeyer.	Kreilmeier.
Perwein.	Stöckler.	Huber.	Waldl.
Baechlé.	Josef Grim.	Höher.	J. Weiss.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Monſ. Delugan, Decarli, G. Gentili, Tonelli und Genoſſen,

betreffend

die Aufnahme der im Lande Tirol anſäſſigen Flüchtlinge in die ſtaatliche Flüchtlingsfürſorge.

Bei den wiederholt in den Jahren 1915 und 1916 angeordneten Evakuierungen der an der öſterreichiſch-italieniſchen Grenze liegenden Ortſchaften konnten mehrere Tauſende von Flüchtlingen aus verſchiedenen Gründen (Geſundheits-, Alters-, Familienrückſichten ꝛc.) in den als Flüchtlingsgebiete beſtimmten Ländern und Flüchtlingsniederlaſſungen nicht untergebracht werden.

Mehrere Tauſende ſind in, als nicht anerkannten Flüchtlingsgebiete, Tirol geblieben, wo auch jetzt ſich beiläufig 30.000 Flüchtlinge befinden.

Sie leben gegenwärtig in den mißlichſten Verhältniſſen.

Daß das Elend dieſer hart getroffenen Staatsbürger von Tag zu Tag wächſt und daß dasſelbe bei der herrſchenden und leider ſtets zunehmenden Teuerung aller Lebensmittel unerträglich wird, iſt einleuchtend.

Eine Schwierigkeit die ſtaatliche Flüchtlingsfürſorge auch in die Kriegsgebiete Tirol einzuführen, beſteht nicht, weil auch dort die ſtaatlichen Zivilbehörden zur Durchführung derſelben amtieren.

Dies vorausgeſchickt, ſtellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beſchließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die ſtaatliche Fürſorge für die Kriegsflüchtlinge auch auf das Land Tirol auszudehnen und ſämtlichen notleidenden Flüchtlingen die normale Staatsunterſtützung zu gewähren.“

In formaler Hinſicht wird beantragt, dieſen Antrag dem Flüchtlingsausſchuſſe zuzuweiſen.

Wien, 28. Juni 1917.

Hormuzaki.	Simionovici.	Onciul.	Delugan.
Dr. Grandi.	Malfatti.	Iſopescul.	G. De Carli.
Gaſſer.	Uſſai.	Valoušek.	Dr. G. Gentili.
Šamalík.	Serbu.	Dr. Bugatto.	Tonelli.
Dr. Conci.	Dr. Faidutti.	Dr. Degaſperi.	Rizzi.
	Navratil.	Dr. Hruban.	Dr. Krek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Pernerstorfer, Seitz, Seliger und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 145 und 141.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . .,

wodurch

die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 145 und 141 abgeändert werden.

Artikel I.

In dem Artikel V des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt werden aus dem Satze: „Der Kaiser . . . . bis . . . . erklärt Krieg und schließt Frieden“ die Worte „. . . . . . erklärt Krieg und schließt Frieden“ gestrichen.

Artikel II.

Am Schlusse des Artikels II des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, wodurch

das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, werden in dem Absatze „Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrates . . .“ als Punkt p) folgende Worte eingeschaltet: p) „. . . die Entscheidung über Krieg und Frieden.“

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag sofort dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Gröger.	Pernerstorfer.
Volkert.	K. Seitz.
Schiegl.	Seliger.
Oliva.	F. Skaret.
Glöckl.	David.
Grigorovici.	Schäfer.
Muchitsch.	Ellenbogen.
L. Widholz.	Dr. K. Renner.
Resel.	Jos. Pongratz.
Hillebrand.	Dötsch.
Jos. Tomschik.	K. Rieger.
Jokl.	Polke.
Domes.	Sever.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Karl Baxa und Genossen,

betreffend

eine Verfassungsänderung in der Richtung, daß das Recht des Monarchen zur Kriegserklärung für Hinkunft an die Zustimmung des Parlaments, und zwar unter Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit gebunden werde.

In allen konstitutionellen Monarchien Europas teilt der Herrscher die gesetzgeberische Gewalt mit dem Parlament; auch die geringfügigsten Angelegenheiten bedürfen zu ihrer gesetzlichen Gültigkeit den Beschluß der Parlamente.

Bloß in der wichtigsten, die gesamte Bevölkerung betreffenden Angelegenheit, wo es sich um die höchsten Interessen der Menschlichkeit, um die Frage des Lebens und des Todes der ganzen männlichen Hälfte der Bevölkerung, das ist um die Frage der Kriegserklärung handelt, ist das Parlament von der Mitentscheidung absolut ausgeschaltet und das Schicksal von Millionen, ihres Lebens und ihres Vermögens ist der Entscheidung einer einzigen Person im Staate — dem Herrscher — überlassen.

Die furchtbaren Erfahrungen des gegenwärtigen Weltkrieges, in dem Millionen Menschen ihr Leben verloren haben, wo Milliarden des Nationalvermögens vernichtet worden sind, wo Millionen Familien in das schrecklichste Elend und in unheilbare Trauer geworfen worden, wo namentlich kleine Nationen dezimiert wurden, wo die herrlichsten Kulturdenkmale vernichtet worden sind und wo die gesamte Menschheit in Elend, in Trauer, in Hunger und in Sklavenschaft des militärischen Absolutismus schmachtet, diese schrecklichen Erfahrungen haben die Bevölkerung sämtlicher Staaten belehrt, daß die Entscheidung über den Krieg in Hinkunft nicht den Händen eines unverantwortlichen einzelnen belassen werden kann.

Der aus dem frischen Blute der auf dem Schlachtfelde gefallenen Opfer emporsteigende und sich über die Trümmer der zerstörten Nationalgüter erhebende edle Geist der Demokratie fordert mit einer mächtigen Stimme eine unverzügliche Remedur.

Um für die ganze Zukunft die Möglichkeit, die Nationen den furchtbarsten Schrecken und dem Verderben preiszugeben sowie die Möglichkeit eines Massenmordes auf den Wink eines einzelnen zu verhindern, erachten wir es als erste Pflicht einer jeden gesetzgeberischen Körperschaft, daß sie noch während dieses furchtbaren Krieges die Entscheidung über den Krieg den Händen des einzelnen entziehe und in die Hände der Volksvertreter übertrage, die ein besseres Verständnis für das Blut und das Leben einzelner sowie für das Vermögen und die Güter der Nationen haben werden, als es bis jetzt der Fall war.

Wir stellen sohin den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Jänner 1867, R. G. Bl. Nr. 147, hat anstatt des bisherigen Wortlautes: „Der Kaiser führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht, erklärt Krieg und schließt Frieden" in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

„Artikel 5: Der Kaiser führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht; er erklärt Krieg und schließt Frieden nur mit Zustimmung des Reichsrates." Zur Gültigkeit des Beschlusses über den Krieg ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und im Abgeordnetenhause überdies die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erforderlich."

Dieser Antrag ist dem Verfassungsausschusse zur Durchberatung zuzuweisen.

Wien, 27. Juni 1917.

Staněk.
Tusar.
Svěcený.
Špaček.
Dr. Franta.
Stříbrný.
Vodňanský.
Hnátek.
Biňovec.
Funk.
Čech.
Dr. Witt.
Marek.
Exner.
Konečný.
Prošek.

Dr. Baxa.
Pik.
Hrásky.
Kratochvil.
Dr. Koerner.
Tobolka.
Slavíček.
Votruba.
Lisý.
Dr. Šubrt.
Maštálka.
Charvát.
Klička.
Vojta.
Rychtera.
Mašata.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Regierungsvorlagen Nr. 34 und 35 der Beilagen, betreffend die Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307.

Am 25. Juli 1914 erging unter vielen anderen Verfügungen die Kaiserliche Verordnung, R. G. Bl. Nr. 156, über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit. Sie erklärt im § 1, daß die Strafgerichtsbarkeit über Personen, die sich in einem Militärterritorialbereich, dessen Mobilisierung angeordnet wurde, einer der im § 2 angeführten Handlungen schuldig machen, an die Landwehrgerichte (ausnahmsweise an die Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht) übertragen werde. Im § 2 ist dann eine große Zahl strafbarer Handlungen genannt, die entweder unbedingt (§ 2, Nr 1 und 4) oder wenn sie an bestimmten Personen oder Gegenständen begangen werden (§ 2, Nr. 2 und 3), nebst der Vorschubleistung zu einem der genannten Verbrechen (§ 2, Nr. 5) unter die Sanktion des § 1 gestellt sind. Die Militärgerichte haben nach § 3 der Verordnung die Zivilstrafgesetze anzuwenden, das Verfahren richtet sich dagegen nach den für Militärgerichte bestehenden Vorschriften.

Am 4. November 1914 unter Z. 307 R. G. Bl. erschien eine weitere Kaiserliche Verordnung, welche unter gleichen Bestimmungen die Militärgerichtsbarkeit allgemein wegen der Verbrechen des Mordes, des Totschlages, des Raubes, der Brandlegung und schwerer Formen des Diebstahls verfügt, wenn diese Delikte in einem Gebiete begangen werden, in dem der zur ordentlichen Gerichtsbarkeit berufene Gerichtshof erster Instanz seine Tätigkeit infolge der kriegerischen Ereignisse eingestellt hat.

Die Verordnungen sind, wie alle, die mit Berufung auf § 14 St. G. G. ergangen sind, in doppelter Beziehung zu überprüfen:

I. nach ihrer Verfassungsmäßigkeit, daß heißt, ob die Grenzen, welche der § 14 St. G. G. für derlei Verordnungen setzt, eingehalten wurden,

II. nach ihrer Zweckmäßigkeit, weil Kaiserliche Verordnungen immer nur provisorische Anordnungen sind, die zu ihrer dauernden Wirksamkeit der Zustimmung beider Häuser des Reichsrates bedürfen.

I.

§ 14 St. G. G. verlangt eine solche zeitliche Dringlichkeit der Maßregel, daß der Reichsrat zu seiner gesetzlichen Wirksamkeit trotz guten Willens der Regierung nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Dieser gute Wille bestand beim Ministerium des Grafen Stürgkh nicht. Er wollte den Reichsrat nicht einberufen, er hat dies wiederholt offen erklärt und das Parlamentsgebäude sofort nach Ausbruch des Krieges in ein Lazaret umgewandelt. Der unumstößliche Beweis dafür ist aber die Nichteinberufung während nahezu drei Jahren selbst. Bei derart absichtlicher Umgehung des verfassungsmäßigen Weges der Gesetzgebung sind die in der Zwischenzeit erlassenen Kaiserlichen Verordnungen durch § 14 St. G. G. nicht gedeckt, sie enthalten vielmehr eine Verletzung des verfassungsmäßigen Rechtes des Parlaments auf seine Mitwirkung zu allen gesetzlichen Anordnungen.

An dieser Verfassungswidrigkeit leiden alle Kaiserlichen Verordnungen unter dem Ministerium Stürgkh und so auch die obigen.

Für sie treten aber die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt hinzu. Dieses Grundgesetz enthält den Ausdruck des in allen neueren Verfassungen wiederkehrenden Gedankens, daß die gesicherte Rechtsprechung durch Richter, die unabhängig von Fürsten- und Exekutivgewalt sind, das Bollwerk der bürgerlichen Freiheit ist. Das Grundgesetz enthält eine Anzahl grundsätzlicher Bestimmungen über den Wirkungskreis, die Organisation, das Verfahren, die Rechte und Pflichten der Richter, welche diesen Gedanken verwirklichen sollen. Die Richter sind definitiv und auf Lebenszeit zu ernennen, sie sind selbständig und unabhängig, unversetzbar und unabsetzbar. Sie haben die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören. Ihre Verhandlungen sind mündlich und öffentlich. Für die mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen sowie über die politischen und durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene. Justiz und Verwaltung werden in allen Instanzen getrennt.

Alle diese Verfügungen hängen zusammen und sollen in ihrer Gesamtheit eine den einzelnen vor jeder Willkür sichernde, unabhängige und unparteiische Rechtsprechung gewährleisten. In diesem Zusammenhange und aus diesem Ziel sind auch die Artikel 2 und 3 des Staatsgrundgesetzes zu werten, welche bestimmen, daß Organisation und Kompetenz der Gerichte durch Gesetze festgestellt werden, daß Ausnahmsgerichte nur in den von den Gesetzen im voraus bestimmten Fällen zulässig sind, daß der Wirkungskreis der Militärgerichte durch besondere Gesetze bestimmt wird. Die Betonung der Gesetzlichkeit hat hier den tiefen Sinn, der in dem Satz gelegen ist, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Nur das Gesetz, das wirkliche, in seinem Inhalt durch die Volksvertretung überwachte Gesetz, keine sonstige Maßnahme, auch nicht Kaiserliche Verordnung, kann hier verfügen. In die Sprache des § 14 des Staatsgrundgesetzes übersetzt: die durch das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt gedeckten Gesetze können ihrer Natur nach niemals zu den Anordnungen gehören, welche zeitlich so dringend sind, daß nicht der Reichsrat zu ihrer ordnungsmäßigen Behandlung einberufen werden könnte.

Betreffs der Militärgerichtsbarkeit wird die Vorschrift des Staatsgrundgesetzes dadurch verstärkt, daß die Militärgerichte und ihr Verfahren nicht mit jenen Garantien ausgestattet sind, welche die Sicherung einer unbefangenen Rechtspflege verlangt. Die Richter sind nicht definitiv und auf Lebensdauer ernannt, sie sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes nicht unabhängig, sie sind nicht unversetzbar und unabsetzbar. Sie haben nicht die Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören. Nach § 3 der Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und § 2 der Verordnung vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, richtet sich das Verfahren nach der Militärstrafprozeßordnung. In diesem Verfahren ist aber der Kommandant, das heißt eine nicht zur Rechtsprechung, sondern zur Verwaltung gehörige Behörde von ausschlaggebender Bedeutung. Für das Verfahren der Feldgerichte fehlen wichtige Garantien, insbesondere das Recht der Verurteilten zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde. Das Verfahren ist zu sehr von dem Grundsatz der Disziplin durchzogen. Zur Illustration sei auf einen bekannt gewordenen geheimen Erlaß eines Oberkommandos hingewiesen, der aus Anlaß eines Falles ergangen ist, in welchem die Richter einen Strafausschließungsgrund angenommen hatten. Der Erlaß rügt dies, er erklärt, daß sich die Mitglieder der Stand- oder Kriegsgerichte hierbei zu wenig bewußt sind, daß sie ebenso wie andere Soldaten Gehorsam und Disziplin schuldig sind, daß sie durch Urteile, welche Schwäche zeigen, sich untauglich zeigen, Offiziere zu sein. Der Erlaß droht ganz unmittelbar an, derartige Richter zur Verantwortung ziehen zu lassen. (Erlaß vom 11. Juni 1915.)

Gewiß lassen sich viele Militärrichter auch durch solche Drohung nicht beirren, und ihr Verhalten ist dann desto rühmenswerter. Aber eine unter derlei Gefahr stehende Rechtsprechung ist nicht unabhängig und entspricht nicht dem Staatsgrundgesetz.

Zu näherer Aufklärung sei auf die besonderen Gesetze hingewiesen, welche die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit verfügen. Es sind dies § 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, der die Untersuchung wegen der Verbrechen nach §§ 67, 92 und 222 St. G. G. in Ansehung von Zivilpersonen im allgemeinen den Zivilgerichten zuweist, jedoch hinzufügt: „Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges unterstehen auch Zivilpersonen wegen dieser Verbrechen der Militärgerichtsbarkeit. Den Tag, an welchem diese Erweiterung der Kompetenz eintritt oder aufhört, wird der Minister der Justiz bestimmen und amtlich veröffentlichen." Ferner § 6 des Wehrgesetzes, der für die Verleitung zur Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles die gleiche Bestimmung trifft. An Stelle dieser Vorschriften, ohne ihren Inhalt zu ändern, trat § 14 Mil. St. P. O. Die genaue Anführung der Tatbestände in diesen Gesetzen zwingt anzunehmen, daß der Gesetzgeber ausdrücklich nur wegen dieser besonderen, ausgesprochen militärischen Vergehungen, welche früher (im Strafgesetz) allgemein der Strafgerichtsbarkeit unterstellt waren, im Falle

eines Krieges die Militärgerichtsbarkeit zuläßt, daß er dagegen die Erweiterung auf andere strafbare Handlungen zurückweist.

Soweit sich die Kaiserlichen Verordnungen auf Verbrechen beziehen, die nach § 11 St. G. G. dem Geschwornengericht unterstehen, treten sie mit dieser Vorschrift noch in besonderen Widerspruch, weil § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, ausdrücklich die Gerichte nennt, die bei Einstellung der Geschwornengerichte einzutreten haben.

II.

Gegenüber der offenen Verfassungswidrigkeit der Verordnungen, der Hauptursache, welche das Abgeordnetenhaus bestimmen muß, ihnen die Genehmigung zu verweigern, tritt ihre Zweckmäßigkeit in den Hintergrund. Doch soll darauf hingewiesen werden, daß die Gründe, welche das Staatsgrundgesetz bewirkt haben und ebenso die Erfahrungen, welche mit der Judikatur der Militärgerichte über Zivilpersonen gemacht wurden, mit allem Nachdruck gegen die weitere Fortdauer dieser Gerichtsbarkeit sprechen. Ist es doch vorgekommen, daß jemand wegen Verbreitung eines Artikels, der die Zensur bestanden hatte, zum Tode und im Gnadenwege zu fünfjähriger Kerkerstrafe verurteilt worden ist. Weitere Beispiele, welche in weitem Umfang zur Verfügung stehen würden, sollen nicht genannt werden.

Es gehört zu den wesentlichen Bestandteilen des konstitutionellen Lebens, daß die ordentlichen, unabhängigen Richter über Leben, Leib, Ehre und Freiheit des Staatsbürgers urteilen; die Kaiserlichen Verordnungen, welche die ordentliche Gerichtsbarkeit einschränken, sollen verschwinden. Wenn die Regierung Ausnahmsmaßregeln in örtlicher und zeitlicher Begrenzung für notwendig hält, soll sie betreffende Gesetzentwürfe dem Hause vorlegen.

Der Justizausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Den Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, welche die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit verfügen, wird die Genehmigung verweigert."

Mit diesem Beschluß des Justizausschusses erledigen sich die Anträge Dr. Leo Winter und Genossen (Nr. 198) und Dr. Lazarski und Genossen (Nr. 219), soweit sie sich auf diesen Gegenstand beziehen, ebenso die auf ihn bezüglichen Petitionen.

Wien, 28. Juni 1917.

Dr. Waldner,
Obmann.

Ofner,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Verfassungsausschusses

über

die Kaiserlichen Verordnungen, betreffend Einstellung der Geschwornengerichte.

Auf Antrag des Abgeordneten Vizepräsidenten Pernerstorfer verhandelte der Verfassungsausschuß über die Kaiserlichen Verordnungen, durch welche die Wirksamkeit der Geschwornen eingestellt wurde.

Bei Ausbruch des Krieges hat die Regierung von dem ihr durch das Gesetz vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht und die Geschwornengerichte in drei aufeinander folgenden Verordnungen für das ganze Staatsgebiet eingestellt. Es soll nicht weiter erörtert werden, ob dies dem Gesetz völlig entsprach, dessen § 1 ausdrücklich nur von Einstellung für ein bestimmtes Gebiet spricht. Als aber das Jahr, für welches das Gesetz die Regierung zur Einstellung ermächtigt, vorüber war, ergingen nacheinander die Kaiserlichen Verordnungen vom 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 189, vom 2. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 6, und vom 27. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 427, durch welche die Wirksamkeit der Geschwornengerichte weiterhin, durch die letztgenannte Verordnung bis 31. Dezember 1917, eingestellt wurde. Der Verfassungsausschuß erachtet alle diese Kaiserlichen Verordnungen für verfassungswidrig. Abgesehen davon, daß die Voraussetzung fehlt, unter welcher Verordnungen im Sinne des § 14 des Staatsgrundgesetzes überhaupt ergehen können, daß nämlich die Anordnung so dringlich sei, daß der Reichsrat zu ihrer Erledigung nicht rechtzeitig einberufen werden kann, verstoßen sie gegen Wortlaut und Sinn des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und des in Ergänzung desselben ergangenen, auch mit der für Staatsgrundgesetze erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossenen Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120.

Nach Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt entscheiden „bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen Geschworne über die Schuld des Angeklagten“. Die Vergehungen, für welche die Vorschrift des Artikels 11 gilt, sind im Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung festgestellt. Damit ist das Geschwornengericht zu einer durch das Staatsgrundgesetz gewährleisteten Einrichtung geworden und seine gesetzwidrige Einstellung verletzt das Staatsgrundgesetz. Es wird dagegen eingewendet, daß das Staatsgrundgesetz die Einrichtung nur allgemein bezeichnet, während die Verbrechen selbst durch einfaches Gesetz festgestellt werden; ein einfaches Gesetz könne aber stets durch Kaiserliche Verordnung ersetzt werden. Zunächst ist dies nicht völlig richtig. Für die Verbrechen und Vergehen durch den Inhalt einer Druckschrift sind die Geschwornen in Artikel 11 mit aller Deutlichkeit zur Entscheidung berufen. Ebenso für alle politischen Verbrechen und Vergehen. Wenn eingewendet wird, daß der Ausdruck „politisch“ nicht deutlich genug ist und einer näheren Bestimmung bedarf, welche wieder durch einfaches Gesetz erfolgt ist, so ist dagegen zu bemerken, daß trotz einer gewissen Undeutlichkeit der Begriff „politisch“ einen bestimmten Sinn hat und daß beispielsweise das Reichsgericht wiederholt über die Frage, ob ein Verein ein politischer sei, entscheiden mußte. Außerdem aber ist ein vom Staatsgrundgesetz verlangtes Gesetz, dessen Inhalt dann durch das Staatsgrundgesetz gedeckt wird, nicht gleich jeder einfachen gesetzlichen Anordnung zu werten. Es ist vielmehr spezifisch verlangt und durch Kaiserliche Verordnung nicht zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für die im Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt verlangten Gesetze.

Dieses Grundgesetz hat den deutlich ausgesprochenen Sinn und Zweck, den Staatsbürgern eine ebenso von der fürstlichen Gewalt, wie von der Exekutive unabhängige Rechtsprechung zu gewährleisten.

Diesem Zweck dienen alle seine Vorschriften, unter denen nur die der Artikel 5, 6, 8, 14 hervorgehoben werden sollen. Wenn es daher in mehreren Artikeln immer wieder verlangt, daß die betreffenden Verfügungen durch Gesetz zu treffen sind, so ist nur das Gesetz und keine andere Maßnahme zu solcher Verfügung berechtigt. In der Fassung des § 14 des Staatsgrundgesetz gesprochen, kann eine derartige Verfügung niemals so dringlich sein, daß nicht der Reichsrat zu deren ordentlicher Erledigung einberufen werden könnte und müßte. Wenn irgendwelcher Zweifel über diesen Sinn walten könnte, so ist er durch das Gesetz vom 20. Mai 1873 beseitigt, das ausdrücklich zur Ergänzung des Artikels 11 gegeben ist. Nach § 1 dieses Gesetzes ist in allen Fällen, in welchen sonst § 14 des Staatsgrundgesetzes eintreten könnte, wenn nämlich Tatsachen hervorgetreten sind, welche die Einstellung der Geschwornengerichte zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als notwendig erscheinen lassen, diese Einstellung längstens auf die Dauer eines Jahres gestattet. Es ist hervorzuheben, daß in diesem ersten Absatz des § 1 von einer Form, in welcher die Einstellung erfolgt, nicht gesprochen ist. Es ist vielmehr unbedingt und für jede Form ausgesprochen, daß die Wirksamkeit des Geschwornengerichtes hinsichtlich der ihnen zustehenden strafbaren Handlungen längstens auf die Dauer eines Jahres eingestellt werden kann. Erst in weiterer Folge ist die Form festgestellt, in welcher dies gestattet ist. Das Staatsgrundgesetz, als welches das Gesetz vom 23. Mai 1873 erscheint, hält es in dieser eminent juristischen Frage für das Geeigneteste, die Anhörung des Obersten Gerichtshofes zu verlangen. Zu der besonderen Form, welche es wählt, trägt bei, daß die Einstellung, auch wenn der Reichsrat versammelt ist, verfügt werden kann; die Verordnung muß ihm dann nur sogleich vorgelegt werden. Die Fassung des § 1, Absatz 3, ist dem § 14 des Staatsgrundgesetzes völlig analog. Es verlangt wie dieser die sofortige Vorlage an den Reichsrat, sei es, daß dieser versammelt ist, oder daß er zusammentritt, und die sofortige Aufhebung, sobald eines der beiden Häuser es verlangt. Auch diese Gleichförmigkeit führt zum Schlusse, daß das Gesetz vom 20. Mai 1873, das später ergangene Staatsgrundgesetz die Einstellung der Geschwornengerichte nur in dieser Form und nicht auch in Form der kaiserlichen Verordnung will und in jedem Falle nur auf die Dauer eines Jahres. Wenn das Ministerium nach Ablauf dieser Zeit an den Träger der Krone herantritt, um durch seine Unterschrift eine nach dem Gesetz vom 23. Mai 1873 unzulässige Verordnung zu decken, so liegt darin schon eine verfassungswidrige Handlung. Wenn die Regierung nach Ablauf des Jahres vermeint, daß eine Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenen für gewisse Gebiete und gewisse Zeit noch nötig ist, so steht es ihr frei, eine Gesetzesvorlage einzubringen und die Zustimmung des Reichsrates zu erwirken. Die kaiserlichen Verordnungen aber, welche nach Ablauf eines Jahres die weitere Einstellung der Geschwornengerichte verfügt haben, verletzen wortdeutlich die Bestimmung in § 1, Absatz 4, des Gesetzes vom 23. Mai 1873: „Ist in einem Gebiete die Wirksamkeit der Geschwornengerichte durch Verordnung eingestellt worden, so kann diese Einstellung daselbst auf dem Verordnungswege weder verlängert noch vor der nächsten Wiedereröffnung der Sitzungen des Reichsrates erneuert werden."

Der Verfassungsausschuß stellt daher dem Antrage des Abgeordneten Vizepräsidenten Pernerstorfer gemäß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Den kaiserlichen Verordnungen vom 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 189, vom 2. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 6, und vom 27. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 427, werde die Genehmigung verweigert."

Mit diesem Beschlusse des Verfassungsausschusses erledigen sich auch die Anträge Dr. Winter (198), Dr. Lazarski (219) und Dr. E. Lewickyj und Genossen und die eingelaufenen Petitionen, soweit sie den gleichen Gegenstand betreffen.

Wien, 27. Juni 1917.

Dr. Mataja,
Obmann.

Ofner,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Al. Konečný, Dr. Zahradník, Maštálka und Genossen,

betreffend

die Aufhebung des die sprachliche und nationale Gleichberechtigung auf den Eisenbahnen verletzenden § 20 des Organisationsstatutes der k. k. Staatsbahnen.

Bis zum Jahre 1896 war für den Sprachengebrauch im Verkehre mit den Ämtern der österreichischen Staatsbahnen der Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, maßgebend, mit welchem für das Zusammenleben der nationalen Volksstämme im Staate folgende bis zum heutigen Tage geltende Bestimmungen getroffen werden:

Absatz 1: Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt.

Absatz 2: Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben.

Mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 17. Jänner 1896, somit mit einer bloßen Kaiserlichen Verordnung, wurde die Verwaltung der österreichischen Staatseisenbahnen einer neuen Zentralstelle, dem Eisenbahnministerium übertragen. Zwei Tage darauf, am 19. Jänner 1896, wurde ein Organisationsstatut für die k. k. Staatsbahnen als Kundmachung des Handelsministeriums und des Eisenbahnministeriums (R. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1896) erlassen, dessen Artikel 20 lautet:

„Die Dienstsprache der Staatseisenbahnverwaltung ist die deutsche. In derselben hat insbesondere der gesamte innere Dienst mit Einschluß des Verkehres aller Organe der Staatseisenbahnverwaltung untereinander stattzufinden. Alle Organe der Staatseisenbahnverwaltung haben mit den Militär- und Zivilbehörden in deutscher Sprache zu verkehren.

Die in Galizien aufgestellten Staatsbahndirektionen und die denselben unterstehenden, in Gemäßheit der dort in Kraft stehenden, auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 4. Juni 1869 erlassenen Ministerialverordnung vom 5. Juni 1869, L. G. Bl. für Galizien Nr. 24, haben sich im Verkehre mit den landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden, Ämtern und Gerichten im Lande, wie auch mit den dortigen autonomen Behörden und Organen der polnischen Sprache zu bedienen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den gegenseitigen Verkehr der bezeichneten Dienststellen untereinander oder mit den im Lande befindlichen Ämtern und Organen des Post- und Telegraphendienstes.

Die bei den Staatsbahndirektionen einlangenden, in einer der in den Landesteilen, in welchen die den genannten Dienststellen zugewiesenen Bahnstrecken gelegen sind, gebräuchlichen landesüblichen Sprachen verfaßten Eingaben und Zuschriften von Parteien oder autonomen Behörden und Organen sind in derselben Sprache zu beantworten.

Alle für das Publikum bestimmten Mitteilungen (Kundmachungen, Aufschriften, Zirkulare usw.) sind in der deutschen und der betreffenden landesüblichen Sprache zu erlassen.

Der Verkehr mit dem Publikum hat in der deutschen oder in der betreffenden landesüblichen Sprache stattzufinden, je nachdem die Anfrage oder Äußerung, welche hierzu Anlaß gibt, in der einen oder anderen Sprache erfolgte."

Dieser Vorrang der deutschen Sprache kommt für die Bediensteten der Staatsbahnen auch in der Dienstordnung, II. Abteilung, Artikel 5 (kundgemacht mit dem Eisenbahnministerialerlasse, Z. 16366 vom 7. April 1896) zum Ausdruck, wo in den „Bedingungen für die Aufnahme in den Dienst" bestimmt wird: „Kenntnis der deutschen Sprache als Dienstsprache in Wort und Schrift und überdies je nach den Umständen noch die Kenntnis jener Sprachen, welche für die zu besetzenden Dienstposten mit Rücksicht auf den Verkehr mit dem Publikum unumgänglich notwendig ist."

Es besteht somit heute bei den Staatsbahnen folgender Zustand des Sprachengebrauches:

Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes besteht und gilt unverändert weiter; doch die Bestimmungen desselben wurden früher und werden auch jetzt nicht eingehalten und zwar namentlich bei den Staatsbahnen (denen sich die Verwaltungen der Privatbahnen bereitwillig akkomodiert haben und akkomodieren), bei welchen durch bloße Ministerialverordnung, das sogenannte Organisationsstatut der k. k. Staatsbahnen die deutsche Sprache über die übrigen auf Grund der Staatsgrundgesetze gleichberechtigten und somit mit der deutschen Sprache gleichwertigen Sprachen erhoben wurden.

Der obzitierte § 20 des Organisationsstatutes der k. k. Staatsbahnen widerspricht somit dem Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes, welcher durch kein späteres, von einer qualifizierten Mehrheit des Reichsrates genehmigtes Gesetz aufgehoben oder abgeändert wurde.

Die Gefahr des Artikels 20 des Organisationsstatutes der k. k. Staatsbahnen ist von der böhmischen Delegation gleich wahrgenommen worden, weshalb sie durch Dr. Kaizl am 15. Februar 1896 eine Interpellation an das Handelsministerium gerichtet hat, in welcher die betreffende Bestimmung als eine Verletzung der nationalen und sprachlichen Gleichberechtigung bezeichnet wurde. Die Regierung hat diese Interpellation überhaupt nicht beantwortet. Gegen die inkompetenterweise erfolgte Errichtung des Eisenbahnministeriums überreichte Dr. Kaizl am 17. Februar 1896 einen Dringlichkeitsantrag folgenden Wortlautes:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die gesetzlichen Argumente mitzuteilen, durch welche sie angesichts der Bestimmung des Artikels 11, lit. l, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 die im Verordnungswege erfolgte Errichtung eines Eisenbahnministeriums zu rechtfertigen vermag".

Die Antwort des damaligen Ministerpräsidenten Grafen Badeni, daß nach Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes dem Monarchen das Recht zustehe, die Minister zu ernennen und zu entlassen, war nur insofern richtig, als es sich um Minister bereits bestehender Zweige der Staatsverwaltung handelt; die Errichtung eines neuen Ministeriums fällt jedoch unter die obzitierte Bestimmung des Artikels 11, lit. l, der Staatsgrundgesetze.

Die Ungültigkeit des Organisationsstatutes der k. k. Staatsbahnen, welches ebenso eilig erlassen wurde wie die Errichtung des Eisenbahnministeriums erfolgte, ergibt sich nicht nur aus den geltenden Bestimmungen der Staatsgrundgesetze, sondern auch aus den geltenden Gesetzen für die Länder der St. Wenzelskrone, der sogenannten erneuerten Landesordnung vom Jahre 1627, deren Bestimmungen mit den Kabinettschreiben vom 23. März und 8. April 1848 ausdrücklich anerkannt worden sind. Das letzterwähnte Kabinettschreiben ist in der Gesetzsammlung für das Königreich Böhmen vom Jahre 1848 sub Nr. 74 publiziert. Die Gültigkeit dieses Gesetzes wurde vom Obersten Gerichtshofe am 13. Dezember 1898 ausdrücklich anerkannt.

Die Ansichten, als ob die Eisenbahnämter deshalb, weil sie gewissermaßen Ämter staatlicher Unternehmungen sind, den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht unterliegen würden, muß man entschieden zurückweisen. Der Staat besteht als eine öffentliche rechtliche Korporation; diese ist im Staate und der Staat in ihr. Die Beamtenschaft jedoch, welche die staatliche Exekutive bildet, ist hier für die Bürgerschaft, nicht jedoch die Bürgerschaft für die Beamten. Der Betrieb eines jeden staatlichen Unternehmens, namentlich eines solchen, an dessen Betrieb die Bevölkerung im Leben so häufig und unumgänglich notwendig angewiesen ist, wie es die Eisenbahnen sind, muß unter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Parteien ohne Unterschied der Nationalitäten erfolgen.

Die Bevorzugung der deutschen Sprache in Zisleithanien vor den übrigen Sprachen hatte bei den deutschen Eisenbahnangestellten eine Erhöhung der Unlust zur Aneignung der Kenntnis nichtdeutscher Sprachen, sowie eine Kräftigung des Widerstandes gegenüber Bediensteten und Parteien nichtdeutscher Nationalität zur Folge. Diese Unlust, respektive dieser Widerstand wurde von dem bekannten Nationalismus selbst der höchsten deutschen Eisenbahnfunktionäre zu einer wütenden Feindschaft gezüchtet, die in unzähligen Versammlungen und Tagungen namentlich in Böhmen und Mähren zum Gegenstande ernstester Beschwerden und Proteste der berufensten Faktoren geworden sind. Die in Mähren herrschenden Verhältnisse wurden hinreichend von der 70 mitgliederigen Deputation aus den autonomen, Interessenten-, Standes- und Abgeordnetenkreisen im Herbst 1909 in Wien dem ehemaligen Ministerpräsidenten Baron Bienerth beleuchtet, welcher anstatt einer Remedur erklärte, daß sich an der Sache nichts ändern lasse.

Die Boykottierung alles Nichtdeutschen bei den Eisenbahnen erreichte jedoch während des Weltkrieges den Höhepunkt. Der Umstand, daß sich gegen unsere Monarchie und das mit ihr verbündete Deutschland an die Seite der Feinde die größte slawische Nation gestellt hat, rief vielleicht in keinem anderen Zweige der Staatsverwaltung ein größeres antislawisches Wüten wie im Eisenbahnministerium und bei allen ihm unterstehenden Ämtern hervor. Diese Tatsache wurde hinreichend mit dem Erlasse des Eisenbahnministeriums, Z. 21013, vom 6. Juli 1915 beleuchtet, der sich gerade auf die gewaltsam interpretierte Bestimmung des § 20 des Organisationsstatuts der Staatsbahnen stützt. In dem Erlasse wird die Unkenntnis der deutschen Sprache als der Dienstsprache namentlich bei dem galizischen Eisenbahnpersonal kritisiert, die angeblich häufige Mißverständnisse zwischen den Faktoren der Militärverwaltung und den Eisenbahnorganen hervorgerufen habe. Obwohl die militärischen Operationen auch in Ungarn stattgefunden haben, wo sich gewiß dieselben militärischen Faktoren um so weniger mit dem Personal der magyarischen Nationalität verständigen konnten, wurde in dem zitierten Erlasse die Unkenntnis der Dienstsprache beim polnischen Personal zur harten Verfolgung des nichtdeutschen Eisenbahnpersonals überhaupt benutzt. Die für Galizien im § 20 des Organisationsstatuts der Staatsbahnen festgesetzten Begünstigungen wurden naturgemäß mit dem Erlasse Z. 21013 abgeschafft. Die Anzahl der Strafen und Anzeigen in Fällen, wo ein böhmischer Bediensteter mit einem böhmischen Bediensteten auf böhmischem Boden böhmisch gesprochen hat, ist ungemein groß.

Indem wir auf die in der unlängst überreichten umfangreichen Interpellation des „Böhmischen Verbandes“ ausführlich geschilderten Details sowie auf die bloß deutschen, im Abgeordnetenhause bereits kritisierten Fahrpläne hinweisen, beschränken wir uns auf die nachdrückliche Konstatierung, daß die von dem deutschen Fanatismus während des Krieges auf den österreichischen Eisenbahnen herbeigeführten Verhältnisse einen der größten Weltskandale dieses Staates bilden.

Behufs Remedur, damit noch vor dem Zustandekommen einer neuen Verfassung sowohl die Situation des nichtdeutschen Eisenbahnpersonals als auch der Öffentlichkeit im Verkehre mit den Eisenbahnen eine Besserung erfahre, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„§ 20 des Organisationsstatuts des mit der Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1896 erlassenen Organisationsstatuts der k. k. Staatsbahnen widerspricht den Bestimmungen des Artikels 19, Alinea 1 und 2, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 124, und wird deshalb aufgehoben.

Die Regierung wird aufgefordert:

1. In Konsequenz dessen alle Verordnungen des Eisenbahnministeriums die auf Grund des § 20 des Organisationsstatuts der k. k. Staatsbahnen erlassen wurden, sowie sämtliche ähnliche Erlässe verschiedener Eisenbahndirektionen als die nationale und sprachliche Gleichberechtigung verletzend und daher gesetzwidrig zu widerrufen.

2. Bei der Durchführung der notwendigen Reformen sind die namentlich in der von den Vertretern böhmischer Parteien einberufenen Manifestationsversammlung gegen die Eisenbahngermanisation vom 9. September 1909 in Prag auf der Sophieninsel, ferner in der am 26. September 1909 auf dem Platze in Prerau in Mähren abgehaltenen Versammlung gegen die Eisenbahngermanisation hervorgehobenen Grundsätze zu beachten, die in böhmischer und deutscher Sprache verfaßt und in einem umfangreichen Memorandum sämtlichen Ministern sowie Reichsratsabgeordneten übersendet worden sind.

Schließlich ist auch die Resolution des Kongresses der „Liga“ der Organisationen der slawischen Eisenbahnbediensteten in Österreich, Böhmen, Polen und Slovenen, der am 5. bis 7. November 1912 in Wien stattgefunden hat, zu berücksichtigen.“

Wien, 22. Juni 1917.

	Lisy.	Kadlčák.	Konečny.
Stříbrny.	Dr. Formánek.	Funk.	Zahradník.
Dr. Hübschmann.	Exner.	Hrásky.	Maštálka.
Slavíček.	Rydlo.	Smrček.	Staněk.
Dr. Baxa.	Tobolka.	Votruba.	Franta.
Czaykowski.	Dr. Lukavsky.	Mašata.	Vacek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Frant. Staněk, Jan Sedlák, Frant. Chaloupka, Měchura und Genossen,

betreffend

die Hebung der Viehzucht.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die zeitliche Steuerbefreiung der zur Anlage von Dauerwiesen oder Dauerweiden verwendeten Grundstücke.

Auf Grund des Beschlusses beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Werden Grundstücke, die als Dauerwiesen oder Dauerweiden nicht benutzt wurden, in Dauerwiesen oder Dauerweiden umgewandelt, so genießen dieselben eine zwölfjährige Befreiung von der Grundsteuer, die von dem Ende des Jahres zu laufen beginnt, in welchem die Anlage als Dauerwiesen oder Dauerweiden vollendet wurde.

Werden jedoch im Laufe dieses Zeitraumes diese Dauerwiesen oder Dauerweiden dieser ihrer

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Bugatto und Genossen,

betreffend

die Durchführung einer parlamentarischen Untersuchung der Verhältnisse im Wiener Flüchtlingsheim in der Quellenstraße.

Die Gefertigten legen dem Hause die beiliegenden zwei Beschwerden von über 130 Flüchtlingsfamilien aus dem Süden, welche im Wiener Flüchtlingsheim in der Quellenstraße untergebracht sind, vor und stellen den Antrag:

„Der Ausschuß zur Beratung der Angelegenheiten der Flüchtlingsfürsorge wird beauftragt, über die in den beiliegenden Beschwerden angeführten Umstände zu beraten, eventuell die Durchführung einer besonderen Untersuchung in Vorschlag zu bringen."

Wien, 21. Juni 1917.

Dr. Faidutti.	Dr. Bugatto.
Spadaro.	Onciul.
Ussai.	Malfatti.
Delugan.	Gentili.
Dr. Degasperi.	Dr. Grandi.
Conci.	Tonelli.
Rizzi.	G. De Carli.
Hormuzaki.	Serbu.
Gasser.	Reizes.
Dr. Hruban.	Kadlčák.

Übersetzung.

An das

geehrte Präsidium der Unione latina parlamentare
(lateinischen parlamentarischen Vereinigung)

Wien.

Die Gefertigten, die sich durch die unmenschliche und unmoralische Anwendung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 24. Februar 1916, Z. 9031, ungerechterweise und schwer betroffen fühlen, wenden sich vertrauensvoll an die eigenen Vertreter, damit diese möglichst bald und mit aller Energie intervenieren mögen, auf daß nicht nur die unpolitische Verordnung außer Kraft gesetzt werde, sondern auch allen Betroffenen ohne Unterschied die ihnen bisher ungebührlicherweise zurückbehaltenen Beträge unverzüglich zurückerstattet werden.

Die Gefertigten stammen alle aus Gegenden, die evakuiert oder vom Feinde besetzt sind, haben mithin gemäß dem Gesetze ein unbedingtes Recht, die gesetzlich festgesetzte und sanktionierte Flüchtlingsunterstützung ungemindert zu genießen.

Daß dieses Recht tatsächlich besteht, wird durch die Tachsache erwiesen, daß den Flüchtlingen aus Galizien, der Bukowina und anderen Ländern die Flüchtlingsunterstützung ungemindert gezahlt wurde, während sie für die Flüchtlinge aus dem Süden vom Februar 1916 um das Entgelt, welches sie für ihre kontrollierbaren Privatbeschäftigungen erhalten oder um den Betrag, der den einzelnen als militärische Unterstützung zusteht, herabgesetzt wurde.

Die Gefertigten haben vorausgeschickt, daß die Anwendung der zitierten Ministerialverordnung unmoralisch und unmenschlich ist; es sei ihnen gestattet, dies nachzuweisen.

Unmenschlich ist die Verordnung, weil sie in einer Zeit, die wegen der allgemeinen Daseinsbedingungen sehr schwer ist, in Kraft gesetzt wurde, und weil sie zwischen Flüchtlingen aus einem Lande und Flüchtlingen aus den übrigen Kronländern des Reiches unterscheidet; als unmoralisch erweist sie sich aus folgenden Gründen:

Von ihrer Anwendung erfloß den Staatsfinanzen nur ein ganz kleiner ungerechtfertigter und nicht zu rechtfertigender Vorteil und hatte die Inkraftsetzung der Bestimmungen der Ministerialverordnung zur Folge, daß der verderbliche Müßiggang den gesunden und nützlichen Beschäftigungen vorgezogen wurde.

Die überaus große Zahl der Flüchtlinge, die durch die kriegerischen Ereignisse ihre Länder zu verlassen genötigt waren, zog ins Land in der Überzeugung, daß der Staat in derselben Weise, wie er für die Flüchtlinge, die ihnen vorausgingen, auch für sie sorgen würde. Ihre Ansicht war, wie oben erwähnt, durch das Gesetz selbst, welches den Flüchtlingen im allgemeinen den Anspruch auf eine bestimmte Entschädigung zuerkennt, rechtfertigt.

Wir nennen die für jeden Flüchtling festgesetzte Unterstützung „Entschädigung", weil wir der Ansicht sind, daß diese Bezeichnung besser den Absichten der Gesetzgeber entspricht, die offenbar vom logischen Gesichtspunkte ausgingen, das derjenige, der, um nicht dem Feinde in die Hände zu fallen, zu fliehen vorzog, wobei er seine ganze Habe verlor, und derjenige, der aus strategischen Gründen zur Evakuierung genötigt war, entschädigt werden müßten.

Daß die staatliche Unterstützung den heutigen sehr großen Erfordernissen nicht entspricht, braucht nicht mit vielen Worten nachgewiesen werden; alle hofften deshalb, sich dadurch, daß sie Arbeiten, die der Gesellschaft nützlich wären, nachgehen würden, helfen zu können.

Nie hätten sie es ahnen können, daß diese Möglichkeit ihnen benommen werden könnte und daß sie aus ihrer Hände Arbeit das zurückerstatten müßten, was der Staat sich verpflichtet hatte, ihnen zu leisten.

Sie täuschten sich jedoch und das, was sie nicht als möglich hätten halten können und sollen, wurde zur Wahrheit.

Die unmoralische und ungerechte Anwendung einer unzeitgemäßen Ministerialverordnung hatte zur Folge, daß die meisten in der Folge von der Arbeit, die sie sich beschafft hatten, abstanden und das Ärar wurde infolgedessen genötigt, den gezwungenerweise Müßigen die festgesetzte Entschädigung ungemindert zu leisten.

Durch die Anwendung der Bestimmungen der beklagten Verordnung ergaben sich ferner Folgen, die von ihrem Verfasser nicht vorgesehen waren, was beweist, daß ihre Inkraftsetzung eine unüberlegte Handlung war.

Die Einkünfte der Flüchtlinge aus dem Süden wurden mit Abzügen belastet, weil sie kontrollierbar waren und aus Beschäftigungen, die in aller Öffentlichkeit betrieben wurden, hervorgingen.

Das Erträgnis eines unsittlichen Lebenswandels, eines verborgenen Handels, habgieriger Spekulationen auf die Preise der Lebensmittel oder der Bedarfsgegenstände blieb jedoch abzugsfrei, weil verborgen!

Da dies, was sie nachzuweisen versprochen, nachgewiesen ist, bitten die Gefertigten, welche in der ehrlichen kontrollierbaren Arbeit ausharrten und deshalb beträchtlichen Abzügen unterworfen waren, das geehrte Präsidium der lateinischen parlamentarischen Vereinigung, an kompetenter Stelle, wie sie schon gebeten haben, dringend zu intervenieren, damit die zu ihrem Schaden bisher zurückbehaltenen Abzüge möglichst bald ihnen zurückgestellt werden und damit vorgesorgt werde, daß sie von nun an das Recht auf den ungeminderten Bezug der Flüchtlingsunterstützung erhalten.

Alle haben es äußerst notwendig, sich von den harten Entbehrungen und den körperlichen und moralischen Leiden, denen sie lange unterworfen waren, zu erholen und sind deshalb überzeugt, daß das geehrte Präsidium, an welches sie sich vertrauensvoll wenden, geruhen wird, sich mit allem Eifer mit der gegenwärtigen Frage zu beschäftigen und Gerechtigkeit zu fordern.

Sie danken mithin im vorhinein diesem geehrten Präsidium und allen den geehrten Herren, die diese so gerechtfertigte Forderung werden unterstützen wollen, und zeichnen mit aller Verehrung und Dankbarkeit.

Wien, 13. Juni 1916.

(Folgen die Unterschriften.)

Übersetzung.

An das

geehrte Präsidium der Unione latina parlamentare
(lateinischen parlamentarischen Vereinigung)

Wien.

Daß die Verpflegung der Bevölkerung der Zentralmächte das schwierigste Unternehmen der Jetztzeit ist, erkennen die Gefertigten und geben es ohneweiters zu. Sie konstatieren jedoch, daß die Verhältnisse der Kriegsflüchtlinge aus dem Süden die schlechtesten sind, die man sich vorstellen kann. Es war jedenfalls Absicht der hohen k. k. Regierung, das Schicksal der Armen, die das harte Los von allem beraubt hatte und die aus ihren Häusern und aus ihren Ländern vertrieben worden waren, möglichst zu lindern; aber die beabsichtigte gute und gerechte Hilfsaktion hatte das Unglück, oft Funktionären anvertraut zu werden, die für die Aufgabe nicht geeignet oder uns gegenüber schlecht gesinnt waren.

Wenn die Kümmernisse der Monate des verflossenen Winters zu den traurigsten Erinnerungen des schrecklichen Krieges zählen, so werden diejenigen, die uns jetzt bevorstehen, sie bei weitem übertreffen und wird ihr unlöschbares trauriges Andenken in dem Geiste von uns allen haften bleiben, wenn nicht ehestens vorgesorgt wird.

Im vorigen Winter war das lange vergebliche Warten auf den öffentlichen Straßen (wir hatten keine Bezugscheine für Fleisch und Mehl) die Stöße und die Beschimpfungen der Übelgesinnten, die Unhöflichkeit der Sicherheitsorgane an der Tagesordnung, aber wir haben alles geduldig in der Hoffnung erlitten, daß sich jemand unser erbarmen und uns helfen würde.

Es geschah jedoch das Gegenteil! Wenn früher manchesmal im Flüchtlingsheim selbst einige Nahrungsmittel (Speck, Fisolen oder Mehl) von zu geringem Gewichte verteilt wurden oder wenn es uns vergönnt war, eine ganz geringe Menge Milch für jede Familie zu bekommen, wobei wir sie um 26 h pro Liter mehr bezahlen mußten als sie an die Zivilbevölkerung verkauft wurde, befinden wir uns jetzt, wo infolge Einspruches der Behörde der Verwaltung des Flüchtlingsheimes der Verkauf von Lebensmitteln mit Recht entzogen wurde, jetzt, wo der Mangel an Lebensmitteln von Tag zu Tag fühlbarer wird, in solchen Verhältnissen, die uns zwingen, eine baldige vernünftige Abhilfe zu erflehen.

Daß es möglich ist, unser Los zu verbessern, halten wir für sicher, weil wir wissen, daß für die Ernährung aller Untertanen vorgesorgt wurde, und daß deshalb nicht von dem was den übrigen gegeben wird, uns fehlen kann oder darf.

Wir wissen ferner, daß, falls wir unsäglichen Leiden auch fernerhin ausgesetzt sind, dies verfehlten Verfügungen und der Dezentralisation zuzuschreiben ist.

Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Tore unseres Heimes bis 6 Uhr in der Früh geschlossen bleiben, nichts von dem was der Markt nach dieser Stunde bietet, für uns zur Verfügung sein kann. Es ist logisch, daß bei dem Umstande, als wir genötigt sind, an mehreren Orten (die von einander entfernt sind) das zu suchen, was zu unserer Ernährung notwendig ist, der Zeitverlust, der eintritt, um sich von einem Geschäfte ins andere zu begeben, uns nicht nur Mühe verursacht, sondern auch die sich allenfalls bietende Gelegenheit entzieht, uns anderweitig zu versorgen.

Es ist sehr zu bedauern, daß infolge des Umstandes, daß die Milchverkäuferin genötigt wurde, der Hausverwaltung täglich 25 Liter zu liefern, unseren Kindern und uns die entsprechende Menge entzogen ist, da sie aus der uns zugewiesenen Gesamtmenge entnommen wird.

Es ist unerhört, daß von den armen Flüchtlingen für jedes verkaufte Brot, welches weder dem Gewichte noch der Qualität dem Brote, daß der übrigen Bevölkerung geliefert wird, entspricht, zwei Heller mehr verlangt werden. Es ist eine Feigheit, daß wir bei jeder Gelegenheit insultiert werden, indem wir zum Zeichen der Verachtung „Italiener“ genannt werden.

Wir wenden uns deshalb an unsere gesetzlichen Vertreter mit der Bitte, zu unseren Gunsten in der Art zu intervenieren, daß sie der hohen k. k. Regierung vorschlagen, den Verkauf und die Verteilung der Lebensmittelrationen einer vertrauenswürdigen und ehrlichen Person, die aus unseren Ländern stammt und mit der wir uns verständigen und reden können, zu übergeben.

Da wir weder Zuchthäusler noch Deportierte sind, bitten wir, Einfluß zu nehmen, daß uns seitens der Angestellten der Verwaltung des Flüchtlingsheimes jene Rücksichten zuteil werden, die wir Arme verdienen, daß die ungebührliche und nicht entsprechende Behandlungsweise gänzlich geändert und daß ein für allemal verboten werde, uns, wenn wir gerechtfertigte Klagen vorzubringen haben, dadurch einzuschüchtern und zum Schweigen zu verhalten, daß uns mit der Versetzung in ein Barackenlager gedroht wird.

Wir protestieren endlich — und bitten, daß dieser unser feierlicher Protest zur Kenntnis der hohen k. k. Regierung gebracht werde — gegen die allgemeine Gewohnheit uns zum Zeichen der Verachtung „Italiener“ zu nennen. Es darf niemand vergessen, daß die österreichischen Italiener dasselbe Recht auf Achtung wie die anderen Völker des Reiches besitzen, weil sie gleich den anderen Völkern ihre Pflicht erfüllt haben und keiner anderen Nationalität hinsichtlich der blutigen Opfer, der Opfer an Leben und Gut nachstehen.

Unsere dynastischen Gefühle haben feste Wurzeln und unsere Söhne und unsere Männer stehen an der feindlichen Front, mag der Feind wer immer sein, bereit, ihr Blut für Kaiser und Reich zu vergießen.

In der Hoffnung, daß unsere vorliegende Bitte die gewünschte gerechte Erledigung finden wird, danken wir für die wertvolle Unterstützung, die uns von unseren verehrten Vertretern zuteil werden wird, und zeichnen mit gebührender Hochachtung als ergebenste.

Wien, 15. Juni 1917.

X., Quellenstraße, Flüchtlingsheim.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Tobolka und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Handelshochschule in Prag.

Die Gefertigten stellen den Antrag auf Errichtung einer Handelshochschule in Prag und begründen denselben wie folgt:

Nach dem gegenwärtigen Weltkriege wird es mehr als jemals früher notwendig sein, die Handelsbeziehungen unserer Monarchie mit der Fremde auf neuen Grundlagen unter verhältnismäßig schwierigen, weit schwierigeren Verhältnissen, als es vor dem Kriege der Fall war, auszubauen: dazu werden Fachleute mit dem umfassendsten wirtschaftlichen Überblick, die nicht in den Fächern der eigenen Handelstechnik geschult sind, sondern auch eine weiterreichende Gesamtumsicht besitzen müssen, benötigt werden.

Eine derartige Vorbereitung kann keine Mittelschule bieten, weil dort noch verhältnismäßig junge Schüler sind, als daß sie in der Lage wären, das wirtschaftliche Leben von einem selbständigeren Gesichtspunkte zu betrachten.

Dem fachlichen Hochschulstudium gebührt im Vergleiche mit den fachlichen Mittelschulen unbestreitbar der Vorzug, und zwar unter anderem auch in der Richtung, daß die Absolventen der fachlichen Hochschulen nicht so einseitig ausgebildet sind, wie es den Absolventen der fachlichen Mittelschulen zum Vorwurf gemacht wird. Und namentlich bei den Arbeitskräften für höhere Aufgaben auf den Gebieten des Warenhandels sowie für leitende kommerzielle Kräfte großer Industrieunternehmungen erscheint eine derartige Grundlage einer weiterreichenden Ausbildung, einer allseitigen Bildung unbedingt erforderlich.

Diese Richtung in der Erziehung wurde auch im Königreiche Böhmen durch die Abiturientenkurse an den Handelsakademien für Mittelschulabsolventen eingeführt; allerdings bildet bei diesen Kursen einen Mangel die kurze Lehrzeit von einem Jahr nebst einigen anderen Schattenseiten.

Der Übergang von diesen einjährigen Abiturientenkursen zu einer zweijährigen Handelsfachschule würde also nicht so schroff empfunden und es besteht kein Zweifel, daß die Frequenz einer zweijährigen Handelsfachschule mehr als genügend wäre. Man kann darauf mit Sicherheit einerseits nach der Frequenz der gegenwärtigen Abiturientenkurse sowie nach der Frequenz der gegenwärtigen zweijährigen Vorbereitungshandelskurse für Lehramtskandidaten an höheren Handelsschulen schließen, was aus dem nachfolgenden ersichtlich ist.

I. Besuch der Handelsakademien, der ihnen angegliederten Handelskurse und der angegliederten zweiklassigen Handelsschulen.

	Handelsakademie	Abiturientenkurse	Zweiklassige Schulen	Zusammen
Böhmische Handelsakademie in Böhmen und Mähren	3046 (42·1 Prozent)	299* (28·1 Prozent)	304	3649 (35·8 Prozent)
Deutsche Handelsakademie in Österreich	3691 (51·4 „)	617 (54·3 „)	1169	5477 (52·6 „)
Italienische Handelsakademie in Österreich	216 (2·9 „)	—	184	400 (3·9 „)
Polnische Handelsakademie in Österreich	267 (3·6 „)	196 (17·6 „)	331	794 (7·7 „)
Zusammen .	7220	1182	1988	10320

* Der Abiturientenkurs in Karolinenthal 50, in den amtlichen Ausweisen wird er nicht zu den Handelskursen gezählt.

II. Fortsetzung des zweijährigen Handelskurses an der böhmischen technischen Hochschule in Prag.

	I. Jahrgang ordentliche		I. Jahrgang außerordentliche *	II. Jahrgang ordentliche		II. Jahrgang außerordentliche	Zusammen
Schuljahr 1909/10	62	und	41	28	und	14	145
„ 1910/11	104	„	32	23	„	22	181
„ 1911/12	108	„	33	39	„	19	196
„ 1912/13	108	„	30	26	„	10	174
„ 1913/14	102	„	22	25	„	10	159

* Außerordentlich sind die Abiturienten der Handelsakademien (der gegenwärtigen Mittelschule) und die Hörerinnen (Mittelschulabiturienten mit der Maturität).

Die Frequenz dieser zweijährigen Kurse bildet auch einen Beweis, daß die Mittelschulabsolventen selbst zu praktischen Lebenszielen gravitieren, denn es widmet sich zum Beispiel nur ein kleiner Bruchteil der Absolventen des zweijährigen Vorbereitungskurses an der böhmischen technischen Hochschule in Prag dem Lehramte, die große Mehrzahl tritt in die Handels- und Industriepraxis ein. Wenn also von allen Seiten verlangt wird, daß die studierende Jugend in praktischer Richtung dirigiert und sich Handels- und industriellen Berufszweigen widmen soll, so bietet sich hier eine willkommene Gelegenheit, den erwähnten Umstand auszunützen und in Prag eine selbständige aus zwei Jahrgängen bestehende Handelsfachschule, die die bisherigen einjährigen Abiturientenkurse an den Handelsschulen konzentrisch ersetzen könnte, zu errichten.

Solange die Regierung nicht gewillt oder nicht in der Lage wäre, eine zweijährig selbständige Handelsfachschule in Prag zu errichten, hätte sie der gegenwärtigen einzigen böhmischen Hochschulinstitution, dem erwähnten zweijährigen Vorbereitungskurse an der böhmischen technischen Hochschule in Prag mehr Gunst zu widmen. Besonders hätte sie das seit fünf Jahren alljährlich vergeblich wiederholte Verlangen zu erfüllen:

1. Daß eine zweite Professur der Handelswissenschaften kreiert werde;

2. daß sukzessive weitere Professuren vorbereitet und zu diesem Zwecke Mittel zur Honorierung von Hilfskräften, Honorardozenten und Assistenten bewilligt werden;

3. daß dem gegenwärtigen Professor der Handelswissenschaften eine entsprechende Dotation zur Ergänzung der Fachbibliothek bewilligt und die systierte außerordentliche Dotation mit einem namhafteren Betrage zur Neueinrichtung der Bibliothek und der Lehrmittel flüssig gemacht werde;

4. daß der Aufwand auf weitere Stunden von Fachgegenständen, die einstweilen von Honorardozenten vorzutragen sind, bewilligt werde.

Damit auf diese Weise eine Konzentrierung der Vorlesungen an einer Lehranstalt herbeigeführt werde und die Hörer nicht genötigt sind, von der technischen Hochschule in manche Vorlesungen an die Universität zu gehen (das Handelsrecht wird zum Beispiel teilweise an der technischen Hochschule, teil-

weise an der Universität vorgetragen, ähnlich bei der Nationalökonomie), obwohl beide Anstalten von einander ziemlich entfernt sind und der Besuch der Vorlesungen beinahe unmöglich wird, abgesehen selbst von dem Umstande, daß sich der Schluß des Wintersemesters an der technischen Hochschule mit dem Schluß des Wintersemesters an der Universität nicht deckt.

Die obangeführten statistischen Daten über den Besuch der Handelsakademien und der an ihnen bestehenden Abiturientenkurse sowie der Vorlesungen über die Handelswissenschaften an der technischen Hochschule in Prag beweisen unter anderem ganz klar, daß die böhmische Nation im Vergleiche mit der deutschen Nation ebenso Anspruch auf eine Handelshochschule hat, wie die Deutschen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit größter Beschleunigung an die Errichtung einer Handelshochschule in Prag zu schreiten. Falls sie es nicht gleich tun könnte, hat sie im Sinne der oben angeführten Wünsche unverzüglich den zweijährigen Vorbereitungskurs an der technischen Hochschule in Prag auszugestalten."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Juni 1917.

	Konečný.	Špaček.	Dr. Tobolka.
Dr. Lukavský.	Dr. Formánek.	Dr. Viškovský.	Prášek.
Dr. Šubrt.	Dr. Hübschmann.	Bukvaj.	Čech.
Exner.	Stříbrný.	Funk.	Dr. Franta.
Slavíček.	Hrášký.	Fiedler.	Kratochvíl.
Dr. Velich.	Dr. Koerner.	Maštálka.	Vodňanský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Michael Brandl, v. Pantz, Kemetter, Hruska und Genossen,

betreffend

die Notstandshilfe für die Gemeinde Lobming, Bezirkshauptmannschaft Judenburg in Obersteiermark, anläßlich des Schadenfeuers vom 21. Juni 1917.

Am 21. Juni 1917 brach zu Kleinlobming ein Feuer aus und äscherte zwei Bauernhäuser, drei Wirtschaftsgebäude und die Kirche vollkommen ein. Einer der Besitzer, Johann Vogel, ist vermutlich in russischer Kriegsgefangenschaft gestorben. Die zwei anderen, Ferdinand Schaffer und N. Maier, dienen im Felde. Nur die drei Frauen mit ihren kleinen Kindern waren zu Hause. Nach den heutigen Preisverhältnissen waren all diese Gebäude, auch die Kirche, viel zu niedrig versichert. Schuld daran ist die unerwartete Preissteigerung im Kriege und die Unerfahrenheit der zurückgebliebenen Weiber. Auf diesen lastete nicht nur die schwere Sorge um ihre Männer und ihre Kinder, sondern auch die ganze Arbeit, zu deren Bewältigung ihnen nur die unzureichende Hilfe des Kriegsgefangenen zur Verfügung stand. Und doch arbeiteten sie mit allseits anerkannter Hingabe nicht nur für ihren und der Ihren Lebensunterhalt, sondern auch zum allgemeinen Besten.

Nun ist der Wiederaufbau bei der zu geringen Versicherung der Besitzer, der Kirche bei der Schuldenlast der Gemeinde ausgeschlossen; denn Kleinlobming ist noch durch den Schulhausbau mit einer Umlage von nahezu 200 Prozent belastet und hätte zwei Drittel des Kirchenaufbaues zu tragen. Da sie keine Industrie besitzt, so wären die ganzen Kosten auf die Grundsteuern zu überwälzen.

Zu den finanziellen Schwierigkeiten kommen noch andere, vor allem der Leutemangel. Durch die Einberufung der ältesten Landsturmjahrgänge war schon vor dem großen Brande die wirtschaftliche Erhaltung aufs schwerste bedroht. Es fehlten die unentbehrlichsten Handwerker für die Ausbesserung der Gebäude, der Acker- und Wirtschaftsgeräte, stundenweit suchte man vergebens Maurer, Zimmerleute, Huf- und Wagenschmiede und andere. Sie waren alle zu militärischen Dienstleistungen einberufen. Trotz aller Ministerialverordnungen zur Enthebung solch unentbehrlicher Männer waren alle Enthebungsgesuche der Gemeinden fruchtlos. Mündliche Vorsprachen waren bei der Kürze der Amtsstunden vergeblich, zum Beispiel bei der Bezirkshauptmannschaft in Judenburg ist die Sprechstunde von 11 bis 12, Knittelfeld hat nachmittags überhaupt keine. Die gebräuchlichen Antworten der politischen Behörden auf Enthebungsgesuche gehen darauf hinaus: Wir haben Soldaten aufzustellen und nicht zu entheben.

Im Winter 1916/17 brannten in Mitter- und Groß-Lobming zwei Wirtschaftsgebäude ab. Das Groß-Lobminger konnte mit knapper Not der dortige Maurermeister N. Leitner vor seiner Wiedereinrückung wieder herstellen. Seine Enthebung wurde trotz dringenden Ansuchens der Gemeinden: Groß-, Mittel-, Klein-Lobming und Apfelberg, nicht erreicht. Daher konnte das Mittel-Lobminger Gebäude des

Leonhard Gruber bisher nicht wieder hergestellt werden. Auch der Huf- und Wagenschmied Josef Herz in Groß-Lobming wurde nicht enthoben und so fehlen die dringendsten Ackergeräte, die nach dem Brande nicht ersetzt werden können. Und doch ist dies vor Eintritt des Winters notwendig.

Daher stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die hohe Regierung habe sich mit dem k. k. Landesverteidigungsministerium ins Einvernehmen zu setzen, um die für die Wiederbeschaffung der Ackergeräte und abgebrannten Gebäude zu Groß-Lobming usw. notwendigen Arbeitskräfte zu entheben, soweit darum von der Gemeinde angesucht wird.

2. Die hohe Regierung habe durch Gewährung einer bedeutenden Aushilfe und für den Rest eines unverzinslichen Notstandsdarlehens die betroffenen, im Felde stehenden Landwirte und die Ihren vor dem wirtschaftlichen Untergange zu bewahren und der schwer verschuldeten Gemeinde Klein-Lobming zu ihrer Kirche wieder zu verhelfen."

Wien, 27. Juni 1917.

Michael Brandl.
Luksch.
Pantz.
Herzmansky.
Kemetter.
Neunteufel.
Hruschka.
Dr. v. Hofmann.
H. Hofer.
F. Held.
Hagenhofer.
Pichler.
Dr. Waldner.
Erb.
Kittinger.
Goll.
Wedra.
F. Bernt.
Franz Huber.
Nagele.
Alois Brandl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Gostinčar und Genossen

in einer

Notstandsangelegenheit.

Am 27. Juni l. J. entstand durch Blitzschlag im Dorfe Bevke, Gemeinde Vrhnika, politischer Bezirk Laibach-Umgebung in Krain, eine Feuersbrunst durch welche fast das halbe Dorf eingeäschert wurde.

Das Unglück und der Schade erscheinen um so größer, weil neben Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auch landwirtschaftliche Gerätschaften und Maschinen sowie Kleider, Vieh, Schweine und Obstbäume den Flammen zum Opfer gefallen sind.

Der Aufbau der abgebrannten Gebäuden wird sich derzeit infolge Material- und Arbeitermangels sehr schwierig gestalten, besonders noch weil einige Besitzer in Militärdiensten stehen.

Die Not ist groß, ausgiebige Abhilfe dringend!

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Abbrändlern in Bevke, Gemeinde Vrhnika, politischer Bezirk Laibach-Umgebung, zur Linderung des durch die Feuersbrunst verursachten Notstandes und zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude und zur Beschaffung landwirtschaftlicher Gerätschaften und Viehes unverzüglich eine dem Schaden entsprechende Unterstützung zu gewähren."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag mit allen Behandlungsabkürzungen dem Notstandsausschusse zuzuweisen.

Wien, 3. Juli 1917.

Gostinčar.

Dr. L. Pogačnik.
Brenčič.
Perić.
Spinčić.
Fon.
Dr. Korošec.
Smodlaka.
Dr. Dulibić.
Dr. Krek.
Biankini.

Dr. Vukotić.
Roškar.
Dr. Gregorčič.
Prodan.
Dr. Benković.
Ritter v. Pogačnik.
Fr. Demšar.
Jarc.
Pišek.
Dr. Ravnihar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Schoepfer und Genossen,

betreffend

die Militärbequartierung.

Nachstehende im Wortlaute wiedergegebene Bittschrift wurde von nahezu 1200 Gemeinden mehrerer Kronländer der k. k. Regierung überreicht:

„Die Last der militärischen Einquartierung, die schon in Friedenszeiten für die dadurch betroffenen Gemeinden oft überaus schwer war, ist in dem schon über zwei Jahre währenden Krieg für viele Gemeinden geradezu unerschwinglich geworden.

Die Einquartierungslast in Kriegszeiten wird geregelt durch den § 21 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, welcher in Absatz 1 und 2 bestimmt: „Für die Einquartierung sind im allgemeinen die für vorübergehende Einquartierung im Frieden geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden. Sie erstrecken sich auf alle im § 1 erwähnten Personen, sowie auf den gesamten Tierstand. Die Vergütung erfolgt nach den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen und, insofern diese nicht ausreichen, in einem durch Verordnung festzusetzendem Ausmaße."

An Vergütungen wird nach den Bestimmungen der §§ 46 und 48, beziehungsweise 31 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juli 1876, R. G. Bl. Nr. 93, abgeändert durch Gesetz vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100, für ein Offizierszimmer in den Gemeinden der fünf ersten Zinsklassen 70 h täglich, in den übrigen Gemeinden 52 h, für die Unterkunft einer Mannschaftsperson 2 h täglich und ebensoviel für ein Pferd geleistet.

Diese Vergütung war schon in Friedenszeiten viel zu gering und darum haben die Landesvertretungen der im Einquartierungsgesetz enthaltenen Einladung Folge geleistet und Zuschüsse aus Landesmitteln beschlossen.

Diese Zuschüsse beziehen sich jedoch bloß auf die Einquartierung in Friedenszeiten und haben für die Einquartierung in Kriegszeiten keine Geltung, zudem gerade das Einquartierungsgesetz selbst im Artikel II für die Regelung der Einquartierungslast in Kriegszeiten ein besonderes Gesetz in Aussicht gestellt hat. Es hat darum die von den Landesvertretungen übernommene Verpflichtung zur Leistung von Zuschüssen auf die Kriegszeiten keine Anwendung und sind diese Zahlungen auch eingestellt worden, was auch begreiflich erscheint, weil die Länder infolge der durch die Kriegszeiten verminderten Einnahmen unter der finanziellen Belastung, die aus solchen Zuschüssen in Kriegszeiten erwachsen würden, zusammenbrechen müßten.

Es ist also die Einquartierungslast in diesem Kriege den Gemeinden allein aufgelegt. Diese Last muß als geradezu unerschwinglich bezeichnet werden, und zwar, vom Entgang der in Friedenszeiten gewährten Zuschüsse aus Landesmitteln abgesehen, aus folgenden Gründen:

1. Durch den Krieg haben sich die Preisverhältnisse gegenüber den Zuständen in Friedenszeiten stark verschoben und ist das Geld stark entwertet worden.

2. Die Einquartierung hat in vielen Gemeinden einen ungeheuren Umfang angenommen und ist vielfach zu einer ständigen Einrichtung geworden.

3. Die finanziellen Einnahmen der Gemeinden haben sich in vielen Fällen verringert, während die Auslagen gleich geblieben oder gar gestiegen sind.

4. Häufig sind die Gemeinden nicht in die Möglichkeit versetzt, die Einquartierungslast selbst auf die Hausbesitzer zu verteilen, sondern es werden seitens der Militärbehörden nach Maßgabe des Bedarfes oft sehr wertvolle Objekte zur Einquartierung herangezogen.

5. Der Krieg hat hinsichtlich der Einquartierung Bedürfnisse gezeitigt, die bei Schaffung des Einquartierungsgesetzes, ja auch des Kriegsleistungsgesetzes in ihrer Rückwirkung auf Gemeinde und Grundbesitzer gar nicht vorhergesehen werden konnten.

Das Kriegsleistungsgesetz selbst anerkennt, daß die im Einquartierungsgesetz festgesetzte Vergütung nicht ungeändert auf Kriegsverhältnisse übertragen werden könne; es enthält darum die ergänzende Bestimmung, daß die Vergütung, insofern die im Einquartierungsgesetz hierüber enthaltenen Bestimmungen nicht ausreichen, „in einem im Verordnungswege festzusetzenden Ausmaß erfolgt".

Diese Verordnung ist bisher nicht erlassen worden. Die Vergütungen werden daher noch immer nach den ganz ungenügenden, die Gemeinden und Hausbesitz ungerechtfertigt belastenden Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes geleistet.

Der Bund deutscher Städte Österreichs hat sich in seiner Versammlung vom 28. September 1916 mit vollem Rechte an die Regierung mit der Bitte gewandt, ehestens durch eine Verordnung die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung für vorübergehende Einquartierung während der Dauer des Kriegszustandes, und zwar rückwirkend vom Beginn des Krieges an, entsprechend zu erhöhen.

In Übereinstimmung damit richtet auch die gefertigte Gemeinde an die hohe k. k. Regierung das dringende Ersuchen, im Sinne des § 21 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, ehestens durch eine Verordnung die von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütungen für vorübergehende Militärbequartierung während der Dauer des Kriegszustandes, und zwar mit Rückwirkung vom Beginn des Krieges an, entsprechend zu erhöhen.

Die Gefertigten stellen im Hinblick auf die Dringlichkeit, Wichtigkeit und Billigkeit der in dieser Bittschrift enthaltenen Forderung den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Sinne des § 21 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, ehestens durch eine Verordnung die von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütungen für vorübergehende Militärbequartierung während der Dauer des Kriegszustandes, und zwar mit Rückwirkung vom Beginn des Krieges an, entsprechend zu erhöhen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 3. Juli 1917.

Hötzendorfer.
Thurnher.
J. Wohlmeyer.
Loser.
Johann Tomaschitz.
M. Huber.
Prisching.
Niedrist.
Bogendorfer.
Perwein.

Schoepfer.
Guggenberg.
Leys.
Siegele.
Dr. Pozzinger.
Alois Brandl.
Jukel.
Stumpf.
Meixner.
Roggler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Forstner, Glöckel, Pongratz und Genossen,

betreffend

die Regelung der Bezugs- und Kategorieneinteilung der Landpostdienerschaft.

Seit einer Reihe von Jahren verlangt die Landpostdienerschaft die Gleichstellung mit den landesfürstlichen Angestellten der k. k. Postanstalt, ohne ein greifbares Resultat erzielt zu haben. Infolge des Krieges und der damit im Zusammenhang stehenden allgemeinen Notlage geraten die Landpostdiener in eine geradezu unhaltbare Situation, weshalb es geboten erscheint, die Bezüge und dienstliche Stellung dieser Kategorie von Staatsangestellten endlich einer Regelung zu unterziehen.

Deshalb beantragen die Gefertigten, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Bezugs- und Kategorieneinteilung der Landpostdienerschaft nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

1. Landpostdiener.

Der provisorische Landpostdiener, der in Zukunft aus den Reihen der Postboten von Klassenpostämtern 3. Klasse entnommen werden soll, erhält im 1. Dienstjahre die Möglichkeit, die Prüfung abzulegen, und ist nach Ablauf eines Jahres mit Dekret als wirklicher Landpostdiener einzureihen.

Die Entlohnung beträgt monatlich:

im 1. Dienstjahre	120 K,
„ 2. und 3. Dienstjahre	140 „
„ 4. „ 5. „	160 „

Nach Vollendung des 5. Dienstjahres ist der Landpostdiener als Postunterbeamter in den Status B, 1. Gehaltsstufe, zu übernehmen und einzureihen.

Erkrankt ein Landpostdiener, so ist ihm für die Zeitdauer der Krankheit außer dem Krankengelde ein 40prozentiger Zuschlag, und zwar von seinem Monatslohne, monatlich auszuzahlen.

Dieser Zuschlag von 40 Prozent hat bis zu einer Krankheitsdauer von sechs Monaten zu erfolgen. Die Provisionsbeiträge sind bei Übernahme des Landpostdieners in den Status B der Postunterbeamten dem allgemeinen Pensionsetat zuzuweisen und sind die im Landpostdienste zugebrachten Dienstjahre in die Pension einzurechnen.

Diejenigen Landpostdiener, die infolge ihres Alters in den Postunterbeamtenstatus B nicht übernommen werden können und mindestens sechs Dienstjahre zugebracht sowie die Prüfung abgelegt haben, werden in die höchste Lohnstufe von monatlich 160 K eingereiht.

Nach je drei zurückgelegten Dienstjahren vom Tage ihrer Einreihung an, steigt ihr Monatslohn um je 10 K monatlich.

2. Landbriefträger.

Der Stand der Landbriefträger ist aufzulösen und in den Stand der Landpostdiener zu überführen.

Die Entlohnung erfolgt dementsprechend nach den Bestimmungen für Landpostdiener.

3. Postboten.

Die Postboten, die bis jetzt von dem Vorstande des Klassenpostamtes entlohnt wurden, werden von der Postanstalt übernommen und erfolgt ihre Entlohnung durch die einzelnen Direktionen. Das Pauschale für diese Dienerkräfte ist demnach aufzuheben.

Die Entlohnung derselben erfolgt unter Zugrundelegung der wirklichen Dienststunden und darf die mindeste Stundenberechnung täglich nicht unter zwei Kronen und muß bei der höchsten Stundenberechnung täglich drei Kronen betragen.

Zur Ergänzung des Landpostdienerstandes sind vor allen anderen Bewerbern die Postboten zu zu berücksichtigen.

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß zur Beratung und Berichterstattung an das Plenum des Abgeordnetenhauses ohne erste Lesung gemäß § 20 Geschäftsordnung beantragt.

Wien, 28. Juni 1917.

F. Skaret.	Forstner.
Pernerstorfer.	Glöckel.
Resel.	Pongratz.
Gröger.	Volkert.
Reumann.	Hillebrand.
Palme.	Sever.
Dötsch.	Seliger.
Hans Jokl.	Rudolf Müller.
Schiegl.	Oliva.
Reifmüller.	D. Löw.
Schäfer.	Abram.
David.	Grigorovici.
L. Widholz.	Dr. K. Renner.
K. Seitz.	Ellenbogen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Antrag

der

Abgeordneten Knirsch, Fahrner und Genossen,

betreffend

Kriegerheimstätten.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„1. Das hohe Haus wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben.

2. Der Entwurf wolle ohne erste Lesung dem sozialpolitischen Ausschusse überwiesen werden.“

Wien, 3. Juli 1917.

Dr. Herold.	Knirsch.
Schreiter.	Fahrner.
Dr. Hofmann.	A. Einspinner.
F. Held.	Dr. Mühlwerth.
Langenhan.	Dr. Schürff.
Dr. Stölzel.	Pacher.
E. Kraft.	Hartl.
Mr. Hummer.	O. Teufel.
Heine.	Dr. Lodgman.
Dr. Kofler.	Dr. Franz Kindermann.

Entwurf eines Gesetzes

über

Kriegerheimstätten.

1.

Krieger, welche auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder freiwillig am Kriege teilgenommen, haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf eine Kriegerheimstätte.

2.

Die Kriegerheimstätte ist entweder eine Wohnheimstätte oder eine Wirtschaftsheimstätte.

Eine Wohnstätte umfaßt den zur Errichtung eines Kleinwohnhauses samt Nutzgarten erforderlichen Grund und Boden im Ausmaß bis zu 100 Quadratmeter. Sie kann an jede Person verliehen werden.

Eine Wirtschaftsheimstätte umfaßt den zur Ernährung einer Familie durch selbst betriebene Land- oder Gartenwirtschaft hinreichenden Grund und Boden, einschließlich des Grundes zur Errichtung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Sie wird nur an Personen verliehen, deren Hauptberuf die Land- oder Gartenwirtschaft ist.

Für Gartenbau kommen Flächen bis zu 2 Hektar, für Landwirte bis zu 10 Hektar in Betracht.

3.

Sind bei Verleihung einer Heimstätte nicht bereits die entsprechenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude, beziehungsweise die erforderlichen Betriebsmittel vorhanden, erhält der Beliehene (Heimstättenberechtigte) die Mittel zur Errichtung der Gebäude und Anschaffung der Betriebsmittel dargeliehen.

4.

Über Art und Ausmaß der Heimstätte und der zu ihrer Einrichtung zu gewährenden Darlehen entscheidet ein Heimstättenausschuß nach Punkt 22.

5.

Durch die Verleihung einer Heimstätte erlangt der Berechtigte das Nutzungsrecht an den verliehenen Grund und Boden. Alle Baulichkeiten und Fahrnisse (Mobilien) werden sein Eigentum; der Boden selbst jedoch gehört dem Staate oder der Gemeinde. Dem Verleiher bleibt das Heimfallsrecht in den angeführten Fällen vorbehalten.

6.

Jeder Krieger hat nur den Anspruch auf eine Wohn- oder eine Wirtschaftsheimstätte.

Ist ein anspruchsberechtigter Krieger vor Verleihung einer Heimstätte gefallen oder gestorben, so geht sein Anspruch der Reihe nach über:

a) auf die hinterbliebene Witwe und seine Kinder oder

b) auf seine Kinder (ehelich oder unehelich) allein oder

c) auf seine Eltern;

d) sind Kinder vorhanden, so ist deren im gemeinsamen Haushalte mit dem Vater lebende Mutter der Witwe unter a gleichzuhalten.

Jede der unter a bis c genannten Gruppen hat jedoch nur Anspruch auf eine Heimstätte. Ein Anspruch kann erst dann erhoben (geltend gemacht) werden, wenn eine früher genannte Gruppe nicht im Besitze einer Heimstätte ist.

7.

Für die Verleihung der Heimstätte ist eine mit dem Heimstättenausschusse vereinbarte Rente zu entrichten.

Übernimmt der Anspruchsberechtigte gleichzeitig Baulichkeiten oder Fahrnisse, so wird deren Wert durch gerichtliche Schätzung bestimmt.

8.

Der Kaufpreis für Baulichkeiten und Fahrnisse kann auf einmal oder in Raten bis zu höchstens 80 gleichen Jahresteilen entrichtet werden. Für das Nutzungsrecht an Grund und Boden ist eine jährliche Bodenrente zu entrichten.

Bei Berechnung der jährlichen Tilgungsraten über Baulichkeiten ist die Verzinsung des schuldigen Kaufschillings mit zwei vom Hundert anzunehmen. Die jährliche Bodenrente wird nach dem durchschnittlichen Jahresertrag der letzten zehn Jahre und

nach dem Bodenpreis der betreffenden Gegend festgesetzt. Sie kann nur beim Besitzwechsel gesteigert werden, ist aber jederzeit herabzusetzen, wenn die Grundpreise fallen.

Der Anspruchsberechtigte kann nicht verhalten werden, eine Anzahlung zu leisten.

9.

Vorschüsse sind mit zwei vom Hundert im Jahre zu verzinsen, die Rückzahlung geschieht nach der mit dem Heimstättenausschuß getroffenen Vereinbarung.

Über Verlangen ist dem Heimstättenbesitzer die Tilgung in höchstens 80 gleichen ununterbrochenen Jahresraten zu bewilligen.

10.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung (Übertragung) der Heimstätte an eine Person, welcher nach dem Beliehenen kein Anspruch auf eine Heimstätte zusteht, ist unzulässig. (Punkt 14.)

11.

Der Beliehene ist verpflichtet, die Heimstätte selbst zu bewohnen beziehungsweise zu benützen. Eine Benützung oder Bewirtschaftung durch eine nicht anspruchsberechtigte Person ist nur bei vorübergehender Verhinderung des Beliehenen mit Genehmigung des Heimstättenausschusses gestattet. Auch eine teilweise Vermietung von Wohnbestandteilen unterliegt der Genehmigung des Heimstättenausschusses.

12.

Der Besitzer darf seine Heimstätte weder belasten noch verpfänden. Eine Zwangsvollstreckung durch Veräußerung der Heimstätte ist ausgeschlossen.

13.

Wenn der Besitzer der Heimstätte durch Elementarereignisse oder andere unvorhergesehene Unglücksfälle gehindert wird, sie zu benützen, oder wenn durch solche Ereignisse mehr als ein Viertel des Ertrages verlorengegangen ist, hat er Anspruch auf einen verhältnismäßigen oder auch gänzlichen Nachlaß der in diesem Jahre zu leistenden Tilgungsraten.

Über die Höhe des zu stundenden Betrages und die Hereinbringung entscheidet der Heimstättenausschuß.

14.

Der Besitzer der Heimstätte kann keine Rechte mit Genehmigung des Heimstättenausschusses an

seine Rechtsnachfolger (Punkt 6) übertragen. In diesem Falle gehen Rechte und Verbindlichkeiten ungeändert auf diese über.

15.

Dem Besitzer einer Heimstätte steht es, falls er sich nicht weiter benützen und auch nicht übertragen will, frei, die verliehene Heimstätte an den Verleiher zurückzulegen.

Die in Punkt 6 als berechtigt Genannten, gehen aber in diesem Falle ihres Anspruches verlustig.

16.

Die Rücklegung der Heimstätte muß erfolgen, wenn der Heimstättenbesitzer dauernd an der Selbstbenutzung oder Selbstbewirtschaftung verhindert ist.

In einem solchen Falle hat der Verleiher die Wahl, ob dem Heimstättenbesitzer die Benutzung durch einen Mieter oder Pächter zu gestatten ist, oder ob die Heimstätte behufs Weiterverleihung an einen anderen vorhandenen Anspruchsberechtigten eingezogen werden soll.

Auch in diesem Falle verlieren die Rechtsnachfolger (Punkt 6) ihren Anspruch.

17.

Bleibt der Heimstättenbesitzer ohne triftigen Grund durch drei aufeinanderfolgende Jahre mit der Entrichtung der Tilgungsraten im Rückstand, so kann die Heimstätte vom Heimstättenausschusse eingezogen werden. Durch die Einziehung verlieren die Rechtsnachfolger (Punkt 6) ihren Anspruch.

18.

Sind beim Ableben des Heimstättenbesitzers keine anspruchsberechtigten Personen (Punkt 6) vorhanden, oder erklären diese von ihrem Rechte keinen Gebrauch zu machen, so ist die Heimstätte als heimgefallen zu betrachten.

19.

Wird eine Heimstätte vom Verleiher zur Weiterverleihung rückübernommen, so können Forderungen an den letzten Besitzer, die nicht aus dem Heimstättenverhältnisse entspringen, gegen diesen persönlich geltend gemacht werden.

20.

Die Verleihung der Heimstätten und die Besorgung aller damit zusammenhängenden Geschäfte wird den Heimstättenausschüssen übertragen. Diese Ausschüsse sind:

Ein Reichsausschuß, der unmittelbar dem Ministerium des Innern untersteht, und Bezirksausschüsse.

In Kronländern, die keine Bezirksvertretungen besitzen, treten an Stelle der Bezirksausschüsse Gemeindeausschüsse. Die Ausschüsse mehrerer Bezirke oder Gemeinden können sich freiwillig zu einem Verbande höherer Ordnung, Kreisausschuß, vereinigen.

21.

Die Verleihung an die Anspruchsberechtigten erfolgt durch den Reichsheimstättenausschuß über Vorschlag des Gemeinde- oder Bezirksheimstättenausschusses.

22.

Für Heimstätten kommen Staats-, Landes-, Gemeindeländereien, Ödland und aller Privatgrundbesitz an durch mehr als ein Jahr unbebautem oder unverbautem Boden in erster Reihe in Betracht.

Sonst steht dem Heimstättenausschuß zur Erwerbung erforderlichen Landes das Enteignungsrecht und ein Vorkaufsrecht bei allen freihändigen oder Zwangsverkäufen zu.

23.

Die Verleihung der Heimstätten erfolgt über Ansuchen.

Ansprüche sind nach folgender Rangsordnung zu befriedigen:

1. Anspruchsberechtigte Hinterbliebene (Punkt 6) von Kriegern, welche in Ausübung des Kriegsdienstes fielen oder an den Folgen starben.

2. Krieger, welche in Ausübung des Kriegsdienstes erblindeten oder so verstümmelt wurden, daß sie zu jedem Erwerb dauernd unfähig sind.

3. Krieger, die durch Verwundung oder durch eine andere, mit der Ausübung des Kriegsdienstes im Zusammenhange stehende Ursache zur Ausübung ihres früheren Berufes unfähig wurden.

4. Krieger, die, ohne gänzlich erwerbsunfähig oder zu ihrem früheren Berufe untauglich geworden zu sein, den Verlust eines Auges oder Gliedes zu beklagen haben.

5. Krieger, die eine schwere Verwundung erlitten.

6. Krieger, welche wegen besonders erfolgreichen oder tapferen Verhaltens vor dem Feinde ausgezeichnet wurden.

7. Allen anderen Kriegern.

Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche gleichen Ranges gibt die Dauer des Kriegsdienstes oder eine erlittene Verwundung, oder ein besonderer Nachteil aus der Einberufung zum Kriegsdienst den Vorzug. Die Heimstätte ist tunlichst in der Heimat des Berechtigten zu verleihen. Eine Gefährdung der Einsprachigkeit des betreffenden Gebietes ist zu vermeiden. An den Reichsgrenzen sind Heimstätten nur an deutsche Bewerber abzugeben.

24.

Die Zusammensetzung der Heimstättenausschüsse, die Abgrenzung ihres Wirkungskreises und ihre Geschäftsordnung wird im Verordnungswege geregelt.

25.

Körperschaften, welche die Mittel zur Verfügung haben, Kriegerheimstätten zu verleihen, und sich eigens zu diesem Zwecke bildeten, kann vom Ministerium des Innern das Recht zuerkannt werden, für ein bestimmt zu verzeichnendes Gebiet einen Heimstättenausschuß zu bilden, falls dagegen kein Anspruch erhoben wird.

Solche Ausschüsse haben in ihrem Gebiet das ausschließliche Enteignungsrecht für Zwecke der Heimstättenerrichtung (Punkt 23) und das ausschließliche Recht der Verleihung bezüglich der von ihnen errichteten Heimstätten. Auch die Rechtsverhältnisse an den von ihnen verliehenen Heimstätten regeln sich nach den Bestimmungen der Punkte 1 bis 20. Diese Heimstättenausschüsse sind an die Bestimmungen des Punktes 23 nicht gebunden, sondern können die Reihenfolge, in welcher die Gesuche um Verleihung von Heimstätten zu berücksichtigen sind, beliebig gestalten, so zum Beispiel den Heimatsberechtigten den Vorzug vor anderen Ansprüchen einräumen.

Die Überwachung und Einhaltung der Vorschriften der Punkte 1 bis 20 obliegt dem Minister des Innern.

26.

Alle mit der Erwerbung und Verleihung der Heimstätte in Verbindung stehenden Eingaben, Beilagen und Aufnahmsschriften usw. genießen, solange sie nur diesem Zwecke dienen und von ihnen kein anderer Gebrauch gemacht wird, gänzlich Befreiung von allen Stempeln und Gebühren.

Die erste grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes des Heimstättenbesitzers ist daher gebührenfrei.

27.

Die Kosten des Heimstättenwerkes werden durch Besteuerungen der Kriegsgewinne, durch eine Ödlandssteuer von 5 vom Hundert auf allen durch mehr als ein Jahr unverbauten oder unbewirtschafteten Boden und durch Einführung der Grundbesteuerung nach dem gemeinen Wert gedeckt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

in einer

Notstandsangelegenheit des Abgeordneten Josef Grim und Genossen.

Am 29. Juni l. J. hat ein schwerer Hagelschlag Teile der Gemeinden Zeillern, Stefanshart und Oehling im Gerichtsbezirk Amstetten sehr hart mitgenommen, die mit Sehnsucht erhoffte Ernte ist zum Teile ganz und zum Teile bis zu 70 Prozent vernichtet. Dieser Hagelschlag ist um so mehr bedauernswerter, nachdem auch im Vorjahre die meisten der diesmal geschädigten Besitzer durch Hagelschlag ihrer gesamten Ernte beraubt wurden und so zum Bezuge von Brotkarten gezwungen waren, daher die Betroffenen durch Entgang ihrer Ernteerträgnisse sich in äußerster Notlage befinden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, den durch Hagelschlag schwer betroffenen Besitzern in den Gemeinden Zeillern, Stefanshart und Oehling im Gerichtsbezirk Amstetten ehestens eine entsprechende und ausgiebige Unterstützung aus Staatsmitteln, außer der betreffenden Steuerabschreibung, zukommen zu lassen.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit allen zulässigen Abkürzungen dem Notstandsausschusse zuzuweisen.

Wien, 3. Juli 1917.

Josef Grim.

Eisenhut. L. Diwald.
R. Gruber. List.
Prisching. Wille.
J. Wohlmeyer. Joh. Tomaschitz.
J. Bogendorfer. Hötzendorfer.
Miklas. Alois Brandl.
Parrer. Georg Mayer.
Loser. Leys.
Huber. Stöckler.
Roggler. Höher.
Bauchinger. Perwein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Friedmann und Genossen,

betreffend

die Ersetzung der Exkontingentierung der allgemeinen Erwerbsteuer (Kaiserliche Verordnung vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109) durch eine Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme sowie betreffend die Reform der allgemeinen Erwerbsteuer.

Die Kaiserliche Verordnung vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109, über die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer ordnet in ihrem § 4 folgendes an: Haben die Verhältnisse eines Betriebes infolge der Kriegskonjunktur eine „durchgreifende Änderung“ erfahren, so ist der Betrieb außerhalb des Kontingents zur Erwerbsteuer heranzuziehen.

Die ganze Konstruktur unserer allgemeinen Erwerbsteuer hebt sich von allen anderen Abgabeformen durch die Unbestimmtheit der Bemessungstatsachen ab. Es fehlt jede in Ziffern ausdrückbare Beziehung zwischen dem Steuerbetrage und den die Steuerkraft kennzeichnenden Tatsachen.

Im Kriege sind die wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Frieden in ganz andere nach Betriebsgruppen und selbst individuell ganz verschieden geartete und fortwährend sich ändernde Proportionen getreten. Diese Unterschiede in den Ertragsverhältnissen sollen nun in der Erwerbsteuerveranlagung bewertet werden. Maßgebend für diese Bewertung ist „die mittlere Ertragsfähigkeit“, welche für jeden einzelnen Betrieb zu beurteilen und dann mit den anderen Betrieben in Vergleich zu setzen ist. Daß die Klassifikationsarbeit des einzelnen Veranlagungsorgans in diesem unendlichen Spielraum freien Ermessens zu äußerst verschiedenartigen Ergebnissen führen muß, ist selbverständlich. Ebenso ist eine psychologische Notwendigkeit, daß der Steuerpflichtige, der dem Endergebnis subjektiv gegenübersteht, in diesem Endergebnisse eine gegen ihn gerichtete Willkür sieht. Diese Empfindung wird noch wesentlich durch die Erhöhung der Steuer infolge der Kriegszuschläge verstärkt.

Ist sohin die primitive Konstruktion der allgemeinen Erwerbsteuer unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu einer Quelle schwerer Nachteile geworden, die dringende Abhilfe durch Schaffung ziffermäßiger Beziehungen zwischen irgendwelchen Betriebsmerkmalen und dem Steuerbetrage verlangt, so wird die Sachlage vollends unhaltbar in den Exkontingentierungsfällen. Von welcher Grenze an ist die „durchgreifende Änderung“ als vorhanden anzunehmen? Handelt es sich dabei auch um Änderungen in den Ertragsfaktoren (zum Beispiel Steigerung des Geldumsatzes infolge der Preissteigerung) oder nur um Steigerungen in den Betriebsfaktoren (Vermehrung des Personals, der Maschinen usw.)? Wenn diese Fragen nach freiem Ermessen hier so und dort anders beantwortet werden, zu welchen Ungleichheiten muß dann unwillkürlich der Spielraum führen, ausgedrückt in Kronen des Steuersatzes samt Kriegszuschlägen und Umlagen, der im freien Ermessen von der Feststellung der Betriebsmerkmale an bis zur Zuweisung des Steuersatzes liegt? Von welchem Steuerpflichtigen kann man erwarten, daß seine loyalen Gefühle jenen Widerstand besiegen, welchen er dem auf solche Art zustandegekommenen Zahlungs-

auftrag entgegenbringt? Und welche Möglichkeit hat der Steuerpflichtige, um die Angemessenheit der Steuer nachprüfen zu können? Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, eine Steuer, die mit recht beträchtlichen Ziffern arbeite, auf so unbestimmte Bemessungsgrundlagen aufzubauen. Dem Plus an Steuereinnahmen muß sich ein größeres Minus an Steuermoral gegenüberstellen.

Die Exkontingentierungsverordnung beruht auf einer Erwägung, welche für die beiden Kontingentsteuern, Erwerbsteuer und Grundsteuer, in gleicher Weise gilt: Daß die starre Kontingentsumme sich der Entwicklung im Kriege nicht anpassen kann. Durch die Kriegszuschläge, welche für die Erwerbsteuer 100 Prozent und 60 Prozent, für die Grundsteuer 80 Prozent betragen, ist zunächst dieser Erwägung Ausdruck verliehen. Außerdem wird diese Erwägung durch die Einkommensteuer und ihre progressiven Kriegszuschläge sowie durch die Kriegsgewinnsteuer berücksichtigt. Daß die Einkommensteuer und die systematisch ihr zugehörige Kriegsgewinnsteuer das geeignetste Mittel sind, um die erhöhte Leistungsfähigkeit zu erfassen, ist unbestritten. Ob diese Erfassung eine ausreichende, eine unzulängliche oder eine übertriebene ist, steht eben jetzt zur Diskussion. Gerade daraus ergibt es sich aber, daß eine besondere Erfassung der gesteigerten Leistungsfähigkeit mit Hilfe der Ertragssteuern über die Kriegszuschläge hinaus überflüssig ist. Ebenso wie für die Grundsteuer, deren heutige technische Konstruktion eine Entwicklung in der Richtung einer billigen individuellen Differenzierung nicht zuläßt, gilt dies für die allgemeine Erwerbsteuer. Nicht nur die Gerechtigkeit gegenüber dieser Gruppe von Staatsbürgern gebietet die gleichmäßige Behandlung, sondern das Staatsinteresse erfordert, wie vorhin gezeigt wurde, daß solch unglückliche Versuch, wie die Exkontingentierungsverordnung, fallen gelassen werden und daß, sobald als möglich, auch die allgemeine Erwerbsteuer aus ihrer heutigen primitiven und unzulänglichen Konstruktion heraus auf jenes technische Niveau gebracht werde, daß außer der Wahrung des staatlichen Bedürfnisses die gleichmäßige gerechte Inanspruchnahme der Steuerpflichtigen sichert.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, die Regierung wird aufgefordert:

„1. Schleunigst eine Vorlage einzubringen, welche eine entsprechend ziffermäßig begrenzte Anpassung der Erwerbsteuerhauptsumme für jedes Kriegsjahr an Stelle der „Besteuerung außer Kontingent bei durchgreifender Betriebsänderung" und eine Anpassung der Grundsteuerhauptsumme an die gegenwärtigen Verhältnisse beinhaltet.

2. Eine Vorlage vorzubereiten, welche die allgemeine Erwerbsteuer in ziffermäßige Beziehungen zu bestimmten Betriebstatsachen bringt."

Friedmann.

Schürff.	Denk.
Hock.	Gauser.
Zenker.	Langenhan.
A. Einspinner.	Dr. Sylvester.
R. Neunteufel.	Dr. Heilinger.
Kuranda.	Wedra.
Dr. Lodgmann.	E. Kraft.
Dr. Mühlwerth.	Hartl.
Erb.	W. Keller.
Dr. H. v. Oberleithner.	G. Richter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Schoepfer und Genossen,

betreffend

den staatlichen Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen Mobilisierter.

Das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen von Mobilisierten, stellt ganz gewiß im Vergleiche zu früher einen großen und erfreulichen Fortschritt auf dem Gebiete der staatlichen Fürsorge für die Familien Mobilisierter dar. Schon die überraschend große Summe von fast 3·5 Milliarden Kronen, welche nach der Mitteilung des Finanzministeriums als Unterhaltsbeiträge bis Ende April 1917 ausgezahlt worden sind, läßt erkennen, wie tief einschneidend in das Wirtschaftsleben dieses Gesetz während des Krieges gewirkt haben mag; ja man kann gewiß ohne Widerspruch behaupten, daß bei der langen Dauer des gegenwärtigen Krieges es ganz unmöglich gewesen wäre, seine Rückwirkung auf die Familien der Mobilisierten ohne dieses Gesetz auszuhalten. Aber eben diese lange Dauer hat hinsichtlich des Gesetzes nach zwei Seiten hin die Notwendigkeit von Reformen gezeigt: Reformbedürftig ist das Gesetz selbst, reformbedürftig aber auch seine Durchführung.

A. Zur Reform des Gesetzes.

Wenn das Gesetz über den staatlichen Unterhaltsbeitrag als reformbedürftig hingestellt wird, so soll damit kein Vorwurf gegen seine Urheber erhoben werden. Es hat zwar die praktische Anwendung des Gesetzes bei mehreren Paragraphen erkennen lassen, daß sie von Anfang an unglücklich gefaßt waren. Dies ist aber um so verzeihlicher, als es sich um eine Materie gehandelt hat, bei der gegenüber den heutigen Verhältnissen die lange Friedensperiode sozusagen jede Erfahrung auf diesem Gebiete ausgeschlossen hat. Jetzt aber haben wir eine leider nur allzu reichliche Erfahrung und diese Erfahrung verlangt dringend Abänderungen des Gesetzes.

Bei der langen Dauer des Krieges haben sich aber auch die wirtschaftlichen und die Lebensverhältnisse derart geändert, daß Bestimmungen des Gesetzes, die anfangs nicht bloß gut gemeint, sondern auch gut getroffen waren, heute nicht mehr aufrecht erhalten werden dürfen. Dies gilt ganz besonders von der Höhe des Unterhaltsbeitrages, die auf Grund heute nicht mehr bestehender Teuerungsverhältnisse festgesetzt wurde und darum schon nach den Gesichtspunkten, die vor fünf Jahren bei Verfassung und Annahme des Gesetzes maßgebend waren, eine Abänderung verlangen.

Daß das Gesetz reformbedürftig ist, hat die k. k. Regierung selbst anerkannt, indem sie nicht bloß durch Kaiserliche Verordnungen das Gesetz abgeändert, sondern auch durch eine Reihe von Erläßen über das Gesetz hinausgehende Verfügungen getroffen hat. Ministerialerläße aber schaffen keinen Rechtsboden;

und nachdem, wie im zweiten Teil über die Durchführung des Gesetzes erwähnt wird, die Unterhaltskommissionen sich mitunter um den strengen Wortlaut und den ganz klaren Sinn des Gesetzes nicht kümmern, ist um so mehr die Befürchtung gerechtfertigt, daß die wohlmeinendsten Ministerialerlässe noch weniger berücksichtigt werden. In solchen Fällen ist auch die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zwecklos, weil dieser sich strenge an den Wortlaut des Gesetzes halten muß, wie er auch ausdrücklich im Erkenntnis vom 8. Juni 1916, Nr. 5368, erklärt hat: „Der Verwaltungsgerichtshof ist bei der Fällung seiner Entscheidungen an interne Instruktionen der Ministerien nicht gebunden, da für ihn nur Gesetze und gesetzmäßige, also auch gesetzmäßig verlautbarte Verordnungen maßgebend sein dürfen."

Es seien nun im folgenden der Reihe nach jene Punkte genannt, hinsichtlich welcher die Reformbedürftigkeit besonders klar und dringlich ist.

Zu § 1.

Hier handelt es sich besonders um den Kreis der Angehörigen Mobilisierter, die auf den Unterhaltsbeitrag Anspruch haben. Daß dieser Kreis im Gesetze viel zu eng gezogen ist, beweisen die zahlreichen Ergänzungen, welche durch Ministerialerlässe nachträglich mehrere im Gesetze nicht genannte Personen als Angehörige und darum als anspruchsberechtigt erklärt haben. Es sind zum Beispiel die Stiefeltern und Stiefkinder, die nachgeborenen Kinder, die Mutter und der eheliche Vater der unehelichen Mutter des Eingerückten, die kriegsgetraute Gattin, die unehelichen von der Gattin in die Ehe mitgebrachten Kinder der Ehegattin, die Pflegekinder und Pflegeeltern usw. Was den Kreis der Angehörigen anbelangt, ist also das Gesetz entweder dahin zu ändern, daß diese und andere Angehörige im Gesetze namentlich angeführt werden oder die Regierung durch das Gesetz die Vollmacht erhält, den Kreis der Angehörigen unter gewissen Bedingungen im Verordnungswege auszudehnen.

Zu § 3.

Die Fassung des zweiten Absatzes des § 3 hat bei vielen Unterhaltskommissionen die Auffassung begünstigt, als ob nur die Angehörigen von Kleinbauern und Kleingewerbetreibenden im Sinne dieses Gesetzes Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag hätten, größere Besitzer und Gewerbetreibende aber, deren Einkommen wegen der Eigenart des Betriebes oder wegen der hohen Verschuldung nicht minder aus der Arbeit des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen erzielt wurde, davon grundsätzlich ausgeschlossen seien. Diese Auffassung wurde zwar vom Verwaltungsgerichtshof abgelehnt, aber seine Erkenntnisse finden zu wenig Berücksichtigung und so werden die Angehörigen von Bauern und Gewerbetreibenden noch immer sehr häufig im Widerspruch mit dem Gesetze zu ungünstig behandelt, weshalb hier eine bestimmtere Fassung des Gesetzes notwendig ist.

Zu § 4.

Die Bestimmungen über die Höhe des Unterhaltsbeitrages bedürfen in mehrfacher Hinsicht einer Änderung.

a) Vor allem soll auf die inzwischen geänderten Teuerungsverhältnisse wenigstens einigermaßen Rücksicht genommen werden. Eine Erhöhung der Ansätze ist darum ganz unerläßlich. Es ist aber auch die gegenwärtig bestehende Verschiedenheit der Ansätze, die je nach Kronland und Ort bei der Unterhaltsgebühr zwischen 57 h und 1 K schwanken, nicht gerechtfertigt. Ebenso entschieden muß aber auch die Forderung abgelehnt werden, daß der Unterhaltsbeitrag für alle Gebiete gleich groß zu sein hat. Dies hätte zur notwendigen Folge, daß die Angehörigen von Mobilisierten entweder in der einen Gegend zu viel begünstigt oder in der anderen in unbilliger Weise zurückgesetzt werden.

b) Als eine sehr bittere Härte wurde von Anfang an empfunden, daß alle jene Angehörigen, die nicht auf die Wohnungsmiete angewiesen waren, mochte die eigene Wohnung auch noch so verschuldet sein, keinen Anspruch auf den Mietzinsbeitrag hatten. Diese Härte ist zwar durch die neueste Kaiserliche Verordnung vom 31. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, gemildert worden, aber in ungenügender Weise. Es ist zum Beispiel noch folgender Fall möglich: Wenn die ortsübliche Miete für die verschuldete Eigenwohnung den Betrag der betreffenden Schuldenzinsen auch nur um ein weniges übersteigt, so besteht der Anspruch auf den Mietzinsbeitrag nicht. Wäre die ortsübliche Wohnung zum Beispiel um 50 K höher als die Schuldzinsen dafür, so könnte dies einen Ausfall von mehreren hundert Kronen Mietzinsbeitrag zur Folge haben. Es ist also auch die Bestimmung der neuen Kaiserlichen Verordnung abänderungsbedürftig.

c) Es liegt auch kein sachlicher Grund vor, daß Angehörige unter 8 Jahren, wenn sie nicht auf Wohnungsmiete angewiesen sind, nur die Hälfte des gesetzlichen Unterhaltsbeitrages bekommen, während nach der neuen Kaiserlichen Verordnung alle Angehörigen, die auf Wohnungsmiete angewiesen sind, ohne Unterschied des Alters den vollen gesetzlichen Unterhaltsbeitrag erhalten.

Zu § 5.

Die Regierung hat den § 5 dazu benutzt, wenigstens einigermaßen auf die zunehmende Teuerung Rücksicht zu nehmen, nämlich für den Fall, daß „der Gesamtbetrag der den Angehörigen bewilligten Unterhaltsbeiträge den durchschnittlichen Tagesverdienst des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen nicht überschreitet“ (Absatz 2). Durch den Ministerialerlaß vom 11. Februar 1916 wurden nämlich die Unterhaltskommissionen angewiesen, bei Beurteilung des Tagesverdienstes „auch auf die im Berufszweige des Eingerückten gegenwärtig herrschenden Lohn- und Dienstverhältnisse entsprechend Bedacht zu nehmen“, das heißt, den Tagesverdienst in jener Höhe anzunehmen, welche er jetzt infolge der Lohnsteigerung erreicht hätte. Diese Weisung ist gewiß sehr zu begrüßen; sie bedarf aber der gesetzlichen Grundlage entweder durch eine andere Fassung des zitierten zweiten Absatzes oder durch eine entsprechende Verfügung, beziehungsweise durch einen neuen Absatz.

Zu § 6.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen hat sich schon sehr bald als durchaus ungenügend erwiesen, weshalb bereits im Mai 1915 durch einen Ministerialerlaß die Weiterzahlung des Unterhaltsbeitrages an die Angehörigen von Mobilisierten, die entweder im militärischen Dienste mit Tod abgegangen sind oder nach einem Gefechte vermißt wurden, neu geregelt wurde. Durch die Kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 162 (§ 1), wurde für die Verbesserung der Bestimmungen des zweiten Absatzes eine gesetzliche Grundlage geschaffen; aber die auf Grund dieser Kaiserlichen Verordnung erlassenen Ministerialverordnungen vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 162, und vom 28. September 1915, R. G. Bl. Nr. 288, haben nur ein Provisorium geschaffen, weshalb schon aus diesem Grunde eine Änderung des Gesetzes selbst dringend geboten ist. Dabei muß insbesondere eine klarere Bestimmung über die Behandlung der Angehörigen von Mitgliedern landsturmpflichtiger Korporationen (Standschützen und dergleichen) geschaffen werden. Gegenwärtig kommen solche landsturmpflichtige Personen, wenn sie als felddienstuntauglich erklärt werden, gewöhnlich zur betreffenden Wache- und Ersatzabteilung, von wo sie dann, weil sie keine Verwendung finden, nicht selten nach Hause entlassen werden, unbekümmert darum, ob sie bürgerlich erwerbsfähig sind oder nicht. Es wird darum auch ihre Erwerbsunfähigkeit oder der Grad der Verminderung der Erwerbsfähigkeit nicht festgestellt, die Leute siechen monatelang dahin und ihre Angehörigen erhalten doch keinen Unterhaltsbeitrag mehr. Auch werden solche, die infolge einer Krankheit vom Militärdienst frei werden, sehr häufig ganz anders behandelt als Verwundete.

Bei den letzteren wird viel leichter die Verminderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt, weshalb die aus Krankheit Entlassenen auch hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages schlechter gestellt sind.

Es sind darum bei Änderung des Gesetzes ganz klare Bestimmungen notwendig, durch welche jeder ungleichen Behandlung soviel anders möglich ein Riegel vorgeschoben wird.

Zu § 7.

Der erste Absatz des § 7 berührt sich mit der ersten Bestimmung in Absatz 3, § 3, wonach „ein Anspruch nicht besteht, wenn der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene seinen Gehalt oder Lohn fortbezahlt erhält“. Während nach § 7, Absatz 1, der Unterhaltsbeitrag durch allfällige anderweitige Zuwendungen, die vom Lande, von den Gemeinden, Vereinen oder Privatpersonen verabfolgt werden, keine Schmälerung erleidet, sind auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes freiwillige Gehalts- oder Lohnzahlungen, die an sich nur den Charakter von solchen Zuwendungen besitzen, der auf Grund einer Verpflichtung erfolgten Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes gleichzustellen, was gewiß nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen ist. Hier ist deshalb eine klarere Fassung des Gesetzes notwendig. Auch muß bei Abänderung des Gesetzes beachtet werden, daß die Fassung des ersten Absatzes noch in anderer Weise unliebsame Folgen zeitigt. Da nach dem Wortlaut des Gesetzes der Unterhaltsbeitrag nur „durch solche anderweitige Zuwendungen keine Schmälerung erleidet, die vom Lande, von Gemeinden, Vereinen oder Privatpersonen verabfolgt werden“, Zuwendungen des Staates aber nicht erwähnt werden, ist speziell für die Behandlung der Kriegsflüchtlinge, die einerseits eine staatliche Flüchtlingsunterstützung genießen, andrerseits als Angehörige Mobilisierter auch auf den Unterhaltsbeitrag Anspruch haben, eine Rechtsunsicherheit geschaffen, die auch in der widersprechenden Behandlung solcher Fälle durch die Unterhaltskommissionen einerseits und den Verwaltungsgerichtshof andrerseits zum Ausdruck kommt. Es ist darum die hier bestehende Lücke des Gesetzes auszufüllen und wegen der außerordentlichen Häufigkeit der Fälle der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag seitens der Kriegsflüchtlinge eigens zu regeln.

B. Zur Durchführung des Gesetzes.

Erst durch die Anwendung oder Durchführung bekommt der Buchstabe des Gesetzes Leben. Es ist nun kein Zweifel, daß die Durchführung des Gesetzes über den staatlichen Unterhaltsbeitrag manches zu wünschen übrig läßt. Damit soll nicht Klage über die Behörden, denen die Durchführung obliegt, erhoben werden; hier handelt es sich nur um die Tatsache, und diese ist es, welche auch hinsichtlich der Durchführung nach Reform ruft. Es sei aber doch auf einige Umstände hingewiesen, die es erklärlich machen, daß die Durchführung des Gesetzes nicht frei von Mängeln ist.

Das Gesetz ist zwar sehr kurz, aber die Fälle, auf die es anzuwenden ist, sind in jedem Bezirk ungeheuer zahlreich, die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, die zu berücksichtigen sind, ist überaus mannigfaltig; die große Zahl von Erlässen, welche die Regierung nach und nach als Ergänzungen oder Weisungen hinauszugeben sich genötigt sah, kann den Überblick nur erschweren. Dazu kommt noch, daß die Unterhaltskommissionen (nach § 9, vierter Absatz) die einzige Instanz sind und ein Rekurs gegen gefällte Entscheidungen an eine höhere Instanz ausgeschlossen ist. Dieser Mangel einer Rekursinstanz hat für die Unterhaltskommissionen eine sehr unangenehme Folge. Weil die Kommissionen nicht in die Lage kommen, ihre angefochtenen Entscheidungen von einer oberen Instanz prüfen zu lassen, kommt ihnen das Fehlerhafte ihres Einzelvorgehens auch nicht recht zum Bewußtsein, außer durch die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, die aber viel zu wenig bekannt sind.

Leider haben auch manche Unterhaltskommissionen ihre Aufgabe von Anfang an nicht recht erfaßt. Sie haben sich nicht als ein das Gesetz ausführendes und darum genau an dessen Bestimmungen gebundenes Organ, sondern als eine Art Unterstützungskommission betrachtet, die nach Billigkeit zu entscheiden habe. Die zahlreichen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes geben über die Durchführung des Gesetzes und die dabei aufgetauchten Mängel einen sehr interessanten Überblick. Im Vergleich zur Unzahl der gefällten Entscheidungen sind die vom Verwaltungsgerichtshofe aufgehobenen Entscheidungen gewiß verschwindend wenig; aber sie sind zahlreich genug, um erkennen zu lassen, daß die Unterhaltskommissionen, wenn nicht eine obere Instanz, so doch um so mehr eine Stelle brauchen, deren Weisungen sie zu berücksichtigen haben. So könnten zum Beispiel die Ergebnisse der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes, als Leitsätze gesammelt, den Kommissionen als strenge zu berücksichtigende Normen hinausgegeben werden. Es möge den Ausschußberatungen und der Aussprache mit den Regierungsvertretern vorbehalten bleiben, zu bestimmen, was in dieser Hinsicht zu geschehen hat.

Auf Grund obiger Darlegung stellen die Gefertigten namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen von Mobilisierten, ist auf Grund der gemachten Erfahrungen und entsprechend den heutigen Verhältnissen und Bedürfnissen abzuändern. Es wird darum die Regierung aufgefordert, dem Abgeordnetenhause ehestens einen bezüglichen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Genehmigung zu unterbreiten.

2. Die Regierung wird ferner aufgefordert, dem Abgeordnetenhause, beziehungsweise dem den Gegenstand beratenden Ausschuß die Ergebnisse der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Form bestimmter Leitsätze sowie jene Bestimmungen von Ministerialerlässen mitzuteilen, durch welche die Normen des Gesetzes eine Erweiterung erfahren haben.

3. Die Regierung wird aufgefordert, an die Unterhaltskommissionen bestimmte Weisungen hinauszugeben, durch welche bei Behandlung der einzelnen Fälle die genaue Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes und der zur Ergänzung dienenden Ministerialerlässe gesichert wird."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Angelegenheiten des Unterhaltsbeitrages zur Vorberatung und Antragstellung an das Haus zuzuweisen.

			Dr. Schoepfer.
J. Wohlmeyer.	Frankenberger.	Alois Brandl.	Loser.
Hagenhofer.	Miklas.	L. Diwald.	Perwein.
Dr. Stumpf.	Matthäus Bauchinger.	Noggler.	Niedrist.
Thurnher.	Josef Grim.	Hauser.	Wollek.
Fink.	Eisterer.	Meixner.	Schlegel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Vaněk und Genossen

bezüglich

der Entlassung der unheilbar Kranken und Invaliden aus der Armee.

Angesichts dessen, daß in den militärischen Spitälern Tausende von Landsturmmännern aufgehalten werden, bei denen eine merkliche Besserung ihres Zustandes kaum zu erwarten ist, und daß diese Personen, wenn sie zu ihren Familien zurückkehrten, teilweise doch ihrem Berufe und der Regelung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sich widmen können, wodurch einerseits der Staat entlastet und andrerseits dem wirtschaftlichen Leben entzogene Kräfte zugeführt werden, beantragen die Unterfertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Minister für Landesverteidigung wird beauftragt, im Einverständnis mit dem Kriegsministerium eine Revision der in militärischen Spitälern untergebrachten Kranken und Invaliden vorzunehmen und diejenigen Personen, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zum Zwecke einer Wiederverwendung für militärische Dienste nicht zu erwarten ist, wenn diesen Personen die Rückkehr zu ihren Familien erwünscht ist, unter Vorbehalt einer zeitweiligen Überprüfung, aus dem Verbande der Armee dauernd oder auf bestimmte Zeit zu entlassen."

In formaler Beziehung beantragen die Unterfertigten, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 27. Juni 1917.

Svoboda.	K. Vaněk.
Charvát.	Tusar.
Svěcený.	Soukup.
Tomášek.	Klička.
J. Marek.	Rud. Bechyně.
Aust.	Winter.
Hnátek.	J. Stejskal.
Biňovec.	Modráček.
Pik.	Filipínský.
Jirásek.	Jaroš.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Jaklič und Genossen,

betreffend

die Unterstützung der durch die Feuersbrunst in Podgorica, politischer Bezirk Gottschee in Krain in Not geratenen Besitzer.

Am 26. Juni wurde durch eine große Feuersbrunst das Dorf Podgorica vernichtet. Häuser und Wirtschaftsgebäude von 16 Besitzern sind samt Nahrungs- und Futtermitteln, Kleidern, Gerätschaften ein Raub der Flammen. Der Schaden beträgt über 200.000 K.

Der Schaden ist umso drückender, da der Aufbau der Häuser und Wirtschaftsgebäude jetzt sehr erschwert ist, denn die Männer stehen im Militärdienste, es sind keine Handwerker und Arbeiter zur Verfügung. Zugtiere sind auch keine mehr vorhanden. Es mangelt an notwendigen Nahrungsmitteln und Geräten.

Damit jedoch das Dorf bis zum Winter halbwegs aufgebaut werden kann, beantragen die Gefertigten:

Das Hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„Den durch das Brandunglück in Podgorica geschädigten solle eine ausreichende Unterstützung behufs Wiederaufbau der Wohn- und Wirtschaftsgebäude bewilligt werden."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Notstandsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 3. Juli 1917.

Jaklič.
Dulibić. Prodan. Benković. Dr. Ravnihar.
Roškar. Dr. Verstovšek. Pišek. Fon.
Spinčić. Dr. Laginja. Jarc. Biankini.
Fr. Demšar. Dr. Janković. Dr. Šusteršič. J. Hladnik.
M. Brenčič. Gostinčar. Dr. Korošec. Dr. Pogačnik

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Abschreibung der Steuern im Verhältnisse zum Schaden, bald durchgeführt und die noch verbleibenden eigenen Feldfrüchte zur Fristung des Lebens und den benötigten Samen für den künftigen Anbau belassen werde und der etwaige Abgang an Bedarf in natura rechtzeitig ersetzt werden wird."

Dieser Antrag ist mit allen zulässigen Abkürzungen dem Notstandsausschusse zuzuweisen, respektive ehestens zur Durchführung zu bringen.

Wien, 30. Juni 1917.

Dr. Laginja.
Dr. Dulibić.
Baljak.
Dr. Korošec.
Biankini.
Pišek.
Dr. Pogačnik.
Dr. Rybař.
Dr. Čingrija.
Fon.
Jaklič.
Roškar.
Dr. Fr. Jankovič.
Jarc.
Ivčević.
Dr. Benkovič.
Dr. Ravnihar.
M. Brenčič.
Gostinčar.
Fr. Demšar.
J. Hladnik.
Dr. Šusteršič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Sozialversicherungsausschusses

über

die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter.

Die Regierungsvorlage hat sich damit begnügt, den Höchstbetrag des für die Unfallversicherung anrechenbaren Jahresarbeitsverdienstes von 1200 fl. (2400 K) auf 3600 K und bei Lehrlingen von 300 fl. (600 K) auf 1200 K zu erhöhen. Begründet wurde diese Erhöhung damit, daß seit dem 30jährigen Bestande der Unfallversicherung die gesetzlichen Vorschriften über die Bemessung der der Versicherungsleistung zugrundeliegenden Löhne trotz der seither eingetretenen gründlichen Änderung der Geldverhältnisse im wesentlichen unverändert geblieben sind. Für die Krankenversicherung wurde mittlerweile durch die bekannte Notverordnung des Lohnklassensystems eingeführt, daß die bisherige Unterversicherung im wesentlichen beseitigt und die mit 2 K 40 h beziehungsweise 3 K festgesetzten Höchstbeträge des täglichen Krankengeldes auf 5 K, beziehungsweise 6 K erhöht werden.

Die seinerzeitigen Beschlüsse des Sozialversicherungsausschusses über die Unfallversicherung beruhen gleichfalls auf dem Lohnklassensystem, dessen Einführung jedoch für die Unfallversicherung ohne eine durchgreifende Neuordnung jetzt auf Schwierigkeiten stoßen würde. Die Rentenhöhe paßt sich ohnehin an die tatsächlichen Lohnverhältnisse an, so daß die Erhöhung der Höchstgrenze von 2400 K auf 3600 K zureicht, durch die der Höchstbetrag, der bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit jährlich gebührenden Rente von 1440 K nach dem Regierungsvorschlage auf 2160 K, nach den Beschlüssen des Ausschusses auf 2400 K erhöht wird, der dann auch für die Teilrenten gilt.

Ähnliche Gründe sprechen für die vorgeschlagene Erhöhung der Höchstgrenze von 600 K auf 1200 K bei Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht vollentlohnter Personen. Somit wird jugendlichen Arbeitskräften, denen die Möglichkeit des Aufrückens in höhere Stellungen und Löhne durch einen Betriebsunfall für immer mehr oder minder beeinträchtigt wird, durch die Verdopplung des bisherigen Höchstbetrages eine wesentliche Aufbesserung zuteil.

Es ist dabei auch zu berücksichtigen, daß gegenwärtig jugendliche Hilfsarbeiter, die bei gleicher Altershöhe nicht in die Berufsgruppe der Lehrlinge usf. fallen, mit Leichtigkeit weit höhere Beträge als 1200 K jährlich verdienen, so daß sie den Lehrlingen gegenüber beim Ereignen eines Unfalls ohnehin wesentlich besser daran sind.

Abgeordneter Widholz wies darauf hin, daß eine Untergrenze bei Lehrlingen usf. notwendig sei, da bei der überaus geringen Entschädigung der Lehrlingsarbeit in mancherlei Gewerben und in bestimmten Staatsgebieten sonst nur eine ganz unbedeutende Rente für Lehrlinge und ihnen Gleichgestellte sich ergeben würde. Herr Ministerialrat Dr. Kaan erhob wohl Einwendungen dagegen, indem er darauf hinwies, daß es vorkommen könnte, namentlich in östlichen und südlichen Gebieten des Staates,

daß ein von Unfall geschädigter Lehrling mehr als ein Vollarbeiter an Rente erhalte, begnügte sich aber bloß mit dem Vorhalte, ohne daraus die Folgerung eines Widerstreites der Regierung gegen den Antrag zu ziehen. In jedem Falle ist zu erwägen, daß einem Lehrling durch einen Unfall, der ihm die Möglichkeit des Ausrückens stört oder nimmt, eine größere Schädigung als der vollentlohnte Arbeiter erfährt, so daß den Bedenken des Regierungsvertreters nicht beizupflichten ist.

Der Berichterstatter ging von der Ansicht aus, daß die Gelegenheit, über Abänderungen der Unfallversicherung der Arbeiter im Sozialversicherungsausschusse zu beraten und zu beschließen, Anlaß bieten solle, noch eine Reihe anderer, wichtiger vom Sozialversicherungsausschusse längst beschlossene, auch in der Regierungsvorlage des Sozialversicherungsausschusses schon seit dem Jahre 1908 größtenteils enthaltener Verbesserungen des Gesetzes endlich zur Tat zu machen. Auch hier war zuerst der Grundsatz leitend, daß die Unfallsentschädigungen sich den durch die Verminderung der Kaufkraft des Geldes eingetretenen Verschiebungen anzupassen haben.

Damit so lange zuzuwarten, bis die „umfassende Ausgestaltung der Sozialversicherung" durchgeführt werde, der die Begründung der Regierungsvorlage die ausgreifende Reform der Unfallversicherung vorbehalten wissen will, schien nicht am Platze. Daher beantragt der Berichterstatter zunächst die Rente für die unehelichen Kinder, denen für eheliche oder legitimierte Kinder gleichzustellen, somit mit 15 Prozent zu bemessen, die Höchstgrenze der Renten der Witwe und des Witwers sowie der Kinder nicht mehr wie bisher mit 50 Prozent, sondern mit zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes festzustellen, nebst den Aszendenten auch den Enkeln und Geschwistern des Verstorbenen, wenn dieser zu ihrem Lebensunterhalt wesentlich beigetragen hat, 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes in der Reihenfolge, daß die Eltern den Vorzug vor Großeltern und Enkeln und diese vor Geschwistern haben sollen, zu erhöhen. Hier schloß sich in der Formulierung dieser Anträge der Berichterstatter genau die Formulierung der Beschlüsse des Sozialversicherungsausschusses an, die im wesentlichen nur die Bestimmungen der seinerzeitigen Regierungsvorlagen des Gesetzes, betreffend die Sozialversicherung, anpassen und diese nur kasuistisch ausgestaltete. Daher wurde auch die Bestimmung aufgenommen, daß die Anstalt den Kindern die gesetzliche Rente zuerkennen kann, wenn der Ehemann ohne gesetzlichen Grund von der ehelichen Gemeinschaft sich fernhielt und seiner Unterhaltspflicht gegen die Kinder sich entzieht. In diesem Zusammenhange wurde auch festgesetzt, daß im Falle der tötlichen Verunglückung mehrerer Personen bei einem Unfallereignis mehrere Rentenansprüche in Frage kommen, stets nur eine Rente, und zwar die höchste Rente gebührt.

Der Berichterstatter beantragt auch den § 5 des Unfallversicherungsgesetzes, der den Gegenstand der Versicherung behandelt, nach den Beschlüssen des Sozialversicherungsausschusses zu formulieren. Dadurch werden auch jene Unfälle entschädigt, die sich bei solchen häuslichen oder anderen Verrichtungen ereignen, zu denen der Versicherte neben der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung und während ihrer Dauer durch den Betriebsunternehmer oder in seinem Namen oder durch einen dem Versicherten im Arbeitsverhältnisse Vorgesetzten herangezogen wird. Ebenso sind den beim Betriebe sich ereignenden Unfällen jene gleichzuhalten, die sich auf dem Wege von der Wohnstätte zur Arbeit oder von der Arbeit zur Wohnstätte ereignen, sofern dieser Weg keine im Eigeninteresse des Versicherten begründete oder sonstige mit dem Arbeitsverhältnisse nicht zusammenhängende Unterbrechung erfahren hat.

Durch diese Beschlüsse sind leidige Streitfragen beseitigt worden; namentlich der zweite Beschluß bedeutet für die Versicherten eine wesentliche Verbesserung der Rechtslage, wie sie auch in der Unfallversicherung der Bergarbeiter bereits eingetreten ist.

Zum § 17 des Unfallversicherungsgesetzes beantragt der Berichterstatter den zehnprozentigen Anteil der Versicherten am Versicherungsbeitrage aufzuheben. Derart werden sie künftighin einen Beitrag zur Unfallversicherung nicht mehr leisten. Diese Bestimmung ist wohl von geringer praktischer Bedeutung, da dieser zehnprozentige Anteil schon gegenwärtig in den meisten Fällen vom Unternehmer getragen wird, doch kommt es immerhin vor, daß diese Beiträge eingehoben und daß sogar, wie dies bei ländlichen kleinen Betrieben öfters festgestellt wurde, den Versicherten Abzüge gemacht wurden, die den zehnprozentigen Anteil am Beitrage weit überstiegen. Mißbräuche dieser Art sind dann unmöglich. Diese Anträge des Berichterstatters wurden vom Sozialversicherungsausschuß, nachdem auch der Regierungsvertreter Ministerialrat Dr. Kaan zugestimmt hatte, zum Beschluß erhoben. Der Berichterstatter hatte bereits angeregt, die Rente, die gegenwärtig mit 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nach oben begrenzt ist, nach dem Muster der deutschen Unfallversicherung mit dem Höchstbetrage von zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes festzusetzen.

Diese Vollrente wird nur im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit geleistet, während im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit ein Bruchteil dieser Vollrente, die nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, gewährt wird.

Diese Erhöhung der Voll- und Teilrente um 10 Prozent bedeutet selbstverständlich eine nicht unbeträchtliche Mehrbelastung der Unfallversicherungsanstalten, die aber gerechtfertigt ist durch die Verschiebung des Geldwertes und durch die Gleichstellung der Rechtslage der Versicherten in Österreich mit jenen im Deutschen Reiche.

Hingewiesen sei aber auch darauf, daß eine Gleichstellung der Versicherten der Unfallversicherung mit denen der Krankenversicherung dadurch herbeigeführt wird, da jene für jeden Krankheitstag entschädigt werden, während für Unfallversicherte der Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt wird, der sich nur auf 300 Arbeitstage beläuft.

So kommt die Erhöhung um 10 Prozent nicht einmal dem erhöhten Stande der Krankenversicherung, die mit der Erhöhung auf 14 Prozent zu beziffern ist, gleich.

Die Bedenken des Herrn Regierungsvertreters führten die unabweisliche Erhöhung des Prämientarifs ins Treffen, die aber von den Unternehmern, falls sie unvermeidlich werden sollte, gewiß ohne Widerstreit hingenommen werden wird, da sie die Notwendigkeit einer wesentlichen Verbesserung der Leistung der Unfallversicherung gewiß nicht verkennen. Die Lage der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten hat sich durch die vor dem Kriege getroffenen gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen fortschreitend gebessert. Die durch den Sozialversicherungsausschuß geschaffenen Verbesserungen der Lage der Versicherten werden von ihnen unschwer geleistet werden können.

Vom Ausschuß ermächtigt, die Formulierung der beschlossenen Gesetzesänderungen durchzuführen und den Beschlüssen des Sozialversicherungsausschusses anzupassen, hielt es der Berichterstatter für geboten, die Höchstgrenze des Beerdigungsbeitrages von 50 auf 100 K zu erhöhen. Die seinerzeitigen Beschlüsse des Sozialversicherungsausschusses hier vollinhaltlich aufzunehmen, war nicht möglich, da diese auf die Krankenversicherung und dessen Lohnklassen Bezug haben. Wohl aber wurde vom Berichterstatter in ausdehnender Formulierung der gegenwärtigen Beschlüsse des Ausschusses eine bereits in der Regierungsvorlage des Jahres 1908 enthaltene und seither immer wiederkehrende und vom Sozialversicherungsausschuß beschlossene Erweiterung der Leistung aufgenommen, die darin besteht, daß Verletzten, die in einen Zustand völliger Hilflosigkeit verfallen, daher nicht nur gänzlich erwerbsunfähig sind, sondern auch noch fremder Pflege und Wartung bedürfen, die Rente bis auf das 1½fache der Vollrente erhöht wird, die sie auch nach Ablauf des Heilverfahrens als Rekonvaleszentenrente weiter beziehen können.

Erwähnt sei noch, daß der Abgeordnete Widholz für die Erhöhung der Rentenhöchstgrenze auf zwei Drittel des Lohnarbeitsverdienstes sich aussprach und diese beantragte und daß Abgeordneter Schreiter für die Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern eintrat und einen Antrag stellte. Sämtliche vorerwähnten Anträge wurden vom Sozialversicherungsausschuß einhellig zum Beschlusse erhoben. Durch diese ausgreifende Erweiterung der Regierungsvorlage wird endlich auf dem Gebiete der Unfallversicherung ein wesentlicher Fortschritt erreicht, die Lage der Versicherten wird verbessert, Unklarheiten werden beseitigt und ein Rechtszustand hergestellt, der bei rechtzeitiger Erledigung der seinerzeitigen die Sozialversicherung betreffenden Regierungsvorlagen längst hätte in Kraft treten können. Schon diese Tatsache rechtfertigt die Beschlüsse des Ausschusses und stellt die Notwendigkeit fest, diese so rasch als möglich in Gesetzeskraft zu bringen, die nach der Bestimmung des Artikels 7 bereits am 1. Juli eintreten soll.

Auf Entschädigungsansprüche finden die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung, wenn der zu entschädigende Unfall sich nach dem 30. Juni 1917 ereignet hat.

Schließlich werden diese Bestimmungen, soweit sie nicht schon ohnehin in den betreffenden Gesetzen enthalten sind, auf die Unfallversicherung der Seeleute und Bergarbeiter ausgedehnt.

Der Sozialversicherungsausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung annehmen“.

Wien, 29. Juni 1917.

L. Widholz,
Obmann-Stellvertreter.

Dr. Licht,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.	Beschlüsse des Ausschusses.
	Das Gesetz vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888 (Unfallversicherungsgesetz), und das Gesetz vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168 (Ausdehnungsgesetz), werden abgeändert, wie folgt:
Artikel I.	Artikel I.
Der im § 6, 6. Absatz, und im § 16, 1. Absatz, des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, sowie der in Artikel V, 2. Absatz, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, mit eintausendzweihundert Gulden bemessene Höchstbetrag des anrechenbaren Jahresarbeitsverdienstes wird auf dreitausendsechshundert Kronen, der im § 6, 7. Absatz, des erstangeführten Gesetzes mit dreihundert Gulden bemessene Höchstbetrag dieses Verdienstes wird auf eintausendzweihundert Kronen erhöht.	§ 5 des Unfallversicherungsgesetzes hat zu lauten: Den Gegenstand der Versicherung gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle bildet der durch dieses Gesetz bestimmte Ersatz des Schadens, der durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht. Den beim Betriebe sich ereignenden Unfällen sind jene gleichzuhalten, die sich bei solchen häuslichen oder anderen Verrichtungen ereignen, zu denen der Versicherte neben der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung und während ihrer Dauer durch den Betriebsunternehmer oder in seinem Namen oder durch einen dem Versicherten im Arbeitsverhältnisse Vorgesetzten herangezogen wird. Ebenso sind den beim Betriebe sich ereignenden Unfällen jene gleichzuhalten, die sich auf dem Wege von der Wohnstätte zur Arbeit oder von der Arbeit zur Wohnstätte ereignen, sofern dieser Weg keine im Eigeninteresse des Versicherten begründete

Regierungsvorlage.	Beschlüsse des Ausschusses.

oder sonstige mit dem Arbeitsverhältnisse nicht zusammenhängende Unterbrechung erfahren hat.

Artikel II.

§ 6 des Unfallversicherungsgesetzes, Absatz 6 und die folgenden, haben zu lauten:

Übersteigt der Jahresarbeitsverdienst eines Arbeiters oder Betriebsbeamten die Summe von 3600 K, so bleibt der Mehrbetrag außer Berechnung.

Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, die wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht voll entlohnt werden, ist in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollentlohnter Arbeiter oder Betriebsbeamter jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Betrage von 1200 K und mindestens mit einem Betrage von 600 K zu bemessen. Hat der Verletzte einen 1200 K übersteigenden Jahresarbeitsverdienst bezogen, so ist dieser im vollen Ausmaße der Bemessung zugrunde zu legen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für deren Dauer zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes;

b) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit und für deren Dauer einen Bruchteil der unter a) festgesetzten Rente, der nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Die volle Rente kann auch solchen Verletzten, welche nicht mehr gänzlich erwerbsunfähig sind, vorübergehend als Rekonvaleszentenrente dann gewährt werden, wenn der Verletzte zur gänzlichen Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit oder zur Besserung seines Zustandes besonderer Schonung bedarf.

Solange der Verletzte infolge des Unfalles nach Beendigung des Heilverfahrens derart hilflos ist, daß er fremder Pflege und Wartung bedarf, ist die Rente auf das 1½fache der vollen Rente zu erhöhen.

Dem Verletzten steht ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zu, wenn er das schädigende Ereignis vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat.

Artikel III.

§ 7 des Unfallversicherungsgesetzes hat zu lauten:

Im Falle der Tod aus dem Betriebsunfalle erfolgt ist, soll der Schadenersatz außer in den

Regierungsvorlage.	Beschlüsse des Ausschusses.

Leistungen, die nach § 6 dem Verletzten für die Zeit vor dem Eintritt des Todes etwa gebühren, noch bestehen:

1. in den Begräbniskosten, die nach dem Gebrauche des Ortes, jedoch höchstens mit dem Betrage von 100 K, zu bemessen sind;

2. in einer den Hinterbliebenen des Getöteten vom Todestage angefangen zu gewährenden Rente, für deren Berechnung die Bestimmungen des § 6, Absatz 2 bis 7, maßgebend sind.

Diese Rente beträgt:

a) für die Witwe des Getöteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 Prozent; für den Witwer, wenn und insolange er erwerbsunfähig ist, 20 Prozent; für jedes hinterbliebene eheliche oder legitimierte Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15 Prozent, und wenn es auch den zweiten Elternteil verloren hat oder verliert, 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes; für jedes uneheliche Kind nach einer getöteten weiblichen Person oder einer männlichen Person, wenn deren Vaterschaft schon bei Lebzeiten gerichtlich festgestellt oder außergerichtlich anerkannt worden ist oder, falls das Kind erst nach dem Tode des Verletzten geboren wurde, die Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird: bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Witwe oder des Witwers und der Kinder dürfen zusammen zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich aus den obigen Sätzen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten verhältnismäßig gekürzt;

b) für Aszendenten, Enkel und Geschwister des Verstorbenen, wenn dieser zu ihrem Lebensunterhalte wesentlich beigetragen hat, und zwar für Aszendenten bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit, für Enkel und Geschwister bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr, 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Dieser Betrag darf wegen des Vorhandenseins mehrerer Berechtigter nicht überschritten werden und gebührt in diesem Falle den Eltern der Vorzug vor den Großeltern und diesen vor den Geschwistern, ferner den Eltern vor den Enkeln und diesen vor den Geschwistern.

Die Renten der Kinder, Enkel und Geschwister sind in dem Falle, als diese im Zeitpunkte der Vollendung des 15. Lebensjahres mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, das

Regierungsvorlage.

Beschlüsse des Ausschusses.

sie gänzlich erwerbsunfähig macht, noch weiter, und zwar auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, zu gewähren.

Wenn Berechtigte der unter a) bezeichneten Art mit Berechtigten zusammentreffen, die unter b) bezeichnet sind, so steht den letzteren ein Anspruch nur insoweit zu, als für die ersteren der unter a) bezeichnete Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfertigung.

Hat die verletzte Person erst nach dem Unfalle eine Ehe geschlossen, so steht nach ihrem Tode der Witwe oder dem Witwer und den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern ein Anspruch nicht zu. Auch den unehelichen Kindern, die erst nach dem Unfalle erzeugt wurden, sowie einem Ehegatten, wenn er von dem tötlich Verunglückten durch eigenes Verschulden gerichtlich geschieden oder wenn die Ehe gerichtlich getrennt war, steht ein Anspruch nicht zu.

Hat sich der Ehemann einer durch den Unfall Getöteten ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner Unterhaltspflicht gegen die Kinder entzogen, so kann die Anstalt die ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebührende Rente den Kindern zuerkennen.

Kommen für eine Person infolge tötlicher Verunglückung mehrerer Personen bei einem Unfallereignisse mehrere Rentenansprüche in Frage, so gebührt stets nur eine, und zwar die höchste Rente unter den in Frage kommenden Renten.

Artikel IV.

§ 16 des Unfallversicherungsgesetzes, Absatz 1, zweiter Satz, hat zu lauten:

Ein Arbeitsverdienst, der den Betrag von 3600 K für ein Jahr übersteigt, kommt nur mit diesem letzteren Betrage in Anrechnung.

Artikel V.

§ 17 des Unfallversicherungsgesetzes hat zu lauten:

Die tarifmäßigen Versicherungsbeiträge fallen dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes allein zur Last.

§ 22 des Unfallversicherungsgesetzes entfällt.

Regierungsvorlage.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1917 in Wirksamkeit und findet auch auf die mit den Gesetzen vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, und vom 11. Februar 1913, R. G. Bl. Nr. 25, und mit der Kaiserlichen Verordnung vom 7. April 1914, R. G. Bl. Nr. 80, in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe Anwendung.

Auf Entschädigungsansprüche finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn der zu entschädigende Unfall sich nach dem 30. Juni 1917 ereignet hat.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Beschlüsse des Ausschusses.

Artikel VI.

In Artikel V, Absatz 2, des Ausdehnungsgesetzes treten an Stelle der Worte: „eintausendzweihundert Gulden" die Worte: „dreitausendsechshundert Kronen."

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1917 in Wirksamkeit und findet auch auf die mit dem Ausdehnungsgesetze in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe, ferner auf die Unfallversicherung der Seeleute und die Unfallversicherung der Bergarbeiter Anwendung.

Auf Entschädigungsansprüche finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn der zu entschädigende Unfall sich nach dem 30. Juni 1917 ereignet hat.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Franz Dinghofer, A. F. Beyer und Genossen,

betreffend

die Ausgestaltung der oberen österreichischen Donau als Großschiffahrtsstraße.

Unter den verkehrspolitischen Fragen, zu deren Lösung die verbündeten Mittelmächte nach den Erfahrungen dieses Krieges schreiten müssen, kommt der Herstellung eines rationell ausgebauten Wasserstraßennetzes eine überaus wichtige Bedeutung zu.

Im Anschlusse der Türkei und Bulgariens an Österreich-Ungarn und Deutschland hat sich der Gedanke endgültig Bahn gebrochen, daß Österreich-Ungarn und Deutschland einerseits sowie die uns verbündeten Balkanstaaten und der weitere Osten andrerseits im gegenseitigen Güteraustausch die Quelle wirtschaftlichen Aufblühens und politischer Macht finden werden.

Die Richtung Nord-West und Süd-Ost muß daher den zunächst einzuschlagenden Weg bilden und hier erscheint die Donau als der bereits gegebene natürliche Verbindungsweg, als das Rückgrat aller Wasserstraßen in Österreich-Ungarn und Deutschland, der alle künstlichen Wasserstraßen in diesen Staaten zustreben sollen.

Im Sinne der Beschlüsse der Budapester Donaukonferenz vom September 1916 muß daher in Österreich dem Ausbau der oberen österreichischen Donaustrecke als Großschiffahrtsstraße ein besonderes Augenmerk zugewendet werden.

Neben der Regulierung der Donaustrecke selbst ist auch die Regulierung der Nebenflüsse, insbesondere des Inn, die Ausgestaltung des Linzer Hafens mit entsprechenden Umschlagvorrichtungen und der eheste Ausbau der zweigleisigen Strecke von Linz nach Böhmen ein Gebot unbedingter Notwendigkeit.

Die Ausgestaltung der oberen österreichischen Donau für den Verkehr von mindestens 1000 bis 1200 Tonnen-Schiffen bildet ein besonderes Interesse der Bevölkerung Oberösterreichs, eines Großteiles von Niederösterreich und der westlichen Alpenländer, sowie von West- und Südböhmen, liegt aber unstreitig ebenso im allgemeinen Interesse des Wiederaufblühens der durch den Krieg gedrosselten gesamten Volkswirtschaft Österreichs und deckt sich gleichzeitig mit Forderungen strategischer Natur.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung sei aufzufordern, ungesäumt das Detailprojekt für die Ausgestaltung der oberen österreichischen Donau als Großschiffahrtsweg gemäß der Beschlüsse der Budapester Donaukonferenz vom September 1916 ausarbeiten zu lassen und für die rechtzeitige Durchführung dieses Projektes Sorge zu tragen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem wasserwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Dr. Franz Dinghofer.
A. F. Beyer.

F. Held.	Dr. Kofler.	Einspinner.	Heilinger.
R. Marckhl.	Erb.	R. Neuntenfel.	Freißler.
Redlich.	Erler.	Kittinger.	G. Richter.
E. Kraft.	Dr. Stölzel.	Kemetter.	Schürff.
Sylvester.	Pantz.	Wedra.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Diamand, Reger und Genossen,

betreffend

die Versorgung der Bevölkerung und der Industrie mit Kohle.

Schon in Friedenszeiten traf die Versorgung der Bevölkerung mit Kohle auf große Schwierigkeiten. Der Verbrauch steigerte sich von Jahr zu Jahr, während die inländische Produktion nur im Schneckengange folgt. Im Jahre 1901 betrug die Produktion von Steinkohle 117·3 Millionen Meterzentner und der Überschuß der Einfuhr über die Ausfuhr 45 Millionen Meterzentner. Der Verbrauch an Steinkohle somit 162·3 Millionen Meterzentner, wovon wir 72 Prozent aus eigenem Erzeugnis deckten. Im Jahre 1912 betrug die Eigenerzeugnis 158 Millionen Meterzentner, der Überschuß der Einfuhr über die Ausfuhr von Steinkohle 130 Millionen Meterzentner; wir deckten somit bloß 54 Prozent des Verbrauches mit Eigenproduktion, während die Einfuhr auf 46 Prozent des Verbrauches von Steinkohlen stieg. Im Laufe von 12 Jahren stieg der Verbrauch um 77·3 Prozent, die Eigenerzeugung um 35 Prozent, die Einfuhr aber um 188·8 Prozent.

In der Zeit vom Jahre 1903 bis 1912 betrug die Einfuhr von Steinkohle nach Österreich 790 Millionen Meterzentner.

Der Kohlenreichtum Galiziens allein wird nach genauer Untersuchung von Fachgelehrten auf 250 Milliarden Meterzentner geschätzt. Die Misere der österreichischen Volkswirtschaft kann kaum sinnfälliger vor Augen geführt werden, als durch Nebeneinanderstellung der beiden letzten Zahlen. Währenddem die österreichischen Schatzkanzler sich vergeblich den Kopf darüber zerbrechen oder zerbrechen sollten, unsere Zahlungsbilanz zu verbessern, währenddem unsere Arbeiterschaft, besonders die polnischen Bergleute das Ausland in seinen Bergwerken bereichern, beziehen wir bei unseren unermeßlichen natürlichen Reichtümern für Hunderte Millionen Kronen jährlich Steinkohle aus dem Auslande.

Die Regierung Beck zeigte neben der Erkenntnis dieser Sachlage auch den Willen diesen Übelständen durch Gewinnung eines entscheidenden Einflusses der Staatsverwaltung auf den Kohlenbergbau entgegenzutreten. Der Ankündigung in der Thronrede 1907 folgte im Jahre 1909 eine Regierungsvorlage, welche dem Staate das Recht auf Kohlengewinnung vorbehielt. Hierdurch sollte eine Handhabe geschaffen werden, um der im kapitalistischen Interesse gelegenen künstlichen Einschränkung der Produktion entgegenzutreten und weiters eine großzügige Entwicklung des Kohlenbergbaues zu fördern. Dieser Regierungsvorlage folgten zwei weitere, die letzte im Jahre 1911, die aber bezüglich des Schutzes des öffentlichen Interesses hinter ihrer ersten Vorgängerin zurückblieb.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß erledigte diese Vorlage, indem er sie gegen den Willen des die Regierung vertretenden Ministers Trnka verbesserte. Diese Verbesserungen scheinen aber die Ursache gebildet zu haben, daß dank dem übermächtigen Einflusse der Gewerke, der Bericht des Ausschusses nicht auf den Tisch des Hauses kam.

Der Krieg stellte nun an den Kohlenbergbau immer wachsende Anforderungen. Der Eisenbahnverkehr steigerte sich in ungeahntem Maße, beruht doch die Hauptstärke der Zentralmächte auf dem Hinüberwerfen ganzer Armeen von einem auf den Tausende Kilometer entfernten zweiten Kriegsschauplatz, das Armeen und ihrer riesigen Gefolgschaft an Geschützen, Munition, Zugtieren, Wagen usw. usw.

Den Zentralstaaten fiel auch die Aufgabe zu, ihre kohlenarmen Bundesgenossen, die kohlenimportierenden neutralen Staaten wie auch die besetzten feindlichen Länder mit Kohle zu alimentieren. Die Kriegsindustrien, die ungeahnten Umfang angenommen, verbrauchen eine Unmenge an Kohle. Alles in Summe Quantitäten, die weit über den Friedensverbrauch hinausgehen.

Die Steinkohlenproduktion in Österreich vermindert aber ihre Förderung gleichzeitig mit dem wachsenden Bedarf. Einerseits wurden unverständlicher Weise dem Kohlenbergbau Arbeitskräfte in sehr großem Maße entzogen. Grubenholz stand den Gewerken in ungenügendem Maße zur Verfügung. Die Belegschaften verkleinerten sich und ihre Leistungsfähigkeit sank trotz der Opferfreudigkeit und Arbeitslust infolge gänzlich ungenügender Ernährung in erschreckender Weise.

Alle Mahnrufe blieben vergeblich, alle Hinweise auf die drohende Gefahr verhallten ungehört, man gab sich an entscheidenden Stellen einer Sorglosigkeit hin, die nur durch den Hinweis auf die schreckliche Versäumnis auf allen anderen Wirtschaftsgebieten begreiflich wird.

Während der direkte Kriegsbedarf trotz allem seine Bedürfnisse an Kohle decken konnte, traf der Kohlenmangel den indirekten Kriegsbedarf, die Nahrungsmittelindustrie, die Landwirtschaft, die Beheizung und Beleuchtungsindustrie und vor allem den Hausbrand mit voller Wucht.

Der Nahrungsmittelmangel wird durch den Kohlenmangel vervielfacht. Die mit Not errungenen, durchaus ungenügenden Nahrungsmittel können oft, da sie in rohem Zustande nicht dem Körper zugeführt werden können, wegen Kohlenmangel nicht genossen werden. Der vergangene Winter lähmte, da die Wohn- und Arbeitsräume nicht beheizt werden konnten, die Erwerbskraft der Bevölkerung, indem er gleichzeitig die Gesundheit schädigte und das Leben gefährdete.

Neben dem Kohlenmangel bedroht die Bevölkerung ein durchaus mangelhafter Modus der Beteilung der Interessenten mit Heizmaterial. Weder Industrie noch Hausbedarf sind des morgigen Tages sicher. Die Staatsverwaltung verzichtet auf jede Kontrolle des Verbrauches, nichts geschieht um die Lieferung dem Verbrauche oder, wenn dies nicht möglich ist, umgekehrt den Bedarf der Lieferungsmöglichkeit anzupassen. Kleinliche Versuche den Bedarf einzuschränken, mißlingen neben uneingeschränkter Verbrauchsmöglichkeit, Not neben Verschwendung, unbeschränktes Hamstern neben der Unmöglichkeit der Erlangung des Tagesbedarfes um des Lebens Notdurft zu fristen. Wie zwei Gespenster bedrohen die Existenz des Volkes die Unfähigkeit, genügend zu erzeugen, neben der Unfähigkeit, das Vorhandene ziel- und zweckgemäß zu verteilen.

Diesem Zustande muß bedingungs- und rücksichtslos ein Ende gemacht werden, Kohle muß vorhanden sein, ihre Bewirtschaftung muß mit eiserner Hand geregelt werden. Die meisten Schwierigkeiten sind zu überwinden, die bisherigen Fehler müssen gutgemacht werden und wehe, wenn neue Sünden hinzugehäuft werden.

Die vorliegenden Anträge befassen sich ausschließlich mit der Steinkohle ohne in die Frage der Braunkohle einzugehen. Unter der Kohlennot leiden am ärgsten die östlichen Länder und diese sind ausschließlich auf Steinkohle und zu großem Teile auf das mährisch-schlesische Kohlengebiet angewiesen. Die galizische Steinkohlenproduktion ist bis auf gänzlich ungenügende Quantitäten vom Eisenbahnbedarf und dem Militärkonsum beschlagnahmt, und so steigert sich die Kohlennot im Verhältnis zur Entfernung vom Kohlengebiet. Hierdurch soll nicht gesagt werden, daß im Kohlengebiet selbst für den Lokalbedarf entsprechend vorgesorgt ist, nein auch im Angesicht der die Luft verpestenden Schlote der Kohlengruben ringt die Bevölkerung vergeblich um die Deckung ihres nicht sehr bedeutenden Bedarfes an Kohle.

Wenn im Sommer bei dem stark reduzierten Bedarf des Hausbrandes erschreckende Kohlennot herrscht, wie können sich erst die Verhältnisse im Winter gestalten, wenn nicht sofort mit aller Energie eingegriffen wird, wenn nicht die sich türmenden Hindernisse der bureaukratischen Einsichts- und Ratlosigkeit beseitigt werden, wenn nicht statt der gegenseitigen Behinderung der einzelnen Organe der Militär- und Zivilbureaukratie eine einheitliche, zielbewußte verantwortliche Leitung tritt.

An erste Stelle tritt hier die Arbeiterfrage. Der Mangel an Bergleuten kann behoben werden, wenn sich die Militärverwaltung der lange vergeblich nach Durchbruch ringenden Einsicht nicht mehr verschließt, daß der Belegschaft der Kohlengruben eine größere Bedeutung für die Kampffähigkeit unserer Armee zukommt, als der Anwesenheit von 10.000 oder 20.000 Bergleuten bei unproduktiver Betätigung

in den militärischen Arbeiterkolonnen und sogar deren unmittelbare Teilnahme an den Kämpfen in der Front, so wird der Arbeitermangel in den Gruben behoben.

Neben dem Arbeitermangel ist es die verminderte Leistungsfähigkeit der Grubenbelegschaft, welche überwunden werden muß, wenn der wachsenden Gefahr der Kohlennot begegnet werden soll. Die verminderte Leistungsfähigkeit der Bergleute hat ihren erwiesenen und amtlich anerkannten Grund in den schlechten Ernährungsverhältnissen. Die Arbeit des Bergmannes stellt an die Leistung und Ausdauer seiner Muskelkraft erhebliche Anforderungen, sei es im Hand- oder im Maschinenbetrieb, ein unterernährter Mann kann diesen Anforderungen nicht entsprechen und automatisch sinkt mit der Ernährung auch die Arbeitsleistung. Über diesen Zusammenhang helfen weder Ratschläge noch Verordnungen hinaus, die Ursachen müssen behoben werden, sollen die Folgen ausbleiben.

Zweifach sind die Ursachen der Unterernährung der Bergleute. Erstens der faktische Mangel an Nahrungsmitteln und zweitens der ungenügende Lohn, der die Überwindung des Nahrungsmittelmangels außerordentlich erschwert. Der Bergmann muß in der Konkurrenz bei der Erlangung von Nahrungsmitteln unterliegen, denn seine Kaufkraft steht nicht nur in keinem Verhältnisse zu den gesteigerten Nahrungsmittelpreisen, aber sein Lohn steht arg zurück gegen den derjenigen Arbeiter, denen die Freizügigkeit es gestattet, durch Wechseln des Arbeitsplatzes höheren Lohn zu erlangen. Die Grubenbelegschaft ist militärisch, sie ist unfrei gemacht und die Gewerke nützen diese Zwangslage der Bergarbeiter aus, um bei wachsendem Kriegsgewinn den Lohn auf ein hinter dem Existenzminimum weit zurückbleibendes Niveau herabzudrücken. Das Arbeitsministerium, weist auf Verordnungen gestützt, jede Ingerenz zurück, obwohl logisch der Behörde die Aufgabe zufallen sollte, wenn die Arbeiterschaft, angeblich aus Kriegsrücksichten, um ihre natürlichen Kampfmittel zur Regelung des Arbeitslohnes gebracht wird, daß die Staatsverwaltung sich auch ihrer Machtmittel bedient, um ebenfalls aus Rücksichten auf die Kriegsnotwendigkeit die Gewerke zu zwingen, einen Teil ihres übermäßigen Kriegsgewinnes den Arbeitern in Lohnform in diesem Maße zukommen zu lassen, damit deren Existenz wie auch deren Leistungsfähigkeit nicht gefährdet wird. Alle bisher geleisteten Erhöhungen des Lohnes sowie die Erleichterung des Nahrungsmittelerwerbes — die Gewerke haben 500.000 K zur Nahrungsmittelversorgung ausgeworfen, ohne dadurch den Preis herabzudrücken oder genügende Mengen zur Verfügung zu stellen — sind geeignet, die Ernährungsfrage der Bergarbeiter zu lösen.

Die Bergarbeiter des mährisch-schlesischen Kohlengebietes haben sich an die zuständige Beschwerdekommission im Juni d. J. mit einer ausführlichen Schrift gewendet, in welcher sie unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gewerke eine zeitgemäße Änderung des Lohnsystems und demgemäß die Sicherung eines den Lebensbedingungen entsprechenden Lohnes verlangen. Die Beschwerdekommission entscheidet bei dieser Gelegenheit über eine der wichtigsten Fragen des Durchhaltens.

In den galizischen Gruben sind die Verhältnisse womöglich ärger und bei mangelhafter Organisation bedürfen dieselben einer weitergehenden behördlichen Fürsorge.

Wollen die zur Lösung der Kohlenfrage berufenen Stellen unverzüglich die Sache in die Hand nehmen, und sie müssen es wollen, dann werden sie fraglos an der Volksvertretung einen sicheren Rückhalt finden, einen solchen sollen nachstehende Anträge bilden.

Die Unterzeichneten unterbreiten der Beschlußfassung des Abgeordnetenhauses nach geschäftsordnungsmäßiger Erledigung durch den volkswirtschaftlichen Ausschuß den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, zur Sicherung des Kohlenbedarfes alle Maßregeln, welche die Hebung der Produktion bis zur vollen Höhe des Bedarfes sichern, sofort mit allem Nachdruck und ohne jede Rücksicht auf zuwiderlaufende Interessen zu ergreifen.

Die Regierung wird aufgefordert, die Verteilung der zur Verfügung stehenden Kohlenmengen in einer solchen Weise vorzunehmen, damit alle drei Interessentengruppen, das ist 1. der Eisenbahnbetrieb, 2. die Kriegsindustrie, 3. Ernährungsindustrie und Hausbrand gleichzeitig unter Festlegung der Proportion beteilt werden.

Zum Zwecke einer entsprechenden Verteilung der Kohle für Industrie und Bevölkerung ist der tatsächlich notwendige Bedarf im ganzen Reiche festzustellen und dieser als Grundlage für die Verteilung zu benutzen.

Mit Rücksicht auf die voraussichtliche Unmöglichkeit der Deckung des ganzen Bedarfes sind Beschränkungen im Verbrauch in der Weise durchzuführen, daß die Lebensbedürfnisse vor allem befriedigt werden, der entbehrliche Verbrauch aber beschränkt oder gänzlich verhindert wird. Alle bisher ergriffenen Maßregeln erweisen sich als unzulänglich und belasten die Bevölkerung in sehr ungleichem Maße.

Zum Zwecke der Erlangung genügender Ersparnisse im Verbrauch ist der unzweckmäßige Verbrauch abzustellen durch zweckgemäße Abänderung der Verbrennungsherde durch möglichst große Ausnutzung des

Kaloriengehaltes durch Einführung und Popularisierung von Einrichtungen, welche geeignet sind, zweckgemäß zu wirken.

Zum Zwecke der Vergrößerung der Leistungsfähigkeit der Gruben sind dieselben einer strengen Kontrolle zu unterwerfen und andrerseits mit allen Maßregeln zu unterstützen, welche einer Vergrößerung der Ergiebigkeit dienen.

Sämtliche Bergarbeiter müssen von der Militärdienstpflicht enthoben und ihrem eigentlichen Berufe wieder zugeführt werden.

Der Ernährung der Bergarbeiter ist die peinlichste Aufmerksamkeit der Regierungsorgane zuzuwenden. Es müssen quantitativ und qualitativ ausreichende Nahrungsmittelmengen den Revieren zugewiesen werden. Wenn notwendig, ist ihnen eine Ausnahmestellung zuzubilligen. Die Organisation der Nahrungsmittelverteilung muß ausgebaut, den Arbeitern ein weitgehender Einfluß zugebilligt werden.

Die Freizügigkeit der Bergarbeiter soll sofort wieder hergestellt werden. Die Bergarbeiter sind von den Behörden in ihrem Bestreben Lohnerhöhungen bis zur Höhe der in der Kriegsindustrie üblichen Löhne unter Berücksichtigung der an die Leistungsfähigkeit der Bergarbeiter gestellten großen Ansprüche zu erreichen, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen.

Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause umgehend Gesetzentwürfe vorzulegen, welche geeignet sind, im Interesse der Kohlenproduktion und der Kohlenverteilung fördernd zu wirken."

	Diamand.
Rauch.	Daszyński.
Londzin.	Dr. Marek.
Kędzior.	Zygmt. Klemensiewicz.
Witos.	Dr. Bobrowski.
Bomba.	Stesłowicz.
Edmund Zieleniewski.	Ptaś.
Dr. St. Łazarski.	Loewenstein.
Wladimir Tetmajer.	T. Reger.
Bojko.	Moraczewski.
Lewicki.	Dr. Adolf Groß.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten T. Reger und Genossen,

betreffend

die Verstaatlichung des polnischen privaten Realgymnasiums in Orlau in Schlesien.

Seit acht Jahren besteht in Orlau in Schlesien ein von den Vereinen „Macierz Szkolna dla księstwa cieszyńskiego w Cieszynie“ und „Towarzystwo Szkoły Ludowej w Krakowie“ („Schulverein für das Herzogtum Teschen in Teschen“ und „Volksschulverein in Krakau“) erhaltenes privates Realgymnasium mit polnischer Unterrichtssprache.

Es wurde auf Grund eines Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. September 1909, Z. 35.698, unter dem Namen „Julius Stowacki, polnisches Privatrealgymnasium in Orlau“ zuerst nur mit der untersten, ersten Klasse, eröffnet. Jedes Jahr wurde dann eine weitere Klasse errichtet, so daß im ablaufenden Schuljahre 1917/18 diese Anstalt bereits voll, das ist achtklassig, erscheint und wird dort bald die erste Matura abgehalten werden.

Der Unterricht wird streng nach den Normalplänen für achtklassige Realgymnasien im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 8. August 1908, Z. 34.180, ergänzt mit den Erlässen desselben Ministeriums vom 7. September 1909, Z. 32.791, und vom 8. Oktober 1912, Z. 22.160, erteilt.

Die Schule besitzt ein eigenes, schönes und geräumiges, neu für diesen Zweck erbautes Gebäude, welches vom k. k. Landesschulrate in Troppau für die Unterbringung eines achtklassigen Realgymnasiums und der dazu gehörigen Kabinette und Hilfseinrichtungen als vollkommen entsprechend befunden wurde.

Sie ist auch mit entsprechenden Lehrmitteln und sonstigen Einrichtungsgegenständen für ein volles achtklassiges Realgymnasium — im Gesamtwerte von 39.888 K 65 h — ausreichend ausgestattet. Bei der Anstalt besteht auch ein mustergültig eingerichtetes und erfolgreich geleitetes Schülerheim. Die Lehrkräfte sind durchwegs qualifiziert und werden bei jedesmaligem etwa vorkommenden Wechsel dem k. k. Landesschulrate in Troppau ordnungsmäßig zur Bestätigung vorgeschlagen.

Die Frequenz des polnischen Realgymnasiums in Orlau ist außerordentlich; sie ist bezeichnend und vielsagend. Nicht nur, daß seit Anfang ihres Bestandes die Anstalt immer die entsprechende Schülerzahl aufweisen konnte, ist seit Anbeginn die Zahl derjenigen, die sich für die Aufnahmsprüfung in die erste Klasse meldeten, ununterbrochen viel höher als die Durchschnittszahl aller Neuanmeldungen in allen Mittelschulen Schlesiens geblieben.

Es betrug nämlich die Zahl der Anmeldungen für die Aufnahmsprüfung in die erste Klasse:

Schuljahr:	1909/10	1910/11	1911/12	1912/13	1913/14	1914/15	1915/16	1916/17
Im polnischen Realgymnasium in Orlau	110	93	106	94	88	44	62	77
Durchschnittlich in allen Mittelschulen in Schlesien	59	53	57	55	55	46	44	?

Selbstverständlich bleiben die Zöglinge ihrer Mutteranstalt treu und nachdem der Zulauf der Jugend in diese ausgezeichnete Schule von Jahr zu Jahr steigt, so hat sie bereits in dem Schuljahre 1913/14, als sie erst fünf Klassen zählte, schon die höchste Frequenz unter allen staatlichen und privaten Gymnasien und Realschulen in Schlesien, mit einer einzigen Ausnahme des deutschen Gymnasiums in Bielitz, auszuweisen gehabt; aber schon zu Beginn des Schuljahres 1915/16 überflügelte sie auch dieses Gymnasium und auch in dem nächsten Jahre blieb sie, was die Schülerzahl anbelangt, an der Spitze aller Mittelschulen Schlesiens. Das zeigt am besten die nachfolgende Zusammenstellung:

Zahl der Schüler am Anfang des Schuljahres	1909/10	1910/11	1911/12	1912/13	1913/14	1914/15	1915/16	1916/17
Im polnischen Realgymnasium in Orlau	92	150	230	285	335	309	300	320
Im deutschen Gymnasium in Bielitz	374	394	404	379	354	311	293	306
In der deutschen Realschule in Oderberg	.	.	40	80	112	150	203	246
Im polnischen Gymnasium in Teschen	297	280	258	254	267	294	242	234
Im deutschen Gymnasium in Teschen	318	318	305	300	302	249	224	221
Im deutschen Realgymnasium in Freudenthal	84	105	122	134	135	154	157	131
Im deutschen Gymnasium in Friedek	290	295	280	247	236	245	212	206
Im tschechischen Gymnasium in Troppau	229	211	211	203	192	176	168	164
Im deutschen Gymnasium in Troppau	301	300	285	286	282	281	255	262
Im tschechischen Realgymnasium in Orlau	60	103	151	201	250	247	212	?
Im deutschen Gymnasium in Weidenau	142	149	139	135	121	113	111	106

Alle Zöglinge des polnischen Realgymnasiums in Orlau gehören ohne Ausnahme der polnischen Nationalität an. In dieser Hinsicht bildet diese Anstalt vielleicht die einzige Ausnahme unter den Schulen Schlesiens. Sie ist frei von dem Verdachte, nationale Eroberungen zum Schaden anderer Nationalitäten machen oder unterstützen zu wollen; sie dient lediglich dem hohen Ziele der Ausbreitung und Festigung der Bildung, der Kultur und des Wissens im eigenen Volke. Dies bekräftigt noch die weiter folgende Tabelle, aus welcher ersichtlich wird, daß die Zahl der außerschlesischen Schüler im polnischen Realgymnasium in Orlau selten nur 5 Prozent überstieg, wogegen in allen anderen Mittelschulen Schlesiens die Schüler aus anderen Ländern 20·9 Prozent bis 24·2 Prozent aller Schüler ausmachen. Dies muß von jedem Vorurteilslosen als ein überzeugendes Beweismittel für die Notwendigkeit dieser Schule anerkannt werden.

Von den in die I. Klasse eingeschriebenen Kindern stammten aus Schlesien, in Prozenten:

Zu Beginn des Schuljahres	1909/10	1910/11	1911/12	1912/13	1913/14	1914/15	1915/16	1916/17
Im polnischen Realgymnasium in Orlau	94·6	96·6	94·1	97·9	96·9	100·0	93·0	95·1
Durchschnittlich in allen anderen Mittelschulen in Schlesien .	78·4	76·3	75·8	79·1	76·5	75·8	75·8	?

Mehr als 70 bis 80 Prozent der Zöglinge des polnischen Realgymnasiums in Orlau sind Kinder der Bergarbeiter, kleiner Handwerker oder Kleinbauern. Nichtsdestoweniger bezahlen sie das vorgeschriebene Schulgeld in weit größerem Ausmaße, als die materiell besser situierten Zöglinge anderer Mittelschulen. Die armen polnischen Bergarbeiter, Taglöhner, Handwerker und Bauern aus Schlesien leisteten nicht nur in den Schützengräben auf allen Fronten, in den Berg- und Hüttenwerken und in den Fabriken der Kriegsindustrie im Inlande bewunderungswürdiges, sie mußten auch noch einen Teil der Pflichten des Staates selbst erfüllen und aus eigener Tasche die Kosten der Heranbildung zukünftiger Staatsbürger tragen. Im ersten Kriegsjahre betrug die Summe des im polnischen Realgymnasium in Orlau erlegten Schulgeldes 12.479 K, im zweiten Jahre des Krieges 12.832 K, was mehr als 11 Prozent der Gesamtsumme des in diesen zwei Jahren in Schlesien gezahlten Schulgeldes ausmacht. Dabei darf man nicht vergessen, daß die jährliche staatliche Subvention zur Erhaltung dieser Schule nur 12.000 K beträgt.

Die Anstalt wird alljährlich von dem k. k. Landesschulinspektor inspiziert, bei welcher Gelegenheit auch Lehrerkonferenzen abgehalten werden. Bei jeder solchen Hospitierung lobte der k. k. Landesschulinspektor nicht nur den vorzüglichen Fortgang des Schulunterrichtes, aber ganz besonders hob er die mustergültige Unterbringung und Ausstattung dieser Anstalt hervor. Auf Grund solcher Berichte erhielt die Schule auch immer von Jahr zu Jahr das Öffentlichkeitsrecht und ihr Lehrkörper eine belobende Auszeichnung.

Außer den obligaten Lehrgegenständen wird in der Schule auch noch der Unterricht im Griechischen, Gesang, Musik, Buchbinderei und Tischlerei (Sloyd) erteilt. Die Schüler haben auch eine Pfadfinder-(Skauts)vereinigung, eine Lesehalle und einen historisch-literarischen Zirkel unter der Aufsicht und Leitung der Professoren errichtet.

Gestützt auf die oben angeführten Tatsachen haben die beiden Vereine „Macierz Szkolna dla księstwa cieszyńskiego w Cieszynie“ und „Towarzystwo Szkoły Ludowej w Krakowie“ dem hohen k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht den Vorschlag getan, das von ihnen errichtete und bisher erhaltene private Realgymnasium in Orlau, mit dem Beginn des Schuljahres 1917/18 auf Staatskosten zu übernehmen und weiter zu führen, was ihnen übrigens seinerzeit von Seiner Exzellenz dem Herrn Minister Hussarek ausdrücklich von diesem Zeitpunkt an, wenn das Realgymnasium vollzählig, das ist achtklassig, sein werde, versprochen wurde. Ohne einer späteren freien Vereinbarung zwischen den beiden Vereinen und der Staatsverwaltung vorzugreifen, wollen wir gleich hier betonen, daß die beiden Vereine sich bereits schriftlich verpflichtet haben, für den Fall, daß das polnische Realgymnasium in Orlau auf Staatskosten übernommen wird, das Schulgebäude samt allen Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln in das Eigentum des Staates kostenlos zu überweisen.

Nachdem also alle Voraussetzungen und Bedingungen, welche für die Übernahme einer Privatmittelschule in die Verwaltung und auf Kosten des Staates zur Geltung gebracht werden, erfüllt erscheinen, stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, das Julius Stowacki-Realgymnasium in Orlau in Schlesien mit polnischer Unterrichtssprache mit dem Beginn des Schuljahres 1917/18 auf Staatskosten und in die staatliche Verwaltung zu übernehmen und weiterzuführen.

Die zu diesem Zwecke notwendigen Beträge sind in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1917/18 im Etat des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht einzustellen und anzufordern."

In formeller Beziehung bitten wir, diesen Antrag der Budgetkommission ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 3. Juli 1917.

	T. Reger.
Ptaś.	Kędzior.
Loewenstein.	Witos.
Bomba.	Włodz. Tetmajer.
Edmund Zieleniewski.	Lewicki.
Bojko.	Klemensiewicz.
Dr. St. Lazarski.	Daszyński.
Dr. Marek.	Moraczewski.
Diamand.	Dr. Bobrowski.
Liebermann.	Cingr.
Rauch.	Londzin.
Dr. Adolf Groß.	Stesłowicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Zygmunt Klemensiewicz, Dr. Diamand, Reger und Genossen,

betreffend

Änderung des Grundgesetzes über die Rechtsvertretung, durch welche das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Frauen und das Wahlrecht für alle Personen ohne Unterschied des Geschlechtes vom 20. Lebensjahre an eingeführt werden soll.

Der Kampf der Frauen um die politische Gleichberechtigung hat in den letzten Jahren gewaltig zugenommen, noch vor dem Kriege waren in der Groß- und Kleinindustrie, im Handel und Gewerbe, im Staats- und Privatdienst, am Lehrerpult tausende und abertausende Frauen tätig.

Die Frauen leisteten große und wichtige Dienste ohne entsprechende Belohnung, auch die soziale Fürsorge gab den arbeitenden Frauen nicht den nötigen Schutz.

Die Frauen, da sie keine politischen Rechte hatten, waren und sind in jeder Hinsicht benachteiligt und geringgeschätzt.

Der Krieg hat jedoch gezeigt, wie wichtig der Anteil der Frauen im sozialen Leben ist. Die Männer zogen ins Feld, die Frauen nahmen ihre Stellen ein. Ohne diesen Frauenhinterlandsdienst wäre der Krieg nicht möglich. Wenn also Mut und Tapferkeit der Männer draußen gepriesen wird, soll dasselbe Lied den arbeitenden Frauen gesungen werden.

In allen Munitionsfabriken setzen sie ihr Leben ein, wie der Soldat draußen im Felde. In der Eisenindustrie, in den Bergwerken leisten die Frauen schwere, ihre Gesundheit schädigende Arbeit und bleiben invalid fürs Leben.

Im Handel und Gewerbe haben im Verkehrsdienst die Frauen Unglaubliches geleistet. Es muß bemerkt werden, daß die Frauen doppelt Dienste leisten, da sie doch den Kindern Müttern sein müssen und den Haushalt versorgen. Das Leben im Hinterland unter den schwersten Kriegsverhältnissen muß den Frauen als Heldendienst zugeschrieben werden. Es muß noch bemerkt werden, daß die humane Tätigkeit der Frauen auf allen Gebieten von großer Wichtigkeit ist. Der Spitalsdienst vom Anfang des Krieges ist meistens durch Frauen besorgt. Im Roten Kreuz sowie in allen durch Staats- oder Privatinitiative ins Leben gerufenen Institutionen sind Frauen die wichtigsten Faktoren.

Es muß festgestellt werden, daß der Krieg vieles im Leben der Frauen geändert hat.

Die Frauen sind selbständiger und selbstbewußt geworden. Es ist nicht anzunehmen, daß die Frauen in die Verhältnisse, in denen sie vor dem Kriege gelebt haben, sich einfinden könnten.

So wie es unmöglich gewesen wäre, den Krieg ohne Frauenarbeit zu führen, so wird es unmöglich, das neue Staatsleben ohne Anteil der Frauen einzurichten. Alle diese notwendigen Tatsachen haben die Frau zur Anteilnahme an dem öffentlichen Leben reif gemacht.

Aus diesen Gründen beantragen wir:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Jänner 1907 wird in nachstehender Weise geändert:

Artikel II, § 7, erster Absatz, hat zu lauten:

Wahlberechtigt zur Wahl eines Abgeordneten ist jede Person, ohne Unterschied des Geschlechtes, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat usw.

Der zweite Absatz desselben Artikels und Paragraphen hat zu lauten:

Wählbar als Abgeordneter ist jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes usw."

In formaler Hinsicht verlangen wir, daß dieser Antrag dem zuständigen Ausschusse zur Durchberatung zugewiesen werde.

Wien, 4. Juni 1917.

Kędzior.	Zygmt. Klemensiewicz.
Stesłowicz.	Diamand.
Ptaś.	Reger.
Loewenstein.	Wlad. Tetmajer.
Edmund Zieleniewski.	Rauch.
Daszyński.	Dr. Bobrowski.
Dr. Marek.	Dr. Liebermann.
Lewicki.	Bomba.
Moraczewski.	Bojko.
Dr. Adolf Groß.	Londzin.
Dr. Lazarski.	Witos.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Diamand und Genossen,

betreffend

die Einführung eines staatlichen Monopols für den Handel mit Spiritus und der aus demselben hergestellten Erzeugnisse.

Die Staatsverwaltung hat es unterlassen, bei allen Umwälzungen, denen im Kriege die Alkoholerzeugung und der Verkehr mit aus demselben hergestellten Erzeugnissen unterworfen war, entscheidenden Einfluß auf denselben zu gewinnen, im Gegenteil, sie bot dem Kartell ihre ganze Autorität zur Ausbildung eines Machtfaktors, dessen rücksichtslose Ausbeutung des Konsums unerreicht dasteht.

Entwicklung des Spirituskartells.

Die Entwicklung der Organisation der Branntweinerzeuger und -verarbeiter und der Einfluß dieser Organisation auf Verkehr, Preisbildung und Konsumbedingungen bildet ein Schulbeispiel für die moderne Umgestaltung und Beherrschung eines Industriezweiges durch eine Interessentengruppe. Den Ausgangspunkt bildet die Ausscheidung des die Erzeugung ebenso wie den Verbrauch ausbeutenden Zwischenhandels und das Ergebnis ein lückenlos ausgebauter Schutz der Erzeugerinteressen und eine gänzliche Auslieferung des Verbrauchers, Unternehmergewinne, die den parasitären Zwischenhandel im Lichte unschuldigen Kinderspiels erscheinen lassen.

Das Spiritussyndikat ist aus kleinen Anfängen, aus Teilorganisationen, organisch gewachsen, bis es sich zu einer die Industrie voll beherrschenden Macht entwickelt hat. Die Anfänge sind in den landwirtschaftlichen Brennereien zu suchen, die Vollendung haben den Organisationen die industriellen Brenner und Raffineure, die mit dem Bankkapital verwoben sind, gegeben. Die Kreditanstalt für Handel und Gewerbe bildet die Kristallisationsachse der Organisation der Spiritusindustrie. Die Vorarbeiten wurden vor dem Kriege geleistet; das freie öffentliche Leben, der Einfluß des Parlaments hinderte die Einsetzung des Schlußsteines in die das Gebäude dieses Wirtschaftszweiges überdachende Wölbung.

Staatlicher Konzessionszwang als privatkapitalistisches Kampfmittel.

Während die großkapitalistischen Organisationen wirtschaftlich hoch entwickelter Staaten in der Macht ihrer eigenen Mittel ihr Auslangen im Kampfe um die Monopolstellung finden müssen und auch wirklich finden, lehnen sich die österreichischen Kartelle und Trusts an die Gesetzgebung und Verwaltung. Im Auslande wird die Einigkeit in einem Industriezweige durch Niederkonkurrierung der Schwachen und Unbotmäßigen erreicht; bei uns mußte die Zuckerindustrie diesen Dornenweg gehen, die Spiritusindustrie hat es abgelehnt, auf diesem etwas kostspieligen Wege ihre Kraft zu versuchen, sie hat es von

allem Anfang an daranf abgesehen, die Staatsgewalt für sich einspringen zu lassen, sie suchte das Konzessionssystem in ihren Dienst zu stellen und von der Behörde den Ring der industriellen Unternehmungen ihrer Branche schließen zu lassen. Das Konzessionssystem gibt Garantien für ein Privatmonopol von absoluter Sicherheit, es schläfert zwar die Energie der Industriellen ein, lähmt ihre Tatkraft, hemmt ihren Fortschritt, es erspart aber den Mächtigen sorgenvolle Nächte. Die Spiritusindustrie ist nicht die einzige, welche diese speziell österreichischen Sicherungen anstrebte, sie hat Vorläufer in der Petroleumraffinerie, in den Rohölpipelines und anderen.

Einfluß des Kartells auf Börsenkurse. Jungbunzlau.

Der einfache Zusammenschluß der Industriellen brachte außerordentliche Erfolge. Die Aktien der Jungbunzlauer Spiritusfabrik und -raffinerie notierten 600 K vor Errichtung des Kartells im Jahre 1911, im Mai 1912 stieg der Kurs auf 1300 bis 1400 K.

Brosche.

Die bekannte Spiritusfabrik und -raffinerie Brosche wurde von der Kreditanstalt in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, das Aktienkapital mit 4 Millionen Kronen in Aktien im Nominalwerte von 300 K angesetzt. Selbstredend übersteigt gewöhnlich das Aktienkapital den wahren Anlagewert, es umfaßt bedeutende Kosten, Provisionen usw. Am 12. Juli 1912 gelangten die Brosche-Aktien zur Einführung auf der Wiener Börse und der Kurs schnellte auf 922 K für die Aktie empor. An demselben Tage mußte die Streichung der Kursnotizen wegen unlimitierter Kauforders erfolgen.

Das geschah vor dem Kriege, als es noch möglich war, theoretisch wenigstens, neue gewerbliche Brennereien und Raffinerien zu errichten. Bei der von Tag zu Tag steigenden Lukrativität konnten Neugründungen nur durch bedeutende Opfer und einen großem Aufwand von Rücksichtslosigkeit hintangehalten werden. Die Versuche, die Regierung zur Einführung des Konzessionszwanges in der Spiritusindustrie zu drängen, waren zahllos, ein rechtzeitig im Parlament eingebrachter und beschlossener Antrag, der sich sehr entschieden dagegen aussprach, bildete ein vorläufig unüberwindliches Hindernis. Zu den interessantesten Bestrebungen in dieser Richtung gehörte ein

Die Obstruktion im Dienste des Kartells.

während der böhmischen Obstruktion unter dreihundert anderen eingebrachter Antrag, der die Einführung des Konzessionszwanges forderte; beim Ausgleiche mit den Obstruktionisten stellten diese die Forderung, daß zu ihrer Genugtuung alle Obstruktionsanträge angenommen werden sollten. Der im Interesse des Kartells gestellte Antrag wurde rechtzeitig entdeckt und die Annahme verhindert.

Die Regierung hielt sich standhaft und besonders war es der gewesene Handelsminister Dr. Schuster, der sich, hinter dem erwähnten Parlamentsbeschluß verschanzt, allem Drängen widerstandsfähig erwies.

Verordnung vom 30. Juni 1915.

Der Krieg brachte auch hier Umwälzungen. Am 30. Juni 1915 erschien eine Regierungsverordnung, welche die Errichtung neuer gewerblicher Brennereien, neuer Raffinerien, die Erweiterung bestehender Unternehmungen, dann „Vorrichtungen, mittels welcher aus Maische unmittelbar gereinigter Spiritus erzeugt wird“, ferner Anlagen zur Raffinierung von Spiritus in landwirtschaftlichen Brennereien verbietet. Ferner wird der Genuß von nicht raffiniertem Branntwein verboten.

Das Kartell gelangt zu ungeahnter Blüte. Keine neue Raffinerie darf errichtet, keine bestehende erweitert werden, der Ring ist somit behördlich geschlossen und überdies darf kein unraffinierter Branntwein getrunken werden, den Rohspirituserzeugern ist es aber gleichzeitig verboten, ihren eigenen Spiritus zu veredeln.

Bedeutung der Verordnung für die Kartellentwicklung.

Die Freude der Syndikatsleute kennt keine Grenze, sie steigt bis zur Ekstase, die es möglich macht, Millionen zu spenden. Die Kartelleitung sagt mit dem Wortlaute des Sitzungsprotokolls:

Triumph des Kartells.

„Einen Markstein in der Geschichte der Spiritusindustrie bildet die Kaiserliche Verordnung vom 30. Juni 1915, welche der weiteren großen

Gefahr der Entstehung zahlreicher neuer industrieller Brennereien und Raffinerien ein Ende gemacht hat und ohne welche ein Fortbestehen unserer Organisation nicht denkbar gewesen wäre. Die unvergänglichen Verdienste, die sich unser Herr Syndikatspräsident Dr. Kranz um das Zustandekommen dieses Gesetzes durch seine beispiellose Energie, Geschicklichkeit und Zähigkeit erworben hat, werden in der Geschichte des Syndikats stets mit goldenen Lettern verzeichnet sein."

Ehrenhonorar für Dr. Kranz.

Und das Syndikat läßt sich diese goldenen Lettern etwas kosten. Über Antrag des Dr. Mlahusky von der Živnostenská banka in Prag, „zu Lasten des Erlöses dem Präsidenten ein Ehrenhonorar von 500.000 K zu geben", wurde in derselben Sitzung, in der das erwähnte Lob der Verordnung vom 30. Juni 1915 gesungen wurde, beschlossen, Dr. Kranz mit einer halben Million zu honorieren.

Dank an Exzellenz Grafen Stürgkh und Minister Engel.

Dr. Kranz kommt aber zur Erkenntnis, daß die ihm gereichten Lorbeeren ihm nicht zur Gänze zukommen und das Spiritussyndikat beschloß auf Antrag des Vorsitzenden Dr. Kranz in seiner 22. Sitzung am 15. Oktober 1915: Seiner Exzellenz dem Herrn Ministerpräsidenten und Seiner Exzellenz dem Herrn Finanzminister sei der Dank der gesamten Spiritusindustrie für den ihr durch die Verordnung vom 30. Juni 1915 gewährten Schutz in besonderen Adressen zum Ausdruck zu bringen.

Der Einfluß des Kartellmonopols während des Krieges auf den finanziellen Erfolg seiner Mitglieder trotz einer außerordentlichen Beschränkung der Produktion ist aus den veröffentlichten Bilanzen ersichtlich.

Spiritusfabrik und -raffinerie Brosche & Sohn, Aktienkapital 4,000.000 K.

	1914	1915	Steigerung
Gewinn . . .	789.000	1,177.000	388.000
Gehalte . . .	205.000	217.000	12.000

Jungbunzlauer Spiritusfabrik und -raffinerie, Aktienkapital 4,000.000 K.

	1914	1915	Steigerung
Gewinn . . .	794.000	2,168.000	1,474.000
Gehalte u. Löhne	500.000	686.000	186.000

Dieser Dank seitens des Spiritussyndikats gebührt der Regierung für die Erlaubnis, mit Beginn des Krieges Spiritus unter Aufrechterhaltung der staatlichen Exportprämie in die Schweiz zu exportieren, wie behauptet wird, im Interesse unserer Währung. Nachträglich wurde, wie später ausgeführt werden soll, die Erlaubnis erteilt, Spiritus aus Rumänien zu importieren, was selbstredend auf unsere Währung einen mindergünstigen Einfluß ausübte; überdies wurde für den rumänischen Spiritus Zoll entrichtet, der quotenmäßig teilweise Ungarn zufiel.

Rumänischer Import.

Bei der Reduktion des der Spirituserzeugung infolge des Krieges zur Verfügung stehenden Rohmaterials und dem außerordentlich gesteigerten Erzeugungsnutzen war das Syndikat krampfhaft bestrebt, Rohmaterial zu erlangen und der Spiritus-Syndikatsbericht ziert mit Stolz das Haupt seines Führers mit Lorbeer, indem er wörtlich sagt, daß: trotz des Widerstandes maßgebender Behörden, dank der langwierigen und mühseligen Intervention des Präsidenten Dr. Kranz im Betriebsjahre 1914/15 200.000 Meterzentner Rohzucker zu Spiritus verarbeitet wurden. Es geschah dies in demselben Jahre, in welchem gegen staatliche Exportprämie 83.000 Hektoliter Spiritus in das Ausland exportiert wurden.

Zucker als Rohmaterial für Spirituserzeugung.

Spiritusexport.

Die Regierungsmaßregeln übten auf die Preisgestaltung entscheidenden Einfluß, der sich in der Festsetzung von Maximalpreisen kristallisierte, und zwar um so schärfer, als zwar für den denaturierten Spiritus Engros- und Detailpreise festgesetzt wurden, für Trinkspiritus hingegen bloß Engrospreise.

Der die Erzeugung bei weitem übersteigende Bedarf brachte es zuwege, daß im freien Verkehr und besonders im Handel der Preis den Maximalpreis um das Fünffache überstieg.

Entwicklung des Spirituspreises.

Es erschienen in der Zeit des Krieges eine Reihe von Verordnungen, die den Konsum regelten und die Steuer mit Rücksicht auf den verkleinerten Konsum und auf die erhöhten Bedürfnisse des Staates erhöhten. Vor der Errichtung des Kartells 1911 betrug der Preis von raffiniertem Spiritus 58 K für den Hektoliter, die Steuer hingegen 90 K, zusammen 148 K. Mit Beginn des Krieges betrug der Preis des Spiritus 66 K, die Steuer 140 K, zusammen 206 K, für den Hektoliter raffinierten Spiritus. Nach der letzten Verordnung beträgt der festgesetzte Preis für Rohspiritus 92 K, für raffinierten 210 K, die Steuer 240 K, somit kostet ein Hektoliter raffinierten Spiritus 450 K.

Im Laufe des Krieges war die Steuer von 140 K auf 240 K für den Hektoliter, der Preis von raffiniertem, unversteuertem Spiritus von 66 K auf 210 K für den Hektoliter gestiegen. Nach dem in der Regierungsverordnung festgesetzten Höchstpreis hat für Rohspiritus eine Preissteigerung seit dem Kriege um 30 Prozent stattgefunden, der Preis für raffinierten, unversteuerten Spiritus ist aber um mehr als 300 Prozent gestiegen.

Dieser exorbitante Preis war ein Durchschnittspreis, denn das Kartell war genötigt, gewisse Quantitäten Spiritus, deren Höhe nicht zur öffentlichen Kenntnis gelangt ist, aus Rumänien zu beziehen, und bezahlt hiefür außer der Konsumsteuer noch einen Einfuhrzoll von 110 K für den Hektoliter. Zum Zwecke der Erlangung eines Einheitspreises wurden die Kosten des Zolles auf das ganze zu konsumierende Quantum zerlegt.

Vor der letzten Spiritussteuererhöhung betrug der Preis für raffinierten, versteuerten Spiritus, je nach dem Konsumort, zwischen 341 und 347 K, die Steuererhöhung vom Februar 1916 40 K, der Preis sollte somit 381 bis 387 K betragen, macht aber 450 K aus. Die Durchschnittserhöhung des Preises, die angeblich durch den rumänischen Import hervorgerufen wurde, beträgt 64 K für den Hektoliter in Österreich konsumierten Spiritus, woraus der durchaus irrige Schluß gezogen werden könnte, daß wir überwiegend importierten Spiritus konsumieren. Das ist durchaus ausgeschlossen, weil der Konsum im Verordnungsweg auf weniger als die Hälfte des normalen herabgesetzt wurde, weil andrerseits die Spiritusfabrikanten von der Staatsverwaltung in der Erreichung von Rohmaterial unterstützt wurden. So erzählt der Spiritus-Syndikatsbericht, daß, „trotz des Widerstandes maßgebender Behörden, dank den langwierigen und mühseligen Interventionen im Betriebsjahr 1914/15 200.000 Meterzentner Rohzucker zu Spiritus verarbeitet wurden.

Der zugleich mit der letzten Steuererhöhung bedeutend gesteigerte Nutzen des Kartells läßt sich infolge der Komplizierung mit dem Auslandsimport bloß andeuten; versuchen wir es aber, auf Grund der vorhergehenden Preisperiode eine Berechnung anzustellen.

Der jetzt verpflichtende Höchstpreis für Rohspiritus beträgt 92 K, vor der letzten Steuererhöhung war er niedriger; da ich aber den damaligen Rohspirituspreis nicht ermitteln konnte, nehme ich zur Grundlage der Berechnung den jetzigen höheren Preis. Der Rohspiritus kostet somit 92 K, der unter Anbetracht der erhöhten Kohlenpreise und des gesteigerten Arbeitslohnes sehr hoch gerechnete Raffinierielohn 5 K, die Steuer betrug 200 K. Der raffinierte, versteuerte Spirituspreis hätte somit 296 K betragen, der Engrospreis belief sich aber auf 344 K. Außer dem Nutzen an dem zu hoch angesetzten Rohspirituspreis und an dem Raffinierlohn bezog das Kartell einen Mehrgewinn von 48 K für den Hektoliter raffinierten Spiritus. Im Jahre 1914/15 betrug der Absatz des Sydikats 600.000 Hektoliter versteuerten Spiritus.

Raffinierlohn.

Bei der Kartellenquete wurde die Berechnung des Raffinierlohnes vom Syndikat mit einem leicht erklärbaren mystischen Dunkel umgeben.

Dr. Kranz bestimmte die Höhe der effektiven Raffinationskosten einschließlich der Amortisation des Anlagekapitals mit 4 K 50 h. Nun hatte ich eine von einem Raffineriefachmann angefertigte Aufstellung vor mir, laut welcher bei einer Jahresproduktion von 43.000 Hektoliter die Gesamtauslagen samt Amortisation, Anlagezinsen, Administration 3 K 31 h für den Hektoliter betrugen. Dabei sind die bei der Raffination erhaltenen 180 Meterzentner Fuselöl, die im Jahre 1912 mit 350 K für den Meterzentner bezahlt wurden, nicht eingerechnet.

Als Gesamtraffineriekosten bezeichnet Dr. Kranz 7 K 65 h, wobei heute sogar nach seiner Rechnung 1 K 20 h Spesen der Verkaufsbureaus und Gesamtkontrolle, 50 h Abstandsgelder, 15 h Delcredere und 1 K 15 h Zinsverlust bei der Kundschaft entfallen, da bei der jetzigen Gestaltung der Dinge Kredite nicht gewährt werden, Kontrolle der Abstandsgelder usw. durch Bestimmungen der Verordnungen entbehrlich gemacht werden.

Wenn wir annehmen, daß die Auslagen für Kohle und Arbeitslohn auf das Doppelte gestiegen sind, dann kämen zu den Raffineriekosten nach meiner Aufstellung 81 h für den Hektoliter hinzu. Die Raffineriekosten betrügen 4 K 12 h, wovon 1 K 32 h als Erlös für Fusel beim Hektoliter Spiritus in Abzug zu bringen wären.

Welche Raffineriekosten man immer als Basis annimmt, sie stehen mit dem Preisunterschied zwischen Roh- und raffiniertem Spiritus in einem unaufgeklärten Gegensatz. Dabei ist das Raffinieren zum Monopol der bestehenden Raffinerien geworden.

Spirituszentrale.

Die Verordnung vom November 1915 führt in Österreich ein Handelsmonopol ein, das merkwürdigerweise trotz seines öffentlichen Charakters privater Verwaltung überlassen wurde. Merkwürdig, weil sich keine Industrie und kein Produkt so sehr wie der Branntwein dazu eignet, ohne weitgehende Maßregeln, ohne Veränderungen in den Produktionsnormen, einfach durch einen behördlichen Erlaß und Anschaffung einiger einfacher Drucksorten in ein wohlgeordnetes, bis ins Detail ausgebautes Staatsmonopol umgewandelt zu werden.

Staatsmonopol.

Einem ganzen Beamtenkorps ist die strenge Aufsicht über Brennereien, Raffinerien und Freilager (Magazine, in denen vorläufig unversteuerter Spiritus eingelagert ist) überwiesen. Die Finanzwache hat in jedem solchen Unternehmen ihre Bureaus, ihre Aufsichtsbeamten, ihre Kontrolle der Aus- und Einfuhr, ihre Kontroll- und Meßapparate, kurz kein Gläschen Schnaps darf durch die Staatsbehörde unkontrolliert und unverzeichnet den Erzeugungsort verlassen. Will die Staatsverwaltung den Spiritushandel monopolisieren, dann gibt sie der Finanzwache den Auftrag, niemanden Spiritus ausfolgen zu lassen, der sich nicht durch eine staatliche Ausweisung legitimiert. Den Steuerbehörden wird die Ausstellung dieser Anweisungen anvertraut, in einer der bisherigen privaten Abnahme entsprechenden Quantität, unter Bezeichnung der nächstgelegenen Raffinerie. Dem Spiritusbrenner zahlt der Staat den von der Staatsverwaltung bestimmten Preis, dem Raffineur einen zu bestimmenden Raffinierlohn; erweisen sich Schwierigkeiten, dann wird ihnen das Raffinieren verboten und die Spiritusbrennereien erzeugen direkt raffinierten Spiritus. Der Staat gestaltet das Monopol aus, schützt dadurch den Konsumenten vor Überpreisen und Unterqualitäten, sichert sich seine volle Steuer und steigert seine Einnahmen ohne Belastung des Konsumenten.

Die Spirituszentrale ist wie viele neugeschaffene Zentralstellen ein Zwitter zwischen einem Privatunternehmen und einer staatlichen Behörde; nur sind die Privatinteressen tiefer eingreifend in die der Zentrale, als es bei anderen derartigen Instituten der Fall sein kann. Die Brennereien sind verpflichtet, landwirtschaftliche wie gewerbliche, wie auch die Spiritusraffinerien, die von ihnen erzeugten Spiritusmengen der Zentrale anzuzeigen, Behelfe und Ausweise dieser vorzulegen, ihre Ware der Zentrale zur Verfügung zu halten, ihnen zugewiesene zu verarbeiten, gesetzte Termine einzuhalten usw.

Die Unternehmungen können gegen Anordnungen Beschwerden an das Ministerium ergreifen, ohne daß diese eine aufschiebende Wirkung hätten. Die Zentrale kann von ihr festgesetzte Gebühren zur Deckung ihres Betriebsaufwandes einheben und den Eisenbahn- oder Schiffstransport von Spiritus verbieten. Übertretungen der Verordnung werden von den politischen Behörden mit Geld bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

An der Spitze steht ein vom Handelsminister ernanntes Direktorium unter der Leitung eines vom Minister ernannten Präsidenten, dessen Amt von der Verordnung als ein Ehrenamt bezeichnet wird. Mit demselben Namen bezeichnet das Spiritussyndikat seinen Präsidenten und Ehrengabe wird die demselben gewidmete halbe Million Kronen genannt. Nun schien Dr. Kranz für Ehrenämter prädestiniert zu sein, denn er bekleidete beide Ehrenstellen, trotzdem auf oberflächliche Betrachtung hin eine gewisse Gegensätzlichkeit der Interessen und Pflichten zwischen beiden Aufgaben zu herrschen scheint. Bei näherer Betrachtung kam man zu der Überzeugung, daß beide Ämter, in einer Person vereint, die Gegensätze schwinden machte. Diese Meinung äußerten unumwunden die Mitglieder des Syndikats; es schien auch die Meinung der Behörde zu sein.

Nachdem Dr. Kranz diese Stelle verlassen hatte, wurde in das Direktoriat eine ihm in Sachen des Spiritusverkehrs nahestehende Persönlichkeit berufen. Es ist aber trotz des Kranz-Prozesses nichts bekannt geworden, was Sicherheit gewähren würde, daß die Spirituszentrale nicht als Ergänzung des Spiritussyndikats zu betrachten sei.

Schädlichkeit der Privatmonopole.

Unter dem Schutze der Verordnung vom 30. Juni 1915 trieb der Spiritushandel ungestört, ja man kann sagen unter behördlichem Schutze, Blüte, die wohl zu den charakteristischesten Erscheinungen des Kriegswuchers gehören. Sie geben einen schlagenden Beweis für den Mißbrauch, den kapitalistische Organisationen mit dem Verzerren wirtschaftlicher Losungen treiben können, hier: mit dem Drang zur Ausschaltung des Zwischenhandels. Sollen Beweise für die Schädlichkeit und das antisoziale Wirken von Privatmonopolen gesucht werden, das Spiritussyndikat und seine Aufsichtsbehörde, die Spirituszentrale, bieten sie in Hülle und Fülle.

Unterschied zwischen Maximalpreis und dem Preis im freien Verkehr.

Bei einem Höchstpreise von 450 K für den Hektoliter Spiritus, der von der Zentrale den Verarbeitern und Verschleißern — nach einem zu untersuchenden System — überlassen wurde, kostete ein Hektoliter Spiritus im nichtunterdrückten freien Verkehr 2500 K. Diese selbe Menge verwässert oder im kalten oder warmen Wege mit aromatischen Essenzen versetzt 3000 bis 4000 K. Das ist wohl das Höchste, was bei Massenartikeln an Wucher geleistet werden kann. Spiritus war im Kleinhandel nicht erhältlich, wenn man nicht für ungarischen im freien Handel 2500 K zahlen wollte.

Ausschluß des ungarischen Spiritus aus dem Verkehr in Österreich.

Mit Verordnung vom Februar l. J. hat das Ernährungsamt den Wucher mit ungarischem Spiritus unterbunden, indem es anordnete, daß aller importierte Spiritus an die Spirituszentrale abgeliefert werden mußte zum festgesetzten Preise von 450 K pro Hektoliter. Auf diese Weise wurde zwar der ungarische Wucher, wenn man diese Manipulation so der Kürze halber nennen kann, verhindert, aber die Abhängigkeit vom österreichischen Wucher — 3000 bis 4000 K für verwässerten Spiritus für eine Menge, die unverwässert 450 K kostet, alles inklusive Steuer — desto drückender und lästiger. Es erregt lebhaftes Interesse, daß die zur Bevorrechtung des Spiritussyndikats erlassenen Maßregeln regelmäßig mit Steuererhöhungen verknüpft waren.

Zusammenhang zwischen Steuererhöhung und Kartellgewinn.

Man gewinnt den Eindruck, als wäre der Staat dem Kartell botmäßig und müßte bei jeder Erhöhung seiner Einnahme aus dieser Steuerquelle auch dem Kartell erhöhte Einnahmen zubilligen. Nun erfolgt im April eine neue Erhöhung der Spiritussteuer um 140 K für den Hektoliter und der Höchstpreis wird inklusive Steuererhöhung auf 650 K bei Abnahme von 1 bis 25 Liter bestimmt.

Diese Steigerung hat aber mit wenigen Ausnahmen bloß für die Glieder des Spiritusringes Geltung, für den Verschleißer wird hauptsächlich der Preis für die Menge von unter 25 Liter in Rechnung kommen, denn er erhält keine Menge über 25 Liter und diese kostet 730 K bei 94 Volumprozenten, dabei ist aber die Berechnung von 94 Volumprozenten angenommen. Die fehlenden 6 Volumprozente betreffen versteuerten Spiritus, vertreten also einen Wert von 36 K 50 h. Der Preis beträgt somit 766 K 50 h, eine Preissteigerung die sich sehen lassen kann. Wenn wir ein Volumprozent für Schwindung zubilligen, beträgt der Gewinn des Händlers 17·8 Prozent, bei Annahme des Engrospreises von 590 K pro Hektoliter 23 Prozent vom Warenwert wie auch von der Steuer berechnet. Auch dieser Gewinn wird zum großen Teile den kartellierten Raffineuren zufließen, die Spirituosenbereitung und Detailhandel treiben.

Bevor der Spiritus in die Hand des Konsumenten gelangt — es ist dies eine theoretische Annahme, denn wie wir später sehen werden, wird Spiritus im Kleinverschleiß niemals zu erhalten sein — steigt sein Preis um weitere 2 K pro Liter. Es ist das gegen den Engrospreis eine Erhöhung von 43 Prozent.

Gewinn bei Rumerzeugung.

Der wahre Gewinn, man kann in Ruhe sagen, der potenzierte Wuchergewinn, beginnt mit dem Vorkauf von Spirituosen. Vor allem der jetzt für den Konsum wichtigste Rum kostet bei 40 Volumprozent Alkohol in Gefäßen über 25 Liter 6 K 20 h, ½ bis 25 Liter 7 K 80 h und weniger als ½ Liter 9 K 40 h. Auf absoluten Spiritus umgerechnet erlöst man beim Engroshandel für einen zu Rum verwässerten und mit Essenz versetzten Hektoliter Spiritus 1550 K, im Detailhandel 2100 K.

Gewinn bei Schankbranntwein.

Beim Schankbranntwein (nach Definition der Verordnung: „unversüßter oder in ortsüblicher Weise schwachversüßter aus Spiritus auf kaltem oder warmem Wege mit oder ohne Beimengung aromatischer Essenzen hergestellter Branntwein") beträgt der Engrospreis 3 K 20 h, beim Zwischenpreis 4 K 20 h, beim Detailpreis 5 K 50 h pro Liter.

Der Gradgehalt des Branntweins ist behördlich mit 25 Volumprozent als Minimum festgesetzt, ein höherprozentiger wird infolgedessen wohl nicht erzeugt werden. Ein Hektoliter Spiritus nach der behördlichen Definition dreifach verwässert, parfümiert oder unparfümiert, bringt en gros 1280 K, en détail 2160 K.

Ausschluß der kleinen Erzeuger vom Likörwucher.

Der Ausbeutung ist damit für die kapitalistisch stärkeren Spirituosenerzeuger noch keine Grenze gesetzt. Diejenigen, die über 30 Meterzentner Zucker jährlich zum Versüßen verarbeiteten, dürfen ein Viertel des ihnen zugewiesenen Spiritus zu Schnäpsen verarbeiten, die weder bezüglich des Preises noch des Gradgehaltes durch die Verordnung gebunden sind. Die Kleinen freilich finden das Tor in das Wucherparadies verschlossen. Ganz sinngemäß wird hier das Wort der heiligen Schrift in seinen Gegensatz verwandelt.

Schänkergewinn.

Der Schänker sucht seinen Gewinn außerhalb dieser Preise und es ist Raum hierzu geschaffen. Vor allem wird kein Verkaufszwang nach Maß festgestellt. Der Schänker kann sich auf den Glasverschleiß beschränken. Die Verordnung bestimmt weder das Maß, noch den Preis des Stamperls. Wenn die behördlichen Preissprünge eine solche Höhe erreichen, wie wird der Schänker den Preis in die Höhe schnellen lassen, ganz abgesehen von der Unmöglichkeit der strikten Unterscheidung zwischen Schankschnaps, Rosolien und Likören. Nun kommen noch die Mischungen von Likören und Schnäpsen im Glas.

Kontrolle.

In den Tagesblättern wird strenge Kontrolle zwecks Einhaltung der komplizierten Bestimmungen versprochen. Der hierzu notwendige Apparat wäre äußerst kostspielig und der Erfolg mehr als zweifelhaft.

Die ersten Wirkungen der Verordnung oder richtiger des eingeschlagenen Weges zeigen gleich deren Verkehrtheit. In den meisten Geschäften ist kein ungesüßter Schnaps mehr zu bekommen, diese Geschäfte entziehen ihren ganzen Umsatz der preisbeschränkenden Wirkung der Verordnung. In den Verschleiß-

stellen der Likörfabriken, die angeblich bloß ein Viertel zu Likören verarbeiten dürfen, wird neben einer Unzahl von Schnäpsen und Likören, die zu beliebigen Preisen verkauft werden, auch als Kuriosum, als ein lebendiger Beweis der Lächerlichkeit der behördlichen Verordnungen der „Tarifschnaps", der nach vorgeschriebenem Preis verkaufte Alkohol von tendenziös fusligem Geschmack verkauft. Bloß der beharrliche Käufer erhält den Tarifschnaps unter der Lade herausgeholt mit der freundschaftlichen, leider wahrheitsgemäßen Warnung, daß der Schnaps miserabel sei.

Handelsmonopol.

Diese Verordnung ist wie die vorhergehende eine Halbheit, sie trägt die Sicherheit des Mißerfolges in sich. Der einzige Weg, der zum Ziele führt, ist das staatliche Handelsmonopol.

Antrag.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ein Staatsmonopol für den Handel mit Spiritus und mit den aus demselben hergestellten Erzeugnissen einzuführen."

Grundsätze des Spiritushandelsmonopols.

Die Erzeugung des Rohspiritus bleibt den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien überlassen. Die von denselben abzuliefernde Menge wird von Amts wegen bestimmt. Die Brennereien können in einem festzustellenden Verhältnisse Rohspiritus und Raffinade liefern. Der Preis ist nach genauer, gewissenhafter Prüfung der Erzeugungskosten bei Außerachtlassung rückständiger, unwirtschaftlicher Methoden, nicht zweckgemäßer Einrichtungen oder anderer zweckwidriger Umstände zu bestimmen. Das Raffinieren von Rohspiritus wird gewerblichen Raffineuren überlassen unter den oben gemachten Vorbehalten. Der Raffinierlohn ist derart zu berechnen, daß die Überkapitalisierung der Betriebe bei der Verzinsung des Anlagekapitals in Abzug zu bringen ist.

Auf die bestehenden kleinen Betriebe ist billige, aber nicht sinnwidrige Rücksicht zu nehmen.

Das Monopol hat nicht nur den Zweck, der Staatskasse vernünftig abgestuften Gewinn zu bringen, es hat auch die Aufgabe, den Verkehr zu ordnen, die Bevölkerung vor Ausbeutung zu schützen, den gesundheitlichen Anforderungen volle Rechnung zu tragen.

Durch bereits erprobte und bekannte Maßregeln, wie Bestimmung des Gradgehaltes, Identität des Inhaltes mit der Bezeichnung des Gefäßes, Festsetzung des Mengeninhaltes der Trinkgefäße usw. ist ebenso der Staatsschatz wie auch die Verbraucher zu schützen.

Die Monopolverwaltung hat die Aufgabe, den Sinn der Bevölkerung für Gemeinwirtschaft zu heben und der Bevölkerung die Wohltaten derselben zuzuführen. Der fiskalische Zweck des Monopols läßt sich neben der gesellschaftlichen Aufgabe erreichen.

		Bomba.	Diamand.
Daszyński.	T. Reger.	Ptaś.	Kędzior.
Dr. Mareк.	Moraczewski.	E. Zieleniewski.	Londzin.
Zygm. Klemensiewicz.	Dr. Adolf Groß.	Dr. St. Lazarski.	Witos.
Dr. Bobrowski.	Rauch.	Bojko.	Lewicki.
Dr. Liebermann.	Steslowicz.	Loewenstein.	Włodz. Tetmajer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Reger, Daszyński und Genossen,

betreffend

die Verstaatlichung des polnischen privaten Realgymnasiums in Biala in Galizien.

Biala, gelegen an der Grenze Galiziens und Schlesiens, inmitten eines aufblühenden Industriebezirkes mit zahlreichen Bergwerken und Textil-, wie auch Metall- und Maschinenbaufabriken, in welchen Zehntausende polnischer Arbeiter und Beamten beschäftigt sind, besitzt keine polnische, vom Staate erhaltene Mittelschule.

Um diesem Mangel abzuhelfen, errichtete das „Towarzystwo Szkoły Ludowej w Krakowie“ (der polnische „Volksschulverein in Krakau“) eine private polnische Lehrerbildungsanstalt und ein polnisches privates Realgymnasium in Biala.

Beide Schulen entwickeln sich vorzüglich.

Die Schülerzahl betrug:

	In den Schuljahren		
	1913/14	1914/15	1915/16
In der Lehrerbildungsanstalt samt der Übungsschule . .	463	453	507.
Im Realgymnasium	222	334	399.

In dem laufenden Schuljahre 1917/18 ist die Schülerzahl noch bedeutend gestiegen und beträgt in dem Realgymnasium weit über 400 Zöglinge.

Seit zwei Jahren ist das Realgymnasium vollzählig, das ist achtklassig im Sinne der bestehenden Normalpläne.

Die Anstalt besitzt ein eigenes, entsprechend den Vorschriften eingerichtetes Schulgebäude, welches im Falle der Verstaatlichung ins Eigentum des Staates kostenlos übergehen würde.

Nachdem auch der Staat dem „Towarzystwo Szkoły Ludowej w Krakowie“ eine jährliche Subvention in der Höhe der tatsächlichen Kosten zahlt, besteht kein Hindernis für die Übernahme dieses privaten Realgymnasiums in die Verwaltung des Staates.

Wir stellen deshalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, das polnische Realgymnasium des „Towarzystwo Szkoły Ludowej w Krakowie“ in Biala mit dem Beginn des Schuljahres 1917/18 auf Staatskosten und in die staatliche Verwaltung zu übernehmen und weiter zu führen.

Die zu diesem Zwecke notwendigen Beträge sind in dem Staatsvoranschlag für das Jahr 1917/18 im Etat des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht einzustellen und anzufordern.“

In formeller Beziehung bitten wir, diesen Antrag der Budgetkommission ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 3. Juli 1917.

		Lewicki.	T. Reger.
Edmund Zieleniewski.	Rauch.	Bomba.	Daszyński.
Dr. Liebermann.	D. Bobrowski.	Stesłowicz.	Dr. Marek.
Włodzimierz Tetmajer.	Cingr.	Ptaś.	Moraczewski.
Bojko.	Londzin.	Loewenstein.	Diamand.
Dr. Adolf Groß.	Witos.	Kędzior.	Klemensiewicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Hermann Diamand und Genossen,

betreffend

das Sacharinmonopol.

Die Einschränkung der Zuckererzeugung und dessen vielseitige über den menschlichen Verbrauch hinausgehende Verwendung hat die Staatsverwaltung veranlaßt, einen bisher vorenthaltenen Süßstoff, das Sacharin, dem Lebensmittelverkehr freizugeben. Das Sacharin bildet einen sehr minderwertigen Ersatz, da es im Gegensatze zu Zucker, der das Höchstmaß an Kohlehydraten dem menschlichen Körper zuführt, gar kein Nahrungsmittel enthält. Das Sacharin verläßt den menschlichen Körper in demselben Zustand, in dem es ihm zugeführt wurde, sein einziger Zweck ist die Beeinflussung des Geschmackes menschlicher Nahrungs-, beziehungsweise Genußmittel, es macht dieselben süß. Bei der Angewöhnung der Bevölkerung, sehr viele Speisen versüßt zu genießen, ist bei ungenügender Zuweisung von Zucker für den menschlichen Verbrauch die Freigabe von Sacharin anerkennend zu begrüßen.

Die Minderwertigkeit des Sacharins als Nahrungsmittel wird durch die niedrigen Gestehungskosten ausgeglichen, die bei staatlicher Verwaltung ungeschmälert dem Verbraucher zugute kommen können. Bei der ungeahnten Steigerung der Lebensmittelpreise und den weit dahinter zurückbleibenden Einnahmen einer weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung ist der Verbilligung gewisser Genußmittel eine große Bedeutung beizulegen. Das Sacharin ist wie erfunden für die wirtschaftliche Kriegsnot, einerseits um die durch ungenügende landwirtschaftliche Erzeugung entstandenen Mängel der Gemeinwirtschaft, wenn auch teilweise zu ersetzen, andrerseits um der Privatwirtschaft des Einzelnen gewisse finanzielle Erleichterung zu gewähren.

Im Gegensatz zu diesen, dem Sacharin zukommenden Aufgaben, steht die fiskalische Gewohnheit der Staatsverwaltung, im Süßstoff eine der ergiebigsten Steuerquellen zu sehen. Der durch den aufgenötigten verminderten Zuckerverbrauch entstandene Steuerentgang soll durch das Sacharinmonopol hereingebracht werden. Sollte dieser Gedankengang als richtig anerkannt werden, dann müßten alle diejenigen Getränke, die von der Bevölkerung als Ersatz für Bier und Schnaps benutzt werden, als Sodawasser, Fruchtsäfte u. dgl. zur ausgiebigen Besteuerung herangezogen und die Weinsteuer um ein Vielfaches erhöht werden. Ein solcher Vorgang widerspricht aber dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, ist bei Getränken leichter erkennbar und darum undurchführbar. Die Gleichstellung nicht gleichwertiger Waren, sei es in bezug auf die zu leistenden Abgaben, sei es in bezug auf den Preis, verletzt das Rechtsgefühl. Mangelt es der Staatsverwaltung an Steuerobjekte, dann muß sie neue suchen, sie müssen aber auf anderen Gebieten und nicht auf dem Gebiete menschlicher Ernährung gesucht werden. Der Umstand, daß die Staatsverwaltung sich veranlaßt gesehen hat, Hunderte von Millionen zu opfern, um die Kaufkraft der Minderbemittelten zu heben, spricht sehr gegen neue Verbrauchssteuern oder Erhöhung

alter, auf Gegenständen allgemeinen Bedarfes. Will aber die Staatsverwaltung durchaus den Entgang an Zuckersteuern durch Sacharinbesteuerung hereinbringen, dann darf diese Abgabe die Höhe der Zuckersteuer auf Süßwert umgerechnet nicht übersteigen, der Sacharinpreis soll höchstens aus den Gestehungskosten des Sacharins und der dem Süßwerte entsprechenden Zuckersteuer bestehen. Für die Berechnung der Gestehungskosten des Sacharins, welches für die Staatsverwaltung erzeugt wird, fehlt dem nicht ins Vertrauen gezogenen jeder Anhaltspunkt. Aus den Preisen der Monopolverwaltung aber ist das Bestreben ersichtlich, den Sacharinpreis dem Zuckerpreis gleichzuhalten. Beim Kaufe von 25 Tabletten Sacharin kostet der Süßwert, 1 Kilogramm Zucker entsprechend, 1 K 34 h, bei 300 Tabletten bloß 1 K 5 h und in wohl für Industrie bestimmter Packung 1 K 9 h. In der kleinsten Packung wird der Süßwert mit 22 Prozent über den Zuckerpreis überzahlt. Bei der Industriepackung um 13·6 Prozent unter den Zuckerpreis herabgesetzt. Der Unterschied in dem Preise beider Packungsarten beträgt 40 Prozent.

Die Preisbestimmung dieser Art widerspricht der im Kriege zur Geltung gekommenen Tendenz, die den Preis der Kaufkraft des Verbrauchers anzupassen sucht. Nun ist der weniger Kaufkräftige auf Tag- oder Wochenlohn angewiesen und deshalb auf den Einkauf in kleinsten Quantitäten und er überzahlt den Zuckerpreis um 22 Prozent. Der Industrielle hingegen erhält den Sacharinsüßstoff billiger, obwohl bisher keine Maßregel bekannt wurde, die ihn zwingen sollte, diese Preisdifferenz dem Verbraucher zugute kommen zu lassen.

Zwischenhandel.

Der Zwischenhandel mit dem freigegebenen Sacharin ist bei der außerordentlichen Handlichkeit dieser Ware, bei der Leichtigkeit des Transportes und der Aufbewahrung, beim Mangel jedes Risikos und beim Monopolcharakter, der auch dem Handel zugute kommt, wohl der bequemste. Mit diesem verglichen, enthält der Zuckerhandel eine Menge von Mühe, Leistung und Gefahren. Nun schiebt die Monopolverwaltung zwischen sich und den Zwischenhändler ein Zwischenglied, dessen Aufgabe wirtschaftlich kaum zu rechtfertigen ist. Der Zwischengewinn beträgt 20, 28, 30 oder 31 Prozent des Verkaufspreises, wobei der Engroßhändler ein Fünftel bis ein Drittel des Gewinnes einsteckt. Man vergleiche damit unter Rücksichtnahme der Spesen und Gefahren den von den Gerichten den Kaufleuten als berechtigt zuerkannten Gewinn.

Diese Verordnung kann sachlich, abgesehen von der rechtlichen Frage ihrer Erlassung, nicht aufrecht erhalten werden. Die Unterzeichneten stellen somit den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung ist aufzufordern, auf Grund nachstehender Grundsätze ein Gesetz, betreffend das Sacharinmonopol, auszuarbeiten und dem Hause vorzulegen.

Grundsätze:

A. Der Sacharinpreis soll für den Privatverbrauch die Gestehungskosten mit Hinzufügung der höchstens dem Süßwerte entsprechenden Zuckersteuer nicht übersteigen.

B. Die Sacharin verwendende Lebensmittelindustrie ist zu zwingen, die aus dem Sacharinverbrauch entstehende Verminderung der Produktionskosten ihrer Artikel ungeschmälert dem Verbraucher zukommen zu lassen. Sollten der Monopolverwaltung nicht entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, dann sind für die Industrie volle, dem Zuckersüßwert entsprechende Preise zu bestimmen.

C. Der Zwischenhandelgewinn ist entsprechend kaufmännischem Gebrauch unter Berücksichtigung der Leistung und Betriebskosten festzusetzen und die hierdurch erreichte Ersparnis dem Verbraucher zuzuwenden.

Vor der Freigabe des Sacharins gehörte es zu den der Apotheke vorbehaltenen Waren. Dieser Vorbehalt ist, trotzdem das Sacharin den Charakter der Apothekerware verloren hat, nicht aufgehoben worden.

Nach Aufhebung dieser jetzt sinnlosen Beschränkung und Freigabe für den Konsumwarenhandel könnte die Staatsverwaltung die Kontrolle über den Zuckerverbrauch mit der über den Sacharinverbrauch vereinen, das Hamstern von Sacharin verhindern und die unnötige Mühe des Einkaufens an verschiedenen Stellen den Verbrauchern ersparen.

D. Das Sacharin ist aus dem Verzeichnisse der Apothekerwaren zu streichen und der Detailhandel dem Lebensmittelhandel freizugeben.

E. Für den Detailhandel ist eine zweckgemäße billige Packung zu wählen.

Witos.
Bomba.
Daszyński.
Dr. St. Lazarski.
Stesłowicz.
Edmund Zieleniewski.
Ptaś.
Bojko.
Dr. Loewenstein.
Londzin.
Kędzior.

Diamand.
Wl. Tetmajer.
Lewicki.
Rauch.
Dr. Marek.
Klemensiewicz.
Dr. Bobrowski.
Dr. Liebermann.
T. Reger.
Moraczewski.
Dr. Adolf Groß.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Glöckner und Genossen

bezüglich

der Abänderung des Arbeiterunfallgesetzes.

Bei periodischer Verwendung von Maschinen beim Steingewerbe, welche mit außermenschlicher Kraft betrieben werden, unterliegen dieselben der ganzjährigen Versicherung mit sämtlichen Arbeitern, die auch in abgesonderten Lokalen, und ohne daß selbe bei den Maschinen beschäftigt sind, der Versicherungspflicht.

Durch diesen Umstand ist es unmöglich, daß sich die Kleingewerbetreibenden die Maschinen und die außermenschliche Kraft dienstbar machen können, weil die durch die ganzjährige Anrechnung der Unfallversicherungsbeiträge zu zahlenden Beträge in gar keinem Verhältnisse zum Ertrage der periodischen Benützung stehen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Daß die kleingewerblichen Betriebe, analog wie die landwirtschaftlichen, nur jene Tage, wo mit den Maschinen gearbeitet wird, bei der Bemessung der Versicherungsbeiträge in Anrechnung bringen dürfen; ferner daß nur die bei diesen Maschinen beschäftigten Arbeiter der Versicherungspflicht unterliegen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Sozialversicherungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 4. Juli 1917.

Adolf Glöckner.

Anforge.	E. Kraft.	Loser.	Goetz.
Kopp.	L. Pongratz.	Alois Brandl.	Delugan.
Al. Rieger.	H. Hofer.	Denk.	Kittinger.
Fahrner.	F. Wagner.	Spies.	Kraus.
Felzmann.	Dr. Hofmann.	Heilinger.	F. Held.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Verstovšek und Genossen,

betreffend

die Hochwasserschäden im Feistritzgraben, durch die besonders die Gebirgsgemeinden Soboth, Pernitzen, St. Bartlme, Rotwein und Gegental der Bezirkshauptmannschaft Windischgraz hart betroffen wurden.

Im Jahre 1916 wurde durch ein schreckliches Gewitter und durch den infolge von Regengüssen zu einem Strom anwachsenden Feistritzbache großer Schaden angerichtet. Die einzige Straße, die von Hohenmauten bis tief hinein in die Gebirgsgemeinden führt, wurde vollkommen zerstört, so daß die angeführten Gemeinden von jedem Verkehr abgeschnitten sind. Ähnliche Katastrophen haben sich in den letzten Jahrzehnten wiederholt ereignet, so daß die Gemeinden von diesem Unglück um so härter getroffen sind. Die Gemeindeumlagen von allen diesen Gemeinden reichten bisher kaum aus, um die einzige Verbindungsstraße instand zu halten. Die Gemeinden sind nicht in der Lage, die jetzt zerstörte Straße auf eigene Kosten wieder herzustellen. Es besteht demnach die Gefahr, daß die Gebirgsbewohner bei der Erschwerung ihrer Existenzbedingungen ihre Besitzungen an die umliegenden Jagdherrschaften veräußern und in das Tal übersiedeln werden, was keineswegs im allgemeinen Interesse der Landwirtschaft gelegen wäre. Deshalb stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, die bereits von der politischen Behörde eingeleitete Aktion zur Wiederherstellung der Straße, die die Gemeinden Soboth, Pernitzen, St. Bartlme, St. Grimon, Rothwein, Gegental und Hohenmauten mit der Reichsstraße verbindet, mit der größten Beschleunigung zu Ende zu führen und für die Durchführung die nötigen Mittel vom Lande Steiermark und vom Staate beizustellen."

In formeller Beziehung beantragen die Unterfertigten, diesen Antrag dem Notstandsausschusse mit allen in der Geschäftsordnung vorgesehenen Abkürzungen zuzuweisen.

Wien, 4. Juli 1917.

Dr. Korošec.	Dr. Krek.	Dr. Ravnihar.	Dr. K. Verstovšek.
Roškar.	Dr. Sesardić.	Gostinčar.	Dr. Gregorčič.
Prodan.	Pišek.	Dr. Janković.	Dr. Pogačnik.
Fon.	Perić.	Dr. Laginja.	Dr. Dulibić.
Brenčič.	F. R. Demšar.	Dr. Cingrija.	J. Hladnik.
	Dr. Smodlaka.	Dr. Vukotić.	Dr. Benković.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Verstovšek und Genossen,

betreffend

die Wiederherstellung der Brücke zwischen Hohenmauten und Saldenhofen in der Bezirkshauptmannschaft Windischgraz.

Das Hochwasser der Drau hat am 18. Mai l. J. einen großen Teil der Draubrücke zerstört, welche die einzige Verbindung zwischen der Marktgemeinde Hohenmauten und dem Hinterland und der Station Saldenhofen herstellt. Die Unterbindung des Verkehres von und zu der Bahnstation könnte für die weiten Gebiete der armen Gebirgsgemeinden katastrophale Folgen nach sich ziehen, so daß sich die unverzügliche Wiederherstellung der Brücke als eine unabweisliche Notwendigkeit erweist.

Daher stellen die Unterfertigten den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, schleunigst im Einvernehmen mit dem Landesausschusse der Steiermark die zur Wiederherstellung der Brücke über die Drau zwischen Hohenmauten und Saldenhofen notwendigen Verfügungen zu erlassen.“

In formeller Beziehung beantragen die Unterfertigten, den Dringlichkeitsantrag mit allen in der Geschäftsordnung vorgesehenen Abkürzungen dem Notstandsausschusse zuzuweisen.

Wien, 4. Juli 1917.

M. Brenčič.	Dr. Verstovšek.
Dr. Fr. Jankovič.	Dr. Dulibić.
J. Hladnik.	Gostinčar.
Fr. Demšar.	Roškar.
Dr. Vukotić.	Peric.
Dr. Krek.	Pišek.
Dr. Pogačnik.	Dr. Gregorčič.
Dr. Laginja.	Čingrija.
Dr. Ravnihar.	Jovčević.
Dr. Sesardić.	Dr. Benković.
Dr. Korošec.	Prodan.
Fon.	Dr. Smodlaka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kraus, Al. Rieger und Genossen.

Zu jenen Gewerben, welche durch die lange Kriegsdauer am meisten gelitten haben, gehört jenes der Gastwirte.

Nahezu die Hälfte aller Gastgewerbeinhaber und ihr bestes Personal steht unter den Waffen; die Knappheit und Verteuerung der Lebensmittel trifft den Gastwirt schon deswegen, weil er gezwungen ist, sich für seinen Betrieb unentbehrliche Artikel um jeden Preis zu verschaffen, wenn er den Betrieb nicht einstellen will.

Die Teuerung der Getränke hat besonders die kleinen Gastwirtebetriebe empfindlich getroffen, weil diese wegen des Weineinkaufes auf den momentanen Ankauf angewiesen sind und heute für den Wein jeden geforderten Preis zahlen müssen.

Was aber das Gastgewerbe am schwersten trifft, ist die Einschränkung der Biererzeugung. Ein Großteil der Brauereien mußte ihren Betrieb einstellen, 21.120 gastgewerbliche Betriebe sind geschlossen, täglich folgen Hunderte nach. Zweidrittel der Gastwirte sind nur Bierschänker und haben die meisten seit Monaten kein Bier im Ausschank.

In Deutschland wird seit Monaten ein schmackhaftes Bier gebraut, welches um 30 Pfennig für einen halben Liter zum Ausschank kommt; könnten in Österreich nicht ähnliche Vorkehrungen getroffen werden?

Die Lage des Gastgewerbes ist ernst, wenn nicht raschestens Abhilfe geschaffen wird.

Daher stellen die Gefertigten den Antrag:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„1. Jene Maßnahmen zu treffen, um die Erzeugung eines leicht eingebrauten Einheitsbieres mit Hilfe von Ersatzmitteln zu ermöglichen.

2. Ernennung einer entsprechenden Zahl von Gastwirten im Ernährungsrate.

3. Gewährung von Steuernachlässen entsprechend dem minderen Einkommen und der Erhöhung der Regiekosten, und Erlassung der Kriegszuschläge und der Kriegsgewinnsteuer.

4. Einführung eines wöchentlichen Einheits-Mittags- und Abendtisches in den gastgewerblichen Betrieben.

5. Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an unterstützungsbedürftige Angehörige der eingerückten Gewerbetreibenden auch beim Fortbetriebe des Gewerbes."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen dem Gewerbeausschusse zuzuweisen.

Wien, 3. Juli 1917.

K. H. Wolf.			Kraus.
Hummer.	F. Wagner.	Pacher.	Al. Rieger.
L. Pongratz.	Glöckner.	Primavesi.	Kopp.
W. Teltschik.	Fr. Schreiter.	F. Bernt.	Felzmann.
Fahrner.	Nagele.	Knirsch.	H. Hofer.
K. Schürl.	Kroy.	Dr. Herold.	O. Teufel.
Luksch.	Dr. Bodirsky.	Dr. Sommer.	Dr. Mühlwerth.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Graf Lasocki, Dr. Groß, Dr. Tertil und Genossen,

betreffend

die Unterstützung von Familien, deren Ernährer im feindlichen Auslande angehalten werden.

Nach Ausbruch der Feindseligkeiten wurden zahlreiche österreichische Staatsbürger, die sich, sei es auf der Durchreise, sei es des Erwerbes wegen in den Staaten, welche nunmehr mit Österreich-Ungarn Krieg führen, aufgehalten haben, interniert oder konfiniert. Es wurden auch viele österreichische Staatsangehörige während der zeitweisen Besetzung österreichischer Gebiete durch den Feind, beziehungsweise anläßlich des Rückzuges desselben, als Geiseln oder aus dem Grunde weggeschleppt, weil der Feind befürchtete, daß sie dem Staate militärische oder sonstige Dienste leisten könnten. Unter den Internierten, beziehungsweise Verschleppten befanden sich viele Familienernährer, deren in Österreich zurückgebliebene Angehörigen nunmehr dem größten Elend preisgegeben wurden. Manche dieser Familien haben vom Kriegshilfsbureau, beziehungsweise von privaten Wohltätigkeitsvereinen äußerst bescheidene, zumeist einmalige Unterstützungen erhalten, für die meisten wurde jedoch überhaupt keine Vorsorge getroffen. Nachdem die betreffenden Familienernährer bloß wegen ihrer österreichischen Staatsangehörigkeit oder aus dem Grunde, weil sie dem österreichischen Staate Dienste leisten könnten, interniert, beziehungsweise weggeschleppt worden sind, sprechen offenbar Billigkeitsrücksichten dafür, daß ihren Angehörigen eine entsprechende staatliche Unterstützung gewährt werde. Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den nachstehenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Unterstützung von Familien, deren Ernährer im feindlichen Auslande angehalten werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Den unbemittelten Angehörigen jener österreichischen Staatsbürger, die aus Anlaß der Kriegsereignisse im feindlichen Auslande zwangsweise zurückbehalten oder verschleppt wurden, gebührt für die

Dauer des Krieges, beziehungsweise bis zum Zeitpunkte einer früheren Rückkehr des Familienernährers eine Unterstützung aus Staatsmitteln in der Höhe des jeweiligen Unterhaltsbeitrages für Angehörige von Mobilisierten.

§ 2.

Auf die Erhebung des Anspruches, die Bemessung der Unterstützung und das sonstige Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über den Unterhaltsbeitrag sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und für Landesverteidigung betraut."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Unterhaltsausschuß ohne erste Lesung gemäß § 20 der Geschäftsordnung beantragt.

Sigismund Graf Lasocki.

Dr. Marek.	Dr. Adolf Groß.
Godek.	Dr. Tertil.
Fila.	Głąbiński.
Bawvorowski.	J. Jachowicz.
Stesłowicz.	Kędzior.
Haller.	St. Biały.
Lewicki.	Potoczek.
Rusin.	Banaś.
Lubomirski.	Serwatowski.
Dr. St. Lazarski.	Średniawski.
Dr. Wróbel.	Bojko.
Michejda.	Londzin.
Rauch.	Siwula.
Loewenstein.	Śliwiński.
Dębski.	Halban.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Schoiswohl und Genossen

in

Notstandssachen.

Am 8. Mai d. J. ging über die Gemeinde Ratten ein heftiges Gewitter nieder, welches besonders durch den wolkenbruchartigen Regen auf den neu angebauten Feldern, die sich meistenteils an steilen Lehnen befinden, durch das Abschwemmen der Erde und der Saat großen Schaden anrichtete; damals ging zugleich auch das Gehöft des Grundbesitzers Johann Reithofer — der nur gering versichert war — durch Blitzschlag in Flammen auf.

Die genannte Gemeinde, eine arme Berggemeinde, trifft diese Katastrophe um so schwerer, als selbe am 24. September 1916 durch einen Wolkenbruch der Rießnitzbachweg derart zerstört wurde, daß dessen notdürftigste Wiederherstellung, dieses wichtigen Weges, einen Betrag von 28.600 K erforderte. In den Jahren 1915 und 1916 wurde diese Gemeinde durch Hagelschläge schwer heimgesucht, dazu kamen noch mehrmalige Requirierungen von Lebensmitteln seitens der Behörden, so daß infolgedessen eine förmliche Hungersnot in um so mehr Sicht ist, als die neue Ernte ein schwaches Ergebnis verspricht.

Hilfe wurde dieser Gemeinde bisher nicht zu teil, weshalb die Unterfertigten den Antrag stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverweilt in der Gemeinde Ratten den Schaden erheben zu lassen und den geschädigten Besitzern sowie der Gemeinde eine entsprechende Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren."

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen dem Notstandsausschusse zuzuweisen.

Wien, 27. Juni 1917.

Dr. Mataja.	Schoiswohl.
Siegele.	Stöckler.
Prisching.	Loser.
Perwein.	Guggenberg.
Wagner.	Miklas.
Wille.	Jukel.
Dr. Schoepfer.	Alois Brandl.
Roggler.	Parrer.
Leys.	Georg Baumgartner
List.	Carl Schachinger.
Josef Grim.	Huber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Wil. Funk und Genossen,

betreffend

die Beförderungsverhältnisse der Steuerbeamten im Königreiche Böhmen und die Umreihung der Steuerbeamtenschaft aus der Gruppe D in die Gruppe C.

In der gegenwärtigen Zeit der Weltereignisse wurden die Steuerbeamten des Königreiches Böhmen einer äußerst schwierigen Aufgabe gegenübergestellt, die sie nur durch äußerste Anspannung aller physischen sowie geistigen Kräfte und durch Aufopferung ihres ganzen Daseins zu bewältigen vermögen. Hierbei müssen jedoch die Steuerbeamten schmerzlich empfinden, daß all diese ihre Hingebung für Amt und Pflicht nicht durch anerkennende Würdigung entlohnt wird. Schmerzlich muß die Steuerbeamtenschaft empfinden, daß ihre Beförderungsverhältnisse nicht nur im Vergleiche mit den Avancementverhältnissen anderer Dienstkategorien Böhmens sich als die ungünstigsten darstellen, sondern auch daß die Steuerbeamten Böhmens diesbezüglich gegen ihre Kollegen anderer Kronländer weit zurückgesetzt werden.

Diese Behauptung findet ihre volle Begründung in dem letztausgegebenen Steuerbeamtenstatus (die Zertifikatisten ausgenommen), aus welchem nach der letztverfügten Beförderung die Dienstdauer der Steuerbeamten in den einzelnen Rangklassen nachstehends zu ersehen ist. Es dienen

34	Steuerverwalter	vom	Jahre	1881	bis	1885,	sonach	32 bis 36	Jahre
57	"	"	"	1886	"	1888,	"	29 " 31	"
82	"	"	"	1889	"	1891,	"	26 " 28	"
65	"	"	"	1892	"	1893,	"	24 " 25	"

demnach im ganzen 238 Steuerverwalter mit einer Dienstzeit von 24 bis 36 Jahren. Und diese Beamten harren vergebens auf die einzig ersehnte Entlohnung ihrer schweren Dienstpflichten: auf die Erreichung der VIII. Rangklasse mit dem Vollgenusse der damit zusammenhängenden höheren Bezüge und des Titels und Charakters dieses höheren Beamtenranges.

Gleichartig ungünstig gestalten sich die Beförderungsverhältnisse der Steueroffiziale für die Erreichung der IX. Rangklasse, denn es dienen mit Berücksichtigung der letzten Ernennung:

147	Offiziale	vom	Jahre	1897,	sonach volle	20	Jahre
177	"	"	"	1898,	" "	19	"
176	"	"	"	1899,	" "	18	"
145	"	"	"	1900,	" "	17	"

im ganzen 645 Steueroffiziale mit der Dienstzeit von 17 bis 20 Jahren.

Diese äußerst ungünstigen Beförderungsverhältnisse in diesen beiden Rangklassen haben die gänzliche Stockung in der Beförderung der Beamten der XI. Rangklasse verursacht, welche Rangklasse bereits seit vier Jahren von irgendeiner Beförderung ausgeschlossen bleibt und welche eine große Reihe von Steuerassistenten nachweist, denen bereits Dienstbezüge der IX. Rangklasse zukommen. Erst in neuester Zeit wurden Assistenten, welche seit den Jahren 1901 bis 1903 dienen, sonach eine Dienteslaufbahn von 14 bis 16 Jahren zurückgelegt haben, zu Offizialen ernannt.

Werden diese desolaten Beförderungsverhältnisse in Erwägung gezogen, so muß naturgemäß der Gedanke auftauchen, wann diesen 645 Offizialen, denen sämtlich bereits die Bezüge der IX. Rangklasse gebühren, die VIII. Rangklasse erreichbar gemacht wird, und ob diese Beförderungsgrenze die derzeit bereits die Bezüge der IX. Rangklasse genießenden Assistenten überhaupt erreichen. Das ihnen eingeräumte Beförderungsrecht muß von ihnen sachgemäß als illusorisch angesehen werden.

Derart ungünstige Beförderungsverhältnisse treten in keiner anderen Beamtenkategorie hervor, denn zum Beispiel die Post-, Zoll-, Rechnungs- rc. Beamten, also Beamte mit gleichartiger Schulbildung, jedoch mit ihrer dem Steuerdienste mit Bezug auf die Verantwortlichkeit, Anstrengung und Odiosität weit nachstehenden Dienstesstellung erlangen die VIII. Rangklasse nach 23 bis 25 Jahren, die IX. nach 16 bis 18 Jahren, die X. nach 10 bis 12 Jahren. Was nun die Steuerbeamten anderer Kronländer anbelangt, wie zum Beispiel Galizien, Bukowina, Istrien rc., so wurden dieselben in die VIII. Klasse nach 25 bis 27 Jahren, in die IX. nach 17 bis 19 Jahren, in die X. nach 11 bis 13 Jahren befördert.

Durch diese äußerst ungünstigen Verhältnisse, welche auf die Steuerbeamten höchst bedrückend einwirken, wird denselben einerseits in der Öffentlichkeit, andrerseits im gesamten Staatsbeamtenkörper nicht die gebührende Stellung eingeräumt und die gebührende Würdigung ihrer äußerst wichtigen Dienstesstellung gefördert. Der Grund dieser Mißverhältnisse ist darin zu suchen, daß anläßlich der Steuerreform der Steuerbeamtenkörper eine außergewöhnliche Kräftevermehrung erfahren hat, ohne daß zugleich auf die Regelung der Beförderungsverhältnisse desselben Bedacht genommen worden wäre. Zu einer zielentsprechenden derartigen Regelung wurde leider bis heute nicht geschritten, um daß die Steuerbeamten in ihren gerechten Ansprüchen zufriedengestellt werden.

Infolgedessen zielte die Tätigkeit der Steuerbeamtenvereine bereits seit dem Jahre 1900 dahin ab, daß der ganze Steuerbeamtenstatus derart gestaltet werde, daß ein Zehntel der Beamtenanzahl in die VIII., drei Zehntel in die IX., drei Zehntel in die X. und drei Zehntel in die XI. Rangklasse eingereiht werden würden.

Nach Einführung der Dienstpragmatik stößt nun die Statuierung des Steuerbeamtenkörpers auf keinerlei Schwierigkeiten und würde die Beamten vollends zufriedenstellen und zwar, wenn die Regelung in der Weise erfolgen würde, daß jenen Beamten, welche im Sinne des § 57 der Dienstpragmatik die Bezüge der nächst höheren Rangklasse erreicht haben, auch der Titel dieser Rangklasse zuerkannt werden würde und daß der Titel der nächst höheren Rangklasse auch jenen geziemend qualifizierten Beamten zuteil werden würde, welche in der XI. Rangklasse sechs, in der X. ebenfalls sechs, in der IX. acht Dienstjahre zugebracht haben.

Mit einer derartigen Regelung der Beförderungsverhältnisse würde das Ärar weder jetzt noch für die Zukunft durch eine Mehrausgabe geschmälert werden, denn, wie bereits aus dem Vorgesagten erhellt, die in Betracht kommenden Beamten genießen bereits die Bezüge der ihnen charaktermäßig zuzuerkennenden Rangklasse.

Und nun ein kleiner Überblick der Dienstespflichten des Steuerbeamten:

Zu den bereits zu Friedenszeiten schwer zu bewältigenden Amtsverrichtungen ist den Steuerämtern seit Kriegsbeginn eine Reihe von Arbeiten zugewiesen worden, welche nicht nur die Leistungskraft, sondern selbst den Lebenssaft der Beamten erschöpfen müssen. So zum Beispiel die Auszahlungen der Unterhaltsbeiträge an die Familien der Eingerückten. Welcher Plage die Steuerbeamten durch diese Funktion ausgesetzt wurden, entzieht sich einer nur annähernden Schilderung und könnte einzig und allein durch persönliche Erkenntnis erfaßt werden.

Zur Beurteilung dieser Riesenleistung sei hier angeführt, welche Geldmassen im Königreiche Böhmen bis Ende des Jahres 1916 an diesen Beiträgen erfolgt wurden:

Ausgezahlt wurden im Jahre	1914	73,078.664 K	28 h
	1915	278,668.048 „	84 „
	1916	413,993.421 „	09 „
	Zusammen .	765,730.734 K	21 h

Ein Urteil darüber zu fassen, welch eine Arbeit die Auszahlung solcher Riesensummen in kleinen, zweimal des Monats erfolgenden Raten bedeutet, kann nur jemand ermessen, der mit Geldauszahlungen betraut ist. Aber außer diesen Beiträgen wurden bis zum Schlusse des Jahres 1916 den in Böhmen eingewanderten Flüchtlingsfamilien über 48 Millionen Kronen ausgezahlt.

Hierzu gesellte sich noch eine ganze Reihe neu den Steuerämtern zugewiesener Funktionen, wie die individuelle Einhebung der Verzehrungssteuer, kommissionelle Requisitionen von Nahrungsmitteln in den Gemeinden usw.

Und nicht anders gestalteten sich die Verhältnisse der den Steuerreferaten zugeteilten Beamten, denen bei Reduzierung der Amtskräfte, bei den geänderten Wirtschaftsverhältnissen und bei der Einführung neuer Steuerverordnungen die schwere Aufgabe zugefallen ist, dahin zu wirken, daß die Steuervorschreibung nicht geschmälert und daß die geänderte Wirtschaftslage auch mit Bezug auf die Steuerpflicht zielgemäß aufgefaßt werde. Und diese Arbeiten erforderten eine ganz außergewöhnliche Kraftansetzung. Hierzu gesellte, sich daß auch diese Beamten zu Requisitionsfunktionen beigezogen wurden.

Wie diese Mehranstrengung auf den Gesundheitszustand der Steuerbeamten einwirkte, geht daraus hervor, daß niemals vorher die Erkrankungs- und Sterbefälle in den Reihen dieser Beamten so zahlreich zu verzeichnen waren, wie es eben während der Kriegsdauer der Fall ist. Die volle Einwirkung der dermaligen Überanstrengung auf die Gesundheit der Beamten wird jedoch erst nach Abspannung der Kräfte zum Vorschein treten.

Und die Entlohnung für diese aufopfernde, erschöpfende Tätigkeit? Beispiele sollen die Antwort geben.

Im Finanzkonzeptsdienste wurden bis zum Schlusse des Jahres 1916 69 Finanzkommissäre in die VIII. Rangklasse mit 16 bis 17 Dienstjahren befördert, so daß sie die normalmäßige Dienstzeit um 2 Jahre überschritten haben; im Finanzrechnungsdienste wurden 11 Rechnungsrevidenten mit 24 bis 25 Dienstjahren in die VIII. Rangklasse ernannt; sie weisen sonach eine Überdienstzeit von 2 bis 3 Jahren nach. Demgegenüber wurden im Steuerfache 20 Steuerverwalter mit einer Gesamtdienstzeit von 35 bis 38 Jahren befördert, diese haben sonach die durch die Pragmatik festgesetzte Dienstzeit um 9 bis 11 Jahre überschritten.

Diesen angeführten Rekriminationen wolle nicht auch der geringste Schatten etwa neidischer Empfindungen beigemessen werden. Nein. Denn auch die Beamten der erwähnten Kategorien haben die erlangte Beförderung wohl verdient. Es kann jedoch nicht wundernehmen, wenn sich bei derartiger Sachlage der Steuerbeamte verkürzt und dadurch schwer gekränkt fühlt.

Die Steuerbeamten sind innigst überzeugt, daß sie auf eine gerechte, mit Rücksicht auf die notorische ihnen insbesondere durch die Kriegsverhältnisse auferlegte übermenschliche Arbeitslast gewiß bescheidene Entlohnung volles Recht und vollen Anspruch erworben haben.

Mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die oben besagten Umstände einer wohlwollenden Erwägung zu würdigen und die Regelung der Beförderungsverhältnisse der Steuerbeamten dahin anzuordnen, daß:

1. alle Steuerbeamten mit den Bezügen der nächst höheren Rangklasse auch mit dem Titel dieser Rangklasse beteilt werden;

2. gleichartig wie Beamte behandelt werden, welche geziemend qualifiziert in der XI. Rangsklasse 6 Jahre, in der X. Rangklasse 6 Jahre und in der IX. Rangklasse 8 Dienstjahre zugebracht haben.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, Verantwortlichkeit und Schwierigkeit des Steuerdienstes, wie solche aus dem Vorgesagten hervorgeht, beantragen wir, daß für den Eintritt in den Steuerdienst als Bedingung die Absolvierung der Mittelschulanstalt samt Maturitätsprüfung aufgestellt werde, wie dies bereits in den Ländern der ungarischen Krone und in Bosnien und Hercegovina eingeführt ist, damit die Basis für die Umreihung der Steuerbeamten aus der Gruppe D in die Gruppe C gegeben werde."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Staatsangestelltenausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 3. Juli 1917.

			Dr. Funk.
Kratochvíl.	Kotlant.	Tomášek.	Hráský.
Dr. Šubrt.	Fiedler.	Slavíček.	Hnátek.
Dr. Hübschmann.	Viškovský.	Bodňanský.	Srdínko.
Franta.	Špaček.	Konečný.	Formánek.
Mašata.	Tusar.	Stříbrný.	Lukavský.
Exner.	Sedlák.	Klička.	Ždárský.
Chaloupka.	Bradáč Bohumír.	Maštálka.	Koerner.
Čech.	Tobolka.	Baxa.	Biňovec.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Sever, Resel, David, Dötsch, Leuthner und Genossen,

betreffend

die Schaffung eines Ausschusses zur Untersuchung aller Beschwerden über Mannschaftsbehandlung, Menageverhältnisse, Gebührenbemessung und -bezahlung.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Es wird ein aus 27 Mitgliedern bestehender Ausschuß eingesetzt, mit dem Auftrag, die im Hause in Reden, Interpellationen und Petitionen erhobenen Beschwerden über Mannschaftsbehandlung Menage, Gebührenbemessung und -bezahlung ꝛc. einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen und dem Hause periodisch Bericht zu erstatten.

	Albert Sever.
Pernerstorfer.	Hans Resel.
Reifmüller.	Ant. David.
V. Pittoni.	Dötsch.
Max Winter.	Karl Leuthner.
Jokl.	Seliger.
Dr. Ellenbogen.	Dr. K. Renner.
Rudolf Müller.	Volkert.
F. Skaret.	Neumann.
K. Seitz.	Palme.
L. Widholz.	Hillebrand.
Glöckel.	Dr. Schacherl.
Schäfer.	Forstner.
Josef Pongratz.	Domes.
Oliva.	D. Löw.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (Lehrerdienstpragmatik).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Unter Lehrern im Sinn dieses Gesetzes sind — ohne Unterschied des Geschlechts — folgende Kategorien von Lehrpersonen an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten zu verstehen:

1. Die mit den systemmäßigen Bezügen angestellten (wirklichen) Lehrer, Direktoren und Vorstände.

2. Provisorische, mit den für sie systemisierten Bezügen angestellte Lehrer, das sind solche, denen bis zur Erlangung einer definitiven Lehrstelle eine Lehrstelle provisorisch verliehen wurde.

3. Die Supplenten und die Assistenten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des der Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Soweit dieses Gesetz nicht eine Ausnahme enthält, werden alle Vorschriften über Gegenstände, die in diesem Gesetz geregelt sind, aufgehoben.

Das Gesetz vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, und Artikel II des Landesgesetzes für Galizien vom 15. Februar 1905, L. G. Bl. Nr. 39, in der durch das Landesgesetz vom 9. Mai 1907, L. G. Bl. Nr. 48, abgeänderten Fassung, bleiben unberührt.

Artikel III.

Bei der Durchführung der in diesem Gesetze ausgesprochenen Grundsätze und Bestimmungen bleibt der Landesgesetzgebung der ihr zustehende Wirkungskreis gewahrt.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Kultus und Unterricht, der Minister für öffentliche Arbeiten und der Ackerbauminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Anstellung.

§ 1.

Als Lehrer darf nur ein österreichischer Staatsbürger von ehrenhaftem Vorleben angestellt werden, der die volle Eignung zur Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten und sonstigen Diensteobliegenheiten besitzt und dessen Handlungsfähigkeit nicht aus einem andern Grund als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist.

Zur Anstellung eines Minderjährigen ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Welchen Anforderungen ein Lehrer hinsichtlich besonderer Fähigkeiten und Kenntnisse, der fachlichen Vorbildung und bestimmter Prüfungen zu entsprechen hat, ist nach den hiefür geltenden Vorschriften zu beurteilen. In Ermanglung solcher Vorschriften werden diese Erfordernisse fallweise festgestellt.

Von der Anstellung ausgeschlossen sind Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, solange die Konkursverhandlung dauert.

§ 2.

Zur Anstellung ist die Bewilligung der Zentralstelle erforderlich, wenn der Bewerber

1. das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat,

2. das 40. Lebensjahr bereits überschritten hat und nicht schon bisher im Staats- oder Staatslehrdienst gestanden ist,

3. wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt worden ist,

4. aus dem Staats- oder Staatslehrdienst entlassen worden oder während eines anhängigen Disziplinarverfahrens aus dem Staats- oder Staatslehrdienst ausgetreten ist.

§ 3.

Die Anstellung eines Lehrers, welcher dadurch in das Verhältnis der dienstlichen Über- oder Unterordnung zu einer Person treten würde, mit der er entweder in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis einschließlich zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist oder zu der er im Adoptionsverhältnis steht, ist nur mit Genehmigung der Zentralstelle gestattet.

Tritt ein solches Verhältnis nachträglich ein, so ist Vorsorge zu treffen, daß die lehramtlichen oder sonstigen dienstlichen Interessen nicht gefährdet werden.

§ 4.

Stellt sich nachträglich heraus, daß sich ein Lehrer die Aufnahme in den Staatslehrdienst oder die Anstellung in einem bestimmten Lehramt durch Vorweis ungültiger Dokumente oder durch Verschweigung von Umständen erschlichen hat, die nach den geltenden Vorschriften die Anstellung ausschließen, so ist gegen ihn im Disziplinarweg vorzugehen.

§ 5.

Der Eintritt in den staatlichen Schuldienst vollzieht sich auf Grund einer von der zuständigen Stelle bewirkten Anstellung, welche die Bezeichnung „Ernennung“ oder „Bestellung“ führt, je nachdem mit der Anstellung die Einreihung in eine Rangklasse verbunden ist oder nicht.

§ 6.

Über die Anstellung wird ein Dekret ausgefertigt, in dem die lehramtliche und dienstliche Stellung (Titel), die Bezüge sowie jener Tag anzugeben sind, mit welchem die Anstellung in Wirksamkeit tritt.

Die Ernennung zum provisorischen Lehrer ist im Dekret ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 7.

Die Anstellung wird durch die Zufertigung und Annahme des Dekrets mit dem darin bezeichneten Tag wirksam.

Die Bestimmungen über das Probetriennium treten außer Kraft.

Wenn nicht ein besonderer Termin für den Dienstantritt festgesetzt wurde oder sich aus den Einrichtungen der betreffenden Lehranstalt ergibt, hat der Lehrer seinen Dienst binnen vierzehn Tagen nach Empfang des Dekrets anzutreten. Im Fall eines Verzuges tritt die Anstellung außer Kraft, wenn das Säumnis nicht binnen einer weiteren Frist von vierzehn Tagen ausreichend gerechtfertigt wird.

§ 8.

Supplenten und Assistenten werden stets auf die Dauer des Bedarfes, mindestens aber bis zum Ende des laufenden Semesters bestellt. An gewerblichen Staatslehranstalten werden die Assistenten in der Regel auf die Dauer von zwei Schuljahren bestellt; ausnahmsweise kann die Dauer der Bestellung auf höchstens zwei weitere Schuljahre verlängert werden.

Supplenten und Assistenten (ausgenommen die Assistenten an gewerblichen Staatslehranstalten), die wenigstens zwei Semester hindurch ununterbrochen an einer staatlichen Lehranstalt mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers, und zwar wenn für einzelne Zweige des staatlichen Schuldienstes eine bestimmte Lehrbefähigung vorgeschrieben ist, nach deren Erlangung mit wenigstens „guter“ Qualifikation in Verwendung gestanden sind, werden auf ihr Ansuchen von der Dienstbehörde als ständige Supplenten (Assistenten) erklärt. Das hierüber von der Dienstbehörde ausgestellte Dekret gewährt dem Supplenten (Assistenten) im Fall der Bewerbung um die Weiterverwendung an derselben oder einer gleichartigen Lehranstalt den Vorzug vor anderen Bewerbern, unbeschadet des freien Bestellungsrechtes der Dienstbehörde, sowie den Anspruch auf die im § 80 vorgesehene Begünstigung.

Ausnahmsweise können Supplenten und Assistenten — im Gegensatz zur Anstellung definitiver oder provisorischer Lehrer — auch ohne die für die Anstellung in einzelnen Zweigen des staatlichen Schuldienstes vorgeschriebene Lehrbefähigung vorübergehend in Verwendung genommen werden, wenn ein geeigneter, vollständig lehrbefähigter Supplent (Assistent) nicht zur Verfügung steht.

§ 9.

Das Dienstverhältnis der Supplenten und der Assistenten kann während der ersten zwei Dienstjahre aufgelöst werden, wenn sich nach Anhörung der zuständigen Qualifikationskommission herausstellt, daß der Supplent (Assistent) die Eignung zur Ernennung nicht besitzt. In diesem Fall ist ihm bei sonst einwandfreiem Verhalten eine Abfertigung im Ausmaß der einmonatlichen Remunerationsquote zu gewähren.

Nach Ablauf von zwei Dienstjahren können die Supplenten und Assistenten (außer den Assistenten an gewerblichen Lehranstalten) während der Dauer ihrer jeweiligen Bestellung (§ 8, Absatz 1) nur im Disziplinarweg entlassen werden.

Das Dienstverhältnis der nicht vollständig lehrbefähigten Supplenten (Assistenten) ist jedenfalls aufzulösen, sobald bei Beginn des folgenden Schuljahres ein geeigneter, vollständig lehrbefähigter Supplent (Assistent) zur Verfügung steht.

§ 10.

Den Supplenten und Assistenten wird ohne Einreihung in eine Rangklasse in Absicht auf die Ausübung ihres lehramtlichen und dienstlichen Berufs der Charakter von Staatslehrpersonen eingeräumt.

Beginn der Dienstzeit.

§ 11.

Die Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes beginnt, wenn der Dienst tatsächlich angetreten wurde, bei einer Neu- oder Wiederanstellung mit dem im Dekret angegebenen Tag der Wirksamkeit der Anstellung, bei unmittelbarem Übertritt aus einem andern Staatsdienstverhältnis mit dem Tag der Enthebung von diesem.

Der Lehrer hat sein Anstellungsdekret binnen vierzehn Tagen nach dem Dienstantritt, beziehungsweise nach Empfang des Dekrets der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle vorzulegen; diese hat zu veranlassen, daß der Beginn der Dienstzeit in den Standesausweis eingetragen wird.

Durch Verordnung wird bestimmt, welche Dienststelle als unmittelbar vorgesetzt anzusehen ist.

Diensteid und Pflichtenangelobung.

§ 12.

Definitive und provisorische Lehrer haben beim Eintritt in ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegendes Dienstverhältnis sowie beim Wiedereintritt in ein solches den Diensteid abzulegen.

Der Diensteid ist in die Hände des Vorstandes der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle oder des von diesem Beauftragten zu leisten, wenn nicht in besonderen Fällen eine andere Verfügung getroffen wird.

Das Eidesformular ist nach Beisetzung des Datums der Eidesleistung von dem Beeideten zu unterfertigen, die Eidesablegung mit Angabe des Tages auf dem Ernennungsdekret amtlich zu beurkunden.

Supplenten und Assistenten haben beim Dienstantritt eine Pflichtenangelobung zu leisten, auf welche die Bestimmungen über den Diensteid sinngemäß Anwendung finden.

Standesausweis.

§ 13.

Über jeden Lehrer wird bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle ein Standesausweis geführt, in den alle für das Dienstverhältnis im allgemeinen und insbesondere für die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen, für die Zeitvorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses belangreichen Personaldaten einzutragen sind.

Der Lehrer hat diese Daten unmittelbar nach Empfang des Anstellungsdekrets anzugeben und alle Veränderungen, soweit sie nicht auf Verfügungen einer vorgesetzten Stelle beruhen, anzuzeigen.

Der Lehrer hat das Recht, in seinen Standesausweis Einsicht und davon Abschrift zu nehmen.

Qualifikation.

§ 14.

Über die Lehrer, für welche die Zeitvorrückung in Frage kommt, sowie über die Supplenten und Assistenten werden fortlaufende Qualifikationstabellen geführt, in die alljährlich die Qualifikation einzutragen ist.

Die näheren Bestimmungen werden durch besondere Vorschriften getroffen.

Ebenso wird durch besondere Vorschriften festgesetzt, inwieweit auch für andere Lehrer eine regelmäßig wiederkehrende Qualifikationsbestimmung einzutreten hat.

§ 15.

Qualifikationskommissionen werden eingesetzt:

a) bei den Zentralstellen für die bei ihnen in Verwendung stehenden Lehrer, ferner für die Lehrer der gewerblichen Staatslehranstalten, die nicht auf Grund eines Gesetzes zunächst den Landesschulbehörden unterstehen;

b) bei den Landesschulbehörden (Landesschulräten und politischen Landesstellen) für die ihnen unterstehenden und nicht auf Grund des Absatzes a) der Qualifikationskommission einer Zentralstelle zugewiesenen Lehrer.

Die Qualifikationsbestimmung der Lehrer an einer nicht zur Gruppe der gewerblichen Staatslehranstalten gehörenden Anstalt, die unmittelbar einer Zentralstelle untersteht, wird durch diese einer für eine andere Anstalt verwandter Art bestehenden Qualifikationskommission zugewiesen.

Nach Bedarf können bei den erwähnten Stellen mehrere Qualifikationskommissionen eingesetzt werden. In diesem Fall ist gleichzeitig mit der Bestellung der Kommissionen deren Wirkungskreis abzugrenzen.

Bei den gesetzlich in Sektionen geteilten Landesschulräten ist für jede Sektion eine Qualifikationskommission einzusetzen.

Die Qualifikationskommission besteht aus fünf Mitgliedern und faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 16.

Bei den Zentralstellen und den politischen Landesstellen werden die Kommissionsmitglieder und die erforderliche Zahl von Ersatzmännern vom Chef der

Zentralstelle, beziehungsweise vom Landeschef mit Beginn jedes Jahres bestellt. In jeder Kommission hat mindestens ein Fachmann Sitz und Stimme.

Den Vorsitz in den bei den Zentralstellen und den politischen Landesstellen eingesetzten Kommissionen führt das rangälteste Mitglied.

§ 17

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der bei den Landesschulräten zu bestellenden Qualifikationskommissionen sind durch die Landesgesetzgebung mit der Maßgabe zu treffen, daß in diese Kommissionen das mit der Inspektion des zu qualifizierenden Lehrers betraute Aufsichtsorgan, der zuständige Referent für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten sowie ein Angehöriger des Lehrstandes zu berufen sind. Handelt es sich um die Qualifikation eines Religionslehrers, so hat der Vertreter seines Bekenntnisses im Landesschulrat Sitz und Stimme in der Kommission.

Bis zur landesgesetzlichen Regelung sind die Vorschriften über die Zusammensetzung der in Rede stehenden Qualifikationskommissionen mit Beobachtung der vorbezeichneten Grundsätze für die einzelnen Länder durch Verordnung zu erlassen.

§ 18.

Über die einer Anstaltsleitung unmittelbar unterstellten Lehrer hat der Direktor (Leiter) eine dem § 20 entsprechende, mit der erforderlichen Begründung versehene Qualifikationsbeschreibung zu verfassen. Die Beschreibung ist im Dienstweg an die Kommission zu leiten.

Ob und inwieweit bei einzelnen Gruppen von staatlichen Unterrichtsanstalten der Direktor (Leiter) bei Verfassung des Qualifikationsantrages das Einvernehmen mit Fachorganen zu pflegen hat, wird durch Verordnung bestimmt.

Die zuständigen Landesschulinspektoren, beziehungsweise die überwachenden Organe (Zwischenstellen) haben sich über die Qualifikationsbeschreibung in allen Punkten, und zwar im Fall einer abweichenden Meinung mit Angabe der Gründe zu äußern.

§ 19.

Die Kommission bestimmt die Qualifikation, soweit Beschreibungen vorliegen, nach deren Prüfung. Die Qualifikation von Lehrern, für die ein Qualifikationsantrag nach § 18, Absatz 1, nicht gestellt wird, ist unmittelbar durch die Kommission zu bestimmen.

Die Kommissionen können nach Bedarf Fachmänner mit beratender Stimme beiziehen.

Hält die Kommission ergänzende Aufklärungen für notwendig, so kann jenes Organ, dessen Antrag oder Äußerung den Anlaß zu Zweifeln bietet, zur Auskunfterteilung herangezogen werden.

§ 20.

Bei der Bestimmung der Qualifikation sind nach Maßgabe der Verwendung des Lehrers zu berücksichtigen:

1. die pädagogische und fachliche Aus- und Weiterbildung sowie die Kenntnis der Vorschriften für die Ausübung des Dienstes,

2. die Behandlung der Schüler in didaktischer und pädagogischer Hinsicht sowie der dienstliche Verkehr, insbesondere mit den Mitgliedern des Lehrkörpers und den Parteien,

3. der Fleiß und die Gewissenhaftigkeit,

4. die Erziehungs- und Unterrichtserfolge,

5. das Verhalten (§§ 25, 26, 27),

6. bei Lehrern, die sich auf leitenden Dienstposten befinden oder deren Berufung auf einen solchen Posten in Frage kommt, die Eignung hierzu.

Erscheinen im einzelnen Fall besondere Umstände (wie Sprachenkenntnis, künstlerische, literarische und fachliche Leistungen, technische Fertigkeiten, besondere Mühewaltung bei der Obsorge für eine Lehrmittelsammlung oder Bibliothek, bei der körperlichen Ausbildung und Erziehung der Schüler, bei der Musikpflege, bei der praktisch-fachlichen Ausbildung der Schüler, namentlich in der Schulwerkstätte, bei der gewerbefördernden Tätigkeit usw.) für die Qualifikation von Belang, so sind sie ausdrücklich anzuführen.

Die Gesamtbeurteilung hat „ausgezeichnet", „sehr gut", „gut", „minder entsprechend" oder „nicht entsprechend" zu lauten.

Alle zur Mitwirkung im Qualifikationsverfahren berufenen (staatlichen und nichtstaatlichen) Organe haben bei Ausübung ihrer Funktion strenge Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Unparteilichkeit zu beobachten. Die Qualifikationskommissionen haben insbesondere auch auf die möglichste Gleichmäßigkeit in der Beurteilung der Lehrer bedacht zu sein.

§ 21.

Der Lehrer ist von der Gesamtbeurteilung in Kenntnis zu setzen.

Er hat das Recht, bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle in seine Qualifikationstabelle (Gesamtbeurteilung und Einzelpunkte) Einsicht und davon Abschrift zu nehmen.

Wenn die Gesamtbeurteilung nicht mindestens auf „gut" lautet, so kann der Lehrer binnen vier Wochen nach deren Bekanntgabe bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde erheben, über welche eine bei der Zentralstelle bestehende Qualifikationskommission entscheidet.

II. Abschnitt.

Pflichten.

Allgemeine Pflichten.

§ 22.

Der Lehrer ist verpflichtet, dem Kaiser treu und gehorsam zu sein und die Staatsgrundgesetze sowie die andern Gesetze unverbrüchlich zu beobachten. Er hat sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Amt und Beruf zu widmen, die mit seiner dienstlichen Stellung verbundenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein. Er hat ferner das Beste der Schule und der ihm anvertrauten Schüler stets im Auge zu behalten, in allen dienstlichen Angelegenheiten strenge Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit zu beobachten sowie alles zu vermeiden und nach Kräften hintanzuhalten, was den öffentlichen Interessen abträglich sein oder den geordneten Gang des Dienstes beeinträchtigen könnte.

Dienstlicher Gehorsam.

§ 23.

Der Lehrer ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Gehorsam zu leisten und bei Durchführung dieser Anordnungen die ihm anvertrauten Interessen der Schule und des Amtes nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen.

Dienstgeheimnis.

§ 24.

Der Lehrer hat über alle ihm in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf seine dienstliche Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten, die im Interesse des Staates, der Schule oder der beteiligten Personen Geheimhaltung erfordern oder ihm ausdrücklich als vertrauliche bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet ist, strengstes Stillschweigen zu beobachten.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur insoweit ein, als ein Lehrer für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses entbunden wurde.

Die Pflicht zur Wahrung des Dienstgeheimnisses besteht auch im Verhältnis außer Dienst und im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort.

Verhalten.

§ 25.

Der Lehrer hat in und außer der Schule oder dem Amt das Standesansehen zu wahren, sich stets im Einklang mit den Anforderungen der Disziplin zu verhalten und alles zu vermeiden, was Achtung und das Vertrauen, die seine Stellung erfordert, schmälern oder die Interessen der Schule, der Erziehung und des Unterrichts gefährden könnte.

Auch im Ruhestand ist der Lehrer zu einer dem Standesansehen angemessenen Haltung verpflichtet.

§ 26.

Dem Lehrer ist die Teilnahme an einem Verein untersagt, wenn sie wegen der Bestrebungen des Vereines oder wegen der Art der Vereinsbetätigung den Pflichten eines Lehrers widerstreitet.

Ebenso ist das Eingehen von Verbindungen untersagt, welche den Zweck verfolgen, Störungen oder Hemmungen des Amts- oder Dienstbetriebes herbeizuführen.

Kein Lehrer darf einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft angehören.

§ 27.

Der Lehrer muß seinen Vorgesetzten, Berufsgenossen und Untergebenen, den Schülern und Schulinteressenten gegenüber der Aufgaben des Unterrichtes und der Erziehung eingedenk sein.

Er hat den Vorgesetzten achtungsvoll zu begegnen, im Umgang mit Gleichgestellten sich kollegial und hilfsbereit zu erweisen, im Verkehr mit den Schülern und Schulinteressenten den Takt strenge zu wahren.

§ 28.

Alle Anliegen, Vorstellungen und Beschwerden in dienstlichen oder das Dienstverhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten hat der Lehrer in der Regel im Dienstweg, jedenfalls aber ausschließlich bei seinen Vorgesetzten vorzubringen; sie sind ungesäumt an die zur Amtshandlung berufene Behörde zu leiten, welche erforderlichenfalls nach Klarstellung des Tatbestandes die geeignete Verfügung zu treffen hat.

Beschwerden gegen dienstliche Anordnungen der Vorgesetzten haben keine aufschiebende Wirkung.

Lehramtliche Pflichten.

§ 29.

Das Ausmaß der einem Lehrer obliegenden Lehrverpflichtung richtet sich nach den hierfür geltenden Vorschriften mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen.

Für die Erteilung des Unterrichtes in einem nichtobligaten Fach sind die Lehrer, insoweit ihnen nicht im Anstellungsdekret eine solche Verpflichtung ausdrücklich auferlegt werden kann, besonders zu entlohnen.

Dem Lehrer ist die Sonntagsruhe insoweit zu ermöglichen, als dies mit den unabweislichen Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

§ 30.

Im Fall eines vorübergehenden Bedarfes kann der Lehrer verhalten werden, eine Mehrleistung an wöchentlicher Stundenzahl zu übernehmen, welche, falls für einzelne Schulgruppen nicht andere Bestimmungen durch Verordnung getroffen sind, bis zu einem Fünftel des Höchstausmaßes seiner Lehrverpflichtung betragen darf. Der Anspruch auf Remunerierung dieser Mehrleistung richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 31.

Erheischen es wichtige Rücksichten des Dienstes, so kann der Lehrer auf Weisung seiner Vorgesetzten nach Maßgabe des § 30 vorübergehend auch zur Erteilung des Unterrichtes in Gegenständen verwendet werden, für die er die Lehrbefähigung nicht erlangt hat, wenn seine Eignung zu einer solchen Verwendung nach Ansicht seiner Vorgesetzten feststeht.

Auch kann im Auftrag der vorgesetzten Behörde ein Lehrer aus wichtigen dienstlichen Rücksichten zur gleichzeitigen Verwendung an einer anderen staatlichen Lehranstalt bis zu dem in § 30 normierten Höchstausmaß vorübergehend herangezogen werden.

§ 32.

Der Lehrer ist zur gewissenhaften Erteilung des Unterrichtes nach dem vorgeschriebenen Lehrplan und zur genauen Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten sowie zur pünktlichen Einhaltung der festgesetzten Unterrichts- und Arbeitsstunden verpflichtet. Er hat sich die genaue Kenntnis der seine dienstliche Stellung und Wirksamkeit betreffenden Vorschriften anzueignen.

Der Lehrer hat auf ein enges Zusammenwirken der Schule mit dem Elternhaus im Interesse des Wohles der Schüler bedacht zu sein. Der Verkehr mit den Eltern und deren Stellvertretern hat sich in entgegenkommender, die Sorge für den Schüler hilfreich betätigender und Vertrauen gewinnender Weise zu vollziehen.

§ 33.

Ist ein Lehrer durch Krankheit oder vorübergehend aus anderen stichhaltigen Gründen verhindert,

seinen Dienst zu versehen, so hat er dies sobald als möglich der Anstaltsleitung, beziehungsweise der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen. Auf Verlangen ist der Grund der Verhinderung in entsprechender Weise zu bescheinigen.

Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender Lehrer ist verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Eine gerechtfertigte, insbesondere jede durch Krankheit verursachte oder in gesundheitspolizeilichen Vorschriften begründete Abwesenheit vom Dienst hat eine Schmälerung der Bezüge oder eine Beeinträchtigung der Vorrückung in höhere Bezüge (Gehalts-, Remunerationserhöhungen) nicht zur Folge.

Bleibt ein Lehrer eigenmächtig länger als drei Tage dem Dienst fern, ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen, so verliert er unbeschadet seiner disziplinären Verantwortlichkeit seine Bezüge für die Dauer der ungerechtfertigten Abwesenheit. Bereits ausbezahlte Bezüge werden von der nächsten Bezugsquote abgezogen.

Erklärt sich ein Lehrer beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten in seiner Familie bereit, sich von den erkrankten Angehörigen vollständig abzusondern, und wird dieses Anerbieten von der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle angenommen, so sind ihm die tatsächlich erwachsenen und unbedingt notwendigen Auslagen bis zur Höchstdauer von drei Monaten zu ersetzen.

Militärdienst.

§ 34.

Während einer militärischen Präsenzdienstleistung bleibt dem Lehrer die von ihm früher im Lehrdienst bekleidete Stellung gewahrt.

Während einer militärischen Präsenzdienstleistung (militärischen Ausbildung) bis zur Dauer von zehn Wochen sowie während einer periodischen Waffenübung bleibt der Lehrer im Genuß seiner Bezüge; auch zählt in diesen Fällen die Zeit für die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen. Reservemännern und Ersatzreservisten, die ausnahmsweise zur aktiven Dienstleistung im Frieden herangezogen werden, kann die Zentralstelle in rücksichtswürdigen Fällen die gleiche Behandlung auch für einen längeren Zeitraum zugestehen.

Den zur Ableistung eines gesetzlich ein Jahr oder länger dauernden Militärpräsenzdienstes herangezogenen Lehrern sind die Bezüge einzustellen. Die Zeit einer solchen Dienstleistung ist für die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen nicht anrechenbar.

Inwieweit der Lehrer während der aktiven Militärdienstleistung im Fall einer Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) oder der Einberufung des Landsturmes im Genuß seiner Bezüge verbleibt.

wird durch die geltenden besonderen gesetzlichen Anordnungen bestimmt. Die Zeit einer solchen Dienstleistung zählt für die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen. Die in § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 116, gewährten Begünstigungen haben auf die Supplenten und Assistenten Anwendung zu finden.

Will ein Lehrer außer dem Fall der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) ohne gesetzliche Verpflichtung freiwillig zur militärischen Dienstleistung einrücken oder vorübergehend in ihr verbleiben, so bedarf er hierzu eines besonderen Urlaubes, für dessen Bewilligung die Bestimmungen des § 46 gelten.

Im Fall der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) bedarf er zu einer solchen militärischen Dienstleistung der Genehmigung der Zentralstelle. Diese Genehmigung darf nur wegen dienstlicher Unentbehrlichkeit verweigert werden.

Aufenthalt.

§ 35.

Der Lehrer ist verpflichtet, seinen ständigen Wohnsitz so zu wählen, daß er allen dienstlichen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen vermag. Er hat der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle seinen Wohnsitz bekanntzugeben und jede Änderung zu melden.

Ein gerechtfertigt vom Dienst abwesender Lehrer hat der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle Anzeige zu erstatten, falls er außerhalb seines ständigen Wohnsitzes Aufenthalt nimmt.

Die beurlaubten Lehrer sowie die Lehrer im zeitlichen Ruhestand haben der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle, bei welcher sie zuletzt im Dienst gestanden sind, die Adresse bekanntzugeben, unter der ihnen im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können.

Inwieweit mit Rücksicht auf besondere dienstliche Verhältnisse vorübergehend Beschränkungen bezüglich der Entfernung eines Lehrers aus dem Dienstort außerhalb der Unterrichtsstunden einzutreten haben, wird durch Verfügung der Dienstbehörde bestimmt.

Verehelichung.

§ 36.

Verehelicht sich ein Lehrer, so hat er dies binnen vierzehn Tagen der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen.

Das gleiche gilt für Lehrer im zeitlichen Ruhestand.

Nebenbeschäftigung.

§ 37.

Ein Lehrer darf neben seinem Lehramt keine Beschäftigung betreiben und keine Stellung annehmen, die dem Ansehen und der Würde des Lehrberufes widerstreiten oder die ihn in der vollständigen und genauen Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Lehramtes hervorrufen könnten.

Ohne vorhergehende Genehmigung der Dienstbehörde ist unzulässig:

1. der Betrieb einer Privatschule oder einer Privat-Lehr- und -Erziehungsanstalt,

2. der Betrieb eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens,

3. die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft oder an einer anderen auf Gewinn berechneten Gesellschaft als Mitglied eines Gründungskomitees, des Vorstandes, des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates,

4. die Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Anstalt und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier,

5. die Aufnahme von Mietern in die zur Benutzung zugewiesenen Naturalwohnungen.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Zur unentgeltlichen Teilnahme an der Leitung von Unternehmungen, welche ausschließlich die Förderung humanitärer Bestrebungen oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von öffentlichen Beamten oder Lehrern oder von Angehörigen solcher zum Zweck haben, ist eine Bewilligung nicht erforderlich.

Die Bedingungen, unter denen staatlichen Lehrern die Nebenverwendung an nichtstaatlichen Anstalten gestattet werden kann, werden durch besondere Vorschriften festgesetzt.

Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist der Dienstbehörde zu melden.

Geschenkannahme.

§ 38.

Der Lehrer darf keine mit Rücksicht auf seine Amtsführung ihm oder seinen Angehörigen mittelbar oder unmittelbar angebotenen Geschenke in Geld oder Geldeswert annehmen oder sich unter irgendeinem Vorwand andere Vorteile verschaffen.

Zur Annahme von Ehrengeschenken, die dem Lehrer mit Rücksicht auf seine Amtsführung angeboten werden, ist die Zustimmung der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle erforderlich.

III. Abschnitt.

Rechte.

Rangklassenmäßige Stellung.

§ 39.

Die Lehrer sind — mit Ausnahme der Supplenten und der Assistenten — nach den hierfür bestehenden gesetzlichen Vorschriften in die für die Staatsbeamten festgestellten Rangklassen eingereiht und haben Anspruch auf die ihrer Anstellung und in der Folge auf die ihrer letzten Beförderung entsprechende rangklassenmäßige Stellung.

Die Übernahme eines Lehrers in einen anderen Dienstzweig kann an die Bedingung des Verzichtes auf die bisher bekleidete rangklassenmäßige Stellung geknüpft werden.

Als zu demselben Dienstzweige im Sinne dieses Gesetzes gehörig sind alle Dienstposten in den verschiedenen Ressorts anzusehen, für deren Erlangung im wesentlichen gleichartige Erfordernisse festgesetzt sind.

Titel.

§ 40.

Der Lehrer ist zur Führung des ihm zukommenden Titels berechtigt und hat Anspruch darauf, sowohl im dienstlichen Verkehr als auch in den amtlichen Verlautbarungen mit diesem Titel benannt zu werden.

Als Titel eines Lehrers ist derjenige anzusehen, der ihm bei seiner Anstellung oder in der Folge bei einer Beförderung oder Ernennung zuerkannt worden ist.

Vom Tag der Wirksamkeit der Anstellung angefangen sind diejenigen Lehrer, welchen der Titel „Professor" bisher erst von der Bestätigung im Lehramt zukam, ferner die Lehrer der Gruppe A (§ 58) an gewerblichen Lehranstalten, an höheren Handels- und nautischen Schulen sowie die Hauptlehrer an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zur Führung des Professortitels berechtigt.

Die Lehrer an staatlichen Übungsschulen erhalten bei der Beförderung in die IX. Rangklasse den Titel „Hauptlehrer" und bei der Vorrückung in die VIII. Rangklasse den Titel „Professor".

Den außer Dienst gestellten sowie den Lehrern im Ruhestand steht das Recht auf Weiterführung des Titels zu, mit dem sie zur Zeit der Außerdienststellung (Versetzung in den Ruhestand) ausgestattet waren. Doch haben sie bei allen offiziellen Anlässen und bei allen Ausfertigungen ihrem Titel eine das Verhältnis außer Dienst (das Ruhestandsverhältnis) kennzeichnende Bemerkung beizufügen.

Uniform.

§ 41.

Die definitiven und die provisorischen Lehrer haben das Recht, im Inland die nach der geltenden Uniformierungsvorschrift ihrer rangklassenmäßigen Stellung und Ressortzugehörigkeit entsprechende Uniform zu tragen.

Die Uniform eines Lehrers, der mit einem einer höheren rangklassenmäßigen Stellung in demselben Dienstzweig entsprechenden Titel oder mit dem Charakter einer höheren Rangklasse ausgestattet ist, bestimmt sich nach der höheren rangklassenmäßigen Stellung.

Die Supplenten und Assistenten sind berechtigt, die den Lehrern der XI. Rangklasse zukommende Uniform zu tragen.

Auf die außer Dienst gestellten sowie auf die Lehrer im Ruhestand finden die für die aktiven Lehrer geltenden Vorschriften über das Tragen der Uniform Anwendung.

Inwieweit Lehrer zum Tragen der Uniform bei besondern Anlässen verpflichtet sind, wird innerhalb der einzelnen Ressorts durch Verordnung festgesetzt.

Ebenso wird das Tragen der Uniform im Ausland durch besondere Vorschriften geregelt.

Ferien und Urlaub.

§ 42.

Lehrer, die einer Anstaltsleitung unmittelbar unterstehen, dürfen sich, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Direktors, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen, während der Hauptferien von dem Ort ihrer Lehrtätigkeit entfernen. Sie haben der Anstaltsleitung die Adresse bekanntzugeben, unter der ihnen im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können.

Während der sonstigen Ferien haben die Lehrer gegen Meldung bei der Anstaltsleitung die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit bei der Schule erheischen.

Direktoren (Leiter) von Anstalten haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten die persönliche Anwesenheit des Direktors (Leiters) in seinem Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der erst nach Abwicklung der Schlußgeschäfte beginnt und fünf Tage vor Anfang des folgenden Schuljahrs endet.

In der an die unmittelbar vorgesetzte Dienststelle zu erstattenden Anzeige über den beabsichtigten Antritt eines solchen Ferienurlaubs haben die Direktoren

(Leiter) zugleich die Adresse bekanntzugeben, unter der ihnen im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können.

Inwieweit eine Stellvertretung der Direktoren (Leiter) während ihrer Ferienurlaube stattzufinden hat, wird durch Verordnung festgesetzt.

§ 43.

Der Antritt eines Ferienurlaubs schließt eine aus besondern dienstlichen Rücksichten gebotene vorzeitige Rückberufung des Lehrers nicht aus. Doch ist die Fortsetzung des Ferienurlaubs, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen. Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Ferienurlaub verursachten Reisen werden die normalmäßigen Reisekosten vergütet.

§ 44.

Für die dienstliche Tätigkeit und den Urlaub von Lehrern, auf welche die Bestimmungen des § 42 keine Anwendung finden, gelten sinngemäß die für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

§ 45.

Während des Semesters ist zu jeder Entfernung vom ständigen Wohnort, durch die eine Unterbrechung des Unterrichts oder eine sonstige Störung im Betrieb der Anstalt eintreten würde, die Bewilligung eines besondern Urlaubs seitens der durch Verordnung zu bestimmenden zuständigen Stelle erforderlich.

§ 46.

Die Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten kann an die Bedingung geknüpft werden, daß für den über den Hauptferienurlaub hinausgehenden Zeitraum die Bezüge entfallen und dessen Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses nicht stattfinde.

Hat das Urlaubsverhältnis bereits ein Jahr lang bestanden, so ist eine weitere Urlaubsgewährung an sämtliche im vorstehenden Absatz angegebene Bedingungen zu knüpfen. Doch kann von den erwähnten Bedingungen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die längere Beurlaubung aus öffentlichen Rücksichten oder im wissenschaftlichen Interesse wünschenswert ist.

Bei Berechnung der einjährigen Urlaubsdauer ist eine dazwischenliegende aktive Dienstleistung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer des unmittelbar vorher genossenen Urlaubs erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende der zwischen den beiden Urlaubsperioden gelegenen Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer

dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung des einjährigen Urlaubs die einzelnen Urlaubsabschnitte zusammenzurechnen.

Für die Behandlung von Lehrern in Krankheitsfällen gelten die Bestimmungen der §§ 33 und 82.

§ 47.

Die Überschreitung des Urlaubes ist dem eigenmächtigen Fernbleiben vom Schuldienste gleichzuhalten.

Bezüge.

§ 48.

Jeder in eine Rangklasse eingereihte definitive oder provisorische Lehrer hat Anspruch auf die nach den geltenden Gesetzen seiner dienstlichen Stellung entsprechenden Bezüge.

Die nach den §§ 8, 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, den wirklichen Lehrern an staatlichen Mittelschulen, nautischen Schulen, staatlichen höheren Handelsschulen (Handelsakademien) sowie den Hauptlehrern an den staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, ferner die nach § 6 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 175, den Lehrern in der IX. und in höheren Rangklassen an den gewerblichen Unterrichtsanstalten nach Ablauf des zweiten, vierten und fünften Quinquenniums gebührenden Quinquennalzulagen werden um je 100 K erhöht.

Die nach § 14 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, den Lehrern an den staatlichen Übungsschulen nach Ablauf des zweiten, vierten und fünften Quinquenniums gebührenden Quinquennalzulagen werden um je 80 K erhöht.

Hiebei ist sowohl die vor als die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vollstreckte anrechenbare Dienstzeit in Anschlag zu bringen. Personalzulagen, die einzelnen Lehrern bewilligt wurden, sind nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen.

Die den Direktoren der Staatsmittelschulen, nautischen Schulen, staatlichen höheren Handelsschulen (Handelsakademien) sowie der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten gebührende Funktionszulage, weiter die Funktionszulage der Direktoren der gewerblichen Lehranstalten wird um je 200 K erhöht.

§ 49.

Die Remunerationen der Supplenten und der Assistenten haben den Charakter von Adjuten.

Diese Remunerationen betragen für die an staatlichen Anstalten bestellten Supplenten und Assistenten, die mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen)

Lehrers beschäftigt sind und, sofern für die betreffende Dienstkategorie eine bestimmte Lehrbefähigung vorgeschrieben ist, diese erlangt haben:

a) 2100 K jährlich für jene Supplenten, denen im Fall der Ernennung zum (wirklichen) Lehrer in der IX. Rangklasse ein Stammgehalt von 2800 K gebührt;

b) 1000 K jährlich für jene supplierenden Religionslehrer, deren Stammgehalt gemäß § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173, im Fall ihrer Ernennung zum Lehrer in der IX. Rangklasse 1800 K beträgt;

c) 1800 K jährlich für diejenigen Supplenten, denen im Fall der Ernennung zum (wirklichen) Lehrer in der X. Rangklasse ein Stammgehalt von 2200 K zukommt;

d) 1600 K jährlich für die Assistenten. Doch ist den Assistenten, insofern sich ihre Remuneration (Stundenhonorar) nach den bisherigen Vorschriften höher stellen würde, dieser höhere Bezug anzuweisen.

Supplenten an staatlichen Übungsschulen, Staatsvolksschulen und Vorbereitungsklassen, die nicht mit der vollen Lehrverpflichtung eines Übungsschullehrers beschäftigt sind, erhalten Remunerationen nach dem Maßstab von 70 K jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde.

In der Bemessung der nach den bisherigen Vorschriften gebührenden Remunerationen tritt keine Änderung ein:

1. für die supplierenden Musik- und Turnlehrer an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten;

2. für die an staatlichen Anstalten bestellten Supplenten und Assistenten, welche die geforderte Lehrbefähigung noch nicht erworben haben oder mit einem geringeren als dem festgesetzten Mindestausmaß der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigt sind

§ 50.

Die den Supplenten und den Assistenten nach § 49 gebührenden Remunerationen erhöhen sich nach dem zweiten, vierten und sechsten Jahr der Dienstleistung um je zehn Prozent, wenn diese Verwendungsjahre vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen nichtstaatlichen Anstalten, und zwar, sofern für die betreffende Dienstkategorie eine bestimmte Lehrbefähigung vorgeschrieben ist, nach deren Erlangung mit wenigstens „guter" Qualifikation zurückgelegt wurden.

Über die Zuerkennung der Remunerationserhöhung wird ein Dekret ausgefertigt, das den zeitlichen Beginn der Erhöhung angibt.

Das Gesetz vom 8. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend eine Dienstalterszulage der Supplenten (Hilfslehrer) an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, tritt außer Kraft; etwaige auf Grund des erwähnten Gesetzes bewilligte Dienstalterszulagen sind nach Maßgabe des Anfalls höherer normalmäßiger Bezüge zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen.

§ 51.

Der Genuß der Bezüge beginnt für die definitiven und die provisorischen Lehrer mit dem Ersten des der Anstellung (§§ 6 und 7) folgenden Monats und, wenn die Rechtswirksamkeit der Anstellung im Dekret mit dem Ersten eines Monats festgesetzt wird, mit diesem Tag. Bei einer Änderung des Dienstortes gebührt dem Lehrer die dem neuen Dienstort entsprechende Aktivitätszulage vom Ersten des Monats an, welcher der Enthebung des Lehrers von seiner bisherigen Verwendung folgt.

Im Fall des Ablebens werden die Bezüge mit dem Letzten des Sterbemonats, bei sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Letzten des Monats eingestellt, in dem der Lehrer aus diesem Verhältnis tatsächlich ausgeschieden ist und mit Dekret enthoben wurde.

Tritt eine Änderung im Ausmaß der Bezüge ein, so werden die früheren Bezüge mit dem Letzten des Monats eingestellt, der dem Genuß der neuen Bezüge vorangeht.

Die Bezüge der definitiven und der provisorischen Lehrer sind in Monatsraten flüssig zu machen, die am Ersten jedes Monats im vorhinein fällig werden.

Die Aktivitätszulage wird unter den durch besondere Vorschriften festzustellenden Bedingungen auf Verlangen des Lehrers, unbeschadet der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes, auch in Vierteljahresraten im vorhinein flüssig gemacht. Wird während des betreffenden Vierteljahres die Aktivitätszulage aus einem andern Grund als dem des Ablebens des Lehrers eingestellt, so hat der Lehrer die vor Eintritt der Fälligkeit ausbezahlten Monatsraten zurückzuerstatten. Die näheren Bestimmungen über diese Rückerstattung werden durch besondere Vorschriften getroffen.

§ 52.

Den Supplenten und den Assistenten gebühren die Remunerationen vom Tag des tatsächlichen Dienstantritts (§§ 7 und 11) und sind mit demjenigen Tag, an welchem die Dienstleistung in der Eigenschaft eines Supplenten oder eines Assistenten endet, einzustellen.

Diese Remunerationen sind in zwölf am Ersten jedes Monats im vorhinein fälligen Monatsraten flüssig zu machen.

Erfolgt der tatsächliche Dienstantritt nicht mit dem Ersten eines Monats, so sind die bis zum Ersten des nächsten Monats gebührenden Teilbeträge zugleich mit der nächsten Monatsrate anzuweisen.

Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen.

§ 53.

Die definitiven Lehrer haben Anspruch auf die gesetzlich vorgesehenen Gehaltserhöhungen, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen zuerkannt werden.

Über die Erlangung einer Gehaltserhöhung wird ein Dekret ausgefertigt, in welchem der Tag ihres Beginnes anzugeben ist.

Auf die in diesem Gesetz für die Supplenten und Assistenten vorgesehenen Remunerationserhöhungen finden die einschlägigen für die definitiven Lehrer geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Die Bestimmung des § 9, Absatz 2, des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, hat auch für die definitiven Turnlehrer an staatlichen Mittelschulen sowie an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zu gelten.

§ 54.

Bei der Neu- oder Wiederanstellung in einem diesem Gesetz unterliegenden Staatslehrdienstverhältnis kann die Zentralstelle unter besondern Umständen die Anrechnung eines bestimmten Zeitraums für die Erlangung einer Gehalts(Remunerations)erhöhung bewilligen.

Bei der Übernahme in einen andern Dienstzweig kann bedungen werden, daß die im bisherigen Dienstzweig zugebrachte Zeit für die Erlangung der gesetzlichen Gehalts(Remunerations)erhöhungen ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibe.

Verleihung höherer Dienstposten.

§ 55.

Für die Verleihung höherer Dienstposten sind die besondere Eignung, die pädagogische Bewährung und Befähigung, die Erfolge im Unterricht und in der Erziehung sowie die Verwendbarkeit und Vertrauenswürdigkeit maßgebend.

Beförderung (Einreihung) in eine höhere Rangklasse.

§ 56.

Die Beförderung (Einreihung) der Lehrer in höhere Rangklassen erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Zeitvorrückung.

§ 57.

Die definitiven Lehrer, die nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von einer Beförderung in eine höhere Rangklasse oder von der Erlangung der gesetzlichen Gehaltserhöhungen ausgeschlossen sind, haben gemäß dem nachstehenden Schema den Anspruch, durch Zeitvorrückung ohne Änderung der rangklassenmäßigen Stellung den Genuß derjenigen Bezüge zu erlangen, welche nach den für Staatslehrpersonen geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der jeweils nächsthöheren Rangklasse verbunden sind, sobald sie innerhalb desselben Dienstzweiges eine für die Gehaltserhöhungen anrechenbare Zeit in der nachfolgend angegebenen Dauer (Zeitvorrückungsfrist) ununterbrochen in ihrer bisherigen rangklassenmäßigen Stellung als definitive Lehrer tatsächlich zugebracht haben.

Die definitiven Lehrer, die aus der Gruppe der Werkmeister hervorgegangen sind, haben keinen Anspruch auf die Zeitvorrückung.

§ 58.

Für die Zeitvorrückung werden drei Gruppen unterschieden, je nachdem die erste definitive Anstellung in der:

A. IX. Rangklasse,

B. X. „ oder

C. XI. „ erfolgt.

Die Zeitvorrückungsfristen sind folgende:

Dauer der Dienstzeit mit Bezügen der	in der Gruppe		
	A	B	C
	Jahre		
XI. Rangklasse	—	—	6
X. „	—	7	8
IX. „	7	—	—
VIII. „	7	—	—

Hinsichtlich derjenigen Diensteskategorien, für welche die Voraussetzungen obigen Schemas nicht zutreffen, wird die Zeitvorrückung durch die Zentralstelle geregelt.

Die Zeitvorrückung des einzelnen Lehrers richtet sich ausschließlich nach den Vorrückungsfristen, die für seine Gruppe festgesetzt sind.

§ 59.

Sind bei einem definitiven Lehrer, der den Anspruch auf die Zeitvorrückung erlangt hat, seit der letzten Qualifikationsbestimmung Umstände eingetreten,

die es fraglich erscheinen lassen, ob seine Qualifikation noch als „gut“ bezeichnet werden kann, so wird die Entscheidung über die Zeitvorrückung bis zur nächsten Qualifikationsbestimmung aufgeschoben.

60.

Die Qualifikationen „minder entsprechend“ und „nicht entsprechend“ hindern die Zeitvorrückung; die Jahre, für die eine solche Qualifikation erteilt wurde, sind für die Zeitvorrückung nicht anrechenbar. Ebenso bleiben bei Berechnung der Zeitvorrückungsfrist die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Erlangung der gesetzlichen Gehaltserhöhungen nicht anrechenbaren Zeiträume außer Betracht.

Jenen Lehrern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst stehen, ist die vorher in der betreffenden Rangklasse tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit (§ 58) in die Zeitvorrückungsfrist einzurechnen.

Lehrer, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist oder die wegen eines Entmündigungs- oder Konkursverfahrens oder aus einem andern Grund suspendiert sind, können vor Abschluß des Disziplinarverfahrens oder Aufhebung der Suspendierung nicht in höhere Bezüge vorrücken.

§ 61.

Die Zeitvorrückung wird auf Anmeldung des definitiven Lehrers mit Rückwirkung auf den dem Ablauf der Vorrückungsfrist folgenden Tag (Anfallstag) durchgeführt.

Über jede Zeitvorrückung wird ein Dekret ausgefertigt, in dem die Bezüge und der Anfallstag anzugeben sind.

Ernennung der Supplenten und der Assistenten zu provisorischen Lehrern.

§ 62.

Die an staatlichen Anstalten angestellten Supplenten und Assistenten (mit Ausnahme der Assistenten an gewerblichen Lehranstalten) werden — falls sie nicht inzwischen eine definitive Lehrstelle erlangt haben sollten — ohne Inanspruchnahme der jeweils systemisierten Lehrstellen zu provisorischen Lehrern in der untersten bei der betreffenden Lehrerkategorie in Betracht kommenden Rangklasse ernannt, wenn sie die im nachfolgenden angegebene Zeit (Beförderungsfrist) innerhalb desselben Dienstzweiges in der Eigenschaft eines mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigten Supplenten oder Assistenten an staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen nichtstaatlichen Lehranstalten zugebracht und während dieser Zeit den im § 50 für die Erlangung der Remunerationserhöhungen festgesetzten Bedingungen entsprochen haben.

Den Supplenten und Assistenten, die nicht mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers an staatlichen oder an mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen nichtstaatlichen Anstalten in Verwendung standen, wird diese Dienstzeit, wenn sie während derselben den in § 50 für die Erlangung der Remunerationserhöhung festgesetzten Bedingungen entsprechen, in die Beförderungsfrist in dem Verhältnis ihrer tatsächlichen lehramtlichen Verwendung (wöchentliche Stundenzahl) zu dem Mindestausmaß der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers der gleichen Kategorie eingerechnet.

Die Bestimmungen der §§ 58 bis 61 finden sinngemäß Anwendung.

Die Beförderungsfrist beträgt für Supplenten und Assistenten der Gruppen A und B je acht Jahre und der Gruppe C vier Jahre.

Die provisorischen Lehrer der Gruppe A beziehen einen Gehalt von jährlich 2400 K sowie die systemmäßige Aktivitätszulage der IX. Rangklasse, jene der Gruppe B einen Gehalt von jährlich 2000 K nebst der systemmäßigen Aktivitätszulage der X. Rangklasse. Die provisorischen Lehrer dieser Gruppen, die zu solchen nach achtjähriger Verwendung als Supplenten (Assistenten) ernannt worden sind und ungeachtet ordnungsmäßiger Bewerbung um die ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Lehrstellen ohne eigenes Verschulden die Ernennung zu definitiven Lehrern nicht erreichen konnten, erhalten, mindestens „gute“ Qualifikation vorausgesetzt, nach dem fünften Jahr dieser Dienstleistung die systemmäßigen Bezüge von definitiven Lehrern ihrer Gruppe.

Bei der Ernennung zum definitiven Lehrer ist die in der Eigenschaft eines provisorischen Lehrers vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegte Dienstzeit unter den sich aus diesem Gesetz ergebenden Voraussetzungen für den Anfall der Quinquennalzulagen anzurechnen.

Provisorische Lehrer der Gruppe C beziehen einen Gehalt von jährlich 1400 K und die systemmäßige Aktivitätszulage der XI. Rangklasse.

Die provisorischen Lehrer haben für den Fall ihrer Bewerbung um erledigte, ihrer Lehrbefähigung entsprechende Lehrstellen, unbeschadet des freien Besetzungsrechtes der Dienstbehörde, den Vorzug vor andern Bewerbern.

Nebenbezüge und -gebühren.

§ 63.

Ob, in welchem Ausmaß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen einem Lehrer für die Dauer einer bestimmten Verwendung der Anspruch auf eine Amts- oder Naturalwohnung, in deren Ermanglung auf ein Quartieräquivalent (einen

Wohnungsgeldzuschuß) oder auf irgendwelche Nebenbezüge an Geld oder Naturalien zukommt, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Der Anspruch auf die normalmäßigen Diäten, auf Reise- und auf Substitutionsgebühren bei auswärtigen Dienstesverwendungen sowie auf Übersiedlungsgebühren richtet sich nach den hierüber erlassenen Vorschriften.

Den Supplenten und Assistenten kommen diese Gebühren nach dem für die Staatsbeamten in der untersten Gehaltsstufe der XI. Rangklasse vorgeschriebenen Ausmaß zu.

Gehaltsvorschuß.

§ 64.

Einem definitiven oder provisorischen Lehrer, der durch Krankheit oder Unglücksfälle unverschuldet in eine Notlage geraten ist, wird auf Ansuchen ein unverzinslicher, binnen längstens zwei Jahren rückzahlbarer Vorschuß aus Staatsmitteln bis zur Höhe der dreimonatlichen Gehaltsquote gewährt, insoweit seine Bezüge nicht bereits bis zum zulässigen Höchstausmaß belastet sind.

Eine weitergehende Begünstigung bei Bewilligung von Gehaltsvorschüssen ist dem Ermessen der zuständigen Stelle vorbehalten, der in diesen Fällen auch die Festsetzung der Rückzahlungsmodalitäten sowie der etwa gebotenen Sicherungsmaßnahmen überlassen bleibt.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

§ 65.

Der Anspruch eines Lehrers auf einen Ruhegenuß (Abfertigung) sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen eines Lehrers auf das Sterbequartal und auf Versorgungsgenüsse (Abfertigung) sind mit den Abänderungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, nach den geltenden Vorschriften zu beurteilen.

Diese Abänderungen finden auf Lehrer und Hinterbliebene von Lehrern, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Bezug von Ruhe- und Versorgungsgenüssen stehen, keine Anwendung.

Die geltenden Vorschriften, betreffend den Anspruch auf Anrechnung der in einem andern Staatsdienstverhältnis zurückgelegten Zeit für die Bemessung des Ruhegenusses, bleiben unberührt.

§ 66.

Die Dienstzeit, die ein Supplent oder Assistent vor oder nach Erwerb der vollen Lehrbefähigung — wenn eine solche für seine Diensteskategorie vorgeschrieben ist — an staatlichen oder an mit diesen im Reziprozitätsverhältnis stehenden nichtstaatlichen Anstalten bis zu seiner Ernennung zum Lehrer zurückgelegt hat,

ist für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen, und zwar insoweit er nicht mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigt war, im Verhältnis seiner tatsächlichen lehramtlichen Verwendung (wöchentliche Stundenzahl) zu dem Mindestausmaß der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers der gleichen Kategorie.

§ 67.

Wird ein Lehrer infolge Erblindung oder Geistesstörung ohne sein vorsätzliches Verschulden zur weitern Dienstleistung und zu jedem andern Erwerb unfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet, wobei jedoch in Fällen des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, eine Umrechnung im Sinn des § 1, Absatz 2, dieses Gesetzes unterbleibt.

Das gleiche gilt, wenn ein Lehrer infolge eines Unfalls ohne sein vorsätzliches Verschulden dienstunfähig wird, unter nachstehenden Voraussetzungen:

1. Der Unfall muß den Lehrer in Ausübung einer bestimmten Dienstesverrichtung betroffen haben und mit ihr in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

2. es muß durch eine von Amts wegen eingeleitete staatsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, daß die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Unfall zurückzuführen ist;

3. die Dienstunfähigkeit muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;

4. der Anspruch auf die begünstigte Ruhegenußbemessung muß binnen Jahresfrist nach Eintritt der Dienstunfähigkeit bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle geltend gemacht werden.

Unter besonders rücksichtswürdigen Umständen kann in den Fällen des Absatzes 2 die Zentralstelle den Ruhegenuß auch in einem noch höheren Ausmaß bis zum vollen Betrag der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Bezüge zugestehen.

Wird ein Lehrer infolge einer anderen als im ersten Absatz bezeichneten schweren und unheilbaren Krankheit, die er sich ohne sein vorsätzliches Verschulden zugezogen hat, zur weiteren Dienstleistung und zu jedem andern Erwerb unfähig, so kann ihm von der Zentralstelle zu seiner anrechenbaren Dienstzeit ein Zeitraum bis zu zehn Jahre für die Ruhegenußbemessung zugerechnet werden, wobei jedoch gleichfalls eine Umrechnung im Sinne des § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, unterbleibt.

Unterliegt der Lehrer der Unfallversicherungspflicht, so ist die Pensionserhöhung um den Betrag seiner Unfallsrente zu verkürzen.

Supplenten und Assistenten, die durch einen im Dienst ohne ihr vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfall dienstunfähig geworden sind, haben Anspruch auf einen Ruhegenuß im vollen Ausmaß der zur Zeit

des Unfalls bezogenen jährlichen Remuneration. Dieser Ruhegenuß darf jedoch denjenigen Betrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn der Supplent (Assistent) im entscheidenden Zeitpunkt bereits den Anfangsgehalt einer Lehrstelle jener Diensteskategorie bezogen hätte, der er in seiner letzten Verwendung angehörte.

§ 68.

Ist ein Lehrer infolge eines ohne sein vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalls gestorben und erscheinen bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 67, Absatz 2, Zahl 1 bis 4, die dort bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so erhalten seine Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene den Anspruch auf einen Ruhegenuß noch nicht erworben hatte, die normalmäßigen Versorgungsgenüsse.

Hatte der Lehrer bereits Anspruch auf einen Ruhegenuß, so kann die Zentralstelle unter besonders rücksichtswürdigen Umständen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse bewilligen, und zwar den Hinterbliebenen eines Lehrers in der XI., X. oder IX. Rangklasse bis zum Ausmaß der Versorgungsgenüsse der zweithöheren Rangklasse, den Hinterbliebenen anderer Lehrer bis zu dem der Versorgungsgenüsse der nächsthöheren Rangklasse.

Ist ein Supplent oder Assistent infolge eines im Dienst ohne sein vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalls gestorben und erscheinen bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 67, Absatz 2, Zahl 1 bis 4, die dort bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so erhalten seine Hinterbliebenen Versorgungsgenüsse in derjenigen Höhe, in der sie ihnen gebühren würden, wenn der Supplent (Assistent) eine Lehrstelle der niedersten Rangklasse jener Diensteskategorie schon bekleidet hätte, der er in seiner letzten Verwendung angehörte.

§ 69.

Die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen eines Lehrers, dessen letzter Gehalt einschließlich einer ihm etwa zukommenden, für die Pensionsbemessung anrechenbaren Funktionszulage höher war, als seiner Rangklasse zukam, werden nach derjenigen höheren Rangklasse festgesetzt, welche diesen für die Pensionsbemessung anrechenbaren Bezügen des Verstorbenen entspricht.

Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen eines Lehrers, welcher zuletzt im Genuß von nach Absatz 1 anrechenbaren Bezügen stand, die gemäß dem für Staatsbeamte geltenden Besoldungsschema mindestens jenen in der niedersten Gehaltsstufe einer höheren Rangklasse entsprechen, oder welcher zur Zeit seines Ablebens bereits den Anspruch auf den Genuß solcher Bezüge erlangt hatte, sind nach dieser höheren Rangklasse zu bemessen, es sei denn, daß der

Lehrer infolge Ausschließung von der Zeitvorrückung in der höchsten Gehaltsstufe verblieben oder zur Zeit seines Ablebens infolge einer Disziplinarstrafe von der Erlangung gesetzlicher Gehaltserhöhungen ausgeschlossen gewesen ist.

Unter den gleichen Einschränkungen sind die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach jenen Übungsschullehrern der VIII. Rangklasse, die bereits den Anspruch auf den Bezug des höchsten für die Übungsschullehrer normierten Quinquenniums erlangt hatten, nach der VII. Rangklasse der Staatsbeamten zu bemessen.

§ 70.

Das Sterbequartal gebührt der Witwe. Haben die Gatten die Ehegemeinschaft aufgegeben — es sei denn, daß sie nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen nicht in ihren persönlichen Beziehungen gelegenen Gründen abgesondert gelebt haben —, so hat die Witwe keinen Anspruch auf das Sterbequartal.

Hat der Lehrer keine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen, so gebührt das Sterbequartal zur ungeteilten Hand zunächst den ehelichen Nachkommen, die in der Obsorge des Verstorbenen gestanden sind, und in Ermanglung solcher denjenigen ehelichen Nachkommen, welche die Kosten des standesgemäßen Begräbnisses aus eigenen Mitteln bestritten oder — wenn für das Begräbnis anderweitig vorgesorgt wurde — den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes findet zugunsten der gesetzlichen Erben eines ledigen oder verwitweten kinderlosen Lehrers sinngemäß Anwendung.

In allen andern Fällen kann das Sterbequartal ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.

§ 71.

Der normalmäßige Ruhegenuß (die Abfertigung) wird auf Grund der nach dem Standesausweis zur Verfügung stehenden Daten berechnet.

Erhebt ein Lehrer Anspruch auf einen höheren normalmäßigen Ruhegenuß, so tritt er erst vom Zeitpunkt der Geltendmachung und Nachweisung dieses Anspruchs in den Bezug des höheren Ruhegenusses, es sei denn, daß er nachzuweisen vermag, daß ihn an der mangelhaften oder unrichtigen Eintragung im Standesausweis kein Verschulden trifft. Das Pensionsdekret hat eine Belehrung in diesem Sinn zu enthalten.

Diese Bestimmung findet sinngemäß Anwendung, wenn ein Lehrer den Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuß geltend macht, der ihm nach den Daten des Standesausweises nicht zukommt. Der Betrag

der etwa bezogenen Abfertigung ist in einem solchen Fall binnen angemessener Frist durch Abzug von dem nachträglich zuerkannten fortlaufenden Ruhegenuß einzubringen.

IV. Abschnitt.

Veränderungen im Dienstverhältnis und dessen Auflösung.

Versetzung.

§ 72.

Der Lehrer kann innerhalb des Dienstzweiges und des Ressorts, dem er angehört, auf jeden andern seiner Eignung entsprechenden Dienstposten oder mittels Beförderung auf einen höheren Posten versetzt werden.

Für erledigte Lehrstellen ist in der Regel der Konkurs auszuschreiben. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Konkursausschreibung für erledigte Lehrstellen werden hiedurch nicht berührt.

Bei der Versetzung an einen andern Dienstort ist unter Wahrung der dienstlichen Interessen und mit möglichster Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Lehrers eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

§ 73.

Einem Lehrer, der Anspruch auf die normalmäßigen Übersiedlungsgebühren hat, ist nebst diesen eine Mietzinsentschädigung zu zahlen, wenn er für seine bisherige Wohnung infolge der Unmöglichkeit der rechtzeitigen Kündigung den Mietzins für eine über den Tag der vollständigen Räumung der Wohnung hinausreichende Zeit entrichten mußte. Die Mietzinsentschädigung wird, insoweit sich der Lehrer nicht durch Weitervermietung schadlos gehalten hat, mit der auf die angegebene Zeit entfallenden Mietzinsquote, jedoch nur bis zum Höchstausmaß der dreifachen Monatsgebühr der bisherigen Aktivitätszulage bemessen. Sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen, hat der Lehrer bei sonstiger Verwirkung seines Anspruchs auf die Mietzinsentschädigung mit dem Tag der Räumung die Wohnung der bisher vorgesetzten Dienststelle behufs allfälliger Verwertung vorbehaltlos zur Verfügung zu stellen.

Dienstleistung bei staatlichen Behörden.

§ 74.

Unter welchen Voraussetzungen die Zuteilung eines Lehrers zur Dienstleistung bei einer Zentralstelle oder bei einer ihrer Unterbehörden erfolgen kann, wird vom Chef der Zentralstelle bestimmt.

Die zu einer solchen Dienstleistung einberufenen Lehrer haben die in diesem Gesetz vorgesehenen, an die Anstaltsleitung zu richtenden Meldungen und Anzeigen dem Chef der Zentralstelle, beziehungsweise dem Vorstand der Unterbehörde zu erstatten.

Auf die zu einer solchen Dienstleistung einberufenen Lehrer finden für ihre dienstliche Tätigkeit, insoweit sie nicht in der Ausübung des Lehramts besteht, sowie für ihre sonstigen Pflichten die für Staatsbeamte geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Das gleiche gilt für diejenigen als Staatsbeamte in einer Rangklasse ernannten Bezirksschulinspektoren, die im übrigen kraft besonderer Vorschriften nach den für die Lehrkräfte an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten geltenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden.

Diensttausch.

§ 75.

Ein von zwei Lehrern gleicher Kategorie angesuchter Diensttausch kann von der zur Besetzung der beiden in Frage kommenden Dienstposten zuständigen Stelle, sofern aber die Besetzung dieser Dienstposten nicht der gleichen Stelle zusteht, einvernehmlich von den berufenen Stellen dann bewilligt werden, wenn dadurch den Dienstesinteressen kein Eintrag geschieht und dem Staatsschatz keine Auslagen erwachsen.

Außerdienststellung.

§ 76.

Bewirbt sich ein Lehrer um das Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper oder um das Mandat eines Ersatzmannes, so ist er von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl in das Verhältnis außer Dienst zu stellen.

Wird der Lehrer zum Reichsratsabgeordneten gewählt und lehnt er die auf ihn gefallene Wahl nicht ab, so ist die Außerdienststellung für die Dauer des Mandats, und zwar im Fall der Wahl zum Ersatzmann mit dem Zeitpunkt des Eintritts oder der Einberufung in das Abgeordnetenhaus zu verfügen.

§ 77.

Der außer Dienst gestellte Lehrer verbleibt im ungeschmälerten Genuß des zuletzt bezogenen Gehalts (bei Supplenten und Assistenten der zuletzt bezogenen Remuneration) einschließlich einer etwaigen Funktionszulage und der seinem letzten Dienstposten entsprechenden Aktivitätszulage.

Die im Verhältnis außer Dienst zugebrachte Zeit ist für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

Sind die Voraussetzungen der Außerdienststellung entfallen, so ist der Lehrer zum Dienstantritt aufzufordern und ihm seine Dienstbestimmung bekanntzugeben.

Beurlaubung mit Wartegebühr.

§ 78.

Steht für einen definitiven oder provisorischen Lehrer infolge einer Änderung in der Organisation des Dienstes zeitweise kein Posten zur Verfügung oder treten Umstände ein, welche die weitere Dienstleistung eines Lehrers auf einem seiner dienstlichen Stellung und seiner Befähigung entsprechenden Posten aus wichtigen dienstlichen Rücksichten nicht zulässig erscheinen lassen, so kann er vom Chef der Zentralstelle mit Wartegebühr beurlaubt werden.

§ 79.

Der mit Wartegebühr beurlaubte Lehrer hat Anspruch auf den vollen Betrag des zuletzt bezogenen Gehalts einschließlich einer ihm etwa zukommenden, in die Pension einrechenbaren Funktionszulage. Erreicht jedoch der normalmäßige Ruhegenuß, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand zukäme, einen höheren Betrag, so ist dieser flüssig zu machen.

Die im Verhältnis der Beurlaubung mit Wartegebühr zugebrachte Zeit ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

Ein mit Wartegebühr beurlaubter Lehrer kann jederzeit zum Wiederantritt des Dienstes berufen werden. In diesem Fall ist er verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung seiner Dienstfähigkeit zu unterziehen.

Im übrigen sind die mit Wartegebühr beurlaubten Lehrer den Lehrern im zeitlichen Ruhestand gleichzuhalten.

Unterhaltsbeitrag für Supplenten und Assistenten.

§ 80.

Supplenten und Assistenten, die gemäß § 8, Absatz 2, von der Dienstbehörde für ständig erklärt worden sind, aber ungeachtet ordnungsmäßiger Bewerbung um die ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Stellen ohne eigenes Verschulden eine Weiterverwendung im Lehramt nicht erreichen konnten, erhalten auf ihr Ansuchen bei sonst einwandfreiem Verhalten längstens auf zwei Jahre einen Unterhaltsbeitrag von 1200 K jährlich, doch sind sie in diesem Fall an einer staatlichen Lehranstalt ohne weiteres Entgelt als Hilfskräfte (für einzelne Lehrstunden, Kanzleigeschäfte, Zwecke der Lehrmittelsammlungen, des Jugendspiels u. dgl.) zu verwenden.

Diese Verwendung wird mit der Hälfte ihrer tatsächlichen Zeitdauer der Dienstleistung eines Supplenten (Assistenten) gleichgehalten.

Die näheren Bestimmungen über die Gewährung solcher Unterhaltsbeiträge werden durch Verordnung getroffen.

Versetzung in den zeitlichen Ruhestand (Quieszierung).

§ 81.

Definitive und provisorische Lehrer haben Anspruch auf Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, wenn sie dienstunfähig sind, sich jedoch die Wiedererlangung ihrer Dienstfähigkeit voraussehen läßt.

Der Anspruch besteht auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn der Lehrer gemäß § 76 Absatz 2 außer Dienst gestellt oder mit Wartegebühr beurlaubt worden ist.

§ 82.

Ein Lehrer ist von Amts wegen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn er:

1. infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist oder

2. wenn ihm infolge Krankheit durch länger als zwei Jahre eine Ermäßigung seiner Lehrverpflichtung auf oder unter die Hälfte ihres Mindestausmaßes bewilligt werden mußte oder endlich

3. wenn er mit Wartegebühr beurlaubt ist und nicht binnen drei Jahren zum Wiederantritt des Dienstes berufen wurde,

sofern in diesen Fällen nicht etwa die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliegen.

Bei Berechnung der im Punkt 1 vorgesehenen einjährigen Dauer einer durch Krankheit verursachten Abwesenheit vom Dienst ist eine dazwischenliegende, im Urlaubsverhältnis zugebrachte Zeit überhaupt nicht als Unterbrechung anzusehen. Bei einer dazwischenliegenden aktiven Dienstleistung sind die Bestimmungen des § 46 Absatz 3 sinngemäß anzuwenden.

Bei Berechnung der im Punkt 2 vorgesehenen zweijährigen Dauer einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung ist eine dazwischenliegende Verwendung des Lehrers mit normaler Lehrverpflichtung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die Hälfte der mit Ermäßigung der Lehrverpflichtung zurückgelegten Zeit erreicht.

§ 83.

Die infolge Dienstunfähigkeit quieszierten Lehrer sind verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes ihrer Dienstunfähigkeit zu unterwerfen. Bei

dieser Prüfung ist insbesondere auch auf die Tätigkeit des quieszierten Lehrers im zeitlichen Ruhestand Rücksicht zu nehmen.

Erlangt der quieszierte Lehrer die Dienstfähigkeit wieder, so hat er auf behördliche Aufforderung den zuletzt bekleideten oder einen ihm etwa nach § 72 zugewiesenen andern Dienstposten anzutreten.

Ist die Aufforderung zum Wiederantritt des Dienstes vom Vorstand einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde ausgegangen, so kann der Lehrer innerhalb vierzehn Tagen bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde erheben.

§ 84.

Die im zeitlichen Ruhestand zugebrachte Zeit ist für die Erlangung der gesetzlichen Gehaltserhöhungen nicht anrechenbar. Im Fall der Reaktivierung wird die vor der Quieszierung zugebrachte Dienstzeit für die Zuerkennung der nächsten Gehaltserhöhung insoweit angerechnet, als sie für eine solche Zuerkennung anrechenbar war.

Wurde ein Lehrer mit Abfertigung in den zeitlichen Ruhestand versetzt und während des der Berechnung der Abfertigung zugrunde gelegten Zeitraums reaktiviert, so ist der Mehrbezug binnen längstens zwei Jahren durch Gehaltsabzug einzubringen.

Versetzung in den dauernden Ruhestand (Pensionierung).

§ 85.

Definitive und provisorische Lehrer haben Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand, wenn sie dienstunfähig werden und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist.

Der Anspruch besteht auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn der Lehrer das 60. Lebensjahr überschritten hat oder seit mindestens drei Jahren außer Dienst gestellt, mit Wartegebühr beurlaubt oder in den zeitlichen Ruhestand versetzt ist.

§ 86.

Ein Lehrer ist von Amts wegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn die Gesamtbeurteilung seiner Qualifikation durch drei aufeinanderfolgende Jahre „nicht entsprechend“ gelautet hat.

Die Versetzung in den dauernden Ruhestand kann erfolgen, wenn der Lehrer bleibend unfähig ist, seinen Dienstposten ordnungsmäßig zu versehen, ferner unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Absatz 1 und des § 4 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, dann, wenn er das 60. Lebensjahr überschritten und — falls es sich nicht um Lehrer handelt, die sich bereits im zeitlichen Ruhestand befinden — den gesetzlichen Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erlangt hat.

Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand (Außerdienststellung und Beurlaubung mit Wartegebühr).

§ 87.

Ein Lehrer, der die Versetzung in den Ruhestand anstrebt, hat sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und hiebei den Zweck der Untersuchung sowie die erforderlichen Daten über seine dienstliche Stellung dem Amtsarzt bekanntzugeben. Der Amtsarzt sendet sein Gutachten über die Ursache, den Grad und die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit unmittelbar an die vorgesetzte Dienststelle des Untersuchten ein. Der entscheidenden Behörde bleibt es vorbehalten, in zweifelhaften Fällen auf Staatskosten die Überprüfung des amtsärztlichen Zeugnisses und zu diesem Behuf eine weitere ärztliche Untersuchung des Lehrers zu veranlassen.

Vor Abweisung eines Pensions- oder Quieszierungsgesuches sind Bedenken, die sich über dessen Zulässigkeit ergeben, dem Lehrer schriftlich mit der Aufforderung bekanntzugeben, sich darüber binnen vierzehn Tagen zu äußern.

Durch Versäumung der Frist verwirkt der Lehrer das Recht, darüber gehört zu werden.

Wird ein Ansuchen um Versetzung in den Ruhestand vom Vorstand einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde abgewiesen, so kann der Lehrer innerhalb vierzehn Tagen bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde erheben.

§ 88.

Ist die Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist zunächst der Lehrer davon schriftlich unter Mitteilung der Gründe mit dem Bemerken zu verständigen, daß es ihm freisteht, binnen vierzehn Tagen seine Einwendungen vorzubringen. Über solche Einwendungen sind die erforderlichen Erhebungen zu pflegen. Werden Einwendungen nicht erhoben, so ist in derselben Weise vorzugehen, wie wenn der Lehrer um die Versetzung in den Ruhestand angesucht hätte.

Gegen die vom Vorstand einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde von Amts wegen verfügte Versetzung in den Ruhestand kann der Lehrer innerhalb vierzehn Tagen bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde erheben.

Während der Dauer des Beschwerdeverfahrens ist der Lehrer als beurlaubt zu behandeln.

§ 89.

Die Bestimmungen des § 88 finden auf den Fall der Außerdienststellung eines Lehrers oder seiner Beurlaubung mit Wartegebühr sinngemäß Anwendung.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 90.

Der Lehrer ist berechtigt, seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis zu erklären, soweit er nicht eine entgegenstehende Verpflichtung übernommen hat. Diese Erklärung muß schriftlich bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle abgegeben werden.

Die Austrittserklärung bedarf der Annahme durch die zur Anstellung berufene Stelle. Die Annahme einer solchen Erklärung kann an die Bedingung der ordnungsmäßigen Amtsübergabe geknüpft und darf nur dann verweigert werden, wenn der Lehrer in Disziplinaruntersuchung steht oder mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis aushaftet.

Der tatsächliche Dienstaustritt darf in der Regel nur am Schluß eines Semesters oder Kurses erfolgen.

Auch ein Lehrer im Ruhestand kann freiwillig aus diesem Verhältnis austreten.

§ 91.

Eine Austrittserklärung gilt als angenommen, wenn die Annahme nicht binnen vier Wochen verweigert wird.

Wird die Annahme einer Austrittserklärung vom Vorstand einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde verweigert, so kann der Lehrer binnen vierzehn Tagen bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde erheben.

§ 92.

Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft wird dem freiwilligen Dienstaustritt gleichgehalten.

§ 93.

Das Dienstverhältnis der an gewerblichen, landwirtschaftlichen, kommerziellen und nautischen Lehranstalten sowie an Musikschulen angestellten Lehrer, deren Ernennung keine Verwendung im Lehrfach vorausgegangen ist, kann innerhalb des ersten ihrer Einreihung in eine Rangklasse folgenden Dienstjahres ohne weiteres aufgelöst werden, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes und im übrigen Verhalten den in sie gesetzten Erwartungen oder ihrer Aufgabe nicht entsprochen haben.

§ 94.

Durch den Austritt aus dem Dienst(Ruhestands)verhältnis verliert der Lehrer alle daraus fließenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche für sich und seine Angehörigen.

Bei Entlassung sowie bei Auflösung des Dienstverhältnisses nach den §§ 8, 9 und 93, ferner durch den Ablauf der im Bestellungsdekret festgesetzten Zeit

verliert der Lehrer alle aus dem Dienstverhältnis fließenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche für sich und seine Angehörigen, sofern nicht bei einer Entlassung nach § 106 ihm oder seinen Angehörigen eine günstigere Behandlung zugesprochen wurde.

V. Abschnitt.

Ahndung von Pflichtverletzungen.

Disziplinäre Verantwortlichkeit.

§ 95.

Lehrer, die ihre Standes- und Amtspflichten verletzen, werden unbeschadet ihrer strafgesetzlichen Verantwortlichkeit mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung nur als eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder die Gefährdung staatlicher, lehramtlicher oder Schulinteressen, auf die Art oder die Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf sonstige erschwerende Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

§ 96.

Gegen einen Lehrer, der dem Reichsrat als Mitglied angehört, darf während der Dauer der Session ohne Zustimmung des Hauses, dem er angehört, ein Verfahren zur Ahndung von Pflichtverletzungen weder eingeleitet noch fortgeführt werden.

Der Lehrer darf wegen seiner Äußerungen in Ausübung seines Berufes als Mitglied eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers auch nachträglich nicht verfolgt werden.

§ 97.

Das Recht des Vorgesetzten, gegen untergebene Dienststellen Rügen auszusprechen, untergebenen Lehrern Ungehörigkeiten in der Ausübung ihres Lehramts oder in ihrem dienstlichen Verhalten auszustellen, sowie die Befugnis der vorgesetzten Dienstbehörde, ihnen kraft der geltenden Vorschriften den Ersatz von Kosten oder Schäden aufzuerlegen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Wird ein Lehrer auf Grund des Dienstverhältnisses durch administratives Erkenntnis zum Ersatz eines Schadens verurteilt, so kann er binnen dreißig Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des administrativen Erkenntnisses den Anspruch durch Feststellungsklage gegen den Staat bei dem sachlich zuständigen Gericht bestreiten, in dessen Sprengel er zur Zeit der Zustellung des Erkenntnisses seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Auf diese Klage finden

die Vorschriften des Artikels XXXVIII des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung Anwendung. Insoweit der Klage stattgegeben wird, tritt das Ersatzerkenntnis außer Wirksamkeit.

Ordnungsstrafen.

§ 98.

Ordnungsstrafen sind:

a) die Verwarnung,
b) die Rüge.

§ 99.

Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht — außer der Disziplinarkommission — der Dienstbehörde sowie dem Vorstand jeder übergeordneten Behörde zu.

Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem beschuldigten Lehrer Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

Die verhängte Ordnungsstrafe ist dem Lehrer schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

Ordnungsstrafen werden in den Standesausweis nicht eingetragen.

§ 100.

Gegen eine Ordnungsstrafe, die nicht von einer Disziplinarkommission oder vom Chef der Zentralstelle verhängt worden ist, kann binnen vierzehn Tagen im Weg der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde bei der Dienstbehörde erhoben werden.

Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Behörde mit Ausschluß eines weitern Rechtsmittels.

Disziplinarstrafen.

§ 101.

Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis,
b) die Ausschließung von der Erlangung einer gesetzlichen Gehalts(Remunerations)erhöhung,
c) die Ausschließung von der Zeitvorrückung (§§ 57 bis 62),
d) die Minderung des Gehalts (der Remuneration),
e) die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß,
f) die Entlassung.

Disziplinarstrafen können nur durch Erkenntnis der zuständigen Disziplinarkommission auf Grund eines vorschriftsmäßig durchgeführten Disziplinarverfahrens verhängt werden.

Disziplinarerkenntnisse können durch eine Verwaltungsverfügung weder geändert noch aufgehoben werden.

§ 102.

Auf Ausschließung von der Erlangung einer gesetzlichen Gehalts(Remunerations)erhöhung sowie von der Zeitvorrückung kann bei definitiven Lehrern nicht für mehr als drei, bei Supplenten und Assistenten nicht für mehr als zwei Jahre erkannt werden.

Die Ausschließung von der Erlangung einer gesetzlichen Gehalts(Remunerations)erhöhung schiebt nur den aus der nächstfälligen Gehalts(Remunerations)erhöhung sich ergebenden Mehrbezug hinaus.

Die Ausschließung verzögert die Erlangung dieses Mehrbezuges, sowie die Zeitvorrückung um die ganze im Erkenntnis bestimmte Frist, selbst wenn der Anspruch vor der Rechtskraft des Erkenntnisses schon erworben war; bei Berechnung dieser Frist werden jene Zeiträume nicht gerechnet, die für die Erlangung einer gesetzlichen Gehalts(Remunerations)erhöhung sowie für die Zeitvorrückung nicht anrechenbar sind.

§ 103.

Auf Minderung des Gehalts (der Remuneration) kann nicht für mehr als drei Jahre erkannt werden. Der Abzug ist im Erkenntnis mit höchstens 25 Prozent festzusetzen. Während der Strafdauer ist die Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen.

Tritt der Lehrer vor Ende der Strafdauer in den Ruhestand, so vermindert sich die Gehaltsquote des Ruhegenusses für den Rest der Strafdauer in dem durch das Erkenntnis festgesetzten prozentuellen Ausmaß.

§ 104.

In den Fällen der §§ 102 und 103 ist der mit der Strafe belegte Lehrer vor Ablauf der im Erkenntnis bestimmten Zeit von der Beförderung in eine höhere Rangklasse ausgeschlossen.

§ 105.

Die strafweise Versetzung in den Ruhestand kann entweder für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd erfolgen. Der Abzug von dem normalmäßigen Ruhegenuß (der Abfertigung) ist mit höchstens 25 Prozent festzusetzen.

Nach Ablauf des im Erkenntnis bestimmten Zeitraumes ist der Lehrer so zu behandeln, als wäre er zur Zeit der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses auf Grund des § 82 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden.

§ 106.

Bei Verhängung der Strafe der Entlassung kann einem Lehrer für den Fall nachgewiesener Bedürftigkeit im Erkenntnis ausnahmsweise auf Lebensdauer oder auf beschränkte Zeit ein fortlaufender Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaß der Hälfte des Betrages zugesprochen werden, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand als normalmäßiger Ruhegenuß zugekommen wäre.

Den schuldlosen Angehörigen des Entlassenen kann, wenn ihnen im Fall des Ablebens des Entlassenen bei Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse zugestanden wäre, bei rücksichtswürdigen Umständen ein entsprechender Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaß ihrer normalmäßigen Versorgungsgenüsse vom Ableben des Entlassenen an und, wenn die Bestimmung des ersten Absatzes nicht zur Anwendung kam, auch schon von der Einstellung seiner Bezüge an im Erkenntnis zugesprochen werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust von Ruhe- und Versorgungsgenüssen infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung gelten auch für solche Unterhaltsbeiträge.

§ 107.

Bei Bestimmung der Disziplinarstrafe ist im einzelnen Fall auf die Schwere des Dienstvergehens und die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Verschuldens und das gesamte bisherige Verhalten des Lehrers Rücksicht zu nehmen.

Die in besonderen Vorschriften enthaltenen Strafbestimmungen, durch die gewisse Pflichtverletzungen mit bestimmten Disziplinarstrafen bedroht sind, treten außer Wirksamkeit.

Disziplinarkommissionen und Parteien.

Disziplinarkommissionen.

§ 108.

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens werden Disziplinarkommissionen eingesetzt:

a) Disziplinarkommissionen erster Instanz bei den Landesschulbehörden (Landesschulräten und politischen Landesstellen).

Bei den gesetzlich in Sektionen geteilten Landesschulräten ist für jede Sektion eine Disziplinarkommission einzusetzen.

b) Disziplinaroberkommissionen bei den Zentralstellen.

Wo die Bestellung einer Disziplinarkommission erster Instanz nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, hat der Chef der Zentralstelle die Aufgaben dieser Kommission einer anderen Disziplinarkommission erster Instanz zuzuweisen.

§ 109.

Die Disziplinarkommissionen werden in folgender Art zusammengesetzt:

1. Bei den Zentralstellen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die vom Chef der Zentralstelle aus deren rechtskundigen Beamten und aus Mitgliedern des Lehrstandes oder sonstigen Fachmännern für eine dreijährige Funktionsdauer bestellt werden.

2. Bei den Landesschulräten, beziehungsweise bei deren Sektionen nach den durch die Landesgesetzgebung zu treffenden Bestimmungen, wobei der Grundsatz zu beobachten ist, daß in die Reihe der zu bestellenden Mitglieder der Disziplinarkommission außer den Mitgliedern des Landesschulrats, beziehungsweise der zuständigen Sektion, nach Bedarf auch rechtskundige Beamte der politischen Landesstelle sowie Lehrer an staatlichen Unterrichtsanstalten mit der Maßgabe zu berufen sind, daß jede Schulgruppe ihre entsprechende Vertretung findet.

3. Bei den politischen Landesstellen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die vom Chef der Zentralstelle aus den rechtskundigen Beamten der politischen Landesstelle und aus Mitgliedern des Lehrstandes oder sonstigen Fachmännern für eine dreijährige Funktionsdauer bestimmt werden.

Im Bedarfsfall sind die Disziplinarkommissionen durch Bestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

Zuständigkeit.

§ 110.

Unmittelbar zuständig sind:

a) die Disziplinarkommissionen erster Instanz für alle Lehrer, die der betreffenden Landesschulbehörde unterstehen;

b) die Disziplinaroberkommissionen für die bei den Zentralstellen in Verwendung stehenden Lehrer.

Von den Disziplinarkommissionen erster Instanz geht der Rechtszug an die durch die Ressortzugehörigkeit des beschuldigten Lehrers bestimmte Disziplinaroberkommission.

Für die Lehrer an den einer Zentralstelle unmittelbar unterstehenden Lehranstalten hat der Chef der Zentralstelle durch Verordnung zu bestimmen, welche Disziplinarkommission zuständig ist. In Ermanglung einer solchen besondern Anordnung ist die bei der politischen Landesstelle eingesetzte Disziplinarkommission zuständig.

Für die als Staatsbeamte in einer Rangklasse ernannten Bezirksschulinspektoren wird die Disziplinarkommission bei der zuständigen Landesschulbehörde

eingesetzt. Die für diese Kategorie von Staatsbeamten in Disziplinarangelegenheiten geltenden besonderen landesgesetzlichen Vorschriften haben auch weiterhin sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 111.

Die Zuständigkeit richtet sich nach der dienstlichen Verwendung des Lehrers im Zeitpunkt der Einleitung des Disziplinarverfahrens, und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen in einem früheren, anders gearteten staatlichen Dienstverhältnis begangen hat. In Fällen letzterer Art ist das Vorhandensein und die Strafbarkeit des Dienstvergehens zunächst nach denjenigen Dienstvorschriften zu beurteilen, welchen der Beschuldigte zur Zeit der Begehung der pflichtwidrigen Handlung unterworfen war. In dem Erkenntnis ist jedoch auch die Eignung und die Vertrauenswürdigkeit des Lehrers in Hinsicht auf die gegenwärtig bekleidete Stellung zu berücksichtigen.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet die bei der Zentralstelle eingesetzte Disziplinaroberkommission.

Disziplinarsenate.

§ 112.

Die Disziplinarkommissionen verhandeln und entscheiden in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vier Beisitzern bestehen.

Von den Beisitzern der Disziplinaroberkommissionen und der bei den politischen Landesstellen eingesetzten Disziplinarkommissionen erster Instanz müssen je zwei dem Kreis der rechtskundigen Beamten und dem der Fachmänner angehören.

Für die bei den Landesschulräten, beziehungsweise bei deren Sektionen eingesetzten Disziplinarkommissionen erster Instanz wird die Zusammensetzung der Disziplinarsenate durch die Landesgesetzgebung mit Beobachtung des Grundsatzes geregelt, daß jedem Disziplinarsenat wenigstens ein rechtskundiger Beamter, ein Landesschulinspektor, beziehungsweise ein sonstiges Überwachungsorgan der betreffenden Schulgruppe sowie ein Vertreter des Lehrstandes dieser Schulgruppe anzugehören hat.

An Stelle des letzteren hat in den Senat bei Disziplinarverhandlungen gegen einen Religionslehrer, wenn dem Landesschulrat ein Vertreter der betreffenden Religionsgesellschaft angehört, dieser und, wenn mehrere Vertreter der gleichen Religionsgesellschaft dem Landesschulrat angehören, derjenige unter ihnen einzutreten, der nach Äußerung der zuständigen geistlichen Oberbehörde hiezu bestimmt wird.

Bis zur landesgesetzlichen Regelung können Vorschriften über die Zusammensetzung der bei den Landesschulräten einzusetzenden Disziplinarkommissionen und

-senate unter Festhaltung der im § 109 und in diesem Paragraphen bezeichneten Grundsätze für die einzelnen Länder durch Verordnung erlassen werden.

§ 113.

Die Senate, und zwar je einer für jede Schulgruppe, sind vom Vorstand (Vorsitzenden) der Behörde, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, vor Jahresschluß für die Dauer des ganzen folgenden Jahres bleibend zusammenzusetzen. Zugleich ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern für die einzelnen Senate aus der Zahl der Kommissionsmitglieder und die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder einzutreten haben, wenn ein Senatsmitglied ausgeschieden, ausgeschlossen, abgelehnt oder durch Krankheit oder Urlaub verhindert ist.

§ 114.

Die Disziplinarsenate fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

Die Strafe der Entlassung kann nur dann verhängt werden, wenn sich vier Mitglieder des Senates dafür aussprechen.

§ 115.

Für die sachlichen Erfordernisse der Disziplinarkommissionen und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte haben die Behörden aufzukommen, bei denen sie eingesetzt sind.

Die Vorstände dieser Behörden bestimmen auch fallweise aus der Zahl der ihnen unterstehenden rechtskundigen Beamten die Protokollführer für die Disziplinarverhandlungen.

Disziplinaranwälte.

§ 116.

Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen ist bei jeder Disziplinarkommission nach den für die Bestellung der Kommissionsmitglieder geltenden Bestimmungen aus den rechtskundigen Beamten der Behörde, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, ein Disziplinaranwalt nebst den erforderlichen Stellvertretern zu bestellen.

Sind bei einem Landesschulrat außer dem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten keine andern definitiv angestellten rechtskundigen Beamten in Verwendung oder sind die Referenten bereits als Untersuchungskommissäre (§ 127) beschäftigt, so wird der Disziplinaranwalt aus den rechtskundigen Beamten der zuständigen politischen Landesstelle berufen.

Dem Disziplinaranwalt obliegt, bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens für die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Lehrstandes, für eine strenge Erfüllung der Amtspflichten und für die Wahrung der Schulinteressen einzutreten.

Der Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschlußfassung der Kommission zur Wahrung der ihm anvertrauten Interessen zu hören.

Es kann ihm ein Fachmann als Beirat beigegeben werden.

§ 117.

Die zu Kommissionsmitgliedern und Disziplinaranwälten bestellten Beamten und Fachmänner scheiden aus, wenn in ihrer dienstlichen Stellung eine Veränderung eintritt, mit der die Voraussetzungen ihrer Bestellung entfallen.

Während der Dauer eines gegen einen solchen Beamten oder Fachmann anhängigen strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahrens darf er zu keiner Amtshandlung bei einer Disziplinarkommission herangezogen werden. Endet das Verfahren mit einer Bestrafung des Beamten oder des Fachmanns, so verliert er seine Stellung, und es ist an seiner Statt für den Rest der Funktionsdauer ein anderer Beamter oder Fachmann in der vorgeschriebenen Weise zu bestellen.

Sollte bei Landesschulräten mit Rücksicht auf deren Zusammensetzung eine solche Bestellung in der im § 109 vorgezeichneten Weise im einzelnen Fall nicht möglich sein, so beruft der Chef der Zentralstelle aus dem Kreis der Personen der gleichen Gruppe ein anderes Mitglied in die Disziplinarkommission.

Verteidigung.

§ 118.

Der zur Verantwortung gezogene Lehrer hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus der Zahl der im örtlichen Wirkungsbereich der Disziplinarkommission in aktiver Dienstleistung stehenden Beamten oder Lehrer oder aus der Reihe der in der Verteidigerliste eingetragenen Personen zu bedienen.

Auf Ansuchen ist dem beschuldigten Lehrer für die mündliche Verhandlung vom Vorstand (Vorsitzenden) der Behörde, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, ein Verteidiger zu bestellen.

Mit Ausnahme des im vorhergehenden Absatz erwähnten Falles sind Beamte und Lehrer zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Sie dürfen in keinem Fall eine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes.

Der Verteidiger ist befugt, alles, was er zur Vertretung des Beschuldigten für dienlich erachtet,

unumwunden vorzubringen und die gesetzlichen Verteidigungsmittel anzuwenden. Er ist verpflichtet, über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden vertraulichen Mitteilungen Verschwiegenheit zu beobachten.

Delegierung.

§ 119.

Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn bei einer Disziplinarkommission erster Instanz die zur Bildung des Senats erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht zur Verfügung steht, kann mit Genehmigung der Zentralstelle die Disziplinaroberkommission die Disziplinarsache an eine andere Disziplinarkommission verweisen.

Das gleiche kann sie auf Antrag des Disziplinaranwalts oder des beschuldigten Lehrers verfügen, wenn Gründe vorhanden sind, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkommission bezweifeln lassen.

Ausschließung und Ablehnung.

§ 120.

Auf die Ausschließung von Mitgliedern einer Disziplinarkommission sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

Überdies hat der beschuldigte Lehrer das Recht, binnen acht Tagen nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses zwei Mitglieder des Disziplinarsenats ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Wenn infolge einer solchen Ablehnung der Senat nicht mehr in der vorgeschriebenen Weise gebildet werden kann, hat der Vorstand (Vorsitzende) der Behörde, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, an Stelle des abgelehnten ein anderes Mitglied aus derselben Gruppe von Personen, insoweit diese der Disziplinarkommission angehören, zu bestimmen. Sollte auch dann die vorschriftsmäßige Zusammensetzung des Senats nicht möglich sein, so hat der Chef der Zentralstelle den Disziplinarfall einem andern Senat zuzuweisen.

Disziplinarverfahren.

Einleitung.

§ 121.

Nach Durchführung der zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen ist die Disziplinaranzeige im Dienstweg an die zuständige Disziplinarkommission zu übermitteln. Diese Erhebungen können sowohl vom Vorstand der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle als auch vom Vorstand jeder übergeordneten Behörde veranlaßt werden.

122.

Die Disziplinarkommission beschließt nach Anhörung des Disziplinaranwalts ohne mündliche Verhandlung, ob die Disziplinaruntersuchung einzuleiten sei oder nicht. Vor der Entscheidung kann die Vornahme ergänzender Erhebungen verfügt werden.

Erachtet die Disziplinarkommission, daß nur eine Ordnungswidrigkeit vorliege, so kann sie entweder die Akten an den Vorstand der Dienstbehörde abtreten oder selbst eine Ordnungsstrafe verhängen.

Mit Zustimmung des Disziplinaranwalts kann die Disziplinarkommission an Stelle des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschließen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen des § 131.

§ 123.

Der Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist dem beschuldigten Lehrer im Dienstweg zuzustellen.

Gegen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen den Beschluß der Disziplinarkommission erster Instanz, mit dem die Einleitung abgelehnt wird, steht dem Disziplinaranwalt binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an die Disziplinaroberkommission der zuständigen Zentralstelle offen.

§ 124.

Erachtet der Vorstand (Vorsitzende) der Dienstbehörde oder die Disziplinarkommission, daß die einem Lehrer zur Last fallende Pflichtverletzung strafgerichtlich zu ahnden sei, so ist die Anzeige an den Staatsanwalt zu erstatten und im ersten Fall die zuständige Disziplinarkommission zu verständigen. Bis zum Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens hat das Disziplinarverfahren zu ruhen.

§ 125.

Ist gegen einen Lehrer ein strafgerichtliches Urteil ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, so ist die Entlassung des Lehrers ohne weiteres Verfahren im administrativen Weg zu verfügen. Dabei findet die Bestimmung des § 106 Anwendung.

§ 126.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, die Einleitung eines Strafverfahrens und die Erhebung der Anklage gegen einen Lehrer sowie die Verhängung der Haft der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen. Diese verständigt hievon im Dienstweg die zuständige Disziplinarkommission.

Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens hat das Strafgericht die Akten an die zuständige Disziplinarkommission zu senden.

Untersuchung.

§ 127.

Ist die Einleitung der Disziplinaruntersuchung beschlossen worden, so bestellt der Vorstand (Vorsitzende) der Behörde, bei der die Kommission eingesetzt ist, einen oder mehrere Untersuchungskommissäre aus der Zahl der ihm unterstehenden rechtskundigen Beamten. Erforderlichenfalls kann den Untersuchungskommissären ein Fachmann als Beirat beigegeben werden.

Beim Landesschulrat ist als Untersuchungskommissär regelmäßig der zuständige Referent für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten, in dessen Verhinderung ein andrer dem Landesschulrat zugewiesener, definitiv angestellter rechtskundiger Beamter oder ein solcher der zuständigen politischen Landesstelle zu bestimmen.

Beamte, die zu einer anderweitigen Tätigkeit im Disziplinarverfahren berufen sind, können nicht zu Untersuchungskommissären bestellt werden.

Auf den Untersuchungskommissär finden die Bestimmungen der §§ 117 und 120, Absatz 1 sinngemäß Anwendung.

§ 128.

Der Untersuchungskommissär hat Zeugen und Sachverständige unbeeidet zu vernehmen, alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über alle Anschuldigungspunkte zu äußern. Die Weigerung des Beschuldigten, am Verfahren mitzuwirken, hält dieses nicht auf.

Der Untersuchungskommissär kann die Mitwirkung der Schulbehörden und Lehranstalten sowie der politischen und Polizeibehörden in Anspruch nehmen. Das hat insbesondere dann zu geschehen, wenn Zeugen oder Sachverständige außerhalb des politischen Bezirkes wohnen, in dem sich der Untersuchungskommissär befindet, der Ladung des Untersuchungskommissärs keine Folge leisten oder ohne gesetzlichen Grund sich weigern, eine Aussage abzulegen.

Die politischen und Polizeibehörden haben hiebei nach den für die Ladung und Vernehmung von Parteien vor diesen Behörden bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Ist die eidliche Vernehmung einzelner Zeugen und Sachverständiger zur Feststellung der Wahrheit unerläßlich, so kann der Untersuchungskommissär mit Zustimmung seiner Dienstbehörde das zuständige Bezirksgericht um die eidliche Vernehmung ersuchen,

Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie auf deren Gebühren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 129.

Der Disziplinaranwalt kann eine Ergänzung der Untersuchung, namentlich durch Einbeziehung neuer Anschuldigungspunkte, beantragen.

Auch der Beschuldigte hat das Recht, die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

Trägt der Untersuchungskommissär Bedenken einem Ergänzungsantrag stattzugeben, so hat er einen Beschluß der Disziplinarkommission einzuholen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen des § 123.

§ 130.

Während der Dauer der Disziplinaruntersuchung kann der Untersuchungskommissär, soweit er es mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar findet, dem beschuldigten Lehrer und dessen Verteidiger die unbeschränkte oder teilweise Einsicht in die Verhandlungsakten gestatten.

Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses haben der beschuldigte Lehrer und sein Verteidiger das Recht, die Verhandlungsakten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlungsakten sind untersagt.

Verweisung und Einstellung.

§ 131.

Die Akten über die abgeschlossene Untersuchung werden dem Disziplinaranwalt mitgeteilt und von ihm mit seinen Anträgen der Disziplinarkommission vorgelegt.

Die Disziplinarkommission beschließt ohne mündliche Verhandlung, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen oder ob das Verfahren wegen Dienstvergehens einzustellen ist. Letzterenfalls kann sie auch eine Verfügung gemäß § 122, Absatz 2 beschließen.

Im Verweisungsbeschluß müssen die Anschuldigungspunkte bestimmt angeführt und die Verfügungen bezeichnet werden, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu treffen sind. Gegen den Verweisungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Binnen acht Tagen nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses können der beschuldigte Lehrer und der Disziplinaranwalt weitere Anträge stellen, über welche die Disziplinarkommission ohne Zulassung eines abgesonderten Rechtsmittels entscheidet.

Der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens samt Gründen ist dem beschuldigten Lehrer im Dienstweg und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Gegen den Beschluß der Disziplinarkommission erster Instanz, mit dem die Untersuchung eingestellt wird, steht dem Disziplinaranwalt die Beschwerde binnen vierzehn Tagen an die Disziplinaroberkommission offen.

Mündliche Verhandlung.

§ 132.

Der Tag der mündlichen Verhandlung wird vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission bestimmt. Hiezu sind der beschuldigte Lehrer unter Mitteilung des Verweisungs(Einleitungs)beschlusses sowie eines Verzeichnisses der Mitglieder des Disziplinarsenats und sein Verteidiger zu laden.

Die Disziplinarkommission kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten bei der mündlichen Verhandlung anordnen.

§ 133.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich; doch kann der beschuldigte Lehrer verlangen, daß der Zutritt zur Verhandlung drei Staatslehrpersonen oder Staatsbeamten seines Vertrauens gestattet werde.

Die Beratungen und Abstimmungen während und am Schluß der Verhandlung geschehen in geheimer Sitzung.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlung sind untersagt.

§ 134.

Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses.

Hierauf folgt die Vernehmung des Beschuldigten und der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und, soweit erforderlich, die Verlesung der im Vorverfahren aufgenommenen Protokolle und der sonstigen belangreichen Urkunden.

Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt haben das Recht, sich zu den einzelnen vorgebrachten Beweismitteln zu äußern und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Nach Schluß des Beweisverfahrens werden der Disziplinaranwalt mit seinen Ausführungen und Anträgen und der Beschuldigte sowie dessen Verteidiger mit der Verteidigung gehört. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

Erkenntnis.

§ 135.

Die Disziplinarkommission hat bei Fällung des Erkenntnisses nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist

Sie ist bei ihrer Entscheidung an ein freisprechendes Urteil des Strafgerichtes und an Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu erkennen.

§ 136.

Durch das Erkenntnis der Disziplinarkommission muß der beschuldigte Lehrer entweder von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden.

Im Fall des Schuldspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die den Lehrer treffende Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu enthalten.

§ 137.

Wird der Lehrer freigesprochen oder über ihn eine Ordnungsstrafe verhängt, so werden die Kosten des Verfahrens vom Staat getragen. Wird gegen ihn auf eine Disziplinarstrafe erkannt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf die von ihm gestellten Beweisanträge sowie auf seine Vermögensverhältnisse und die verhängte Strafe die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenen Kosten sind in allen Fällen von dem beschuldigten Lehrer zu tragen.

§ 138.

Das Erkenntnis ist sogleich zu verkünden und längstens binnen acht Tagen samt den Entscheidungsgründen dem Disziplinaranwalt sowie dem beschuldigten Lehrer zuzustellen.

§ 139.

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat.

Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein abgesondertes Protokoll zu führen.

Beide Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 140.

Stirbt der Lehrer vor Rechtskraft des Erkenntnisses oder wird ihm der Austritt aus dem Dienstverhältnis bewilligt, so ist das Verfahren einzustellen.

Berufung.

§ 141.

Gegen die Erkenntnisse der Disziplinarkommission erster Instanz kann vom Beschuldigten und vom Disziplinaranwalt wegen des Ausspruches über Schuld und Strafe sowie wegen der Entscheidung über den Kostenersatz die Berufung erhoben werden.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Eine Berufung zugunsten des Beschuldigten ist unzulässig, wenn nur eine Ordnungsstrafe verhängt wurde.

§ 142.

Die Berufung ist binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Disziplinarerkenntnisses beim Vorsitzenden der Disziplinarkommission anzubringen.

Der Vorsitzende hat die Berufung zurückzuweisen, wenn sie unzulässig ist, verspätet oder von einer Person erhoben wurde, der das Berufungsrecht nicht zusteht.

§ 143.

Die Berufungsinstanz entscheidet ohne mündliche Verhandlung:

a) wenn sie eine Ergänzung der Untersuchung für nötig hält. In diesem Fall ist die Durchführung der Disziplinarkommission erster Instanz aufzutragen;

b) wenn wesentliche Mängel des Verfahrens dessen Wiederholung in erster Instanz erforderlich machen. In diesem Fall ist das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache an die zuständige Disziplinarkommission zurückzuverweisen;

c) wenn die Berufung nur die Entscheidung über den Kostenersatz betrifft.

Ist keiner der im Absatz 1 vorgesehenen Fälle gegeben, so bestimmt der Vorsitzende den Tag der mündlichen Verhandlung. Auf das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die mündliche Verhandlung und das Erkenntnis in erster Instanz sinngemäß anzuwenden.

Vollzug des Erkenntnisses.

§ 144.

Nach Eintritt der Rechtskraft hat der Vorsitzende der Disziplinarkommission den Vollzug der Strafe durch die zuständige Behörde zu veranlassen und eine Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses samt Entscheidungsgründen im Dienstweg der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle des Lehrers zu übersenden.

Disziplinarstrafen sind in den Standesausweis einzutragen. Solange die Eintragung besteht, ist die Abschrift des Erkenntnisses aufzubewahren.

§ 145.

Nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft des Erkenntnisses, keinesfalls aber vor völliger Abbüßung der verhängten Disziplinarstrafe, ist die

Eintragung von Amts wegen im Standesausweis zu löschen, wenn der Lehrer seither ununterbrochen eine wenigstens „gute" Qualifikation erworben hat.

Wurde ein Lehrer von der Zeitvorrückung ausgeschlossen, so kann der Chef der Zentralstelle, sobald die Strafe im Standesausweis gelöscht ist, bei Fortdauer tadellosen Verhaltens und sehr guter Dienstleistung des Lehrers bewilligen, daß bei der weiteren Zeitvorrückung die Ausschließungsfrist ganz oder teilweise wieder eingerechnet wird.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 146.

Ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt, das Verfahren aus einem anderen Grund als dem des § 140 eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn nur eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann das Verfahren zum Nachteil des Beschuldigten auf Antrag des Disziplinaranwalts nur dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Überführung des beschuldigten Lehrers und die Verhängung einer Disziplinarstrafe zu begründen.

§ 147.

Der zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilte Lehrer oder seine gesetzlichen Erben können die Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach vollzogener Strafe verlangen, wenn sie neue Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder statt der Entlassung eine mildere Disziplinarstrafe zu begründen.

§ 148.

Über die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie darüber, ob wegen der Einbringung des Antrags auf Wiederaufnahme mit dem Vollzug innezuhalten sei, entscheidet die Disziplinarkommission, die in erster Instanz entschieden hat, ohne mündliche Verhandlung.

Die Entscheidung einer Disziplinarkommission erster Instanz kann binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung durch Beschwerde angefochten werden.

§ 149.

Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens wird das Erkenntnis so weit aufgehoben, als es diejenige Handlung betrifft, bezüglich welcher die Wiederaufnahme bewilligt wurde.

Durch die Wiederaufnahme tritt die Sache in der Regel in den Stand der Untersuchung. Mit dem Vollzug der Disziplinarstrafe ist innezuhalten.

§ 150.

Wird der Lehrer, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt wurde, neuerlich als schuldig erkannt, so kann über ihn keine strengere als die ihm im früheren Erkenntnis auferlegte Strafe verhängt werden. Bei Bemessung der Strafe ist auf die bereits erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen.

Die Disziplinarkommission, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des beschuldigten Lehrers für zulässig erklärt hat, kann mit Zustimmung des Disziplinaranwalts sofort auf eine mildere Strafe oder auf Freispruch erkennen.

§ 151.

Wird auf Grund der Wiederaufnahme das Disziplinarverfahren eingestellt oder der zu einer Disziplinarstrafe verurteilte Lehrer nachträglich freigesprochen oder nur zu einer Ordnungsstrafe verurteilt, so ist ihm vom Staat zu ersetzen, was ihm durch die ungerechtfertigte Verurteilung an dienstlichen Einkünften entgangen ist.

Wird der verurteilte Lehrer auf Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens zu einer milderen Disziplinarstrafe verurteilt, so kann die Disziplinarkommission aussprechen, daß ihm die durch den Vollzug der Strafe entgangenen dienstlichen Einkünfte vom Staat ersetzt werden.

Nach dem Tod des Lehrers steht der Anspruch auf Ersatz auch seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen insoweit zu, als ihnen ein vom Verurteilten geschuldeter Unterhalt entgangen ist.

Wiedereinsetzung.

§ 152.

Wider die Versäumung der Frist zur Anbringung eines Rechtsmittels kann die Berufungsinstanz dem beschuldigten Lehrer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilen, wenn der Lehrer nachzuweisen vermag, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden durch unabwendbare Umstände unmöglich gemacht wurde.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß innerhalb der Frist von vierzehn Tagen nach dem Wegfall des Hindernisses unter gleichzeitiger Geltendmachung des Rechtsmittels bei der Disziplinarkommission erster Instanz angebracht werden. Diese teilt den Antrag dem Disziplinaranwalt zur Äußerung mit.

Bewilligt die Berufungsinstanz die Wiedereinsetzung, so kann sie sofort in der Hauptsache erkennen.

Suspendierung.

§ 153.

Die Disziplinarkommission kann einen Lehrer, gegen den ein strafgerichtliches oder Disziplinarverfahren eingeleitet ist, jederzeit vom Dienst suspendieren, wenn dies mit Rücksicht auf die Art oder Schwere des Dienstvergehens angemessen ist.

Dieses Recht steht der Disziplinarkommission auch dann zu, wenn gegen einen Lehrer das Entmündigungsverfahren bei Gericht eingeleitet oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde.

§ 154.

Wird über einen Lehrer die strafgerichtliche Untersuchungshaft verhängt, so hat der Vorstand (Vorsitzende) der Dienstbehörde oder der einer übergeordneten Behörde ungesäumt die vorläufige Suspendierung des Verhafteten zu verfügen.

Außerdem ist jeder unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte berechtigt, die vorläufige Suspendierung eines Lehrers zu verfügen, wenn dieser sich unter schwerwiegenden Umständen einer offenen Gehorsamsverweigerung schuldig gemacht hat oder wenn durch seine Belassung im Dienst vermöge der Natur des ihm zur Last gelegten Dienstvergehens das Ansehen der Schule oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Die Befugnis zur vorläufigen Suspendierung steht unter den angegebenen Voraussetzungen auch der mit der Vornahme einer Inspektion betrauten Amtsperson zu.

Eine gemäß Absatz 2 verfügte vorläufige Suspendierung vom Dienst kann von jedem Vorstand einer übergeordneten Behörde außer Kraft gesetzt werden.

Jede vorläufige Suspendierung ist im Dienstweg ungesäumt der Disziplinarkommission mitzuteilen, die ohne Verzug die Suspendierung zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§ 155.

Durch Beschluß der Disziplinarkommission kann der Lehrer für die Dauer der Suspendierung bis auf zwei Dritteile seiner Bezüge beschränkt werden.

§ 156.

Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens.

Fallen die Umstände, durch welche die Suspendierung eines Lehrers veranlaßt wurde, vorher weg, so hat die Disziplinarkommission die Suspendierung aufzuheben.

§ 157.

Die Disziplinarkommission entscheidet über die Verhängung, Bestätigung oder Aufhebung einer Suspendierung ohne mündliche Verhandlung.

Die Entscheidung einer Disziplinarkommission erster Instanz kann binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung durch Beschwerde angefochten werden. Doch hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Gegen eine vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 158.

Ist der Lehrer zu einer Disziplinarstrafe verurteilt oder im Fall des § 153 entmündigt worden oder wurde die Suspendierung wegen Eröffnung des Konkurses verfügt, so ist die Zeit der Suspendierung für die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen, für die Zeitvorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses nicht anrechenbar. Eine Nachzahlung der während der Suspendierung zurückbehaltenen Bezüge findet in diesen Fällen sowie dann nicht statt, wenn der Lehrer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung im administrativen Weg entlassen worden ist.

Dagegen ist die Zeit der Suspendierung anrechenbar und die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen sowie die Zeitvorrückung rückwirkend zu verfügen, endlich die Nachzahlung der gemäß 155 zurückbehaltenen Bezüge zu veranlassen, wenn das Disziplinarverfahren durch Einstellung, Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe geendet hat oder die Entmündigung abgelehnt worden ist.

Zustellungen.

§ 159.

Alle Zustellungen, die nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zu geschehen haben, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie an den Beteiligten persönlich, an seinen Verteidiger oder einen anderen Bevollmächtigten geschehen oder, falls sein Aufenthalt unbekannt ist, beim Vorstand (Vorsitzenden) seiner letzten Dienstbehörde hinterlegt werden.

Eine öffentliche Aufforderung zum Erscheinen sowie eine amtliche Verlautbarung des Erkenntnisses sind unzulässig.

Rechtsmittel und Fristen.

§ 160.

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, können die Entscheidungen und Verfügungen der Disziplinarkommission erster Instanz oder des Vorsitzenden des Disziplinarsenats nicht durch

ein abgesondertes Rechtsmittel, sondern nur zugleich mit dem gegen die abschließende Entscheidung oder Verfügung zugelassenen Rechtsmittel angefochten werden. Beschwerden sind beim Vorsitzenden der Disziplinarkommission erster Instanz einzubringen und von ihm zurückzuweisen, wenn sie unzulässig, verspätet oder von einer Person erhoben sind, der das Beschwerderecht nicht zusteht.

Die Rechtsmittelfristen sind unerstreckbar. Die Fristen beginnen mit dem der Zustellung folgenden Tag. Der Beginn oder Lauf einer Frist wird durch Sonntage und Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag. Welche Tage als Feiertage anzusehen sind, wird durch die für die Gerichte geltenden Vorschriften bestimmt. Die Tage des Postenlaufs werden in die Frist nicht eingerechnet.

Eingaben können auch telegraphisch eingebracht werden.

Stempel- und Gebührenfreiheit.

§ 161.

Das in diesem Gesetz vorgesehene Disziplinarverfahren ist hinsichtlich der Stempel- und Gebührenfreiheit dem Strafverfahren gleichzuhalten.

Besondere Bestimmungen für Lehrer im Ruhestand.

§ 162.

Ein in den Ruhestand versetzter (mit Wartegebühr beurlaubter) Lehrer unterliegt der Disziplinarbehandlung:

1. wegen eines im aktiven Verhältnis begangenen Dienstvergehens,

2. wegen gröblicher Verletzung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen.

Im Disziplinarweg ist gegen ihn insbesondere dann vorzugehen, wenn sich herausstellt, daß er die Versetzung in den Ruhestand oder die Zuerkennung eines höheren als des normalmäßigen Ruhegenusses erschlichen hat.

§ 163.

Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis;

b) die zeitlich beschränkte oder dauernde Minderung des Ruhegenusses mit einem Abzug bis zu 25 Prozent des Ruhegenusses;

bei besonders erschwerenden Umständen

c) der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und aller Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse für den Lehrer und seine Angehörigen, wobei jedoch die sinngemäße Anwendung des § 106 zulässig ist.

§ 164.

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist diejenige Disziplinarkommission zuständig, die unmittelbar vor dem Austritt des Lehrers aus dem aktiven Dienst zuständig war.

Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Abschnittes auch auf Lehrer im Ruhestand sinngemäß anzuwenden.

Übergangsbestimmungen.

§ 165.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ahndung von Pflichtverletzungen (Abschnitt V) finden auch auf anhängige Disziplinarfälle Anwendung; wenn jedoch bereits ein Disziplinarerkenntnis erster Instanz erflossen ist, so gelten für das Rechtsmittelverfahren die bisherigen Vorschriften.

Artikel III des Landesgesetzes für Galizien vom 15. Februar 1905, L. G. Bl. Nr. 39, in der durch das Landesgesetz vom 9. Mai 1907, L. G. Bl. Nr. 48, abgeänderten Fassung hat bis zur Erlassung neuer landesgesetzlicher Bestimmungen auch weiterhin sinngemäß Anwendung zu finden.

Erläuternde Bemerkungen

zum

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an staatlichen, mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (Lehrerdienstpragmatik.)

Die dienstlichen Rechtsverhältnisse der Lehrerschaft an den mittleren und niederen Staatslehranstalten entbehren bis zum heutigen Tage einer einheitlichen, durchgreifenden, den Gegenstand nach allen Seiten erschöpfenden Ordnung. Der von allen Beteiligten längst als dringend empfundenen Aufgabe, diese Ordnung herzustellen, für die Beziehungen zwischen Schulverwaltung und Schule einer- und dem Lehrerstand andrerseits die gesetzliche Grundlage und damit Sicherheit und Stetigkeit zu schaffen, suchte der Entwurf einer Lehrerdienstpragmatik Genüge zu leisten, den die Regierung im Februar 1912 im Abgeordnetenhause des Reichsrates eingebracht und dieses dem Ausschuß für Angelegenheiten der Staatsangestellten überwiesen hat. Letzterer betraute mit der Vorberatung ein Subkomitee, das den Entwurf in 22 Sitzungen verhandelte und ihn im Hinblick auf die inzwischen von beiden Häusern beschlossenen Abänderungen des Regierungsentwurfes einer Dienstpragmatik für Staatsbeamte einer gründlichen Umarbeitung unterzog. Der Staatsangestelltenausschuß hat das Elaborat seines Subkomitees mit einigen Amendements, welche die Rechtsstellung der provisorischen Lehrer und die Erhöhung der Quinquennalzulagen betrafen, dem Abgeordnetenhause vorgelegt (2141 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session, 1913), das den Entwurf in der 199. Sitzung der XXI. Session zum Beschluß erhob (2218 der Beilagen, XXI. Session 1914.) Hiebei haben die Anträge des Ausschusses einige Abänderungen erfahren, die bei den unten folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage ersichtlich gemacht werden. Die vom Abgeordnetenhause beschlossene Fassung wurde von einer Spezialkommission des Herrenhauses angenommen (225 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XXI. Session 1914), ist jedoch, da der Reichsrat kurz darauf vertagt wurde, nicht mehr zur Beratung im Plenum des Herrenhauses gelangt und infolge Schließung der Session unerledigt geblieben.

Der Entwurf einer Lehrerdienstpragmatik, den die Regierung nunmehr der verfassungsmäßigen Behandlung zuführt, deckt sich — abgesehen von der Richtigstellung des § 48 — mit der vom Abgeordnetenhause und der Spezialkommission des Herrenhauses beschlossenen Fassung und hält gleich der ersten Vorlage an dem Gesichtspunkt fest, daß die Staatslehrpersonen eine — nur nach Berufsart und Vorbildung gesonderte — Kategorie der Staatsbeamten darstellen, daß somit diejenigen Sätze, welche das für das Beamtentum charakteristische qualifizierte Treueverhältnis zum Staat regeln, auch auf die staatliche Lehrerschaft Anwendung zu finden haben. In den grundlegenden Normen ist daher der Entwurf zumeist in wörtlicher Übereinstimmung dem Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik) nachgebildet und weicht von ihm nur ab, wenn und soweit sich die Rücksicht auf das spezifische Bedürfnis des Lehrdienstes und die Eigenart des Gegenstandes geltend machte und namentlich dort, wo die organisatorische Besonderheit der staatlichen Schulverwaltung und die Verschiedenheit der Besoldungssysteme der Rezeption des allgemeinen Beamtenrechtes im Wege stand.

Im einzelnen wird zu der Vorlage nachstehendes bemerkt:

Zu Artikel III:

Da nach der verfassungsmäßigen Kompetenzabgrenzung zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung in den Bereich der letzteren zum Teil Gegenstände fallen, welche die in der Lehrerdienstpragmatik geregelte Materie berühren, wird die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung ausdrücklich aufrecht erhalten.

Nach dem Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, § 11, lit. i, gehört die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien in den Wirkungskreis des Reichsrates. Dagegen fällt die Gesetzgebung über die Realschulen gemäß § 12 des zitierten Staatsgrundgesetzes in den Bereich der Landesgesetzgebung, welche denn auch von dieser Zuständigkeit in fast allen Kronländern Gebrauch gemacht hat.

Weiters sind nach dem Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden, und zwar gemäß § 13 dieses Gesetzes, dessen §§ 10—12 die Behörden für die Schulaufsicht organisieren, die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung der Landesschulräte durch die Landesgesetzgebung festzustellen.

Die Wahrung der für die Landesgesetzgebung verfassungsmäßig umschriebenen Zuständigkeit ist namentlich für die Vorschriften über die Qualifikations- und Disziplinarkommissionen von Bedeutung. Unter dem gleichen Gesichtspunkt erschien es notwendig, in Artikel II, Absatz 2, die Fortgeltung des Artikels II des galizischen Landesgesetzes vom 15. Februar 1905, L. G. Bl. Nr. 39, in der durch das Landesgesetz vom 9. Mai 1907, L. G. Bl. Nr. 48, abgeänderten Fassung zu sichern und in § 165, Absatz 2 auszusprechen, daß Artikel III des zitierten Landesgesetzes bis zur Erlassung neuer landesgesetzlicher Bestimmungen auch weiterhin sinngemäß Anwendung findet.

Zu § 8.

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Stellung der Supplenten und der Assistenten bedeuten eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand, da diese Kategorien von Lehrpersonen nach dem ersten mit voller Lehrverpflichtung zurückgelegten Dienstjahr als ständige Supplenten (Assistenten) eine gesetzlich gesicherte Stellung erhalten und ihre Weiterverwendung unter gewissen Voraussetzungen grundsätzlich verbürgt erscheint.

Auch bleibt das wirtschaftliche Los solcher Supplenten, wenn sie ohne ihr Verschulden keine lehramtliche Weiterverwendung finden, nicht mehr dem Walten des Zufalls preisgegeben, da sie nach § 80 längstens auf zwei Jahre einen Unterhaltsbeitrag von 1200 K jährlich erhalten können und ihnen die Zeit, während welcher sie in diesem Fall als Hilfskräfte verwendet werden, zur Hälfte für ihre Dienstzeit zählt.

Die Eigenart der lehramtlichen Funktion, welche die Assistenten an gewerblichen Staatslehranstalten zu erfüllen haben, rechtfertigt die Sonderstellung, die der Entwurf in mehrfachem Betracht für diese Gruppe von Lehrpersonen vorsieht.

Zu § 15.

Die Vorschrift, daß bei den gesetzlich in Sektionen geteilten Landesschulräten für jede Sektion eine Qualifikationskommission einzusetzen ist, finden Anwendung in Böhmen nach dem Landesgesetz vom 24. Juni 1890, L. G. Bl. Nr. 46, in Mähren nach dem Landesgesetz vom 27. November 1905, L. G. Bl. Nr. 4 ex 1906, und in Galizien nach den Landesgesetzen vom 15. Februar 1905, L. G. Bl. Nr. 39, und vom 9. Mai 1907, L. G. Bl. Nr. 48. Bei den Landesschulräten dieser Länder ist auch nach § 108 für jede Sektion eine Disziplinarkommission einzusetzen.

Zu § 17.

Hier sind rahmengesetzliche Vorschriften für die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung der bei den Landesschulräten zu bestellenden Qualifikationskommissionen gegeben, wobei auch vorgesehen wurde, daß in der Zwischenzeit bis zum Zustandekommen der einzelnen Landesgesetze die Zusammensetzung der in Rede stehenden Qualifikationskommissionen für die einzelnen Länder durch Verordnung geregelt wird. Analoges gilt nach §§ 109 und 112 für die bei den Landesschulräten und deren Sektionen einzusetzenden Disziplinarkommissionen und -senate.

Zu § 20.

Die Vorschriften dieses Paragraphen weichen von dem korrespondierenden § 19 der Staatsbeamtendienstpragmatik insoferne ab, als hier auf die Eigentümlichkeit des Lehrdienstes Bedacht zu nehmen war; insbesondere mußten die didaktische und pädagogische Befähigung, die Erziehungs- und Unterrichtserfolge und unter den besonderen Qualifikationsmomenten künstlerische und literarische Leistungen, technische Fertigkeiten und dergleichen hervorgehoben werden.

Zu § 25.

Auch hier mußte gegenüber dem entsprechenden § 25 der Staatsbeamtendienstpragmatik auf die pezifischen Interessen des Lehrdienstes Bedacht genommen werden.

Zu § 37.

Die die Nebenbeschäftigung des Lehrer betreffenden Vorschriften müssen seiner Doppelstellung als Erzieher und Organ der Unterrichtserteilung Rechnung tragen. Hieraus erklärt sich die Verschiedenheit zwischen der Textierung dieses Paragraphen und der einschlägigen Bestimmung in § 33 der allgemeinen Dienstpragmatik.

Zu § 38.

Nach § 35 D. P. ist zur Annahme von Ehrengeschenken die Zustimmung der Dienstbehörde erforderlich. Der vorliegende Entwurf schränkt dieses Erfordernis auf solche Ehrengeschenke ein, die dem Lehrer mit Rücksicht auf seine Amtsführung angeboten werden, weil durch die Annahme von Ehrengeschenken, die mit der lehramtlichen Stellung nicht zusammenhängen, die Unparteilichkeit des Lehrers nicht gefährdet wird.

Zu § 40.

Die Bestimmung, daß jene Lehrer, welchen der Professortitel bisher erst von der Bestätigung im Lehramt zukam, vom Tage der Wirksamkeit ihrer Anstellung zur Führung dieses Titels berechtigt sind, war schon in der ersten Regierungsvorlage (§ 11, Absatz 2) enthalten. Nunmehr wird dieses Recht auch den Lehrern der Gruppe A (§ 58) an gewerblichen Lehranstalten, an höheren Handels- und nautischen Schulen, sowie den Hauptlehrern an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zuerkannt.

Die Lehrer an staatlichen Übungsschulen erhalten automatisch bei der Beförderung in die IX. Rangklasse den Titel „Hauptlehrer" und bei Vorrückung in die VIII. Rangklasse den Titel „Professor".

Zu § 48.

Hier werden die in den Gesetzen vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. 55, und vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 175, den wirklichen Lehrern an staatlichen Mittelschulen, nautischen Schulen, staatlichen höheren Handelsschulen (Handelsakademien) sowie den Hauptlehrern an den staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, endlich den Lehrern an den gewerblichen Unterrichtsanstalten von der IX. Rangklasse aufwärts gewährten Erhöhungen der zweiten, vierten und fünften Quinquennalzulage um weitere je 100 K und die den Lehrern an staatlichen Übungsschulen nach dem Gesetz vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, mit dem Ablauf des zweiten, (nach den Beschlüssen des Staatsangestelltenausschusses dritten), vierten und fünften Quinquenniums gebührenden Zulagen um je 80 K gesteigert.

Die wirklichen Lehrer an staatlichen Mittelschulen können somit die Anfangsstufe des für die VI. Rangklasse der Staatsbeamten systemisierten Stammgehaltes erreichen.

In den bisherigen Beratungsstadien wurde übersehen, daß die im letzten Absatz dieses Paragraphen den Direktoren der Staatsmittelschulen sowie der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und jenen der gewerblichen Lehranstalten zuerkannte Erhöhung der Funktionszulage um je 200 K selbstverständlich auch den Direktoren der nautischen Schulen und der staatlichen höheren Handelsschulen (Handelsakademien) gebührt. Der Text der Vorlage stellt die Übereinstimmung zwischen Absatz 2 und Absatz 5 des Paragraphen her.

Die hier in Aussicht genommene Verbesserung der Bezüge übt nach §§ 65 und 69 auch ihre Wirkung auf die Bemessung des fortlaufenden Ruhegenusses des Lehrers und der Versorgungsgenüsse seiner Hinterbliebenen. Die Witwe eines Lehrers der VIII., beziehungsweise der VII. Rangklasse kann die der Witwe eines Staatsbeamten der VII., respektive der VI. Rangklasse gebührende Pension, die Witwe eines Übungsschullehrers der VIII., die Witwenpension nach einem Staatsbeamten der VII. Rangklasse erhalten.

Praktisch drückt sich der Erfolg dieser Bezugsbesserung darin aus, daß wirklichen Lehrern an staatlichen Mittelschulen außer dem Stammgehalt von 2800 K und der Aktivitätszulage der IX., VIII., beziehungsweise VII. Rangklasse fünf Quinquennalzulagen von 500 + 600 + 800 + 900 + 900 K zukommen.

Religionslehrer an unvollständigen Anstalten beziehen nebst dem Stammgehalt von 1800 K fünf Quinquennalzulagen von 200 + 200 + 400 + 400 + 400 K, Übungsschullehrer und Turnlehrer den Stammgehalt von 2200 K, die Aktivitätszulage der X. Rangklasse und sechs Quinquennalzulagen von 300 + 380 + 400 + 480 + 480 + 400 K.

Die Direktoren erhalten eine Funktionszulage von 1200 K und die Aktivitätszulage der VII. oder der VI. Rangklasse.

Zu §§ 49, 50.

Die Bestimmung, daß den Remunerationen der Supplenten und der Assistenten der Charakter von Adjuten zukommt, hat die Bedeutung, daß diese Remunerationen nach dem Hofdekret vom 27. Februar 1844, Z. 6650, der Dienstverleihungstaxe nicht unterliegen und daß sie bei Erkrankungen und Beurlaubungen in Ansehung des Fortgenusses den Gehaltsbezügen gleichstehen. Dieselbe Begünstigung hat bereits das Gesetz vom 31. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1897, § 3, Absatz 2 für die Jahresremunerationen der Hochschulassistenten und der Konstrukteure an den Technischen Hochschulen gewährt. Diesen Personen wurde weiters in § 1 des zitierten Gesetzes in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes der Charakter von Staatsbeamten eingeräumt und ebenso erhalten nach § 10 des vorliegenden Entwurfes Supplenten und Assistenten in Absicht auf die Ausübung ihres lehramtlichen und dienstlichen Berufes den Charakter von Staatslehrpersonen. Den Supplenten und Assistenten wurde bisher an den Mittelschulen die Remuneration nach bestimmten Einheitssätzen entsprechend der lehramtlichen Beschäftigung bemessen. Nach dem Vorbild der gewerblichen Lehranstalten wird nunmehr — abgesehen von den in Absatz 3 und 4 des § 49 vorgesehenen Ausnahmen — die Remuneration für alle an Staatsanstalten angestellten Supplenten und Assistenten, welche die Lehrverpflichtung eines wirklichen Lehrers erfüllen und die vorgeschriebene Lehrbefähigung erlangt haben, an Stelle eines Stundenhonorars ziffermäßig fixiert, was einen weiteren Schritt zur materiellen und sozialen Hebung dieser Lehrerkategorien bedeutet. Außer der Stabilisierung tritt auch eine Biennalerhöhung der Bezüge ein.

Es sollen hienach erhalten: Supplenten der Gruppe A im Sinne des § 58 eine Jahresremuneration von 2100 K, dann nach dem zweiten, vierten und sechsten Jahr der Dienstleistung eine je 10prozentige Erhöhung bis auf 2730 K, Supplenten der Gruppe B eine jährliche Remuneration von 1800 K mit Biennalerhöhung bis zu 2340 K — gegen allmähligen Wegfall der im Gesetz vom 8. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 121, normierten Dienstalterszulage per 400 K.

Assistenten erhalten eine Remuneration, welche, wenn sich nach dem bisherigen Stundenhonorar von 60 K kein höherer Betrag ergibt, 1600 K beträgt und bis 2080 K steigt.

Zu § 56.

In der bisherigen Praxis der Beförderung der der Lehrerdienstpragmatik unterliegenden Personen in die höheren Rangklassen soll auch in Zukunft keine Änderung eintreten, das heißt es wird, wie bis nun, beim Anfall der betreffenden Quinquennalzulagen die Beförderung in die entsprechende höhere Rangsklasse erfolgen.

Zu § 57.

Die hier vorgesehene Zeitvorrückung der definitiven Lehrer hat eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite als die Zeitvorrückung nach der allgemeinen Dienstpragmatik. Der Staatsbeamte, der bis zum Inkrafttreten der letzteren für die Erreichung einer materiellen Verbesserung wesentlich vom Avancement abhängig war, erreicht jetzt innerhalb der für die Zeitvorrückung in Betracht kommenden Rangsklassen nach einer bestimmten Frist automatisch die Bezüge der höheren Rangklasse. Dies galt schon

bisher für Lehrpersonen, insofern als der Lehrer bei seiner definitiven Ernennung unter allfälliger Einrechnung schon zurückgelegter Supplentenjahre einen Stammgehalt erhielt, der sich nach Maßgabe seiner Dienstzeit durch Quinquennalzulagen erhöhte. Die in der Lehrerdienstpragmatik vorgesehene Zeitvorrückung kommt daher vor allem für jene Lehrer in Betracht, die nicht schon auf Grund der bestehenden Gesetze fakultativ nach Erlangung der zweiten, beziehungsweise vierten Quinquennalzulage in die VIII. oder VII. Rangklasse befördert wurden. Die Zeitvorrückung wird bei den Lehrern des Staatsmittelschulwesens in der Aktivitätszulage, bei den Lehrern der gewerblichen Schulen überdies noch anläßlich ihrer Beförderung in die VIII. Rangklasse im Stammgehalt ihre finanzielle Wirkung äußern.

Zu § 62.

Während bisher die Ernennung von Supplenten und Assistenten zu definitiven oder provisorischen Lehrern nur durch Besetzung erledigter Stellen erfolgen konnte, wird in Hinkunft ein Supplent oder Assistent, der nicht schon früher eine solche Beförderung erlangte, nicht länger als — je nach der Gruppe, der er gemäß § 58 angehört — acht oder vier Jahre auf seine Vorrückung zum provisorischen Lehrer mit den in § 62 für die einzelnen Gruppen angegebenen Bezügen zu warten haben und so die Sicherheit erhalten, daß er selbst bei den ungünstigsten Verhältnissen, wie sie sich in einzelnen Lehrfächern zeitweilig ergeben können, doch nach der gesetzlich bestimmten Frist in eine angemessen besoldete und Pensionsrechte begründende Stellung einrücken wird.

Die Dienstzeit der provisorischen Lehrer ist ebenso wie jene der Supplenten im Fall der Ernennung zum wirklichen Lehrer für die Vorrückung in Quinquennien und für die Bemessung ihrer Versorgungsgenüsse maßgebend. In letzterer Hinsicht bildeten bisher nach dem Gesetz vom 20. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 71, nur die Verwendungsjahre der vollbeschäftigten Supplenten die Grundlage. Nunmehr werden laut § 66 auch jene Verwendungsjahre, während welcher der Supplent oder Assistent vor oder nach Erwerb der vollen Lehrbefähigung nur teilweise beschäftigt war, nach proportionaler Umrechnung, das heißt im Verhältnis seiner tatsächlichen lehramtlichen Verwendung zu dem Mindestausmaß der Lehrverpflichtung eines wirklichen Lehrers gleicher Kategorie in Anschlag gebracht.

Für die provisorischen Lehrer der Gruppe A und B ist das Provisorium auf höchstens fünf Jahre beschränkt, nach deren Ablauf sie die systemmäßigen Bezüge von definitiven Lehrern der betreffenden Gruppe erlangen.

Nach der Vorlage erhält ein provisorischer Mittelschullehrer der Gruppe A den Stammgehalt von 2.400 K nebst der Aktivitätszulage der IX. Rangklasse und nach längstens fünf Jahren die systemmäßigen Bezüge eines wirklichen Lehrers (Stammgehalt 2.800 K, Aktivitätszulage und Quinquennalzulagen). Der provisorische Übungsschullehrer (Gruppe B) bezieht den Stammgehalt von 2.000 K mit der Aktivitätszulage der X. Rangklasse und erlangt spätestens nach fünf Jahren die systemmäßigen Bezüge eines definitiven Übungsschullehrers (2.200 K, Aktivitätszulage und Quinquennalzulagen).

Absatz 2 dieses Paragraphen gewährt den Supplenten und den Assistenten Einrechnung der „Teilsupplenturen" in die Beförderungsfrist im Verhältnis ihrer tatsächlichen Verwendung zum Mindestausmaß der Lehrverpflichtung.

Zu § 69.

In Absatz 2 wurden die Worte „oder welcher zur Zeit seines Ablebens bereits den Anspruch auf den Genuß solcher Bezüge erlangt hatte", durch Beschluß des Abgeordnetenhauses eingefügt, sodaß nunmehr die materielle Übereinstimmung mit § 64, Absatz 2, der allgemeinen Dienstpragmatik hergestellt ist.

Zu § 72.

In Absatz 2 werden die Bestimmungen der in einigen Ländern erlassenen Realschulgesetze über die Konkursausschreibung erledigter Lehrstellen aufrechterhalten, sodaß es in dieser Beziehung auch weiterhin bei der bisherigen Übung bleibt.

Zu § 98.

Die Geldbuße, die § 90, Absatz 1 b), der allgemeinen Dienstpragmatik unter den Ordnungsstrafen anführt, wurde im vorliegenden Entwurf, der Eigenart des Lehrdienstverhältnisses entsprechend, durch die Rüge ersetzt.

Zu § 102.

Ein Vergleich des zweiten Absatzes mit der entsprechenden Vorschrift des § 94, Absatz 2, Dienstpragmatik ergibt eine gegenüber den Staatsbeamten günstigere Behandlung der Lehrpersonen.

Zu §§ 109, 112.

Die Zusammensetzung der Disziplinarkommission ist verschieden, je nachdem eine solche bei einer Zentralstelle, bei der politischen Landesstelle oder bei dem Landesschulrat eingesetzt wird.

Von den Beisitzern des Disziplinarsenats bei den Disziplinarkommissionen der Zentral- und der politischen Landesstellen müssen mindestens zwei dem Kreise der rechtskundigen Beamten und mindestens zwei dem der Fachmänner angehören.

Die Zusammensetzung der bei den Landesschulräten, beziehungsweise bei deren Sektionen gebildeten Disziplinarkommissionen und -senate bleibt innerhalb des durch die Lehrerdienstpragmatik gegebenen Rahmens der Landesgesetzgebung vorbehalten. In diesen Senaten müssen stets ein rechtskundiger Beamter, ein Landesschulinspektor oder ein anderes Überwachungsorgan der betreffenden Schulgruppe sowie ein Vertreter des Lehrerstandes dieser Schulgruppe Sitz und Stimme haben. An die Stelle des letzteren tritt bei Disziplinarverhandlungen gegen einen Religionslehrer gegebenenfalls ein dem Landesschulrat angehöriger Vertreter seiner Religionsgesellschaft.

Bis zum Zustandekommen des betreffenden Landesgesetzes kann die Zusammensetzung der bei den Landesschulräten und deren Sektionen zu bestellenden Disziplinarkommissionen und -senate für die einzelnen Länder durch Verordnung geregelt werden.

Zu § 116.

In Absatz 2 ist der — wahrscheinlich häufige — Fall vorgesehen, daß bei dem Landesschulrat nur der Referent für administrative und ökonomische Schulangelegenheiten rechtskundig oder daß der Referent bereits als Untersuchungskommissär mit der Angelegenheit befaßt ist. In diesem Fall wird der Disziplinaranwalt aus den rechtskundigen Beamten der zuständigen politischen Landesstelle berufen.

Zu § 120.

Hier ist in Absatz 3 für die Bildung des Disziplinarsenats im Fall der Ausübung des dem Lehrer zustehenden Ablehnungsrechtes Vorsorge getroffen. In § 111 der allgemeinen Dienstpragmatik fehlt eine solche Vorschrift. Sie ist in der Lehrerdienstpragmatik notwendig, weil es sich hier um den Ersatz der nach § 112 einer bestimmten Personengruppe angehörigen Mitglieder des Disziplinarsenats handeln kann. Es ist der Fall denkbar, daß entweder die rechtskundigen Mitglieder oder die dem Kreis der Fachmänner entnommenen abgelehnt werden; in letzterem Fall wieder muß dafür gesorgt sein, daß der Landesschulinspektor oder das Überwachungsorgan der betreffenden Schulgruppe, sowie der Vertreter des Lehrerstandes dieser Schulgruppe durch Persönlichkeiten derselben Kategorie ersetzt werden. Nur dann, wenn die vorschriftsmäßige Zusammensetzung des Senats nach den gegebenen Personalverhältnissen schlechthin nicht möglich sein sollte, hat der Chef der Zentralstelle den Disziplinarfall einem andern Senat zuzuweisen.

Zu § 127.

Untersuchungskommissär kann auch beim Landesschulrat nur ein rechtskundiger Beamter sein, und zwar regelmäßig der zuständige Referent für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten, in dessen Verhinderung ein anderer dem Landesschulrat zugewiesener, definitiv angestellter, rechtskundiger Beamter oder ein solcher der politischen Landesstelle.

Zu § 145.

Die allgemeine Dienstpragmatik macht in § 136, Absatz 1, die Löschung der Eintragung einer Disziplinarstrafe von einem Ansuchen des Beamten, sowie davon abhängig, daß dieser in der Zeit nach Rechtskraft des Erkenntnisses eine tadellose Haltung beobachtet hat. Hievon abweichend bestimmt der vorliegende Paragraph, daß die Eintragung von amtswegen im Standesausweis zu löschen ist, wenn der Lehrer in der entscheidenden Periode ununterbrochen eine wenigstens „gute“ Qualifikation erworben hat. Durch diese Fassung wird die Möglichkeit ungleichmäßiger Behandlung der einzelnen Fälle ausgeschlossen und dem Lehrer unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf die Streichung der Disziplinarstrafe eingeräumt.

Das aus der Vorlage sich voraussichtlich ergebende Mehrerfordernis ist folgendermaßen zu veranschlagen:

I. An den dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehenden mittleren und niederen Lehranstalten:

1. Erhöhung der II., IV. und V. Quinquennalzulage der wirklichen Lehrer um je 100 K rund	540.000 K
2. Erhöhung der Funktionszulage der Direktoren um 200 K rund	90.000 „
3. Erhöhung der II., IV. und V. Quinquennalzulage der Übungsschul- und der gleichgehaltenen Lehrer um je 80 K rund	86.000 „
4. Zeitvorrückung (Mehrbezug an Aktivitätszulage) rund	40.000 „
5. Erhöhung der Remunerationen für Supplenten und Assistenten:	
a) durch Festsetzung eines Jahresbetrages rund	120.000 „
b) durch Biennalerhöhung rund	350.000 „
rund	1,226.000 K

II. An den gewerblichen Staatslehranstalten (unter Zugrundelegung des Standes vom Mai 1917).

1. Erhöhung der Funktionszulage der Direktoren rund	24.000 K
2. Zeitvorrückung:	
a) in die VII. Rangklasse rund	3.000 „
b) in die VIII. Rangklasse rund	160.000 „
c) in die IX. Rangklasse rund	21.000 „
3. Erhöhung der Remunerationen für Supplenten rund	1.400 „
4. Erhöhung der Remunerationen für Assistenten rund	17.000 „
5. Erhöhung der II., IV. und V. Quinquennalzulage um je 100 K	61.500 „
rund	287.900 K

III. Im Ressort des Ackerbauministeriums rund	4.500 K
Insgesamt	1,518.400 K

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Herzogtum Krain aufgenommenen Anleihe im Nennbetrage von 4,400.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Teilschuldverschreibungen der von dem Herzogtum Krain auf Grund des mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai 1915 genehmigten Landtagsbeschlusses vom 27./28. Februar 1914 behufs Konvertierung schwebender Schulden des Landes aufgenommenen Anleihe im Nennbetrage von 4,400.000 K können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Innern beauftragt.

Bemerkungen.

Der Landesausschuß des Herzogtums Krain hat auf Grund des mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai 1915 genehmigten Landtagsbeschlusses vom 27./28. Februar 1914 behufs Konvertierung schwebender Schulden des Landes eine mit 4½ Prozent verzinsliche und innerhalb 30 Jahren rückzahlbare Anleihe im Nennbetrage von 4,400.000 K aufgenommen.

Dem vom krainischen Landesausschusse gestellten Ansuchen um Einbringung eines Gesetzentwurfes, demzufolge die Teilschuldverschreibungen der genannten Anleihe zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der Pflegebefohlenen usw. verwendbar sein sollen, konnte die Regierung um so eher entsprechen, als den Anleihen des Herzogtums Krain — gleichwie den Anlehen der übrigen österreichischen Länder — diese Qualifikation bisher immer zugebilligt wurde und als für die Zahlung der Zinsen und die Abstattung des Kapitals der in Rede stehenden Anleihe das Herzogtum Krain mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Einkünften haftet.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Rozkošný und Genossen,

betreffend

die Gewährung von Unterstützungen den am 27. Juni 1917 durch Hagel geschädigten Landwirten im Bezirke Holleschau in Mähren, namentlich in den Gemeinden Prussinowitz, Pacetluk, Tučap, Bořenowitz, Jankowitz und Hlinsko.

Die durch Hagel im Bezirke Holleschau am 27. Juni 1917 verursachten Schäden sind so groß, daß sie die Existenz einer ganzen Reihe von Landwirten bedrohen, welche von der vergangenen Ernte keine Lebensmittel mehr haben und denen jetzt die Ernte vernichtet wurde, von der sie während des ganzen kommenden Jahres die Familien und die Landwirtschaft erhalten sollten, weshalb die Existenz vieler bedroht ist.

Die Gefertigten beantragen daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die im Bezirke Holleschau durch Hagel verursachten Schäden schleunigst zu erheben und den geschädigten Einwohnern ausgiebige Unterstützungen aus staatlichen Mitteln zur Linderung der Not zu gewähren."

Wien, 3. Juli 1917.

Rozkošný.

F. Staněk.	Dr. Zahradník.
Donát.	J. Sedlák.
Wodňanský.	Kulich.
Viškovský.	Vacek.
Antonín Rýdlo.	Hyrš.
H. Srdínko.	Okleštěk.
T. Mlčoch.	Kadlčák.
Dr. Velich.	Bradáč.
Chaloupka.	Navrátil.
Valoušek.	J. V. Pokorný.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Biankini und Genossen,

betreffend

die Notwendigkeit einer außerordentlichen Regierungsaktion gegen die Elementarschäden und die allgemeine Hungersnot, die in Dalmatien herrschen.

Der außerordentlich strenge Winter, der heuer in Dalmatien bis Anfang Mai herrschte und die darauf eingetretene langwierige Dürre haben fast alle Feldfrüchte vernichtet.

Zuerst Frost und Reif und dann eine anhaltende Dürre!

Das sämtliche Gemüse ist zugrundegegangen, insbesondere aber die Pferdebohnen, die in Dalmatien ziemlich viel angebaut werden; die Fisolen sind unentwickelt geblieben, der Kukuruz und das Getreide sind mißraten, so daß ihnen auch der ausgiebigste Regen nicht mehr helfen könnte. Auch die Weinreben, soferne sie von der Phylloxera nicht bereits völlig vernichtet sind, haben stellenweise erheblich durch Frost gelitten. Eine Erneuerung der Saaten war aus verschiedenen Gründen unmöglich, vor allem deßhalb, weil es an nötigem Samen und an Arbeitskräften mangelte, denn nicht einmal die alten Landsturmmänner, die das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind nach Dalmatien zurückgesendet worden.

Und wie wenn das alles nicht genug wäre, hat an mehreren Stellen auch der Hagel das Zerstörungswerk des Frostes und der Dürre vervollständigt. Am 7. April hat zum Beispiel der Hagel, der über eine halbe Stunde dauerte, in der ganzen Umgebung der Stadt Korčula (Curzola) und in Zinov einen ungeheueren Schaden angerichtet. Sämtliche Saaten und Gemüse sind vernichtet und auch die Weinrebenknospen, die sich bereits aufgemacht hatten, sind abgeschlagen worden.

Am 16. April l. J. hat der Hagel in der Gemeinde Sućuraj auf der Insel Jpvar nicht nur den größeren Teil der Weinrebenfrucht, sondern auch das Gemüse, mit welchem sich die dortige Bevölkerung größtenteils ernährt, vernichtet. Erdäpfel konnten nicht angebaut werden, weil man den nötigen Samen nicht rechtzeitig erhalten hat.

Auch der ganze Bezirk Dubrovnik (Ragusa) hat von der Bora, die um die Mitte des Monates Mai mehrere Tage wütete, furchtbar gelitten.

Es ist daher kein Wunder, daß es auf den Märkten der dalmatinischen Städte und Marktflecken kein Gemüse gibt und daß für die geringen Mengen, die hie und da auftauchen, fabelhafte Preise gezahlt werden müssen, die selbst die Preise Wiens in Schatten stellen.

Die dalmatinischen Blätter melden, daß in den letzten Tagen im Auftrage der Wiener Regierung der Oberintendant Oberst Materna dort eingetroffen ist, um sich über das Ergebnis der Ernte Dalmatiens zu informieren. Sein Bericht wird ohne Zweifel entsetzlich lauten. Jedoch solche oder ähnliche Berichte hat man in Wien zu wiederholten Malen erhalten, eine Hilfe aber haben sie leider nicht gebracht.

Durch den ganzen vorigen Winter hat die große Volksmasse Dalmatiens, von seltenen Ausnahmen abgesehen, nichts anderes als die armseligen zwanzig Dekagramm schwarzes Brot oder Mehl zugewiesen

erhalten, so daß das Volk bemüssigt war, das wilde Gras ohne Zutaten zu essen! Infolgedessen ist ja auch die allgemeine Schwäche und große Sterblichkeit der älteren Leute und der Kinder mit den offenkundigen Symptomen des Hungers eingetreten.

Und was wird im nächsten Winter geschehen, wenn nicht rechtzeitig Vorsorgen getroffen werden? Das ist die Frage, die jedermann in Dalmatien mit Sorgen erfüllt und die auch die hohe Regierung mit Sorgen erfüllen sollte, wenn sie auch nur ein wenig Herz für dieses so unglückliche und so schwer heimgesuchte Volk hat.

Wenn die maßgebenden Kreise in Wien nicht rechtzeitig und ernst eingreifen und noch im Laufe dieses Sommers wenigstens die nötige Menge Getreide, Kukuruz, Erdäpfel und Hülsenfrüchte energisch sichern, wird nicht einmal die Hälfte der Bevölkerung Dalmatiens das nächste Frühjahr erleben.

Wir haben gesagt, daß man rechtzeitig und energisch, und zwar noch im Laufe dieses Sommers die Winternahrung für Dalmatien sichern muß, weil uns die traurige Erfahrung gelehrt hat, daß man in Wien zu wiederholten Malen Nahrungsmittel und andere Bedarfsgegenstände für Dalmatien auf Papier bestimmt hat, daß diese aber einen anderen Weg genommen haben und nach Dalmatien nie gekommen sind.

Auf Grund der angeführten Tatsachen stellen wir den Antrag, das hohe Haus möge beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

a) Der Bevölkerung Dalmatiens, die heuer durch Frost, Hagel und andere Elementarereignisse in stärkerem Maße geschädigt wurde, aus Staatsmitteln eine Unterstützung zu gewähren und sie von Steuern zu befreien;

b) mit aller Beschleunigung der Bevölkerong mit Lebensmitteln zu Hilfe zu kommen, um die Folgen der allgemeinen Hungersnot abzuwenden, die bereits an mehreren Orten in katastrophaler Weise aufgetreten sind;

c) rechtzeitig, noch im Laufe dieses Sommers, die Winternahrung für die Bevölkerung zu sichern, und zwar die nötige Menge Getreide, Kukuruz, Erdäpfel und Hülsenfrüchte, damit sich die Leiden des vergangenen Winters nicht wiederholen;

d) mit ihrem ganzen Einflusse bei der obersten Heeresverwaltung dahin zu wirken, daß alle Landsturmmänner, die das 50. Lebensjahr erreicht haben und wenigstens ein Teil derjenigen, die das 45. Lebensjahr überschritten haben, unverzüglich nach Hause entlassen werden, damit sie die verwahrlost liegenden Felder Dalmatiens bestellen und die im Laufe dieser drei Kriegsjahre von der Phylloxera furchtbar verwüsteten Weingärten regenerieren können."

In formaler Beziehung wird vorgeschlagen, diesen Antrag mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen an den Notstandsausschuß behufs dringender Beschlußfassung und Berichterstattung an das Abgeordnetenhaus zu leiten.

Biankini.

Demšar.	Perić.
Dr. Cingrija.	Vukotić.
Dr. Laginja.	Jarc.
Dr. Krek.	Dr. Gregorčič.
Gostinčar.	Dr. Smodlaka.
Ivčević.	Dr. Sesardić,
Dr. Dulibić.	Fon.
Roškar.	Pišek.
Spinčić.	Brenčič.
Dr. Korošec.	Ritter v. Pogačnik.
Jaklič.	Dr. Pogačnik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Pišek und Genossen,

betreffend

Kräftigung und Förderung des Bauernstandes.

Die jetzige allgemeine Not hat derzeit eine Höhe erreicht, die ein Schreckensgespenst über den Staat herauf zu beschweren droht.

Die Not hat sich nicht so sehr auf dem flachen Lande, als in den Städten geltend gemacht, und es braucht niemanden Wunder zu nehmen, wenn gerade von den bäuerlichen Vertretern ein Antrag zur Milderung dieser Not gestellt wird. Die Not wird aber in den Städten empfindlicher werden, je weniger sich die Regierung um die landwirtschaftlichen Interessen kümmern wird, und deswegen ist es gerade im Interesse der städtischen Bevölkerung, daß die Regierung alles daran setzt um die Produktion in der Landwirtschaft zu heben.

Die jetzt herrschende Dürre hat die Feldfrüchte, als Kornfrucht besonders den Mais, Hafer, Bohnen, Kartoffel, Gemüse, wenn nicht ganz vernichtet so doch auf ein Minimum herabgedrückt.

Von den Erträgnissen dieses Jahres wird die Landbevölkerung kaum ein Auskommen finden geschweige denn das erwartete Quantum davon dem Ärar abgeben können. Die Pflicht des Staates wäre es nun, Mittel und Wege zu finden, wie diesem Mangel abgeholfen werden könnte.

In dieser Richtung würde ich nachstehende Anträge unterbreiten:

„1. Die Regierung möge den Landwirten die Möglichkeit geben, daß sie ihr Feld wirklich bebauen können. Zu diesem Zwecke brauchen sie in erster Linie hinreichende kräftige Nahrung, damit sie physisch imstande sind zu arbeiten. Es müssen ihnen darnach bei der Requirierung die notwendigen Lebensmitteln unbedingt belassen werden.

2. Damit sich für die Zukunft die Verhältnisse bessern ist es unumgänglich notwendig den Landwirten die Saatfrucht zu belassen, damit sie dann nicht um die Saatfrucht bei den Behörden ansprechen müssen, weil dadurch den Landwirten die Lust zur Bebauung benommen wird. Die weitere Voraussetzung für eine künftige Produktion ist die Belassung der Zugtiere. Dieser Mangel ist schon heute sehr empfindlich und könnte katastrophal werden, wenn weiter mit der schrankenlosen Requirierung seitens der Regierung fortgefahren wird.

3. Die Wiesen sind infolge der Dürre ganz verdorrt und können sich selbst überlassen kein Futter mehr hervorbringen. Die Regierung wolle die nötigen Mengen Wiesensamen und Kunstdünger den Landwirten zum ermäßigten Preise zur Verfügung stellen."

Um nun die Katastrophe der drohenden Hungersnot abzuwehren ist es die Pflicht des Staates die obigen Anträge zur Durchführung zu bringen und alles zu unternehmen, wodurch der Bauernstand,

als die einzige Stütze des Staates, kräftig erhalten wird. Der Bauernstand ist die Quelle, aus welcher die Städte schöpfen, ist jene versiegt, so ist hiermit der ganze Staat betroffen und ruiniert.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert baldmöglichst die entsprechenden Maßnahmen zur Kräftigung des Bauernstandes zu treffen.

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 5. Juli 1917.

Pišek.
M. Brenčič.
Dr. L. Pogačnik.
Gostinčar.
Ritter v. Pogačnik.
Perić.
Dr. Korošec.
Dr. Vukotić.
Dr. Jankovič.
Biankini.
Roškar.
Fr. Demšar.
Benkovič.
Dr. K. Verstovšek.
Dr. Gregorčič.
Hladnik.
Dr. Smodlaka.
Dr. Krek.
Fon.
Jarc.
Dr. Ravnihar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Skaret, Leuthner, Pölsch, Sever, David, Resel und Genossen,

betreffend

die Versorgung der Militärinvaliden, Witwen und Waisen.

Die geltenden Gesetze über die Versorgung der Militärinvaliden, Witwen und Waisen sind durchaus unzulänglich. Das Zustandekommen dieser Gesetze fällt in eine Zeit, in welcher weder Regierung noch Parlament in der Lage waren, die ungeheuren Opfer an Leben und Gesundheit, die der Krieg der Bevölkerung auferlegt, auch nur annähernd zu schätzen. Es ist daher eine der dringendsten, absolut unaufschiebbaren Pflichten der Regierung und Gesetzgebung, unverweilt eine menschenwürdige Versorgung der invalid gewordenen Militärpersonen und Kriegsdienstleister sowie deren Witwen und Waisen im Gesetzeswege zu schaffen.

Die Gefertigten stellen daher nachstehenden Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus ehestens den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Versorgung der Militärinvaliden, Witwen und Waisen auf Grund nachstehender Forderungen zu unterbreiten:

Anspruch auf eine Pension sollen alle Militärpersonen und Kriegsdienstleister haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Militärdienstzeit, bei eingetretener Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit, die infolge einer Verwundung, der Kriegsstrapazen oder einer während der Kriegsdienstleistung erworbenen oder in ihrer Entwicklung geförderten Krankheit entstanden ist. Die Militärpersonen sollen nach Maßgabe der Einbuße der Erwerbsfähigkeit nach vier Verluststaffeln (25, 50, 75 und 100 Prozent) bemessen werden. Das Höchstausmaß dieser Pensionen soll bei 100prozentiger Erwerbsunfähigkeit mindestens 75 Prozent des im betreffenden Berufe derzeitigen üblichen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes betragen. Übersteigt der Jahresverdienst oder das Jahreseinkommen den Betrag von 5000 K, so hat der Mehrertrag außer Berechnung zu bleiben.

Für die Angehörigen von Militärpersonen oder von zur Kriegsdienstleistung herangezogenen Personen, die gestorben sind, wobei es gleichgültig ist, ob der Verstorbene unmittelbar vor dem Feinde gefallen ist, ob er infolge einer Verwundung mit dem Tode abging, oder ob die Gesundheitsschädigung, die den Tod zur Folge hatte, in Ausübung einer Kriegsdienstleistung erfolgte, sollen Pensionen gewährt werden.

Als Angehörige sind zu betrachten: die Ehefrau oder die im gemeinsamen Haushalt lebende Frau, eheliche, uneheliche und Stiefkinder sowie Eltern und Großeltern.

Die Witwe oder die Frau, die mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt lebte, soll eine Pension in der Höhe von 40 Prozent seines Jahresarbeitsverdienstes oder Jahreseinkommens erhalten. Die ehelichen oder unehelichen Vollwaisen bis zum 18. Lebensjahr 30 Prozent, die Halbwaisen bis zum gleichen Lebensjahr 20 Prozent, die Eltern, Großeltern, wenn der Verstorbene ihren Lebensunter-

halt zum überwiegenden Teil bestritten hat, bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Prozent des obgenannten Verdienstes oder Einkommens.

Die Renten der Frau und der Kinder sollen zusammen 75 Prozent des anrechenbaren Verdienstes nicht übersteigen. Im Falle der Wiederverehelichung erhält die Witwe den dreifachen Betrag ihrer Jahrespension als Abfertigung.

Der Aufwand, den diese Änderung des Gesetzes über die Militärversorgung erfordert, darf auf keinen Fall das Zustandekommen des Sozialversicherungsgesetzes verzögern, vielmehr muß dieses Gesetz als Träger der Militärpensionsgesetze gelten und es ist daher ehestens in Kraft zu setzen. Die zur Nachbehandlung der Militärinvaliden geschaffenen Anstalten zur Beseitigung körperlicher Schäden, welche die Erwerbsfähigkeit herabmindern, haben in die Verwaltung der Sozialversicherungsinstitute zu übergehen. Für die in Erfüllung der Kriegsdienstpflicht erkrankten Personen haben die gesetzlich eingerichteten Krankenkassen das Heilverfahren zu übernehmen, dessen Kosten ihnen aus Staatsmitteln rückzuerstatten ist.

Die Entscheidung über Streitigkeiten, die aus den Anspruchsrecht auf Militärpensionen entstehen, soll durch die für die Sozialversicherung in Aussicht genommenen Schieds- und Obergerichte unter dem Vorsitz richterlicher Beamter erfolgen und es ist den Interessenten in diesen Gerichtshöfen eine entsprechende Vertretung einzuräumen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Sozialversicherungsausschuß zuzuweisen.

	F. Skaret.
Jos. Tomschik.	Leuthner.
K. Seitz.	Dötsch.
Rieger.	Sever.
Schiegl.	David.
Seliger.	Resel.
Hanusch.	Schäfer.
Dr. K. Renner.	Smitka.
Josef Pongratz.	Polke.
Pernerstorfer.	Volkert.
Reifmüller.	Dr. Löw.
Ellenbogen.	L. Widholz.
Glöckel.	Max Winter.
Palme.	L. Bretschneider.
Cingr.	Neumann.
Muchitsch.	Jokel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Lovro Pogačnik, Hladnik, Jarc und Genossen,

betreffend

Zuweisung von Zucker, zwecks Zubereitung von Kunstwein (Petiot) an die Weinbauer Krains.

In den Weinbaubezirken Krains herrscht bereits seit Jahren die Gepflogenheit aus Weintrestern Kunstwein (Petiot) zum Haustrunk zu bereiten. Dafür werden pro Hektoliter wenigstens 6 Kilogramm Kristallzucker benötigt. Im Durchschnitt werden für den einzelnen Haushalt wenigstens 10 bis 15 Hektoliter berechnet.

Im verflossenen Herbste erfolgte die behördliche Zuweisung von Zucker zu diesem Zwecke mangelhaft, ungenügend sowie zu spät. Es wurden nur einige Weinbauer beteilt, der Einzelne erhielt nur 2 Kilogramm Zucker pro Hektoliter Kunstwein und erst im Monate November, wann die Trester bereits an Güte verloren haben.

Es ist jedoch im dringenden Interesse der weinbautreibenden Bevölkerung, daß alle sich meldenden Weinbauer genügend und rechtzeitig, das heißt spätestens bis Ende September mit Zucker beteilt werden. Dadurch, daß dem Produzenten dieser billige Haustrunk ermöglicht wird, verringern sich die Gestehungskosten des Naturweines und können von letzterer Ware größere Mengen dem Konsume zugeführt werden.

Wir stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Ministerien für Ackerbau und Volksernährung werden aufgefordert, allen sich meldenden Weinbauern Krains, zwecks Zubereitung von Kunstwein, spätestens bis Ende September in genügenden Mengen Zucker zukommen zu lassen."

Dr. F. Jankovič.	Dr. Lovro Pogačnik.
M. Brenčič.	Hladnik.
Dr. Dulibić.	Jarc.
Gostinčar.	Fon.
Biankini.	Pišek.
Demšar.	Dr. Ravnihar.
Perić.	Baljak.
Prodan.	Roškar.
Verstovšek.	Dr. Čingrija.
Dr. Benkovič.	Ivčević.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Fişlthaler, Wolk und Genossen in Notstandsangelegenheiten,

betreffend

das am 15. Juni und 2. Juli l. J. über die Kolonie Kleedorf, Ortsgemeinde Niederschrems, politischer Bezirk Gmünd, Niederösterreich, hereingebrochene Brandunglück.

Am 15. Juni 1917 sind in der Arbeiterkolonie Kleedorf 16 Kleinhäuser einem durch Funkenflug verursachten Brandunglück zum Opfer gefallen.

Eine durch viele Wochen hindurch herrschende Dürre hat der Entstehung und raschen, unbezwinglichen Ausbreitung des Brandes Vorschub geleistet. Im Verlaufe von einer halben Stunde standen 16 Objekte in hellen Flammen.

Die zahlreich herbeigeeilten Feuerwehren, darunter zwei Dampfspritzen, konnten, des herrschenden Wassermangels wegen, das Feuer erst bewältigen, nachdem bereits 16 Häuser dem Brande zum Opfer gefallen waren.

Aber nicht genug an dem ist noch am 2. Juli l. J. das an die ausgedehnte Brandstätte angrenzende Objekt infolge eines zündenden Blitzschlages auch ein Opfer der Flammen geworden.

Die Bewohner von Kleedorf, durchwegs Kleinhäusler und Inwohner, sind ausnahmslos Textilarbeiter der daselbst befindlichen großen mechanischen Weberei Johann Anderls Söhne in Kleedorf, deren sonst recht gut gehender Betrieb infolge der endlichen Erschöpfung ihrer Garnbestände zur Einstellung gekommen ist.

Dadurch allein schon wurden die armen Weber von Kleedorf schwer betroffen und in einen kläglichen Notstand versetzt.

Nun kommt auch noch das entsetzliche Brandunglück dazu und steht einer zur Auszahlung gelangenden Entschädigungssumme von 42.743 K eine wirkliche Schadensziffer von 155.000 K gegenüber.

Außerdem stellen sich nach dem Wiederaufbau der durch das Feuer zerstörten Objekte anderweitige ungeheure Schwierigkeiten entgegen.

Es fehlt an Baumaterialien und Professionisten. Das Bauholz wäre vielleicht noch aufzubringen; dagegen fehlen zur Gänze Kalk und Ziegel und, wie schon gesagt, auch die Maurer und Zimmerleute, weil alle arbeitsfähigen Leute längst eingerückt sind. Auch aus der Reihe der so schwer betroffenen Familien sind sieben Männer zur Kriegsdienstleistung eingerückt und die daheimgebliebenen Frauen und Kinder stehen obdachlos, rat- und hilflos da.

So hat auch hier auf dem traurigen Gebiete der Brandschäden der unselige Krieg abnorme Verhältnisse geschaffen. In Friedenszeiten war im Wege des Versicherungswesens eine Selbsthilfe geboten. Jetzt reichen diese Schutzmittel nicht mehr aus. Es muß daher auch hier die staatliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert,

1. den tatsächlich in einem ausgesprochenen Notstand gestürzten Abbrändlern der Arbeiterkolonie Kleedorf ehestens eine ausgiebige Hilfe aus Staatsmitteln zuzuweisen,

2. die unter den Abbrändlern befindlichen wenigen Kleingrundbesitzer, die ihre ganze heurige Heufechsung und sonstigen geringen Vorräte eingebüßt haben, von allen kommenden Beschlagnahmen zu verschonen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen dem Notstandsausschusse zuzuweisen.

Wien, 7. Juli 1917.

Eisterer.	Fisslthaler.
Zaunegger.	Wollek.
Niedrist.	Georg Baumgartner.
Höher.	Joh. Tomaschitz.
List.	Schoiswohl.
L. Tiwald.	Fink.
M. Huber.	Bogendorfer.
Pichler.	Wille.
Lechner	Grafinger.
Eisenhut.	Siegele.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Franz Dinghofer, R. F. Beyer und Genossen,

betreffend

die Herstellung einer Wasserstraße zwischen der Moldau und Donau über Budweis nach Linz.

Die Herstellung einer direkten Verbindung zwischen dem Stromgebiete des nördlichen Deutschland und der Donau über die Moldau wurde bereits in dem österreichischen Wasserstraßengesetz vom Jahre 1901 vorgesehen und deren Wichtigkeit schon in der Regierungsvorlage dieses Gesetzes mit den Worten angedeutet, daß die charakteristische Bedeutung dieser Wasserstraße nicht in einer prädestinierten Fracht — wie bei dem Donau-Oderkanal (Kohle) — sondern in dem großen internationalen Zuge gelegen sein werde.

Nach den Erfahrungen dieses Krieges muß die Wichtigkeit einer derartigen Wasserstraßenverbindung noch bedeutend höher eingeschätzt werden als im Jahre 1901.

Die im Wasserstraßengesetze offen gelassene Frage, ob der zu bauende Moldau-Donaukanal von Budweis nach Linz oder nach Korneuburg geführt werden soll, erfährt schon durch die Erwägung eine Beantwortung zugunsten des ersteren Projektes, daß die Herstellung der Verbindung Budweis—Korneuburg den Versuch bedeuten würde die in der Strecke Linz—Korneuburg zur Schiffahrt vorzüglich geeignete Donau durch eine nahegelegene parallele künstliche Wasserstraße zu konkurrenzieren.

Die technischen Schwierigkeiten auf der Strecke Linz—Budweis bestehen hauptsächlichst in dem zu überwindenden relativ großen Höhenunterschied, die jedoch auch durch Kombinierung der Wasserstraße mit einem Tunnel oder einer Schiffbahn gelöst werden könnten.

Der große Wert einer derartigen Verbindung liegt für Oberösterreich, einem Großteil Niederösterreichs und der anderen westlichen Alpenländer darin, daß sowohl Produkte aus Böhmen und dem Deutschen Reiche, als auch überseeische Rohstoffe, die bereits in Friedenszeiten über Hamburg herabgekommen sind, auf dem kürzesten und billigsten Wege bezogen werden können. Dieses Interesse der westlichen Alpenländer wird noch durch die Zuversicht gestärkt, daß der industrielle Aufschwung der Alpenländer durch die zu erwartende Ausnutzung der brachliegenden Wasserkräfte nur eine Frage der Zeit sei.

Durch die Herstellung der Verbindung Moldau—Budweis—Linz ist weiters auch eine Steigerung der Rentabilität der Alpenbahnen zu erwarten. Auch Böhmen wird ferner Wert darauf legen müssen, daß es sich mit Rücksicht auf die Konkurrenzierung seiner Kohle, Gerste und Malz durch mährische und ungarische Erzeugnisse in Wien auf dem Wasserwege Absatzmöglichkeiten nach dem Süden offen halte. Die Wasserstraße Budweis—Linz widerspricht auch nicht den Interessen Wiens, für welches infolge der dort entwickelten Industrie hochwertiger Produkte die Güterbewegung von der Moldau zur

Donau und nicht umgekehrt in Betracht kommt. Auch die süddeutschen Gebiete besitzen bekanntlich ein großes Interesse am möglichst raschen und billigen Bezuge böhmischer Braunkohle, der durch den Bau des Kanals Moldau-Donau über Budweis nach Linz am besten gewährleistet erscheint.

Schließlich ist noch darauf zu verweisen, daß Westböhmen derzeit für seine nach dem Südosten bestimmten Industrieerzeugnisse infolge der günstigeren Frachtlage den Umschlagverkehr über Regensburg wählt, eine Tatsache, die für die Zahlungsbilanz Österreichs sicherlich nicht zu unterschätzen ist.

Diese angeführten Momente rechtfertigen vollauf das Verlangen nach Herstellung einer Wasserstraßenverbindung von der Moldau über Budweis nach Linz an der Donau und mithin die alsbaldige Ausarbeitung eines Detailprojektes.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die Regierung sei aufzufordern die Schiffbarmachung der Moldau bis Budweis in die Wege zu leiten und für die Verbindung der Moldau mit der Donau die Trasse Budweis—Linz festzusetzen sowie zu diesem Zwecke zunächst ein im Sinne dieses Antrages ausgearbeitetes Projekt verfassen zu lassen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem wasserwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Dr. Franz Dinghofer.

R. Marckhl.	A. F. Beyer.
Pichler.	Erb.
Hauser.	Dr. Sylvester.
A Brandl.	Dr. Schürff.
M. Huber.	Dr. Stölzel.
Weiß.	Dr. Erler.
Eisterer.	Dobernig.
Jäger.	E. Kraft.
Dr. Kofler.	Pantz.
Hueber.	F. Held.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Waber, Dr. Schürff, Kittinger und Genossen,

betreffend

Zuweisung der in der Eröffnungssitzung vom 30. Mai d. J. abgegebenen verfassungsrechtlichen Erklärungen der Abgeordneten Staněk, Dr. Korošec, Dr. Petruszewycz, Pacher und Dr. Lazarski an den Verfassungsausschuß.

In der Eröffnungssitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 30. Mai d. J. haben die Vertreter der Tschechen, der Slowenen, der Ruthenen, der Deutschen und der Polen staatsrechtliche Erklärungen abgegeben.

Der Abgeordnete Staněk verlangte die Umgestaltung der Monarchie in einen Bundesstaat von freien und gleichberechtigten nationalen Staaten behufs Beseitigung jedwedes nationalen Vorrechtes und Sicherung einer allseitigen Entwicklung eines jeden Volkes. Abgeordneter Staněk stützte sich hierbei auf das natürliche Recht der Völker auf Selbstbestimmung und freier Entwicklung.

Abgeordneter Dr. Korošec forderte die Vereinigung aller von Slowenen, Kroaten und Serben bewohnten Gebiete der Monarchie zu einem selbständigen, von jeder nationalen Fremdherrschaft freien, auf demokratischer Grundlage aufgebauten Staatskörper unter dem Szepter der habsburgisch-lothringischen Dynastie.

Der Abgeordnete Dr. Petruszewycz verlangte die Wiederherstellung der ukrainischen Gebiete der ehemaligen Krone des Königs Daniel von Halytsch als besondere staatsrechtliche Einheit im Rahmen der gesamtstaatlichen Organisation. Jeden Versuch ukrainische Gebiete an das Königreich Polen anzugliedern, bezeichnet die Erklärung als Hohn gegen das Prinzip des Selbstbestimmungsrechtes der Völker.

Abgeordneter Pacher verlangte die nationale Selbstverwaltung für die Deutschen in Böhmen und den Neuaufbau des Staates im Sinne seiner Einheitlichkeit und Geschlossenheit.

Abgeordneter Dr. Lazarski verwies auf den in Krakau am 28. Mai 1917 gefaßten Beschluß.

Bisher wurden die von den slawischen Abgeordneten im Anschlusse an das Gelöbnis vorgebrachten Rechtsverwahrungen, die in einem gewissen Gegensatze zu dem Gelöbnisse gestanden sind, im Abgeordnetenhause unbeachtet gelassen. Die heutige Zeit verlangt aber volle Klarheit über die Bestrebungen der Völker, die aus dem mystischen Dunkel der Schlagworte herausgehoben, zu greifbarer Anschaulichkeit gebracht und in ihrer vollen Bedeutung für den Staat erkannt werden sollen.

In den staatsrechtlichen Erklärungen besteht insofern ein Gegensatz, als nur die Erklärung der Deutschen die Notwendigkeit des Neuaufbaues des Staates im Sinne seiner Einheitlichkeit und Geschlossenheit betont, während in den Erklärungen der Slawen das Bestreben nach Auflösung des Einheitsstaates in selbständige und gesonderte Staaten zum Ausdruck kommt.

In allen Erklärungen wird aber trotz dieses Gegensatzes doch anscheinend ein einheitlicher Grundgedanke zum Ausdruck gebracht: Die Forderung nach nationaler Selbstverwaltung (Pacher), das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und freie Entwicklung (Staněk), Selbstbestimmungsrecht der Völker (Petruszewycz).

Alle Erklärungen gehen von der Überzeugung aus, daß die Durchführung dieses Grundgedankens Änderungen unserer Verfassung notwendig macht.

Die Frage, über die Klarheit geschaffen werden muß, ist aber die, ob die Verwirklichung der nationalen Selbstverwaltung, beziehungsweise des Selbstbestimmungsrechtes der Völker eine grundstürzende Änderung unserer Verfassung notwendig macht, ob diese Verfassungsänderung unter Wahrung der Einheit und der Macht des Staates nach außen durchführbar ist oder ob und inwieweit eine Änderung der Kronlandsverfassungen oder gar die Durchführung der Kreiseinteilung auf Grund der nationalen Abgrenzung bei entsprechender Feststellung der Kompetenz der Kreise und der Kreislage den Bedürfnissen nach nationaler Selbstverwaltung genügen kann.

Es muß aber auch die Vorfrage gestellt werden, ob und inwieweit die Klagen über „Fremdherrschaft“ berechtigt sind, inwieweit sie lediglich zum Zwecke der Aufpeitschung der nationalen Leidenschaften dienen. Sicher ist, daß die Beschwerden der Deutschen über Slawisierung, die Beschwerden der Tschechen und Slowenen über Germanisierung, der Ruthenen über Polonisierung seit dem Bestande der Verfassung zugenommen, daß die nationalen Gegensätze sich verschärft haben. Ebenso sicher ist aber, daß die Slawen, insbesonders die Tschechen, seit der Geltung der von ihnen bekämpften Verfassung eine ungeahnte kulturelle, wirtschaftliche und politische Entwicklung aufzuweisen haben, welche erst die Aufmerksamkeit der Entente auf sie gelenkt hat, die sich dann bemüht hat, die politischen Instinkte der Slawen zur Schwächung, Zersetzung und Zerstörung der Monarchie und damit auch zur Schädigung der slawischen Völker dieses Staates auszunutzen.

Eine in diesem Weltkriege erhärtete Tatsache ist es auch, daß Österreich trotz der zu Tage getretenen nationalen Gegensätze und trotz der von so vielen Seiten bekämpften Verfassung den Beweis einer unerschöpflichen Lebenskraft geliefert hat, die selbst optimistische Beurteiler Österreichs in diesem Ausmaße nicht erwartet haben.

Während die Slawen seit der Geltung unserer Verfassung an wirtschaftlicher Kraft und an politischer Macht und Geltung im Staate gewiß gewonnen haben, haben die Deutschen seit dem Bestande dieser Verfassung an Geltung im Staate gewiß verloren. Die deutschen Steuergelder wurden vielfach zur einseitigen Förderung der slawischen Völker ausgenutzt, haben ihnen Rückhalt und neue Entwicklungsmöglichkeiten geboten. Das wurde von den Slawen nur wenig gewürdigt. Die Deutschen haben deshalb allen Grund, die Forderung nach Selbstverwaltung, nach dem nationalen Selbstbestimmungsrechte — innerhalb des Staatsganzen — zu erheben und wollen auch volle Klarheit über die Kriegs- und Friedensziele der anderen Völker schaffen.

Die Gefertigten fassen deshalb die allerdings unbestimmt gehaltenen staatsrechtlichen Erklärungen in der Sitzung vom 30. Mai d. J. als Anträge auf Änderung der geltenden Verfassung auf und stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die in der Eröffnungssitzung vom 30. Mai d. J. abgegebenen Erklärungen der Abgeordneten Staněk, Korošec, Dr. Petruszewycz, Pacher, Lazarski werden dem Verfassungsausschusse ohne erste Lesung zur weiteren Verhandlung und Berichterstattung zugewiesen.“

Wien, 4. Juli 1917.

Pacher.	Dr. Schreiner.	G. Richter.	Dr. Waber.
Denk.	A. Einspinner.	Heilinger.	Dr. Schürff.
Dr. Wichtl.	F. Mayrner.	Kroy.	Kittinger.
Iro.	Dobernig.	Goll.	Dr. Lodgman.
Dr. Mühlwerth.	d'Elvert.	F. Held.	Knirsch.
O. Teufel.	Hueber.	Hartl.	Fahrner.
F. Bernt.	Herzmansky.	A. Seidel.	Nagele.
Mr. Hummer.	W. Teltschik.	Kemetter.	Wedra.
Dinghofer.	Kraus.	Dr. Erler.	Spies.
F. Schreiter.		E. Kraft.	

Antrag

des

Abgeordneten Jarc und Genossen,

betreffend

Forstschutzmaßnahmen aus Anlaß der Gewinnung von Laubheu.

Anläßlich der heurigen Mißernte an Heu und Klee wird die rechtzeitige Beschaffung von Ersatzfuttermitteln für die Erhaltung unserer Viehbestände von größter Wichtigkeit sein. Vom Ernährungsamt ist zu diesem Zwecke eine ausgedehnte Gewinnung von Laubheu vorgesehen. Nun kann eine unrationelle Ausnutzung der Laubwälder den Forsten zu großem Schaden gereichen. Die Gewinnung von Laubheu soll nur nach den Regeln der Forstwirtschaft zulässig sein, falls die dazu herangezogenen Wälder nicht dauernd oder zumindest längere Zeit hindurch im Ertrage geschädigt werden sollen. Auch darf nicht außeracht gelassen werden, daß aus diesen Wäldern auch Streu zu gewinnen sein wird, welches Material heute schwer beschaffbar und durch andere Mittel nicht ersetzbar ist. Es müßte mithin bei den bevorstehenden auf diese Nutzung bezugnehmenden Verfügungen das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden, daß die Gewinnung von Laubheu nur im Einvernehmen mit dem betreffenden Waldbesitzer und vom forstpolizeilichen Standpunkte nur im Einvernehmen mit den forsttechnischen Organen der politischen Verwaltung zu erfolgen hätte. Derartige Maßnahmen wären insbesondere für die Kriegsgebiete dringend notwendig, wo infolge unrationeller Forstnutzung mangels eines Einvernehmens mit berufenen Fachorganen der Forstwirtschaft schwere und nicht mehr gutzumachende Schäden zugefügt worden sind.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, aus Anlaß der Laubheugewinnung Maßnahmen zu treffen, daß diese Forstnutzung nur im Einvernehmen mit dem betreffenden Waldbesitzer und mit den Forstorganen der politischen Behörde Platz greift sowie insbesondere darauf zu achten, daß von seiten der militärischen Behörden aus diesem Anlaß die Forstwirtschaft nicht geschädigt wird."

Wir beantragen, diesen Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschuß zuzuweisen.

Dr. Pogačnik.	Dr. Sesardić.	Dr. Baljak.	Jarc.
Dr. Fr. Janković.	Dr. Korošec.	Pišek.	Ivčević.
Ritter v. Pogačnik.	Dr. Benković.	Dr. Vukotić	Fr. Demšar.
Dr. Krek.	Perić.	Dr. Gregorčič.	J. Hladnik.
Prodan.	Dr. Laginja.	Jaklič.	Dr. Cingrija.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Lad. Čech und Genossen,

auf

Regelung der Bezüge der Aufseherinnen der Gerichtshofgefängnisse.

Die Kriegsverhältnisse und die dadurch hervorgebrachte Verteuerung aller Bedarfsartikel zwingen alle Angestelltenstände, ihre Einkommen zu erhöhen, anzustreben, um sich und ihre Angehörigen ernähren zu können.

Auch das Einkommen der Aufseherinnen der Gerichtshofgefängnisse, welches mit Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 7. März 1914, Nr. 24, festgesetzt wurde, entspricht der bestehenden Teuerung nicht mehr, was auch von der hohen k. k. Regierung durch die Gewährung von Teuerungszulagen anerkannt wurde.

Nachdem alle diese Hilfsaktionen der hohen k. k. Regierung nur eine teilweise Linderung der bestehenden Notlage herbeigeführt haben und die Regelung der Bezüge der Gefangenaufseherinnen der Gerichtshofgefängnisse einer gesetzlichen Grundlage entbehrt, beantragen wir hiermit ein Gesetz, womit die Bezüge und Nebenbezüge dieser Staatsangestellten geregelt werden.

Gesetz

vom . . . .

womit

die ständigen Bezüge der Gefangenaufseherinnen der Gerichtshofgefängnisse (Verordnung des Justizministeriums vom 7. März 1914, Nr. 24) geregelt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Bezüge.

Die ständigen Bezüge der definitiv angestellten k. k. Gefangenaufseherinnen sind:

1. der Gehalt,
2. die Aktivitätszulage,
3. die Dienstalterszulage,

4. der Genuß des Dienstkleides, der Anspruch auf Unterbringung im Gefangenhause und auf eine tägliche Brotgebühr von 500 Gramm.

Die Flüssigmachung und Einstellung der unter 1 bis 4 angeführten Bezüge regelt sich nach den für die Gefangenaufseher geltenden Vorschriften. Sie gelangen ohne Entrichtung eines Quittungsstempels und ohne Abzug von Ernennungs-, Vorrückungs- und Dienstverleihungsgebühren oder Diensttaxen zur Auszahlung.

§ 2.

Gehalt.

Der Gehalt beträgt jährlich in der Gehaltsstufe:

1	1200 K
2	1300 „
3	1400 „
4	1500 „
5	1600 „
6	1700 „
7	1800 „
8	1900 „
9	2000 „
10	2100 „

Die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen erfolgt nach je drei in der unmittelbar vorangehenden Gehaltsstufe vollstreckten, in die Pension einrechenbaren Dienstjahren.

Die erste Einreihung erfolgt unter Anrechnung der gesamten zurückgelegten Dienstzeit.

Die Ausschließung von der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe darf nur im Disziplinarwege und nicht auf längere Zeit als sechs Halbjahre verhängt werden.

Die Zeit, während welcher eine Gefangenaufseherin von der Vorrückung ausgeschlossen ist, wird ihr nach den vorgenannten Bestimmungen für die weitere Vorrückung in Anrechnung gebracht.

Über die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe wird ein Dekret ausgefertigt, in dem der Tag des Anfalles des höheren Gehaltsbezuges anzugeben ist.

§ 3.

Aktivitätszulage.

Die Aktivitätszulage gebührt der Aufseherin im gleichen Ausmaße wie einem Gefangenaufseher. (Gesetz vom . . . . .).

§ 4.

Dienstalterszulagen.

Die Gefangenaufseherin erhält für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstalterszulagen, die vom Beginne des 4. Dienstjahres an 200 K beträgt und

im 9., 13., 17., 21. und 25. Dienstjahre um je 100 K steigt.

§ 5.

Dienstkleid.

Das Dienstkleid ist nach den bereits bestehenden Bestimmungen in natura zu verabfolgen oder es ist zu dessen Anschaffung ein seinem wahren Werte entsprechender Geldbetrag zuzuweisen.

§ 6.

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, soweit sie vorstehende Bestimmungen betreffen, treten mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 7.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist mein Gesamtministerium betraut.

In formaler Hinsicht beantragen wir die Zuweisung des Antrages ohne erste Lesung an den Staatsangestelltenausschuß.

Wien, 6. Juli 1917.

	Ladislav Čech.
Tobolka.	Kratochvil.
Vodňanský.	Maštálka.
Dr. Formánek.	Dr. Fiedler.
Dr. Hübschmann.	Dr. Franta.
J. Staněk.	Dr. Funk.
Bradač Bohumir.	Hráský.
Mašata.	Dr. Ed. Koerner.
Mlčoch.	Dr. Lukavský.
Zdárský.	Dr. Šubrt.
Udržal.	Vojta.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Koller, Dr. Wichtl und Genossen,

betreffend

den Notstand der Handwerker und kleinen Gewerbsleute.

Der Krieg hat wie andere arbeitende Stände insbesondere auch die Handwerker und viele kleine Gewerbsleute in eine äußerst schwierige Lage gebracht. Unzählige kleine Handwerksbetriebe sind geradezu vernichtet. Mit dem Einrücken des Handwerkers war oft die einzige vorhandene Kraft verschwunden, der Betrieb mußte eingestellt werden und die ganze Familie, Weib und Kinder hatten nichts zum Leben.

In den Fällen, wo es versucht wurde, mit den etwa verbliebenen unzulänglichen Kräften das Geschäft weiterzuführen, weil es nicht so leicht ist ein einmal aufgegebenes Gewerbe wieder lebensfähig zu machen, mußte der Versuch oft nach kurzer Zeit aufgegeben werden, entweder weil kein Rohstoff zur Verfügung stand oder aus anderen Gründen, die nicht einmal die Deckung der Betriebskosten ermöglichten. Häufig wurde auch die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages für die Familie geradezu von der Niederlegung des Gewerbes abhängig gemacht.

Wenn zu Beginn des Krieges mit der Zuerkennung von Unterhaltsbeiträgen an die Familie des Handwerkers und Gewerbsmannes bis zum Äußersten gezögert wurde, so waren und sind die bewilligten Beträge so gering, daß sie zu der immer mehr zunehmenden Teuerung der heutigen Lebensführung in keinem Verhältnisse stehen.

Das Gesetz über die Unterhaltsbeiträge hat für die Höhe der Unterstützung der Familie den Verdienst des Mannes zur Zeit der Einrückung als maßgebend erklärt. Nun weiß jedermann, in welchem Grade die Kaufkraft des Geldes gesunken ist, wenn die unentbehrlichen Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens zum Teil bis auf das Vierfache und noch höher gestiegen sind. Der Sinn des Gesetzes aber konnte doch nur sein, daß sich die Familie um den Unterhaltsbeitrag ungefähr denselben Lebensbedarf anschaffen könne, wie vordem um den Verdienst des Mannes.

Hierzu kam noch, daß Familien von Besitzern von Häusern oder vielmehr von Häuschen, welche, wie dies bei Handwerkern häufig vorkommt, mit Schulden belastet sind, bedeutend schlechter bestellt sind, als solche, welche keinen Hausbesitz haben.

Es ist bekannt, daß der Besitz eines derartigen Hauses mit allen Schuldzinsen, Steuern, Versicherungen und den im Kriege bedeutend gestiegenen Erhaltungskosten eher eine Last als ein Vorteil ist und meist nur deshalb erhalten wird, um ein Obdach zu habenoder den Posten für die Friedenszeit zu behalten

Es war daher nur recht und billig, wenn endlich in Fällen, wo die Schuldzinsen den ortsüblichen Mietzins erreichten, dieser gewährt wird; dagegen ist es ein Mangel, daß nicht auch die anderen Auslagen, wie Erhaltungskosten usw. angerechnet und daß nur grundbücherliche Schulden berücksichtigt werden, da die Landbevölkerung gewohnt ist, bei Kreditinstituten insbesondere bei gewerblichen Kreditvereinen oder bei Privaten Personalkredit ohne Verbücherung in Anspruch zu nehmen, wobei das Darlehen genau so, ja noch höher verzinst werden muß.

Es ist daher dringend geboten, daß dies bei Besitzern kleinerer Häuser Berücksichtigung findet.

Genau so wichtig, ja noch viel wichtiger wird es sein, daß dem Handwerker- und Gewerbestande bei dem Übergang in die Friedenswirtschaft zum Zwecke der Wiederaufrichtung der wirtschaftlichen Existenz mit ausgiebigen Mitteln beigesprungen wird.

Der Staat muß diejenigen, die durch den Krieg ohne ihr Verschulden in einer Weise geschädigt wurden, die oft dem Existenzverluste gleichkommt, zu Hilfe kommen, wie es nur immer geht. Der Handwerkerstand muß vor allem durch Zuwendung von Material und Rohstoff, dann aber auch durch notwendige und billige Kredithilfe wieder in Stand gesetzt werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem hartbedrängten Handwerker- und Gewerbestande Kriegshilfe angedeihen zu lassen, insbesondere in der Richtung, daß

1. bei Ausmessung der Unterhaltsbeiträge in allen Fällen sowohl bei Arbeitern und Kleingrundbesitzern als auch bei Handwerkern und Gewerbsleuten auf die ungeheure noch immer zunehmende Teuerung Bedacht genommen wird;

2. bei der Frage des Zuerkennung der Mietzinsbeitrages nebst den grundbücherlichen auch die außerbücherlichen Schuldzinsen und überdies die Steuern, Umlagen und Giebigkeiten sowie die Versicherungsbeiträge, Erhaltungskosten und sonstigen mit dem Hausbesitze verbundenen Lasten angerechnet werden;

3. bereits jetzt die nötige Vorsorge getroffen wird, um diesem Stande bei Eintritt des hoffentlich nich mehr zu fernen Friedens für die Wiederaufrichtung seiner wirtschaftlichen Existenz die nötige Hilfe angedeihen zu lassen und insbesondere durch Zuwendung von Rohstoffmaterial und unverzinslicher oder billig zu verzinsender Kredithilfe unter die Arme zu greifen."

Wien, 4. Juli 1917.

Frz. Schreiter.	Dr. Roller.
Heine.	Dr. Wichtl.
Joh. Tomschitz.	D. Sylvester.
Serbu.	Ruebenbauer.
Al. Rieger.	Spies.
Mayer.	Wolf.
Kletzenbauer.	O. Teufel.
Waber.	Pacher.
A. Seidel.	Dr. Herold.
Langenhan.	Glöckner.
Rudolf Paulik.	Dr. Kindermann.
Dr. Michl.	Nagele.
Kudlich.	Grafinger.
Kopp.	Hofer.
Goll.	Felzmann.
M. Brandl.	Hartl.
Hueber.	Schweiger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Freiherrn v. Hock und Genossen

wegen

Übersetzung von sogenannten „Kriegsfreiwilligen“ des Heeres und der Landwehr in den Landsturm.

Die bei der Musterung „geeignet“ befundenen Landsturmpflichtigen haben in der Regel zu jenem Ergänzungsbezirke einzurücken, zu dem ihre Heimatsgemeinde gehört. Die Wahl eines anderen Einrückungsortes steht nur jenen zu, die sich als sogenannte „Kriegsfreiwillige“ melden, diese aber werden dann ins stehende Heer oder in die Landwehr eingereiht. In diesem Sinne werden die Gemusterten auch bei der Musterung von den Kommissionen belehrt.

Diese Möglichkeit, den Standort zu wählen, also auch den Wohnsitz und den Beruf sowie die Familie möglicherweise nicht verlassen zu müssen, ist bei vielen Landsturmpflichtigen, deren Wohnsitz nicht zum eigenen heimatszuständigen Ergänzungsbezirke gehört, insbesondere also auch für sehr viele Wiener, die außerhalb Wiens heimatsberechtigt sind, der Grund gewesen, weshalb sie, da sie bei der Musterung als geeignet befunden worden waren, sich als sogenannte „Freiwillige“ zum Eintritte in eines der Wiener Linien- oder Landwehrregimenter gemeldet haben, um in Wien bleiben zu können.

Aus diesem sogenannten „freiwilligen“ Eintritte haben sich aber nun mehrfach nachteilige Folgen ergeben. Zunächst die, daß, wie schon ursprünglich immer hervorgehoben wurde, keinem Enthebungsgesuche Folge gegeben wurde. Beim Schützen-(früher Landwehrinfanterie-)Regimente Wien I wurde von jedem „Freiwilligen“ sogar die Unterfertigung eines diesbezüglichen Reverses verlangt. Bei der vom Kaiser verfügten Entlassung der über 50 Jahre alten Personen aus dem Militärdienste, sind dann diese sogenannten „Kriegsfreiwilligen“ ausdrücklich von dieser Verfügung ausgenommen worden. Endlich wurde den Ingenieuren, die auf solche Art „freiwillig“ eingetreten waren, selbst dann, wenn sich später ihre Nichteignung zum Waffendienste herausgestellt hatte, die Übersetzung vom Heere oder der Landwehr in den Landsturm und hier die Beförderung zum Landsturmingenieur oder Landsturmingenieurleutnant verweigert, mochten sie sich auch noch so sehr in technischen Verwendungen bewährt haben.

Mittlerweile ist auch den Landsturmmännern, und zwar erstens den Mindertauglichen und denen des zweiten Aufgebotes gestattet worden, um die Übersetzung von einem Regiment zum anderen — was die Versetzung nach diesem erwünschten Standort bedeutet — unter gewissen Beschränkungen zu bitten (Erlässe des Kriegsministeriums, Abtlg. 2/St., Nr. 7243 vom 18. April 1917 und des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung, Abtlg. IX, Nr. 3645 vom 14. April 1917). Dadurch besteht jetzt der Hauptgrund nicht mehr, um dessentwillen früher Landsturmpflichtige „freiwillig“ ins Heer oder in die Landwehr eingetreten sind. Es war deshalb billig, sämtliche nicht Frontdiensttauglichen, die dem zweiten Aufgebote

angehörigen „Kriegsfreiwilligen“ von ihren aus dieser Freiwilligkeit sich ergebenden Verpflichtungen zu entbinden, den Übertritt in den Landsturm zu gestatten.

Es wird daher beantragt: der Herr Minister für Landesverteidigung sei einzuladen, ohne Verzug zu veranlassen, daß alle solche „Kriegsfreiwilligen“, die nicht frontdiensttauglich sind oder zum zweiten Aufgebote gehören, über ihr Ansuchen ohne Ausnahme in den Landsturm übersetzt werden. Dieser Antrag wäre dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. Juli 1917.

	Hock.
Ofner.	F. Skaret.
M. Friedmann.	Sever.
Max Winter.	Ellenbogen.
Gauser.	Eingr.
Zenker.	Hildebrand.
Kuranda.	Reumann.
K. Seitz.	David.
Forstner.	Resel.
Dr. W. Neumann.	Hanusch.
Pernerstorfer.	Glöckel.
Seliger.	Rieger Ed.
Schäfer.	Dr. K. Renner.
Volkert.	Jos. Tomschik.
Leuthner.	Reifmüller.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Svoboda, Hybeš und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Haltestelle bei Popowitz an der Strecke Brünn—Okřiško.



Die Einwohner vieler in der Gegend zwischen Segengottes und Rapotitz an der Strecke Brünn—Okřiško gelegenen Gemeinden haben einen weiten Weg zu diesen beiden Stationen und streben daher die Errichtung einer Haltestelle bei Popowitz an, welche sich ohne große Kosten leicht errichten läßt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf die Verwaltung der verstaatlichten k. k. priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn einzuwirken, daß baldmöglichst eine Haltestelle bei der Gemeinde Popowitz mit der Bezeichnung „Popowitz" zwischen Segengottes und Rapotitz errichtet werde."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschuß zugewiesen werden.

Wien, 6. Juli 1917.

Modráček.	Svoboda.
Filipínský.	Hybeš.
Hnátek.	Charvát.
Jaroš.	Biňovec.
Tomášek.	Winter.
Prokeš.	V. Tusar.
Svěcený.	Ant. Němec.
Habermann.	Pik.
Stejskal.	J. Marek.
K. Vaněk.	Klička.
Witt.	Jirásek F.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Richter, Dr. Schürff, Kittinger, Wedra, Nagele und Genossen.

Seit langer Zeit macht sich in den lederverarbeitenden Kreisen des Kleingewerbes die Knappheit des zur Verfügung gestellten Rohmaterials (Leder) auf das Empfindlichste bemerkbar. Viele von den Schuhmachern, Sattlern usw. mußten bereits ihre Betriebe ganz einstellen, da sie nicht in der Lage waren, auch nur die bescheidensten Reparaturen ausführen zu können. Also nicht nur bessere Ledersorten, sondern auch Abfalleder für Reparaturen waren, außer auf ungesetzlichem Wege und zu Phantasiepreisen, unerhältlich.

Demgegenüber herrscht in den Monturdepots geradezu Überfluß, ja es ist erwiesen, daß von den Erzeugern das Leder nicht übernommen werden konnte, da die Militärdepots nicht in der Lage waren, noch weitere Vorräte aufnehmen zu können.

Diese Zustände wirken naturgemäß auch auf die Kreise der Konsumenten zurück, welche, insbesonders auf dem flachen Lande weder neues Schuhwerk erhalten, noch altes wieder in brauchbaren Zustand bringen lassen konnten. Diesem Übelstande wäre dadurch abzuhelfen, daß dem Zivilbedarfe eine größere Quote Leder zugesprochen würde und dadurch nicht nur die kleinen Meister in ihrer Existenz geschützt, sondern auch die Konsumenten vor größeren Geldausgaben durch Ankauf neuer Schuhe bewahrt würden.

Die Herbst- und Winterszeit lassen es rätlich erscheinen, rechtzeitig Vorsorge für einen halbwegs genügenden Bedarf zu treffen.

Es wird daher der Antrag gestellt:

„Der Herr Leiter des Handelsministeriums wolle sich mit dem k. k. Kriegsministerium wegen Freigabe einer genügenden Menge von Leder ins Einvernehmen setzen, mit diesen Ledersorten die Schuhmachergenossenschaften und andere lederverarbeitende Kleinbetriebe zu beteilen und dadurch auch der Bevölkerung aus der mißlichen Lage zu helfen."

	Gust. Richter.
R. Neunteufel.	Dr. Schürff.
Denk.	Kittinger.
Dr. Waldner.	Wedra.
M. Brandl.	Nagele.
Dinghofer.	Kemetter.
Dr. Waber.	Heilinger.
F. Held.	R. Marckhl.
Erb.	Freißler.
A. Einspinner.	Dr. Kofler.
Dr. Hofmann.	Dobernig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Atanas v. Guggenberg und Genossen,

betreffend

Requisitionserleichterungen in den Gemeinden Innichen und Toblach.

Im vergangenen Jahre gefiel es den Italienern, die nahe der Staatsgrenze gelegenen Orte Innichen und Toblach aus weittragenden Geschützen zu beschießen. Die Beschießung begann anfangs März und erstreckte sich über den ganzen Sommer bis in den Spätherbst hinein. Sie geschah in der Weise, daß im Bereiche jeder der beiden Gemeinden täglich einige Geschoße einfielen — sowohl während des Tages als zur Nachtzeit. Im ganzen wurden auf jede Ortschaft ungefähr 800 bis 900 Geschoße abgegeben. Neu-Toblach, das ist der Bahnhof und die dort gelegenen großen Fremdenhotels, wurden gänzlich zerstört, Alt-Toblach, wo sich der Hauptteil der einheimischen Bevölkerung aufhält, traf dasselbe Los mehrere Wohnhäuser und zum Teil die Kirche. In Innichen gingen acht bis zehn Häuser zugrunde.

Die Granaten fielen bald da, bald dort ein und nebstbei zu ganz unregelmäßigen Tagesstunden. Die Bewohner befanden sich also in steter Lebensgefahr. Nichtsdestoweniger verließ nur ein geringer Teil die heimatliche Scholle und nahm vorübergehend Aufenthalt in den umliegenden Gehöften. Es war rührend zu sehen, wie Greise, Frauen und halberwachsene Kinder die Felder bebauten und die notdürftig gepflanzten Feldfrüchte einheimsten. Nahezu alle Männer standen zur Abwehr des Feindes an der nahen Grenze im Felde.

Doch als die ohnedies spärlich gesammelte Ernte unter Dach gebracht war, kam die Behörde und „requirierte". Noch obendrein zu sehr geringen Preisen. Daß die Bevölkerung über dieses sonderbare Verfahren, durch welches ihr die unter steter Lebensgefahr eingebrachten Feldfrüchte gegen geringes Entgelt wieder abgenommen wurde, nicht erbaut war, ist selbstverständlich. Im Gegenteil erbitterte es dieselbe.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, im Bereiche der Gemeinden Innichen und Toblach im Laufe des heurigen Jahres alle Requisitionen zu unterlassen als teilweise Entschädigung für die ungerechtfertigte Einbuße, welche den Gemeinden durch die im vergangenen Jahre vorgenommenen Requisitionen aufgebürdet wurde."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag unter Anwendung aller durch die Geschäftsordnung zulässigen Kürzungen der Erledigung zuzuführen.

Wien, 5. Juli 1917.

J. Wohlmeyer.	Alois Brandl.	Siegele.	Atanas v. Guggenberg.
Johann Tomaschitz.	Huber.	Niedrist.	Pichler.
M. Huber.	Zaunegger.	Perwein.	Hagenhofer.
Lechner.	Heilmayer.	Weiss.	Dr. Jerzabek.
Georg Baumgartner.	Parrer.	Kreilmeir.	Eisterer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Präliminare

der

im Verwaltungsjahre 1916/1917 aus dem Meliorationsfonds (Gesetz vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4) zur Verwendung gelangenden Beträge.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
	A. Fortsetzungsbauten.				
	Österreich unter der Enns.				
1	Herstellung von Hochwasserdämmen längs der March und der Mündungsstrecken ihrer Seitenzuflüsse (Post 125 ex 1905)	das Land Österreich unter der Enns	4. Rate 89.400 K	.	.
2	Traisenregulierung Spratzern—Oberndorf (Post 127 ex 1905)	das Land Österreich unter der Enns	13. Rate *) 33.646 K 68 h	.	.
3	Behebung der Hochwasserschäden vom Jahre 1906 an der Perschling, den Tullnerbächen und der Traisen sowie Fortsetzung der Regulierung des letzteren Flusses (Post 129 ex 1907)	Perschling-Konkurrenz, Tullnerbach-Konkurrenz, Bezirksstraßenausschüsse von St. Pölten und Herzogenburg	8. Rate *) 84.447 K 42 h	.	.
4	Regulierung des Zayabaches in der Mittelstrecke (Post 144 ex 1908)	Zaya-Konkurrenzausschuß Mistelbach—Laa	9. Rate *) 57.637 K 12 h	.	.
5	Ergänzungsbauten und Behebung von Hochwasserschäden am regulierten Traisenflusse (Post 222 ex 1910)	Bezirksstraßenausschuß St. Pölten und Herzogenburg	8. Rate *) 67.376 K 08 h	.	.
6	Regulierung der Mistel von der Mündung in den Zayagießbach nach aufwärts bis zur Gemeindegrenze Mistelbach—Siebenhirten (Post 211 ex 1912)	Zaya-Konkurrenzausschuß Mistelbach—Laa	6. Rate *) 21.616 K	.	.
7	Regulierung des Sierningbaches und seiner Nebengerinne in den Gemeinden Bischofstetten, Hürm und Siegendorf (Post 218 ex 1910)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (5.) 9.766 K 68 h	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
8	Finalisierung der Traisenregulierungsarbeiten sowie die Durchführung der Hochwasserschadenbehebungen vom Mai 1911 (Post 221 ex 1912)	die Bezirksstraßenausschüsse St. Pölten und Herzogenburg	5. Rate *) 70.623 K	.	.
9	Regulierung des Perschlingbaches in der Mittelstrecke von 450 Meter oberhalb der Ortsgemeindegrenze Kapelln—Weißenkirchen bis zum Anschluß an die bereits regulierte Strecke der Perschling in der Gemeinde Atzenbrugg (Post 229 ex 1912)	die beteiligten Gemeinden und Bezirksstraßenausschüsse	5. Rate *) 50.000 K	.	.
10	Regulierung des Pielachflusses in der Gemeinde Spielberg (Post 202 ex 1914/1915)	Gemeinde Spielberg	Schlußrate (3.) 10.500 K	.	.
11	Regulierung des Prutzendorfer Baches in der Gemeinde Pleissing (Post 204 ex 1914/1915)	Gemeinde Pleissing	Schlußrate (2.) 6.300 K	.	.
12	Regulierung des Waschbaches in den Gemeinden Waschbach und Pleissing (Post 205 ex 1914/1915)	Gemeinden Waschbach und Pleissing	Schlußrate (2.) 5.920 K	.	.
13	Verbauung des Haßbaches (Post 207 ex 1914/1915)	das Land Niederösterreich	Schlußrate (3.) 15.030 K	.	.
14	Regulierung des Michelbaches in den Katastralgemeinden Furth und Plosdorf, Ortsgemeinde Böheimkirchen (Post 210 ex 1914/1915)	Gemeinde Böheimkirchen	Schlußrate (2.) 15.720 K	.	.
	Österreich ober der Enns.				
15	Regulierung der Mühlheimerache (Post 89 ex 1902)	das Land Oberösterreich	15. Rate *) 42.996 K 62 h	.	.
16	Antiesenregulierung (Post 90 ex 1902)	das Land Oberösterreich	15. Rate *) 26.515 K 01 h	.	.
17	Inundationsdamm an der Salzach bei Ettenau (Post 91 ex 1902)	das Land Oberösterreich	14. Rate *) 19.376 K 24 h	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
18	Gusenregulierung (Post 92 ex 1902)	das Land Oberösterreich	16. Rate *) 10.747 K 25 h	.	.
19	Regulierung der unteren Aurach	das Land Oberösterreich	14. Rate *) 4.977 K 86 h	.	.
20	Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Almgebiete (Post 95 ex 1902)	das Land Oberösterreich	15. Rate *) 39.888 K 58 h	.	.
21	Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Aurachgebiete (Post 96 ex 1902)	das Land Oberösterreich	15. Rate *) 16.558 K 99 h	.	.
22	Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Steyrgebiete (Post 97 ex 1902)	das Land Oberösterreich	15. Rate *) 9.827 K 06 h	.	.
23	Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Ischlgebiete (Post 98 ex 1902)	das Land Oberösterreich	15. Rate *) 29.519 K 87 h	.	.
24	Verbauung des Haselgraben-Quellengebietes (Post 74 ex 1903)	das Land Oberösterreich	14. Rate *) 2.721 K 06 h	.	.
25	Regulierung der unteren Alm (Post 110 ex 1904)	das Land Oberösterreich	13. Rate *) 52.086 K 96 h	.	.
26	Verbauung der Wildbäche in der Gemeinde Hochburg-Ach (Post 111 ex 1904)	das Land Oberösterreich	14. Rate *) 2.114 K 96 h	.	.
27	Verbauung des Lausabaches (Post 112 ex 1904)	das Land Oberösterreich	14. Rate *) 1.624 K 90 h	.	.
28	Beitrag zu den Mehrkosten der Gusenregulierung (Post 128 ex 1905)	das Land Oberösterreich	13. Rate *) 3.868 K 80 h	.	.
29	Verbauung der Krummen Steyrling (Post 129 ex 1905)	das Land Oberösterreich	11. Rate *) 3.559 K 30 h	.	.
30	Regulierung der Mondseeache (Post 136 ex 1907)	das Land Oberösterreich	10. Rate *) 7.324 K 92 h	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
31	Regulierung der Feldaist bei Freistadt (Post 137 ex 1907)	das Land Oberösterreich	9. Rate *) 5.042 K 34 h	.	.
32	Ergänzung der Wildbachverbauungen im Aurachgebiete (Post 149 ex 1908)	das Land Oberösterreich	10. Rate *) 4.423 K 32 h	.	.
33	Fortsetzung der Antiesenregulierung samt Regulierung des Osternachbaches (Post 150 ex 1908)	das Land Oberösterreich	7. Rate *) 6.113 K 25 h	.	.
34	Verbauung des Einzugsgebietes des Frauenweißenbaches (Post 147 ex 1909)	das Land Oberösterreich	6. Rate *) 23.006 K 48 h	.	.
35	Regulierung des Füchselbaches im Gebiete der Landeshauptstadt Linz und der Gemeinden Leonding und St. Peter bei Linz (Post 214 ex 1914/1915)	Stadtgemeinde Linz	3. Rate 113.000 K	.	.
36	Regulierung der Laudach bei Kirchham (Post 216 ex 1914/1915)	das Land Oberösterreich	Schlußrate (3.) 8.610 K	.	.
37	Verbauung des Kirchdorferbaches, Marktbaches in den Gemeinden Kirchdorf und Micheldorf (Post 217 ex 1914/1915)	das Land Oberösterreich	3. Rate 51.333 K	.	.
38	Regulierung der Krems in der Gemeinde Neuhofen (Post 218 ex 1914/1915)	das Land Oberösterreich	Schlußrate (3.) 37.700 K	.	.
39	Durchführung von Elementarbauten am Oberlaufe der Aurach und Verbauungen an der Tonner- oder Tauernache in den Gemeinden Altmünster, Regau, Pinsdorf und Ohlsdorf (Post 221 ex 1914/15)	das Land Oberösterreich	Schlußrate (3.) 10.000 K	.	.
40	Verbauung der „Dürren Ager“ in der Gemeinde Eggenberg (Post 222 ex 1914/1915)	das Land Oberösterreich	Schlußrate (3.) 19.190 K	.	.
41	Verbauung des Hammergrabens nächst Klein-Reifling in der Gemeinde Weyer (Land) (Post 219 ex 1914/15)	das Land Oberösterreich	Schlußrate (3.) 46.500 K	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
	Salzburg.				
42	Vollendung der Salzachregulierung im Oberpinzgau (Post 139 ex 1907)	das Land Salzburg	10. Rate 57.997 K	.	.
43	Verbauung, beziehungsweise Regulierung des Thomatal- und Bundschuhbaches in der Gemeinde Thomatal im Lungau (Post 243 ex 1912)	das Land Salzburg	6. Rate 34.160 K	.	.
	Steiermark.				
44	Finalisierung der Murregulierung von der Radetzkybrücke in Graz bis zur Kellerdorfer Überfuhr (Post 151 ex 1909)	das Land Steiermark	9. Rate 157.333 K 33 h	.	.
	Kärnten.				
45	Verbauung der Kanaltaler Wildbäche (Post 245 ex 1912)	das Land Kärnten	5. Rate 71.750 K	.	.
46	Fortsetzung der Glanregulierung im Oberlaufe (Post 246 ex 1912)	das Land Kärnten	Schlußrate (4.) 60.443 K 50 h	.	.
47	Verbauung der Wildbäche des Gegendtales (Post 228 ex 1914/1915)	das Land Kärnten	2. Rate 43.400 K	.	.
	Krain.				
48	Entwässerung des Laibacher Moores (Post 125 ex 1906)	Wassergenossenschaft	11. Rate *) 142.609 K 84 h	.	.
49	Regulierung der Steiner Feistritz (Post 243 ex 1910)	das Land Krain	7. Rate *) 77.185 K 16 h	.	.
50	Regulierung des Zeierflusses (Post 249 ex 1912)	das Land Krain	Schlußrate (6.) 23.000 K	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
51	Wasserleitung in den Gemeinden Altenmarkt und Unterberg (Post 230 ex 1914/1915)	das Land Krain	3. Rate 38.600 K	.	.
	Görz und Gradiska.				
52	Meliorierung der Sümpfe in den Gemeinden Aquileja, Cervignano und Terzo (Post 149 ex 1907)	Wassergenossenschaft	8. Rate *) 16.507 K 58 h	.	.
	Tirol.				
53	Verbauung des Tschrinbaches bei Prad (Post 125 ex 1904)	das Land Tirol	5. Rate *) 2.768 K 09 h	.	.
54	Regulierung des Suldenerbaches bei Prad (Post 126 ex 1904)	das Land Tirol	6. Rate *) 2.500 K	.	.
55	Ergänzung der Naifbachverbauung (Post 127 ex 1904)	das Land Tirol	7. Rate*) 3.256 K 57 h	.	.
56	Ergänzung der Noceregulierung bei Mezzolombardo (Post 128 ex 1904)	das Land Tirol	5. Rate*) 2.298 K 31 h	.	.
57	Ergänzung der Lenoregulierung (Post 130 ex 1904)	das Land Tirol	9. Rate*) 8.865 K 84 h	.	.
58	Wiederherstellung und Ergänzung der Etschregulierung in der II. Sektion (Post 133 ex 1904)	das Land Tirol	10. Rate*) 23.665 K 23 h	.	.
59	Ergänzung der Etschregulierung in der III. Sektion (Post 134 ex 1904)	das Land Tirol	7. Rate*) 31.044 K 91 h	.	.
60	Schutzbauten an der Fersina bei Vigalzano (Post 136 ex 1904)	das Land Tirol	6. Rate*) 2.829 K 70 h	.	.
61	Regulierung der Fersina bei der Mündung in die Etsch (Post 137 ex 1904)	das Land Tirol	8. Rate*) 4.238 K 17 h	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
62	Verbauung des Lahnbaches bei Schwaz (Post 141 ex 1904)	das Land Tirol	5. Rate*) 2.062 K 50 h	.	.
63	Verbauung des Mankenbaches (Post 142 ex 1904)	das Land Tirol	10. Rate*) 5.496 K 04 h	.	.
64	Verbauung des Rivo Camerajo (Post 147 ex 1904)	das Land Tirol	8. Rate*) 1.823 K 69 h	.	.
65	Regulierung des Lanaer Hauptabzugsgrabens mit Einschluß des Krebsbaches (Post 139 ex 1905)	das Land Tirol	9. Rate*) 2.747 K 05 h	.	.
66	Regulierung der Etsch bei Borghetto (Post 141 ex 1905)	das Land Tirol	6. Rate*) 6.637 K 26 h	.	.
67	Ergänzung der Etschregulierung in der Strecke Naturns—Töll (Post 143 ex 1905)	das Land Tirol	12. Rate*) 3.145 K 84 h	.	.
68	Entsumpfung der Speier- und Weitenmöser (Post 144 ex 1905)	das Land Tirol	7. Rate*) 700 K	.	.
69	Verbauung der Hahnebaummuhre (Post 147 ex 1905)	das Land Tirol	10. Rate*) 1.000 K	.	.
70	Verbauung des Märzenbaches (Post 148 ex 1905)	das Land Tirol	Schlußrate (9.) 11.484 K 82 h	.	.
71	Verbauung des Unterbichl-, Tal-, Laimacher- und Eckartaubaches im Zillertale (Post 150 ex 1905)	die beteiligten Gemeinden	9. Rate*) 1.400 K	.	.
72	Verlegung der Einmündung der großen Laue in die Drau (Post 151 ex 1905)	Wassergenossenschaft	10. Rate*) 1.771 K 58 h	.	.
73	Ableitung der Gebirgswässer in der Gemeinde Cavedine (Post 152 ex 1905)	die Gemeinde Cavedine	8. Rate*) 1.154 K 13 h	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
74	Regulierung des Innflusses von Telfs bis Oberhofen (Post 153 ex 1905)	das Land Tirol	10. Rate*) 2.000 K	.	.
75	Schutzbauten an der Brixentalerache in der Strecke vom Roten Bühel bis zur Mündung in den Inn (Post 154 ex 1905)	das Land Tirol	9. Rate*) 4.089 K 99 h	.	.
76	Lechregulierung, Unterletzen—Ehenbichl (Post 155 ex 1905)	das Land Tirol	9. Rate*) 18.188 K 97 h	.	.
77	Etschregulierung in der Strecke Laatsch—Laas (Post 216 ex 1909)	das Land Tirol	5. Rate 20.000 K	.	.
78	Uferschutzbauten am rechten Lechufer bei Forchach (Post 218 ex 1909)	das Land Tirol	9. Rate 24.000 K	.	.
79	Verbauung der Wildbäche im Großachegebiete (Post 74 ex 1913)	das Land Tirol	4. Rate 74.313 K 32 h	.	.
80	Deckung der Mehrkosten der Regulierung des Jenbach-Unterlaufes (Post 234 ex 1914/1915)	die Gemeinden Ebbs und Niederndorf	Schlußrate (3.) 27.700 K	.	.
81	Verbauung des Niederharter- und Haselbaches in der Gemeinde Hart (Post 237 ex 1914/1915)	das Land Tirol	3. Rate 47.925 K	.	.
82	Verbauung des Tschrinbaches im Unterlaufe (Post 241 ex 1914/1915)	das Land Tirol	Schlußrate (2.) 21.000 K	.	.
	Vorarlberg.				
83	Illregulierung in den Gemeinden Frastanz, Göfis und Satteins (Post 156 ex 1905)	das Land Vorarlberg	13. Rate*) 8.800 K	.	.
84	Behebung der durch Elementarereignisse im Juni 1910 verursachten Schäden an der Ill und der Bregenzerache und deren Nebenflüssen, an der Dornbirnerache, am oberen Lech und den Binnendämmen, sowie einigen kleinen Zuflüssen des Rhein (Post 294 ex 1911)	das Land Vorarlberg	7. Rate*) 68.845 K 72 h	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
85	Ergänzung des Elementarbauprogrammes pro 1910 (Post 297 ex 1911)	das Land Vorarlberg	7. Rate*) 85.616 K 34 h	.	.
86	Wiederherstellung der durch die Hochwässer vom Jahre 1910 zerstörten Uferschutzbauten am Mengbache in der Gemeinde Nenzing (Post 256 ex 1912)	das Land Vorarlberg	Schlußrate (6.) 25.350 K	.	.
87	Herstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Uferschutzbauten am Litzbache in der Gemeinde Schruns (Post 257 ex 1912)	das Land Vorarlberg	Schlußrate (6.) 19.000 K	.	.
88	Wiederherstellung der Schutzbauten an der Bregenzerache im Gemeindegebiete von Au (Post 260 ex 1912)	das Land Vorarlberg	Schlußrate (6.) 17.100 K	.	.
89	Wiederherstellung der Uferschutzbauten an der Ill und am Tabuladabache im Gemeindegebiete von Schlins (Post 263 ex 1912)	das Land Vorarlberg	Schlußrate (6.) 15.150 K	.	.
90	Ausführung von durchgehenden Schutzbauten am rechten Ufer der Alfenz in der Fraktion Bings, Gemeinde Bludenz und am linken Ufer der Alfenz im Gemeindegebiete von Stallehr (Post 244 ex 1914/1915)	das Land Vorarlberg	3. Rate 22.250 K	.	.
91	Regulierung des Frutzbachunterlaufes in den Gemeindegebieten von Meiningen und Koblach (Post 245 ex 1914/1915)	das Land Vorarlberg	3. Rate 21.200 K	.	.
92	Erweiterung der Illschlucht in Feldkirch (Post 246 ex 1914/1915)	das Land Vorarlberg	3. Rate 80.000 K	.	.
	Böhmen.				
93	Erbauung von Talsperren im Gebiete der Görlitzer Neiße (Post 74 ex 1902)	Wassergenossenschaft	15. Rate*) 129.355 K 63 h	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
94	Regulierung der oberen Elbe von Spindelmühle bis Jaroměř und der sogenannten kleinen Elbe (Post 97 ex 1903)	das Land Böhmen	15. Rate*) 68.251 K 71 h	.	.
95	Regulierung der oberen Aupa von Petzer bis Riesenburg (Post 98 ex 1903)	das Land Böhmen	15. Rate*) 95.832 K 21 h	.	.
96	Regulierung des Neißeflusses innerhalb des Stadtgebietes Reichenberg (Post 130 ex 1906)	Gemeinde Reichenberg	9. Rate*) 27.300 K	.	.
97	Regulierung des Unterlaufes des Doubravkabaches durch die Wassergenossenschaft in Wschejan (Post 133 ex 1906)	Wassergenossenschaft	7. Rate 50.450 K	.	.
98	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Černilow (Post 140 ex 1906)	Wassergenossenschaft	11. Rate*) 48.270 K 75 h	.	.
99	Melioration in Lužec-Nepolis (Post 152 ex 1906)	Wassergenossenschaft	9. Rate*) 9.565 K 03 h	.	.
100	Regulierung des Silberbaches und damit zusammenhängende Melioration in Hodeschowitz (Post 156 ex 1907)	Wassergenossenschaft	10. Rate*) 2.399 K 31 h	.	.
101	Regulierung des Aubaches (Post 157 ex 1907)	Wassergenossenschaft	9. Rate*) 14.652 K 95 h	.	.
102	Erhöhung des Beitrages für die Regulierung der Mettau und die Meliorierung der angrenzenden Grundstücke (Post 166 ex 1908)	Wassergenossenschaft	9. Rate*) 14.598 K 92 h	.	.
103	Regulierung des Flößbaches im Bezirke Teplitz (Post 164 ex 1908)	das Land Böhmen	9. Rate*) 53.604 K	.	.
104	Regulierung des Bačovka- und Hlubobaches und Meliorierung von angrenzenden Grundstücken (Post 166 ex 1908)	Wassergenossenschaft	9. Rate*) 34.891 K 47 h	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
105	Regulierung des Skalitzer- und Piletitzerbaches und Melioration von angrenzenden Grundstücken (Post 167 ex 1908)	Wassergenossenschaft	9. Rate*) 7.125 K 89 h	.	.
106	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Sobotka (Post 174 ex 1908)	Wassergenossenschaft	8. Rate 54.573 K	.	.
107	Weiterer Beitrag für die Erbauung von Talsperren im Gebiete der Görlitzer Neiße (Post 175 ex 1908)	Wassergenossenschaft	10. Rate*) 28.799 K 35 h	.	.
108	Meliorationsanlage der Wassergenossenschaft in Solnitz (Post 176 ex 1908)	Wassergenossenschaft	10. Rate*) 7.491 K 79 h	.	.
109	Regulierung des Uslavaflusses und Meliorierung der angrenzenden Grundstücke durch die Wassergenossenschaft in Pilsenetz Post 271 ex 1910)	Wassergenossenschaft	7. Rate 49.692 K 72 h	.	.
110	Verbauung des Trebotzer-, Pochwalower-, Domanschitzer- und Silberbaches im Bezirke Laun (Post 302 ex 1910)	das Land Böhmen	7. Rate 41.795 K 60 h	.	.
111	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Königstadtl (Post 315 ex 1910)	Wassergenossenschaft	7. Rate 36.856 K	.	.
112	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Mateřov, Třebositz und Ješničan (Post 247 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 60.000 K	.	.
113	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Habřina Vlči (Post 248 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 10.000 K	.	.
114	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Krakovan (Post 249 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 38.800 K	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
115	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Neudorf bei Chotěboř (Post 250 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 11.530 K	.	.
116	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Schurz-Leuten (Post 252 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 13.100 K	.	.
117	Regulierung des Podwinzabaches in der Gemeinde Steben (Post 253 ex 1914/1915)	Gemeinde Steben	3. Rate 13.050 K	.	.
118	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Houdkowitz (Post 254 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 11.660 K	.	.
119	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Unter- und Ober-Roveň und Litětin (Post 255 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 50.000 K	.	.
120	Regulierung der Chotyšanka im Bezirke Wlaschim (Post 256 ex 1914/1915)	Bezirksausschuß Wlaschim	3. Rate 14.700 K	.	.
121	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Nepoměřitz (Post 257 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 15.504 K	.	.
122	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Bahno (Post 258 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 5.147 K	.	.
123	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Hostoulitz (Post 259 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 8.762 K	.	.
124	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Oberkrut (Post 260 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 6.175 K	.	.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
125	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Kaile (Post 261 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 25.000 K	.	.
126	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Königshan (Post 262 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 9.160 K	.	.
127	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Trohatin (Post 263 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 18.665 K	.	.
128	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Hředle (Post 264 ex 1914/1915)	Gemeinde Hředle	3. Rate 5.920 K	.	.
129	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Zlunitz (Post 265 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 29.900 K	.	.
130	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Liskowitz (Post 266 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 22.790 K	.	.
131	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Nieder-Johnsdorf, Ostseite und Westseite I, Bezirk Landskron (Post 267 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 24.980 K	.	.
132	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Slatina (Post 268 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 30.975 K	.	.
133	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Lukawitz (Post 269 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 6.150 K	.	.
134	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Zohsee (Post 270 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 10.551 K	.	.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
135	Herstellung einer Talsperre in Brüx (Post 271 ex 1914/1915)	Stadtgemeinde Brüx	3. Rate 70.000 K	.	.
136	Mehrkosten der Regulierung des Prichowitzer- und Finerbaches (Post 272 ex 1914/1915)	Bezirksausschuß Prestitz	3. Rate 30.000 K	.	.
137	Mehrkosten der Regulierung des Mandaubaches in Warnsdorf (Post 273 ex 1914/1915)	Gemeinde Warnsdorf	3. Rate 40.000 K	.	.
138	Mehrkosten der Regulierung des Brodecbaches (Post 274 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (3.) 5.900 K	.	.
139	Mehrkosten der Regulierung der Mettau in Nahořan (Post 275 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 30.000 K	.	.
140	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Luh, Neuland, Groß-Grünau (Post 276 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 4.382 K	.	.
	Mähren.				
141	Verbauung der Bäche Lubina, Lomna und Byſtřička in den Gemeinden Frankſtadt und Trojanowitz (Post 159 ex 1906)	das Land Mähren	12. Rate*) 22.825 K 95 h	.	.
142	Regulierungen und Verbauungen im Gebiete der Oſſa (Post 160 ex 1906)	das Land Mähren	11. Rate*) 94.444 K 13 h	.	.
143	Melioration in den Gemeinden Tritſchein, Bohuslawitz, Dubitzko, Raube, Steinmetz und Müglitz (Post 161 ex 1907)	Wassergenossenschaft	11. Rate*) 3.178 K 71 h	.	.
144	Fortſetzung der Wildbachverbauungen im Beczwaflußgebiete (Post 328 ex 1910)	das Land Mähren	7. Rate*) 256.138 K 47 h	.	.
145	Fortſetzung und Beendigung der Beczwaregulierung (Post 329 ex 1910)	das Land Mähren	7. Rate*) 206.548 K 24 h	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
146	Verbauung der Rusawa in der Strecke von den Grenzen der Katastralgemeinden Količin-Wschetul aufwärts zu den Quellen samt Nebenflüssen, und zwar dem Dobrotitzer-, Jankowitzer- und Brusnybache (Post 312 ex 1911)	das Land Mähren	6. Rate*) 53.695 K 67 h	.	.
147	Verbauung der Dřewnica vom Zusammenflusse der Sluschowitzer und Wisowitzer Dřewnica samt allen Nebenflüssen bis zu den Quellen nebst dem Freistadtlerbache in den Gemeinden Oberdorf, Freistadtl und Unterdorf (Post 313 ex 1911)	das Land Mähren	6. Rate*) 99.605 K 19 h	.	.
148	Verbauung des Olschawabaches von der Bezirksbrücke in Schumitz aufwärts bis zu den Quellen und des Niwnitzerbaches von Kilometer 6·00, das ist von der unteren Grenze der Gemeinde Niwnitz aufwärts (Post 314 ex 1911)	das Land Mähren	6. Rate*) 62.273 K 16 h	.	.
149	Errichtung einer Talsperre am Hloučelabache im Gebiete der Gemeinden Plumenau und Stichowitz (Post 266 ex 1912)	das Land Mähren	6. Rate*) 71.288 K 85 h	.	.
150	Errichtung einer Talsperre am Luhatschowitzerbache im Gebiete der Gemeinden Pozlowitz und Unter-Lhota (Post 267 ex 1912)	das Land Mähren	5. Rate*) 51.339 K 36 h	.	.
151	Verbauung des Luhatschowitzerbaches in der Strecke von der zweiten Eisenbahnbrücke in Luhatschowitz bis zur Talsperre (Post 269 ex 1912)	das Land Mähren	6. Rate*) 19.222 K 55 h	.	.
152	Verbauung der Moštěnka in der Strecke von der Eisenbahnbrücke in Ober-Moštěnitz bis Dřewohostitz und Fortsetzung der Verbauung der Byštřička von Dřewohostitz zu den Quellen (Post 270 ex 1912)	das Land Mähren	5. Rate*) 96.385 K 96 h	.	.
153	Fortsetzung der Verbauung der Lomna, Lubina und des Bystrybaches im Gebiete der Gemeinden Frankstadt a. R. und Trojanowitz (Post 268 ex 1912)	das Land Mähren	6. Rate*) 47.760 K 47 h	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
154	Regulierung des Oskawaflusses in der Strecke von der Zeroteiner Mühle bis zur Eisenbahnbrücke der Strecke Böhmisch-Trübau—Olmütz (Post 274 ex 1912)	Wasser-genossenschaft	6. Rate 53.000 K	.	.
155	Regulierung des Zwittawaflusses in den Gemeinden Zwittau, Vierzighuben und Greifendorf sowie der aus diesem Anlasse erforderlichen sonstigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Regulierungsgebiete (Post 275 ex 1912)	das Land Mähren	5. Rate*) 42.847 K 31 h	.	.
156	Regulierung des Cesawaflusses und des Dunawkabaches in den Gemeinden Lautschitz, Mönitz, Otmaran, Sokolnitz, Wojkowitz und Groß-Seelowitz (Post 303 ex 1912)	Wasser-genossenschaft	Schlußrate (6.) 23.260 K	.	.
157	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Lotschnau (Post 277 ex 1914/1915)	Wasser-genossenschaft	Schlußrate (3.) 8.700 K	.	.
158	Regulierung des Romzabaches sowie die Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Blatze und Charwath (Post 278 ex 1914/1915)	Wasser-genossenschaft	Schlußrate (3.) 8.334 K	.	.
159	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Wetzow (Post 279 ex 1914/1915)	Wasser-genossenschaft	Schlußrate (3.) 8.290 K	.	.
160	Verbauung des Podolskybaches in Römerstadt (Post 280 ex 1914/1915)	das Land Mähren	Schlußrate (3.) 51.724 K	.	.
161	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Krönau und Schneckendorf (Post 281 ex 1914/1915)	Wasser-genossenschaft	Schlußrate (3.) 8.041 K	.	.
162	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Bergen (Post 282 ex 1914/1915)	Wasser-genossenschaft	Schlußrate (3.) 5.199 K	.	.
163	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Kostel und Bilowitz (Post 283 ex 1914/1915)	Wasser-genossenschaft	Schlußrate (3.) 5.555 K	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
164	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Eiwan (Post 284 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (3.) 16 223 K	.	.
165	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Starnau, Mährisch-Lodenitz, Chomotau und Boniowitz (Post 285 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (3.) 37.072 K	.	.
166	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Louka, Bezirk Ungarisch-Ostra (Post 287 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (3.) 21.156 K	.	.
167	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Kalischt, Oberdubenky, Bejkowetz und Jihlawka (Post 288 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (3.) 6.117 K	.	.
168	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Kokor (Post 290 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (3.) 12.259 K	.	.
169	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Braunsberg (Post 291 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 12.960 K	.	.
170	Verbauung des Oklukabaches in den Gemeinden Slawków und Horněmetsch und des Borschitzerbaches in der Gemeinde Borschitz (Post 292 ex 1914/1915)	das Land Mähren	Schlußrate (3.) 40.755 K	.	.
171	Melioration von Grundstücken in den Gemeinden Groß-Teinitz, Wšisko, Grügau, Holitz und Kozuschan (Post 293 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	3. Rate 15.040 K	.	.
172	Verbauung der Bäche Welička und Ludina im Gemeindegebiete der Stadt Mährisch-Weißkirchen und die Errichtung von Schotterfängen im Ursprungsgebiete dieser Bäche (Post 294 ex 1914/1915)	das Land Mähren	3. Rate 64.847 K 66 h	.	.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
173	Partielle Regulierung der Schwarzawa in der Gemeinde Auerschitz (Post 296 ex 1914/1915)	Wassergenossenschaft	Schlußrate (3.) 27.160 K	.	.
	Schlesien.				
174	Wildbachverbauungen in Schlesien (Post 170 ex 1906)	das Land Schlesien	12. Rate*) 77.014 K 53 h	.	.
175	Regulierung des Elsnitzbaches (Post 165 ex 1907)	das Land Schlesien	10. Rate*) 2.619 K 37 h	.	.
176	Regulierung der Oppa samt Nebenflüssen in den Gemeinden Troppau und Katharein (Post 166 ex 1907)	die Gemeinden Troppau und Katharein	9. Rate*) 53.017 K 71 h	.	.
	Galizien.				
177	Regulierung des Lomnicaflusses (Post 41 ex 1898)	das Land Galizien	20. Rate 25.441 K	.	.
178	Regulierung des oberen Dniestr (Post 45 ex 1900)	das Land Galizien	18. Rate 53.796 K	.	.
179	Eindeichung der Weichsel von Niepołomice bis zur Rabamündung (Post 121 ex 1903)	Wassergenossenschaft	14. Rate 46.416 K	.	.
180	Entwässerung der Sümpfe am Dniestrflusse (Post 122 ex 1903)	Wassergenossenschaft	14. Rate 40.000 K	.	.
181	Eindeichung der Weichsel von der Rabamündung bis Wola Rogowska (Post 123 ex 1903)	das Land Galizien	14. Rate 45.000 K	.	.
182	Erhöhung des rechten Weichseldeiches zwischen Podgórze und Niepołomice (Post 158 ex 1904)	das Land Galizien	11. Rate 11.250 K	.	.

*) Annuität.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
183	Regulierung des Blożewkabaches (Post 169 ex 1907)	Wassergenossenschaft	10. Rate 20.400 K	.	.
184	Regulierung des Rudawabaches von Wola Justowska bis Dulowa (Post 171 ex 1907)	die Bezirke Krakau und Chrzanów	10. Rate 45.000 K	.	.
185	Ergänzung der Regulierung des Bugflusses (Post 173 ex 1907)	das Land Galizien	11. Rate 21.033 K 33 h	.	.
186	Regulierung des Klodnica- und Brydnicabaches samt Zuflüssen (Post 240 ex 1909)	Wassergenossenschaft	8. Rate 19.444 K 44 h	.	.
187	Regulierung des Macochabaches samt Zuflüssen (Post 242 ex 1909)	Wassergenossenschaft	8. Rate 21.200 K	.	.
188	Eindeichung des rechten Weichselufers von der Mündung des Dankówkabaches bis zur Mündung des Przemszaflusses (Post 335 ex 1910)	das Land Galizien	Schlußrate (6.) 58.000 K	.	.
189	Regulierung der Jasiolka samt Zuflüssen (Post 321 ex 1911)	das Land Galizien	6. Rate 20.666 K 66 h	.	.
190	Regulierung des Bugflusses von der Ratamündung bis zur Reichsgrenze (Post 328 ex 1911)	das Land Galizien	6. Rate 14.153 K 85 h	.	.
191	Erhöhung der Schutzdeiche des Legflusses im Bezirke Tarnobrzeg (Post 330 ex 1911)	das Land Galizien	6. Rate 25.000 K	.	.
192	Eindeichung des linken Weichselufers von der Przemszamündung bis Bielany (Post 308 ex 1912)	das Land Galizien	5. Rate 185.000 K	.	.
193	Eindeichung des rechten Weichselufers von der Przemszamündung bis Bodzów (Post 309 ex 1912)	das Land Galizien	5. Rate 240.000 K	.	.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
	B. Neue Unternehmungen.				
	Niederösterreich.				
194	Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Prellenkirchen	Gemeinde Prellenkirchen	1. Rate 23.865 K	.	.
195	Regulierung des Ortsgrabens in der Gemeinde Deutsch-Altenburg und des Ortsgrabenunterlaufes in der Gemeinde Hundsheim	das Land Niederösterreich	1. Rate 42.400 K	.	.
196	Regulierung des Moosbaches in den Katastralgemeinden Diesendorf und Asperhofen (Ortsgemeinde Asperhofen)	Gemeinde Asperhofen	1. Rate 12.080 K	.	.
197	Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Harmannsdorf, Rückersdorf, Tresdorf, Stetten, Seebarn, Klein-Rötz, Wollmannsdorf und Ober-Gänserndorf	Wassergenossenschaft	1. Rate 30.634 K	.	.
198	Verbauung des Neubauergrabens in der Gemeinde Kritzendorf	das Land Niederösterreich	1. Rate 31.260 K	.	.
	Oberösterreich.				
199	Verbauung des Gaflenzbaches in den Gemeinden Weyer (Markt) und Gaflenz	das Land Oberösterreich	1. Rate 60.500 K	.	.
200	Verbauung des Neustiftgrabens in den Gemeinden Neustift und Großraming	das Land Oberösterreich	1. Rate 41.600 K	.	.
201	Verbauung des Zlambaches bei Goisern	das Land Oberösterreich	1. Rate 21.945 K	.	.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
	Salzburg.				
202	Verbauung des Alterbaches in der Gemeinde Gnigl	das Land Salzburg	Einmaliger Beitrag 30.870 K	.	.
203	Durchführung von Ergänzungs-Verbauungsarbeiten am Walcherbache	Wassergenossenschaft	Einmaliger Beitrag 14.000 K	.	.
	Tirol.				
204	Ergänzung der Etschregulierung in den Flußstrecken Castelbell—Tschars, Tschars—Staben und Naturns—Töll durch Meliorationen	Wassergenossenschaften	1. Rate 61.120 K	.	.
205	Elementarschäden 1911 an der Pitztaler Ache	das Land Tirol	1. Rate 25.550 K	.	.
206	Verbauung des Karbaches im Gsiesertale	das Land Tirol	1. Rate 38.600 K	.	.
207	Verbauung des Alpbaches im Talinnern	das Land Tirol	1. Rate 50.400 K	.	.
208	Verbauung des Schnannbach-Oberlaufes in der Gemeinde Pettneu	das Land Tirol	1. Rate 21.000 K	.	.
209	Verbauung des Lattenbaches bei Pians	Gemeinde Pians	1. Rate 39.200 K	.	.
210	Fortsetzung der Verbauungen in Luttach-Weißenbach	das Land Tirol	1. Rate 25.020 K	.	.
211	Regulierung der Etsch bei Meran von der Forster Reichsstraßenbrücke bis zur Passermündung	Wassergenossenschaft	1. Rate 50.000 K	.	.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
	Böhmen.				
212	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft Bučeves—Bechar, II. Sektion	Wassergenossenschaft	1. Rate 11.191 K	.	.
213	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft Nětřebnitz—Činěves, IV. Sektion	Wassergenossenschaft	1. Rate 57.914 K	.	.
214	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Chotěsitz	Wassergenossenschaft	1. Rate 6.012 K	.	.
215	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Opočnitz	Wassergenossenschaft	1. Rate 16.454 K	.	.
216	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Solopisk	Wassergenossenschaft	1. Rate 9.234 K 27 h	.	.
217	II. Sektion der Wassergenossenschaft des Horitzer Bezirkes	die beteiligten Wassergenossenschaften	1. Rate 2.627 K 53 h	.	.
218	Rekonstruktion der alten Horitzer Regulierungen	die beteiligten Wassergenossenschaften	1. Rate 9.120 K	.	.
	Mähren.				
219	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Zerotein und Jägersfeld	Wassergenossenschaft	1. Rate 27.140 K	.	.
220	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Herzogwald	Wassergenossenschaft	Einmaliger Beitrag 13.200 K	.	.
221	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Pausram und Poppitz	Wassergenossenschaft	1. Rate 10.631 K	.	.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
222	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Klein-Peterswald und Groß-Peterswald	Wassergenossenschaft	1. Rate 20.554 K	.	.
223	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Ribnik	Wassergenossenschaft	1. Rate 11.750 K	.	.
224	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Tobitschau	Wassergenossenschaft	1. Rate 17.595 K	.	.
225	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Buchlowitz	Wassergenossenschaft	1. Rate 13.202 K	.	.
226	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Slawkow	Wassergenossenschaft	1. Rate 22.134 K	.	.
227	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Schönwald	Wassergenossenschaft	1. Rate 24.587 K	.	.
228	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Engelswald und Köttnitz	Wassergenossenschaft	1. Rate 16.830 K	.	.
229	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Schüttboritz	Wassergenossenschaft	1. Rate 14.055 K	.	.
230	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Klantendorf	Wassergenossenschaft	1. Rate 16.000 K	.	.
231	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Mödritz	Wassergenossenschaft	1. Rate 8.650 K	.	.
232	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Blosdorf	Wassergenossenschaft	1. Rate 11.250 K	.	.
	Galizien.				
233	Entwässerung der Grundstücke in den Gemeinden Gorzyce, Motycze poduchowne, Motycze szlacheckie, Skowierzyn, Wrzawy, Zaleszany und Zbydniów, Bezirk Tarnobrzeg.	Wassergenossenschaft	1. Rate 19.134 K	.	.

Postnummer	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonds zuzuwendende Unterstützung		
			nicht rückzahlbarer Beitrag	Darlehen	
				unverzinslich	verzinslich
234	Drainierung der Grundstücke in der Gemeinde Zaczarnie im Bezirke Tarnów	Wassergenossenschaft	1. Rate 28.667 K	.	.
235	Bau eines Bewässerungskanales vom Legflusse in Krawce zum Klewiecbache und zum Zupawabache	Wassergenossenschaft	1. Rate 37.600 K	.	.
236	Regulierung des Lojosinabaches samt Zuflüssen	das Land Galizien	1. Rate 97.500 K	.	.
237	Verbauung des Bialkabaches in den Gemeinden Bystra und Wilkowice in Galizien und in der Gemeinde Bystra in Schlesien	die Länder Galizien und Schlesien	1. Rate 35.000 K	.	.
238	Drainierung der Grundstücke in der Gemeinde Markowa im Bezirke Przeworsk	Wassergenossenschaft	1. Rate 20.930 K	.	.
	C. Forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung.				
239	Vom Meliorationsfonds zu bestreitende, mit dem Bestande und der Verwendung der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung verbundene Kosten im Sinne des Gesetzes vom 7. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 17	.	480.000 K	.	.
	Gesamtsumme .		8,238.027·93 K		

Erläuternde Bemerkungen

zum

Präliminare der im Verwaltungsjahre 1916/1917 aus dem staatlichen Meliorationsfonds zur Verwendung gelangenden Beträge.

In der Abteilung A des Präliminares (Fortsetzungsbauten) sind für die nachstehend genannten Unternehmen weitere Raten nicht eingestellt, da für diese Unternehmen entweder die in früheren Jahren präliminierten Beiträge noch ganz oder mit einem entsprechenden Teilbetrage zur Verfügung stehen oder Beiträge für das Verwaltungsjahr 1916/1917 überhaupt nicht erforderlich sind:

Regulierung des Triestingbaches in der Gemeinde Oberwaltersdorf (Post 203 ex 1914/1915), Entwässerungsanlage in der Gemeinde Groß-Enzersdorf (Post 213 ex 1914/1915), Verbauung des Dürnbaches bei Neukirchen i. W. (Post 224 ex 1914/1915), Dringendste Verbauungen am Gerlinggraben (Post 224 ex 1914/1915), Regulierung der Drau von Marburg bis Polstrau (Post 153 ex 1909), Regulierung des Murflusses von Gratwein bis zum Siebenbrunner-Durchstiche (Post 265 ex 1911). Verbauung der Schwarzen Lafnitz in der Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel (Post 269 ex 1911), Verbauung der Wildbäche des Gail- und Lessachtales, dann teilweise Rekonstruktion der Gailregulierung (Post 120 ex 1904), Verbauung des Wöllabaches im Straßenbezirk Stall im Mölltale (Post 227 ex 1914/1915), Verbauung des Kreuzner- und des Stockenboierbaches (Post 229 ex 1914/1915), Regulierung des Isonzo, des Torre mit dem Judrio und der Wippach, sowie der Verbauung der Wildbäche in deren Einzugsgebieten (Post 252 ex 1912), Regulierung des Quietoflusses (Post 158 ex 1908), Schutzbauten an der Kundlerache (Post 132 ex 1904), Verbauung des Centabaches bei Caldonazzo (Post 282 ex 1911), Regulierung des Sarcaunterlaufes (Post 289 ex 1911), Ausführung lokaler Uferschutzbauten an der Gader (Post 236 ex 1914/1915), Dringendste Arbeiten der Innregulierung von Rietz bis zur Landesgrenze (Post 243 ex 1914/1915), Fortsetzung der Beczwaregulierung (Post 152 ex 1904), Hochwasserschutzdämme längs der March (Post 163 ex 1907), Verbauung der Bialka in der Gemeinde Bistrai auf schlesischer und in den Gemeinden Bystra und Wilkowice auf galizischer Seite (Post 307 ex 1912), Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde St. Katharein (Post 299 ex 1914/1915), Regulierung des Blotniabaches (Post 156 ex 1904), Regulierung des Wereszycaflusses (Post 165 ex 1905), Regulierung des Rataflusses (Post 171 ex 1906), Regulierung des Peltewflusses (Post 173 ex 1906) Regulierung des Tysmienicaflusses und Letniankabaches (Post 172 ex 1906), Regulierung des Solokiaflusses samt Zuflüssen (Post 241 ex 1909), Regulierung des Siwkabaches vom Wehre in Holyn bis zum Kalusz (Post 334 ex 1910), Verbauung des Nawiesnica-, Ponikiewka-, Czerna-, Bystra- und Jasczurowkabaches im Bezirke Wadowice (Post 322 ex 1911), Regulierung des Bialystokbaches samt Zuflüssen (Post 327 ex 1911), Ergänzung der Regulierung des Dniesterflusses von Rozwadów bis Zurawno (Post 329 ex 1911), Ergänzung der Verbauung des Krzemionkabaches samt Zuflüssen (Post 310 ex 1912), Verbauung der Bialka in den Gemeinden Bystra und Wilkowice auf galizischer und in der Gemeinde Bistrai auf schlesischer Seite (Post 311 ex 1912), Vollendung der Regulierung des Bialaflusses und Eindeichung des rechten Dunajecufers (Post 312 ex 1912), Entwässerung der Grundstücke in der Gemeinde Wampierzów, Bezirk Mielec (Post 300 ex 1914/1915), Ergänzung der Wildbachverbauungen im Skawaflußgebiete (Post 301

ex 1914/1915), Regulierung des Woronaflusses samt Zuflüssen (Post 302 ex 1914/1915), Regulierung der Bäche Bobrówka und Lichawka samt Zuflüssen (Post 303 ex 1914/15), Verbauung des Baches Ostry im Bezirke Ropczyce (Post 304 ex 1914/1915), Drainierung der Grundstücke in der Gemeinde Oserdów im Bezirke Sokal (Post 305 ex 1914/1915), Drainierung der Grundstücke in der Gemeinde Gać, Bezirk Przeworsk (Post 306 ex 1914/1915), Bau eines Entlastungskanals von Wojnicz zum Kisielinabache (Post 307 ex 1914/1915), Verbauung der Wildbäche in Posada olchowska und sanocka (Post 308 ex 1914/1915), Eindeichung des Dunajecbaches im Zacklyczynertale (Post 309 ex 1914/1915), Regulierung des Wontokbaches in Tarnów (Post 310 ex 1914/1915), Bau eines Entlastungskanales vom Czarnybache gegen den Pruth in Kolomyja (Post 311 ex 1914/1915), Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Rudniki (Post 312 ex 1914/1915), Fortsetzung der Moldawaregulierung (Post 188 ex 1908), Regulierung des Suczawaflusses samt den Seitenzuflüssen Tutnabach und Suczawitzafluß sowie die Verbauung der Wildbäche im Gebiete des Suczawaflusses (Post 243 ex 1913), Regulierung des Serethflusses und seines Zuflusses des kleinen Sereth sowie die Verbauung der Wildbäche im Gebiete des Serethflusses (Post 244 ex 1913).

Bezüglich der in der zweiten Abteilung des Präliminares berücksichtigten neuen Unternehmen wird folgendes bemerkt:

Niederösterreich.

Post 194. Die Gesamtkosten der Durchführung des Projektes betragen 128.500 K, wovon 91.800 K auf Grabenregulierungen und 36.700 K auf Drainagen entfallen. Zur teilweisen Deckung dieses Erfordernisses leisten der staatliche Meliorationsfonds und das Land Niederösterreich je 40 Prozent zu den Kosten der Grabenanlagen und je 30 Prozent zu den Kosten der Drainagen, während der Rest von 33.040 K von der Gemeinde Prellenkirchen aufzubringen ist.

Post 195. Zur Deckung der mit 254.400 K veranschlagten Kosten des Unternehmens hat der Meliorationsfonds 50 Prozent und der niederösterreichische Landesfonds 35 Prozent des Erfordernisses zu leisten, und entfällt der Rest von 38.160 K auf die Gemeinden Deutsch-Altenburg und Hundsheim.

Post 196. Von den mit 60.400 K veranschlagten Regulierungskosten sind je 40 Prozent von dem Meliorationsfonds und dem Lande und die restlichen 20 Prozent des Erfordernisses von der Gemeinde Asperhofen zu tragen.

Post 197. Der Maximalaufwand zur Durchführung des Projektes ist mit 275.000 K ermittelt worden. Zu den Kosten der Grabenanlagen widmet der Meliorationsfonds und der Landesfonds je 40 Prozent und zu den Kosten der Drainagen je 30 Prozent. Den noch erübrigenden Rest von 91.200 K hat die unternehmende Wassergenossenschaft selbst aufzubringen.

Post 198. Das Erfordernis für die Verbauung des Neubauergrabens in Kritzendorf wurde mit 104.200 K festgesetzt, wozu der staatliche Meliorationsfonds 60 Prozent und das Land Niederösterreich 40 Prozent des Erfordernisses beitragen. Die Gemeinde Kritzendorf hat 15 Prozent des Aufwandes nach Fertigstellung des Unternehmens dem Landesfonds rückzuersetzen.

Oberösterreich.

Post 199. Die Gesamtkosten von 162.000 K verteilen sich zu 50 Prozent auf den Meliorationsfonds, zu 30 Prozent auf das Land Oberösterreich und zu 20 Prozent auf die Lokalinteressenten (Staatliche Wasserbauverwaltung, Staatsbahnverwaltung, Bezirksstraßenverwaltung, Ortsgemeinde Weyer und Marktkommune Weyer).

Post 200. Das Erfordernis für die Verbauung des Neustiftgrabens wurde mit 128.000 K festgesetzt, wozu der Meliorationsfonds 65 Prozent und das Land Oberösterreich 35 Prozent beitragen sollen. Nach Fertigstellung des Unternehmens sind hievon 11 Prozent dem Lande von den Lokalinteressenten (Staatliche Wasserbauverwaltung, Ortsgemeinden Neustift und Großraming) rückzuersetzen.

Post 201. Der Beitrag des Meliorationsfonds wird mit 68·58 Prozent, jener des Landes mit 31·42 Prozent des auf 24.000 K veranschlagten Gesamterfordernisses in Aussicht genommen. Nach Fertigstellung des Unternehmens werden 20 Prozent des Landesbeitrages dem Landesfonds von den Lokalinteressenten (Staatswasserbauverwaltung, Reichsstraßenverwaltung, Staatsbahnverwaltung und Ortsgemeinde Goisern) rückzuersetzen sein.

Salzburg.

Post 202. Von den auf 49.000 K veranschlagten Verbauungskosten sind 63 Prozent vom Meliorationsfonds und 37 Prozent vom Lande Salzburg zu übernehmen. Der von den Lokalinteressenten, das sind die Gemeinde Gnigl und die Staatsbahnverwaltung, zu leistende 15prozentige Beitrag hat in den Landesfonds zu fließen.

Post 203. Das Kostenerfordernis für die Durchführung von Ergänzungsarbeiten zur Verbauung des Walcherbaches wurde mit 20.000 K festgesetzt. Hierzu wird die Zuwendung eines 70prozentigen Meliorationsfondsbeitrages und eines 30prozentigen Landesbeitrages in Aussicht genommen. Der von der Walcherbachgenossenschaft übernommene Teilbetrag von 1400 K fließt in den Landesfonds.

Tirol.

Post 204. Das Erfordernis für die Ergänzung der Etschregulierung im Bereiche der Etschgenossenschaften Castelbell-Tschars, Tschars-Staben und Naturns-Töll wurde mit einem Gesamtbetrage von 1,222.400 K veranschlagt. Zur Bestreitung des Erfordernisses leisten der staatliche Meliorationsfonds und das Land Tirol je 40 Prozent und die genannten Wassergenossenschaften zusammen 20 Prozent.

Post 205. Die Kosten der Verbauung der durch ein Hochwasser an den Ufern der Pitztalerache entstandenen Schäden wurden mit 73.000 K ermittelt, von welchem Betrage der Meliorationsfonds 70 Prozent und das Land den Rest übernimmt. Die Gemeinden Pitztal und Jerzens haben dem letzteren zusammen 15 Prozent des Aufwandes zu ersetzen.

Post 206. Das Erfordernis für die Verbauung des Karbaches im Gsiesertale wurde einschließlich eines Betrages von 25.000 K zur Bildung eines Erhaltungsfonds mit 193.000 K festgesetzt. Zur Deckung dieses Erfordernisses leistet der Meliorationsfonds 60 Prozent und das Land die restlichen 40 Prozent, wobei ihm ein Teil von 15 Prozent von den Gemeinden St. Magdalena, Pichl, St. Martin und der Gsiesertaler Straßenkonkurrenz rückvergütet wird.

Post 207. Zur Durchführung des mit Einschluß eines Erhaltungsfonds von 26.000 K mit 288.000 K veranschlagten Projektes zur Verbauung des Alpbaches im Talinnern wird ein 70prozentiger Meliorationsfondsbeitrag in Aussicht genommen, während das Land die restlichen 30 Prozent gegen teilweisen Rückersatz durch die Gemeinden Alpbach, Reith, Brixlegg und durch die staatliche Wasserbauverwaltung und die staatliche Straßenbauverwaltung übernimmt.

Post 208. Von dem mit 60.000 K veranschlagten Erfordernisse für die Verbauung des Schnannbach-Oberlaufes entfallen auf den Meliorationsfonds 70 Prozent und auf das Land die restlichen 30 Prozent. Die Gemeinde Pettneu, die Staatsbahnverwaltung und die staatliche Straßenverwaltung ersetzen dem Lande zusammen 15 Prozent des Aufwandes.

Post 209. Zur Deckung der mit 112.000 K veranschlagten Kosten des Unternehmens hat der Meliorationsfonds 70 Prozent und das Land den Rest von 30 Prozent beizusteuern. Die Gemeinden Pians und Grins und die k. k. Reichsstraßenverwaltung ersetzen 15 Prozent des Landesbeitrages.

Post 210. Zur Bestreitung der Kosten der Fortsetzungsbauten am Weißenbache und an mehreren Wildbächen des Weißenbachgebietes sind einschließlich eines Betrages von 7.600 K zur Bildung eines Erhaltungsfonds 83.400 K erforderlich. Hiezu wird die Zuwendung eines Meliorationsfondsbeitrages von 60 Prozent und eines Landesbeitrages von 40 Prozent in Aussicht genommen. Die Gemeinde Luttach-Weißenbach hat 15 Prozent des tatsächlichen Aufwandes dem Lande zu ersetzen.

Post 211. Das 600.000 K betragende Erfordernis des Unternehmens ist zu 50 Prozent vom Meliorationsfonds, zu 30 Prozent vom Lande Tirol und zu 20 Prozent von der Etschgenossenschaft Töll-Passermündung aufzubringen.

Böhmen.

Für die hier folgenden, sieben Meliorationsunternehmen liegen dermalen noch keine vom Landtage des Königreiches Böhmen beschlossenen Gesetzentwürfe vor, doch handelt es sich durchwegs um Anlagen, bezüglich deren technischer Durchführung und finanzieller Förderung grundsätzlich ein Einvernehmen zwischen den subventionierenden Stellen besteht, und welche wegen ihrer Dringlichkeit entweder schon fertiggestellt

oder doch wenigstens schon eingeleitet sind. Um eine weitere Verzögerung der Arbeiten, wenn ihre Wiederaufnahme nach Beendigung des Kriegszustandes möglich sein wird, hintanzuhalten, empfiehlt es sich, diese Unternehmen unter der Voraussetzung der nachträglichen Beschlußfassung des Landtages schon jetzt entsprechend zu berücksichtigen.

Post 212. Die Kosten der Regulierungsarbeiten des Meliorationsunternehmens Bučeves Běchar, II. Sektion, sind mit 30.400 K und jene der eigentlichen Meliorationsarbeiten mit 120.160 K veranschlagt. Zu dem Gesamterfordernisse von 150.560 K ist ein Beitrag von 33.572 K aus dem Meliorationsfonds in Aussicht genommen.

Post 213. Das Gesamterfordernis des Meliorationsunternehmens der Wassergenossenschaft Netřebnitz-Cineves, IV. Sektion, ist mit 763.080 K veranschlagt, wovon 211.288 K auf die Vorflutbeschaffungskosten und 551.792 Kronen auf die Drainagearbeiten entfallen. Der in Aussicht gestellte Meliorationsfondsbeitrag beträgt 173.742 K.

Post 214. Zu dem mit 206.340 K ermittelten Erfordernisse für die Meliorationsanlage in Chotesitz (76.683 K Kosten der Vorflutbeschaffung und 138.657 K Kosten der Flächenmelioration) ist ein Meliorationsfondsbeitrag von 48.035 K beabsichtigt.

Post 215. Das mit 232.446 K bestimmte Erfordernis der Meliorationsanlage in Opocnic verteilt sich mit 28.720 K auf die Kosten der Regulierungsarbeiten und mit 203.726 K auf jene der eigentlichen Flächenmeliorationsarbeiten und beträgt der in Aussicht genommene Meliorationsfondsbeitrag insgesamt 49.361 K.

Post 216. Nach dem Ergebnisse der Kollaudierung und Abrechnung des Meliorationsunternehmens Solopisk wurde der für die Subventionierung maßgebende Aufwand mit 125.116 K, und zwar die Kosten der Regulierungsarbeiten mit 26.906 K und die der Flächenmelioration mit 98.320 K festgesetzt. Sonach ist ein Meliorationsfondsbeitrag von 27.702 K 80 h anzunehmen.

Post 217. Das Gesamterfordernis aller unter diese Post fallenden Meliorationsanlagen der Wassergenossenschaften des Hořitzer Bezirkes, II. Sektion, konnte bisher, da noch nicht alle Projekte dieser Serie dem Ackerbauministerium zur Stellungnahme vorgelegt worden sind, nicht ermittelt werden. Hinsichtlich des hierher gehörigen Meliorationsunternehmens der Wassergenossenschaft in Chloumek wurde der nur Meliorationsarbeiten zum Gegenstande habende Kostenvoranschlag mit 13.137 K 63 h bestimmt, und wird ein Meliorationsfondsbeitrag von 2627 K 53 h hierzu zu leisten sein.

Post 218. Die Kosten der Rekonstruktion der alten Hořitzer Regulierungen wurden mit 91.200 K veranschlagt und beträgt sohin der in gleicher Höhe wie der Landesbeitrag zugesicherte 20prozentige Meliorationsbeitrag 18.240 K.

Mähren.

Post 219. Der Höchstaufwand für die Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Žerotein und Jägersfeld wurde auf 155.000 K festgesetzt, von welchem Betrage 77.200 K auf die Drainagen und 77.800 K auf die Beschaffung der Vorflut entfallen. Dieser Kostenaufwand soll durch einen 30-, beziehungsweise 40prozentigen Beitrag des Meliorationsfonds und durch einen 20-, beziehungsweise 30prozentigen Landesbeitrag teilweise gedeckt werden, während für den erforderlichen Rest die unternehmenden Wassergenossenschaft aufzukommen hat.

Post 220. Meliorierungsgesamterfordernis 41.500 K; hiervon 34.000 K Drainage- und 7500 K Vorflutbeschaffungskosten. Hierzu leistet der Meliorationsfonds und der Landesfonds je 30 Prozent zu den Drainagekosten und je 40 Prozent zu den Vorbeschaffungskosten, während den Rest die unternehmende Genossenschaft selbst aufzubringen hat.

Post 221. Meliorierungsgesamterfordernis 64.440 K; hiervon 45.140 K Drainage- und 19.300 K Vorflutbeschaffungskosten. Die Bedeckung dieses Aufwandes geschieht in derselben Weise wie bei Post Zahl 219.

Post 222. Der Beitrag des Meliorationsfonds wird mit 30 Prozent des auf 111.696 K veranschlagten Meliorierungserfordernisses und mit 40 Prozent der mit 19.000 K veranschlagten Kosten der Vorflutbeschaffung, der Landesbeitrag mit 20 Prozent der ersteren und mit 30 Prozent der letzteren Kosten bemessen, während für das Resterfordernis die unternehmende Wassergenossenschaft aus eigenen Mitteln aufzukommen hat.

Post 223. Meliorierungsgesamterfordernis 74.000 K; hiervon 61.000 K Drainage- und 13.000 K Vorflutbeschaffungskosten. Die Bedeckung dieses Aufwandes geschieht in derselben Weise wie Post Zahl 219.

Post 224. Meliorierungsgesamterfordernis 100.000 K; hiervon 48.100 K Drainage- und 51.900 K Vorflutbeschaffungskosten. Die Bedeckung dieses Aufwandes geschieht in derselben Weise wie bei Post Zahl 219.

Post 225. Das Gesamterfordernis ist 77.020 K. Es leistet zu den Drainagekosten im Betrage von 44.040 K der Meliorationsfonds 30 Prozent und der Landesfonds 20 Prozent, zu den Kosten der Vorflutbeschaffung, beziehungsweise der Bachregulierungen im Betrage von 25.450 K der Meliorationsfonds 40 Prozent und der Landesfonds 30 Prozent und zu den Kosten der Entwässerung des Rutschgebietes im Betrage von 7530 K der Meliorationsfonds und der Landesfonds je 40 Prozent. Der Rest des Erfordernisses ist von der unternehmenden Genossenschaft selbst aufzubringen.

Post 226. Meliorierungsgesamterfordernis 198.000 K; hiervon 128.000 K Drainage- und 70.000 K Vorflutbeschaffungskosten. Die Bedeckung dieses Aufwandes geschieht in derselben Weise wie bei Post Zahl 219.

Post 227. Meliorierungsgesamterfordernis 225.000 K; hiervon 162.400 K Drainage- und 62.600 K Vorflutbeschaffungskosten. Die Bedeckung dieses Aufwandes geschieht in derselben Weise wie bei Post Zahl 219.

Post 228. Meliorierungsgesamterfordernis 98.400 K; hiervon 57.000 K Drainage- und 41.400 K Vorflutbeschaffungskosten. Die Bedeckung dieses Aufwandes geschieht in derselben Weise wie bei Post Zahl 219.

Post 229. Meliorierungsgesamterfordernis 82.900 K; hiervon 50.500 K Drainage- und 32.400 K Vorflutbeschaffungskosten. Die Bedeckung dieses Aufwandes geschieht in derselben Weise wie bei Post Zahl 219.

Post 230. Zu dem mit 160,000 K bestimmten Meliorierungserfordernisse leistet der Meliorationsfonds einen 30prozentigen und der Landesfonds einen 20prozentigen Beitrag, während die restliche Hälfte von der unternehmenden Wassergenossenschaft selbst aufzubringen ist.

Post 231. Das Meliorierungsgesamterfordernis beträgt 72.400 K. Zu den mit 44.200 K veranschlagten Kosten der Drainagen leistet der Meliorationsfonds und der Landesfonds je einen Beitrag von 20 Prozent, zu den mit 28.200 K bestimmten Kosten der Beschaffung der Vorflut leisten wieder beide Faktoren je einen Beitrag von 30 Prozent, während für den Rest die unternehmende Wassergenossenschaft aufzukommen hat.

Post 232. Die mit 75.000 K veranschlagten Meliorierungskosten sollen in der gleichen Weise, wie unter Post Zahl 230 ausgeführt wurde, ihre Bedeckung finden.

Galizien.

Post 233. Der Meliorationsfonds und das Land sollen je 33 1/3 Prozent zu dem mit 114.800 K veranschlagten Kostenerfordernisse beitragen, während den durch diese Subventionen nicht bedeckten Erfordernisrest die unternehmende Wassergenossenschaft zu bestreiten hat.

Post 234. Die gesamten Meliorierungskosten belaufen sich auf 172.000 K, welcher Betrag in gleicher Weise wie unter Post Zahl 233 aufgebracht werden soll.

Post 235. Zur Bestreitung des mit 376.000 K festgesetzten Kostenerfordernisses trägt der staatliche Meliorationsfonds und das Land je 30 Prozent und die unternehmende Wassergenossenschaft die erübrigenden 40 Prozent bei.

Post 236. Das mit 3,900.000 K bestimmte Bauerfordernis soll je zur Hälfte vom Meliorationsfonds und vom Landesfonds gedeckt werden.

Post 237. Von den gesamten Kosten der Verbauung des Bialkabaches im Betrage von 300.000 K, wovon 42.000 K zur Bildung eines Erhaltungsfonds bestimmt sind, entfallen auf das Land Galizien 150.000 K, während die Bedeckung der anderen Hälfte durch ein schlesisches Landesgesetz geregelt werden soll. Der Galizien treffende Teil des Erfordernisses soll durch einen 70prozentigen Meliorationsfondsbeitrag und durch einen 30prozentigen Landesbeitrag aufgebracht werden.

Post 238. Die gesamten Meliorierungskosten belaufen sich auf 188.370 K, welcher Betrag in gleicher Weise wie unter Post Zahl 233 seine Bedeckung findet.

Der dermalige Stand des Meliorationsfonds ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich:

A. Belastung des Fonds:

I. Zu den Präliminarien bis einschließlich 1915/16 vorgesehene, bis Ende Juni 1916 noch nicht abgestattete Beträge	20,942.076 K 36 h
II. Präliminare pro 1916/17	8,238.027 „ 93 „
	29,180.104 K 29 h

B. Aktiven des Fonds.

I. Staatsbeitrag pro 1916/17			8,000.000 K — h
II. Mit Ende Juni 1916 verfügbar gebliebene Bestände des Fonds und zwar nach dem Stande vom 1. Juli 1916 und dem Kurse vom 25. Juli 1914, beziehungsweise dem Ankaufskurse.			
4·2 prozentige einheitliche Rente (Februar bis August) Nominale 1,076.300 K (Kurs 81·8)		880.413 K 40 h	
4 prozentige, konvertierte, steuerfreie Kronenrente (Jänner—Juli), Nominale 803.200 K (Kurs 78·6)		631·315 „ 20 „	
4 prozentige, konvertierte, steuerfreie Kronenrente (Mai—November) Nominale 1,183.300 K (Kurs 78·6)		930.073 „ 80 „	
5½ prozentige 1. österreichische Kriegsanleihe vom Jahre 1914, Nominale 1,500.000 K (Kurs 97·5)		1,462.500 „ — „	
5½ prozentige 2. österreichische Kriegsanleihe vom Jahre 1915 (Nominale 1,500.000 K (Kurs 95·25)		1,428.750 „ — „	
5½ prozentige 3. österreichische Kriegsanleihe vom Jahre 1915, Nominale 4,000.000 K (Kurs 93·6)	3,744.000 K — h		
abzüglich des hierauf per 1. Juli 1916 lastenden Kontokorrentdarlehens per	2,984.218 „ 75 „	759.781 „ 25 „	
5½ prozentige 4. österreichische Kriegsanleihe vom Jahre 1916:			
a) amortisable Staatsanleihe Nominale 1,800.000 K — h (Kurs 93·—)	1,674.000 K — h		
abzüglich der hierauf im Verwaltungsjahre 1916/17 zu leistenden Restzahlung *) per	1,565.775 „ — „	108.225 „ — „	
b) österreichische Staatsschatzscheine Nominale 3,200.000 K — h (Kurs 95·5)	3,056.000 K — h		
abzüglich der hierauf im Verwaltungsjahre 1916/17 zu leistenden Restzahlung *) per	2,842.400 „ — „	213.600 „ — „	
4 prozentige Kommunalschuldverschreibungen der Zentralbank der deutschen Sparkassen, Nominale 1,000.000 K (Kurs 82·75)		827.500 „ — „	
Fürtrag		7,242.158 K 65 h	8,000.000 K — h

*) Einschließlich des im Wege eines Kontokorrentdarlehens beschafften Betrages.

Übertrag		7,242.158 K 65 h	8,000.000 K — h
4prozentige Schuldverschreibungen der schlesischen Kommunalkreditanstalt, Nominale 386.000 K (Kurs 81·6)		314.976 „ — „	
4prozentige Kommunalobligationen der mährischen Landeskulturbank Nominale 373.400 K (Kurs 80·15)		299.280 „ 10 „	
Partialhypothekaranweisungen		92.400 „ — „	
Guthaben bei der k. k. Postsparkassa		179.314 „ 46 „	
		8,128.129 K 21 h	
III. Hierzu der Dotationsrest aus dem Verwaltungsjahre 1915/16		3,066.666 K 66 h	
ferner der auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285 zur außerordentlichen Dotierung des Meliorationsfonds bestimmte Betrag per	4,000.000 K — h		
abzüglich des hiervon dem Fonds bereits zugeführten Betrages per	3,302.055 „ 59 „	697.944 „ 41 „	
sowie die außerordentliche Dotierung des Meliorationsfonds gemäß § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 152 per		2,500.000 „ — „	
und das verzinsliche Barguthaben (4 Prozent) aus Anlaß der böhmischen Sanierungsaktion		4,618.789 „ 17 „	
IV. Voraussichtliches Zinsenerträgnis im Verwaltungsjahre 1916/17		635.000 „ — „	
V. Sonstige laut Meliorationsfonds-Rechnungsabschluß pro 1915/16 mit Ende Juni 1916 aushaftenden Aktiven:			
a) Darlehensrückzahlungen		1,183.842 „ 70 „	
b) Ersätze von Beiträgen		65.007 „ 64 „	
c) Postsparkassazinsen		2.312 „ 45 „	
d) Verschiedene Ersätze, betreffend die k. k. forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung	54.354 K 41 h		
zuzüglich der ausständigen Regiekostenersätze aus Anlaß der Verwendung der Organe der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung	230.000 „ — „	284.354 „ 41 „	21,182.046 „ 65 „
			29,182.046 K 65 h

Die aus den Aktiven erzielten tatsächlichen Einnahmen kommen jährlich im Fondsrechnungsabschlusse und damit auch für die Fondsgebarung zur Nachweisung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht und Anträge

des

kriegswirtschaftlichen Ausschusses,

betreffend

ein Gesetz, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen.

Am 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, erschien eine Kaiserliche Verordnung, mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen. Diese Verordnung wurde unter Beilagen Nr. 55 im Sinne des § 14 des Staatsgrundgesetzes dem Abgeordnetenhause vorgelegt und ist diesem Bericht angeschlossen. Sie nimmt in mehrfacher Hinsicht eine Sonderstellung ein. Staatsrechtlich ist die Anwendung des § 14 zu einem Ermächtigungsgesetz ein Unikum. Aber auch in bezug auf die tatsächlichen Rechtsfolgen war die Verordnung von einer ungeheuren, kaum übersehbaren Tragweite und müßte — falls das Parlament nicht bald einen verfassungsmäßigen Rechtsboden herstellt — auch in weiterer Zukunft sehr entscheidend wirken. Der verlockenden Aufgabe, alle die Verordnungen zusammenzustellen, welche von den einzelnen Zentralstellen im Laufe der letzten drei Jahre auf Grund der erwähnten § 14-Verordnung erlassen wurden, konnte der Ausschuß nicht nachgehen. Es handelt sich um viele Hunderte solcher Verordnungen. Nahezu die ganze Lebensmittel- und Rohstoffwirtschaft, die Einrichtung des Generalkommissariats für die Übergangswirtschaft, verschiedene Kredit- und Gebührenverordnungen, kurz der weitaus überwiegende Teil des gesamten kriegswirtschaftlichen Systems, ruht auf jener Rahmenverordnung. Besonders hervorzuheben ist die Anwendung, die das Landesverteidigungsministerium gewählt hat, das eine ganze Reihe von Verordnungen, insbesondere betreffend den Metalldienst, auf die genannte Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914 und gleichzeitig auf das Kriegsleistungsgesetz stützte.

Wenn es aber selbst möglich gewesen wäre, in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit alle diese Verordnungen restlos zusammenzustellen und planmäßig zu ordnen, so hätte der Ausschuß damit erst noch kein vollständiges Bild über die tatsächlichen Rechtswirkungen der Kaiserlichen Verordnung bieten können. Denn die meisten der abgeleiteten Ministerialverordnungen enthalten wieder Ermächtigungen und Aufträge für die politischen Behörden 2. und 1. Instanz und haben sich somit in unübersehbarer Ausdehnung über das ganze wirtschaftliche Leben bis in seine feinsten Ausläufer verästelt. Diesem Zustande gegenüber war die Aufgabe des kriegswirtschaftlichen Ausschusses eine schwierige.

Das Verfahren, welches das Parlament bei der Behandlung von § 14-Verordnungen leider schon seit Dezennien zu wählen pflegte, nämlich die dilatorische Behandlung, ist — wie der erste Blick zeigt — im vorliegenden Falle nicht anwendbar. Abgesehen von der empfindlichen und unerträglichen Einbuße an Prestige, welche das Haus erleiden müßte, wenn es zwar bei jedem Anlasse seinen Widerstand gegen die § 14-Verordnungen im allgemeinen bekundet, ohne in einem so wichtigen bestimmten

Falle die Kraft zu einer Stellungnahme aufzubringen, läge in der Nichtbehandlung der mehrfach erwähnten Rahmenverordnung eine Gefahr für die Fortführung der Kriegswirtschaft. Einerseits ist sich jedermann darüber klar, daß bereits in der nächsten Zeit neuerlich sehr eingreifende kriegswirtschaftliche Verfügungen unerläßlich notwendig sind. Denn sowohl der Ernährungs- wie der Kohlen-, wie auch zum Beispiel der Volksbekleidungsdienst wird besonderer Rechtshilfen und organisatorischer Maßnahmen bedürfen, falls schwere Schädigungen der Bevölkerung vermieden werden sollen. Wenn aber andrerseits das gesamte Haus in dieser Hinsicht Wünsche hegt, will es die Regierung gleichzeitig ermuntern, sie mit Unterstützung des § 14 zu erfüllen? Kann von der Regierung ferner angenommen werden, daß sie während der Tagung des Hauses den § 14 zu kriegswirtschaftlichen Verfügungen anwendet? Man steht also vor zwei Möglichkeiten, die gleicherweise unerträglich sind: durch die Nichtbehandlung der § 14-Verordnung würde nämlich das Haus entweder den noch nicht dagewesenen Zustand bewirken, daß die Gesetzgebung und der § 14 nebeneinander und gleichzeitig arbeiten, oder es würde die Verantwortung dafür tragen, daß jede Fortführung der Kriegswirtschaft zunächst unterbleibt.

Somit käme zur Frage, ob das Haus in der einfachen Aufhebung der Kaiserlichen Verordnung im Sinne des § 14 des Staatsgrundgesetzes eine zweckmäßige Lösung erblicken könnte. Der Ausschuß, in dessen Verhandlungen diese Variante ebenfalls eingehend besprochen wurde, gelangte zu der Überzeugung, daß dieser Weg ebenfalls nicht gangbar sei. Als erste Folge würde sich ein vollständiges Stocken der weiteren Kriegswirtschaft ergeben. Die alte Rechtsgrundlage, nämlich die § 14-Verordnung, wäre beseitigt, eine neue fehlt und jedes Eingreifen der Regierung wäre lahmgelegt. Ein solcher Zustand könnte selbst während eines kurzen Vakuums nicht verantwortet werden. Auch müßte die einfache Aufhebung der Kaiserlichen Verordnung den bekannten großen Rechtsstreit wieder aufrollen, welche Rechtswirkungen für die Vergangenheit daraus entstehen. Bleiben — falls die Kaiserliche Verordnung aufgehoben wird — die von ihr abgeleiteten Verordnungen und Verfügungen der Regierung in Kraft oder nicht? Die Kriegswirtschaft ist ein so überaus empfindliches Gebiet, daß jeder Zweifel über diese staatsrechtliche Frage ausgeschaltet werden muß, soll die Bevölkerung vor einem geradezu katastrophalen Rechtschaos bewahrt bleiben. Denn es würde keineswegs genügen, wenn der Ausschuß oder das Haus selbst seine Meinung in dem einen oder anderen Sinne äußert; das wäre für die Gerichte, welche bekanntlich zur Prüfung der Gültigkeit von Verordnungen berufen sind, keineswegs bindend, sondern es ist unerläßlich, die verworrene Rechtslage durch eindeutige gesetzliche Bestimmungen zu klären.

Von solchen Erwägungen geleitet, kam der Ausschuß zu der Überzeugung, daß ein Gesetz geschaffen werden müsse, mit welchem die Regierung zu kriegswirtschaftlichen Verfügungen ermächtigt wird, welches für die Zukunft und Vergangenheit klare, verfassungsmäßige Zustände herstellt und mit seinem Inkrafttreten, also ohne jedes Vakuum, die Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914 aufhebt. Nach eingehenden Beratungen wurden auf Grund eines vom Berichterstatter vorgelegten Entwurfes der angeschlossene Gesetzantrag formuliert und zum Beschlusse erhoben.

Zu den einzelnen Paragraphen ist das Folgende zu bemerken:

§ 1.

Die Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914 spricht von der „Förderung des wirtschaftlichen Lebens“. Das im Deutschen Reichstag am 4. August 1914 verabschiedete Gesetz ermächtigt den Bundesrat zur Anordnung jener gesetzlichen Maßnahmen, welche sich zur „Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen“ als notwendig erweisen. Der vom Ausschuß beantragte Text nimmt beide Gedanken auf, fügt durch die Worte „Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens“ den ganzen Komplex der sogenannten Übergangswirtschaft bei und lehnt sich durch die Fassung „zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen“ an den Titel der jüngst erlassenen Preistreibereiverordnung an. Die zweckmäßigste Formulierung des § 1 war im Ausschusse recht strittig. Vielfach wurde eine möglichst enge Fassung, zum Beispiel lediglich bezogen auf die „Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen“ gewünscht, von anderen Seiten wieder eine Vorkehrung, die das Entstehen neuer Kriegszentralen verhindert oder Schädigungen der Produktion ausschließt und dergleichen mehr. Wenn sich der Ausschuß trotz reiflicher Erwägung solcher Bedenken zu dem vorliegenden ausführlichen Texte entschloß, so geschah es in der Erwägung, daß sich die vielgestaltigen Aufgaben der kommenden Kriegswirtschaft keineswegs mit jener Sicherheit übersehen lassen, welche eine inhaltliche Einschränkung der Ermächtigung rechtfertigen würde, ferner aber auch in der Erkenntnis, daß die Begriffe „Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens“ einerseits, die „Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen“ andrerseits in der Kriegswirtschaft keineswegs getrennt sind, sondern unausgesetzt ineinanderfließen. Es soll eben ganz klar zum Ausdrucke gebracht werden, daß der Ausschuß ein zielbewußtes Eingreifen der Regierung

— soweit es sich durch die Kriegsereignisse als notwendig erweist — auf allen diesen Gebieten wünscht. Allerdings lag es dem Ausschusse fern, damit seine Zustimmung zu der bisherigen Führung der Kriegswirtschaft auszusprechen. Vielmehr war ein großer Teil der Verhandlungen mit sehr bitteren Beschwerden über die bestehenden kriegswirtschaftlichen Maßnahmen ausgefüllt. Aus diesen Gedankengängen entsprang der Antrag, das Entstehen weiterer kriegswirtschaftlicher Verordnungen mit gewissen Sicherheiten zu umgehen und die Regierung gesetzlich zu verhalten, daß sie bezügliche Verordnungen in der Zukunft nur im Einvernehmen oder nach Anhörung des kriegswirtschaftlichen Ausschusses trifft. Der Ausschuß hat sich diesem Antrage, wenn er ihn auch in seiner Entstehung als begreiflich findet, nicht angeschlossen, weil er die hier versuchte Verwischung der Grenzen zwischen Legislative und Exekutive zu vermeiden wünschte — ganz abgesehen von der Befürchtung, daß eine derartige Einschaltung des Parlaments in die Verordnungsgewalt die Gefahr bedenklicher Zeitverluste in sich birgt.

Sehr eingehend waren die Erörterungen des Ausschusses über die Frage, ob die Ermächtigung der Regierung nicht zeitlich zu begrenzen sei. Insbesondere lag ein Antrag vor, die Ermächtigung nur auf vier Monate zu erteilen. Die Mehrheit des Ausschusses hat eine solche zeitliche Beschränkung abgelehnt. Es darf nicht verkannt werden, daß ein befristetes Gesetz für das Parlament, besonders in den gegenwärtigen Zeiten, eine gewisse Gefahr bedeutet. Nach der Ansicht des Ausschusses ist die zweckmäßige Gebarung mit der Zeit im österreichischen Abgeordnetenhause noch nicht bis zur Vollendung gediehen. Um so ernster ist die Gefahr, daß das Haus, zum Beispiel nach vier Monaten, nicht die Gelegenheit findet, das Gesetz über die Ermächtigung zu verlängern. Die vom Hause auf anderen Gebieten zu lösenden Aufgaben politischer und wirtschaftlicher Art sind so groß und dringend, daß die richtige Zeiteinteilung wirklich eine sehr schwierige Aufgabe bilden wird. Was geschähe nun, wenn das Parlament aus diesen oder anderen Gründen das befristete Gesetz nicht rechtzeitig verlängern könnte? Es entstünde ein gerade in der Kriegswirtschaft unter Umständen höchst gefährliches Vakuum oder es müßte die Regierung neuerlich zum § 14 greifen. Wird hingegen das Gesetz zunächst nicht befristet, so steht es dem Parlament jederzeit frei, nach seinem eigenen Ermessen und ohne den Druck von Zwangsmaßnahmen die Materie neuerlich in Verhandlung zu ziehen und das Gesetz je nach der Lage der Verhältnisse abzuändern oder unter Umständen ganz aufzuheben. Im übrigen muß hier der Zusammenhang mit den §§ 3 und 5 des Gesetzes hervorgehoben werden, welche zwar nicht im Wege der Befristung, sondern durch andere Mittel eine überaus wirksame Beschränkung und Überwachung der Ermächtigung verbürgen.

Der letzte Absatz des § 1, der die Mitwirkung der Gemeinden vorsieht, ist aus der Kaiserlichen Verordnung wörtlich übernommen, entspricht einem rechtlichen und praktischen Bedürfnisse und bietet keinen Anlaß zu weiteren Bemerkungen.

§ 2.

Während die Kaiserliche Verordnung Geldstrafen bis zu 500 K oder Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten Arrest vorsieht, beantragt der Ausschuß, daß die obere Grenze der Geldstrafen mit 20,000 K festgesetzt werde, daß der Verfall von Gegenständen und der Verlust von Gewerbeberechtigungen Aufnahme finde und daß die gleichzeitige Anwendung aller dieser Strafen möglich werde. Der Verlauf der Kriegswirtschaft hat gezeigt, daß Geldstrafen bis zu 5000 K sehr häufig gänzlich wirkungslos sind, weil der durch die Übertretung kriegswirtschaftlicher Vorschriften erzielbare Gewinn ein vielfaches dieser Summe betragen kann. Daher muß nicht nur an eine Erhöhung der Geldstrafen, sondern auch an ihre Kombination mit Freiheitsstrafen, Verfall von Waren und Verlust von Gewerbeberechtigungen gedacht werden, wenn man die geordnete Führung der Kriegswirtschaft und die Wahrung der hier in Betracht kommenden vielgestaltigen und wichtigen Interessen der Bevölkerung wirklich wünscht. Was insbesondere den Verfall von Gegenständen und den Verlust von Gewerbeberechtigungen betrifft, so entbehren derartige Straffolgen, obwohl sie in den bestehenden Kriegswirtschaftsverordnungen häufig vorkommen, bis heute der gesetzlichen Begründung. Auch deshalb müssen sie in das Ermächtigungsgesetz aufgenommen werden. Das Bestreben, die geordnete Führung der Kriegswirtschaft durch erhöhte Strafsanktionen zu sichern, könnte zu der Festsetzung noch höherer Geld- und Freiheitsstrafen verleiten, doch glaubte der Ausschuß hier einen Mittelweg einschlagen zu sollen. Gewichtige Gründe sprechen nämlich dafür, das Strafrecht, so wie es auch in der Kaiserlichen Verordnung geschah, bei den politischen Behörden zu belassen; da aber andrerseits das administrative Strafrecht kein streng geregeltes und umschriebenes Verfahren hat, muß eine gewisse Mäßigung bei der Festsetzung der Obergrenze eingehalten werden. Die Frage ob es unter diesen Umständen nicht besser wäre, das ganze Strafrecht an die Gerichte zu überweisen, wurde von der Mehrheit des Ausschusses verneint.

Auch die Gerichte befinden sich, wie so viele andere Faktoren des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, in der Lage, daß sie mit sehr geschwächtem Personalstand einer Vervielfachung ihrer Aufgaben gegenüberstehen. Wollte man sich jetzt mit dem unübersehbaren Komplex der kriegswirtschaftlichen Verordnungen befassen, müßte das geradezu zu Stockungen in der Rechtspflege führen. Nun sind die politischen Behörden allerdings auch überlastet, aber ein großer Teil dieser Überlastung bezieht sich eben auf die Organisation und Durchführung der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen, so daß die Ausübung des Strafrechtes auf diesem Gebiete den politischen Behörden nicht als ein vollständig neues, selbständiges Arbeitsgebiet zuwächst, wie es bei den Gerichten der Fall wäre. Auch sind die Erfahrungen, welche bisher mit dem Strafrechte der Gerichte in kriegswirtschaftlichen Angelegenheiten gewonnen wurden, keineswegs ermunternd. Gerade die Klagen, daß kleine Leute wegen geringfügiger Verstöße gegen die Kriegswirtschaft mit unverhältnismäßig harten Strafen belegt wurden und damit ihre Unbescholtenheit verloren, beziehen sich durchaus auf die Praxis der Gerichte. Trotz aller Anerkennung dieser Gründe entstand bei einer Minorität des Ausschusses dennoch der Wunsch, wenigstens die Verhängung von Freiheitsstrafen den politischen Behörden zu entziehen. So erklärt sich das Minoritätsvotum des Abgeordneten v. Haller, welches die Verhängung von Geldstrafen zwar bei den politischen Behörden belassen will, die Verhängung von Freiheitsstrafen jedoch den Gerichten zuzuweisen gedenkt. Gegen eine solche Verdoppelung der Zuständigkeit bestehen die schwersten Bedenken und es ergäbe sich in jedem einzelnen Fall eine geradezu unlösbare Durchführungsschwierigkeit. Die Gerichte und die politischen Behörden sind von einander gänzlich unabhängige Ämter; was geschähe, wenn ein und dieselbe Übertretung gleichzeitig bei der politischen Behörde und beim Gerichte angezeigt würde und die eine mit einer Bestrafung, die andere mit einem Freispruch vorginge? Müßte übrigens in dem Falle, daß beide verurteilen, nicht eine wahrscheinlich gar nicht gewünschte und gar nicht gerechtfertigte Verschärfung der Strafe eintreten? Abgesehen von diesen technischen Fragen kommen natürlich auch die oben angeführten allgemeinen Erwägungen, betreffend die Unzweckmäßigkeit der Gerichtskompetenz, in Betracht.

§ 3.

Hier ist der Einfluß des Reichsrates auf die kriegswirtschaftlichen Verordnungen der Regierung pro praeterito und pro futuro klar geregelt. In beiden Fällen ist die Regierung verpflichtet, die Verordnungen vorzulegen und sie über Verlangen des Reichsrates außer Wirksamkeit zu setzen. Durch die im § 14 des Staatsgrundgesetzes entlehnte Fassung „außer Wirksamkeit zu setzen“ ist nach dem einmütigen Urteil von Theorie und Judikatur die oben behandelte Frage, ob die Aufhebung ex tunc oder ex nunc wirkt, ganz klar im Sinne des „nunc“ gelöst. Unter dem Worte „Reichsrat“ sind selbstverständlich beide Häuser zu verstehen. Der Unterschied zwischen gleichlautenden Beschlüssen beider Häuser und einem Gesetz ist nicht zu unterschätzen; der Einfluß der Regierung und die Aufstellung von Sanktionshindernissen wird nämlich dadurch ausgeschaltet. Staatsrechtlich hat der Vorschlag eine volle Analogie in den handelspolitischen Ermächtigungsgesetzen. Eine scheinbare Ähnlichkeit ist ferner im § 3 des zitierten reichsdeutschen Gesetzes gegeben, nach welchem der Bundesrat die auf Grund der Ermächtigung angeordneten Maßnahmen dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben hat; scheinbar ist diese Ähnlichkeit deshalb, weil die staatsrechtliche Stellung des Bundesrates zum Reichstag nach der deutschen Reichsverfassung eine ganz andere ist, als die der österreichischen Regierung zum Parlament.

Jedenfalls sichert sich das Parlament durch die vorgeschlagene Fassung des § 3 sowohl für die Vergangenheit wie auch für die Zukunft weitgehende Kontrollrechte über die Kriegswirtschaft. Durch das Ermächtigungsgesetz wird es also keineswegs verhindert, daß sich das Parlament mit dem „Gestrüpp“ der alten kriegswirtschaftlichen Maßnahmen befaßt, eine genaue Prüfung durchführt und Verbesserungen vornimmt. Im voraus ist ferner für alle künftigen Verordnungen vorgesorgt. Sie müssen zu bestimmten Terminen, welche nach dem letzten Absatz des § 5 Zwangstermine sind und bei Nichteinhaltung die Verordnungen automatisch außer Wirksamkeit treten lassen, dem Reichsrate vorgelegt werden, um über sein Verlangen außer Kraft zu treten. Es ist klar, daß die hier behandelten Rechtsvorteile nicht eintreten würden, wenn das hohe Haus das Ermächtigungsgesetz jetzt nicht behandeln, sondern zunächst die Beratung der ganzen früheren kriegswirtschaftlichen Verordnungen abführen wollte. Denn das würde zweifellos Monate in Anspruch nehmen, innerhalb welcher irgend eine Fortbildung der Kriegswirtschaft unerläßlich ist. Es entstünden also eine ganze Reihe von neuen Verordnungen, zu deren Kenntnis das Parlament keineswegs in so zwingenden Terminen käme, als sie hier vorgesehen sind, und für die auch keine so rasche Kassationsmöglichkeit vorgesehen ist, als sie § 3 festsetzt.

§ 4.

Die Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird aufgehoben, aber gleichzeitig durch ein sofort in Kraft tretendes, die Rechtsverhältnisse in Vergangenheit und Zukunft klar regelndes Gesetz ersetzt. Der im Ausschuß erörterte Antrag, diese beiden Akte zu trennen, nämlich die Verordnung im Sinne des § 14 des Staatsgrundgesetzes durch einfachen Beschluß aufzuheben und unabhängig davon, wenn auch möglichst gleichzeitig, ein Ermächtigungsgesetz zu verabschieden, hat aus den in der Einleitung dieses Berichtes niedergelegten Gründen, insbesondere wegen der Gefahr eines Vakuums, die Mehrheit nicht gefunden.

§ 5.

Diese Bestimmungen sind teils selbstverständlich, teils schließen sie sich an § 3 an und sind bereits dort behandelt worden.

§ 6.

Bietet keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Der kriegswirtschaftliche Ausschuß stellt folgende Anträge:

1. Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Entwurfe eines Gesetzes, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen, die Zustimmung zu erteilen.“

2. Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die beiliegenden Resolutionsanträge anzunehmen.“

Wien, 6. Juli 1917.

Karl Seitz,
Obmann.

Dr. Robert Freißler,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

mit welchem

die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu treffen.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen können auch Gemeinden herangezogen werden.

§ 2.

In den zu erlassenden Verordnungen können für Übertretungen Geldstrafen bis zu 20.000 K, Arreststrafen bis zu sechs Monaten, der Verfall von Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, und der Verlust von Gewerbeberechtigungen festgesetzt werden, und zwar auch derart, daß diese Strafen nebeneinander verhängt werden können. Die Bestrafung steht den politischen Behörden zu.

§ 3.

Die Regierung ist verpflichtet, die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, erlassenen Verordnungen dem

Reichsrat vorzulegen und über sein Verlangen außer Wirksamkeit zu setzen. Das gleiche gilt für die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, welche dem Reichsrate, falls er versammelt ist, spätestens am Ende jedes Kalendervierteljahres, sonst bei seinem Zusammentritt vorzulegen sind.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Geichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, außer Wirksamkeit.

§ 5.

Die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, erlassenen Verordnungen bleiben, soweit sie nicht zeitlich begrenzt sind, solange in Kraft, als sie nicht durch neue, auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Ermächtigung erlassene Verordnungen oder über Verlangen des Reichsrates nach § 3 dieses Gesetzes abgeändert oder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Auch sind die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen außer Wirksamkeit zu setzen, wenn sie dem Reichsrat zu dem im § 3 dieses Gesetzes bezeichneten Termin nicht vorgelegt werden.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die beteiligten Minister betraut.

Minoritätsantrag

des

Abgeordneten v. Haller und Genossen zu § 2 des Gesetzes.

Die Verhängung der Geldstrafen sowie der Ausspruch des Verfalles von Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, und des Verlustes von Gewerbeberechtigung steht den politischen Behörden zu.

Arreststrafen, welche größere Übertretungen zu treffen haben, können nur im gerichtlichen Wege verhängt werden.

Resolutionen.

1. Resolution des Abgeordneten Goll:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zur Wiederaufrichtung und Förderung des wirtschaftlichen Lebens die Gründung von Berufsgenossenschaften der Landwirte im Sinne des Gesetzes vom 27. April 1902, R. G. Bl. Nr. 91, und die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Wege der politischen Landesstellen anzuordnen."

2. Resolution des Abgeordneten Jarc:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit aller Entschiedenheit darauf zu achten, daß bei wirtschaftlichen Maßnahmen von seiten der Militärbehörden (Quartiermeisterabteilungen) im Kriegsgebiete die Kompetenz der politischen Behörden gewahrt bleibe."

3. Resolution des Abgeordneten Niedrist:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nach Tunlichkeit nur von den Zivilbehörden mit Ausschluß der militärischen Stellen durchführen zu lassen."

4. Resolution des Abgeordneten Hagenhofer:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Durchführung der Verordnungen, betreffend die Beschlagnahme und Verteilung von Lebensmitteln und die Abgabe von Schlachtvieh, darauf zu sehen, daß den Grundbesitzern, Pächtern 2c. das zur Ernährung für sie, ihre Angehörigen und Arbeiter 2c., sowie als Saatgut notwendige Getreide und andere Fruchtgattungen, wie Erdäpfel, Obst u. dgl. belassen werden. Landwirtschaftliche Arbeiter sind selbstverständlich als Schwerstarbeiter zu behandeln.

Ebenso sind sowohl die zur Bebauung der vorhandenen Grundstücke und zur Verrichtung des sonstigen Fuhrwerkes notwendigen Zugtiere, als auch die zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch erforderlichen Kühe in jeder Gemeinde zu belassen.

Jedem Besitzer, Pächter 2c. ist das zur Ernährung seines Viehbestandes erforderliche Getreide, Heu und Stroh zu belassen."

5. Resolution des Abgeordneten Čech und Genossen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, über die einzelnen erlassenen Kaiserlichen und ministeriellen Verordnungen Äußerungen und Gutachten der betreffenden fachmännischen Beiräte bei den einzelnen Ministerien (Arbeitsbeirat, Gewerberat, Industrierat, Landwirtschaftsrat und andere Beiräte) raschestens einzuholen und diese Gutachten dem Ausschusse vorzulegen."

6. Resolution des Abgeordneten Dr. Kost' Lewyckyj:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit die k. u. k. Rayonskommanden nicht weiter im Dienste der Kriegswirtschaft verbleiben und damit die kriegswirtschaftlichen Organisationen ohne militärischen Charakter eingeführt werden."

7. Resolution des Abgeordneten Friedmann und Genossen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Ausschusse regelmäßig über ihre Pläne und Maßnahmen auf dem Gebiete der Übergangswirtschaft Bericht zu erstatten und seine Wohlmeinung einzuholen."

8. Resolution des Abgeordneten Bauchinger:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ohne Gefährdung der Produktion durchzuführen."

Beilage.

Kaiserliche Verordnung

vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274,

mit welcher

die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung des wirtschaftlichen Lebens, insbesondere der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und Gewerbes, ferner zur Approvisionierung der Bevölkerung zu treffen.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung der bezüglichen Maßnahmen können auch Gemeinden verpflichtet werden.

Artikel 2.

In den zu erlassenden Verordnungen können für Übertretungen Geldstrafen bis zu 5000 K oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten festgesetzt werden, die von den Verwaltungsbehörden zu verhängen sind.

Artikel 3.

Die auf Grund dieser Kaiserlichen Verordnung erlassenen Verordnungen sind nach Wiedereintritt normaler Zustände sofort außer Kraft zu setzen.

Artikel 4.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge sind die beteiligten Minister betraut.

Wien, am 10. Oktober 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	**Georgi** m. p.
Hochenburger m. p.	**Heinold** m. p.
Forster m. p.	**Hussarek** m. p.
Trnka m. p.	**Schuster** m. p.
Zenker m. p.	**Engel** m. p.

Morawski m. p.

Begründung.

Infolge der kriegerischen Ereignisse machte die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens eine Reihe von Maßnahmen im Interesse der rationellen Verwertung und ökonomischen Ausnützung der reichen natürlichen Hilfsmittel sowie zur Abwehr schädlicher Einflüsse auf wirtschaftlichem Gebiete notwendig.

Für diese zum Schutze der durch den Krieg gefährdeten öffentlichen Interessen auf den verschiedenen Wirtschaftsgebieten unentbehrlich erscheinenden Maßnahmen wurde in der vorliegenden Kaiserlichen Verordnung die erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Das Gesetz vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888 (Unfallversicherungsgesetz), und das Gesetz vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168 (Ausdehnungsgesetz), werden abgeändert, wie folgt:

Artikel I.

§ 5 des Unfallversicherungsgesetzes hat zu lauten:

Den Gegenstand der Versicherung gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle bildet der durch dieses Gesetz bestimmte Ersatz des Schadens, der durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht.

Den beim Betriebe sich ereignenden Unfällen sind jene gleichzuhalten, die sich bei solchen häuslichen oder anderen Verrichtungen ereignen, zu denen der Versicherte neben der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung und während ihrer Dauer durch den Betriebsunternehmer oder in seinem Namen oder durch einen dem Versicherten im Arbeitsverhältnisse Vorgesetzten herangezogen wird.

Ebenso sind den beim Betriebe sich ereignenden Unfällen jene gleichzuhalten, die sich auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeit oder von der Arbeit zur Wohnung ereignen, sofern dieser Weg keine im Eigeninteresse des Versicherten begründete

oder sonstige mit dem Arbeitsverhältnisse nicht zusammenhängende Unterbrechung erfahren hat.

Artikel II.

§ 6 des Unfallversicherungsgesetzes, Absatz 6 und die folgenden, haben zu lauten:

Übersteigt der Jahresarbeitsverdienst eines Arbeiters oder Betriebsbeamten die Summe von 3600 K, so bleibt der Mehrbetrag außer Berechnung.

Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, die wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht voll entlohnt werden, ist in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollentlohnter Arbeiter oder Betriebsbeamter jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Betrage von 1200 K und mindestens mit einem Betrage von 600 K zu bemessen. Hat der Verletzte einen 1200 K übersteigenden Jahresarbeitsverdienst bezogen, so ist dieser im vollen Ausmaße der Bemessung zugrunde zu legen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für deren Dauer zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes;

b) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit und für deren Dauer einen Bruchteil der unter a) festgesetzten Rente, der nach dem Maße der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Die volle Rente kann auch solchen Verletzten, welche nicht mehr gänzlich erwerbsunfähig sind, vorübergehend als Rekonvaleszentenrente dann gewährt werden, wenn der Verletzte zur gänzlichen Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit oder zur Besserung seines Zustandes besonderer Schonung bedarf.

Solange der Verletzte infolge des Unfalles nach Beendigung des Heilverfahrens derart hilflos ist, daß er fremder Pflege und Wartung bedarf, ist die Rente auf das 1½fache der vollen Rente zu erhöhen.

Dem Verletzten steht ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zu, wenn er das schädigende Ereignis vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat.

Artikel III.

§ 7 des Unfallversicherungsgesetzes hat zu lauten:

Im Falle der Tod aus dem Betriebsunfalle erfolgt ist, soll der Schadenersatz außer in den Leistungen, die nach § 6 dem Verletzten für die

Zeit vor dem Eintritt des Todes etwa gebühren, noch bestehen:

1. in den Begräbniskosten, die nach dem Gebrauche des Ortes, jedoch höchstens mit dem Betrage von 100 K, zu bemessen sind;

2. in einer den Hinterbliebenen des Getöteten vom Todestage angefangen zu gewährenden Rente, für deren Berechnung die Bestimmungen des § 6, Absatz 2 bis 7, maßgebend sind.

Diese Rente beträgt:

a) für die Witwe des Getöteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 Prozent; für den Witwer, wenn und insolange er erwerbsunfähig ist, 20 Prozent; für jedes hinterbliebene eheliche oder legitimierte Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15 Prozent, und wenn es auch den zweiten Elternteil verloren hat oder verliert, 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes; für jedes uneheliche Kind nach einer getöteten weiblichen Person oder einer männlichen Person, wenn deren Vaterschaft schon bei Lebzeiten gerichtlich festgestellt oder außergerichtlich anerkannt worden ist oder, falls das Kind erst nach dem Tode des Verletzten geboren wurde, die Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird: bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Witwe oder des Witwers und der Kinder dürfen zusammen zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich aus den obigen Sätzen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten verhältnismäßig gekürzt;

b) für Aszendenten, Enkel und Geschwister des Verstorbenen, wenn dieser zu ihrem Lebensunterhalte wesentlich beigetragen hat, und zwar für Aszendenten bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit, für Enkel und Geschwister bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr, 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Dieser Betrag darf wegen des Vorhandenseins mehrerer Berechtigter nicht überschritten werden und gebührt in diesem Falle den Eltern der Vorzug vor den Großeltern und diesen vor den Geschwistern, ferner den Eltern vor den Enkeln und diesen vor den Geschwistern.

Die Renten der Kinder, Enkel und Geschwister sind in dem Falle, als diese im Zeitpunkte der Vollendung des 15. Lebensjahres mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, das sie gänzlich erwerbsunfähig macht, noch weiter, und zwar auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, zu gewähren.

Wenn Berechtigte der unter a) bezeichneten Art mit Berechtigten zusammentreffen, die unter b) bezeichnet sind, so steht den letzteren ein Anspruch nur insoweit zu, als für die ersteren der unter a) bezeichnete Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfertigung.

Hat die verletzte Person erst nach dem Unfalle eine Ehe geschlossen, so steht nach ihrem Tode der Witwe oder dem Witwer und den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern ein Anspruch nicht zu. Auch den unehelichen Kindern, die erst nach dem Unfalle erzeugt wurden, sowie einem Ehegatten, wenn er von dem tödlich Verunglückten durch eigenes Verschulden gerichtlich geschieden oder wenn die Ehe gerichtlich getrennt war, steht ein Anspruch nicht zu.

Hat sich der Ehemann einer durch den Unfall Getöteten ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner Unterhaltspflicht gegen die Kinder entzogen, so kann die Anstalt die ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebührende Rente den Kindern zuerkennen.

Kommen für eine Person infolge tödlicher Verunglückung mehrerer Personen bei einem Unfallereignisse mehrere Rentenansprüche in Frage, so gebührt stets nur eine, und zwar die höchste Rente unter den in Frage kommenden Renten.

Artikel IV.

§ 16 des Unfallversicherungsgesetzes, Absatz 1, zweiter Satz, hat zu lauten:

Ein Arbeitsverdienst, der den Betrag von 3600 K für ein Jahr übersteigt, kommt nur mit diesem letzteren Betrage in Anrechnung.

Artikel V.

§ 17 des Unfallversicherungsgesetzes hat zu lauten:

Die tarifmäßigen Versicherungsbeiträge fallen dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes allein zur Last.

§ 22 des Unfallversicherungsgesetzes entfällt.

Artikel VI.

In Artikel V, Absatz 2, des Ausdehnungsgesetzes treten an Stelle der Worte: „eintausendzweihundert Gulden" die Worte: „dreitausendsechshundert Kronen" und im letzten Absatz des

Artikels VII dieses Gesetzes an Stelle der Worte „einhundertzwanzig Prozent“ die Worte „ein und ein Drittel.“

Im § 14, Absatz 1, der Kaiserlichen Verordnung vom 7. April 1914, R. G. Bl. Nr. 80, sind die Worte „sechzig Prozent“ durch die Worte „zwei Drittel“ und im Absatz 2 dieses Paragraphen die Worte „neunzig Prozent des maßgebenden Arbeitsverdienstes“ durch die Worte „den vollen Jahresarbeitsverdienst“ zu ersetzen.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1917 in Wirksamkeit und findet auch auf die mit dem Ausdehnungsgesetze in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe, ferner auf die Unfallversicherung der Seeleute und die Unfallversicherung der Bergarbeiter Anwendung.

Auf Entschädigungsansprüche finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn der zu entschädigende Unfall sich nach dem 30 Juni 1917 ereignet hat.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 6. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 6. Juli 1917.

Groß.

Dr. Lovro Pogačnik,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Kost' Lewyckyj und Genossen,

betreffend

die unverzügliche Einstellung in Ostgalizien: militärischer und zivilbehördlicher Requisitionen von Arbeitskräften, Arbeits- und Nutzvieh, von Nahrungs- und Futtermitteln sowie von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten für den militärischen Bedarf.

Begründung.

Seit dem ersten Tage des Krieges ist Ostgalizien Kriegs- und Schlachtengebiet. Was die Bevölkerung, insbesondere aber die ukrainische Landbevölkerung darunter gelitten hat, läßt sich in Kürze überhaupt nicht zusammenfassen und wiedergeben.

Das Zerstörte wird sich kaum in Jahrzehnten wieder herstellen lassen. Die erlittenen Kriegszerstörungen an und für sich haben die Produktionskraft Ostgaliziens untergraben. Statt aber, daß den von russischer Invasion befreiten Bezirken Ostgaliziens zwecks ihrer wirtschaftlichen Sammlung und allernotwendigsten Erholung eine Zeitlang Schonung gewährt wäre, wurden denselben seitens der militärischen und Zivilbehörden ununterbrochen immer nur neue Lasten auferlegt, unter welchen die Bevölkerung dieser Bezirke physisch und psychisch zusammenbricht und zugrunde geht.

Halbwüchsige Kinder, Mädchen und Weiber wurden in Ermangelung der männlichen Bevölkerung, welche fast ausnahmslos einrückig gemacht wurde, zu Kriegsdienstleistungen und militärischen Arbeiten herangezogen, obwohl das Kriegsleistungsgesetz auf die überhaupt keine Anwendung hat.

Die Pferde sind in diesen Bezirken zur Seltenheit geworden, das Zucht- und Nutzvieh wird unaufhörlich wahllos zu Schlachtzwecken requiriert, so daß die Viehzucht, welche als einzige Voraussetzung für die Möglichkeit der Erhaltung der kleinen Bauernwirtschaften anzusehen ist, dem gänzlichen Untergange geweiht erscheint. Dieser endgültige Untergang der Viehzucht wird durch unnachsichtige Requisitionen der Futtermittel beschleunigt. Die überaus strengen und rücksichtslosen Requisitionen von Nahrungsmitteln einschließlich des Saatgutes machen überdies auch die Erhaltung der Getreideproduktion unmöglich.

Zur Beurteilung der Lage, welche diese Requisitionswirtschaft im Vereine mit den Kriegszerstörungen in den ostgalizischen Bezirken geschaffen hat, wollen nur einige statistische Daten, die den behördlichen Publikationen des galizischen Landesausschusses und der k. k. Statthalterei-Landeszentrale für wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens entnommen sind, angeführt werden.

Die am 1. Jänner 1916 abgehaltene Viehzählung ergab für Ostgalizien im Vergleiche mit der Viehzählung des Jahres 1910 nachstehende Prozentziffern für den Rückgang der Pferde-, Horn- und Borstenviehbestände, und zwar: die Pferdebestände sind in Ostgalizien um 44·3 Prozent, Rindvieh um 40·5 Prozent, Borstenvieh um 70·1 Prozent zurückgegangen.

Diese Verlustziffern verteilen sich auf die ostgalizischen Bezirke ziemlich gleichmäßig. Es seien dennoch einzelne Bezirke namentlich angeführt, in welchen diese Verlustziffern sich besonders hoch stellen, und zwar: über 60 Prozent haben von ihren Pferdebeständen verloren die Bezirke Buczacz (68·1 Prozent), Podhajce (66·9 Prozent), Zaleszczyki (64·4 Prozent); 50 bis 60 Prozent haben verloren die Bezirke: Przemyśl, Jaroslau, Gródek, Lemberg, Skole, Nadworna, Złoczów, Brezezany.

Von ihren Rindviehbeständen haben über 50 Prozent verloren die Bezirke: Przemyśl, Jaroslau, Jaworów, Gródek, Rawa, Żółkiew, Sokal, Kamionka Str., Przemyślany, Zborów, Brzezany, Podhajce und Buczacz.

Von ihren Borstenviehbeständen haben verloren über 80 Prozent die Bezirke: Turka (90·5 Prozent), Podhajce (90·4 Prozent), Przemyśl (88 Prozent), Dobromil (86·6 Prozent), Bohorodczany (85·7 Prozent), Stary Sambor (83·5 Prozent), Zaleszczyki (82·6 Prozent), Buczacz (81·6 Prozent), Skole (81·5 Prozent) und Dolina (80·7 Prozent).

Seit der Zeit dieser Viehzählung, das ist seit Jänner 1916, haben sich diese Verlustziffern nicht verbessern können, sie haben sich vielmehr noch weit verschlimmert, und zwar aus zwei Gründen: erstens weil die Requisitionen weiter fortgesetzt wurden und zweitens, weil keine Maßnahmen getroffen wurden, um die Erhaltung und Förderung der Viehbestände in Ostgalizien zu ermöglichen. Es muß im Gegenteil festgestellt werden, daß unbeachtet aller Ansuchen und Anregungen seitens der interessierten ukrainischen landwirtschaftlichen Bevölkerung und ihrer Organisationen von den zuständigen Landes- und Zentralbehörden zum Zwecke der Erhaltung und Förderung der Pferde-, Rind- und Borstenviehbestände in Ostgalizien absolut nichts unternommen wurde.

Fast zu gleicher Zeit mit der durchgeführten Viehzählung wurde anfangs des Jahres 1916 von der k. k. galizischen Statthalterei die Zählung der kriegszerstörten und -beschädigten Baulichkeiten unternommen, welche für die 60 Bezirke, in denen dieselbe durchgeführt wurde, die Gesamtziffer von 69.716 Wohngebäude und 119.265 Wirtschaftsgebäude — zusammen 188.981 Bauobjekte — aufweist. Diese Zahlen beziehen sich ausschließlich auf gänzlich und fast gänzlich zerstörte Bauobjekte, nicht aber auf leichtbeschädigte oder ausbesserungsfähige.

Von diesen Gesamtzahlen entfallen auf ostgalizische Bezirke 86 Prozent.

Als meistgeschädigte werden nachstehende Bezirke angeführt: Przemyśl mit 7246 zerstörten Wohn- und 14.791 Wirtschaftsgebäuden; Jaroslau mit 5454 Wohn- und 10.579 Wirtschaftsgebäuden; Mosciska mit 3603 Wohn- und 2082 Wirtschaftsgebäuden; Gródek mit 1612 Wohn- und 2557 Wirtschaftsgebäuden; Cieszanow mit 2587 Wohn- und 7207 Wirtschaftsgebäuden; Kamionka Str. mit 2483 Wohn- und 4869 Wirtschaftsgebäuden; Przemyślany 2461 Wohn- und 6168 Wirtschaftsgebäuden; Brzezany mit 2068 Wohn- und 5547 Wirtschaftsgebäuden; Rohatyn mit 2364 Wohn- und 5877 Wirtschaftsgebäuden; Drohobycz mit 1261 Wohn- und 4825 Wirtschaftsbebäuden; Bohorodczany mit 1893 Wohn- und 2438 Wirtschaftsgebäuden; Stary Sambor mit 1230 Wohn- und 1264 Wirtschaftsgebäuden; Turka mit 1643 Wohn- und 969 Wirtschaftsgebäuden.

Es sei auch erwähnt, daß infolge der geschilderten Zustände und mangels jeder Fürsorge der Anbau der bäuerlichen Grundstücke in Ostgalizien von Jahr zu Jahr rapid zurückgeht. Der Bericht der k. k. Statthalterei-Landeszentrale für wirtschaftliche Wiederherstellung Galiziens führt an, daß in den Bezirken Przemyśl, Mosciska, Dobromil, Lisko und Sambor der bäuerliche Grundbesitz im Jahre 1915 dem Winteranbau zusammen 89.800 Joch Ackerfeld zugeführt hat, wogegen schon im nächsten Jahre 1916 nur 73.200 Joch Ackerfeld, das ist um 16.600 Joch oder um 18 Prozent weniger als im Jahre 1915 angebaut wurden. In den weiteren drei Bezirken und zwar Gródek, Kamionka Str., Rawa Ruska hat der bäuerliche Grundbesitz im Jahre 1915 66.400 Joch Ackerfeld und im Jahre 1916 bloß 49.800 Joch Ackerfeld, das ist um 16.600 Joch oder um 24 Prozent weniger angebaut als im Jahre 1915.

Die angeführten statistischen amtlichen Daten sprechen eine so beredte Sprache, daß es nicht notwendig ist, die Zerrüttung der landwirtschaftlichen Produktion in Ostgalizien weiter zu erläutern.

Trotzdem der k. k. Regierung diese Zustände sehr wohl bekannt sind, hat sie bisher keine Anstalten getroffen, um die Requisitionswirtschaft in Ostgalizien einzudämmen oder sie wenigstens in geregelte Bahnen zu leiten, damit das Land wenigstens vor der vollständigen Katastrophe bewahrt werde.

Alle Fürsorge wendet die k. k. Regierung nur dem sogenannten Hinterlandsgebiete zu. Die in diesem Gebiete gelegenen durch den Krieg überhaupt nicht berührten Länder trachten trotzdem sich einer notwendig erweisenden Mehrbelastung mit allen Mitteln zu entziehen, so daß die in Ostgalizien untergebrachten Armeen auf die letzten Viehbestände, letzten Arbeitskräfte, letzten Nahrungs- und Futtermittel greifen müssen, obwohl dieser Landesteil dadurch vollständig ausgesogen und gänzlich ruiniert wird.

Dem muß ein Ende gemacht werden. Die im Hinterlandsgebiete gelegenen Kronländer sind nicht annähernd so erschöpft, wie Ostgalizien, sie müssen demnach für die Versorgung der Armeen in solchem Maße herangezogen werden, damit Ostgalizien, dessen Leistungsfähigkeit schon vor langem überschritten wurde, von allen Requisitionen befreit werden könne.

Die Gefertigten wollen nicht annehmen, daß die k. k. Regierung und die im Hinterlandsgebiete gelegenen Kronländer auf den gänzlichen Ruin Ostgaliziens es abgesehen haben.

In dieser Überzeugung und aus den Gründen der Gerechtigkeit stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ungesäumt für Ostgalizien die Einstellung der militärischen und zivilbehördlichen Requisitionen von Arbeitskräften, Arbeits- und Nutzvieh, von Nahrungs- und Futtermitteln, sowie von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten für den militärischen Bedarf zu veranlassen?"

In formeller Hinsicht möge dieser Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 6. Juni 1917.

Lawruk.	Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Trylowskyj.	Wlad. R. v. Singalewicz.
Leo Lewickyj.	Onyszkewycz.
Romanczuk.	Folis.
Dr. Kolessa.	Dr. Cehelskyj.
Dr. Petruszewycz.	Dr. Baczyńskyj.
Lukaszewicz.	Stefanyk.
Semaka.	Budzynowskyj.
Dr. Smal-Stockyj.	Spenul.
Dr. Zahajkiewicz.	Dr. Eugen Lewickyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Svoboda, Filipinský und Genossen,

betreffend

die Ergänzung und Erweiterung der Vorschriften über den Mieterschutz

Mit Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Jänner 1917 soll auf Grund bestimmte Vorschriften der unberechtigten Steigerung des Mietzinses vorgebeugt werden. Der Mieterschutz ist durch die zitierte Verordnung bloß auf die Orte beschränkt, welche in die vier ersten Klassen der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten eingereiht sind.

Die Berechtigung des Mieterschutzes gegen die unbefugte Steigerung des Mietzinses zeigt sich überall im ganzen Staatsgebiete notwendig.

Die Gefertigten beantragen daher:

Das hohe Haus möge beschließen:

„Die Vorschriften über den Mieterschutz (Ministerialverordnung vom 26. Jänner 1917) sind in der Richtung zu ergänzen, daß ihre Gültigkeit sich allgemein auf das ganze Staatsgebiet erstreckt.“

Dieser Antrag ist dem sozial-politischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 4. Juli 1917.

Svoboda.
Modráček. Filipinský.
Jaroš. Hnátek.
Tomášek. F. Biňovec.
J. Marek. Bechyně.
Tusar. Aust.
Winter. Dr. Soukup.
Klička. Svěcený.
Charvát. Prokeš.
J. Stejskal. Jirásek.
K. Vaněk. Pik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Svoboda, Hybeš und Genossen,

betreffend

die Ergänzung der Gewerbeinspektion durch weibliche Aufsichtskräfte.

Die Kriegszeit zieht in besonders umfangreichem Maße immer intensiver weibliche Arbeitskräfte zu Arbeitsleistungen in Fabriken und Werkstätten heran, wo an die Arbeitsfähigkeit und Tüchtigkeit des weiblichen Organismus Anforderungen über das durchschnittliche Maß gestellt werden. Im Interesse der Beschäftigten wie auch im Interesse des Staates selbst ist es notwendig, auf den fürsorglichen Schutz der in der Industrie und den Gewerben beschäftigten Arbeiterinnen durch alle wirksamen Maßnahmen das Augenmerk zu richten, unter welchen die weitestgehende Ergänzung und Erweiterung der Gewerbeinspektion durch weibliche Aufsichtskräfte unentbehrlich erscheint.

Die Gefertigten beantragen:

Das hohe Haus möge beschließen:

„Das Gesetz über die Gewerbeinspektion ist durch Bestimmungen, betreffend die Vervollkommung der Inspektion durch Stabilisierung von weiblichen Aufsichtskräften, zu ergänzen."

Dieser Antrag ist dem sozial-politischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 4. Juli 1917.

Svoboda.

Dr. Soukup.	Hybeš.
Aust.	J. Marek.
Prokeš.	Pik.
Hnátek.	Svěcený.
Winter.	Modráček.
Bechyně.	Jirásek.
R. Vaněk.	Jaroš.
J. Stejskal.	Tusar.
Tomášek.	Charvát.
Biňovec.	Klička.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Onyszkewycz und Genossen,

betreffend

das Brandunglück in Uherci winiawski und Laszki zawiazani, Bezirkshauptmannschaft Rudki, Galizien.

In den Gemeinden Uherci winiawski und Laszki zawiazani, Bezirk Rudki in Galizien sind 60, beziehungsweise 20 Wohn- und Wirtschaftsgebäude gänzlich abgebrannt.

Das Unglück wird dadurch zu einem ganz ausnahmsweisen Notstandsfall, daß die Betroffenen sich weder Baumaterialien, noch Handwerker, Hilfsarbeiter und Gespanne beschaffen können und rat- und hilflos auf der Brandstätte stehen, ohne den Wiederaufbau beginnen zu können.

Die Verunglückten waren meistens gar nicht oder nur sehr niedrig versichert.

Deswegen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Betroffenen, soweit nötig, im Wege der Militärverwaltung die Baumaterialien und die Bauarbeiter samt Gespannen ungesäumt zu beschaffen und eine den ungeheuren Lohn- und Materialpreisen entsprechende Geldhilfe zu gewähren.“

Dieser Antrag ist dem Notstandsausschusse zuzuweisen.

Wien, 7. Juli 1917.

Spenul.	Onyszkewycz
Dr. Petruszewycz.	Folis.
Dr. Eugen Lewickyj.	Kolessa.
Dr. Dnistriańskyj.	Leo Lewickyj.
Wityk.	Budzinowskyj.
Semaka.	Dr. Zahajkiewicz.
Lawruk.	Dr. Baczyńskyj.
Dr. Hołubowycz.	Oleśnickyj.
Singalewycz.	Dr. Cehelskyj.
Lukaszewycz.	Stefanyk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Onyszkewycz und Genossen,

betreffend

die Gewährung von Notstandsunterstützungen an die durch Elementarereignisse geschädigten Grundbesitzer in den Bezirken Sambir, Rudki und Mostyska, Galizien.

Am 24. Juni 1917 ging über die Gemeinden Wiackowyczi, Kornyczi und deren Umgebung Bezirkshauptmannschaft Sambir, Nihowyczi, Knihynyczi, Laszki zawiazani, Kropylnyki und Kostilnyki, Bezirkshauptmannschaft Rudki, Mokrjany welyki, Mokrjany mali, Szeszoronyczi und Dydiatyczi, Bezirkshauptmannschaft Mostyska, Galizien, ein furchtbares Hagelwetter nieder, welches die ganzen Ernteaussichten, sowohl Winter- als Sommerfrucht und die Obsternte total vernichtete.

Es ist klar, daß ein solches Unglück um so schwerer trifft, wenn vorher alle Vorräte abgegeben werden mußten, da die Bevölkerung dadurch auf einmal aller Lebensmittel entblößt wurde und sie dadurch dem größten Elend preisgegeben ist, wenn nicht sofort Hilfe aus öffentlichen Mitteln gewährt wird.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, mit aller Beschleunigung dafür zu sorgen, daß der durch Hagelschlag so schwer betroffenen Bevölkerung der Gemeinden Wiackowyczi, Kornyzi und deren Umgebung, Bezirkshauptmannschaft Sambir, Nihowyczi, Knihynyczi, Laszki zawiazani, Kropylnyku und Kostilnyki, Bezirkshauptmannschaft Rudki, und Mokrjany welyki, Mokrjany mali, Szeszorowyczi und Dydiatyczi, Bezirkshauptmannschaft Mostyska, Galizien, eine ausgiebige Unterstützung an Lebensmitteln und Saatgut angewiesen werde."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Notstandsausschusse mit dem Auftrage zuzuweisen, denselben sofort der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Wien, 7. Juli 1917.

Lukaszewicz.
Stefanyk.
Dr. Cehelskyj.
Dr. Petruszewycz.
Dr. Eugen Lewickyj.

Semaka.
Dr. Holubowycz.
Lawruk.
Wityk.
Kolessa.

Leo Lewyckyj.
Dr. Dnistriański.
Oleśnickyj.
Spenul.
Dr. Baczyńskyj.

Onyszkewycz.
Folis.
Singalewicz.
Budzynowskyj.
Dr. Zahajkiewicz.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen,

betreffend

die Erhöhung der Vergütungen für die Militärbequartierung.

Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der militärischen Einquartierung sind ganz unzeitgemäß und die durch sie vorgesehenen Vergütungen viel zu niedrig, wodurch die Gemeinden, denen die Mehrlasten dieser Einquartierungen zufallen, nicht nur finanziell schwerstens geschädigt werden, sondern infolge der langen Kriegsdauer das Gleichgewicht in ihrer ganzen Geldgebarung nicht mehr aufrecht erhalten können. Darum ist wiederholt von den betroffenen Gemeinden an die Regierung die Bitte gerichtet worden, diesen unhaltbaren, nur einen Teil der Gemeinden so schwer schädigenden Zuständen ein Ende zu machen. Außer den Gemeinden sind auch die Hausbesitzer und die Länder stark geschädigt. Dies kommt auch in folgender Bittschrift der betroffenen Gemeinden zum Ausdrucke.

„Die Last der militärischen Einquartierung, die schon in Friedenszeiten für die dadurch betroffenen Gemeinden oft überaus schwer war, ist in dem schon über zwei Jahre währenden Krieg für viele Gemeinden geradezu unerschwinglich geworden.

Die Einquartierungslast in Kriegszeiten wird geregelt durch den § 21 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, welcher in Absatz 1 und 2 bestimmt: „Für die Einquartierung sind im allgemeinen die für vorübergehende Einquartierung im Frieden geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden. Sie erstrecken sich auf alle im § 1 erwähnten Personen sowie auf den gesamten Tierstand. Die Vergütung erfolgt nach den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen und, insofern diese nicht ausreichen, in einem durch Verordnung festzusetzenden Ausmaße."

An Vergütungen wird nach den Bestimmungen der §§ 46 und 48, beziehungsweise 31 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juli 1876, R. G. Bl. Nr. 93, abgeändert durch Gesetz vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100, für ein Offizierszimmer in den Gemeinden der fünf ersten Zinsklassen 70 h täglich, in den übrigen Gemeinden 52 h, für die Unterkunft einer Mannschaftsperson 2 h täglich und ebensoviel für ein Pferd geleistet.

Diese Vergütung war schon in Friedenszeiten viel zu gering und darum haben die Landesvertretungen der im Einquartierungsgesetz enthaltenen Einladung Folge geleistet und Zuschüsse aus Landesmitteln beschlossen.

Diese Zuschüsse beziehen sich jedoch bloß auf die Einquartierung in Friedenszeiten und haben für die Einquartierung in Kriegszeiten keine Geltung, zudem gerade das Einquartierungsgesetz selbst im Artikel II für die Regelung der Einquartierungslast in Kriegszeiten ein besonderes Gesetz in Aussicht gestellt hat. Es hat darum die von den Landesvertretungen übernommene Verpflichtung zur Leistung von Zuschüssen auf die Kriegszeiten keine Anwendung und sind diese Zahlungen auch eingestellt worden, was auch begreiflich erscheint, weil die Länder infolge der durch die Kriegszeiten verminderten Einnahmen unter der finanziellen Belastung, die aus solchen Zuschüssen in Kriegszeiten erwachsen würden, zusammenbrechen müßten.

Es ist also die Einquartierungslast in diesem Kriege den Gemeinden allein auferlegt. Diese Last muß als geradezu unerschwinglich bezeichnet werden, und zwar, vom Entgang der in Friedenszeiten gewährten Zuschüsse aus Landesmitteln abgesehen, aus folgenden Gründen:

1. Durch den Krieg haben sich die Preisverhältnisse gegenüber den Zuständen in Friedenszeiten stark verschoben und ist das Geld stark entwertet worden.

2. Die Einquartierung hat in vielen Gemeinden einen ungeheuren Umfang angenommen und ist vielfach zu einer ständigen Einrichtung geworden.

3. Die finanziellen Einnahmen der Gemeinden haben sich in vielen Fällen verringert, während die Auslagen gleich geblieben oder gar gestiegen sind.

4. Häufig sind die Gemeinden nicht in die Möglichkeit versetzt, die Einquartierungslast selbst auf die Hausbesitzer zu verteilen, sondern es werden seitens der Militärbehörden nach Maßgabe des Bedarfes oft sehr wertvolle Objekte zur Einquartierung herangezogen.

5. Der Krieg hat hinsichtlich der Einquartierung Bedürfnisse gezeitigt, die bei Schaffung des Einquartierungsgesetzes, ja auch des Kriegsleistungsgesetzes in ihrer Rückwirkung auf Gemeinde und Grundbesitzer gar nicht vorhergesehen werden konnten.

Das Kriegsleistungsgesetz selbst anerkennt, daß die im Einqartierungsgesetz festgesetzte Vergütung nicht ungeändert auf Kriegsverhältnisse übertragen werden könne; es enthält darum die ergänzende Bestimmung, daß die Vergütung, insofern die im Einquartierungsgesetz hierüber enthaltenen Bestimmungen nicht ausreichen, „in einem im Verordnungswege festzusetzenden Ausmaß erfolgt".

Diese Verordnung ist bisher nicht erlassen worden. Die Vergütungen werden daher noch immer nach den ganz ungenügenden, die Gemeinden und Hausbesitz ungerechtfertigt belastenden Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes geleistet.

Der Bund deutscher Städte Österreichs hat sich in seiner Versammlung vom 28. September 1916 mit vollem Rechte an die Regierung mit der Bitte gewandt, ehestens durch einer Verordnung die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung für vorübergehende Einquartierung während der Dauer des Kriegszustandes, und zwar rückwirkend vom Beginn des Krieges an, entsprechend zu erhöhen."

Darum stellen die Gefertigten in der Erwägung der Ungerechtigkeit, daß durch diese ganz unzeitgemäßen Bestimmungen ein Teil der Staatsbürger so schwer betroffen wird, den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Sinne obiger Bittschrift im Verordnungswege die Vergütungen für vorübergehende militärische Einquartierungen während des Kriegszustandes und rückwirkend vom Beginn des Krieges an entsprechend zu erhöhen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. Juli 1917.

	Dr. Schürff.
Kraft.	Dr. Urban.
Einspinner.	Goll.
v. Hofmann.	Teufel.
H. Hofer.	Mr. Hummer.
Wedra.	Kudlich.
Kemetter.	Dr. Waber.
Pantz.	Dr. Lodgman.
Denk.	Nagele.
Eisterer.	Richter.
Mayer.	F. Wagner.
Lukſch.	F. Held.
Kittinger.	Langenhan.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Flüchtlingsausschusses

über

die gesetzliche Regelung der staatlichen Flüchtlingsfürsorge.

Bei Kriegsausbruch ergab sich die dringende Notwendigkeit, besondere Fürsorge für jene Personen zu treffen, die ohne Gefahr für ihr Leben nicht in ihren Wohnstätten verbleiben konnten.

Es erschienen am 11. August 1914 eine Kaiserliche Verordnung (R. G. Bl. Nr. 213), betreffend den Schutz der zu Zwecken der Kriegführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen und eine Ministerialverordnung (R. G. Bl. Nr. 214), mit welcher das Ausmaß der nach dieser Kaiserlichen Verordnung verabfolgten Verpflegung und die Vergütung dafür festgesetzt wurde.

Weder die eine noch die andere Verordnung gelangten zur Anwendung.

An deren Stelle traten verschiedentliche Ministerialerlässe, welche in allen für die in Frage stehenden Personen wichtigen Belangen weit ausgreifende und tief einschneidende Verfügungen trafen, in der Regel aber nicht zur Veröffentlichung gelangten und nur auf unmittelbarem Wege den interessierten Personen zur Kenntnis kamen.

Die auf diesen Ministerialerlässen beruhende Flüchtlingsfürsorge umfaßt insbesondere:

Die kostenlose Überleitung der Flüchtlinge und ihrer Familien in die für die Unterbringung und Verpflegung von Flüchtlingen freigegebenen Gebiete,

die Ermittlung, Sicherstellung, beziehungsweise Herstellung geeigneter Unterkünfte,

die Gewährung einer Barunterstützung im Falle der zerstreuten Unterbringung in Flüchtlingsgemeinden oder die Unterbringung oder Naturalverpflegung in zivilbehördlich geleiteten Sammelniederlassungen und Heimen,

die Vorsorge für die notwendige Bekleidung und Beschuhung sowie für die Beschaffung von Strohsäcken, Decken u. dgl.,

die Vorsorge für unentgeltlichen ärztlichen Beistand und Pflege in Krankheitsfällen, ferner

sonstige sanitäre Einrichtungen (Spitäler, unentgeltliche Impfung, Bäder usw.),

religiöse Fürsorge,

Vorsorge für den Unterricht und die sonstige Ausbildung der Flüchtlinge (fachgewerbliche, landwirtschaftliche Kurse, Beschäftigungskurse und sonstige kulturelle Maßnahmen),

Obsorge für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (siehe Kinder, Waisen usw.),

Arbeitsvermittlung an Flüchtlinge,

Rechtsschutz der Flüchtlinge,

Einleitung und Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge in die Heimat, nach Maßgabe der örtlichen Zulässigkeit durch Sammeltransporte und sonstige Eisenbahnbegünstigungen.

Auf diesen Gebieten hat die Staatsverwaltung manche anerkennenswerte Einrichtungen geschaffen und bedeutende Mittel aufgewendet, um dem beabsichtigten Zwecke entsprechend das schwere Los der Flüchtlinge zu erleichtern.

Hierbei ging jedoch die Staatsverwaltung von dem Grundsatze aus, daß hiermit lediglich eine sozial-ethische Pflicht der Allgemeinheit gegenüber dem vom Kriege unmittelbar getroffenen Teile der Staatsbürger, nicht aber eine gesetzmäßig dem Staate obliegende Leistung erfüllt wird, während die eingangs erwähnte Kaiserliche Verordnung noch auf dem Gedanken beruhte, daß den zwangsweise entfernten Personen ein gesetzlicher Schutz gebühre, daß zur Vorsorge für deren Einquartierung und Verpflegung — soweit sie unbemittelt und arbeitsunfähig sind — die Gemeinden, auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogen werden können, daß also der Pflicht der Gemeinden ein Recht der Kriegsflüchtlinge gegenüberstehe. Diesem Standpunkte gemäß ist es zu Verfügungen gekommen, deren Unzulänglichkeit und Unrechtmäßigkeit zu vielen berechtigten Klagen Anlaß gegeben hat. Die private Fürsorge weiter Kreise gab sich zwar Mühe — in Ergänzung der staatlichen Fürsorge — das Los der Flüchtlinge zu erleichtern, stieß aber auf vielfache Widerstände, namentlich durch das Verhalten der nicht immer unvoreingenommenen Umgebung der Flüchtlinge.

Der Ausschuß hat daher unter vorläufigem Verzicht auf eine detaillierte Kritik der Vergangenheit der einmütigen Anschauung Ausdruck gegeben, daß die staatlichen Vorkehrungen zum Schutze der für staatliche Interessen aus ihrer Heimat entfernten, ihrer Habe verlustig gewordenen Staatsbürger, auf eine festere Grundlage gestellt werden müssen; daß insbesondere der staatliche Schutz nicht den Charakter einer charitativen Leistung, auch nicht bloß jenen einer Armenversorgung an Stelle der hierzu verpflichteten, aber gegenwärtig nicht leistungsfähigen Gemeinden, sondern eine staatliche Pflicht und eine gesetzlich zu regelnde staatliche Leistung darstellt.

Da nun die zwar nicht zur Anwendung gelangte, aber bis zu ihrer verfassungsmäßigen Außerkraftsetzung nach § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141 provisorische Gesetzeskraft besitzende Kaiserliche Verordnung vom 11. August 1914 manche Bestimmungen enthält, welche nicht durchführbar, oder nicht zweckentsprechend erscheinen, andrerseits aber zahlreiche auf administrativem Wege geschaffenen Einrichtungen und getroffenen Anordnungen sich bewährt haben und nicht ohne Schaden für die Kriegsflüchtlinge abgeschafft werden könnten, schlägt der Ausschuß unter Berücksichtigung zahlreicher im Hause gestellter Anträge vor, in einem eigenen Gesetze jene Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, welche auch derzeit anwendbar erscheinen, zu übernehmen, jene Bestimmungen, welche sich als praktisch nicht durchführbar erwiesen haben, oder ihrem Zwecke nicht entsprechen, aufzuheben und durch andere der bisherigen Erfahrung besser entsprechende Anordnungen zu ersetzen.

Im einzelnen hat es der Ausschuß für notwendig gefunden, analog der von den Verwaltungsbehörden geübten Praxis die Unterscheidung zwischen „zwangsweise entfernten Zivilpersonen“ (Evakuierte) und solchen Personen, welche sich infolge der unmittelbaren Gefahren des Krieges aus ihrem Aufenthaltsorte entfernen mußten, oder endlich infolge der Kriegsereignisse nicht mehr in ihre Heimat zurück gelangen können und der staatlichen Fürsorge bedürftig sind, fallen zu lassen und die Gleichartigkeit der Behandlung aller dieser mit dem Sammelnamen „Kriegsflüchtlinge“ zu bezeichnenden Personen, in der beiliegenden Gesetzesvorlage ausdrücklich festzulegen.

Ferner erachtet es der Ausschuß als geboten, entgegen der bisherigen Praxis, auch den Unterschied zwischen „offiziellen“ und „nichtoffiziellen“ Kriegsflüchtlingen, das ist zwischen jenen, die sich in die von der Regierung jeweils als Flüchtlingsunterbringungsgebiete anerkannte Gegenden begeben haben und jenen, die näher ihrer Heimat, in Erwartung einer baldigen Heimkehrmöglichkeit und in der Hoffnung einer leichteren Anpassung an weniger fremde Verhältnisse sich niedergelassen haben, aufzugeben und fortan auch diesen Kriegsflüchtlingen in den von ihnen gewählten Aufenthaltsorten die staatliche Hilfe zu sichern.

Hierbei ging der Ausschuß auch von der Erwägung aus, daß das „offizielle Flüchtlingsunterbringungsgebiet“ bereits durchwegs übermäßig mit zugewanderten Flüchtlingen belastet ist und da eine Vermehrung des Zuzuges an Flüchtlingen derzeit wohl überall unangenehm wirken würde, während die dermaligen Ansiedlungsverhältnisse eine gewisse Stabilität erreicht, die Flüchtlinge selbst sich an ihre Umgebung gewöhnt haben und dort, wo sie jetzt sind, jedenfalls weniger störend als anderswo, oft auch mit der Möglichkeit einer nützlichen Betätigung, weiter verbleiben können.

Für jene unbemittelten Personen aber, welche seinerzeit über behördliche Verfügung zwangsweise entfernt wurden und eine staatliche Hilfe nicht erhielten, glaubt der Ausschuß eine Beitragspflicht des

Staates auch für die Vergangenheit annehmen zu müssen, sofern für dieselben die Voraussetzungen einer gesetzmäßigen Gemeindeversorgungspflicht gegeben waren, da doch die Regierung diesen Personen gegenüber die Bestimmungen ihrer eigenen Durchführungsverordnung zur Kaiserlichen Verordnung vom 11. August 1914 einzuhalten verpflichtet erscheint. Denn, wenn auch die Regierung von dem ihr zustehenden Rechte, die Gemeinden auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes für die Einquartierung und Verpflegung der Evakuierten heranzuziehen, keinen Gebrauch gemacht hat, sondern die ganze Fürsorge auf sich selbst übernahm, so hat sie doch in diesem Falle die Rechtsnachfolge in den Pflichtenkreis der Gemeinden freiwillig übernommen und kann sich der Erfüllung jener Mindestleistungen nicht entschlagen, welche von den Gemeinden den Flüchtlingen gegenüber zu erfüllen gewesen wären.

Mit besonderem Nachdrucke wurde im Ausschusse verlangt, daß die im allgemeinen geltenden Rechte zweifellos begründete, aber bei vielen Verfügungen der Verwaltungsbehörden in mancher Richtung nicht beachtete Freizügigkeit der infolge der Kriegsereignisse aus ihrem Wohnorte weggesiedelten Staatsbürger nunmehr unbedingt seitens der Staatsverwaltung geachtet werden müsse. Von der Aufnahme einer ausdrücklichen diesbezüglichen Bestimmung in das Gesetz wurde nur deswegen abgesehen, weil die allgemeine Meinung dahin ging, daß in diesem Spezialgesetze eine Wiederholung eines unumstößlich feststehenden, weil staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes, überflüssig erscheint und eher zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte.

Bezüglich der Verteilung der Kriegsflüchtlinge, welche die staatliche Fürsorge beanspruchen, hat sich der Ausschuß im allgemeinen für eine entsprechende gemeindeweise Unterbringung und gegen das Barackensystem ausgesprochen. Nur insofern und insolange die Behörde nicht in der Lage ist, den Kriegsflüchtlingen eine Gemeinde als Aufenthaltsort anzuweisen, oder die Parteien selbst nicht den Wunsch nach Übersiedlung in Gemeinden vorbringen, erscheint die Aufrechthaltung der bestehenden Sammelniederlassungen als eine nicht zu umgehende Notwendigkeit. Über die Einrichtung und Verwaltung solcher Niederlassungen enthält der Gesetzentwurf Anordnungen, die einerseits vorgekommene und zum Teile noch bestehende Unzukömmlichkeiten beheben, andrerseits diesen durch Kriegsnot geschaffenen Wohngemeinschaften den Charakter der freien, wenn auch provisorischen Gemeinde wiedergeben sollen.

Den unbemittelten Kriegsflüchtlingen soll die Wahl frei gelassen werden, ob sie die staatliche Hilfe in der Form der Naturalverpflegung und Gemeinschaftsfürsorge vorziehen oder ob sie sich mit Personalzuwendungen außerhalb einer geschlossenen Wohngemeinschaft begnügen. Letztere Art der Fürsorge ist gewiß für den Staat die weniger kostspielige, für die Kriegsflüchtlinge die angenehmere.

Für diese Art der staatlichen Hilfe sieht der Entwurf eine gleichmäßige Unterstützung in Bargeld vor. Hierbei ging der Ausschuß von der Ansicht aus, daß als unbemittelte Flüchtlinge diejenigen zu betrachten sind, welche nicht erwiesenermaßen imstande sind, aus ihrem Einkommen den notwendigen Unterhalt für sich und für ihre Familienangehörigen zu bestreiten.

Entgegen der bisherigen Praxis lehnt der Ausschuß die Einrechnung des Nebeneinkommens (aus Arbeitslöhnen, kleinen fixen Bezügen, kleinen Sparkapitalien, Requisitionsvergütungen u. dgl.) grundsätzlich ab und glaubt erst dann die Zulässigkeit der Einstellung der besonderen Flüchtlingsunterstützung annehmen zu sollen, wenn diese anderweitigen Einnahmen das doppelte der normalen Flüchtlingsunterstützung überschreiten. Auf jeden Fall aber sollen Verwundungszulagen, Invalidenpensionen und militärische Unterhaltsbeiträge weder bei der Naturalverpflegung, noch bei der Bargeldunterstützung irgendwie in Anrechnung gebracht werden. Diese Zuwendungen, welche auch für alle übrigen Bezugsberechtigten dieser Art frei von fiskalischen Engherzigkeiten angewiesen werden, dürfen nicht gerade bei den Flüchtlingen als Wohlstandskoeffizienten angesehen werden.

Der Gesetzentwurf spricht auch grundsätzlich aus, daß alle für die Kriegsflüchtlinge bisher bestehenden besonderen Einrichtungen und Begünstigungen weiter aufrecht zu bleiben haben und nach Maßgabe neu eintretender Notwendigkeiten und Bedürfnisse entsprechend auszugestalten sind. Als selbstverständlich wird hiebei angenommen, daß auch anläßlich der immer umfassender werdenden Regelung des Bezuges von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln entsprechende Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit die den allgemeinen Vorschriften entsprechende Beteilung auch für die Kriegsflüchtlinge gesichert werde.

Aus der Debatte im Ausschusse wäre noch besonders hervorzuheben, daß die Anregung der Regierungsvertreter, anstatt eines imperativen Gesetzes ein Ermächtigungsgesetz zu beschließen, keinen Anklang gefunden hat und daß auch die vorgebrachten Bedenken finanzieller Natur nicht überzeugen konnten, da es sich bei diesem Gegenstande nicht um eine unproduktive Belastung der Staatsfinanzen handelt, sondern um ein Notgesetz, welches weiten Schichten der am schwersten betroffenen Opfer des

Krieges jenes Minimum an Existenzmöglichkeit sichern soll, welches ihnen das Überleben dieses schrecklichen Krieges möglich macht, damit auch sie an dem Erfolge der sie so furchtbar treffenden Vaterlandsverteidigung teilnehmen und ihre gerettete Kraft dem Wiederaufbaue ihrer geliebten Heimat widmen können.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der beiliegende Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Kriegsflüchtlinge wird zum Beschlusse erhoben."

Hiermit erscheinen die Anträge der Abgeordneten Dr. Gregorčič, Fon und Genossen (239 der Beilagen), Wassilkó, Lukaszewicz und Genossen (263 der Beilagen), Dr. Halban und Genossen (295 der Beilagen) und Lukaszewicz und Genossen (321 der Beilagen) als erledigt.

Wien, 7. Juli 1917.

Halban,
Obmann.

Dr. Bugatto,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Schutz der Kriegsflüchtlinge.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Personen, welche, sei es infolge behördlicher Verfügung, sei es freiwillig infolge drohender unmittelbarer Kriegsgefahren ihren ständigen Aufenthaltsort verlassen oder in denselben nicht zurückkehren können (Kriegsflüchtlinge) und außerstande sind, ihren notwendigen Unterhalt und jenen ihrer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen aus ihrem Einkommen zu bestreiten (Unbemittelte), haben — unbeschadet der endgültigen Regelung der Verrechnung dieser Kriegsauslagen — Anspruch auf die staatliche Flüchtlingsfürsorge.

Der Anspruch der Flüchtlinge endet mit dem Aufhören der Voraussetzungen, und zwar im Falle der Freigabe des ständigen Aufenthaltsortes derselben für die allgemeine Rückkehr der Flüchtlinge sechzig Tage nach erfolgter Heimkehr oder mit dem Ablauf der für die Heimkehr anberaumten gehörig kundgemachten Frist, die mindestens dreißig Tage zu betragen hat.

§ 2.

Unbemittelte Kriegsflüchtlinge, welche die staatliche Flüchtlingsfürsorge beanspruchen, haben sich vorläufig nach den von der Behörde festzusetzenden Bestimmungsorten zu begeben.

Bei der Auswahl der Bestimmungsorte sind Nationalität, Religion und Herkunft sowie die Wünsche der Kriegsflüchtlinge und auch die Aufnahmsfähigkeit der betreffenden Orte zu berücksichtigen.

Zur Beschaffung der Unterkunft und Verpflegung dieser Personen können die politischen Behörden im eigenen Wirkungskreise die §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen sinngemäß anwenden.

Kriegsflüchtlinge fremder Staatsangehörigkeit können Kriegsflüchtlingen österreichischer Staatsangehörigkeit unter vom Minister des Innern festgesetzten Voraussetzungen gleichgehalten werden.

§ 3.

Größere Transporte von unbemittelten Kriegsflüchtlingen können zum Zwecke ihrer vorläufigen Aufnahme und entsprechenden Verteilung in zivilbehördlich geleiteten Sammel- und Verteilungsstationen untergebracht werden und erhalten daselbst behördlicherseits kostenlose Unterkunft und Verpflegung. Doch hat sobald als möglich, insbesondere über Ansuchen der einzelnen Flüchtlinge und unter tunlichster Berücksichtigung ihrer Wünsche die Aufteilung, beziehungsweise Zuteilung an die Gemeinden zu erfolgen, welche als Bestimmungsorte im Sinne des § 2, Absatz 2, in Betracht kommen.

§ 4.

Die bestehenden Sammelniederlassungen für Kriegsflüchtlinge sind den Anforderungen der Hygiene und Sittlichkeit entsprechend und unter Ermöglichung der familienweisen Gruppierung einzurichten.

Die Kriegsflüchtlinge sind — unter Vermeidung jedes außergesetzlichen Zwanges — in den Sammelniederlassungen nach Nationalität, Religion und Herkunft vereinigt unterzubringen.

In solchen Niederlassungen sind als Organe, welche mit den Flüchtlingen in unmittelbarem Verkehr stehen, einschließlich der Seelsorger, Ärzte und Lehrer nur solche Personen zu bestellen, welche die Sprache der Flüchtlinge vollkommen beherrschen und mit ihren Landesverhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut sind.

Den Insassen der Sammelniederlassungen ist eine Mitwirkung an der Verwaltung durch von den Flüchtlingen gewählte Vertrauenspersonen unter Anlehnung an die Einrichtungen der Gemeindeorganisation einzuräumen. Auch ist für die Befriedigung der religiösen und kulturellen Bedürfnisse in der Muttersprache der in den Sammelniederlassungen untergebrachten Kriegsflüchtlinge sowie für die Interessen besonders schutzbedürftiger Personen (Sieche, Kinder u. dgl.) und für passende Arbeitsgelegenheit entsprechend zu sorgen.

§ 5.

Die bereits bestehenden Fürsorgeeinrichtungen für die Kriegsflüchtlinge sind dem Bedarfe entsprechend

aufrecht zu erhalten und nach Maßgabe neu auftretender Notwendigkeiten und Bedürfnisse auszugestalten.

§ 6.

Den unbemittelten Kriegsflüchtlingen, welche nicht in Naturalverpflegung stehen oder aus derselben ausscheiden, wird ohne Rücksicht auf ihren Aufenthaltsort bis auf weiteres ein Bargeldzuschuß von 2 K pro Kopf und Tag bewilligt. Alleinstehende, dauernd erwerbsunfähige Personen und dauernd erwerbsunfähige Eheleute erhalten den doppelten Betrag.

Andere Einnahmen von Flüchtlingen oder von Mitgliedern ihrer Familie schließen den Fortbezug des Bargeldzuschusses nicht aus, wenn sie die Höhe des dem Flüchtling oder seiner Familie gebührenden Zuschusses nicht überschreiten.

Überschreiten sie diesen Betrag, so ist nur die Differenz zwischen diesem Nebeneinkommen und dem doppelten Betrage des Bargeldzuschusses auszuzahlen.

Der Bezug des Bargeldzuschusses wird nur dann eingestellt, wenn das Nebeneinkommen das Doppelte des Zuschusses überschreitet oder wenn der Bezugsberechtigte in die Naturalverpflegung aufgenommen wird.

Verwundungszulagen, Invalidenpensionen und Unterhaltsbeiträge für Angehörige von Einberufenen bleiben sowohl bei der Berechnung der Bargeldzuschüsse als auch bei der Naturalverpflegung außer Betracht.

§ 7.

Die Regierung ist ermächtigt, den Teuerungsverhältnissen entsprechend, den Bargeldzuschuß zu erhöhen.

Eine Rückzahlung erhaltener Zuschüsse findet, von erschlichenen Bezügen abgesehen, nicht statt.

§ 8.

Die unbemittelten Kriegsflüchtlinge haben Anspruch auf kostenlose Beförderung für sich und ihre Fahrnisse sowie auf Verpflegung während der Reise bis zu dem ihnen zugewiesenen Bestimmungsorte, beziehungsweise auch bei ihrer Rückbeförderung aus demselben.

Auch ist während der Reise behördlicherseits für den Transport und die Fütterung des etwa mitgeführten Viehes Sorge zu tragen.

§ 9.

Jenen unbemittelten Personen, die seinerzeit infolge behördlicher Verfügung (Evakuierung) ihren Aufenthaltsort verlassen mußten und trotz des Bestandes der rechtlichen Voraussetzungen einer behörd-

lichen Fürsorge nicht teilhaftig wurden, die aber auch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einen Anspruch auf staatliche Fürsorge erlangen, sind die Verpflegskosten für die Zeit, in welcher sie keine Fürsorge genossen haben, im Sinne der für jene Zeit geltenden Vorschriften nachträglich anzuweisen.

§ 10.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Wirksamkeit der Kaiserlichen Verordnung vom 14. August 1914, R. G. Bl. Nr. 213.

§ 12.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses für Angelegenheiten der Staatsangestellten

über

die Regierungsvorlage, betreffend das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (Lehrerdienstpragmatik) (411 der Beilagen).

In der 199. Sitzung der XXI. Session hatte das Abgeordnetenhaus den Entwurf einer Lehrerdienstpragmatik mit den vom Staatsangestelltenausschusse vorgenommenen Abänderungen zum Beschlusse erhoben, die Spezialkommission des Herrenhauses war hierauf diesem Beschlusse des Abgeordnetenhauses beigetreten, die Vorlage stand also unmittelbar vor dem letzten Akte ihrer parlamentarischen Behandlung, als im März 1914 der Reichsrat vertagt wurde. Der materielle Schaden, den viele Staatslehrpersonen dadurch erlitten, war ein schwerer, der moralische Schaden ist nicht zu ermessen. Als daher die k. k. Regierung den Entwurf der Lehrerdienstpragmatik in der vom Abgeordnetenhause und von der Spezialkommission des Herrenhauses in der XXI. Session beschlossenen Fassung am 4. Juli d. J. im Abgeordnetenhause eingebracht hatte, behandelte der Staatsangestelltenausschuß in der Erkenntnis, daß im Hinblicke auf die Dringlichkeit der Angelegenheit auch nicht ein Tag mehr verloren werden dürfe, den Gesetzentwurf schon am 5. Juli in abschließender Weise. Dabei wurden unter Zustimmung der Regierung eine Reihe unabweisbarer Verbesserungen vorgenommen.

Um den Staatslehrpersonen den teilweisen Ersatz für den Entgang der oberen Rangklassen etwas entsprechender zu gestalten und mit Rücksicht auf die gesteigerte Notlage beschloß der Ausschuß, die Erhöhung auch der dritten Quinquennalzulage um 100 K, beziehungsweise 80 K zu beantragen (§ 48).

Die Personalzulagen sollen nicht vermindert oder eingezogen werden (Streichung des letzten Satzes im § 48, Absatz IV, der Regierungsvorlage).

Als eine nennenswerte Besserung stellt es sich dar, daß es gelang, die Anrechnung der im nichtgeprüften Zustande zugebrachten Supplenten(Assistenten-)dienstzeit bis zur Hälfte ihrer tatsächlichen Dauer zu erreichen (§ 8, Zusatz zum letzten Absatz).

Den Religionslehrern soll die an Volks- und Bürgerschulen nach erworbener voller Lehrbefähigung für Mittelschulen zurückgelegte Dienstzeit bis zum Höchstausmaße von acht Jahren für die Erlangung der Quinquennalzulagen angerechnet werden (§ 53).

Die auch nach der Fassung in der XXI. Session noch sehr bedenkliche Einrichtung der provisorischen Lehrer als einer neuen Schichte von Mittelschullehrern soll nach dem Antrage des Ausschusses nunmehr ganz beseitigt und die Zeitvorrückung wirklich durchgeführt werden (§ 62).

Durch einen Zusatz zum ersten Absatze des § 48 werden die Übungsschullehrer den Hauptlehrern gleichgestellt, von ihnen aber die Lehrbefähigung für Bürgerschulen verlangt. Der Ausschuß ließ sich dabei von folgenden Erwägungen bestimmen. Die Lehrergehaltsregulierungen in verschiedenen Kronländern brachten es mit sich, daß die Bezüge der Übungsschullehrer hinter jenen der Bürgerschul-, ja der Volksschullehrer beträchtlich zurückblieben. Daraus erwuchs den Lehrerbildungsanstalten eine schwere Kalamität.

Es bewarben sich entweder überhaupt keine Lehrer mehr um eine Übungsschullehrerstelle oder nur ganz junge oder minderwertige Kräfte. Daß auf diese Weise der Lehrerausbildung und damit der allgemeinen Volksbildung eine schwere Schädigung droht, liegt auf der Hand. Dabei muß bedacht werden, daß dem Übungsschullehrer eine sehr bedeutende Rolle in der Lehrerbildung zukommt, denn die Übungsschule soll eine Mustervolksschule, eine Stätte für die schulpraktische Ausbildung der Lehramtszöglinge und eine Versuchsanstalt zur Erprobung neuer pädagogischer und didaktischer Methoden sein. Niemand wird behaupten können, daß der methodisch-praktischen Ausbildung des Lehrers eine geringere Bedeutung zukomme, als der theoretischen. Der Übungsschullehrer ist ferner nach Maßgabe seiner Befähigung verpflichtet, in den Jahrgängen auch in wissenschaftlichen Fächern zu unterrichten, und zwar bis zur festgesetzten Zahl von 25 wöchentlichen Unterrichtsstunden (§ 35 Reichsvolksschulgesetz und § 65 des Organisationsstatuts für Lehrerbildungsanstalten). Endlich sind die meisten Übungsschullehrer Mitglieder der Prüfungskommissionen für Volks- und Bürgerschulen, kommen daher in die Lage, ihr Urteil über eine höhere Befähigungsprüfung, die Bürgerschulprüfung, abzugeben.

Der Unterrichtsverwaltung muß es aber vorbehalten bleiben, auch hervorragend geeignete Volksschullehrer ausnahmsweise auf Übungsschullehrerstellen zu berufen.

Die Änderung des § 48 in besagtem Sinne erscheint daher ebenso sachlich gerechtfertigt als notwendig.

In § 34 wird Vorsorge für jene Supplenten und Assistenten getroffen, welche durch kriegerische Ereignisse an der Ablegung der Lehramtsprüfung verhindert werden.

Eine Einschaltung in § 65 bezieht sich auf Begünstigungen der Lehrer bezüglich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse aus Anlaß ihrer militärischen Dienstleistung im Kriege.

Die Besserstellung der Turn- und Musiklehrer mußte wegen der vorgebrachten Einwendungen in einer dringlichen Resolution der Unterrichtsverwaltung anheimgegeben werden.

Ebenso wird die Regierung durch eine Entschließung aufgefordert, die materielle Stellung der Lehrer an gewerblichen staatlichen Lehranstalten (einschließlich der Ruhebezüge) so zu gestalten, daß diese Lehranstalten auf der ihnen gebührenden Höhe erhalten bleiben.

Betont soll an dieser Stelle werden, daß die Regierung neuerdings die Erklärung abgegeben hat, sie werde in der bisherigen Praxis der Beförderung der der Lehrerdienstpragmatik unterliegenden Personen in die höheren Rangklassen auch in Zukunft keine Änderung eintreten lassen (§ 56), das heißt, es wird, wie bisnun, beim Anfall der betreffenden Quinquennalzulagen die Beförderung in die entsprechende höhere Rangklasse erfolgen (vergl. die „Erläuternden Bemerkungen“ zum Entwurfe der Lehrerdienstpragmatik — Regierungsvorlage XXII. Session).

Ebenso besteht die Versicherung der Regierung, daß bezüglich der Versetzung von der bisherigen Praxis nicht werde abgewichen werden, das heißt, daß von dem Rechte der Versetzung nur der allerspärlichste Gebrauch werde gemacht werden, nämlich nur in den zweifellos notwendigsten Fällen, abgesehen natürlich von den im § 62 behandelten.

Ausdrücklich soll ferner hier der Wille der Gesetzgeber zum Ausdrucke gelangen, daß alle jene Lehrstellen, die ununterbrochen fünf Jahre bestanden haben, systemisiert werden und daß jede erledigte systemisierte Stelle im Konkurswege ausgeschrieben werde.

Im übrigen verweist der Referent auf den Bericht des Staatsangestelltenausschusses über die Vorlage, betreffend die Lehrerdienstpragmatik in der XXI. Session (1913, 2141 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses), besonders hinsichtlich der Zusammenfassung aller im Dienste des Schulwesens wirkenden Staatsangestellten mit didaktisch-pädagogischer Vorbildung in einem Gesamtstatus und der Vorsorge, daß den pädagogisch-didaktisch vorgebildeten Fachmännern im Dienste der Schulverwaltung und Schulaufsicht die ihnen gebührende Stellung und der ihnen im

Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Unterrichts- und Erziehungswesens zukommende Einfluß eingeräumt werde.

Der Ausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle:

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurfe ·/1 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung die Zustimmung erteilen; ·/1

2. die Resolutionen ·/2 annehmen.“ ·/2

Wien, 9. Juli 1917.

d'Elvert,
Obmann.

Kemetter,
Referent.

/1

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (Lehrerdienstpragmatik).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
Artikel I. Unter Lehrern im Sinn dieses Gesetzes sind — ohne Unterschied des Geschlechts — folgende Kategorien von Lehrpersonen an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten zu verstehen: 1. Die mit den systemmäßigen Bezügen angestellten (wirklichen) Lehrer, Direktoren und Vorstände. 2. Provisorische, mit den für sie systemisierten Bezügen angestellte Lehrer, das sind solche, denen bis zur Erlangung einer definitiven Lehrstelle eine Lehrstelle provisorisch verliehen wurde. 3. Die Supplenten und die Assistenten.	**Artikel I.** (Unverändert.)
Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des der Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Soweit dieses Gesetz nicht eine Ausnahme enthält, werden alle Vorschriften über Gegenstände, die in diesem Gesetz geregelt sind, aufgehoben. Das Gesetz vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, und Artikel II des Landesgesetzes für Galizien vom 15. Februar 1905, L. G. Bl. Nr. 39, in der durch das Landesgesetz vom 9. Mai 1907, L. G. Bl. Nr. 48, abgeänderten Fassung, bleiben unberührt.	**Artikel II.** (Unverändert.)

Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
Artikel III.	**Artikel III.**
Bei der Durchführung der in diesem Gesetze ausgesprochenen Grundsätze und Bestimmungen bleibt der Landesgesetzgebung der ihr zustehende Wirkungskreis gewahrt.	(Unverändert.)
Artikel IV.	**Artikel IV.**
Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Kultus und Unterricht, der Minister für öffentliche Arbeiten und der Ackerbauminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.	(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Anstellung.

§ 1.

Als Lehrer darf nur ein österreichischer Staatsbürger von ehrenhaftem Vorleben angestellt werden, der die volle Eignung zur Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten und sonstigen Dienstesobliegenheiten besitzt und dessen Handlungsfähigkeit nicht aus einem andern Grund als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist.

Zur Anstellung eines Minderjährigen ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Welchen Anforderungen ein Lehrer hinsichtlich besonderer Fähigkeiten und Kenntnisse, der fachlichen Vorbildung und bestimmter Prüfungen zu entsprechen hat, ist nach den hiefür geltenden Vorschriften zu beurteilen. In Ermanglung solcher Vorschriften werden diese Erfordernisse fallweise festgestellt.

Von der Anstellung ausgeschlossen sind Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, solange die Konkursverhandlung dauert.

§ 2.

Zur Anstellung ist die Bewilligung der Zentralstelle erforderlich, wenn der Bewerber

1. das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat,

2. das 40. Lebensjahr bereits überschritten hat und nicht schon bisher im Staats- oder Staatslehrdienst gestanden ist,

3. wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt worden ist,

4. aus dem Staats- oder Staatslehrdienst entlassen worden oder während eines anhängigen Disziplinarverfahrens aus dem Staats- oder Staatslehrdienst ausgetreten ist.

Anträge des Ausschusses.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Anstellung.

§ 1.

(Unverändert.)

§ 2.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

§ 3.

Die Anstellung eines Lehrers, welcher dadurch in das Verhältnis der dienstlichen Über- oder Unterordnung zu einer Person treten würde, mit der er entweder in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis einschließlich zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist oder zu der er im Adoptionsverhältnis steht, ist nur mit Genehmigung der Zentralstelle gestattet.

Tritt ein solches Verhältnis nachträglich ein, so ist Vorsorge zu treffen, daß die lehramtlichen oder sonstigen dienstlichen Interessen nicht gefährdet werden.

§ 4.

Stellt sich nachträglich heraus, daß sich ein Lehrer die Aufnahme in den Staatslehrdienst oder die Anstellung in einem bestimmten Lehramt durch Vorweis ungültiger Dokumente oder durch Verschweigung von Umständen erschlichen hat, die nach den geltenden Vorschriften die Anstellung ausschließen, so ist gegen ihn im Disziplinarweg vorzugehen.

§ 5.

Der Eintritt in den staatlichen Schuldienst vollzieht sich auf Grund einer von der zuständigen Stelle bewirkten Anstellung, welche die Bezeichnung „Ernennung“ oder „Bestellung“ führt, je nachdem mit der Anstellung die Einreihung in eine Rangklasse verbunden ist oder nicht.

§ 6.

Über die Anstellung wird ein Dekret ausgefertigt, in dem die lehramtliche und dienstliche Stellung (Titel), die Bezüge sowie jener Tag anzugeben sind, mit welchem die Anstellung in Wirksamkeit tritt.

Die Ernennung zum provisorischen Lehrer ist im Dekret ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 7.

Die Anstellung wird durch die Zufertigung und Annahme des Dekrets mit dem darin bezeichneten Tag wirksam.

Die Bestimmungen über das Probetriennium treten außer Kraft.

Wenn nicht ein besonderer Termin für den Dienstantritt festgesetzt wurde oder sich aus den Einrichtungen der betreffenden Lehranstalt ergibt, hat der Lehrer seinen Dienst binnen vierzehn Tagen nach Empfang des Dekrets anzutreten. Im Fall eines Verzuges tritt die Anstellung außer Kraft, wenn das Säumnis nicht binnen einer weiteren Frist von vierzehn Tagen ausreichend gerechtfertigt wird.

Anträge des Ausschusses.

§ 3.

(Unverändert.)

§ 4.

(Unverändert.)

§ 5.

(Unverändert.)

§ 6.

(Unverändert.)

§ 7.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

§ 8.

Supplenten und Assistenten werden stets auf die Dauer des Bedarfes, mindestens aber bis zum Ende des laufenden Semesters bestellt. An gewerblichen Staatslehranstalten werden die Assistenten in der Regel auf die Dauer von zwei Schuljahren bestellt; ausnahmsweise kann die Dauer der Bestellung auf höchstens zwei weitere Schuljahre verlängert werden.

Supplenten und Assistenten (ausgenommen die Assistenten an gewerblichen Staatslehranstalten), die wenigstens zwei Semester hindurch ununterbrochen an einer staatlichen Lehranstalt mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers, und zwar wenn für einzelne Zweige des staatlichen Schuldienstes eine bestimmte Lehrbefähigung vorgeschrieben ist, nach deren Erlangung mit wenigstens „guter" Qualifikation in Verwendung gestanden sind, werden auf ihr Ansuchen von der Dienstbehörde als ständige Supplenten (Assistenten) erklärt. Das hierüber von der Dienstbehörde ausgestellte Dekret gewährt dem Supplenten (Assistenten) im Fall der Bewerbung um die Weiterverwendung an derselben oder einer gleichartigen Lehranstalt den Vorzug vor anderen Bewerbern, unbeschadet des freien Bestellungsrechtes der Dienstbehörde, sowie den Anspruch auf die im § 80 vorgesehene Begünstigung.

Ausnahmsweise können Supplenten und Assistenten — im Gegensatz zur Anstellung definitiver oder provisorischer Lehrer — auch ohne die für die Anstellung in einzelnen Zweigen des staatlichen Schuldienstes vorgeschriebene Lehrbefähigung vorübergehend in Verwendung genommen werden, wenn ein geeigneter, vollständig lehrbefähigter Supplent (Assistent) nicht zur Verfügung steht.

§ 9.

Das Dienstverhältnis der Supplenten und der Assistenten kann während der ersten zwei Dienstjahre aufgelöst werden, wenn sich nach Anhörung der zuständigen Qualifikationskommission herausstellt, daß der Supplent (Assistent) die Eignung zur Ernennung nicht besitzt. In diesem Fall ist ihm bei sonst einwandfreiem Verhalten eine Abfertigung im Ausmaß der einmonatlichen Remunerationsquote zu gewähren.

Nach Ablauf von zwei Dienstjahren können die Supplenten und Assistenten (außer den Assistenten an gewerblichen Lehranstalten) während der Dauer ihrer

Anträge des Ausschusses.

§ 8.

(Unverändert.)

Ausnahmsweise können Supplenten und Assistenten — im Gegensatz zur Anstellung definitiver oder provisorischer Lehrer — auch ohne die für die Anstellung in einzelnen Zweigen des staatlichen Schuldienstes vorgeschriebene Lehrbefähigung vorübergehend in Verwendung genommen werden, wenn ein geeigneter, vollständig lehrbefähigter Supplent (Assistent) nicht zur Verfügung steht. **Die vor Erwerb der vollen Lehrbefähigung als Supplent oder Assistent zugebrachte Verwendungszeit wird mit der Hälfte ihrer tatsächlichen Dauer der Dienstleistung eines mit voller Lehrbefähigung bestellten Supplenten (Assistenten) gleichgehalten.**

§ 9.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
jeweiligen Bestellung (§ 8, Absatz 1) nur im Disziplinarweg entlassen werden.	
Das Dienstverhältnis der nicht vollständig lehrbefähigten Supplenten (Assistenten) ist jedenfalls aufzulösen, sobald bei Beginn des folgenden Schuljahres ein geeigneter, vollständig lehrbefähigter Supplent (Assistent) zur Verfügung steht.	
§ 10.	§ 10.
Den Supplenten und Assistenten wird ohne Einreihung in eine Rangklasse in Absicht auf die Ausübung ihres lehramtlichen und dienstlichen Berufs der Charakter von Staatslehrpersonen eingeräumt.	(Unverändert.)
Beginn der Dienstzeit.	**Beginn der Dienstzeit.**
§ 11.	§ 11.
Die Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes beginnt, wenn der Dienst tatsächlich angetreten wurde, bei einer Neu- oder Wiederanstellung mit dem im Dekret angegebenen Tag der Wirksamkeit der Anstellung, bei unmittelbarem Übertritt aus einem andern Staatsdienstverhältnis mit dem Tag der Enthebung von diesem.	(Unverändert.)
Der Lehrer hat sein Anstellungsdekret binnen vierzehn Tagen nach dem Dienstantritt, beziehungsweise nach Empfang des Dekrets der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle vorzulegen; diese hat zu veranlassen, daß der Beginn der Dienstzeit in den Standesausweis eingetragen wird.	
Durch Verordnung wird bestimmt, welche Dienststelle als unmittelbar vorgesetzt anzusehen ist.	
Diensteid und Pflichtenangelobung.	**Diensteid und Pflichtenangelobung.**
§ 12.	§ 12.
Definitive und provisorische Lehrer haben beim Eintritt in ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegendes Dienstverhältnis sowie beim Wiedereintritt in ein solches den Diensteid abzulegen.	(Unverändert.)
Der Diensteid ist in die Hände des Vorstandes der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle oder des von diesem Beauftragten zu leisten, wenn nicht in besonderen Fällen eine andere Verfügung getroffen wird.	
Das Eidesformular ist nach Beisetzung des Datums der Eidesleistung von dem Beeideten zu unterfertigen, die Eidesablegung mit Angabe des Tages auf dem Ernennungsdekret amtlich zu beurkunden.	
Supplenten und Assistenten haben beim Dienstantritt eine Pflichtenangelobung zu leisten, auf welche die Bestimmungen über den Diensteid sinngemäß Anwendung finden.	

Regierungsvorlage.

Standesausweis.

§ 13.

Über jeden Lehrer wird bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle ein Standesausweis geführt, in den alle für das Dienstverhältnis im allgemeinen und insbesondere für die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen, für die Zeitvorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses belangreichen Personaldaten einzutragen sind.

Der Lehrer hat diese Daten unmittelbar nach Empfang des Anstellungsdekrets anzugeben und alle Veränderungen, soweit sie nicht auf Verfügungen einer vorgesetzten Stelle beruhen, anzuzeigen.

Der Lehrer hat das Recht, in seinen Standesausweis Einsicht und davon Abschrift zu nehmen.

Qualifikation.

§ 14.

Über die Lehrer, für welche die Zeitvorrückung in Frage kommt, sowie über die Supplenten und Assistenten werden fortlaufende Qualifikationstabellen geführt, in die alljährlich die Qualifikation einzutragen ist.

Die näheren Bestimmungen werden durch besondere Vorschriften getroffen.

Ebenso wird durch besondere Vorschriften festgesetzt, inwieweit auch für andere Lehrer eine regelmäßig wiederkehrende Qualifikationsbestimmung einzutreten hat.

§ 15.

Qualifikationskommissionen werden eingesetzt:

a) bei den Zentralstellen für die bei ihnen in Verwendung stehenden Lehrer, ferner für die Lehrer der gewerblichen Staatslehranstalten, die nicht auf Grund eines Gesetzes zunächst den Landesschulbehörden unterstehen;

b) bei den Landesschulbehörden (Landesschulräten und politischen Landesstellen) für die ihnen unterstehenden und nicht auf Grund des Absatzes a) der Qualifikationskommission einer Zentralstelle zugewiesenen Lehrer.

Die Qualifikationsbestimmung der Lehrer an einer nicht zur Gruppe der gewerblichen Staatslehranstalten gehörenden Anstalt, die unmittelbar einer Zentralstelle untersteht, wird durch diese einer für eine andere Anstalt verwandter Art bestehenden Qualifikationskommission zugewiesen.

Nach Bedarf können bei den erwähnten Stellen mehrere Qualifikationskommissionen eingesetzt werden.

Anträge des Ausschusses.

Standesausweis.

§ 13.

(Unverändert.)

Qualifikation.

§ 14.

(Unverändert.)

§ 15.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
In diesem Fall ist gleichzeitig mit der Bestellung der Kommissionen deren Wirkungskreis abzugrenzen.	
Bei den gesetzlich in Sektionen geteilten Landesschulräten ist für jede Sektion eine Qualifikationskommission einzusetzen.	
Die Qualifikationskommission besteht aus fünf Mitgliedern und faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.	
§ 16.	§ 16.
Bei den Zentralstellen und den politischen Landesstellen werden die Kommissionsmitglieder und die erforderliche Zahl von Ersatzmännern vom Chef der Zentralstelle, beziehungsweise vom Landeschef mit Beginn jedes Jahres bestellt. In jeder Kommission hat mindestens ein Fachmann Sitz und Stimme.	(Unverändert.)
Den Vorsitz in den bei den Zentralstellen und den politischen Landesstellen eingesetzten Kommissionen führt das rangälteste Mitglied.	
§ 17.	§ 17.
Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der bei den Landesschulräten zu bestellenden Qualifikationskommissionen sind durch die Landesgesetzgebung mit der Maßgabe zu treffen, daß in diese Kommissionen das mit der Inspektion des zu qualifizierenden Lehrers betraute Aufsichtsorgan, der zuständige Referent für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten sowie ein Angehöriger des Lehrstandes zu berufen sind. Handelt es sich um die Qualifikation eines Religionslehrers, so hat der Vertreter seines Bekenntnisses im Landesschulrat Sitz und Stimme in der Kommission.	(Unverändert.)
Bis zur landesgesetzlichen Regelung sind die Vorschriften über die Zusammensetzung der in Rede stehenden Qualifikationskommissionen mit Beobachtung der vorbezeichneten Grundsätze für die einzelnen Länder durch Verordnung zu erlassen.	
§ 18.	§ 18.
Über die einer Anstaltsleitung unmittelbar unterstellten Lehrer hat der Direktor (Leiter) eine dem § 20 entsprechende, mit der erforderlichen Begründung versehene Qualifikationsbeschreibung zu verfassen. Die Beschreibung ist im Dienstweg an die Kommission zu leiten.	(Unverändert.)
Ob und inwieweit bei einzelnen Gruppen von staatlichen Unterrichtsanstalten der Direktor (Leiter) bei Verfassung des Qualifikationsantrages das Einvernehmen mit Fachorganen zu pflegen hat, wird durch Verordnung bestimmt.	

Regierungsvorlage. | Anträge des Ausschusses.

Die zuständigen Landesschulinspektoren, beziehungsweise die überwachenden Organe (Zwischenstellen) haben sich über die Qualifikationsbeschreibung in allen Punkten, und zwar im Fall einer abweichenden Meinung mit Angabe der Gründe zu äußern.

§ 19.

Die Kommission bestimmt die Qualifikation, soweit Beschreibungen vorliegen, nach deren Prüfung. Die Qualifikation von Lehrern, für die ein Qualifikationsantrag nach § 18, Absatz 1, nicht gestellt wird, ist unmittelbar durch die Kommission zu bestimmen.

Die Kommissionen können nach Bedarf Fachmänner mit beratender Stimme beiziehen.

Hält die Kommission ergänzende Aufklärungen für notwendig, so kann jenes Organ, dessen Antrag oder Äußerung den Anlaß zu Zweifeln bietet, zur Auskunfterteilung herangezogen werden.

§ 19.

(Unverändert.)

§ 20.

Bei der Bestimmung der Qualifikation sind nach Maßgabe der Verwendung des Lehrers zu berücksichtigen:

1. die pädagogische und fachliche Aus- und Weiterbildung sowie die Kenntnis der Vorschriften für die Ausübung des Dienstes,
2. die Behandlung der Schüler in didaktischer und pädagogischer Hinsicht sowie der dienstliche Verkehr, insbesondere mit den Mitgliedern des Lehrkörpers und den Parteien,
3. der Fleiß und die Gewissenhaftigkeit,
4. die Erziehungs- und Unterrichtserfolge,
5. das Verhalten (§§ 25, 26, 27),
6. bei Lehrern, die sich auf leitenden Dienstposten befinden oder deren Berufung auf einen solchen Posten in Frage kommt, die Eignung hierzu.

Erscheinen im einzelnen Fall besondere Umstände (wie Sprachenkenntnis, künstlerische, literarische und fachliche Leistungen, technische Fertigkeiten, besondere Mühewaltung bei der Obsorge für eine Lehrmittelsammlung oder Bibliothek, bei der körperlichen Ausbildung und Erziehung der Schüler, bei der Musikpflege, bei der praktisch-fachlichen Ausbildung der Schüler, namentlich in der Schulwerkstätte, bei der gewerbefördernden Tätigkeit usw.) für die Qualifikation von Belang, so sind sie ausdrücklich anzuführen.

Die Gesamtbeurteilung hat „ausgezeichnet", „sehr gut", „gut", „minder entsprechend" oder „nicht entsprechend" zu lauten.

Alle zur Mitwirkung im Qualifikationsverfahren berufenen (staatlichen und nichtstaatlichen) Organe

§ 20.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

haben bei Ausübung ihrer Funktion strenge Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Unparteilichkeit zu beobachten. Die Qualifikationskommissionen haben insbesondere auch auf die möglichste Gleichmäßigkeit in der Beurteilung der Lehrer bedacht zu sein.

§ 21.

Der Lehrer ist von de Gesamtbeurteilung in Kenntnis zu setzen.

Er hat das Recht, bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle in seine Qualifikationstabelle (Gesamtbeurteilung und Einzelpunkte) Einsicht und davon Abschrift zu nehmen.

Wenn die Gesamtbeurteilung nicht mindestens auf „gut“ lautet, so kann der Lehrer binnen vier Wochen nach deren Bekanntgabe bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde erheben, über welche eine bei der Zentralstelle bestehende Qualifikationskommission entscheidet.

II. Abschnitt.

Pflichten.

Allgemeine Pflichten.

§ 22.

Der Lehrer ist verpflichtet, dem Kaiser treu und gehorsam zu sein und die Staatsgrundgesetze sowie die andern Gesetze unverbrüchlich zu beobachten. Er hat sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Amt und Beruf zu widmen, die mit seiner dienstlichen Stellung verbundenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein. Er hat ferner das Beste der Schule und der ihm anvertrauten Schüler stets im Auge zu behalten, in allen dienstlichen Angelegenheiten strenge Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit zu beobachten sowie alles zu vermeiden und nach Kräften hintanzuhalten, was den öffentlichen Interessen abträglich sein oder den geordneten Gang des Dienstes beeinträchtigen könnte.

Dienstlicher Gehorsam.

§ 23.

Der Lehrer ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Gehorsam zu leisten und bei Durchführung dieser Anordnungen die ihm anvertrauten Interessen der Schule und des Amtes nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen.

Anträge des Ausschusses.

§ 21.

(Unverändert.)

II. Abschnitt.

Pflichten.

Allgemeine Pflichten.

§ 22.

(Unverändert.)

Dienstlicher Gehorsam.

§ 23.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
Dienstgeheimnis.	**Dienstgeheimnis.**
§ 24.	§ 24.
Der Lehrer hat über alle ihm in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf seine dienstliche Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten, die im Interesse des Staates, der Schule oder der beteiligten Personen Geheimhaltung erfordern oder ihm ausdrücklich als vertrauliche bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet ist, strengstes Stillschweigen zu beobachten.	(Unverändert.)
Eine Ausnahme hiervon tritt nur insoweit ein, als ein Lehrer für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses entbunden wurde.	
Die Pflicht zur Wahrung des Dienstgeheimnisses besteht auch im Verhältnis außer Dienst und im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort.	
Verhalten.	**Verhalten.**
§ 25.	§ 25.
Der Lehrer hat in und außer der Schule oder dem Amt das Standesansehen zu wahren, sich stets im Einklang mit den Anforderungen der Disziplin zu verhalten und alles zu vermeiden, was Achtung und das Vertrauen, die seine Stellung erfordert, schmälern oder die Interessen der Schule, der Erziehung und des Unterrichts gefährden könnte.	(Unverändert.)
Auch im Ruhestand ist der Lehrer zu einer dem Standesansehen angemessenen Haltung verpflichtet.	
§ 26.	§ 26.
Dem Lehrer ist die Teilnahme an einem Verein untersagt, wenn sie wegen der Bestrebungen des Vereines oder wegen der Art der Vereinsbetätigung den Pflichten eines Lehrers widerstreitet.	(Unverändert.)
Ebenso ist das Eingehen von Verbindungen untersagt, welche den Zweck verfolgen, Störungen oder Hemmungen des Amts- oder Dienstbetriebes herbeizuführen.	
Kein Lehrer darf einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft angehören.	
§ 27.	§ 27.
Der Lehrer muß seinen Vorgesetzten, Berufsgenossen und Untergebenen, den Schülern und Schulinteressenten gegenüber der Aufgaben des Unterrichtes und der Erziehung eingedenk sein.	(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Er hat den Vorgesetzten achtungsvoll zu begegnen, im Umgang mit Gleichgestellten sich kollegial und hilfsbereit zu erweisen, im Verkehr mit den Schülern und Schulinteressenten den Takt strenge zu wahren.

§ 28.

Alle Anliegen, Vorstellungen und Beschwerden in dienstlichen oder das Dienstverhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten hat der Lehrer in der Regel im Dienstweg, jedenfalls aber ausschließlich bei seinen Vorgesetzten vorzubringen; sie sind ungesäumt an die zur Amtshandlung berufene Behörde zu leiten, welche erforderlichenfalls nach Klarstellung des Tatbestandes die geeignete Verfügung zu treffen hat.

Beschwerden gegen dienstliche Anordnungen der Vorgesetzten haben keine aufschiebende Wirkung.

Lehramtliche Pflichten.

§ 29.

Das Ausmaß der einem Lehrer obliegenden Lehrverpflichtung richtet sich nach den hierfür geltenden Vorschriften mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen.

Für die Erteilung des Unterrichtes in einem nichtobligaten Fach sind die Lehrer, insoweit ihnen nicht im Anstellungsdekret eine solche Verpflichtung ausdrücklich auferlegt werden kann, besonders zu entlohnen.

Dem Lehrer ist die Sonntagsruhe insoweit zu ermöglichen, als dies mit den unabweislichen Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

§ 30.

Im Fall eines vorübergehenden Bedarfes kann der Lehrer verhalten werden, eine Mehrleistung an wöchentlicher Stundenzahl zu übernehmen, welche, falls für einzelne Schulgruppen nicht andere Bestimmungen durch Verordnung getroffen sind, bis zu einem Fünftel des Höchstausmaßes seiner Lehrverpflichtung betragen darf. Der Anspruch auf Remunerierung dieser Mehrleistung richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 31.

Erheischen es wichtige Rücksichten des Dienstes, so kann der Lehrer auf Weisung seiner Vorgesetzten nach Maßgabe des § 30 vorübergehend auch zur Erteilung des Unterrichtes in Gegenständen verwendet werden, für die er die Lehrbefähigung nicht erlangt hat, wenn seine Eignung zu einer solchen Verwendung nach Ansicht seiner Vorgesetzten feststeht.

Anträge des Ausschusses.

§ 28.

(Unverändert.)

Lehramtliche Pflichten.

§ 29.

(Unverändert.)

§ 30.

(Unverändert.)

§ 31.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Auch kann im Auftrag der vorgesetzten Behörde ein Lehrer aus wichtigen dienstlichen Rücksichten zur gleichzeitigen Verwendung an einer anderen staatlichen Lehranstalt bis zu dem in § 30 normierten Höchstausmaß vorübergehend herangezogen werden.

§ 32.

Der Lehrer ist zur gewissenhaften Erteilung des Unterrichtes nach dem vorgeschriebenen Lehrplan und zur genauen Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten sowie zur pünktlichen Einhaltung der festgesetzten Unterrichts- und Arbeitsstunden verpflichtet. Er hat sich die genaue Kenntnis der seine dienstliche Stellung und Wirksamkeit betreffenden Vorschriften anzueignen.

Der Lehrer hat auf ein enges Zusammenwirken der Schule mit dem Elternhaus im Interesse des Wohles der Schüler bedacht zu sein. Der Verkehr mit den Eltern und deren Stellvertretern hat sich in entgegenkommender, die Sorge für den Schüler hilfreich betätigender und Vertrauen gewinnender Weise zu vollziehen.

§ 33.

Ist ein Lehrer durch Krankheit oder vorübergehend aus anderen stichhaltigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies sobald als möglich der Anstaltsleitung, beziehungsweise der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen. Auf Verlangen ist der Grund der Verhinderung in entsprechender Weise zu bescheinigen.

Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender Lehrer ist verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Eine gerechtfertigte, insbesondere jede durch Krankheit verursachte oder in gesundheitspolizeilichen Vorschriften begründete Abwesenheit vom Dienst hat eine Schmälerung der Bezüge oder eine Beeinträchtigung der Vorrückung in höhere Bezüge (Gehalts-, Remunerationserhöhungen) nicht zur Folge.

Bleibt ein Lehrer eigenmächtig länger als drei Tage dem Dienst fern, ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen, so verliert er unbeschadet seiner disziplinären Verantwortlichkeit seine Bezüge für die Dauer der ungerechtfertigten Abwesenheit. Bereits ausbezahlte Bezüge werden von der nächsten Bezugsquote abgezogen.

Erklärt sich ein Lehrer beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten in seiner Familie bereit, sich von den erkrankten Angehörigen vollständig abzusondern, und wird dieses Anerbieten von der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle angenommen, so sind ihm die tatsächlich erwachsenen und unbedingt notwendigen Auslagen bis zur Höchstdauer von drei Monaten zu ersetzen.

Anträge des Ausschusses.

§ 32.

(Unverändert.)

§ 33.

(Unverändert.)

Eine gerechtfertigte, insbesondere jede durch Krankheit verursachte oder in gesundheitspolizeilichen Vorschriften begründete Abwesenheit vom Dienst hat eine Schmälerung der Bezüge oder eine Beeinträchtigung der Vorrückung in höhere Bezüge [ ] nicht zur Folge.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Militärdienst.

§ 34.

Während einer militärischen Präsenzdienstleistung bleibt dem Lehrer die von ihm früher im Lehrdienst bekleidete Stellung gewahrt.

Während einer militärischen Präsenzdienstleistung (militärischen Ausbildung) bis zur Dauer von zehn Wochen sowie während einer periodischen Waffenübung bleibt der Lehrer im Genuß seiner Bezüge; auch zählt in diesen Fällen die Zeit für die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen. Reservemännern und Ersatzreservisten, die ausnahmsweise zur aktiven Dienstleistung im Frieden herangezogen werden, kann die Zentralstelle in rücksichtswürdigen Fällen die gleiche Behandlung auch für einen längeren Zeitraum zugestehen.

Den zur Ableistung eines gesetzlich ein Jahr oder länger dauernden Militärpräsenzdienstes herangezogenen Lehrern sind die Bezüge einzustellen. Die Zeit einer solchen Dienstleistung ist für die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen nicht anrechenbar.

Inwieweit der Lehrer während der aktiven Militärdienstleistung im Fall einer Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) oder der Einberufung des Landsturmes im Genuß seiner Bezüge verbleibt, wird durch die geltenden besonderen gesetzlichen Anordnungen bestimmt. Die Zeit einer solchen Dienstleistung zählt für die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen. Die in § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 116, gewährten Begünstigungen haben auf die Supplenten und Assistenten Anwendung zu finden.

Will ein Lehrer außer dem Fall der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) ohne gesetzliche Verpflichtung freiwillig zur militärischen Dienstleistung einrücken oder vorübergehend in ihr verbleiben, so bedarf er hierzu eines besonderen Urlaubes, für dessen Bewilligung die Bestimmungen des § 46 gelten.

Im Fall der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) bedarf er zu einer solchen militärischen

Anträge des Ausschusses.

Militärdienst.

§ 34.

(Unverändert.)

Inwieweit der Lehrer während der aktiven Militärdienstleistung im Falle einer Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) oder der Einberufung des Landsturmes im Genuß seiner Bezüge verbleibt, wird durch die geltenden besonderen gesetzlichen Anordnungen bestimmt. Die Zeit einer solchen Dienstleistung zählt für die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen.

Für jene Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Lehranstalten, welche durch kriegerische Ereignisse an der Ablegung der Lehramtsprüfung verhindert wurden, können Ausnahmsbestimmungen über die Anrechnung der Dienstzeit für die Erlangung höherer Bezüge getroffen werden.

Die nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Quinquennalzulagen der wirklichen Lehrer anzurechnende Supplenten- oder Assistentendienstzeit wird durch eine aktive Militärdienstleistung nicht unterbrochen. Die in § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 116, gewährten Begünstigungen haben auf die Supplenten und Assistenten Anwendung zu finden.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Dienstleistung der Genehmigung der Zentralstelle. Diese Genehmigung darf nur wegen dienstlicher Unentbehrlichkeit verweigert werden.

Aufenthalt.

§ 35.

Der Lehrer ist verpflichtet, seinen ständigen Wohnsitz so zu wählen, daß er allen dienstlichen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen vermag. Er hat der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle seinen Wohnsitz bekanntzugeben und jede Änderung zu melden.

Ein gerechtfertigt vom Dienst abwesender Lehrer hat der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle Anzeige zu erstatten, falls er außerhalb seines ständigen Wohnsitzes Aufenthalt nimmt.

Die beurlaubten Lehrer sowie die Lehrer im zeitlichen Ruhestand haben der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle, bei welcher sie zuletzt im Dienst gestanden sind, die Adresse bekanntzugeben, unter der ihnen im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können.

Inwieweit mit Rücksicht auf besondere dienstliche Verhältnisse vorübergehend Beschränkungen bezüglich der Entfernung eines Lehrers aus dem Dienstort außerhalb der Unterrichtsstunden einzutreten haben, wird durch Verfügung der Dienstbehörde bestimmt.

Verehelichung.

§ 36.

Verehelicht sich ein Lehrer, so hat er dies binnen vierzehn Tagen der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen.

Das gleiche gilt für Lehrer im zeitlichen Ruhestand.

Nebenbeschäftigung.

§ 37.

Ein Lehrer darf neben seinem Lehramt keine Beschäftigung betreiben und keine Stellung annehmen, die dem Ansehen und der Würde des Lehrberufes widerstreiten oder die ihn in der vollständigen und genauen Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Lehramtes hervorrufen könnte.

Ohne vorhergehende Genehmigung der Dienstbehörde ist unzulässig:

1. der Betrieb einer Privatschule oder einer Privat-Lehr- und -Erziehungsanstalt,

Anträge des Ausschusses.

Aufenthalt.

§ 35.

(Unverändert.)

Verehelichung.

§ 36.

(Unverändert.)

Nebenbeschäftigung.

§ 37.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

2. der Betrieb eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens,

3. die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft oder an einer anderen auf Gewinn berechneten Gesellschaft als Mitglied eines Gründungskomitees, des Vorstandes, des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates,

4. die Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Anstalt und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier,

5. die Aufnahme von Mietern in die zur Benützung zugewiesenen Naturalwohnungen.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Zur unentgeltlichen Teilnahme an der Leitung von Unternehmungen, welche ausschließlich die Förderung humanitärer Bestrebungen oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von öffentlichen Beamten oder Lehrern oder von Angehörigen solcher zum Zweck haben, ist eine Bewilligung nicht erforderlich.

Die Bedingungen, unter denen staatlichen Lehrern die Nebenverwendung an nichtstaatlichen Anstalten gestattet werden kann, werden durch besondere Vorschriften festgesetzt.

Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist der Dienstbehörde zu melden.

Geschenkannahme.

§ 38.

Der Lehrer darf keine mit Rücksicht auf seine Amtsführung ihm oder seinen Angehörigen mittelbar oder unmittelbar angebotenen Geschenke in Geld oder Geldeswert annehmen oder sich unter irgendeinem Vorwand andere Vorteile verschaffen.

Zur Annahme von Ehrengeschenken, die dem Lehrer mit Rücksicht auf seine Amtsführung angeboten werden, ist die Zustimmung der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle erforderlich.

III. Abschnitt.

Rechte.

Rangklassenmäßige Stellung.

§ 39.

Die Lehrer sind — mit Ausnahme der Supplenten und der Assistenten — nach den hierfür bestehenden gesetzlichen Vorschriften in die für die Staatsbeamten festgestellten Rangklassen eingereiht und haben Anspruch auf die ihrer Anstellung und in der Folge

Anträge des Ausschusses.

Geschenkannahme.

§ 38.

(Unverändert.)

III. Abschnitt.

Rechte.

Rangklassenmäßige Stellung.

§ 39.

Die Lehrer sind — mit Ausnahme der Supplenten und der Assistenten — nach den [ ] gesetzlichen Vorschriften in die für die Staatsbeamten festgestellten Rangklassen eingereiht und haben Anspruch auf die ihrer Anstellung und in der Folge

Regierungsvorlage.

auf die ihrer letzten Beförderung entsprechende rangklassenmäßige Stellung.

Die Übernahme eines Lehrers in einen anderen Dienstzweig kann an die Bedingung des Verzichtes auf die bisher bekleidete rangklassenmäßige Stellung geknüpft werden.

Als zu demselben Dienstzweige im Sinne dieses Gesetzes gehörig sind alle Dienstposten in den verschiedenen Ressorts anzusehen, für deren Erlangung im wesentlichen gleichartige Erfordernisse festgesetzt sind.

Titel.

§ 40.

Der Lehrer ist zur Führung des ihm zukommenden Titels berechtigt und hat Anspruch darauf, sowohl im dienstlichen Verkehr als auch in den amtlichen Verlautbarungen mit diesem Titel benannt zu werden.

Als Titel eines Lehrers ist derjenige anzusehen, der ihm bei seiner Anstellung oder in der Folge bei einer Beförderung oder Ernennung zuerkannt worden ist.

Vom Tag der Wirksamkeit der Anstellung angefangen sind diejenigen Lehrer, welchen der Titel „Professor" bisher erst von der Bestätigung im Lehramt zukam, ferner die Lehrer der Gruppe A (§ 58) an gewerblichen Lehranstalten, an höheren Handels- und nautischen Schulen sowie die Hauptlehrer an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zur Führung des Professortitels berechtigt.

Die Lehrer an staatlichen Übungsschulen erhalten bei der Beförderung in die IX. Rangklasse den Titel „Hauptlehrer" und bei der Vorrückung in die VIII. Rangklasse den Titel „Professor".

Den außer Dienst gestellten sowie den Lehrern im Ruhestand steht das Recht auf Weiterführung des Titels zu, mit dem sie zur Zeit der Außerdienststellung (Versetzung in den Ruhestand) ausgestattet waren. Doch haben sie bei allen offiziellen Anlässen und bei allen Ausfertigungen ihrem Titel eine das Verhältnis außer Dienst (das Ruhestandsverhältnis) kennzeichnende Bemerkung beizufügen.

Uniform.

§ 41.

Die definitiven und die provisorischen Lehrer haben das Recht, im Inland die nach der geltenden Uniformierungsvorschrift ihrer rangklassenmäßigen Stellung und Ressortzugehörigkeit entsprechende Uniform zu tragen.

Die Uniform eines Lehrers, der mit einem einer höheren rangklassenmäßigen Stellung in demselben Dienstzweig entsprechenden Titel oder mit dem

Anträge des Ausschusses.

auf die ihrer letzten Beförderung entsprechende rangklassenmäßige Stellung.

(Unverändert.)

Titel.

§ 40.

(Unverändert.)

[ ]

(Unverändert.)

Uniform.

§ 41.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Charakter einer höheren Rangklasse ausgestattet ist, bestimmt sich nach der höheren rangklassenmäßigen Stellung.

Die Supplenten und Assistenten sind berechtigt, die den Lehrern der XI. Rangklasse zukommende Uniform zu tragen.

Auf die außer Dienst gestellten sowie auf die Lehrer im Ruhestand finden die für die aktiven Lehrer geltenden Vorschriften über das Tragen der Uniform Anwendung.

Inwieweit Lehrer zum Tragen der Uniform bei besondern Anlässen verpflichtet sind, wird innerhalb der einzelnen Ressorts durch Verordnung festgesetzt.

Ebenso wird das Tragen der Uniform im Ausland durch besondere Vorschriften geregelt.

Ferien und Urlaub.

§ 42.

Lehrer, die einer Anstaltsleitung unmittelbar unterstehen, dürfen sich, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Direktors, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen, während der Hauptferien von dem Ort ihrer Lehrtätigkeit entfernen. Sie haben der Anstaltsleitung die Adresse bekanntzugeben, unter der ihnen im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können.

Während der sonstigen Ferien haben die Lehrer gegen Meldung bei der Anstaltsleitung die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit bei der Schule erheischen.

Direktoren (Leiter) von Anstalten haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten die persönliche Anwesenheit des Direktors (Leiters) in seinem Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der erst nach Abwicklung der Schlußgeschäfte beginnt und fünf Tage vor Anfang des folgenden Schuljahrs endet.

In der an die unmittelbar vorgesetzte Dienststelle zu erstattenden Anzeige über den beabsichtigten Antritt eines solchen Ferienurlaubs haben die Direktoren (Leiter) zugleich die Adresse bekanntzugeben, unter der ihnen im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können.

Inwieweit eine Stellvertretung der Direktoren (Leiter) während ihrer Ferienurlaube stattzufinden hat, wird durch Verordnung festgesetzt.

§ 43.

Der Antritt eines Ferienurlaubs schließt eine aus besondern dienstlichen Rücksichten gebotene vorzeitige Rückberufung des Lehrers nicht aus. Doch ist

Anträge des Ausschusses.

Ferien und Urlaub.

§ 42.

(Unverändert.)

§ 43.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage. | Anträge des Ausschusses.

die Fortsetzung des Ferienurlaubs, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen. Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Ferienurlaub verursachten Reisen werden die normalmäßigen Reisekosten vergütet.

§ 44.

Für die dienstliche Tätigkeit und den Urlaub von Lehrern, auf welche die Bestimmungen des § 42 keine Anwendung finden, gelten sinngemäß die für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

§ 44.
(Unverändert.)

§ 45.

Während des Semesters ist zu jeder Entfernung vom ständigen Wohnort, durch die eine Unterbrechung des Unterrichts oder eine sonstige Störung im Betrieb der Anstalt eintreten würde, die Bewilligung eines besondern Urlaubs seitens der durch Verordnung zu bestimmenden zuständigen Stelle erforderlich.

§ 45.
(Unverändert.)

§ 46.

Die Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten kann an die Bedingung geknüpft werden, daß für den über den Hauptferienurlaub hinausgehenden Zeitraum die Bezüge entfallen und dessen Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses nicht stattfinde.

Hat das Urlaubsverhältnis bereits ein Jahr lang bestanden, so ist eine weitere Urlaubsgewährung an sämtliche im vorstehenden Absatz angegebene Bedingungen zu knüpfen. Doch kann von den erwähnten Bedingungen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die längere Beurlaubung aus öffentlichen Rücksichten oder im wissenschaftlichen Interesse wünschenswert ist.

Bei Berechnung der einjährigen Urlaubsdauer ist eine dazwischenliegende aktive Dienstleistung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer des unmittelbar vorher genossenen Urlaubs erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende der zwischen den beiden Urlaubsperioden gelegenen Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung des einjährigen Urlaubs die einzelnen Urlaubsabschnitte zusammenzurechnen.

Für die Behandlung von Lehrern in Krankheitsfällen gelten die Bestimmungen der §§ 33 und 82.

§ 46.
(Unverändert.)

§ 47.

Die Überschreitung des Urlaubes ist dem eigenmächtigen Fernbleiben vom Schuldienste gleichzuhalten.

§ 47.
(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Bezüge.

§ 48.

Jeder in eine Rangklasse eingereihte definitive oder provisorische Lehrer hat Anspruch auf die nach den geltenden Gesetzen seiner dienstlichen Stellung entsprechenden Bezüge.

Die nach den §§ 8, 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, den wirklichen Lehrern an staatlichen Mittelschulen, nautischen Schulen, staatlichen höheren Handelsschulen (Handelsakademien) sowie den Hauptlehrern an den staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, ferner die nach § 6 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 175, den Lehrern in der IX. und in höheren Rangklassen an den gewerblichen Unterrichtsanstalten nach Ablauf des zweiten, vierten und fünften Quinquenniums gebührenden Quinquennalzulagen werden um je 100 K erhöht.

Die nach § 14 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, den Lehrern an den staatlichen Übungsschulen nach Ablauf des zweiten, vierten und fünften Quinquenniums gebührenden Quinquennalzulagen werden um je 80 K erhöht.

Hiebei ist sowohl die vor als die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vollstreckte anrechenbare Dienstzeit in Anschlag zu bringen. Personalzulagen, die einzelnen Lehrern bewilligt wurden, sind nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen.

Die den Direktoren der Staatsmittelschulen, nautischen Schulen, staatlichen höheren Handelsschulen (Handelsakademien) sowie der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten gebührende Funktionszulage, weiter die Funktionszulage der Direktoren der gewerblichen Lehranstalten wird um je 200 K erhöht.

§ 49.

Die Remunerationen der Supplenten und der Assistenten haben den Charakter von Adjuten.

Diese Remunerationen betragen für die an staatlichen Anstalten bestellten Supplenten und Assistenten, die mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigt sind und, sofern für die betreffende

Anträge des Ausschusses.

Bezüge.

§ 48.

Jeder in eine Rangklasse eingereihte definitive oder provisorische Lehrer hat Anspruch auf die nach den geltenden Gesetzen seiner dienstlichen Stellung entsprechenden Bezüge. **Jene Übungsschullehrer, die an den mit staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Übungsschulen in Verwendung stehen, werden als Hauptlehrer an solchen Lehrerbildungsanstalten angestellt, wenn sie die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erlangt haben; in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann dieses Erfordernis nachgesehen werden.**

Die nach den §§ 8, 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, den wirklichen Lehrern an staatlichen Mittelschulen, nautischen Schulen, staatlichen höheren Handelsschulen (Handelsakademien) sowie den Hauptlehrern an den staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, ferner die nach § 6 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 175, den Lehrern in der IX. und in höheren Rangklassen an den gewerblichen Unterrichtsanstalten nach Ablauf des zweiten, **dritten,** vierten und fünften Quinquenniums gebührenden Quinquennalzulagen werden um je 100 K erhöht.

Die auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr 55, gebührenden Quinquennalzulagen werden nach Ablauf des zweiten, dritten, vierten und fünften Quinquenniums um je 80 K erhöht.

Hiebei ist sowohl die vor als die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vollstreckte anrechenbare Dienstzeit in Anschlag zu bringen. [ ]

(Unverändert.)

§ 49.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Diensteskategorie eine bestimmte Lehrbefähigung vorgeschrieben ist, diese erlangt haben:

a) 2100 K jährlich für jene Supplenten, denen im Fall der Ernennung zum (wirklichen) Lehrer in der IX. Rangklasse ein Stammgehalt von 2800 K gebührt;

b) 1000 K jährlich für jene supplierenden Religionslehrer, deren Stammgehalt gemäß § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173, im Fall ihrer Ernennung zum Lehrer in der IX. Rangklasse 1800 K beträgt;

c) 1800 K jährlich für diejenigen Supplenten, denen im Fall der Ernennung zum (wirklichen) Lehrer in der X. Rangklasse ein Stammgehalt von 2200 K zukommt;

d) 1600 K jährlich für die Assistenten. Doch ist den Assistenten, insofern sich ihre Remuneration (Stundenhonorar) nach den bisherigen Vorschriften höher stellen würde, dieser höhere Bezug anzuweisen.

Supplenten an staatlichen Übungsschulen, Staatsvolksschulen und Vorbereitungsklassen, die nicht mit der vollen Lehrverpflichtung eines Übungsschullehrers beschäftigt sind, erhalten Remunerationen nach dem Maßstab von 70 K jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde.

In der Bemessung der nach den bisherigen Vorschriften gebührenden Remunerationen tritt keine Änderung ein:

1. für die supplierenden Musik- und Turnlehrer an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten;

2. für die an staatlichen Anstalten bestellten Supplenten und Assistenten, welche die geforderte Lehrbefähigung noch nicht erworben haben oder mit einem geringeren als dem festgesetzten Mindestausmaß der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigt sind.

§ 50.

Die den Supplenten und den Assistenten nach § 49 gebührenden Remunerationen erhöhen sich nach dem zweiten, vierten und sechsten Jahr der Dienstleistung um je zehn Prozent, wenn diese Verwendungsjahre vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen nichtstaatlichen Anstalten, und zwar, sofern für die betreffende Diensteskategorie eine bestimmte Lehrbefähigung vorgeschrieben ist, nach deren Erlangung mit wenigstens „guter“ Qualifikation zurückgelegt wurden.

Über die Zuerkennung der Remunerationserhöhung wird ein Dekret ausgefertigt, das den zeitlichen Beginn der Erhöhung angibt.

Anträge des Ausschusses.

§ 50.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Das Gesetz vom 8. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend eine Dienstalterszulage der Supplenten (Hilfslehrer) an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, tritt außer Kraft; etwaige auf Grund des erwähnten Gesetzes bewilligte Dienstalterszulagen sind nach Maßgabe des Anfalls höherer normalmäßiger Bezüge zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen.

§ 51.

Der Genuß der Bezüge beginnt für die definitiven und die provisorischen Lehrer mit dem Ersten des der Anstellung (§§ 6 und 7) folgenden Monats und, wenn die Rechtswirksamkeit der Anstellung im Dekret mit dem Ersten eines Monats festgesetzt wird, mit diesem Tag. Bei einer Änderung des Dienstortes gebührt dem Lehrer die dem neuen Dienstort entsprechende Aktivitätszulage vom Ersten des Monats an, welcher der Enthebung des Lehrers von seiner bisherigen Verwendung folgt.

Im Fall des Ablebens werden die Bezüge mit dem Letzten des Sterbemonats, bei sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Letzten des Monats eingestellt, in dem der Lehrer aus diesem Verhältnis tatsächlich ausgeschieden ist und mit Dekret enthoben wurde.

Tritt eine Änderung im Ausmaß der Bezüge ein, so werden die früheren Bezüge mit dem Letzten des Monats eingestellt, der dem Genuß der neuen Bezüge vorangeht.

Die Bezüge der definitiven und der provisorischen Lehrer sind in Monatsraten flüssig zu machen, die am Ersten jedes Monats im vorhinein fällig werden.

Die Aktivitätszulage wird unter den durch besondere Vorschriften festzustellenden Bedingungen auf Verlangen des Lehrers, unbeschadet der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes, auch in Vierteljahresraten im vorhinein flüssig gemacht. Wird während des betreffenden Vierteljahres die Aktivitätszulage aus einem andern Grund als dem des Ablebens des Lehrers eingestellt, so hat der Lehrer die vor Eintritt der Fälligkeit ausbezahlten Monatsraten zurückzuerstatten. Die näheren Bestimmungen über diese Rückerstattung werden durch besondere Vorschriften getroffen.

§ 52.

Den Supplenten und den Assistenten gebühren die Remunerationen vom Tag des tatsächlichen Dienstantritts (§§ 7 und 11) und sind mit demjenigen Tag, an welchem die Dienstleistung in der Eigenschaft eines Supplenten oder eines Assistenten endet, einzustellen.

Anträge des Ausschusses.

§ 51.

(Unverändert.)

§ 52.

Regierungsvorlage.

Diese Remunerationen sind in zwölf am Ersten jedes Monats im vorhinein fälligen Monatsraten flüssig zu machen.

Erfolgt der tatsächliche Dienstantritt nicht mit dem Ersten eines Monats, so sind die bis zum Ersten des nächsten Monats gebührenden Teilbeträge zugleich mit der nächsten Monatsrate anzuweisen.

Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen.

§ 53.

Die definitiven Lehrer haben Anspruch auf die gesetzlich vorgesehenen Gehaltserhöhungen, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen zuerkannt werden.

Über die Erlangung einer Gehaltserhöhung wird ein Dekret ausgefertigt, in welchem der Tag ihres Beginnes anzugeben ist.

Auf die in diesem Gesetz für die Supplenten und Assistenten vorgesehenen Remunerationserhöhungen finden die einschlägigen für die definitiven Lehrer geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Die Bestimmung des § 9, Absatz 2, des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, hat auch für die definitiven Turnlehrer an staatlichen Mittelschulen sowie an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zu gelten.

§ 54.

Bei der Neu- oder Wiederanstellung in einem diesem Gesetz unterliegenden Staatslehrdienstverhältnis kann die Zentralstelle unter besondern Umständen die Anrechnung eines bestimmten Zeitraums für die Erlangung einer Gehalts(Remunerations)erhöhung bewilligen.

Bei der Übernahme in einen andern Dienstzweig kann bedungen werden, daß die im bisherigen Dienstzweig zugebrachte Zeit für die Erlangung der gesetzlichen Gehalts(Remunerations)erhöhungen ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibe.

Verleihung höherer Dienstposten.

§ 55.

Für die Verleihung höherer Dienstposten sind die besondere Eignung, die pädagogische Bewährung und

Anträge des Ausschusses.

Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen.

§ 53.

(Unverändert.)

Den Religionslehrern wird die an Volks- und Bürgerschulen nach erworbener voller Lehrbefähigung für Mittelschulen zurückgelegte Dienstzeit bis zum Höchstausmaß von acht Jahren für die Erlangung der Quinquennalzulagen angerechnet.

(Unverändert.)

§ 54.

(Unverändert.)

Verleihung höherer Dienstposten.

§ 55.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Befähigung, die Erfolge im Unterricht und in der Erziehung sowie die Verwendbarkeit und Vertrauenswürdigkeit maßgebend.

Beförderung (Einreihung) in eine höhere Rangklasse.

§ 56.

Die Beförderung (Einreihung) der Lehrer in höhere Rangklassen erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Zeitvorrückung.

§ 57.

Die definitiven Lehrer, die nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von einer Beförderung in eine höhere Rangklasse oder von der Erlangung der gesetzlichen Gehaltserhöhungen ausgeschlossen sind, haben gemäß dem nachstehenden Schema den Anspruch, durch Zeitvorrückung ohne Änderung der rangklassenmäßigen Stellung den Genuß derjenigen Bezüge zu erlangen, welche nach den für Staatslehrpersonen geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der jeweils nächsthöheren Rangklasse verbunden sind, sobald sie innerhalb desselben Dienstzweiges eine für die Gehaltserhöhungen anrechenbare Zeit in der nachfolgend angegebenen Dauer (Zeitvorrückungsfrist) ununterbrochen in ihrer bisherigen rangklassenmäßigen Stellung als definitive Lehrer tatsächlich zugebracht haben.

Die definitiven Lehrer, die aus der Gruppe der Werkmeister hervorgegangen sind, haben keinen Anspruch auf die Zeitvorrückung.

§ 58.

Für die Zeitvorrückung werden drei Gruppen unterschieden, je nachdem die erste definitive Anstellung in der:

A. IX. Rangklasse,
B. X. " oder
C. XI. " erfolgt.

Die Zeitvorrückungsfristen sind folgende:

Dauer der Dienstzeit mit Bezügen der	in der Gruppe		
	A	B	C
	Jahre		
XI. Rangklasse	—	—	6
X. "	—	7	8
IX. "	7	—	—
VIII. "	7	—	—

Anträge des Ausschusses.

Beförderung (Einreihung) in eine höhere Rangklasse.

§ 56.

Die Beförderung (Einreihung) der Lehrer in höhere Rangklassen erfolgt nach den [ ] gesetzlichen Vorschriften.

Zeitvorrückung.

§ 57.

(Unverändert.)

§ 58.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Hinsichtlich derjenigen Diensteskategorien, für welche die Voraussetzungen obigen Schemas nicht zutreffen, wird die Zeitvorrückung durch die Zentralstelle geregelt.

Die Zeitvorrückung des einzelnen Lehrers richte sich ausschließlich nach den Vorrückungsfristen, die für seine Gruppe festgesetzt sind.

§ 59.

Sind bei einem definitiven Lehrer, der den Anspruch auf die Zeitvorrückung erlangt hat, seit der letzten Qualifikationsbestimmung Umstände eingetreten, die es fraglich erscheinen lassen, ob seine Qualifikation noch als „gut“ bezeichnet werden kann, so wird die Entscheidung über die Zeitvorrückung bis zur nächsten Qualifikationsbestimmung aufgeschoben.

60.

Die Qualifikationen „minder entsprechend“ und „nicht entsprechend“ hindern die Zeitvorrückung; die Jahre, für die eine solche Qualifikation erteilt wurde, sind für die Zeitvorrückung nicht anrechenbar. Ebenso bleiben bei Berechnung der Zeitvorrückungsfrist die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Erlangung der gesetzlichen Gehaltserhöhungen nicht anrechenbaren Zeiträume außer Betracht.

Jenen Lehrern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst stehen, ist die vorher in der betreffenden Rangklasse tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit (§ 58) in die Zeitvorrückungsfrist einzurechnen.

Lehrer, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist oder die wegen eines Entmündigungs- oder Konkursverfahrens oder aus einem andern Grund suspendiert sind, können vor Abschluß des Disziplinarverfahrens oder Aufhebung der Suspendierung nicht in höhere Bezüge vorrücken.

§ 61.

Die Zeitvorrückung wird auf Anmeldung des definitiven Lehrers mit Rückwirkung auf den dem Ablauf der Vorrückungsfrist folgenden Tag (Anfallstag) durchgeführt.

Über jede Zeitvorrückung wird ein Dekret ausgefertigt, in dem die Bezüge und der Anfallstag anzugeben sind.

Ernennung der Supplenten und der Assistenten zu provisorischen Lehrern.

§ 62.

Die an staatlichen Anstalten angestellten Supplenten und Assistenten (mit Ausnahme der Assistenten an gewerblichen Lehranstalten) werden — falls sie

Anträge des Ausschusses.

§ 59.

(Unverändert.)

§ 60.

(Unverändert.)

§ 61.

(Unverändert.)

Ernennung der Supplenten und der Assistenten zu (**wirklichen**) Lehrern.

§ 62.

Die an staatlichen Anstalten angestellten Supplenten und Assistenten (mit Ausnahme der Assistenten an gewerblichen Lehranstalten) werden — falls sie

Regierungsvorlage.

nicht inzwischen eine definitive Lehrstelle erlangt haben sollten — ohne Inanspruchnahme der jeweils systemisierten Lehrstellen zu provisorischen Lehrern in der untersten bei der betreffenden Lehrerkategorie in Betracht kommenden Rangklasse ernannt, wenn sie die im nachfolgenden angegebene Zeit (Beförderungsfrist) innerhalb desselben Dienstzweiges in der Eigenschaft eines mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigten Supplenten oder Assistenten an staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen nichtstaatlichen Lehranstalten zugebracht und während dieser Zeit den im § 50 für die Erlangung der Remunerationserhöhungen festgesetzten Bedingungen entsprochen haben.

Den Supplenten und Assistenten, die nicht mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers an staatlichen oder an mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen nichtstaatlichen Anstalten in Verwendung standen, wird diese Dienstzeit, wenn sie während derselben den in § 50 für die Erlangung der Remunerationserhöhung festgesetzten Bedingungen entsprechen, in die Beförderungsfrist in dem Verhältnis ihrer tatsächlichen lehramtlichen Verwendung (wöchentliche Stundenzahl) zu dem Mindestausmaß der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers der gleichen Kategorie eingerechnet.

Die Bestimmungen der §§ 58 bis 61 finden sinngemäß Anwendung.

Die Beförderungsfrist beträgt für Supplenten und Assistenten der Gruppen A und B je acht Jahre und der Gruppe C vier Jahre.

Die provisorischen Lehrer der Gruppe A beziehen einen Gehalt von jährlich 2400 K sowie die systemmäßige Aktivitätszulage der IX. Rangklasse, jene der Gruppe B einen Gehalt von jährlich 2000 K nebst der systemmäßigen Aktivitätszulage der X. Rangklasse. Die provisorischen Lehrer dieser Gruppen, die zu

Anträge des Ausschusses.

nicht inzwischen eine **systemisierte** Lehrstelle erlangt haben sollten — ohne Inanspruchnahme der jeweils systemisierten Lehrstellen **auf Anmeldung** zu **wirklichen** Lehrern in der untersten bei der betreffenden Lehrerkategorie in Betracht kommenden Rangklasse **auf einen ihnen zu bestimmenden Dienstposten** ernannt, wenn sie die im nachfolgenden angegebene Zeit (Beförderungsfrist) innerhalb desselben Dienstzweiges in der Eigenschaft eines mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigten Supplenten oder Assistenten an staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen nichtstaatlichen Lehranstalten **mit mindestens „guter" Qualifikation** zugebracht und während dieser Zeit den im § 50 für die Erlangung der Remunerationserhöhungen festgesetzten Bedingungen entsprochen haben.

Diese Bestimmung hat auch Anwendung zu finden, wenn ein Supplent (Assistent) innerhalb der festgesetzten Beförderungsfrist zum provisorischen Lehrer ernannt wurde. Provisorische Lehrer können nur zur Stellvertretung der zeitweise zu Bezirksschulinspektoren bestellten Mittelschullehrer sowie ausnahmsweise dann ernannt werden, wenn sich für eine im Konkurswege ausgeschriebene systemisierte Lehrstelle weder ein (wirklicher) Lehrer noch ein ständiger Supplent (§ 8) beworben hat.

Den Supplenten und Assistenten, die nicht mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers an staatlichen oder an mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen nichtstaatlichen Anstalten in Verwendung standen, wird diese Dienstzeit, wenn sie während derselben den in § 50 für die Erlangung der Remunerationserhöhung festgesetzten Bedingungen entsprechen, in die Beförderungsfrist in dem Verhältnis ihrer tatsächlichen lehramtlichen Verwendung (wöchentliche Stundenzahl) zu dem Mindestausmaß der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers der gleichen Kategorie, **und zwar den vor Erlangung der vollen Lehrbefähigung verwendeten Supplenten (Assistenten) mit der Hälfte der sich hienach ergebenden Zeitdauer,** eingerechnet.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

solchen nach achtjähriger Verwendung als Supplenten (Assistenten) ernannt worden sind und ungeachtet ordnungsmäßiger Bewerbung um die ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Lehrstellen ohne eigenes Verschulden die Ernennung zu definitiven Lehrern nicht erreichen konnten, erhalten, mindestens „gute" Qualifikation vorausgesetzt, nach dem fünften Jahr dieser Dienstleistung die systemmäßigen Bezüge von definitiven Lehrern ihrer Gruppe.

Bei der Ernennung zum definitiven Lehrer ist die in der Eigenschaft eines provisorischen Lehrers vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegte Dienstzeit unter den sich aus diesem Gesetz ergebenden Voraussetzungen für den Anfall der Quinquennalzulagen anzurechnen.

Provisorische Lehrer der Gruppe C beziehen einen Gehalt von jährlich 1400 K und die systemmäßige Aktivitätszulage der XI. Rangklasse.

Die provisorischen Lehrer haben für den Fall ihrer Bewerbung um erledigte, ihrer Lehrbefähigung entsprechende Lehrstellen, unbeschadet des freien Besetzungsrechtes der Dienstbehörde, den Vorzug vor andern Bewerbern.

Nebenbezüge und -gebühren.

§ 63.

Ob, in welchem Ausmaß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen einem Lehrer für die Dauer einer bestimmten Verwendung der Anspruch auf eine Amts- oder Naturalwohnung, in deren Ermanglung auf ein Quartieräquivalent (einen Wohnungsgeldzuschuß) oder auf irgendwelche Nebenbezüge an Geld oder Naturalien zukommt, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Der Anspruch auf die normalmäßigen Diäten, auf Reise- und auf Substitutionsgebühren bei auswärtigen Dienstesverwendungen sowie auf Übersiedlungsgebühren richtet sich nach den hierüber erlassenen Vorschriften.

Den Supplenten und Assistenten kommen diese Gebühren nach dem für die Staatsbeamten in der untersten Gehaltsstufe der XI. Rangklasse vorgeschriebenen Ausmaß zu.

Gehaltsvorschuß.

§ 64.

Einem definitiven oder provisorischen Lehrer, der durch Krankheit oder Unglücksfälle unverschuldet in eine Notlage geraten ist, wird auf Ansuchen ein unverzinslicher, binnen längstens zwei Jahren rückzahlbarer Vorschuß aus Staatsmitteln bis zur

Anträge des Ausschusses.

| |

| |

| |

Nebenbezüge und -gebühren.

§ 63.

(Unverändert.)

Gehaltsvorschuß.

§ 64.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Höhe der dreimonatlichen Gehaltsquote gewährt, insoweit seine Bezüge nicht bereits bis zum zulässigen Höchstausmaß belastet sind.

Eine weitergehende Begünstigung bei Bewilligung von Gehaltsvorschüssen ist dem Ermessen der zuständigen Stelle vorbehalten, der in diesen Fällen auch die Festsetzung der Rückzahlungsmodalitäten sowie der etwa gebotenen Sicherungsmaßnahmen überlassen bleibt.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

§ 65.

Der Anspruch eines Lehrers auf einen Ruhegenuß (Abfertigung) sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen eines Lehrers auf das Sterbequartal und auf Versorgungsgenüsse (Abfertigung) sind mit den Abänderungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, nach den geltenden Vorschriften zu beurteilen.

Diese Abänderungen finden auf Lehrer und Hinterbliebene von Lehrern, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Bezug von Ruhe- und Versorgungsgenüssen stehen, keine Anwendung.

Die geltenden Vorschriften, betreffend den Anspruch auf Anrechnung der in einem andern Staatsdienstverhältnis zurückgelegten Zeit für die Bemessung des Ruhegenusses, bleiben unberührt.

§ 66.

Die Dienstzeit, die ein Supplent oder Assistent vor oder nach Erwerb der vollen Lehrbefähigung — wenn eine solche für seine Diensteskategorie vorgeschrieben ist — an staatlichen oder an mit diesen im Reziprozitätsverhältnis stehenden nichtstaatlichen Anstalten bis zu seiner Ernennung zum Lehrer zurückgelegt hat, ist für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen, und zwar insoweit er nicht mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigt war, im Verhältnis seiner tatsächlichen lehramtlichen Verwendung (wöchentliche Stundenzahl) zu dem Mindestausmaß der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers der gleichen Kategorie.

§ 67.

Wird ein Lehrer infolge Erblindung oder Geistesstörung ohne sein vorsätzliches Verschulden zur weitern Dienstleistung und zu jedem andern Erwerb

Anträge des Ausschusses.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

§ 65.

(Unverändert.)

Begünstigungen der Lehrer aus Anlaß ihrer militärischen Dienstleistung im Kriege hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse werden durch Verordnung festgesetzt.

(Unverändert.)

Den Religionslehrern ist die nach § 53, vorletzter Absatz, für die Quinquennalzulagen anrechenbare Dienstzeit auch für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen.

§ 66.

(Unverändert.)

§ 67.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

unfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet, wobei jedoch in Fällen des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, eine Umrechnung im Sinn des § 1, Absatz 2, dieses Gesetzes unterbleibt.

Das gleiche gilt, wenn ein Lehrer infolge eines Unfalls ohne sein vorsätzliches Verschulden dienstunfähig wird, unter nachstehenden Voraussetzungen:

1. Der Unfall muß den Lehrer in Ausübung einer bestimmten Dienstesverrichtung betroffen haben und mit ihr in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

2. es muß durch eine von Amts wegen eingeleitete staatsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, daß die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Unfall zurückzuführen ist;

3. die Dienstunfähigkeit muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;

4. der Anspruch auf die begünstigte Ruhegenußbemessung muß binnen Jahresfrist nach Eintritt der Dienstunfähigkeit bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle geltend gemacht werden.

Unter besonders rücksichtswürdigen Umständen kann in den Fällen des Absatzes 2 die Zentralstelle den Ruhegenuß auch in einem noch höheren Ausmaß bis zum vollen Betrag der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Bezüge zugestehen.

Wird ein Lehrer infolge einer anderen als im ersten Absatz bezeichneten schweren und unheilbaren Krankheit, die er sich ohne sein vorsätzliches Verschulden zugezogen hat, zur weiteren Dienstleistung und zu jedem andern Erwerb unfähig, so kann ihm von der Zentralstelle zu seiner anrechenbaren Dienstzeit ein Zeitraum bis zu zehn Jahre für die Ruhegenußbemessung zugerechnet werden, wobei jedoch gleichfalls eine Umrechnung im Sinne des § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, unterbleibt.

Unterliegt der Lehrer der Unfallversicherungspflicht, so ist die Pensionserhöhung um den Betrag seiner Unfallsrente zu verkürzen.

Supplenten und Assistenten, die durch einen im Dienst ohne ihr vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfall dienstunfähig geworden sind, haben Anspruch auf einen Ruhegenuß im vollen Ausmaß der zur Zeit des Unfalls bezogenen jährlichen Remuneration. Dieser Ruhegenuß darf jedoch denjenigen Betrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn der Supplent (Assistent) im entscheidenden Zeitpunkt bereits den Anfangsgehalt einer Lehrstelle jener Dienstes kategorie bezogen hätte, der er in seiner letzten Verwendung angehörte.

Anträge des Ausschusses.

Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
§ 68.	§ 68.
Ist ein Lehrer infolge eines ohne sein vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalls gestorben und erscheinen bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 67, Absatz 2, Zahl 1 bis 4, die dort bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so erhalten seine Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene den Anspruch auf einen Ruhegenuß noch nicht erworben hatte, die normalmäßigen Versorgungsgenüsse.	(Unverändert.)
Hatte der Lehrer bereits Anspruch auf einen Ruhegenuß, so kann die Zentralstelle unter besonders rücksichtswürdigen Umständen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse bewilligen, und zwar den Hinterbliebenen eines Lehrers in der XI., X. oder IX. Rangklasse bis zum Ausmaß der Versorgungsgenüsse der zweithöheren Rangklasse, den Hinterbliebenen anderer Lehrer bis zu dem der Versorgungsgenüsse der nächsthöheren Rangklasse.	
Ist ein Supplent oder Assistent infolge eines im Dienst ohne sein vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalls gestorben und erscheinen bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 67, Absatz 2, Zahl 1 bis 4, die dort bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so erhalten seine Hinterbliebenen Versorgungsgenüsse in derjenigen Höhe, in der sie ihnen gebühren würden, wenn der Supplent (Assistent) eine Lehrstelle der niedersten Rangklasse jener Diensteskategorie schon bekleidet hätte, der er in seiner letzten Verwendung angehörte.	
§ 69.	§ 69.
Die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen eines Lehrers, dessen letzter Gehalt einschließlich einer ihm etwa zukommenden, für die Pensionsbemessung anrechenbaren Funktionszulage höher war, als seiner Rangklasse zukam, werden nach derjenigen höheren Rangklasse festgesetzt, welche diesen für die Pensionsbemessung anrechenbaren Bezügen des Verstorbenen entspricht.	(Unverändert.)
Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen eines Lehrers, welcher zuletzt im Genuß von nach Absatz 1 anrechenbaren Bezügen stand, die gemäß dem für Staatsbeamte geltenden Besoldungsschema mindestens jenen in der niedersten Gehaltsstufe einer höheren Rangklasse entsprechen, oder welcher zur Zeit seines Ablebens bereits den Anspruch auf den Genuß solcher Bezüge erlangt hatte, sind nach dieser höheren Rangklasse zu bemessen, es sei denn, daß der Lehrer infolge Ausschließung von der Zeitvorrückung in der höchsten Gehaltsstufe verblieben oder zur Zeit seines Ablebens infolge einer Disziplinarstrafe von der Erlangung gesetzlicher Gehaltserhöhungen ausgeschlossen gewesen ist.	

Regierungsvorlage. | Anträge des Ausschusses.

Unter den gleichen Einschränkungen sind die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach jenen Übungsschullehrern der VIII. Rangklasse, die bereits den Anspruch auf den Bezug des höchsten für die Übungsschullehrer normierten Quinquenniums erlangt hatten, nach der VII. Rangklasse der Staatsbeamten zu bemessen.

§ 70.

Das Sterbequartal gebührt der Witwe. Haben die Gatten die Ehegemeinschaft aufgegeben — es sei denn, daß sie nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen nicht in ihren persönlichen Beziehungen gelegenen Gründen abgesondert gelebt haben —, so hat die Witwe keinen Anspruch auf das Sterbequartal.

Hat der Lehrer keine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen, so gebührt das Sterbequartal zur ungeteilten Hand zunächst den ehelichen Nachkommen, die in der Obsorge des Verstorbenen gestanden sind, und in Ermanglung solcher denjenigen ehelichen Nachkommen, welche die Kosten des standesgemäßen Begräbnisses aus eigenen Mitteln bestritten oder — wenn für das Begräbnis anderweitig vorgesorgt wurde — den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes findet zugunsten der gesetzlichen Erben eines ledigen oder verwitweten kinderlosen Lehrers sinngemäß Anwendung.

In allen andern Fällen kann das Sterbequartal ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.

§ 70. (Ausschuss)

(Unverändert.)

§ 71.

Der normalmäßige Ruhegenuß (die Abfertigung) wird auf Grund der nach dem Standesausweis zur Verfügung stehenden Daten berechnet.

Erhebt ein Lehrer Anspruch auf einen höheren normalmäßigen Ruhegenuß, so tritt er erst vom Zeitpunkt der Geltendmachung und Nachweisung dieses Anspruchs in den Bezug des höheren Ruhegenusses, es sei denn, daß er nachzuweisen vermag, daß ihn an der mangelhaften oder unrichtigen Eintragung im Standesausweis kein Verschulden trifft. Das Pensionsdekret hat eine Belehrung in diesem Sinn zu enthalten.

Diese Bestimmung findet sinngemäß Anwendung, wenn ein Lehrer den Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuß geltend macht, der ihm nach den Daten des Standesausweises nicht zukommt. Der Betrag der etwa bezogenen Abfertigung ist in einem solchen Fall binnen angemessener Frist durch Abzug von dem nachträglich zuerkannten fortlaufenden Ruhegenuß einzubringen.

§ 71. (Ausschuss)

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

IV. Abschnitt.

Veränderungen im Dienstverhältnis und dessen Auflösung.

Versetzung.

§ 72.

Der Lehrer kann innerhalb des Dienstzweiges und des Ressorts, dem er angehört, auf jeden andern seiner Eignung entsprechenden Dienstposten oder mittels Beförderung auf einen höheren Posten versetzt werden.

Für erledigte Lehrstellen ist in der Regel der Konkurs auszuschreiben. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Konkursausschreibung für erledigte Lehrstellen werden hiedurch nicht berührt.

Bei der Versetzung an einen andern Dienstort ist unter Wahrung der dienstlichen Interessen und mit möglichster Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Lehrers eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

§ 73.

Einem Lehrer, der Anspruch auf die normalmäßigen Übersiedlungsgebühren hat, ist nebst diesen eine Mietzinsentschädigung zu zahlen, wenn er für seine bisherige Wohnung infolge der Unmöglichkeit der rechtzeitigen Kündigung den Mietzins für eine über den Tag der vollständigen Räumung der Wohnung hinausreichende Zeit entrichten mußte. Die Mietzinsentschädigung wird, insoweit sich der Lehrer nicht durch Weitervermietung schadlos gehalten hat, mit der auf die angegebene Zeit entfallenden Mietzinsquote, jedoch nur bis zum Höchstausmaß der dreifachen Monatsgebühr der bisherigen Aktivitätszulage bemessen. Sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen, hat der Lehrer bei sonstiger Verwirkung seines Anspruchs auf die Mietzinsentschädigung mit dem Tag der Räumung die Wohnung der bisher vorgesetzten Dienststelle behufs allfälliger Verwertung vorbehaltlos zur Verfügung zu stellen.

Dienstleistung bei staatlichen Behörden.

§ 74.

Unter welchen Voraussetzungen die Zuteilung eines Lehrers zur Dienstleistung bei einer Zentralstelle oder bei einer ihrer Unterbehörden erfolgen kann, wird vom Chef der Zentralstelle bestimmt.

Die zu einer solchen Dienstleistung einberufenen Lehrer haben die in diesem Gesetz vorgesehenen, an die Anstaltsleitung zu richtenden Meldungen und Anzeigen

Anträge des Ausschusses.

IV. Abschnitt.

Veränderungen im Dienstverhältnis und dessen Auflösung.

Versetzung.

§ 72.

(Unverändert.)

§ 73.

(Unverändert.)

Dienstleistung bei staatlichen Behörden.

§ 74.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

dem Chef der Zentralstelle, beziehungsweise dem Vorstand der Unterbehörde zu erstatten.

Auf die zu einer solchen Dienstleistung einberufenen Lehrer finden für ihre dienstliche Tätigkeit, insoweit sie nicht in der Ausübung des Lehramts besteht, sowie für ihre sonstigen Pflichten die für Staatsbeamte geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Das gleiche gilt für diejenigen als Staatsbeamte in einer Rangklasse ernannten Bezirksschulinspektoren, die im übrigen kraft besonderer Vorschriften nach den für die Lehrkräfte an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten geltenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden.

Diensttausch.

§ 75.

Ein von zwei Lehrern gleicher Kategorie angesuchter Diensttausch kann von der zur Besetzung der beiden in Frage kommenden Dienstposten zuständigen Stelle, sofern aber die Besetzung dieser Dienstposten nicht der gleichen Stelle zusteht, einvernehmlich von den berufenen Stellen dann bewilligt werden, wenn dadurch den Dienstesinteressen kein Eintrag geschieht und dem Staatsschatz keine Auslagen erwachsen.

Außerdienststellung.

§ 76.

Bewirbt sich ein Lehrer um das Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper oder um das Mandat eines Ersatzmannes, so ist er von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl in das Verhältnis außer Dienst zu stellen.

Wird der Lehrer zum Reichsratsabgeordneten gewählt und lehnt er die auf ihn gefallene Wahl nicht ab, so ist die Außerdienststellung für die Dauer des Mandats, und zwar im Fall der Wahl zum Ersatzmann mit dem Zeitpunkt des Eintritts oder der Einberufung in das Abgeordnetenhaus zu verfügen.

§ 77.

Der außer Dienst gestellte Lehrer verbleibt im ungeschmälerten Genuß des zuletzt bezogenen Gehalts (bei Supplenten und Assistenten der zuletzt bezogenen Remuneration) einschließlich einer etwaigen Funktionszulage und der seinem letzten Dienstposten entsprechenden Aktivitätszulage.

Die im Verhältnis außer Dienst zugebrachte Zeit ist für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

Anträge des Ausschusses.

Diensttausch.

§ 75.

(Unverändert.)

Außerdienststellung.

§ 76.

(Unverändert.)

§ 77.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Sind die Voraussetzungen der Außerdienststellung entfallen, so ist der Lehrer zum Dienstantritt aufzufordern und ihm seine Dienstbestimmung bekanntzugeben.

Beurlaubung mit Wartegebühr.

§ 78.

Steht für einen definitiven oder provisorischen Lehrer infolge einer Änderung in der Organisation des Dienstes zeitweise kein Posten zur Verfügung oder treten Umstände ein, welche die weitere Dienstleistung eines Lehrers auf einem seiner dienstlichen Stellung und seiner Befähigung entsprechenden Posten aus wichtigen dienstlichen Rücksichten nicht zulässig erscheinen lassen, so kann er vom Chef der Zentralstelle mit Wartegebühr beurlaubt werden.

§ 79.

Der mit Wartegebühr beurlaubte Lehrer hat Anspruch auf den vollen Betrag des zuletzt bezogenen Gehalts einschließlich einer ihm etwa zukommenden, in die Pension einrechenbaren Funktionszulage. Erreicht jedoch der normalmäßige Ruhegenuß, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand zukäme, einen höheren Betrag, so ist dieser flüssig zu machen.

Die im Verhältnis der Beurlaubung mit Wartegebühr zugebrachte Zeit ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

Ein mit Wartegebühr beurlaubter Lehrer kann jederzeit zum Wiederantritt des Dienstes berufen werden. In diesem Fall ist er verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung seiner Dienstfähigkeit zu unterziehen.

Im übrigen sind die mit Wartegebühr beurlaubten Lehrer den Lehrern im zeitlichen Ruhestand gleichzuhalten.

Unterhaltsbeitrag für Supplenten und Assistenten.

§ 80.

Supplenten und Assistenten, die gemäß § 8, Absatz 2, von der Dienstbehörde für ständig erklärt worden sind, aber ungeachtet ordnungsmäßiger Bewerbung um die ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Stellen ohne eigenes Verschulden eine Weiterverwendung im Lehramt nicht erreichen konnten, erhalten auf ihr Ansuchen bei sonst einwandfreiem Verhalten längstens auf zwei Jahre einen Unterhaltsbeitrag von 1200 K jährlich, doch sind sie in diesem Fall an einer staatlichen Lehranstalt ohne weiteres Entgelt als

Anträge des Ausschusses.

Beurlaubung mit Wartegebühr.

§ 78.

(Unverändert.)

§ 79.

(Unverändert.)

Unterhaltsbeitrag für Supplenten und Assistenten.

§ 80.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Hilfskräfte (für einzelne Lehrstunden, Kanzleigeschäfte, Zwecke der Lehrmittelsammlungen, des Jugendspiels u. dgl.) zu verwenden.

Diese Verwendung wird mit der Hälfte ihrer tatsächlichen Zeitdauer der Dienstleistung eines Supplenten (Assistenten) gleichgehalten.

Die näheren Bestimmungen über die Gewährung solcher Unterhaltsbeiträge werden durch Verordnung getroffen.

Versetzung in den zeitlichen Ruhestand (Quieszierung).

§ 81.

Definitive und provisorische Lehrer haben Anspruch auf Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, wenn sie dienstunfähig sind, sich jedoch die Wiedererlangung ihrer Dienstfähigkeit voraussehen läßt.

Der Anspruch besteht auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn der Lehrer gemäß § 76 Absatz 2 außer Dienst gestellt oder mit Wartegebühr beurlaubt worden ist.

§ 82.

Ein Lehrer ist von Amts wegen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn er:

1. infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist oder

2. wenn ihm infolge Krankheit durch länger als zwei Jahre eine Ermäßigung seiner Lehrverpflichtung auf oder unter die Hälfte ihres Mindestausmaßes bewilligt werden mußte oder endlich

3. wenn er mit Wartegebühr beurlaubt ist und nicht binnen drei Jahren zum Wiederantritt des Dienstes berufen wurde,

sofern in diesen Fällen nicht etwa die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliegen.

Bei Berechnung der im Punkt 1 vorgesehenen einjährigen Dauer einer durch Krankheit verursachten Abwesenheit vom Dienst ist eine dazwischenliegende, im Urlaubsverhältnis zugebrachte Zeit überhaupt nicht als Unterbrechung anzusehen. Bei einer dazwischenliegenden aktiven Dienstleistung sind die Bestimmungen des § 46 Absatz 3 sinngemäß anzuwenden.

Bei Berechnung der im Punkt 2 vorgesehenen zweijährigen Dauer einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung ist eine dazwischenliegende Verwendung des Lehrers mit normaler Lehrverpflichtung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die Hälfte der mit Ermäßigung der Lehrverpflichtung zurückgelegten Zeit erreicht.

Anträge des Ausschusses.

Versetzung in den zeitlichen Ruhestand (Quieszierung).

§ 81.

(Unverändert.)

§ 82.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

§ 83.

Die infolge Dienstunfähigkeit quieszierten Lehrer sind verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes ihrer Dienstunfähigkeit zu unterwerfen. Bei dieser Prüfung ist insbesondere auch auf die Tätigkeit des quieszierten Lehrers im zeitlichen Ruhestand Rücksicht zu nehmen.

Erlangt der quieszierte Lehrer die Dienstfähigkeit wieder, so hat er auf behördliche Aufforderung den zuletzt bekleideten oder einen ihm etwa nach § 72 zugewiesenen andern Dienstposten anzutreten.

Ist die Aufforderung zum Wiederantritt des Dienstes vom Vorstand einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde ausgegangen, so kann der Lehrer innerhalb vierzehn Tagen bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde erheben.

§ 84.

Die im zeitlichen Ruhestand zugebrachte Zeit ist für die Erlangung der gesetzlichen Gehaltserhöhungen nicht anrechenbar. Im Fall der Reaktivierung wird die vor der Quieszierung zugebrachte Dienstzeit für die Zuerkennung der nächsten Gehaltserhöhung insoweit angerechnet, als sie für eine solche Zuerkennung anrechenbar war.

Wurde ein Lehrer mit Abfertigung in den zeitlichen Ruhestand versetzt und während des der Berechnung der Abfertigung zugrunde gelegten Zeitraums reaktiviert, so ist der Mehrbezug binnen längstens zwei Jahren durch Gehaltsabzug einzubringen.

Versetzung in den dauernden Ruhestand (Pensionierung).

§ 85.

Definitive und provisorische Lehrer haben Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand, wenn sie dienstunfähig werden und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist.

Der Anspruch besteht auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn der Lehrer das 60. Lebensjahr überschritten hat oder seit mindestens drei Jahren außer Dienst gestellt, mit Wartegebühr beurlaubt oder in den zeitlichen Ruhestand versetzt ist.

§ 86.

Ein Lehrer ist von Amts wegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn die Gesamtbeurteilung seiner Qualifikation durch drei aufeinanderfolgende Jahre „nicht entsprechend" gelautet hat.

Anträge des Ausschusses.

§ 83.

(Unverändert.)

§ 84.

(Unverändert.)

Versetzung in den dauernden Ruhestand (Pensionierung).

§ 85.

(Unverändert.)

§ 86.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Die Versetzung in den dauernden Ruhestand kann erfolgen, wenn der Lehrer bleibend unfähig ist, seinen Dienstposten ordnungsmäßig zu versehen, ferner unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Absatz 1 und des § 4 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, dann, wenn er das 60. Lebensjahr überschritten und — falls es sich nicht um Lehrer handelt, die sich bereits im zeitlichen Ruhestand befinden — den gesetzlichen Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erlangt hat.

Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand (Außerdienststellung und Beurlaubung mit Wartegebühr).

§ 87.

Ein Lehrer, der die Versetzung in den Ruhestand anstrebt, hat sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und hiebei den Zweck der Untersuchung sowie die erforderlichen Daten über seine dienstliche Stellung dem Amtsarzt bekanntzugeben. Der Amtsarzt sendet sein Gutachten über die Ursache, den Grad und die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit unmittelbar an die vorgesetzte Dienststelle des Untersuchten ein. Der entscheidenden Behörde bleibt es vorbehalten, in zweifelhaften Fällen auf Staatskosten die Überprüfung des amtsärztlichen Zeugnisses und zu diesem Behuf eine weitere ärztliche Untersuchung des Lehrers zu veranlassen.

Vor Abweisung eines Pensions- oder Quieszierungsgesuches sind Bedenken, die sich über dessen Zulässigkeit ergeben, dem Lehrer schriftlich mit der Aufforderung bekanntzugeben, sich darüber binnen vierzehn Tagen zu äußern.

Durch Versäumung der Frist verwirkt der Lehrer das Recht, darüber gehört zu werden.

Wird ein Ansuchen um Versetzung in den Ruhestand vom Vorstand einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde abgewiesen, so kann der Lehrer innerhalb vierzehn Tagen bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde erheben.

§ 88.

Ist die Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist zunächst der Lehrer davon schriftlich unter Mitteilung der Gründe mit dem Bemerken zu verständigen, daß es ihm freisteht, binnen vierzehn Tagen seine Einwendungen vorzubringen. Über solche Einwendungen sind die erforderlichen Erhebungen zu pflegen. Werden Einwendungen nicht erhoben, so ist in derselben Weise vorzugehen, wie wenn der Lehrer um die Versetzung in den Ruhestand angesucht hätte.

Anträge des Ausschusses.

Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand (Außerdienststellung und Beurlaubung mit Wartegebühr).

§ 87.

(Unverändert.)

§ 88.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
Gegen die vom Vorstand einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde von Amts wegen verfügte Versetzung in den Ruhestand kann der Lehrer innerhalb vierzehn Tagen bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde erheben.	
Während der Dauer des Beschwerdeverfahrens ist der Lehrer als beurlaubt zu behandeln.	
§ 89.	§ 89.
Die Bestimmungen des § 88 finden auf den Fall der Außerdienststellung eines Lehrers oder seiner Beurlaubung mit Wartegebühr sinngemäß Anwendung.	(Unverändert.)
Auflösung des Dienstverhältnisses.	**Auflösung des Dienstverhältnisses.**
§ 90.	§ 90.
Der Lehrer ist berechtigt, seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis zu erklären, soweit er nicht eine entgegenstehende Verpflichtung übernommen hat. Diese Erklärung muß schriftlich bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle abgegeben werden.	(Unverändert.)
Die Austrittserklärung bedarf der Annahme durch die zur Anstellung berufene Stelle. Die Annahme einer solchen Erklärung kann an die Bedingung der ordnungsmäßigen Amtsübergabe geknüpft und darf nur dann verweigert werden, wenn der Lehrer in Disziplinaruntersuchung steht oder mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis aushaftet.	
Der tatsächliche Dienstaustritt darf in der Regel nur am Schluß eines Semesters oder Kurses erfolgen.	
Auch ein Lehrer im Ruhestand kann freiwillig aus diesem Verhältnis austreten.	
§ 91.	§ 91.
Eine Austrittserklärung gilt als angenommen, wenn die Annahme nicht binnen vier Wochen verweigert wird.	(Unverändert.)
Wird die Annahme einer Austrittserklärung vom Vorstand einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde verweigert, so kann der Lehrer binnen vierzehn Tagen bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde erheben.	
§ 92.	§ 92.
Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft wird dem freiwilligen Dienstaustritt gleichgehalten.	(Unverändert.)
§ 93.	§ 93.
Das Dienstverhältnis der an gewerblichen, landwirtschaftlichen, kommerziellen und nautischen Lehranstalten sowie an Musikschulen angestellten	(Unverändert.)

Regierungsvorlage. | Anträge des Ausschusses.

Lehrer, deren Ernennung keine Verwendung im Lehrfach vorausgegangen ist, kann innerhalb des ersten ihrer Einreihung in eine Rangklasse folgenden Dienstjahres ohne weiteres aufgelöst werden, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes und im übrigen Verhalten den in sie gesetzten Erwartungen oder ihrer Aufgabe nicht entsprochen haben.

§ 94.

Durch den Austritt aus dem Dienst(Ruhestands)-verhältnis verliert der Lehrer alle daraus fließenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche für sich und seine Angehörigen.

Bei Entlassung sowie bei Auflösung des Dienstverhältnisses nach den §§ 8, 9 und 93, ferner durch den Ablauf der im Bestellungsdekret festgesetzten Zeit verliert der Lehrer alle aus dem Dienstverhältnis fließenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche für sich und seine Angehörigen, sofern nicht bei einer Entlassung nach § 106 ihm oder seinen Angehörigen eine günstigere Behandlung zugesprochen wurde.

§ 94.

(Unverändert.)

V. Abschnitt.

Ahndung von Pflichtverletzungen.

Disziplinäre Verantwortlichkeit.

§ 95.

Lehrer, die ihre Standes- und Amtspflichten verletzen, werden unbeschadet ihrer strafgesetzlichen Verantwortlichkeit mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung nur als eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder die Gefährdung staatlichen lehramtlicher oder Schulinteressen, auf die Art oder die Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf sonstige erschwerende Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

§ 96.

Gegen einen Lehrer, der dem Reichsrat als Mitglied angehört, darf während der Dauer der Session ohne Zustimmung des Hauses, dem er angehört, ein Verfahren zur Ahndung von Pflichtverletzungen weder eingeleitet noch fortgeführt werden.

Der Lehrer darf wegen seiner Äußerungen in Ausübung seines Berufes als Mitglied eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers auch nachträglich nicht verfolgt werden.

V. Abschnitt.

Ahndung von Pflichtverletzungen.

Disziplinäre Verantwortlichkeit.

§ 95.

(Unverändert.)

§ 96.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

§ 97.

Das Recht des Vorgesetzten, gegen untergebene Dienststellen Rügen auszusprechen, untergebenen Lehrern Ungehörigkeiten in der Ausübung ihres Lehramts oder in ihrem dienstlichen Verhalten auszustellen, sowie die Befugnis der vorgesetzten Dienstbehörde, ihnen kraft der geltenden Vorschriften den Ersatz von Kosten oder Schäden aufzuerlegen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Wird ein Lehrer auf Grund des Dienstverhältnisses durch administratives Erkenntnis zum Ersatz eines Schadens verurteilt, so kann er binnen dreißig Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des administrativen Erkenntnisses den Anspruch durch Feststellungsklage gegen den Staat bei dem sachlich zuständigen Gericht bestreiten, in dessen Sprengel er zur Zeit der Zustellung des Erkenntnisses seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Auf diese Klage finden die Vorschriften des Artikels XXXVIII des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung Anwendung. Insoweit der Klage stattgegeben wird, tritt das Ersatzerkenntnis außer Wirksamkeit.

Ordnungsstrafen.

§ 98.

Ordnungsstrafen sind:

a) die Verwarnung,

b) die Rüge.

§ 99.

Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht — außer der Disziplinarkommission — der Dienstbehörde sowie dem Vorstand jeder übergeordneten Behörde zu.

Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem beschuldigten Lehrer Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

Die verhängte Ordnungsstrafe ist dem Lehrer schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

Ordnungsstrafen werden in den Standesausweis nicht eingetragen.

§ 100.

Gegen eine Ordnungsstrafe, die nicht von einer Disziplinarkommission oder vom Chef der Zentralstelle verhängt worden ist, kann binnen vierzehn Tagen im Weg der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde bei der Dienstbehörde erhoben werden.

Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Behörde mit Ausschluß eines weitern Rechtsmittels.

Anträge des Ausschusses.

§ 97.

(Unverändert.)

Ordnungsstrafen.

§ 98.

(Unverändert.)

§ 99.

(Unverändert.)

§ 100.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Disziplinarstrafen.

§ 101.

Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis,

b) die Ausschließung von der Erlangung einer gesetzlichen Gehalts(Remunerations)erhöhung,

c) die Ausschließung von der Zeitvorrückung (§§ 57 bis 62),

d) die Minderung des Gehalts (der Remuneration),

e) die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß,

f) die Entlassung.

Disziplinarstrafen können nur durch Erkenntnis der zuständigen Disziplinarkommission auf Grund eines vorschriftsmäßig durchgeführten Disziplinarverfahrens verhängt werden.

Disziplinarerkenntnisse können durch eine Verwaltungsverfügung weder geändert noch aufgehoben werden.

§ 102.

Auf Ausschließung von der Erlangung einer gesetzlichen Gehalts(Remunerations)erhöhung sowie von der Zeitvorrückung kann bei definitiven Lehrern nicht für mehr als drei, bei Supplenten und Assistenten nicht für mehr als zwei Jahre erkannt werden.

Die Ausschließung von der Erlangung einer gesetzlichen Gehalts(Remunerations)erhöhung schiebt nur den aus der nächstfälligen Gehalts(Remunerations)erhöhung sich ergebenden Mehrbezug hinaus.

Die Ausschließung verzögert die Erlangung dieses Mehrbezuges, sowie die Zeitvorrückung um die ganze im Erkenntnis bestimmte Frist, selbst wenn der Anspruch vor der Rechtskraft des Erkenntnisses schon erworben war; bei Berechnung dieser Frist werden jene Zeiträume nicht gerechnet, die für die Erlangung einer gesetzlichen Gehalts(Remunerations)erhöhung sowie für die Zeitvorrückung nicht anrechenbar sind.

§ 103.

Auf Minderung des Gehalts (der Remuneration) kann nicht für mehr als drei Jahre erkannt werden. Der Abzug ist im Erkenntnis mit höchstens 25 Prozent festzusetzen. Während der Strafdauer ist die Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen.

Tritt der Lehrer vor Ende der Strafdauer in den Ruhestand, so vermindert sich die Gehaltsquote

Anträge des Ausschusses.

Disziplinarstrafen.

§ 101.

(Unverändert.)

§ 102.

(Unverändert.)

§ 103.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage. | Anträge des Ausschusses.

des Ruhegenusses für den Rest der Strafdauer in dem durch das Erkenntnis festgesetzten prozentuellen Ausmaß.

§ 104.

In den Fällen der §§ 102 und 103 ist der mit der Strafe belegte Lehrer vor Ablauf der im Erkenntnis bestimmten Zeit von der Beförderung in eine höhere Rangklasse ausgeschlossen.

§ 104.

(Unverändert.)

§ 105.

Die strafweise Versetzung in den Ruhestand kann entweder für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd erfolgen. Der Abzug von dem normalmäßigen Ruhegenuß (der Abfertigung) ist mit höchstens 25 Prozent festzusetzen.

Nach Ablauf des im Erkenntnis bestimmten Zeitraumes ist der Lehrer so zu behandeln, als wäre er zur Zeit der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses auf Grund des § 82 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden.

§ 105.

(Unverändert.)

§ 106.

Bei Verhängung der Strafe der Entlassung kann einem Lehrer für den Fall nachgewiesener Bedürftigkeit im Erkenntnis ausnahmsweise auf Lebensdauer oder auf beschränkte Zeit ein fortlaufender Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaß der Hälfte des Betrages zugesprochen werden, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand als normalmäßiger Ruhegenuß zugekommen wäre.

Den schuldlosen Angehörigen des Entlassenen kann, wenn ihnen im Fall des Ablebens des Entlassenen bei Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse zugestanden wäre, bei rücksichtswürdigen Umständen ein entsprechender Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaß ihrer normalmäßigen Versorgungsgenüsse vom Ableben des Entlassenen an und, wenn die Bestimmung des ersten Absatzes nicht zur Anwendung kam, auch schon von der Einstellung seiner Bezüge an im Erkenntnis zugesprochen werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust von Ruhe- und Versorgungsgenüssen infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung gelten auch für solche Unterhaltsbeiträge.

§ 106.

(Unverändert.)

§ 107.

Bei Bestimmung der Disziplinarstrafe ist im einzelnen Fall auf die Schwere des Dienstvergehens und die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Verschuldens und das gesamte bisherige Verhalten des Lehrers Rücksicht zu nehmen.

§ 107.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Die in besonderen Vorschriften enthaltenen Strafbestimmungen, durch die gewisse Pflichtverletzungen mit bestimmten Disziplinarstrafen bedroht sind, treten außer Wirksamkeit.

Disziplinarkommissionen und Parteien.

Disziplinarkommissionen.

§ 108.

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens werden Disziplinarkommissionen eingesetzt:

a) Disziplinarkommissionen erster Instanz bei den Landesschulbehörden (Landesschulräten und politischen Landesstellen).

Bei den gesetzlich in Sektionen geteilten Landesschulräten ist für jede Sektion eine Disziplinarkommission einzusetzen.

b) Disziplinaroberkommissionen bei den Zentralstellen.

Wo die Bestellung einer Disziplinarkommission erster Instanz nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, hat der Chef der Zentralstelle die Aufgaben dieser Kommission einer anderen Disziplinarkommission erster Instanz zuzuweisen.

§ 109.

Die Disziplinarkommissionen werden in folgender Art zusammengesetzt:

1. Bei den Zentralstellen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die vom Chef der Zentralstelle aus deren rechtskundigen Beamten und aus Mitgliedern des Lehrstandes oder sonstigen Fachmännern für eine dreijährige Funktionsdauer bestellt werden.

2. Bei den Landesschulräten, beziehungsweise bei deren Sektionen nach den durch die Landesgesetzgebung zu treffenden Bestimmungen, wobei der Grundsatz zu beobachten ist, daß in die Reihe der zu bestellenden Mitglieder der Disziplinarkommission außer den Mitgliedern des Landesschulrats, beziehungsweise der zuständigen Sektion, nach Bedarf auch rechtskundige Beamte der politischen Landesstelle sowie Lehrer an staatlichen Unterrichtsanstalten mit der Maßgabe zu berufen sind, daß jede Schulgruppe ihre entsprechende Vertretung findet.

3. Bei den politischen Landesstellen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die vom Chef der Zentralstelle aus den rechtskundigen Beamten der politischen Landesstelle und aus Mitgliedern des Lehrstandes oder sonstigen Fachmännern für eine dreijährige Funktionsdauer bestimmt werden.

Anträge des Ausschusses.

Disziplinarkommissionen und Parteien.

Disziplinarkommissionen.

§ 108.

(Unverändert.)

§ 109.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Im Bedarfsfall sind die Disziplinarkommissionen durch Bestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

Zuständigkeit.

§ 110.

Unmittelbar zuständig sind:

a) die Disziplinarkommissionen erster Instanz für alle Lehrer, die der betreffenden Landesschulbehörde unterstehen;

b) die Disziplinaroberkommissionen für die bei den Zentralstellen in Verwendung stehenden Lehrer.

Von den Disziplinarkommissionen erster Instanz geht der Rechtszug an die durch die Ressortzugehörigkeit des beschuldigten Lehrers bestimmte Disziplinaroberkommission.

Für die Lehrer an den einer Zentralstelle unmittelbar unterstehenden Lehranstalten hat der Chef der Zentralstelle durch Verordnung zu bestimmen, welche Disziplinarkommission zuständig ist. In Ermanglung einer solchen besondern Anordnung ist die bei der politischen Landesstelle eingesetzte Disziplinarkommission zuständig.

Für die als Staatsbeamte in einer Rangklasse ernannten Bezirksschulinspektoren wird die Disziplinarkommission bei der zuständigen Landesschulbehörde eingesetzt. Die für diese Kategorie von Staatsbeamten in Disziplinarangelegenheiten geltenden besonderen landesgesetzlichen Vorschriften haben auch weiterhin sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 111.

Die Zuständigkeit richtet sich nach der dienstlichen Verwendung des Lehrers im Zeitpunkt der Einleitung des Disziplinarverfahrens, und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen in einem früheren, anders gearteten staatlichen Dienstverhältnis begangen hat. In Fällen letzterer Art ist das Vorhandensein und die Strafbarkeit des Dienstvergehens zunächst nach denjenigen Dienstvorschriften zu beurteilen, welchen der Beschuldigte zur Zeit der Begehung der pflichtwidrigen Handlung unterworfen war. In dem Erkenntnis ist jedoch auch die Eignung und die Vertrauenswürdigkeit des Lehrers in Hinsicht auf die gegenwärtig bekleidete Stellung zu berücksichtigen.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet die bei der Zentralstelle eingesetzte Disziplinaroberkommission.

Anträge des Ausschusses.

Zuständigkeit.

§ 110.

(Unverändert.)

§ 111.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Disziplinarsenate.

§ 112.

Die Disziplinarkommissionen verhandeln und entscheiden in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vier Beisitzern bestehen.

Von den Beisitzern der Disziplinaroberkommissionen und der bei den politischen Landesstellen eingesetzten Disziplinarkommissionen erster Instanz müssen je zwei dem Kreis der rechtskundigen Beamten und dem der Fachmänner angehören.

Für die bei den Landesschulräten, beziehungsweise bei deren Sektionen eingesetzten Disziplinarkommissionen erster Instanz wird die Zusammensetzung der Disziplinarsenate durch die Landesgesetzgebung mit Beobachtung des Grundsatzes geregelt, daß jedem Disziplinarsenat wenigstens ein rechtskundiger Beamter, ein Landesschulinspektor, beziehungsweise ein sonstiges Überwachungsorgan der betreffenden Schulgruppe sowie ein Vertreter des Lehrstandes dieser Schulgruppe anzugehören hat.

An Stelle des letzteren hat in den Senat bei Disziplinarverhandlungen gegen einen Religionslehrer, wenn dem Landesschulrat ein Vertreter der betreffenden Religionsgesellschaft angehört, dieser und, wenn mehrere Vertreter der gleichen Religionsgesellschaft dem Landesschulrat angehören, derjenige unter ihnen einzutreten, der nach Äußerung der zuständigen geistlichen Oberbehörde hiezu bestimmt wird.

Bis zur landesgesetzlichen Regelung können Vorschriften über die Zusammensetzung der bei den Landesschulräten einzusetzenden Disziplinarkommissionen und -senate unter Festhaltung der im § 109 und in diesem Paragraphen bezeichneten Grundsätze für die einzelnen Länder durch Verordnung erlassen werden.

§ 113.

Die Senate, und zwar je einer für jede Schulgruppe, sind vom Vorstand (Vorsitzenden) der Behörde, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, vor Jahresschluß für die Dauer des ganzen folgenden Jahres bleibend zusammenzusetzen. Zugleich ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern für die einzelnen Senate aus der Zahl der Kommissionsmitglieder und die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder einzutreten haben, wenn ein Senatsmitglied ausgeschieden, ausgeschlossen, abgelehnt oder durch Krankheit oder Urlaub verhindert ist.

§ 114.

Die Disziplinarsenate fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

Anträge des Ausschusses.

Disziplinarsenate.

§ 112.

(Unverändert.)

§ 113.

(Unverändert.)

§ 114.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Die Strafe der Entlassung kann nur dann verhängt werden, wenn sich vier Mitglieder des Senates dafür aussprechen.

§ 115.

Für die sachlichen Erfordernisse der Disziplinarkommissionen und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte haben die Behörden aufzukommen, bei denen sie eingesetzt sind.

Die Vorstände dieser Behörden bestimmen auch fallweise aus der Zahl der ihnen unterstehenden rechtskundigen Beamten die Protokollführer für die Disziplinarverhandlungen.

Disziplinaranwälte.

§ 116.

Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen ist bei jeder Disziplinarkommission nach den für die Bestellung der Kommissionsmitglieder geltenden Bestimmungen aus den rechtskundigen Beamten der Behörde, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, ein Disziplinaranwalt nebst den erforderlichen Stellvertretern zu bestellen.

Sind bei einem Landesschulrat außer dem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten keine andern definitiv angestellten rechtskundigen Beamten in Verwendung oder sind die Referenten bereits als Untersuchungskommissäre (§ 127) beschäftigt, so wird der Disziplinaranwalt aus den rechtskundigen Beamten der zuständigen politischen Landesstelle berufen.

Dem Disziplinaranwalt obliegt, bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens für die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Lehrstandes, für eine strenge Erfüllung der Amtspflichten und für die Wahrung der Schulinteressen einzutreten.

Der Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschlußfassung der Kommission zur Wahrung der ihm anvertrauten Interessen zu hören.

Es kann ihm ein Fachmann als Beirat beigegeben werden.

§ 117.

Die zu Kommissionsmitgliedern und Disziplinaranwälten bestellten Beamten und Fachmänner scheiden aus, wenn in ihrer dienstlichen Stellung eine Veränderung eintritt, mit der die Voraussetzungen ihrer Bestellung entfallen.

Während der Dauer eines gegen einen solchen Beamten oder Fachmann anhängigen strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahrens darf er zu keiner Amts-

Anträge des Ausschusses.

§ 115.

(Unverändert.)

Disziplinaranwälte.

§ 116.

(Unverändert.)

§ 117.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

handlung bei einer Disziplinarkommission herangezogen werden. Endet das Verfahren mit einer Bestrafung des Beamten oder des Fachmanns, so verliert er seine Stellung, und es ist an seiner Statt für den Rest der Funktionsdauer ein anderer Beamter oder Fachmann in der vorgeschriebenen Weise zu bestellen.

Sollte bei Landesschulräten mit Rücksicht auf deren Zusammensetzung eine solche Bestellung in der im § 109 vorgezeichneten Weise im einzelnen Fall nicht möglich sein, so beruft der Chef der Zentralstelle aus dem Kreis der Personen der gleichen Gruppe ein anderes Mitglied in die Disziplinarkommission.

Verteidigung.

§ 118.

Der zur Verantwortung gezogene Lehrer hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus der Zahl der im örtlichen Wirkungsbereich der Disziplinarkommission in aktiver Dienstleistung stehenden Beamten oder Lehrer oder aus der Reihe der in der Verteidigerliste eingetragenen Personen zu bedienen.

Auf Ansuchen ist dem beschuldigten Lehrer für die mündliche Verhandlung vom Vorstand (Vorsitzenden) der Behörde, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, ein Verteidiger zu bestellen.

Mit Ausnahme des im vorhergehenden Absatz erwähnten Falles sind Beamte und Lehrer zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Sie dürfen in keinem Fall eine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes.

Der Verteidiger ist befugt, alles, was er zur Vertretung des Beschuldigten für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen und die gesetzlichen Verteidigungsmittel anzuwenden. Er ist verpflichtet, über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden vertraulichen Mitteilungen Verschwiegenheit zu beobachten.

Delegierung.

§ 119.

Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn bei einer Disziplinarkommission erster Instanz die zur Bildung des Senats erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht zur Verfügung steht, kann mit Genehmigung der Zentralstelle die Disziplinaroberkommission die Disziplinarsache an eine andere Disziplinarkommission verweisen.

Das gleiche kann sie auf Antrag des Disziplinaranwalts oder des beschuldigten Lehrers verfügen,

Anträge des Ausschusses.

Verteidigung.

§ 118.

(Unverändert.)

Delegierung.

§ 119.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

wenn Gründe vorhanden sind, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkommission bezweifeln lassen.

Ausschließung und Ablehnung.

§ 120.

Auf die Ausschließung von Mitgliedern einer Disziplinarkommission sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

Überdies hat der beschuldigte Lehrer das Recht, binnen acht Tagen nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses zwei Mitglieder des Disziplinarsenats ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Wenn infolge einer solchen Ablehnung der Senat nicht mehr in der vorgeschriebenen Weise gebildet werden kann, hat der Vorstand (Vorsitzende) der Behörde, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, an Stelle des abgelehnten ein anderes Mitglied aus derselben Gruppe von Personen, insoweit diese der Disziplinarkommission angehören, zu bestimmen. Sollte auch dann die vorschriftsmäßige Zusammensetzung des Senats nicht möglich sein, so hat der Chef der Zentralstelle den Disziplinarfall einem andern Senat zuzuweisen.

Disziplinarverfahren.

Einleitung.

§ 121.

Nach Durchführung der zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen ist die Disziplinaranzeige im Dienstweg an die zuständige Disziplinarkommission zu übermitteln. Diese Erhebungen können sowohl vom Vorstand der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle als auch vom Vorstand jeder übergeordneten Behörde veranlaßt werden.

§ 122.

Die Disziplinarkommission beschließt nach Anhörung des Disziplinaranwalts ohne mündliche Verhandlung, ob die Disziplinaruntersuchung einzuleiten sei oder nicht. Vor der Entscheidung kann die Vornahme ergänzender Erhebungen verfügt werden.

Erachtet die Disziplinarkommission, daß nur eine Ordnungswidrigkeit vorliege, so kann sie entweder die Akten an den Vorstand der Dienstbehörde abtreten oder selbst eine Ordnungsstrafe verhängen.

Anträge des Ausschusses.

Ausschließung und Ablehnung.

§ 120.

(Unverändert.)

Disziplinarverfahren.

Einleitung.

§ 121.

(Unverändert.)

§ 122.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage. | Anträge des Ausschusses.

Mit Zustimmung des Disziplinaranwalts kann die Disziplinarkommission an Stelle des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschließen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen des § 131.

§ 123.

Der Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist dem beschuldigten Lehrer im Dienstweg zuzustellen.

Gegen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen den Beschluß der Disziplinarkommission erster Instanz, mit dem die Einleitung abgelehnt wird, steht dem Disziplinaranwalt binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an die Disziplinaroberkommission der zuständigen Zentralstelle offen.

§ 123.

(Unverändert.)

§ 124.

Erachtet der Vorstand (Vorsitzende) der Dienstbehörde oder die Disziplinarkommission, daß die einem Lehrer zur Last fallende Pflichtverletzung strafgerichtlich zu ahnden sei, so ist die Anzeige an den Staatsanwalt zu erstatten und im ersten Fall die zuständige Disziplinarkommission zu verständigen. Bis zum Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens hat das Disziplinarverfahren zu ruhen.

§ 124.

(Unverändert.)

§ 125.

Ist gegen einen Lehrer ein strafgerichtliches Urteil ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, so ist die Entlassung des Lehrers ohne weiteres Verfahren im administrativen Weg zu verfügen. Dabei findet die Bestimmung des § 106 Anwendung.

§ 125.

(Unverändert.)

§ 126.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, die Einleitung eines Strafverfahrens und die Erhebung der Anklage gegen einen Lehrer sowie die Verhängung der Haft der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen. Diese verständigt hievon im Dienstweg die zuständige Disziplinarkommission.

Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens hat das Strafgericht die Akten an die zuständige Disziplinarkommission zu senden.

§ 126.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Untersuchung.

§ 127.

Ist die Einleitung der Disziplinaruntersuchung beschlossen worden, so bestellt der Vorstand (Vorsitzende) der Behörde, bei der die Kommission eingesetzt ist, einen oder mehrere Untersuchungskommissäre aus der Zahl der ihm unterstehenden rechtskundigen Beamten. Erforderlichenfalls kann den Untersuchungskommissären ein Fachmann als Beirat beigegeben werden.

Beim Landesschulrat ist als Untersuchungskommissär regelmäßig der zuständige Referent für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten, in dessen Verhinderung ein andrer dem Landesschulrat zugewiesener, definitiv angestellter rechtskundiger Beamter oder ein solcher der zuständigen politischen Landesstelle zu bestimmen.

Beamte, die zu einer anderweitigen Tätigkeit im Disziplinarverfahren berufen sind, können nicht zu Untersuchungskommissären bestellt werden.

Auf den Untersuchungskommissär finden die Bestimmungen der §§ 117 und 120, Absatz 1 sinngemäß Anwendung.

§ 128.

Der Untersuchungskommissär hat Zeugen und Sachverständige unbeeidet zu vernehmen, alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über alle Anschuldigungspunkte zu äußern. Die Weigerung des Beschuldigten, am Verfahren mitzuwirken, hält dieses nicht auf.

Der Untersuchungskommissär kann die Mitwirkung der Schulbehörden und Lehranstalten sowie der politischen und Polizeibehörden in Anspruch nehmen. Das hat insbesondere dann zu geschehen, wenn Zeugen oder Sachverständige außerhalb des politischen Bezirkes wohnen, in dem sich der Untersuchungskommissär befindet, der Ladung des Untersuchungskommissärs keine Folge leisten oder ohne gesetzlichen Grund sich weigern, eine Aussage abzulegen.

Die politischen und Polizeibehörden haben hiebei nach den für die Ladung und Vernehmung von Parteien vor diesen Behörden bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Ist die eidliche Vernehmung einzelner Zeugen und Sachverständiger zur Feststellung der Wahrheit unerläßlich, so kann der Untersuchungskommissär mit

Anträge des Ausschusses.

Untersuchung.

§ 127.

(Unverändert.)

§ 128.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Zustimmung seiner Dienstbehörde das zuständige Bezirksgericht um die eidliche Vernehmung ersuchen.

Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie auf deren Gebühren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 129.

Der Disziplinaranwalt kann eine Ergänzung der Untersuchung, namentlich durch Einbeziehung neuer Anschuldigungspunkte, beantragen.

Auch der Beschuldigte hat das Recht, die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

Trägt der Untersuchungskommissär Bedenken einem Ergänzungsantrag stattzugeben, so hat er einen Beschluß der Disziplinarkommission einzuholen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen des § 123.

§ 130.

Während der Dauer der Disziplinaruntersuchung kann der Untersuchungskommissär, soweit er es mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar findet, dem beschuldigten Lehrer und dessen Verteidiger die unbeschränkte oder teilweise Einsicht in die Verhandlungsakten gestatten.

Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses haben der beschuldigte Lehrer und sein Verteidiger das Recht, die Verhandlungsakten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlungsakten sind untersagt.

Verweisung und Einstellung.

§ 131.

Die Akten über die abgeschlossene Untersuchung werden dem Disziplinaranwalt mitgeteilt und von ihm mit seinen Anträgen der Disziplinarkommission vorgelegt.

Die Disziplinarkommission beschließt ohne mündliche Verhandlung, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen oder ob das Verfahren wegen Dienstvergehens einzustellen ist. Letzterenfalls kann sie auch eine Verfügung gemäß § 122, Absatz 2 beschließen.

Im Verweisungsbeschluß müssen die Anschuldigungspunkte bestimmt angeführt und die Verfügungen bezeichnet werden, die zur Vorbereitung der

Anträge des Ausschusses.

§ 129.

(Unverändert.)

§ 130.

(Unverändert.)

Verweisung und Einstellung.

§ 131.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage. | Anträge des Ausschusses.

mündlichen Verhandlung zu treffen sind. Gegen den Verweisungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Binnen acht Tagen nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses können der beschuldigte Lehrer und der Disziplinaranwalt weitere Anträge stellen, über welche die Disziplinarkommission ohne Zulassung eines abgesonderten Rechtsmittels entscheidet.

Der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens samt Gründen ist dem beschuldigten Lehrer im Dienstweg und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Gegen den Beschluß der Disziplinarkommission erster Instanz, mit dem die Untersuchung eingestellt wird, steht dem Disziplinaranwalt die Beschwerde binnen vierzehn Tagen an die Disziplinaroberkommission offen.

Mündliche Verhandlung.

§ 132.

Der Tag der mündlichen Verhandlung wird vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission bestimmt. Hiezu sind der beschuldigte Lehrer unter Mitteilung des Verweisungs(Einleitungs)beschlusses sowie eines Verzeichnisses der Mitglieder des Disziplinarsenats und sein Verteidiger zu laden.

Die Disziplinarkommission kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten bei der mündlichen Verhandlung anordnen.

§ 133.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich; doch kann der beschuldigte Lehrer verlangen, daß der Zutritt zur Verhandlung drei Staatslehrpersonen oder Staatsbeamten seines Vertrauens gestattet werde.

Die Beratungen und Abstimmungen während und am Schluß der Verhandlung geschehen in geheimer Sitzung.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlung sind untersagt.

§ 134.

Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses.

Hierauf folgt die Vernehmung des Beschuldigten und der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und, soweit erforderlich, die Verlesung der im Vorverfahren aufgenommenen Protokolle und der sonstigen belangreichen Urkunden.

Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt haben das Recht, sich zu den einzelnen vorgebrachten Beweismitteln zu äußern und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Anträge des Ausschusses:

Mündliche Verhandlung.

§ 132.

(Unverändert.)

§ 133.

(Unverändert.)

§ 134.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
Nach Schluß des Beweisverfahrens werden der Disziplinaranwalt mit seinen Ausführungen und Anträgen und der Beschuldigte sowie dessen Verteidiger mit der Verteidigung gehört. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.	
Erkenntnis.	**Erkenntnis.**
§ 135.	§ 135.
Die Disziplinarkommission hat bei Fällung des Erkenntnisses nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Sie ist bei ihrer Entscheidung an ein freisprechendes Urteil des Strafgerichtes und an Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu erkennen.	(Unverändert.)
§ 136.	§ 136.
Durch das Erkenntnis der Disziplinarkommission muß der beschuldigte Lehrer entweder von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden. Im Fall des Schuldspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die den Lehrer treffende Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu enthalten.	(Unverändert.)
§ 137.	§ 137.
Wird der Lehrer freigesprochen oder über ihn eine Ordnungsstrafe verhängt, so werden die Kosten des Verfahrens vom Staat getragen. Wird gegen ihn auf eine Disziplinarstrafe erkannt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf die von ihm gestellten Beweisanträge sowie auf seine Vermögensverhältnisse und die verhängte Strafe die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenen Kosten sind in allen Fällen von dem beschuldigten Lehrer zu tragen.	(Unverändert.)
§ 138.	§ 138.
Das Erkenntnis ist sogleich zu verkünden und längstens binnen acht Tagen samt den Entscheidungsgründen dem Disziplinaranwalt sowie dem beschuldigten Lehrer zuzustellen.	(Unverändert.)
§ 139.	§ 139.
Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat.	(Unverändert.)

Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein abgesondertes Protokoll zu führen. Beide Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.	
§ 140.	§ 140.
Stirbt der Lehrer vor Rechtskraft des Erkenntnisses oder wird ihm der Austritt aus dem Dienstverhältnis bewilligt, so ist das Verfahren einzustellen.	(Unverändert.)
Berufung.	Berufung.
§ 141.	§ 141.
Gegen die Erkenntnisse der Disziplinarkommission erster Instanz kann vom Beschuldigten und vom Disziplinaranwalt wegen des Ausspruches über Schuld und Strafe sowie wegen der Entscheidung über den Kostenersatz die Berufung erhoben werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Eine Berufung zugunsten des Beschuldigten ist unzulässig, wenn nur eine Ordnungsstrafe verhängt wurde.	(Unverändert.)
§ 142.	§ 142.
Die Berufung ist binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Disziplinarerkenntnisses beim Vorsitzenden der Disziplinarkommission anzubringen. Der Vorsitzende hat die Berufung zurückzuweisen, wenn sie unzulässig ist, verspätet oder von einer Person erhoben wurde, der das Berufungsrecht nicht zusteht.	(Unverändert.)
§ 143.	§ 143.
Die Berufungsinstanz entscheidet ohne mündliche Verhandlung: a) wenn sie eine Ergänzung der Untersuchung für nötig hält. In diesem Fall ist die Durchführung der Disziplinarkommission erster Instanz aufzutragen; b) wenn wesentliche Mängel des Verfahrens dessen Wiederholung in erster Instanz erforderlich machen. In diesem Fall ist das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache an die zuständige Disziplinarkommission zurückzuverweisen; c) wenn die Berufung nur die Entscheidung über den Kostenersatz betrifft. Ist keiner der im Absatz 1 vorgesehenen Fälle gegeben, so bestimmt der Vorsitzende den Tag der mündlichen Verhandlung. Auf das weitere Verfahren	(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Anträge des Ausschusses.

sind die Vorschriften über die mündliche Verhandlung und das Erkenntnis in erster Instanz sinngemäß anzuwenden.

Vollzug des Erkenntnisses.

§ 144.

Nach Eintritt der Rechtskraft hat der Vorsitzende der Disziplinarkommission den Vollzug der Strafe durch die zuständige Behörde zu veranlassen und eine Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses samt Entscheidungsgründen im Dienstweg der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle des Lehrers zu übersenden.

Disziplinarstrafen sind in den Standesausweis einzutragen. Solange die Eintragung besteht, ist die Abschrift des Erkenntnisses aufzubewahren.

Vollzug des Erkenntnisses.

§ 144.

(Unverändert.)

§ 145.

Nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft des Erkenntnisses, keinesfalls aber vor völliger Abbüßung der verhängten Disziplinarstrafe, ist die Eintragung von Amts wegen im Standesausweis zu löschen, wenn der Lehrer seither ununterbrochen eine wenigstens „gute“ Qualifikation erworben hat.

Wurde ein Lehrer von der Zeitvorrückung ausgeschlossen, so kann der Chef der Zentralstelle, sobald die Strafe im Standesausweis gelöscht ist bei Fortdauer tadellosen Verhaltens und sehr guter Dienstleistung des Lehrers bewilligen, daß bei der weiteren Zeitvorrückung die Ausschließungsfrist ganz oder teilweise wieder eingerechnet wird.

§ 145.

(Unverändert.)

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 146.

Ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt, das Verfahren aus einem anderen Grund als dem des § 140 eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn nur eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann das Verfahren zum Nachteil des Beschuldigten auf Antrag des Disziplinaranwalts nur dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Überführung des beschuldigten Lehrers und die Verhängung einer Disziplinarstrafe zu begründen.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 146.

(Unverändert.)

§ 147.

Der zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilte Lehrer oder seine gesetzlichen Erben können die Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach voll-

§ 147.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
zogener Strafe verlangen, wenn sie neue Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder statt der Entlassung eine mildere Disziplinarstrafe zu begründen.	
§ 148.	§ 148.
Über die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie darüber, ob wegen der Einbringung des Antrags auf Wiederaufnahme mit dem Vollzug innezuhalten sei, entscheidet die Disziplinarkommission, die in erster Instanz entschieden hat, ohne mündliche Verhandlung. Die Entscheidung einer Disziplinarkommission erster Instanz kann binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung durch Beschwerde angefochten werden.	(Unverändert.)
§ 149.	§ 149.
Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens wird das Erkenntnis so weit aufgehoben, als es diejenige Handlung betrifft, bezüglich welcher die Wiederaufnahme bewilligt wurde. Durch die Wiederaufnahme die Sache tritt in der Regel in den Stand der Untersuchung. Mit dem Vollzug der Disziplinarstrafe ist innezuhalten.	(Unverändert.)
§ 150.	§ 150.
Wird der Lehrer, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt wurde, neuerlich als schuldig erkannt, so kann über ihn keine strengere als die ihm im früheren Erkenntnis auferlegte Strafe verhängt werden. Bei Bemessung der Strafe ist auf die bereits erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen. Die Disziplinarkommission, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des beschuldigten Lehrers für zulässig erklärt hat, kann mit Zustimmung des Disziplinaranwalts sofort auf eine mildere Strafe oder auf Freispruch erkennen.	(Unverändert.)
§ 151.	§ 151.
Wird auf Grund der Wiederaufnahme das Disziplinarverfahren eingestellt oder der zu einer Disziplinarstrafe verurteilte Lehrer nachträglich freigesprochen oder nur zu einer Ordnungsstrafe verurteilt, so ist ihm vom Staat zu ersetzen, was ihm durch die ungerechtfertigte Verurteilung an dienstlichen Einkünften entgangen ist. Wird der verurteilte Lehrer auf Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens zu einer milderen	(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Disziplinarstrafe verurteilt, so kann die Disziplinarkommission aussprechen, daß ihm die durch den Vollzug der Strafe entgangenen dienstlichen Einkünfte vom Staat ersetzt werden.

Nach dem Tod des Lehrers steht der Anspruch auf Ersatz auch seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen insoweit zu, als ihnen ein vom Verurteilten geschuldeter Unterhalt entgangen ist.

Wiedereinsetzung.

§ 152.

Wider die Versäumung der Frist zur Anbringung eines Rechtsmittels kann die Berufungsinstanz dem beschuldigten Lehrer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilen, wenn der Lehrer nachzuweisen vermag, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden durch unabwendbare Umstände unmöglich gemacht wurde.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß innerhalb der Frist von vierzehn Tagen nach dem Wegfall des Hindernisses unter gleichzeitiger Geltendmachung des Rechtsmittels bei der Disziplinarkommission erster Instanz angebracht werden. Diese teilt den Antrag dem Disziplinaranwalt zur Äußerung mit.

Bewilligt die Berufungsinstanz die Wiedereinsetzung, so kann sie sofort in der Hauptsache erkennen.

Suspendierung.

§ 153.

Die Disziplinarkommission kann einen Lehrer, gegen den ein strafgerichtliches oder Disziplinarverfahren eingeleitet ist, jederzeit vom Dienst suspendieren, wenn dies mit Rücksicht auf die Art oder Schwere des Dienstvergehens angemessen ist.

Dieses Recht steht der Disziplinarkommission auch dann zu, wenn gegen einen Lehrer das Entmündigungsverfahren bei Gericht eingeleitet oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde.

§ 154.

Wird über einen Lehrer die strafgerichtliche Untersuchungshaft verhängt, so hat der Vorstand (Vorsitzende) der Dienstbehörde oder der einer übergeordneten Behörde ungesäumt die vorläufige Suspendierung des Verhafteten zu verfügen.

Außerdem ist jeder unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte berechtigt, die vorläufige Suspendierung eines Lehrers

Anträge des Ausschusses.

Wiedereinsetzung.

§ 152.

(Unverändert.)

Suspendierung.

§ 153.

(Unverändert.)

§ 154.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage. | Anträge des Ausschusses.

zu verfügen, wenn dieser sich unter schwerwiegenden Umständen einer offenen Gehorsamsverweigerung schuldig gemacht hat oder wenn durch seine Belassung im Dienst vermöge der Natur des ihm zur Last gelegten Dienstvergehens das Ansehen der Schule oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Die Befugnis zur vorläufigen Suspendierung steht unter den angegebenen Voraussetzungen auch der mit der Vornahme einer Inspektion betrauten Amtsperson zu.

Eine gemäß Absatz 2 verfügte vorläufige Suspendierung vom Dienst kann von jedem Vorstand einer übergeordneten Behörde außer Kraft gesetzt werden.

Jede vorläufige Suspendierung ist im Dienstweg ungesäumt der Disziplinarkommission mitzuteilen, die ohne Verzug die Suspendierung zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§ 155.

Durch Beschluß der Disziplinarkommission kann der Lehrer für die Dauer der Suspendierung bis auf zwei Dritteile seiner Bezüge beschränkt werden.

§ 155.

(Unverändert.)

§ 156.

Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens.

Fallen die Umstände, durch welche die Suspendierung eines Lehrers veranlaßt wurde, vorher weg, so hat die Disziplinarkommission die Suspendierung aufzuheben.

§ 156.

(Unverändert.)

§ 157.

Die Disziplinarkommission entscheidet über die Verhängung, Bestätigung oder Aufhebung einer Suspendierung ohne mündliche Verhandlung.

Die Entscheidung einer Disziplinarkommission erster Instanz kann binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung durch Beschwerde angefochten werden. Doch hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Gegen eine vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 157.

(Unverändert.)

§ 158.

Ist der Lehrer zu einer Disziplinarstrafe verurteilt oder im Fall des § 153 entmündigt worden oder wurde die Suspendierung wegen Eröffnung des Konkurses verfügt, so ist die Zeit der Suspendierung für die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen, für die Zeitvorrückung und für die Bemessung des

§ 158.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Ruhegenusses nicht anrechenbar. Eine Nachzahlung der während der Suspendierung zurückbehaltenen Bezüge findet in diesen Fällen sowie dann nicht statt, wenn der Lehrer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung im administrativen Weg entlassen worden ist.

Dagegen ist die Zeit der Suspendierung anrechenbar und die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen sowie die Zeitvorrückung rückwirkend zu verfügen, endlich die Nachzahlung der gemäß 155 zurückbehaltenen Bezüge zu veranlassen, wenn das Disziplinarverfahren durch Einstellung, Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe geendet hat oder die Entmündigung abgelehnt worden ist.

Zustellungen.

§ 159.

Alle Zustellungen, die nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zu geschehen haben, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie an den Beteiligten persönlich, an seinen Verteidiger oder einen anderen Bevollmächtigten geschehen oder, falls sein Aufenthalt unbekannt ist, beim Vorstand (Vorsitzenden) seiner letzten Dienstbehörde hinterlegt werden.

Eine öffentliche Aufforderung zum Erscheinen sowie eine amtliche Verlautbarung des Erkenntnissen sind unzulässig.

Rechtsmittel und Fristen.

§ 160.

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, können die Entscheidungen und Verfügungen der Disziplinarkommission erster Instanz oder des Vorsitzenden des Disziplinarsenats nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel, sondern nur zugleich mit dem gegen die abschließende Entscheidung oder Verfügung zugelassenen Rechtsmittel angefochten werden. Beschwerden sind beim Vorsitzenden der Disziplinarkommission erster Instanz einzubringen und von ihm zurückzuweisen, wenn sie unzulässig, verspätet oder von einer Person erhoben sind, der das Beschwerderecht nicht zusteht.

Die Rechtsmittelfristen sind unerstreckbar. Die Fristen beginnen mit dem der Zustellung folgenden Tag. Der Beginn oder Lauf einer Frist wird durch Sonntage und Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag. Welche Tage als Feiertage anzusehen sind, wird durch die für die Gerichte geltenden Vorschriften bestimmt.

Anträge des Ausschusses.

Zustellungen.

§ 159.

(Unverändert.)

Rechtsmittel und Fristen.

§ 160.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Die Tage des Postenlaufs werden in die Frist nicht eingerechnet.

Eingaben können auch telegraphisch eingebracht werden.

Stempel- und Gebührenfreiheit.

§ 161.

Das in diesem Gesetz vorgesehene Disziplinarverfahren ist hinsichtlich der Stempel- und Gebührenfreiheit dem Strafverfahren gleichzuhalten.

Besondere Bestimmungen für Lehrer im Ruhestand.

§ 162.

Ein in den Ruhestand versetzter (mit Wartegebühr beurlaubter) Lehrer unterliegt der Disziplinarbehandlung:

1. wegen eines im aktiven Verhältnis begangenen Dienstvergehens,

2. wegen gröblicher Verletzung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen.

Im Disziplinarweg ist gegen ihn insbesondere dann vorzugehen, wenn sich herausstellt, daß er die Versetzung in den Ruhestand oder die Zuerkennung eines höheren als des normalmäßigen Ruhegenusses erschlichen hat.

§ 163.

Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis;

b) die zeitlich beschränkte oder dauernde Minderung des Ruhegenusses mit einem Abzug bis zu 25 Prozent des Ruhegenusses;

bei besonders erschwerenden Umständen

c) der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und aller Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse für den Lehrer und seine Angehörigen, wobei jedoch die sinngemäße Anwendung des § 106 zulässig ist.

§ 164.

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist diejenige Disziplinarkommission zuständig, die unmittelbar vor dem Austritt des Lehrers aus dem aktiven Dienst zuständig war.

Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Abschnittes auch auf Lehrer im Ruhestand sinngemäß anzuwenden.

Anträge des Ausschusses.

Stempel- und Gebührenfreiheit.

§ 161.

(Unverändert.)

Besondere Bestimmungen für Lehrer im Ruhestand.

§ 162.

(Unverändert.)

§ 163.

(Unverändert.)

§ 164.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Übergangsbestimmungen.

§ 165.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ahndung von Pflichtverletzungen (Abschnitt V) finden auch auf anhängige Disziplinarfälle Anwendung; wenn jedoch bereits ein Disziplinarerkenntnis erster Instanz erflossen ist, so gelten für das Rechtsmittelverfahren die bisherigen Vorschriften.

Artikel III des Landesgesetzes für Galizien vom 15. Februar 1905, L. G. Bl. Nr. 39, in der durch das Landesgesetz vom 9. Mai 1907, L. G. Bl. Nr. 48, abgeänderten Fassung hat bis zur Erlassung neuer landesgesetzlicher Bestimmungen auch weiterhin sinngemäß Anwendung zu finden.

Anträge des Ausschusses.

Übergangsbestimmungen.

§ 165.

(Unverändert.)

1/2

Resolutionen.

1. „Im Hinblick auf die wiederholten Zusicherungen der k. k. Regierung, die Lehrerdienstpragmatik vom September 1913 an rückwirken zu lassen, wird die k. k. Regierung aufgefordert, vorzusorgen, daß alle jene Staatslehrpersonen, welche, auf diese Zusicherung bauend, seit 1914 in den Ruhestand getreten sind, aller Vorteile dieser Lehrerdienstpragmatik teilhaftig werden."

2. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für eine Besserstellung der staatlichen Turn- und Musiklehrer, besonders rücksichtlich ihrer Bezüge, der Anrechnung der Vordienstzeit und der Erlangung höherer Rangklassen Sorge zu tragen."

3. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Regelung der materiellen Stellung des Lehrpersonals an gewerblichen staatlichen Lehranstalten, und zwar bei Bemessung der Aktivitätsbezüge sowie der Ruhegenüsse so vorzugehen, daß diese Lehranstalten auf der ihnen gebührenden Höhe erhalten werden."

4. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die während der Kriegszeit vorläufig zu provisorischen Lehrern auf Rechnung systemisierter Lehrstellen ernannten Supplenten (Assistenten) ehestens zu wirklichen Lehrern unter Vorbehalt der seinerzeitigen endgültigen Festsetzung ihres Dienstpostens zu ernennen."

5. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Bezüge, die dienstliche Stellung und die Berechnung der Dienstzeit der Adjunkten, Konstrukteure und Assistenten der Hochschulen demnächst so zu regeln, wie es ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und ihrer Verwendung entspricht."

6. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens die dienstliche Stellung und die Bezüge der Landesschulinspektoren einer definitiven gesetzlichen Regelung nach folgenden Gesichtspunkten zuzuführen:

a) Den Direktoren staatlicher mittlerer Lehranstalten wird bei ihrer Ernennung zu Landesschulinspektoren die etwaige Differenz zwischen den bisherigen und den Bezügen, die ihnen als Landesschulinspektoren gebühren, durch eine in die Pension einrechenbare Personalzulage ausgeglichen;

b) den zu Landesschulinspektoren ernannten Direktoren, die als Direktoren schon im Genusse der Bezüge der VI. Rangklasse der Staatsbeamten standen, wird die Dienstzeit von der Erlangung der der ersten Gehaltsstufe der VI. Rangklasse entsprechenden Bezüge für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen eingerechnet;

c) ein Drittel der Landesschulinspektoren wird in die V. Rangklasse der Staatsbeamten eingereiht."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. M. Laginja und Genossen,

betreffend

eine Ergänzung der Bestimmungen über die Tarifklassen für die Besteuerung des Fleisches außer den als geschlossen erklärten Orten (Gesetz vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60).

Das hohe Haus wolle

„1. dem unten folgenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, und in formeller Beziehung

2. den Gesetzentwurf dem Justizausschusse behufs Vorberatung und Berichterstattung zuzuweisen."

Gesetz

vom . . . .

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der letzte Absatz der „Bestimmungen über die Tarifklassen" in dem Gesetze vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, hat in Hinkunft wie folgt zu lauten:

„Landgemeinden, welche aus mehreren einzelnen Ortschaften bestehen, deren keine für sich allein genommen eine Bevölkerung von 10.000 Seelen hat,

gehören auch dann, wenn deren Gesamtbevölkerung 10.000 Seelen erreicht oder übersteigt in die III. Tarifklasse."

„In Istrien gehören unter dieser Voraussetzung in die III. Tarifklasse auch diejenigen Ortsgemeinden, welche aus einer Stadt und einer oder mehreren ländlichen Steuergemeinden bestehen."

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Minister der Finanzen beauftragt.

Begründung.

Die Herabsetzung der Fleischpreise wird allgemein als eine dringende volkswirtschaftliche Maßregel betrachtet, um der Bevölkerung bei der großen Teuerung aller Lebensmittel ein entsprechend billiges, wertvolles Nahrungsmittel zur Verfügung stellen zu können.

Unter den Faktoren, welche bei der Bildung des Fleischpreises mitspielen, ist gewiß auch die auf dieses Nahrungsmittel auferlegte staatliche Steuer, mit den oft erdrückenden Landes-, Kommunal- und sonstigen Konkurrenzzuschlägen zu derselben, in Erwägung zu ziehen.

Die in Österreich bestehende Fleischsteuer, welche für das sogenannte flache Land bekanntlich durch das Gesetz vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, geregelt ist, wird von der Theorie und von der Praxis in vielfacher Beziehung, sei es wegen ihrer Grundlage, sei es wegen der Höhe, der Abstufungen usw. zu einer sehr ungerechten gestempelt.

Der allgemeine Wunsch nach einer gründlichen allseitigen Reform der Fleischverzehrungssteuer, wie er unstreitig besteht, kann in kurzer Zeit nicht erfüllt werden, vielmehr wird auch diese Steuer zugleich mit dem Komplexe aller übrigen Konsum- und sonstigen Besteuerungen verhandelt und von den gesetzgebenden Faktoren reformiert werden müssen. Dazu aber braucht es sicherlich noch eine geraume Zeit.

Allein in einer Richtung könnte und müßte eine Korrektur unverzüglich vorgenommen werden, damit ein Teil unserer Bevölkerung auch weiterhin nicht geschädigt und nicht geradezu demoralisiert werde durch eine unlogische und höchst ungerechte Auslegung einer Stelle unseres obgenannten Gesetzes über die Verzehrungssteuer des Fleisches.

Es handelt sich um Folgendes:

Bekanntlich bestehen im Küstenlande sehr ausgedehnte und nach der Zahl ihrer Bevölkerung sehr große politische Gemeinden, sonst „Ortsgemeinden" genannt, welche, sei es von altersher, sei es aus gewissen Motiven, erst nach Anbruch der Verfassungsära derart zusammengebildet wurden, daß mehrere Steuergemeinden ganz und gar ländlichen Charakters, mit einer übrigens auch wenig städtisches an sich habenden Stadt, oder eigentlich oft mit einer das Munizipalrecht genießenden alten Burg im politisch-administrativen Sinne eine Gemeinde bilden.

So haben wir im Küstenlande Gemeinden wie Poreč (Parenzo), Motovun (Montona), Pazin (Mitterburg), Buzet (Pinguente), Cres (Cherso), Labin (Albona) usw., deren Sitz im gleichnamigen Städtchen ist, wozu aber ein weit größeres Gebiet von echten Landgemeinden gehört, welche insgesamt oft weit mehr Bevölkerung haben, als der Ort, nach welchem die betreffende Großgemeinde ihren Namen erhalten hat.

Typisch ist in dieser Beziehung die Großgemeinde Kastav (Castua), welche nebst der eigentlichen als Stadt (civitas) geltenden alten Burg Kastav mit etwa nur 600 Einwohnern, noch 31 Steuergemeinden in sich umfaßt, mit einer Gesamtbevölkerung von rund 24.000 Seelen, zerstreut in mehr als 200 Ortschaften und Weiler, welche sich von der Grenze Fiumes und Abbazias gegen Norden und Westen bis zur Grenze Krains und des Gerichtsbezirkes Podgrad (Castelnuovo am Karst), auf einer Gesamtfläche von rund 21.460 Hektar ausdehnen.

Daß eine so zerstreut lebende Bevölkerung schon aus dem Grunde einer so großen Ausdehnung ihres Gebietes und Anzahl ihrer Siedlungen nicht als „städtisch“ betrachtet werden kann, liegt auf der Hand.

Aber auch sonst ist die ganze Lebensweise und die Hauptbeschäftigung jener Bewohner eine rein ländliche. Ihr Haupterwerb ist aus der Land-, Milch- und Forstwirtschaft.

Und doch ist das Fleisch, dieses unentbehrliche Lebensmittel, für jene Bevölkerung höher besteuert, als in den größten Städten, Badeorten usw. Der Grund dieser himmelschreienden Ungerechtigkeit liegt darin, daß der in Rede stehenden Bevölkerung die Ausnahmsbestimmung, nach welcher solche Gemeinden in die niedrigste (III.) Tarifklasse einzureihen wären, abgesprochen wird.

Die Anmerkung zu dem, dem Gesetze vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, angehängten Fleischsteuertarif, besagt:

„Landgemeinden, welche aus mehreren einzelnen Ortschaften, deren keine eine Bevölkerung von 10.000 Seelen hat, bestehen, gehören auch dann, wenn deren Gesamtbevölkerung 10.000 Seelen erreicht oder übersteigt, in die III. Tarifklasse.“

Die Landgemeinden der oben beschriebenen Art sind dieser gesetzlichen Bestimmung nicht teilhaft, weil sie mit einem wahren oder sogenannten Städtchen in eine Gemeinde vereinigt sind, im Fleischsteuergesetze aber (§ 11) als Ort der Besteuerung das ganze Gemeindegebiet verstanden wurde und demgemäß alle derartigen tatsächlich ländlichen Ortschaften (im Falle Kastav 31 Steuergemeinden) nicht eine Landgemeinde, sondern angeblich eine Stadtgemeinde bilden. Nachdem nun das Gesetz für die Besteuerung des Fleisches drei Tarifklassen kennt und in die erste, höchste Klasse die Orte, das heißt die Gemeinden mit insgesamt 20.000 und mehr Einwohnern fallen und die 32 in Kastav vereinigten Steuergemeinden zusammengenommen über 20.000 Einwohner zählen, so wird in dieser und in ähnlichen Gemeinden das Fleisch, anstatt nach der dritten, nach der ersten, beziehungsweise soweit eine solche Gemeinde 10.000, aber nicht 20.000 Einwohner erreicht oder überschreitet, nach der zweiten Tarifklasse besteuert.

So kommt es, daß für viele ärmste Dörfer Istriens das Fleisch höher als in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und gerade um das zweifache höher besteuert wird, als in dem angrenzenden und hochentwickelten Kurorte Abbazia, welcher zufälligerweise bei der Volkszählung an anwesender Bevölkerung 10.000 Seelen nicht erreichte.

Man hat wiederholt versucht, durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes die administrativen Behörden zu einer anderen Praxis zu bewegen; allein der Verwaltungsgerichtshof ist in allen diesbezüglichen Erkenntnissen von dem Standpunkte ausgegangen, daß, nachdem im Sinne des Fleischsteuergesetzes der Ausdruck „Ort“ der Besteuerung das ganze Gebiet der betreffenden politischen Gemeinde umfaßt und die mit einer, sei es auch sehr kleinen Stadt vereinigten ländlichen Gemeinden nur ein Ort, also ein Stadtgemeindegebiet sind, sie auf die oberwähnte Ausnahmsbestimmung, welche nur für Landgemeinden gilt, keinen Anspruch erheben können.

Das letzte diesfällige über die Beschwerde des Iwan Vlah und anderer der Fleischsteuer unterstehenden Gewerbetreibenden von Kastav erflossene Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ist vom 14. Dezember 1915, Z. 7076, betrifft die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums Wien, 21. April 1915, Z. 51658, beziehungsweise der küstenländischen Finanzdirektion Triest vom 7. Jänner 1914, VII, 63/1.

Ein Versuch, im verfassungsmäßigen Wege die Sache zu ordnen (Antrag Spinčić und Genossen vom 22. Mai 1912, dem Steuerausschusse des Abgeordnetenhauses am 7. März 1913 zugewiesen), hätte gewiß zum Ziele geführt, da die Sache im Ausschusse günstig erledigt worden war; allein der Ausbruch des Krieges und die Schließung der Session des Reichsrates verhinderte die endgültige Beschlußfassung in dieser Sache.

Es handelt sich hier zwar um die Besserung des Loses nur einiger Gemeinden, die Sache ist für den ganzen Staat von keinem größeren finanziellen Interesse, nachdem das System, auf welchem die politischen Gemeinden in anderen Gebieten des Staates in territorialer Hinsicht gebildet sind, zu der besprochenen Ungleichheit nicht führt. Nur Dalmatien hat ein ähnliches System der Ortsgemeinden wie Istrien (sehr ausgedehntes Gebiet, große Zahl der verstreut wohnenden Einwohner, Sitz in einem Städtchen); allein Dalmatien hat in bezug auf die Fleischbesteuerung andere Gesetze. Die Bestimmungen des Fleischsteuergesetzes vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, gelten bekanntlich für Dalmatien nicht.

Der Antrag, daß die Sache dem Justizausschusse zugewiesen werde, findet seine Berechtigung in der Tatsache, daß es sich hier eigentlich nur um eine bessere Stilisierung handelt, durch welche eine gesetzliche Bestimmung vernünftig und logischer als bisher angewendet werden soll.

Mit der Annahme des gestellten Antrages wird das hohe Haus die Ungerechtigkeit, welche darin besteht, daß in einem, und zwar ärmeren Teile Istriens das Fleisch höher besteuert wird als in dem hochentwickelten Kurort desselben Landes, Abbazia, oder sogar höher als in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, ein- für allemal aus der Welt schaffen und der sonst schwer genug geprüften Bevölkerung eine mit Recht erwartete Genugtuung für die bisher erlittene Unbill verschaffen.

Wien, 10. Juli 1917.

	Dr. M. Laginja.
Spinčić.	M. Brenčič.
Dr. Janković.	J. Biankini.
Roškar.	J. Hladnik.
Dr. Smodlaka.	Dr. Ravnihar.
Dr. Vukotić.	Prodan.
Dr. Cingrija.	Ivčević.
Dr. Dulibić.	Dr. Krek.
Pišek.	Dr. Korošec.
Fon.	Dr. Gregorčič.
Jarc.	Fr. Demšar.
Dr. Sesardić.	Perić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Kost' Lewyckyj, Stefan Onyszkewycz und Genossen,

betreffend

die Ausschließung der Händler von der Teilnahme an Versteigerungen des für den Gebrauch in landwirtschaftlichen Betrieben in Betracht kommenden militärischen Gutes und die Beschränkung der Teilnahme an diesen Versteigerungen auf die Berufslandwirte und die landwirtschaftlichen Organisationen.

Begründung.

Die abgenutzten militärischen Gerätschaften, insbesondere Fuhrwerke, Pferdegeschirre u. dgl. haben unter jetzigen Verhältnissen besonderen Wert für die landwirtschaftlichen Betriebe in den unmittelbar vom Kriege betroffenen Gebieten, woselbst infolge militärischer Requisitionen, Verschleppung durch den Feind und Vernichtung durch Kriegsereignisse, sowie infolge der Einberufung der Dorfhandwerker zu Kriegsdienstleistungen großer Mangel an landwirtschaftlichen Geräten, insbesondere aber an Fuhrwerken, Pferdegeschirren u. dgl. herrscht.

Es liegt auch im allgemeinen öffentlichen Interesse, der Förderung des Bodenanbaues, daß diese Gerätschaften ohne jeden spekulativen Zwischenhandel in die Hände der Landwirte gelangen und so die Betriebsmittel ihrer Wirtschaften vermehren. Die Heeresverwaltung, welche bezüglich der Versorgung des Heeres mit Nahrungs- und Futtermitteln einzig und allein auf die einheimische, landwirtschaftliche Produktion angewiesen ist, erscheint an der Förderung des Bodenanbaues in erster Linie interessiert.

Schon aus diesem Grunde wäre die Heeresverwaltung geradezu verpflichtet, alle derselben unterstehenden Organe schärfstens anzuweisen, daß dieselben auf jede nur irgendwie mögliche Weise die landwirtschaftliche Produktion zu fördern und die Landwirtschaft zu unterstützen haben.

Es besteht aber noch ein anderer Grund, welcher speziell bei der Veräußerung der abgenutzten militärischen Fuhrwerke von Wichtigkeit ist. Die Heeresverwaltung hat in den Kriegsgebieten zu Vorspanndiensten die überwiegende Mehrzahl der verfügbaren Landesfuhren requiriert und dafür sehr niedrige Preise bezahlt. Weil ohne Fuhrwerke ein landwirtschaftlicher Betrieb undenkbar ist, mußten sich die Landwirte um weit höhere Preise neue Fuhrwerke beschaffen. Dies konnten aber nicht alle Landwirte tun, so daß die ärmeren Bauernwirte bisher über kein Fuhrwerk verfügen. Die Möglichkeit der Erwerbung eines wenn auch abgenutzten militärischen Fuhrwerkes ist somit für sie gewissermaßen auch Entgelt für die Abgabe ihres Fuhrwerkes unter dem jetzigen Beschaffungspreise an die Militärverwaltung.

Diese selbstverständlich scheinenden Gesichtspunkte werden von den Unterorganen der Heeresverwaltung leider nicht eingehalten, wie dies unter anderem das nachfolgende Beispiel lehrt.

Auf Veranlassung der Militärbehörde in Gródek bei Lemberg hat die dortige k. k. Bezirkshauptmannschaft am 18. Juni d. J. eine öffentliche Versteigerung einer größeren Partie abgenutzter militärischer Wirtschaftswagen in Gródek angeordnet und durch Austrommeln bekanntgemacht. Die Bauernwirte der Umgebung sind in großer Anzahl herbeigeeilt, um an dieser Versteigerung teilzunehmen. Zu ihrem Erstaunen wurde ihnen aber auf dem Markte erklärt, daß die Versteigerung bereits am vorherigen Tage

das ist am 17. Juni d. J., welcher Tag ein Sonntag und griechisch-katholischer Frohnleichnamstag war, durchgeführt wurde, daß diese Wagen durchwegs an jüdische Händler, welche allein zur Versteigerung erschienen waren, um einen Pauschalbetrag von 10 K pro Stück veräußert wurden, und daß es ihnen (den Bauernwirten) freisteht, diese Wagen sich jetzt bei den Händlern zu kaufen.

Den erschienenen Bauernwirten blieb auch kein anderer Ausweg übrig, weil sie die Wagen und ihre Bestandteile tatsächlich dringend benötigten. Diesen Umstand nutzten die jüdischen Händler in schamloser Weise aus. Sie ließen sich pro Wagen, für welchen sie tags vorher 10 K pro Stück zahlten, sogar 160 K pro Stück bezahlen. Im selben Verhältnisse mußten die Bauern auch für einzelne Bestandteile dieser Wagen zahlen. Nach Ausspruch des Agrarkommissärs der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Grodek, Wegoda, haben diese jüdischen Händler allein am Vormittag des 18. Juni d. J. am Verkaufe einzelner Bestandteile der Wagen mühelos 8000 K verdient. Diese schamlose unter den Augen der k. k. Bezirkshauptmannschaft betriebene, wucherische Preistreiberei ist schon an und für sich sehr bezeichnend, weil es Pflicht der k. k. Bezirkshauptmannschaft war, an Ort und Stelle auf Grund der Kaiserlichen Verordnung über Preistreiberei strengstens einzuschreiten. Dies ist aber nicht geschehen, weil die jüdischen Händler in Galizien eine Macht sind, gegen welche vorzugehen sowohl das Gesetz als auch die k. k. Bezirkshauptmannschaft einfach nicht wagen und es vorziehen, lieber beide Augen zuzudrücken und den schamlosesten Wucher weiter blühen zu lassen.

Dieser Fall ist überhaupt sehr bezeichnend und lehrreich, wenn man bedenkt, daß es nicht ein Einzelfall ist und daß die jüdischen Händler in Galizien in ihren Händen fast ausschließlich den gesamten Handel mit Konsum- und Bedarfsartikeln seit jeher vereinigt haben und daß die zum Schutze der Bevölkerung erlassenen Gesetze und Verordnungen gegen diese Händler überhaupt nicht ausgeübt werden.

Auch von der anderen Seite ist dieser Fall sehr bezeichnend. Die Versteigerung wird für Montag festgesetzt, wird aber tagsvorher, am Sonntag, abgehalten. Weil die Landbevölkerung im Bezirke Gródek christlich ist und am Sonntag vormittag dem Gottesdienste beiwohnt, so ist schon daraus zu schließen, daß das Absicht war, die Landwirte zu täuschen und die jüdischen Händler bei Versteigerung sogar von der zufälligen Konkurrenz der Landwirte freizuhalten.

Weil an diesem Vorgange außer den jüdischen Händlern naturgemäß auch die Organe der k. k. Bezirkshauptmannschaft sowie der Militärbehörde in Gródek beteiligt sein mußten, so wird sich gewiß bei der Landbevölkerung des Bezirkes die Ansicht verbreitet haben müssen, daß alle diese drei Faktoren im Einvernehmen handelten und auch irgendwie gemeinsam am erzielten Wuchergewinnste der Händler interessiert waren. Solche Ansicht muß aber das Ansehen der Behörden im allgemeinen sehr schädigen und es ergibt sich daraus für die k. k. Regierung die Pflicht, der Möglichkeit der Wiederholung solcher Fälle mit allen Mitteln vorzubeugen.

Eines von diesen Mitteln, und zwar sowohl das einfachste als auch das zweckmäßigste, insoferne es sich um Veräußerung militärischen in der Landwirtschaft benötigten Gutes handelt, ist die vollständige Ausschließung der Händler von der Teilnahme an der Versteigerung solchen Gutes. Und die Beschränkung der Teilnahme an solchen Versteigerungen ausschließlich auf Berufslandwirte und landwirtschaftliche Organisationen.

Dementsprechend stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, von der Teilnahme an öffentlichen Versteigerungen des für den Gebrauch in landwirtschaftlichen Betrieben in Betracht kommenden militärischen Gutes die Händler jeder Art auszuschließen und die Teilnahme an solchen Versteigerungen ausschließlich auf die Berufslandwirte und landwirtschaftliche Organisationen zu beschränken."

In formeller Hinsicht möge dieser Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 10. Juli 1917.

Semaka.	Dr. Dnistriańskyj.	Budzynowskyj.	Dr. Kost' Lewyzkyj.
Dr. Zahajkewycz.	Spenul.	Dr. Lahodyńskyj.	Onyszkewycz.
Kolessa.	Dr. Petruszewycz.	Lukaszewycz.	J. Romanczúk.
Dr. Oleśnickyj.	Stefanyk.	Dr. Baczynskyj.	Dr. Smal-Stockyj.
Dr. Eug. Lewickyj.	Dr. Holubowycz.	Wityk.	Folis.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

der

Abgeordneten Jachowicz, Bojko, Dyło und Genossen,

betreffend

die Entschädigung der Gemeindevorsteher und Gemeindesekretäre für die Arbeiten des übertragenen Wirkungskreises in Galizien.

Schon vor dem Kriege sind Fälle vorgekommen, wo die Gemeindevorsteher und Gemeindesekretäre für ihre nicht entsprechend entlohnte Arbeit mehrmals bei den politischen Behörden die Vergütung für ihre Tätigkeit verlangten. Zur Kriegszeit hat sich aber die Arbeit dieser Organe nicht nur verdoppelt und verdreifacht, sondern bis zum höchsten Grade vergrößert. Den ganzen Tag hindurch sind sie mit der Erfüllung der Aufträge der politischen Behörden beschäftigt, so zum Beispiel: mit der Vorbereitung der sehr oft stattfindenden militärischen Musterungen, mit der Führung des Getreidekatasters, mit den Nahrungsrequisitionen, mit der Klassifikation der Pferde, mit der Führung des Schlacht- und Zuchtviehkatasters, mit der Erfüllung verschiedener Aufträge der Rayonskommanden usw.

Durch diese Tätigkeit sind sie so in Anspruch genommen, daß sie an der Besorgung ihrer eigenen wirtschaftlichen und häuslichen Arbeiten vollkommen gehindert und deshalb gezwungen sind, sehr oft zum eigenen Schaden die Arbeiter, die sie in der Wirtschaft vertreten, aufzunehmen und diese teuer zu bezahlen. Wenn daher die k. k. Regierung den anderen Bürgern ihre Tätigkeit für den Staat vergütet und ihnen Schutz und Existenz sichert, worauf dieselben auch das Recht haben, so soll sie auch auf diejenigen nicht vergessen, die für den Staat alles getan und geopfert haben und weiter dasselbe tun.

Zur Zeit der feindlichen Invasion sind gerade die Gemeindevorsteher und Gemeindesekretäre die einzigen gewesen, die auf ihren Posten geblieben sind und verschiedenen Verfolgungen, Arretierungen, Sekkaturen und Prügeln seitens der Feinde ausgesetzt waren, indem sie das Eigentum der Bürger dieses Staates schützten, das Kriegsmaterial und die zahlreichen aus der feindlichen Gefangenschaft geflüchteten Soldaten verbargen. Das haben die Gemeindevorsteher und Gemeindesekretäre anderer Kronländer nicht getan und das Schicksal der galizischen Kollegen nicht geteilt.

Da die galizischen Gemeinden schon vor dem Kriege nicht imstande waren, ihre Angestellten entsprechend zu entlohnen, so kann davon jetzt im Kriege nicht die Rede sein, wo fast alle Dörfer und Märkte durch die kriegerischen Ereignisse, mehrmalige Durchmärsche sowohl der eigenen wie auch der feindlichen Truppen vernichtet und sich in einer kläglichen finanziellen Lage befinden.

Die Gemeindevorsteher und Gemeindesekretäre in Galizien arbeiten heutzutage fast umsonst, denn der Gehalt von 20, 40 bis 100 und sogar 200 K, welchen sie von der Gemeinde jährlich erhalten, kann man als Entlohnung für ihre Tätigkeit nicht betrachten, zumal sie um dieses Geld ihre aus mehreren Mitgliedern bestehende Familie nicht erhalten können und obendrein die Arbeiter bezahlen müssen, die sie bei der Wirtschaft vertreten.

Angesichts dessen stellen die Gefertigten den folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle die Gemeindevorsteher und Gemeindesekretäre, welche ihre und ihrer Familien Existenz untergraben haben, für ihre Tätigkeit entsprechend entschädigen, weil die durch den Krieg vernichteten Gemeinden nicht imstande sind, eine solche Entlohnung zu geben."

In formeller Beziehung bitten die Gefertigten, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zu überweisen.

	J. Jachowicz.
Lewicki.	Bojko.
Tetmajer.	Dyło.
Dr. Banaś.	Witos.
Siwula.	Dr. Biały.
Średniawski.	Łyszczarz.
Ruebenbauer.	Kędzior.
Myjak.	Bomba.
Rusin.	Angermann.
Dębski.	Dr. Matakiewicz.
Potoczek.	Rychlik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Zenker und Genossen,

betreffend

die Anstellung von Schulärzten an den öffentlichen Schulen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Beiliegendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu erteilen.

2. Diesen Antrag dem Schulausschusse zuzuweisen und diesen anzuweisen, darüber dem hohen Hause in kürzester Frist zu berichten."

Wien, 10. Juli 1917.

Zenker.
Dr. Wassilko. Schürff.
Dr. W. Neumann. Erb.
Ofner. Ganser.
Spenul. Hock.
Lukaszewicz. Glöckel.
Semaka. Friedmann.
K. Seitz. Pernerstorfer.
Jäger. Resel.
Dr. Formánek. Iro.
Hartl. Seliger

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Anstellung von Schulärzten an den öffentlichen Schulen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

An allen öffentlichen Volks-, Bürger- und Mittelschulen sowie an allen diesen gleichgehaltenen Unterrichtsanstalten mit Öffentlichkeitsrecht, sofern sich diese an Orten von mindestens 2000 Einwohnern befinden, werden Schulärzte bestellt.

§ 2.

Die Schulärzte werden über Vorschlag des Schulerhalters von der Landesschulbehörde angestellt.

§ 3.

Die Schulärzte haben Anspruch auf eine feste Besoldung, welche von demjenigen, der die betreffende Schule erhält, zu bestreiten ist.

§ 4.

Der Dienst des Schularztes ist ein öffentliches Amt.

Zu Schulärzten können nur solche Personen bestellt werden, welche das Recht der ärztlichen Praxis besitzen.

Es ist nach Tunlichkeit dahin zu wirken, daß an Unterrichtsanstalten für Mädchen weibliche Schulärzte bestellt werden.

§ 5.

Die Schulärzte nehmen an der lokalen Schulaufsicht mit beratender Stimme teil und können in Angelegenheiten der Schulhygiene auch unmittelbar an die Landesschulbehörde sowie an die politische Landesstelle Vorschläge erstatten und Beschwerden richten.

§ 6.

Bei jeder Landesschulbehörde ist ein Schulhygiene-Inspektor, im Ministerium für Kultus und Unterricht ein Referat für Schulhygiene zu bestellen.

§ 7.

Mein Minister für Kultus und Unterricht wird beauftragt, Instruktionen für die Ausübung des schulärztlichen Dienstes im Verordnungswege zu erlassen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzug wird Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Waber, Dr. Schürff und Genossen,

betreffend

eine übersichtlichere Anordnung der Details zum Staatsvoranschlage.

In der Plenarsitzung vom 2. Juli 1912 wurde gelegentlich der Beschlußfassung über das Budgetprovisorium die nachfolgende Resolution angenommen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Beilagen zum Staatsvoranschlag:

1. durch Vermeidung überflüssiger Wiederholungen;

2. durch fortlaufende Darstellung der Details zum Staatsvoranschlag einerseits und Zusammenfassung der Detailnachweisungen der persönlichen Bezüge aller Verwaltungszweige und der bezüglichen Erläuterungen andrerseits;

3. durch Zusammenfassung der übrigen Erläuterungen übersichtlicher zu gestalten."

Da die Regierung diesem Beschlusse bisher nicht entsprochen hat, werden die Erwägungen, welche den Beschlußantrag veranlaßt haben und die bereits unter Nr. 2204 der Beilagen zu den stenographischen Beilagen der XXI. Session des Abgeordnetenhauses dargelegt wurden, neuerlich in Erinnerung gebracht.

Der zum Beschluß erhobene Antrag bezweckt im Interesse der Übersichtlichkeit die Darstellung der Details zum Staatsvoranschlage in zwei gesonderten Teilen.

Im ersten Teile soll der sachliche Aufwand, der vom Parlament und der Öffentlichkeit Jahr für Jahr eingehend überprüft werden sollte, besonders hervortreten. Bei der gegenwärtigen unübersichtlichen Zusammenstellung ist aber die Durchsicht der Detaillierungen des sachlichen Aufwandes sehr zeitraubend und das Durcheinander der verschiedenartigen Details erschwert eine genaue Überprüfung.

Die Zusammenfassung der Detailnachweisungen der Personalauslagen sämtlicher Verwaltungszweige in einem besonderen Hefte empfiehlt sich aber um so mehr, als diese Nachweisungen in ihren Details nur den Verwaltungsfachmann interessieren, der die Verteilung der Stellen vom Standpunkte der Reform und der Verbilligung der Verwaltung überprüft, die ohne Schädigung und Überbürdung des Personals durchgeführt und nicht etwa auf Niederösterreich allein beschränkt werden sollte. Daß die Vorschläge der Regierung über die Personalauslagen von den Vertretungskörpern bisher ohne eine ernste Überprüfung genehmigt wurden, ist wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die vorhandenen Behelfe keine entsprechende Übersicht über den Gesamtaufwand geboten haben. Eine objektive Überprüfung ist aber um so notwendiger, als der Aufwand für die persönlichen Bezüge in den letzten zwei Jahrzehnten eine große Steigerung erfahren hat und die Verwaltungsreform nunmehr unter Berücksichtigung der Kriegserfahrungen ernstlich in Angriff genommen werden muß.

Eine Bruttozusammenstellung der Personalauslagen, wie sie im Juli 1913 im Staatsangestelltenausschusse vom Finanzminister vorgelesen wurde, hat natürlich nur einen sehr geringen Wert. Sie wirkt durch die ungeheuren Ziffern verblüffend und führt in der Öffentlichkeit zu einer unrichtigen und oberflächlichen Beurteilung, ohne der ernsten Kritik einen Anhaltspunkt zu geben.

Aber selbst diese Gesamtziffern konnten vom Finanzministerium erst durch zeitraubende Berechnungen festgestellt werden, da die Ziffern im Staatsvoranschlag zerstreut sind und nirgends nach einem einheitlichen Gesichtspunkte zusammengefaßt wurden.

Die mangelnde Übersicht des Gesamtaufwandes und die mangelnde Überprüfung der im Budget angesetzten Ziffern macht es erklärlich, daß die gewiß bedeutende Vermehrung des Beamtenpersonals in den einzelnen Verwaltungszweigen sich gänzlich unbeachtet vollziehen konnte und der Endeffekt der Vermehrungen geradezu erschreckend gewirkt hat, weil die Wirkung der Verstaatlichungen auf die Personalauslagen übersehen wurde.

Selbst das Finanzministerium hat bei der gegenwärtigen Art der Zusammenstellung des Budgets den Gang der Entwicklung nicht vollständig zu verfolgen vermocht. Es könnte übrigens durchaus nicht als genügend angesehen werden, wenn der Budgetreferent des Finanzministeriums allein eine volle Übersicht über die Personalauslagen hätte. Diese Übersicht muß vielmehr durch das Budget für jedermann geboten werden.

Einen besonderen Grund für die Einbringung des Antrages bildete aber noch die Erwägung, daß die Zusammenfassung der Detailnachweisungen der Personalauslagen eine erhebliche Vereinfachung des Staatsvoranschlages ergeben dürfte, denn es reicht wohl aus, wenn die Detailnachweisungen der Personalstände in Perioden von etwa drei zu drei Jahren vorgelegt werden, während in den übrigen Jahren die Bekanntgabe der Abweichungen vom Normaletat genügt.

Für die Vertretungskörper erscheint es überhaupt von Wichtigkeit, daß die Regierung einen bestimmten, auf mehrere Jahre berechneten Plan über die Vermehrung und Ergänzung, beziehungsweise die Verminderung des Beamtenkörpers zur Beratung vorlegt, damit das Abgeordnetenhaus eingreifen und überflüssige Vermehrungen und Ergänzungen hintanhalten kann.

Solche Entscheidungen können nicht von einem Jahr zum anderen gefällt werden und auch aus diesem Grunde erscheint ein auf mehrere Jahre ausgedehnter Normalvoranschlag der Personalbezüge wünschenswert.

Es erscheint deshalb geboten, daß die Regierung dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses nachkommt und damit eine bessere Übersicht über die Staatsausgaben ermöglicht.

Auch die Details zum Staatsvoranschlage sollen in der Weise zusammengestellt sein, daß jedermann aus denselben einen genauen Einblick in die Finanzgebarung des Staates mit einem geringen Zeitaufwand gewinnen kann. Bei der gegenwärtigen Zusammenstellung ist dies nicht der Fall.

Das Finanzministerium hat erst in jüngster Zeit bei einer auf mehrere Jahre zurückgreifenden Zusammenstellung der Einnahms- und Ausgabsgebarung die Erfahrung gemacht, daß weder dem Staatsvoranschlag noch weniger aber dem Rechnungsabschlusse eine entsprechende Aufklärung über die Gebarung zu entnehmen ist. Im Rechnungsabschlusse sind gerade verhältnismäßig geringere Beträge des langen und breiten detailliert, während große Posten nur summarisch nachgewiesen sind. Der Rechnungsabschluß ist wohl sehr umfangreich, eine eingehende Überprüfung der Gebarung ermöglicht er aber nicht.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, der Resolution des hohen Hauses vom 2. Juli 1912, betreffend die Darstellung der Details zum Staatsvoranschlage, zu entsprechen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Budgetausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 10. Juli 1917.

Dr. Kindermann.	Iro.	Kittinger.	Dr. Waber.
Mayer.	W. Keller.	Richter.	Dr. Schürff.
A. Einspinner.	Dr. Mühlwerth.	Wedra.	Denk.
Krützner.	Müller.	Dr. Heilinger.	Kemetter.
Luksch.	Keschmann.	Dr. Lodgman.	F. Held.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Zenker und Genossen,

betreffend

die Reform des Preßgesetzes.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Beiliegendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu erteilen.

2. Diesen Antrag dem Preßausschusse zuzuweisen und diesen anzuweisen, darüber dem hohen Hause in kürzester Frist zu berichten."

Wien, 10. Juli 1917.

K. Seitz.
Pernerstorfer.
Glöckel.
Dr. Soukup.
Klička.
Seliger.
Klemensiewicz.
Diamand.
Ant. Němec.
Dr. Šmeral.
Friedmann.
Resel.

Zenker.
Dr. Liebermann.
Bechyně.
Tomášek.
Hock.
Dr. V. Adler.
Stříbrný.
Dr. W. Neumann.
Iro.
Reger.
O. Ganser.
Ofner.

Preßgesetz

vom . . . .

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jedermann ist berechtigt, von ihm allein oder unter Mitwirkung anderer verfaßte Schriften oder geschaffene bildliche Darstellungen und Tonwerke in Selbstverlag zu nehmen und in bestimmten Lokalen zu verkaufen.

Zum Verkaufe periodischer Druckschriften in bestimmten Lokalen ist jedermann berechtigt, welchem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz ist auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie auf alle zur Verbreitung bestimmten, durch andere mechanische oder chemische Mittel erzeugten Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen und Tonwerken mit Text oder Erläuterungen anzuwenden.

§ 3.

Die staatlichen Behörden, die Delegation des Reichsrates, der Reichsrat, die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates, die Landtage, die Landesausschüsse, von der Regierung einberufene Enqueten sowie die Akademien der Wissenschaften sind bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie in

ihrem eigenen Wirkungskreise veröffentlichen, an die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Preßgesetzes nicht gebunden.

Die Bestimmungen dieses Preßgesetzes mit Ausnahme der Strafbestimmungen finden auch auf die unter Militär- und Landwehrgerichtsbarkeit stehenden Personen, unbeschadet der mit Rücksicht auf das Militärverhältnis dieser Personen geltenden Vorschriften, Anwendung.

§ 4.

Als Drucker, dem in diesem Gesetze eine Verpflichtung oder Verantwortung auferlegt wird, ist der Inhaber einer Druckerei oder, sofern dieser zu deren Besorgung einen verantwortlichen Geschäftsleiter bestellt hat, der letztere zu verstehen; doch haftet der Inhaber der Druckerei für alle vom Gerichte verhängten Geldstrafen.

Die preßrechtliche Haftung des Druckers trifft auch denjenigen, der eine Druckschrift in Druck legt, ohne das Gewerbe eines Druckers auszuüben.

Erscheint als Inhaber einer Druckerei eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder ein Verein, so sind sämtliche Personen, welche gesetz- oder statutengemäß zur Vertretung der Gesellschaft, der Genossenschaft oder des Vereines nach außen berechtigt sind, verantwortlich, sofern der Betrieb nicht ausschließlich einem oder mehreren von ihnen oder einem verantwortlichen Leiter übertragen ist; für alle vom Gerichte verhängten Geldstrafen haftet jedoch die Gesellschaft, die Genossenschaft oder der Verein.

Diese Bestimmungen sind auf den Verleger sinngemäß anzuwenden.

§ 5.

Als Verbreitung kann im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertrieb, Verschleiß, Straßenverkauf oder die Verteilung von Druckschriften an Personen, die an der Herstellung derselben nicht beteiligt sind, sowie das Anschlagen, Aushängen oder Auflegen der Druckschriften an einem öffentlichen Orte, in allgemein zugänglichen Lokalen, in einem Kasino oder Lesevereine, in einer Bibliothek und derartigen Räumlichkeiten angesehen werden.

§ 6.

Als periodische Druckschriften sind anzusehen: Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

Darunter sind jedoch in Lieferungen erscheinende Werke, die ein abgeschlossenes Ganzes zu bilden bestimmt sind, nicht inbegriffen.

Als zugehöriger Bestandteil eines Blattes oder Heftes ist jede Beilage anzusehen, die mit demselben gleichzeitig ausgegeben und nicht abgesondert verkauft wird.

Zu einer periodischen Druckschrift können Extrablätter ausgegeben werden, welche als Bestandteile der Druckschrift anzusehen sind, wenn sie soeben eingetretene Tagesereignisse behandeln.

§ 7.

Zeitungskorrespondenzen, die ausschließlich an Redaktionen abgegeben werden, unterliegen nicht den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Die Ordnung in Preßsachen.

§ 8.

Auf jeder Druckschrift muß nebst dem Druckorte der Name (die Firma) des Druckers, außerdem auf jeder nicht periodischen Druckschrift der Name (die Firma) des Verlegers, auf jeder periodischen der Name eines für den Inhalt der Druckschrift verantwortlichen Redakteurs (Schriftleiters) angegeben werden.

Es ist zulässig, für einzelne, bestimmt zu bezeichnende Teile einer periodischen Druckschrift besondere für den Inhalt dieser Teile verantwortliche Redakteure zu bestellen, in welchem Falle deren Namen und die Teile, für welche sie verantwortlich sind, auf der Druckschrift angegeben werden müssen. Ein solcher Redakteur hat für den Inhalt des von ihm geleiteten Teiles der periodischen Druckschrift jene Verantwortung zu tragen, welche nach diesem Gesetze dem verantwortlichen Redakteur auferlegt ist.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist am Drucker als Übertretung an Geld mit 10 bis 200 K, eine wissentlich falsche Angabe aber an jedem Schuldtragenden als Übertretung an Geld mit 100 bis 2000 K zu bestrafen.

§ 9.

Die Bestimmungen des § 8 finden keine Anwendung auf:

1. die nur zu Zwecken des Verkehres und des Gewerbes oder des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckerzeugnisse, als Formulare, Tabellen, Preiszettel, Marktberichte, Kurszettel, Tarife, Musterzeichnungen, Visitkarten, Fahrpläne, Vergnügungsprogramme ohne Vortragstexte, Theaterzettel,

Kalender ohne figurale Illustrationen oder literarischen Inhalt u. dgl., wenn sie ausschließlich die ihrem Zwecke entsprechenden Mitteilungen enthalten;

2. Stimmzettel, wenn sie nur die für die Wahl notwendigen Angaben enthalten;

3. Wahlaufrufe, sofern sie lediglich Zeit, Ort und Zweck der Wahl, den Namen, Stand und Wohnort des (der) zu Wählenden, die Angabe über die Parteirichtung und die Aufforderung zur Wahl enthalten.

§ 10.

Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, hat dies der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Erscheinungsort der Druckschrift gelegen ist, mindestens 48 Stunden vor der Ausgabe der ersten Nummer der Druckschrift anzuzeigen.

Die Anzeige hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und ihr Programm;

2. den Namen und Wohnort eines verantwortlichen Redakteurs, nebst der Erklärung, daß er die gesetzliche Befähigung besitzt; falls für einzelne Teile der Druckschrift besondere verantwortliche Redakteure bestellt werden (§ 8, zweiter Absatz), dieselben Angaben bezüglich dieser Personen unter Bezeichnung jener Teile der Druckschrift, für welche sie verantwortlich sind;

3. den Namen (die Firma) und Wohnort des Druckers und den Ort, wo die Druckerei sich befindet, in welcher die periodische Druckschrift hergestellt werden soll.

Der Anzeiger erhält sofort und kostenfrei die Bestätigung der Anzeige.

Tritt während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift in einem dieser Punkte eine Veränderung ein, so ist hievon noch vor der weiteren Herausgabe, wenn aber die Veränderung eine unvorhergesehene ist, binnen drei Tagen die Anzeige an die genannte Behörde zu erstatten.

Wer eine periodische Druckschrift herausgibt, ohne die Anzeige über die beabsichtigte Herausgabe zu erstatten, oder bevor die gesetzliche Frist, die dem Erscheinen der periodischen Druckschrift vorauszugehen hat, abgelaufen ist; ferner, wer die Herausgabe einer periodischen Druckschrift fortsetzt, ohne rechtzeitig eine während des Erscheinens eingetretene Veränderung anzuzeigen, wird wegen Übertretung an Geld mit 10 bis 500 K, wer in der Anzeige wissentlich eine falsche Angabe macht, wegen Übertretung an Geld mit 100 bis 2000 K bestraft.

Eine falsche Angabe ist auch dann vorhanden, wenn eine Person als verantwortlicher Redakteur angegeben wird, die diese Funktion nicht auszuüben hat.

§ 11.

Verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift kann nur sein, wer eigenberechtigt ist und innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder seinen ständigen Wohnsitz hat.

Mitglieder des Reichsrates oder eines Landtages sind während der Sessionsdauer von der verantwortlichen Redaktion periodischer Druckschriften ausgeschlossen.

Unfähig zur verantwortlichen Redaktion einer periodischen Druckschrift ist:

1. wer eine Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erlitten hat, mit der nach inländischen Gesetzen der Verlust der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung verbunden ist, für den Zeitraum, der für den Verlust der Wählbarkeit festgesetzt ist;

2. wer sich in Verwahrungs- oder in ordentlicher Untersuchungshaft befindet, während der Dauer dieser Haft.

Verliert der namhaft gemachte Redakteur die gesetzliche Eignung oder ist er an der Ausübung der Funktion als Redakteur zeitweilig oder dauernd gehindert, so ist eine andere Person als Redakteur zu bestellen und den im § 10 bezeichneten Behörden anzuzeigen.

Die Außerachtlassung dieser Bestimmungen wird als Übertretung an Geld mit 10 bis 500 K, eine wissentlich falsche Angabe als Übertretung an Geld mit 100 bis 2000 K bestraft.

§ 12.

Die Eröffnung eines Lokales zum Verkaufe periodischer, beziehungsweise selbstverlegter Druckschriften ist der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem dieses Lokal gelegen ist, anzuzeigen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist als Übertretung an Geld mit 10 bis 100 K zu bestrafen.

§ 13

Die Vorschriften der Gewerbegesetze über das Recht zur Erzeugung und zum Verlage von Druckschriften sowie zum Verkehre mit denselben bleiben insoweit aufrecht, als hierüber in diesem Preßgesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

Die Gewerbebehörde kann die Berechtigung zum Betriebe eines Preßgewerbes nur entziehen, wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechens, wegen

eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung oder wegen des im § 486 St. G. bezeichneten Vergehens verurteilt worden ist und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre.

§ 14.

Druckschriften können den folgenden Bestimmungen gemäß auch auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie mittels Automaten vertrieben werden.

Allgemein zugängliche Lokale sind unbeschadet gesetzlicher Verfügungsrechte den öffentlichen Straßen und Plätzen gleichgehalten.

Die Befugnisse der zur Handhabung der Verkehrspolizei berufenen Behörden und Organe werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 15.

Periodische Druckschriften, deren Käufern besondere Vorteile (Prämien) versprochen werden, sind vom Straßenverkaufe ausgeschlossen, wenn diese Prämien nicht ausschließlich in das Fach des graphischen Reproduktionsgewerbes einschlagen.

§ 16.

Wer periodische Druckschriften auf der Straße zu verkaufen beabsichtigt, hat dies der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes anzuzeigen, in welchem er den Straßenverkauf zu betreiben beabsichtigt.

Die Anzeige muß Namen, Vornamen, Wohnsitz, Alter und Heimatszuständigkeit des Anzeigers enthalten, ist gebührenfrei und kann schriftlich oder mündlich erstattet werden.

Der Anzeiger erhält, wenn der Behörde kein gesetzlicher Grund zur Abweisung bekannt ist, sofort und kostenfrei den Befugnisschein zur Ausübung des Straßenverkaufes. Der Befugnisschein hat auf den Namen des Anzeigers zu lauten und ist von ihm auf Verlangen der behördlichen Organe jederzeit vorzuweisen.

Wenn ein Ausschließungsgrund nach erfolgter Ausstellung des Befugnisscheines bekannt wird, kann dieser zurückgenommen werden.

§ 17.

Der Straßenverkauf nichtperiodischer Druckschriften kann nur von den nach der Gewerbeordnung zum Handel mit solchen Erzeugnissen befugten Gewerbsleuten unternommen werden und ist für jeden derselben auf den politischen Bezirk, in welchem sich der Standort seines Gewerbebetriebes befindet, und auf die unmittelbar angrenzenden politischen Bezirke beschränkt.

Behufs Ausübung des Straßenverkaufes hat der Unternehmer bei der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Standortes seines Gewerbebetriebes jene Personen mündlich oder schriftlich anzuzeigen, durch welche er den Straßenverkauf auszuüben beabsichtigt.

Die Anzeige muß Namen, Vornamen, Wohnsitz, Alter und Heimatszuständigkeit des Verkäufers enthalten, ist gebührenfrei und kann schriftlich oder mündlich erstattet werden.

Der Anzeiger erhält, wenn der Behörde kein gesetzlicher Grund zur Abweisung bekannt ist, sofort und kostenfrei den Befugnisschein zur Ausübung des Straßenverkaufes. Der Befugnisschein hat auf den Namen des Anzeigers zu lauten. Wird der Verkauf nicht durch den Anzeiger persönlich ausgeübt, so ist überdies für jeden Verkäufer ein besonderer Befugnisschein auszustellen. Die Befugnisscheine sind auf Verlangen der behördlichen Organe jederzeit vorzuweisen.

Wenn hinsichtlich des angemeldeten Verkäufers ein Ausschließungsgrund nach erfolgter Ausstellung des Befugnisscheines bekannt wird, kann dieser zurückgenommen werden.

§ 18.

Der Straßenverkauf von Druckschriften ist Personen unter 18 Jahren verboten.

Von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde kann die Befugnis zum Straßenverkauf verweigert werden:

1. Personen, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind;

2. Geisteskranken, Blinden und Taubstummen.

Der Straßenverkauf durch Personen, die keinen Befugnisschein besitzen, ist untersagt.

§ 19.

Auf jeder zum Straßenverkaufe bestimmten Druckschrift muß der Preis des einzelnen Exemplares deutlich erkennbar an der Spitze desselben angegeben sein.

Der Straßenverkauf ist auf die Zeit von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts zu beschränken. Für Bahnhöfe und Schiffsstationen gilt diese Beschränkung nicht.

In der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden des kaiserlichen Hofes und von öffentlichen Schulen ist der Verkauf von Druckschriften untersagt.

Der Vertrieb von Druckschriften von Haus zu Haus ist verboten.

Druckschriften dürfen im Straßenverkaufe nur mit ihrem Titel, den Überschriften einzelner Aufsätze, ihrem Preise, der Angabe ihrer Meinung oder dem Namen ihrer Verfasser und ihres verantwortlichen Redakteurs angekündigt oder ausgerufen werden.

Unzüchtige Titel, Anschuldigungen, Verleumdungen oder Beleidigungen dürfen weder angekündigt noch ausgerufen werden. In unmittelbarer Nähe von Amtsgebäuden während der Amtsstunden, vor Gotteshäusern und nach 10 Uhr abends ist das Ausrufen untersagt.

Das von Gewerbeinhabern in offenen Verkaufsstätten verwendete Hilfspersonal darf in den Stunden, während welcher die Verkaufsstätten geschlossen zu halten sind, zum Straßenverkaufe nicht herangezogen werden.

§ 20.

Wer zum Verkaufe von Druckschriften Automaten aufstellen will, hat dies vorher der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ortes anzuzeigen.

Zum Vertriebe nichtperiodischer Druckschriften durch Automaten sind nur zum Handel mit solchen Erzeugnissen nach der Gewerbeordnung befugte Gewerbsleute berechtigt; diese Berechtigung ist auf den im § 17, erster Absatz, bezeichneten örtlichen Umfang beschränkt.

Vom Straßenverkaufe ausgeschlossene periodische Druckschriften sind auch vom Vertriebe mittels Automaten ausgeschlossen.

Auf dem Automaten muß die Liste der in demselben enthaltenen Druckschriften ersichtlich sein.

§ 21.

Das Sammeln von Bestellungen auf Druckschriften im Umherziehen ist nur den nach der Gewerbeordnung zum Handel mit Druckschriften befugten Gewerbsleuten und für inländische periodische Druckschriften den Verwaltungen (Administrationen) der letzteren gestattet.

Für die zur Vornahme der Sammlung bestimmte Person ist ein behördlicher Befugnisschein einzuholen, welcher für den Bereich der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Gültigkeit hat.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 17, zweiter bis fünfter Absatz, und des § 18 sinngemäße Anwendung.

§ 22.

Die unentgeltliche Verteilung von Druckschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist der Anzeigepflicht nicht unterworfen.

Vom Straßenverkaufe ausgeschlossene periodische Druckschriften dürfen auch nicht unentgeltlich auf öffentlichen Straßen und Plätzen verteilt werden.

Im übrigen finden auf die unentgeltliche Verteilung von Druckschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen die Anordnungen des § 14, zweiter und dritter Absatz, des § 18, erster Absatz, und des § 19, Absatz 2, 3 und 5, sinngemäße Anwendung.

Das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften an öffentlichen Orten bedarf, unbeschadet gesetzlicher Verfügungsrechte über die Anschlagsstellen, keiner behördlichen Bewilligung, doch steht der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde die Entfernung der Plakate zu, wenn durch dieselben der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird.

§ 23.

Wer den Vorschriften der §§ 15 bis 22 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird wegen Übertretung an Geld mit 10 bis 200 K bestraft; in den Fällen der §§ 18, 19 und 22, zweiter Absatz, kann statt auf eine Geldstrafe auf Arrest von einem bis zu acht Tagen erkannt werden.

§ 24.

Wer während der Dauer der Beschlagnahme einer Druckschrift in Kenntnis dieser Beschlagnahme die Druckschrift weiter verbreitet oder die von der Beschlagnahme betroffene Stelle durch den Druck veröffentlicht, ist wegen Übertretung an Geld mit 10 bis 200 K zu bestrafen.

§ 25.

Durch Beschluß des Ministerrates kann die Verbreitung einer ausländischen periodischen Druckschrift innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verboten werden.

Ein solches Verbot ist in allen amtlichen Landeszeitungen kundzumachen und hat unter Wahrung des Brief- und Schriftengeheimnisses auch den Ausschluß der Druckschrift von der Beförderung mit der Post, mit Eisenbahnen und Dampfschiffen zur Folge.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird wegen Übertretung an Geld mit 10 bis 200 K bestraft.

§ 26.

Auf Verlangen einer beteiligten Behörde oder Privatperson muß in eine periodische Druckschrift jede Entgegnung ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufgenommen werden, die sich darauf beschränkt, in der Druckschrift mitgeteilte Tatsachen als unwahr zu bezeichnen oder auch zur Widerlegung andere Tatsachen anzuführen.

Über das Begehren um Aufnahme einer Entgegnung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Der Abdruck der Entgegnung hat in der nach gestelltem Begehren zunächst oder zweitnächst erscheinenden Nummer in derselben Abteilung der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie die den Gegenstand der Entgegnung bildende Mitteilung, zu erfolgen.

Entgegnungen, deren Umfang nicht mehr als doppelt so groß ist als die Stelle der periodischen

Druckschrift, gegen welche sie sich richten, sind unentgeltlich aufzunehmen; für das Mehr an Raum müssen die üblichen Einrückungsgebühren bezahlt werden.

Für Entgegnungen auf Inserate sind die vollen Einrückungsgebühren zu entrichten.

Der verantwortliche Redakteur ist berechtigt, die Aufnahme einer Entgegnung zu verweigern:

1. wenn seit dem Erscheinen der bezüglichen Mitteilung in der periodischen Druckschrift bis zur Überreichung der Entgegnung ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen verstrichen ist;

2. wenn der Umfang der Entgegnung das Dreifache des Raumes der Mitteilung übersteigt;

3. wenn die Entgegnung den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet;

4. wenn die Entgegnung in einer andern Sprache als die Mitteilung abgefaßt ist.

§ 27.

Fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen, die Aufnahme einer Entgegnung zu verweigern, so kann diese im Strafverfahren erzwungen werden.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welcher unbegründet die Aufnahme einer Entgegnung verweigert oder seiner Pflicht zur Aufnahme einer Entgegnung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form oder Zeit nachkommt, ist wegen Übertretung an Geld mit 50 bis 500 K zu bestrafen. Im Strafurteile ist auszusprechen, daß die Entgegnung in die der Verkündung des Urteils folgende nächste Nummer der periodischen Druckschrift aufzunehmen ist. Ergibt das Verfahren, daß der verantwortliche Redakteur bei Verweigerung der Aufnahme in gutem Glauben gehandelt habe, so ist auszusprechen, daß von der Verhängung einer Strafe abgesehen werde (§ 260, Z. 3, St. P. O.).

Jedes den Redakteur zur Aufnahme der Entgegnung verpflichtende Erkenntnis hat den Ausspruch zu enthalten, daß der Redakteur mit dem Erscheinen jeder weiteren, die Entgegnung nicht enthaltenden Nummer der periodischen Druckschrift in eine neue Geldstrafe von je 50 bis 500 K verfällt.

Die Verfolgung erfolgt in Fällen behördlicher Entgegnungen durch den Staatsanwalt, sonst im Wege der Privatanklage des Beteiligten.

Die Hauptverhandlung ist ohne Verzug anzuordnen und hat womöglich innerhalb 24 Stunden stattzufinden.

Wird im Erkenntnisse die Verpflichtung des Redakteurs zur Aufnahme der Entgegnung festgestellt, so hat ein hiegegen ergriffenes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.

Vierter Abschnitt.

Über das Strafverfahren in Preßsachen.

§ 37.

Zur Verhandlung und Entscheidung über eine Anklage in Preßsachen sind sachlich zuständig:

1. die Bezirksgerichte in bezug auf alle Übertretungen;

2. die Gerichtshöfe erster Instanz in bezug auf die nicht durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Vergehen;

3. die Gerichtshöfe erster Instanz als Schöffengerichte in bezug auf die Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre mit Ausnahme der im 1. Absatze des Artikels V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, bezeichneten Fälle;

4. die Geschwornengerichte in bezug auf alle anderen durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Vergehen und die auf gleiche Art begangenen Verbrechen.

Die Gerichtshöfe erster Instanz als Schöffengerichte sind unter den Voraussetzungen des § 56 St. P. O. auch zum Urteile über zusammentreffende, nicht durch Druckschriften verübte strafbare Handlungen zuständig, sofern diese nicht vor die Geschwornengerichte gehören.

§ 38.

Örtlich zuständig in Preßstrafsachen ist der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die zu seiner Zuständigkeit gehörige strafbare Handlung begangen wurde, und in der Regel das Bezirksgericht am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz für die im Sprengel dieses Gerichtshofes begangenen, der Aburteilung durch die Bezirksgerichte zugewiesenen strafbaren Handlungen. Befinden sich mehrere mit der Strafrechtspflege betraute Bezirksgerichte am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz, so ist jenes zuständig, in dessen Sprengel das Amtsgebäude des Gerichtshofes erster Instanz gelegen ist.

Zur Aburteilung der im § 23 bezeichneten Übertretungen ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde.

Wird die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so ist der Druckort als Tatort anzusehen. Ist der Druckort unbekannt oder im Auslande gelegen, so gilt der Ort der Verbreitung als Tatort. Erscheinen in diesem Falle mehrere Gerichte zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zuvorkommen.

Im übrigen sind die Vorschriften des sechsten Hauptstückes der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 39.

Für das Strafverfahren in Preßsachen gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung, sofern in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 40.

Sowohl die richterliche als die nichtrichterliche Beschlagnahme einer Druckschrift erstreckt sich nur auf die zur Weiterverbreitung bestimmten Exemplare sowie auf die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen.

Letztere sind jedoch auf Antrag der Beteiligten freizugeben, wenn sie durch Ablegen des Satzes oder auf andere Weise zur Vervielfältigung unbrauchbar gemacht werden und nicht zu Zwecken des Beweises notwendig erscheinen.

Bei jeder durch den Inhalt einer Druckschrift begründeten Beschlagnahme sind die Stellen der Druckschrift, auf welche sich die Beschlagnahme bezieht, zu bezeichnen und ist anzugeben, welche strafbare Handlung durch ihren Inhalt begründet wird.

Trennbare Teile der Druckschrift, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§ 41.

Eine vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung kann nur stattfinden:

1. wenn in bezug auf die Druckschrift den Vorschriften der §§ 8, 24, 25 und 28 dieses Gesetzes zuwidergehandelt wurde;

2. wenn durch die Druckschrift die in den Artikeln VII, VIII und IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, bezeichnete strafbare Handlung begründet wird;

3. wenn durch den Inhalt der Druckschrift das Verbrechen nach § 58, § 63, § 64, § 67, § 122 a) St. G. oder das Verbrechen nach § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, oder das Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St. G. oder das Vergehen des § 305 St. G. durch Aufforderung zu einer als Verbrechen strafbaren Handlung begründet wird, in diesem Falle aber nur insofern, als dringende Gefahr besteht, daß die Aufforderung die Verübung des Verbrechens zur Folge haben werde.

§ 42.

Die vorläufige nichtrichterliche Beschlagnahme kann durch den Staatsanwalt veranlaßt oder unmittelbar durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde vorgenommen werden.

Hat die landesfürstliche Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme unmittelbar verfügt, so hat sie hievon dem Staatsanwalte binnen längstens zwölf Stunden Mitteilung zu machen. Dieser hat binnen zwölf Stunden nach Erhalt der Mitteilung entweder die Aufhebung der Beschlagnahme anzuordnen oder die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme zu beantragen.

Im Falle der Staatsanwalt selbst die Beschlagnahme verfügt hat, hat er den Antrag auf Bestätigung binnen 24 Stunden vom Zeitpunkte der getroffenen Verfügung zu stellen.

Über den Antrag hat die Ratskammer des zuständigen Gerichtshofes, beziehungsweise das zuständige Bezirksgericht binnen 24 Stunden nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.

Ist die Entscheidung nicht binnen fünf Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem die Beschlagnahme erfolgt ist, erflossen, so ist die Beschlagnahme erloschen und sind die in Beschlag genommenen Exemplare der Druckschrift sofort zurückzustellen.

Die vom Gerichte bestätigte Beschlagnahme erlischt, wenn der Staatsanwalt nicht binnen acht Tagen nach der Bestätigung die Einleitung des Strafverfahrens oder des Verfahrens nach § 45 beantragt.

Gegen eine die Beschlagnahme aufhebende Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Gegen die Bestätigung der Beschlagnahme ist die binnen drei Tagen nach erfolgter Verständigung anzubringende Beschwerde zulässig. Diese Beschwerde geht, je nachdem die Entscheidung von einem Bezirksgerichte oder einem Gerichtshofe erster Instanz geschöpft wurde, im ersten Falle an den Gerichtshof erster, im zweiten Falle an den Gerichtshof zweiter Instanz. Ein weiterer Rechtszug steht nicht offen.

Die von der Sicherheitsbehörde angeordnete Entfernung eines Plakates (§ 22, Absatz 3) steht einer Beschlagnahme gleich. Ist die strafbare Handlung auf Privatanklage zu verfolgen, so erlischt die Anordnung, wenn der Privatankläger nicht binnen 48 Stunden vom Zeitpunkte des Vollzuges deren gerichtliche Bestätigung beantragt.

§ 43.

Wenn eine in Beschlag genommene Druckschrift nicht für verfallen erklärt wird, so steht dem durch die Beschlagnahme Beschädigten der Ersatz des erlittenen Schadens aus der Staatskasse und, falls die Beschlagnahme auf Antrag eines Privatanklägers erfolgte, gegen den Privatankläger zu. Der Anspruch ist bei dem

zuständigen Gerichte (§§ 37, 38) binnen 14 Tagen nach Kenntnisnahme der rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens zu erheben.

Über den gestellten Anspruch hat die Ratskammer des zuständigen Gerichtshofes, beziehungsweise das zuständige Bezirksgericht nach Anhörung des Anklägers zu entscheiden, und ist gegen die Entscheidung die binnen drei Tagen anzubringende Beschwerde zulässig. Diese Beschwerde geht, je nachdem die Entscheidung von einem Bezirksgerichte oder einem Gerichtshofe erster Instanz geschöpft wurde, im ersten Falle an den Gerichtshof erster, im zweiten Falle an den Gerichtshof zweiter Instanz. Ein weiterer Rechtszug steht nicht offen. Die Entscheidung ist exekutionsfähig.

§ 44.

Wird jemand wegen einer durch den Inhalt einer Druckschrift begründeten oder wegen einer im § 41, Z. 1 und 2, bezeichneten strafbaren Handlung oder wegen Übertretung des § 32 verurteilt, so ist auf Begehren des Anklägers im Urteile zugleich auf den Verfall der Druckschrift und die Zerstörung der zu ihrer Herstellung bestimmten Formen und Platten (§ 40, Absatz 2) zu erkennen.

Die Verfallsentscheidung erstreckt sich nur auf die zur Weiterverbreitung bestimmten Exemplare der Druckschrift. Ist die Ausscheidung des die strafbare Handlung begründenden Teiles der Druckschrift möglich, so ist der Verfall nur für diesen Teil der Druckschrift auszusprechen. In gleicher Weise ist die Verfallsentscheidung in bezug auf die zur Herstellung der Druckschrift dienenden Platten und Formen einzuschränken, oder es ist in bezug auf diese auszusprechen, daß der betreffende Teil dieser Platten und Formen unbrauchbar zu machen sei.

Zur Hauptverhandlung sind bei nichtperiodischen Druckschriften der Verleger, bei periodischen Druckschriften der Herausgeber auch dann zu laden, wenn sie nicht Angeklagte sind. Diesen Personen stehen in der Verhandlung die Rechte des Beschuldigten zu. Ist der Verleger oder Herausgeber unbekannt, im Ausland oder unbekannten Aufenthaltes, so ist für ihn von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen (§ 42 St. P. O.). Das Ausbleiben des ordnungsmäßig verständigten Verlegers oder Herausgebers oder des für ihn bestellten Verteidigers hindert die Vornahme der Verhandlung nicht.

Gegen den auf Verfall lautenden Teil des Urteiles steht, wenn dasselbe von einem Gerichtshof erster Instanz geschöpft wurde, dem Angeklagten, dem Verleger, dem Herausgeber und dem für letztere bestellten Verteidiger die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281, Z. 9 a und Z. 10 St. P. O. zu. Wurde das Urteil von einem Bezirksgerichte geschöpft, so ist aus den angeführten Nichtigkeitsgründen die Berufung an den Gerichtshof erster Instanz zulässig.

§ 28.

Von jeder nichtperiodischen Druckschrift, deren Umfang drei Druckbogen nicht überschreitet und welche nicht unter die im § 9 bezeichneten Ausnahmen fällt, dann von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austeilung, der Versendung oder des Verkaufes bei der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes und an Orten, wo eine Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, auch bei dieser ein Exemplar zu hinterlegen. Bei Druckschriften, welche im Auslande hergestellt, aber im Inlande verlegt oder herausgegeben werden, geht diese Verpflichtung auf den inländischen Verleger oder Herausgeber über.

Von Erzeugnissen der Kunst (Kupfer- und Stahlstichen, Radierungen, Heliogravüren, Lithographien, Lichtdrucken, Holzschnitten, Farbendrucken usw.) sowie von Musikalien genügt die Hinterlegung eines Pflichtexemplars, welche in Orten, wo sich eine Staatsanwaltschaft befindet, bei dieser, sonst bei der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes zu erfolgen hat.

Wer seiner aus den Absätzen 1 und 2 entspringenden Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird wegen Übertretung an Geld mit 10 bis 200 K bestraft.

Pflichtexemplare von Erzeugnissen der im zweiten Absatze bezeichneten Art sind von der Behörde, falls nicht ein Verfahren im Sinne des vierten Abschnittes dieses Gesetzes eingeleitet wird, längstens binnen 14 Tagen zurückzustellen.

§ 29.

Von jeder zum Verkaufe oder zur allgemeinen Verbreitung bestimmten Druckschrift, welche im Inlande gedruckt, verlegt oder herausgegeben wird, ist, insofern sie nicht unter die im § 9 erwähnten Ausnahmen fällt, auch je ein Exemplar an die k. k. Hofbibliothek in Wien und an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hiezu berechtigt bezeichnet wird, zu überreichen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdies je ein Exemplar an das Ministerium des Innern und an die politische Landesbehörde einzusenden. Die Zusendung dieser Exemplare, welche die Portofreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften zu den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften binnen längstens 8 Tagen, von der Ausgabe der Druckschrift an gerechnet, zu geschehen, und werden Druckwerke, deren Preis 20 K übersteigt, mit der Hälfte des Ladenpreises vergütet, wenn nicht die Rückstellung des Exemplars innerhalb Monatsfrist erfolgt. Für die Vergütung ist der Ladenpreis des kleinsten, einzeln verkäuflichen Werkteiles

maßgebend. Besteht für ein Werk ein Subskriptionspreis, so ist dieser der Vergütung zugrunde zu legen.

Die Ablieferung dieser Exemplare liegt dem Verleger oder Herausgeber, bei Druckschriften jedoch, auf welchen ein gewerbemäßiger Verleger nicht genannt wird, dem Drucker ob.

Zur Ablieferung dieser Exemplare ist der Drucker auch dann verpflichtet, wenn die Druckschrift oder das Druckwerk im Auslande erscheint.

Wer der aus den Absätzen 1 bis 3 entspringenden Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht rechtzeitig nachkommt, wird wegen Übertretung an Geld mit 10 bis 200 K bestraft. Der Erlag der Geldstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplars.

§ 30.

Die Strafverfolgung der in diesem Abschnitte und im § 48 angeführten Übertretungen verjährt in drei Monaten von dem Ende des Tages, an welchem die strafbare Handlung begangen worden ist.

In die Verjährungszeit ist der Zeitraum nicht einzurechnen, während dessen das Strafverfahren kraft gesetzlicher Vorschrift gehemmt war.

Die Verjährung wird durch Einleitung des Strafverfahrens gegen den Täter unterbrochen und beginnt mit dem Ende des Tages, an welchem das Strafverfahren durch Einstellung oder Freispruch rechtskräftig beendet wurde, neu zu laufen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen betreffs der strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden.

§ 31.

Auf die durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen sind, sofern in diesem Gesetze nicht Ausnahmen festgesetzt werden, die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Unberührt bleibt ferner das Recht des durch den strafbaren Inhalt einer Druckschrift in seinen Rechten Verletzten, sich wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche dem Strafverfahren anzuschließen (§ 47 St. P. O.).

Der Herausgeber und der Eigentümer einer periodischen Druckschrift, durch welche eine strafbare Handlung begangen wird, sind für die Geldstrafen und die Kosten des Strafverfahrens haftbar.

§ 32.

Der verantwortliche Redakteur, Verleger, Drucker oder Verbreiter, welcher durch Vernachlässigung der

ihm obliegenden Sorgfalt die Herstellung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Druckschrift ermöglicht hat, deren Inhalt den Tatbestand eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung begründet, ist, soweit er nicht als Täter oder Mitschuldiger zu bestrafen ist, wegen Übertretung, und zwar, wenn die strafbare Handlung den Tatbestand eines Verbrechens begründet, mit Geldstrafe von 100 bis 2000 K oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten und, wenn der Tatbestand eines Vergehens oder einer Übertretung begründet ist, mit Geldstrafe von 50 bis 1000 K zu bestrafen. Die Mindestmaße der Strafen erhöhen sich, wenn der Inhalt der Druckschrift ein Verbrechen begründet, im ersten Rückfall auf 200 K oder eine Woche Arrest, im wiederholten Rückfall auf 400 K oder zwei Wochen Arrest und wenn der Inhalt der Druckschrift ein Vergehen oder eine Übertretung begründet, im ersten Rückfall auf 100 K und im wiederholten Rückfall auf 200 K Geldstrafe.

Wenn die durch den Inhalt begangene strafbare Handlung der Privatanklage vorbehalten ist, findet die Verfolgung nur auf Grund einer Privatanklage statt.

Die Strafverfolgung wegen der vorbezeichneten strafbaren Handlung ist gegen denjenigen ausgeschlossen, welcher an der Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt durch einen von ihm nicht abzuwendenden Umstand gehindert war, oder welcher eine ihm in der Reihenfolge der Aufzählung des ersten Absatzes vorausgehende, preßrechtlich verantwortliche Person namhaft macht.

Die Strafverfolgung ist ferner gegen den Verleger, Drucker und Verbreiter ausgeschlossen, wenn er den Verfasser oder den Einsender bekannt gibt, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung erfolgte, gegen den Verbreiter auch dann, wenn er die preßrechtlich verantwortliche Person namhaft macht, als deren Angestellter er gehandelt hat. Die Namhaftmachung muß vor dem Beginne der Hauptverhandlung der ersten Instanz oder während der Hauptverhandlung vor Schluß des Beweisverfahrens erfolgen und die namhaft gemachte Person muß sich im Inlande befinden oder, falls sie gestorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung im Inlande befunden haben.

Die Strafverfolgung ist auch hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften ausgeschlossen, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

§ 33.

Wegen wahrheitsgetreuer, vollständiger oder teilweiser Mitteilungen aus öffentlichen Verhandlungen des Reichsrates, der Landtage, der Delegation des Reichsrates und des ungarischen Reichstages sowie aus den Publikationen der Staatsschulden-Kontrollkommission

des Reichsrates in einer Druckschrift findet weder eine strafgerichtliche Verfolgung noch das im § 45 bezeichnete Verfahren statt.

Ausgenommen hievon ist die in einer solchen Mitteilung enthaltene vollständige oder teilweise Wiedergabe einer Druckschrift, welche wegen des Tatbestandes eines Verbrechens nach den §§ 58, 63, 64, 67 oder 122 a St. G., des Verbrechens nach § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, oder des Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St. G. mit Beschlag belegt ist, wenn die betreffende Körperschaft in einem Beschlusse erkannt hat, daß die Mitteilungen aus der beschlagnahmten Druckschrift nicht zu veröffentlichen sind.

§ 34.

Wer in einer Druckschrift eine Ankündigung veröffentlicht, welche in einer die Sittlichkeit verletzenden Form den Geschlechtsverkehr zum Gegenstande hat, ist wegen Übertretung mit Arrest von einem Tage bis zu sechs Wochen zu bestrafen, womit eine Geldstrafe bis zu 1000 K verbunden werden kann.

§ 35.

Wer in einer Druckschrift die Ankündigung eines Heilmittels, welches durch amtliche Kundmachung verboten wurde, veröffentlicht, ist wegen Übertretung an Geld mit 10 bis 500 K oder mit Arrest von einem Tage bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 36.

Die Strafverfolgung der durch eine Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen verjährt in drei Monaten von dem Ende des Tages, an welchem die Verbreitung im Inlande begonnen hat. Die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn sie dem Beschuldigten günstiger sind, sowie wenn keine Verbreitung im Inlande stattgefunden hat.

In die Verjährungszeit ist der Zeitraum nicht einzurechnen, während dessen das Verfahren kraft gesetzlicher Vorschrift gehemmt war.

Die Verjährung wird durch Einleitung des Strafverfahrens gegen den Täter unterbrochen und beginnt mit dem Ende des Tages, an welchem das Strafverfahren durch Einstellung oder Freispruch rechtskräftig beendet wurde, neu zu laufen.

Nach eingetretener Rechtskraft des Urteils ist die auf Verfall lautende Entscheidung im Amtsblatte der „Wiener Zeitung“ und in der amtlichen Zeitung jenes Landes, in dem die Entscheidung erfolgt, kundzumachen.

§ 45.

Der Verfall einer Druckschrift, deren Inhalt eine strafbare Handlung begründet, oder durch welche eine in dem § 41 unter Z. 1 und 2 vorgesehene strafbare Handlung begangen wurde, kann vom Ankläger auch ohne strafgerichtliche Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person beantragt werden, wenn

1. der Täter unbekannt und der verantwortliche Redakteur, der Verleger oder der Drucker nicht nach § 32 dieses Gesetzes zu bestrafen sind, oder wenn der Täter im Auslande oder unbekannten Aufenthaltes ist, oder

2. Umstände vorliegen, vermöge deren die Strafbarkeit des Täters aufgehoben oder seine Strafverfolgung ausgeschlossen ist.

Der Ankläger kann den Verfall der Druckschrift nicht mehr begehren, wenn er binnen drei Monaten, nachdem ihm die Verbreitung der Druckschrift im Inlande bekannt geworden ist, weder die strafgerichtliche Verfolgung noch die Einleitung des in diesem Paragraphen bestimmten Verfahrens beantragt hat.

Über den Antrag des Anklägers, eine Druckschrift für verfallen zu erklären, ist eine Verhandlung anzuordnen, die bei den Gerichtshöfen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des 18. Hauptstückes der Strafprozeßordnung und bei den Bezirksgerichten nach den Vorschriften der §§ 454 bis 458 der Strafprozeßordnung durchzuführen ist.

Zu dieser Verhandlung ist bei nichtperiodischen Druckschriften der Verleger, bei periodischen Druckschriften der Herausgeber zu laden. Die Vorschriften des dritten Absatzes des § 44 sind anzuwenden.

Bei dieser Verhandlung ist die Aufnahme von Beweisen zulässig, die sich auf das Vorhandensein der Voraussetzungen dieses Verfahrens oder auf den Tatbestand der in dem Antrage bezeichneten strafbaren Handlung beziehen.

Auf Grund des durchgeführten Verfahrens ist mit Urteil zu erkennen.

Findet das Gericht, daß die Voraussetzungen des Verfahrens nicht gegeben sind, oder daß der Inhalt einer Druckschrift keine strafbare Handlung begründet, beziehungsweise daß keine der im § 41, Z. 1 und 2, aufgeführten strafbaren Handlungen vorliegt, so weist es den Antrag zurück und verurteilt, wenn dieser Antrag von einem Privatankläger ausgegangen ist, letzteren in die Kosten des Verfahrens.

Im entgegengesetzten Falle hat das Urteil auszusprechen, welche strafbare Handlung begründet ist, und ist zugleich auf den Verfall der Druckschrift zu erkennen. Eine Verurteilung in den Ersatz der Kosten findet in diesem Falle nicht statt.

Gegen das Urteil steht im Falle der Zurückweisung des Antrages dem Antragsteller, im Falle der Stattgebung dem Verleger, Herausgeber und dem für sie bestellten Verteidiger die Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne des § 281, Z. 9 a und Z. 10, St. P. O. zu. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist auch zulässig, wenn das Gericht bei der Entscheidung über die Frage, ob die Voraussetzungen dieses Verfahrens gegeben sind, das Gesetz verletzt hat. Wurde das Urteil von einem Bezirksgerichte geschöpft, so kann die Berufung aus den angeführten Nichtigkeitsgründen ergriffen werden.

Das Urteil ist nach eingetretener Rechtskraft im Sinne des letzten Absatzes des § 44 kundzumachen.

§ 46.

Das im vorhergehenden Paragraphen vorgesehene Verfahren ist ohne weiteres einzuleiten, wenn in Kriegszeiten durch eine Druckschrift der Tatbestand eines Vergehens nach Artikel IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, begründet ist.

§ 47.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift erlischt:

1. mit dem Ablauf einer Woche nach Einstellung des Strafverfahrens oder nach einem Freispruche, sofern nicht innerhalb dieser Frist der Ankläger die Einleitung des Verfahrens nach § 45 beantragt;

2. wenn der Antrag, die Druckschrift für verfallen zu erklären, zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.

§ 48.

Auf Antrag des Anklägers hat das Gericht auf die Veröffentlichung des Strafurteils, durch welches ausgesprochen wird, daß der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, im Urteil unter Bestimmung des Zeitpunktes der Veröffentlichung zu erkennen. Die Veröffentlichung erfolgt auf Kosten des Verurteilten durch einmalige Einschaltung in einer oder mehreren, aber höchstens drei periodischen Druckschriften, welche das Gericht auf Antrag des Anklägers bezeichnet.

Wurde die strafbare Handlung durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift begangen, so hat das Gericht auf Antrag außerdem anzuordnen, daß die Veröffentlichung des Urteiles auf der ersten Seite an

erster Stelle dieser Druckschrift in der nächsten oder zweitnächsten Nummer nach Rechtskraft des Urteiles kostenfrei zu erfolgen habe.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, der seiner Verpflichtung, ein Urteil zu veröffentlichen, nicht in der im zweiten Absatz vorgeschriebenen Form oder Zeit nachkommt, ist wegen Übertretung an Geld mit 50 bis 500 K zu bestrafen. Das Urteil hat den Ausspruch zu enthalten, daß der Redakteur mit dem Erscheinen jeder weiteren, die Veröffentlichung nicht enthaltenden Nummer der periodischen Druckschrift in eine neue Geldstrafe von je 50 bis 500 K verfällt.

Fünfter Abschnitt.

Berufung zum Schöffendienst und Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz als Schöffengerichten.

§ 49.

Die Gerichtshöfe erster Instanz als Schöffengerichte entscheiden in einer Versammlung von drei Richtern und drei Schöffen; den Vorsitz führt ein Richter.

§ 50.

Die Schöffen üben das Richteramt in der Hauptverhandlung im vollen Umfange aus.

Die Gründe, die einen Richter von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausschließen (§§ 67 und 68 St. P. O.) gelten auch für Schöffen.

§ 51.

Die Verhandlungen vor den Schöffengerichten schließen sich in der Regel den angeordneten Schwurgerichtsverhandlungen an. Wenn rechtskräftige Anklagen vorliegen, sind auch in dem zwischen zwei Schwurgerichtsperioden gelegenen Zeitraume Verhandlungen vor dem Schöffengerichte anzuordnen.

§ 52.

Die für die Schwurgerichtsperiode bestellten Mitglieder des Schwurgerichtshofes haben als Richter des Schöffengerichtes zu fungieren.

Die zu den Verhandlungen nötigen Schöffen sind der Dienstliste der Geschwornen der Schwurgerichtsperiode zu entnehmen, und zwar derart, daß die zuerst ausgelosten sieben Hauptgeschwornen als Hauptschöffen und die zuerst ausgelosten vier Ergänzungsgeschwornen als Ergänzungsschöffen die

Dienstliste der Schöffen bilden. Geschworne, die infolge eines unabwendbaren Hindernisses vom Dienst enthoben wurden, sind zu übergehen und nicht mitzuzählen. Die Funktionsdauer der Schöffen erstreckt sich bis zur nächsten Schwurgerichtsperiode.

Finden in einer Periode keine Schwurgerichtsverhandlungen statt, so sind nur die für den Schöffendienst erforderlichen sieben Hauptschöffen und vier Ergänzungsschöffen für die Dienstliste auszulosen.

§ 53.

Die Namen der zum Schöffengerichte berufenen Richter und die Dienstliste der Schöffen sind jedem Angeklagten bei sonstiger Nichtigkeit spätestens am dritten Tage vor demjenigen, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, durch den Gerichtshof erster Instanz mitzuteilen.

§ 54.

Der Vorsitzende des Gerichtshofes ladet die Hauptschöffen und Ergänzungsschöffen zur Verhandlung. Unmittelbar vor dem Beginne derselben wird in nicht öffentlicher Sitzung in Gegenwart der dem Schöffengericht angehörenden Richter, des Anklägers, des Privatbeteiligten, des Angeklagten und seines Verteidigers sowie der vorgeladenen Schöffen die Auslosung der Schöffen vorgenommen, die bei der Verhandlung mitzuwirken haben.

§ 55.

Der Schriftführer ruft die Schöffen auf.

Sind nicht sämtliche Hauptschöffen erschienen, so sind die fehlenden aus den vier Ergänzungsschöffen in der durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge zu ersetzen.

§ 56.

Wenn vor dem Gerichtshofe erster Instanz als Schöffengericht mehrere Straffälle an demselben Tage zur Hauptverhandlung gelangen sollen, so kann die Auslosung der Schöffen für alle diese Straffälle vor Beginn der Verhandlung des ersten Falles erfolgen.

Die für den ersten Straffall ausgelosten Schöffen verbleiben, wenn die zur Ablehnung von Schöffen Berechtigten sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden an demselben Tage zur Verhandlung kommenden Straffälle in Tätigkeit.

§ 57.

Sobald die Zahl von sieben Schöffen vollständig ist, richtet der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit an den Ankläger, an den Privatbeteiligten, an den Angeklagten und an die Schöffen die Frage, ob bei einem der letzteren ein Grund vorhanden sei, der ihn von

der Teilnahme an der vorliegenden Verhandlung ausschließe.

Über die vorgebrachten Gründe der Ausschließung entscheidet die Ratskammer; eine etwa erforderliche Ergänzung der Zahl der Schöffen wird auf die im § 55 bestimmte Weise bewirkt. Ist die Entscheidung während der Hauptverhandlung zu treffen, so ist die Verhandlung zu unterbrechen und der Beschluß der Ratskammer in der wiedereröffneten Sitzung zu verkünden. Gegen den Beschluß findet kein abgesondertes Rechtsmittel statt.

§ 58.

Zur Auslosung der Schöffen darf bei sonstiger Nichtigkeit nur dann geschritten werden, wenn wenigstens fünf Schöffen, die nicht in Gemäßheit des § 57 ausgeschlossen wurden, zugegen sind. Nur wenn alle zur Ablehnung von Schöffen Berechtigten sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, darf mit der Auslosung auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Schöffen vorgegangen werden.

§ 59.

Für die Ausübung des Ablehnungsrechtes gelten die Bestimmungen der §§ 308 und 309, Absatz 1 und 2, St. P. O. mit der Maßgabe, daß die Ablehnung in bezug auf jene Zahl von Schöffen zulässig ist, die drei übersteigt.

Sobald drei nicht abgelehnte Schöffen gezogen oder nur noch so viele Namen in der Urne übrig sind, als zur Ergänzung der Zahl der Schöffen bis auf drei erfordert wird, ist die Auslosung der Schöffen vollzogen.

Die Vorschrift des § 310 St. P. O. ist sinngemäß anzuwenden.

§ 60.

Die Schöffen sind in der Hauptverhandlung nach Aufruf der Sache und Vernehmung des Angeklagten über die allgemeinen Fragen zu beeiden. Die Schöffen leisten den im § 313 St. P. O. vorgeschriebenen Eid mit der Abänderung, daß an Stelle der Worte „mit niemand außer mit Ihren Mitgeschwornen“ die Worte zu treten haben „mit niemand außer den Mitgliedern des Schöffengerichtes“.

§ 61.

Die Durchführung der Hauptverhandlung, die Beratung, die Entscheidung und der Rechtsmittelzug erfolgen nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz als Erkenntnisgerichten.

Bei der Abstimmung stimmen zuerst die Schöffen in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, sodann die Richter und zuletzt der Vorsitzende.

§ 62.

Das Urteil kann mittels Nichtigkeitsbeschwerde außer aus den im § 281 St. P. O. angeführten Gründen auch im Sinne des § 281, Z. 1, St. P. O. dann angefochten werden, wenn nicht die gesetzliche Zahl der Schöffen vorhanden war, wenn nicht alle Schöffen der ganzen Verhandlung beiwohnten oder wenn sich ein ausgeschlossener Schöffe an der Entscheidung beteiligte, es wäre denn, daß der die Nichtigkeit begründende Tatumstand dem Beschwerdeführer noch vor oder während der Hauptverhandlung bekannt und von ihm nicht gleich beim Beginne der Hauptverhandlung oder sofort, nachdem er in die Kenntnis desselben gelangte, geltend gemacht wurde.

Die Verletzung der Vorschriften der §§ 53, 57 und 58 und die unterbliebene Beeidigung eines Schöffen bilden einen Nichtigkeitsgrund im Sinne des § 281, Z. 3, St. P. O.

§ 63.

Die Bestimmungen der §§ 23 bis 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, sind auch auf Schöffen anzuwenden.

In den Fällen des § 23 des angeführten Gesetzes steht die Entscheidung dem Gerichtshofe erster Instanz zu.

Sechster Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 64.

Die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf strafbare Handlungen, welche vor dem Tage des Beginnes seiner Wirksamkeit begangen wurden, nur insofern Anwendung, als der Schuldige nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würde.

Die Bestimmungen des vierten Abschnittes über das Strafverfahren in Preßsachen sind nicht anzuwenden, wenn das Verfahren bereits vor dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingeleitet wurde und ist in diesem Falle das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zu beenden. Es ist jedoch ein Verbot der Weiterverbreitung nicht mehr zu erlassen. Ist vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über eine Beschlagnahme das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen worden, so ist über den Einspruch (§ 493 St. P. O.) das Verfahren nach § 45 dieses Gesetzes einzuleiten und kann ein Verfall nur unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes ausgesprochen werden.

Vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle auf Grund der bisherigen Preßgesetze erlassenen Verbote der Weiterverbreitung außer Wirksamkeit und bleibt nur der mit diesem Verbote verbundene Ausspruch des Verfalles und der gänzlichen oder teilweisen Vernichtung der Druckschrift aufrechterhalten.

§ 65.

Das Preßgesetz vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863, das Gesetz vom 15. Oktober 1868, R. G. Bl. Nr. 142, das Gesetz vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 161, das 27. Hauptstück der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, sowie alle Bestimmungen anderer Gesetze, welche mit den Anordnungen des vorliegenden Gesetzes in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, wird durch die Bestimmung des § 36, Z. 3, des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert.

§ 66.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Emil Kraft und Genossen,

betreffend

die Neuschaffung eines Gesetzes über die Kontrolle der Staatsschuld durch den Reichsrat.



Das im Jahre 1912 im Abgeordnetenhause fertiggestellte Gesetz über die Kontrolle der Staatsschuld durch den Reichsrat ist im Herrenhause unerledigt geblieben. Die Folge davon war, daß in der durch den Ministerpräsidenten Graf Stürgkh herbeigeführten parlamentslosen Zeit Friedens- und Kriegsschulden in der Höhe von vielen Milliarden begeben werden konnten, deren verfassungsmäßige Behandlung mit Recht angezweifelt wird. Das derzeit in Geltung stehende Gesetz vom 10. Juni 1868 ist auch in anderer Beziehung lückenhaft und veraltet, weshalb es eine dringende Notwendigkeit ist, so rasch als möglich ein zeitgemäßes Gesetz an dessen Stelle zu setzen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus möge beschließen, beifolgenden Gesetzentwurf zur dringlichen Behandlung dem Budgetausschusse zuzuweisen."

Wien, 10. Juni 1917.

Dr. Schürff.	E. Kraft.
A. Einspinner.	Dr. Kindermann.
H. Hofer.	Dr. Lodgman.
Pichler.	F. Wagner.
Denk.	R. Marckhl.
Kittinger.	Dr. Hofmann.
Iro.	Mayer.
Erb.	F. Held.
Dr. Roller.	Dr. Waber.
Dr. Schreiner.	Erler.
Dr. Kofler.	Wedra.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Kontrolle der Staatsschuld durch den Reichsrat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Bestimmungen über die Organisation der Staatsschulden-Kontroll-Kommission.

§ 1.

Zur Kontrolle der Staatsschuld besteht im Sinne des § 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, eine besondere Kommission des Reichsrates.

Diese Kommission führt den Titel „Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates".

§ 2.

Der Reichsrat wählt zu diesem Zwecke acht Mitglieder und acht Ersatzmitglieder, wovon fünf Mitglieder und für jedes ein Ersatzmitglied vom Abgeordneten-, drei Mitglieder und je ein Ersatzmitglied vom Herrenhaus aus seiner Mitte gewählt werden.

Mitglieder der beiden Häuser des Reichsrates, welche dem Vorstande (Verwaltungsrate, Aufsichtsrate, Direktorium usw.) eines mit der staatlichen Finanzverwaltung zur Durchführung der Kreditoperationen in Verbindung stehenden Bankinstitute angehören, sind von der Wahl in die Kommission als Mitglieder oder Ersatzmitglieder ausgeschlossen.

Ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Kommission, welches in den Vorstand eines solchen Bankinstitutes eintritt, verliert sein Mandat als Mitglied oder Ersatzmitglied der Kommission.

§ 3.

Die Mitglieder der Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates werden auf die ganze Dauer des Mandates des Hauses der Abgeordneten gewählt und setzen auch im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses, oder wenn dessen Funktionsdauer erlischt, ihre Wirksamkeit solange fort, bis beide Häuser des neuerdings versammelten Reichsrates neue Wahlen vorgenommen haben und die Konstituierung der neugewählten Kommission erfolgt ist.

Die Neuwahlen der in die Kontrollkommission zu entsendenden Mitglieder haben ohne unnötigen Verzug nach der Konstituierung der beiden Häuser stattzufinden. Es sind demnach die erforderlichen Wahlen in beiden Häusern des Reichsrates nach dem Einlangen des Ersuchens der Kontrollkommission um Vornahme derselben in der folgenden oder zweitnächsten Sitzung vorzunehmen.

§ 4.

Wenn ein Mitglied der Kontrollkommission aufhört, Mitglied des Hauses zu sein, aus welchem es gewählt wurde, oder wenn seine Mitgliedschaft ruht oder wenn das Mitglied sein Mandat niederlegt, wird an dessen Stelle das betreffende Ersatzmitglied als wirkliches Mitglied einberufen.

Wenn ein Mitglied der Kontrollkommission verhindert ist, an den Geschäften der Kommission teilzunehmen oder sonst sein Mandat als Kommissionsmitglied nicht ausübt, so ist für die Dauer seiner Verhinderung oder seines Ausbleibens das nach Maßgabe der Wahl (§ 2) hierzu bestimmte Ersatzmitglied zur Funktion einzuberufen.

Im Falle der definitiven Einberufung eines Ersatzmitgliedes als Mitglied der Kontrollkommission sowie überhaupt, wenn die Zahl der Kommissionsmitglieder unter die gesetzliche Grenze herabsinkt, hat das Haus, aus welchem das fehlende Mitglied, beziehungsweise Ersatzmitglied gewählt wurde, durch Nachwahl die gesetzliche Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zu ergänzen (§ 3, letzter Absatz).

§ 5.

Die Mitglieder der Kontrollkommission können wegen der in Ausübung dieses ihres Mandates geschehenen Abstimmungen und gemachten Äußerungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Diese Bestimmung gilt auch für die Zeit der Wirksamkeit der Kontrollkommission nach erfolgter Auflösung des Abgeordnetenhauses oder nach Erlöschen der Funktionsdauer desselben bis zur Konstituierung der neuen Kontrollkommission.

Die Mitglieder der Kontrollkommission haben unbeschadet des Rechtes der Kommission zur Bericht-

erstattung an beide Häuser des Reichsrates (§ 24) und der Verpflichtung zur eventuellen Zeugenaussage vor dem Staatsgerichtshofe über alles, was ihnen in Ausübung ihrer Funktion als Mitglieder der Kontrollkommission zur Kenntnis gelangt, Verschwiegenheit zu bewahren. Die näheren Bestimmungen hierüber hat die Geschäftsordnung der Kontrollkommission zu enthalten.

§ 6.

Die Mitglieder der Kontrollkommission üben ihr Amt unentgeltlich aus.

Diejenigen Kommissionsmitglieder, beziehungsweise Ersatzmitglieder, deren ordentlicher Wohnsitz außerhalb Wiens liegt, haben als Ersatz von Barauslagen Anspruch auf Diäten für die Tage, an welchen sie an Sitzungen teilnehmen oder sonst als Mitglieder der Kontrollkommission funktionieren sowie auf Reisekostenvergütung für die nötigen Zu- und Rückreisen, in dem jeweilig für die Mitglieder des Reichsrates, beziehungsweise des Abgeordnetenhauses festgesetzten Ausmaße.

Diese Entschädigungen treten nicht ein, wenn die Kommissionsmitglieder als Mitglieder des Reichsrates oder der Delegation in Wien anwesend zu sein haben.

§ 7.

Sobald die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in beiden Häusern des Reichsrates stattgefunden hat, treten die Kommissionsmitglieder über Einladung des Präsidenten der noch amtierenden Kommission (§ 5, Absatz 2) zur konstituierenden Sitzung zusammen.

Die Kontrollkommission wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und dessen Stellvertreter mit einfacher Majorität.

Die Wahl des Präsidenten hat nach den Wahlperioden des Abgeordnetenhauses alternierend aus dem Abgeordnetenhause, beziehungsweise dem Herrenhause derart stattzufinden, daß, im Falle der Präsident ersterem angehört, zum Stellvertreter ein Herrenhausmitglied zu wählen ist und, wenn ein Herrenhausmitglied die Präsidentenstelle bekleidet, ein Abgeordneter zum Stellvertreter berufen wird.

Mit der Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters ist die Kommission konstituiert.

§ 8.

Zur Beschlußfähigkeit der Kontrollkommission ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern notwendig. Den Vorsitz in der Kontrollkommission führt der Präsident und in dessen Verhinderung der Stellvertreter des Präsidenten oder das durch die Geschäftsordnung der Kontrollkommission hierzu berufene Mitglied. Der Präsident nimmt in der Regel an

der Abstimmung nicht teil; er entscheidet vielmehr nur bei Stimmengleichheit.

§ 9.

Falls die Kontrollkommission einem Mitgliede die Geschäftsführung rücksichtlich der außerhalb der Sitzungen zu erledigenden Agenden zuweist, hat dieses Mitglied für die Dauer dieser Funktion den Anspruch auf Diäten in dem im § 6 bestimmten Ausmaße.

§ 10.

Wenn eines der beiden Häuser des Reichsrates im Wege seines Präsidiums der Kontrollkommission schriftlich den Wunsch bekannt gibt, von deren Präsidenten, sei es im Plenum oder in Ausschüssen, beziehungsweise Kommissionen, mündliche Auskünfte über bestimmt bezeichnete Gegenstände oder Vorgänge zu erhalten, so kann der Präsident der Kontrollkommission dieser Einladung Folge geben.

Die von dem Präsidenten hierbei abgegebenen Erklärungen sind wörtlich in das betreffende Sitzungsprotokoll aufzunehmen und ist ihm eine Abschrift hiervon auszufolgen.

§ 11.

Als einer besonderen Kommission des Reichsrates stehen der Kontrollkommission alle Rechte zu, welche nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen den Ausschüssen und Kommissionen der beiden Häuser des Reichsrates zukommen.

§ 12.

Die Kontrollkommission kann solche Mitglieder beider Häuser des Reichsrates, denen sie besondere Kenntnisse in Ansehung des zu beratenden Gegenstandes beimißt, zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme einladen.

§ 13.

Die Kontrollkommission stellt ihre Geschäftsordnung und die erforderlichen Instruktionen im eigenen Wirkungskreise und im Rahmen dieses Gesetzes fest.

Wirkungskreis der Staatsschulden-Kontroll-Kommission.

§ 14.

Der Wirkungskreis der Kontrollkommission umfaßt die Ausübung der Kontrolle über die Gebarung:

a) der gesamten (konsolidierten und schwebenden) Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (§§ 15 bis 20);

b) der im § 21 des Gesetzes näher bezeichneten Zahlungsverbindlichkeiten des Staates (Annuitätenverpflichtungen, Ablösungsrenten ꝛc.) (§§ 21 und 22).

Als schwebende Schuld ist jede Staatsschuld anzusehen, welche auf eine bloß vorübergehende (provisorische) Deckung des staatlichen Kreditbedarfes abzielt und deren Rückzahlung längstens binnen sechs Jahren bedungen ist.

Jede auf längere Zeitdauer aufgenommene Schuld ist als eine konsolidierte anzusehen.

Kontrolle der Staatsschuldengebarung.

§ 15.

In Ausübung der Kontrolle der Staatsschuldengebarung (§ 14) hat die Kontrollkommission unter Anwendung richtiger Kontrollprinzipien darüber zu wachen:

a) daß die bestehende Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt, vermindert oder verändert werde;

b) daß mit der bestehenden Staatsschuld gesetzmäßig gebart werde, daß also genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen die Verzinsung sowie die Verlosung, die bare Rückzahlung oder die börsemäßige Einlösung stattfinde und daß die für die Verzinsung und Kapitalsrückzahlung gewidmeten Mittel ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden;

c) daß die Konvertierung von Staatsschulden in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vollzogen werde.

Ferner hat die Kontrollkommission darüber zu wachen, daß die Eintragung der Staatsschulden in das Hauptbuch der Staatsschuld ordnungsmäßig durchgeführt und die Abwicklung der übernommenen Schuldverpflichtungen vertragsmäßig vollzogen werde.

§ 16.

Falls eine konsolidierte oder schwebende Schuld auf Grund eines mit Zustimmung des Reichsrates erlassenen Gesetzes durch Ausgabe von Schuldverschreibungen begründet oder umgewandelt wird, hat die Kontrollkommission die Ausfertigung der Staatsschuldverschreibungen zu überwachen und die Schuldverschreibungen, eventuell die denselben beigesetzten Konvertierungs- oder Abstempelungsvermerke mit der Klausel:

„Für die Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates“

zu versehen, welche mit der Namensstampiglie des Präsidenten und eines Mitgliedes der Kontrollkommission unterfertigt wird.

§ 17.

Wenn auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, eine schwebende Schuld gegen oder ohne Verpfändung von Krediteffekten oder von unbeweglichem Staatseigentum kontrahiert wird, hat die Kontrollkommission, unbeschadet der übrigen ihr nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse, festzustellen, daß der Charakter der Schuld als ein vorübergehender zu betrachten sei. Im Falle die Schuld in einem Zeitraume aufgenommen werden soll oder schon begeben wurde, der sich über vier Monate nach der letzten Reichsratstagung erstreckt, hat die Kontrollkommission die Gegenzeichnung der Schuldverschreibungen zu verweigern.

Durch die Gegenzeichnung der ausgegebenen Schuldverschreibungen seitens der Kontrollkommission wird die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums bezüglich des Zutreffens sämtlicher im § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, normierten Voraussetzungen für die Erlassung der die Aufnahme einer schwebenden Schuld betreffenden Kaiserlichen Verordnung nicht berührt.

§ 18.

Die Schuldurkunden über alle konsolidierten oder schwebenden Darlehensschulden sind der Kontrollkommission sofort nach vollzogenem Geschäftsabschlusse in Abschrift zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

§ 19.

Der Finanzminister ist verpflichtet, die Kontrollkommission rechtzeitig von allen Veränderungen im Stande der Staatsschuld oder in der Verzinsung einzelner Schuldgattungen, dann von dem Zeitpunkte, wann die Drucklegung von Krediteffekten sowie die Vertilgung eingelöster und unbrauchbarer Krediteffekten stattfindet, in Kenntnis zu setzen, ihr die auszugebenden Schuldverschreibungen zur Kontrasignierung vorzulegen, ferner die anläßlich der Rückzahlung von Staatsschulden eingezogenen Schuldurkunden zur Unbrauchbarmachung und Löschung zu übermitteln, sowie die Vorlage der zur Kontrolle erforderlichen Nachweisungen von sämtlichen beteiligten Rechnungsdepartements, Kassen und Ämtern unmittelbar an die Kontrollkommission zu veranlassen.

§ 20.

Die Kontrollkommission ist berechtigt, von dem Stande der gesamten Staatsschuld nach den darüber geführten Büchern und Vormerkungen sowie auf Grund der Zentralrechnungsabschlüsse jederzeit Kenntnis zu nehmen und sich von der Unbrauchbarmachung mittels Durchschlagung sowie von der seinerzeitigen

Vertilgung der bar zurückgezahlten und börsemäßig eingelösten, dann der aus Anlaß der Konvertierung, Verwechslung, Umschreibung oder Freischreibung von Staatsschuldverschreibungen aus dem Umlaufe gezogenen Krediteffekten, einschließlich der Zinsencoupons und Quittungen, die Überzeugung zu verschaffen.

Kontrolle anderer staatlicher Verbindlichkeiten.

§ 21.

Von den Verpflichtungen des Staates, welche nicht zu den eigentlichen Staatsschulden gehören, aber fortlaufende jährliche Zahlungen bedingen, sind folgende Kategorien der Kontrolle der Kontrollkommission unterstellt:

1. Die aus Anlaß der Übernahme des Betriebes oder der Verstaatlichung von Eisenbahnen abzustattenden vertragsmäßigen Zahlungen oder Ablösungsrenten;

2. alle infolge von Kaufverträgen oder von Bauvergebungen gegen Annuitätenzahlungen, dann infolge der Ablösungen von Berechtigungen aller Arten zu entrichtenden Annuitäten oder Jahresrenten, sofern

a) der Betrag der Zahlung die Summe von einer halben Million Kronen jährlich oder im Jahresdurchschnitte erreicht oder

b) die — wenngleich geringere — Zahlungsverpflichtung mehr als zwanzig Jahresraten umfaßt.

§ 22.

Über alle staatlichen Verbindlichkeiten der im § 21 dieses Gesetzes bezeichneten Art sind der Kontrollkommission vom Finanzminister halbjährige Nachweisungen vorzulegen, in welchen — soweit dies im Zeitpunkte der Vorlage der Ausweise bereits feststeht — der Gegenstand der Leistung, der in Annuitäten abzustattende Kostenaufwand, eventuell — wenn die Feststellung eines solchen nicht tunlich ist — der auf Grundlage einer 4prozentigen Verzinsung ermittelte Kapitalswert der Leistung, der Zinsfuß, der Beginn und die Dauer der Zahlungsverpflichtung und die Anzahl der noch aushaftenden Jahresraten zur Darstellung gelangen.

Der Kontrollkommission steht es frei, insoweit sie es zur Klarstellung des Sachverhaltes oder zum Zwecke einer Berichterstattung an den Reichsrat für notwendig erachtet, Abschriften der den einzelnen Zahlungsverbindlichkeiten zugrunde liegenden Rechtsurkunden oder auch die im Besitze der Staatsverwaltung befindlichen Exemplare der Originalurkunden

selbst einzuholen und die erfolgte Einsichtnahme in die letzteren durch einen vom Präsidenten und einem Mitgliede der Kontrollkommission unterzeichneten Vermerk ersichtlich zu machen.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 23.

Die Kontrollkommission hat mit Schluß eines jeden Semesters einen Ausweis über den Stand

1. der gesamten Staatsschuld,

2. der ihrer Kontrolle unterstellten Verwaltungsschulden, sowie

3. aller ihr im Gesetzgebungswege übertragenen Kontrollgeschäfte zu verfassen und im amtlichen Teile der „Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

§ 24.

Die Kontrollkommission hat, so oft sie es für angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens einmal über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen in Ansehung der Gebarung und Kontrolle der Staatsschulden, beziehungsweise der anderen staatlichen Verbindlichkeiten dem Hause der Abgeordneten Bericht zu erstatten und die erforderlichen Anträge vorzulegen, welches hierüber seine Beschlüsse fassen und diese mit den Vorlagen der Kontrollkommission an das Herrenhaus leiten wird.

Die Berichte der Kontrollkommission sind dem Herrenhause gleichzeitig mit der Vorlage an das Abgeordnetenhaus mitzuteilen, doch ist ersteres nicht berechtigt, sie früher in Verhandlung zu nehmen, bevor nicht das Abgeordnetenhaus sie zur weiteren Erledigung an das Herrenhaus geleitet hat.

Die Berichte der Kontrollkommission werden in beiden Häusern des Reichsrates und im Herrenhause auch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses Ausschüssen und Kommissionen zur Vorberatung und Berichterstattung zugewiesen.

Die Berichte der Kontrollkommission sind im Plenum der beiden Häuser des Reichsrates ohne unnötigen Verzug in Beratung zu ziehen.

Wenn Anträge der Kontrollkommission, welche die Ausübung der ihr zustehenden Kontrolle betreffen, bis zum Schlusse der Session nicht erledigt wurden, so haben diese Anträge als angenommen zu gelten.

§ 25.

Der Geschäftsverkehr der Kontrollkommission ist auf den Reichsrat, das k. k. Finanzministerium sowie die denselben unterstehenden Organe und das k. k. Ministerium des Innern beschränkt.

Organisatorische Bestimmungen über das Bureau der Staatsschulden-Kontroll-Kommission.

§ 26.

Der Kontrollkommission steht ein eigenes Bureau zur Seite.

§ 27.

Die Zentralstelle, in deren Ressort die Angelegenheiten des dem Reichsrate zur Seite stehenden Personals gehören, hat der Kontrollkommission die von derselben bezeichneten und in Anspruch genommenen Hilfskräfte beizustellen.

Ebenso hat die Kontrollkommission mit dieser Zentralstelle die Verhandlung bezüglich der ihr zur Verfügung zu stellenden Lokalitäten, dann der Kanzleiangelegenheiten, des im Voranschlage einzustellenden Jahreserfordernisses und anderer administrativer Angelegenheiten zu pflegen.

§ 28.

Die in dem Bureau der Kontrollkommission angestellten Beamten und Diener scheiden aus dem Stande ihrer früheren Dienstesbehörde aus, verbleiben jedoch im Staatsdienstverhältnisse.

Die für das Bureau der Kontrollkommission präliminierten Stellen sind entweder durch Beförderung oder durch Berufung auswärtiger Kräfte nach Maßgabe der im Jahresvoranschlage vorhandenen Bedeckung über Vorschlag der Kontrollkommission zu besetzen.

Alle auf das Personal des Bureaus sich beziehenden Verfügungen sind im Einvernehmen mit der Kontrollkommission zu erlassen.

Übergangsbestimmung.

§ 29.

Die mit Beginn der XXI. Session des Reichsrates für die Dauer derselben vom Herren-, beziehungsweise vom Abgeordnetenhause in die Kontrollkommission entsendeten Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner üben ihre Mandate bis zum Ablaufe der Wahlperiode aus.

Das Herren- und das Abgeordnetenhaus haben auf Grund dieses Gesetzes je ein Mitglied, ferner das erstere zwei, das letztere drei Ersatzmänner nachträglich zu wählen.

Eine neuerliche Konstituierung der Kontrollkommission hat aus Anlaß dieser Ergänzungswahlen nicht stattzufinden.

Schlußbestimmungen.

§ 30.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte die Gesetze vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 96, vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53 und 54, sowie das Gesetz vom 13. April 1870, R. G. Bl. Nr. 57, außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 31.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Finanzen betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Max Winter, Michael Schacherl, Georg Grigorovici und Genossen,

betreffend

die Sicherstellung der Kriegsbaracken.

Während des Krieges sind in Österreich eine große Reihe von Barackenbauten und anderen Notbauten entstanden, die von den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, von Ministerien und Statthaltereien aufgeführt wurden. Es besteht die Gefahr, daß diese Barackenbauten nach dem Kriege verschleudert oder solchen Zwecken zugeführt werden, die den öffentlichen Interessen nicht voll dienen oder ihnen gar entgegenlaufen.

Viele dieser Baracken oder die zu ihrer Errichtung verwendeten Baustoffe werden auch Jahre nach dem Kriege noch für die verschiedensten Zwecke taugen, insbesondere für die vielfachen Fürsorgezwecke.

Es wird sohin beantragt:

Das Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, diese Notbauten, allenfalls samt dem Boden, Fürsorgezwecken zuzuführen, soweit sie dazu geeignet sind.

Die Regierung wird ermächtigt, diese Baracken allenfalls samt dem Boden, den sie bedecken und der sie umgibt, anzukaufen, zu pachten oder zu mieten.

Das Sanitätsdepartement des Ministeriums des Innern ist über die Verwendbarkeit der einzelnen Baracken oder Barackenstädte für diese Zwecke zu befragen und nach Anhörung dieser Stelle ist dem Hause über die Verwendbarkeit dieser Baracken binnen sechs Monaten Bericht zu erstatten."

In formeller Beziehung wird beantragt:

Dieser Antrag ist mit allen geschäftsordnungsmäßig zulässigen Abkürzungen dem Gesundheitsausschusse zur beschleunigten Annahme und Berichterstattung an das Abgeordnetenhaus zuzuweisen.

Pernerstorfer.	Jokl.	Sever.	Max Winter.
Dr. K. Renner.	Pongratz.	Glöckel.	Dr. Schacherl.
Dötsch.	F. Skaret.	Volkert.	Grigorovici.
Ellenbogen.	Resel.	Schäfer.	Leuthner.
Löw.	Forstner.	Seliger.	Reumann.
Hillebrand.		Schiegl.	Cingr.
Abram.	K. Seitz.	L. Widholz.	David.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Max Winter und Genossen

über

die Aufnahme in den Staatsbürgerverband auf Grund von Dienstleistungen.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dem beiliegenden Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Aufnahme in den Staatsbürgerverband auf Grund von Dienstleistungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Anspruch auf völlig kostenlose Aufnahme in den österreichischen Staatsbürgerverband steht demjenigen zu, der nicht auf Grund seiner österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft oder seiner bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigkeit, sondern deshalb, weil er eine ausländische Staatsbürgerschaft nicht nachzuweisen vermochte, zu einer Zeit als er sich in Österreich aufhielt, zum Landsturmdienst, einem anderen Militärdienst oder zu einer unmittelbaren persönlichen Kriegsleistung herangezogen wurde.

Den gleichen Anspruch haben diejenigen, die, als sie sich in Österreich aufhielten, zu einem der oben angeführten Dienste — sei es auch auf Grund freiwilliger Meldung — herangezogen wurden, aber eine ausländische Staatsangehörigkeit nachweisen können.

Die Aufnahme in den österreichischen Staatsbürgerverband hat die in den §§ 11 bis 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105, vorgesehenen Wirkungen.

Ist ein gemäß den ersten zwei Absätzen Anspruchsberechtigter während des dort angeführten Dienstes oder nach diesem Dienste gestorben, so kann der Anspruch auf Aufnahme in den österreichischen Staatsbürgerverband auch von den Personen erhoben werden, die gemäß §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105, dem Heimatsrechte des Ehemannes, beziehungsweise des Vaters folgte.

§ 2.

Der Anspruch ist bei der politischen Landesbehörde des Landes geltend zu machen, in dem der Anspruchswerber zur Zeit des Beginnes seines im § 1 genannten Dienstes gewohnt hat oder des Landes, in dem er zur Zeit des Anspruches wohnt.

§ 3.

Die politische Landesbehörde weist den berechtigten Anspruchswerber der Gemeinde zu, in der er zur Zeit des Beginnes seines im § 1 genannten Dienstes gewohnt hat oder der Gemeinde, in der er zur Zeit des Anspruches wohnt oder einer der im § 19 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105, genannten Gemeinden. Maßgebend ist der Wunsch, den der Anspruchswerber äußert. Unterläßt er es, die Zuweisung zu einer bestimmten Gemeinde zu fordern, so ist er zu belehren, daß ihm das Recht, die Gemeinde zu wählen, zusteht. Nur wenn er ausdrücklich der politischen Landesbehörde die Bestimmung der Gemeinde überläßt, kann eine beliebige Zuweisung innerhalb der im ersten Satz bestimmten Begrenzung erfolgen.

Die Zuweisung zu einer Gemeinde auf Grund des vorliegenden Gesetzes hat die Wirkung, daß der Anspruchsberechtigte in dieser Gemeinde das Heimatsrecht besitzt.

§ 4.

Alle Eingaben und Ausfertigungen auf Grund des vorliegenden Gesetzes sind stempel- und gebührenfrei.

§ 5.

Das Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung ist der Minister des Innern betraut.

Begründung.

Über die Gesetzlichkeit der Maßregel, Leute deshalb zum Landsturmdienst heranzuziehen, weil sie eine ausländische Staatsbürgerschaft nicht nachzuweisen vermögen, wollen wir uns in diesem Zusammenhang nicht äußern. Tatsache ist jedoch, daß wohl nicht bei den ersten, aber bei den späteren Musterungen diese Leute zum Militärdienst herangezogen wurden.

Es ist nun unbillig, daß man jemanden deshalb, weil er sich in der Kriegszeit, wo die Verbindungen abgerissen oder erschwert sind, aus dem Auslande einen Heimatschein nicht verschaffen kann, zum Soldaten macht. Doppelt unbillig wäre es aber, ihm wohl die Pflichten des Soldaten, also die Pflicht, sein Blut für ein Land zu vergießen, aufzuerlegen, ihm aber nicht die Rechte desjenigen, der sich für das Land zu opfern hat, zuzuerkennen.

Man kann allerdings einwenden, daß der § 18 des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863 diesen Leuten schon heute das Recht gibt, das Heimatsrecht in einer österreichischen Gemeinde zu fordern. Aber es ist doch nicht ausgeschlossen, daß dieser Standpunkt von vielen Behörden nicht geteilt wird. Deshalb soll das, was das natürlichste Recht ist, durch den hier beantragten Gesetzentwurf als gesetzliches Recht erklärt werden.

Die Heranziehung zu Kriegsleistungen, die unmittelbar für die Heeresverwaltung geschehen, so zu Schanzen graben usw. (also nicht die Verwendung in einem unter Kriegsleistungspflicht gestellten Betriebe) bedeutet ebenfalls ein solches Opfer, daß es mit Fug nur dem Staatsbürger zugemutet werden kann. Wird es einem anderen zugemutet, so soll auch er des Staatsbürgerrechtes teilhaftig werden können.

Irrtümlicherweise oder weil sie sich freiwillig meldeten, kamen auch Leute zum Militär oder zu Kriegsleistungen, die beweisen können oder denen man beweisen kann, daß sie ausländische Staatsbürger sind. Wenn sie für Österreich so viel opfern, dann gebührt ihnen auch das hiesige Staatsbürgerrecht.

Die Kostenlosigkeit der Verleihung der Staatsbürgerschaft sowie die anderen Bestimmungen des Entwurfes rechtfertigen sich von selbst.

Ellenbogen.	Max Winter.
Dr. K. Renner.	Seeer.
Volkert.	Forstner.
K. Seitz.	D. Löw.
Jokl.	Leuthner.
Schäfer.	F. Skaret.
Pernerstorfer.	Dr. Schacherl.
Dötsch.	Resel.
Reumann.	Pongratz.
Seliger.	Glöckel.
L. Widholz.	Hillebrand.
Cingr.	David.
Schiegl.	Abram.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. v. Hofmann, Marckhl und Genossen,

betreffend

finanzielle Aushilfe für die Gemeinden aus Anlaß der außerordentlichen Belastung durch die Kriegsgeschäfte.

Schon in früheren Jahren wurde zu wiederholten Malen eine angemessene Entschädigung der Gemeinden für Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises verlangt und vom hohen Hause einmütig als gerechtfertigt und notwendig anerkannt. Diese Geschäfte haben sich nunmehr durch die Kriegsverhältnisse, die auf die Gebarung der Gemeinden einen außerordentlich starken Einfluß üben, ins Ungemessene vermehrt. Eine Menge von neuen mit großem Mehraufwand verbundenen Geschäften und Pflichten (fortgesetzte Musterungs- und Evidenzhaltungsarbeiten, Unterkunftsvorkehrungen mit zahlreichen Adaptierungen und Wiederherstellungen öffentlicher Gebäude, Obsorge für Verwundete, Kranke und Invalide, Flüchtlingsfürsorge, Unterhaltsbeiträge, besondere Verpflegungsmaßnahmen usw.) ist ihnen erwachsen.

Sie sind am Rande ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angelangt, sind in schwere Verschuldung geraten und können ihre Wirtschaft kaum mehr aufrechterhalten.

Daher ist obige Forderung jetzt noch vielmehr berechtigt und besonders dringlich geworden.

Demnach stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ungesäumt die durch die außerordentlichen Kriegsverhältnisse entstandenen Mehrauslagen der Gemeinden in erster Linie der Städte mit eigenem Statute erheben zu lassen und auf der dadurch gegebenen Grundlage durch angemessene Entschädigung für die durch ihre allseitige Heranziehung bedingte Mehrbelastung ihnen zu Hilfe zu kommen und damit die Weiterführung ihres gemeindewirtschaftlichen Bestandes zu ermöglichen.“

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 10. Juli 1917.

Dr. Roller.	Redlich.	Fahrner.	Dr. Hofmann.
Luksch.	F. Wagner.	J. Goll.	R. Marckhl.
Dr. Herold.	Kroy.	Kemetter.	Wedra.
Dr. Michl.	Dr. F. Wichtl.	Hartl.	F. Held.
Freißler.	Denk.	Dr. Einspinner.	Dr. Lodgman.
W. Teltschik.	Jos. Brunner.	Dobernig.	Sommer.
O. Teufel.	Mr. Hummer.	Knirsch.	Dr. H. v. Oberleithner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Erb und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Steyr in die erste Klasse der Aktivitätsbezüge.

Seit einer Reihe von Jahren bemühen sich die Vertretungen der Stadt Steyr um die Einreihung dieser Stadt in die erste Klasse der Aktivitätsbezüge. In merkwürdiger Verkennung der obwaltenden Zustände und Lebensverhältnisse blieben diese Bemühungen zur Erwirkung einer bleibenden Einreihung fruchtlos. Der fast einzig dastehende weitere Aufschwung dieser Stadt führte zu einer Vermehrung ihrer Bevölkerung von 17.000 im Jahre 1910 auf mehr als 34.000 Einwohner jetzt, eine Steigerung, die noch fortdauernd anhält und auf viele Jahre hinaus auch bei Abnahme der Waffenindustrie infolge bereits erfolgter außerordentlich bedeutender Schaffung neuer Industrien und großer Fabriksneubauten kaum eine Herabminderung erfahren wird.

Die mit diesem raschen Anwachsen der Bevölkerung verbundene, sprunghaft emporschnellende Teuerung aller Lebensbedürfnisse fühlen allen voran die Festbesoldeten, unter diesen jene der öffentlichen Ämter.

War die Einreihung der Stadt Steyr in die erste Aktivitätszulagenklasse schon vor Jahren nur ein Gebot ausgleichender Gerechtigkeit, das nicht erfüllt worden war, weil starre, gänzlich veraltete, unrichtige statistische Ziffern die unverständliche Abweisung aller Ansuchen herbeiführten, so sind die Verhältnisse in Steyr derartige geworden, daß eine solche Einreihung in die erste Aktivitätszulagenklasse nur mehr als ein selbstverständlicher Akt der Gerechtigkeit erscheinen muß.

Es wird somit beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Steyr in die erste Klasse der Aktivitätsbezüge einzureihen."

Der Antrag ist dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 8. Juli 1917.

		V. Michl.	L. Erb.
Nagele.	Kittinger.	Heine.	Dr. Roller.
Anforge.	Pirker.	W. Teltschik.	Kopp.
Dr. Schürff.	Dr. Waber.	F. Wagner.	Wedra.
Dr. Herold.	K. Schürl.	Luksch.	Richter.
Strziska.	F. Mairner.	Wolf.	H. Hofer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Rudolf Malik, Měchura und Genossen,

betreffend

die Enthebung der im Felde dienenden selbständigen Landwirte und ihrer Vertreter sowie der ländlichen Handwerker.

Der überwiegende Teil der Besitzer landwirtschaftlicher Realitäten, Väter und Söhne, wie auch die landwirtschaftlichen Arbeiter und Handwerker stehen unter den Waffen. Dieser Umstand hat zur Folge, daß sehr zahlreiche landwirtschaftliche Realitäten, welche ihre Hauswirte, ihre eingearbeiteten Arbeiter — in vielen Fällen die männlichen Kräfte überhaupt — und die entsprechenden Handwerker entbehren, in vollem Verfall sind. Der Boden ist ungenügend bestellt, ungenügend gedüngt, ungenügend besäet und angebaut, die landwirtschaftlichen Gebäude und Geräte in einem Zustande, der nach unverzüglichen Reparaturen ruft. Der Mangel an Arbeits- und Zugkräften wie auch an landwirtschaftlichen Geräten hat die weitere unerfreuliche Folge, daß nicht einmal die Ernte rechtzeitig und ordentlich eingeführt und in Sicherheit gebracht wird.

Manche Arbeiten (zum Beispiel in den Weingärten) werden überhaupt nicht ausgeführt. Der Bodenertrag wird nicht nur beständig geringer und geringer, quantitativ und qualitativ, sondern es geht auch von dieser alljährlich sinkenden Ernte noch vieles verloren. Greise, Frauen, nicht erwachsene Kinder können mit der Aufwendung aller Kräfte nicht erreichen, was sonst erreicht werden könnte. Vieles geht verloren sowohl auf dem Felde aus Mangel an Betreuung und infolge nicht rechtzeitiger Ernte, als auch in den Scheunen, beim Drusch und auf dem Boden, sei es wegen des verspäteten Ausdreschens (heuer kommt dazu der Mangel an Kohlen und Benzin für die Dreschmaschinen), sei es, daß, da jene Räume durch drei und auch mehr Jahre nicht repariert wurden, sie keinen genügenden Schutz den eingelagerten Vorräten von Getreide, Stroh und Futter gegen die Unbilden des Wetters bieten, hauptsächlich wegen des Mangels an Dachdeckern und dazugehörigem Material.

Man kann sich dann nicht wundern, wenn die Lebensmittelnot beständig wächst und jeden mit der Befürchtung erfüllt, daß die Erfolge unserer Waffen durch das Elend im Hinterlande und die aus ihm sich ergebenden Folgen, der Aushungerung, entwertet werden, was die Feinde anstreben.

Diese Erscheinungen haben mit Recht die Aufmerksamkeit der entscheidenden Faktoren auf sich gezogen, welche verschiedene anerkennungswerte Maßnahmen getroffen haben. Hierher gehören: die Erntekommissionen, die Urlaube zu landwirtschaftlichen Arbeiten, die Zuteilung von Arbeitergruppen, die Zuteilung von Kriegsgefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten, die Enthebung von selbständigen, im Hinterlande dienenden Landwirten, die Enthebung des landwirtschaftlichen Gesindes, der Maschinisten, der Heizer der Dreschmaschinen usw.

Es ist sicher, daß die Wirkung dieser Maßnahmen sehr umfangreich ist, wie aber die Sachen heute stehen, dennoch — leider — ungenügend. Diese Einrichtungen beziehen sich nämlich nicht auf

jene selbständigen Landwirte, die an der Front und in der Etappe dienen und deren gibt es viel mehr als jener im Hinterlande dienenden.

Dasselbe gilt von den ländlichen Handwerkern, Schmieden, Wagnern, Sattlern, Faßbindern, Dachdeckern und anderen.

Soll unser Boden das bieten, was unsere Armee im Felde und die Bevölkerung im Hinterlande unerläßlich braucht, so ist es notwendig, daß auch jene selbständigen Landwirte, eventuell jene oben genannten Handwerker, welche im Bereiche der Armee dienen, enthoben, beziehungsweise auf einen längeren Urlaub entlassen werden.

Da jedoch aus militärischen Gründen dieser Antrag in vollem Umfange nicht durchgeführt werden kann, ist seine Realisierung wenigstens in folgenden Fällen empfehlenswert:

1. Wenn es sich um besonders rücksichtswürdige Fälle handelt (zum Beispiel: a) die Gattin des eingerückten Landwirtes ist krank, so daß die Wirtschaft ohne jede Führung und Aufsicht ist, b) die Landwirtschaft ist ganz verlassen, der Landwirt ist im Kriege, die Bäuerin ist tot, bloß die nicht erwachsenen Kinder wirtschaften zu Hause, c) Mangel an männlichen Arbeitskräften überall, bei welcher Landwirtschaft auch immer, d) eine verschuldete, vernachlässigte, verödete Landwirtschaft, deren Rettung bloß durch Freigabe des eingerückten Landwirtes möglich ist, e) der eingerückte Landwirt ist ein öffentlicher Funktionär, zum Beispiel Gemeindevorsteher, Gemeinderat, vielfacher Vormund und ähnliches f) die Eltern sind alt, der einzige oder alle Söhne sind im Kriege usw.).

2. Was die oben genannten — für landwirtschaftliche Zwecke arbeitenden — Handwerker betrifft, dann, wenn größere Gemeinden, Großgrundbesitze, eventuell mehrere Gemeinden um den einen oder den anderen Handwerker einreichen und nachweisen, daß sie ihn unerläßlich brauchen.

3. Wenn es sich um jene selbständigen Landwirte (eventuell Handwerker) handelt, welche längere Zeit an der Front waren. Es fällt hier auch das moralische Moment ins Gewicht, da auch denjenigen, welche durch längere Zeit ihre Pflicht an der Front erfüllt haben, die Möglichkeit geboten werden wird, auf ihren Gründen für das öffentliche Wohl neben denjenigen zu wirken, welche seit Kriegsbeginn bloß im Hinterlande gedient oder überhaupt noch nirgends waren und fortwährend enthoben werden. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, daß auch an derjenigen, welche an der Front, eventuell in der Etappe sind, gedacht werde, wenn ihre Unentbehrlichkeit daheim offensichtlich ist.

Aus diesen Gründen **beantragen** wir:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, sich **ehebaldigst** dafür einzusetzen, daß jene selbständigen Landwirte, beziehungsweise für landwirtschaftliche Zwecke unerläßlich notwendigen Handwerker, welche im Bereiche der Armee, an der Front und in der Etappe dienen, in besonders rücksichtswürdigen Fällen vom militärischen Dienste enthoben, eventuell durch einen längeren Urlaub für landwirtschaftliche Bedürfnisse freigegeben werden."

Dieser Antrag ist ehebaldigst dem kompetenten Ausschusse (Wehr-, eventuell landwirtschaftlichen Ausschusse) zuzuweisen.

Wien, 5. Juli 1917.

	Udržál.	Frant. Mašata.	Rudolf Malik.
Exner.	Kubik.	F. Staněk.	Měchura.
Okleštek.	Smrček.	T. Mlčoch.	Dr. Zahradník.
F. Němec.	H. Srdínko.	Padour.	Hyrš.
Vojta.	Bradáč.	Střibrný.	Feltl.
Donát.	J. Sedlák.	Kulich.	Biškovský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Dnistriańskyj und Genossen,

auf

Entschädigung der durch die Feuersbrunst in Bonów (Bezirk Jaworów, Galizien) Betroffenen.

Am 13. Mai d. J. entstand im Dorfe Bonów, Bezirk Jaworów (Galizien) eine Feuersbrunst, welche nahezu die Hälfte der Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Einwohner einäscherte.

Als Betroffene werden ausgewiesen:

1. Iwan Dykyj, Schaden 6000 K, nicht versichert.
2. Milka Bandusżko, Schaden 2600 K, nicht versichert.
3. Wasyl Duma, Schaden 7000 K, nicht versichert.
4. Anna Duma, Schaden 2200 K, versichert (300 K).
5. Ilko Antoniw, Schaden 11.560 K, versichert (1600 K).
6. Stephan Hrynyszyn, Schaden 45.000 K, versichert (2000 K).
7. Stephan Wołoszczak, Schaden 12.000 K, versichert (1200 K).
8. Anna Car, Schaden 7000 K, nicht versichert.
9. Wasyl Duban, Schaden 400 K, versichert (100 K).
10. Wasyl Schyjan, Schaden 13.000 K, nicht versichert.
11. Marie Kucio, Schaden 4600 K, nicht versichert.
12. Tácka Luhowa, Schaden 4000 K, nicht versichert.
13. Tácka Maik Duka, Schaden 7400 K, versichert (800 K).
14. Káska Czerkas, Schaden 5500 K, nicht versichert.
15. Iwan Czerkas, Schaden 4000 K, nicht versichert.
16. Mykyta Bukalo, Schaden 4000 K, nicht versichert.
17. Wasyl Bukalo, Schaden 6.600 K, versichert (1400 K).
18. Iwan Kostyk Koudela, Schaden 5000 K nicht versichert.
19. Andrij Mudryj, Schaden 6000 K, nicht versichert.
20. Mychajlo Duban Magda, Schaden 9000 K, nicht versichert.
21. Anna Bukalo Gil, Schaden 8000 K, nicht versichert.
22. Mykola Wasylko Dub, Schaden 8000 K, versichert (1350 K).
23. Iwan Duban Paslas, Schaden 8000 K, nicht versichert.
24. Pawlo Duban Harasym, Schaden 7000 K, nicht versichert.
25. Antel Fränkel, Schaden 5700 K, nicht versichert.
26. Wasyl Geryk, Schaden 8500 K, nicht versichert,
27. Prócko Duban, Schaden 14.200 K, nicht versichert.
28. Wasyl Duban Harasym, Schaden 4000 K, nicht versichert.

29. Tacka Schyjan Wasylewa, Schaden 8000 K, nicht versichert.
30. Wasyl Paslasyk, Schaden 8000 K, nicht versichert.
31. Chryst. Kusmina, Schaden 4200 K, versichert (800 K).
32. Mar. Dyka Kucio, Schaden 6600 K, versichert (1000 K).
33. Nacka Stejko Kindr., Schaden 2000 K, nicht versichert.
34. Tacka Pawluch, Schaden 600 K, nicht versichert.
35. Iwan Paslasyk, Schaden 2500 K, nicht versichert.
36. Iwan Duban Hnat. Schaden 500 K (versichert (700 K).
37. Hryńko Juroczko, Schaden 7000 K, nicht versichert.
38. Parańka Kucio, Schaden 1000 K, versichert (400 K).
39. Iwan Serniuk, Schaden 9000 K, versichert (1000 K).
40. Dorka Harasym, Schaden 700 K, versichert (300 K).
41. Kaśka Guriak, Schaden 700 K, versichert (200 K).
42. Erben v. Wasyl Kucio, Schaden 1200 K, nicht versichert.
43. Anna Paslasyk, Schaden 2000 K, nicht versichert.
44. Fotyna Mysio, Schaden 6400 K, nicht versichert.
45. Dmytro Karpa, Schaden 6500 K, versichert (700 K)
46. Adam Juroczko, Schaden 1500 K, versichert (200 K).
47. Wasyl Orkosz, Schaden 1500 K, nicht versichert.
48. Kaśka Tyzio, Schaden 3500 K, nicht versichert.
49. Kaśka Pidluzna, Schaden 3300 K, nicht versichert.
50. Kaśka Kupnowycka, Schaden 3500 K, nicht versichert.
51. Dmytro Harasym, Schaden 3200 K, nicht versichert.
52. Franko Bilyk, Schaden 1700 K, nicht versichert.
53. Erben von M. Bodio, Schaden 2400 K, nicht versichert.
54. Anna Dorosz (Mychajlowa), Schaden 2400 K, versichert (400 K).
55. Maryna Duban Kapr. Schaden, 4600 K, versichert (600 K).
56. Oleksa Kulhnycz, Schaden 200 K, versichert (700 K).
57. Leseverein „Proświta", Schaden 2600, nicht versichert.
58. Lokal-Schulrat, Schaden 2300 K, versichert (260 K).
59. Anna Pyniuch, Schaden 6850 K, versichert (1646 K).
60. Kaśka Mysio Bodio, Schaden 2600 K, versichert (400 K).
61. Anna Bodio, Schaden 2600 K, versichert (300 K).
62. Marie Pidluzna N., Schaden 2600 K, nicht versichert.
63. Fedko Pidluznyj, Schaden 4000 K, nicht versichert.
64. Tacka Wasylko, Schaden 7190 K, nicht versichert.
65. Tymko Pidluznyj, Schaden 8400 K, nicht versichert.
66. Kaśka Dyka, Schaden 11.900 K, versichert (1000 K).
67. Fedko Kobyleckyj, Schaden 13.000 K, versichert (1800 K).
68. Parańka Smoszar, Schaden 6600 K, nicht versichert.
69. David Czechowskyj, Schaden 15.000 K, nicht versichert.
70. Fedko Izyk, Schaden 11.000 K, versichert (800 K).
71. Kaśka Pidluzna, Schaden 7000 K, nicht versichert.
72. Oleksa Greśko, Schaden 8600 K, nicht versichert.
73. Stefan Buczko, 9600 K, versichert (800 K).
74. Anna Dorosz P., Schaden 600 K, nicht versichert.
75. Marie Haroszko, Schaden 1100 K, versichert (400 K).
76. Anna Schyjan, Schaden 2200, versichert, (600 K).
77. Onizko Dutko, Schaden 1200 K, nicht versichert.
78. Marie Bodio T., Schaden 1850 K, versichert (300 K).
79. Anna Osoba, Schaden 2000 K, versichert (200 K).
80. Tymko Car, Schaden 8000 K, nicht versichert.
81. Stefan Hrycuń, Schaden 10.000 K, nicht versichert.
82. Anna Hrynyszyn, Schaden 3400 K, nicht versichert.
83. Marie Car (Waszlewa), Schaden 1200 K, nicht versichert.
84. Kaśka Duban, 7400 K, nicht versichert.
85. Fedko Bodin J., Schaden 7600 K, nicht versichert.

86. Káska Dutko S., Schaden 2600 K, nicht versichert.
87. Petryna Majewska, Schaden 2400 K, nicht versichert.
88. Kaška Matwijiw, 5600 K, nicht versichert.

Die Gefertigten stellen hiermit den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Betroffenen eine ausgiebige Unterstützung aus den Staatsmitteln zu gewähren.“

In formeller Beziehung wird beantragt, den Antrag sofort dem Notstandsausschusse zuzuweisen.

Dr. Dnistriańskyj.
Romanczuk.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Lahodyńskyj.
Dr. Petruszewycz.
Kolessa.
Semaka.
Wlad. R. v. Singalewicz.
Lukaszewicz.
Dr. Olesnickyj.
Dr. Holubowycz.
Spenul.
Onyszkewycz.
Folis.
Lawruk.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Leo Lewickyj.
Dr. Trylowskyj.
Budzynowskyj.
Dr. Zahajkiewicz.
Stefanyk.
Dr. Smal-Stockyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Luksch, Herzmansky und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„die auf Grund des am 10. Juli d. J. vom Reichsrate beschlossenen Ermächtigungsgesetzes zu erlassenden Verordnungen, soweit sie landwirtschaftliche Interessen betreffen, vor ihrer Verlautbarung dem ständigen Ausschusse des Landwirtschaftsrates zur sachverständigen Begutachtung und Äußerung vorzulegen."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung des Antrages an den kriegswirtschaftlichen Ausschuß beantragt.

Wien, 10. Juli 1917.

Iro.
Pirker.
Rudolf Paulik.
F. Wagner.
W. Teltschik.
Felzmann.
K. Schürl.
L. Pongratz.
H. Hofer.
Nagele.

Jos. Luksch.
Herzmansky.
Ansorge.
A. Seidel.
Krützner.
Goll.
Kletzenbauer.
Müller.
W. Maixner.
Barbo.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Bauchinger, Schoiswohl, Jukel, Hauser, Dr. Schoepfer, Fink, Dr. Mataja und Genossen,

betreffend

die Erlassung eines Gesetzes über die Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken.



Der gegenwärtig wütende Krieg hat zur Evidenz bewiesen, daß die Schlachten nicht bloß an der Front, sondern auch im Hinterlande geschlagen werden. und daß daher jener Staat am meisten Aussicht auf ein siegreiches Ende hat, welcher am schwersten auszuhungern ist, und daß in kritischen Zeiten auf eine Zufuhr vom Ausland nicht gerechnet werden darf. Es ist daher eine der ersten Aufgaben des Staates, dafür zu sorgen, daß die landwirtschaftliche Produktion den Inlandsbedarf in zum Leben notwendigen Artikeln im weitestgehenden Maße deckt, abgesehen davon, daß unsere Valuta eine Ausfuhr auch landwirtschaftlicher Waren sehr wohl verträgt. Das Ideal, das dem Gesetzgeber hierbei vorschweben muß, ist die Erhaltung und Förderung eines gutsituierten, schuldenfreien mittleren Bauernstandes, der in der Lage ist, möglichst viele selbständige Familien auf Grund und Boden zu erhalten und durch intensive Wirtschaft möglichst viel der erzeugten Produkte an die Gesamtheit abzugeben. Eine Zerstückelung der Bauernhöfe in lebensunfähige Zwergwirtschaften ist ebenso von Schaden, wie die Ansammlung von Latifundien in den Händen einiger Weniger. Zwergwirtschaften haben nur insoferne Bedeutung, als sie eine bodenständige Bevölkerung schaffen, die außer dem Lohne, den sie bei der Landwirtschaft oder der Industrie erhält, im eigenen Grund und Boden eine subsidiäre Nahrungsquelle hat. Für den Vaterlandsmarkt sind sie schon wegen der Einseitigkeit ihres Betriebes ohne Bedeutung. Der Besitzer einer Zwergwirtschaft ist oft schlechter daran als ein gewöhnlicher Taglöhner oder Fabriksarbeiter. da ihm die Möglichkeit fehlt, anderswo lohnendere Beschäftigung zu finden. Der deutsche Teil Böhmens, besonders das Erz- und Adlergebirge, liefert traurige Beispiele von den traurigen Früchten, die eine zu weitgehende Zersplitterung von Grund und Boden zeitigt. Der Latifundienbesitz, so wertvoll er auch durch seine Massenproduktion für die Gesamtheit und als Lehrer des Bauernstandes ist, hat doch den Nachteil, daß er auf seinen ausgedehnten Besitzungen einen selbständigen Bauerstand, den Gesundbrunnen des Staates, nicht aufkommen läßt. Dort aber, wo er ganze Länderstrecken aufkauft, um sie der Landwirtschaft zu entziehen, und in eingefriedete oder sonst dem allgemeinen Nutzen entfremdete Jagdgründe zu verwandeln, wirkt er geradezu schädlich. Je größer der Besitz, desto extensiver die Wirtschaft, und doch muß bei zunehmender Bevölkerungszahl auch die Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes sich steigern, da der produktive Boden seiner Ausdehnung nach sich nicht mehren läßt. Gerade im gegenwärtigen Kriege hat sich die volks- und kriegswirtschaftliche Überlegenheit des Bauernstandes gegenüber dem Großgrundbesitz erwiesen. Das statistische Landesamt Steiermark liefert in seinen Mitteilungen — Heft XXVII, S. 51 — hierzu einen interessanten Beleg. Grund und Boden eines Seitentales der Mur steht im Eigentum von 18 Bauernhöfen und zwei Großgrundbesitzern, deren

Besitz sich aus 27 früheren Bauernhöfen zusammensetzt. Die 18 Bauern haben an die Front gestellt 41 Mann und zwei Pferde, die zwei Großgrundbesitzer vier Mann und kein Pferd. Die 18 Bauern haben abgeliefert: Roggen und Weizen 18.092 K, Gerste 2885 K, Hafer 22.815 K, 69 Stück Rindvieh und täglich 81 Liter Milch an das k. k. Reservespital. Die zwei Großgrundbesitzer lieferten: Roggen und Weizen nichts, Gerste 45 K, Hafer 340 K, Rindvieh 7 Stück, Milch an frühere Kundschaften täglich 7 Liter.

Nun hat aber gerade der gegenwärtige Krieg gezeigt, daß in unserem an landwirtschaftlichen Produkten aller Art so gesegneten Österreich eine nie gesehene Hungersnot möglich ist, nicht so sehr als Folge des Hamsterns, sondern des riesigen Rückganges des Bauernstandes. Millionen sind in den letzten Jahrzehnten aus Produzenten zu Konsumenten geworden.

Schon nach einer Zählung der k. k. statistischen Zentralkommission — Band 83, Heft 1 — gab es in Österreich nach der Zählung von 1900 gegenüber von 17.889 landwirtschaftlichen Betrieben mit 100 Hektar und darüber 2,838.460 Betriebe unter 100 Hektar. Während die ersteren über eine Gesamtbodenfläche von 9,853.576 Hektar verfügten, mußten sich die letzteren mit 20,147.208 Hektar zufrieden geben, das heißt 0·7 Prozent der Grundbesitzer besaßen fast ein Drittel der ganzen produktiven Bodenfläche Österreichs. Noch schreiender wird das Mißverhältnis, wenn man erwägt, daß von den 2,838.460 nicht dem Großgrundbesitz angehörigen Betrieben 1,246.922 Zwergbetriebe unter 2 Hektar sind. Die Zwergbetriebe unter 2 Hektar stellten schon damals 43·6 Prozent aller landwirtschaftlichen Betriebe dar. Daß es ungesunde Verhältnisse sind, wenn einerseits 0·7 Prozent aller Besitzer 33 Prozent der gesamten Kulturfläche innehat, und andrerseits 44 Prozent der Besitzer Hungerleider mit weniger als 2 Hektar Eigentum sind, liegt auf der Hand.

Seit dieser Zeit haben sich die Verhältnisse noch bedeutend verschlechtert. Aus einer Statistik des Abgeordneten v. Pantz vom Jahre 1905 ersieht man, daß in Niederösterreich in drei Gerichtsbezirken: Aspang, Gutenstein und Gaming in den Jahren 1883 bis 1905 216 Bauerngüter mit einem Flächenausmaß von 17.766 Hektar zugunsten des Großgrundbesitzes für Jagd- und Forstzwecke verkauft wurden. Einer Zusammenstellung, die in der Zeitschrift „Der Arbeitsnachweis“, herausgegeben von Eugen Schwidland und Rudolf v. Führer, erschienen ist, entnehmen wir, daß in der kleinen Gemeinde Rohr im Gebirge in Niederösterreich, wo heute nur mehr 157 Häuser mit 28 Wirtschaftsbetrieben stehen, in den Jahren 1890 bis 1915 25 Bauerngüter mit 6072 Joch an den Großgrundbesitz fast ausschließlich zu Jagdzwecken verloren gingen. Das statistische Landesamt des Herzogtums Steiermark hat erhoben, daß in den Jahren 1903 bis 1912 in Steiermark allein 4 Prozent der Fläche des landwirtschaftlichen Mittelbesitzes im Laufe von zehn Jahren in die Hände von Nichtbauern übergegangen sind. In diesem Zeitraume gingen in Steiermark 3252 bäuerliche Besitze mit einem Areal von 55.103 Hektar dem Bauernstande verloren. Güterschlächter, die den lebenden und toten fundus instructus verkaufen, den Wald devastieren, die besten Grundstücke abverkaufen, die anderen verwahrlosen lassen und dann das leere Haus und die ausgesogenen Grundstücke weiter verkaufen; Waldspekulanten, die in ihrem eigenen Beruf Holzhändler, oft in Verbindung mit Güterschlächtern, nur auf die Abschlachtung des Waldes bedacht sind; Großgrundbesitzer, die eine Eigenjagd erwerben oder eine solche erweitern wollen und durch Einkreisung den noch bestehenden anrainenden Bauern die Existenz unmöglich machen; Bauspekulanten, welche in der Nähe der Städte bäuerliche Grundparzellen zur Erweiterung des Stadtgebietes, das heißt zur Zurückdrängung des bäuerlichen Besitzes, aufkaufen, teilen sich in das ruhmreiche Geschäft der Aufsaugung des Bauernstandes. Die bäuerliche Verkaufsstatistik für das Kronland Steiermark ergibt für die Jahre 1908 bis 1912 folgendes Bild: Zertrümmerung: 340 Fälle mit 5759 Hektar, Jagdgebietsvergrößerung: 136 Fälle mit 5651 Hektar, Holzschlägerung: 1905 Fälle mit 4199 Hektar, Arrondierung des Besitzes: 190 Fälle mit 3508 Hektar, Selbstbewirtschaftung: 251 Fälle mit 1853 Hektar. Ähnlich sieht es in ganz Österreich aus; nur besitzen andere Kronländer keine ähnliche Statistik wie Steiermark.

Und die Folgen? Die Preise von Grund und Boden steigen zu einer Höhe empor, welche deren wahren Wert weit übersteigt; in einer Gemeinde Niederösterreichs wurde noch im Jahre 1917 von einem Kriegsgewinner ein Bauerngut im Werte von 80.000 K um 200.000 K angekauft. Grund und Boden wird unrentabel oder die Preise der Bodenprodukte steigen in dem Maße, als der Grundzins den Grundwert übersteigt. Die Viehbestände und damit die Produktion von Milch, Fleisch und Fett gehen zurück. Im politischen Bezirke Scheibbs, Niederösterreich sind in den letzten 25 Jahren Bauerngüter verschwunden, die insgesamt 2000 Rinder ernährten, und haben dem Walde Platz gemacht. Für die umliegenden Städte verringern sich die Einnahmequellen mit der Verödung des Landes. Ganze Gebirgstäler veröden; die letzten mit Mühe und Not sich noch erhaltenden Bauern wurden durch das überhandnehmende Wild und den sie ringsumschließenden Wald von ihrem Heim vertrieben. An Stelle eines fleißigen Bauernstandes tritt der Kapitalist, an Stelle des intensiven Betriebes der extensive. Im

Gebirge Niederösterreichs hat erst im Jahre 1916 ein Großindustrieller Besitzungen im Werte von 7·5 Millionen Kronen angekauft. Tausende selbständiger Familien machen einigen Wenigen Platz, die ihre Revenuen in den Großstädten oder im Auslande verzehren. Fremdländische Gesellschaften oft uns feindlicher Staaten siedeln sich in Österreich an, erwerben riesige Länderstrecken zum finanziellen und politischen Schaden Österreichs. Man denke nur an die Ankäufe der Petroleumgebiete Galiziens durch Amerikaner, an die großen Waldkäufe durch Deutsche und Italiener, welche letztere aus österreichischem Holze ihre Kriegsschiffe bauten, an die Latifundienbesitzer im Süden unserer Monarchie, die ihren Wohnsitz in Rom und Florenz haben, auf ihrem österreichischen Grundbesitz Irredenta treiben und unsere Mitbürger als schutz- und rechtslose Kolonie ausbeuten.

Schon vor dem Kriege haben einsichtsvolle Abgeordnete in ihren Anträgen auf die Gefahren hingewiesen, welche der freie Verkehr mit Grund und Boden mit sich bringt. Die Abgeordneten Tomaschitz, Hagenhofer, Wagner, Berger, Geißler, Huber, Schweiger, Pantz, Krenn und Genossen brachten am 20. Oktober 1909 im Parlament einen Antrag ein, betreffend Maßnahmen gegen die Güterschlächterei und Bauernlegung (308 der Beilagen). Am 26. Oktober desselben Jahres legten die Abgeordneten Kurylowicz und Genossen einen Antrag, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Aufhebung der Gütergemeinschaft behufs Verhinderung der spekulativen Zwangsveräußerungen von Bauernbesitzungen, auf den Tisch des Hauses (363 der Beilagen). Ebenso stellten die Abgeordneten Jedek und Genossen einen Antrag auf Einführung eines Gesetzes zum Schutze der Fluren (99 der Beilagen von 1911); Tomaschitz, Hagenhofer, Wagner, Huber, Berger, Schweiger und Genossen einen Antrag, betreffend Maßnahmen gegen die Güterschlächterei und Bauernlegung (157 der Beilagen von 1911); die Abgeordneten Perwein und Genossen, betreffend Schaffung eines Gesetzes gegen die Güterzertrümmerung, beziehungsweise Güterschlächterei (675 der Beilagen von 1911); ein Antrag der Abgeordneten Wohlmeyer und Genossen, betreffend die Güterschlächterei (Beilage 16 ex 1907); die Abgeordneten Frankenberger und Genossen, betreffend die Schaffung eines Gesetzes gegen die Güterzerstückelung (982 der Beilagen von 1911); die Abgeordneten Schoiswohl, v. Pantz, Prisching und Genossen, betreffend die Verhinderung der Aufkäufe von bisher selbständigen Bauerngütern zu Spekulationszwecken aus reiner Gewinnsucht, zur Zerstückelung derselben oder zur Abholzung, zu Jagd- und Forstzwecken (159 der Beilagen von 1911); anderer Anträge nicht zu gedenken. Am eingehendsten beschäftigt sich mit dieser Frage ein Antrag der Abgeordneten Schoiswohl, Jukel und Genossen, betreffend Erlassung eines Gesetzes zur Hintanhaltung der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Zertrümmerung bäuerlichen Grundbesitzes (1507 der Beilagen ex 1912), dem ein vollständig ausgearbeiteter Gesetzentwurf gegen die Güterschlächterei angeschlossen ist. Dieser Antrag sucht den bäuerlichen Grundbesitz gegen Zertrümmerung durch gewerbs- und gewohnheitsmäßige Güterhändler zu schützen und lehnt sich an das bayrische Gesetz über Güterzertrümmerung vom 23. Juli 1910 an, dem es die drei gesunden Grundsätze der Genehmigungsvorschrift, des Vorkaufs- und des Rücktrittsrechtes entnimmt. Alle diese Anträge, die von einer weitgehenden Bewegung gegen die Auffangung der Bauerngüter zeugen, fielen der Vertagung des Parlaments zum Opfer.

Unterdessen erschien die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, die aber auf die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse befristet ist. Sie ist ein gewaltiger Fortschritt auf dem Wege der volkswirtschaftlichen Gesetzgebung. Sie schützt den kleineren und mittleren Grundbesitz vor der Aufsaugung durch den Großgrundbesitz und gegen die Zertrümmerung durch die Güterschlächter, indem sie die Rechtsgültigkeit der Übertragung des Eigentums eines dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmeten bäuerlichen Grundstückes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden, als auch der mehr als zehnjährigen Verpachtung eines solchen Grundstückes an die Zustimmung einer zu dieser Entscheidung berufenen Kommission knüpft, welcher nicht gestattet ist, die Eigentumsübertragung oder Verpachtung zuzulassen, wenn das Grundstück zur Vergrößerung von Großgrundbesitz, oder auch zur Bildung oder Vergrößerung von Eigenjagdgebieten oder zu dem Zwecke erworben werden soll, um es mit Gewinn wieder zu veräußern. Hierbei läßt sie dem berechtigten Handel volle Freiheit, schützt ihn sogar durch eigene Bestimmungen. Sie hat sich in allen Fällen, wo sie richtig durchgeführt wurde, bewährt. Viele Ankäufe von Bauerngütern zu Spekulationszwecken und zur Erweiterung des Großgrundbesitzes wurden hintangehalten, ohne daß über die Beschränkung des berechtigten gesunden Güterverkehrs Klagen laut geworden wären. Aus dem Berichte über die Tätigkeit der Grundverkehrskommission im Jahre 1915 hat das Justizministerium entnommen, daß die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915 im allgemeinen Verständnis gefunden und sich gut bewährt hat, sowie daß im großen und ganzen deren Anwendung richtig ist und dem Zwecke der Kaiserlichen Verordnung entsprechend auch streng war. (Zuschrift des k. k. Justizministeriums an das k. k. Oberlandesgericht Wien vom 19. April 1916, Z. 10.381/16.)

Diese Kaiserliche Verordnung muß eine bleibende Einrichtung werden. Nach dem Kriege wird das mobile Kapital in Grund und Boden eine sichere Anlage suchen; in der Landwirtschaft unerfahrene Städter werden sich Voluptuarien schaffen, auf Kosten der landwirtschaftlichen Produktion, die Sehnsucht nach Eigenjagden wird steigen, Banken werden ihre überschüssigen Gelder in Grundbesitz anlegen, die Walddevastationen werden zunehmen. Die Preise spielen keine Rolle. Das mobile Kapital ist an die Teuerung gewöhnt. Auf der anderen Seite werden viele Bauerngüter infolge des Umstandes, daß die Besitzer oder deren Söhne gefallen sind, infolge Arbeitermangels, infolge großen Schuldenstandes und nicht zuletzt infolge sehr hohen Kaufschillingsangebotes käuflich werden. Es wird aber nicht gleichgültig sein, in wessen Hände sie fallen, ob die Kluft zwischen Latifundien- und Zwergbesitz noch größer werde, ob die Produktion steigt oder fällt, ob der bäuerliche Mittelstand noch mehr aufgerieben, ob ausländisches Kapital in Österreich sich in noch höherem Grade ansiedelt. Der bäuerliche Grundbesitz muß einen gesetzlichen Schutz finden, der in der Verlängerung der diesbezüglichen Kaiserlichen Verordnung geschaffen, an die sich die Bevölkerung auch bereits gewöhnt hat. Die Kaiserliche Verordnung muß jedoch auch noch ausgebaut werden. Um unüberlegte, durch Einschüchterung oder Überlistung hervorgerufene Güterverkäufe zu erschweren, ist dem Verkäufer das im oben angeführten Antrage der Abgeordneten Schoiswohl und Jukel verlangte Rücktrittsrecht innerhalb einer kurzen Frist zu wahren und unter gewissen Umständen das Vorkaufsrecht gemeinnützigen Körperschaften und hiemit die Anzeigepflicht jedes Verkaufes aufrecht zu erhalten. Ohne Anzeigepflicht eines jeden, auch des exekutiven Verkaufes, Tausches oder längerer Verpachtung ist das Rücktrittsrecht hinfällig, sowie die ganze Kaiserliche Verordnung illusorisch. Die Durchführung dieser Kaiserlichen Verordnung hat gezeigt, daß auch in den Städten bisher der Landwirtschaft dienende Grundstücke zu Spekulationszwecken oder auch zu anderen gemeinschädlichen oder wenigstens die Gesamtheit belästigenden Zwecken aufgekauft wurden, ohne daß die Grundverkehrskommission, zu deren Kenntnis diese Verkäufe kommen, Einspruch erheben konnte. Die Bestimmungen des § 3 der Verordnung schützen die Städte hinlänglich gegen jeden Eingriff in ihre gemeinnützigen Rechte. In der Tat haben mehrere Städte angesucht, um ihre Einbeziehung in die Kaiserliche Verordnung. Daher müssen auch die Grundstücke, die im Gebiet einer Stadt oder einer Gemeinde mit vorwiegend städtischem Charakter liegen, ohne Ausnahme in die Kaiserliche Verordnung einbezogen werden (§ 2).

Das Gleiche gilt von Bauerngütern, die das Ausmaß eines solchen offenbar überschreiten, da das riesig angewachsene Großkapital durch Ankauf derartiger für die landwirtschaftliche Produktion bedeutungsvoller Grundstücke die Kaiserliche Verordnung und deren wohltätige Zwecke vollständig umgehen kann. Andrerseits ist hierdurch die Möglichkeit geboten, durch Zerstückelung derartiger Anwesen neue Bauerngüter zu schaffen, besonders wenn auch bei diesen Verkäufen gemeinnützigen Instituten oder Behörden, wie dem Lande oder der Gemeinde, den Hypothekenanstalten oder Raiffeisenkassen das Vorkaufsrecht eingeräumt würde. Aus dem gleichen Grunde wäre wenigstens die Anzeigepflicht und das Einspruchsrecht bei Rechtsgeschäften eines landtäflichen Grundstückes zu empfehlen.

Eine starke Handhabe für die Umgehung der Kaiserlichen Verordnung bietet namentlich lit b des § 3, besonders wenn al. 2 und 3 des § 2 aufrecht erhalten bleiben. Al. 2 des § 3 lautet: Die Übertragung des Eigentums oder die Verpachtung bedarf nicht der Zustimmung der Kommission, wenn bescheinigt wird, daß das Grundstück bestimmt ist:

1. Für Zwecke der bewaffneten Macht,

2. der öffentlichen Verwaltung oder einer öffentlichen und gemeinnützigen Anstalt,

3. des öffentlichen Verkehrs (Eisenbahnen, Straßen, Hafenanlagen, Kanäle und sonstige Wasserbauten und andere),

4. für gewerbliche, industrielle oder Bergbauanlagen, oder

5. zur Errichtung von Wohnhäusern samt den dazugehörigen Gärten, Spielplätzen u. dgl.

Hier muß jedenfalls die Bestimmung der Anzeigepflicht aufgenommen werden. Da sich die wirkliche Durchführung einer Zweckbestimmung nicht erzwingen läßt, so wird eine solche Bescheinigung für die Kommission nie den Wert eines Beweises haben. Es bleibt daher ihrem Ermessen überlassen, ob sie ein solches Rechtsgeschäft als ihrer Kompetenz unterworfen betrachtet oder nicht. Wenn nun die Kommission im Vertrauen auf die Bescheinigung ihre Zustimmung gibt und nachträglich die Grundstücke dem in der Bescheinigung ausgesprochenen Zweck nicht zugeführt werden, so bleibt das Rechtsgeschäft gültig, aber ein Bauerngut kann für immer seinem Zweck entzogen sein. Was, wenn zum Beispiel, wie es im gegenwärtigen Kriege geschieht, das Ärar Grundflächen im Ausmaße eines Grundbesitzes kauft und nachträglich veräußert? Was, wenn ein industrielles oder anderes Unternehmen bäuerliche Grundstücke angeblich zu industriellen Zwecken kauft, sie denselben nicht zuführt, sondern weiter veräußert? In beiden Fällen unterliegt bei der Wiederveräußerung, sei es durch Tausch oder Kauf, dasselbe nicht mehr der Genehmigung der Kommission, in ersterem Falle auf Grund des al. 3, § 2, im letzteren auf Grund

des al. 4, § 5. Soll diese gesetzliche Bestimmung des § 3 einen Wert haben, so muß sie durch die weitere Bestimmung ergänzt werden, daß die Wiederveräußerung derartiger Grundstücke in Fällen der Punkte 1 und 2 unter allen Umständen, in Fällen der Punkte 3 bis 5, dann der Genehmigung der Kommission unterliegen, wenn sie ihrem versprochenen Zwecke nicht zugeführt wurden.

Wenn Rechtsgeschäfte über bäuerliche Grundstücke unter Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grade keiner kommissionellen Genehmigung bedürfen, so ist es sehr leicht möglich, daß unter den zahlreichen Berechtigten sich einer findet, der kein Bauer ist. Geht aber das Grundstück in einen solchen Besitz, wenn auch nur durch Scheinkauf über, so wird es zum Nebenbestandteile eines zunächst anderen Zwecken dienenden Unternehmens oder Besitzes, bei dessen Wiederveräußerung nach § 5 die Übertragung des Eigentums von der Kommission zugelassen werden muß. Die Vergünstigung des § 3 soll sich daher nur auf Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade der Seitenlinie erstrecken.

Alinea 4 des § 5 ist zu streichen, weil zum Beispiel Fabriken ganze Bauerngüter aufkaufen, die dann als Nebenbestandteile eines zunächst anderen Zwecken dienenden Unternehmens oder Besitzes sind, infolgedessen bei der Wiederveräußerung von der Kommission nicht mehr genehmigt werden müssen.

Soll der Eifer der Grundverkehrs- und Grundverkehrs-Landeskommissionen nicht erlahmen, so dürfen sie nicht bloß durch Strafbestimmungen und Gerichtsdiener (§ 9, Alinea 1) zu den Sitzungen gezwungen werden, sondern es müssen ihnen wenigstens die Reiseauslagen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, um so mehr, als sie wegen der Entfernung des Sitzungsortes von ihrem Wohnsitze ihren Pflichten oft nur mit bedeutenden finanziellen Opfern nachkommen können.

Nach § 10, Alinea 2, gibt es über eine Entscheidung der Grundverkehrskommission, mit der einem Antrage auf Übertragung stattgegeben wurde, kein Rechtsmittel. Da aber auch die Grundverkehrskommission, namentlich wenn oft bloß zwei Mitglieder anwesend sind, die die Verhältnisse nicht einmal kennen, irren kann; so muß auch im Falle einer zustimmenden Entscheidung jedem Mitgliede der Kommission, der Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, sowie jeder physischen oder juristischen Person, die sich durch diese Entscheidung geschädigt fühlt, das Rekursrecht offen stehen.

In § 6, Alinea 3, ist der zweite Teil zu streichen, da jede Eigenjagd die Gefahr in sich schließt, daß ein Grundstück der seiner Bodenbeschaffenheit entsprechenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen wird. Diese Gefahr kann aber auch auf andere Weise hervorgerufen werden. Man denke nur an den Aufkauf von Bauerngütern durch Großkapitalisten, die das Bauernhaus in eine Villa und die dasselbe umgebenden Grundstücke in Park und Tennisplätze umwandeln. Daher ist ein neues, jede diesbezügliche Gefahr ausschließendes Alinea anzufügen. Ebenso ist in diesem Paragraph ein neues Alinea aufzunehmen, welches die Übertragung des Eigentums auch dann verbietet, wenn für das Grundstück oder bäuerliche Anwesen übermäßig hohe Preise angeboten werden, da die Preistreiberei gerade mit landwirtschaftlichem Boden die bedenklichsten Folgen hätte.

Vollständig versagt die Kaiserliche Verordnung in Fällen, wo, wie dieselbe in § 7 sich ausdrückt, die Übertragung ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen mit Rücksicht auf die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des letzten Besitzers zur Vermeidung des gänzlichen Verfalles des Gutes unabwendbar ist, und außer einem Güterschlächter, der aus dem zertrümmerten Besitze mehr herausschlägt als ein Landwirt, der das Gut nicht zerstückeln will, oder ein Großkapitalist, der jeden Betrieb unrentabel machende Summen bietet, um sich eine Eigenjagd zu schaffen oder ein Holzhändler, der den Wald devastiert und das Gut auf Jahrzehnte hinaus entwertet, sich kein Käufer findet. Gerade solche Fälle werden nach dem Kriege, in welchem Tausende von Eigentümern fallen oder als arbeitsunfähige Invaliden zurückkehren, massenhaft auftreten.

Was soll in diesem Falle die Grundverkehrskommission tun? Die Kaiserliche Verordnung erklärt, es solle, soweit tunlich, versucht werden, einen der Intension derselben entsprechenden Verkauf zu erzielen. Mit dieser Erklärung gibt sie ihre eigene Blöße zu. Die Verordnungen, die sie in Aussicht stellt (§ 7), sind bisher nicht erflossen. Hier, wie beim Verkauf ganzer Großgrundbesitze und bei allen exekutiven Verkäufen muß nach dem Antrage Schoiswohl-Jukel den Gemeinden, Ländern, gemeinnützigen Geldinstituten oder sonstige von den Landesausschüssen zu bezeichnende juristische Personen ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden, nicht den Gemeinden allein, weil dieselben erfahrungsgemäß von derartigen Rechten wenig Gebrauch machen, nicht den Raiffeisen-Kassen ohne Zustimmung ihrer Zentralkassen, damit sie ihre Einlagen nicht zu sehr festnageln, wohl aber den Hypothekenanstalten, Zentralkassen, Gemeinden und anderen gemeinnützigen Instituten zusammen, behufs gelegentlichen Wiederverkaufs an geeignete Grundbesitzer oder Zerteilung zur Schaffung von Kleinbesitz, beides jedoch ohne Gewinn anzustreben. Letzteres ist schon darum nicht zu fürchten, weil diese Vorkaufsberechtigten der öffentlichen Kontrolle unterliegen, weil ihnen täglich diese Konzession entzogen werden kann und weil ihr gemeinnütziger Charakter ihnen jedes wucherische Streben verbietet. Die Erfahrungen, die Bayern auf diesem Wege gemacht hat, können

für Österreich nur ermutigend sein. Es ist demnach nicht mehr als billig, daß die gemeinnützigen Institute, besonders Raiffeisen-Kassen und deren Zentralen, in den Grundverkehrs- und Grundverkehrs-Landeskommissionen Sitz und Stimme haben, damit sie ratend und helfend einschreiten, oft auch manchen Landwirt, von dessen Lage sie erst hier Kenntnis erhalten, in letzter Stunde durch Darlehen noch retten und auch manches Bauerngut durch Ermittlung geeigneter Käufer erhalten können.

Soll das Vorkaufsrecht nicht illusorisch sein, so muß das demselben unterliegende Anwesen behördlich auf seinen wahren Höchstwert, bei dem sich eine Bewirtschaftung als Ganzes noch rentiert, geschätzt und jeder Verkauf über denselben als ungültig erklärt und unter schwere Strafsanktion gestellt werden. Der allgemeine Vorteil verlangt dieses Opfer gegenüber dem privaten Interesse, damit die Nahrungsquelle eines ganzen Reiches als Spekulationsobjekt nicht für die Gesamtheit versiege.

Schließlich muß der Staat obigen gemeinnützigen Instituten ein weitgehendes Entgegenkommen zeigen, um ihnen ihre dornenvolle, oft riskante Aufgabe zu erleichtern. Er muß ihnen, wie es das bayrische Gesetz tut, für Kauf und Verkauf weitgehende Gebührenbegünstigungen einräumen, den geldarmen Verbänden mit geringverzinslichen (vielleicht eineinhalb bis zwei Prozent) Darlehen, den übrigen Verbänden und Gemeinden mit einem entsprechenden Zinsenersatz helfen.

Zu einer Zeit, wo schon eine erschreckende Anzahl von Bauerngütern vom Erdboden verschwunden ist, wo das Großkapital alle Anstrengungen macht, sich auch den letzten Rest derselben dienstbar zu machen, wo Grund und Boden schon zur Schacherware geworden ist, muß der Staat alle möglichen Opfer bringen, damit Österreich nicht zu einem brotarmen England ohne Kolonien und ohne nennenswerten Hafen herabsinkt. Aus all den angeführten Gründen erlauben sich daher die Gefertigten den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschuß zur Beratung und Beschlußfassung zuzuweisen.

Wien, 10. Juli 1917.

	Matth. Bauchinger.
Perwein.	Schoiswohl.
Alois Brandl.	Jukel.
Hötzendorfer.	Hauser.
Parrer.	Dr. Schoepfer.
Josef Grim.	Fink.
Leys.	Dr. Mataja.
Loser.	Georg Baumgartner.
Mayer.	M. Huber.
List.	Weiß.
Guggenberg.	Pichler.
Wollek.	Dr. Potzinger.
Frankenberger.	Lechner.
Jos. Siegele.	W. Kuhn.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Grundverkehr.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Am Sitz jedes Bezirksgerichtes werden Grundverkehrskommissionen gebildet. Mit der Leitung dieser Kommissionen ist der Vorsteher des Bezirksgerichtes oder ein von diesem bestimmter Richter des Bezirksgerichtes betraut.

(2) Am Sitze jeder politischen Landesbehörde werden Grundverkehrs-Landeskommissionen gebildet. Mit der Leitung dieser Kommissionen ist der Präsident des an diesem Orte bestehenden Landesgerichtes oder ein von di-sem bestimmter Richter des Landesgerichtes betraut.

(3) Die Stellvertretung der Leitung der Grundverkehrskommission und Grundverkehrs-Landeskommission wird nach den Dienstvorschriften des Gerichtes geregelt.

(4) Der Leiter der Grundverkehrskommissionen und Grundverkehrs-Landeskommissionen hat in den vom Gesetze bestimmten Fällen nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen eine Kommission einzuberufen.

§ 2.

Die Übertragung des Eigentums von einem dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ganz oder teilweise gewidmeten Grundstück durch Rechtsgeschäft unter Lebenden, ferner die Verpachtung eines solchen Grundstückes auf mehr als 12 Jahre ist nur mit Zustimmung der zur Entscheidung hierüber berufenen Grundverkehrskommission zulässig. Wird die Zustimmung versagt, so ist das Rechtsgeschäft ungültig.

§ 3.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Grundstücke, die in das Eisenbahn- oder Bergbuch eingetragen sind, keine Anwendung.

§ 4.

Außer im Falle des § 3 ist jede Eigentumsübertragung oder Verpachtung von Grundstücken bei sonstiger Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes binnen drei Tagen nach Vertragsabschluß unter Vorlage einer Vertragsabschrift dem Bezirksgericht, bei landtäflichen Gütern dem Landesgericht anzuzeigen, bei welchem das Grundbuch (Verfachbuch) oder die Landtafel geführt wird, in das die Grundstücke eingetragen sind, über welche der Vertrag geschlossen wurde. Liegen die Grundstücke in den Grundbuchssprengeln verschiedener Bezirksgerichte oder verschiedener Landesgerichte, so ist die Anzeige an den gemeinsam übergeordneten Gerichtshof zu richten, der sie einem in Betracht kommenden Gerichte zuweist. Konkurrieren Landesgerichte mit Bezirksgerichten, so ist nur auf die ersteren Bedacht zu nehmen. Zur Anzeige sind bei der Eigentumsübertragung sämtliche vertragschließenden Parteien, bei der Verpachtung der Verpächter verpflichtet. Bei der Eigentumsübertragung enthebt die von einer Partei anderen Parteien gegenüber übernommene Verbindlichkeit zur Durchführung der Anzeige die anderen Parteien dieser ihrer Verpflichtung nicht.

§ 5.

(1) Das Bezirksgericht hat dem Rechtsgeschäft ohne Befragen einer Kommission im Sinne des § 1 zuzustimmen:

a) wenn das Grundstück, über welches der Vertrag abgeschlossen wurde, dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe offenkundig weder ganz noch teilweise gewidmet war;

b) wenn eine vorliegende Verpachtung sich zweifellos auf einen Zeitraum von höchstens 12 Jahren erstreckt;

c) wenn das Rechtsgeschäft auf Grund der bestehenden Vorschriften von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde genehmigt worden ist;

d) wenn feststeht, daß das Grundstück bestimmt ist:

1. für Zwecke der bewaffneten Macht,

2. für Zwecke der öffentlichen Verwaltung,

3. für Zwecke des öffentlichen Verkehrs (Eisenbahnen, Straßen, Hafenanlagen, Kanäle, sonstige Wasserbauten und andere).

(2) Anderenfalls hat das Bezirksgericht, beziehungsweise Landesgericht die Angelegenheit dem Vorsitzenden der Kommissionen zuzuweisen, der ohne Verzögerung eine Kommission einberuft.

(3) Gegen die Verfügung des Gerichtes findet kein Rechtsmittel statt.

§ 6.

Die Kommission hat der Übertragung des Eigentums oder der Verpachtung zuzustimmen,

a) wenn das Grundstück, über welches der Vertrag abgeschlossen wurde, dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe offenkundig weder ganz noch teilweise gewidmet war,

b) wenn eine vorliegende Verpachtung sich zweifellos auf einen Zeitraum von höchstens 12 Jahren erstreckt,

c) wenn das Rechtsgeschäft auf Grund der bestehenden Vorschriften von einem Gerichte oder einer Verwaltungsbehörde genehmigt worden ist,

d) wenn feststeht, daß das Grundstück bestimmt ist

1. für Zwecke der bewaffneten Macht,

2. für Zwecke der öffentlichen Verwaltung,

3. für Zwecke des öffentlichen Verkehrs (Eisenbahnen, Straßen, Hafenanlagen, Kanäle, sonstige Wasserbauten und andere).

§ 7.

Außer den Fällen des § 6 hat die Kommission die Übertragung des Eigentums oder die Verpachtung nicht zuzulassen, wenn sie dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes widerspricht, oder wenn Grundstücke dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe ohne Not entzogen werden.

§ 8.

(1) Die Übertragung des Eigentums ist insbesondere nicht zuzulassen:

1. wenn der Erwerber das Grundstück zu dem Zwecke erwirbt, um es als Ganzes oder geteilt mit Gewinn weiter zu veräußern;

2. wenn Bauerngüter oder Häusleranwesen, oder wirtschaftlich belangreiche Teile von solchen zur Bildung oder Vergrößerung von Großgrundbesitz erworben werden. Als ein Bauerngut im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtheit der in einer Hand vereinigten, dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe dienenden Grundstücke anzusehen, deren Durchschnittsertrag das drei- bis sechsfache des zur Erhaltung einer Familie von sieben Köpfen Erforderlichen ausmacht;

3. wenn dem landwirtschaftlichen Betriebe gewidmete Grundstücke zur Bildung oder Vergrößerung von Eigenjagdgebieten erworben werden;

4. wenn der vereinbarte Kaufpreis den wahren Wert wesentlich übersteigt.

(2) Die Verpachtung ist insbesondere nicht zuzulassen, wenn sie zur Umgehung der Bestimmungen dieses Gesetzes dienen soll.

§ 9.

Die Kommission hat die Übertragung des Eigentumes oder die Verpachtung nur bei Vorhandensein eines wesentlichen Interesses im Sinne des § 6 nicht zuzulassen,

a) wenn das Grundstück bestimmt ist

1. für Zwecke einer öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalt,

2. für gewerbliche, industrielle oder Bergbauanlagen,

3. zur Errichtung von Wohnhäusern samt den dazu gehörigen Spielplätzen u. dgl.,

b) wenn das Rechtsgeschäft zwischen Ehegatten, Brautleuten oder Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie abgeschlossen wird.

§ 10.

(1) Die Übertragung kann ungeachtet der Vorschri,ten der §§ 6 bis 9 zugelassen werden, wenn sie mit Rücksich auf die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des letzten Besitzers zur Vermeidung des gänzlichen Verfalls des Gutes unabwendbar ist.

(2) Jedoch hat die Kommission in diesen Fällen die Landesausschüsse und Gemeinden hinsichtlich der in ihren Grenzen liegenden Grundstücken zu verständigen. Der Gemeinde und nach ihr dem Landesausschuß, sowie einer von dem letzteren namhaft zu machenden juristischen Person steht ein binnen 14 Tagen auszuübendes Vorkaufsrecht unter den im Vertrag stipulierten Bedingungen zu.

§ 11.

(1) Werden Grundstücke durch Zwangsvollstreckung erworben, so hat das Exekutionsgericht außer dem Fall des § 5 vor der Ausfertigung des Beschlusses über die Erteilung des Zuschlages oder die Genehmigung des Übernahmsantrages die Entscheidung der Kommission einzuholen. Wird die Genehmigung binnen einer Frist von 30 Tagen verweigert, so ist der Zuschlag oder die Genehmigung des Übernahmsantrages zu versagen.

(2) Die Kommission hat die Genehmigung zu verweigern, wenn sie findet, daß die Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Bestimmungen dieses Gesetzes zu umgehen, durchgeführt wurde.

(3) Außerdem hat sie in allen Fällen, in denen nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 9 die Genehmigung zu einem freiwilligen Verkauf zu versagen wäre, die in Betracht kommenden Landesausschüsse und Gemeinden hinsichtlich der in ihren Grenzen liegenden Grundstücke zu verständigen. Der Gemeinde und nach ihr dem Landesausschusse, sowie einer von dem letzteren namhaft zu machenden juristischen Person steht ein binnen 14 Tagen auszuübendes Vorkaufsrecht unter den genehmigten Bedingungen zu.

§ 12.

(1) Die gemäß § 5, Absatz 2, und § 1 am Sitz eines Bezirksgerichtes einzuberufende Grundverkehrskommission besteht

1. aus dem Leiter der Grundverkehrskommissionen (§ 1) als Vorsitzenden,

2. einem von der politischen Bezirksbehörde ernannten Mitgliede,

3. dem Vorsteher der Gemeinde, in der das Grundstück zum größten Teile liegt; statt des Vorstehers kann ein von ihm bestimmtes Mitglied der Gemeindevertretung in der Kommission dessen Sitz einnehmen,

4. einem Mitgliede, das von der landwirtschaftlichen Hauptkorporation bestellt wird, zu deren Tätigkeitsgebiet die Gemeinde gehört, in der das Grundstück gelegen ist. Gehört die Gemeinde zum Tätigkeitsgebiete mehrerer landwirtschaftlicher Hauptkorporationen (Sektionen), so bestimmt der Vorsitzende das Mitglied.

(2) Die gemäß § 5, Absatz 2, und § 1 am Sitz einer politischen Landesbehörde einzuberufende Grundverkehrs-Landeskommission besteht

1. aus dem Leiter der Grundverkehrslandeskommissionen (§ 1) als Vorsitzenden,

2. einem von der politischen Landesbehörde ernannten Mitgliede,

3. einem Mitgliede, das vom Landesausschusse des Landes bestellt wird, in dem das Grundstück liegt,

4. einem Mitgliede, das von der landwirtschaftlichen Landeshauptkorporation bestellt wird, zu deren Tätigkeitsgebiet die Gemeinde gehört, in der das Grundstück gelegen ist. Gehört die Gemeinde zum Tätigkeitgebiete mehrerer landwirtschaftlicher Landeshauptkorporationen (Sektionen), so bestimmt der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission das Mitglied.

(3) Das Amt eines Mitgliedes der Grundverkehrskommission und der Grundverkehrs-Landeskommission ist ein Ehrenamt. Die den Vertretern

der Staatsbehörden (Punkt 1 und 2) zu gewährenden Reisekosten bestimmen sich nach ihren Dienstvorschriften; den anderen Mitgliedern sind die Reise- und Zehrungskosten aus Staatsmitteln zu ersetzen.

§ 13.

(1) Die Kommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind zum Erscheinen zu laden. § 87 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Kommission entscheidet nach freiem Ermessen mit Stimmenmehrheit. Bei gleichgestellten Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und eines Mitgliedes erforderlich.

§ 14.

(1) Die Kommission hat die für die Entscheidung erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen. Sie kann die Mitwirkung der staatlichen und autonomen Behörden in Anspruch nehmen und Sachverständige einvernehmen oder einvernehmen lassen. Die Entscheidung ist so viel als möglich zu beschleunigen.

(2) Ein abgewiesener Antrag kann, wenn neue Tatsachen oder Behelfe beigebracht werden, erneuert werden.

(3) Gegen die Entscheidung der Grundverkehrskommission kann binnen der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen Beschwerde an die Grundverkehrs-Landeskommission erhoben werden, und zwar im Falle der Stattgebung von jedem Mitgliede der Grundverkehrskommission, beziehungsweise von der durch dasselbe vertretenen Korporation, im Falle der Abweisung von jeder der vertragschließenden Parteien. Die Beschwerde ist beim Vorsitzenden der Grundverkehrskommission einzubringen und von diesem binnen drei Tagen der Grundverkehrs-Landeskommission vorzulegen.

(4) Gegen die Entscheidungen der Grundverkehrs-Landeskommission findet kein Rechtsmittel statt.

§ 15.

Wer nun die Übertragung des Eigentumsrechtes oder die Eintragung des Bestandrechtes auf Grund eines der Genehmigung der Kommission unterliegenden Rechtsgeschäftes ansucht, hat mit dem Grundbuchsgesuche die Ausfertigung der Entscheidung der Kommission vorzulegen. Wenn diese Beilage fehlt, ist das Grundbuchsgesuch abzuweisen.

§ 16.

Im Verfahren zur Durchführung dieses Gesetzes mit Ausschluß des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten sind die Eingaben, die Protokolle und deren Beilagen sowie die amtlichen Ausfertigungen gebührenfrei.

§ 17.

(1) Wer zum Zwecke der Umgehung oder Vereitlung der Bestimmungen dieses Gesetzes unwahre oder unvollständige Angaben macht, wird vom Vorsitzenden der Grundverkehrskommission mit Geldstrafe bis zu 5000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Die Entscheidung des Vorsitzenden der Grundverkehrskommission kann durch Rekurs an den Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission angefochten werden. Gegen dessen Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Strafverfahren vor den politischen Behörden.

§ 18.

Landesgesetzliche Bestimmungen über die Beschränkung der freien Teilbarkeit von Höfen oder anderen landwirtschaftlichen Besitzungen werden durch das Gesetz nicht berührt.

§ 19.

(1) Jeder vertragschließende Teil ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach dem Abschlusse des Vertrages von diesem zurückzutreten. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Bezirksgerichte, welches die Erklärung dem anderen Vertragschließenden unverzüglich mitzuteilen hat.

(2) Auf das Rücktrittsrecht finden die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäße Anwendung. Jedoch ist ein Verzicht auf das Rücktrittsrecht nichtig, auch wenn er erst nach dem Abschlusse des Vertrages erfolgt. Dasselbe gilt von Vereinbarungen, durch welche die Ausübung des Rücktrittes für den Rücktrittsberechtigten erschwert oder eine Strafe für den Fall versprochen wird, daß das Rücktrittsrecht ausgeübt wird (Reugeld).

(3) Bei Unterlassung der Anzeige ist das Rechtsgeschäft ungültig.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Vor diesem Tage abgeschlossene Verträge, ferner Zuschlagserteilungen und Genehmigungen von Übernahmsanträgen, über die

Beschlüsse vor diesem Tag ausgefertigt wurden, sind in Gemäßheit der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, zu behandeln.

§ 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Justiz, des Ackerbaues, der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

mit welchem

die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu treffen.

Die Verordnungen allgemeiner Art sind nach Einholung der Meinungsäußerung des vom Abgeordnetenhause zu diesem Zwecke gewählten, aus 27 Mitgliedern bestehenden Ausschusses, zu erlassen.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen können auch Gemeinden herangezogen werden.

§ 2.

In den zu erlassenden Verordnungen können für Übertretungen Geldstrafen bis zu 20.000 K, Arreststrafen bis zu sechs Monaten, der Verfall von Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, und der Verlust von Gewerbeberechtigungen festgesetzt werden, und zwar auch derart, daß diese Strafen nebeneinander verhängt werden können. Die Bestrafung steht den politischen Behörden zu.

§ 3.

Die Regierung ist verpflichtet, die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, erlassenen Verordnungen dem Reichsrat vorzulegen und über sein Verlangen außer Wirksamkeit zu setzen. Das gleiche gilt für die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, welche dem Reichsrate, falls er versammelt ist, spätestens am Ende jedes Kalendervierteljahres, sonst bei seinem Zusammentritt vorzulegen sind.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Geichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, außer Wirksamkeit.

§ 5.

Die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, erlassenen Verordnungen bleiben, soweit sie nicht zeitlich begrenzt sind, solange in Kraft, als sie nicht durch neue, auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Ermächtigung erlassene Verordnungen oder über Verlangen des Reichsrates nach § 3 dieses Gesetzes abgeändert oder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Auch sind die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen außer Wirksamkeit zu setzen, wenn sie dem Reichsrat zu dem im § 3 dieses Gesetzes bezeichneten Termin nicht vorgelegt werden.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die beteiligten Minister betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 10. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 10. Juli 1917.

Groß.

Dr. Ravnihar,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Regierungsvorlage (371 der Beilagen), betreffend die Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit.

Das Haus hat den Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, die Genehmigung versagt. Für die Sprengel von Gerichtshöfen erster Instanz, die ihre Tätigkeit infolge zwingender kriegerischer Ereignisse eingestellt haben oder noch in weiterer Folge einstellen, ist dadurch eine Lücke für die Ausübung der Rechtspflege entstanden, die ausgefüllt werden muß. Gegenüber dieser Notwendigkeit, die der Ausschuß anerkennen mußte, stellte sich das begründete schwere Mißtrauen in die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte. Der Ausschuß war deshalb bemüht, den Eintritt der Militärgerichte und deren Kompetenz auf das äußerste einzuengen.

1. Betreffs der Voraussetzungen für den Eintritt der Landwehrgerichtsbarkeit wurden deshalb an Stelle der in der Regierungsvorlage bezogenen kriegerischen Ereignisse „unmittelbar zwingende kriegerische Ereignisse“ verlangt und diese auf Antrag des Abgeordneten Dr. Steinhaus nur dann als vorhanden anerkannt, wenn der Gerichtshof weder an seinem bisherigen Amtssitz, noch in dessen Nähe seine Tätigkeit fortsetzen kann. Es wurde verlangt, daß der Vorsteher des Gerichtes die Einstellung formell verfügt, und nach den Anträgen der Abgeordneten Seitz und Witt, daß die Einstellung dem vorgesetzten Präsidenten und dem militärischen Kommandanten, in dessen Befehlsbereich der Gerichtshof seinen Sitz hat, anzuzeigen ist. Außerdem wurde verlangt, daß die Regierung die Einstellung den beiden Häusern des Reichsrates anzuzeigen hat, sobald es nur die militärischen Rücksichten erlauben.

Den Voraussetzungen für den Eintritt der Militärgerichtsbarkeit entsprechend ist im § 5 vorgeschrieben, daß die Regierung dafür zu sorgen hat, daß die Gerichte ihre Tätigkeit sobald als möglich wieder aufnehmen.

2. Zuständig zur Militärgerichtsbarkeit sind nach dem Beschlusse des Ausschusses nur die Landwehrgerichte, nicht die allgemeinen Heeresstrafgerichte.

3. Aus den strafbaren Handlungen, über welche die Militärgerichte zu entscheiden haben, sind alle Vergehen ausgeschieden, insbesondere die in § 2, Punkt 4 a und c, angeführten. Ferner die politischen Verbrechen: Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe. Infolgedessen ist die Militärgerichtsbarkeit nur auf jene Verbrechen eingeengt, bei denen im Interesse der Staatssicherheit und des Friedens der Bevölkerung schnell eingegriffen werden muß.

4. Die wichtigsten Einschränkungen beziehen sich aber auf das Verfahren. Das Verfahren im Felde ist völlig ausgeschieden und dadurch die größten Gefahren für die Sicherheit eines richtigen Urteils beseitigt. Denn alle schweren Mißgriffe, welche sich Militärgerichte haben zuschulden kommen lassen, sind im Verfahren im Felde geschehen und haben dessen Ausnahmsbestimmungen, insbesondere

die Allgewalt des Kommandanten und den Ausschluß des Beschwerderechts zur Ursache. Ferner ist das Standrecht nur nach vorausgegangener Kundmachung und nur wegen jener Verbrechen gestattet, wegen welcher auch das Standrecht nach dem Zivilprozeßverfahren gestattet ist. Da es vorgekommen ist, daß ein Erlaß eines höheren Kommandos die im Gesetze für das Strafverfahren vorgeschriebene kurze Frist außer Wirksamkeit gesetzt hat, so wurde ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen, daß die Frist nicht länger als fünf Tage, beginnend mit der Ergreifung des Täters, betragen darf, so daß außer den 48 Stunden der Untersuchung und den drei Tagen der Verhandlung kein weiterer Zeitraum eingeschoben werden kann. Endlich wurden nach dem Antrage des Abgeordneten Seitz für den Vollzug der Freiheitsstrafen die Zivilgefängnisse bestimmt.

5. Mit großer Vorsicht wurde die Wirksamkeit des Gesetzes begrenzt und der 1. Juli 1918 als unbedingter Schlußtermin gesetzt, zugleich wurde über Antrag des Abgeordneten Dr. Adolf Groß in der Einleitung des Gesetzes festgestellt, daß es eine Änderung des Staatsgrundgesetzes enthält.

Die Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, hat der Ausschuß ungern im Gesetz erwähnt. Doch ließ sich davon nicht Umgang nehmen, weil zweifellos durch sie bei den Militärgerichten Untersuchungen anhängig sind. Doch wurde die Fassung so gewählt, daß die Gültigkeit dieser Verordnungen aus derselben in keiner Art gefolgert werden kann.

Da der jetzige § 7 auch von den Strafsachen nach der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914 sprechen mußte, entsprach der in der Regierungsvorlage gewählte Titel, der nur von Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit wegen Stillstandes der ordentlichen Gerichtsbarkeit spricht, nicht vollständig. Der Titel wurde also erweitert. Dadurch war auch die Möglichkeit geschaffen, im Zusammenhange mit dem Gesetze auch die nach beiden Kaiserlichen Verordnungen bereits gefällten Erkenntnisse der Beratung zu unterziehen. Insbesondere hat Abgeordneter Dr. Groß die Wiederaufnahme der von Feldgerichten abgeurteilten Strafsachen angeregt. Da es sich hierbei um ein genauer festzustellendes Verfahren handelt, wurde vorgezogen, den Antrag Dr. Groß in einen besonderen Gesetzesantrag zu verwandeln und Fürsorge zu treffen, daß derselbe gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurf zur Wirksamkeit gelange.

Der erweiterten Beratung entsprechen auch die acht Resolutionen, welche gefaßt wurden und welche sich mit dem Militärstrafverfahren und den in demselben gefällten Erkenntnissen befassen. Die Resolution Antrag Benkovič war von diesem bei der Verhandlung über die Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli und 4. November 1914 gestellt und dem Justizausschusse überwiesen worden.

Der Justizausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle:

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf in der vom Ausschusse beantragten Fassung die Zustimmung erteilen.

2. Die Resolutionen sub ·/2 annehmen."

Wien, 7. Juli 1917.

Dr. Waldner,
Obmann.

Ofner,
Berichterstatter.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

Zivilpersonen wegen Stillstandes der ordentlichen Gerichtsbarkeit zeitweilig der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wegen der im § 2 angeführten strafbaren Handlungen werden alle der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, die die strafbare Handlung nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz begangen haben, der seine Tätigkeit infolge der kriegerischen Ereignisse eingestellt hat, und in einem solchen Sprengel betreten werden, der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstellt. Kann die Landwehrstrafgerichtsbarkeit im einzelnen Falle infolge der Kriegsereignisse nicht ausgeübt werden, so tritt ausnahmsweise die Heeresstrafgerichtsbarkeit an ihre Stelle.

Die Verfolgung dieser Personen steht dem zuständigen Kommandanten im Felde zu, in dessen Befehlsbereich sie betreten werden.

§ 2.

Diese strafbaren Handlungen sind:

1. Hochverrat (§ 58 bis 62 St. G.), Majestätsbeleidigung (§ 63), Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§ 64), Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65), Aufstand (§ 68 bis 72),

Antrag des Ausschusses.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

Zivilpersonen ausnahmsweise der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich zur Ergänzung des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, und des § 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Kann infolge unmittelbar zwingender kriegerischer Ereignisse die Tätigkeit eines Gerichtshofes erster Instanz weder an seinem bisherigen Amtsitze noch in dessen Nähe fortgesetzt werden und verfügt infolgedessen der Vorsteher des Gerichtes die Einstellung der Tätigkeit, so hat er dies dem vorgesetzten Präsidenten und dem militärischen Kommandanten, in dessen Befehlsbereich der Gerichtshof seinen Sitz hat, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Zivilgerichtsbarkeit unterstehende Personen, die eine der im § 2 angeführten strafbaren Handlungen im Sprengel eines solchen Gerichtshofes nach Einstellung seiner Tätigkeit begehen und in einem solchen Sprengel betreten werden, sind wegen dieser Handlungen der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstellt.

(3) Die Regierung hat die erfolgte Einstellung in jedem Falle den beiden Häusern des Reichsrates, sobald es die militärischen Rücksichten erlauben, ungesäumt anzuzeigen.

§ 2.

(1) Diese strafbaren Handlungen sind:

1. Aufstand (§ 68, 69), Aufruhr (§ 73), gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine

Regierungsvorlage.

Aufruhr (§ 73 bis 75), gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine öffentliche Behörde (§ 76, 77, 80), boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen (§ 85 lit. c, und 86), boshafte Handlungen und Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 87 und 88), boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staatstelegraphen (§ 89), Vorschubleistung durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs (§ 220, 221), Mord (§ 134 bis 138), Totschlag (§ 140 bis 142), Raub (§ 190 bis 196), Brandlegung (§ 166 bis 168) und das Verbrechen des Diebstahls nach § 174, I, lit. a, b und c des Strafgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1910, R. G. Bl. Nr. 73, im Falle der lit. c) jedoch nur dann, wenn der Wert des Gutes, das der Täter gestohlen oder zu stehlen versucht hat, den Betrag von 50 K übersteigt;

2. gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen (§ 81, 82 St. G.), schwere körperliche Beschädigung (§ 143, 152 bis 157), wenn diese strafbaren Handlungen an einer in aktiver Dienstleistung stehenden Person des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr, des Landsturmes, an einem Organ der Feldgendarmerie oder an einer anderen dem Verbande der Gendarmerie angehörigen Person begangen werden, insoferne letztere im militärisch organisierten Eisenbahn- oder Telegraphen-(Telephon-) Sicherungsdienste oder im militärisch organisierten Grenz- (Küsten-) Schutzdienste steht;

3. andere Fälle der öffentlichen Gewalttätigkeit nach den Paragraphen 85 bis 88 St. G., wenn die strafbare Handlung an einem dem Militärärar oder Landwehrärar gehörigen oder in seiner Verwaltung oder seinem Betriebe stehenden Eigentum oder unter Gefährdung der im Punkte 2 angeführten Personen begangen wird;

4. ferner die strafbaren Handlungen:

a) nach den Artikeln I, II und IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863;

b) nach dem Sprengstoffgesetze vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134;

c) nach den Paragraphen 66 bis 69 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128;

5. die Vorschubleistung zu einem der angeführten Verbrechen (§ 211 bis 219 St. G.).

Antrag des Ausschusses.

andere öffentliche Behörde (§ 76), boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen (§ 85, lit. c), boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 87), boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staatstelegraphen (§ 89), Vorschubleistung durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs (§ 220), Mord (§ 134, 135), Totschlag (§ 140), Raub (§ 190), Teilnehmung am Raube (§ 196), Brandlegung (§ 166), Verbrechen des Diebstahls nach § 174, I, lit. a, b oder c des Strafgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1910, R. G. Bl. Nr. 73, im Falle der lit. c jedoch nur dann, wenn der Wert des Gutes, das der Täter gestohlen oder zu stehlen versucht hat, den Betrag von 50 K übersteigt und Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetze vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134;

2. gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen (§ 81 St. G.), schwere körperliche Beschädigung (§ 143, 152, 153, 157), wenn diese strafbaren Handlungen an einer in aktiver Dienstleistung stehenden Person des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr, des Landsturms, an einem Organ der Feldgendarmerie oder an einer anderen dem Verbande der Gendarmerie angehörigen Person begangen werden, insoferne letztere im militärisch organisierten Eisenbahn- oder Telegraphen- (Telephon-) Sicherungsdienste oder im militärisch organisierten Grenz- (Küsten-) Schutzdienste steht;

3. andere Fälle der öffentlichen Gewalttätigkeit nach den Paragraphen 85 und 87 des Strafgesetzes, wenn die strafbare Handlung an einem dem Militärärar oder Landwehrärar gehörigen oder in seiner Verwaltung oder seinem Betriebe stehenden Eigentum oder unter Gefährdung der im Punkte 2 angeführten Personen begangen wird;

4. Vorschubleistung zu einem der angeführten Verbrechen (§ 211, 212, 214, 217 St. G.).

Regierungsvorlage.

Die unter 2 und 3 angeführten strafbaren Handlungen unterliegen auch dann ausschließlich der Zuständigkeit der Militärgerichte, wenn dieselbe Handlung nicht bloß an den dort bezeichneten Personen, an dem dort genannten Eigentum oder unter Gefährdung dieser Personen, sondern auch an anderen Personen, an deren Eigentum oder unter Gefährdung anderer Personen begangen wird.

§ 3.

Die Militärgerichte wenden das allgemeine Strafgesetz und die dasselbe ergänzenden strafrechtlichen Bestimmungen an.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Militärgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Druckschriften, die wegen einer der im § 2 angeführten strafbaren Handlungen von der Sicherheitsbehörde mit Beschlag belegt wurden, sind ohne Verzug dem Militärgerichte zu übergeben.

§ 4.

Das Verfahren der Militärgerichte hat sich auf die ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen (§ 2) zu beschränken und auf andere strafbare Handlungen keine Rücksicht zu nehmen. Werden letztere von den Zivilgerichten verfolgt, so haben diese bei Ausmessung der Strafe die vom Militärgericht ausgesprochene Strafe angemessen zu berücksichtigen.

§ 5.

Sobald ein Gerichtshof erster Instanz seine Tätigkeit wieder aufnimmt, hört in seinem Sprengel die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte auf. Untersuchungen, die in diesem Zeitpunkte nicht endgültig durch ein militärgerichtliches Erkenntnis erledigt sind, gehen an die bürgerlichen Gerichte über.

Antrag des Ausschusses.

(2) Die unter 2 und 3 angeführten strafbaren Handlungen unterliegen auch dann ausschließlich der Zuständigkeit der Militärgerichte, wenn dieselbe Handlung nicht bloß gegen die dort bezeichneten Personen oder Sachen, sondern zugleich auch gegen andere Personen oder Sachen begangen wird.

§ 3.

(1) Die Militärgerichte wenden das allgemeine Strafgesetz und die dasselbe ergänzenden strafrechtlichen Bestimmungen an.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den für die Militärgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme des XXVII. Hauptstückes der Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr über die Gerichtsverfassung und das Verfahren im Felde.

(3) Das Standrecht kann gegen die der Militärgerichtsbarkeit nach diesem Gesetze unterstellten Personen nur wegen Aufruhrs und wegen der im § 435 M. St. P. O. angeführten Verbrechen und nur nach vorausgegangener Kundmachung (§ 435 M. St. P. O.) stattfinden.

Das ganze Verfahren gegen den einzelnen Beschuldigten bis zur Urteilsfällung darf einschließlich der Fristen der §§ 438 und 441 M. St. P. O. nicht länger als fünf Tage dauern.

Diese Frist beginnt mit der Ergreifung des Täters.

(4) Die Freiheitsstrafen sind in Zivilgefängnissen oder Zivilstrafanstalten zu vollziehen.

§ 4.

Das Verfahren der Militärgerichte hat sich auf die ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen (§§ 2 und 6) zu beschränken und auf andere strafbare Handlungen keine Rücksicht zu nehmen. Werden letztere von den Zivilgerichten verfolgt, so haben diese bei der Strafbemessung die vom Militärgericht ausgesprochene Strafe angemessen zu berücksichtigen.

§ 5.

(1) Sobald ein Gerichtshof erster Instanz seine Tätigkeit wieder aufnimmt, hört für seinen Sprengel die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte nach diesem Gesetze auf. Der militärische Kommandant ist davon ungesäumt in Kenntnis zu setzen.

Strafsachen, die in diesem Zeitpunkte nicht endgültig durch ein militärgerichtliches Erkenntnis erledigt sind, gehen an die bürgerlichen Gerichte über.

Regierungsvorlage.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, außer Wirksamkeit. Alle nicht endgültig erledigten militärgerichtlichen Untersuchungen, zu denen die Militärgerichte nur nach diesen Kaiserlichen Verordnungen zuständig waren, gehen an die Zivilgerichte über, der zuständige Gerichtshof erster Instanz hätte denn seine Tätigkeit infolge der kriegerischen Ereignisse eingestellt.

§ 7.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes werden der Minister des Innern, der Justizminister und der Minister für Landesverteidigung betraut. Sie haben dabei im Einvernehmen mit dem Kriegsminister vorzugehen.

Antrag des Ausschusses.

(2) Die Regierung hat dafür zu sorgen, daß die Gerichte ihre Tätigkeit sofort wieder aufnehmen, sobald die Gründe der Einstellung weggefallen sind.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt unter der Bedingung am Tage der Kundmachung in Kraft, daß gleichzeitig auch das Gesetz über die Überprüfung der von den Militärgerichten auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, im Feldverfahren gefällten verurteilendes Erkenntnisse in Kraft tritt und gilt bis 1. Juli 1918. Es findet nur auf strafbare Handlungen Anwendung, die nach Beginn seiner Wirksamkeit begangen werden.

§ 7.

Alle am 7. Juli 1917 noch nicht rechtskräftig durch ein militärgerichtliches Erkenntnis erledigten Strafsachen, die bei den Militärgerichten nur infolge der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, anhängig wurden, sind, soferne es noch nicht geschehen ist, an die Zivilgerichte abzutreten, falls aber der zuständige Gerichtshof I. Instanz seine Tätigkeit eingestellt hat und das Verfahren wegen einer im § 2 angeführten strafbaren Handlung bei einem Feldgerichte anhängig ist, an das zuständige Landwehrdivisionsgericht.

§ 8.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes werden der Justizminister und der Minister für Landesverteidigung betraut.

Resolutionen.

1. Resolution des Berichterstatters:

„Da Kommandanten die Rechtsprechung der Militärrichter zu beeinflussen versucht, sie wegen ihrer Abstimmung getadelt und sogar gedroht haben, sie zur Rechenschaft zu ziehen, so wird das Ministerium für Landesverteidigung dringend aufgefordert, soweit es sich um die Militärrichter für die Landwehr handelt, dieses unzulässige Verhalten sofort abzustellen und durch allgemeinen Erlaß kundzumachen, daß die Richter in ihrem Urteile nur an das Gesetz gebunden sind, daß sie im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien Überzeugung zu urteilen haben und daß sie sich im Falle, als sie wegen ihres Urteils in irgendwelcher Art behelligt werden, ohne Scheu bei dem Minister für Landesverteidigung beschweren können.

Der Herr Minister für Landesverteidigung wird dringend aufgefordert, eine Verlautbarung gleichen Inhalts an die Militärrichter für das stehende Heer zu erwirken.“

2. Resolution des Berichterstatters:

„Angesichts unliebsamer Gegenfälle, wird der Herr Minister für Landesverteidigung dringend aufgefordert, dafür zu sorgen, daß dem Verteidiger in allen Fällen, insbesondere auch im Standrechtsverfahren, die Akteneinsicht ohne Rücksicht, ob schon die Anklage eingebracht ist oder nicht, so zeitlich gewährt werde, daß er imstande ist, die Verteidigung des Beschuldigten entsprechend vorzubereiten.“

3. Resolution des Abgeordneten Dr. Liebermann:

„Die Regierung wird aufgefordert, die infolge der verfassungswidrigen Kaiserlichen Verordnungen durch Militärgerichte abgeurteilten und in Militärstrafanstalten ihre Strafe abbüßenden Zivilpersonen unverzüglich in Zivilstrafanstalten überführen zu lassen.“

4. Resolution der Abgeordneten Dr. Witt, Dr. A. Groß, Dr. Rybář:

„Die Regierung wird aufgefordert, alle Verordnungen der Militärbehörden, welche den Gesetzen widersprechen oder die gerichtliche Rechtsprechung beeinflussen, sofort außer Kraft zu setzen und für die Unabhängigkeit der Gerichte hinsichtlich der Rechtsprechung Sorge zu tragen.“

5. Resolution der Abgeordneten Dr. Witt, Zahajkiewicz, Dr. Baxa:

„Die Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß alle Faktoren der Militärjustiz, wie insbesondere die militärischen Kommandanten und die Justizreferenten derselben, welche durch Befehle und Verordnungen die Gesetze geflissentlich übertreten oder außer acht gelassen haben, zur Verantwortung gezogen und alle ihre Verfügungen und Reservatbefehle sofort außer Kraft gesetzt werden.“

6. Resolution des Abgeordneten Dr. v. Isopescul-Grecul:

„Die Regierung wird aufgefordert, durch entsprechende Belehrung der Militärjustizverwaltungsorgane (Generalmilitäranwälte, zuständige Kommandanten und Militäranwälte) darauf Einfluß zu nehmen, daß der Gang des militärgerichtlichen Verfahrens nicht unnötige Verzögerungen erleide und insbesondere die Verhängung der Haft nur im Rahmen des Gesetzes und in den allernotwendigsten Fällen erfolge. Namentlich habe der Haftgrund der Kollusionsgefahr im Sinne der gelegentlich der Beratung der Militärstrafprozeßordnung angenommenen Resolution das Ausmaß von höchstens drei Monaten nicht zu übersteigen und sei jedesmal die Überschreitung dieses Zeitmaßes bei der vorgesetzten Instanz zu rechtfertigen."

7. Resolution des Abgeordneten Dr. Benković:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit der gemeinsamen Regierung das Einvernehmen zu pflegen, daß ist die Verordnung des Landeschefs für Bosnien und die Hercegovina und Armeeinspektors in Sarajewo vom 26. Juli 1914, Z. 7120 Praes., G. u. V. Bl. Nr. 57 für Bosnien und die Hercegovina, über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit ehestens aufgehoben werde."

8. Resolution der Abgeordneten Dr. A. Groß, Dr. Banaś, Dr. Steinhaus, Dr. Liebermann, Dnistriańskyj, Zahajkiewicz:

„Die Regierung wird aufgefordert, schleunigst eine Gesetzesvorlage einzubringen, wonach den Zivilpersonen, die im Feldverfahren verurteilt wurden, auch in jenen Fällen, in welchen die Militärgerichtsbarkeit nach § 14 der Militärstrafprozeßordnung vorgesehen ist, ordentliche Rechtsmittel zugestanden und in Hinkunft gegen Zivilpersonen überhaupt das Feldverfahren ausgeschlossen werde.

Ferner wird die Regierung aufgefordert, die gesetzwidrig angeordnete Ausdehnung des Feldverfahrens auf ganze Gebiete einzelner Kronländer sofort aufzuheben."

9. Resolution des Abgeordneten Dr. v. Isopescul-Grecul:

„Die Regierung wird aufgefordert, nach Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung unverzüglich und unabhängig von einer allfälligen Gesamtreform des Militärstrafprozeßrechtes einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch die zur Ausführung der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde vorgeschriebene Frist als vom Tage der Zustellung des Urteils laufend festgelegt wird."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

den Antrag des Abgeordneten Dr. Stölzel, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Militärstrafgesetzes und allgemeiner Milderung seiner Bestimmungen.

Mit dem Gesetze vom 9. April 1910, R. G. Bl. Nr. 73, sind die Bestimmungen über die Höhe der für die strafrechtliche Beurteilung einer Tat maßgebenden Beträge des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, abgeändert und dem bestehenden Geldwerte und den modernen Verhältnissen angepaßt worden.

Das Militärstrafgesetz, Kaiserliches Patent vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, konnte bisher nicht entsprechend geändert werden, weil das Militärstrafrecht für die Personen der gesamten bewaffneten Macht, also auch für die Angehörigen der Länder der ungarischen heiligen Krone gleichmäßig gelten muß, demgemäß ein das Militärstrafgesetz abänderndes Gesetz erst dann wirksam werden kann, wenn Vorschriften gleichen Inhaltes auch in Ungarn erlassen werden, das Zustandekommen solcher Vorschriften aber bisher nicht erzielt werden konnte.

Nach den Erfahrungen des gegenwärtigen großen Krieges sowie infolge der unleugbar vorhandenen Entwertung des Geldes in der Gegenwart müssen jedoch die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes über die zur Beurteilung der Verbrechensgrenze maßgebenden Beträge als eine schwere, ja unerträgliche Härte gerade für die Angehörigen der bewaffneten Macht, also die Verteidiger und Schützer des Vaterlandes, empfunden werden. Darum ist es nunmehr unbedingt geboten, dem Inhalt der sogenannten lex Ofner, des Gesetzes vom 9. April 1910, R. G. Bl. Nr. 73, auch im Militärstrafrecht Geltung zu verschaffen. Aus diesem Grunde hat der Justizausschuß den hiermit vorgelegten Gesetzentwurf beschlossen.

Der Entwurf schließt sich fast durchwegs den Vorschriften des Gesetzes vom 9. April 1910, R. G. Bl. Nr. 73, an. Soweit das Militärstrafgesetzbuch Verbrechensfälle enthält, die im bürgerlichen Strafgesetzbuch nicht vorkommen, folgt er doch den Absichten des erwähnten Gesetzes. Er erstreckt darum seine Vorschriften über die Erhöhung der Wertgrenzen auch auf das Verbrechen der Hintansetzung der Dienstvorschriften, vierter Fall (Veräußerung oder Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen usw., § 286 f und 288), und auf das Verbrechen der Plünderung (§ 493, 495 und 500). Besonderer Behandlung bedurfte der Kameradschaftsdiebstahl (§ 465 c), der vom geltenden Recht ohne Rücksicht auf den Wert der gestohlenen Sache als Verbrechen behandelt wird. Das Kameradschaftsverhältnis im Krieg und im Frieden ist naturgemäß ein derart inniges, der Schutz vor diebischen Angriffen der Kameraden ist naturgemäß so schwer durchzuführen, daß in diesem Falle die Strenge des Strafgesetzes nur den unerläßlichen Schutz für die Soldaten bedeutet.

Der Entwurf will darum hier eine Milderung nur insoferne eintreten lassen, als der Kameradschaftsdiebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag nur dann ein Verbrechen sein soll, wenn dem Bestohlenen nach den Umständen des Falles ein empfindlicher Schade zugefügt worden ist. Es kann unter Umständen die Schädigung eines Soldaten jedes Standes oder jeder Charge durch den Diebstahl selbst eines geringfügigen Gegenstandes schon im Frieden, ganz besonders aber im Kriege eine ungemein schwere und harte sein. Nur wenn der Bestohlene nicht empfindlich geschädigt ist, soll die mildere Beurteilung nach § 466 a eintreten, das heißt der Kameradschaftsdiebstahl erst bei einem 50 K übersteigenden Wert der gestohlenen Sache ein Verbrechen bilden.

Das Gesetz vom 9. April 1910, R. G. Bl. Nr. 73, hat den Diebstahl während einer Feuersbrunst oder ähnlichem Bedrängnis ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen erklärt. Der Entwurf will diesem Fall den weiteren an die Seite stellen, daß ein Verwundeter oder Gefallener der österreichisch-ungarischen oder einer verbündeten Wehrmacht am Kampfplatz bestohlen wird. Er folgt damit dem Vorbild des österreichischen Strafgesetzentwurfes und ausländischer Gesetze und verwertet Erfahrungen im gegenwärtigen Krieg. Die Strenge des Gesetzes soll insbesondere auch den Angehörigen der Gefallenen Schutz gewähren, für die auch Sachen von sehr geringem Geldwert als Andenken große Bedeutung haben.

Der Justizausschuß empfiehlt den Gesetzentwurf zur Annahme. Er kann den Umstand, daß in Ungarn gleiche Normen noch nicht geschaffen sind, nicht als Hindernis für die gesetzgeberische Arbeit im österreichischen Parlament erblicken. Die Dankbarkeit gegen unsere heldenmütigen Truppen und die Pflichten der Humanität werden die k. k. österreichische Regierung dazu führen, raschestens mit der königlich-ungarischen Regierung wegen Schaffung gleichlautender Vorschriften in Verhandlung zu treten und die Obsorge des Allerhöchsten Kriegsherrn wird gewiß in entscheidender Weise für die baldige Gesetzwerdung dieses Entwurfes wirken.

Die beiden ersten Absätze des Artikels II des Entwurfes sollen die Gleichheit des Militärstrafrechtes in der Monarchie wahren. Das neue österreichische Gesetz kann erst dann in Kraft treten, wenn gleichlautende Vorschriften in Ungarn geschaffen sind. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so ist der Beginn seiner Wirksamkeit, und zwar so zu bestimmen, daß die neuen Normen in Österreich und in Ungarn gleichzeitig in Kraft treten.

Wenn auch durch diesen Gesetzentwurf der Versuch einer zeitgemäßen Verbesserung des in seinen wesentlichen Bestimmungen veralteten Militärstrafgesetzes gemacht wird, so kann selbstverständlich hierdurch der Gedanke einer Erneuerung des Militärstrafgesetzes von Grund aus zugleich mit der Erneuerung unseres allgemeinen Strafgesetzbuches nicht von der Hand gewiesen werden. Es muß Aufgabe der gesetzgebenden Faktoren bleiben, diese Arbeit unablässig vorzubereiten und ehestmöglich durchzuführen. Allein es kann nicht verkannt werden, daß eine so umfangreiche gesetzgeberische Arbeit, wie die Erneuerung der Strafgesetze, noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Es soll deshalb nicht unterlassen werden, schon jetzt einzelne Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, welche besondere Härten enthalten, auch noch durch weitere Teilgesetze abzuändern. Der vorgelegte Beschlußantrag ist dadurch gerechtfertigt. Es werden die Anträge gestellt:

1. Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der vorgelegte Gesetzentwurf werde zum Beschlusse erhoben.“

2. Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, raschestens mit der königlich-ungarischen Regierung das Einvernehmen zu pflegen, damit die Voraussetzung für das Inkrafttreten des zu beschließenden Gesetzes geschaffen werde.“

3. Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, raschestens sowohl mit dem k. u. k. Kriegsministerium als auch mit der königlich-ungarischen Regierung wegen allgemeiner Milderung der Bestimmungen des Militärstrafgesetzes das Einvernehmen zu pflegen und ehestens entsprechende Gesetzentwürfe im Hause einzubringen, unbeschadet der notwendigen Erneuerung des ganzen Militärstrafgesetzes zugleich mit der Schaffung eines neuen allgemeinen Strafgesetzes.“

Wien, 11. Juli 1917.

Dr. Steinhaus,
Obmann.

Dr. Stölzel,
Berichterstatter.

/.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

einige Bestimmungen des Militärstrafgesetzes über die Höhe der für die strafrechtliche Beurteilung einer Tat maßgebenden Beträge abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Militärstrafgesetz, Kaiserliches Patent vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. An die Stelle der in den §§ 288, 362 a, 459, 462, 464, 469, 471 bis 474, 493, 495, 500, 505 und 508 und in der Randschrift der §§ 462, 464 und 466 angegebenen Beträge haben die folgenden Beträge zu treten, und zwar an die Stelle des Betrages:

a) Von 5 Gulden der Betrag von 50 Kronen,
b) von 25 Gulden der Betrag von 200 Kronen,
c) von 50 Gulden der Betrag von 200 Kronen,
d) von 100 Gulden der Betrag von 1000 Kronen,
e) von 300 Gulden der Betrag von 2000 Kronen.

2. Dem § 461 sind die folgenden Punkte anzufügen:

d) wenn der Diebstahl während einer Feuersbrunst, Wassernot, Feindesgefahr oder eines anderen gemeinen oder dem Bestohlenen insbesondere zugestoßenen Bedrängnisses oder

e) wenn der Diebstahl auf dem Kampfplatz an einem Verwundeten oder Gefallenen der österreichisch-ungarischen oder einer verbündeten Wehrmacht verübt worden ist.

3. Das Wort „oder“ am Ende des Punktes b des § 461 ist zu streichen.

4. Im § 462 hat Punkt a zu entfallen.

5. Der § 465 hat zu lauten:

Aus der Eigenschaft des Täters ist der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen:

a) Wenn der Täter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat,

b) wenn die Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch andere wissentlich verüben läßt,

c) wenn der Soldat seinen Kameraden oder seinen Oberen oder dieser seinen Untergebenen bestiehlt und den Bestohlenen unter den obwaltenden Umständen ein besonders empfindlicher Schaden zugefügt wird.

6. Der § 466 hat zu lauten:

Der über 50 Kronen betragende Diebstahl wird aus der Eigenschaft des Täters zum Verbrechen, wenn der Diebstahl:

a) von einem Soldaten an seinem Kameraden oder seinem Oberen oder von diesem an seinem Untergebenen, ohne daß dem Bestohlenen ein besonders empfindlicher Schaden zugefügt wird,

b) von einer einquartierten Militärperson an dem Quartiergeber oder seiner Familie,

c) von Dienstboten an ihren Dienstgebern oder anderen Hausgenossen,

d) von Gewerbeleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an ihrem Meister oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, oder überhaupt von solchen Leuten begangen wird, vor welchen man sich ihres freien Eintrittes oder besonderen Geschäftes wegen nicht so leicht hüten kann oder

e) wenn der Täter schon zweimal wegen Diebstahles gestraft wurde.

7. Der § 475 hat zu lauten:

Eine solche Veruntreuung ist mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; wenn aber der Betrag 2000 Kronen übersteigt, zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

8. Der § 478 lit. b) hat zu lauten:

Übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahl oder bei der Veruntreuung den Betrag oder Wert von 200 Kronen, so ist die Teilnehmung mit Kerker von sechs Monaten

bis auf ein Jahr nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt unter der Voraussetzung in Kraft, daß in den Ländern der ungarischen heiligen Krone Bestimmungen gleichen Inhaltes gleichzeitig in Kraft treten.

Mein Minister für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit meinem Kriegsminister den Beginn der Wirksamkeit demgemäß zu bestimmen.

Das Gesetz findet auf strafbare Handlungen, die vor dem Beginne seiner Wirksamkeit begangen wurden, insoweit Anwendung, als der Schuldige nach den früher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen einer strengeren Behandlung unterliegen würde.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung beauftragt; er hat im Einvernehmen mit Meinem Kriegsminister vorzugehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Finanzausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Kriegsgewinnsteuer (330 der Beilagen).

Der Gedanke, einen Teil der durch den Krieg oder wenigstens während der Zeit des Krieges gemachten Gewinne und bezogenen Mehreinnahmen für den Staat in Anspruch zu nehmen und dadurch die Massen des Volkes zu entlasten, die durch den Krieg verarmt und heruntergekommen sind, ist so einleuchtend, daß er einer weiteren Begründung nicht bedarf.

Drei neutrale Staaten, Dänemark, Schweden und Norwegen, waren mit der Ausführung dieses Gedankens schon vorangegangen, als Italien im Oktober 1915, England im Dezember 1915, das Deutsche Reich mit vorbereitenden Maßnahmen im Dezember 1915 und mit dem Kriegssteuergesetze vom 21. Juni 1916 und Frankreich im Juli 1916 folgten. In Österreich trat die Kaiserliche Verordnung vom 16. April 1916 erst durch die Vollzugsvorschrift vom 16. August 1916 in tatsächliche Wirksamkeit, und weitere sieben Monate vergingen, bis Kontrolle und Strafen nachhinkten und dafür sorgten, daß die Kriegsgewinner die neue Steuer einigermaßen ernst nahmen. Endeten doch die ersten Versuche von Bemessungen bei Aktiengesellschaften dermaßen kläglich, daß sie bald aufgegeben wurden, so daß bis jetzt oder wenigstens bis vor wenigen Tagen die Veranlagung der Steuer bei keiner einzigen Gesellschaft durchgeführt werden konnte. Wir sind aber nicht nur zuletzt gekommen, wir haben es auch trotz aller Muster, die wir schon vor uns hatten, am schlechtesten gemacht.

England, Italien und Frankreich besteuern nur die Mehrgewinner der Gewerbetreibenden, Händler und Vermittler, Dänemark, Schweden und Norwegen jedes Mehreinkommen. England, Frankreich, Schweden und Norwegen besteuern Einzelpersonen und Gesellschaften nach der absoluten Höhe des Mehreinkommens, Italien sowohl Einzelpersonen wie Gesellschaften gleichmäßig nach dem Verhältnisse des Gewinnes zum Anlagekapital, Dänemark die Einzelpersonen nach der absoluten Höhe der Mehreinnahmen, die Gesellschaften nach dem Verhältnisse zum Anlagekapital. Wieder anders macht es das Deutsche Reich, welches bei Einzelpersonen den Vermögenszuwachs, bei inländischen Gesellschaften das Verhältnis der Rentabilität und bei ausländischen Gesellschaften die absolute Höhe des Mehrgewinnes der Besteuerung zugrunde legt.

Die österreichische Verordnung hat sich an das deutsche Vorbild gehalten, nur ist bei Einzelpersonen anstatt der Vermögensvermehrung die Zunahme des Einkommens von der Steuer betroffen. Es wurden jedoch die Sätze bei uns niedriger genommen. Ein Vermögenszuwachs von den über 300.000 Mark hinausgehenden Beträgen zahlte im Deutschen Reiche 50 Prozent, während bei uns die höchste Steuer nur 45 Prozent erreichte und erst bei einer Einkommensvermehrung von mehr als 500.000 K eintrat. Bei ausländischen Gesellschaften trat in Deutschland der höchste Satz von 45 Prozent schon bei einem Mehrgewinn von 500.000 Mark ein, bei uns der höchste Satz von 40 Prozent nur bei jenen Teilen des Mehrgewinnes, der über 1,000.000 K hinausging. Bei inländischen Gesellschaften stand dem Höchstsatze in Deutschland von 45 Prozent, der schon bei 15 Prozent

Mehrgewinn eintreten kann, ein österreichischer Höchstsatz von nur 35 Prozent gegenüber, der erst für jene Teile des Mehrgewinnes erreicht wurde, welcher über eine Rentabilität von 25 Prozent des Anlagekapitals hinausging.

Im Deutschen Reiche wurden die Sätze durch das Gesetz vom 9. April 1917 um 20 Prozent erhöht. Auch bei uns enthält die Regierungsvorlage Erhöhungen, infolge deren die höchsten Sätze bei uns betragen:

Für eine Einzelperson	60	Prozent
für eine ausländische Gesellschaft . . .	55	„
für eine inländische Gesellschaft	50	„

In derselben Reihenfolge betragen die deutschen Höchstsätze 60, 54 und 54 Prozent, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Höchstsätze bei uns erreicht werden:

Für Einzelpersonen bei dem Teilbetrage über 500.000 K,
für ausländische Gesellschaften bei einem Gesamtmehrgewinne über 1,000.000 K,
für inländische Gesellschaften bei einem Mehrerträgnisse von 35 Prozent.

In Deutschland wird die Höchstgrenze erreicht

für Einzelpersonen bei einem Vermögenszuwachs von 1,000.000 Mark,
für ausländische Gesellschaften bei einer Mehreinnahme von 500.000 Mark,
für inländische Gesellschaften eventuell schon bei einem Mehrerträgnisse von 15 Prozent.

Einzelpersonen sind daher nach der Regierungsvorlage bei uns höher, ausländische und mehr noch inländische Gesellschaften niedriger besteuert.

Auch wenn unsere Sätze denen der deutschen Kriegssteuer gleich wären, brauchten wir uns nicht daran zu halten. Unsere Kriegsgewinne waren verhältnismäßig höher und ebenso sind unsere Kriegskosten im Verhältnisse zum Nationaleinkommen höher; wir müssen daher die Kriegsgewinne auch höher besteuern. Dieser Ansicht entspricht die vom Ausschusse angenommene Skala, die zwar nur bis 60 Prozent steigt, diese Grenze aber schon bei Teilbeträgen über 300.000 K erreichen soll, während in den unteren Stufen nicht über die Sätze der deutschen Skala hinausgegangen wird.

Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, daß nach dem Muster Englands und Frankreichs von einer verschiedenen Behandlung der Gesellschaften und der Einzelpersonen abgesehen wird. England besteuert beide Arten unterschiedslos mit 80 Prozent, während hier für beide dieselbe Skala, aber steigend von 5 bis 60 Prozent vorgeschlagen wird.

Bei der Neuauflage der Kriegsgewinnsteuer ist hauptsächlich die Frage der Besteuerung der Gesellschaften strittig. Das Nächstliegende ist offenbar, alle Gewinner gleich zu behandeln, mögen es Einzelpersonen oder Gesellschaften sein. In dieser Weise ist England vorgegangen und vorangegangen, indem es alle Handels- und Gewerbeunternehmungen einschließlich der Vermittler, aber auch nur diese, für den Mehrgewinn im Vergleiche zum Friedensgewinn gleich besteuert, mögen es einzelne oder Korporationen sein. Zweihundert Pfund Mehrgewinn sind frei, alles was darüber ist, wurde anfänglich mit 50, dann mit 60 und wird gegenwärtig mit 80 Prozent besteuert. Dasselbe System besteht in Frankreich, Norwegen und Schweden.

Ebenfalls ein einheitliches System wendet Italien an, aber ein anderes. Es besteuert sowohl die einzelnen wie die Gesellschaften nach dem Verhältnisse des Gewinnes zum investierten Kapital; nur die Vermittler, bei denen das Kapital ohne Bedeutung ist, werden progressiv nach der absoluten Höhe der Kriegsgewinne besteuert.

Anders in Deutschland. Die Einzelpersonen werden progressiv nach der absoluten Höhe des Vermögenszuwachses, die inländischen Gesellschaften nach dem Verhältnisse des Mehrgewinnes zu dem Kapital besteuert und zu dieser Rentabilitätssteuer tritt noch ein weiterer Zuschlag nach dem Verhältnisse des ganzen Geschäftsgewinnes zum Kapital. Die ausländischen Gesellschaften werden wieder anders besteuert, nämlich nach der Höhe des Mehrgewinnes. Also ein höchst verwickelter Aufbau, der neben der großzügigen Einfachheit des englischen oder französischen Systems keinen guten Eindruck macht.

Dem deutschen Beispiel ist die österreichische Kriegsgewinnsteuer gefolgt und die gegenwärtig in Behandlung stehende Regierungsvorlage ändert daran wenig. Nach der Regierungsvorlage sollen die Einzelpersonen in den einzelnen Stufen 5 bis 60 Prozent des Gewinnes zahlen, die ausländischen Gesellschaften 20 bis 55 Prozent in den einzelnen Stufen und die inländischen Gesellschaften ebenfalls in Stufen 10 bis 55 Prozent. Dadurch ergibt sich eine ganz ungleiche Belastung. Von einem Nettomehrgewinn von einer Million bezahlt zum Beispiel nach der Regierungsvorlage eine Einzelperson

532.750 K, eine ausländische Gesellschaft 380.000 K, eine inländische Gesellschaft mit einer Million Kapital 443.500 K, eine solche mit 10 Millionen Kapital 185.000 K und eine solche mit 50 Millionen Kapital 100.000 K.

Für die Begünstigung der Gesellschaften gegenüber den Einzelpersonen wird erstens angeführt, daß die Erwerbsteuer der Gesellschaften höher sei als die der Einzelunternehmungen. Das trifft zwar in der Regel zu, wenn auch mit Ausnahmen. Aber die Erwerbsteuer gehört eben zu den Produktionskosten und wenn dieser Teil der Kosten bei Gesellschaften höher ist, so sind dafür andere Kosten geringer, namentlich wegen der überwiegenden Form des Großbetriebes und wegen der niedrigeren Verzinsung fremder Gelder. Scheidet man aber die Erwerbsteuer im vorhinein aus, dann erscheint die Spannung zwischen den 100.000 K einer großen Gesellschaft und den 532.750 K einer Einzelperson unerträglich.

Der zweite Grund für eine Begünstigung der Gesellschaft soll darin liegen, daß die Kriegsgewinnsteuer beim Aktionär ein zweitesmal bezahlt wird. Es ist jedoch sicher, daß diese zweite Belastung schon deshalb gering ist, weil sie sich auf viele Personen verteilt und daher unter niedrige Sätze fällt, daß sie verschwindet, wenn der Anteil des Aktionärs unter die steuerfreie Grenze fällt und daß sehr oft der anonyme Aktionär nicht zu finden ist. Was aber an Mehrbelastung übrig bleibt, wird kompensiert durch die verschiedene Höhe der Einkommensteuer. Der Einzelgewinner zahlt von der ganzen Million eine Einkommensteuer von 78.000 K, während das unter die Aktionäre zerteilte Mehreinkommen in niedrigere Sätze fällt und sich oft ganz der Erfassung entzieht.

Man ist in der Verteidigung der Begünstigung für die Gesellschaften sogar so weit gegangen, zu behaupten, daß dem armen Aktionär überhaupt nichts übrig bleibt. Das ist natürlich falsch. Auch wenn, was höchstens ausnahmsweise bei einer kleineren Gesellschaft vorkommen könnte, 40 Prozent von der Erwerbsteuer samt Zuschlägen aufgezehrt würden, so bleiben noch 60, und wenn für einen bestimmten Gewinnanteil, was wieder nur bei großen Unternehmungen vorkommen kann, 60 Prozent von 60 auf die Kriegsgewinnsteuer entfallen, so bleiben noch 24, von denen unter allen Umständen auch nach der Einkommensteuer und der nochmaligen Kriegsgewinnsteuer etwas übrig bleiben müßte. Daß aber für den müßigen Aktionär weniger übrig bleibt als für den Einzelunternehmer, der gearbeitet und gewagt und seine Existenz aufs Spiel gesetzt hat, wird man wohl in der Ordnung finden.

Noch weniger als die Begünstigung der Gesellschaft gegenüber der Einzelperson ist unter den Gesellschaften selbst das Rentabilitätsprinzip berechtigt, nach welchem die große Unternehmung für denselben Gewinn weit weniger, oft nicht ein Viertel dessen zu bezahlen hat, was eine kleinere Gesellschaft zu entrichten hat. Das größere Kapital hat einen Anspruch auf eine größere Zinsensumme, aber einen Anspruch auf Kriegsgewinn besitzt es überhaupt nicht, noch weniger aber darauf, daß ihm von dem Kriegsgewinn 90 Prozent bleiben, während eine kleinere Gesellschaft sich mit wenig über 40 Prozent begnügen muß. Zudem hat bei einer großen Gesellschaft selten das ganze Kapital an dem Gewinn mitgearbeitet, bei Banken zum Beispiel oft sogar überhaupt kein eigenes Kapital, sondern die billig verzinsten fremden Gelder.

Der Staat kümmert sich beim einzelnen nicht darum, mit welchem Kapital er gearbeitet habe, er hat sich ebensowenig bei Gesellschaften darum zu kümmern. Er nehme einfach seinen Anteil, so wie es England und Frankreich machen, die auch etwas vom Geschäft verstehen. Kapitalistischer macht es Italien, aber wenigstens wendet es nicht verschiedene Maßstäbe an, während wir darangehen sollen, die Einzelunternehmung einseitig zu belasten und die großen Kapitalsansammlungen zu begünstigen.

Nicht sehr tiefgründig sind Ausführungen, wie sie oft gehört werden gegen die Höhe der Kriegsgewinnsteuer überhaupt und für eine Begünstigung der Aktiengesellschaften. Es wird gesagt, eine hohe Besteuerung lähme den Unternehmungsgeist, während man gewiß auch umgekehrt sagen könnte, daß der Trieb zur Unternehmung gesteigert wird, wenn infolge eines bedeutenden Abzuges der Gewinn geschmälert wird, denn nicht der Überfluß, sondern das Bedürfnis drängt zur Arbeit. Wenn aber den Aktiengesellschaften ein erheblicher Teil des Gewinnes entzogen wird, so braucht man nicht zu besorgen, daß die Mittel für Investitionen und Rohstoff fehlen werden. Dafür sorgen die reichen offenen und stillen Reserven, und will eine Gesellschaft recht vorsichtig sein, so schüttet sie den ihr bleibenden Rest nicht als Dividende aus. Auf diese Weise entgeht man auch auf die einfachste Weise der gefürchteten Doppelbesteuerung. Zudem wird auch noch lange Zeit nach dem Kriege Geldflüssigkeit bestehen, denn eine überhastete Einschnürung des Notenumlaufes würde sich durchaus nicht empfehlen.

Sehr heftig wird auch die Rückwirkung auf das Jahr 1916 bekämpft. Man spricht von einem Rechtsbruch, von einer Verfehlung gegen Treu und Glauben. Dagegen ist erstens zu bemerken, daß es der Gesetzgebung vollkommen freisteht, die Verordnung vom 16. April in ihrer Gänze aufzuheben und sie durch eine neue Norm zu ersetzen. Zweitens kann auf Deutschland hingewiesen werden, welches am 9. April 1917 die Steuersätze nachträglich um 20 Prozent erhöht hat, ebenso auf Italien, welches

am 19. November 1916 die Skala des Gesetzes vom 21. November 1915 rückwirkend vom August 1914 mäßig erhöht, mit Rückwirkung auf 1. Jänner 1916 aber zum Teile sogar verdoppelt hat. Wenn übrigens die Rückwirkung überhaupt als unmoralisch verworfen wird, durfte nicht mit der Kaiserlichen Verordnung vom 16. April eine Rückwirkung bis 1. August 1914 verfügt werden, es durften auch nicht mit der Verordnung vom 28. August 1916 Zuschläge gefordert werden für die Steuerschuldigkeit eines Jahres, von dem schon acht Monate abgelaufen waren. Zu allem Überflusse sind auch bisher nur ganz wenige Vorschreibungen für das Jahr 1916 erfolgt, so daß nichts geändert oder widerrufen zu werden braucht.

Im einzelnen wird bemerkt:

I. In die nachstehende Vorlage sind alle Bestimmungen normativer Natur aus der Vollzugsvorschrift aufgenommen und der Regierung lediglich weitere Bestimmungen über das Verfahren und über ausnahmsweise Vorkehrungen zur Vermeidung von Härten überlassen worden.

II. Alle Erleichterungen sind auf die Einzelunternehmungen ausgedehnt und in die „Gemeinsamen Bestimmungen" überstellt worden, hierbei ist auf die besonderen Bedürfnisse der Landwirtschaft und auf die Berücksichtigung der Kriegsschäden Rücksicht genommen worden.

III. 1. Zu § 8 stellte Abgeordneter Dr. Kolischer nachstehende Frage an die Regierung:

a) Ist es richtig, wie angenommen wird, daß bei der Berechnung der Grundlagen für die Kriegsgewinnsteuer jene Beträge, welche als Erlös für Inventarstücke (lebendes und totes Inventar bei der Landwirtschaft), welche verkauft werden mußten und insbesondere aber auch in den durch die kriegerischen Ereignisse betroffenen Gegenden als Kriegsleistungen beigestellt wurden, diese Erlöse nicht als Einnahmen zu rechnen sind?

b) Ist es richtig, daß bei den diesbezüglichen Berechnungen außer diesen Wertbeträgen für Erlöse auch die Mehrpreise für die Anschaffung bei der Wiederherstellung der Wirtschaft in den ursprünglichen Zustand angerechnet werden können?

Insofern lebendes Inventar (Vieh) zu dem fundus instructus des landwirtschaftlichen Besitzes gehört, stellt sich der Verkauf einzelner Stücke als Veräußerung von Vermögensobjekten dar, und es unterliegen daher die hierbei erzielten Einnahmen gemäß § 159 P. St. G. nicht der Einkommensteuer und sonach auch nicht der Kriegsgewinnsteuer. Dagegen sind die Einnahmen aus dem Verkauf von Mast- und Jungvieh als Betriebseinnahmen steuerpflichtig. Beim Abverkauf von Grundstücken bilden die erzielten Gewinne, wenn es sich nicht um erwerbsmäßige Veräußerungen (Güterschlächterei) oder um Spekulationsgeschäfte handelt, gleichfalls gemäß § 159 P. St. G. keine steuerpflichtigen Einnahmen.

Angemessene Rücklagen für die seinerzeitige Ergänzung des während des Krieges wegen der außerordentlichen Verhältnisse nicht ergänzten landwirtschaftlichen Inventars sind unter der Voraussetzung, daß es sich um bloße Ersatzanschaffungen, das ist um die Wiederherstellung des verlorenen Inventars bis zu seinem vor Eintritt des Schadens bestandenen Werte, nicht aber um Vermehrungen oder Verbesserungen des Vermögens handelt, gemäß § 100, Z. 1, P. St. G. als Abzugsposten zu behandeln.

2. Zu § 38 lenkte Abgeordneter Ritter v. Abrahamowicz die Aufmerksamkeit auf die Tatsache:

Durch die kriegerischen Ereignisse sind große Waldflächen in Galizien durch verheerende Insekten befallen worden. Insbesondere durch Kieferspanner, Geometra piniaria, Borkenkäfer u. dgl. Mit Rücksicht auf die Infektionsgefahr werden notgedrungen Waldbesitzer Forstbestände, welche von diesem Unglück betroffen sind, im großen Umfange umlegen müssen. Oft auch Bestände, welche nicht im Haubarkeitsalter stehen. Für die Personaleinkommensteuerbemessung gelten hierfür die Bestimmungen des Artikels 15 der Vollzugsvorschrift zum Personalsteuergesetz.

Die Anwendung dieser Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zum Personalsteuergesetz wäre für die betroffenen Parteien geradezu ruinös für die durch die kriegerischen Ereignisse hervorgerufene (zwangsweise) Realisierung des Forstvermögens. Die Frage geht nun dahin und zugleich das Verlangen:

Ist die Regierung bereit zu erklären, daß dieselbe in solchen Fällen für die aus solchen Massenerlösen stammenden „Einkünfte", welche doch nicht die Natur von wirklichen Einkommen haben, als keiner Gewinnsteuer unterliegende erklären wird?

Darauf gab der Regierungsvertreter die Erklärung:

a) „Gewinne, die erweislich aus einer zum überwiegenden Teile noch in dem Friedensjahre vor dem Kriege erfolgten Arbeitsleistung, beziehungsweise Wirtschaftsführung herrühren, jedoch erst während des Krieges zur Liquidierung gelangen, werden, insoweit der Betrag, mit dem sie realisiert werden, nicht auf die außerordentlichen Preisverhältnisse im Kriege zurückzuführen ist, nach Prüfung dieser Umstände im einzelnen Falle durch Verfügung des Finanzministers nach § 38 ganz oder teilweise aus dem Einkommen des Kriegsjahres ausgeschieden werden können. Hierunter werden insbesondere auch die Erlöse aus den während des Krieges infolge Zerstörung, kriegerischer Schädigung, Insektenfraß und anderer erforderlich gewordenen außerordentlichen, beziehungsweise vorzeitigen Waldabstockungen gehören.

b) Bei Verfügungen zur Vermeidung von Härten nach § 38 wird auf das Verhältnis des geschäftlichen Erträgnisses zum Anlagekapitale, sowie auch darauf Bedacht genommen werden können, inwiefern ein Mehreinkommen etwa zur Deckung eines Passivsaldos des letzten Friedensjahres verwendet werden mußte. In solchen Fällen wird die Finanzverwaltung in billiger Würdigung aller Umstände des einzelnen Falles das steuerpflichtige Mehreinkommen mit einem entsprechend geminderten Betrage annehmen können."

Der Finanzausschuß ist sich bewußt, keine Arbeit vorgelegt zu haben, die Anspruch auf volle Anerkennung erheben dürfte, erlaubt sich jedoch darauf hinzuweisen, daß er nichts Neues zu schaffen, sondern nur eine vielfach fehlerhafte und unvollständige Vorlage zu ergänzen und zu verbessern hatte und zu einem raschen Abschlusse gedrängt war.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle 1. der beiliegenden Gesetzesvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen; 2. die Resolutionen annehmen."

Wien, 11. Juli 1917.

Mr. Hummer,
Obmannstellvertreter.

Dr. Otto Steinwender,
Berichterstatter.

Antrag des Finanzausschusses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Kriegsgewinnsteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus den Jahren 1916 und 1917.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die höheren Geschäftserträgnisse der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (im folgenden Gesellschaften genannt) aus den Kriegsgeschäftsjahren 1916 und 1917 sowie die in den Kalenderjahren 1916 und 1917 erzielten Einkommensmehrbeträge der in **§ 153 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Novelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, bezeichneten** physischen Personen und ruhenden Erbschaften (Einzelpersonen) unterliegen der Kriegsgewinnsteuer.

Als Kriegsgeschäftsjahre 1916 und 1917 haben bei den Gesellschaften vorbehaltlich der Bestimmung des § 2, Absatz 4, die in den Kalenderjahren 1916 und 1917 beginnenden Geschäftsjahre zu gelten. Soweit in den folgenden Bestimmungen von Kriegsgeschäftsjahren der Gesellschaften überhaupt die Rede ist, sind darunter die ganz oder teilweise in den Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1917 fallenden Geschäftsjahre zu verstehen.

Der Kriegsgewinnsteuer unterliegen auch die Mehrerträgnisse solcher Gesellschaften, welche auf Grund besonderer Gesetze von der Erwerbsteuer ganz oder teilweise befreit sind.

I. Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften.

§ 2.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Inlande haben, bildet die Besteuerungsgrundlage der Mehrertrag, den sie im Kriegsgeschäftsjahre 1916, beziehungsweise 1917 gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrage aus den Friedensgeschäftsjahren (§ 5, I) erzielt haben.

Bei neu entstandenen inländischen Gesellschaften, deren erstes Geschäftsjahr bereits als Kriegsgeschäftsjahr zu gelten hat, ist der im Sinne des § 4 ermittelte Reinertrag ihrer Unternehmungen der Kriegsgewinnsteuer insoweit zu unterziehen, als er 5 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) **nach dessen Stande mit Beginn des Kriegsgeschäftsjahres** übersteigt.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten, gilt als Mehrertrag jener Betrag, um den der [ ] aus dem inländischen Betriebe erzielte Reinertrag (§ 4) den durchschnittlichen Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre (§ 5, I, Absatz 1 **und** 2) übersteigt. Wurde der inländische Betrieb erst in den Kriegsgeschäftsjahren eröffnet, so ist als Mehrertrag der [ ] erzielte Reinertrag anzunehmen.

Bei Übergang einer Gesellschaft zu einem anderen als dem bisherigen Geschäftsjahre bestimmt der Finanzminister, auf welche Geschäftsperioden dieses Gesetz anzuwenden ist. Hierbei ist vorzusehen, daß der Besteuerung nach diesem Gesetze die Mehrerträgnisse aus einem Zeitraum von nicht weniger als 24 Monaten unterzogen werden.

Umfaßt ein Kriegs- oder Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Reinertrag eines solchen Geschäftsjahres zum Zwecke der Ermittlung des Mehrertrages auf einen Jahresertrag umzurechnen (§ 15, Absatz 4).

Die Steuerpflicht der inländischen Gesellschaften entfällt, wenn der Reinertrag 5 Prozent des Anlagekapitals [ ] **nach dessen Stande mit Beginn des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres** nicht übersteigt.

§ 3.

Hat das erste Kriegsgeschäftsjahr vor dem 31. Dezember 1914 geendigt, so ist die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das letzte Kriegsgeschäftsjahr zu bemessende Steuer nur mit jenem Betrage vorzuschreiben, um welchen sie die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das erste Kriegsgeschäftsjahr bemessene Steuer übersteigt.

§ 4.

Als Reinertrag hat der nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes ermittelte, beziehungsweise zu ermittelnde Ertrag abzüglich der nach § 94, lit. c, zugerechneten Darlehenszinsen und der von diesem Ertrage entfallenden Erwerbsteuer samt Zuschlägen zu gelten.

Bei Gesellschaften m. b. H. sind für die Ermittlung des Reinertrages auch die Bestimmungen des § 115, Punkt IV, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, zu berücksichtigen. Bei den der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gesellschaften m. b. H. bildet der verrechnete Betrag an dieser Steuer samt Umlagen eine Abzugspost.

In den Reinertrag der inländischen Gesellschaften sind auch die im Auslande erzielten Geschäftsergebnisse einzubeziehen.

§ 5.

I. Der durchschnittliche Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre ist **vorbehaltlich der Bestimmung des § 17** nach den gemäß § 4 [ ] ermittelten Ergebnissen der fünf dem 1. August 1914 vorausgegangenen Geschäftsjahre zu berechnen, wobei die beiden Jahre, in welchen der höchste und niedrigste Reinertrag erzielt wurde, auszuscheiden sind. **Bei den inländischen Gesellschaften sind unter diesen zwei auszuscheidenden Jahren die Jahre mit dem im Verhältnis zum Anlagekapital (II) nach dessen Stande mit Ende des betreffenden Geschäftsjahres höchsten und niedrigsten Reinertrage zu verstehen.**

Bei Gesellschaften, die nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, ist der durchschnittliche Reinertrag nach den Ergebnissen der letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit ihres Bestandes zu berechnen.

Hat innerhalb der Durchschnittsjahre eine Vermehrung des Anlagekapitals [ ] stattgefunden, so ist dem Reinertrag für die vor der Kapitalsvermehrung liegende Zeit ein Betrag von jährlich 5 Prozent der Kapitalsvermehrung zuzurechnen.

Ergibt sich im Durchschnitt ein Verlust, so ist **vorbehaltlich der Bestimmung des § 17** als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen. [ ]

Ist das Anlagekapital des Kriegsgeschäftsjahres [ ] höher als das Kapital des letzten maßgebenden Durchschnittsjahres, so sind zur Berechnung des Mehrertrages für das Kriegsgeschäftsjahr dem nach den vorstehenden Absätzen ermittelten durchschnittlichen Reinertrag 5 Prozent der Kapitalserhöhung zuzurechnen; ist die Kapitalserhöhung erst im Laufe des Kriegsgeschäftsjahres [ ] eingetreten, so hat die Zurechnung nur mit

jener Quote zu erfolgen, die dem Reste des Jahres nach eingetretener Kapitalserhöhung entspricht.

Wird das erhöhte Kapital in mehreren Raten eingezahlt, so ist als Zeitpunkt der Kapitalserhöhung der letzte Einzahlungstermin anzunehmen.

Bei Aktiengesellschaften, welche während der Friedens- oder Kriegsgeschäftsjahre eine andere Gesellschaft durch Fusion in sich aufgenommen haben, ist der Durchschnittsertrag unter Mitberücksichtigung der Geschäftsergebnisse und, wenn es sich um inländische Gesellschaften handelt, auch unter Bedachtnahme auf das Anlagekapital der fusionierten Gesellschaft zu ermitteln.

II. Als Anlagekapital gilt das eingezahlte Grundkapital (§ 30) zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven; doch sind die aus den Gewinnen der Kriegsgeschäftsjahre gebildeten Reserven, ferner die Vermehrungen des Grundkapitals aus solchen Gewinnen oder Reserven in das Anlagekapital nicht einzurechnen.

Während der Jahre 1916 und 1917 vorgenommene Neueinzahlungen auf das Grundkapital sind diesem insoweit nicht zuzurechnen, als die Aufnahme neuer Kapitalien für die Aufrechterhaltung oder Erweiterung des Geschäftes in diesen Jahren nicht erforderlich war. Sofern sich in dieser Beziehung Bedenken ergeben, ist das Gutachten von Sachverständigen und erforderlichenfalls eine Äußerung der Konzessionsbehörde einzuholen.

Die bilanzmäßig ausgewiesenen Verlustvorträge sowie die von der Generalversammlung beschlossenen Entnahmen aus Reservefonds sind vom Anlagekapital insoweit abzurechnen, als sie die nach den vorangehenden Absätzen nicht zu berücksichtigenden Vermehrungen des Anlagekapitals übersteigen.

§ 6.

Die Einstellung der Unternehmung oder deren Übertragung auf eine andere juristische oder auf eine physische Person (§§ 116, 118 und 120 P. St. G.) sowie andere Änderungen in den Verhältnissen der steuerpflichtigen Gesellschaft stehen der Vorschreibung der Kriegsgewinnsteuer nach diesem Abschnitte auf Grund der Ergebnisse der Kriegsgeschäftsjahre 1916 und 1917 nicht entgegen.

Wird bei Übertragung der Unternehmung auf eine der Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften nicht unterliegende Person der Betrieb vom Übergeber für Rechnung des Übernehmers fortgeführt, so ist die Steuer vom Mehrertrage aus der Zeit dieser Betriebsführung vom Übergeber zu entrichten.

§ 7.

Gesellschaften, die Aktien oder Anteile einer anderen Gesellschaft besitzen, sind berechtigt, von

dem Reinertrage eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehreinnahme in Abzug zu bringen, die sie aus den erwähnten Aktien oder Anteilen über den Durchschnitt der im § 5, I, Absatz 1 und 2, bezeichneten Friedensgeschäftsjahre hinaus bezogen haben, wenn sie in dem betreffenden Kriegsgeschäftsjahr zu dem Zeitpunkte, in dem der Beschluß über die Gewinnverteilung der anderen Gesellschaft gefaßt wurde, mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile dieser letzteren Gesellschaft besessen haben und die andere Gesellschaft von den Erträgnissen, aus denen die erwähnten Mehreinnahmen stammen, der Kriegsgewinnsteuer unterzogen wurde.

Die Höhe der ausscheidbaren Mehreinnahme bestimmt sich nach dem Besitz der Aktien oder Anteile in dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte.

Insoweit der Besitz im Kriegsgeschäftsjahre den Besitz im letzten Friedensgeschäftsjahr nicht übersteigt, ist die ausscheidbare Mehreinnahme aus dem Unterschied zwischen den auf den Besitz des Kriegsjahres in diesem Jahre entfallenden Gewinnanteilen und den auf die gleiche Zahl von Aktien und Anteilen in den Durchschnittsjahren entfallenden Gewinnanteilen zu berechnen. Für einen über den Stand des letzten Friedensgeschäftsjahres hinausgehenden Besitz an Aktien und Anteilen ergibt sich die ausscheidbare Mehreinnahme aus dem Vergleiche der im Kriegsgeschäftsjahre darauf entfallenden Gewinnanteile mit einer 5prozentigen Verzinsung des zur Anschaffung der Aktien und Anteile aufgewendeten Kapitalsbetrages.

Alle maßgebenden Umstände sind von den Gesellschaften glaubwürdig nachzuweisen.

II. Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen.

§ 8.

Bei den Einzelpersonen ist der Steuer das Mehreinkommen zu unterziehen, welches sie in den Jahren 1916 und 1917 im Vergleiche zum Einkommen des Jahres 1913, auf Wunsch des Steuerpflichtigen im Vergleiche zum durchschnittlichen Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913 (Durchschnittsjahre), tatsächlich erzielt haben.

Beträgt das Einkommen des Jahres 1913, beziehungsweise das durchschnittliche Einkommen weniger als 10.000 K, so ist es behufs Ermittlung des Mehreinkommens mit 10.000 K anzunehmen.

Das Einkommen (§ 159 Personalsteuergesetz) ist mit dem Betrage anzunehmen, mit dem es der Veranlagung der Einkommensteuer zugrunde gelegt wurde. Insofern das tatsächlich erzielte Einkommen der Einkommensteuerveranlagung nicht zu-

grunde gelegt wurde, hat eine selbständige kommissionelle Ermittlung dieses Einkommens stattzufinden.

Wenn bei der Einkommensteuerveranlagung die Berechnung nach Wirtschafts-(Bilanz-)Jahren stattfindet, die mit den Kalenderjahren nicht zusammenfallen (§ 156, Abs. 4, P. St. G.), sind die verhältnismäßigen Teile des Einkommens dieser Wirtschaftsjahre, die den das Kalenderjahr bildenden Zeitabschnitten entsprechen, zusammenzurechnen. Der auf das Kalenderjahr 1917 entfallende Teil des Gewinnes des Bilanzjahres 1917/1918 ist jedoch in seiner tatsächlichen Höhe festzustellen; dieser ist auf Verlangen vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

Umfaßt das Einkommen infolge Zuzuges in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder infolge Wegzuges aus diesem Gebiete oder infolge eines Vermögensüberganges von Todes wegen nicht den Zeitraum eines vollen Jahres, so ist das Einkommen dieses kürzeren Zeitraumes behufs Ermittlung des Mehreinkommens auf ein Jahreseinkommen umzurechnen. Ist das erwähnte Ereignis in dem Kriegsjahre eingetreten, so ist von der Jahressteuer nur der auf den kürzeren Zeitraum verhältnismäßig entfallende Teilbetrag vorzuschreiben.

§ 9.

Von der Kriegsgewinnsteuer sind befreit:

1. Mehreinkommen an Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen (§ 167 P. St. G.) aus inländischen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekassen oder aus den k. und k. gemeinsamen Kassen, ferner aus öffentlichen Fonds.

2. Mehreinkommen an anderen Dienst- und Lohnbezügen mit Ausnahme von Tantiemen sowie an Versorgungsgenüssen (§ 167 P. St. G.), falls der Gesamtbezug 20.000 K nicht übersteigt.

3. Beträge, die nachweislich als Spenden den Zwecken der Kriegsfürsorge (Kaiserliche Verordnung vom 31. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 315, beziehungsweise Verordnung des Finanzministeriums vom 12. November 1914, R. G. Bl. Nr. 316, und Kaiserliche Verordnung vom 29. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 164) zugewendet wurden, insofern sie innerhalb eines Kalenderjahres (Kriegsjahres) mindestens 500 K, bei einem Gesamteinkommen von mehr als 30.000 K mindestens 5 Prozent des Einkommens betrugen.

4. Los- und Lotteriegewinne, insoweit sie vom Steuerpflichtigen glaubwürdig nachgewiesen werden.

5. Mehreinnahmen, die nachweislich aus Geschäftsanteilen einer inländischen Gesellschaft mit

nicht schätzbaren, jedoch wahrscheinlichen Verlusten infolge von wahrscheinlich eintretenden Wertverminderungen an den für die Kriegswirtschaft errichteten Betriebsanlagen oder zur Deckung wahrscheinlich eintretender Mehrkosten künftiger Ersatzanschaffungen von Betriebsgegenständen in einer den Verhältnissen entsprechenden Höhe vorgenommen hat, so ist, insoweit eine solche Rücklage nicht schon nach dem ersten Absatze bei Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrages, beziehungsweise Einkommens als Abzugspost behandelt wurde, der darauf entfallende Teil der Kriegsgewinnsteuer zunächst außer Hebung zu setzen. Nach Maßgabe des vom Steuerpflichtigen längstens bis zum Ablauf des ersten Jahres nach dem Friedensschlusse zu erbringenden Nachweises über den Eintritt des Verlustes (Wertverminderung), beziehungsweise über die Durchführung der Ersatzanschaffungen ist die Steuer richtigzustellen.

Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß vom Reinertrage des Kriegsgeschäftsjahres (Kriegsjahres) jene darin enthaltenen Gewinnbeträge abgerechnet werden, rücksichtlich welcher stichhältig (durch Vorlage von Fakturen, amtlichen Preislisten, Sachverständigengutachten u. dgl.) nachgewiesen wird, daß sie aus einer der letzten Friedensbilanz zugrunde liegenden Minderbewertung von Vorräten an Waren und Rohmaterialien herrühren.

§ 19.

In den Kriegsgeschäftsjahren [ ] (Kriegsjahren) 1914, 1915, 1916 und 1917 erzielte, jedoch in diesen Jahren wegen noch ausstehender Abrechnung mit den Kunden (Konsortien und dergleichen) oder aus anderen Gründen nicht verrechnete Erträgnisse sind binnen 4 Wochen nach Ablauf jenes Jahres, in welchem die Verrechnung stattfand, [ ] zur Kriegsgewinnsteuer einzubekennen. Dasselbe gilt für den Wertzuwachs an Vorräten (§ 18, Absatz 3), wenn und insoweit er in den Kriegsgeschäftsjahren entstanden, in diesen aber bücherlich nicht berücksichtigt worden ist.

Die vorstehend bezeichneten Erträgnisse sind in den Reinertrag (das Einkommen) des letzten Kriegsgeschäftsjahres (Kriegsjahres) einzubeziehen, der Wertzuwachs nach dem Stande mit Ende dieses Jahres; doch kann der Steuerpflichtige von dem Wertzuwachse eine Quote absetzen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der nach dem bezeichneten Zeitpunkte zu beurteilenden Verlustgefahr entspricht.

Alle bis Ende 1919 nicht verrechneten Erträgnisse aus den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren)

sind der Steuerbehörde bis 31. Jänner 1920 besonders nachzuweisen. Ihre Einbeziehung in die Kriegsgewinnsteuer kann die Steuerbehörde nach Anhörung des Steuerpflichtigen auch vor deren Verrechnung verfügen, falls für die weitere Hinausschiebung der Verrechnung keine triftigen Gründe obwalten. Über Antrag des Steuerpflichtigen sind Sachverständige einzuvernehmen.

Die Einbekennung des Wertzuwachses an Vorräten hat längstens ein Jahr nach Schluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres stattzufinden.

Zu den für das letzte Kriegsgeschäftsjahr nachträglich einzubekennenden Gewinnen gehören auch jene Teile der gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 11. März 1915, R. G. Bl. Nr. 60, gebildeten Kriegsverlustreserven, welche aus den Erträgnissen der Kriegsgeschäftsjahre stammen, bei der Erwerbsteuerbemessung als anrechenbare Abzugspost anerkannt und bis zum Zeitpunkte der Auflösung der Kriegsverlustreserve (§ 1, Absatz 2 und 3, der zitierten Verordnung) der bestimmungsgemäßen Verwendung nicht zugeführt worden sind.

§ 20.

Die Kriegsgewinnsteuer ist weder bei der Bemessung dieser Steuer noch auch bei der Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Einkommensteuer in Abzug zu bringen.

§ 21.

Ergibt sich in einem der Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) ein Verlust, so ist dieser von dem Mehrertrage, beziehungsweise Mehreinkommen der anderen Jahre in Abzug zu bringen.

§ 22.

Die Kriegsgewinnsteuer ist jeweils in zwei gleichen Raten einzuzahlen, von denen die erste 30 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die zweite nach Ablauf von weiteren sechs Monaten fällig ist.

§ 23.

Eine Vorschreibung der Kriegsgewinnsteuer zum Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und zur Berechnung von Beiträgen hat nicht stattzufinden.

§ 24.

Wird durch eine nach Kundmachung dieses Gesetzes begangene Steuerhinterziehung oder Verheimlichung außer der Erwerb- oder Einkommensteuer auch die Kriegsgewinnsteuer verkürzt oder

der Verkürzung ausgesetzt, so ist neben der Strafe wegen Hinterziehung oder Verheimlichung der Erwerb- oder Einkommensteuer auch die Strafe wegen Hinterziehung oder Verheimlichung der Kriegsgewinnsteuer zu verhängen.

Als Steuerverheimlichung gilt auch die Unterlassung der nachträglichen Einbekennung der in den Kriegsjahren erzielten, jedoch in diesen Jahren nicht verrechneten Gewinne oder die Unterlassung der Nachweisung der bis Ende 1919 nicht verrechneten Gewinne (§ 19).

§ 25.

Als das nach § 1 des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, maßgebende Verwaltungsjahr, in welchem die Steuerschuldigkeit entstanden ist, hat das dem Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) nächstfolgende Kalenderjahr zu gelten.

Im Sinne des § 3 des zitierten Gesetzes ist die Fälligkeit der ersten Rate nach § 22, maßgebend.

§ 26.

Sofern keine abweichende Anordnung getroffen wird [ ], haben auf die Kriegsgewinnsteuer die Bestimmungen des II. oder IV., ferner des V. und VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

IV. Sicherung der Kriegsgewinnsteuer.

§ 27.

Inländische Gesellschaften dürfen für die Kriegsgeschäftsjahre 1916 und 1917 nach Kundmachung dieses Gesetzes Dividenden, Tantiemen oder sonstige wie immer benannte und nach welchem Maßstabe immer entfallende Gewinnbeträge über eine der durchschnittlichen Verteilung für die Friedensgeschäftsjahre gleichkommende Summe nur insoweit zur Verteilung bringen, als ihnen an statutenmäßig verfügbaren und bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven einschließlich der Rücklagen aus dem laufenden Gewinne mindestens **das Anderthalbfache der** Mehrverteilungen verbleibt.

Reserven, die bereits durch Mehrverteilungen für frühere Kriegsgeschäftsjahre gebunden sind, dürfen bei Mehrverteilungen für spätere Kriegsgeschäftsjahre nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Die Reserven bleiben in der Höhe der Mehrverteilungen bis zur vollen Entrichtung der für das letzte Kriegsgeschäftsjahr bemessenen Kriegsgewinnsteuer gebunden.

Umfaßt das Kriegsgeschäftsjahr [ ] nicht ein ganzes Jahr oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist die gemäß § 28 ermittelte durchschnittliche Verteilung auf die tatsächliche Zeitdauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen.

§ 28.

Als durchschnittliche Verteilung gilt der durchschnittliche Betrag der Verteilungen für die fünf Friedensgeschäftsjahre (§ 5, I) nach Ausscheidung der zwei Jahre, für welche die im Verhältnis zum Grundkapital (§ 30) höchste und niedrigste Verteilung stattfand. Bei Gesellschaften, die noch nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, gilt als durchschnittliche Verteilung der Durchschnitt der Verteilungen für die letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, der Durchschnitt aus den Verteilungen für die tatsächlich abgelaufenen Friedensgeschäftsjahre.

Umfaßt ein für die Durchschnittsermittlung maßgebendes Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Betrag der Verteilungen für ein solches Geschäftsjahr auf ein Jahr umzurechnen.

Bei Erhöhung des Grundkapitals innerhalb der in den Vergleich fallenden Durchschnittsjahre oder innerhalb der Kriegsgeschäftsjahre 1916 und 1917 haben die Bestimmungen des § 5, I, Absatz 3, 5, 6 und 7, sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist der Stand des Kapitals zu Ende des Geschäftsjahres maßgebend.

Wenn für die Durchschnittsjahre eine Verteilung überhaupt nicht stattgefunden hat oder wenn die durchschnittliche Verteilung den Betrag von 5 Prozent des Grundkapitales des Kriegsgeschäftsjahres [ ] nicht erreicht, so gilt dieser Betrag als durchschnittliche Verteilung.

§ 29.

Ist ein in den Kalenderjahren 1916 und 1917 beginnendes Kriegsgeschäftsjahr vor Kundmachung dieses Gesetzes abgelaufen, ohne daß eine gemäß § 27 erforderliche Rückstellung für ein solches Jahr vorgenommen worden wäre, ist diese in der Folge vor einer den Durchschnitt (§ 28) übersteigenden Verteilung vorweg nachzuholen.

§ 30.

Als Grundkapital im Sinne des § 28 ist bei Aktiengesellschaften und Aktienvereinen das eingezahlte Aktienkapital, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Kommanditaktienkapital zuzüglich der Einlagen der Komplementäre, bei

beschränkter Haftung herrühren, wenn an der Gesellschaft ausschließlich physische Personen, und zwar nicht mehr als sechs solche Personen beteiligt waren. Steuerfrei ist nur der auf den Gesellschafter entfallende Teil des bei der Gesellschaft der Kriegsgewinnsteuer tatsächlich unterzogenen verteilten Mehrertrages. Behufs Berechnung der Mehreinnahme ist, wenn der Geschäftsanteil, nach dem die Gewinnverteilung in den Kriegsjahren erfolgte, höher oder niedriger war als in den Friedensjahren, die Einnahme des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) verhältnismäßig erhöht oder vermindert zum Vergleiche heranzuziehen.

Bei Personen, die außer einem befreiten Mehreinkommen noch ein anderweitiges Mehreinkommen haben, ist für die Beurteilung der Steuerpflicht und des Steuersatzes das befreite Mehreinkommen einzurechnen; sie haben von der nach dem gesamten Mehreinkommen berechneten Steuer den auf den steuerpflichtigen Teil verhältnismäßig entfallenden Teilbetrag zu entrichten.

Vom Mehreinkommen sind Verluste an unbeweglichem Eigentum und an den zu seiner ordnungsmäßigen Benützung und Bewirtschaftung gehörigen Fahrnissen abzuziehen, wenn sie durch Zerstörung oder sonstige unmittelbare gewaltsame Beschädigung infolge der kriegerischen Ereignisse entstanden sind; die bereits vor dem Jahre 1916 erlittenen Verluste sind zu berücksichtigen. Insoweit solche Verluste das Mehreinkommen des einen Kriegsjahres übersteigen, sind sie vom Mehreinkommen des anderen Kriegsjahres abzuziehen. Im Falle nachträglichen Schadenersatzes ist die Bemessung der Kriegsgewinnsteuer richtigzustellen.

§ 10.

Findet gemäß § 157 P. St. G. eine Zurechnung des Einkommens der Haushaltungsangehörigen zum Einkommen des Haushaltungsvorstandes statt und sind die Haushaltungsverhältnisse in dem Kriegsjahre von jenen im Jahre 1913 (in den Durchschnittsjahren) verschieden, so sind zum Vergleiche die Einkommen der einzelnen in Betracht kommenden Personen aus dem Jahre 1913 (aus den Durchschnittsjahren) in der Weise zusammenzufassen oder zu trennen, daß sich das maßgebende Einkommen der Friedensjahre aus dem Einkommen derselben Personen zusammensetzt wie jenes des Kriegsjahres.

Hat in den zu vergleichenden Jahren die Zuwendung von Unterhaltsbeiträgen zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Eheleuten (§ 157, Absatz 5, P. St. G.) begonnen oder aufgehört, oder ist in deren Höhe eine Änderung eingetreten, so sind die Beiträge behufs Ermittlung

des Mehreinkommens weder beim Geber als Abzugspost noch beim Empfänger als Einnahme in Anschlag zu bringen.

§ 11.

Das Einkommen aus einem nach Beginn des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) ererbten Vermögen ist nur mit jenem Betrage als Mehreinkommen des Erben zu behandeln, um den es das aus diesem Vermögen im Jahre 1913 (in den Durchschnittsjahren) erzielte Einkommen übersteigt.

In gleicher Weise ist auch in den Fällen von Vermögensübertragungen durch Heiratsgutbestellung und Ausstattung, durch Übergabsverträge oder Schenkungen zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern (Enkelkindern) oder zwischen Eheleuten vorzugehen.

§ 12.

Los- und Lotteriegewinne aus dem Jahre 1913 (aus den Durchschnittsjahren) sind aus dem Einkommen dieser Jahre auszuscheiden.

War das Einkommen des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) infolge anderer außerordentlicher einmaliger Eingänge erheblich höher oder infolge außerordentlicher Ausfälle erheblich niedriger als gewöhnlich, so ist von der Kommission unter Ausscheidung der außerordentlichen Eingänge, beziehungsweise Ausfälle ein angemessener normaler Einkommensbetrag anzunehmen.

§ 13.

Wurde das zur Einkommensteuer einbekannte oder veranlagte Einkommen des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) vom Steuerpflichtigen erst nach dem 17. April 1916 berichtigt, so ist eine solche Berichtigung nur dann zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige den Betrag des kriegsgewinnsteuerpflichtigen Mehreinkommens glaubwürdig nachweist und auf die Anfechtung der der Berichtigung entsprechenden Richtigstellung der Einkommensteuervorschreibung wegen Verjährung oder wegen Amnestie nach Artikel II der Personalsteuernovelle verzichtet.

§ 14.

Wird bei der Einkommensteuerveranlagung für die Steuerjahre 1917 bis 1922 ein Vermögen festgestellt, dessen Erträgnisse nicht bereits bei der vorangehenden Veranlagung der Einkommensteuer unterzogen wurden, und macht der Steuerpflichtige über Aufforderung nicht glaubhaft, daß dieses Vermögen aus nicht kriegsgewinnsteuerpflichtigen oder bereits versteuerten Einnahmen herrührt, so ist es mit seinem ganzen

Betrage dem für die Ermittlung des Mehreinkommens maßgebenden Einkommen des letztvorangehenden Kriegsjahres zuzurechnen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 15.

Die Steuer beträgt von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 K des Mehrertrages oder Mehreinkommens . . . . . 5 Prozent

von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K . . . . . 10 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . . 20 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . . 30 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 40.000 K . . . . . 40 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K . . . . 50 „

von den Mehrbeträgen (über 300.000 K) . . . . 60 „

Die Steuerpflicht entfällt, wenn der Mehrertrag oder das Mehreinkommen 5000 K nicht übersteigt.

Für die nach § 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Unternehmungen ist die gemäß Absatz 1 entfallende Kriegsgewinnsteuer nur mit der Hälfte vorzuschreiben.

Bei Kriegsgeschäftsjahren mit einer Dauer von mehr oder von weniger als 12 Monaten ist die Steuer, welche von dem gemäß § 2, Absatz 5, ermittelten Jahresmehrertrage entfällt, auf die tatsächliche Dauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen und mit dem sich sonach ergebenden höheren oder niedrigeren Betrage vorzuschreiben.

§ 16.

Über Verlangen der Steuerbehörde haben die Steuerpflichtigen das Bekenntnis über den steuerpflichtigen Mehrertrag, beziehungsweise das steuerpflichtige Mehreinkommen nach einem im Verordnungswege festzusetzenden Formular einzubringen.

Gesellschaften m. b. H., die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, sind verpflichtet, die Reinerträge jedes Kriegsgeschäftsjahres und der fünf dem 1. August 1914 unmittelbar vorangegangenen Friedensgeschäftsjahre nach den für die besondere Erwerbsteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln und einzubekennen.

[ ]

§ 17.

Der Finanzminister kann in außergewöhnlichen Fällen über Ansuchen des Steuerpflichtigen bewilligen, daß an Stelle des gemäß § 5, I, und § 8 maßgebenden Friedensertrages (Friedenseinkommens) der Durchschnitt aus den letzten sechs dem 1. August 1914 vorangehenden Geschäftsjahren (Kalenderjahren) zu Grunde gelegt oder, wenn im Durchschnitte ein Verlust oder ein Ertrag sich ergibt, der 5 Prozent des im letzten maßgebenden Friedensjahre in dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe erweislich angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen nicht erreicht, als Durchschnitt auch ein höherer Betrag angenommen werde, der aber 5 Prozent des Anlagekapitales nicht übersteigen darf.

Der Steuerpflichtige hat in solchen Fällen nachzuweisen, daß der mindere Ertrag, beziehungsweise der Verlust auf außergewöhnliche, die Ertragsfähigkeit seiner Unternehmung oder Wirtschaft in außerordentlichem Maße herabsetzende und durch einen überwiegenden Teil der Durchschnittsjahre andauernde Verhältnisse zurückzuführen ist.

§ 18.

Bei Beurteilung der Angemessenheit der Abschreibungen und Hinterlegungen in besondere Fonds (§ 95, lit. f, und § 160, Z. 1, P. St. G.) ist auf die durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Wertverminderungen und Verluste Bedacht zu nehmen. Darunter sind neben den Wertzerstörungen am Inventar und Betriebsmaterial im Kriegsgebiete insbesondere auch Verluste an Debitoren zu verstehen, dann Entwertungen infolge besonders intensiver Inanspruchnahme von Betriebsmitteln (Maschinen, Werkzeugen u. dgl.) während des Krieges, ferner Wertverminderungen und Verluste, die sich durch die spätere Überführung des Unternehmens in die Friedenswirtschaft ergeben werden (Entwertungen von Betriebsanlagen, die vorwiegend zu Kriegsindustriezwecken errichtet worden sind, Entwertungen an Vorräten gegenüber den bezahlten Kriegspreisen u. dgl.). Doch sind solche Verluste nur insoweit zu berücksichtigen, als sie im gegebenen Falle bereits erkennbar und schätzbar sind und nicht schon durch die im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 11. März 1915, R. G. Bl. Nr. 60, gebildeten Kriegsverlustreserven genügend gedeckt erscheinen.

Wenn der Steuerpflichtige behufs Überführung des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes in die Friedenswirtschaft eine besondere Rücklage zur Deckung von ziffermäßig noch

Gewerkschaften das Gewerkschaftskapital, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital und bei Genossenschaften der Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile anzunehmen.

§ 31.

Freiwillige Auflösungen sowie Umwandlungen der im § 1 bezeichneten Gesellschaften in eine andere Rechtsform (zum Beispiel einer Gesellschaft m. b. H. in eine Aktiengesellschaft oder umgekehrt) sind vor Bemessung und Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer nur mit Zustimmung der Steuerbehörde zulässig. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn hinlängliche Sicherheit für die Kriegsgewinnsteuer (§ 35) besteht. **Gegen die Verweigerung der Zustimmung steht der Gesellschaft binnen acht Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zu.**

Bei Übertragung von Unternehmungen haftet der Übernehmer für die dem Übergeber seinerzeit vorzuschreibende Kriegsgewinnsteuer insoweit, als durch die Übertragung die Einbringung der Steuer beim Übergeber gefährdet ist.

§ 32.

Ausländische Gesellschaften haben 60 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages in eine Sonderrücklage einzustellen. Die Bestimmungen des § 27, Absatz 3, sowie des § 28, Absatz 2, haben sinngemäße Anwendung zu finden.

Ist über den Reinertrag eines in den Kalenderjahren 1916 und 1917 beginnenden Kriegsgeschäftsjahres schon vor Kundmachung dieses Gesetzes verfügt worden, so ist die Sonderrücklage für dieses Jahr aus dem inländischen Reinertrage der folgenden Geschäftsjahre vorweg rückzustellen.

Die Sonderrücklage ist in inländischen Staatsschuldverschreibungen anzulegen und bei der Postsparkasse, der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer anderen inländischen Kreditstelle zu hinterlegen.

Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu.

Die Sonderrücklage kann wegen anderer Ansprüche weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Sie ist der freien Verfügung der Gesellschaft und im Falle deren Auflösung auch der freien Verfügung der Liquidatoren bis zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer entzogen.

§ 33.

Die Erfüllung der den Gesellschaften in den §§ 27 bis 32 auferlegten Verpflichtungen ist der Steuerbehörde 14 Tage nach der statutenmäßigen oder in anderer Weise vorschriftsmäßig

erfolgten Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres, eventuell gleichzeitig mit der Vorlage der Behelfe zur Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Kriegsgewinnsteuer nachzuweisen.

Säumige Gesellschaften sind von der Steuerbehörde zur Vorlage der Nachweisung binnen einer 14tägigen Frist aufzufordern. Die Vorlage kann unbeschadet der Strafbestimmungen des § 34 auch durch Verhängung von Ordnungsstrafen bis 10.000 K erzwungen werden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des § 250 des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

Findet die Steuerbehörde, daß den Anordnungen dieses Abschnittes überhaupt nicht oder nicht voll entsprochen wurde, so hat sie die Gesellschaft mittels Bescheid unter Angabe der Gründe zur sofortigen Abstellung der erhobenen Mängel aufzufordern.

Gegen den Bescheid steht der Gesellschaft binnen 30 Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde offen.

§ 34.

Die Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidatoren, bei ausländischen Gesellschaften die Repräsentanten und verantwortlichen Leiter der inländischen Niederlassungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes wissentlich mit der Absicht, die Einhebung der Kriegsgewinnsteuer zu gefährden, zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 K bestraft.

Wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die Verletzung der Vorschriften zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht, die Steuer zu gefährden, erfolgte, ist eine Geldstrafe bis 10.000 K zu verhängen.

Auf das Verfahren finden die im V. Hauptstück des Personalsteuergesetzes vorgesehenen sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden Bestimmungen über Steuerhinterziehungen und -verheimlichungen Anwendung.

Die im ersten Absatze genannten Personen haften solidarisch für den Schaden, der dem Staatsschatze aus der Nichterfüllung der in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen erwächst.

§ 35.

Erachtet die Steuerbehörde die Einbringung der Kriegsgewinnsteuer für gefährdet, so kann sie die Sicherstellung mit sofort vollstreckbarem Auftrag verlangen.

Der für die Ermittlung des zu sichernden Betrages maßgebende Reinertrag der Gesellschaften ist im Sinne der §§ 4 und 5, I, Absatz 1 und 2,

das maßgebende Einkommen der Einzelpersonen im Sinne des § 8 zu berechnen.

Läßt sich der Reinertrag oder das Einkommen nicht ziffermäßig feststellen, so findet eine schätzungsweise Ermittlung nach Anhörung zweier sachverständiger Vertrauenspersonen, nötigenfalls in der mutmaßlichen Höhe statt.

Ergibt sich bei inländischen Gesellschaften aus den Friedensgeschäftsjahren im Durchschnitte ein Verlust, so ist als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen.

Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung für den angegebenen Höchstbetrag bis zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer zu bewilligen.

Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde [ ] eingebracht werden. Die Entscheidung ist [ ] binnen 6 Wochen zu fällen, widrigens die Sicherstellung erlischt.

§ 36.

Personen, welche von einer kriegsgewinnsteuerpflichtigen Person nach dem 1. August 1914 Vermögensobjekte unentgeltlich oder im Wege eines eine unentgeltliche Zuwendung verschleiernden Geschäftes erworben haben, haften für die Kriegsgewinnsteuer des Übertragenden bis zur Höhe des Wertes des übertragenen Objektes; doch kann der Empfänger durch den Nachweis gutgläubigen Verbrauches die Einschränkung der Haftung auf die noch erübrigende Bereicherung bewirken. Ferner kann er sich von der Haftung befreien, wenn er dartut, daß es sich um unentgeltliche Verfügungen in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke oder um Verfügungen in angemessener Höhe handelt, die zu gemeinnützigen Zwecken gemacht wurden oder durch die einer sittlichen Pflicht oder Rücksichten des Anstandes entsprochen worden ist.

V. Schlußbestimmungen.

§ 37.

Dieses Gesetz findet auf die Österreichisch-ungarische Bank, deren Besteuerung abgesondert geregelt werden wird, keine Anwendung.

§ 38.

Die Regierung wird ermächtigt, die weiteren Bestimmungen [ ] über das Verfahren und über aus-

nahmsweise Vorkehrungen zur Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung im Verordnungswege zu erlassen.

§ 39.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die bestehenden Vorschriften, betreffend die Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1916, außer Wirksamkeit.

Amtshandlungen und Parteihandlungen, die vor Kundmachung dieses Gesetzes mit Bezug auf die Kriegsgewinnsteuer für das Kriegsgeschäftsjahr (Kriegsjahr) 1916 vorgenommen wurden, gelten als auf Grund dieses Gesetzes vollzogen, sofern sie mit diesen Anordnungen im Einklang stehen, und haben jene Rechtswirkung, die ihnen, falls sie nach Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt wären, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zukommt.

Eine auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen vor Kundmachung dieses Gesetzes für das Jahr 1916 vorgeschriebene Kriegsgewinnsteuer ist in die nach diesem Gesetze für dasselbe Jahr vorzuschreibende Steuer einzurechnen.

Bei strafbaren Handlungen, welche rücksichtlich der Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1916 vor Kundmachung dieses Gesetzes begangen worden sind, ist der Strafbetrag nach den bisher bestandenen Vorschriften, die Nachtragssteuer jedoch nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessen.

§ 40.

Mit dem Vollzuge sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Minoritätsanträge.

Zu Titel und § 1 sowie fortlaufend in den späteren Bestimmungen statt „Kriegsgewinnsteuer" — „Kriegssteuer".

Dr. Licht.
Kuranda.
Hormuzaki.

Zu § 1.

„Die Ziffer 1916 ist hier und in den späteren Paragraphen zu streichen."

Dr. v. Licht.
Dr. v. Oberleithner.
Hormuzaki.

In den § 1 ist nach „Kriegsgeschäftsjahr(en)" einzuschalten: 1915, und nach „Kalenderjahren" 1915; analoge Einschaltungen sind dementsprechend vorzunehmen in den §§ 2, 5, 6, 8, 31.

Dr. Benković.
Fr. Demšar.
Lukaszewicz.

Eventuell:

In den § 15 ist ein Absatz 4 einzuschalten des Inhaltes: „Die Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1915 bildet der auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916, R. G. Bl. Nr. 103, ermittelte Mehrertrag (§ 2), beziehungsweise Mehreinkommen (§ 8)."

Dr. Benković.
Fr. Demšar.
Lukaszewicz.

In den § 1 ist nach „aus den Kriegsgeschäftsjahr(en)" einzuschalten: „1914, 1915." und nach „Kalenderjahren" einzuschalten: „1914, 1915." Analoge Einschaltungen sind dementsprechend vorzunehmen in den §§ 2, 5, 6, 8 und 31.

Fr. Demšar.
Dr. Benković.
Lukaszewicz.

Eventuell:

In den § 15 ist ein Absatz 4 einzuschalten des Inhaltes: „Die Besteuerungsgrundlage für die Jahre 1914 und 1915 bildet der auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916, R. G. Bl. Nr. 103, ermittelte Mehrertrag (§ 2), beziehungsweise Mehreinkommen (§ 8).“

Fr. Demšar.
Dr. Benković.
Lukaszewicz.

Zu § 1:

„Die Handelsmarine ist von der Kriegsgewinnsteuer auszunehmen.“

Čingrija.
Benković.
Demšar.

Zu § 2:

Statt 5 Prozent des Anlagekapitals ist fortlaufend zu setzen: „6 Prozent des Anlagekapitals.“

Dr. Licht.
Kuranda.
Hormuzaki.

Zu § 5, Absatz 4 und § 35, Absatz 4:

Aufnahme der Textierung der einschlägigen Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, im Falle der Annahme Streichung des § 17 ab dem Worte „oder“.

Licht.
Hormuzaki.
Oberleithner.

§ 7 hat zu entfallen; die nachfolgenden Paragraphen sind dementsprechend zu reihen.

Dr. Benković.
Fr. Demšar.
Lukaszewicz.

Im § 9, Absatz 1, Zahl 2, ist an Stelle „20.000 K“ zu setzen: „10.000 K“.

Dr. Benković.
Fr. Demšar.
Čingrija.
Dr. Ravnihar.

ad § 9, letzter Absatz:

An Stelle des Wortes „richtigstellen“ die Worte setzen: „in dem Maße als der geleistete Schadenersatz den Anschaffungswert des zerstörten Objektes übersteigt, richtigzustellen“.

Lukaszewicz.
Holubowicz.
Dr. Benkovič.

§ 15.

Wiederherstellung der §§ 6 und 13 der Regierungsvorlage auf im Falle der Annahme sinngemäße Änderung der darauf bezughabenden Bestimmungen des Gesetzes.

Licht.
Oberleithner.
Kuranda.

Zu § 15, Absatz 3, Zusatz:

Die Steuer entfällt gänzlich, wenn der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften in der Lieferung von Waren für den Haushalt ihrer Mitglieder besteht.

Modráček.
Bechyně.
Hübschmann.

Zu § 17 Zusatz:

Nach (Kalenderjahr) „nach Abschlag der zwei ungünstigsten Geschäftsjahre“.

Licht.
Kuranda.
Hormuzaki.

Zu § 39:

Für den Fall der Annahme des Minoritätsvotums Licht-Kuranda zu § 1 Streichung der Absätze 2 bis 4.

Licht.
Kuranda.
Oberleithner.

Resolutionen.

1. Resolution des Abgeordneten Dr. v. Licht:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesnovelle einzubringen, demgemäß (§ 159, Pers. St. G.) das tatsächlich erzielte Einkommen eines Jahres veranlagt werde."

2. Resolution des Abgeordneten Dr. v. Licht:

„Die Regierung wird aufgefordert, bei der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen mit größerer Vorsicht und Schonung als bisher vorzugehen und insbesondere die Betroffenen vor übermäßigen Beschwernissen und Kosten zu schützen."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Staatsangestelltenausschusses

über die

Teuerungszulagen für sämtliche Staatsangestellte, Staatsarbeiter und Pensionisten.

Die den staatlichen Angestellten bisher gewährten Teuerungszulagen tragen der durch die Kriegslage bedingten Teuerung, welche in den notwendigsten Lebensmitteln und Bedarfsartikeln durchschnittlich 350 bis 400 Prozent beträgt, in völlig unzureichender Weise Rechnung. Die Bezüge der Staatsangestellten und Staatsarbeiter bleiben daher gegenwärtig weit hinter denen der meisten Privatbetriebe zurück. Diese unhaltbaren Zustände erheischen gebieterisch sofortige Abhilfe, dies um so mehr, als sich die staatlichen Angestellten in schwerer Kriegszeit stets durch treue und hingebungsvolle Pflichterfüllung bewährt haben. Aus diesen Erwägungen sind im hohen Hause eine Reihe von Anträgen auf Teuerungs- und Familienzulagen, sowie auf soziale und wirtschaftliche Fürsorgemaßnahmen für die Staatsangestellten eingebracht worden, welche vom Staatsangestelltenausschusse einem Unterausschusse zur Beratung und Antragstellung zugewiesen wurden. Diese Anträge lassen sich ihrem Inhalte nach in drei Gruppen einteilen: I. Die Anträge Dr. Funk und Genossen; Dr. Waber, Heine, Wedra, Dr. Schürff und Genossen. II. Die Anträge Dr. Mataja, Dr. Jerzabek und Genossen; Dr. Jerzabek und Genossen; Wollek und Genossen. III. Die Anträge J. Marek, Biňovec, Pik und Genossen; Konečný und Genossen; Dobernig, Heine, Dr. Hofmann und Genossen. Die Anträge der Gruppe I enthalten die Aufforderung an die Regierung, dem Abgeordnetenhause geeignete Anträge, beziehungsweise Gesetzentwürfe behufs Besserstellung der Staatsangestellten vorzulegen. Die Anträge der Gruppe II behandeln konkrete Vorschläge auf definitive gesetzliche Regelung der Besoldungsverhältnisse und Ruhegenüsse für einzelne bestimmte Kategorien staatlicher Angestellter. Die Anträge der Gruppe III beschäftigen sich ausschließlich mit konkreten Vorschlägen betreffs Teuerungs- und Familienzulagen für sämtliche Kategorien von Staatsangestellten, staatlichen Arbeitern und Pensionisten.

Der Unterausschuß des Staatsangestelltenausschusses sprach zunächst einhellig seine Meinung dahin aus, daß im gegenwärtigen Zeitpunkte eine definitive Besoldungsreform für die verschiedenen Kategorien von Staatsangestellten nicht in Behandlung genommen werden könne und erst einem nicht zu fernen Zeitpunkte nach Abschluß des Krieges vorbehalten bleiben müsse, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse im Staate völlig geklärt und zu einer dauernden Festigung gelangt sein werden. In diesem Sinne wurden die Anträge der Gruppe II zurückgestellt und der Antrag Dobernig, Heine, Dr. Hoffmann und Genossen als geeignet befunden, für die Verhandlungen mit der Regierung als Grundlage zu dienen. Dieser Antrag verlangt die Gewährung einer Teuerungszulage von mindestens 100% des Gehaltes, bezw. Lohnes (der Ruhe- und Versorgungsgenüsse) für alle Staatsangestellten bis zum Gehaltsbezuge von einschließlich 4800 K jährlich, und von 90% fallend abgestuft bis 30% für die Bediensteten mit einem höheren Jahresgehalte; ferner Familienzulagen von jährlich 200 K für die Gattin und jedes unversorgte Kind.

Der Vertreter der Regierung erklärte, an dem bisherigen Aufbaue der Teuerungszulagen festhalten zu müssen und gab über die bisherigen Zuwendungen während des Krieges nachfolgende Darstellung:

Zu Beginn des Jahres 1916 sah sich die Regierung genötigt, den aktiven Staatsbediensteten aller Kategorien, einschließlich der Arbeiter der staatlichen Betriebe, für das Jahr 1916 fortlaufende Zulagen aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse zu ihren systemmäßigen Bezügen zu gewähren. Die im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien erlassene Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Februar 1916, R. G. Bl. Nr. 33, unterscheidet zu diesem Zwecke die Staatsbediensteten in 3 Familienstandsklassen, nämlich 1. ledige, 2. verheiratete ohne Kinder oder mit einem oder zwei Kindern, 3. verheiratete mit 3 oder mehr Kindern und gewährte vom 1. Jänner 1916 angefangen je nach der Zugehörigkeit zu einer dieser Klassen und nach dem bezogenen Gehalte verschieden gestufte Zulagen für die Beamten mit einem Jahresgehalt von 1600—14.000 K mit Ausmaßen, die sich zwischen jährlich 180 K (XI. Rangsklasse, 1. Stufe, ledige) und jährlich 900 K (IV. und V. Rangsklasse, verheiratet, mit 3 oder mehr Kindern) bewegten. Das prozentuelle Verhältnis der Zulagen zum Mindestgehalt jeder Gruppe betrug — je nach Zugehörigkeit zu einer der 3 durch den Familienstand bedingten Klassen abgestuft — in der dem Gehalte der XI. Rangklasse entsprechenden Gruppe 11—19 von Hundert, in der den Bezügen der V. Rangklasse entsprechenden Gruppe nur mehr 5·8—9 von Hundert. Den Praktikanten, Dienern, Unterbeamten, Mannschaftspersonen der staatlichen Wachkörper, Kanzleioffizianten, Kanzleigehilfen, Postoffizianten, Aushilfsdienern usw. wurde unter gleicher Berücksichtigung des Familienstandes eine Zulage von 140—240 K bewilligt. Auch für die Arbeiter der staatlichen Betriebe wurden nach ähnlichen Grundsätzen Zulagen zu den Löhnen zugestanden.

Die empfindliche Verschärfung der Lebensbedingungen im Laufe des Jahres 1916 führte bald zu einer neuerlichen Teuerungsmaßnahme. Dies geschah mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 9 von 1917, die mit 1. Dezember 1916 in Wirksamkeit trat. Diese Verordnung brachte einerseits eine Begünstigung dadurch, daß die staatlichen Abzüge von den Aktivitätsgebühren der Staatsbediensteten (Steuern, Diensttaxen, Dienstverleihungsgebühren, Pensionsbeiträge) zur Zahlung auf den Staatsschatz übernommen wurden, anderseits eine wesentliche Erweiterung des bisherigen Systems der baren Zulage und Gewährung höherer Ausmaße. Die Verschiedenheit der Größe des Familienstandes wurde in noch weitergehendem Grade durch Schaffung von 4 Familienklassen berücksichtigt, und zwar traten an Stelle der früheren 2. Klasse die nunmehrige 2. und 3. Klasse, das sind verheiratet, ohne Kinder, beziehungsweise verheiratet, mit 1 oder 2 Kindern. Die aus diesen beiden Begünstigungen sich ergebende Gesamtzuwendung bewegte sich zwischen einem Jahresbetrage von 320 K (XI. Rangsklasse, 1. Stufe) und 3950 K (III. Rangsklasse, 2. Stufe), wovon auf die bare Zulage 192, beziehungsweise 1644 K entfallen.

Das Verhältnis dieser Zuwendungen zu den entsprechenden Jahresgehalten beträgt 16% bis 45% bei den Beamten mit einem Gehalt von 1600—2000 K und 8% bis 28% bei den Beamten mit einem Gehalt von 14.000 bis einschließlich 18.000 K. Für die Praktikanten, Unterbeamten, Diener und die übrigen mit einer Zulage auf Grund der Verordnung vom 9. Februar 1916 beteilten Staatsbediensteten brachte die neue Verordnung eine nach der Höhe ihrer Pensionsgrundlage, beziehungsweise des Gehaltes einerseits und der Zugehörigkeit zu einer der geschaffenen 4 Familienklassen anderseits abgestufte Erhöhung. Die diesen Kategorien gewährten Zuwendungen bewegen sich zwischen 260 und 560 K, das ist zwischen 19 und 52% des Gehaltes, beziehungsweise der Pensionsgrundlage, wovon auf die Barzulagen 240—480 K entfallen. In gleichartiger Weise wurden die Teuerungszulagen der Arbeiter der staatlichen Betriebe erhöht.

Trotz dieser Aufbesserungen sah sich die Regierung angesichts der stetig anwachsenden wirtschaftlichen Notlage genötigt, schon nach kaum einem halben Jahre den niederen und daher am härtesten betroffenen Bediensteten einen außerordentlichen Zuschuß zur bestehenden Teuerungszulage zu gewähren, der am 1. Juni 1917 flüssig gemacht wurde und in auf einmal ausgezahlten, nach der Zugehörigkeit zu einer der 4 Familienklassen abgestuften Beträgen von 120 bis 300 K bestanden hat.

Unter Festhaltung des Vierklassensystems der Teuerungszulagen (1. Klasse: ledige Bedienstete, 2. Klasse: Verheiratete ohne Kinder, 3. Klasse: Bedienstete bis zu 2 Kinder, 4. Klasse: Bedienstete über 2 Kinder) legte die Regierung dem Unterausschusse Vorschläge vor, welche eine Verdopplung der ab 1. Dezember 1916 in Geltung befindlichen Zuwendungen beinhalteten.

Diese Regierungsentwürfe wurden vom Unterausschusse einhellig als ungenügend bezeichnet. Nach mehrtägigen Verhandlungen gelang es endlich, mit der Regierung zu einer Vereinbarung zu gelangen.

Obwohl die Kompromißanträge den der herrschenden Notlage entsprechenden Anforderungen der Staatsangestellten nicht in befriedigender Weise Rechnung zu tragen vermögen, so wurden sie schließlich vom Ausschusse unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände, sowie in der Erkenntnis, daß von der Regierung eine weitere Erhöhung des Mehraufwandes aus staatsfinanziellen Gründen nicht zu erreichen sei, angenommen. Auch wurde von der Regierung darauf hingewiesen, daß die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge und sonstige im Zuge befindliche Aktionen für andere, vom Kriege ebenfalls schwer betroffene Bevölkerungsschichten weitere ganz bedeutende Ansprüche an die Staatsfinanzen stellen.

Um für die Staatsangestellten einen möglichst großen materiellen Erfolg zu sichern, wurden die Verhandlungen mit der Regierung einheitlich und unter Ausschaltung jeder parteipolitischen Tendenzen geführt und gelangten in diesem Sinne die Kompromißanträge im Ausschusse auf Grund des vollen Einvernehmens aller Parteien des hohen Hauses einstimmig zur Annahme.

Die von der Regierung übernommene Verpflichtung zur Erhöhung der bestehenden Teuerungszulagen für die Staatsangestellten, staatlichen Arbeiter und Pensionisten umfaßt im Einzelnen folgende Bestimmungen:

1. Die Teuerungszulagen für sämtliche Beamte und Bedienstete (einschließlich denen der k. k. Staatsbahnen), Praktikanten, Unterbeamten, Diener, Kanzleioffizianten und Gehilfen, sowie aller Angestellten mit Gehalt, bezw. mit einer Pensionsbemessungsgrundlage sind in Tabelle I übersichtlich zusammengestellt. Die 3 charakteristischen Ziffern bedeuten: oberste Ziffer, die gesamte neue Teuerungszulage (bisherige Zuwendung plus Erhöhung); mittlere Ziffer, die bereits bei der letzten Aktion vom Staate in eigene Zahlung übernommenen Abzüge (Pensionen, Gebühren, Steuern usw.); untere Ziffer, der zur Auszahlung gelangende Barbetrag der Teuerungszulage pro Jahr.

2. Die Teuerungszulagen für die verschiedenen Kategorien staatlicher Arbeiter (einschließlich der k. k. Staatsbahnen) lassen sich wegen der Verschiedenartigkeit des Lohnschemas nicht in eine einheitliche Tabelle bringen. Doch hat die Regierung in diesen Belangen die Verpflichtung übernommen, den unten ersichtlichen Mehraufwand für die Teuerungszulagen der staatlichen Arbeiter derart zu verwenden, daß er gleichmäßig zur Verteilung gelangt und somit die neue Teuerungszulage für die Arbeiter durchschnittlich rund 125% von der ab 1. Dezember 1916 ausgeworfenen Gesamt-Teuerungszulage ausmacht.

Im Verhältnisse zum Grundlohne läßt sich diese neue Teuerungszulage nur an bestimmten Beispielen darstellen:

Z. B. für Eisenbahnarbeiter ohne Profession:

I. Zone, Grundlohn 3·20 K. Die Teuerungszulage bewegt sich je nach der Kinderzahl zwischen den Grenzen von 65% und 121% vom Grundlohne.

II. Zone, Grundlohn, 2·60 K. Die Teuerungszulage bewegt sich zwischen den Grenzen von 61% und 130% vom Grundlohne.

III. Zone, Grundlohn 2·— K. Die Teuerungszulage bewegt sich zwischen den Grenzen von 55% bis 160% vom Grundlohne.

3. Die Teuerungszulagen für die Pensionisten sämtlicher Kategorien, beziehungsweise für die Hinterbliebenen von Staatsangestellten betragen das Doppelte der am 1. Dezember 1916 ausgeworfenen Gesamt-Teuerungszulagen.

4. Die neuen Teuerungszulagen treten im Verordnungswege in Kraft, und zwar **mit Rückwirkung ab 1. Juli 1917.**

Tabelle I: Die neuen Teuerungszulagen (T. Z.) pro Jahr für Beamte, Unterbeamte, Diener, Offizianten.

	Jahresbezüge Kronen	1. Klasse: Ledige		2. Klasse: Verheiratete		3. Klasse: Bis 2 Kinder		4. Klasse: Über 2 Kinder	
		T. Z. in % vom Gehalte	Oben: T. Z. Mitte: Abzüge Unten: Barbetrag	T. Z. in % vom Gehalte	Oben: T. Z. Mitte: Abzüge Unten: Barbetrag	T. Z. in % vom Gehalte	Oben: T. Z. Mitte: Abzüge Unten: Barbetrag	T. Z. in % vom Gehalte	Oben: T. Z. Mitte: Abzüge Unten: Barbetrag
Beamte	14.000 bis einschließlich 18.000	14 bis 17	2.450 2.300 156	20 bis 26	3.675 2.300 1.380	23 bis 29	4.125 2.300 1.824	25 bis 33	4.575 2.306 2.280
Beamte	10.000 bis ausschließlich 14.000	15 bis 17	1.750 1.400 348	22 bis 26	2.625 1.392 1.236	26 bis 31	3.075 1.396 1.680	29 bis 35	3.525 1.402 2.136
Beamte	6.400 bis ausschließlich 10.000	17 bis 24	1.528 803 720	26 bis 37	2.347 808 1.536	32 bis 40	2.797 804 1.992	37 bis 51	3.247 800 2.436
Beamte	4.800 bis ausschließlich 6.400	25 bis 32	1.512 492 1.020	38 bis 47	2.272 500 1.776	45 bis 57	2.722 492 2.232	53 bis 66	3.172 492 2.676
Beamte	3.600 bis ausschließlich 4.800	32 bis 39	1.404 348 1.056	43 bis 52	1.884 348 1.536	51 bis 62	2.234 348 1.884	59 bis 72	2.584 336 2.244
Beamte	2.800 bis ausschließlich 3.600	35 bis 43	1.204 260 948	45 bis 54	1.524 264 1.260	55 bis 67	1.874 260 1.608	65 bis 79	2.224 256 1.968
Beamte	2.200 bis ausschließlich 2.800	38 bis 44	976 188 780	50 bis 59	1.296 192 1.104	63 bis 75	1.646 182 1.464	77 bis 91	1.996 172 1.812
Beamte	1.600 bis ausschließlich 2.200	37 bis 46	736 128 612	53 bis 66	1.056 144 912	70 bis 88	1.406 132 1.272	88 bis 110	1.756 132 1.620
Praktikanten, Unterbeamte, Diener, Kanzleioffizianten, Gehilfen u. a.	1400 oder mehr	31 bis 53	736 56 684	39 bis 67	936 72 864	47 bis 81	1.136 82 1.056	56 bis 95	1.336 80 1.260
Praktikanten, Unterbeamte, Diener, Kanzleioffizianten, Gehilfen u. a.	von weniger als 1.400	44 bis 68	616 20 600	54 bis 84	756 30 732	68 bis 106	956 28 936	83 bis 128	1.156 26 1.140

Der Jahresaufwand für die neuen Teuerungszulagen sowie der jährliche Mehraufwand für die Erhöhung der alten Zuwendungen ergibt sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

Tabelle II: Mehraufwand und Gesamtkosten der Teuerungszulagen pro Jahr.

Bezeichnung der Angestelltenkategorie	Kosten der alten T. Z. in Millionen Kronen	Mehraufwand	Kosten der neuen T. Z. in Millionen Kronen
1. Beamte, Unterbeamte, Diener, Offizianten, Gehilfen usw.	160	198	358
2. sämtliche staatlichen Arbeiter	44	56	100
3. Pensionisten und deren Hinterbliebene . . .	37	37	74
Gesamtbeträge	241	291	532

Hinsichtlich der Durchführung dieser ihrem Umfange und Kostenerfordernisse nach festgelegten Maßnahmen wird die Regierung — im Falle der Kenntnisnahme dieses Berichtes durch das Hohe Haus — unmittelbar darnach folgende Verordnungen erlassen:

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom . Juli 1917,

betreffend die Erhöhung der Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Artikel I.

Die Wirksamkeit der im § 1 der Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 9 von 1917, enthaltenen Bestimmungen über die in der Form der Übernahme von Abzügen auf den Staatsschatz aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse gewährten Zulagen sowie der im § 2 dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen wird bis Ende Juni 1918 verlängert.

Artikel II.

Die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 der Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 9 von 1917, werden mit Ende Juni 1917 außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1917 folgende Bestimmungen:

§ 5.

Den in eine Rangsklasse eingereihten Staatsbeamten und Staatslehrpersonen wird die Zulage nach folgendem Schema gewährt:

Bei einem Jahresgehalte von	Jahresbetrag der Zulage in Kronen			
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
14.000 bis einschließlich 18.000 Kronen	156	1.380	1.824	2.280
10.000 „ ausschließlich 14.000 „	348	1.236	1.680	2.136
6.400 „ „ 10.000 „	720	1.536	1.992	2.436
4.800 „ „ 6.400 „	1.020	1.776	2.232	2.676
3.600 „ „ 4.800 „	1.056	1.536	1.884	2.244
2.800 „ „ 3.600 „	948	1.260	1.608	1.968
2.200 „ „ 2.800 „	780	1.104	1.464	1.812
1.600 „ „ 2.200 „	612	912	1.272	1.620

Die Quinquennalzulagen der Staatslehrpersonen sind bei der Ermittlung obiger Zulage zu dem Gehalte hinzuzurechnen.

§ 6.

Für Praktikanten im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Artikel II), sowie für im richterlichen Vorbereitungsdienst stehende Rechtspraktikanten und für Auskultanten, ferner für Assistenten und Supplenten an staatlichen Unterrichtsanstalten beträgt die Zulage:

in der 1. Klasse . . . . 600 K
„ „ 2. „ . . . . 732 „
„ „ 3. „ . . . . 936 „
„ „ 4. „ . . . . 1140 „

Für diejenigen Auskultanten jedoch, die gemäß Artikel I, lit. c, der Dienstpragmatik als Adjutum die Bezüge eines Beamten der X. Rangsklasse erhalten, beträgt die Zulage:

in der 1. Klasse . . . . 780 K
„ „ 2. „ . . . . 1104 „
„ „ 3. „ . . . . 1464 „
„ „ 4. „ . . . . 1812 „

§ 7.

Das im 1. Absatze des § 6 festgesetzte Ausmaß der Zulage gilt auch:

a) für Unterbeamte und Diener im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Artikel IV), ferner für die Mannschaftspersonen der Sicherheitswache (uniformierte Sicherheitswache, Zivilpolizeiwache, Polizeiagenten) und der Finanzwache, sowie für die Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse,

b) für Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen,

c) für Kanzleigehilfen, Kanzleigehilfinnen und vollbeschäftigte Aushilfsdiener,

für die unter a) genannten Bediensteten jedoch nur bei einem Jahresgehalt von weniger als 1400 K und für die unter b) genannten Bediensteten nur dann, wenn die Pensionsgrundlage für den fortlaufenden Ruhegenuß weniger als 1400 K beträgt.

Bei einem Jahresgehalte (a), beziehungsweise einer Pensionsgrundlage (b) von mindestens 1400 K beträgt die Zulage für die unter a) und b) genannten Bediensteten:

in der 1. Klasse . . . . 684 K
„ „ 2. „ . . . . 864 „
„ „ 3. „ . . . . 1056 „
„ „ 4. „ . . . . 1260 „

Artikel III.

Der 1. Absatz des § 3 der Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 9 von 1917, hat zu lauten:

Die Zulage ist in zwölf, am 1. Juli 1917 beginnenden, im vorhinein fälligen Monatsraten von Amts wegen flüssig zu machen.

Die Bestimmungen der übrigen Absätze des § 3, dann die der §§ 4, 8, 9 und 10 der Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 9 von 1917, bleiben weiterhin aufrecht, die Bestimmung des § 11 der Verordnung wird aufgehoben.

Verordnung des Finanzministeriums vom . Juli 1917,

betreffend die Erhöhung der Zuwendungen an Staatsbedienstete des Ruhestandes, an Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten sowie an Personen, die Gnadengaben beziehen, aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Artikel I.

Die Wirksamkeit der im § 1 der Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 10 von 1917, enthaltenen Bestimmungen über die in der Form der Übernahme von Abzügen auf den Staatsschatz aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse gewährten Zulagen sowie der im § 2 dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen wird bis Ende Juni 1918 verlängert.

Artikel II.

Die Höhe der im § 4 der bezogenen Verordnung festgesetzten Aushilfe gilt bis Ende Juni 1917. Für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 wird die Aushilfe mit dem Doppelten der bisherigen Ausmaße festgesetzt.

Artikel III.

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 mit den im Artikel II enthaltenen Änderungen, dann der §§ 5 und 6 der bezogenen Verordnung bleiben weiterhin aufrecht.

Erlaß des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom . Juli 1917, Z. ,

an alle Organe, betreffend die Erhöhung der Zuwendungen an aktive Staatsbahnbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

I.

Die Wirksamkeit der im Punkte 1 des Erlasses des Eisenbahnministeriums vom 4. Dezember 1916, Z. 49856 (VI. Stück des Amtsblattes des k. k. Eisenbahnministeriums vom 20. Jänner 1917, Nr. 10 B) enthaltenen Bestimmungen über die in der Form der Übernahme von Abzügen auf den Staatsschatz aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse gewährten Zulagen sowie der im Punkte 2 dieses Erlasses getroffenen Bestimmungen wird bis Ende Juni 1918 verlängert.

II.

Die Bestimmungen der Punkte 5 und 6 des Erlasses des Eisenbahnministeriums vom 7. Dezember 1916, Z. 49856 (VI. Stück des Amtsblattes des k. k. Eisenbahnministeriums vom 20. Jänner 1917, Nr. 10 B) werden mit Ende Juni 1917 außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1917 folgende Bestimmungen:

5.

Den in eine Dienstklasse eingereihten Beamten wird die Zulage nach folgendem Schema gewährt:

Bei einem Jahresgehalte von	Jahresbetrag der Zulage in Kronen			
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
10.000 bis ausschließlich 14.000 K	852	1.740	2.184	2.640
6.400 „ „ 10.000 „	1.068	1.884	2.340	2.784
4.800 „ „ 6.400 „	1.272	2.028	2.484	2.928
3.600 „ „ 4.800 „	1.248	1.728	2.076	2.436
2.800 „ „ 3.600 „	1.092	1.404	1.752	2.112
2.200 „ „ 2.800 „	888	1.212	1.572	1.920
1.600 „ „ 2.200 „	696	996	1.356	1.704

Für Beamtenaspiranten, Volontäre, Diurnisten, Aushilfsunterbeamte und Aushilfsdiener, sowie für Manipulantinnen beträgt die Zulage:

in der 1. Klasse . . . . 600 Kronen
„ „ 2. „ . . . . 732 „
„ „ 3. „ . . . . 936 „
„ „ 4. „ . . . . 1.140 „

Für Unterbeamte, Bahnoffiziantinnen (Kanzlistinnen) und Diener beträgt die Zulage:

a) bei einem Jahresgehalte von weniger als 1400 K:

in der 1. Klasse . . . . 612 Kronen
„ „ 2. „ . . . . 744 „
„ „ 3. „ . . . . 948 „
„ „ 4. „ . . . . 1.152 „

b) bei einem Jahresgehalte von mindestens 1400 K:

in der 1. Klasse . . . . 708 Kronen
„ „ 2. „ . . . . 888 „
„ „ 3. „ . . . . 1.080 „
„ „ 4. „ . . . . 1.284 „

III.

Der 1. Absatz des Punktes 5 des Erlasses des Eisenbahnministeriums vom 4. Dezember 1916, Z. 49856 (VI. Stück des Amtsblattes des k. k. Eisenbahnministeriums vom 20. Jänner 1917, Nr. 10 B) hat zu lauten:

Die Zulage ist in zwölf, am 1. Juli 1917 beginnenden, im vorhinein fälligen Monatsraten von Amts wegen flüssig zu machen.

Die Bestimmungen des Punktes 3, dann die der übrigen Absätze der Punkte 4, 7, 8 und 10 des Erlasses vom 4. Dezember 1916, Z. 49856, bleiben weiterhin aufrecht, die Bestimmung des Punktes 9 des Erlasses wird aufgehoben.

Was die finanzielle Durchführung dieser Aktion beziehungsweise die Bedeckung des durch die Erhöhung der Teuerungszulagen erwachsenden Aufwandes betrifft, so kommt in Betracht, daß die Regierung auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 278, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Oktober 1917 angewiesen ist, während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1917/18 die Staatsausgaben, welche weder rücksichtlich des Verwendungszweckes noch des Ausmaßes vorweg bestimmt erscheinen, zu bestreiten.

Hierdurch ist die **Regierung ermächtigt,** in dem oben bezeichneten Zeitraume den mit der unabweisbaren Erhöhung der Teuerungszulagen für die Staatsangestellten, staatlichen Arbeiter und Pensionisten verursachten Mehraufwand zu bestreiten.

Es wird daher beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das hohe Haus nimmt die von der Regierung auf Grund der ihr im Gesetz vom 30. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 278, erteilten Ermächtigung beschlossene Erhöhung der Teuerungszulagen für die Staatsangestellten, staatlichen Arbeiter und Pensionisten zur Kenntnis."

Wien, 10. Juli 1917.

D'Elvert,
Obmann.

Ing. **K. Heine,**
Berichterstatter.

Resolutionen.

Über einstimmigen Beschluß empfiehlt der Ausschuß dem hohen Hause die Annahme nachfolgender Resolutionen:

1. des Abgeordneten Ing. Heine:

„Den Staatsangestellten, die als Gagisten Militärdienst leisten, desgleichen den Bediensteten, die in einer mit ständigem Bezug der einfachen Diäten oder Zehrgelder verbundenen Verwendung stehen, gebühren mindestens die halben Teuerungszulagen, wenn sie einen eigenen Haushalt mit Frau oder Kinder haben."

2. des Abgeordneten Müller:

„Die Regierung wird aufgefordert, bei der Bemessung der Teuerungszulagen die unehelichen Kinder für welche Staatsbedienstete eine Unterhaltspflicht haben, den ehelichen Kindern gleichzuhalten. In allen bisherigen Verfügungen über die Gewährung von Teuerungszulagen an Staatsbedienstete wurden nur eheliche Kinder berücksichtigt, und zwar unter dem Titel „Kinder, die für staatliche Versorgungsgenüsse in Betracht kommen". Alle geschiedenen Bediensteten, die irgend eine Unterhaltspflicht für uneheliche Kinder haben, fanden bisher bezüglich dieser Unterhaltspflicht in der Bemessung der Teuerungszulage keine Berücksichtigung. Eine weitere andauernde Aufrechterhaltung dieser Bemessungsgrundlage erscheint schon mit Rücksicht auf den Umstand, daß im Deutschen Reiche alle unmündigen Kinder ohne Einschränkung bei der Bemessung von Teuerungszulagen berücksichtigt werden, unhaltbar."

3. des Abgeordneten Dr. Waber:

„Die Regierung wird aufgefordert, unverheirateten Beamten, welche nachweisbar für Eltern, unversorgte Geschwister und Familienangehörige zu sorgen haben, dieselben Zulagen wie den verheirateten Beamten über ihr begründetes Gesuch flüssig zu machen."

4. des Abgeordneten Dr. Waber:

„Die Regierung wird aufgefordert, ihre Stellungnahme zu nachfolgenden wirtschaftlichen Maßnahmen dem Staatsangestelltenausschusse ehestens mitzuteilen:

1. Errichtung von Krankenkassen für die Staatsangestellten,
2. Einleitung einer Entschuldungsaktion,
3. staatliche Förderung der wirtschaftlichen Organisationen, insbesondere der Wohnungsfürsorge."

5. des Abgeordneten Forstner:

„Die Regierung wird aufgefordert, die längst fällige Schuld gegenüber den Vertragsbeamten, Postoffizianten und Aushilfsdienern endlich dadurch einzulösen, daß diesen Kategorien unter voller Anrechnung der in dieser Eigenschaft zugebrachten Dienstzeit die rechtlichen Wirkungen der Dienstpragmatik zugebilligt werden."

6. des Abgeordneten Ing. Heine:

„Die Regierung wird aufgefordert, sofort mit dem Kriegsministerium und dem Armee-Oberkommando in Verhandlungen zu treten, um hinsichtlich der Kriegsdienstleistung von Staats- und Eisenbahnbeamten bei Armeeverbänden und Militärbehörden raschestens Vereinbarungen zu erzielen, welche folgende Grundsätze enthalten sollen:

1. Sämtliche Staats- und Eisenbahnbeamte, welche zur Kriegsdienstleistung bei der Armee im Felde, bei den Militär-Eisenbahnbehörden und sonstigen Militärbehörden in Beamteneigenschaft eingestellt sind, erhalten für die Zeit ihrer militärischen Dienstleistung nach dem Muster der bei der k. u. k. Feldpost eingereihten k. k. Staatsbeamten den Charakter und die äußeren Dienstabzeichen von k. u. k. Militärbehörden der gleichen Rangklasse.

2. An Stelle der heutigen, als schweres Unrecht empfundenen Verschiedenheit der Kriegsgebühren für die einzelnen Kategorien der Kriegsdienst leistenden Beamten hat eine einheitliche Neuordnung dieser Gebühren zu treten."

7. des Abgeordneten Vojta:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Dienstordnung für die Postanstaltsbeamten und -bediensteten in der kürzesten Zeit herauszugeben."

8. des Abgeordneten Ritter v. Moraczewski:

„Die Regierung wird aufgefordert, vermittelst des Ministeriums des Äußern entsprechende Geldbeträge jenen Staats- und Eisenbahnangestellten, staatlichen Arbeitern und Pensionisten aller Kategorien zusenden zu lassen, welche seinerzeit in Befolgung dienstlicher Befehle und Verfügungen in den vom Feinde besetzten Gebieten zurückgeblieben sind."

9. des Abgeordneten Ritter v. Moraczewski:

„Die Regierung wird aufgefordert, allen jenen Staatsarbeitern, welche zufolge kriegerischer Vernichtung von Fabriksbetrieben, wie zum Beispiel der staatlichen Tabakfabriken und anderer, arbeitslos geworden sind, geeignete Arbeitsmöglichkeiten zu verschaffen."

10. des Abgeordneten Ritter v. Moraczewski:

„Die Regierung wird aufgefordert, hinsichtlich der Staatsarbeiter in dem vom Feinde besetzten Gebiete die Auszahlung der Löhne und die Annulierung der späterhin erfolgten Kündigungen durchzuführen."

11. des Abgeordneten Ritter v. Moraczewski:

„Die Regierung wird aufgefordert, den evakuierten Eisenbahnbediensteten und Arbeitern die Zehrgelder und Diäten für die ganze Dauer der Evakuierung nach dem Gebührenregulativ in demselben Ausmaße wie dem ausgeliehenen Personale auszubezahlen."

12. des Abgeordneten Ritter v. Moraczewski:

„Die Regierung wird aufgefordert, alle Anordnungen und Versetzungen, wodurch die evakuierten Eisenbahnbediensteten und Arbeiter in ihren Bezügen gekürzt wurden, rückgängig zu machen.“

13. des Abgeordneten Ing. Heine:

„Die Regierung möge die autonomen Landesverwaltungen auffordern, die notwendigen Maßnahmen zu verfügen, damit die Lehrer und Landesangestellten rückwirkend ab 1. Juli 1917, derartige Aufbesserungen ihrer Teuerungszulagen erhalten, daß diese hinsichtlich ihres prozentuellen Ausmaßes vom einfachen Gehalte den neuen Teuerungszulagen für die Staatsangestellten völlig gleichkommen.“

14. des Abgeordneten German:

„Die Regierung wird aufgefordert, behufs Unterstützung der mittellosen Privatdozenten an Hochschulen entsprechende Pauschalbeträge den Landesstellen zu gewähren.“

15. des Abgeordneten German:

„Die Regierung wird aufgefordert, denjenigen Kronländern, die Kriegsgebiete sind, zwecks einer den Volksschullehrern im Ausmaße der gegenwärtigen Aktion zuzuwendenden Teuerungszulage, die nötigen Geldmittel vorzustrecken.“

16. der Abgeordneten Dr. Hofmann, Kroy:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß die neuerlich für sämtliche Bedienstete und Arbeiter der Staatsbahnen getroffenen Maßnahmen gegen die Kriegsteuerung auch auf sämtliche Bedienstete und Arbeiter der Privatbahnen ausgedehnt werden.“

17. des Abgeordneten Zenker:

„Um auch die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten tunlichst zu bessern, wird die Regierung aufgefordert, Lieferungsverträge mit privaten Unternehmern oder Unternehmergesellschaften namens des Ärars nur unter der Bedingung abzuschließen, daß diese Unternehmer oder Unternehmergesellschaften auch ihren Festangestellten Kriegsteuerungszulagen bewilligen, die den für die Staatsangestellten ausgeworfenen entsprechen.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht und Anträge

des

Unterhaltsbeitragsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

Das gegenwärtig in Kraft stehende Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, entstand während wilder Obstruktionsstürme im Abgeordnetenhause. Tag und Nacht währte die Ausschußberatung, ausgefüllt von obstruktionistischen, daher für die Sache völlig wertlosen Reden. Eine zielbewußte sachliche Kritik war schon wegen dieser äußeren Umstände fast ausgeschlossen, das ganze Streben ging dahin, unter allen Umständen die Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhause so rasch als möglich zu verabschieden. Dazu kam der Mangel jeder Erfahrung auf diesem Gebiete und die Hoffnung, daß kriegerische Verwicklungen und damit die Durchführung des Gesetzes vermieden werden würden. Es kam anders. Seit drei Jahren leiden die Völker dieses Staates die furchtbarste Kriegsnot. Das Unterhaltsbeitragsgesetz, bestimmt, einen Ersatz für die verloren gegangene wirtschaftliche Kraft des Eingerückten zu bieten, erfüllte vielleicht zu Beginn des Krieges teilweise, später aber gar nicht mehr seine Bestimmung. Der Grundsatz, die Unterhaltsbeiträge auf die Militär-Durchzugsverpflegsgebühren aufzubauen, erwies sich als verfehlt. Man wollte Friedensansätze auf die gar nicht vergleichbaren Kriegspreise für Nahrungsmittel und Lebensnotwendigkeiten anwenden. Bald nach Kriegsausbruch zeigte sich die Unzulänglichkeit, die Unklarheit und die Kompliziertheit des Gesetzes. Durchführungsverordnungen, Erlässe, Weisungen und endlich hunderte und aberhunderte Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sollten zur einheitlichen Durchführung des Gesetzes beitragen! Der Umstand, daß ein Rechtszug gegen die Entscheidungen der Unterhaltsbezirkskommissionen im Gesetze nicht vorgesehen war, bewirkte eine völlig ungleichmäßige Durchführung des Gesetzes, widersprechende Entscheidungen, ermöglichten willkürliche, oft unglaublich engherzige Abweisungen: jede Bezirkskommission tat schließlich, was sie für gut hielt, kümmerte sich weder um Verordnungen noch um Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse, so daß ein sehr bedauerlicher Wirrwarr auf diesem so wichtigen Gebiete entstand. Drei Kaiserliche Verordnungen, und zwar vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, vom 11. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 135, und vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, versuchten einige im Kriege besonders empfindliche Härten des Gesetzes auszugleichen. Es war der lieben Mühe umsonst. Insbesondere die letzte § 14-Verordnung ist ein Musterstück bureaukratischen Unverständnisses. Man denke, daß man die Höhe des Unterhaltsbeitrages abhängig gemacht hat von den verschiedenen, für Staatsbedienstete geltenden Aktivitätszulagenklassen, daß der Nebenverdienst einer Ehefrau bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages je nach der Kinderzahl berücksichtigt werden sollte. Durch diese Verordnung lernten die Frauen der Eingerückten die Segnungen der § 14-Wirtschaft an ihrem eigenen Leibe kennen. Die Kaiserliche Verordnung vom 30. März 1917 rief geradezu das Chaos hervor. Niemand kennt sich gegenwärtig mehr aus. Die mit Arbeiten ohnedies überbürdeten Bezirkshauptmannschaften sind tatsächlich nicht imstande, die Verordnung durchzuführen. Die Anspruchsberechtigten warten sehnsüchtig auf die versprochene Erhöhung, sie drängen auf Erledigung, es kommt zu gereizten Auseinandersetzungen, und schließlich müssen Gendarmerie oder Polizei den oft recht unerquick-

lichen Szenen ein Ende machen. Man bedenke, daß gegenwärtig hundertfünfundfünfzig verschiedene fixe Beitragssätze, von denen neun auf halbe Heller lauten, in Kraft sind! Aber nicht nur die Unterhaltsbezirkskommissionen, auch die Unterhaltslandeskommissionen ersticken in dem Aktenwust. Der Verwaltungsgerichtshof weiß sich nicht mehr zu erretten, und das Ende vom Lied ist, daß die Frauen und Kinder der Eingerückten vergeblich auf die ihnen rechtmäßig zukommenden Beträge von Tag zu Tag, von Woche für Woche warten müssen. Es gibt Unterhaltsbezirkskommissionen, die überhaupt neuerliche Ansuchen nicht erledigen, es gibt Fälle, die seit Kriegsbeginn noch immer nicht dem jetzt geltenden Gesetze entsprechend behandelt werden, ja ein Bezirkshauptmann in Westböhmen mißbrauchte das Gesetz, indem er die Entziehung des Unterhaltsbeitrages als Strafmittel anwandte.

Hunderttausende sahen der Einberufung des Parlaments auch in der Hoffnung freudig entgegen, daß sich dieses sofort mit der Abschaffung dieser unhaltbaren Zustände beschäftigen werde. Auch auf diesem Gebiete soll mit den Verwüstungen, die der § 14 anrichtete, gründlich aufgeräumt werden. Das Abgeordnetenhaus setzte einen eigenen Ausschuß zur Behandlung all dieser Fragen ein. Gleich zu Beginn der Session waren eine Reihe von Abänderungsanträgen dem Ausschusse zugewiesen worden. Schon darin zeigte es sich, daß die Klagen allgemein waren, daß keine Gegend des Staates von den Härten des Gesetzes verschont geblieben war. Der Ausschuß setzte einen Unterausschuß, bestehend aus den Abgeordneten Dr. Bugatto, Friedmann, Glöckel, Hartl, Lasocky, Lukavský, Dr. Trylowskyj, Filipinsky und Dr. Schöpfer, lauter Herren, die über eine große Erfahrung auf diesem Gebiete verfügen, ein, dem er die Sichtung und Bearbeitung der zugewiesenen Anträge übergab. Bei Beginn der Beratungen lagen zwei vollständig ausgearbeitete Gesetzentwürfe der Abgeordneten Glöckel, Sever, Bretschneider, Löw, Schäfer und Genossen, weiters der Abgeordneten Hartl, Dr. Herold, Kraus, Dr. Stölzel und Genossen, sowie Spezialanträge der Abgeordneten Alois Brandl und Genossen, Friedmann und Genossen, Hartl, Goll, Schürff, Fahrner und Genossen, Heilmayer und Genossen, Kraus, Dr. Tobisch und Genossen, Graf Lasocki, Dębski, R. v. Haller, Klemensiewicz, Stesłowicz und Genossen, Anton Němec, Svěcený, Jaroš und Genossen und die drei kaiserlichen Verordnungen vor. Der Unterausschuß beschloß, das gegenwärtige Gesetz zur Grundlage seiner Beratungen zu nehmen. Bald stellte sich heraus, daß eine zufriedenstellende Regelung der Verhältnisse durch Abänderungen des bestehenden Gesetzes nicht erreichbar ist. Die Verwirrung wäre nur noch größer geworden. Der Unterausschuß entschloß sich daher, ein neues Gesetz zu verfassen und stellte in langen und äußerst gewissenhaft geführten Beratungen zunächst Leitlinien auf, die bei der Verfassung des Gesetzes zugrunde gelegt werden sollten. Sie lauteten:

1. Die Wirksamkeit des Gesetzes soll durch die Kriegsdauer und die Mobilisierungszeit abgegrenzt werden.
2. Keine Unterscheidung zwischen Präsenzdienstpflichtigen und Nichtpräsenzdienstpflichtigen.
3. Einbeziehung der freiwillig Dienenden.
4. Bei Kriegsleistern ist die Staatsbürgerschaft keine Bedingung für die Anspruchsberechtigung.
5. Die Anspruchsberechtigung beginnt vom Zeitpunkt der Heranziehung, beziehungsweise von dem Tage, an dem ein Anspruch auf Alimentation nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche erwächst.
6. Es ist keine Unterscheidung zwischen der Unterhaltsgebühr und dem Mietzinsbeitrag zu machen.
7. Die verschieden hohe Bemessung des Unterhaltsbeitrages für Kinder über oder unter acht Jahren hat zu entfallen.
8. Dauernd arbeitsunfähige, alleinstehende Personen sollen den doppelten Unterhaltsbeitrag erhalten.
9. Es ist für ganz Österreich ein Einheitssatz für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages festzulegen.
10. Die Kriegsflüchtlinge sind einzubeziehen.
11. Den Unterhaltskommissionen sollen Vertreter der Bevölkerung zugezogen werden.
12. Es ist eine Berufungsmöglichkeit zu schaffen.

Der Hauptausschuß stimmte diesen Leitsätzen zu und legte den Einheitssatz für Wien und die Ausländer (mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Valutaverhältnisse) mit 2 K 40 h, für die übrigen Orte mit 2 K fest. Einige Tage später wurde der Unterausschuß von der Regierung mit der Erklärung überrascht, daß sie gegen die Schaffung eines neuen Gesetzes in diesem Zeitpunkte große Bedenken hege. Da sie eine provisorische Regierung sei und nur über ein Budget über vier Monate verfüge, wolle sie auch diesen Gegenstand provisorisch auf vier Monate in der Weise regeln, daß jeder anspruchsberechtigten Person ein gleich hoher Zuschlag vom 1. August an zugebilligt werde. Der Unterausschuß lehnte diesen Vorschlag einmütig ab und beharrte bei seinem Beschluß, eine durchgreifende endgültige Regelung im Gesetzeswege durchzuführen. Er machte sich sofort an die Arbeit, die prinzipiellen Leitsätze in eine legistisch

einwandfreie Form zu bringen. Es muß anerkannt werden, daß die Vertreter des Landesverteidigungsministeriums diese Arbeit des Unterausschusses durch ihre wertvolle Mithilfe außerordentlich förderten.

Die durch den Berichterstatter weiter fortgeführten Verhandlungen mit der Regierung ergaben, daß die Regierung auf eine wesentliche Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge bestand. Um alle Hindernisse hinwegzuräumen und die Arbeit doch endlich zum Abschluß zu bringen, entschloß sich der Unterausschuß — eigentlich seine vom Hauptausschuß erhaltene Vollmacht überschreitend —, der Regierung unverbindlich folgenden Vorschlag zu machen:

1. Für alle anspruchsberechtigten Personen ist der staatliche Unterhaltsbeitrag, je nachdem sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien hatten, mit 2 K;

2. in einem der Orte, die in die erste und zweite Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, mit 1 K 80 h und

3. für alle übrigen Orte mit 1 K 60 h festzusetzen. Für solche, die nicht auf Wohnungsmiete angewiesen sind, ist der Unterhaltsbeitrag noch um 20 Prozent zu erniedrigen.

Aber auch dieser Vorschlag fand nicht die Zustimmung der Regierung. In der Sitzung des Unterausschusses und auch des Hauptausschusses am 10. Juli erklärte der Herr Leiter des Finanzministeriums Dr. Freiherr v. Wimmer, „daß bereits durch die Kaiserliche Verordnung vom 31. März 1917 ein jährlicher Mehraufwand von 400 Millionen verursacht wird, so daß der Jahresaufwand für die Unterhaltsbeiträge, der bis Ende März l. J. 1600 Millionen betrug, bereits auf 2 Milliarden gestiegen ist. Der Beschluß des Subkomitees würde einen jährlichen Aufwand von einer weiteren Milliarde bedingen. Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates sowohl als auch auf die gesamten volkswirtschaftlichen Interessen sei die Regierung außerstande, einer so enormen Mehrbelastung zuzustimmen. Die Regierung machte nunmehr den Vorschlag, die Unterhaltsbeiträge in zwei Ortskategorien einzuteilen, und zwar für Wien und für die Orte der ersten und zweiten Aktivitätsklasse mit 1 K 80 h und für die übrigen Orte mit 1 K 40 h festzulegen, wobei hinsichtlich jener anspruchsberechtigten Personen, die auf den Mietzins nicht angewiesen sind, ein 20prozentiger Abstrich von diesen Einheitssätzen Platz zu greifen hätte. Auf dieser Grundlage würde sich ein Mehrerfordernis von 648 Millionen jährlich ergeben".

Mit den prinzipiellen Leitsätzen erklärte sich die Regierung einverstanden.

Diese Eröffnungen des Herrn Leiters des Finanzministeriums bedeuten für die Mitglieder des Ausschusses eine arge Enttäuschung. In Berücksichtigung des Umstandes, daß diese allerdings hohen Ausgaben durch die zeitliche Begrenzung der Wirksamkeit des Gesetzes nur vorübergehende sind, ferner daß nur eine sehr allgemeine Schätzung der finanziellen Wirkungen des Gesetzes überhaupt möglich ist, endlich die Erwägung, daß diese Summen den Frauen und Kindern der in schwerster Pflichterfüllung stehenden Soldaten zukommen, mußte den Ausschuß bestimmen, dem Standpunkt der Regierung entgegenzutreten. Es wurde einstimmig beschlossen, von den in der letzten Sitzung festgelegten Ansätzen abzugehen, dem Vorschlage des Unterausschusses mit Ausnahme des 20prozentigen Abzuges beizutreten und sofort die Spezialberatung des Gesetzes vorzunehmen.

Was war das Ziel des Ausschusses?

Es sollte ein einfaches, für jedermann verständliches, selbst durch die gegenwärtig überlasteten Verwaltungsorgane leicht durchführbares Gesetz geschaffen werden. Der Wegfall der bisherigen Bestimmungen, daß die Höhe des Unterhaltsbeitrages zunächst von dem durchschnittlichen Tagesverdienst des Eingerückten abhängig ist, die Festsetzung des Höchstausmaßes von täglich 12 K gibt diesem Gesetz den Charakter eines Fürsorgegesetzes. Der Ausschuß war der Ansicht, daß es die vornehmste Aufgabe des Staates in dieser Zeit sein müsse, für die heranwachsende Jugend, für die Existenz der Familien, soweit es überhaupt durch geldliche Zuwendungen möglich ist, zu sorgen. Dies war auch der Grund, warum die Unterscheidung des Unterhaltsbeitrages für Kinder unter und über acht Jahren fallen gelassen wurde.

Sehr wohltätig wird sich die Bestimmung im § 3, Absatz 5, erweisen, die anspruchsberechtigten Personen, die mit dem Herangezogenen im gemeinschaftlichen Haushalt lebten und dauernd arbeitsunfähig sind, den Unterhaltsbeitrag im doppelten Ausmaße zuspricht. Ebenso die Bestimmung, daß der Unterhaltsbeitrag im Ausmaße der tatsächlichen Zuwendungen, sowie jener im Ausmaße der gerichtlich festgesetzten Alimente um 50 Prozent zu erhöhen ist, sofern die Heranziehung, beziehungsweise die gerichtliche Festsetzung vor dem 1. August 1916 erfolgte (§ 3, Absatz 3).

Nicht nur die Absicht, dieses Gesetz als Fürsorgegesetz auszugestalten, sondern auch praktische Gründe bestimmten den Ausschuß, die Höhe des Unterhaltsbeitrages von dem durchschnittlichen Tagesverdienst des Herangezogenen unabhängig zu machen. Die Bestimmung des durchschnittlichen Tagesverdienstes stieß wiederholt auf große Schwierigkeiten, ja war in vielen Fällen ganz unmöglich.

Oft ist der Arbeitgeber eingerückt oder er verfügt nicht über die nötigen Kanzleikräfte, um einen vollständigen Lohnlistenauszug ausfertigen zu lassen, insbesondere dann, wenn eine große Zahl seiner Arbeiter eingerückt ist. Am wichtigsten ist aber der Umstand, daß seit Kriegsausbruch eine völlige Veränderung der Lohnverhältnisse eingetreten ist. Es ergab sich hieraus folgende Ungerechtigkeit: Die Familie eines Mannes, der seit drei Jahren an der Front seine schwere Pflicht erfüllt, dessen Angehörige den Unterhaltsbeitrag nach den Friedenslöhnen bemessen wird, ist gegenüber dem eben eingerückten Kameraden, der bereits Kriegslohn bezog, außerordentlich im Nachteil. Eine Anordnung des Ministeriums ging wohl dahin, in jenen Fällen, wo Arbeiter gleicher Kategorie höhere Löhne wie in Friedenszeiten erzielten, auch für den Herangezogenen diesen höheren Lohnsatz in Rücksicht zu ziehen. Diese Bestimmung, gut gemeint, wurde meist überhaupt nicht eingehalten oder sie war die Ursache oft recht einseitiger Auslegungen. Durch das neue Gesetz sollen bisherige Rechte der Kleinbauern und Gewerbetreibenden nicht eingeschränkt werden, vielmehr wird im § 2, Absatz 2, der Anspruch dieser Bevölkerungskreise ausdrücklich anerkannt.

Ein wesentlicher Schritt zur beabsichtigten Vereinfachung des Gesetzes wurde dadurch gemacht, daß die bisher in Geltung stehenden 155 verschiedenen fixen Sätze durch drei Sätze ersetzt wurden (§ 3). Der Wegfall der Unterscheidung des Mietzinsbeitrages wird wohl überall als eine wesentliche Erleichterung begrüßt werden. Es war ein arges Unrecht, daß man Besitzern kleiner Häuschen, die überdies meist stark verschuldet sind, die also in Form der Abstattung der Hypothekarzinsen den Mietzins entrichten, daß man Arbeitern, denen man die Benützung einer Werkswohnung als Teil des Lohnes zusprach, ein Drittel der Unterhaltsgebühr in Abzug brachte. Die Kaiserliche Verordnung vom 13. März 1917 versuchte diesem Übelstande abzuhelfen, verklausulierte aber die Bestimmung so arg, daß bis zum heutigen Tage keine wesentliche Änderung eingetreten ist.

Ein recht bequemer und daher vielfach mißbrauchter Abweisungsgrund bestand darin, daß man den Anspruchswerbern mitteilte, daß der Unterhalt „nicht gefährdet“ sei. Wohl wird der Umstand der Gefährdung bis zu einem gewissen Grade stets Ermessungssache sein, doch sucht der vorgeschlagene Gesetzentwurf die Willkür auf diesem Gebiete einzudämmen, indem er ausspricht (§ 7, Absatz 7), daß in dem Falle die gepflogenen Erhebungen ein den Angaben der Partei widersprechendes und für sie ungünstiges Ergebnis haben, dieses der Partei zwecks Äußerung und Stellung von Gegenbeweisen vorzuhalten ist. Die Entscheidung, daß der Unterhalt einer Person nicht gefährdet erscheint, darf nur nach amtlicher Feststellung aller für die Beurteilung dieser Frage maßgebenden Umstände erfolgen. Auch ist die Akteneinsicht im Rekursfalle vorgesehen.

In bezug auf das Verfahren wurde die Möglichkeit eines weiteren Rechtszuges eröffnet (§ 7, Absatz 10). Von besonderer Wichtigkeit ist die Zuziehung von zwei vom Chef der politischen Landesbehörde zu berufenden Vertretern der Bevölkerung (§ 7, Absatz 2), wodurch dem rein bureaukratischen Einfluß ein Gegengewicht geschaffen werden soll.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde im alten Gesetz im § 2 durch Anführung verschiedener Verwandtschaftsgrade abzugrenzen versucht. Dies erwies sich als völlig ungeeignet. Durch Verordnung suchte man alle möglichen Fälle zu erfassen. Trotzdem kamen wiederholt Unbilligkeiten vor. Es ist eine wesentliche Klärung der Verhältnisse, wenn der jetzige Gesetzentwurf einfach alle Personen, deren Unterhalt im Zeitpunkte der Einrückung des Herangezogenen von seiner Arbeit oder von seinem aus der Arbeit erzielten Einkommen abhängig und dadurch gefährdet war, als anspruchsberechtigt bezeichnet.

Mit voller Berechtigung wurde darüber geklagt, daß man fleißigen Frauen, die, durch die Not und die Unzulänglichkeit des Unterhaltsbeitrages gezwungen, sich einen Nebenverdienst suchten, insbesondere am Anfang des Krieges unter der Begründung, daß nunmehr ihre Existenz nicht mehr gefährdet sei, den Unterhaltsbeitrag entzog. Selbst die letzte Kaiserliche Verordnung ließ den Nebenverdienst der Frau nur bis zu einem gewissen Grade zu. Man erzielte dadurch, daß man eine Prämie für die geringere Arbeitslust festsetzte. Der § 2 des Gesetzes räumt damit gründlich auf. „Ein aus der Arbeit des Anspruchswerbers erzielter Eigenverdienst schließt den Anspruch nicht aus.“ Es ist also der Wille des Gesetzgebers, daß Frauen, die selbständig erwerben oder nur dann eine Familie gründen konnten, wenn sie mit dem Herangezogenen im gemeinschaftlichen Haushalte lebten (dies trifft insbesondere bei Fabriksarbeiterinnen zu), den vollen Unterhaltsbeitrag erhalten.

Die Bestimmung in § 3, Absatz 7, wodurch der Minister für Landesverteidigung ermächtigt wird, über die im Gesetze festgelegten Einheitssätze mit Rücksicht auf die Steigerung der Lebensmittelpreise hinausgehen zu können, ist durch die Erwägung begründet, daß in solchen Fällen nicht erst der umständliche Weg einer Gesetzesänderung eingeschlagen werden braucht.

Wiederholt kamen Fälle vor, daß die Angehörigen von Soldaten, die wegen Desertion abgeurteilt und vor oder nach Vollstreckung der Strafe zu militärischen Diensten herangezogen wurden, sich sogar dann Tapferkeitsmedaillen erwarben, nach dem Wortlaut des früheren Gesetzes keinen Unterhaltsbeitrag beanspruchen konnten. Durch den § 4, Absatz 2, ist dieses Unrecht aus der Welt geschafft.

Sehr traurig gestaltete sich das Geschick solcher Angehöriger von Soldaten, die nach Ausscheidung aus der militärischen Dienstleistung eine mindestens 20prozentige Verminderung der Erwerbsfähigkeit infolge der militärischen Dienstleistung erlitten; auch diesen wurde der Unterhaltsbeitrag nicht gewährt. Im § 4, Absatz 3, ist nun eine wesentlich humanere Regelung durchgeführt.

Und nun noch einige Worte über den Streitpunkt des Ausschusses und der Regierung. Im Jahre 1914/15 betrugen die Ausgaben für die Unterhaltsbeiträge 601 Millionen; im Jahre 1915/16 1416 Millionen; im Jahre 1916/17 voraussichtlich 2000 Millionen. Nach Schätzung des Finanzministeriums würde der Beschluß des Subkomitees einen jährlichen Mehraufwand von einer weiteren Milliarde bedingen. Die Steigerung der Beträge ist in erster Linie auf die nie geahnte Ausdehnung der Wehrpflicht und auf den Umstand zurückzuführen, daß bei Todesfällen und Gefangennahme des Herangezogenen die Anspruchsberechtigung der Angehörigen nicht erlischt. Da man wohl die Zahl der anspruchsberechtigten Familien, nicht aber die Zahl der anspruchsberechtigten Personen kennt, sind nur beiläufige Schätzungen des durch dieses Gesetz bedingten Aufwandes möglich. Auch der Ausschuß war sich seiner Verantwortung in bezug auf die Belastung des Staatshaushaltes vollauf bewußt. Aber alle seine Bedenken wurden zerstreut durch das Bewußtsein, daß an keiner Stelle Ersparungen so übel angebracht wären, als hier, wo es sich um Frauen und Kinder unserer Soldaten, unserer kämpfenden Brüder, handelt.

Der Ausschuß weiß, daß er kein vollkommeneres Werk schaffen konnte. Es wird aber bei Berücksichtigung des Umstandes, daß der Gesetzgeber den ausdrücklichen Wunsch hegt, die Bestimmungen dieses Gesetzes mit größtem Wohlwollen für die Angehörigen durchzuführen, möglich sein, sich vielleicht ergebende Härten, die nicht vorausgesehen werden konnten, auszugleichen.

Nur durch das einmütige Zusammenwirken der Vertreter aller Parteien im Ausschusse war es möglich, dieses Gesetz in so verhältnismäßig kurzer Zeit als Antrag vor das Abgeordnetenhaus zu bringen. Um so bedauerlicher ist es, daß es trotz eifrigen Bemühens nicht möglich war, ein Einvernehmen mit der Regierung herzustellen. Vielleicht gelingt es noch im letzten Augenblick, durch den Hinweis auf die Wirkung, die dieses Gesetz auf die „Helden an der Front“ und auf die „Helden im Hinterland“, wie die Männer und Frauen so oft im Generalstabsbericht oder in feierlichen Proklamationen angesprochen wurden, ausüben wird, die Zustimmung der Regierung zu diesem Gesetzeswerk zu erlangen. Das Haus des allgemeinen Wahlrechtes wird sich, falls es dem Antrage des Ausschusses beitritt, das Zeugnis erwerben, daß es Verständnis für die Leiden des Volkes besitzt und nach Kräften versucht, eine kleine Milderung herbeizuführen. Sollte dieses Gesetz nicht in kürzester Zeit in Kraft treten, werden die Faktoren die Verantwortung tragen müssen, die die Gesetzwerdung hinderten.

Der Unterhaltsausschuß stellt folgende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Dem beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, ist die Zustimmung zu erteilen.

2. Die beiliegenden Resolutionen werden angenommen.“

Wien, 11. Juli 1917.

Lasocki,
Obmann.

Otto Glöckel,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jede auf Grund der Wehrpflicht oder auch nur auf Grund einer freiwilligen Anmeldung erfolgte Heranziehung eines dem militärischen Berufsstande nicht angehörenden österreichischen Staatsbürgers zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht oder in solchen freiwilligen Formationen, die als Bestandteile der bewaffneten Macht erklärt werden, bewirkt, daß denjenigen Personen, die zu dem Herangezogenen in dem im § 2 näherbezeichneten Verhältnisse stehen, der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erwächst.

Derselbe Anspruch besteht ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft bei Heranziehung nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen.

Diejenigen Personen, welche einen Anspruch auf militärische Familiengebühren haben, besitzen keinen Anspruch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2.

Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, deren Unterhalt im Zeitpunkte der Einrückung des Herangezogenen von seiner Arbeit oder von seinem aus der Arbeit erzielten Einkommen abhängig war und dadurch gefährdet wird (§ 7, Absatz 8), daß dieses Arbeitseinkommen infolge der Heranziehung gänzlich wegfällt oder eine

solche Minderung erfährt, daß es zur Bestreitung des Unterhaltes der abhängigen Person nicht mehr ausreicht. Ein aus der Arbeit des Anspruchswerbers erzielter Eigenverdienst schließt den Anspruch nicht aus; dagegen erlischt der Anspruch, wenn dem Herangezogenen oder der für den Unterhaltsbeitrag in Betracht kommenden Person ein solches Vermögen nachträglich zufällt, aus dessen Ertrage der Unterhalt dieser Person vollständig gedeckt werden kann. Dasselbe gilt für ein nachträglich zufallendes Einkommen aus einem Rentenrechte.

Dem Arbeitseinkommen ist der durch Arbeit erzielte Ertrag einer Landwirtschaft, eines Gewerbes oder eines sonstigen Betriebes gleichzuhalten.

Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ohne Rücksicht auf eine vorausgegangene Unterhaltsabhängigkeit sind alle Personen, denen ein Anspruch auf Alimentation nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und unter dessen Voraussetzungen gegenüber dem Herangezogenen zusteht.

§ 3.

Der staatliche Unterhaltsbeitrag beträgt für alle anspruchsberechtigten Personen, je nachdem sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren ordentlichen Wohnsitz hatten:

1. In Wien 2 K,

2. in einem der Orte, die in die für Staatsbedienstete geltende I. und II. Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, 1 K 80 h und

3. in einem der übrigen Orte des österreichischen Staatsgebietes 1 K 60 h.

Die Sätze für die außerhalb des österreichischen Staatsgebietes gelegenen Orte werden durch Verordnung bestimmt.

Den anspruchsberechtigten Personen, die mit dem Herangezogenen unmittelbar vor seiner Einrückung im gemeinschaftlichen Haushalte lebten, ferner auf jeden Fall der Ehefrau und den ehelichen Kindern, gebührt der Unterhaltsbeitrag im vollen Ausmaße, anderen Anspruchsberechtigten aber nur im Ausmaße der ihnen vom Herangezogenen unmittelbar vor seiner Einrückung tatsächlich gewährten Zuwendungen. Insoweit es sich aber um Alimentationsberechtigte handelt, die bisher vom Herangezogenen keine oder zum Unterhalte offenbar unzureichende Zuwendungen erhalten hatten, gebührt der Unterhaltsbeitrag in einem von der Behörde nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Herangezogenen festzusetzenden Ausmaße, sobald ein gerichtliches Erkenntnis vorliegt, in dem gerichtlich festgesetzten Ausmaße.

Der Unterhaltsbeitrag im Ausmaße der tatsächlichen Zuwendungen sowie jener im Ausmaße

der gerichtlich festgesetzten Alimente ist um 50 Prozent zu erhöhen, sofern die Heranziehung, beziehungsweise die gerichtliche Festsetzung vor dem 1. August 1916 erfolgte.

In keinem Falle darf jedoch der Höchstbetrag der Einheitssätze überschritten werden. Auch wenn die anspruchsberechtigte Person vom Arbeitseinkommen mehrerer Herangezogener abhängig war, darf der Unterhaltsbeitrag im ganzen den Einheitssatz nicht überschreiten.

Nur dann, wenn die anspruchsberechtigte Person mit dem Herangezogenen allein im gemeinschaftlichen Haushalte gelebt hat und dauernd arbeitsunfähig ist, gebührt ihr ein Unterhaltsbeitrag im doppelten Ausmaße.

Anspruchsberechtigten Personen, die zur Zeit der Einrückung des Herangezogenen einen gemeinschaftlichen Haushalt geführt haben, gebührt zusammen ein Unterhaltsbeitrag nur im Höchstausmaße von 12 K.

Der Minister für Landesverteidigung wird ermächtigt, nach Ablauf von Halbjahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sowohl die Einheitssätze als auch die im Ausmaße der tatsächlichen Zuwendungen zuerkannten Unterhaltsbeiträge sowie die im vorhergehenden Absatze erwähnten Höchstausmaße nach Maßgabe der Lebensmittelpreise entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete zu erhöhen.

§ 4.

Der Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag besteht vom Zeitpunkte der Heranziehung angefangen für jene Zeit, während welcher der Herangezogene durch die Dienstleistung gehindert ist, einem bürgerlichen Erwerbe nachzugehen.

Im Falle der Herangezogene desertiert oder durch gerichtliches Erkenntnis zur schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurteilt wird, endet der Anspruch mit dem Tage der Desertion, beziehungsweise der Rechtskraft des Straferkenntnisses. Wird der Deserteur, beziehungsweise der Verurteilte vor oder nach Vollstreckung der Strafe zu militärischen Diensten herangezogen, so besteht für die Dauer dieser Heranziehung der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag.

Wenn der Herangezogene mit einer nachweisbar infolge der Dienstleistung eingetretenen mindestens 20prozentigen Verminderung der Erwerbsfähigkeit aus der Dienstleistung ausscheidet oder nachträglich eine solche Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit erleidet, gebührt der Unterhaltsbeitrag für die Dauer des Krieges und noch für sechs Monate nach dessen Beendigung, jedoch nur insofern, als nicht eine gesetzliche Neuregelung der Militärversorgung früher erfolgt. Das Gleiche gilt für jene Fälle, wo der Herangezogene im Gefecht getötet oder nach einem solchen vermißt wird oder

infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienste oder einer durch diese Dienstleistung veranlaßten oder verschlimmerten Krankheit stirbt.

Wenn die anspruchsberechtigte Person während der Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge einer Militärversorgung teilhaft wird und diese Versorgung dem Betrage nach geringer ist als der gebührende Unterhaltsbeitrag, so ist der letztere um den Betrag der Versorgungsgebühr zu kürzen.

§ 5.

Der Unterhaltsbeitrag erleidet durch staatliche Unterstützungen an Kriegsflüchtlinge und durch allfällige andere freiwillige, wenn auch regelmäßig wiederkehrende Zuwendungen, die vom Staate, vom Lande, von Gemeinden, Vereinen oder Privatpersonen verabfolgt werden, keine Schmälerung.

Die auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Forderungen auf den Unterhaltsbeitrag können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Auch ist jede Verfügung über die genannten Forderungen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Vorstehende Bestimmungen finden indes keine Anwendung rücksichtlich jener Beträge, welche seitens einer k. u. k. Vertretungsbehörde, einer Gemeinde oder einer anderen im Verordnungswege bezeichneten Körperschaft oder Anstalt ausdrücklich nur als Vorschüsse auf den Unterhaltsbeitrag ausbezahlt werden.

§ 6.

Der Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag ist, wenn die anspruchsberechtigte Person ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat, bei der Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes anzumelden. Es kann jedoch sowohl allgemein durch Verordnung als auch, bei dem Mangel einer solchen allgemeinen Bestimmung, durch Verfügung der politischen Behörde eine andere Anmeldestelle festgesetzt werden.

Die Behörden, bei denen der Anspruch anzumelden ist, wenn der Angehörige seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb Österreichs hat, werden durch Verordnung bestimmt.

Die Anmeldung kann von dem Herangezogenen oder der anspruchsberechtigten Person, beziehungsweise für dieselbe durch einen Vertreter, durch die Gemeinde, in welcher die anspruchsberechtigte Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat, durch Hilfsbureaus mit öffentlichem Charakter, gemeinnützige Vereine oder Berufsvereine, denen der Herangezogene angehört hat, erstattet werden.

Ansprüche, die später als zwei Monate nach der Ausscheidung aus der Dienstleistung oder später

als sechs Monate, nachdem der anspruchsberechtigten Person auf Grund der Verlustliste oder auf eine andere glaubwürdige Weise der Tod oder die Vermissung bekannt geworden ist, angemeldet werden, sind von den Unterhaltskommissionen ohne weiteres Verfahren abzuweisen.

§ 7.

Zur Entscheidung über den Anspruch sowie zur Anweisung, Evidenthaltung und Einstellung des Unterhaltsbeitrages sind Unterhaltsbezirks- und Unterhaltslandeskommissionen berufen, deren örtliche, zeitliche und sachliche Kompetenz der Minister für Landesverteidigung bestimmt.

Die Kommissionen bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder einem von ihm delegierten politischen Beamten als Vorsitzenden, je einem Vertreter der Finanzlandesbehörde und des Landesausschusses, in Gemeinden mit eigenem Statut statt des letzteren einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Gemeindeorgane, ferner aus zwei vom Chef der politischen Landesbehörde berufenen Vertretern der Bevölkerung. Bei Bestellung der letzteren sind die im betreffenden Gebiete am stärksten vertretenen Berufszweige in der Weise zu berücksichtigen, daß aus jedem dieser Berufszweige je zwei Vertreter berufen werden. Zu den Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden der Unterhaltsbezirkskommission die dem Berufszweige des Herangezogenen angehörenden Vertreter zu bestimmen.

Das gleiche gilt auch für die Unterhaltslandeskommission.

In Böhmen, Galizien und Steiermark gehört der Unterhaltsbezirkskommission an Stelle eines Vertreters des Landesausschusses ein solcher des Bezirksausschusses an.

Erforderlichenfalls können an einem Orte mehrere Unterhaltskommissionen errichtet werden.

Die Mitglieder der Kommissionen, die nicht öffentliche Beamte sind, haben Amtsverschwiegenheit sowie die gewissenhafte und unparteiliche Ausübung ihres Amtes dem Vorsitzenden der Kommission mit Handschlag anzugeloben.

Falls die über eine Anmeldung gepflogenen Erhebungen ein den Angaben der Partei widersprechendes und für sie ungünstiges Ergebnis haben, ist dasselbe der Partei zwecks Äußerung und Stellung von Gegenbeweisen vorzuhalten und der Partei, falls sie Berufung ergreifen will, Akteneinsicht zu gestatten.

Die Entscheidung darüber, ob der Unterhalt einer Person gefährdet erscheint, darf nur nach amtlicher Feststellung aller für die Beurteilung dieser Frage maßgebenden Umstände erfolgen.

Abweisende Entscheidungen sind stets unter Ausführung der hierfür maßgebenden Umstände zu begründen und schriftlich zuzustellen.

Gegen die Entscheidung der Unterhaltsbezirkskommission ist die binnen 60 Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung bei der Unterhaltsbezirkskommission einzubringende Berufung an die Unterhaltslandeskommission zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Die Berufungsinstanz hat das Recht, die angefochtene Entscheidung wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufzuheben und die Sache an die I. Instanz zurückzuleiten oder, wenn die Sache spruchreif ist, in der Sache selbst zu entscheiden.

In Fällen, in denen die Unterhaltslandeskommission über einen Anspruch in I. Instanz entscheidet, ist die binnen der obigen Frist bei der Unterhaltslandeskommission einzubringende Berufung an das Ministerium für Landesverteidigung zulässig.

Die Unterhaltskommissionen haben in ihren Entscheidungen ausdrücklich bekanntzugeben, ob diese einem weiteren Rechtszuge unterliegen und im bejahenden Falle die Rekursfrist und die Unterhaltskommission, bei welcher der Rekurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben.

Allfällige Vorstellungen gegen rechtskräftige Entscheidungen erfordern, wenn sie neue tatsächliche Umstände oder Beweisanträge beinhalten, stets eine neuerliche Überprüfung des ihnen zugrunde liegenden Sachverhaltes sowie eine neuerliche Entscheidung.

Die Kommissionen fungieren als Behörden und unterstehen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung dem Ministerium für Landesverteidigung.

§ 8.

Bei Anmeldung des Anspruches ist aus dem Kreise der anspruchsberechtigten Personen, beziehungsweise deren Vertreter diejenige Person namhaft zu machen, an welche die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages erfolgen soll. Werden gleichzeitig mehrere Bezugsberechtigte genannt, so kann die Kommission einen derselben als Zahlungsempfänger bestimmen. Zuhanden des Herangezogenen darf der Unterhaltsbeitrag nicht angewiesen werden.

Der Unterhaltsbeitrag ist in halbmonatlichen am 1. und 16. des Monates fälligen Raten vorhinein, tunlichst an den Fälligkeitsterminen auszuzahlen.

Auf die Verteilung des Unterhaltsbeitrages an die anspruchsberechtigten Personen steht der Kommission ein Einfluß nicht zu.

Eine Rückzahlung empfangener Unterhaltsbeiträge findet nicht statt.

§ 9.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes verpflichtet.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Vornahme von Erhebungen auch eigene Vertrauensmänner bestellen. Das Amt eines Vertrauensmannes sowie eines aus der Bevölkerung berufenen Kommissionsmitgliedes ist ein Ehrenamt und darf nur von solchen Personen abgelehnt oder zurückgelegt werden, die nach der betreffenden Gemeindeordnung das Recht haben, die Wahl zur Gemeindevertretung abzulehnen oder das angenommene Amt zurückzulegen.

§ 10.

Alle zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben, Protokolle, Beilagen und Empfangsbestätigungen genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit sowie die Portofreiheit, desgleichen sind die zur Geltendmachung des Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag etwa nötigen Behelfe, sofern sie nur zu diesem Zwecke dienen, bedingt stempel- und gebührenfrei.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1917 in Wirksamkeit und gilt unbeschadet der Bestimmung seines § 4, Absatz 3, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bis zur Beendigung der Demobilisierung, deren Zeitpunkt vom Ministerium für Landesverteidigung kundzumachen ist.

Für die gleiche Zeit tritt das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, außer Kraft. Die Kaiserliche Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, wird aufgehoben.

Der Minister für Landesverteidigung wird ermächtigt bis zur Konstituierung der neuen Kommissionen die alten Kommissionen mit der Handhabung dieses Gesetzes zu betrauen und das Verfahren für dieselben zu regeln.

§ 12.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Wien, am . Juli 1917.

Minoritätsvotum.

Zusatzantrag Dr. Liebermann zu § 1.

Nach den Worten „erklärt werden“ ist einzufügen: „jede feindliche Gefangennahme eines ebensolchen Staatsbürgers, die mit Rücksicht auf dessen militär- oder landsturmdienstpflichtiges Alter erfolgt“.

Weiters ist einzufügen nach den Worten „dem Herangezogenen“: „beziehungsweise den in feindliche Gefangenschaft Geratenen“.

Resolutionen.

1. Resolution Bretschneider:

„Die Regierung wird aufgefordert, Vorsorge zu treffen, daß die Entscheidungen der Unterhaltskommissionen sowie deren Zustellung innerhalb von 30 Tagen vom Tage der Anmeldung an erfolgen."

2. Resolution Dr. Bugatto:

„Die Regierung wird aufgefordert, in genauer Befolgung des Gesetzes über die militärischen Unterhaltsbeiträge allen Kriegsflüchtlingen, welchen unter Berufung auf eine in Geld oder in natura gewährte Flüchtlingsunterstützung die Ausbezahlung der rechtsgültig zuerkannten oder sonst im Gesetze begründeten Unterhaltsbeiträge vorenthalten oder eingestellt wurde, nachträglichungekürzt ausfolgen zu lassen und über die Durchführung dieser Maßnahme unter Angabe ziffermäßiger Daten dem Hause in der Herbstsession zu berichten."

3. Resolutionsantrag Glöckel:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Unterhaltskommissionen anzuweisen, prinzipielle Rechtsanschauungen, die der Verwaltungsgerichtshof zum Ausdruck gebracht hat, zur Vermeidung der Notwendigkeit der Ergreifung des Rechtsmittels zu berücksichtigen."

4. Resolutionsantrag Hartl:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Unterhaltsbeiträge für die außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie wohnenden Anspruchsberechtigten im Mindestausmaße des für Wien geltenden Satzes festzusetzen."

5. Resolution Löw:

„Die Regierung wird aufgefordert, in den Fällen der Kürzung des Unterhaltsbeitrages um den Betrag der Versorgungsgebühren die Teilung nur intern durchzuführen, so daß eine getrennte Anweisung durch das Steueramt und die Postsparkasse vermieden wird."

6. Resolution Schäfer:

„Die Regierung wird aufgefordert, sich mit den Militärbehörden ins Einvernehmen zu setzen, damit den Militärkommanden eingeschärft werde, nur dann die Anzeige wegen Desertion an die Unterhaltskommissionen zu erstatten, wenn der vollbegründete Verdacht, dieses Verbrechen begangen zu haben, vorliegt und es sich nicht etwa bloß um eine Urlaubsüberschreitung oder um eigenmächtiges Verlassen des Dienstortes handelt. Von dem Ergebnis des etwa eingeleiteten Strafverfahrens, von der allfälligen Wiederverwendung zu militärischen Diensten oder von dem Umstande, daß sich der Verdacht als unbegründet erwies, ist die betreffende Unterhaltskommission sofort zu verständigen."

7. Resolution Dr. Schoepfer:

„Die Regierung wird aufgefordert, in die Durchführungsverordnung zu § 2, Absatz 2, die Bestimmung aufzunehmen, daß bei der Entscheidung, ob der Unterhalt von Angehörigen an eingerückte Landwirte gefährdet ist, die Höhe der Verschuldung sowie die Erschwerung und Verteuerung des Betriebes in besondere Berücksichtigung gezogen, und daß Einnahmen, die durch im Requirierungsweg erfolgten Verkauf von totem oder lebendem Inventar gewonnen werden, nicht als Betriebseinnahmen gerechnet werden. Durch eine analoge Bestimmung soll die Gefährdung des Unterhaltes von Angehörigen Gewerbetreibender erklärt werden."

8. Resolution Sever:

„Die Regierung wird aufgefordert, Vorsorge zu treffen, daß im Falle der Übersiedlung des Anspruchsberechtigten die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages keine Unterbrechung erleide und der Unterhaltsbeitrag an den neuen Wohnort der anspruchsberechtigten Partei raschestens zur Auszahlung gebracht werde."

9. Resolution Sever:

„Die Regierung wird aufgefordert, sofort die Konstituierung der neuen Unterhaltskommissionen in Angriff zu nehmen."

10. Resolution Stern:

„Es ist Vorsorge zu treffen, daß im Falle der Einbringung des Rekurses gegen die Höhe des Unterhaltsbeitrages der Partei bis zur Entscheidung des Rekurses ein Vorschuß in der Höhe des Kommissionsantrages zugewiesen wird."

11. Resolution Stern:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Unterhaltskommissionen anzuweisen, in dringenden Fällen an die Anspruchswerber bis zur endgültigen Entscheidung über ihren Anspruch Vorschüsse auf den Unterhaltsbeitrag zu erteilen."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Authentische Übersetzung.

Antrag

des

Abgeordneten Miloš Vojta und Genossen,

betreffend

die Teuerungszulagen des nicht pragmatischen Postpersonals.

Den verheirateten Postmeisterinnen und Expedientinnen wurden dieselben Teuerungszulagen wie den ledigen männlichen Kollegen ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder und den Familienstand zuerkannt.

Viele verheiratete Postmeisterinnen und Expedientinnen haben ihre Gatten im Kriege und müssen allein für die Familie und die Kinder sorgen; die verwitweten Postmeisterinnen und Postexpedientinnen haben die Aufgabe, von ihrem Gehalte für die Kinder zu sorgen und die Familie zu erhalten. Den männlichen Kollegen wurde diese Aufgabe durch Zuerkennung von Teuerungszulagen nach dem Familienstande erleichtert, während diese Postmeisterinnen und Expedientinnen bloß den für Ledige festgesetzten Teuerungsbeitrag bekommen haben.

Den mit Staatsbediensteten verheirateten k. k. Postmeisterinnen und Expedientinnen wurde nicht einmal die Übernahme der Zahlung der Gehaltsabzüge durch den Staat (Stempelgebühr, Pensionsbeiträge, Personaleinkommensteuer usw.) zuerkannt und diese Abzüge werden von ihnen auch weiter eingehoben.

Ebenso stiefmütterlich wurden auch bei der Bemessung der Teuerungszulagen die Postexpedienten behandelt, weil die Teuerungsbeiträge bloß den qualifizierten Expedienten und den nicht qualifizierten bei den Postämtern III/1 bis III/3 zuerkannt wurden. Es ist eine unstrittige Tatsache, daß bei allen Postämtern ohne Unterschied der Größe sich die Arbeit infolge der zahlreichen amtlichen Erlässe, Neuerungen und der Steigerung des Verkehres fast verzehnfacht hat, so daß sich die Postexpedienten auch der kleinsten Ämter ausschließlich dem Postdienste widmen müssen und ihnen keine Zeit zur Ausübung irgend einer Nebenbeschäftigung übrig bleibt, um sich einen Nebenverdienst zu verschaffen.

Die durch die gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse herbeigeführte ungünstige wirtschaftliche Situation lastet somit auch auf diesen Staatsbediensteten gleich schwer, welche bloß auf ihr Gehalt angewiesen sind.

Auch die schlechtest bezahlten Postboten und Landbriefträger wurden bei der Beteilung mit dem Teuerungsbeitrag sehr engherzig bedacht, wenn ihnen der Teuerungsbeitrag bloß dann bewilligt wurde, wenn sie sich mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 bis 50 Stunden in der Stammliste ausweisen konnten.

Diese Arbeitsstunden wurden in der Zeit des Friedens berechnet und entsprechen durchaus nicht der jetzigen wirklichen Arbeitsleistung in der Kriegszeit, weil sich die Arbeit dieser Dienstkräfte in der Zeit des Krieges fast verzehnfacht hat.

Auch diese Diener können sich in der gegenwärtigen Zeit keiner Nebenbeschäftigung widmen, weil sie sich ausschließlich dem Postdienste widmen müssen, um den gesteigerten Anforderungen des Dienstes zu entsprechen; infolge dessen sind sie auch bloß auf ihr Gehalt angewiesen.

Aus allen diesen angeführten Gründen wolle das hohe Haus beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„1. Den verheirateten Postmeisterinnen und Expedientinnen ist ein nach dem Familienstande abgestufter Teuerungsbeitrag zuzuerkennen und den mit Staatsbediensteten verheirateten Postmeisterinnen und Expedientinnen ist wenigstens die Zahlung der Abzüge von den Dienstbezügen, der Stempelgebühr, der Pensionsbeiträge der Personaleinkommensteuer usw. nachzulassen.

2. Allen Postexpedienten ohne Ausnahme ist ein Teuerungsbeitrag zuzugestehen.

3. Den Postboten und Landbriefträgern, welche in der Friedenszeit in der Stammliste eine wöchentliche Arbeitszeit von wenigstens 20 Stunden festgesetzt hatten, ist ein Teuerungsbeitrag zu erteilen.

Die hohe Regierung hat soeben eine weitgreifende Aktion im Interesse der ärmeren Bevölkerungsschichten in Angriff genommen, um ihnen das Durchhalten zu ermöglichen. Hier bietet sich die beste Gelegenheit, den eigenen Bediensteten die hilfreiche Hand zu reichen, welche bisher von der Teilnahme an dem Teuerungsbeitrage ausgeschlossen waren.“

Wien, 6. Juli 1917.

F. Staněk.
Vojta.
Padour.
Dr. Šubrt.
Fr. Mašata.
Smrček.
Kulich.
Zdarský.
Feltl.
Čech.
J. Sedlák.
J. V. Hrásky.
Donát.
Dr. Franta.
Koerner.
Kratochvíl.
Bradáč.
Votruba.
Maštálka.
A. Konečný.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Sylvester und Genossen,

betreffend

die Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der k. k. Finanzwache.

Die enorm gesteigerten Anforderungen, hervorgerufen durch die herrschende Zeit und den fühlbaren Mangel an Personal, welche an die einzelnen Angehörigen der k. k. Finanzwache gestellt werden, bedingen eine bedeutend erhöhte Arbeitsleistung, die gegenwärtig und wohl auch später durch die fortschreitende Verwaltungsreform gefordert werden. Die bisher geschaffenen Notverordnungen, die wohl eine teilweise Erhöhung des Einkommens, aber keine dauernde und hinreichende Zubesserung brachten, sind nicht geeignet, der k. k. Finanzwache das wirtschaftliche Gleichgewicht zu bieten.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Den Grundgehalt in Schema I von 900 K auf 1200 K,
 „ „ „ „ II „ 1000 K „ 1400 K,
2. Die Gehaltsstufen in Schema I von 80 K auf 130 K,
 „ „ „ „ II „ 90 K „ 150 K,
3. Die Dienstalterszulagen von 600 K auf 700 K zu erhöhen.
4. Für Kinder unter 10 Jahren eine Familienzulage von jährlich 120 K, für Kinder über 10 Jahren von jährlich 180 K zu gewähren.
5. Die Nebengebühren, wie Zehrgelder, Übernachtungsgebühren, Bekleidungsbeitrag und andere Pauschalien in einem den herrschenden Preisen angepaßten Maßstabe festzusetzen.
6. Die Beförderungszulagen für Respizienten und Oberrespizienten zu erhöhen und in die Pension einzurechnen.
7. Die Abzüge des Rücklasses der Hälfte, beziehungsweise eines Viertels der Aktivitätszulage der Finanzwachangestellten, welche aus Dienstesrücksichten eine ärarische Unterkunft bewohnen, aufzuheben.
8. Das Mindestausmaß der Ruhegebühren mit jährlich 800 K festzusetzen und die Ruhegebühren für die nach den im Kriege gefallenen Finanzwachangestellten hinterbliebenen Witwen und Waisen unter Zugrundelegung der höchsten im Finanzwachmannschaftsstande erreichbaren Aktivitätsgebühren zu bemessen.
9. Die Kriegsjahre im doppelten Ausmaße bei Vorrückung in den Gehaltsstufen und bei Bemessung des Ruhegehaltes anzurechnen.“

Wien, im Juni 1917.

Waber.	Dr. Schürff.	Dr. Schreiner.	Dr. Sylvester.
Keschmann.	Kittinger.	O. Teufel.	Denk.
Richter.	A. Einspinner.	F. Dinghofer.	Kemetter.
Dr. Bodirsky.	Held.	Erb.	Heilinger.
Dr. Stölzel.	Beyer.	Dr. Urban.	Hartl.
E. Kraft.	Dr. Roller.	Wedra.	R. Markhl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten v. Leys und Genossen,

betreffend

die Beschleunigung der Schadenserhebungen und der Zahlungen überhaupt seitens der Heeresverwaltung.

Unter den Requisitionen der Heeresverwaltung finden sich naturgemäß auch solche von Grund und Boden, der zur Herstellung von Heeresbahnen, Aufführung von militärischen Baulichkeiten u. dgl. benötigt wird, ferner Häuser, Baracken, Vieh, Wein, Getreide und aller Art Nahrungsmittel usw.

Die betreffenden Besitzer erleiden nun nicht bloß durch die gedrückten Preise, sondern vornehmlich durch die verspätete Zahlung des Ablösungspreises sehr schweren Schaden. Wenn beispielsweise von einem Bauern, der von der Viehhaltung lebt, einige Stücke Vieh requiriert werden, so ist er an sich schon in der mißlichen Lage, seinen Viehstand durch wesentlich teureren Ankauf wieder zu ergänzen. Wenn nun aber auch die Heeresverwaltung mit der Zahlung allzulange zuwartet, so ist der Bauer genötigt, ein Darlehen aufzunehmen, um seinen Viehstand wieder auf die erforderliche Stückzahl zu bringen.

Noch schlimmer geht es dem Besitzer bei Requisitionen von Grund und Boden. Bahnen und Straßenzüge zerreißen sehr häufig den Besitz in einer Weise, daß der Rest nur mehr bei bedeutend vermehrter Arbeitsleistung oder auch infolge der Zufahrtswege u. dgl. gar nicht mehr verwertbar ist. Der Besitzer hätte nun bei barer oder wenigstens rasch erfolgender Zahlung gar oft günstige Gelegenheit, sich anderwärts anzukaufen und anzusiedeln, wenn eben die Heeresverwaltung mit der Zahlung nicht so lange ausständig bliebe. Es ist keine Seltenheit, daß solche Besitzer, die sich bis zum heutigen Tage ehrlich durchs Leben gearbeitet haben, infolge der säumigen Zahlung seitens der Heeresverwaltung in Not und Elend geraten und sich kaum jemals mehr emporraffen können.

Ein weiterer Übelstand besteht darin, daß die Heeresverwaltung die Schäden, welche durch die erwähnten Zufahrtswege, aber auch durch Arbeitsbehinderung, außergewöhnliche Diebstähle usw. entstehen, meistens erst zu einer Zeit aufnehmen läßt, in der die Kulturen wieder hergerichtet sind, so daß der verursachte Schaden nur sehr unzuverlässig geschätzt werden kann. Auch diese Schadenvergütungen erfolgen mit ungewöhnlichen Verzögerungen.

Um nur ein Beispiel als Beleg anzuführen, sei erwähnt, daß über den erforderlichen Grund zum Heeresbahnhofe Branzoll schon voriges Jahr ein vollkommener Kaufvertrag von über 100.000 K abgeschlossen wurde, während die Bezahlung bis heute noch nicht erfolgt ist.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Heeresverwaltung einerseits die bei ihren Requirierungen entstandenen Schäden mit aller Beschleunigung aufnehmen läßt und andrerseits auch die Bezahlung der requirierten Sachen und verursachten Schäden in kürzester Frist durchführt."

Wien, 10. Juli 1917.

Mayer.	Dr. Jerzabek.	W. Kuhn.	Emil v. Leys.
List.	Guggenberg.	Weiss.	Josef Siegele.
L. Diwald.	Loser.	Prisching.	Pichler.
Josef Grün.	Hötzendorfer.	Perwein.	Frankenberg.
Dr. Potzinger.	Georg Baumgartner.	Bogendorfer.	Alois Brandl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten K. Exner und Genossen,

betreffend

den Ausbau der Eisenbahn von Station Nachod bis Landesgrenze, welcher bereits zur Ausführung als ein begünstigter Bau auf Grundlage der Kaiserlichen Verordnung vom 18. Oktober 1914 in Aussicht gestellt wurde.

Dieser Bau ist auch militärisch eminent wichtig und könnte auch als Militärbahn ausgebaut werden. Die Länge beträgt nur zirka 800 Meter und der Betrag zum Ausbau würde nicht einmal 1 Millionen Kronen betragen, wenn er einer Privatfirma zur Durchführung übergeben würde, da in Friedenszeiten der Kostenaufwand zirka auf 650.000 K berechnet wurde. Sollte der Bahnbau in Staats- und Militärregie durchgeführt werden, dann wird er noch viel billiger sein, da Stein- und Schottermaterial in allernächster Nähe sind und in der allernächsten Militärgarnisonsstadt Josefstadt, wo sich die große Arbeitersammelkaderstelle befindet, sind so viel Militärkräfte vorhanden — abgesehen von dem großen Gefangenenlager in Josefstadt — so daß dieser Bau spielend und billig in kürzester Zeit ausgeführt werden könnte.

Der Bahnkörper auf entgegengesetzter Seite von der reichsdeutschen Station Schlaney (in Glatz) bis zur Landesgrenze ist bereits gelegt und das ganze Bauprojekt, welches schon einige Jahre in Schwebe ist, begegnet sicher auch von Seite Deutschlands keinerlei Schwierigkeiten, um nicht sofort zur Durchführung gelangen zu können.

Wir beantragen daher:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Ausbau der Eisenbahn von Station Nachod bis Landesgrenze ehestens in Angriff zu nehmen und die nötigen Verhandlungen mit der königlich preußischen Regierung durchzuführen, damit dieses wichtige Projekt einheitlich beiderseits zur Durchführung gelangen könnte.

In formeller Hinsicht beantragen die Gefertigten, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. Juli 1917.

Lad. Čech.	Lisy.	F. Staněk.	Karel Exner.
Maštalka.	Prášek.	Ant. Rydlo.	Dr. Baxa.
Funk.	Kadlčák.	Konečný.	Slavíček.
Franta.	Malík.	Stříbrný.	Dr. Hübschmann.
Dr. Fiedler.	Kotlant.	Hyrš.	Dr. E. Formánek.
Kratochvíl.	Dr. Koerner.	Dr. Lukavský.	Dr. Subrt.
Tobolka.	Smrček.	Hráský.	Bodňanský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Alois Rieger und Genossen

wegen

Gewährung einer staatlichen Aushilfe für die durch das Unwetter am 1. Juli 1917 betroffenen Gemeinden im Gerichtsbezirke Sternberg.

Am Sonntag den 1. Juli ging über die Gemeinden Dohle, Wächtersdorf, Babitz, Krokersdorf, Rietsch und Komarn im Bezirke Sternberg ein furchtbares Hagelwetter nieder, so daß sämtliches Getreide zerschlagen und was nicht zerschlagen derart niedergedrückt wurde, daß es gänzlich ausgeschlossen ist, die so darniederliegenden Stengel irgendwie abschneiden oder auflesen zu können.

Die wenigen Ähren vom Wintergetreide, die stehen geblieben sind, wurden derart zerschlagen, daß in denselben zwei bis vier Körner enthalten sind. Sommergetreide konnte infolge der langen Trockenheit (indem es 14 Wochen gar nicht geregnet hat) gar nicht wachsen, so daß es eine Länge von höchstens 15 bis 20 Zentimeter hat. Kann infolge dessen weder zu Futter noch zu anderen Zwecken verwendet werden, da es nicht möglich ist, mit der Sense abzumähen.

Aber auch wegen der Trockenheit konnte kein Gras und auch kein Klee wachsen. Das Vieh leidet Not und muß der Viehstand in diesen Gemeinden auf die Hälfte vermindert werden.

Nicht nur das, auch für die Menschen wird Not eintreten, da diese Landwirte nicht imstande sein werden, für ihren Haushalt das notwendige Getreide aufzubringen was zum Leben gebraucht wird. Die Lage in diesen Gemeinden ist trostlos um so mehr, da den Landwirten in Mähren alles bis 1. Juli weggenommen wurde, und jetzt wo die Ernte vor der Tür ist alles zerschlagen und ruiniert wurde und nichts zum Leben da ist.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, den von dem Unwetter betroffenen Gemeinden eine ausgiebige Unterstützung zukommen zu lassen und dafür zu sorgen, daß den Landwirten in diesen Gemeinden auch das Saatgetreide für Gerste und Hafer zugewiesen werde.

Ferner mögen von Seite der Regierung auch Vorkehrungen getroffen werden, daß diese Gemeinden von der Heranziehung zur Lieferung für den Staat ausgeschlossen werden."

Dieser Antrag ist mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen zu behandeln und dem Notstandsausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. Juli 1917.

			Alois Rieger,
Wedra.	Kraus.	Hummer.	Wolf.
Kroy.	Felzmann.	Schürl.	Teufel.
V. Michl.	F. Bernt.	Dr. Sommer.	Rudolf Paulik.
M. Brandl.	Herzmansky.	Kopp.	Dr. Mühlwerth.
W. Teltschik.	G. Hofer.	Pacher.	Dr. Bodirsky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Serbu und Genossen,

betreffend

die Schaffung einer Zentrale für die Wiederherstellung des Kronlandes Bukowina.

Die kriegerischen Ereignisse und die wiederholten feindlichen Invasionen haben im Kronlande Bukowina enorme Schäden verursacht. Die gewaltigen Schlachten, die sich seit mehr als einem Jahre abermals im südlichen Teile dieses Landes abspielen, werden im Vereine mit der feindlichen Okkupation weitere große Schäden im Gefolge haben.

Städte, Dörfer, Guts- und Meierhöfe liegen in Schutt und Haufen, Wälder sind vernichtet, Industrieanlagen zerstört, die Felder verwildert und zum großen Teile durch strategische Vorkehrungen der Kultur entzogen, der ganze Viehstand des Landes insbesondere durch die im Juni 1916 angeordnete Zwangsevakuierung gänzlich zugrunde gerichtet.

Alle diese Umstände erheischen gebieterisch, daß die k. k. Regierung schon jetzt dafür Vorsorge trifft, daß die wirtschaftliche Wiederherstellung der Bukowina unverzüglich nach Freiwerden des Landes in Angriff genommen werde.

Zu diesem Zwecke ist ebenso wie in Galizien die sofortige Schaffung einer Zentrale, welche sich mit den Vorbereitungen zur Wiederherstellung der Bukowina und mit der Sicherstellung der hierzu erforderlichen Geldmittel zu befassen haben wird, unbedingt notwendig.

Es stellen daher die Gefertigten den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die wirtschaftliche Wiederherstellung des Kronlandes Bukowina eine Zentrale mit dem vorläufigen Sitze in Wien sofort zu errichten."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit aller in der Geschäftsordnung zulässigen Beschleunigung zu behandeln und denselben dem Wiederherstellungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. Juli 1917.

Simionovici.	Serbu.
Delugan.	Dr. Straucher.
Lad. Čech.	Ganser.
Hráský.	Ofner.
Dr. Fiedler.	Hock.
Conci.	Zenker.
Dr. Marek.	G. De Carli.
Funk.	Dr. Degasperi.
Friedmann.	Kratochvíl.
Maštálka.	Franta.
	Dr. Šubrt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schwriger, Mayer Georg und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der Beschlagnahme von Rips und Raps in den politischen Bezirken Deutsch-Landsberg und Leibnitz.

Durch die gänzliche Abnahme sämtlicher Getreidevorräte in den Jahren 1916 und 1917 ist in Steiermark die Schweinemast so gut wie unmöglich geworden. Dazu sind durch Seuchen zahlreiche Schweine zugrunde gegangen, so daß bei vielen Grundbesitzern empfindlicher Fettmangel herrscht.

Durch die Viehrequirierungen ist aber auch in manchen Orten Milchmangel eingetreten. Milch und Butter müssen jedoch abgeliefert werden. Dem Besitzer bleibt daher für den Hausgebrauch ein nicht ausreichendes Quantum Milch und gar kein Butterschmalz.

Die Landwirte in den politischen Bezirken Deutsch-Landsberg und Leibnitz waren sohin gezwungen, Rips und Raps anzubauen, der jedoch von der Regierung beschlagnahmt wurde. Es ist ganz selbstverständlich, daß der Bauer nicht auf jede Fettnahrung verzichten kann; er braucht dieselbe bei der überaus schweren Feldarbeit unerläßlich, so daß es nicht nur billig, sondern ein Gebot der absoluten Notwendigkeit ist, den Besitzern in den politischen Bezirken Deutsch-Landsberg und Leibnitz, die kein Fett mehr besitzen, wenigstens das Öl aus Rips und Raps als Ersatz zu belassen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die politischen Bezirke Deutsch-Landsberg und Leibnitz in Steiermark die Beschlagnahme von Rips und Raps aufzuheben."

Wien, 12. Juli 1917.

Riedrist.	Schweiger.
Eisterer.	Georg Mayer.
Kienzl.	Perwein.
Eisenhut.	Johann Tomaschitz.
Bogendorfer.	Josef Grim.
Wille.	Mich. Huber.
Schöpfer.	Hötzendorfer.
Fr. Huber.	Waldl.
Dr. Jerzabek.	Meixner.
Prisching.	Thurnher.
Jukel.	Wagner.
Pichler.	J. Wohlmeyer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Ritter v. Haller, Ritter v. Sermatowski und Genossen,

betreffend

Ergänzungen, beziehungsweise Abänderungen des Kriegsleistungsgesetzes vom Jahre 1912, R. G. Bl. Nr. 1.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Absatz 1. In der Zeile 8 ist in dem Worte Schutzmaßnahmen „Schutz" zu streichen.

§ 13.

Absatz 2 hat zu lauten:

„Werden die nach §§ 10, 11 und 12 herangezogenen Fahrzeuge und Tiere während der Inanspruchnahme gänzlich unbrauchbar, beschädigt oder ihr Wert in außergewöhnlichem Maße vermindert, so hat der Besitzer nur in dem Falle keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Schaden durch sein persönliches Verschulden entstanden ist."

§ 19.

Zwischen Absatz 3 und Absatz 4 ist einzufügen:

„Erfolgt keine formelle Anforderung oder kommissionelle Schätzung der im Zuge kriegerischen der Operationen in Anspruch genommenen Immobilien, so ist der Sachschaden nachträglich durch die politische

Behörde I. Instanz unter Zuziehung von Sachverständigen und Vertrauensmännern festzustellen."

§ 20.

Im Absatz 4, zweite Zeile, ist das Wort „wesentlich" zu streichen.

Zwischen Absatz 6 und Absatz 7 ist einzufügen:

„Wurde der Schätzwert der Gebäude vor der Okkupierung oder Demolierung nicht festgestellt, so ist nachträglich durch die politische Behörde I. Instanz unter Zuziehung von Sachverständigen und Vertrauensmännern der Wert festzustellen. Keinesfalls dürfen aus dem Umstande, daß der Schätzwert nicht kommissionell festgestellt war, dem Eigentümer Nachteil erwachsen."

§ 20 a.

Als Kriegsleistungen sind alle im Interesse der Kriegführung getroffenen Vorkehrungen anzusehen, welche einen Privatbesitz (Landes-, Bezirks- oder Gemeinde-) in Anspruch nehmen, ohne Unterschied, ob es sich hierbei um eine planmäßige oder unter der unmittelbaren Einwirkung des Feindes durchgeführten Maßnahme handelt; ausgenommen sind die durch Beschießung erfolgte Vernichtung oder Beschädigung.

Es ist somit das Niederlegen(brennen) von Gebäuden und Ortschaften, Waldungen u. dgl., welche durch eigene Truppen im Interesse der Kriegführung erfolgen, unbedingt als Kriegsleistung aufzufassen, desgleichen das Unterwasserlegen von Feldern und Wiesen.

Ein durch Übergreifen des Feuers von einem wie oben in Brand gesetzten Objekte entstandener Schaden ist gleichfalls nach dem Kriegsleistungsgesetz zu behandeln.

§ 21.

Zwischen Absatz 1 und Absatz 2:

„Verbleibt das Gebäude oder der Gebäudeteil, welcher zur Einquartierung benutzt wird, länger als vier Wochen in Benutzung nach § 1 des Gesetzes, so ist nach § 19 vorzugehen.

§ 24.

Absatz 2 beizufügen:

„ohne Rücksicht auf deren tatsächliche Verwendung."

§ 24 a.

a) Naturalien und Kriegshilfsmittel, welche über militärischen Befehl vernichtet wurden, damit sie nicht dem Feinde in die Hände fallen

sind nach dem Kriegsleistungsgesetz zu vergüten.

b) Solche Naturalien und Kriegshilfsmittel, über welche dem Besitzer von einer Behörde das Verfügungsrecht im Interesse der Kriegführung entzogen war und welche deshalb in die Hände des Feindes fielen, sind nach dem Kriegsleistungsgesetz zu behandeln.

§ 32.

Nach Zeile 5 ist zu setzen:

„Die schriftlichen Quittungen sind von der jeweiligen Operationskasse und in Fällen wo dies unterblieben ist, von der Kasse des betreffenden Militärkommandos zu bezahlen.

Mehransprüche können von dem Beisteller gemäß § 33 geltend gemacht werden."

Die letzten drei Zeilen zu streichen.

§ 33.

Absatz 3, Zeile 2, nach dem Worte: „Bezirken" „obligat" zu setzen.

§ 33.

Absatz 3, 3. Zeile nach dem Worte: „Erhebungen" „und entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit bis zur Höhe von 20.000 K; ohne Rücksicht auf die Höhe des Anspruches bei einmütigem Beschluß."

Schluß des Absatzes ist zu streichen und zu ersetzen durch nachstehende Absätze:

„Die Landeskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit über Ansprüche, welche von der Bezirkskommission nicht einer Erledigung zugeführt wurden, ohne Rücksicht auf die Höhe des geltend gemachten Anspruches.

Die zuerkannten Ansprüche sind sogleich spätestens innerhalb 6 Wochen samt den entfallenden 4 Prozent Zinsen vom Tage des eingetretenen Rechtsanspruches an zu entrichten."

§ 33 a.

Alle Mitglieder der Bezirks- und Landeskommission haben gleiches Stimmrecht mit Ausnahme des Schriftführers.

Bei der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei richtigen Zustellung der Verständigung über die Tagung der Kommissionen kann das Nichterscheinen eines Mitgliedes die Beschlußfähigkeit nicht beeinträchtigen.

§ 33 b.

Für solche Gemeinden, welchen die Ausübung ihrer Pflichten gemäß § 33, Absatz 1, infolge der

Kriegslage nicht möglich ist, treten in deren Rechte die dazu berufenen Bezirksvertretungen.

§ 37.

Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 einzufügen:

„Die obigen Ergänzungen des Gesetzes treten in Kraft rückwirkend vom Jahre 1912."

Begründung.

Das Kriegsleistungsgesetz, R. G. Bl. Nr. . vom . . . . 1912, bezweckte die Pflichten und Rechte der Staatsbürger gegenüber Anforderungen im Interesse der Kriegführung genau festzulegen.

Es war die Absicht des Gesetzgebers, unter voller Wahrung der Interessen der Kriegführung die volle Entschädigung für die beigestellte Kriegsleistung dem Beisteller zu sichern.

Die engherzige und oftmals gegen den Sinn des Gesetzes gehandhabte Auslegung des Gesetzes führte zur Schädigung der Betroffenen, vielfach zu ihrem materiellen Ruin.

Die Erläuterungen zum Kriegsleistungsgesetze, welche von der Regierung im Laufe des Krieges ausgegeben wurden, wiedersprechen geradezu gänzlich dem geraden Sinne des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers.

Diese Umstände bewirken die Notwendigkeit einer erweiterten Kodifikation des Gesetzes, um allen Zweifeln und willkürlichen Auslegungen vorzubeugen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Gesetzesantrag dem Wehrausschuß zuzuweisen:

	Haller.
Tetmajer.	Serwatowski.
Jan Kleski.	Halban.
Baworowski.	Kędzior.
Dr. Steinhaus.	Głąbiński.
Wysocki.	Lasocki.
Jaworski.	Godek.
Dębski.	St. Biały.
Krogulski.	Stesłowicz.
Edmund Zieleniewski.	Lubomirski.
Londzin.	Rauch.
Śliwiński.	Osuchowski.
Dobija.	Matakiewicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Tobolka, M. Lukavský und Genossen,

betreffend

die Regelung der Bezüge der Hochschulassistenten und Konstrukteure 2c.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Regelung der Bezüge der Hochschulassistenten und Konstrukteure, den Staatsbeamtencharakter derselben, sowie die Anrechnung der im Assistentendienste zugebrachten Zeit.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Assistenten sämtlicher Hochschulen beziehen eine Remuneration von 2200 K, welche sich nach je zwei Jahren um 500 K (Biennalzulage) bis zum Betrage von 4200 K erhöht.

§ 2.

Die Konstrukteure beziehen eine Remuneration von 3000 K, welche sich nach je zwei Jahren um 500 K (Biennalzulage) bis zum Betrage von 5000 K erhöht.

§ 3.

Diejenigen Assistenten und Konstrukteure, welche keine Naturalwohnung haben, beziehen eine Zulage

von 20 Prozent der Grundremuneration (Wohnungszulage).

§ 4.

Bei Dienstreisen beziehen die Assistenten sowie die Konstrukteure die Diäten der IX. Rangklasse.

§ 5.

Die Assistenten und Konstrukteure haben den Charakter von Staatsbeamten und genießen alle mit diesem Charakter verbundenen Rechte und Begünstigungen.

§ 6.

Die von einem Assistenten oder Konstrukteur zurückgelegte Dienstzeit wird, wenn demselben eine andere Staatsanstellung verliehen wird, bei Einreihung in eine Rangklasse, sowie in die Pension vollständig eingerechnet. Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn die neue Staatsanstellung dem Verlassen des Assistentendienstes nicht unmittelbar folgte.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte treten alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§ 8.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Mein Minister für Kultus und Unterricht, Mein Minister für öffentliche Arbeiten, Mein Minister für die Eisenbahnen und Mein Finanzminister betraut.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Bistovský.	Dr. Šubrt.	Krž.	Dr. Tobolka.
Sedlák.	Maštálka.	Vacek.	Prof. Lukavský.
Bradáč.	Dr. Fiedler.	Vodňanský.	Dr. Velich.
Tomášek.	Čech.	Kratochvíl.	Mlčoch.
Franta.	Tusar.	Prof. Funk.	Bukvaj.
	Dr. Koerner.	Prof. Smrček.	Špáček.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Barchlé und Genossen,

betreffend

Hebung der Seeschiffahrt.

„Seit Jahrzehnten ertönt aus den Kreisen der Interessenten der Ruf nach administrativen Maßnahmen für die organisatorische und technische Regelung des Seedienstes unserer Handelsmarine.

Die Rückständigkeit unserer handelspolitischen Beziehungen und der teilweise Mißerfolg unserer Schiffahrtpolitik sind nicht in letzter Linie darauf zurückzuführen, daß die österreichischen Seegesetze durchaus veraltet sind. Diese Rückständigkeit wird darum allseits als ein schweres Hemmnis der maritimen Betätigung empfunden. An den österreichischen Hochschulen wird es mit Recht als ein Kuriosum hingestellt, daß alle Bestimmungen über die technische Ausrüstung der Schiffe über die Führung und Bemannung derselben, über das Verhältnis der Bemannung zum Kapitän und zum Reeder, über die Sicherheitsvorkehrungen bei Schiffsunfällen, usw., ihre juristische Basis im „Editto politico di navigazione“ finden, einem Gesetz aus dem Jahre 1774, also aus der Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia. Ebenso dient als Rechtsgrundlage für die privatrechtliche Entscheidung maritimer Streitigkeiten usancemäßig der napoleonische Kodex.

Eine teilweise Novellierung dieser Seegesetzgebung wurde in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts vorgenommen, und zwar durch eine Vorschrift, welche die Sicherheitseinrichtungen auf den Passagierschiffen zum Gegenstande hat, die aber heute gleichfalls vollkommen veraltet ist.

Man wird kaum fehl gehen, diese beschämende Tatsache darauf zurückzuführen, daß juristische Vorbildung und maritime Fachkenntnisse miteinander selten vereint zu finden sind und das System der Seeverwaltung dafür verantwortlich zu machen, daß die Entwicklung der in Österreich geltenden Seegesetze nahezu keinen Fortschritt zu verzeichnen hat.

Durch ein Ereignis in jüngster Zeit, welches als die größte Schiffskatastrophe aller Zeiten gilt, wurde die Aufmerksamkeit der breitesten Öffentlichkeit neuerdings auf die Unzulänglichkeit der auf die Navigationsführung bezughabenden Sicherheitsvorschriften gelenkt. Bereits am 26. April 1912 wurden in der fünften Abteilung des Industrierates zwei Dringlichkeitsanträge eingebracht, welche unter Hinweis auf die Katastrophe der „Titanic“ der Regierung nahelegten, die veralteten Vorschriften über die Sicherheit im Schiffbetriebe einer gründlichen Revision zu unterziehen und auf die Erfahrungen mit der drahtlosen Telegraphie, auf die ungenügende Anzahl von Rettungsgürteln und Rettungsbooten und auf die Ungeübtheit der Mannschaft durch Einstellung von Schulschiffen u. dgl. Rücksicht zu nehmen.

Eine Seegesetzgebung, welche in allen Belangen auf die Segelschiffahrt berechnet war, muß heute natürlich auch noch in anderen Punkten reformbedürftig erscheinen. Namentlich der Mangel einer modernen Bedürfnissen angepaßten „Seemannsordnung“ wird in unserer Handelsmarine sehr schwer empfunden. Das veraltete Disziplinarverfahren, die Sanitäts- und Hafenamtsinstruktionen, nicht minder auch der Sachteil des öffentlichen Seerechtes erheischen dringend eine umfassende Neukodifikation. Auch das Registergesetz bedarf einer dringenden Abänderung in dem Sinne, daß für die Leitung größerer Passagierdampfer eine schärfere Qualifikation Platz greift. Weiters bildet die mangelhafte Unterkunft der Mannschaft an Bord mangels geeigneter gesetzlicher Vorkehrungen einen großen Übelstand in unserer Handelsmarine.

Einen deutlichen Beleg für die Rückständigkeit der österreichischen Seegesetzgebung bildet die Tatsache, daß unsere Handelsmarine lediglich aus ihrer Konkurrenzierung durch fremde Handelsflaggen den Impuls zu einer Anpassung an moderne Verhältnisse schöpfte.

Ganz besonders gilt dies von den, in den meisten Seestaaten bereits eingeführten, amtlichen Schiffsbesichtigungen (England 1906, Frankreich 1909). Da eine internationale Reziprozität in der Anerkennung staatlicher Zertifikate über die Seetüchtigkeit der Handelsschiffe angestrebt wird, müßte hier ohnedies über kurz oder lang eine Spezialgesetzgebung Platz greifen, ein Umstand, der die sofortige Inangriffnahme einer umfassenden Neukodifikation unserer Seegesetzgebung erheischt; dazu kommt noch, daß jüngst erst von deutscher Seite aus diesbezüglich eine Anregung zu einer internationalen Regelung der Sicherheitsmaßnahmen zur See erfolgte, die speziell das Gebiet der drahtlosen Telegraphie betrifft. Es erscheint also schon mit Rücksicht auf unser internationales Prestige unausweichlich, die auf mehrere Dezennien zurückreichenden Versäumnisse im Ausbau unserer Seegesetzgebung durch eine beschleunigte Kodifizierung derselben wettzumachen."

Vorstehende Ausführungen, die durch die Erfahrungen im Kriege Bestätigung und erhöhte Bedeutung erlangt haben, sind dem Antrage der Abgeordneten Dr. v. Baechlé, Kuhn und Rienößl vom 18. Juni 1912 (1487 der Beilagen, XXI. Session) entnommen.

Seit dieser Zeit sind wohl die Gesetze vom 29. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 151, zur einheitlichen Feststellung bestimmter Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen sowie über Hilfeleistung und Bergung in Seenot, ferner vom 11. Februar 1913, R. G. Bl. Nr. 24 und 25, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf die Betriebe der Seeschiffahrt und Seefischerei erflossen, doch ist eine großzügige gesetzliche Regelung der ganzen Materie nur dringender geworden, sofern die Monarchie in Zukunft nicht auf jede Seegeltung verzichten will.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. dem Abgeordnetenhause mit tunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Seerecht einheitlich und in einer den modernen Verhältnissen angepaßten Weise regelt und insbesondere jedwede Rückständigkeit der österreichischen Handelsmarine bezüglich der Sicherheitseinrichtungen auf Passagierschiffen, der Borddisziplin, des Verhältnisses der Bemannung zum Reeder, der Sanitätsvorschriften, Hafenamtsinstruktion und amtliche Schiffsbesichtigungen gegenüber internationalen Verhältnissen regeln hilft; ferner unter einem die zur Herstellung gleicher Normen nötigen Verhandlungen mit der ungarischen Regierung durchzuführen;

2. dem Abgeordnetenhause den Entwurf einer Seemannsordnung und ergänzende Vorlagen, betreffend den Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung für die Betriebe der Seeschiffahrt und Seefischerei, ehestens vorzulegen."

Wien, 9. Juli 1917.

Hauser.	Baechlé.
Dr. Jerzabek.	Schoiswohl.
Johann Tomaschitz.	W. Kuhn.
Loser.	Schoepfer.
Schweiger.	Parrer.
Berger.	Weiss.
Jedek.	J. Kienzl.
Grafinger.	Prisching.
Meixner.	M. Huber.
Leys.	Dr. Schlegel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Čingria und Genossen

bezüglich

Aufhebung von Internierungen und Konfinierungen sowie anderen Einschränkungen der persönlichen Freiheit (insbesondere Geiseln).

1. Laut Artikel 8 der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger wurde das damals bereits „bestehende Gesetz vom 27. Oktober 1862, Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit als Bestandteil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt".

Dieses Gesetz ist zu dem Zwecke geschaffen worden, „um die Freiheit der Person gegen Übergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt zu schützen", wie es ausdrücklich in dem einleitenden Satze ausgesprochen wird.

Die Wirksamkeit dieses Staatsgrundgesetzes darf nur im Rahmen des Gesetzes vom 5. Mai 1869 Nr. 66, durch Ausnahmsverfügungen eingeschränkt werden. Am 25. Juli 1914 wurden diese Ausnahmsverfügungen kundgemacht und dieselben halten sich ausdrücklich im Rahmen dieses Gesetzes.

Somit fehlte jede auch formelle Grundlage für weitere Einschränkungen der persönlichen Freiheit.

2. Trotzdem wurden in unseren südslavischen Ländern Dalmatien, Küstenland, Krain, Steiermark und Kärnten vom 26. Juli 1914 an Massenverhaftungen von Staatsbürgern vorgenommen, und zwar zum geringsten Teile „wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung". Die meisten Verhaftungen erfolgten, weil die betreffenden Staatsbürger entweder zu „Geiseln" oder als „politisch unverläßlich" erklärt wurden. Die Zahl der aus diesen zwei Gründen verhafteten Staatsbürgern geht in Tausende. Reichs- und Landtagsabgeordnete, Mitglieder des Landesausschusses, Bürgermeister, Geistliche, Advokaten, Notare, Landesgerichtsräte, Gewerbetreibende, Grundbesitzer, alles was unser Volk an Intelligenz besaß, nebst Bauern und Arbeitern wurde zur Beute des sorgfältig im Frieden gepflegten Denunziantentums und der rohen Gewalt.

3. Nachdem die Verhaftungen aus diesen zwei letzteren Gründen in keinem Gesetze, ja nicht einmal in irgend einer Ausnahmsverordnung vorgesehen ist, so wurden durch dieselben eben soviele Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begangen.

In dem als Staatsgrundgesetz erklärten Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit wird im § 6 gesagt:

Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§ 101 St. G.) zu behandeln. Außer diesem Falle aber als Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten und bei wiederholter Verurteilung mit ebensolangen strengen Arrest zu bestrafen.

4. Die verbrecherischen Übergriffe der in Betracht kommenden Organe der öffentlichen Gewalt gegen die persönliche Freiheit von Staatsbürgern erschöpft sich nicht in diesen verfassungswidrigen und überhaupt willkürlichen Verhaftungen. Die als „Geiseln“ beziehungsweise, als „politisch unverläßlich“ verhafteten Staatsbürger wurden selbst in der von den Ausnahmsverfügungen auf acht Tage erweiterten Frist nicht „entweder freigelassen oder an die zuständige Behörde abgeliefert“, wie dies nach § 4 des St. G. G. zum Schutze der persönlichen Freiheit angeordnet ist.

Diese Unterlassungen bildeten eine neue Verletzung des Staatsgrundgesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, welche nach § 6 desselben als Verbrechen verpönt ist, wo der böse Vorsatz und das Verharren bei der verbrecherischen Tätigkeit noch offenkundiger wurde.

5. Bei dieser verbrecherischen Tätigkeit der betreffenden Organe der öffentlichen Gewalt kommen als erschwerend folgende Umstände in Betracht:

Die Dauer der Haft, welche sich in der Mehrzahl der Fälle auf Monate hinaus erstreckte. Die Rücksichtslosigkeit, mit welcher diese als „Geisel“ und als „politisch unverläßlich“ erklärten verhafteten Staatsbürger behandelt wurden.

So zum Beispiel wurde die Mehrzahl der in Bocche di Cattaro verhafteten „Geiseln“ und „politisch unverläßlichen“ Personen beim Ausbruch des Krieges in die Festung Spagnuolo oberhalb der Stadt Castelnuovo gebracht, wo die Gefahr eines Bombardements durch die feindliche Flotte vorlag. Einige Tage später wurden sie aber nach der Festung Mamula mitten in der Einfahrt in Bocche di Cattaro überführt, wo die höchste Gefahr eines Bombardements seitens der feindlichen Flotte bestand. Als dann die französische Flotte vor der Einfahrt von Bocche erschien, wurden diese „Geiseln“ und „politisch unverläßliche“ Leute gebunden und mußten sich in den Kasematten auf die Erde legen. Soldaten hielten gegen sie die Gewehre mit aufgepflanztem Bajonett gesenkt mit dem Befehle, wenn sich einer rührt oder einen Laut von sich gibt, ihn sofort niederzustechen.

Zum Glück dauerte das französische Bombardement nur kurze Zeit und die Festung Mamula blieb unversehrt. Es ist nur einem Zufall zu verdanken, daß die Leute von der feindlichen Flotte nicht zusammengeschossen wurden. Und dann die ausgestandene Angst, der Befehl zum Niederstechen! Es war doch so naheliegend, daß jemand aus Angst zu schreien anfängt oder sich durch Flucht zu retten sucht, sobald er die Kanonenschüsse vernimmt. Dieser Vorgang sieht einem Massenmordversuche sehr ähnlich. Jedenfalls ist die Gewissenlosigkeit eines solchen Vorgehens geradezu grenzenlos.

Auch „politisch unverläßliche“ Frauen waren dabei.

6. In einer einsamen Wachstube neben einem Munitionsdepot wurden einige Monate hindurch vier „Geiseln“ ununterbrochen Tag und Nacht gehalten. Darunter ein pensionierter erster Loydkapitän, 57 Jahre alt, Vater von fünf Kindern, ein tuberkuloser Student, ein Tischlermeister und ein Bauer.

7. Die „Geiseln“ wurden auf den Bahnstrecken und in den Zügen in der Siedehitze des Monates August herumgeführt, bei den Tunnels Tag und Nacht aufgestellt, auf den Stationen vor Ankunft der Züge vorgeführt und immer begleitet von Soldaten mit aufgepflanztem Bajonett. Aber diese Begleitung schützte die Opfer vor Anspucken, Beschimpfung und tätlichen Mißhandlungen des künstlich aufgereizten Pöbels nicht. Es waren darunter mehrere kränkliche und an Strapazen gar nicht gewöhnte Leute.

8. In einem Falle wurde eine größere Anzahl von „Geiseln“ und „Unverläßlichen“ auf einem kleinen alten Cargoschiffe zusammengepfercht, wo sie in der Siedehitze des Hochsommers einige Wochen leben mußten.

9. Andere Gruppen von Verhafteten dieser zwei Kategorien wurden samt den Untersuchungshäftlingen in die Gefängnisse des Kreisgerichtes in Sebenico überführt und dann mit gemeinen Verbrechern zusammengepfercht, von dort über Fiume—Budapest nach Marburg in die Gefängnisse überführt. In einem Transportzuge verbrachten sie von Fiume nach Marburg 72 Stunden. Nur einmal wurde ihnen dabei etwas zu Essen gegeben. Auf ihrem engen Sitzplatze durften sie sich nicht rühren. Beinahe alle kamen mit geschwollenen Füßen an. Auf jeder Station, wo der Zug anhielt, fanden sie eine Menge, welche sie beschimpfte und anspuckte. Offenbar wurde die Ankunft vorbereitet. Der Menge wurden sie als gefangene Serben von Šabac vorgeführt.

Nach der Ankunft in Marburg wurde ein Teil in den Stall einer Artilleriekaserne überführt, nachdem sie von der Menge vom Bahnhofe bis dorthin begleitet und beschimpft wurden.

Nach dem Martyrium dieser 72stündigen Fahrt glaubten sie, daß man ihnen doch eine halbwegs menschliche Lagerstätte anweisen wird und warteten fünf volle Stunden aufrechtstehend, aber umsonst. Überwältigt von Müdigkeit, Schlaflosigkeit, Hunger und Aufregung warfen sie sich auf den Boden. Mist und Kot wurde zur Lagerstätte dieser Männer.

Die Geschichte aber wird sagen, auf wessen Stirne dieser Kot gehört, in welches die besten Söhne eines Landes von der rohen Gewalt und der grausamen Willkür geworfen wurden.

So hat die von der Verfassung vorgeschriebene „Ablieferung an die zuständige Behörde“ ausgesehen, von der Verfassung, deren „unverbrüchliche Beobachtung“ alle Organe der Staatsverwaltung mit ihrem Diensteide zu beschwören haben. (Artikel 13 St. G. G., über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt.)

10. Das Grausamste bei allen diesen Grausamkeiten ist die Institution der Geisel. Geisel werden im feindlichen Lande genommen. Wie weit das rechtlich begründet ist, lassen wir dahingestellt.

Jedenfalls, unsere Gesetzgebung kennt diese Institution nicht, im Gegenteil, dieselbe ist grundsätzlich durch den § 42 des Strafgesetzes verboten und dann mit dem Staatsgrundgesetze über den Schutz der persönlichen Freiheit als Verbrechen verpönt, soweit dadurch bloß die persönliche Freiheit beschränkt wird.

Außerdem aber ist das Nehmen von Geiseln, soweit die Androhung von Übeln insbesondere des Todes in Betracht kommt, vom Strafgesetze als Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit verpönt und im Falle, als wirklich die Tötung erfolgt, muß sie als Verbrechen des Mordes betrachtet werden.

Die Geiseln wurden mit Erschießung bedroht und sogar dies öffentlich kundgemacht.

Da diese Geiselfestnahme beziehungsweise die Kundmachungen seitens des Militärkommandos erfolgten, die Rechte des Chefs der Landesregierung auf den militärischen Kommandanten übertragen wurden, so muß man annehmen, daß die Festnahme der Geiseln auf dessen generelle Anordnung erfolgte. Daraus folgt, daß die Untergebenen gewissermaßen von der Meinung und von dem Mißtrauen beherrscht waren, als ob sie eine feindliche Bevölkerung vor sich hätten. Durch die Festnahme von Geiseln ist die Meinung zum Ausdruck gekommen, daß man die Bevölkerung des Gebietes als feindlich gesinnt und in dieser Feindschaft solidarisch betrachtet.

Abgesehen von dem Übel an sich, kann man sich denken, welches verhängnisvolle Vorurteil bei den Militärorganen und insbesondere bei den Militärrichtern dadurch geschaffen wurde.

11. Nun kommen wir zu dem anderen traurigen Kapitel.

Internierungen und Konfinierungen.

Die „Geiseln“ und die „politisch unverläßlichen“ wurden dann nach mehr oder weniger langem Verbleiben in Haft unter den oben geschilderten Verhältnissenformell „interniert“ oder „konfiniert“, beziehungsweise dann später nach bisweilen auch über ein Jahr lang andauernder „Internierung“ konfiniert. Diese „Internierungen“ und „Konfinierungen“ dauerten bis in die allerletzte Zeit und haben noch immer nicht ganz aufgehört.

Diese Maßregeln sind nicht nur verfassungswidrig, sondern ebenfalls ausdrücklich vom Staatsgrundgesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit als Verbrechen verpönt.

§ 5 dieses Gesetzes sagt: „Niemand kann zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (interniert, konfiniert) werden.

Ebenso darf niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden.“

Die Ausnahmsverfügungen vom 25. Juli 1914 haben an dieser Bestimmung nur so viel geändert, als die im § 3, lit. c) des Gesetzes vom 5. Mai 1869, Nr. 66 (über die Ausnahmsverfügungen) vorgesehene Ausnahme in Betracht kommt.

Diese Gesetzesstelle lautet: „Die Suspension des Artikels 8 des St. G. G. vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, hat die Wirkung, daß:

c) Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden durch die Sicherheitsbehörde aus dem Bezirke der Suspension oder aus einem Orte dieses Bezirkes ausgewiesen werden können, sofern sie nicht an eben diesem Orte oder in eben diesem Bezirke zuständig sind;

daß ferner Personen, welche an einem Orte dieses Bezirkes zuständig sind, durch die Sicherheitsbehörde angewiesen werden können, ohne behördliche Bewilligung diesen Ort nicht zu verlassen.“

Man hatte daher das formelle ausnahmsweise Recht die Leute am Verlassen ihrer Zuständigkeitsgemeinde zu hindern.

Man hat sie aber mit Gewalt gesetzwidrig von ihren Zuständigkeitsgemeinden entfernt. Das ist als Verbrechen verpönt.

Man hatte das formelle Ausnahmsrecht, die Leute aus den Gemeinden, wo sie nicht zuständig sind, auszuweisen.

Man hat sie aber im Gegenteil in solche Gemeinden zwangsweise überführt und dort interniert, beziehungsweise konfiniert. Und das ist als Verbrechen verpönt.

Was man mit den Leuten getan hat, ist daher selbst bei Personen, welche erwiesenermaßen die öffentliche Ordnung gefährden, als Verbrechen verpönt.

Es ist sonnenklar, daß auch diese Internierungen und Konfinierungen eine jahrelang fortgesetzte verbrecherische Tätigkeit der in Betracht kommenden Organe der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit bilden.

12. Die Dauer dieser Internierungen, beziehungsweise Konfinierungen war bei einzelnen Leuten verschieden, bei den meisten über ein Jahr, bei sehr vielen zwei und beinahe drei Jahre.

Der Internierung beziehungsweise Konfinierung verfielen beinahe ausnahmslos auch jene, welche „wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung" politischer Natur verhaftet wurden, nach Einstellung des Strafverfahrens, beziehungsweise nach Freisprechung, nachdem sie also unschuldig mehrere Monate ja sogar ein, zwei Jahre und mehr in Untersuchungshaft verbracht haben.

Durch diese Fälle wurde die an sich ohnedies große Zahl der verfassungswidrigen und als Verbrechen verpönten Internierungen und Konfinierungen bedeutend erhöht. Aber auch die wegen politischer Delikte Verurteilten, welche die Strafe bereits durch die Untersuchungshaft abgebüßt hatten, wurden zumeist interniert oder konfiniert, was auch verfassungswidrig war.

13. Anfangs waren die Optimisten geneigt, diese Vorgänge auf Verirrungen der in Betracht kommenden Organe der öffentlichen Gewalt zurückzuführen und hofften auf ein Eingreifen der Regierung, sobald sie in Kenntnis davon gelangt.

Diese Optimisten resonierten so:

Wenn die Regierung wirklich mit diesen so offenkundigen Gesetzwidrigkeiten, welche als Verbrechen ausdrücklich verpönt sind, einverstanden wäre, so hätte sie doch in einer § 14-Verordnung diese Maßregeln vorgesehen, und zwar um so eher, als sie davon ohnedies so ausgiebigen Gebrauch machte, und zwar weit über die von demselben § 14 gesteckten Grenzen.

Das war sehr logisch. Es war aber eine Rechnung ohne den Wirt. Die Regierung verhielt sich so, als ob die Sache sie nicht im geringsten anginge.

14. Als Kuriosum sei die Einführung eines Begnadigungsverfahrens bei Internierungen und Konfinierungen angeführt. Das betreffende Opfer oder seine Verwandten mußten um „Begnadigung" bitten und wurde dann der Betreffende „in berücksichtigungswürdigen Fällen" zur Konfinierung an Stelle der Internierung oder zur Aufhebung der Konfinierung, beziehungsweise zur Änderung des Konfinierungsortes „begnadigt".

Also die Staatsbürger müssen um Begnadigung bitten, damit Verbrechen im Sinne des § 6 des St. G. G. zum Schutze der persönlichen Freiheit an ihnen nicht fortgesetzt werden, beziehungsweise, daß man sie etwas schonender fortsetze.

15. Seit dem 26. Juli 1914 dürfen also die „Organe der öffentlichen Gewalt" Staatsbürger ohne jeden gesetzlichen Grund verhaften, sie brauchen keine gesetzliche Vorschrift beachten, können die Staatsbürger in Haft behalten so viel sie wollen und wo sie wollen dieselben verschleppen lassen, wohin und wie sie wollen, ebenfalls so behandeln, und dann internieren und konfinieren, wie, wo und auf wie lange es ihnen gefällt — und das einzige Rechtsmittel — bleibt ihnen die eventuelle nachträgliche Begnadigung. Mit einem Worte, seit damals wurden Land und Volk als vogelfrei erklärt.

16. Von diesem nicht geschriebenen Rechte haben die betreffenden „Organe der öffentlichen Gewalt" sehr ausgiebigen Gebrauch gemacht und es lohnt sich etwas näher zu beschreiben, wie besonders bei Internierungen verfahren wurde.

Im schreiendsten Gegensatz zu der staatsgrundgesetzlich garantierten persönlichen Freiheit des Staatsbürgers sind im geheimen bereits jahrelang vor dem Kriege förmliche Proskriptionslisten angefertigt worden, wobei der Denunziation und Anonimität der unbeschränkte Spielraum gelassen wurde.

Die absolute Willkür des Vorgehens bei der Festnahme zwecks Internierung rc. illustriert auch der Umstand, daß den festgenommenen der Grund ihrer Internierung gar nicht bekanntgegeben wurde, geschweige denn, daß ihnen irgend ein Rechtsmittel oder Instanzenzug freigelassen worden wäre.

In vielen Fällen sind sogar die zur Internierung Bestimmten unter Vorwand eines polizeilichen Verhöres, welches hierauf gar nicht zu Stande kam oder sogar einer außeramtlichen Mitteilung in das polizeiliche Amtslokal förmlich hineingelockt worden, von wo sie nicht mehr zurückkamen. Das behördliche Verhör derselben überhaupt ist meistens völlig unterblieben, so daß fast niemand von den Internierten bis heute den Grund seiner Festnahme erfahren hat.

Eingaben, welche die Internierten zu wiederholten Malen an die Behörden erstattet haben, um die Gründe dieser ihrer Maßregeln zu erfahren oder deren Gesetzwidrigkeit darzutun, sind ohne jede Erledigung belassen worden.

Mit welcher Geringschätzung der Personalrechte und mit welcher Leichtfertigkeit bei den Verhaftungen vorgegangen wurde, bezeigt auch der Umstand, daß in dem Verhaftungseifer die zu verhaftenden Personen

manchmal gar nicht gehörig identifiziert worden sind, so daß Fälle vorgekommen sind, wo Personen arretiert wurden, die lediglich das Unglück eines mit der gesuchten Person gleichlautenden oder ähnlichen Namens hatten.

Obzwar auf die eben erwähnte Weise vollkommen unschuldige Personen in Haft genommen worden sind, wurden dieselben völlig außerhalb des Rechtes gestellt und oft ärger als tatsächliche Verbrecher behandelt. In ungesunden, schmutzigen, von Ungeziefer wimmelnden Polizeigefängnissen sind sie ohne Rücksicht auf Stand, Geschlecht, Alter, Gesundheit und Bildung Wochen, ja Monate lang in Gesellschaft von tatsächlichen Verbrechern, Prostituierten und unzurechnungsfähigen Personen unter Verschluß belassen worden, angewiesen an die Ekel erregende und ungenießbare Kost der Polizeiarreste, ohne daß ihnen auch nur der Verkehr mit den nächsten Verwandten, Rechtsfreunden oder Ärzten gestattet wurde; auch bloße Spaziergänge in dem Hofe des Gefängnisses sind ihnen wochenlang abgelehnt worden.

In möglichst noch ärgerer Weise sind diese Opfer der bureaukratischen Willkür während des Transportes in die eigentlichen Internierungslager behandelt worden.

Diese entwürdigende Reise wurde sehr oft, besonders in den ersten Monaten der Internierung in schmutzigen und überfüllten Viehwagen zurückgelegt, wo Personen aller Stände und Klassen, Beamte, Advokaten, Ingenieure, Frauen samt kleinen unschuldigen Kindern, mit Dirnen, Mördern und Dieben tagelang ohne Nahrung und ohne den natürlichsten körperlichen Bedürfnissen entsprechen zu können aneinander gedrängt wurden; während sie von den rohen und ungebildeten Vollstreckungsorganen bei der leisesten Beschwerde durch sofortiges Erschießen bedroht und aller Art Schmähungen und Beleidigungen seitens des aufgereizten Publikums ausgesetzt wurden. Verkauf von Lebensmittel, zum Beispiel auch von Milch für kranke Kinder ist ihnen schlechthin als angeblichen Verrätern von den Gewerbsleuten abgelehnt worden.

Vom völkerrechtlichen Standpunkte aus erscheint es recht sonderbar, daß eigene Staatsbürger ohne eine strafbare Handlung begangen zu haben, als Feinde des eigenen Staates ihrer persönlichen Freiheit benommen werden und hierdurch in eine viel schlimmere Lage geraten, als die Kriegsgefangenen und die Angehörigen der mit der Monarchie Krieg führenden Staaten. Denn die fremden Staatsangehörigen können immer gegen etwaige Mißgriffe im diplomatischen Wege geschützt werden, wogegen die eigenen Staatsbürger ihrem eigenen Staate gegenüber wehr- und machtlos dastehen.

Es sind auch nicht seltene Fälle, daß Personen, welche wegen ganz gemeiner, jedes politischen Charakters entbehrenden Straftaten, wie zum Beispiel wegen Diebstahl oder Unzucht mit Tieren ihre gesetzliche Strafe bestanden haben, hierauf als politisch staatsgefährlich in Internierungshaft genommen werden.

Auch kennt die Praxis eine sogenannte derivative Staatsgefährlichkeit, eine höchst kuriose Verantwortlichkeit weder für fremde Taten, ja nicht einmal für wirkliche fremde Gedanken und Absichten, sondern für lediglich vorausgesetzten, höchst hypothetischen inneren Gedankengang dritter Personen. Viele ehrenwerte Bürger, viele um das Wohl ihres Landes hochverdiente Männer, viele harmlose Frauen, ja sogar Kinder sind lediglich deswegen interniert worden, weil einer ihrer manchmal auch ziemlich entfernten Verwandten das Unglück hatte, für staatsgefährlich angesehen zu werden.

Über die Absurdität der Internierungspraxis gibt auch der Zeitpunkt der einzelnen Internierungen Beweis.

Die größte Zahl der Betroffenen ist gleich am Anfang des Krieges, manche sogar schon vor dem Kriegsausbruche, einige jedoch sind erst lange Monate oder Jahre nach der Kriegseröffnung interniert worden, obzwar sie während der Kriegsdauer sich vollkommen ruhig benahmen, sich in ihrem Lande hohen Ansehens erfreuten, und daselbst keine politische Aktivität entwickelten. Die Internierung dieser Personen läßt sich wirklich nicht als eine Maßnahme der Präkaution, sondern vielmehr als eine Art administrativer Strafe, für längst vergangene, dem Kriege lange Jahre vorausgehende Tätigkeiten oder Überzeugungskundgebungen ansehen, die jedoch ganz harmlos und vollkommen gesetzmäßig gewesen sind und daher in einer Zeit, wo noch Recht und Gesetz maßgebend waren, strafrechtlich nicht belangt werden konnten.

Von der logischen Unhaltbarkeit der Internierungspraxis zeugt schließlich auch der Soldatendienst der Internierten sowie die Internierungen und Wiederinternierungen gewesener, auf dem Schlachtfelde bereits verwundeter Soldaten. Die Internierten werden nun einmal für staatsgefährlich angesehen und dürfen ohne Militäreskorte nicht einen einzigen freien Schritt machen und dürfen ohne strengste militärische Beaufsichtigung mit niemanden weder persönlich, noch brieflich in Verkehr treten. Unbeachtet dieser ihrer vermutlichen Staatsgefährlichkeit werden dieselben dennoch zum Militärdienst verwendet (selbst Geiseln wurden zum Militärdienste herangezogen). Wird jedoch ein solcher Soldat durch Verwun-

dung zu weiteren Diensten unfähig, so wird er ungeachtet seines bereits bestandenen einwandfreien Soldatendienstes, ungeachtet seiner Kriegsverwundungen neuerdings interniert. Auch sind Fälle vorgekommen, daß am Schlachtfelde verwundete Soldaten, welche vor ihrem Kriegsdienste ganz unbeanstandet gelebt haben, die sich weder im Zivilleben, noch während des Soldatendienstes nicht das geringste zu Schulden kommen ließen, dennoch als Kriegsinvalide interniert worden sind.

Die Internierung steht auch im schreienden Widerspruche mit den primitivsten Anforderungen der Humanität, indem sie ihren Opfern unsägliche moralische, physische und wirtschaftliche Qualen und Nachteile zufügt.

Die Internierten sind vorerst mit sämtlichen physischen Qualen eines unschuldig Verurteilten betroffen, sie fühlen sich widerrechtlich beleidigt, entwürdigt, in den Augen des nichtinformierten Publikums zu Verbrechern gestempelt, verlieren selbst Vertrauen an Gesetz und Gerechtigkeit.

Es wird mit ihnen tatsächlich nicht anders, als mit Sträflingen umgegangen. Ihre Unterkunftsräume scheinen eher einem Kerker als einer Wohnung ähnlich, sie werden teils in tatsächlichen Strafanstalten, teils in elenden Holzbaracken untergebracht. Von den mit der Beaufsichtigung betrauten Organen werden sie nicht besser als Sträflinge angesehen und behandelt und es wurde auch ein sofortiges Befolgen sämtlicher Aufträge der Aufsichtspersonen durch fortwährende Drohungen mit Erschießung erzwungen. Es sind auch Fälle tatsächlicher Mißhandlung seitens der Aufsichtsorgane vorgekommen.

Ebenso sind nicht selten Fälle, daß für ganz geringfügige Ursachen die willkürlich Internierten von den Aufsichtsorganen mit sogenannten Disziplinarstrafen belegt werden, wie Einzelarrest, Transferierung in ein anderes Lager usw.

Es geschah auch, daß Frauenspersonen auf die unverschämteste und für ein zivilisiertes Land unwürdigste Weise behandelt wurden, indem ihnen ohne jeden Grund öffentlich in ganz nacktem Zustande die Haare der Schamteile abrasiert und anständige junge Mädchen zwangsweise der Untersuchung ihrer Jungfrauenschaft unterzogen wurden.

Die Internierten sind aus ihrer Berufsarbeit zwecklos herausgerissen worden, um ganze Jahre quasi lebendig begraben zu werden. Kinder müssen ohne Schulen, Studenten ohne ihre Studien fortsetzen zu können, Berufsleute im aufgezwungenen Nichtstun dahinvegetieren.

Das zwangsweise herdenartige Zusammenleben der aus ihrem natürlichen Milieu Herausgerissenen mit Schicksalsgenossen anderer Temperamente, Gewohnheiten, Sorgen und Berufe, wirkt nervenzerstörend auf alle. Die Qual des gezwungenen Zusammenlebens steigert sich jedoch ins unerträgliche, wenn, was auch oft vorkam, den Internierten die Gesellschaft von Verbrechern, Sinneverwirrten oder mit ansteckenden Krankheiten Behafteten aufgezwungen wurde, oder wenn Mütter samt Kindern gemeinsam mit Dirnen zusammenleben müssen.

Nach den moralischen und physischen Qualen sei es gestattet, die physische Not der Internierten zu berühren.

Für die Verköstigung derselben wurde bei der jetzigen enormen Erhöhung sämtlicher Eßwarenpreise pro Person und Tag der Betrag von 1 Krone präliminiert und nicht einmal dieser winzige Betrag wurde überall völlig der Verköstigung zugewendet, man suchte noch Ersparnisse zu erzielen. Selbstverständlich befinden sich unter den Internierten sehr viele, die infolge der Internierung ganz ohne Mittel dastehen und welche an Hunger und Unterernährung leiden, der Tuberkulose und in einzelnen Fällen sogar massenartig ansteckenden Krankheiten und frühzeitigem Tode anheimfallen. Viele haben einige zehn Kilo von ihrem Körpergewicht verloren, manche sind bettlegerig geworden, da sie wegen der Schwäche sich nicht auf den Füßen halten können. Die ärztliche Behandlung der Erkrankten ist nicht besser als die Verköstigung. Den meisten Stationen mangelt es an Ärzten und Arzneimitteln, die Kost der Kranken ist dieselbe wie die aller übrigen, dringend nötige Behandlung durch ärztliche Spezialisten oder Unterbringung in Sanatorien wird auch denen verweigert, die die Kosten derselben selbst tragen können und wollen, und wird jemand schon aus dem Internate in ein Sanatorium oder Spital doch übertragen, so geschieht dies lediglich in verzweifelten Fällen, wo der Patient einem unvermeidlichen Tode entgegengeht.

Die wirtschaftlichen Schäden, welche durch die Internierung und Konfinierung nicht nur den unmittelbar Betroffenen und ihren Familien, sondern auch der Gesamtheit der Staatsgesellschaft zugefügt wurden, sind unermeßlich. Zehntausende von Leuten sind gewaltsam auf jahrelang unproduktiv gemacht worden, ihre wirtschaftliche Existenz wurde zertrümmert, ihre Arbeitskraft auf immer gelähmt, ihr sämtliches Hab und Gut manchmal fremden Leuten zum freien Schalten und Walten überlassen. Die schwerfällige Briefzensur hat auch rechtzeitige briefliche Dispositionen illusorisch gemacht, da auch dringende Expreßsendungen erst nach Monaten ihr Ziel erreichten. Nicht einmal Gerichtssendungen sind der Zensur

unverdächtig erschienen und mancher Gerichtsprozeß ist zuungunsten der Internierten nur deshalb ausgefallen, weil die Zustellung eines Gerichtsaktes infolge der Zensur zu spät erfolgte oder der Internierte an der rechtzeitigen Verständigung mit seinem Rechtsanwalt verhindert worden ist.

Internierte und konfinierte öffentliche Beamte sind infolge der Nichtausübung ihres Dienstes frühzeitig pensioniert oder auch ohne Pension aus dem Dienste entlassen worden, indem die Internierung von Organen desselben Staates, dessen Behörden sie verfügt haben, dem „eigenmächtigen Verlassen des Dienstes ohne Urlaub" gleichgestellt worden ist. Auch viele andere Internierten haben infolge der Internierung ihre Stellung und Existenz gänzlich und auf immer verloren.

Wir stellen daher den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Alle Internierungen und Konfinierungen sowie sonstige ungesetzlichen Einschränkungen der persönlichen Freiheit sind sofort aufzuheben.

2. Die Regierung wird aufgefordert:

a) ein genaues Verzeichnis aller Geiseln, Internierten und Konfinierten vorzulegen;

b) allen diesen vollkommenen Schadenersatz zu leisten, und

c) diejenigen, welche diese ungesetzlichen Internierungen, Konfinierungen sowie Verschleppungen von Geiseln verursacht und verschuldet haben, zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zur Behandlung zugewiesen werden

Wien, 10. Juli 1917.

Dr. Janković.	Dr. Čingrija.
Brenčič.	Dr. Korošec.
Roškar.	Dr. Krek.
Demšar.	Dr. Ravnihar.
Hladnik.	Dr. Gregorčič.
Smodlaka.	Spinčić.
Dr. Pogačnik.	Dr. Laginja.
Dr. Rybář.	Dr. Dulibić.
Dr. Benković.	Biankini.
Jaklič.	Dr. Baljak.
Jarc.	Dr. Vukotić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hagenhofer, Iukel und Genossen,

betreffend

möglichste Beseitigung der berechtigten Beschwerden der Gastwirte.

Nach den Landwirten hat kaum ein Betriebszweig in Österreich unter den gegenwärtigen Verhältnissen so schwer zu leiden wie die Gastwirte.

Es liegt außer Zweifel, daß die Ernährungsfrage heute für alle Teile der Bevölkerung die wichtigste und schwierigste ist. Da die Gastwirte die Aufgabe haben, für die Ernährung ihrer Gäste zu sorgen, woraus schon hervorgeht, daß sie eine wichtige und schwierige Aufgabe zu erfüllen haben, daß sie nebst der Sorge und Arbeit der Beschaffung der Lebensmittel, des Heizmaterials, der Erhaltung des ganzen Inventars, der erforderlichen Bedienung, auch noch das hohe Risiko, welches mit einem solchen Betriebe besonders zu einer Zeit riesiger Verteuerung der Lebensmittel und aller sonstigen Betriebsmittel verbunden ist, tragen und zudem müssen sie sich oft bittere Vorwürfe gefallen lassen, wenn es ihnen trotz aller Bemühung nicht möglich ist, die Gäste nach Wunsch zu bedienen, beziehungsweise ihnen das zu bieten, was sie wünschen.

Obwohl es eigentlich selbstverständlich ist, daß der Betrieb eines solchen Geschäftes mit heiklen und schwierigen Arbeiten verbunden ist und die Anwesenheit des erfahrenen Geschäftsinhabers geradezu unbedingt notwendig erscheint, wird auf diese Umstände viel zu wenig Rücksicht genommen, was daraus hervorgeht, daß die gastgewerbliche Reichsverbandsleitnng öffentlich darauf verweisen kann, daß nahezu 50 Prozent ihrer Berufsangehörigen samt den meisten ihrer Angestellten zum Heeresdienste einberufen worden seien.

Es ist unter solchen Verhältnissen begreiflich, daß in Österreich bereits mehr als 21.000 gastgewerbliche Betriebe geschlossen werden mußten, wodurch viele Familien um ihren Erwerb und vielfach sogar um ihr Vermögen gebracht wurden.

Und doch sind die Gastwirte unentbehrliche Volksverpfleger für eine geradezu ungeheure Menge von Menschen ohne Unterschied, ob sie dem Zivil- oder dem Militärstande angehören. Daher liegt die Erhaltung dieses Gewerbes im öffentlichen Interesse.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Alle Gastwirte, welche zum Betriebe ihres Gewerbes notwendig sind, sind vom Militärdienste zu entheben.

2. Zum Zwecke einer gleichmäßigen und einheitlichen Belieferung der gastgewerblichen Betriebe mit staatlich bewirtschafteten sowie mit den in freiem Verkehr stehenden Lebensmitteln und anderen für den ordentlichen Betrieb des Gewerbes erforderlichen Waren seien die gastgewerblichen Landesverbände,

beziehungsweise Genossenschaften, und wo gastgewerbliche Großeinkaufsstellen bestehen, seien diese mit der Verteilung der Lebensmittel und sonstigen Waren zu betrauen; zu den Preisprüfungsstellen seien die Vorstände oder Sachverständigen, beziehungsweise die beeideten Schätzmeister derselben beizuziehen.

Auch sind dem Ernährungsamte eine entsprechende Anzahl von Gastwirten beizuziehen.

3. Um die Biernot zu mildern, sei darauf hinzuwirken, daß ein leichter eingebrautes, aber gesundes Einheitsbier, vielleicht mit Hilfe entsprechender Ersatzmittel, herzustellen und sowohl Faß-, als auch Flaschenbier in erster Linie an Gastwirte und konzessionierte Schankgewerbe überwiesen werde."

In formeller Beziehung wird beantragt, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ernährungsausschusse zugewiesen werde.

Wien, 12. Juli 1917.

J. Wohlmeyer.	Hagenhofer.
F. Meixner.	Jukel.
Georg Baumgartner.	Leys.
Frankenberger.	Perwein.
R. Gruber.	Wollek.
Höher.	Fisslthaler.
Johann Tomaschitz.	Miklas.
J. Mayer.	Waldl.
Dr. Jerzabek.	Wagner.
Niedrist.	Schweiger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wohlmeyer und Genossen,

betreffend

die Regelung der Milchverhältnisse in Niederösterreich.

Der Antragsteller hat in der Sitzung vom 5. Juni 1917 bezüglich der Regelung der Milchverhältnisse in Niederösterreich eine Interpellation an Seine Exzellenz den Ernährungsminister eingebracht mit der Bitte um Änderung so vieler unterlaufener nachteiliger Einführungen.

Mit dieser Interpellation, als Grundlage dieses Antrages, wird konstatiert, daß bis heute nichts veranlaßt wurde, und kommt es sogar vor, daß verschiedene k. k. Bezirksbehörden diese Regelung in ganz verschiedener Weise durchführen. Zum Beispiel: Die k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, welche, wie der Amtsbericht ausweist, jeden wegen jeder Kleinigkeit strenge bestraft, bewilligt jeder Person mit Ausnahme schwer Kranker, nur $^1/_8$ Liter Milch, andere Bezirkshauptmannschaften bewilligen $^1/_2$ oder $^3/_4$ Liter, andere haben ganz freien Milchverkehr.

Infolge vorstehender Ausführung wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutze der Bevölkerung bezüglich der Milchregelung in Niederösterreich zu treffen.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ernährungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. Juli 1917.

Lechner.	Joh. Wohlmeyer.
Jedek.	Zaunegger.
Eisenhut.	Fisslthaler.
Kienzl.	M. Huber.
Loser.	Pichler.
Eisterer.	Georg Baumgartner.
Hagenhofer.	Hötzendorfer.
Mayer	Höher.
Bogendorfer.	Kletzenbauer.
Schoiswohl.	Miklas.
Grafinger.	Prisching.
Jukel.	Bauchinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Jaklič und Genossen,

betreffend

die Entschädigung an die Gemeindevorsteher.

In den letzten Jahren haben sich die Arbeiten der Gemeindevorsteher so vermehrt, daß sie ihren eigenen Beruf vernachlässigen müssen. Es hagelt von verschiedenen Verordnungen und Aufträgen, mit welchen Gemeindevorsteher geradezu überflutet werden. Die Gemeindevorsteher müssen bei allen militärischen und zivilen Requisitionen mitwirken.

Für diese Arbeiten werden sie von niemandem entschädigt und sie werden durch diese Arbeiten nicht nur ihrem Berufe entzogen, sondern haben noch große Unkosten damit und werden materiell geschädigt.

Da uns eine Entschädigung für die außerordentlichen Leistungen der Gemeindevorsteher gerecht erscheint, stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Gemeindevorstehern eine entsprechende Entschädigung aus Staatsmitteln zuzuerkennen.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, am 12. Juli 1917.

M. Brenčič.	J. Hladnik.	Jaklič.
Ivčević.	Dr. Rabnihar.	Fr. Demšar.
Spinčić.	Perić.	Dr. Gregorčič.
Biankini.	Fon.	Pišek.
Dr. Benković.	Pogačnik Josef.	Roškar.
Dr. Pogačnik Lovro.	Dr. Janković.	Gostinčar.
Dr. Dulibić.	Dr. Laginja.	Jarc.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Sylvester und Genossen,

betreffend

Aufhören der Bescholtenheit.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die durch ein Strafurteil herbeigeführte Bescholtenheit der Verurteilten hört bei Übertretungen nach Verlauf von fünf Jahren, bei Vergehen und Verbrechen nach Verlauf von 15 Jahren nach dem Strafvollzuge auf. Der Strafvormerk im Personalregister ist damit zu löschen.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Justizminister betraut.

Wien, 1917.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Justizausschuß beantragt.

Gründe:

In den Bestimmungen über das Aufhören der Rechtsfolgen eines Strafurteils ist eine Lücke vorhanden, die durch obige Bestimmung beseitigt wird. Nur durch die völlige Wiederherstellung der Unbescholtenheit tritt der Verurteilte wieder in denselben Stand, wie er vor der Verurteilung gewesen ist. Die Begründung für die Beseitigung dieser Lücke ist in dem Aufhören der Rechtsfolgen eines Strafurteils gegeben.

Dr. Cehelskyj.
Dr. Kolessa.
Wassilkó.
Simionovici.
Głąbiński.
Dr. St. Lazarski.
Kędzior.
Halban.
Jokl.
Baljak.
Diamand.
Dr. Ravnihar.
Spinčić.
Dr. Stojan.
Dr. Koerner.
Franta.
Funk.
Vodňanský.
Lad. Čech.
Maštálka.
Dr. Hruban.

Pittoni.
Pernerstorfer.
David.
Glöckel.
Grigorovici.
Dr. K. Renner.
K. Seitz.
Ellenbogen.
Max Winter.
Dr. Wilhelm Neumann.
F. Skaret.
Volkert.
Gröger.
D. Löw.
Ofner.
Kuranda.
Zenker.
Dr. Heilinger.
Dr. Laginja.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Wlad. R. v. Singalewicz.

Dötsch.
Nagele.
Dr. Kofler.
Dr. Schreiner.
Hauser.
Jukel.
Pirker.
Miklas.
Dr. Mataja.
Fink.
Dr. Schlegel.
Muchitsch.
Sever.
Schäfer.
Resel.
Josef Pongratz.
Polke.
Dr. Schacherl.
Schiegl.
Seliger.
Reifmüller.

Sylvester.
Götz.
Albrecht.
Dr. Herold.
Kroy.
Dr. Redlich.
Dr. Michl.
Dr. v. Mühlwerth.
O. Teufel.
M. Hummer.
Freißler.
Dobernig.
Dr. Lodgman.
Dr. Kindermann.
F. Held.
Kudlich.
Wedra.
Dr. Hofmann.
Lukſch.
Dr. Bodirsky.
Spies.
Staněk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Glöckner und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadtgemeinde Neustadt an der Tafelfichte in Deutschböhmen in eine höhere Aktivitätszulagenklasse.

Die Stadt Neustadt an der Tafelfichte, welche nahezu 6000 Einwohner zählt, ist Sitz des k. k. Bezirksgerichtes, Steueramtes, Zollamtes, Notariates, der Finanzwache und des Tabakhauptverlages. In derselben befindet sich der Sitz einer der größten Textilwarenfabriken der Firma Klinger, zwei Porzellan- und Metallwarenfabriken und eine nicht unbedeutende Kleinindustrie. Außerdem eine der besten Hochquellenwasserleitungen, Gasanstalt, ein Stadtbad mit Schwimmbassin und gute Kanalisierung.

Die Stadt liegt in einer Seehöhe 480 Meter, dicht an der preußischen Grenze am Fuße der Tafelfichte und wird gegen Süden vom Isergebirge und gegen Nordost vom Deutschen Reiche begrenzt. Gegen Westen schieben sich die Gründe der angrenzenden Gemeinden Fusdorf und Hegewald bis dicht vor die Stadt, so daß die Stadt nur über eine verhältnismäßig sehr kleine Anbaufläche verfügt und im Bezuge von Lebensmitteln auf auswärts angewiesen ist, was eine allgemeine Verteuerung derselben zur Folge hat.

Waren schon zur Friedenszeit die Preise mindestens so hoch wie in den zunächst liegenden Städten Friedland, Reichenberg, Gablonz, so hat sich gegenwärtig geradezu eine unhaltbare Teuerung durch die Kriegsverhältnisse ergeben.

Es ist einfach unmöglich, dass ein verheirateter Beamter der beiden untersten Rangsklassen, der nur auf seinen Gehalt angewiesen ist, selbst bei der größten Einschränkung sein Auskommen finden kann. Zieht man einen Vergleich mit den zunächst gelegenen Städten, so findet man, daß Neustadt an der Tafelfichte, welche in der IV. Aktivitätszulagenklasse ist, ein großes Unrecht geschieht, ja geradezu zurückgesetzt erscheint, was aus folgender Darstellung ersehen werden kann:

1. Friedland mit 7000 Einwohnern . . . . III. Aktivitätszulagenklasse
2. Warnsdorf mit 23.000 Einwohnern . . . . II. „
3. Rumburg 10.000 Einwohner . . . . II. „
4. Böhmisch-Kamnitz 4900 Einwohnern . . . . III. „
5. Neustadt an der Tafelfichte 5700 Einwohner . . . . . . IV. „

Aus vorangeführtem wolle ersehen werden, daß das Verlangen nach Gleichstellung mit anderen Orten im Interesse der leidenden Beamten ein vollkommen gerechtfertigtes ist.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadtgemeinde Neustadt an der Tafelfichte in Deutschböhmen unverzüglich in die III. Aktivitätszulagenklasse einzureihen“.

In formaler Beziehung möge dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschuß zugewiesen werden.

Wien, 12. Juli 1917.

Wohlmeyer.	Glöckner.
Dr. Wichtl.	Dr. Michl.
Bernt.	Sommer.
Einspinner.	Knirsch.
Teufel.	Fahrner.
Heine.	Nagele.
Felzmann.	Dr. Sylvester.
Dr. Mühlwerth.	Herold.
Zaunegger.	Denk.
Josef Grim.	Wolf.
	K. Schürl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hartl, Knirsch, Dr. Schürff und Genossen,

betreffend

die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an Angehörige von im Feindeslande internierten österreichischen Staatsangehörigen.

Unter Bezugnahme auf ihren in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Juni 1917 eingebrachten Antrag (339 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses) beantragen die Unterzeichneten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt."

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an Angehörige von im Feindeslande internierten österreichischen Staatsbürgern.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Angehörigen solcher österreichischer Staatsbürger, welche bei Kriegsausbruch im feindlichen Auslande wohnhaft waren und ohne eigenes Verschulden in Zivilgefangenschaft geraten sind, haben, wenn sie aus dem feindlichen Staate vertrieben wurden und nach Österreich flüchten mußten, Anspruch auf staatliche Unterstützung.

§ 2.

Diese staatliche Unterstützung ist unter den gleichen Voraussetzungen, nach denselben Grundsätzen und in demselben Ausmaße zu gewähren, wie die den Angehörigen der Mobilisierten gebührenden Unterhaltsbeiträge.

§ 3.

Die Anmeldung der Ansprüche seitens der anspruchsberechtigten Angehörigen hat unter Beibringen der Nachweise über die im § 1 dieses Gesetzes festgelegten Voraussetzungen durch die Aufenthaltsgemeinde bei der zuständigen Unterhaltslandeskommission zu erfolgen. Diese hat nach getroffener Entscheidung die betreffende Unterhaltsbezirkskommission zu verständigen, welche alles Weitere, insbesondere auch die Ausstellung des Zahlungsbogens und die Zahlungsanweisung durchzuführen hat.

§ 4.

Gegen die Entscheidung der Unterhaltslandeskommission kann innerhalb einer Frist von 60 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung, Einspruch beim k. k. Ministerium des Innern erhoben werden.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit 1. August 1917 in Wirksamkeit.

§ 6.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden Meine Minister des Innern und für Landesverteidigung betraut.

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Unterhaltsausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 12. Juli 1917.

	Fahrner.	Strziska.	Hartl.
R. Neunteufel.	Dr. Michl.	Bernt.	Knirsch.
Kemetter.	Kopp.	Einspinner.	Dr. Schürff.
Albrecht.	Dr. Hofmann.	F. Held.	Dr. Herold.
Kudlich.	Dr. Kindermann.	Erb.	Pantz.
Dr. Kinz.	G. Richter.	Dinghofer.	Brandl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

der

Abgeordneten Teltschik, Herzmansky, Goll und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 9. März 1897 über die Effektenumsatzsteuer.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Bestimmungen des Gesetzes über die Effektenumsatzsteuer sind in dem Sinne abzuändern,

1. daß als einfacher Schluß die Summe von 10.000 K gilt, zu berechnen nach dem wirklich vorhandenen Geldumsatze;

2. daß die Effektenumsatzsteuer für jeden einfachen Schluß bei Geschäften mit Dividendenpapieren und Prämienschuldverschreibungen, mit Ausnahme der Staatsprämienanleihen, 10 K, bei allen übrigen 4 K, für einen Geldumsatz unter 1000 K 2 K, beziehungsweise 1 K beträgt;

3. daß Übertretungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen mit einer Strafe von 500 bis 10.000 K, bei einem Handelsmäkler von 10.000 bis 20.000 K, mindestens aber mit dem Zwanzigfachen der verkürzten Steuer belegt werden.

Der Antrag ist dem Finanzausschusse zuzuweisen.

Wien, am 12. Juli 1917.

W. Maixner.	M. Soukup.	Teltschik.
Krützner.	Keschmann.	Herzmansky.
Mayer.	Kudlich.	J. Goll.
Dr. Schreiner.	R. Marckhl.	Rudolf Paulik.
Kopp.	Pirker.	Steinwender.
Anforge.	Lukſch.	Gregor Kletzenbauer.
L. Pongratz.	H. Hofer.	Hartl.
Nagele.	Strziska.	A. Seidel.
		Iro.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Einspinner, Kraus und Genossen,

betreffend

den Gewerberat des Handelsministeriums und den Gewerbeförderungsbeirat des Arbeitenministeriums.

Die Industriellen sind derzeit in den Ausschüssen des Generalkommissariates in der Lage, ihre Berufsinteressen auf das wirksamste zu vertreten. In diesen Ausschüssen wurde der Industrie die überwiegendste Anzahl aller Stellen eingeräumt. Auch die Arbeiterschaft hat daselbst eine starke Anzahl Ausschußmandate, vermag daher ebenfalls ihre Interessen, wenigstens soweit die Kriegs- und Übergangswirtschaft in Frage kommt, genügend zu schützen.

Fast unvertreten in den Ausschüssen des Generalkommissariates ist jedoch das Gewerbe. Da sowohl der Gewerberat des Handelsministeriums wie der Gewerbeförderungsbeirat des Arbeitenministeriums seit Jahren nicht mehr einberufen wurden, entbehrt das Gewerbe jeder Stelle zur Abgabe ständischer oder sonstiger Fachgutachten. Dieser Zustand ist nicht nur für die Gewerbsleute verletzend und schädlich, er ist auch für die Allgemeinheit unhaltbar.

Es gibt eine Fülle von wichtigen Fragen, die in das öffentliche Wirtschaftsleben tief einschneiden, die den Gewerbestand betreffen. Unverständlich ist, warum man Gutachten scheinbar ausweichen will, die zuvörderst doch die Vertreter dieser Berufe abzugeben in der Lage sind. Also nicht nur aus schuldiger Rücksichtnahme auf den Gewerbestand sollte der Gewerberat endlich wieder einberufen werden, sondern auch aus Gründen praktischer Erwägungen.

Ebenso wichtig wie die Einberufung des Gewerberates ist jene des Gewerbeförderungsbeirates.

Das Gewerbeförderungswesen steht vor einer tiefgreifenden Umwälzung. Technische und didaktische Gewerbeförderungsfragen, die bisher an der Spitze der diesbezüglichen Aufgaben gestanden sind, treten in den Hintergrund, und wirtschaftliche Probleme, an die man vor dem Kriege kaum gedacht hat, schieben sich jetzt kategorisch in den Kreis der allerwichtigsten Gesichtspunkte unserer Gewerbeförderungsaufgaben.

Angesichts dieser Verhältnisse ist es ein Gebot natürlicher Selbstverständlichkeit, den Gewerbeförderungsbeirat rechtzeitig zu hören, um jene Richtlinien festsetzen zu können, die aufgestellt werden müssen, damit unsere Gewerbeförderung auch in Zukunft wie bisher ein lebendiges und gesundes Glied in unserer wirtschaftlichen Entwicklung bleibt.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Gewerberat des Handelsministeriums und der Gewerbeförderungsbeirat des Arbeitenministeriums sind ehestens wieder einzuberufen.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Gewerbeausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. Juli 1917.

Fahrner.	Lecher.	Richter.	A. Einspinner.
Neunteufel.	Wedra.	R. Marckhl.	Kraus.
Dr. Lodgman.	Waber.	Dr. Hofmann.	Pantz.
E. Kraft.	Dr. Dinghofer.	Brandl.	Dr. Schreiner.
Heilinger.	Dr. Kofler.	R. Primavesi.	Dobernig.
Kemetter.	Denk.	Schürff.	J. Wohlmeyer.
Erb.	Knirsch.	Beyer.	Hueber.
			Freißler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

verschiedene Resolutionsanträge betreffs Internierter, Konfinierter und als politisch verdächtig bezeichneter Militärpersonen.

Der Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, sieht voraus, daß im Falle eines Krieges oder bei unmittelbarem Bevorstehen eines Krieges eine Suspendierung der allgemeinen Rechte der Staatsbürger eintreten könne. Die weiteren diesbezüglichen Bestimmungen sind im § 3, lit. c, des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, enthalten, welche anordnen, daß in solchen Fällen Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, einerseits aus Orten oder Bezirken, wo sie nicht zuständig sind, ausgewiesen, andrerseits, daß sie verhalten werden können, die Gemeinde oder den Bezirk, wo sie zuständig sind, nicht zu verlassen. Dagegen räumt kein Gesetz den Behörden das Recht ein, irgendwelche Personen in beliebige Gemeinden zu schicken, geschweige denn sie in Internierungslagern einzusperren.

Den klaren und präzisen gesetzlichen Bestimmungen entgegen werden viele Staatsbürger in entfernte Konfinationsstationen oder Internierungslager geschickt, woraus ihnen und ihren Familien, infolge der Unmöglichkeit, ihre gewöhnliche Tätigkeit auszuüben und der doppelten Haushaltungen großer und in gewissen Fällen uneinbringlicher Schaden erwuchs.

Auch nachdem viele von den durch diese Maßregel Betroffenen zufolge einer Perlustrierung, die auf Allerhöchsten Befehl seit dem April 1917 vorgenommen wurde, vollständig in Freiheit, wie die diesbezüglichen Dekrete sagen, gesetzt wurden, ist ihnen doch verwehrt worden, in ihre Heimat zurückzukehren. Dazu bleiben noch viele der früher Internierten oder Konfinierten in weiterer, wenn auch oft gemilderter Konfinierung.

Gegen die früher erwähnten Maßregeln und den noch andauernden Zustand, die im Gegensatze zu den Gesetzen stehen, kehren sich die beigedruckten Resolutionen, welche in der Sitzung vom 11. Juli 1917 vom Budgetausschuß angenommen worden sind, und Freilassung, Rückkehr in die Heimat und Entschädigungen für die Betroffenen (eventuell, was die Entschädigung betrifft) für die hinterlassenen Erben fordern.

Gegen viele Internierte und Konfinierte, die Staatsbeamten sind, wurden auch Disziplinarprozesse, und zwar aus den Gründen der Internierung oder Konfinierung selbst, eingeleitet oder durchgeführt, und es wurden auch ganz besonders harte Erkenntnisse gefällt, die absolut einer Revision bedürfen. Gegen dieses ganze Vorgehen richtet sich die vom Budgetausschuß angenommene Resolution Dr. Degasperis, welcher Einstellung, beziehungsweise Revision der erwähnten Prozesse verlangt.

Auch Militärpersonen wurden ohne jede Angabe von Gründen und ohne die Möglichkeit einer Verteidigung als politisch unverläßlich bezeichnet, in besondere Kompagnien eingeteilt, einer harten Behandlung unterworfen und der ihnen auf Grund ihrer Studienzeugnisse zustehenden Rechte entkleidet.

Die von Dr. Degasperi und Dr. Pogačnik eingebrachten und vom Budgetausschuß angenommenen Resolutionsanträge zielen auf die Beseitigung dieser Übelstände hin.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die angeschlossenen Resolutionsanträge annehmen.“

Wien, 12. Juli 1917.

Dr. Sylvester,
Obmann.

Dr. G. Gentili,
Berichterstatter.

Resolutionen.

1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„Die in ungerechter und ungesetzlicher Weise konfinierten oder internierten Staatsbürger sofort in Freiheit zu setzen und ihnen die Rückkehr in ihre Heimat zu ermöglichen."

Die k. k. Regierung wird weiter aufgefordert:

„Dieselben Konfinierten und Internierten für die wirtschaftlichen Folgen der ihnen gegenüber ungerechterweise verfügten Maßnahmen entsprechend zu entschädigen."

2. „Die Internierungen und Konfinierungen unbescholtener Personen sind sofort einzustellen, beziehungsweise aufzuheben.

Den von der Internierung oder Konfinierung befreiten Personen ist die freie Wahl eines Aufenthaltsortes und auch die Rückkehr in ihre Heimat zu gestatten.

Die interniert oder konfiniert gewesenen Personen sind für die ihnen durch diese Maßregel verursachten Kosten und für die nachweisbar daraus entstandenen materiellen Schäden aus Staatsmitteln zu entschädigen.

Falls der Internierte oder Konfinierte gestorben wäre, übergeht das Recht auf Entschädigung auf seine Hinterbliebenen."

3. Die Regierung wird aufgefordert:

„Die in der Armee übliche Bezeichnung von Personen als „politisch verdächtig" oder „politisch unverläßlich" („p. v.", beziehungsweise „p. u.") sofort abzustellen, den bisher derart bezeichneten Personen Gelegenheit zur Rechtfertigung und Aufklärung zu bieten und anzuordnen, daß ihr Avancement fernerhin aus den Gründen dieser Bezeichnung nicht gehindert werden darf."

4. Die hohe Regierung wird aufgefordert:

„Zu veranlassen, daß die Bezeichnung „politisch unverläßlich" für Militärpersonen beseitigt wird und die von derselben Betroffenen in den vollen Genuß der ihnen zukommenden Rechte eingesetzt werden."

5. Mit Rücksicht darauf, daß die staatlichen Verwaltungsbehörden während der Internierungs- oder Konfinierungszeit auf Grund derselben Indizien, welche die Internierung oder Konfinierung veranlaßt hatten, gegen Staatsbeamte Disziplinaruntersuchungen durchführten und die Entlassung vom Amte oder sonstige schwere Strafen verhängten;

mit Rücksicht darauf, daß noch immer nach erfolgter Aufhebung der Internierung mit Berufung auf dieselben Gründe, die die Internierung herbeigeführt hatten, solche Disziplinarprozesse mit Suspendierung vom Amte und gänzlicher oder teilweiser Suspendierung von den Bezügen eingeleitet werden,

wird die k. k. Regierung aufgefordert:

„Eine allgemeine Revision der gegen konfiniert oder interniert gewesenen Staatsbeamten durchgeführten Disziplinarprozesse, in deren Folge die Betreffenden gemaßregelt wurden, und zwar auf Grund eines objektiven Tatbestandes und gemäß den Bestimmungen und im Geiste der Dienstpragmatik, beziehungsweise die Sistierung der eingeleiteten, aber noch nicht zu Ende geführten derartigen Disziplinarprozesse anzuordnen."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Flüchtlingsausschusses

über

die Resolutionen.

Anläßlich der Beratung der Gesetzesvorlage, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge, wurde eine größere Anzahl Resolutionen beantragt. Der Ausschuß hat beiliegende Resolutionen angenommen und stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die beigedruckten Resolutionen werden der Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten."

Wien, 12. Juli 1917.

Halban,
Obmann.

Dr. Krek,
Berichterstatter.

Resolutionen.

1. Resolution des Abgeordneten Leo Lewickyj und Genossen:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Für den Fall neuerlicher kriegerischer Operationen von massenhaften Evakuierungen gänzlich Abstand zu nehmen und dieselben nur auf die aus rein militärischen Gründen unbedingt notwendigen Fälle und auf die Dauer der unmittelbar bevorstehenden kriegerischen Operationen und nur nach den nächstliegenden Gemeinden einzuschränken.

2. Im Falle der beabsichtigten Evakuierungen frühzeitig dieselben den Leuten bekannt zu geben, ihnen eine angemessene Zeit zur Vorbereitung, zur Mitnahme von Utensilien, Kleidungsstücken, Lebensmitteln und Vieh zu belassen, zwecks Beförderung der Evakuierten entsprechende Transportmittel, insbesondere heizbare Waggons beizustellen, die notwendige Verköstigung, sowohl unterwegs, wie in neuen Aufenthaltsorten sowie entsprechende Unterkünfte für die Leute zu sichern."

2. Resolution des Abgeordneten Kolessa:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Die Flüchtlinge sind vor allem in den von ihren Konnationalen bewohnten Gebieten unterzubringen."

3. Resolution des Abgeordneten Semaka:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Den Flüchtlingen bei Reisen die gleiche Behandlung wie der bodenständigen Bevölkerung angedeihen zu lassen."

4. Resolution des Abgeordneten Halban und Genossen:

„Die Approvisionierung aller jener Gemeinden, in welche sich die Kriegsflüchtigen begeben, ist entsprechend der hieraus erwachsenden Bevölkerungszunahme zu vermehren, damit die bodenständige Bevölkerung nicht meine, daß sie durch den Zuzug Schaden leidet."

5. Resolution des Abgeordneten Rauch:

„Die Regierung wird aufgefordert:

In allen Flüchtlingsgemeinden die Flüchtlinge gleichmäßig mit den Einheimischen mit den notwendigen Lebensmitteln und Heizmaterial zu beteilen."

6. Resolution des Abgeordneten Leo Lewickyj und Genossen:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Den Evakuierten die ärztliche Hilfe in den Flüchtlingsgemeinden zu sichern."

7. Resolution des Abgeordneten Grafen Lasocki:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Flüchtlingsniederlassungen, die mit Rücksicht auf ihre Lage, Bauart der Baracken und dergleichen für die Unterbringung der Flüchtlinge ungeeignet erscheinen, unbedingt aufzulassen, in den übrigen Niederlassungen entsprechende Adaptierungen durchzuführen."

8. Resolution des Abgeordneten Grigorovici:

„Die Sammelniederlassungen für Kriegsflüchtlinge sind erst dann zu besiedeln, bis sie den Grundsätzen des beschlossenen Gesetzes (Ermöglichung der familienweisen Gruppierung) entsprechend eingerichtet sind."

9. Resolution der Abgeordneten Degasperi-Semaka:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Die Aufstellung eines Ernährungsplanes für die Flüchtlingsniederlassungen, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Massenverpflegung, vorzunehmen und für die direkte Belieferung der Lager durch das k. k. Amt für Volksernährung Sorge zu tragen.

Hierbei wäre das bestehende Flüchtlingsreferat des Amtes für Volksernährung (Abteilung 12) entsprechend auszugestalten.

2. Die Versorgung der Flüchtlingsniederlassungen mit Kohle durch das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten ungesäumt einzuleiten und durchzuführen."

10. Resolution des Abgeordneten Leo Lewickyj:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Für eine entsprechende Heimatskost in den Sammelniederlassungen Sorge zu tragen."

11. Resolution des Abgeordneten Faidutti:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Jedem, in staatlicher Naturalverpflegung stehenden Flüchtling, welcher sonst über keine Einnahmen verfügt, einen täglichen Bargeldzuschuß von 30 Heller zu gewähren.

12. Resolution des Abgeordneten Degasperi:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

Die in einzelnen Flüchtlingsniederlassungen noch bestehende Einrichtung der Briefzensur aufzulassen."

13. Resolution des Abgeordneten Semaka:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Die militärische Bewachung in den Barackenlagern aufzuheben."

14. Resolution des Abgeordneten Grigorovici:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Dafür Sorge zu tragen, daß den Arbeitern und Handwerkern unter den Flüchtlingen ungesäumt Arbeitsbücher, beziehungsweise Gewerbescheine ausgestellt werden, damit sie in ihrer Arbeitsfähigkeit nicht behindert werden."

15. Resolution des Abgeordneten Semaka:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Die Anordnung zu treffen, daß seitens der politischen Behörden mit der Barackenverwaltung für jene Flüchtlinge, welche zu ihren im Kriegsgebiete befindlichen Angehörigen zurückkehren wollen, von Amts wegen die Bewilligung des Armeekommandos eingeholt werde."

16. Resolution des Abgeordneten Semaka:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Den Soldaten aus den evakuierten Gebieten periodisch Urlaube zum Besuche ihrer in den Sammelstellen und Flüchtlingsgemeinden untergebrachten nächsten Familienangehörigen zu gewähren."

17. Resolution des Abgeordneten Halban und Genossen:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Bei der Rückkehr den Flüchtlingen die Mitnahme von Decken, Strohsacküberzügen, Kleidungs- und Wäschestücken sowie des Eßgeschirrs zu gestatten; auch sind sie mit Mundvorrat für die Reise und die ersten Tage des neuen Aufenthaltes, insgesamt für sieben Tage, auszustatten.

2. Es ist dafür Vorsorge zu treffen, daß hierbei Familien nicht getrennt und insbesondere die erwerbsfähigen Mitglieder nicht an fernen Arbeitsstätten zurückbehalten, sondern mit den Familien wieder vereinigt werden.

3. Den aus den Baracken oder Gemeinden in ihre engere Heimat Zurückkehrenden ist die Mitnahme ihrer Viehstücke zu ermöglichen und zu diesem Zwecke nebst gesicherter kostenloser Beförderung auch Futter für das zu befördernde Vieh zu gewähren.

4. Für den Fall, wenn das den Evakuierten entzogene Vieh, das in den Gemeinden, Flüchtlingsniederlassungen oder bei Privaten eingestellt wurde, entweder nicht mehr identifiziert werden kann oder inzwischen umgestanden ist, hat eine Schadloshaltung zu erfolgen, die den Ankauf entsprechender Viehstücke ermöglichen würde. Dasselbe gilt für jedwede andere Habe, deren Abhandenkommen glaubwürdig gemacht wird."

18. Resolution der Abgeordneten Semaka, Dr. Baczyński:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Dafür Sorge zu tragen, daß das noch im Besitze der Flüchtlinge befindliche Vieh denselben erhalten bleibe."

19. Resolution des Abgeordneten Leo Lewickyj und Genossen:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Alle bereits erfolgten Verzichtleistungen auf die Staatsunterstützungen seitens der aus den Barackenlagern nach Galizien zurückgekehrten Evakuierten als null und nichtig zu erklären und unverzüglich die Auszahlung der Staatsunterstützungen an dieselben seit der Zeit ihrer Repatriierung anzuordnen.

2. Den Evakuierten den vollen Schadenersatz für die bei der Desinfektion verbrannten oder unbrauchbar gemachten Kleidungsstücke und Schuhe zu erstatten."

20. Resolution des Abgeordneten Grafen Lasocki:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Sorge zu tragen, daß den Familien der Mobilisierten der ihnen gesetzlich gebührende Unterhaltsbeitrag für die Dauer ihres unfreiwilligen Aufenthaltes in Barackenlagern und Flüchtlingsniederlassungen ausgezahlt, beziehungsweise rückerstattet werde.

2. Den Flüchtlingen, die Anfangs Dezember 1914 aus dem Barackenlager zwangsweise in die Arbeit nach Serbien verschickt wurden, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen, die rückständigen Löhne und Auslagen für ihre Verpflegung ausgezahlt und der Schaden gutgemacht werde."

21. Resolution des Abgeordneten Baczyńskyj:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Den Kriegsflüchtlingen im Kriegsgebiete unverzüglich angemessene Vorschüsse auf Rechnung des ihnen zukommenden Bargeldzuschusses auszahlen zu lassen."

22. Resolution des Abgeordneten Semaka:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Den in Galizien untergebrachten Flüchtlingen aus der Bukowina die staatliche Flüchtlingsunterstützung rückwirkend vom 1. Dezember 1916 von Amts wegen unverzüglich auszuzahlen."

23. Resolution des Abgeordneten Keschmann:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

Dafür Sorge zu tragen, daß auch die im Bistritzer Komitat in Siebenbürgen seit einem Jahre untergebrachten Flüchtlinge aus der Bukowina der staatlichen Flüchtlingsfürsorge teilhaftig werden."

24. Resolution des Abgeordneten Halban und Genossen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

Eine Statistik der Todesfälle in den Baracken und anderen Niederlassungen vorzulegen und die strengste Untersuchung aller Mißbräuche durchzuführen, gegen die Schuldigen vorzugehen und das Ergebnis dem Hause bekanntzugeben."

25. Resolution des Abgeordneten Lasocki:

Die Regierung wird aufgefordert:

„Jene Beamten, Funktionäre, Wachorgane und dergleichen, die sich der Einschränkung der persönlichen Freiheit der Flüchtlinge, Mißhandlungen derselben, Unterlassungen in sanitärer Hinsicht,

Handlungen gegen die guten Sitten u. dgl. zuschulden kommen ließen, zur Verantwortung im strafgerichtlichen, beziehungsweise im Disziplinarwege zu ziehen."

26. Resolution des Abgeordneten Reizes:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Eine strenge Untersuchung behufs Feststellung, welche Behörden in der parlamentslosen Zeit für die widerrechtlichen Einschränkungen der persönlichen Freiheit und Freizügigkeit der Flüchtlinge verantwortlich sind, einzuleiten und hierüber dem Hause ehestens zu berichten."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Regierungsvorlage (30 der Beilagen), betreffend die Kaiserliche Verordnung vom 11. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 33, über die Wahl des Wohnsitzes durch Advokaten.

Infolge der russischen Invasion im Oktober 1914 mußte eine Anzahl von Advokaten aus Galizien und der Bukowina in die westlichen Kronländer flüchten.

Die Flucht erfolgte unter den allermißlichsten Bedingungen.

Die Folge hiervon war, daß sie ihr ganzes Hab und Gut zurücklassen mußten.

In dem neuen Aufenthaltsort waren sie gezwungen, sich nach einer entsprechenden Beschäftigung umzusehen, um einerseits die Mittel zur Versorgung ihrer Familien zu bestreiten, andrerseits um nicht in eine Kriegspsychose zu geraten, welche zufolge des Müßiggehens eintreten mußte.

Einige Advokaten haben bei der Wiener Advokatenkammer ihre Absicht der Übersiedlung im Sinne der geltenden Advokatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, angemeldet. Angeblich aus reiner Fürsorge für den Advokatenstand fand es nun die Regierung des Grafen Stürgkh für angezeigt, diesen und bei dieser Gelegenheit allen übrigen Advokaten Österreichs die ihnen gesetzlich gewährleistete Übersiedlung zu verwehren.

Diese offenbare Gesetzesbeugung ist mit Berufung auf § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, durch die Kaiserliche Verordnung vom 11. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 33, über die Wahl des Wohnsitzes durch Advokaten festgelegt worden.

Laut § 1 dieser Kaiserlichen Verordnung können durch Verordnung des Justizministers Oberlandesgerichtssprengel bezeichnet werden, in die die Übersiedlung von Advokaten aus anderen Oberlandesgerichtssprengeln nicht zulässig ist. Überdies kann durch solche Verordnungen bestimmt werden, daß in die Advokatenlisten der Advokatenkammern eines Oberlandesgerichtssprengels Advokaturskandidaten nur eingetragen werden können (§ 7 der Advokatenordnung), wenn sie während der in der Verordnung bestimmten Zeit in die Liste der Advokaturskandidaten einer Advokatenkammer dieses Oberlandesgerichtssprengels eingetragen waren.

Laut § 2 der genannten Kaiserlichen Verordnung findet eine gemäß § 1 erlassene Verordnung des Justizministers auch auf die Fälle Anwendung, in denen am Tage des Beginnes der Wirksamkeit der Verordnung die beabsichtigte Übersiedlung vom Advokaten bereits angezeigt, jedoch die Eintragung in die Liste der Advokatenkammer des neugewählten Wohnsitzes oder die vom Advokaturskandidaten angesuchte Neueintragung in die Advokatenliste noch nicht vollzogen ist.

Die Kaiserliche Verordnung ist am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit getreten und die auf Grund derselben ergangene Justizministerialverordnung vom 11. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 34, hat den Sprengel des Wiener Oberlandesgerichtes bis auf weiteres gegen den Zuzug von Advokaten aus anderen Sprengeln gesperrt und die Niederlassung von Advokaturskandidaten, die in diesem Sprengel nicht wenigstens zwei Jahre ihrer Praxis verbracht haben, als Advokaten für unzulässig erklärt.

Zum ersten Male sollte der Advokatenstand bei diesem traurigen Anlaß erfahren, daß die Justizverwaltung und die gesamte Regierung für dessen Standesinteressen Herz, Gefühl und Verständnis hat.

Die Fürsorge der Regierung diesem Stande gegenüber war so ernst, daß sich die Regierung veranlaßt gesehen hat, hierzu sogar den § 14 St. G. G. in Anwendung zu bringen.

Von dieser Bevormundung wollte sie auch dann nicht lassen, als die Wiener Advokatenkammer den Justizminister vor Ergreifung einer derartigen Maßregel warnte!

Die Regierung hat auch dann nicht nachgegeben, als die Advokatenkammern von Lemberg, Czernowitz, Sambor, Przemyśl und Krakau gegen die genannte § 14-Verordnung bei ihr Protest erhoben haben!

Diese Verordnung hat nicht nur unter den geflüchteten Advokaten, sondern auch unter den Advokaten anderer Kronländer und in der ganzen Bevölkerung eine unerhörte Erbitterung hervorgerufen, denn es war offenkundig, daß die Regierung im Interesse der angeblich in ihrer Existenz betroffenen Advokaten des Wiener Oberlandesgerichtssprengels gegen ihren Willen in einer rücksichtslosen Weise Partei ergriffen hat.

Offenbar spielten hier noch andere Beweggründe mit.

Die gerügte Verordnung, ein flagranter Eingriff in die Freizügigkeit der Advokaten, läßt sich weder nach ihrer Verfassungsmäßigkeit noch nach ihrer Zweckmäßigkeit rechtfertigen. Diese Maßregel war nichts weniger als dringlich.

Es wird keinem Menschen einfallen zu behaupten, daß die beabsichtigte Übersiedlung von Advokaten eine derartige dringende Angelegenheit darstelle, daß um der Übersiedlung vorzubeugen, eine Gesetzesverletzung begangen und ein Ausnahmsgesetz in Anwendung gebracht werden müßte.

Wir haben es hier mit einem krassen Fall der absichtlichen Umgehung des verfassungsmäßigen Weges der Gesetzgebung zu tun.

Hätte die Regierung bei Beginn des Krieges das Abgeordnetenhaus einberufen und hierzu war die Möglichkeit zweifellos vorhanden, sie hätte nicht den Mut gehabt, dem Volkshause eine derartige Maßregel wie die hier gerügte zur Beschlußfassung vorzulegen. Durch die von der Regierung begangene Verfassungswidrigkeit sind die den Advokaten in der Advokatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, gesetzlich gewährleisteten Rechte der Freizügigkeit augenfällig verletzt worden und deshalb stellt der Justizausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 33, über die Wahl des Wohnsitzes durch Advokaten wird die Genehmigung verweigert."

Wien, 12. Juli 1917.

Dr. Rybář,
Obmannstellvertreter.

Dr. Steinhaus,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über den

Antrag des Reichsratsabgeordneten Dr. Adolf Groß, betreffend die Überprüfung der von den Militärgerichten auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, im Feldverfahren oder im standrechtlichen Verfahren gefällten verurteilenden Erkenntnisse.

Anläßlich der Beratung der dem Justizausschusse zugewiesenen Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, hat der Abgeordnete Dr. Adolf Groß im Zusammenhange mit der Aufhebung der genannten Kaiserlichen Verordnungen folgenden Gesetzentwurf überreicht.

Gesetz,

womit Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens anläßlich der Nichtgenehmigung der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Personen, welche nach den verfassungsrechtlich nicht genehmigten Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, von einem Militärgerichte rechtskräftig verurteilt wurden, steht das Recht zu, bei dem sonst für das Verfahren zuständigen Zivilstrafgericht die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu beantragen.

§ 2.

Die Wiederaufnahme ist ohne weiteres sofort zu bewilligen, sobald feststeht, daß das Urteil von einem Militärgerichte auf Grund der angeführten Kaiserlichen Verordnungen gefällt wurde. Gegen die Bewilligung der Wiederaufnahme ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Gegen die Abweisung steht die Beschwerde binnen 8 Tagen an den Gerichtshof II. Instanz offen.

§ 3.

Durch den Beschluß, welcher der Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattgibt, werden das frühere Urteil und die gesetzlichen Folgen der Verurteilung insoweit für aufgehoben erklärt, als sie diejenige strafbare Handlung betreffen, hinsichtlich welcher die Wiederaufnahme bewilligt wird.

§ 4.

Die Sache tritt durch die Wiederaufnahme in den Stand der Voruntersuchung.

Die Bestimmungen der §§ 359 bis 361 St. P. O. finden mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß eine sofortige Verurteilung nach § 360 St. P. O. unter keinen Umständen Platz zu greifen hat.

§ 5.

Das Begehren nach diesem Gesetze ist vor Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkte an gerechnet, mit dem nach § 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, die Verpflichtung zu Kriegsleistungen erlischt, einzubringen.

Die Fristversäumung kann von dem nach § 1 zuständigen Gerichte nachgesehen werden, wenn entschuldbare Gründe dafür vorgebracht werden. Gegen die Bewilligung der Nachsicht ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Gegen die Abweisung steht die Beschwerde binnen 8 Tagen an den Gerichtshof II. Instanz zu.

§ 6.

Ist am Tage der im § 1 erwähnten Beschlußfassung über die Nichtgenehmigung der Kaiserlichen Verordnungen das im Zuge befindliche Strafverfahren noch nicht bis zur rechtskräftigen Urteilsfällung gediehen, so tritt die Sache in den Stand der Voruntersuchung, beziehungsweise in den Stand der Vorerhebungen nach dem neunten und zehnten Hauptstücke der Strafprozeßordnung. Die Strafakten sind von Amts wegen sofort an das zuständige Strafgericht abzutreten und der in Haft befindliche Beschuldigte ist an dasselbe sofort einzuliefern.

Ist bereits im Militärstrafverfahren ein Urteil gefällt worden, so kann das neue Urteil keine schwerere Strafe gegen den Beschuldigten verhängen, als welche ihm das erste Erkenntnis auferlegte, insoferne dasselbe seitens des Anklägers durch Ablauf der Frist zur Erhebung der Rechtsmittel oder aus anderen gesetzlichen Gründen einer Anfechtung nicht mehr unterliegen könnte.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Mit dem Vollzuge wird Mein Justizminister betraut.

Der Ausschuß hat im Sinne des § 21 G. O. diesen Antrag in Beratung gezogen.

Die Regierung hat sich bei der Beratung bereit erklärt, die Wiederaufnahme nur in denjenigen Fällen zuzugestehen, wo das Feldverfahren oder das standgerichtliche Verfahren in Anwendung waren und ferner nur nach Durchführung eines gerichtlichen Vorverfahrens, in welchem das angefochtene Urteil einer vorläufigen Überprüfung unterzogen wurde. Infolgedessen hat der Antragsteller seinen Antrag unter Mitwirkung der Regierung entsprechend abgeändert und sohin hat der Ausschuß den sub A beiliegenden Gesetzentwurf beschlossen.

Hierzu wird folgendes bemerkt:

Das Feldverfahren wurde in Österreich entgegen der Vorschrift des § 452 M. St. P. O. für ganze Kronländer eingeführt.

So wurde zum Beispiel das ganze Kronland Galizien mit einem Teile von Mähren und Schlesien kurz nach Ausbruch des Krieges bis zur Hälfte April 1917 dem Feldverfahren unterworfen, obwohl ja bekanntermaßen seit Mitte des Jahres 1915 die Russen aus Galizien vertrieben waren.

Die Unterstellung der Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit auf Grund der eingangs erwähnten Kaiserlichen Verordnungen hatte ferner zur Folge, daß Zivilpersonen auch für solche strafbare Handlungen, für welche nach den §§ 429 und 430 St. P. O. im Verfahren bei Zivilstrafgerichten das Standrecht grundsätzlich ausgeschlossen ist, standrechtlich abgeurteilt wurden.

Die Militärgerichtsbarkeit gegen Zivilpersonen an sich bedeutet schon eine zeitweise Aufhebung der staatsgrundgesetzlichen Garantien der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, welche durch lebenslängliche Bestellung der Richter, durch gesetzlich festgelegte Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit derselben gegeben sind; die Verhängung des Feldverfahrens im Bereiche von ganzen Kronländern, ferner die Verhängung des Standrechtes benehmen den Zivilpersonen überdies denjenigen Schutz der Strafprozeßordnung, der in der Zuziehung eines sachverständigen Verteidigers, in der Trennung der Untersuchung von der Erkenntnistätigkeit des Gerichtes und in dem ordentlichen Rechtsmittelverfahren gelegen sind.

Das vorliegende Gesetz trachtet für einen Teil der Fälle Abhilfe zu bringen — leider beziehen sich aber die meisten in der Öffentlichkeit zur Sprache gebrachten Fehlurteile auf die im Gesetzentwurfe nicht enthaltenen Fälle der Rechtssprechung wegen der im § 14 M. St. P. O. erwähnten Delikte und unter diesen an erster Stelle auf die Verurteilungen wegen des Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G.

Die Sache ist dringlich und der Ausschuß hält es für seine Pflicht, die Aufmerksamkeit des Hauses auf diese Fehlurteile zu lenken, damit hier schleunigst Abhilfe geschaffen werde. Es wurde auch bei der Beratung über die Regierungsvorlage, betreffend die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit wegen Stillstandes der ordentlichen Gerichtsbarkeit, im Ausschusse über Antrag des Abgeordneten Dr. Adolf Groß eine Resolution in obigem Sinne beschlossen, welche im Berichte des Ausschusses über den genannten Gesetzentwurf dem Hause zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

Zu einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

§ 1, Z. 1, enthält die allgemeinen Bedingungen der Wiederaufnahme, wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel angeführt werden oder infolge falscher Aussage u. dgl. die Beweiskraft früher vorgebrachter Beweismittel geschwächt erscheint. Dieses Rechtsmittel ist an keine Frist gebunden.

§ 1, Z. 2, ist den Bestimmungen des § 362 St. P. O. und § 401 M. St. P. O. nachgebildet, statt „erhebliche Bedenken“ zu § 362 St. P. O. heißt es hier „gegründete Bedenken“; dadurch wird der Absicht des Gesetzes Ausdruck gegeben, daß in dieser Beziehung weitgehende Rücksicht auf den Umstand genommen werde, daß das Verfahren dem Beschuldigten im Felde, beziehungsweise im standrechtlichen Verfahren die ordentlichen Verteidigungsberechtigungen nicht zugestanden habe, somit bei Beurteilung der Frage der Wiederaufnahme auch liberaler vorgegangen werden müsse.

§ 2. Diese Bestimmung entspricht den Vorschriften der §§ 33 und 292 St. P. O. und § 376 bis 378 M. St. P. O. Sie umfaßt somit auch das Recht der Anfechtung jedes gesetzwidrigen Beschlusses oder Vorganges des Strafgerichtes, insoferne derselbe auf das angefochtene Urteil von Einfluß sein könnte.

§ 4, Abs. 2, enthält die Bestimmung, daß die Beschwerdepunkte im Antrage zu bezeichnen sind, es wird jedoch nicht verlangt, daß diese Punkte genau präzisiert werden, deshalb ist auch die Ausdrucksweise des § 285 St. P. O. „eingehend und bestimmt“ hier nicht angewendet, zumal in vielen Fällen vor Durchführung der Erhebungen eine genaue Präzisierung gar nicht möglich sein wird; bei der nach § 8 durchzuführenden Verhandlung sind vor der Beschlußfassung die Beschwerdepunkte ausdrücklich oder durch deutliche Hinweisung geltend zu machen, insofern im schriftlichen Antrage eine solche Präzisierung nicht erfolgt ist.

§ 4, Abs. 3, bezweckt die Erweiterung der Bestimmung des § 361 St. P. O. zugunsten des Beschuldigten.

Nach § 361 St. P. O. wird „in der Regel“ der Strafvollzug nicht gehemmt, während es nach § 4, Absatz 3, eine „Regel“ nicht giebt, vielmehr hat das Gericht nach den Umständen des Falles nach freiem Ermessen hierüber zu entscheiden.

§ 7. Der Gerichtshof kann nötigenfalls die bereits durchgeführten Beweisaufnahmen wiederholen, sowie neue Beweise zulassen. Die Beweise sind entweder unmittelbar vor den Parteien und dem Gerichtshofe oder durch einen Ortsrichter oder beauftragten Richter vorzunehmen, wobei die Parteien ebenfalls berechtigt sind, zu intervenieren. Es wird Sache des Gerichtshofes sein, in denjenigen Fällen, wo dies als zweckdienlich sich erweisen wird, die Beweise unmittelbar vorzunehmen, denn oft läßt sich die Glaubwürdigkeit der Zeugen, die Zuverlässigkeit des Gutachtens von Sachverständigen usw. leichter und zuverlässiger als unmittelbare Verhöre beurteilen. Dasselbe gilt für die Einvernahme des Beschuldigten.

§ 11. Das Beschwerderecht steht nur dem Antragsteller zu. Darunter werden nicht nur der Verurteilte und sein Verteidiger, sondern auch sämtliche im § 3 angeführten Personen verstanden. Überhaupt ist die Frage des Verteidigungsrechtes des Verteidigers und anderer Personen nach den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu entscheiden.

Dem Angeklagten steht bloß im Falle der Abweisung eines Antrages nach § 2, das ist wegen Nichtigkeit des Urteiles, die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof zu. Zuungunsten des Angeklagten ist überhaupt eine Beschwerde unzulässig.

Die Anwendung der §§ 33, 292 und 362 St. P. O. ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Zuletzt sei erwähnt, daß in die Regierungsvorlage, betreffend die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit wegen Stillstandes der ordentlichen Gerichtsbarkeit, welche gleichzeitig in Beratung steht, Übergangsbestimmungen aufgenommen sind, welche die Überleitung der nach den eingangs erwähnten Kaiserlichen Verordnungen bei den Militärgerichten anhängigen Strafsachen an die Zivilgerichte zum Gegenstande haben.

Der Ausschuß äußerte sich nun dahin, daß die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unter einem mit der erstgenannten Regierungsvorlage der Beschlußfassung des Hauses vorzulegen und dieser Zusammenhang auch in dem erstgenannten Gesetze Ausdruck zu finden hat. Dementsprechend wurde auch dort ein sogenannter „Junktimparagraph" aufgenommen.

Der Justizausschuß **beantragt** somit im Sinne des § 21 G. O.:

„Das hohe Haus wolle dem sub A beigeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen."

Der Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz zum § 3 wird beigedruckt.

Wien, 12. Juli 1917.

Dr. Steinhaus,
Obmannstellvertreter.

Dr. Adolf Groß,
Berichterstatter.

Anlage A.

Gesetz

vom . . . . ,

über

die Überprüfung der von den Militärgerichten auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, im Feldverfahren oder im standrechtlichen Verfahren gefällten verurteilenden Erkenntnisse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wer nach der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, oder der Kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, von einem Feldkriegsgerichte oder Standgerichte rechtskräftig verurteilt worden ist, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem bürgerlichen Gerichte verlangen,

1. wenn einer der Gründe vorliegt, aus denen nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung oder den Militärgerichtsordnungen der rechtskräftig Verurteilte die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen kann oder

2. wenn er gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsachen geltend machen kann, die durch die darüber einzuleitenden Erhebungen nicht entkräftet werden. Der Antrag nach Z. 2 kann nur binnen zwei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes gestellt werden.

§ 2.

Der rechtskräftig Verurteilte kann binnen zwei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes die Aufhebung des feldgerichtlichen oder standgerichtlichen Ur-

teiles wegen Nichtigkeit und die neuerliche Durchführung des Verfahrens vor einem bürgerlichen Gerichte beantragen, wenn das Urteil auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruht.

§ 3.

Ist der Verurteilte minderjährig, so kann, selbst gegen seinen Willen, auch der gesetzliche Vertreter die Wiederaufnahme der Verfahrens und die Aufhebung des Urteiles beantragen. Nach dem Tode des Verurteilten oder wenn er in eine Geisteskrankheit verfallen ist, steht dieses Recht außerdem seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinen Geschwistern und seinem Kurator oder Beistande zu.

§ 4.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Aufhebung des Urteiles sind bei dem Gerichte zu beantragen, das nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung in erster Instanz zuständig gewesen wäre.

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden und hat die Beschwerdepunkte zu bezeichnen.

Wird ein solcher Antrag gestellt, so kann das Gericht erster Instanz den Aufschub oder die Hemmung der Strafe bewilligen, wenn es das nach Anhörung des Anklägers nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet.

Er ist zurückzuweisen,

1. wenn er verspätet oder von einer dazu nicht berechtigten Person gestellt worden ist,

2. wenn die Beschwerdepunkte nicht bezeichnet sind,

3. wenn er nicht entweder zu Protokoll oder in einer Eingabe gestellt wird, die von einem Verteidiger unterschrieben ist. Besteht der Mangel nur in dem Fehlen der Unterschrift eines berechtigten Verteidigers, so ist die Eingabe vorerst zur Behebung dieses Mangels binnen einer angemessenen Frist zurückzustellen.

Gegen die Zurückweisung des Antrages steht die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen. Sie ist binnen vierzehn Tagen zu erheben. Die Frist läuft vom Tage der Zustellung des Beschlusses.

Ist der Antragsteller nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht imstande, die Vertretungskosten aus eigenem zu tragen, so ist ihm auf sein Verlangen ein Armenvertreter beizugeben.

§ 5.

Das Gericht holt die Akten ein und legt sie nach Durchführung der etwa nötigen Beweisaufnahmen und Vernehmung des Antragstellers dem Oberlandesgerichte vor. Dieses entscheidet über den Antrag in einem Senat von drei Richtern.

§ 6.

Das Oberlandesgericht hat die etwa erforderlichen Ergänzungen des Verfahrens anzuordnen und nach deren Einlangen einen Gerichtstag zur mündlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen, es wäre denn, daß der Oberstaatsanwalt selbst die Aufhebung des Urteils beantragt. In diesem Falle kann das Urteil ohne mündliche Verhandlung in nicht öffentlicher Beratung aufgehoben werden.

Zur Anordnung von Ergänzungen des Verfahrens und zur Anberaumung des Gerichtstages bedarf es keiner Beschlußfassung des Senates.

Zur mündlichen Verhandlung ist der Antragsteller, der Verurteilte und der Verteidiger mit dem Beisatze vorzuladen, daß im Falle des Ausbleibens ihre Anträge und Ausführungen vorgetragen und der Entscheidung würden zugrunde gelegt werden. Die Vorladung muß ihnen spätestens acht Tage vor dem Gerichtstage zukommen.

§ 7.

Die Verhandlung ist öffentlich nach den Vorschriften der §§ 228 bis 231 der Strafprozeßordnung. Zuerst trägt der vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes bestimmte Rat eine Darstellung des Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte, ohne eine Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu äußern. Hierauf erhält der Antragsteller oder Verteidiger das Wort zur Begründung des Antrages und sodann der Oberstaatsanwalt zur Erwiderung. Dem Antragsteller oder Verteidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Äußerung. Ist weder der Antragsteller noch der Verteidiger erschienen, so wird der Antrag vorgelesen.

Ist zur Entscheidung über den Antrag eine Beweisaufnahme notwendig, so kann der Senat das Beweisverfahren nach den dafür in erster Instanz geltenden Vorschriften selbst durchführen oder die Beweise durch einen beauftragten oder ersuchten Richter aufnehmen lassen.

Nach Schluß der Verhandlung zieht sich der Gerichtshof in das Beratungszimmer zurück.

§ 8.

Der Senat hat sich auf die vom Antragsteller ausdrücklich oder doch durch deutliche Hinweisung geltend gemachten Beschwerdepunkte zu beschränken. Ergeben sich jedoch Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsachen oder überzeugt sich der Senat, daß zum Nachteile des Verurteilten das Strafgesetz unrichtig angewendet worden ist oder daß dieselben Gründe, auf welchen seine Verfügung zugunsten eines Verurteilten beruht, auch einem Mitverurteilten zugute kommen,

so hat er von Amts wegen so vorzugehen, als wäre der in Frage kommende Mangel geltend gemacht worden.

§ 9.

Der Beschluß des Senates ist samt den wesentlichen Entscheidungsgründen in öffentlicher Verhandlung mündlich zu verkünden. Hat der Antragsteller der Verhandlung nicht beigewohnt, so ist ihm ohne Verzug eine amtlich beglaubigte Abschrift des Beschlusses durch das Gericht erster Instanz zuzustellen.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10.

Findet der Senat den Antrag unbegründet oder unzulässig, so hat er ihn zu verwerfen oder zurückzuweisen.

Ist der Antrag begründet, so ist das Urteil, soweit es angefochten und durch den Antrag berührt ist, aufzuheben. Dieser Beschluß hat, mag das Urteil aus welchem Grunde immer aufgehoben werden, die Wirkungen, die nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung einem Beschlusse zukommen, welcher die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bewilligt. Das weitere Verfahren steht dem nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung zuständigen Gerichte zu.

Das Oberlandesgericht kann auch sofort ein Urteil fällen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder seinem Antrage auf Anwendung eines milderen Strafgesetzes stattgegeben wird. Hierzu ist jedoch Einstimmigkeit und die Zustimmung des Oberstaatsanwaltes erforderlich.

Der Antragsteller kann die Veröffentlichung eines solchen Urteiles verlangen.

§ 11.

Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes, womit der Antrag, das Urteil wegen Nichtigkeit aufzuheben (§ 2), abgewiesen wird, steht dem Antragsteller die Beschwerde an den Obersten Gerichts- und Kassationshof offen, die binnen drei Tagen anzumelden ist. Der Beschwerdeführer hat das Recht, innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung der Beschwerde und, sofern er vor oder bei derselben eine Abschrift der Entscheidung verlangt hat, nach der Zustellung eine Ausführung seiner Beschwerdegründe zu überreichen. Wird die Ausführung nicht rechtzeitig überreicht, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

§ 12.

Wider die Versäumung der zweijährigen Antragsfrist der §§ 1 und 2 kann das Oberlandesgericht dem Antragsberechtigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, wenn er

1. nachzuweisen vermag, daß es ihm durch seine oder seines Vertreters militärische Dienstleistung oder sonst durch unabwendbare Umstände ohne sein oder seines Vertreters Verschulden unmöglich gemacht worden ist, die Frist einzuhalten,

2. die Wiedereinsetzung binnen 30 Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses nachsucht und

3. zugleich den Antrag stellt.

Das Gesuch ist bei dem Gerichte einzubringen, bei dem der Antrag zu stellen war. Dieses legt es nach Aufnahme der erforderlichen Beweise dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vor.

§ 13.

Das Oberlandesgericht entscheidet auch außerhalb der mündlichen Verhandlung in einer Versammlung von drei Richtern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 14.

Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sowie den im § 4 zur Antragstellung Berechtigten und ihren Rechtsbeiständen steht das Recht zu, sowohl behufs Vorbereitung des Wiederaufnahmeantrages als auch in jedem Stande des Wiederaufnahmsverfahrens in die Akten mit Ausnahme der Beratungsprotokolle Einsicht und von denselben Abschriften zu nehmen.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit der Vollziehung ist der Justizminister und der Minister für Landesverteidigung betraut.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz.

Absatz 3 des § 4 hat zu lauten:

„Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne dieses Gesetzes hat, wenn die Klage noch nicht angetreten wurde, eine strafaufschiebende Wirkung."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten v. Guggenberg und Genossen,

betreff

Aufbesserung der Gebühren der Militärinvaliden und der vor dem Jahre 1900 in den Ruhestand übernommenen Offiziere und Militärbeamten (sogenannten Altpensionisten) sowie der Militärwitwen und Waisen alten Stils.

Vor kurzem sprach eine Vertretung von Offizierswitwen alten Stils beim Herrn Ministerpräsidenten mit der Bitte um Erhöhung der Versorgungsbezüge vor. Es handelt sich augenscheinlich um jene bedauernswerten Offizierswitwen, deren Gatten schon vor dem Jahre 1900 in den Ruhestand übernommen worden waren und welchen von der Versorgungsgebühr, die das Gesetz vom 19. März 1907 für die Offizierswitwen grundsätzlich vorsah, ein Teil ohne jeden erkennbaren triftigen Grund aberkannt wurde. Daß diese Gebührsverkürzungen — so geringfügig sie im ganzen auch sein mögen — bei den ohnehin höchst kärglichen Gesamtbezügen in heutiger Zeit, wo der Geldwert ohnedies von Tag zu Tag mehr schwindet, den betroffenen Frauen schmerzlich auf die Seele brennt, ist begreiflich. Interessant ist, dabei nur, daß die Antwort, welche ihnen zuteil wurde, nahezu wörtlich übereinstimmt mit jener, die seit zehn Jahren noch jeder Kriegsminister gleichen Deputationen als Vertröstung mit auf den Weg gab, die mit derselben Bitte zu ihm gekommen waren, daß nämlich die Neuregelung der allgemeinen Militärversorgung im Zuge sei und dann auch ihnen geholfen werden würde.

Dieser Tage erst war in allen Blättern zu lesen, daß ein Militärinvalider, der noch überdies im Begriffe steht, zu erblinden, wegen Brotdiebstahls angeklagt und vor Gericht gestellt, vom Richter freigesprochen werden mußte, weil dieser gerecht und umsichtig genug war, um zu erkennen, daß der Mann mit einer staatlichen Versorgungsgebühr von 6 K, sage sechs Kronen monatlich, unmöglich leben könne und daher unter dem Zwange der unbedingten Not sich vergangen habe.

Solchen Akten der Verzweiflung begegnen wir von Zeit zu Zeit immer wieder unter den laufenden Tagesnotizen der öffentlichen Blätter, aber bisher störten sie niemandens Ruhe, auch nicht die der dafür verantwortlichen Zentralstellen.

Die Ansätze für die sogenannte Versorgung der Mannschaftspersonen aller Chargengrade sind geradezu erbärmlich, sie datieren zumeist aus der Zeit der Kaiserin Maria Theresia, wo der Geldwert ein vielleicht zehnfacher des gegenwärtigen war. Über diesen Gegenstand im einzelnen zu sprechen, sträubt sich förmlich die Feder, nachdem es schon so oft und stets vergeblich geschah.

Aber auch die Versorgung der sogenannten Altpensionisten unter den Offizieren und Militärbeamten ist gänzlich ungenügend und unbillig. Zu dieser Kategorie zählen diejenigen Offiziere und Militärbeamten, die schon vor dem Jahre 1900 in den Ruhestand versetzt und daher auf Grund der völlig rückständigen Gebührssätze des Jahres 1875 versorgt wurden. Der Gnade ihres Obersten Kriegsherrn haben die Heeresangehörigen zwar zu danken, daß ihre Ruhebezüge nachträglich, und zwar im Jahre 1910 wenigstens notdürftig einigermaßen in Einklang gebracht wurden mit den Bestimmungen des

Versorgungsgesetzes für Staatsbeamte und Staatsdiener, das durch die Vertretungskörper seinerzeit mit größter Bereitwilligkeit genehmigt wurde. Aber die Bezüge der Militärs des Ruhestandes stehen tatsächlich auch heute noch jenen der Zivilstaatsbediensteten gleicher Rangstufe empfindlich nach, und zwar schon darum, weil bei ersteren die 40jährige, bei letzteren die 35jährige Dienstdauer als Grundlage für die Zuerkennung des vollen Gehaltssatzest festgesetz erscheint. Es ist ganz ausgeschlossen, daß heute ein pensionierter Offizier der unteren Rangklasse oder mit gekürzter Dienstzeit von dieser im zugedachten Gebühr, welche sich auf höchstens 800 bis 1200 K beläuft, sein Leben fristen kann, insbesondere wenn er Familie hat.

Am bezeichnendsten aber für die Engherzigkeit und Unbilligkeit, mit welcher gegen die Altpensionisten verfahren wird, ist zweifellos das drollige Spiel, welches der Fiskus mit der V. Klasse der Militärhierarchie seit langen Jahren getrieben hat. Die V. Rangklasse umfaßt in der Stufenleiter der staatlich Angestellten die Generalmajore einerseits und die Hof- und Ministerialräte andrerseits. Zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia hatten beide Kategorien ungefähr den gleichen Gehalt. Im Jahre 1861 wurde derselbe für die Militärs — nicht etwa erhöht, wie es angesichts der abnehmenden Kaufkraft des Geldes zu erwarten gewesen wäre —, nein, der Gehalt wurde auf 4200 fl. herabgesetzt, 100 Jahre nach der Regierungszeit der großen Kaiserin. Die Hofräte folgten aber nicht diesem Beispiel, sondern ihr Gehalt wurde im Jahre 1873 auf 6000 fl. erhöht. Wozu noch kommt, daß der Militär den vollen Gehalt als Pension erst nach 40jähriger Dienstzeit erreichen konnte, der Hofrat aber schon nach 35 Jahren.

So geschah es, daß die V. Rangklasse beim Militär trotz der Dienstzeit von einigen 30 Jahren kaum etwas mehr an Ruhegehalt bezog, als die V. Rangklasse der Staatsangestellten bei gleicher Dienstdauer. Und nicht viel besser steht sie sich noch heute. Dabei rangieren aber Hofrat und Generalmajor noch immer in derselben V. Rangklasse, was zur weiteren Folge hatte, daß alle in den letzten Jahren den Staatsangestellten zugewendeten Begünstigungen und Aufbesserungen in gänzlich ungerechtfertigter Weise den militärischen Pensionisten der genannten Rangklasse vorenthalten wurden, denn sie endeten fast immer mit der VI. Rangklasse und schlossen die V. aus. Vor der im Jahre 1910 erfolgten teilweisen Aufbesserung der militärischen Ruhegehalte gab es eine Zeit, wo manche Generale weniger Ruhegehalt bezogen als Oberste mit gleicher Dienstzeit und noch heute stehen sie sich schlechter als die Staatsangestellten des Zivilstandes der VI. Rangklasse.

Sehr verstimmt hat es in den militärischen Kreisen, als angesichts der außergewöhnlichen Teuerung verschiedene Regierungsmaßnahmen zugunsten der Zivilstaatsbediensteten des Ruhestandes eingriffen, die sich sonderbarer Weise — wenigstens der Hauptsache nach — nur auf diese erstreckten und die Heeresangehörigen übergingen. Durch eine Verordnung vom 4. Dezember v. J. wurden für die Zeit vom 1. Dezember 1916 bis Ende Dezember 1917 die Steuern und Quittungsstempelgebühren der Staatsbediensteten des Zivilstandes vom Staate zur Zahlung übernommen, während die Ruhegehalte der Offiziere und Militärbeamten des Ruhestandes sowie diejenigen der Witwen und Waisen von dieser drückenden Abgabe nicht nur nicht befreit wurden, sondern durch mehrere Monate sogar mit der nicht unbedeutenden Kriegssteuer belastet werden.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Ruhegebühren der Militärinvaliden aller Chargengrade des Mannschaftsstandes und diejenigen der vor dem Jahre 1900 in den Ruhestand übernommenen Offiziere und Militärbeamten (sogenannten Altpensionisten) sowie jene der Militärwitwen alten Stils mit den Ruhegebühren der k. k. Staatsangestellten des Zivilstandes, beziehungsweise deren Witwen und Waisen, in Einklang zu bringen und ihnen die gleichen Teuerungszulagen zuzuwenden wie diesen."

Wien, 12. Juli 1917.

Atanas v. Guggenberg.

Thurnher.	Lechner.	Jukel.	Pantz.
Zaunegger.	Hauser.	Höher.	R. Gruber.
Dr. Waldner.	Kreilmeier.	Bauchinger.	Leys.
Prisching.	Grafinger.	Kienzl.	Niedrist.
Huber M.	Hötzendorfer.	Dr. Jerzabek.	Pichler.
Frankenberger.	Perwein.	Kletzenbauer.	Schlegel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Authentische Übersetzung.

Antrag

des

Abgeordneten Bomba und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der Grundsteuer von den kleinen Besitzungen und die Einführung einer Einkommensteuer von 100 Joch aufwärts.

Schon in der Friedenszeit hat der Kleingrundbesitzer sehr hohe direkte Steuern zahlen müssen, jetzt aber in der Zeit des Weltkrieges sind diese Steuern ins Unendliche gestiegen, zumal kliner Grundbesitz keine Einnahmen, sondern eher den Verlust bringt, weshalb die Einheb ung der direkten (Grund-) Steuern von den kleinen Besitzungen geeignet wäre, die Bevölkerung herabzudrücken und dem Untergange preiszugeben.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand, daß es ja im Interesse der Regierung liegt, diese Kriegszeit durchzuhalten, wäre es angezeigt, die kleinen Produzenten in die staatliche Obsorge zu übernehmen, ihnen alle mögliche Hilfe zur Rettung ihrer Wirtschaft angedeihen zu lassen und vor allem das das Volk bereits im Frieden am meisten bedrückende Übel, die Grundsteuer, nunmehr endgültig aufzuheben.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause einen Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Einkommensteuer von 100 Joch aufwärts, baldmöglichst vorzulegen und schon jetzt alle rückständigen Grundsteuern von dem kleinen Besitze abzuschreiben."

Bialy.	Antoni Bomba.
Lasocki.	Londzin.
Angermann.	Dr. Wróbel.
Potoczek.	Kędzior.
Rusin.	Madej.
Myjak.	Jachowicz.
Lyszczarz.	Matakiewicz.
Dyko.	Siwula.
Bojko.	Kubik.
Lewicki Anton.	Dębski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Erb, Einspinner und Genossen

betreffend

Hilfe für den Gastwirtestand.

Die lange Kriegsdauer hat die Lage des einst so steuerkräftigen österreichischen Gastgewerbes immer unerträglicher gestaltet, so daß ein Eingreifen der öffentlichen Faktoren als unumgänglich notwendig angesehen werden muß, soll dieser große und für die Volksernährung so wichtige Stand nicht zugrunde gehen. Schritt für Schritt wurde ihm eine Existenzbedingung nach der anderen eingeschränkt und unterbunden.

Die Einberufungen rissen beinahe die Hälfte aller Gastgewerbeinhaber Österreichs — insgesamt 71.320 — samt ihrem besten Personal mitten aus den Betrieben. Die zurückgebliebenen Frauen, die ihre Gatten ohnehin nur schwer ersetzen konnten, mußten sich mit minderwertigem, dafür aber umso teuerem Ersatzpersonal behelfen und können die Betriebe nur notdürftig weiterführen.

Die Knappheit und Verteuerung aller Lebensmittel trifft die Gastgewerbebetriebe ebenso wie das Publikum. Während aber dieses sich entsprechend einschränken und auf manches verzichten kann, was momentan schwer zu haben oder zu teuer ist, muß der Gastwirt sich gewisse unentbehrliche Artikel um jeden Preis verschaffen, wenn er seinen Betrieb nicht einstellen will. Daß er dabei nicht billiger, sondern noch teurer darauskommt, liegt auf der Hand.

Dazu kommt die Teuerung der Getränke. Das rapide Steigen der Weinpreise macht vielen Betrieben die Weinanschaffung fast unmöglich, da die wenigsten Gastwirte über das dazu erforderliche Bargeld verfügen. Man darf nicht nur jene wenigen großen Betriebe im Auge haben, welche vielleicht von früher her noch Weinvorräte besessen haben. Die allermeisten Gastwirte waren und sind seit jeher bezüglich des Weinausschankes auf den momentanen Ankauf angewiesen und müssen heute für den Wein jeden geforderten Preis bezahlen.

Am schwersten trifft aber das Gastgewerbe die so wesentliche Einschränkung der Biererzeugung. Zwei Drittel aller Gastgewerbetreibenden sind nur Bierschänker und haben ihre Haupteinnahmsquelle immer nur im Bierausschanke gefunden, und gerade dieser soll ihnen jetzt unmöglich gemacht werden. Sollte daher die gänzliche Einstellung der Biererzeugung erfolgen, so müssen unbedingt sofort ausgiebige Notstandsaktionen für das österreichische Gastgewerbe in Angriff genommen werden.

Dazu kommt die Verminderung des Fremdenverkehres und seine gänzliche Einstellung im Kriegsgebiete, die Sperrung vieler Sommerfrischen für Gäste, die um drei Stunden verminderte Verkaufsmöglichkeit durch Einschränkung der Sperrstunde, wodurch den Gastgewerbetreibenden auch der Abendverdienst genommen worden ist, die behördlichen Betriebseinschränkungen (Einschränkung des Milch- und Kaffeeausschankes usw.) und die Verteuerung aller Regiekosten, insbesonders der Verköstigung des eigenen Personales.

Welche Verdienstmöglichkeit bleibt dem Gastgewerbeinhaber, wenn ihm alle Bedingungen hierzu genommen werden? Eine Verminderung seiner Regie kann er wegen der Eigenart seines Betriebes nicht durchführen. Die Folgen der verminderten Erwerbsmöglichkeit zeigen sich bereits in erschreckender Weise.

In Österreich sind schon 21.120 gastgewerbliche Betriebe gänzlich geschlossen und täglich folgen neue Sperrungen.

Rasche Hilfe tut not! Was sollen die zwei Millionen Angehörigen des österreichischen Gastgewerbes anfangen, wenn sie ruiniert und zu Proletariern geworden sind? Was sollen die aus dem Kriege heimkehrenden Kollegen machen — von denen vielleicht viele eine verminderte Erwerbsfähigkeit besitzen —, wenn sie ihre Lokale geschlossen und ihre Familien als Bettler finden? Dabei darf man nicht glauben, daß der Gastgewerbestand sich etwa überlebt hat und durch Mittagsküchen an Wochentagen usw. ersetzt werden kann, so daß man über Leichen hinweg zu einer neuen Organisation der Volksernährung schreiten könnte.

Für die Volksernährung ebenso wie für den allgemeinen Verkehr ist und bleibt der Gastwirt der unentbehrliche Volksverpfleger.

Seine Erhaltung ist im eminenten öffentlichen Interesse gelegen, wenn man auch nicht auf die zahlreichen Familien Rücksicht nehmen wollte, die durch seinen Ruin betroffen würden. Tausende, die keinen Haushalt führen, sind auf das Gasthaus angewiesen.

Jene Familien, die auf den Märkten keine Lebensmittel erhalten, suchen sich im Gasthause zu verköstigen. Tausende von Soldaten, die auf dem Durchzuge begriffen sind, oder die Menagegeld bekommen, müssen im Gasthause ihre Mahlzeiten einnehmen. Die Verpflegung an Sonntagen und an Abenden muß der Gastwirt zur Gänze durchführen.

Daher ist es dringend notwendig, daß ihm im Interesse der Allgemeinheit und der Erhaltung der öffentlichen Ruhe auch vom Staate die erforderlichen Lebensmittel zugewiesen werden, damit er seine Aufgabe als Volksverpfleger erfüllen kann.

Der gastgewerbliche Reichsverband hat am 16. Mai d. J. in Wien namens seiner 167.000 Mitglieder und mehr als 2 Millionen Angestellten über die entstandene Notlage beraten und ist zu einer Reihe von Beschlüssen gekommen, deren Durchführung wenigstens einigermaßen das Durchhalten ermöglichen soll.

Die Beschlüsse lauten:

1. Es sei, um die Biernot zu mildern, unter Ausschaltung jeglicher Luxussorten ein leichter eingebrautes Einheitsbier mit Hilfe von Ersatzmitteln herzustellen und Faß- sowie Flaschenbier ausschließlich nur an Gastwirte und konzessionierte Gewerbe zu überweisen.

2. Zum Zwecke der gleichmäßigen und einheitlichen Belieferung der gastgewerblichen Betriebe mit staatlich bewirtschafteten sowie mit den in freiem Verkehr stehenden Lebensmitteln und anderen Waren seien die gastgewerblichen Landesverbände beziehungsweise Genossenschaften und wo gastgewerbliche Großeinkaufsstellen bestehen, seien diese mit der Verteilung dieser Lebensmittel und Waren an die Gastgewerbetreibenden zu betrauen.

3. Den Gastwirten als berufsmäßigen Volksverpflegern, sei — gleich den Privatorganisationen als Verbraucher — auch im Ernährungsrate eine entsprechende Anzahl von Sitzen einzuräumen.

Von den Preisprüfungsstellen seien die Vorstände oder Sachverständigen der gastgewerblichen Genossenschaften oder die beeideten Schätzmeister als Sachverständige heranzuziehen.

4. Bei dem zu gewärtigenden Eintritt der gänzlichen Einstellung der Biererzeugung seien von der Regierung sofort folgende Notstandsmaßnahmen für die dadurch geschädigten Familien zu treffen:

a) Erweiterung der Konzessionsberechtigung im Lizenzwege auf Kriegsdauer und Sperrung der Erteilung neuer Konzessionen auf mehrere Jahre;

b) die Einführung des vom Reichsverbande in Vorschlag gebrachten wöchentlichen Einheits-Mittags- und Abendtisches sei im Interesse der notleidenden Gastgewerbebetriebe zu fördern, um diesen das Durchhalten zu ermöglichen;

c) es seien Steuernachlässe zu gewähren und Zwangsverpachtungen nicht mehr zu gestatten;

d) Erlassung der Kriegszuschläge und der Kriegsgewinnsteuer;

e) Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an die unterstützungsbedürftigen Frauen und Kinder der eingerückten Gastgewerbetreibenden, auch beim Fortbetriebe des Gasthauses;

f) Gewährung von unverzinslichen Darlehen zur Aufrechterhaltung und Weiterführung der Betriebe;
g) Festlegung der einheitlichen Sperrstunde wieder von 11 Uhr auf 12 Uhr Sommerzeit im Gast- und Schankgewerbe.

Im Hinblicke auf obige Ausführungen beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus beschließe:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, schleunigst im Sinne innestehender Beschlüsse des gastgewerblichen Reichsverbandes Vorkehrungen und Einrichtungen zu treffen und im Verordnungswege vorzusorgen, daß der Gastgewerbestand vor dem vollständigen Ruine gerettet werde und in die Lage komme, sich bis zu seiner vielleicht später doch noch möglichen Erholung aufrecht zu halten."

Dieser Antrag ist dem Gewerbeausschusse zuzuweisen.

Dr. Dinghofer.	Fahrner.	L. Erb.
Hueber.	Dr. Michl.	Einspinner.
Beyer.	Strzika.	Richter.
Dr. F. Wichtl.	Urban.	Dr. Schreiner.
Denk.	Mayer.	Heine.
Hartl.	Dr. Waber.	Rudolf Paulik.
Wedra.	R. Marckhl.	W. Keller.
		Knirsch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

das Gesetz, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten.

Das Gesetz besteht aus zwei Bestandteilen, die derzeit damit nur sehr lose zusammenhängen. Der eine (Artikel I—II) entspricht dem Titel des Gesetzes; der andere (Artikel III—VI) enthält Übergangsbestimmungen für die Zeit bis die Schwurgerichte ihre Tätigkeit beginnen. In der Regierungsvorlage waren sie dadurch verbunden, daß nach Artikel III die Wirksamkeit der Geschwornengerichte noch weiterhin eingestellt bleiben und eine Verordnung, die „so rasch als möglich dem Beginne der Abrüstung" folgende Zeit bestimmen sollte, da die Geschwornenlisten, und zwar bereits nach den im Gesetz enthaltenen Änderungen zu bilden wären.

Mit dem Beschluß des Hauses vom 6. Juli, der den Kaiserlichen Verordnungen, betreffend die Einstellung der Geschwornengerichte, die Genehmigung verweigerte, war diese Brücke abgetragen. Der Ausschuß glaubte jedoch hieraus keine formalen Bedenken ableiten zu sollen.

I.

Die sachliche Änderung in der Bildung der Geschwornenliste besteht in der Abschaffung des Zensus. Zum Amte eines Geschwornen ist nunmehr jeder berufen, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, des Lesens und Schreibens kundig ist, in einer österreichischen Gemeinde das Heimatsrecht besitzt und in der Gemeinde, wo er sich aufhält, ein Jahr wohnt. Die weitere Voraussetzung im § 1 und § 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, daß er einen Mindestbetrag an Steuern zahlen oder gewissen Intelligenzständen angehören muß, ist gestrichen.

Eingeschränkt ist die Berufung auf Männer. Der Berichterstatter hatte die Erweiterung auf Frauen vorgeschlagen, so daß § 1 nicht von Männern, sondern von Personen gesprochen hätte. Frauen sollten aber nur berechtigt, nicht verpflichtet sein, entsprechend der Art, wie sie zu Vormunden oder Pflegern berufen werden. Auch sollte der geregelte Haushalt geschützt sein. In § 4 war daher vorgeschlagen, unter den befreiten Personen aufzuzählen:

„6. Frauen für das jeweils folgende Jahr. Die Befreiung einer nicht geschiedenen Ehefrau kann auch das Gesetz verlangen, wenn sie im Haushalt unentbehrlich ist."

Der Antrag war in einer Sitzung mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen worden. In einer späteren Sitzung wurde die Beratung wieder aufgenommen und der Text der Regierungsvorlage mit 11 gegen 9 Stimmen wieder hergestellt. Der Berichterstatter lehnte die Vertretung dieses Beschlusses im Hause ab und er sowie Abgeordneter Dr. Zahajkiewicz meldeten einen Minoritätsantrag an. Eine lebhafte Debatte war vorausgegangen.

Von der Berufung zum Geschwornenamt wurden ferner im § 8 neben den bisher genannten Staatsbeamten, denen die Staatsbediensteten an die Seite gestellt wurden, neben Militärpersonen, Geistlichen, Volksschullehrern und den im Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Telephon- und Dampfschifffahrtsbetrieb beschäftigten Personen auch „6. die Personen ausgenommen, die in einem nach den Gesinde- und Dienstbotenordnungen zu beurteilenden Diensterhältnisse stehen und mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben.“ Gegen diese Bestimmung (§ 3, Punkt 6), die gleichfalls eine lebhafte Debatte hervorrief, meldete Abgeordneter Hillebrand ein Minoritätsvotum an.

Die Bildung der Listen oblag bisher dem Gemeindevorsteher in erster, dem Bezirkshauptmann in zweiter Reihe, beiden allein. Erst beim Präsidenten tagte eine Kommission aus drei Richtern und drei Vertrauensmännern. Der Ausschuß beschloß nach Antrag des Berichterstatters, dem Gemeindevorsteher und Bezirkshauptmann Kommissionen an die Seite zu stellen und die Zahl der Vertrauensmänner beim Gerichtshofe zu vermehren. Der Zweck ist im § 5 und zwei Resolutionen des Berichterstatters und des Dr. Zahajkiewicz dahin ausgesprochen, daß in den Kommissionen nach Möglichkeit die verschiedenen Schichten der Bevölkerung sowie die im Gebiete lebenden Nationalitäten vertreten sein sollen, damit bei der Zusammenstellung und Auslese die möglichste Objektivität gesichert werde. Die Zahl wurde im § 5 auf 4, für Gemeinden mit besonderem Statut auf 6 bestimmt, im § 9 auf 4, im § 11 auf 5. Zur Überwachung der richtigen Auswahl wurde jeder Instanz die Mitteilung der berufenen Vertrauensmänner an die Oberbehörde aufgetragen. Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Stránský, statt des Bezirkshauptmannes den Bezirksrichter zur Auslese zu wählen, blieb in der Minderheit. Ebenso der Antrag des Abgeordneten Seitz, die Kommissionsmitglieder nur als beratend anzunehmen, während der Gemeindevorsteher oder Bezirkshauptmann allein unter seiner Verantwortung die Entscheidung zu treffen habe. Die Mehrheit des Ausschusses hielt die Genauigkeit der Liste durch die Kommission besser gewahrt.

Dem Antrage des Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz gemäß wurde das Recht der Geschwornen und Vertrauensmänner auf Ersatz der Reisekosten und Taggeld erweitert. Den Anträgen der Abgeordneten Seitz und Liebermann entsprechend wurden einige Textesstellen verbessert.

II.

Infolge der Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte sind drei Jahre lang keine Listen gebildet worden. Die Schwurgerichte können daher ihre Sitzungen nicht sofort beginnen. Der Ausschuß hielt anfänglich nach dem Antrage des Berichterstatters die Frist bis November für genügend, da die Listenbildung normal im September für Jänner beginnt. Nach der bestimmten Erklärung des Regierungsvertreters, daß die abnormalen Verhältnisse derzeit es unmöglich machen, die Sitzungen vor Jänner 1918 vorzubereiten, wurde dieser Termin jedoch als fest und unüberschreitbar angenommen.

Die Kaiserlichen Verordnungen sind am 6. Juli außer Kraft getreten. Deshalb bestimmt Artikel V, daß alle am 7. Juli noch nicht rechtskräftigen Urteile des Ausnahmssenates aufgehoben werden, und die Strafsache wieder in den Stand der Voruntersuchung zurücktritt. Ist die Strafsache noch nicht bis zum Urteil gediehen, so wird sie in derselben Art behandelt wie jede andere, betreffs deren sich das Gericht als unzuständig erkennt. Von der dem Beschluß vom 6. Juli konsequent entsprechenden Vorschrift macht der Ausschuß aus Nützlichkeitsgründen eine Ausnahme. Er scheidet politische und gemeine Delikte. Die ersteren — das sind alle strafbaren Handlungen durch Druckschriften, ferner Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des Kaiserlichen Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Mißbrauch der Amtsgewalt, Aufwiegelung und Aufreizung zu Feindseligkeiten — sind dem Geschwornengerichte unbedingt vorbehalten. Bei Verbrechen, welche den Geschwornen nur wegen ihrer strengen Bestrafung (mehr als fünf Jahre) überwiesen sind, hat dagegen die Regierung einen Vorschlag gemacht, dem der Ausschuß zustimmt. Wenn der Staatsanwalt wegen wichtiger Milderungsumstände nur auf Strafe bis fünf Jahre anträgt, soll die Strafsache ebenso behandelt werden, wie wenn schon der normale Satz des Strafgesetzes ihm die Wahl freigehalten hätte. Dann entscheidet nämlich sein Antrag, ob die Strafsache vor das Erkenntnis- oder vor das Schwurgericht kommt. Doch ist sonach dann für obligatorische Verteidigung des Angeklagten gesorgt. Auch ist nach Anträgen der Abgeordneten Dr. Isopescul und Dr. Neumann die Haft wegen Flucht- oder Kollusionsgefahr eingeengt und die Pflicht der Möglichkeit der Enthaftung erweitert. Bei gemeinen Verbrechen ist aus dem oben genannten Grunde auch auf nochmalige Verhandlung und Entscheidung verzichtet, wenn die Anklage auf mehr als fünf Jahre gelautet, der Gerichtshof aber auf höchstens fünf Jahre erkannt hatte.

In einigen wenigen Sprengeln im Süden des Reiches ist die Bildung der Geschwornenlisten noch unmöglich. Für sie hat der Ausschuß in die Einstellung der Wirksamkeit bis längstens Juli 1918 eingewilligt. Dalmatien wurde auf Antrag des Dr. Benkowić von ihnen ausgenommen. Die Minoritäts-

anträge sind im Text besprochen, ebenso zwei Resolutionen; die dritte des Abgeordneten Dr. Roller wurde anläßlich der Debatte über die Berufung der Frauen gestellt.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Dr. Ofner, für den Beschluß im § 1 „nur Männer" Dr. Neumann zu mündlichem Bericht gewählt.

Der Justizausschuß stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle:

„1. Dem angeschlossenen Gesetzentwurf ·/1 in der vom Ausschusse beschlossenen Fassung die Zustimmung erteilen; ·/1

2. die Resolutionen sub ·/2 annehmen." ·/2

Wien, 11. Juli 1917.

Steinhaus,
Obmannstellvertreter.

Ofner,
Referent.

/1

Gesetz

vom . . . . ,

über die

Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

Artikel I.

Die Paragraphen 1 bis 4, der zweite Absatz des § 5, der zweite Absatz des § 11 und die Paragraphen 13, 15 und 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, werden abgeändert und haben zu lauten:

§ 1.

Zu dem Amt eines Geschwornen sollen nur Männer berufen werden, die

1. das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

2. des Lesens und Schreibens kundig sind;

3. in einer Gemeinde Österreichs das Heimatrecht besitzen;

4. in der Gemeinde, wo sie sich aufhalten, wenigstens schon ein Jahr ihren Wohnsitz haben.

§ 2.

Zu dem Amt eines Geschwornen ist unfähig:

1. Wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen;

2. wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, insbesondere auch wer wegen Verschwendung oder Mißbrauches von Alkohol oder von Nerven-

Anträge des Ausschusses.

Artikel I.

Die Paragraphen 1 bis 5, 9, 10, 11, 13, 15 und 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, werden abgeändert und haben zu lauten:

§ 1.

Zu dem Amt eines Geschwornen sind nur Männer berufen, die

1. das dreißigste Lebensjahr vollendet haben;

2. des Lesens und Schreibens kundig sind;

3. in einer Gemeinde Österreichs das Heimatrecht besitzen;

4. in der Gemeinde, wo sie sich aufhalten, wenigstens schon ein Jahr ihren Wohnsitz haben.

§ 2.

Zu dem Amt eines Geschwornen ist unfähig:

1. Wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen;

2. wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, insbesondere auch wer wegen Verschwendung oder Mißbrauches von Alkohol oder von Nerven-

Regierungsvorlage.

giften entmündigt ist, und jeder, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zu dessen Beendigung;

3. wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, unter Anklage steht oder eine gerichtliche Strafe zu verbüßen hat;

4. wer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschließung dauert;

5. wer für sich oder seine Familie aus öffentlichen Mitteln eine Armenunterstützung bezieht oder im letzten Jahre bezogen hat.

§ 3.

Zum Geschwornenamte sind nicht zu berufen:

1. die wirklich dienenden Staatsbeamten mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen;

2. die aktiven Militärpersonen mit Ausnahme der nur zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen;

3. die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen- oder Religionsgenossenschaften;

4. die Volksschullehrer;

5. die im Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Telephon- und Damschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen;

6. Dienstboten.

§ 4.

Vom Geschwornenamte sind befreit:

1. Personen, die das sechzigste Lebensjahr schon überschritten haben, für immer;

2. die Mitglieder der Landtage, des Reichsrates und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode;

3. die zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen Militärpersonen und die Landsturmpflichtigen während ihrer militärischen Dienstleistung;

4. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren und Lehrer, die Ärzte und Apotheker, wenn ihre Unentbehrlichkeit im Berufe vom Amts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr;

5. jeder, der seiner Pflicht als Geschworner in einer Schwurgerichtsperiode Genüge geleistet hat, bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.

Anträge des Ausschusses.

giften entmündigt ist, und jeder, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zu dessen Beendigung;

3. wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, unter Anklage steht oder eine gerichtliche Strafe zu verbüßen hat;

4. wer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschließung dauert;

5. wer für sich oder seine Familie aus öffentlichen Mitteln eine Armenunterstützung bezieht oder im letzten Jahre bezogen hat.

§ 3.

Zum Geschwornenamte sind nicht zu berufen:

1. die wirklich dienenden Staatsbeamten und Staatsbediensteten mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen;

2. die aktiven Militärpersonen mit Ausnahme der nur zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen;

3. die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften;

4. die Volksschullehrer;

5. die im Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Telephon- und Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen;

6. Personen, die in einem nach den Gesinde- oder Dienstbotenordnungen zu beurteilenden Dienstverhältnisse stehen und mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben.

§ 4.

Vom Geschwornenamte sind befreit:

1. Personen, die das sechzigste Lebensjahr schon überschritten haben, für immer;

2. die Mitglieder der Landtage, des Reichsrates und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode;

3. die zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen. Militärpersonen und die Landsturmpflichtigen während ihrer militärischen Dienstleistung;

4. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren und Lehrer, die Ärzte und Apotheker, wenn ihre Unentbehrlichkeit im Berufe vom Amts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr;

5. jeder, der seiner Pflicht als Geschworner in einer Schwurgerichtsperiode Genüge geleistet hat, bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.

Regierungsvorlage.

§ 5 zweiter Absatz.

Das Verzeichnis enthält in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern den Vor- und Zunamen der eingetragenen Personen, deren Stand oder Beschäftigung und Wohnort und die Angabe, welche von den Landessprachen sie verstehen und welcher sie sich vorwiegend bedienen. Bei den Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) ist anzumerken, ob und für welche Zeit ihre Einberufung zur militärischen Dienstleistung zu gewärtigen ist. Dieses Verzeichnis bildet die Urliste der Geschwornen.

Anträge des Ausschusses.

§ 5.

Alljährlich anfangs September ist in jeder Gemeinde ein Verzeichnis aller Personen anzulegen, die nach den vorstehenden Bestimmungen zu Geschwornen berufen sind und ihre Befreiung nicht nach § 4, Z. 1, schon erwirkt haben. Die Anlegung obliegt einer Gemeindekommission, die aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier, in Orten mit eigenen Gemeindestatuten aus sechs von ihm bestimmten Vertrauensmännern besteht. Zu Vertrauensmännern können nur solche nicht im Staatsdienste stehende Personen bestimmt werden, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und die Eignung zum Geschwornenamte besitzen. Die Auswahl hat der Zusammensetzung der Bevölkerung zu entsprechen und soll die Genauigkeit und Vollständigkeit der Liste gewährleisten.

Wenn Vertrauensmänner das Erscheinen ablehnen oder sich sonst der Erfüllung ihrer Aufgabe entziehen, hat der Gemeindevorsteher ohne Verzug an ihrer Statt andere Vertrauensmänner zu berufen.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Das Verzeichnis enthält in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern den Vor- und Zunamen der eingetragenen Personen, deren Stand oder Beschäftigung und Wohnort und die Angabe, welche von den Landessprachen sie verstehen und welcher sie sich vorwiegend bedienen. Bei den Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) ist anzumerken, ob und für welche Zeit ihre Einberufung zur militärischen Dienstleistung zu gewärtigen ist. Dieses Verzeichnis bildet die Urliste der Geschwornen.

Auf der Urliste sind auch die Namen der Vertrauensmänner anzuführen.

§ 9 (neu).

Der Bezirkshauptmann beruft eine Kommission, die außer ihm aus vier im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft wohnhaften Vertrauensmännern besteht. Bei der Auswahl der Vertrauensmänner und der Berufung von Ersatzmännern sind die Bestimmungen des § 5 entsprechend anzuwenden. Die Kommission bezeichnet mit Stimmenmehrheit die in die Urliste aufgenommenen Personen, die wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit, sowie in mehrsprachigen Ländern durch ihre sprachliche Verwendbarkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen. Sodann legt der Bezirkshauptmann die Urlisten seines Amtssprengels samt allen dazugehörigen Urkunden und der Äußerung der Kommission, deren

Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
	Zusammensetzung anzugeben ist, dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vor.
	§ 10 (neu).
	In Orten mit eigenen Gemeindestatuten hat der Gemeindevorsteher die Urliste unmittelbar an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden. Die im § 9 dem Bezirkshauptmann und der von ihm berufenen Kommission vorgezeichnete Aufgabe obliegt dem Gemeindevorsteher und der Gemeindekommission.
§ 11, zweiter Absatz.	§ 11.
Die Kommission besteht nebst dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden aus drei Richtern, die den Räten des Gerichtshofes oder den Vorstehern der Bezirksgerichte des Sprengels entnommen werden, und aus drei Vertrauensmännern.	Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz beruft eine Kommission, die spätestens im November die Jahresliste für den Gerichtshofsprengel bildet.
	Die Kommission besteht außer dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem aus drei Richtern, die den Räten des Gerichtshofes oder den Vorstehern der Bezirksgerichte des Sprengels entnommen werden, und aus fünf Vertrauensmännern.
	Die Mitglieder werden vom Präsidenten bestimmt.
	Die Vertrauensmänner müssen für den Gerichtshofsprengel die Eignung zum Geschwornenamte besitzen. Im übrigen sind bei ihrer Auswahl und der Berufung von Ersatzmännern die Bestimmungen des § 5 entsprechend anzuwenden.
	Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Gegen ihre Beschlüsse ist keine Beschwerde zulässig.
	Die Namen der Vertrauensmänner sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes anzuzeigen.
§ 13.	§ 13.
Die Kommission hat vorerst über die in den Listen vorgemerkten Beschwerden (§ 7) zu entscheiden. Sind Personen wider das Gesetz in die Liste nicht aufgenommen worden, so veranlaßt sie von Amts wegen deren Eintragung. Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste bestehenden Jahresliste.	Die Kommission hat vorerst über die in den Listen vorgemerkten Beschwerden (§ 7) zu entscheiden. Sind Personen wider das Gesetz in die Liste nicht aufgenommen worden, so veranlaßt sie von Amts wegen deren Eintragung. Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste bestehenden Jahresliste.
§ 15.	§ 15.
Die Jahresliste ist in Druck zu legen und dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz, dem Oberstaatsanwalte, dem Vorsteher der politischen Landesstelle, ferner den Staatsanwälten, Bezirkshauptleuten und den Vorstehern der Bezirks-	Die Jahresliste ist in Druck zu legen und dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz, dem Oberstaatsanwalte, dem Vorsteher der politischen Landesstelle, ferner den Staatsanwälten, Bezirkshauptleuten und den Vorstehern der Bezirks-

Regierungsvorlage.

gerichte und Gemeinden des Gerichtshofsprengels mitzuteilen.

§ 25.

Jeder Geschworne und Vertrauensmann, der seine Obliegenheit erfüllt hat, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als acht Kilometer von dem Orte des Schwurgerichtshofes entfernt ist, auf Verlangen eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten, deren Betrag durch besondere Verordnung festgesetzt wird.

Geschworne und Vertrauensmänner, die vom Tag- oder Wochenlohn leben, erhalten überdies ohne Rücksicht auf die Entfernung ihres Wohnortes für jeden Tag, wo sie zur Sitzung erscheinen, ein Taggeld von acht Kronen.

Artikel II.

Der letzte Absatz des § 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wird aufgehoben.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt an dem durch Verordnung zu bestimmenden Tage in Kraft; dieser Tag soll dem Beginne der Abrüstung so rasch als möglich folgen.

In der Verordnung, die diesen Tag bestimmt, hat die Regierung auch die Termine für die Anlegung der ersten nach diesem Gesetze zu bildenden Urlisten und für die übrigen nach dem Gesetz an bestimmte Termine gebundenen, mit diesen Listen vorzunehmenden Amtshandlungen festzusetzen. Diese Termine sind so zu bestimmen, daß die ersten unter der Herrschaft des neuen Gesetzes abzuhaltenden Schwurgerichtssitzungen möglichst bald stattfinden können.

Bis zur Bildung der neuen Jahreslisten bleibt die Wirksamkeit der Geschwornengerichte mit der im § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, G. G. Bl. Nr. 120, angegebenen Wirkung eingestellt.

Die Kaiserliche Verordnung vom 27. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 427, wird aufgehoben.

Der Tag, mit dem die Geschwornengerichte wieder in Wirksamkeit treten, ist durch das Reichsgesetzblatt kundzumachen.

Anträge des Ausschusses.

gerichte und Gemeinden des Gerichtshofsprengels mitzuteilen.

§ 25.

Jeder Geschworne und Vertrauensmann, der seine Obliegenheit erfüllt hat, erhält, wenn er nicht am Orte des Schwurgerichtes oder der Bezirkshauptmannschaft seinen Wohnsitz hat, auf Verlangen eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten, deren Betrag durch besondere Verordnung festgesetzt wird.

Geschworne und Vertrauensmänner, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst auf Erwerb angewiesen sind und infolge der Ausübung des Geschwornenamtes eine fühlbare Einbuße durch Zeitverlust erleiden, erhalten überdies ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz für jeden Tag, wo sie zur Sitzung erscheinen, ein Taggeld von acht Kronen.

Artikel II.

Der letzte Absatz des § 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wird aufgehoben.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Vom 1. Juli 1918 an sind der Bildung der Geschwornenbank die nach den neuen Bestimmungen gebildeten Listen zugrundezulegen.

Für die bis dahin abzuhaltenden Schwurgerichtssitzungen sind ungesäumt auf Grund der bisherigen Vorschriften Listen anzulegen.

Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung erlassen.

Die ersten Schwurgerichtssitzungen sind Anfang Jänner 1918 abzuhalten.

Regierungsvorlage.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Justiz betraut.

Anträge des Ausschusses.

Artikel IV (neu).

Am 7. Juli 1917 noch nicht rechtskräftige Urteile, die von einem nach § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, an die Stelle des Geschwornengerichtes getretenen Senate gefällt worden sind, werden aufgehoben. Die Strafsache tritt in den Stand der Voruntersuchung zurück. Das neue Urteil kann keine schwerere Strafe verhängen als das erste Erkenntnis, dieses wäre denn zum Nachteile des Angeklagten rechtzeitig angefochten und das Rechtsmittel noch nicht verworfen worden.

Die Aufhebung erstreckt sich nicht auf Urteile, mit denen über Anklage wegen eines im ersten Absatze des Artikels V nicht ausgenommenen Verbrechens auf nicht mehr als eine fünfjährige Kerkerstrafe erkannt worden ist.

Artikel V (neu).

Bis Ende Dezember 1917 obliegt die Hauptverhandlung und Entscheidung über Anklagen wegen der zur Zuständigkeit der Geschwornengerichte gehörigen Verbrechen — mit Ausnahme der im Artikel VI des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, betreffend die Einführung einer Strafprozeßordnung, unter A und B, Punkt 1, 2, 3, 4 a und b, 5, 24 und 25 angeführten und der mit dem Tode bedrohten — den Gerichtshöfen erster Instanz als Erkenntnisgerichten, wenn in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände auf nicht mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen. Ist die Anklage am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes schon erhoben, so kann der Antrag nachträglich gestellt werden. Das Erkenntnisgericht darf in keinem Falle eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe verhängen. Für die Hauptverhandlung ist dem Angeklagten auch in diesen Fällen ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, wenn er sich eines solchen nicht bedienen will.

Die Entscheidung über Anklagen wegen der im ersten Absatz ausgenommenen strafbaren Handlungen bleibt in allen Fällen den Geschwornengerichten vorbehalten.

Bis zum Beginne der Wirksamkeit der Geschwornengerichte muß gegen die im § 192 StPO. vorgeschriebenen Sicherheiten bei Verbrechen, die mit höchstens zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, die wegen Verdachtes der Flucht verhängte Untersuchungshaft aufgehoben werden und die Bestimmungen des § 94 StPO. sind auch in den im zweiten Absatze des § 180 StPO. bezeichneten Fällen anzuwenden. Bei Beurteilung der Frage, ob

Regierungsvorlage.

Anträge des Ausschusses.

Verdacht der Flucht vorliegt, ist auf die durch die Kriegsereignisse bewirkte Erschwerung der Flucht besondere Rücksicht zu nehmen. Der Haftgrund nach § 175, Z. 3, St. P. O. ist nach Erhebung der Anklage nicht mehr zu berücksichtigen.

Artikel V.

In der Gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien, der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiet und in den Sprengeln der Kreisgerichte Trient und Rovereto wird bis zum 1. Juli 1918 die Wirksamkeit der Geschwornengerichte hinsichtlich aller ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen mit den in den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, angegebenen Wirkungen eingestellt.

Die Regierung hat Vorsorge zu treffen, daß nach Aufhören der Einstellung die Schwurgerichte sofort ihre Sitzungen beginnen können.

Artikel VI.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Justiz betraut.

/2

Resolutionen.

1. Resolution des Berichterstatters:

„Die Regierung wird aufgefordert im Wege der überwachenden Oberbehörden dafür Sorge zu tragen, daß in den Kommissionen zur Zusammenstellung und Auslese der Geschwornen (§ 5, 9, 11) die verschiedenen Bevölkerungsschichten und wenn im Gebiete der Kommission Angehörige mehrerer Nationalitäten in größerer Zahl wohnhaft sind, auch diese nach Möglichkeit vertreten sind."

2. Resolution des Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz ad § 5, 9, 11:

„Die Regierung wird aufgefordert Anstalten zu treffen, daß in den Kommissionen zur Zusammenstellung und Auslese der Geschwornen in den national gemischten Gebieten alle in Betracht kommenden Nationalitäten eine ihren nationalen Prozentverhältnissen in dem betreffenden Gebiete entsprechende Vertretung finden."

3. Resolution des Abgeordneten Dr. Roller:

„Die Regierung wird aufgefordert, in den einzubringenden Gesetzentwürfen, betreffend die Jugendfürsorge und das Jugendstrafrecht die Mitwirkung der Frauen als Vormünder, Waisenpflegerinnen, Vertrauenspersonen, Beistände, ferner in der Schutzaufsicht und Bewahrung der Jugend in ausreichender Weise sicherzustellen."

Minoritätsanträge.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen ad § 1, Einleitungsabsatz:

„Das Wort „Männer" ist zu streichen und durch das Wort „Personen" zu ersetzen."

Dr. Zahajkiewicz,
Dr. Ofner,

Minoritätsantrag des Abgeordneten Hillebrand und Genossen:

„§ 2, Punkt 6, ist zu streichen."

Hillebrand,
Seitz,
Dr. Liebermann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Berichtigung.

Bericht

des

Justizausschusses

über

das Gesetz, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten.

Seite 1, Zeile 1 ist statt des Wortes: „damit" das Wort „miteinander" zu setzen.

Seite 1, Zeile 6 von unten, ist statt der Worte: „das Gesetz" zu setzen: „der Gatte".

Seite 12 hat es statt: „Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen" richtig zu lauten: „Minoritätsantrag der Abgeordneten Dr. Ofner und Dr. Zahajkiewicz"

Zu den Unterschriften unter diesem Minoritätsantrage sind noch die Unterschriften der Abgeordneten: Hillebrand und Dr. Dnistriańskyj beizufügen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Schutz der Kriegsflüchtlinge.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Personen, welche, sei es infolge behördlicher Verfügung, sei es freiwillig infolge drohender unmittelbarer Kriegsgefahren ihren ständigen Aufenthaltsort verlassen oder in denselben nicht zurückkehren können (Kriegsflüchtlinge) und außerstande sind, ihren notwendigen Unterhalt und jenen ihrer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen aus ihrem Einkommen zu bestreiten (Unbemittelte), haben — unbeschadet der endgültigen Regelung der Verrechnung dieser Kriegsauslagen — Anspruch auf die staatliche Flüchtlingsfürsorge.

Der Anspruch der Flüchtlinge endet mit dem Aufhören der Voraussetzungen, und zwar im Falle der Freigabe des ständigen Aufenthaltsortes derselben für die allgemeine Rückkehr der Flüchtlinge sechzig Tage nach erfolgter Heimkehr oder mit dem Ablauf der für die Heimkehr anberaumten gehörig kundgemachten Frist, die mindestens dreißig Tage zu betragen hat.

§ 2.

Unbemittelte Kriegsflüchtlinge, welche erst nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes ihren Wohnort verlassen müssen und die staatliche Flüchtlingsfürsorge beanspruchen, haben sich vorläufig nach den von der Behörde festzusetzenden Bestimmungsorten zu begeben.

Bei der Auswahl der Bestimmungsorte sind Nationalität, Religion und Herkunft sowie die Wünsche der Kriegsflüchtlinge und auch die Aufnahmsfähigkeit der betreffenden Orte zu berücksichtigen.

Zur Beschaffung der Unterkunft und Verpflegung dieser Personen können die politischen Behörden im eigenen Wirkungskreise die §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, sinngemäß anwenden.

Kriegsflüchtlinge fremder Staatsangehörigkeit können Kriegsflüchtlingen österreichischer Staatsangehörigkeit unter vom Minister des Innern festgesetzten Voraussetzungen gleichgehalten werden.

§ 3.

Größere Transporte von unbemittelten Kriegsflüchtlingen können zum Zwecke ihrer vorläufigen Aufnahme und entsprechenden Verteilung in zivilbehördlich geleiteten Sammel- und Verteilungsstationen untergebracht werden und erhalten daselbst behördlicherseits kostenlose Unterkunft und Verpflegung. Doch hat sobald als möglich, insbesondere über Ansuchen der einzelnen Flüchtlinge und unter tunlichster Berücksichtigung ihrer Wünsche die Aufteilung, beziehungsweise Zuteilung an die Gemeinden zu erfolgen, welche als Bestimmungsorte im Sinne des § 2, Absatz 2, in Betracht kommen.

§ 4.

Die bestehenden Sammelniederlassungen für Kriegsflüchtlinge sind den Anforderungen der Hygiene und Sittlichkeit entsprechend und unter Ermöglichung der familienweisen Gruppierung einzurichten.

Die Verteilung der Kriegsflüchtlinge hat nach Nationalität, Religion und Herkunft zu erfolgen, wobei ihnen das Recht, jederzeit außerhalb der Sammelniederlassungen Aufenthalt zu nehmen, gewahrt bleibt.

In solchen Niederlassungen sind als Organe welche mit den Flüchtlingen in unmittelbarem Verkehr stehen, einschließlich der Seelsorger, Ärzte und Lehrer nur solche Personen zu bestellen, welche die Sprache der Flüchtlinge vollkommen beherrschen und mit ihren Landesverhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut sind.

Den Insassen der Sammelniederlassungen ist eine Mitwirkung an der Verwaltung durch von den Flüchtlingen gewählte Vertrauenspersonen unter Anlehnung an die Einrichtungen der Gemeindeorganisation einzuräumen. Auch ist für die Befriedigung der religiösen und kulturellen Bedürfnisse in der Muttersprache der in den Sammelniederlassungen untergebrachten Kriegsflüchtlinge sowie für die Interessen besonders schutzbedürftiger Personen (Sieche, Kinder u. dgl.) und für passende Arbeitsgelegenheit entsprechend zu sorgen.

§ 5.

Die bereits bestehenden Fürsorgeeinrichtungen für die Kriegsflüchtlinge sind dem Bedarfe entsprechend

aufrecht zu erhalten und nach Maßgabe neu auftretender Notwendigkeiten und Bedürfnisse auszugestalten.

§ 6.

Den unbemittelten Kriegsflüchtlingen, welche nicht in Naturalverpflegung stehen oder aus derselben ausscheiden, wird ohne Rücksicht auf ihren Aufenthaltsort bis auf weiteres ein Bargeldzuschuß von 2 K pro Kopf und Tag bewilligt. Alleinstehende, dauernd erwerbsunfähige Personen und dauernd erwerbsunfähige Eheleute erhalten den doppelten Betrag.

Andere Einnahmen von Flüchtlingen oder von Mitgliedern ihrer Familie schließen den Fortbezug des Bargeldzuschusses nicht aus, wenn sie die Höhe des dem Flüchtling oder seiner Familie, insoweit sie mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebt, gebührenden Zuschusses nicht überschreiten.

Überschreiten sie diesen Betrag, so ist nur die Differenz zwischen diesem Nebeneinkommen und dem doppelten Betrage des Bargeldzuschusses auszuzahlen.

Der Bezug des Bargeldzuschusses wird nur dann eingestellt, wenn das Nebeneinkommen das Doppelte des Zuschusses überschreitet oder wenn der Bezugsberechtigte in die Naturalverpflegung aufgenommen wird.

Verwundungszulagen, Invalidenpensionen und Unterhaltsbeiträge für Angehörige von Einberufenen bleiben sowohl bei der Berechnung der Bargeldzuschüsse als auch bei der Naturalverpflegung außer Betracht.

§ 7.

Die Regierung ist ermächtigt, den Teuerungsverhältnissen entsprechend, den Bargeldzuschuß zu erhöhen.

Eine Rückzahlung erhaltener Zuschüsse findet, von erschlichenen Bezügen abgesehen, nicht statt.

§ 8.

Die unbemittelten Kriegsflüchtlinge haben Anspruch auf kostenlose Beförderung für sich und ihre Fahrnisse sowie auf Verpflegung während der Reise bis zu dem ihnen zugewiesenen Bestimmungsorte, beziehungsweise auch bei ihrer Rückbeförderung aus demselben.

Auch ist während der Reise behördlicherseits für den Transport und die Fütterung des etwa mitgeführten Viehes Sorge zu tragen.

§ 9.

Jenen unbemittelten Personen, die seinerzeit infolge behördlicher Verfügung (Evakuierung) ihren Aufenthaltsort verlassen mußten und einer behörd-

lichen Fürsorge nicht teilhaftig wurden, die aber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls einen Anspruch auf staatliche Fürsorge erlangen oder erlangt hätten, sind die Verpflegskosten für die Zeit, in welcher sie keine Fürsorge genossen haben, in dem Ausmaße des für jene Zeit bestimmten staatlichen Evakuierten-, beziehungsweise Flüchtlingsunterstützungsbeitrages nachträglich anzuweisen.

§ 10.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Wirksamkeit der Kaiserlichen Verordnung vom 14. August 1914, R. G. Bl. Nr. 213.

§ 12.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 12. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 12. Juli 1917.

Groß.

Ladislav Čech,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (Lehrerdienstpragmatik).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Unter Lehrern im Sinn dieses Gesetzes sind — ohne Unterschied des Geschlechts — folgende Kategorien von Lehrpersonen an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten zu verstehen:

1. Die mit den systemmäßigen Bezügen angestellten (wirklichen) Lehrer, Direktoren und Vorstände.

2. Provisorische, mit den für sie systemisierten Bezügen angestellte Lehrer, das sind solche, denen bis zur Erlangung einer definitiven Lehrstelle eine Lehrstelle provisorisch verliehen wurde.

3. Die Supplenten und die Assistenten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des der Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Soweit dieses Gesetz nicht eine Ausnahme enthält, werden alle Vorschriften über Gegenstände, die in diesem Gesetz geregelt sind, aufgehoben.

Das Gesetz vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, und Artikel II des Landesgesetzes für Galizien vom 15. Februar 1905, L. G. Bl. Nr. 39, in der durch das Landesgesetz vom 9. Mai 1907, L. G. Bl. Nr. 48, abgeänderten Fassung, bleiben unberührt.

Artikel III.

Bei der Durchführung der in diesem Gesetze ausgesprochenen Grundsätze und Bestimmungen bleibt der Landesgesetzgebung der ihr zustehende Wirkungskreis gewahrt.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Kultus und Unterricht, der Minister für öffentliche Arbeiten und der Ackerbauminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Anstellung.

§ 1.

Als Lehrer darf nur ein österreichischer Staatsbürger von ehrenhaftem Vorleben angestellt werden, der die volle Eignung zur Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten und sonstigen Dienstesobliegenheiten besitzt und dessen Handlungsfähigkeit nicht aus einem andern Grund als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist.

Zur Anstellung eines Minderjährigen ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Welchen Anforderungen ein Lehrer hinsichtlich besonderer Fähigkeiten und Kenntnisse, der fachlichen Vorbildung und bestimmter Prüfungen zu entsprechen hat, ist nach den hiefür geltenden Vorschriften zu beurteilen. In Ermanglung solcher Vorschriften werden diese Erfordernisse fallweise festgestellt.

Von der Anstellung ausgeschlossen sind Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, solange die Konkursverhandlung dauert.

§ 2.

Zur Anstellung ist die Bewilligung der Zentralstelle erforderlich, wenn der Bewerber

1. das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat,

2. das 40. Lebensjahr bereits überschritten hat und nicht schon bisher im Staats- oder Staatslehrdienst gestanden ist,

3. wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt worden ist,

4. aus dem Staats- oder Staatslehrdienst entlassen worden oder während eines anhängigen Disziplinarverfahrens aus dem Staats- oder Staatslehrdienst ausgetreten ist.

§ 3.

Die Anstellung eines Lehrers, welcher dadurch in das Verhältnis der dienstlichen Über- oder Unterordnung zu einer Person treten würde, mit der er entweder in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis einschließlich zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist oder zu der er im Adoptionsverhältnis steht, ist nur mit Genehmigung der Zentralstelle gestattet.

Tritt ein solches Verhältnis nachträglich ein, so ist Vorsorge zu treffen, daß die lehramtlichen oder sonstigen dienstlichen Interessen nicht gefährdet werden.

§ 4.

Stellt sich nachträglich heraus, daß sich ein Lehrer die Aufnahme in den Staatslehrdienst oder die Anstellung in einem bestimmten Lehramt durch Vorweis ungültiger Dokumente oder durch Verschweigung von Umständen erschlichen hat, die nach den geltenden Vorschriften die Anstellung ausschließen, so ist gegen ihn im Disziplinarweg vorzugehen.

§ 5.

Der Eintritt in den staatlichen Schuldienst vollzieht sich auf Grund einer von der zuständigen Stelle bewirkten Anstellung, welche die Bezeichnung „Ernennung“ oder „Bestellung“ führt, je nachdem mit der Anstellung die Einreihung in eine Rangklasse verbunden ist oder nicht.

§ 6.

Über die Anstellung wird ein Dekret ausgefertigt, in dem die lehramtliche und dienstliche Stellung (Titel), die Bezüge sowie jener Tag anzugeben sind, mit welchem die Anstellung in Wirksamkeit tritt.

Die Ernennung zum provisorischen Lehrer ist im Dekret ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 7.

Die Anstellung wird durch die Zufertigung und Annahme des Dekrets mit dem darin bezeichneten Tag wirksam.

Die Bestimmungen über das Probetriennium treten außer Kraft.

Wenn nicht ein besonderer Termin für den Dienstantritt festgesetzt wurde oder sich aus den Einrichtungen der betreffenden Lehranstalt ergibt, hat der Lehrer seinen Dienst binnen vierzehn Tagen nach Empfang des Dekrets anzutreten. Im Fall eines Verzuges tritt die Anstellung außer Kraft, wenn das Säumnis nicht binnen einer weiteren Frist von vierzehn Tagen ausreichend gerechtfertigt wird.

§ 8.

Supplenten und Assistenten werden stets auf die Dauer des Bedarfes, mindestens aber bis zum Ende des laufenden Semesters bestellt. An gewerblichen Staatslehranstalten werden die Assistenten in der Regel auf die Dauer von zwei Schuljahren bestellt; ausnahmsweise kann die Dauer der Bestellung auf höchstens zwei weitere Schuljahre verlängert werden.

Supplenten und Assistenten (ausgenommen die Assistenten an gewerblichen Staatslehranstalten), die wenigstens zwei Semester hindurch ununterbrochen an einer staatlichen Lehranstalt mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers, und zwar wenn für einzelne Zweige des staatlichen Schuldienstes eine bestimmte Lehrbefähigung vorgeschrieben ist, nach deren Erlangung mit wenigstens „guter" Qualifikation in Verwendung gestanden sind, werden auf ihr Ansuchen von der Dienstbehörde als ständige Supplenten (Assistenten) erklärt. Das hierüber von der Dienstbehörde ausgestellte Dekret gewährt dem Supplenten (Assistenten) im Fall der Bewerbung um die Weiterverwendung an derselben oder einer gleichartigen Lehranstalt den Vorzug vor anderen Bewerbern, unbeschadet des freien Bestellungsrechtes der Dienstbehörde, sowie den Anspruch auf die im § 80 vorgesehene Begünstigung.

Ausnahmsweise können Supplenten und Assistenten — im Gegensatz zur Anstellung definitiver oder provisorischer Lehrer — auch ohne die für die Anstellung in einzelnen Zweigen des staatlichen Schuldienstes vorgeschriebene Lehrbefähigung vorübergehend in Verwendung genommen werden, wenn ein geeigneter, vollständig lehrbefähigter Supplent (Assistent) nicht zur Verfügung steht. Die vor Erwerb der vollen Lehrbefähigung als Supplent oder Assistent zugebrachte Verwendungszeit wird mit der Hälfte ihrer tatsächlichen Dauer der Dienstleistung eines mit voller Lehrbefähigung bestellten Supplenten (Assistenten) gleichgehalten.

§ 9.

Das Dienstverhältnis der Supplenten und der Assistenten kann während der ersten zwei Dienstjahre aufgelöst werden, wenn sich nach Anhörung der zuständigen Qualifikationskommission herausstellt, daß der Supplent (Assistent) die Eignung zur Ernennung nicht besitzt. In diesem Fall ist ihm bei sonst einwandfreiem Verhalten eine Abfertigung im Ausmaß der einmonatlichen Remunerationsquote zu gewähren.

Nach Ablauf von zwei Dienstjahren können die Supplenten und Assistenten (außer den Assistenten an gewerblichen Lehranstalten) während der Dauer ihrer jeweiligen Bestellung (§ 8, Absatz 1) nur im Disziplinarweg entlassen werden.

Das Dienstverhältnis der nicht vollständig lehrbefähigten Supplenten (Assistenten) ist jedenfalls aufzulösen, sobald bei Beginn des folgenden Schuljahres ein geeigneter, vollständig lehrbefähigter Supplent (Assistent) zur Verfügung steht.

§ 10.

Den Supplenten und Assistenten wird ohne Einreihung in eine Rangklasse in Absicht auf die Ausübung ihres lehramtlichen und dienstlichen Berufs der Charakter von Staatslehrpersonen eingeräumt.

Beginn der Dienstzeit.

§ 11.

Die Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes beginnt, wenn der Dienst tatsächlich angetreten wurde, bei einer Neu- oder Wiederanstellung mit dem im Dekret angegebenen Tag der Wirksamkeit der Anstellung, bei unmittelbarem Übertritt aus einem andern Staatsdienstverhältnis mit dem Tag der Enthebung von diesem.

Der Lehrer hat sein Anstellungsdekret binnen vierzehn Tagen nach dem Dienstantritt, beziehungsweise nach Empfang des Dekrets der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle vorzulegen; diese hat zu veranlassen, daß der Beginn der Dienstzeit in den Standesausweis eingetragen wird.

Durch Verordnung wird bestimmt, welche Dienststelle als unmittelbar vorgesetzt anzusehen ist.

Diensteid und Pflichtenangelobung.

§ 12.

Definitive und provisorische Lehrer haben beim Eintritt in ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegendes Dienstverhältnis sowie beim Wiedereintritt in ein solches den Diensteid abzulegen.

Der Diensteid ist in die Hände des Vorstandes der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle oder des von diesem Beauftragten zu leisten, wenn nicht in besonderen Fällen eine andere Verfügung getroffen wird.

Das Eidesformular ist nach Beisetzung des Datums der Eidesleistung von dem Beeideten zu unterfertigen, die Eidesablegung mit Angabe des Tages auf dem Ernennungsdekret amtlich zu beurkunden.

Supplenten und Assistenten haben beim Dienstantritt eine Pflichtenangelobung zu leisten, auf welche die Bestimmungen über den Diensteid sinngemäß Anwendung finden.

Standesausweis.

§ 13.

Über jeden Lehrer wird bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle ein Standesausweis geführt, in den alle für das Dienstverhältnis im allgemeinen und

insbesondere für die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen, für die Zeitvorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses belangreichen Personaldaten einzutragen sind.

Der Lehrer hat diese Daten unmittelbar nach Empfang des Anstellungsdekrets anzugeben und alle Veränderungen, soweit sie nicht auf Verfügungen einer vorgesetzten Stelle beruhen, anzuzeigen.

Der Lehrer hat das Recht, in seinen Standesausweis Einsicht und davon Abschrift zu nehmen.

Qualifikation.

§ 14.

Über die Lehrer, für welche die Zeitvorrückung in Frage kommt, sowie über die Supplenten und Assistenten werden fortlaufende Qualifikationstabellen geführt, in die alljährlich die Qualifikation einzutragen ist.

Die näheren Bestimmungen werden durch besondere Vorschriften getroffen.

Ebenso wird durch besondere Vorschriften festgesetzt, inwieweit auch für andere Lehrer eine regelmäßig wiederkehrende Qualifikationsbestimmung einzutreten hat.

§ 15.

Qualifikationskommissionen werden eingesetzt:

a) bei den Zentralstellen für die bei ihnen in Verwendung stehenden Lehrer, ferner für die Lehrer der gewerblichen Staatslehranstalten, die nicht auf Grund eines Gesetzes zunächst den Landesschulbehörden unterstehen;

b) bei den Landesschulbehörden (Landesschulräten und politischen Landesstellen) für die ihnen unterstehenden und nicht auf Grund des Absatzes a) der Qualifikationskommission einer Zentralstelle zugewiesenen Lehrer.

Die Qualifikationsbestimmung der Lehrer an einer nicht zur Gruppe der gewerblichen Staatslehranstalten gehörenden Anstalt, die unmittelbar einer Zentralstelle untersteht, wird durch diese einer für eine andere Anstalt verwandter Art bestehenden Qualifikationskommission zugewiesen.

Nach Bedarf können bei den erwähnten Stellen mehrere Qualifikationskommissionen eingesetzt werden. In diesem Fall ist gleichzeitig mit der Bestellung der Kommissionen deren Wirkungskreis abzugrenzen.

Bei den gesetzlich in Sektionen geteilten Landesschulräten ist für jede Sektion eine Qualifikationskommission einzusetzen.

Die Qualifikationskommission besteht aus fünf Mitgliedern und faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 16.

Bei den Zentralstellen und den politischen Landesstellen werden die Kommissionsmitglieder und die erforderliche Zahl von Ersatzmännern vom Chef der Zentralstelle, beziehungsweise vom Landeschef mit Beginn jedes Jahres bestellt. In jeder Kommission hat mindestens ein Fachmann Sitz und Stimme.

Den Vorsitz in den bei den Zentralstellen und den politischen Landesstellen eingesetzten Kommissionen führt das rangälteste Mitglied.

§ 17.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der bei den Landesschulräten zu bestellenden Qualifikationskommissionen sind durch die Landesgesetzgebung mit der Maßgabe zu treffen, daß in diese Kommissionen das mit der Inspektion des zu qualifizierenden Lehrers betraute Aufsichtsorgan, der zuständige Referent für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten sowie ein Angehöriger des Lehrstandes zu berufen sind. Handelt es sich um die Qualifikation eines Religionslehrers, so hat der Vertreter seines Bekenntnisses im Landesschulrat Sitz und Stimme in der Kommission.

Bis zur landesgesetzlichen Regelung sind die Vorschriften über die Zusammensetzung der in Rede stehenden Qualifikationskommissionen mit Beobachtung der vorbezeichneten Grundsätze für die einzelnen Länder durch Verordnung zu erlassen.

§ 18.

Über die einer Anstaltsleitung unmittelbar unterstellten Lehrer hat der Direktor (Leiter) eine dem § 20 entsprechende, mit der erforderlichen Begründung versehene Qualifikationsbeschreibung zu verfassen. Die Beschreibung ist im Dienstweg an die Kommission zu leiten.

Ob und inwieweit bei einzelnen Gruppen von staatlichen Unterrichtsanstalten der Direktor (Leiter) bei Verfassung des Qualifikationsantrages das Einvernehmen mit Fachorganen zu pflegen hat, wird durch Verordnung bestimmt.

Die zuständigen Landesschulinspektoren, beziehungsweise die überwachenden Organe (Zwischenstellen) haben sich über die Qualifikationsbeschreibung in allen Punkten, und zwar im Fall einer abweichenden Meinung mit Angabe der Gründe zu äußern.

§ 19.

Die Kommission bestimmt die Qualifikation, soweit Beschreibungen vorliegen, nach deren Prüfung. Die Qualifikation von Lehrern, für die ein Qualifikationsantrag nach § 18, Absatz 1, nicht

gestellt wird, ist unmittelbar durch die Kommission zu bestimmen.

Die Kommissionen können nach Bedarf Fachmänner mit beratender Stimme beiziehen.

Hält die Kommission ergänzende Aufklärungen für notwendig, so kann jenes Organ, dessen Antrag oder Äußerung den Anlaß zu Zweifeln bietet, zur Auskunfterteilung herangezogen werden.

§ 20.

Bei der Bestimmung der Qualifikation sind nach Maßgabe der Verwendung des Lehrers zu berücksichtigen:

1. die pädagogische und fachliche Aus- und Weiterbildung sowie die Kenntnis der Vorschriften für die Ausübung des Dienstes,

2. die Behandlung der Schüler in didaktischer und pädagogischer Hinsicht sowie der dienstliche Verkehr, insbesondere mit den Mitgliedern des Lehrkörpers und den Parteien,

3. der Fleiß und die Gewissenhaftigkeit,

4. die Erziehungs- und Unterrichtserfolge,

5. das Verhalten (§§ 25, 26, 27),

6. bei Lehrern, die sich auf leitenden Dienstposten befinden oder deren Berufung auf einen solchen Posten in Frage kommt, die Eignung hierzu.

Erscheinen im einzelnen Fall besondere Umstände (wie Sprachenkenntnis, künstlerische, literarische und fachliche Leistungen, technische Fertigkeiten, besondere Mühewaltung bei der Obsorge für eine Lehrmittelsammlung oder Bibliothek, bei der körperlichen Ausbildung und Erziehung der Schüler, bei der Musikpflege, bei der praktisch-fachlichen Ausbildung der Schüler, namentlich in der Schulwerkstätte, bei der gewerbefördernden Tätigkeit usw.) für die Qualifikation von Belang, so sind sie ausdrücklich anzuführen.

Die Gesamtbeurteilung hat „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“, „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ zu lauten.

Alle zur Mitwirkung im Qualifikationsverfahren berufenen (staatlichen und nichtstaatlichen) Organe haben bei Ausübung ihrer Funktion strenge Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Unparteilichkeit zu beobachten. Die Qualifikationskommissionen haben insbesondere auch auf die möglichste Gleichmäßigkeit in der Beurteilung der Lehrer bedacht zu sein.

§ 21.

Der Lehrer ist von der Gesamtbeurteilung in Kenntnis zu setzen.

Er hat das Recht, bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle in seine Qualifikationstabelle

(Gesamtbeurteilung und Einzelpunkte) Einsicht und davon Abschrift zu nehmen.

Wenn die Gesamtbeurteilung nicht mindestens auf „gut" lautet, so kann der Lehrer binnen vier Wochen nach deren Bekanntgabe bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde erheben, über welche eine bei der Zentralstelle bestehende Qualifikationskommission entscheidet.

II. Abschnitt.

Pflichten.

Allgemeine Pflichten.

§ 22.

Der Lehrer ist verpflichtet, dem Kaiser treu und gehorsam zu sein und die Staatsgrundgesetze sowie die andern Gesetze unverbrüchlich zu beobachten. Er hat sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Amt und Beruf zu widmen, die mit seiner dienstlichen Stellung verbundenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein. Er hat ferner das Beste der Schule und der ihm anvertrauten Schüler stets im Auge zu behalten, in allen dienstlichen Angelegenheiten strenge Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit zu beobachten sowie alles zu vermeiden und nach Kräften hintanzuhalten, was den öffentlichen Interessen abträglich sein oder den geordneten Gang des Dienstes beeinträchtigen könnte.

Dienstlicher Gehorsam.

§ 23.

Der Lehrer ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Gehorsam zu leisten und bei Durchführung dieser Anordnungen die ihm anvertrauten Interessen der Schule und des Amtes nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen.

Dienstgeheimnis.

§ 24.

Der Lehrer hat über alle ihm in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf seine dienstliche Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten, die im Interesse des Staates, der Schule oder der beteiligten Personen Geheimhaltung erfordern oder ihm ausdrücklich als vertrauliche bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet ist, strengstes Stillschweigen zu beobachten.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur insoweit ein, als ein Lehrer für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses entbunden wurde.

Die Pflicht zur Wahrung des Dienstgeheimnisses besteht auch im Verhältnis außer Dienst und im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort.

Verhalten.

§ 25.

Der Lehrer hat in und außer der Schule oder dem Amt das Standesansehen zu wahren, sich stets im Einklang mit den Anforderungen der Disziplin zu verhalten und alles zu vermeiden, was Achtung und das Vertrauen, die seine Stellung erfordert, schmälern oder die Interessen der Schule, der Erziehung und des Unterrichts gefährden könnte.

Auch im Ruhestand ist der Lehrer zu einer dem Standesansehen angemessenen Haltung verpflichtet.

§ 26.

Dem Lehrer ist die Teilnahme an einem Verein untersagt, wenn sie wegen der Bestrebungen des Vereines oder wegen der Art der Vereinsbetätigung den Pflichten eines Lehrers widerstreitet.

Ebenso ist das Eingehen von Verbindungen untersagt, welche den Zweck verfolgen, Störungen oder Hemmungen des Amts- oder Dienstbetriebes herbeizuführen.

Kein Lehrer darf einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft angehören.

§ 27.

Der Lehrer muß seinen Vorgesetzten, Berufsgenossen und Untergebenen, den Schülern und Schulinteressenten gegenüber der Aufgaben des Unterrichtes und der Erziehung eingedenk sein.

Er hat den Vorgesetzten achtungsvoll zu begegnen, im Umgang mit Gleichgestellten sich kollegial und hilfsbereit zu erweisen, im Verkehr mit den Schülern und Schulinteressenten den Takt strenge zu wahren.

§ 28.

Alle Anliegen, Vorstellungen und Beschwerden in dienstlichen oder das Dienstverhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten hat der Lehrer in der Regel im Dienstweg, jedenfalls aber ausschließlich bei seinen Vorgesetzten vorzubringen; sie sind ungesäumt an die zur Amtshandlung berufene Behörde zu leiten, welche erforderlichenfalls nach Klarstellung des Tatbestandes die geeignete Verfügung zu treffen hat.

Beschwerden gegen dienstliche Anordnungen der Vorgesetzten haben keine aufschiebende Wirkung.

Lehramtliche Pflichten.

§ 29.

Das Ausmaß der einem Lehrer obliegenden Lehrverpflichtung richtet sich nach den hierfür geltenden Vorschriften mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen.

Für die Erteilung des Unterrichtes in einem nichtobligaten Fach sind die Lehrer, insoweit ihnen nicht im Anstellungsdekret eine solche Verpflichtung ausdrücklich auferlegt werden kann, besonders zu entlohnen.

Dem Lehrer ist die Sonntagsruhe insoweit zu ermöglichen, als dies mit den unabweislichen Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

§ 30.

Im Fall eines vorübergehenden Bedarfes kann der Lehrer verhalten werden, eine Mehrleistung an wöchentlicher Stundenzahl zu übernehmen, welche, falls für einzelne Schulgruppen nicht andere Bestimmungen durch Verordnung getroffen sind, bis zu einem Fünftel des Höchstausmaßes seiner Lehrverpflichtung betragen darf. Der Anspruch auf Remunerierung dieser Mehrleistung richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 31.

Erheischen es wichtige Rücksichten des Dienstes, so kann der Lehrer auf Weisung seiner Vorgesetzten nach Maßgabe des § 30 vorübergehend auch zur Erteilung des Unterrichtes in Gegenständen verwendet werden, für die er die Lehrbefähigung nicht erlangt hat, wenn seine Eignung zu einer solchen Verwendung nach Ansicht seiner Vorgesetzten feststeht.

Auch kann im Auftrag der vorgesetzten Behörde ein Lehrer aus wichtigen dienstlichen Rücksichten zur gleichzeitigen Verwendung an einer anderen staatlichen Lehranstalt bis zu dem in § 30 normierten Höchstausmaß vorübergehend herangezogen werden.

§ 32.

Der Lehrer ist zur gewissenhaften Erteilung des Unterrichtes nach dem vorgeschriebenen Lehrplan und zur genauen Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten sowie zur pünktlichen Einhaltung der festgesetzten Unterrichts- und Arbeitsstunden verpflichtet. Er hat sich die genaue Kenntnis der seine dienstliche Stellung und Wirksamkeit betreffenden Vorschriften anzueignen.

Der Lehrer hat auf ein enges Zusammenwirken der Schule mit dem Elternhaus im Interesse des Wohles der Schüler bedacht zu sein. Der Verkehr mit den Eltern und deren Stellvertretern hat sich in

entgegenkommender, die Sorge für den Schüler hilfreich betätigender und Vertrauen gewinnender Weise zu vollziehen.

§ 33.

Ist ein Lehrer durch Krankheit oder vorübergehend aus anderen stichhaltigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies sobald als möglich der Anstaltsleitung, beziehungsweise der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen. Auf Verlangen ist der Grund der Verhinderung in entsprechender Weise zu bescheinigen.

Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender Lehrer ist verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Eine gerechtfertigte, insbesondere jede durch Krankheit verursachte oder in gesundheitspolizeilichen Vorschriften begründete Abwesenheit vom Dienst hat eine Schmälerung der Bezüge oder eine Beeinträchtigung der Vorrückung in höhere Bezüge nicht zur Folge.

Bleibt ein Lehrer eigenmächtig länger als drei Tage dem Dienst fern, ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen, so verliert er unbeschadet seiner disziplinären Verantwortlichkeit seine Bezüge für die Dauer der ungerechtfertigten Abwesenheit. Bereits ausbezahlte Bezüge werden von der nächsten Bezugsquote abgezogen.

Erklärt sich ein Lehrer beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten in seiner Familie bereit, sich von den erkrankten Angehörigen vollständig abzusondern, und wird dieses Anerbieten von der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle angenommen, so sind ihm die tatsächlich erwachsenen und unbedingt notwendigen Auslagen bis zur Höchstdauer von drei Monaten zu ersetzen.

Militärdienst.

§ 34.

Während einer militärischen Präsenzdienstleistung bleibt dem Lehrer die von ihm früher im Lehrdienst bekleidete Stellung gewahrt.

Während einer militärischen Präsenzdienstleistung (militärischen Ausbildung) bis zur Dauer von zehn Wochen sowie während einer periodischen Waffenübung bleibt der Lehrer im Genuß seiner Bezüge; auch zählt in diesen Fällen die Zeit für die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen. Reservemännern und Ersatzreservisten, die ausnahmsweise zur aktiven Dienstleistung im Frieden herangezogen werden, kann die Zentralstelle in rücksichtswürdigen Fällen die gleiche Behandlung auch für einen längeren Zeitraum zugestehen.

Den zur Ableistung eines gesetzlich ein Jahr oder länger dauernden Militärpräsenzdienstes herangezogenen Lehrern sind die Bezüge einzustellen. Die

Zeit einer solchen Dienstleistung ist für die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen nicht anrechenbar.

Inwieweit der Lehrer während der aktiven Militärdienstleistung im Falle einer Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) oder der Einberufung des Landsturmes im Genuß seiner Bezüge verbleibt, wird durch die geltenden besonderen gesetzlichen Anordnungen bestimmt. Die Zeit einer solchen Dienstleistung zählt für die Erlangung von Gehalts-(Remunerations)erhöhungen.

Für jene Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Lehranstalten, welche durch kriegerische Ereignisse an der Ablegung der Lehramtsprüfung verhindert wurden, können Ausnahmsbestimmungen über die Anrechnung der Dienstzeit für die Erlangung höherer Bezüge getroffen werden.

Die nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Quinquennalzulagen der wirklichen Lehrer anzurechnende Supplenten- oder Assistentendienstzeit wird durch eine aktive Militärdienstleistung nicht unterbrochen. Die in § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 116, gewährten Begünstigungen haben auf die Supplenten und Assistenten Anwendung zu finden.

Will ein Lehrer außer dem Fall der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) ohne gesetzliche Verpflichtung freiwillig zur militärischen Dienstleistung einrücken oder vorübergehend in ihr verbleiben, so bedarf er hierzu eines besonderen Urlaubes, für dessen Bewilligung die Bestimmungen des § 46 gelten.

Im Fall der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) bedarf er zu einer solchen militärischen Dienstleistung der Genehmigung der Zentralstelle. Diese Genehmigung darf nur wegen dienstlicher Unentbehrlichkeit verweigert werden.

Aufenthalt.

§ 35.

Der Lehrer ist verpflichtet, seinen ständigen Wohnsitz so zu wählen, daß er allen dienstlichen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen vermag. Er hat der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle seinen Wohnsitz bekanntzugeben und jede Änderung zu melden.

Ein gerechtfertigt vom Dienst abwesender Lehrer hat der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle Anzeige zu erstatten, falls er außerhalb seines ständigen Wohnsitzes Aufenthalt nimmt.

Die beurlaubten Lehrer sowie die Lehrer im zeitlichen Ruhestand haben der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle, bei welcher sie zuletzt im Dienst gestanden sind, die Adresse bekanntzugeben, unter der ihnen im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können.

Inwieweit mit Rücksicht auf besondere dienstliche Verhältnisse vorübergehend Beschränkungen bezüglich der Entfernung eines Lehrers aus dem Dienstort außerhalb der Unterrichtsstunden einzutreten haben, wird durch Verfügung der Dienstbehörde bestimmt.

Verehelichung.

§ 36.

Verehelicht sich ein Lehrer, so hat er dies binnen vierzehn Tagen der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen.

Das gleiche gilt für Lehrer im zeitlichen Ruhestand.

Nebenbeschäftigung.

§ 37.

Ein Lehrer darf neben seinem Lehramt keine Beschäftigung betreiben und keine Stellung annehmen, die dem Ansehen und der Würde des Lehrberufes widerstreiten oder die ihn in der vollständigen und genauen Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Lehramtes hervorrufen könnte.

Ohne vorhergehende Genehmigung der Dienstbehörde ist unzulässig:

1. der Betrieb einer Privatschule oder einer Privat-Lehr- und -Erziehungsanstalt,

2. der Betrieb eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens,

3. die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft oder an einer anderen auf Gewinn berechneten Gesellschaft als Mitglied eines Gründungskomitees, des Vorstandes, des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates,

4. die Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Anstalt und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier,

5. die Aufnahme von Mietern in die zur Benutzung zugewiesenen Naturalwohnungen.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Zur unentgeltlichen Teilnahme an der Leitung von Unternehmungen, welche ausschließlich die Förderung humanitärer Bestrebungen oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von öffentlichen Beamten oder Lehrern oder von Angehörigen solcher zum Zweck haben, ist eine Bewilligung nicht erforderlich.

Die Bedingungen, unter denen staatlichen Lehrern die Nebenverwendung an nichtstaatlichen Anstalten gestattet werden kann, werden durch besondere Vorschriften festgesetzt.

Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist der Dienstbehörde zu melden.

Geschenkannahme.

§ 38.

Der Lehrer darf keine mit Rücksicht auf seine Amtsführung ihm oder seinen Angehörigen mittelbar oder unmittelbar angebotenen Geschenke in Geld oder Geldeswert annehmen oder sich unter irgendeinem Vorwand andere Vorteile verschaffen.

Zur Annahme von Ehrengeschenken, die dem Lehrer mit Rücksicht auf seine Amtsführung angeboten werden, ist die Zustimmung der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle erforderlich.

III. Abschnitt.

Rechte.

Rangklassenmäßige Stellung.

§ 39.

Die Lehrer sind — mit Ausnahme der Supplenten und der Assistenten — nach den [ ] gesetzlichen Vorschriften in die für die Staatsbeamten festgestellten Rangklassen eingereiht und haben Anspruch auf die ihrer Anstellung und in der Folge auf die ihrer letzten Beförderung entsprechende rangklassenmäßige Stellung.

Die Übernahme eines Lehrers in einen anderen Dienstzweig kann an die Bedingung des Verzichtes auf die bisher bekleidete rangklassenmäßige Stellung geknüpft werden.

Als zu demselben Dienstzweige im Sinne dieses Gesetzes gehörig sind alle Dienstposten in den verschiedenen Ressorts anzusehen, für deren Erlangung im wesentlichen gleichartige Erfordernisse festgesetzt sind.

Titel.

§ 40.

Der Lehrer ist zur Führung des ihm zukommenden Titels berechtigt und hat Anspruch darauf, sowohl im dienstlichen Verkehr als auch in den amtlichen Verlautbarungen mit diesem Titel benannt zu werden.

Als Titel eines Lehrers ist derjenige anzusehen, der ihm bei seiner Anstellung oder in der Folge bei einer Beförderung oder Ernennung zuerkannt worden ist.

Vom Tag der Wirksamkeit der Anstellung angefangen sind diejenigen Lehrer, welchen der Titel „Professor“ bisher erst von der Bestätigung im Lehramt zukam, ferner die Lehrer der Gruppe A (§ 58) an gewerblichen Lehranstalten, an höheren Handels- und nautischen Schulen sowie die Hauptlehrer an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zur Führung des Professortitels berechtigt.

Den außer Dienst gestellten sowie den Lehrern im Ruhestand steht das Recht auf Weiterführung des Titels zu, mit dem sie zur Zeit der Außerdienststellung (Versetzung in den Ruhestand) ausgestattet waren. Doch haben sie bei allen offiziellen Anlässen und bei allen Ausfertigungen ihrem Titel eine das Verhältnis außer Dienst (das Ruhestandsverhältnis) kennzeichnende Bemerkung beizufügen.

Uniform.

§ 41.

Die definitiven und die provisorischen Lehrer haben das Recht, im Inland die nach der geltenden Uniformierungsvorschrift ihrer rangklassenmäßigen Stellung und Ressortzugehörigkeit entsprechende Uniform zu tragen.

Die Uniform eines Lehrers, der mit einem einer höheren rangklassenmäßigen Stellung in demselben Dienstzweig entsprechenden Titel oder mit dem Charakter einer höheren Rangklasse ausgestattet ist, bestimmt sich nach der höheren rangklassenmäßigen Stellung.

Die Supplenten und Assistenten sind berechtigt, die den Lehrern der XI. Rangklasse zukommende Uniform zu tragen.

Auf die außer Dienst gestellten sowie auf die Lehrer im Ruhestand finden die für die aktiven Lehrer geltenden Vorschriften über das Tragen der Uniform Anwendung.

Inwieweit Lehrer zum Tragen der Uniform bei besondern Anlässen verpflichtet sind, wird innerhalb der einzelnen Ressorts durch Verordnung festgesetzt.

Ebenso wird das Tragen der Uniform im Ausland durch besondere Vorschriften geregelt.

Ferien und Urlaub.

§ 42.

Lehrer, die einer Anstaltsleitung unmittelbar unterstehen, dürfen sich, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Direktors, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen, während der Hauptferien von dem Ort ihrer Lehrtätigkeit entfernen. Sie haben der Anstaltsleitung die Adresse bekanntzugeben, unter der ihnen im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können.

Während der sonstigen Ferien haben die Lehrer gegen Meldung bei der Anstaltsleitung die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit bei der Schule erheischen.

Direktoren (Leiter) von Anstalten haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten die persönliche Anwesenheit des Direktors

(Leiters) in seinem Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der erst nach Abwicklung der Schlußgeschäfte beginnt und fünf Tage vor Anfang des folgenden Schuljahrs endet.

In der an die unmittelbar vorgesetzte Dienststelle zu erstattenden Anzeige über den beabsichtigten Antritt eines solchen Ferienurlaubs haben die Direktoren (Leiter) zugleich die Adresse bekanntzugeben, unter der ihnen im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können.

Inwieweit eine Stellvertretung der Direktoren (Leiter) während ihrer Ferienurlaube stattzufinden hat, wird durch Verordnung festgesetzt.

§ 43.

Der Antritt eines Ferienurlaubs schließt eine aus besondern dienstlichen Rücksichten gebotene vorzeitige Rückberufung des Lehrers nicht aus. Doch ist die Fortsetzung des Ferienurlaubs, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen. Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Ferienurlaub verursachten Reisen werden die normalmäßigen Reisekosten vergütet.

§ 44.

Für die dienstliche Tätigkeit und den Urlaub von Lehrern, auf welche die Bestimmungen des § 42 keine Anwendung finden, gelten sinngemäß die für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

§ 45.

Während des Semesters ist zu jeder Entfernung vom ständigen Wohnort, durch die eine Unterbrechung des Unterrichts oder eine sonstige Störung im Betrieb der Anstalt eintreten würde, die Bewilligung eines besondern Urlaubs seitens der durch Verordnung zu bestimmenden zuständigen Stelle erforderlich.

§ 46.

Die Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten kann an die Bedingung geknüpft werden, daß für den über den Hauptferienurlaub hinausgehenden Zeitraum die Bezüge entfallen und dessen Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses nicht stattfinde.

Hat das Urlaubsverhältnis bereits ein Jahr lang bestanden, so ist eine weitere Urlaubsgewährung an sämtliche im vorstehenden Absatz angegebene Bedingungen zu knüpfen. Doch kann von den erwähnten Bedingungen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die längere Beurlaubung aus öffentlichen Rücksichten oder im wissenschaftlichen Interesse wünschenswert ist.

Bei Berechnung der einjährigen Urlaubsdauer ist eine dazwischenliegende aktive Dienstleistung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer des unmittelbar vorher genossenen Urlaubs erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende der zwischen den beiden Urlaubsperioden gelegenen Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung des einjährigen Urlaubs die einzelnen Urlaubsabschnitte zusammenzurechnen.

Für die Behandlung von Lehrern in Krankheitsfällen gelten die Bestimmungen der §§ 33 und 82.

§ 47.

Die Überschreitung des Urlaubes ist dem eigenmächtigen Fernbleiben vom Schuldienste gleichzuhalten.

Bezüge.

§ 48.

Jeder in eine Rangklasse eingereihte definitive oder provisorische Lehrer hat Anspruch auf die nach den geltenden Gesetzen seiner dienstlichen Stellung entsprechende Bezüge. Jene Übungsschullehrer, die an den mit staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Übungsschulen in Verwendung stehen, werden als Hauptlehrer an solchen Lehrerbildungsanstalten angestellt, wenn sie die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erlangt haben; in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann dieses Erfordernis nachgesehen werden.

Die nach den §§ 8, 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, den wirklichen Lehrern an staatlichen Mittelschulen, nautischen Schulen, staatlichen höheren Handelsschulen (Handelsakademien) sowie den Hauptlehrern an den staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, ferner die nach § 6 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 175, den Lehrern in der IX. und in höheren Rangklassen an den gewerblichen Unterrichtsanstalten nach Ablauf des zweiten, dritten, vierten und fünften Quinquenniums gebührenden Quinquennalzulagen werden um je 100 K erhöht.

Die auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, gebührenden Quinquennalzulagen werden nach Ablauf des zweiten, dritten, vierten und fünften Quinquenniums um je 80 K erhöht.

Hiebei ist sowohl die vor als die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vollstreckte anrechenbare Dienstzeit in Anschlag zu bringen.

Die den Direktoren der Staatsmittelschulen, nautischen Schulen, staatlichen höheren Handelsschulen (Handelsakademien) sowie der staatlichen Lehrer- und

Lehrerinnenbildungsanstalten gebührende Funktionszulage, weiter die Funktionszulage der Direktoren der gewerblichen Lehranstalten wird um je 200 K erhöht.

§ 49.

Die Remunerationen der Supplenten und der Assistenten haben den Charakter von Adjuten.

Diese Remunerationen betragen für die an staatlichen Anstalten bestellten Supplenten und Assistenten, die mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigt sind und, sofern für die betreffende Diensteskategorie eine bestimmte Lehrbefähigung vorgeschrieben ist, diese erlangt haben:

a) 2100 K jährlich für jene Supplenten, denen im Fall der Ernennung zum (wirklichen) Lehrer in der IX. Rangklasse ein Stammgehalt von 2800 K gebührt;

b) 1000 K jährlich für jene supplierenden Religionslehrer, deren Stammgehalt gemäß § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173, im Fall ihrer Ernennung zum Lehrer in der IX. Rangklasse 1800 K beträgt;

c) 1800 K jährlich für diejenigen Supplenten, denen im Fall der Ernennung zum (wirklichen) Lehrer in der X. Rangklasse ein Stammgehalt von 2200 K zukommt;

d) 1600 K jährlich für die Assistenten. Doch ist den Assistenten, insofern sich ihre Remuneration (Stundenhonorar) nach den bisherigen Vorschriften höher stellen würde, dieser höhere Bezug anzuweisen.

Supplenten an staatlichen Übungsschulen, Staatsvolksschulen und Vorbereitungsklassen, die nicht mit der vollen Lehrverpflichtung eines Übungsschullehrers beschäftigt sind, erhalten Remunerationen nach dem Maßstab von 70 K jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde.

In der Bemessung der nach den bisherigen Vorschriften gebührenden Remunerationen tritt keine Änderung ein:

1. für die supplierenden Musik- und Turnlehrer an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten;

2. für die an staatlichen Anstalten bestellten Supplenten und Assistenten, welche die geforderte Lehrbefähigung noch nicht erworben haben oder mit einem geringeren als dem festgesetzten Mindestausmaß der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigt sind.

§ 50.

Die den Supplenten und den Assistenten nach § 49 gebührenden Remunerationen erhöhen sich nach dem zweiten, vierten und sechsten Jahr der

Dienstleistung um je zehn Prozent, wenn diese Verwendungsjahre vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen nichtstaatlichen Anstalten, und zwar, sofern für die betreffende Diensteskategorie eine bestimmte Lehrbefähigung vorgeschrieben ist, nach deren Erlangung mit wenigstens „guter“ Qualifikation zurückgelegt wurden.

Über die Zuerkennung der Remunerationserhöhung wird ein Dekret ausgefertigt, das den zeitlichen Beginn der Erhöhung angibt.

Das Gesetz vom 8. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend eine Dienstalterszulage der Supplenten (Hilfslehrer) an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, tritt außer Kraft; etwaige auf Grund des erwähnten Gesetzes bewilligte Dienstalterszulagen sind nach Maßgabe des Anfalls höherer normalmäßiger Bezüge zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen.

§ 51.

Der Genuß der Bezüge beginnt für die definitiven und die provisorischen Lehrer mit dem Ersten des der Anstellung (§§ 6 und 7) folgenden Monats und, wenn die Rechtswirksamkeit der Anstellung im Dekret mit dem Ersten eines Monats festgesetzt wird, mit diesem Tag. Bei einer Änderung des Dienstortes gebührt dem Lehrer die dem neuen Dienstort entsprechende Aktivitätszulage vom Ersten des Monats an, welcher der Enthebung des Lehrers von seiner bisherigen Verwendung folgt.

Im Fall des Ablebens werden die Bezüge mit dem Letzten des Sterbemonats, bei sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Letzten des Monats eingestellt, in dem der Lehrer aus diesem Verhältnis tatsächlich ausgeschieden ist und mit Dekret enthoben wurde.

Tritt eine Änderung im Ausmaß der Bezüge ein, so werden die früheren Bezüge mit dem Letzten des Monats eingestellt, der dem Genuß der neuen Bezüge vorangeht.

Die Bezüge der definitiven und der provisorischen Lehrer sind in Monatsraten flüssig zu machen, die am Ersten jedes Monats im vorhinein fällig werden.

Die Aktivitätszulage wird unter den durch besondere Vorschriften festzustellenden Bedingungen auf Verlangen des Lehrers, unbeschadet der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes, auch in Vierteljahresraten im vorhinein flüssig gemacht. Wird während des betreffenden Vierteljahres die Aktivitätszulage aus einem andern Grund als dem des Ablebens des Lehrers eingestellt, so hat der Lehrer die vor Eintritt der Fälligkeit ausbezahlten Monatsraten zurückzuerstatten. Die näheren Bestimmungen über diese Rückerstattung werden durch besondere Vorschriften getroffen.

§ 52.

Den Supplenten und den Assistenten gebühren die Remunerationen vom Tag des tatsächlichen Dienstantritts (§§ 7 und 11) und sind mit demjenigen Tag, an welchem die Dienstleistung in der Eigenschaft eines Supplenten oder eines Assistenten endet, einzustellen.

Diese Remunerationen sind in zwölf am Ersten jedes Monats im vorhinein fälligen Monatsraten flüssig zu machen.

Erfolgt der tatsächliche Dienstantritt nicht mit dem Ersten eines Monats, so sind die bis zum Ersten des nächsten Monats gebührenden Teilbeträge zugleich mit der nächsten Monatsrate anzuweisen.

Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen.

§ 53.

Die definitiven Lehrer haben Anspruch auf die gesetzlich vorgesehenen Gehaltserhöhungen, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen zuerkannt werden.

Über die Erlangung einer Gehaltserhöhung wird ein Dekret ausgefertigt, in welchem der Tag ihres Beginnes anzugeben ist.

Auf die in diesem Gesetz für die Supplenten und Assistenten vorgesehenen Remunerationserhöhungen finden die einschlägigen für die definitiven Lehrer geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Den Religionslehrern wird die an Volks- und Bürgerschulen nach erworbener voller Lehrbefähigung für Mittelschulen zurückgelegte Dienstzeit bis zum Höchstausmaß von acht Jahren für die Erlangung der Quinquennalzulagen angerechnet.

Die Bestimmung des § 9, Absatz 2, des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, hat auch für die definitiven Turnlehrer an staatlichen Mittelschulen sowie an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zu gelten.

§ 54.

Bei der Neu- oder Wiederanstellung in einem diesem Gesetz unterliegenden Staatslehrdienstverhältnis kann die Zentralstelle unter besondern Umständen die Anrechnung eines bestimmten Zeitraums für die Erlangung einer Gehalts(Remunerations)erhöhung bewilligen.

Bei der Übernahme in einen andern Dienstzweig kann bedungen werden, daß die im bisherigen Dienstzweig zugebrachte Zeit für die Erlangung der gesetzlichen Gehalts(Remunerations)erhöhungen ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibe.

Verleihung höherer Dienstposten.

§ 55.

Für die Verleihung höherer Dienstposten sind die besondere Eignung, die pädagogische Bewährung und Befähigung, die Erfolge im Unterricht und in der Erziehung sowie die Verwendbarkeit und Vertrauenswürdigkeit maßgebend.

Beförderung (Einreihung) in eine höhere Rangklasse.

§ 56.

Die Beförderung (Einreihung) der Lehrer in höhere Rangklassen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Zeitvorrückung.

§ 57.

Die definitiven Lehrer, die nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von einer Beförderung in eine höhere Rangklasse oder von der Erlangung der gesetzlichen Gehaltserhöhungen ausgeschlossen sind, haben gemäß dem nachstehenden Schema den Anspruch, durch Zeitvorrückung ohne Änderung der rangklassenmäßigen Stellung den Genuß derjenigen Bezüge zu erlangen, welche nach den für Staatslehrpersonen geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der jeweils nächsthöheren Rangklasse verbunden sind, sobald sie innerhalb desselben Dienstzweiges eine für die Gehaltserhöhungen anrechenbare Zeit in der nachfolgend angegebenen Dauer (Zeitvorrückungsfrist) ununterbrochen in ihrer bisherigen rangklassenmäßigen Stellung als definitive Lehrer tatsächlich zugebracht haben.

Die definitiven Lehrer, die aus der Gruppe der Werkmeister hervorgegangen sind, haben keinen Anspruch auf die Zeitvorrückung.

§ 58.

Für die Zeitvorrückung werden drei Gruppen unterschieden, je nachdem die erste definitive Anstellung in der:

A. IX. Rangklasse,
B. X. " oder
C. XI. " erfolgt.

Die Zeitvorrückungsfristen sind folgende:

Dauer der Dienstzeit mit Bezügen der	in der Gruppe A	B	C
	Jahre		
XI. Rangklasse	—	—	6
X. "	—	7	8
IX. "	7	—	—
VIII. "	7	—	—

Hinsichtlich derjenigen Diensteskategorien, für welche die Voraussetzungen obigen Schemas nicht zutreffen, wird die Zeitvorrückung durch die Zentralstelle geregelt.

Die Zeitvorrückung des einzelnen Lehrers richte sich ausschließlich nach den Vorrückungsfristen, die für seine Gruppe festgesetzt sind.

§ 59.

Sind bei einem definitiven Lehrer, der den Anspruch auf die Zeitvorrückung erlangt hat, seit der letzten Qualifikationsbestimmung Umstände eingetreten, die es fraglich erscheinen lassen, ob seine Qualifikation noch als „gut" bezeichnet werden kann, so wird die Entscheidung über die Zeitvorrückung bis zur nächsten Qualifikationsbestimmung aufgeschoben.

60.

Die Qualifikationen „minder entsprechend" und „nicht entsprechend" hindern die Zeitvorrückung; die Jahre, für die eine solche Qualifikation erteilt wurde, sind für die Zeitvorrückung nicht anrechenbar. Ebenso bleiben bei Berechnung der Zeitvorrückungsfrist die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Erlangung der gesetzlichen Gehaltserhöhungen nicht anrechenbaren Zeiträume außer Betracht.

Jenen Lehrern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst stehen, ist die vorher in der betreffenden Rangklasse tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit (§ 58) in die Zeitvorrückungsfrist einzurechnen.

Lehrer, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist oder die wegen eines Entmündigungs- oder Konkursverfahrens oder aus einem andern Grund suspendiert sind, können vor Abschluß des Disziplinarverfahrens oder Aufhebung der Suspendierung nicht in höhere Bezüge vorrücken.

§ 61.

Die Zeitvorrückung wird auf Anmeldung des definitiven Lehrers mit Rückwirkung auf den dem Ablauf der Vorrückungsfrist folgenden Tag (Anfallstag) durchgeführt.

Über jede Zeitvorrückung wird ein Dekret ausgefertigt, in dem die Bezüge und der Anfallstag anzugeben sind.

Ernennung der Supplenten und der Assistenten zu (wirklichen) Lehrern.

§ 62.

Die an staatlichen Anstalten angestellten Supplenten und Assistenten (mit Ausnahme der Assistenten an gewerblichen Lehranstalten) werden — falls sie nicht inzwischen eine systemisierte Lehrstelle erlangt haben sollten — ohne Inanspruchnahme der

jeweils systemisierten Lehrstellen auf Anmeldung zu wirklichen Lehrern in der untersten bei der betreffenden Lehrerkategorie in Betracht kommenden Rangklasse auf einen ihnen zu bestimmenden Dienstposten ernannt, wenn sie die im nachfolgenden angegebene Zeit (Beförderungsfrist) innerhalb desselben Dienstzweiges in der Eigenschaft eines mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigten Supplenten oder Assistenten an staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen nichtstaatlichen Lehranstalten mit mindestens „guter“ Qualifikation zugebracht und während dieser Zeit den im § 50 für die Erlangung der Remunerationserhöhungen festgesetzten Bedingungen entsprochen haben.

Diese Bestimmung hat auch Anwendung zu finden, wenn ein Supplent (Assistent) innerhalb der festgesetzten Beförderungsfrist zum provisorischen Lehrer ernannt wurde. Provisorische Lehrer können nur zur Stellvertretung der zeitweise zu Bezirksschulinspektoren bestellten Mittelschullehrer sowie ausnahmsweise dann ernannt werden, wenn sich für eine zum Konkurse ausgeschriebene systemisierte Lehrstelle weder ein (wirklicher) Lehrer noch ein ständiger Supplent (§ 8) beworben hat.

Den Supplenten und Assistenten, die nicht mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers an staatlichen oder an mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen nichtstaatlichen Anstalten in Verwendung standen, wird diese Dienstzeit, wenn sie während derselben den in § 50 für die Erlangung der Remunerationserhöhung festgesetzten Bedingungen entsprechen, in die Beförderungsfrist in dem Verhältnis ihrer tatsächlichen lehramtlichen Verwendung (wöchentliche Stundenzahl) zu dem Mindestausmaß der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers der gleichen Kategorie, und zwar den vor Erlangung der vollen Lehrbefähigung verwendeten Supplenten (Assistenten) mit der Hälfte der sich hienach ergebenden Zeitdauer, eingerechnet.

Die Bestimmungen der §§ 58 bis 61 finden sinngemäß Anwendung.

Die Beförderungsfrist beträgt für Supplenten und Assistenten der Gruppen A und B je acht Jahre und der Gruppe C vier Jahre.

Nebenbezüge und -gebühren.

§ 63.

Ob, in welchem Ausmaß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen einem Lehrer für die Dauer einer bestimmten Verwendung der Anspruch auf eine Amts- oder Naturalwohnung, in deren Ermanglung auf ein Quartieräquivalent (einen Wohnungsgeldzuschuß) oder auf irgendwelche Nebenbezüge an Geld oder Naturalien zukommt, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Der Anspruch auf die normalmäßigen Diäten, auf Reise- und auf Substitutionsgebühren bei auswärtigen Dienstesverwendungen sowie auf Übersiedlungsgebühren richtet sich nach den hierüber erlassenen Vorschriften.

Den Supplenten und Assistenten kommen diese Gebühren nach dem für die Staatsbeamten in der untersten Gehaltsstufe der XI. Rangklasse vorgeschriebenen Ausmaß zu.

Gehaltsvorschuß.

§ 64.

Einem definitiven oder provisorischen Lehrer, der durch Krankheit oder Unglücksfälle unverschuldet in eine Notlage geraten ist, wird auf Ansuchen ein unverzinslicher, binnen längstens zwei Jahren rückzahlbarer Vorschuß aus Staatsmitteln bis zur Höhe der dreimonatlichen Gehaltsquote gewährt, insoweit seine Bezüge nicht bereits bis zum zulässigen Höchstausmaß belastet sind.

Eine weitergehende Begünstigung bei Bewilligung von Gehaltsvorschüssen ist dem Ermessen der zuständigen Stelle vorbehalten, der in diesen Fällen auch die Festsetzung der Rückzahlungsmodalitäten sowie der etwa gebotenen Sicherungsmaßnahmen überlassen bleibt.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

§ 65.

Der Anspruch eines Lehrers auf einen Ruhegenuß (Abfertigung) sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen eines Lehrers auf das Sterbequartal und auf Versorgungsgenüsse (Abfertigung) sind mit den Abänderungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, nach den geltenden Vorschriften zu beurteilen.

Diese Abänderungen finden auf Lehrer und Hinterbliebene von Lehrern, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Bezug von Ruhe- und Versorgungsgenüssen stehen, keine Anwendung.

Begünstigungen der Lehrer aus Anlaß ihrer militärischen Dienstleistung im Kriege hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse werden durch Verordnung festgesetzt.

Die geltenden Vorschriften, betreffend den Anspruch auf Anrechnung der in einem andern Staatsdienstverhältnis zurückgelegten Zeit für die Bemessung des Ruhegenusses, bleiben unberührt.

Den Religionslehrern ist die nach § 53, vorletzter Absatz, für die Quinquennalzulagen anrechenbare Dienstzeit auch für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen.

Inwieferne die vor dem Eintritte in den Mittelschuldienst an anderen Schulgattungen (Bürgerschulen u. a.) zurückgelegte Dienstzeit für die

Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden kann, entscheidet von Fall zu Fall der Chef der Zentralstelle.

§ 66.

Die Dienstzeit, die ein Supplent oder Assistent vor oder nach Erwerb der vollen Lehrbefähigung — wenn eine solche für seine Diensteskategorie vorgeschrieben ist — an staatlichen oder an mit diesen im Reziprozitätsverhältnis stehenden nichtstaatlichen Anstalten bis zu seiner Ernennung zum Lehrer zurückgelegt hat, ist für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen, und zwar insoweit er nicht mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigt war, im Verhältnis seiner tatsächlichen lehramtlichen Verwendung (wöchentliche Stundenzahl) zu dem Mindestausmaß der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers der gleichen Kategorie.

§ 67.

Wird ein Lehrer infolge Erblindung oder Geistesstörung ohne sein vorsätzliches Verschulden zur weitern Dienstleistung und zu jedem andern Erwerb unfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet, wobei jedoch in Fällen des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, eine Umrechnung im Sinn des § 1, Absatz 2, dieses Gesetzes unterbleibt.

Das gleiche gilt, wenn ein Lehrer infolge eines Unfalls ohne sein vorsätzliches Verschulden dienstunfähig wird, unter nachstehenden Voraussetzungen:

1. Der Unfall muß den Lehrer in Ausübung einer bestimmten Dienstesverrichtung betroffen haben und mit ihr in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

2. es muß durch eine von Amts wegen eingeleitete staatsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, daß die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Unfall zurückzuführen ist;

3. die Dienstunfähigkeit muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;

4. der Anspruch auf die begünstigte Ruhegenußbemessung muß binnen Jahresfrist nach Eintritt der Dienstunfähigkeit bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle geltend gemacht werden.

Unter besonders rücksichtswürdigen Umständen kann in den Fällen des Absatzes 2 die Zentralstelle den Ruhegenuß auch in einem noch höheren Ausmaß bis zum vollen Betrag der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Bezüge zugestehen.

Wird ein Lehrer infolge einer anderen als im ersten Absatz bezeichneten schweren und unheilbaren Krankheit, die er sich ohne sein vorsätzliches Verschulden zugezogen hat, zur weiteren Dienstleistung

und zu jedem andern Erwerb unfähig, so kann ihm von der Zentralstelle zu seiner anrechenbaren Dienstzeit ein Zeitraum bis zu zehn Jahre für die Ruhegenußbemessung zugerechnet werden, wobei jedoch gleichfalls eine Umrechnung im Sinne des § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, unterbleibt.

Unterliegt der Lehrer der Unfallversicherungspflicht, so ist die Pensionserhöhung um den Betrag seiner Unfallsrente zu verkürzen.

Supplenten und Assistenten, die durch einen im Dienst ohne ihr vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfall dienstunfähig geworden sind, haben Anspruch auf einen Ruhegenuß im vollen Ausmaß der zur Zeit des Unfalls bezogenen jährlichen Remuneration. Dieser Ruhegenuß darf jedoch denjenigen Betrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn der Supplent (Assistent) im entscheidenden Zeitpunkt bereits den Anfangsgehalt einer Lehrstelle jener Diensteskategorie bezogen hätte, der er in seiner letzten Verwendung angehörte.

§ 68.

Ist ein Lehrer infolge eines ohne sein vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalls gestorben und erscheinen bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 67, Absatz 2, Zahl 1 bis 4, die dort bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so erhalten seine Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene den Anspruch auf einen Ruhegenuß noch nicht erworben hatte, die normalmäßigen Versorgungsgenüsse.

Hatte der Lehrer bereits Anspruch auf einen Ruhegenuß, so kann die Zentralstelle unter besonders rücksichtswürdigen Umständen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse bewilligen, und zwar den Hinterbliebenen eines Lehrers in der XI., X. oder IX. Rangklasse bis zum Ausmaß der Versorgungsgenüsse der zweithöheren Rangklasse, den Hinterbliebenen anderer Lehrer bis zu dem der Versorgungsgenüsse der nächsthöheren Rangklasse.

Ist ein Supplent oder Assistent infolge eines im Dienst ohne sein vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalls gestorben und erscheinen bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 67, Absatz 2, Zahl 1 bis 4, die dort bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so erhalten seine Hinterbliebenen Versorgungsgenüsse in derjenigen Höhe, in der sie ihnen gebühren würden, wenn der Supplent (Assistent) eine Lehrstelle der niedersten Rangklasse jener Diensteskategorie schon bekleidet hätte, der er in seiner letzten Verwendung angehörte.

§ 69.

Die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen eines Lehrers, dessen letzter Gehalt einschließlich einer

ihm etwa zukommenden, für die Pensionsbemessung anrechenbaren Funktionszulage höher war, als seiner Rangklasse zukam, werden nach derjenigen höheren Rangklasse festgesetzt, welche diesen für die Pensionsbemessung anrechenbaren Bezügen des Verstorbenen entspricht.

Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen eines Lehrers, welcher zuletzt im Genuß von nach Absatz 1 anrechenbaren Bezügen stand, die gemäß dem für Staatsbeamte geltenden Besoldungsschema mindestens jenen in der niedersten Gehaltsstufe einer höheren Rangklasse entsprechen, oder welcher zur Zeit seines Ablebens bereits den Anspruch auf den Genuß solcher Bezüge erlangt hatte, sind nach dieser höheren Rangklasse zu bemessen, es sei denn, daß der Lehrer infolge Ausschließung von der Zeitvorrückung in der höchsten Gehaltsstufe verblieben oder zur Zeit seines Ablebens infolge einer Disziplinarstrafe von der Erlangung gesetzlicher Gehaltserhöhungen ausgeschlossen gewesen ist.

Unter den gleichen Einschränkungen sind die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach jenen Übungsschullehrern der VIII. Rangklasse, die bereits den Anspruch auf den Bezug des höchsten für die Übungsschullehrer normierten Quinquenniums erlangt hatten, nach der VII. Rangklasse der Staatsbeamten zu bemessen.

§ 70.

Das Sterbequartal gebührt der Witwe. Haben die Gatten die Ehegemeinschaft aufgegeben — es sei denn, daß sie nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen nicht in ihren persönlichen Beziehungen gelegenen Gründen abgesondert gelebt haben —, so hat die Witwe keinen Anspruch auf das Sterbequartal.

Hat der Lehrer keine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen, so gebührt das Sterbequartal zur ungeteilten Hand zunächst den ehelichen Nachkommen, die in der Obsorge des Verstorbenen gestanden sind, und in Ermanglung solcher denjenigen ehelichen Nachkommen, welche die Kosten des standesgemäßen Begräbnisses aus eigenen Mitteln bestritten oder — wenn für das Begräbnis anderweitig vorgesorgt wurde — den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes findet zugunsten der gesetzlichen Erben eines ledigen oder verwitweten kinderlosen Lehrers sinngemäß Anwendung.

In allen andern Fällen kann das Sterbequartal ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.

§ 71.

Der normalmäßige Ruhegenuß (die Abfertigung) wird auf Grund der nach dem Standesausweis zur Verfügung stehenden Daten berechnet.

Erhebt ein Lehrer Anspruch auf einen höheren normalmäßigen Ruhegenuß, so tritt er erst vom Zeitpunkt der Geltendmachung und Nachweisung dieses Anspruchs in den Bezug des höheren Ruhegenusses, es sei denn, daß er nachzuweisen vermag, daß ihn an der mangelhaften oder unrichtigen Eintragung im Standesausweis kein Verschulden trifft. Das Pensionsdekret hat eine Belehrung in diesem Sinn zu enthalten.

Diese Bestimmung findet sinngemäß Anwendung, wenn ein Lehrer den Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuß geltend macht, der ihm nach den Daten des Standesausweises nicht zukommt. Der Betrag der etwa bezogenen Abfertigung ist in einem solchen Fall binnen angemessener Frist durch Abzug von dem nachträglich zuerkannten fortlaufenden Ruhegenuß einzubringen.

IV. Abschnitt.

Veränderungen im Dienstverhältnis und dessen Auflösung.

Versetzung.

§ 72.

Der Lehrer kann innerhalb des Dienstzweiges und des Ressorts, dem er angehört, auf jeden andern seiner Eignung entsprechenden Dienstposten oder mittels Beförderung auf einen höheren Posten versetzt werden.

Für erledigte Lehrstellen ist in der Regel der Konkurs auszuschreiben. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Konkursausschreibung für erledigte Lehrstellen werden hiedurch nicht berührt.

Bei der Versetzung an einen andern Dienstort ist unter Wahrung der dienstlichen Interessen und mit möglichster Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Lehrers eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

§ 73.

Einem Lehrer, der Anspruch auf die normalmäßigen Übersiedlungsgebühren hat, ist nebst diesen eine Mietzinsentschädigung zu zahlen, wenn er für seine bisherige Wohnung infolge der Unmöglichkeit der rechtzeitigen Kündigung den Mietzins für eine über den Tag der vollständigen Räumung der Wohnung hinausreichende Zeit entrichten mußte. Die Mietzinsentschädigung wird, insoweit sich der Lehrer nicht durch Weitervermietung schadlos gehalten hat, mit der auf die angegebene Zeit entfallenden Mietzinsquote,

jedoch nur bis zum Höchstausmaß der dreifachen Monatsgebühr der bisherigen Aktivitätszulage bemessen. Sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen, hat der Lehrer bei sonstiger Verwirkung seines Anspruchs auf die Mietzinsentschädigung mit dem Tag der Räumung die Wohnung der bisher vorgesetzten Dienststelle behufs allfälliger Verwertung vorbehaltlos zur Verfügung zu stellen.

Dienstleistung bei staatlichen Behörden.

§ 74.

Unter welchen Voraussetzungen die Zuteilung eines Lehrers zur Dienstleistung bei einer Zentralstelle oder bei einer ihrer Unterbehörden erfolgen kann, wird vom Chef der Zentralstelle bestimmt.

Die zu einer solchen Dienstleistung einberufenen Lehrer haben die in diesem Gesetz vorgesehenen, an die Anstaltsleitung zu richtenden Meldungen und Anzeigen dem Chef der Zentralstelle, beziehungsweise dem Vorstand der Unterbehörde zu erstatten.

Auf die zu einer solchen Dienstleistung einberufenen Lehrer finden für ihre dienstliche Tätigkeit, insoweit sie nicht in der Ausübung des Lehramts besteht, sowie für ihre sonstigen Pflichten die für Staatsbeamte geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Das gleiche gilt für diejenigen als Staatsbeamte in einer Rangklasse ernannten Bezirksschulinspektoren, die im übrigen kraft besonderer Vorschriften nach den für die Lehrkräfte an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten geltenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden.

Diensttausch.

§ 75.

Ein von zwei Lehrern gleicher Kategorie angesuchter Diensttausch kann von der zur Besetzung der beiden in Frage kommenden Dienstposten zuständigen Stelle, sofern aber die Besetzung dieser Dienstposten nicht der gleichen Stelle zusteht, einvernehmlich von den berufenen Stellen dann bewilligt werden, wenn dadurch den Dienstesinteressen kein Eintrag geschieht und dem Staatsschatz keine Auslagen erwachsen.

Außerdienststellung.

§ 76.

Bewirbt sich ein Lehrer um das Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper oder um das Mandat eines Ersatzmannes, so ist er von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl in das Verhältnis außer Dienst zu stellen.

Wird der Lehrer zum Reichsratsabgeordneten gewählt und lehnt er die auf ihn gefallene Wahl nicht ab, so ist die Außerdienststellung für die Dauer des Mandats, und zwar im Fall der Wahl zum Ersatzmann mit dem Zeitpunkt des Eintritts oder der Einberufung in das Abgeordnetenhaus zu verfügen.

§ 77.

Der außer Dienst gestellte Lehrer verbleibt im ungeschmälerten Genuß des zuletzt bezogenen Gehalts (bei Supplenten und Assistenten der zuletzt bezogenen Remuneration) einschließlich einer etwaigen Funktionszulage und der seinem letzten Dienstposten entsprechenden Aktivitätszulage.

Die im Verhältnis außer Dienst zugebrachte Zeit ist für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

Sind die Voraussetzungen der Außerdienststellung entfallen, so ist der Lehrer zum Dienstantritt aufzufordern und ihm seine Dienstbestimmung bekanntzugeben.

Beurlaubung mit Wartegebühr.

§ 78.

Steht für einen definitiven oder provisorischen Lehrer infolge einer Änderung in der Organisation des Dienstes zeitweise kein Posten zur Verfügung oder treten Umstände ein, welche die weitere Dienstleistung eines Lehrers auf einem seiner dienstlichen Stellung und seiner Befähigung entsprechenden Posten aus wichtigen dienstlichen Rücksichten nicht zulässig erscheinen lassen, so kann er vom Chef der Zentralstelle mit Wartegebühr beurlaubt werden.

§ 79.

Der mit Wartegebühr beurlaubte Lehrer hat Anspruch auf den vollen Betrag des zuletzt bezogenen Gehalts einschließlich einer ihm etwa zukommenden, in die Pension einrechenbaren Funktionszulage. Erreicht jedoch der normalmäßige Ruhegenuß, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand zukäme, einen höheren Betrag, so ist dieser flüssig zu machen.

Die im Verhältnis der Beurlaubung mit Wartegebühr zugebrachte Zeit ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

Ein mit Wartegebühr beurlaubter Lehrer kann jederzeit zum Wiederantritt des Dienstes berufen werden. In diesem Fall ist er verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung seiner Dienstfähigkeit zu unterziehen.

Im übrigen sind die mit Wartegebühr beurlaubten Lehrer den Lehrern im zeitlichen Ruhestand gleichzuhalten.

Unterhaltsbeitrag für Supplenten und Assistenten.

§ 80.

Supplenten und Assistenten, die gemäß § 8, Absatz 2, von der Dienstbehörde für ständig erklärt worden sind, aber ungeachtet ordnungsmäßiger Bewerbung um die ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Stellen ohne eigenes Verschulden eine Weiterverwendung im Lehramt nicht erreichen konnten, erhalten auf ihr Ansuchen bei sonst einwandfreiem Verhalten längstens auf zwei Jahre einen Unterhaltsbeitrag von 1200 K jährlich, doch sind sie in diesem Fall an einer staatlichen Lehranstalt ohne weiteres Entgelt als Hilfskräfte (für einzelne Lehrstunden, Kanzleigeschäfte, Zwecke der Lehrmittelsammlungen, des Jugendspiels u. dgl.) zu verwenden.

Diese Verwendung wird mit der Hälfte ihrer tatsächlichen Zeitdauer der Dienstleistung eines Supplenten (Assistenten) gleichgehalten.

Die näheren Bestimmungen über die Gewährung solcher Unterhaltsbeiträge werden durch Verordnung getroffen.

Versetzung in den zeitlichen Ruhestand (Quieszierung).

§ 81.

Definitive und provisorische Lehrer haben Anspruch auf Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, wenn sie dienstunfähig sind, sich jedoch die Wiedererlangung ihrer Dienstfähigkeit voraussehen läßt.

Der Anspruch besteht auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn der Lehrer gemäß § 76 Absatz 2 außer Dienst gestellt oder mit Wartegebühr beurlaubt worden ist.

§ 82.

Ein Lehrer ist von Amts wegen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn er:

1. infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist oder

2. wenn ihm infolge Krankheit durch länger als zwei Jahre eine Ermäßigung seiner Lehrverpflichtung auf oder unter die Hälfte ihres Mindestausmaßes bewilligt werden mußte oder endlich

3. wenn er mit Wartegebühr beurlaubt ist und nicht binnen drei Jahren zum Wiederantritt des Dienstes berufen wurde,

sofern in diesen Fällen nicht etwa die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliegen.

Bei Berechnung der im Punkt 1 vorgesehenen einjährigen Dauer einer durch Krankheit verursachten

Abwesenheit vom Dienst ist eine dazwischenliegende, im Urlaubsverhältnis zugebrachte Zeit überhaupt nicht als Unterbrechung anzusehen. Bei einer dazwischenliegenden aktiven Dienstleistung sind die Bestimmungen des § 46 Absatz 3 sinngemäß anzuwenden.

Bei Berechnung der im Punkt 2 vorgesehenen zweijährigen Dauer einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung ist eine dazwischenliegende Verwendung des Lehrers mit normaler Lehrverpflichtung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die Hälfte der mit Ermäßigung der Lehrverpflichtung zurückgelegten Zeit erreicht.

§ 83.

Die infolge Dienstunfähigkeit quieszierten Lehrer sind verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes ihrer Dienstunfähigkeit zu unterwerfen. Bei dieser Prüfung ist insbesondere auch auf die Tätigkeit des quieszierten Lehrers im zeitlichen Ruhestand Rücksicht zu nehmen.

Erlangt der quieszierte Lehrer die Dienstfähigkeit wieder, so hat er auf behördliche Aufforderung den zuletzt bekleideten oder einen ihm etwa nach § 72 zugewiesenen andern Dienstposten anzutreten.

Ist die Aufforderung zum Wiederantritt des Dienstes vom Vorstand einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde ausgegangen, so kann der Lehrer innerhalb vierzehn Tagen bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde erheben.

§ 84.

Die im zeitlichen Ruhestand zugebrachte Zeit ist für die Erlangung der gesetzlichen Gehaltserhöhungen nicht anrechenbar. Im Fall der Reaktivierung wird die vor der Quieszierung zugebrachte Dienstzeit für die Zuerkennung der nächsten Gehaltserhöhung insoweit angerechnet, als sie für eine solche Zuerkennung anrechenbar war.

Wurde ein Lehrer mit Abfertigung in den zeitlichen Ruhestand versetzt und während des der Berechnung der Abfertigung zugrunde gelegten Zeitraums reaktiviert, so ist der Mehrbezug binnen längstens zwei Jahren durch Gehaltsabzug einzubringen.

Versetzung in den dauernden Ruhestand (Pensionierung).

§ 85.

Definitive und provisorische Lehrer haben Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand, wenn sie dienstunfähig werden und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist.

Der Anspruch besteht auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn der Lehrer das 60. Lebensjahr überschritten hat oder seit mindestens drei Jahren außer Dienst gestellt, mit Wartegebühr beurlaubt oder in den zeitlichen Ruhestand versetzt ist.

§ 86.

Ein Lehrer ist von Amts wegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn die Gesamtbeurteilung seiner Qualifikation durch drei aufeinanderfolgende Jahre „nicht entsprechend" gelautet hat.

Die Versetzung in den dauernden Ruhestand kann erfolgen, wenn der Lehrer bleibend unfähig ist, seinen Dienstposten ordnungsmäßig zu versehen, ferner unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Absatz 1 und des § 4 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, dann, wenn er das 60. Lebensjahr überschritten und — falls es sich nicht um Lehrer handelt, die sich bereits im zeitlichen Ruhestand befinden — den gesetzlichen Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erlangt hat.

Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand (Außerdienststellung und Beurlaubung mit Wartegebühr).

§ 87.

Ein Lehrer, der die Versetzung in den Ruhestand anstrebt, hat sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und hiebei den Zweck der Untersuchung sowie die erforderlichen Daten über seine dienstliche Stellung dem Amtsarzt bekanntzugeben. Der Amtsarzt sendet sein Gutachten über die Ursache, den Grad und die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit unmittelbar an die vorgesetzte Dienststelle des Untersuchten ein. Der entscheidenden Behörde bleibt es vorbehalten, in zweifelhaften Fällen auf Staatskosten die Überprüfung des amtsärztlichen Zeugnisses und zu diesem Behuf eine weitere ärztliche Untersuchung des Lehrers zu veranlassen.

Vor Abweisung eines Pensions- oder Quieszierungsgesuches sind Bedenken, die sich über dessen Zulässigkeit ergeben, dem Lehrer schriftlich mit der Aufforderung bekanntzugeben, sich darüber binnen vierzehn Tagen zu äußern.

Durch Versäumung der Frist verwirkt der Lehrer das Recht, darüber gehört zu werden.

Wird ein Ansuchen um Versetzung in den Ruhestand vom Vorstand einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde abgewiesen, so kann der Lehrer innerhalb vierzehn Tagen bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde erheben.

§ 88.

Ist die Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist zunächst der Lehrer davon schriftlich unter Mitteilung der Gründe mit dem Bemerken zu verständigen, daß es ihm freisteht, binnen vierzehn Tagen seine Einwendungen vorzubringen. Über solche Einwendungen sind die erforderlichen Erhebungen zu pflegen. Werden Einwendungen nicht erhoben, so ist in derselben Weise vorzugehen, wie wenn der Lehrer um die Versetzung in den Ruhestand angesucht hätte.

Gegen die vom Vorstand einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde von Amts wegen verfügte Versetzung in den Ruhestand kann der Lehrer innerhalb vierzehn Tagen bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde erheben.

Während der Dauer des Beschwerdeverfahrens ist der Lehrer als beurlaubt zu behandeln.

§ 89.

Die Bestimmungen des § 88 finden auf den Fall der Außerdienststellung eines Lehrers oder seiner Beurlaubung mit Wartegebühr sinngemäß Anwendung.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 90.

Der Lehrer ist berechtigt, seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis zu erklären, soweit er nicht eine entgegenstehende Verpflichtung übernommen hat. Diese Erklärung muß schriftlich bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle abgegeben werden.

Die Austrittserklärung bedarf der Annahme durch die zur Anstellung berufene Stelle. Die Annahme einer solchen Erklärung kann an die Bedingung der ordnungsmäßigen Amtsübergabe geknüpft und darf nur dann verweigert werden, wenn der Lehrer in Disziplinaruntersuchung steht oder mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis aushaftet.

Der tatsächliche Dienstaustritt darf in der Regel nur am Schluß eines Semesters oder Kurses erfolgen.

Auch ein Lehrer im Ruhestand kann freiwillig aus diesem Verhältnis austreten.

§ 91.

Eine Austrittserklärung gilt als angenommen, wenn die Annahme nicht binnen vier Wochen verweigert wird.

Wird die Annahme einer Austrittserklärung vom Vorstand einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde verweigert, so kann der Lehrer binnen vierzehn Tagen bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde erheben.

§ 92.

Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft wird dem freiwilligen Dienstaustritt gleichgehalten.

§ 93.

Das Dienstverhältnis der an gewerblichen, landwirtschaftlichen, kommerziellen und nautischen Lehranstalten sowie an Musikschulen angestellten Lehrer, deren Ernennung keine Verwendung im Lehrfach vorausgegangen ist, kann innerhalb des ersten ihrer Einreihung in eine Rangklasse folgenden Dienstjahres ohne weiteres aufgelöst werden, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes und im übrigen Verhalten den in sie gesetzten Erwartungen oder ihrer Aufgabe nicht entsprochen haben.

§ 94.

Durch den Austritt aus dem Dienst(Ruhestands)-verhältnis verliert der Lehrer alle daraus fließenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche für sich und seine Angehörigen.

Bei Entlassung sowie bei Auflösung des Dienstverhältnisses nach den §§ 8, 9 und 93, ferner durch den Ablauf der im Bestellungsdekret festgesetzten Zeit verliert der Lehrer alle aus dem Dienstverhältnis fließenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche für sich und seine Angehörigen, sofern nicht bei einer Entlassung nach § 106 ihm oder seinen Angehörigen eine günstigere Behandlung zugesprochen wurde.

V. Abschnitt.

Ahndung von Pflichtverletzungen.

Disziplinäre Verantwortlichkeit.

§ 95.

Lehrer, die ihre Standes- und Amtspflichten verletzen, werden unbeschadet ihrer strafgesetzlichen Verantwortlichkeit mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung nur als eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder die Gefährdung staatlichen lehramtlicher oder Schulinteressen, auf die Art oder die Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf sonstige erschwerende Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

§ 96.

Gegen einen Lehrer, der dem Reichsrat als Mitglied angehört, darf während der Dauer der

Session ohne Zustimmung des Hauses, dem er angehört, ein Verfahren zur Ahndung von Pflichtverletzungen weder eingeleitet noch fortgeführt werden.

Der Lehrer darf wegen seiner Äußerungen in Ausübung seines Berufes als Mitglied eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers auch nachträglich nicht verfolgt werden.

§ 97.

Das Recht des Vorgesetzten, gegen untergebene Dienststellen Rügen auszusprechen, untergebenen Lehrern Ungehörigkeiten in der Ausübung ihres Lehramts oder in ihrem dienstlichen Verhalten auszustellen, sowie die Befugnis der vorgesetzten Dienstbehörde, ihnen kraft der geltenden Vorschriften den Ersatz von Kosten oder Schäden aufzuerlegen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Wird ein Lehrer auf Grund des Dienstverhältnisses durch administratives Erkenntnis zum Ersatz eines Schadens verurteilt, so kann er binnen dreißig Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des administrativen Erkenntnisses den Anspruch durch Feststellungsklage gegen den Staat bei dem sachlich zuständigen Gericht bestreiten, in dessen Sprengel er zur Zeit der Zustellung des Erkenntnisses seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Auf diese Klage finden die Vorschriften des Artikels XXXVIII des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung Anwendung. Insoweit der Klage stattgegeben wird, tritt das Ersatzerkenntnis außer Wirksamkeit.

Ordnungsstrafen.

§ 98.

Ordnungsstrafen sind:

a) die Verwarnung,
b) die Rüge.

§ 99.

Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht — außer der Disziplinarkommission — der Dienstbehörde sowie dem Vorstand jeder übergeordneten Behörde zu.

Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem beschuldigten Lehrer Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

Die verhängte Ordnungsstrafe ist dem Lehrer schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

Ordnungsstrafen werden in den Standesausweis nicht eingetragen.

§ 100.

Gegen eine Ordnungsstrafe, die nicht von einer Disziplinarkommission oder vom Chef der Zentral=

stelle verhängt worden ist, kann binnen vierzehn Tagen im Weg der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle die Beschwerde bei der Dienstbehörde erhoben werden.

Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Behörde mit Ausschluß eines weitern Rechtsmittels.

Disziplinarstrafen.

§ 101.

Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis,
b) die Ausschließung von der Erlangung einer gesetzlichen Gehalts(Remunerations)erhöhung,
c) die Ausschließung von der Zeitvorrückung (§§ 57 bis 62),
d) die Minderung des Gehalts (der Remuneration),
e) die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß,
f) die Entlassung.

Disziplinarstrafen können nur durch Erkenntnis der zuständigen Disziplinarkommission auf Grund eines vorschriftsmäßig durchgeführten Disziplinarverfahrens verhängt werden.

Disziplinarerkenntnisse können durch eine Verwaltungsverfügung weder geändert noch aufgehoben werden.

§ 102.

Auf Ausschließung von der Erlangung einer gesetzlichen Gehalts(Remunerations)erhöhung sowie von der Zeitvorrückung kann bei definitiven Lehrern nicht für mehr als drei, bei Supplenten und Assistenten nicht für mehr als zwei Jahre erkannt werden.

Die Ausschließung von der Erlangung einer gesetzlichen Gehalts(Remunerations)erhöhung schiebt nur den aus der nächstfälligen Gehalts(Remunerations)erhöhung sich ergebenden Mehrbezug hinaus.

Die Ausschließung verzögert die Erlangung dieses Mehrbezuges, sowie die Zeitvorrückung um die ganze im Erkenntnis bestimmte Frist, selbst wenn der Anspruch vor der Rechtskraft des Erkenntnisses schon erworben war; bei Berechnung dieser Frist werden jene Zeiträume nicht gerechnet, die für die Erlangung einer gesetzlichen Gehalts(Remunerations)erhöhung sowie für die Zeitvorrückung nicht anrechenbar sind.

§ 103.

Auf Minderung des Gehalts (der Remuneration) kann nicht für mehr als drei Jahre erkannt

werden. Der Abzug ist im Erkenntnis mit höchstens 25 Prozent festzusetzen. Während der Strafdauer ist die Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen.

Tritt der Lehrer vor Ende der Strafdauer in den Ruhestand, so vermindert sich die Gehaltsquote des Ruhegenusses für den Rest der Strafdauer in dem durch das Erkenntnis festgesetzten prozentuellen Ausmaß.

§ 104.

In den Fällen der §§ 102 und 103 ist der mit der Strafe belegte Lehrer vor Ablauf der im Erkenntnis bestimmten Zeit von der Beförderung in eine höhere Rangklasse ausgeschlossen.

§ 105.

Die strafweise Versetzung in den Ruhestand kann entweder für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd erfolgen. Der Abzug von dem normalmäßigen Ruhegenuß (der Abfertigung) ist mit höchstens 25 Prozent festzusetzen.

Nach Ablauf des im Erkenntnis bestimmten Zeitraumes ist der Lehrer so zu behandeln, als wäre er zur Zeit der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses auf Grund des § 82 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden.

§ 106.

Bei Verhängung der Strafe der Entlassung kann einem Lehrer für den Fall nachgewiesener Bedürftigkeit im Erkenntnis ausnahmsweise auf Lebensdauer oder auf beschränkte Zeit ein fortlaufender Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaß der Hälfte des Betrages zugesprochen werden, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand als normalmäßiger Ruhegenuß zugekommen wäre.

Den schuldlosen Angehörigen des Entlassenen kann, wenn ihnen im Fall des Ablebens des Entlassenen bei Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse zugestanden wäre, bei rücksichtswürdigen Umständen ein entsprechender Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaß ihrer normalmäßigen Versorgungsgenüsse vom Ableben des Entlassenen an und, wenn die Bestimmung des ersten Absatzes nicht zur Anwendung kam, auch schon von der Einstellung seiner Bezüge an im Erkenntnis zugesprochen werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust von Ruhe- und Versorgungsgenüssen infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung gelten auch für solche Unterhaltsbeiträge.

§ 107.

Bei Bestimmung der Disziplinarstrafe ist im einzelnen Fall auf die Schwere des Dienstvergehens

und die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Verschuldens und das gesamte bisherige Verhalten des Lehrers Rücksicht zu nehmen.

Die in besonderen Vorschriften enthaltenen Strafbestimmungen, durch die gewisse Pflichtverletzungen mit bestimmten Disziplinarstrafen bedroht sind, treten außer Wirksamkeit.

Disziplinarkommissionen und Parteien.

Disziplinarkommissionen.

§ 108.

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens werden Disziplinarkommissionen eingesetzt:

a) Disziplinarkommissionen erster Instanz bei den Landesschulbehörden (Landesschulräten und politischen Landesstellen).

Bei den gesetzlich in Sektionen geteilten Landesschulräten ist für jede Sektion eine Disziplinarkommission einzusetzen.

b) Disziplinaroberkommissionen bei den Zentralstellen.

Wo die Bestellung einer Disziplinarkommission erster Instanz nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, hat der Chef der Zentralstelle die Aufgaben dieser Kommission einer anderen Disziplinarkommission erster Instanz zuzuweisen.

§ 109.

Die Disziplinarkommissionen werden in folgender Art zusammengesetzt:

1. Bei den Zentralstellen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die vom Chef der Zentralstelle aus deren rechtskundigen Beamten und aus Mitgliedern des Lehrstandes oder sonstigen Fachmännern für eine dreijährige Funktionsdauer bestellt werden.

2. Bei den Landesschulräten, beziehungsweise bei deren Sektionen nach den durch die Landesgesetzgebung zu treffenden Bestimmungen, wobei der Grundsatz zu beobachten ist, daß in die Reihe der zu bestellenden Mitglieder der Disziplinarkommission außer den Mitgliedern des Landesschulrats, beziehungsweise der zuständigen Sektion, nach Bedarf auch rechtskundige Beamte der politischen Landesstelle sowie Lehrer an staatlichen Unterrichtsanstalten mit der Maßgabe zu berufen sind, daß jede Schulgruppe ihre entsprechende Vertretung findet.

3. Bei den politischen Landesstellen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die vom Chef der Zentralstelle aus den rechtskundigen Beamten der politischen Landesstelle und aus Mitgliedern des Lehrstandes oder sonstigen Fachmännern für eine dreijährige Funktionsdauer bestimmt werden.

Im Bedarfsfall sind die Disziplinarkommissionen durch Bestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

Zuständigkeit.

§ 110.

Unmittelbar zuständig sind:

a) die Disziplinarkommissionen erster Instanz für alle Lehrer, die der betreffenden Landesschulbehörde unterstehen;

b) die Disziplinaroberkommissionen für die bei den Zentralstellen in Verwendung stehenden Lehrer.

Von den Disziplinarkommissionen erster Instanz geht der Rechtszug an die durch die Ressortzugehörigkeit des beschuldigten Lehrers bestimmte Disziplinaroberkommission.

Für die Lehrer an den einer Zentralstelle unmittelbar unterstehenden Lehranstalten hat der Chef der Zentralstelle durch Verordnung zu bestimmen, welche Disziplinarkommission zuständig ist. In Ermanglung einer solchen besondern Anordnung ist die bei der politischen Landesstelle eingesetzte Disziplinarkommission zuständig.

Für die als Staatsbeamte in einer Rangklasse ernannten Bezirksschulinspektoren wird die Disziplinarkommission bei der zuständigen Landesschulbehörde eingesetzt. Die für diese Kategorie von Staatsbeamten in Disziplinarangelegenheiten geltenden besonderen landesgesetzlichen Vorschriften haben auch weiterhin sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 111.

Die Zuständigkeit richtet sich nach der dienstlichen Verwendung des Lehrers im Zeitpunkt der Einleitung des Disziplinarverfahrens, und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen in einem früheren, anders gearteten staatlichen Dienstverhältnis begangen hat. In Fällen letzterer Art ist das Vorhandensein und die Strafbarkeit des Dienstvergehens zunächst nach denjenigen Dienstvorschriften zu beurteilen, welchen der Beschuldigte zur Zeit der Begehung der pflichtwidrigen Handlung unterworfen war. In dem Erkenntnis ist jedoch auch die Eignung und die Vertrauenswürdigkeit des Lehrers in Hinsicht auf die gegenwärtig bekleidete Stellung zu berücksichtigen.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet die bei der Zentralstelle eingesetzte Disziplinaroberkommission.

Disziplinarsenate.

§ 112.

Die Disziplinarkommissionen verhandeln und entscheiden in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vier Beisitzern bestehen.

Von den Beisitzern der Disziplinaroberkommissionen und der bei den politischen Landesstellen eingesetzten Disziplinarkommissionen erster Instanz müssen je zwei dem Kreis der rechtskundigen Beamten und dem der Fachmänner angehören.

Für die bei den Landesschulräten, beziehungsweise bei deren Sektionen eingesetzten Disziplinarkommissionen erster Instanz wird die Zusammensetzung der Disziplinarsenate durch die Landesgesetzgebung mit Beobachtung des Grundsatzes geregelt, daß jedem Disziplinarsenat wenigstens ein rechtskundiger Beamter, ein Landesschulinspektor, beziehungsweise ein sonstiges Überwachungsorgan der betreffenden Schulgruppe sowie ein Vertreter des Lehrstandes dieser Schulgruppe anzugehören hat.

An Stelle des letzteren hat in den Senat bei Disziplinarverhandlungen gegen einen Religionslehrer, wenn dem Landesschulrat ein Vertreter der betreffenden Religionsgesellschaft angehört, dieser und, wenn mehrere Vertreter der gleichen Religionsgesellschaft dem Landesschulrat angehören, derjenige unter ihnen einzutreten, der nach Äußerung der zuständigen geistlichen Oberbehörde hiezu bestimmt wird.

Bis zur landesgesetzlichen Regelung können Vorschriften über die Zusammensetzung der bei den Landesschulräten einzusetzenden Disziplinarkommissionen und -senate unter Festhaltung der im § 109 und in diesem Paragraphen bezeichneten Grundsätze für die einzelnen Länder durch Verordnung erlassen werden.

§ 113.

Die Senate, und zwar je einer für jede Schulgruppe, sind vom Vorstand (Vorsitzenden) der Behörde, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, vor Jahresschluß für die Dauer des ganzen folgenden Jahres bleibend zusammenzusetzen. Zugleich ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern für die einzelnen Senate aus der Zahl der Kommissionsmitglieder und die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder einzutreten haben, wenn ein Senatsmitglied ausgeschieden, ausgeschlossen, abgelehnt oder durch Krankheit oder Urlaub verhindert ist.

§ 114.

Die Disziplinarsenate fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

Die Strafe der Entlassung kann nur dann verhängt werden, wenn sich vier Mitglieder des Senates dafür aussprechen.

§ 115.

Für die sachlichen Erfordernisse der Disziplinarkommissionen und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte haben die Behörden aufzukommen, bei denen sie eingesetzt sind.

Die Vorstände dieser Behörden bestimmen auch fallweise aus der Zahl der ihnen unterstehenden rechtskundigen Beamten die Protokollführer für die Disziplinarverhandlungen.

Disziplinaranwälte.

§ 116.

Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen ist bei jeder Disziplinarkommission nach den für die Bestellung der Kommissionsmitglieder geltenden Bestimmungen aus den rechtskundigen Beamten der Behörde, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, ein Disziplinaranwalt nebst den erforderlichen Stellvertretern zu bestellen.

Sind bei einem Landesschulrat außer dem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten keine andern definitiv angestellten rechtskundigen Beamten in Verwendung oder sind die Referenten bereits als Untersuchungskommissäre (§ 127) beschäftigt, so wird der Disziplinaranwalt aus den rechtskundigen Beamten der zuständigen politischen Landesstelle berufen.

Dem Disziplinaranwalt obliegt, bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens für die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Lehrstandes, für eine strenge Erfüllung der Amtspflichten und für die Wahrung der Schulinteressen einzutreten.

Der Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschlußfassung der Kommission zur Wahrung der ihm anvertrauten Interessen zu hören.

Es kann ihm ein Fachmann als Beirat beigegeben werden.

§ 117.

Die zu Kommissionsmitgliedern und Disziplinaranwälten bestellten Beamten und Fachmänner scheiden aus, wenn in ihrer dienstlichen Stellung eine Veränderung eintritt, mit der die Voraussetzungen ihrer Bestellung entfallen.

Während der Dauer eines gegen einen solchen Beamten oder Fachmann anhängigen strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahrens darf er zu keiner Amtshandlung bei einer Disziplinarkommission herangezogen werden. Endet das Verfahren mit einer Bestrafung des Beamten oder des Fachmanns, so verliert er seine Stellung, und es ist an seiner Statt für den Rest der Funktionsdauer ein anderer Beamter oder Fachmann in der vorgeschriebenen Weise zu bestellen.

Sollte bei Landesschulräten mit Rücksicht auf deren Zusammensetzung eine solche Bestellung in der im § 109 vorgezeichneten Weise im einzelnen Fall nicht möglich sein, so beruft der Chef der Zentralstelle aus dem Kreis der Personen der gleichen Gruppe ein anderes Mitglied in die Disziplinarkommission.

Verteidigung.

§ 118.

Der zur Verantwortung gezogene Lehrer hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus der Zahl der im örtlichen Wirkungsbereich der Disziplinarkommission in aktiver Dienstleistung stehenden Beamten oder Lehrer oder aus der Reihe der in der Verteidigerliste eingetragenen Personen zu bedienen.

Auf Ansuchen ist dem beschuldigten Lehrer für die mündliche Verhandlung vom Vorstand (Vorsitzenden) der Behörde, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, ein Verteidiger zu bestellen.

Mit Ausnahme des im vorhergehenden Absatz erwähnten Falles sind Beamte und Lehrer zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Sie dürfen in keinem Fall eine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes.

Der Verteidiger ist befugt, alles, was er zur Vertretung des Beschuldigten für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen und die gesetzlichen Verteidigungsmittel anzuwenden. Er ist verpflichtet, über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden vertraulichen Mitteilungen Verschwiegenheit zu beobachten.

Delegierung.

§ 119.

Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn bei einer Disziplinarkommission erster Instanz die zur Bildung des Senats erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht zur Verfügung steht, kann mit Genehmigung der Zentralstelle die Disziplinaroberkommission die Disziplinarsache an eine andere Disziplinarkommission verweisen.

Das gleiche kann sie auf Antrag des Disziplinaranwalts oder des beschuldigten Lehrers verfügen, wenn Gründe vorhanden sind, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkommission bezweifeln lassen.

Ausschließung und Ablehnung.

§ 120.

Auf die Ausschließung von Mitgliedern einer Disziplinarkommission sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

Überdies hat der beschuldigte Lehrer das Recht, binnen acht Tagen nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses zwei Mitglieder des Disziplinarsenats ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Wenn infolge einer solchen Ablehnung der Senat nicht mehr in der vorgeschriebenen Weise gebildet werden kann, hat der Vorstand (Vorsitzende) der Behörde, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, an Stelle des abgelehnten ein anderes Mitglied aus derselben Gruppe von Personen, insoweit diese der Disziplinarkommission angehören, zu bestimmen. Sollte auch dann die vorschriftsmäßige Zusammensetzung des Senats nicht möglich sein, so hat der Chef der Zentralstelle den Disziplinarfall einem andern Senat zuzuweisen.

Disziplinarverfahren.

Einleitung.

§ 121.

Nach Durchführung der zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen ist die Disziplinaranzeige im Dienstweg an die zuständige Disziplinarkommission zu übermitteln. Diese Erhebungen können sowohl vom Vorstand der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle als auch vom Vorstand jeder übergeordneten Behörde veranlaßt werden.

§ 122.

Die Disziplinarkommission beschließt nach Anhörung des Disziplinaranwalts ohne mündliche Verhandlung, ob die Disziplinaruntersuchung einzuleiten sei oder nicht. Vor der Entscheidung kann die Vornahme ergänzender Erhebungen verfügt werden.

Erachtet die Disziplinarkommission, daß nur eine Ordnungswidrigkeit vorliege, so kann sie entweder die Akten an den Vorstand der Dienstbehörde abtreten oder selbst eine Ordnungsstrafe verhängen.

Mit Zustimmung des Disziplinaranwalts kann die Disziplinarkommission an Stelle des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschließen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen des § 131.

§ 123.

Der Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist dem beschuldigten Lehrer im Dienstweg zuzustellen.

Gegen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen den Beschluß der Disziplinarkommission erster Instanz, mit

dem die Einleitung abgelehnt wird, steht dem Disziplinaranwalt binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an die Disziplinaroberkommission der zuständigen Zentralstelle offen.

§ 124.

Erachtet der Vorstand (Vorsitzende) der Dienstbehörde oder die Disziplinarkommission, daß die einem Lehrer zur Last fallende Pflichtverletzung strafgerichtlich zu ahnden sei, so ist die Anzeige an den Staatsanwalt zu erstatten und im ersten Fall die zuständige Disziplinarkommission zu verständigen. Bis zum Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens hat das Disziplinarverfahren zu ruhen.

§ 125.

Ist gegen einen Lehrer ein strafgerichtliches Urteil ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, so ist die Entlassung des Lehrers ohne weiteres Verfahren im administrativen Weg zu verfügen. Dabei findet die Bestimmung des § 106 Anwendung.

§ 126.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, die Einleitung eines Strafverfahrens und die Erhebung der Anklage gegen einen Lehrer sowie die Verhängung der Haft der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen. Diese verständigt hievon im Dienstweg die zuständige Disziplinarkommission.

Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens hat das Strafgericht die Akten an die zuständige Disziplinarkommission zu senden.

Untersuchung.

§ 127.

Ist die Einleitung der Disziplinaruntersuchung beschlossen worden, so bestellt der Vorstand (Vorsitzende) der Behörde, bei der die Kommission eingesetzt ist, einen oder mehrere Untersuchungskommissäre aus der Zahl der ihm unterstehenden rechtskundigen Beamten. Erforderlichenfalls kann den Untersuchungskommissären ein Fachmann als Beirat beigegeben werden.

Beim Landesschulrat ist als Untersuchungskommissär regelmäßig der zuständige Referent für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten, in dessen Verhinderung ein andrer dem Landesschulrat zugewiesener, definitiv angestellter rechtskundiger Beamter oder ein solcher der zuständigen politischen Landesstelle zu bestimmen.

Beamte, die zu einer anderweitigen Tätigkeit im Disziplinarverfahren berufen sind, können nicht zu Untersuchungskommissären bestellt werden.

Auf den Untersuchungskommissär finden die Bestimmungen der §§ 117 und 120, Absatz 1 sinngemäß Anwendung.

§ 128.

Der Untersuchungskommissär hat Zeugen und Sachverständige unbeeidet zu vernehmen, alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über alle Anschuldigungspunkte zu äußern. Die Weigerung des Beschuldigten, am Verfahren mitzuwirken, hält dieses nicht auf.

Der Untersuchungskommissär kann die Mitwirkung der Schulbehörden und Lehranstalten sowie der politischen und Polizeibehörden in Anspruch nehmen. Das hat insbesondere dann zu geschehen, wenn Zeugen oder Sachverständige außerhalb des politischen Bezirkes wohnen, in dem sich der Untersuchungskommissär befindet, der Ladung des Untersuchungskommissärs keine Folge leisten oder ohne gesetzlichen Grund sich weigern, eine Aussage abzulegen.

Die politischen und Polizeibehörden haben hiebei nach den für die Ladung und Vernehmung von Parteien vor diesen Behörden bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Ist die eidliche Vernehmung einzelner Zeugen und Sachverständiger zur Feststellung der Wahrheit unerläßlich, so kann der Untersuchungskommissär mit Zustimmung seiner Dienstbehörde das zuständige Bezirksgericht um die eidliche Vernehmung ersuchen

Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie auf deren Gebühren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 129.

Der Disziplinaranwalt kann eine Ergänzung der Untersuchung, namentlich durch Einbeziehung neuer Anschuldigungspunkte, beantragen.

Auch der Beschuldigte hat das Recht, die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

Trägt der Untersuchungskommissär Bedenken einem Ergänzungsantrag stattzugeben, so hat er einen Beschluß der Disziplinarkommission einzuholen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen des § 123.

§ 130.

Während der Dauer der Disziplinaruntersuchung kann der Untersuchungskommissär, soweit er es mit dem

Zweck des Verfahrens vereinbar findet, dem beschuldigten Lehrer und dessen Verteidiger die unbeschränkte oder teilweise Einsicht in die Verhandlungsakten gestatten.

Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses haben der beschuldigte Lehrer und sein Verteidiger das Recht, die Verhandlungsakten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlungsakten sind untersagt.

Verweisung und Einstellung.

§ 131.

Die Akten über die abgeschlossene Untersuchung werden dem Disziplinaranwalt mitgeteilt und von ihm mit seinen Anträgen der Disziplinarkommission vorgelegt.

Die Disziplinarkommission beschließt ohne mündliche Verhandlung, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen oder ob das Verfahren wegen Dienstvergehens einzustellen ist. Letzterenfalls kann sie auch eine Verfügung gemäß § 122, Absatz 2 beschließen.

Im Verweisungsbeschluß müssen die Anschuldigungspunkte bestimmt angeführt und die Verfügungen bezeichnet werden, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu treffen sind. Gegen den Verweisungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Binnen acht Tagen nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses können der beschuldigte Lehrer und der Disziplinaranwalt weitere Anträge stellen, über welche die Disziplinarkommission ohne Zulassung eines abgesonderten Rechtsmittels entscheidet.

Der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens samt Gründen ist dem beschuldigten Lehrer im Dienstweg und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Gegen den Beschluß der Disziplinarkommission erster Instanz, mit dem die Untersuchung eingestellt wird, steht dem Disziplinaranwalt die Beschwerde binnen vierzehn Tagen an die Disziplinaroberkommission offen.

Mündliche Verhandlung.

§ 132.

Der Tag der mündlichen Verhandlung wird vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission bestimmt. Hiezu sind der beschuldigte Lehrer unter Mitteilung des Verweisungs(Einleitungs)beschlusses sowie eines Verzeichnisses der Mitglieder des Disziplinarsenats und sein Verteidiger zu laden.

Die Disziplinarkommission kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten bei der mündlichen Verhandlung anordnen.

§ 133.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich; doch kann der beschuldigte Lehrer verlangen, daß der Zutritt zur Verhandlung drei Staatslehrpersonen oder Staatsbeamten seines Vertrauens gestattet werde.

Die Beratungen und Abstimmungen während und am Schluß der Verhandlung geschehen in geheimer Sitzung.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlung sind untersagt.

§ 134.

Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses.

Hierauf folgt die Vernehmung des Beschuldigten und der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und, soweit erforderlich, die Verlesung der im Vorverfahren aufgenommenen Protokolle und der sonstigen belangreichen Urkunden.

Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt haben das Recht, sich zu den einzelnen vorgebrachten Beweismitteln zu äußern und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Nach Schluß des Beweisverfahrens werden der Disziplinaranwalt mit seinen Ausführungen und Anträgen und der Beschuldigte sowie dessen Verteidiger mit der Verteidigung gehört. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

Erkenntnis.

§ 135.

Die Disziplinarkommission hat bei Fällung des Erkenntnisses nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Sie ist bei ihrer Entscheidung an ein freisprechendes Urteil des Strafgerichtes und an Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu erkennen.

§ 136.

Durch das Erkenntnis der Disziplinarkommission muß der beschuldigte Lehrer entweder von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden.

Im Fall des Schuldspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die den Lehrer treffende Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu enthalten.

§ 137.

Wird der Lehrer freigesprochen oder über ihn eine Ordnungsstrafe verhängt, so werden die Kosten

des Verfahrens vom Staat getragen. Wird gegen ihn auf eine Disziplinarstrafe erkannt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf die von ihm gestellten Beweisanträge sowie auf seine Vermögensverhältnisse und die verhängte Strafe die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenen Kosten sind in allen Fällen von dem beschuldigten Lehrer zu tragen.

§ 138.

Das Erkenntnis ist sogleich zu verkünden und längstens binnen acht Tagen samt den Entscheidungsgründen dem Disziplinaranwalt sowie dem beschuldigten Lehrer zuzustellen.

§ 139.

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat.

Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein abgesondertes Protokoll zu führen.

Beide Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 140.

Stirbt der Lehrer vor Rechtskraft des Erkenntnisses oder wird ihm der Austritt aus dem Dienstverhältnis bewilligt, so ist das Verfahren einzustellen.

Berufung.

§ 141.

Gegen die Erkenntnisse der Disziplinarkommission erster Instanz kann vom Beschuldigten und vom Disziplinaranwalt wegen des Ausspruches über Schuld und Strafe sowie wegen der Entscheidung über den Kostenersatz die Berufung erhoben werden.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Eine Berufung zugunsten des Beschuldigten ist unzulässig, wenn nur eine Ordnungsstrafe verhängt wurde.

§ 142.

Die Berufung ist binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Disziplinarerkenntnisses beim Vorsitzenden der Disziplinarkommission anzubringen.

Der Vorsitzende hat die Berufung zurückzuweisen, wenn sie unzulässig ist, verspätet oder von einer Person erhoben wurde, der das Berufungsrecht nicht zusteht.

§ 143.

Die Berufungsinstanz entscheidet ohne mündliche Verhandlung:

a) wenn sie eine Ergänzung der Untersuchung für nötig hält. In diesem Fall ist die Durchführung der Disziplinarkommission erster Instanz aufzutragen;

b) wenn wesentliche Mängel des Verfahrens dessen Wiederholung in erster Instanz erforderlich machen. In diesem Fall ist das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache an die zuständige Disziplinarkommission zurückzuverweisen;

c) wenn die Berufung nur die Entscheidung über den Kostenersatz betrifft.

Ist keiner der im Absatz 1 vorgesehenen Fälle gegeben, so bestimmt der Vorsitzende den Tag der mündlichen Verhandlung. Auf das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die mündliche Verhandlung und das Erkenntnis in erster Instanz sinngemäß anzuwenden.

Vollzug des Erkenntnisses.

§ 144.

Nach Eintritt der Rechtskraft hat der Vorsitzende der Disziplinarkommission den Vollzug der Strafe durch die zuständige Behörde zu veranlassen und eine Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses samt Entscheidungsgründen im Dienstweg der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle des Lehrers zu übersenden.

Disziplinarstrafen sind in den Standesausweis einzutragen. Solange die Eintragung besteht, ist die Abschrift des Erkenntnisses aufzubewahren.

§ 145.

Nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft des Erkenntnisses, keinesfalls aber vor völliger Abbüßung der verhängten Disziplinarstrafe, ist die Eintragung von Amts wegen im Standesausweis zu löschen, wenn der Lehrer seither ununterbrochen eine wenigstens „gute“ Qualifikation erworben hat.

Wurde ein Lehrer von der Zeitvorrückung ausgeschlossen, so kann der Chef der Zentralstelle, sobald die Strafe im Standesausweis gelöscht ist bei Fortdauer tadellosen Verhaltens und sehr guter Dienstleistung des Lehrers bewilligen, daß bei der weiteren Zeitvorrückung die Ausschließungsfrist ganz oder teilweise wieder eingerechnet wird.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 146.

Ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt, das Verfahren aus einem anderen Grund

als dem des § 140 eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn nur eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann das Verfahren zum Nachteil des Beschuldigten auf Antrag des Disziplinaranwalts nur dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Überführung des beschuldigten Lehrers und die Verhängung einer Disziplinarstrafe zu begründen.

§ 147.

Der zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilte Lehrer oder seine gesetzlichen Erben können die Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach vollzogener Strafe verlangen, wenn sie neue Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder statt der Entlassung eine mildere Disziplinarstrafe zu begründen.

§ 148.

Über die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie darüber, ob wegen der Einbringung des Antrags auf Wiederaufnahme mit dem Vollzug innezuhalten sei, entscheidet die Disziplinarkommission, die in erster Instanz entschieden hat, ohne mündliche Verhandlung.

Die Entscheidung einer Disziplinarkommission erster Instanz kann binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung durch Beschwerde angefochten werden.

§ 149.

Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens wird das Erkenntnis so weit aufgehoben, als es diejenige Handlung betrifft, bezüglich welcher die Wiederaufnahme bewilligt wurde.

Durch die Wiederaufnahme die Sache tritt in der Regel in den Stand der Untersuchung. Mit dem Vollzug der Disziplinarstrafe ist innezuhalten.

§ 150.

Wird der Lehrer, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt wurde, neuerlich als schuldig erkannt, so kann über ihn keine strengere als die ihm im früheren Erkenntnis auferlegte Strafe verhängt werden. Bei Bemessung der Strafe ist auf die bereits erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen.

Die Disziplinarkommission, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des beschuldigten Lehrers für zulässig erklärt hat, kann mit Zustimmung des Disziplinaranwalts sofort auf eine mildere Strafe oder auf Freispruch erkennen.

§ 151.

Wird auf Grund der Wiederaufnahme das Disziplinarverfahren eingestellt oder der zu einer Disziplinarstrafe verurteilte Lehrer nachträglich freigesprochen oder nur zu einer Ordnungsstrafe verurteilt, so ist ihm vom Staat zu ersetzen, was ihm durch die ungerechtfertigte Verurteilung an dienstlichen Einkünften entgangen ist.

Wird der verurteilte Lehrer auf Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens zu einer milderen Disziplinarstrafe verurteilt, so kann die Disziplinarkommission aussprechen, daß ihm die durch den Vollzug der Strafe entgangenen dienstlichen Einkünfte vom Staat ersetzt werden.

Nach dem Tod des Lehrers steht der Anspruch auf Ersatz auch seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen insoweit zu, als ihnen ein vom Verurteilten geschuldeter Unterhalt entgangen ist.

Wiedereinsetzung.

§ 152.

Wider die Versäumung der Frist zur Anbringung eines Rechtsmittels kann die Berufungsinstanz dem beschuldigten Lehrer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilen, wenn der Lehrer nachzuweisen vermag, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden durch unabwendbare Umstände unmöglich gemacht wurde.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß innerhalb der Frist von vierzehn Tagen nach dem Wegfall des Hindernisses unter gleichzeitiger Geltendmachung des Rechtsmittels bei der Disziplinarkommission erster Instanz angebracht werden. Diese teilt den Antrag dem Disziplinaranwalt zur Äußerung mit.

Bewilligt die Berufungsinstanz die Wiedereinsetzung, so kann sie sofort in der Hauptsache erkennen.

Suspendierung.

§ 153.

Die Disziplinarkommission kann einen Lehrer, gegen den ein strafgerichtliches oder Disziplinarverfahren eingeleitet ist, jederzeit vom Dienst suspendieren, wenn dies mit Rücksicht auf die Art oder Schwere des Dienstvergehens angemessen ist.

Dieses Recht steht der Disziplinarkommission auch dann zu, wenn gegen einen Lehrer das Entmündigungsverfahren bei Gericht eingeleitet oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde.

§ 154.

Wird über einen Lehrer die strafgerichtliche Untersuchungshaft verhängt, so hat der Vorstand (Vor-

sitzende) der Dienstbehörde oder der einer übergeordneten Behörde ungesäumt die vorläufige Suspendierung des Verhafteten zu verfügen.

Außerdem ist jeder unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte berechtigt, die vorläufige Suspendierung eines Lehrers zu verfügen, wenn dieser sich unter schwerwiegenden Umständen einer offenen Gehorsamsverweigerung schuldig gemacht hat oder wenn durch seine Belassung im Dienst vermöge der Natur des ihm zur Last gelegten Dienstvergehens das Ansehen der Schule oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Die Befugnis zur vorläufigen Suspendierung steht unter den angegebenen Voraussetzungen auch der mit der Vornahme einer Inspektion betrauten Amtsperson zu.

Eine gemäß Absatz 2 verfügte vorläufige Suspendierung vom Dienst kann von jedem Vorstand einer übergeordneten Behörde außer Kraft gesetzt werden.

Jede vorläufige Suspendierung ist im Dienstweg ungesäumt der Disziplinarkommission mitzuteilen, die ohne Verzug die Suspendierung zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§ 155.

Durch Beschluß der Disziplinarkommission kann der Lehrer für die Dauer der Suspendierung bis auf zwei Dritteile seiner Bezüge beschränkt werden.

§ 156.

Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens.

Fallen die Umstände, durch welche die Suspendierung eines Lehrers veranlaßt wurde, vorher weg, so hat die Disziplinarkommission die Suspendierung aufzuheben.

§ 157.

Die Disziplinarkommission entscheidet über die Verhängung, Bestätigung oder Aufhebung einer Suspendierung ohne mündliche Verhandlung.

Die Entscheidung einer Disziplinarkommission erster Instanz kann binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung durch Beschwerde angefochten werden. Doch hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Gegen eine vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 158.

Ist der Lehrer zu einer Disziplinarstrafe verurteilt oder im Fall des § 153 entmündigt worden oder

wurde die Suspendierung wegen Eröffnung des Konkurses verfügt, so ist die Zeit der Suspendierung für die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen, für die Zeitvorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses nicht anrechenbar. Eine Nachzahlung der während der Suspendierung zurückbehaltenen Bezüge findet in diesen Fällen sowie dann nicht statt, wenn der Lehrer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung im administrativen Weg entlassen worden ist.

Dagegen ist die Zeit der Suspendierung anrechenbar und die Erlangung von Gehalts(Remunerations)erhöhungen sowie die Zeitvorrückung rückwirkend zu verfügen, endlich die Nachzahlung der gemäß 155 zurückbehaltenen Bezüge zu veranlassen, wenn das Disziplinarverfahren durch Einstellung, Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe geendet hat oder die Entmündigung abgelehnt worden ist.

Zustellungen.

§ 159.

Alle Zustellungen, die nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zu geschehen haben, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie an den Beteiligten persönlich, an seinen Verteidiger oder einen anderen Bevollmächtigten geschehen oder, falls sein Aufenthalt unbekannt ist, beim Vorstand (Vorsitzenden) seiner letzten Dienstbehörde hinterlegt werden.

Eine öffentliche Aufforderung zum Erscheinen sowie eine amtliche Verlautbarung des Erkenntnisses sind unzulässig.

Rechtsmittel und Fristen.

§ 160.

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, können die Entscheidungen und Verfügungen der Disziplinarkommission erster Instanz oder des Vorsitzenden des Disziplinarsenats nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel, sondern nur zugleich mit dem gegen die abschließende Entscheidung oder Verfügung zugelassenen Rechtsmittel angefochten werden. Beschwerden sind beim Vorsitzenden der Disziplinarkommission erster Instanz einzubringen und von ihm zurückzuweisen, wenn sie unzulässig, verspätet oder von einer Person erhoben sind, der das Beschwerderecht nicht zusteht.

Die Rechtsmittelfristen sind unerstreckbar. Die Fristen beginnen mit dem der Zustellung folgenden Tag. Der Beginn oder Lauf einer Frist wird durch Sonntage und Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag.

Welche Tage als Feiertage anzusehen sind, wird durch die für die Gerichte geltenden Vorschriften bestimmt. Die Tage des Postenlaufs werden in die Frist nicht eingerechnet.

Eingaben können auch telegraphisch eingebracht werden.

Stempel- und Gebührenfreiheit.

§ 161.

Das in diesem Gesetz vorgesehene Disziplinarverfahren ist hinsichtlich der Stempel- und Gebührenfreiheit dem Strafverfahren gleichzuhalten.

Besondere Bestimmungen für Lehrer im Ruhestand.

§ 162.

Ein in den Ruhestand versetzter (mit Wartegebühr beurlaubter) Lehrer unterliegt der Disziplinarbehandlung:

1. wegen eines im aktiven Verhältnis begangenen Dienstvergehens,

2. wegen gröblicher Verletzung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen.

Im Disziplinarweg ist gegen ihn insbesondere dann vorzugehen, wenn sich herausstellt, daß er die Versetzung in den Ruhestand oder die Zuerkennung eines höheren als des normalmäßigen Ruhegenusses erschlichen hat.

§ 163.

Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis;

b) die zeitlich beschränkte oder dauernde Minderung des Ruhegenusses mit einem Abzug bis zu 25 Prozent des Ruhegenusses;

bei besonders erschwerenden Umständen

c) der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und aller Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse für den Lehrer und seine Angehörigen, wobei jedoch die sinngemäße Anwendung des § 106 zulässig ist.

§ 164.

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist diejenige Disziplinarkommission zuständig, die unmittelbar vor dem Austritt des Lehrers aus dem aktiven Dienst zuständig war.

Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Abschnittes auch auf Lehrer im Ruhestand sinngemäß anzuwenden.

Übergangsbestimmungen.

§ 165.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ahndung von Pflichtverletzungen (Abschnitt V) finden auch auf anhängige Disziplinarfälle Anwendung; wenn jedoch bereits ein Disziplinarerkenntnis erster Instanz erflossen ist, so gelten für das Rechtsmittelverfahren die bisherigen Vorschriften.

Artikel III des Landesgesetzes für Galizien vom 15. Februar 1905, L. G. Bl. Nr. 39, in der durch das Landesgesetz vom 9. Mai 1907, L. G. Bl. Nr. 48, abgeänderten Fassung hat bis zur Erlassung neuer landesgesetzlicher Bestimmungen auch weiterhin sinngemäß Anwendung zu finden.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 12. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 12. Juli 1917.

Groß.

J. Rychlik,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen,

betreffend

ein Theatergesetz.

Die Gefertigten legen hier einen Antrag vor, der von dem Theatergesetz zunächst bloß den Bühnendienstvertrag enthält, indem sie sich die Ergänzung vorbehalten, welche allenfalls auch im Ausschuß vorgenommen werden kann. Sie beantragen Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß. Eine Begründung halten sie für nicht nötig.

Gesetz

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Inhalt des Bühnendienstvertrages.

(1) Wenn sich jemand berufsmäßig zur Leistung künstlerischer Dienste in einer oder mehreren Kunstgattungen bei der Aufführung von Bühnenwerken für einen Theaterunternehmer verpflichtet (Mitglied), so entsteht ein Bühnendienstvertrag.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat das Mitglied die seiner Kunstgattung entsprechenden Leistungen zu erfüllen.

(3) Bühnendienstverträge, bei denen nach der Vereinbarung kein in barem Gelde bestehendes Entgelt zu entrichten ist, können höchstens auf ein Jahr geschlossen werden.

(4) Ist im Vertrag kein Entgelt bestimmt und auch nicht zulässigerweise (Absatz 3) Unentgeltlichkeit vereinbart, so gilt ein angemessenes Entgelt als bedungen.

(5) Als Vereinbarung gilt, falls die vertragschließenden Teile Vereinigungen von Bühnenunternehmern und Bühnenmitgliedern angehören, der zwischen diesen Vereinigungen zustande gekommene Kollektivvertrag, insoweit nicht entgegenstehende Abmachungen getroffen worden sind.

§ 2.

Schriftliche Aufzeichnung des Vertrages.

(1) Der Unternehmer hat dem Mitgliede eine von ihm unterzeichnete Urkunde über die getroffenen Vereinbarungen (Bühnendienstvertrag) einzuhändigen.

(2) Ist beim Vertragsschluß auf Schriftstücke Bezug genommen worden, so sind dem Mitgliede auch Abschriften dieser Schriftstücke einzuhändigen.

(3) Bühnendienstverträge sind von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

(4) Die dem Mitgliede auf Grund der Absätze 1 und 2 zustehenden Rechnungen können durch Vertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

§ 3.

Vertragsschluß durch Minderjährige und Ehefrauen.

(1) Minderjährige, die das einundzwanzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, bedürfen nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zur Abschließung von Bühnendienstverträgen und zur Übernahme der regelmäßig damit verbundenen Verbindlichkeiten eines Mitgliedes. § 248 a. b. G. B. ist auch dann anzuwenden, wenn sich ein Minderjähriger nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre für mehr als einundzwanzigjährig ausgibt.

(2) Ehefrauen, welche nicht gesetzlich geschieden sind, bedürfen zur Abschließung von Bühnendienstverträgen der Zustimmung ihres Gatten. Auf Antrag der Ehefrau kann die mangelnde Zustimmung ihres Gatten durch den Ausspruch des Bezirksgerichtes ihres ordentlichen Wohnsitzes ersetzt werden, wenn die Rechte des Ehemannes durch die Tätigkeit der Frau nicht beeinträchtigt werden oder sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch des Rechtes darstellt.

§ 4.

Beginn des Vertrages und der Spielzeiten.

(1) Im Bühnendienstvertrag muß der Tag, mit dem die Tätigkeit des Mitgliedes beginnen soll, nach dem Kalender bestimmt sein; der Vertrag ist aber wirksam, wenn das Mitglied mit Zustimmung des Unternehmers seine Tätigkeit beginnt.

(2) Bei Verträgen auf mehrere Spielzeiten muß der Unternehmer dem Mitglied den Beginn der zweiten und der folgenden Spielzeiten, wenn er nicht nach dem Kalender bestimmt ist, bis zum vorhergehenden 15. Jänner mitteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so gilt der für die erste Spielzeit nach dem Kalender bestimmte Monatstag als Beginn der Spielzeit.

(3) Der Unternehmer kann sich auch das Recht vorbehalten, den Beginn der Verpflichtung des Mitgliedes, sich ihm zur Vorbereitung seiner vertragsmäßigen Tätigkeit, insbesondere zur Teilnahme an Vorproben am Vertragsort zur Verfügung zu stellen, auf einen nicht mehr als 14 Tage vor dem nach Absatz 1 oder 2 bezeichneten Tage festzusetzen.

§ 5.

Rücktrittsrecht. Bedingungen.

Der Unternehmer kann sich nicht auf eine Vereinbarung berufen, nach welcher der Vertrag für ihn allein nur unter einer Bedingung gelten oder überhaupt nicht verbindlich sein soll.

§ 6.

Herabsetzung und Einstellung der Bezüge.

(1) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Vereinbarung, daß der Unternehmer die Bezüge des Mitgliedes ohne dessen Zustimmung während der Spielzeit herabsetzen oder einstellen darf, unwirksam.

(2) Für die außerhalb der Spielzeit liegende Zeit der Vertragsdauer darf der Unternehmer die Bezüge des Mitgliedes ohne dessen Zustimmung nur dann einstellen oder herabsetzen, wenn die Höchstdauer der Herabsetzung oder Einstellung im Vertrage nach Tagen bestimmt und der Beginn und das Ende dieser Zeit dem Mitglied spätestens einen Monat nach Beginn der unmittelbar vorhergehenden Spielzeit vom Unternehmer mitgeteilt worden ist. Hat das Mitglied während dieser Zeit Dienste zu leisten, so gilt § 1152 a. b. G. B.

(3) Hat das Mitglied nach dem Vertrage Anspruch auf einen Urlaub während der Spielzeit, so kann dem Unternehmer durch Vereinbarung die Bestimmung des Beginnes des Urlaubes vorbehalten werden.

§ 7.

Feste Bezüge.

Als feste Bezüge eines Bühnenmitgliedes im Sinne dieses Gesetzes sind der Gehalt (Gage) und das gewährleistete Mindestmaß des Spielgeldes anzusehen. (§ 9, Abt. 3.)

§ 8.

Entlohnung von Vorproben.

Ist ein Mitglied verpflichtet, sich vor Beginn der Vertragszeit dem Unternehmer zur Vorbereitung seiner vertragsmäßigen Tätigkeit, insbesondere zur Teilnahme an Vorproben am Vertragsort zur Verfügung zu stellen, so gebührt ihm volle Entlohnung. (§§ 7 und 9.)

§ 9.

Spielgeld.

(1) Das vereinbarte Spielgeld gebührt dem Mitgliede für jede Vorstellung, an der es mitwirkt,

ohne Rücksicht auf Art und Umfang seiner Mitwirkung.

(2) Ist ein Mitglied einen Teil der Zeit, für die ihm ein Mindestmaß des Spielgeldes gewährleistet ist, ausschließlich durch einen in seiner Person liegenden Umstand an der Dienstleistung gehindert, so hat es auf den für die Zeit der Verhinderung verhältnismäßig entfallenden Teil des gewährleisteten Spielgeldes keinen Anspruch.

(3) Ist Spielgeld ohne Gewährleistung eines Mindestmaßes vereinbart, so gelten zehn Spielgelder im Monat als gewährleistet.

§ 10.

Erträgnis einer Vorstellung (Benefiz).

(1) Gebührt einem Mitgliede das Erträgnis einer Vorstellung, so gilt als solches die Roheinnahme aus dem Verkauf der Theaterkarten für diese Vorstellung. Der Unternehmer hat über das Erträgnis Rechnung zu legen.

(2) Gebührt einem Mitgliede ein Teil des Erträgnisses, so muß der Anteil in Bruchteilen des nach Absatz 1 festzustellenden Erträgnisses bestimmt sein.

(3) Kosten dürfen von dem Erträgnisse oder von dem Erträgnisanteil des Mitgliedes nicht abgezogen werden.

§ 11.

Bezüge bei zeitweiliger Dienstesverhinderung.

(1) Ist ein Mitglied nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne daß es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält es den vertragsmäßigen Anspruch auf den Gehalt mit den Einschränkungen des Absatzes 4.

(2) Das Gleiche gilt, wenn ein weibliches Mitglied, dessen Verehelichung oder Schwangerschaft dem Unternehmer beim Vertragsabschluß bekannt war, durch Schwangerschaft oder Wochenbett an der Leistung der Dienste verhindert ist.

(3) Die in der weiblichen Natur begründeten regelmäßigen Störungen sind einer Erkrankung gleichzuhalten.

(4) Der vertragsmäßige Anspruch auf den vollen Gehalt steht bei einem Vertrage, der für wenigstens sechs Monate geschlossen worden ist, für eine Verhinderungsdauer bis zu sechs Wochen, bei einem Vertrag, der für eine kürzere Zeit, aber für länger als einen Monat geschlossen worden ist, für eine Verhinderungszeit bis zu drei Wochen zu. Dauert die Verhinderung länger, so gebührt dem Mitglied höchstens noch durch weitere sechs beziehungsweise drei Wochen die Hälfte des Gehaltes.

(5) Es kann vereinbart werden, daß wiederholte Verhinderungen innerhalb einer Spielzeit zusammengerechnet werden.

(6) Beträgt der Gehalt weniger als die Hälfte des Gehaltes und des gewährleisteten Spielgeldes (§ 9, Absatz 3) zusammen, so gilt als Gehalt im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die Hälfte des Gehaltes und des gewährleisteten Spielgeldes zusammen.

(7) Beträge, die das Mitglied für die Zeit der Verhinderung auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung bezieht, kann der Unternehmer mit dem Teil abziehen, der dem Verhältnisse seiner gesetzlichen Beitragsleistung zu dem Gesamtversicherungsbeitrag entspricht.

§ 12.

Reisekosten.

Die Kosten einer Reise, die das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Dienstpflicht unternimmt, hat der Unternehmer zu bestreiten.

§ 13.

Lieferung von Bekleidung, Ausrüstung, Schmuck.

(1) Der Unternehmer hat dem Darsteller stets die zur Aufführung eines Bühnenwerkes nötigen Kleider, Ausrüstungs- und Schmuckstücke zu liefern, die ohne erhebliche Änderungen außerhalb der Bühne nicht getragen werden können. (Historisches, mythologisches und Phantasiekostüm, Uniformen, Volks- und Nationaltrachten, Tracht des anderen Geschlechtes.)

(2) Die Beistellung von Wäsche, Trikots, gewöhnlichen Hand- und Fußbekleidungen sowie der gewöhnlichen Kleider 2c., welche der Darsteller außerhalb der Bühnen trägt, kann dem Mitgliede ohne besondere Vergütung auferlegt werden.

(3) Die Beistellung der übrigen Kleider, Ausrüstungs- und Schmuckstücke (modernes Kostüm, Toiletten) kann dem Darsteller gegen Bezahlung eines fünfzehn vom Hundert der festen Bezüge betragenden Garderobengeldes auferlegt werden. Der Darsteller ist nicht verpflichtet, zur Beistellung der Garderobe mehr aufzuwenden als

bei festen Bezügen bis zu monatlich 400 K ein Zwanzigstel,

von 400 bis 1000 K ein Viertel,

über 1000 K ein Drittel seiner festen Bezüge.

(4) Übersteigt der vom Darsteller nach Weisung des Unternehmers gemachte Aufwand die im Absatz 3 bezeichneten Beträge, so kann der Darsteller vom Unternehmer den Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Übermaßes verlangen, wenn er diesen bei Empfang der Weisung unverzüglich von der voraussichtlichen Überschreitung des von ihm zu tragenden Aufwandes in Kenntnis setzt.

(5) Der Ersatzanspruch ist derart zu berechnen, daß dem Mitglied von den Bezügen einer höheren Stufe nicht weniger frei bleibt als die höchsten Bezüge der niedrigen Stufe nach Abzug des höchsten davon zu tragenden Aufwandes ausmachen.

§ 14.

Fälligkeit der Bezüge.

(1) Soweit nichts anderes vereinbart oder üblich ist, sind die Bezüge nach der Leistung der Dienste zu entrichten.

(2) Sind die Bezüge nach Zeitabschnitten bemessen, so sind sie nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte, spätestens aber am Ersten eines jeden Kalendermonates, zu entrichten.

(3) Hat das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Dienstpflicht eine Reise anzutreten, von der es nicht denselben oder den nächsten Tag in seinen Aufenthaltsort zurückzufahren hat, so sind ihm die bereits verdienten Bezüge und die ihm gebührenden Reisekosten am Tage vor Antritt der Reise zu entrichten.

(4) Spielgelder sind spätestens am Ersten jedes Kalendermonates für den abgelaufenen Monat abzurechnen und zu entrichten. Ist ein Mindestmaß von Spielgeldern für die ganze Spielzeit gewährleistet worden, so ist der auf einen Monat entfallende Teil monatlich abzurechnen. Der Ersatzbetrag ist spätestens am Ende jeder Spielzeit zu entrichten. Die Entrichtung unbestrittener Bezüge oder des unbestrittenen Teiles von Bezügen darf nicht von dem Verzichte auf streitige Bezüge oder auf den streitigen Teil abhängig gemacht werden.

§ 15.

Öffentliche Bekanntmachungen.

(1) Wenn eine Vorstellung mit Angabe des Personenverzeichnisses (Theaterzettel) öffentlich bekannt gemacht wird, hat der Unternehmer die Darsteller der im Personenverzeichnisse einzeln angeführten Rollen mit den von ihnen gewählten Theaternamen und in Ermanglung solcher mit ihren bürgerlichen Namen anzuführen, es sei denn, daß besondere Umstände dies unmöglich machen.

(2) Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der Darsteller als Chorist, Komparse oder als Statist auftritt.

§ 16.

Fürsorgepflicht.

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle jene Einrichtungen hinsichtlich der Bühnenräume und der Gerätschaften herzustellen und zu erhalten sowie diejenigen Anordnungen über die Arbeitszeit zu treffen, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bühnenbetriebes zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Mitglieder sowie zur Aufrechthaltung der Sittlichkeit und des Anstandes erforderlich sind.

(2) Ist das Mitglied in die häusliche Gemeinschaft des Unternehmers aufgenommen, so hat er hinsichtlich der Wohn- und Schlafräume, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen,

die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie mit Rücksicht auf die Sittlichkeit und die Religion des Mitgliedes erforderlich sind.

(3) Durch Verordnung können nähere Bestimmungen getroffen werden.

(4) Die dem Mitgliede auf Grund dieser Bestimmungen zustehenden Rechte können durch Vertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

§ 17.

Vertragsort.

Das Mitglied ist dem Unternehmer im Zweifel nur an der Bühne Dienste zu leisten verpflichtet, an der das Probegastspiel stattfand, und in Ermanglung eines solchen an der Bühne, die der Unternehmer beim Vertragsabschluß geleitet hat.

§ 18.

Pflicht zur Teilnahme an Proben

(1) Die Abhaltung von Proben an Sonn- und Feiertagen ist unzulässig, soweit sie zur Aufrechthaltung des ordnungsmäßigen Betriebes nicht notwendig sind. An Sonn- und Feiertagen ist das Mitglied nur in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags zur Teilnahme an Proben verpflichtet.

(2) Dem Mitgliede ist eine Tagesruhepause im Ausmaße von vier Stunden zwischen 9 Uhr vormittags und dem Beginne der Vorstellung zu gewähren. Das Ausmaß der Ruhepause erhöht sich um die Zeit, für die das Mitglied zu Dienstleistungen vor 9 Uhr morgens in Anspruch genommen wird. Die Ruhepause kann vom Unternehmer in höchstens zwei Teile zerlegt werden.

§ 19.

Rollenverweigerung.

Die Verweigerung der Übernahme einer Rolle durch den Darsteller ist gerechtfertigt, wenn

(1) die Darstellung der Rolle geeignet ist, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit zu gefährden, oder wenn sie dem Darsteller aus Gründen der Sittlichkeit nicht zugemutet werden kann;

(2) wenn die Rolle außerhalb der künstlerischen Mittel des Darstellers oder außerhalb des Faches gelegen ist, für das er vertraglich verpflichtet worden ist;

(3) wenn dem Darsteller ohne berechtigtes künstlerisches Interesse des Unternehmers die Darstellung einer Rolle zugemutet wird, welche seine künstlerische Stellung schädigen würde.

§ 20.

Recht auf Beschäftigung.

Wenn es der Unternehmer ohne Grund unterläßt, das Mitglied zu beschäftigen, kann dieses, abgesehen von dem ihm zustehenden Rechte der vorzeitigen Vertragsauflösung (§ 38, Absatz 4), den Ersatz des entstandenen Schadens fordern.

§ 21.

Beschränkung anderweitiger Tätigkeit.

(1) Eine Vereinbarung, durch die ein Mitglied in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird, ist nur in den Fällen der Absätze 2 bis 5 wirksam.

(2) Es kann vereinbart werden, daß sich Darsteller, Regisseure und Kapellmeister während der in die Vertragsdauer fallenden Spielzeiten ohne Zustimmung des Unternehmers an keiner öffentlichen angekündigten Vorstellung auf einer anderen Bühne und an keiner sonstigen öffentlichen Aufführung mit Leistungen in ihrer oder einer verwandten Kunstgattung beteiligen dürfen.

(3) Für Einzeldarsteller, Regisseure und Kapellmeister, die für wenigstens sieben Monate mit festen Bezügen von wenigstens 300 K monatlich angestellt sind, kann eine Einschränkung ihrer Erwerbstätigkeit im Umfange des Absatzes 2 auch für die außerhalb der Spielzeiten liegende Zeit der Vertragsdauer, jedoch nur für den Vertragsort und einen Umkreis von 15 Kilometer, vereinbart werden.

(4) Wird der Vertrag vor Ablauf seiner Dauer im beiderseitigen Einverständnisse oder durch Kündigung einer Darstellerin oder ihres zur Kündigung für sie berechtigten Ehegatten wegen ihrer Verehelichung oder durch den Unternehmer aus einem in der Person des Mitgliedes liegenden Grunde aufgelöst, so gilt im Zweifel die vereinbarte Einschränkung des Mitgliedes in seiner Erwerbstätigkeit noch bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer, wenn die festen Bezüge des Mitgliedes zur Zeit der Vereinbarung wenigstens 300 K monatlich betragen.

(5) Die Beteiligung an der Lichtbilderaufnahme für eine kinematographische Vorführung gilt als Beteiligung an der Vorführung.

§ 22.

Die nach § 21 zulässigen Vereinbarungen sind nur so weit wirksam, als die Beschränkungen nicht nach Gegenstand, Zeit oder Ort und im Verhältnisse zu dem berechtigten Interesse, das der Unternehmer an ihrer Einhaltung hat, eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Mitgliedes enthält.

§ 23.

Änderungen der Theaterbetriebsordnung.

Einseitige Änderungen und Ergänzungen der Theaterbetriebsordnung während der Vertragsdauer sind einem Mitgliede gegenüber nicht wirksam, wenn sie mit dem Vertrage im Widerspruche stehen oder den Bereich einer dienstlichen Anordnung überschreiten.

§ 24.

Vertragsstrafen.

(1) Vereinbarungen über Vertragsstrafen sind unwirksam, wenn die Fälle, in denen die Strafe

zu leisten ist oder das Höchstausmaß der Strafe der einseitigen Festsetzung oder Änderung durch einen Teil überlassen ist.

(2) Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe, welche die Hälfte der festen Bezüge und, wenn der Vertrag auf länger als ein Jahr geschlossen ist, die Hälfte der festen Bezüge eines Jahres übersteigt, ist hinsichtlich des Mehrbetrages unwirksam.

(3) Vertragsstrafen unterliegen überdies der richterlichen Mäßigung.

§ 25.

Ordnungsstrafen.

(1) Für die Übertretung der Theaterbetriebsordnung oder für die Nichtbefolgung dienstlicher Anordnungen des Bühnenleiters können in Geld bestehende Ordnungsstrafen bedungen werden.

(2) Die Fälle, in denen die Strafe zu leisten ist und die Höhe der Strafen müssen in der Theaterbetriebsordnung bestimmt sein.

(3) Die für den einzelnen Fall verhängte Ordnungsstrafe darf den Betrag der festen Bezüge für fünf Tage, bei Chor- und Orchestermitgliedern die festen Bezüge eines Tages nicht übersteigen. Sind feste Bezüge nicht vereinbart, so gilt das für die einmalige Mitwirkung vereinbarte Entgelt als fester Bezug eines Tages.

(4) Ordnungsstrafen unterliegen überdies der richterlichen Mäßigung.

(5) Alle Ordnungsstrafen müssen in einer in der Theaterbetriebsordnung näher zu bezeichnenden Art zum Besten der Mitglieder des Bühnenunternehmens verwendet werden.

§ 26.

Ende des Vertragsverhältnisses.

(1) Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden ist.

(2) Ist das Vertragsverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen worden, so endet es mit dem Ablauf der Spielzeit (Bühnensaison, Theaterjahr) nach dem Gebrauche der Vertragsbühne.

(3) Der Unternehmer kann sich auf eine Vereinbarung nicht berufen, nach der er den Vertrag durch einseitige Erklärung auflösen oder über die vereinbarte Zeit hinaus verlängern kann.

§ 27.

Kündigung.

(1) Gesetzliche Kündigungsfristen (§§ 30, 31, 32, 33, 34) können nicht durch Vereinbarungen herabgesetzt werden.

(2) Vereinbarte Kündigungsfristen müssen für beide Teile gleich sein. Sind ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist.

(3) Kündigungen müssen bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich erklärt werden.

§ 28.

Verträge, die für nicht mehr als ein Jahr geschlossen worden sind, können nicht durch Kündigung aufgelöst werden.

§ 29.

Gastspielurlaub.

(1) Ist der Vertrag für wenigstens fünf Monate geschlossen worden oder hat das Vertragsverhältnis wenigstens fünf Monate gedauert, so hat der Unternehmer nach der Kündigung oder in der letzten Spielzeit vor Ablauf der Vertragsdauer dem Mitgliede auf Verlangen eine angemessene Zeit in der Gesamtdauer von acht Tagen auf einmal oder geteilt zur Erlangung einer neuen Anstellung zu gewähren. Für die Dauer des Urlaubes kann der Unternehmer die Bezüge des Mitgliedes einstellen. Die Zeit und die Dauer des Urlaubes sind derart zu bestimmen, daß dem Unternehmer kein unverhältnismäßiger Nachteil entsteht.

(2) Der Anspruch auf diesen Urlaub entfällt, wenn der Vertrag von der Darstellerin oder für sie (§ 30) wegen ihrer Verehelichung gekündigt wird.

§ 30.

Auflösung des Vertrages infolge Eheschließung.

(1) Wenn sich eine zur Zeit des Vertragsschlusses unverheiratete Darstellerin verehelicht, so hat sie dies dem Unternehmer ohne Verzug anzuzeigen.

(2) Findet die Verehelichung noch vor Antritt des Dienstverhältnisses statt, so kann der Unternehmer binnen vier Wochen vom Vertrage zurücktreten. Die Darstellerin kann binnen vier Wochen den Vertrag für das Ende der nächsten Spielzeit kündigen.

(3) Findet die Verehelichung während der Vertragsdauer statt, so kann binnen vier Wochen der Vertrag von beiden Teilen für das Ende der laufenden Spielzeit oder, wenn die Verehelichung außerhalb der Spielzeit stattfindet, für das Ende der nächsten Spielzeit gekündigt werden.

(4) Dem Ehegatten der Darstellerin steht das gleiche Kündigungsrecht wie der Darstellerin mit Genehmigung des Bezirksgerichtes seines Wohnsitzes zu. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Rechte des Ehemannes durch die Tätigkeit der Frau nicht beeinträchtigt werden oder wenn sich die Kündigung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

(5) Die in Absatz 2 und 3 bestimmten Fristen beginnen für die Darstellerin und ihren Gatten mit dem Tage, an dem er von der Verehelichung verläßliche Kenntnis erlangt hat.

(6) Hat die Darstellerin oder deren Ehegatte wegen ihrer Verehelichung den Vertrag gelöst, so kann sie eine Tätigkeit in einem anderen Bühnenunternehmen während der restlichen Vertragszeit nur

dann ausüben, wenn sie dem Unternehmer die Fortsetzung des früheren Vertragsverhältnisses angeboten und dieser das Angebot abgelehnt hat.

§ 31.

Übertragung des Unternehmens und Tod des Unternehmers.

(1) Die Übertragung der Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers aus dem Bühnendienstvertrage an einen Dritten ist dem Mitgliede gegenüber nur dann wirksam, wenn der Gesamtbetrieb des Unternehmens übertragen wird. Die Haftung des früheren Unternehmers gegenüber dem Bühnenmitglied für die Einhaltung des Vertrages dauert jedoch fort, solange das Mitglied den Unternehmer nicht aus der Haftung entläßt.

(2) Wenn der Unternehmer stirbt, gehen seine Rechte und Verbindlichkeiten aus Bühnendienstverträgen auf seine Erben über.

(3) In beiden Fällen kann das Dienstverhältnis von jedem Teil binnen vier Wochen für das Ende der laufenden Spielzeit oder, wenn das Ereignis außerhalb der Spielzeit eingetreten ist, für das Ende der nächsten Spielzeit gekündigt werden, unbeschadet der Ersatzansprüche des Mitgliedes, welchem gekündigt wird.

§ 32.

Konkurs des Unternehmers.

(1) Wird nach Abschluß des Vertrages über das Vermögen des Unternehmers der Konkurs eröffnet, so kann das Dienstverhältnis vom Mitgliede ohne Kündigung, vom Masseverwalter dagegen unter Einhaltung der vertragsmäßigen oder, in Ermanglung einer solchen, einer vierwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden.

(2) Wird das Dienstverhältnis durch die Kündigung des Masseverwalters vor Ablauf der bestimmten Zeit gelöst, für die es eingegangen war, oder war im Vertrag eine längere Kündigungsfrist vereinbart, so kann das Mitglied den Ersatz des ihm verursachten Schadens verlangen.

§ 33.

Vorübergehende Schließung der Bühne.

(1) Wenn der Unternehmer genötigt ist, infolge eines behördlichen Auftrages oder wegen Kriegsgefahr, ansteckender Krankheiten, politischer Unruhen oder anderer die öffentliche Wohlfahrt schädigender Ereignisse, für die ihn kein Verschulden trifft, den Theaterbetrieb vorübergehend ganz oder teilweise auf mehr als drei Tage einzustellen, so kann er für die Dauer der Betriebseinstellung nach dem dritten Tage die festen Bezüge der Mitglieder, auf die sich die Betriebseinstellung bezieht, wenn sie 300 K monatlich nicht übersteigen, auf ein Drittel herabsetzen.

(2) Der Unternehmer darf von diesem Rechte nur Gebrauch machen, wenn er es gegenüber allen

Mitgliedern, auf die sich die Betriebseinstellung erstreckt, gleichmäßig anwendet.

(3) Ist der Unternehmer genötigt, den Betrieb auf mehr als acht Tage einzustellen, so kann er den Vertrag nach dem achten Tage mit Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist auflösen. Die Auflösung tritt frühestens mit dem Tage der Betriebseinstellung ein.

§ 34.

(1) Ein Mitglied, dessen Bezüge nach § 33, Absatz 1, auf die Hälfte oder weniger herabgesetzt worden sind, kann vom Beginn der Herabsetzung angefangen binnen acht Tagen den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen.

(2) Die Erklärung, den Vertrag aufzulösen, tritt außer Kraft, wenn der Unternehmer binnen vierundzwanzig Stunden nach deren Empfang erklärt, dem Mitgliede ungeachtet der Betriebseinstellung die vollen Bezüge zu bezahlen.

§ 35.

Dauernde Schließung der Bühne.

Wird das Theater durch Brand oder andere Elementarereignisse zerstört oder wird es von der Behörde auf unbestimmte Zeit geschlossen, so sind sämtliche Bühnendienstverträge vom achten Tage nach der Betriebseinstellung angefangen aufgelöst.

§ 36.

Vorzeitige Auflösung.

Das Vertragsverhältnis kann vor Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden.

§ 37.

(1) Der Unternehmer kann insbesondere den Antrag vorzeitig lösen:

1. wenn ihn das Mitglied bei Abschluß des Vertrages über das Bestehen eines anderen, das Mitglied gleichzeitig verpflichtenden Bühnendienstvertrages oder über andere für das Vertragsverhältnis wichtige Umstände, insbesondere daß es verheiratet oder schwanger ist, in Irrtum geführt hat;

2. wenn das Mitglied unfähig ist, die versprochenen oder den vereinbarten Kunstgattungen entsprechenden Leistungen zu erfüllen;

3. wenn das Mitglied durch einen in seiner Person liegenden Grund dauernd oder doch längere Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, unbeschadet der dem Mitglied nach § 11 zustehenden Ansprüche;

4. wenn das Mitglied die Mitwirkung bei einer ihm rechtzeitig mitgeteilten Aufführung böswillig oder wiederholt schuldhaft versäumt;

5. wenn das Mitglied ohne rechtmäßigen Grund andere wichtige Vertragspflichten trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung oder Ermahnung nicht erfüllt, insbesondere wenn es sich den zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erlassenen Anordnungen trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung oder Ermahnung nicht fügt;

6. wenn das Mitglied durch Verletzung der Gesetze, der Sittlichkeit oder des Anstandes offenkundig derart Anstoß erregt, daß seine weitere Verwendung entweder nicht oder nur mit erheblicher Schädigung des Unternehmers möglich ist;

7. wenn das Mitglied ein erhebliches vermögensrechtliches oder künstlerisches Interesse der Unternehmung durch groben Vertrauensmißbrauch ernstlich gefährdet;

8. wenn sich das Mitglied Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder Verletzungen der Sittlichkeit gegen den Unternehmer oder dessen Vertreter, gegen deren Angehörige oder gegen ein anderes Mitglied zuschulden kommen läßt.

(2) Der Unternehmer, der den Vertrag vorzeitig löst, kann Schadenersatzansprüche geltend machen, auch die vereinbarte Vertragsstrafe fordern, jedoch nur dann, wenn das Mitglied durch Verletzung seiner Vertragspflichten die Ursache zur Lösung des Vertrages gegeben hat.

§ 38.

Das Mitglied kann insbesondere den Vertrag vorzeitig lösen:

1. wenn der Unternehmer das Mitglied über die behördliche Erlaubnis zum Betriebe des Unternehmers irregeführt hat oder wenn die behördliche Erlaubnis nicht innerhalb dreier Monate nach Abschluß des Vertrages erteilt worden ist;

2. wenn der Unternehmer den ihm nach § 16 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;

3. wenn der Unternehmer das dem Mitgliede gebührende Entgelt ungebührlich schmälert oder vorenthält, insbesondere wenn er fällige Forderungen trotz Aufforderung nicht spätestens am dritten Tage nach der Fälligkeit bezahlt oder bei Streit über die Höhe der Forderung oder die Zulässigkeit von Abzügen den bestrittenen Betrag ungesäumt gerichtlich hinterlegt oder wenn er andere wichtige Vertragsverpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt;

4. wenn der Unternehmer wiederholt die hinsichtlich der Beschäftigung des Mitgliedes getroffenen Vereinbarungen verletzt oder sich ohne Grund beharrlich weigert, das Mitglied in der seiner künstlerischen Stellung entsprechenden Weise zu beschäftigen;

5. wenn sich der Unternehmer oder dessen Stellvertreter Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen der Sittlichkeit gegen das Mitglied oder dessen Angehörige zuschulden kommen läßt oder sich grundlos weigert, das Mitglied oder dessen Angehörige gegen solche Handlungen eines anderen Mitgliedes oder eines Angehörigen des Unternehmers mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu schützen;

6. wenn das Unternehmen an einen anderen Ort verlegt wird und das Mitglied nicht im Vertrage verpflichtet ist, seine Dienste auch an dem anderen Orte zu leisten.

§ 39.

Wenn der Unternehmer oder das Mitglied ohne wichtigen Grund den Vertrag vorzeitig lösen, hat der vertragstreue Teil Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Wenn der Unternehmer das Mitglied ohne wichtigen Grund vorzeitig entläßt oder wenn ihn ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt trifft, kann das Mitglied, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche, außer den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Entgeltes das ihm vertragsmäßig gebührende Entgelt auf den Zeitraum verlangen, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen.

Das ganze Entgelt wird mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig.

§ 40.

Zwingende Vorschriften.

(1) Ein Bühnendienstvertrag wird dadurch nicht ungültig, daß einzelne seiner Bestimmungen nach dem Gesetze unwirksam sind.

(2) Die dem Mitgliede auf Grund der §§ 4, 5, 6, Absatz 2, 8 bis 11, 13, 14, 18 bis 20, 26, Absatz 3, 27 bis 35 zustehenden Rechte können durch Vertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

§ 41.

Rückwirkung des Gesetzes.

Die Bestimmungen der §§ 1, 4, Absatz 2, 35, 7, 9, 11, 12, 14 bis 16, 18 bis 20, 23, 34, Absatz 2, 3, 25 bis 31, gelten auch für Verträge, welche zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit bereits abgeschlossen sind.

§ 42.

Mithaftung für Vertragsverletzungen.

(1) Wer ein Mitglied wissentlich zur Verletzung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Unternehmer verleitet, haftet diesem zur ungeteilten Hand mit dem Mitgliede für den entstandenen Schaden.

(2) Die gleiche Haftung trifft einen Unternehmer, der mit einem Mitglied einen Bühnendienstvertrag schließt oder ein Bühnendienstverhältnis fortsetzt, obwohl er weiß, daß die übernommenen Vertragspflichten des Mitgliedes mit Verpflichtungen gegenüber einem andern Unternehmer in Widerspruch stehen.

(3) Die gleiche Haftung trifft auch denjenigen, der einen Bühnendienstvertrag mit einem Mitgliede vermittelt, von dem er weiß, daß die übernommenen Vertragspflichten des Mitgliedes mit Verpflichtungen gegenüber einem anderen Unternehmer in Widerspruch stehen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften zur ungeteilten Hand.

§ 43.

Vermittlung von Bühnendienstverträgen.

Eine Vereinbarung, durch die sich ein Mitglied einer anderen Person gegenüber verpflichtet, Bühnendienstverträge nur unter Vermittlung bestimmter Personen zu schließen, ist ungültig.

§ 44.

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben der Unternehmer und das Mitglied die Vergütung für die Vermittlung eines Bühnendienstvertrages je zur Hälfte zu bezahlen.

(2) Die Vereinbarung, daß das Mitglied für die Vermittlung eines Vertrages mit festen Bezügen von nicht mehr als 300 K monatlich mehr als die Hälfte der Vergütung zu bezahlen habe, ist unwirksam, wenn auch der Unternehmer die Dienste des Vermittlers in Anspruch genommen hat.

(3) Die Vereinbarung einer Vergütung für die Vermittlung eines Bühnendienstvertrages ist unwirksam:

a) wenn der Vertrag ohne Mitwirkung des Vermittlers geschlossen worden ist;
b) soweit das Mitglied Zahlungen für eine Zeit leisten soll, während es kein Entgelt erhält;
c) wenn der Vertrag ohne Verschulden des Mitgliedes nicht wirksam wird;
d) soweit das Mitglied Zahlungen für die Zeit nach einer ohne Verschulden des Mitgliedes herbeigeführten Auflösung des Vertrages leisten soll.

(5) Es kann jedoch eine Vergütung wirksam bedungen werden, wenn in den zwei zuletzt bezeichneten Fällen zwischen denselben Parteien ein neuer Vertrag geschlossen wird. Die Vergütung ist jedoch nur bis zum Ende der Dauer des ursprünglich vermittelten Dienstverhältnisses zu entrichten.

(6) Eine Vereinbarung, nach der die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die Vermittlung eines bedingten Vertrages vor Eintritt

der Bedingung entstehen oder beginnen soll, ist unwirksam.

(7) Vergütungen, die nicht nach einem behördlich genehmigten Tarif berechnet wurden und die außer Verhältnis zur Mühewaltung des Vermittlers, der Bezüge des Mitgliedes oder der Vertragsdauer stehen, können vom Richter ermäßigt werden.

§ 45.

(1) Der Vermittler darf den Ersatz von Barauslagen vom Auftraggeber verlangen, die er auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers gemacht hat, soweit sie die gewöhnlichen mit der Vermittlungstätigkeit verbundenen Auslagen übersteigen, wenn er den Auftraggeber noch vor der Ausführung des Auftrages davon in Kenntnis gesetzt hat.

(2) Die Vereinbarung des Ersatzes anderer Auslagen und von Nebengebühren ist unwirksam.

§ 46.

Die Rückforderung einer Zahlung, die nach den §§ 45 und 46 nicht wirksam vereinbart werden kann, ist auch dann zulässig, wenn der Zahlende weiß, daß er die Zahlung nicht schuldig ist.

§ 47.

Geltung für im Auslande geschlossene Verträge.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Verträge, die im Auslande geschlossen werden, wenn die Dienste ausschließlich oder doch vorwiegend an inländischen Bühnen zu leisten sind.

§ 48.

Verhältnis zu anderen Gesetzen.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist der Bühnendienstvertrag nach Bühnengewohnheitsrecht und in dessen Ermanglung nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht zu beurteilen.

§ 49.

Anwendung auf andere Dienstverhältnisse.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 13, 15 bis 48 gelten auch für Dienstverhältnisse von Personen, die sich außer dem Falle des § 1 berufsmäßig zur Leistung künstlerischer Dienste als Schauspieler, Sänger, Kapellmeister, Regisseure oder Musiker bei öffentlichen Aufführungen für einen Unternehmer auf länger als einen Monat verpflichten.

§ 50.

Für das Vertragsverhältnis von Personen, die im Geschäftsbetriebe eines Theaterunternehmers vorwiegend zur Leitung kaufmännischer Dienste oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste (Sekretäre, Kassiere, Buchhalter und andere) angestellt sind, gelten die Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20.

Sonderbestimmungen für Artisten.

§ 51.

(1) Die Bestimmungen der §§ 1, Absatz 3 bis 5, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 14, Absatz 1, 2, 4, und 6, 16, 17, 23 bis 27, 31, 32, 35 bis 39, 40, Absatz 1, 41 bis 48 gelten sinngemäß auch für das Dienstverhältnis von Personen, die sich sonst berufsmäßig zu schauspielerischen oder musikalischen Darbietungen- Gesangs- oder deklamatorischen Vorträgen oder Singspielen, oder zu turnerischen, equilibristischen, gymnastischen oder mimischen Darbietungen, zur Vorführung von Jongleur- oder Taschenspielerkunststücken, zur Aufführung von Tänzen oder Pantomimen, zur Vorführung abgerichteter Tiere oder zu ähnlichen Darbietungen oder Kunstfertigkeiten bei öffentlichen Aufführungen für einen Unternehmer verpflichten.

(2) Für Dienstverhältnisse dieser Art gelten ferner die Bestimmungen der §§ 51 bis 55.

§ 52.

(1) Ist ein Mitglied nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne daß es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält es den Anspruch auf den Gehalt bis zum Höchstausmaß von 6 K täglich.

(2) Für Mitglieder, die sich zur Leistung ihrer vertragsmäßigen Dienste der Mitwirkung anderer Personen (Truppen, Ensembles) auf ihre Kosten bedienen müssen, erhöht sich das Höchstausmaß des ihnen nach Absatz 1 zustehenden Anspruches derart, daß für jede bei der Aufführung mitwirkende Person 6 K täglich entfallen.

(3) Der Anspruch des Mitgliedes auf den Gehalt besteht in jedem Falle nur bis zur Höhe bis 200 K.

(4) § 11, Absatz 2, 3, 6 bis 8 sind anzuwenden.

§ 53.

(1) Eine Vereinbarung, durch die ein Mitglied in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird, ist nur in den Fällen der Absätze 2 und 3 wirksam.

(2) Es kann vereinbart werden, daß sich das Mitglied zwischen der Zeit des Vertragsschlusses und dem Ende der Vertragsdauer ohne Zustimmung des Unternehmers an keiner von einer anderen veranstalteten öffentlichen Aufführung am Vertragsorte und in einem Umkreis von 15 Kilometern mit Leistungen in seiner oder einer verwandten Kunstgattung beteiligen darf.

(3) Nach Absatz 2 zulässige Vereinbarungen sind nur so weit wirksam, als die Beschränkung

nicht nach Gegenstand, Zeit oder Ort und im Verhältnisse zu dem berechtigten Interesse, das der Unternehmer an ihrer Einhaltung hat, eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Mitgliedes enthält.

§ 54.

(1) Wenn der Unternehmer genötigt ist, infolge eines behördlichen Auftrages oder wegen Kriegsgefahr, ansteckender Krankheiten, politischen Unruhen oder anderer, die öffentliche Wohlfahrt schädigender Ereignisse, für die ihn kein Verschulden trifft, den Betrieb vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, so kann er das Entgelt der Mitglieder, auf die sich die Betriebseinstellung erstreckt, einstellen.

(2) Der Unternehmer darf von diesem Rechte nur Gebrauch machen, wenn er es gegenüber allen Mitgliedern, auf die sich die Betriebseinstellung erstreckt, gleichmäßig anwendet.

(3) Ist der Unternehmer genötigt, den Betrieb auf mehr als fünf Tage einzustellen, so kann er den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen. Die Auflösung tritt frühestens mit dem Tage der Betriebseinstellung ein.

§ 55.

(1) Ein Mitglied, dessen Bezüge nach § 53, Absatz 1, eingestellt oder auch nur herabgesetzt worden sind, kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen.

(2) Die Erklärung, den Vertrag aufzulösen, tritt außer Kraft, wenn der Unternehmer binnen 24 Stunden nach deren Empfang erklärt, dem Mitgliede ungeachtet der Betriebseinstellung die vollen Bezüge zu bezahlen.

§ 56.

(1) Die dem Mitgliede auf Grund der §§ 4, 5, 6, 9, 10, 14, 26, Absatz 3, 27, 31, 32, 35, 51, 53, 54 zustehenden Rechte können durch Vertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung;

a) auf das Dienstverhältnis von Mitgliedern, die zur Mitwirkung bei nicht mehr als fünf Aufführungen verpflichtet sind;

b) auf das Dienstverhältnis von Einzelmitgliedern, die an festen Bezügen im Monat mindestens 1600 K oder die an Entgelt für die jedesmalige Mitwirkung mindestens 200 K erhalten;

c) auf das Dienstverhältnis von Mitgliedern, die sich zur Leistung ihrer vertragsmäßigen Dienste der Mitwirkung anderer Personen (Truppen,

Ensembles) auf ihre Kosten bedienen, müssen, wenn sie so viel Entgelt erhalten, daß an festen Bezügen im Monat mindestens 600 K oder an Entgelt für die jedesmalige Mitwirkung mindestens 100 K für jede bei der Aufführung mitwirkende Person entfallen.

§ 57.

Beginn der Wirksamkeit.

(1) Das Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden 1. September in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 14, Absatz 1, 3, 4 und 5 treten jedoch erst fünf Jahre nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes in Kraft. Sie gelten auch für alle zur Zeit ihres Inkrafttretens bereits abgeschlossenen Verträge.

Hillebrand.	Dr. Ofner.
Gauser.	Seber.
Zenker.	Volkert.
Kuranda.	Polke.
Hock.	Dr. Ellenbogen.
M. Friedmann.	J. Tomschik.
Gröger.	David.
Neumann.	Dötsch.
Liebermann.	Schäfer.
Resel.	Leuthner.
Seliger.	Dr. K. Renner.
Glöckel.	Pittoni.
K. Seitz.	F. Skaret.
Dr. Schacherl.	D. Löw.
Pernerstorfer.	Jokl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Mr. Hummer, Teufel, Dr. Sommer, K. H. Wolf und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Herr Leiter des Ministeriums für Landesverteidigung wird aufgefordert, ungesäumt bei Allerhöchst Seiner Majestät dem Kaiser einen Gnadenakt in Anregung zu bringen, der jenen Militärpersonen, welche wegen geringfügiger Vergehen, namentlich auch im ehrenrätlichen Verfahren, ihre militärische Charge verloren haben, Wiedereinsetzung in ihre ursprünglichen Rechte gewährt."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Wehrausschuß verlangt.

Wien, 13. Juli 1917.

Spies.	Mr. Hummer.
Dr. Michl.	Teufel.
Iro.	Dr. Sommer.
Heine.	Wolf.
Hartl.	Dr. Herold.
Fahrner.	Dr. Jerzabek.
Strziska.	Kraus.
Dr. Lodgman.	F. Bernt.
Dr. Bodirsky.	Felzmann.
Glöckner.	Dr. Mühlwerth.
Pacher.	Rieger.
Dr. Roller.	Schreiter.
Schürl.	Kasper.
Jäger.	Kopp.
Dr. F. Wichtl.	Dr. Schreiner.
Krützner.	W. Keller.
Dr. Kindermann.	Simon Starck.
Mayer.	Kroy.
Goll.	A. Einspinner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Höher und Genossen,

betreffend

die Gewährung von Unterstützungen den am 8. Juli 1917 durch Hagel geschädigten Landwirten in der Gemeinde Watzmans und Umgebung, Bezirk Gmünd, Niederösterreich.

Die durch Hagel in der Gemeinde Watzmans und Umgebung, Bezirk Gmünd, Niederösterreich, am 8. Juli 1917 verursachten Schäden sind so groß, daß sie die Existenz einer ganzen Reihe von Landwirten bedrohen, welche von der vergangenen Ernte keine Lebensmittel mehr haben und denen jetzt die Ernte zum Großteil vernichtet wurde, von der sie während des kommenden Jahres die Familien und die Landwirtschaft erhalten sollten, weshalb die Existenz vieler bedroht ist.

Die Gefertigten beantragen daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die in der Gemeinde Watzmans und Umgebung, Bezirk Gmünd, Niederösterreich, durch Hagel verursachten Schäden schleunigst zu erheben und den geschädigten Einwohnern ausgiebige Unterstützungen aus staatlichen Mitteln zur Linderung der Not zu gewähren.“

Wien, 13. Juli 1917.

Hauser.	Höher.
Kreilmeir.	Fisslthaler.
Steinwender.	Loser.
M. Huber.	Roggler.
Strziska.	Schweiger.
Neunteufel.	List.
Pantz.	Perwein.
Kemetter.	Hötzendorfer.
Brandl.	Pichler.
F. Wagner (Steiermark).	Georg Baumgartner.
Leys.	Wagner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Leo Winter, Němec, Rust und Genossen,

betreffend

die Errichtung von Arbeiterkammern.

Unsere Gesetzgebung hält es für selbstverständlich, daß die Interessen verschiedener Erwerbsgruppen durch Institutionen öffentlich-rechtlichen Charakters vertreten werden. Diesem Zwecke dienen für die Unternehmer in der Landwirtschaft die Landeskulturräte, für die Unternehmer im Handel und in der Industrie die Handels- und Gewerbekammern.

Demgegenüber fehlt es der Arbeiterschaft an einer solchen Institution. Die Gehilfenausschüsse können als solche Institutionen nicht betrachtet werden, weil sie erstens nur einen kleinen Teil der Arbeiterschaft einschließen, zweitens ohne jedwede Mittel dastehen und drittens nur lokale Bedeutung erlangen können.

Eine Institution, welche von Rechts wegen die Interessen der Arbeiterschaft vertreten würde, ist jedoch nicht nur für die Arbeiter selbst, sondern für den Staat notwendig. Daß sich der Staat mit Angelegenheiten der Arbeiterschaft nach dem Kriege intensiver wird befassen müssen als dies bisher der Fall war, unterliegt wohl keinem Zweifel. Hierbei wird er der Initiative, des Rates und der Mitarbeit der Arbeiterschaft selbst nicht entbehren können. Er wird zwar hierbei die Hilfe der Arbeiterorganisationen in Anspruch nehmen müssen, wird sich jedoch namentlich bei den verschiedenartigen Differentiationen in Österreich außerdem auf ein Organ stützen müssen, welches öffentlichrechtlichen Charakters und dadurch dem gefährlichen Vorwurf der Einseitigkeit entrückt wäre.

Eine solche Institution stellen die Arbeiterkammern dar.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle folgendes Gesetz beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Errichtung von Arbeiterkammern.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für den Bereich und am Sitze einer jeden Handels- und Gewerbekammer wird eine Arbeiterkammer errichtet.

§ 2.

Wenn die Arbeiterschaft eines bestimmten Teiles dieses Bereiches, welche mindestens ein Sechstel der gesamten Arbeiterschaft des Bereiches bildet, verlangt, aus dem Bereiche der Arbeiterkammer ausgeschieden zu werden, weil sie einer anderen Nationalität angehört als die Mehrheit der Arbeiterkammer, ist der Handelsminister verpflichtet, diesen Teil durch Verordnung aus dem Bereiche der Arbeiterkammer auszuschließen und aus ihm eine neue Arbeiterkammer zu schaffen oder ihn einer benachbarten Arbeiterkammer anzuschließen, deren Mehrheit derselben Nationalität ist wie die Arbeiterschaft des ausgeschiedenen Teiles.

§ 3.

Die Arbeiterkammer hat die Interessen der Arbeiterschaft zu vertreten und zu verfechten.

Zu diesem Zwecke wird sie insbesondere

a) Erhebungen über die Lebensverhältnisse der Arbeiterschaft bestimmter Kategorien und Gebiete pflegen und das Ergebnis solcher Erhebungen veröffentlichen,

b) Anträge an die gesetzgebenden Körperschaften und an die Verwaltungsbehörden, betreffend die Abschaffung der erhobenen Mängel und die Erzielung einer Besserung der Lage der Arbeiterschaft, stellen,

c) Gutachten über gesetzliche und administrative Maßnahmen erstatten, welche die Verhältnisse der Arbeiterschaft betreffen,

d) die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiterschaft und ihres Nachwuchses überwachen,

e) im Einvernehmen mit der Handels- und Gewerbekammer und dem Landeskulturrate auf die wirtschaftliche Hebung der Lage der Arbeiterschaft hinarbeiten.

§ 4.

Behufs leichterer Erzielung der im § 3 erwähnten Zwecke sind die Arbeiterkammern berechtigt, sich zu Verbänden zu vereinigen.

§ 5.

Die mit der Tätigkeit der Arbeiterkammer verbundenen Kosten trägt zu einem Drittel der Staat, zu zwei Dritteln die Arbeiterschaft des betreffenden Bereiches.

§ 6.

Die auf die Arbeiter entfallenden Beiträge sind auf Grund der durchschnittlichen Anzahl der in

dem Bereiche in dem dem Geschäftsjahr vorhergehenden Jahre beschäftigten Arbeiter zu berechnen und von den Unternehmern an die Kammer zu entrichten.

§ 7.

Die Unternehmer sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die für dieselben nach § 6 eingezahlten Beiträge bei jeder regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf diese Lohn- und Gehaltszahlungsperiode anteilweise entfällt.

Macht der Unternehmer von dem ihm zustehenden Abzugsrechte bei einer Lohn- oder Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er bei späteren Lohn- oder Gehaltszahlungen dieses Recht bezüglich der seinerzeit nicht zurückgehaltenen Quote nur insoweit ausüben, als seit der betreffenden Lohn- oder Gehaltszahlung nicht mehr als drei Monate verflossen sind.

§ 8.

Die vom Lohn oder Gehalt in Abzug gebrachten Beträge sind anvertrautes Gut im Sinne des Strafgesetzes.

§ 9.

Die Arbeiter sind berechtigt, die auf sie entfallenden Beiträge direkt der Arbeiterkammer zu bezahlen.

§ 10.

Mitglied der Arbeiterkammer ist eine jede im Bereiche der Kammer gegen Entgelt arbeitende Person.

§ 11.

Die Unternehmer sind verpflichtet, der Arbeiterkammer eine jede von ihnen mindestens 14 Tage beschäftigte Person anzuzeigen. Auf Grund dieser Anzeigen verfaßt die Arbeiterkammer einen Mitgliederkataster.

§ 12.

Zur Durchführung der Aufgaben der Kammer wählen die Kammermitglieder eine Arbeiterkammervertretung, bestehend aus 30 bis 60 Mitgliedern.

§ 13.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ohne Rücksicht auf das Geschlecht, wenn sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt und mindestens zwei Monate vor Ausschreiben der Wahl im Bereiche der Kammer gearbeitet haben.

§ 14.

Zum Mitgliede der Arbeiterkammervertretung kann ein jeder Staatsbürger ohne Rücksicht auf das Geschlecht gewählt werden, wenn er das 24. Lebens-

jahr zurückgelegt hat, im Bereiche der Kammer seinen ständigen Wohnsitz hat und mindestens drei Jahre als Arbeiter oder Angestellter gegen Entgelt gearbeitet hat.

§ 15.

Handlungen, welche den Verlust des Wahlrechtes, beziehungsweise der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung begründen, haben auch den Verlust des Wahlrechtes, beziehungsweise der Wählbarkeit in die Vertretung der Arbeiterkammer zur Folge.

§ 16.

Eine jede politische Gemeinde des Kammerbereiches, in welcher mindestens 20 im Mitgliederkataster eingetragene Kammermitglieder ihren ständigen Wohnsitz haben, ist Wahlort.

§ 17.

Behufs Feststellung des Mitgliederkatasters hat die Kammer am 1. Februar eines jeden Jahres das Verzeichnis der in einer politischen Gemeinde wohnenden Kammermitglieder bei dem Gemeindeamte zur öffentlichen Einsicht während vier Wochen aufzulegen.

§ 18.

Ein jeder, welcher das Wahlrecht beansprucht, ist berechtigt, gegen das Verzeichnis Reklamation zu erheben, entweder weil darin eine zum Wählen nicht berechtigte Person eingetragen ist, oder weil eine zum Wählen berechtigte Person nicht eingetragen ist.

Die Reklamation ist innerhalb der ersten acht Tage des Monates März bei der politischen Behörde schriftlich oder zu Protokoll zu überreichen und von derselben innerhalb 14 Tagen zu erledigen.

Gegen die Erledigung steht die Beschwerde an die politische Landesbehörde innerhalb dreier Tage von der Zustellung offen. Ein weiteres Beschwerderecht ist ausgeschlossen.

§ 19.

Die ersten Wahlen werden von der politischen Landesbehörde, die späteren von dem Vorstande der Arbeiterkammer ausgeschrieben und in allen Wahlorten in der ortsüblichen Weise kundgemacht.

§ 20.

Die ersten Wahlen werden von einer von der politischen Bezirksbehörde am Sitze der Kammer ernannten Kommission, die späteren von einer durch den Kammervorstand ernannten Kommission geleitet.

Bei den späteren Wahlen hat die politische Bezirksbehörde das Recht, einen Vertreter hierzu zu entsenden.

Die Bestimmungen der §§ 16, 17, 20 bis 32 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, finden hierbei sinngemäß Anwendung.

§ 21.

Die Wahl hat nach dem Grundsatz der Verhältniswahl stattzufinden. Die näheren Bestimmungen hierüber hat das der Genehmigung des Handelsministers unterworfene Statut der Arbeiterkammer zu enthalten. Das erste Statut hat der Handelsminister nach Anhörung der Vertreter der Organisationen der Arbeiterschaft durch Verordnung herauszugeben.

§ 22.

Die Funktionsdauer der Gewählten währt sechs Jahre.

§ 23.

Die Kammervertretung wählt aus ihrer Mitte nach dem Grundsatze der Verhältniswahl einen 3- bis 6gliedrigen Vorstand, der wieder aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden, einen oder zwei Stellvertreter, einen oder zwei Geschäftsführer wählt. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden muß der Minderheit angehören. Die Kompetenz des Vorstandes und der einzelnen Funktionäre wird im Statut bestimmt.

§ 24.

Behufs Beratung einzelner Fragen kann die Kammervertretung nach Bedarf Kommissionen wählen, auf deren Zusammensetzung die Vorschrift des § 23 sinngemäß Anwendung findet.

§ 25.

Die Kammervertretung tritt mindestens viermal im Jahre zusammen; sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Vertretung unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 26.

Die Mitglieder der Kammervertretung beziehen ein Taggeld von 20 K für jede Sitzung, an welcher sie nach Einberufung teilnehmen. Sie haben freie Fahrt in der zweiten Klasse aller Züge der Eisenbahnen des Kammerbereiches.

§ 27.

Die Kammer hat alljährlich über ihre Tätigkeit spätestens im März einen Bericht dem Handelsminister vorzulegen, welcher ihn in drei weiteren Monaten dem Reichsrate vorzulegen hat.

§ 28.

Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

§ 29.

Mit seiner Durchführung wird der Handelsminister betraut."

In formeller Hinsicht beantragen wir, diesen Antrag ohne erste Lesung dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. Juli 1917.

	Biňovec.	Jirásek.	Dr. Winter.
Šmeral.	Bechyně.	Marek.	Němec.
Habermann.	Charvát.	Jaroš.	Auſt.
Pik.	Witt.	Vaněk.	Tomášek.
Klička.	Tuſar.	Filipínský.	Soukup.
Svoboda.	Hybeš.	Stejskal.	Svěcený.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Jarc, Roškar, Joh. Mayer, List, Wohlmeyer, Krützner, Hofer, Felzmann, Chaloupka, Valoušek, Sedlák, Długosz, Wysocki, Kost' Lewyckyj, Singalewicz, Decarli und Genossen,

betreffend

die Durchführung der Verordnung vom 26. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 176.

Die Art und Weise wie im vorigen Jahre der Verkehr mit Getreide geregelt wurde, liegt an folgenden Übelständen:

1. Die Kopfquote für die landwirtschaftlich tätige Bevölkerung war mit Rücksicht auf die Schwere der Arbeit und den verminderten Fleischgenuß der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung zu gering bemessen, dazu schädigte die Verminderung dieser ohnehin zu geringen Kopfquote und die Nichteinbeziehung unter die Schwerstarbeiter schwer die ganze Produktion.

2. Das Verbot der Verfütterung sämtlicher Körnerfrüchte an das Vieh sowie die Entziehung der Nebenprodukte war, die Hauptursache der gegenwärtigen Fettnot und hat die Aufzucht des Nachwuchses empfindlich getroffen.

3. Die Produktion wurde durch den im Vergleich zu Ungarn viel niedrigeren Preis gehemmt, durch welchen nicht einmal die Produktionskosten gedeckt werden.

4. Die Organisation des Futtermittelverkehrs ist mangelhaft, die Relation zwischen dem Edelgetreide und Futtermittelpreisen ist eine absolut unberechtigte. Das ist die Hauptursache für den Mangel an Milch und Milchprodukten.

5. Die Verminderung und der Entzug sowie die nicht rechtzeitige Beistellung des Saatgutes hat bewirkt, daß große Flächen unbebaut blieben.

6. Die Erfassung der Vorräte war vielfach dem Zufall und der Willkür überlassen, die Folge davon war das vielfache Spazierenfahren sowie Verderben der Vorräte, wie auch die Stockung in der Versorgung einzelner Bezirke.

Wir beantragen daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Durchführung der obigen Verordnung folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Die Kopfquote für die landwirtschaftlich tätige Bevölkerung ist in gleicher Weise wie in Ungarn mit 500 Gramm Mahlgetreide für Erwachsene und 400 Gramm für Kinder unter 15 Jahren pro Kopf und Tag zu bemessen. Das dieser Kopfquote, unter Einbeziehung der nicht ständigen landwirtschaft-

lichen Arbeiter, soweit sie nicht anderweitig versorgt sind, entsprechende Kontingent ist dem Landwirt samt dem entsprechend bemessenen Saatgut unter allen Umständen zu belassen.

2. Für die Verfütterung an das Vieh ist außer Heu, Stroh, der Pflichtkleie und dem Hintergetreide auch eine fixe Quote Körnerfrucht (später auch Kartoffeln) länder-, beziehungsweise bezirksweise, je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen festzusetzen und dem Landwirt zu belassen.

3. Die Preisfestsetzung soll in gleicher Höhe wie in Ungarn erfolgen. Von einer Erhöhung der Mehlpreise ist im allgemeinen mit Ausnahme des Feinmehles abzusehen.

4. Zwischen den Edelgetreide- und Futtermittelpreisen ist eine dem tatsächlichen Verhältnisse entsprechende Relation herzustellen.

5. Die Durchführung der Druscharbeiten ist den Besitzern zu überlassen, und sollen bei eventueller Festlegung der Druschzeit die wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend sein.

Bei Erfassung und Verteilung der Vorräte soll auf eine den Wirtschaftsverhältnissen entsprechende Kontingentierung Rücksicht genommen und von der Selbstversorgung der Bezirke ausgegangen werden."

In formeller Beziehung beantragen wir die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Ernährungsausschuß.

Wien, am . Juli 1917.

Dr. Zahrádník.	Fon.	Perić.	Jarc.
Benković.	Bogendorfer.	Schoepfer.	Roškar.
Šamalik.	Dr. Velich.	Dr. Waldner.	Joh. Mayer.
R. Gruber.	Hauser.	F. Staněk.	List.
Miklas.	W. Teltschik.	Jos. Švejk.	Wohlmeyer.
Paďour.	Prisching.	Lukschi.	Krützner.
Hyrš.	Nagele.	Feltl.	Hofer.
Strziska.	Jedek.	Eisenhut.	Felzmann.
Haller.	Diwald.	Meixner.	Chaloupka.
Tetmajer.	Parrer.	Kreilmeier.	Valoušek.
Donath.	H. Srdinko.	Georg Baumgartner.	Sedlák.
Prošek.	Dr. Hruban.	Kittinger.	Dlugosz.
F. Němec.	Guggenberg.	Keschmann.	Wysocki.
Dr. Janković.	Kotlant.	J. V. Pokorny.	Kost' Lewyckyj.
Korošec.	Al. Rieger.	Dr. Stojan.	Singalewicz.
Pišek.	Mayer.	Udržal.	Decarli.
Weiß.	Vojta.	W. Maixner.	Dr. Dulibić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

mit welchem

die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschluß des Abgeordnetenhauses.	Beschluß des Herrenhauses.
§ 1.	§ 1.
Die Regierung wird ermächtigt, während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu treffen.	Die Regierung wird ermächtigt, während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu treffen.
Die Verordnungen allgemeiner Art sind nach Einholung der Meinungsäußerung des vom Abgeordnetenhause zu diesem Zwecke gewählten, aus 27 Mitgliedern bestehenden Ausschusses, zu erlassen.	[]
Zur Mitwirkung bei der Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen können auch Gemeinden herangezogen werden.	Zur Mitwirkung bei der Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen können auch Gemeinden herangezogen werden.
§ 2.	§ 2.
In den zu erlassenden Verordnungen können für Übertretungen Geldstrafen bis zu 20.000 K, Arreststrafen bis zu sechs Monaten, der Verfall von Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, und der Verlust von Gewerbeberechtigungen festgesetzt werden, und zwar auch derart, daß diese Strafen nebeneinander verhängt werden können. Die Bestrafung steht den politischen Behörden zu.	(Unverändert.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 3.

Die Regierung ist verpflichtet, die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, erlassenen Verordnungen dem Reichsrat vorzulegen und über sein Verlangen außer Wirksamkeit zu setzen. Das gleiche gilt für die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, welche dem Reichsrate, falls er versammelt ist, spätestens am Ende jedes Kalendervierteljahres, sonst bei seinem Zusammentritt vorzulegen sind.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Geichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, außer Wirksamkeit.

§ 5.

Die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, erlassenen Verordnungen bleiben, soweit sie nicht zeitlich begrenzt sind, solange in Kraft, als sie nicht durch neue, auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Ermächtigung erlassene Verordnungen oder über Verlangen des Reichsrates nach § 3 dieses Gesetzes abgeändert oder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Auch sind die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen außer Wirksamkeit zu setzen, wenn sie dem Reichsrat zu dem im § 3 dieses Gesetzes bezeichneten Termin nicht vorgelegt werden.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die beteiligten Minister betraut.

Beschluß des Herrenhauses.

§ 3.

(Unverändert.)

§ 4.

(Unverändert.)

§ 5.

(Unverändert.)

§ 6.

(Unverändert.)

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 13. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 13. Juli 1917.

Fürstenberg.

Kolwy,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Tomaschitz und Genossen,

betreffend

die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Voitsberg oder Köflach und Obersteiermark.

Schon vor über 25 Jahren sah man sich bemüßigt, für die Herstellung einer Eisenbahnlinie zwischen dem Kainachtale, beziehungsweise den Industrieorten Voitsberg und Köflach und der Obersteiermark einzutreten; um so notwendiger ist dies aber heute. Muß jemand vom Bezirke Voitsberg nach Obersteier reisen, so ist er genötigt, den weiten Weg über Graz, Bruck a. d. Mur, Leoben zu nehmen; und ebenso ist es auch, wenn jemand vom Oberlande nach der Landeshauptstadt Graz reisen will. Man kann sagen, die Stadt Graz ist vom Oberlande aus fast unerreichbar. Für den Fremdenverkehr würde die Bahnlinie Voitsberg—Obersteier von hervorragender Bedeutung sein. Aber nicht nur für den Personenverkehr ist diese Bahnlinie eine Notwendigkeit, sondern auch für die Landwirtschaft und die Industrie. Wie leicht würde man Vieh, Wein, Most, Getreide u. dgl. nach Obersteiermark bringen können und ebenso leicht auch die Braunkohle, welche in so reichem Maße in dem Kohlenbecken Voitsberg, Köflach, Lankowitz gefördert wird.

Diese Bahnlinie ist daher nicht nur eine dringende Notwendigkeit in bezug auf den Personenverkehr, sondern ebenso notwendig bezüglich der landwirtschaftlichen und industriellen Produktionsförderung.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, den Bau einer normalspurigen Eisenbahnverbindung zwischen Voitsberg oder Köflach und Obersteiermark in Betracht zu ziehen, ohne Verzug die nötigen Erhebungen pflegen zu lassen und hierüber dem Abgeordnetenhause Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 13. Juli 1917.

Leys.	Zaunegger.	Dr. Jerzabek.	Johann Tomaschitz.
Hötzendorfer.	Josef Grim.	Perwein.	M. Huber.
Prisching.	Bogendorfer.	Roggler.	Loser.
Meixner.	R. Gruber.	Jedek.	Huber.
Hauser.	Niedrist.	Höher.	Hagenhofer.
Dr. Schlegel.	J. Mayer.	Bauchinger.	Schweiger.
Eisterer.	Grafinger.		Miklas.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Schoepfer, v. Guggenberg, Meixner, Kienzl und Genossen,

betreffend

die Behebung von Wetterschäden in Tirol.

Der verflossene Winter hat dem Lande Tirol Schneemassen gebracht, wie sie in solcher Ausdehnung seit Menschengedenken nicht vorgekommen sind. Die nächsten Folgen davon waren, daß in sehr vielen Hochtälern des Landes Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude, auf den Alpen die Hütten und Heustadel von den Schneemassen eingedrückt wurden. Sodann kamen schon während der Winterszeit sehr viele Lawinenstürze vor, denen zahlreiche Gehöfte und ganze Wälder zum Opfer gefallen sind. Als sodann im Frühjahr die Schneeschmelze eintrat, wurden die Lawinenstürze und die dadurch bewirkten Zerstörungen an Gebäuden und Wäldern immer häufiger, der rasche Temperaturwechsel brachte in manchen Tälern die Schneemassen zur schnellen Schmelze, wodurch ausgedehnte Murgänge bewirkt wurden, welche die Vermurungen von Kulturgründen, Abschwemmung von Erdreich, Aufstauung der Bäche, Zerstörung von Straßen und Wegen hauptsächlich in den Seitentälern der politischen Bezirke Brixen, Bozen und Bruneck, im Etschtale aber auch Überschwemmungen größeren Stiles zur Folge hatten. Diese Schäden sind allgemein im Lande und sind um so größer, als beim gänzlichen Mangel an Arbeitskräften die zurückgebliebenen Frauen und Kinder der Wut der Elemente wehr- und machtlos ausgesetzt waren.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert: 1. Die durch Lawinenstürze, Murgänge und Wildbäche in Tirol bewirkten Schäden amtlich erheben zu lassen;

2. den dadurch in Not geratenen Bezirken einen Notstandskredit behufs Wiederherstellung zerstörter Objekte zu gewähren;

3. zu den für die Wiederherstellungen von Straßen und Wegen, eingerissenen Uferwerken u. dgl. notwendigen Elementarbauten einen ausgiebigen Kredit aus Staatsmitteln zu bewilligen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Notstandsausschusse zuzuweisen.

Wien, 13. Juli 1917.

Hauser.	Eisenhut.	Siegele.	Dr. Schoepfer.
Fink.	List.	R. Gruber.	v. Guggenberg.
Leys.	Pauly.	Noggler.	Meixner.
E. Jedek.	Josef Grim.	Loser.	Kienzl.
Fißlthaler.	Höher.	Unterkircher.	Niedrist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Smitka und Genossen.

Die Lieferungen von Monturen und sonstigen Bekleidungsgegenständen für das k. u. k. Heer, die Landwehr, Eisenbahnbediensteten, Finanzwache usw. bedarf dringend einer Regelung. Zurzeit werden diese umfangreichen Arbeiten im Wege der Konfektionierung oder der selbständigen Lieferung sei es im Offertwege, sei es gegen festgesetzten Konfektionslohn vergeben, ohne daß irgendwelche Normen über die zu zahlenden Arbeitslöhne festgesetzt sind. Die Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten die Arbeit erst aus zweiter, ja oft dritter Hand und dafür einen Lohn, der vollständig der Willkür des Unternehmers anheimgestellt ist; die Heimarbeiterinnen sind dieser Ausbeutung ihrer Arbeitskraft hilflos ausgeliefert. Selbst in fabriksmäßigen Betrieben bedurfte es erst des Eingreifens der Organisation, um den Arbeitern und Arbeiterinnen halbwegs angemessene Löhne zu sichern.

Die Unternehmer haben mit einigen wenigen Ausnahmen, um sich selbst unberechtigt hohen Gewinn zu sichern, die Löhne so weit herabgedrückt, als es immer nur möglich war.

Das k. u. k. Kriegsministerium hat über wiederholtes Verlangen der beruflichen Arbeiterorganisation im Jänner 1917 Mindestlöhne für Mäntel, Hosen und Blusen in den Allgemeinen Bedingungen über Zuweisung von Konfektionsarbeit vorgeschrieben; das Ganze ist aber ein Versuch mit untauglichen Mitteln geblieben und war nur für einen Teil der Lieferungen gedacht.

Wie sich die beteiligten Kreise eine Regelung der Sache vorstellen, ist aus einer Eingabe zu ersehen, die von dem Verband der Schneider Österreichs als Vertreter der Gehilfenschaft gemeinsam mit dem Reichsfachverband der Kleidermachergenossenschaften Österreichs und dem Verein der Kleiderkonfektionäre am 23. Jänner 1917 dem Kriegsministerium übergeben wurde.

Die Eingabe lautet:

Betreff: „Vorschrift über den Arbeitslohn“. — Vorschläge zur Abänderung.

Wien, 23. Jänner 1917.

Hohes k. u. k. Kriegsministerium, Abteilung XIII.

Mit den letzten Konfektionsaufträgen auf Monturen war die Vorschrift über die Höhe des für Bluse, Hose und Mantel zu zahlenden Lohnes an die Arbeiter verbunden.

Die gefertigten Vertreter der Kleiderkonfektionsindustrie, der Genossenschaft der Kleidermacher Wiens für den Handwerkerstand und der Arbeiterschaft im Kleidermachergewerbe Österreichs begrüßen diese Maßregel aus ganzem Herzen. Ist dieselbe doch geeignet, dem soliden und von den Pflichten gegen Arbeiterschaft und Staat erfüllten Unternehmer Schutz gegen den Anwurf der Ausbeutung der Arbeitskraft zu gewähren, der Gehilfenschaft ein angemessenes Einkommen zu sichern und alle nur auf großen Gewinn ausgehenden unlauteren Elemente auszuschalten.

Wir können uns aber der Befürchtung nicht entziehen, daß diese Vorschrift, so wie sie besteht, das Ziel, das sich das hohe k. u. k. Ministerium unter unserer freudigen Zustimmung gesetzt hat, nicht erreicht wird.

Wir meinen vor allem, daß eine grundsätzliche Reform dieses Lieferungswesens dringend notwendig erscheint und erlauben uns, bevor wir auf den Mangel der heutigen Bestimmung eingehen, die Reform, wie sie uns als richtig erscheint, in folgendem kurz zu zeichnen.

Das Lieferungswesen der staatlichen Bedürfnisse soll, nachdem es sich um Mittel der Gesamtbevölkerung handelt, jeden unberechtigten oder übermäßigen Gewinn ausschalten. Es sollen bei Vergebung der Lieferungen — mit Übergehung der Konsortien — die Zwangsgenossenschaften und Arbeiterorganisationen und wieder jene Betriebe in erster Reihe Berücksichtigung finden, welche sich mit der Anfertigung der einschlägigen Arbeiten schon im Frieden regelmäßig befaßten.

Wenn dieses Prinzip auch nicht in allen Lieferungen so glatt durchführbar erscheint, so ist es bei der Monturlieferung sicher erreichbar.

Wir stellen uns eine solche Regelung folgendermaßen vor:

1. Zentraler Einkauf von Stoff, Futter und Zugehör durch das Ministerium.
2. Territorial gegliederte Ausgabe der mit allem Zugehör versehenen Monturen.
3. Festsetzung des Konfektionspreises für den Unternehmer und des von diesem zu zahlenden Arbeitslohnes
   a) des Heimarbeiters,
   b) des Werkstättenarbeiters,
   c) des Stückmeisters durch die Ausgabestelle, nach den Verhältnissen des in Betracht kommenden Landes.
4. Einrichtung einer Kontrolle und eines Schiedsgerichtes über die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Die in groben Umrissen gezeichnete Art der Monturbeschaffung würde vom politischen, volkswirtschaftlichen und staatsfinanziellen Standpunkt und den der Bereitschaft unseres Landes im Falle eines Krieges, von großer Bedeutung sein.

Vom politischen, weil es dadurch möglich wäre, trotz Zentralisation des Ganzen, doch die einzelnen Kronländer und Nationen je nach ihrer Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen, und weil von dem k. u. k. Ministerium der eventuelle Vorwurf der, wenn auch unbewußten Förderung von Profitinteressen genommen und die Bevölkerung unter dem Eindruck der gerechten Fürsorge für ihre Interessen durch das k. u. k. Ministerium stehen würde.

Vom volkswirtschaftlichen, weil es dadurch bei entsprechenden Einrichtungen möglich wäre, die qualifizierte Arbeitskraft im Schneidergewerbe, die erfahrungsgemäß je im Sommer und Winter durch Wochen feiern muß, mit dieser Arbeit zu beschäftigen und so dieses Brachliegen der Arbeitskraft zu vermeiden und den in Betracht kommenden Gehilfen, ohne Lohnerhöhung, einen höheren Jahresarbeitsverdienst zu sichern.

Daß die Sicherung eines bestimmten Einkommens des Arbeiters bei geregelter Arbeitszeit durch Festsetzung von bestimmten Löhnen in entsprechendem Ausmaß, bessere Ernährung, Kraft, Gesundheit und höheres geistiges Können bedeutet, ist ohneweiteres klar, und daß die Wehrkraft des Staates wesentlich von diesem Faktor abhängt, hat der jetzige Krieg wohl zur Genüge bewiesen.

Vom staatsfinanziellen, weil durch diese Einführung die Monturen sicher billiger zu stehen kommen und eine wohlbedachte Ökonomie im Verbrauch von Stoffen und Zugehör, der Einkauf im großen, die Verwertung der Abfallprodukte usw. bei weitem den Vorteil der heutigen freien Konkurrenz oder der Vergebung an Konsortien überwiegen würden und das k. u. k. Ministerium einen direkten Einfluß auf die Preisbildung der Rohwaren nehmen könnte.

Vom Standpunkt der Kriegsbereitschaft würden durch diese Art schon im Frieden eine große Anzahl von Arbeitern auf diese Arbeit durch zeitweilige Beschäftigung mit derselben geschult sein und dadurch die Vervielfältigung der Erzeugung leicht durchführbar sein und sich von vornherein auf das ganze Reich verteilen.

Es scheint uns nach den Erfahrungen dieses Krieges unmöglich, daß das hohe k. u. k. Ministerium die Kriegsbereitschaft auf diesem Gebiete, lediglich auf eine Vertragsbestimmung mit einem Konsortium stützt, sondern es müssen die Voraussetzungen schon im Frieden allgemein und systematisch geschaffen werden.

Diese Art der Arbeitvergebung wäre für das Kleidermachergewerbe von besonderem Vorteil.

Es könnte dann nur derjenige mit Erfolg solche Arbeit ausführen, der neben genauen Fachkenntnissen auch den Geschäftsapparat für die Kleidererzeugung bereits besitzt und es würden damit bis zu einem hohen Grade alle jene Elemente automatisch ausgeschaltet werden, die in der Lieferung nur einzig und allein eine Gelegenheit zur möglichst raschen und großen Bereicherung erblicken.

Wir sind uns dessen wohlbewußt, daß diese Durchführung Zeit und Kraft erfordert, geben aber der Hoffnung Raum, daß sich das hohe k. u. k. Ministerium der Notwendigkeit dieser Reform nicht verschließen wird.

Die diesmalige Festsetzung des Mindestlohnes ist so unanwendbar.

Für den Heimarbeiter muß ein höherer Lohn festgesetzt werden, wie für den Arbeiter in geschlossenem Betriebe, nachdem bei letzterem eine Reihe von Ausgaben entfallen, die der Heimarbeiter zu tragen

hat. Es ist dies auch schon darum gerechtfertigt, weil der Betriebsarbeiter in der Regel unter besseren technischen Bedingungen arbeitet, wie der Heimarbeiter.

Durch Teilung der Arbeit, Beistellung von mit motorischer Kraft betriebenen Hilfsmaschinen kann er bei gleicher Arbeitszeit mehr fertigstellen, wie zu Hause, nachdem aber die Kosten dieser Maschinen, der Werkstättenräume, Licht, Beheizung usw. der Unternehmer trägt, ist es nur gerechtfertigt, daß der Lohn dieser Arbeiter anders bemessen wird.

Wird der Lohn gleichgestellt, so werden die Unternehmer ihre Betriebe auflassen, zur Heimarbeit übergehen und diese veralterte unkontrollierbare Form der Erzeugung gefördert.

Würde man es dem Unternehmer überlassen, diese Lohndifferenz selbst zu bestimmen, so ist damit der Willkür Tür und Tor geöffnet und die gute Sache damit beseitigt.

Zur ernstlichen Durchführung eines festen Arbeitslohnes in der Monturerzeugung würde an und für sich noch mehr gehören, als eine bloße Bestimmung über die Höhe des Lohnes, wir wollen aber derzeit uns damit begnügen, wenn wenigstens diese Bestimmung so festgesetzt wird, daß sie praktisch anwendbar erscheint.

Wir stellen daher an das hohe k. u. k. Ministerium das Ansuchen, diese Vorschrift über den Arbeitslohn zu teilen, nach Betriebs- und Heimarbeiter. Wir meinen, daß eine Differenz von 50 Hellern per Bluse und Hose und 1 K per Mantel entsprechend wäre.

Wir bitten zugleich um dringende Erledigung dieser Angelegenheit.

Folgende Unterschriften der vorhergenannten Vereinigungen:

Verband der Schneider Österreichs. Reichsfachverband der Kleidermachergenossenschaften Österreichs.

Verein der Kleiderkonfektionäre.

Diese Eingabe wurde vom k. u. k. Kriegsministerium damit beantwortet, daß diese sehr beachtenswerten Anregungen derzeit nicht erfüllt werden können, weil das Ministerium vertraglich gebunden sei.

Wir kennen diesen Vertrag mit dem Brünner Konsortium nicht, wissen aber, daß unmittelbar vor dem Krieg sich eine Sache abgespielt hat, die auf die Einhaltung dieses Vertrages durch das Konsortium ein eigentümliches Licht wirft und daß zu Beginn des Krieges ein großer Teil der Monturen außerhalb des Konsortiums erzeugt wurde.

Wie immer die Sache ist, so läuft der Vertrag mit dem Konsortium in kurzer Zeit ab und es müßte die auf diesem Gebiete dringend notwendige Reform vorbereitet werden.

In Erwägung dieser Sachlage beantragen wir:

Das Hohe Haus wolle beschließen: Die Regierung wird aufgefordert:

1. Unterhandlungen mit der k. ung. Regierung in Bezug einer gemeinsamen und gleichartigen Regelung der Lieferung von Bekleidungsgegenständen für das k. u. k. Heer anzubahnen, die auf der Grundlage der vorhergehenden dargelegten Reform beruhen.

2. Dem Hause in kürzester Frist den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, in welchem die Erzeugung von Bekleidungsgegenständen für die k. k. Landwehr und alle anderen uniformierten Bediensteten der verschiedenen k. k. Ministerien ebenfalls denselben Grundsätzen gemäß, geregelt wird.

3. Dem Hause den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welchen die Mindestlöhne bei allen diesen Arbeiten durch das Gesetz oder durch sachverständige Kommissionen mit allgemeiner Geltung vorgeschrieben und auch entsprechende Einrichtungen geschaffen werden, durch welche die Einhaltung dieser Vorschriften gesichert wird.

In formeller Beziehung beantragen wir diesen Antrag ohne erste Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschuß zuzuweisen.

Dr. K. Renner.	Schäfer.	Smitka.
K. Seitz.	Schiegl.	Seliger.
Pongratz.	Glöckel.	Leutner.
Ellenbogen.	Löw.	Resel.
Pernerstorfer.	L. Widholz.	Rudolf Müller.
Max Winter.	Polke.	Sever.
Reifmüller.	Hillebrand.	Oliva.
Dr. Schacherl.	Volkert.	F. Skaret.
		R. Müller.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hartl, Dr. v. Langenhan, Kinirsch, Dr. Schürff und Genossen,

betreffend

Erlassung eines neuen Gesetzes über die Militärversorgung für Personen des Mannschaftsstandes.

Die Unhaltbarkeit der gegenwärtig geltenden Gesetze über Militärversorgung, deren Ansätze allen Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit geradezu Hohn sprechen, ist zu allgemein bekannt, als daß über die Notwendigkeit einer gründlichen Neuregelung auch nur ein Wort gesprochen werden müßte. Es ist daher nur nötig, die Grundsätze festzulegen, nach denen die Abänderung des derzeitigen Gesetzes zu erfolgen hätte.

Schon die Erwägung, daß unsere braven, heldenmütigen Soldaten an so vielen Teilen der Front mit ihren reichsdeutschen Kameraden gemeinsam gekämpft, gelitten und geblutet haben; daß sie mit ihnen Not und Gefahr brüderlich geteilt haben, läßt es als unumgänglich erscheinen, daß für sie auch hinsichtlich der Versorgung der Kriegsbeschädigten mindestens annähernd in solcher Weise vorgesorgt werde, wie dies im Deutschen Reiche geschieht.

Die Unterzeichneten haben sich daher bei Aufstellung der nachstehenden Grundsätze die bezüglichen Bestimmungen des reichsdeutschen Mannschaftsversorgungsgesetzes vor Augen gehalten, wobei insbesondere an Stelle unserer bisherigen in festen Beträgen zuzuerkennenden „Invalidenrente“ die nach dem Grade der Einbuße an Erwerbsfähigkeit zu bemessende „Militärrente“ gesetzt wurde.

Zwischen Dienstbeschädigten im Frieden und im Kriege soll nur insofern ein Unterschied gemacht werden, als den Kriegsverletzten neben den anderen Gebühren eine Kriegszulage gewährt werden soll.

Für besonders schwer Verletzte, die aus ihrer bürgerlichen Berufstätigkeit unter normalen Verhältnissen ein Jahreseinkommen von mindestens 3000 K bezogen haben, soll unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben werden, durch Gewährung einer „Zusatzrente“ die Versorgungsgebühren bis zur Hälfte des normalen bürgerlichen Einkommens, höchstens aber auf 3000 K zu erhöhen.

Endlich soll den Kriegsbeschädigten die gänzliche oder teilweise Ablösung ihrer Versorgungsgebühren ausschließlich der Militärrente durch eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu bemessende Kapitalsabfindung zugestanden werden können.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die Militärversorgung von Personen des Mannschaftsstandes unter Zugrundelegung der nachstehenden Grundsätze ehestens auszuarbeiten und dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.“

Grundsätze für die Militärversorgung von Personen des Mannschaftsstandes.

1. Alle Unteroffiziere und Mannschaften haben, wenn sie eine Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden, erlitten haben, Anspruch auf Versorgungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen, vorausgesetzt, daß ihre Erwerbsfähigkeit durch diese Dienstbeschädigung merklich gemindert wurde.

2. Unter Dienstbeschädigung ist jede dauernde Gesundheitsstörung zu verstehen, die durch eine dienstliche Verrichtung oder einen hierbei erlittenen Unfall verursacht oder auch nur verschlimmert worden ist. Ist die Gesundheitsstörung von dem Betreffenden absichtlich herbeigeführt worden, so gilt sie nicht als Dienstbeschädigung und gibt daher keinerlei Anspruch auf Versorgungsgebühren.

3. Der Anspruch ist bei Friedensdienstbeschädigten vor der Entlassung oder innerhalb zweier Jahre nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste anzumelden. Bei Kriegsdienstbeschädigten läuft die Frist für die Anmeldung des Anspruches sechs Jahre nach Friedensschluß (Kriegsbeendigung) ab. Für die Anmeldung solcher Ansprüche, die im Sinne des Punktes 9 aus einer weiteren Verminderung der Erwerbsfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung abgeleitet werden, gilt eine Verfallsfrist von zwei Jahren, gerechnet von dem Tage an, an welchem die die weitere Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit bedingende Verschlimmerung seines Gebrechens festgestellt wurde.

4. Für die Bemessung der dem Dienstbeschädigten zuzusprechenden „Militärrente" ist die Verminderung der Erwerbsfähigkeit im eigenen Berufe, bei Personen ohne bestimmten Beruf die Beeinträchtigung der allgemeinen Erwerbsfähigkeit maßgebend. Diese Verminderung ist in Hundertsteln der vollen Erwerbsfähigkeit festzustellen, womit zugleich die Höhe der zuzusprechenden Rente (Teilrente) festgelegt wird. Diese ist mit so viel Hundertsteln der Vollrente zu bemessen, als die Verminderung der Erwerbsfähigkeit beträgt.

5. Die Vollrente beträgt:

für den Feldwebel, jährlich	720 K,
für sonstige Unteroffiziere, jährlich	600 „
für Gefreite und einfache Mannschaften, jährlich	480 „

6. Verstümmelungszulagen. In den nachfolgend besonders angeführten Fällen der Dienstbeschädigung gebührt dem Beschädigten außer der Militärrente noch eine Verstümmelungszulage nach folgenden Sätzen:

a) bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit einer Hand, eines Fußes, eines Armes oder eines Beines, jährlich	360 K,
b) bei Verlust der Sprache, des Gehörs oder eines Auges	360 „
c) bei vollständiger Erblindung	960 „
d) bei sonstigen schweren Gesundheitsschädigungen, auch bei dauernder oder chronischer Erkrankung innerer Organe, welche fremde Pflege und Wartung nötig machen, ferner bei Geisteserkrankung, nach dem Grade der Hilflosigkeit	360 bis 960 „
e) bei vollkommener Lähmung	1200 „

Bei mehrfacher Verstümmelung sind die den einzelnen Beschädigungen entsprechenden Zulagen im Allgemeinen nebeneinander bis zu einer Höchstsumme von 1200 K zu gewähren.

7. Zusatzrente. Wurden dem Dienstbeschädigten Verstümmelungszulagen im Gesamtausmaße von wenigstens 720 K zuerkannt und hat derselbe vor seinem Dienstantritte aus seiner bürgerlichen Berufstätigkeit unter normalen Verhältnissen ein Jahreseinkommen von mindestens 3000 K erzielt, so ist ihm eine Zusatzrente in dem Ausmaße zu gewähren, daß die gesamten Versorgungsgebühren, bei Kriegsdienstbeschädigten einschließlich der im Punkte 8 festgesetzten Kriegszulage, die Hälfte seines früheren normalen

bürgerlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber den Betrag von 3000 K erreichen. Von der Gewährung dieser Zusatzrente ist nur dann abzusehen, wenn eine solche besondere Fürsorge nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Dienstbeschädigten offenbar nicht nötig ist.

8. Kriegszulagen. Ist die Dienstbeschädigung während und infolge der Kriegsdienstleistung erfolgt, so hat der Beschädigte Anspruch auf eine Kriegszulage von 144 K jährlich. Vollendet der Bezieher der Kriegszulage das 55. Lebensjahr, so ist ihm, wenn sein gesamtes Jahreseinkommen während der letzten fünf Jahre durchschnittlich weniger als 720 K betrug, ein Zuschuß zur Kriegszulage bis zur Erreichung eines Gesamteinkommens von 720 K jährlich zu bewilligen.

9. Abänderung der Versorgungsgebühren. Wenn in den Verhältnissen, welche die Grundlage für die Zuerkennung und Bemessung der Versorgungsgebühren gebildet haben, eine Änderung eintritt, so hat eine Neubemessung der Gebühren stattzufinden. Dies kann auf Antrag des Kriegsbeschädigten oder von Amts wegen geschehen.

10. Auszahlung der Versorgungsgebühren. Die Versorgungsgebühren sind allmonatlich im voraus auszuzahlen. Der Anfall erfolgt am ersten Tage des der Anmeldung des Anspruches folgenden Monats. Jede Änderung der Versorgungsgebühren tritt mit Beginn des der bezüglichen Entscheidung nächstfolgenden Monats in Kraft.

11. Einstellung der Versorgungsgebühren. Die Versorgungsgebühren werden eingestellt, sobald der Bezieher derselben

a) wieder in den aktiven Militärdienst eintritt,

b) wegen Hochverrates, wegen des Verbrechens wider die Wehrmacht des Staates oder wegen Ausspähung rechtskräftig verurteilt wird.

12. Invalidenhausversorgung. Für Kriegsbeschädigte, die einer besonderen Wartung und Pflege bedürfen, ist durch Aufnahme in Militärinvalidenhäuser Vorsorge zu treffen.

13. Kapitalsabfindung. Jenen Personen des Mannschaftsstandes, welchen anläßlich des gegenwärtigen Krieges außer der Militärrente auch Zulagen (Kriegszulage, Verstümmelungszulagen) dauernd zuerkannt wurden, können diese Zulagen ganz oder teilweise durch eine einmalige Kapitalszahlung abgelöst werden. Auf die Militärrente erstreckt sich eine solche Abfindung nicht.

14. Die Kapitalsabfindung wird über Ansuchen des Kriegsbeschädigten gewährt, wenn dieser nachweist, daß er das Abfindungskapital benötigt, um

a) unmittelbar oder in Beteiligung an einer gemeinnützigen Bau- oder Siedelungsgesellschaft eigenen Grund- oder Hausbesitz zu erwerben oder schon besessenen zu sichern oder zu stärken.

b) Einrichtungen oder Behelfe für den eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb zu schaffen, zu vervollkommnen oder zu erweitern.

15. Die Kapitalsabfindung kann verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der nützlichen Verwendung des Kapitals bestehen. In diesem Falle sind dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung seines Antrages schriftlich bekanntzugeben.

16. Im allgemeinen ist die Kapitalsabfindung nur solchen Kriegsbeschädigten zu gewähren, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kriegsbeschädigten im Alter von 55 bis 60 Jahren kann die Kapitalsabfindung nur ausnahmsweise bewilligt werden.

17. Zur Sicherung des mit der Kapitalsabfindung angestrebten Zweckes kann das Kapital hypothekarisch sichergestellt werden.

18. Für die zweckgemäße Verwendung der Abfindungssumme ist dem Kriegsbeschädigten eine angemessene Frist einzuräumen. Wird innerhalb dieser Frist die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals nicht durchgeführt oder vereitelt, so hat der Kriegsbeschädigte einen Betrag zurückzuzahlen, der der Abfindungssumme für sein nunmehriges Alter gleichkommt, wogegen die abgelöste Rente mit Beginn des nächsten Monats wieder auflebt. Innerhalb der gedachten Frist bleibt ein der Abfindungssumme gleicher Vermögensteil des Kriegsbeschädigten der Verpfändung und Exekution entzogen.

19. Die durch Kapitalsabfindung abgelösten Versorgungsgebühren sind mit dem Tage der Kapitalsauszahlung einzustellen. Eine Rückzahlung der für den laufenden Monat bereits erfolgten Gebühren findet nicht statt.

20. Will der Abgefundene den früheren Rentenbezug wieder herstellen, so hat er die seinem nunmehrigen Alter entsprechende Abfindungssumme zurückzuerstatten. Die Rente lebt dann mit Beginn des dieser Rückerstattung nächstfolgenden Monates wieder auf.

21. Die Höhe der Abfindungssumme ist nach einer dem Gesetze beizufügenden Tafel zu bestimmen, in welcher für die Alter von 18 bis 60 Jahren das Abfindungskapital als versicherungstechnisch ermitteltes Vielfaches der abzulösenden Versorgungsgebühren angegeben ist.

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den sozialpolitischen Ausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 9. Juli 1917.

Wedra.
Dr. Kinz.
Dr. Kofler.
Kittinger.
Dobernig.
Dr. Roller.
Urban.
Dr. Schreiner.
M. Brandl.
K. Schürl.
Nagele.
Fahrner.

Hartl.
Dr. v. Langenhan.
Knirsch.
Dr. Schürff.
E. Dr. Kraft.
Richter.
Denk.
Dr. Waber
W. Keller.
Dr. Herold.
Dr. Kindermann.
Dr. Wichtl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Gostinčar und Genossen,

betreffend

die Ausnützung des Wildes für Lebensmittelzwecke.

Während der Kriegsdauer hat sich das Wild in fast allen Ländern und insbesondere in Krain beträchtlich vermehrt, so daß es schon als Plage von der Landbevölkerung empfunden wird.

Dieses Wild verursacht den Bauern große Schäden auf den Feldern und Gärten, die in dieser Zeit der allgemeinen Lebensmittelnot sehr empfindlich erscheinen.

Statt daß das Wild abgeschossen und dem Konsum zugeführt werden möchte, läuft es in den Wäldern und Feldern unbehindert herum und verursacht dem Bauern und der Allgemeinheit unersetzliche Schäden.

Das Abschießen soll derzeit aus Mangel an Jägern, Munition und Jagdhunden unterbunden sein.

Diese Ursachen fußen teilweise auf den einseitigen, mangelhaften, dem Bauern feindlichen und nur für gewisse Leute zugeschnittenen veralteten Jagdgesetzen und teilweise auf der Kommodität der Behörden, insbesondere betreffs der Beschaffung von Schießmitteln.

Während hunderte und hunderte Hirsche und Rehe in gewissen Jagdrevieren zu finden sind, die zum Schaden der Viehzucht die Futtermittel auffressen und die leicht zur Fleischnahrung verwendet werden könnten, nimmt man dem Landmann eineinhalb Jahre alte Kälber für die Verpflegung des Militärs weg, wodurch der Viehstand und die zukünftige Viehzucht in Gefahr kommen muß.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Zur Versorgung der Bevölkerung und des Militärs mit Fleischnahrung soll veranlaßt werden, daß das Wild abgeschossen und der Bevölkerung als Nahrungsmittel zur Verfügung gestellt wird.

Formell wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ernährungsausschusse zuzuweisen."

Wien, 13. Juli 1917.

Gostinčar.

Pogačnik.	Jarc.
Dr. Korošec.	Spinčić.
Dr. Fr. Jankovič.	m. Brenčič.
Roškar.	Demšar.
Dr. Fon.	Dr. Laginja.
Dr. Benkovič.	Dr. Gregorčič.
Dr. Cingrija.	Jaklič.
V. Hladnik.	J. Biankini.
Pišek.	Dr. Rybář.
Dr. Vukotić.	Dr. Krek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Glöckner, Dr. Herold und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Turnlehrer in eine höhere Rangklasse.

In den letzten Jahren vor dem Kriege hat die österreichische Turnlehrerschaft gezeigt, was sie zu leisten vermag: in kurzer Zeit baute sie das Turnen im engeren Sinne zur allgemeinen Körperbildung aus. Die Früchte dieser zielbewußten Arbeit wurden in dem Kriege geerntet und der große Wert einer einsichtsvollen und umfassenden Körperbildung klar erkannt. Dem Gegenstande ward Gerechtigkeit, dem Turnlehrerstande aber leider nicht. Noch immer mag die Regierung den hohen Wert dieser Arbeit für Körper und Geist noch nicht jene Bedeutung beizumessen, die er verdient. Eine längere Zurücksetzung des Turnlehrerstandes könnte die gute Sache nur schädigen, was unbedingt vermieden werden muß.

Die bisherigen schlechten Anstellungsverhältnisse werden aus einer Gegenüberstellung mit den Staatsbeamten ersichtlich.

Jene Turnlehrer, welche den gesetzlichen Prüfungsvorschriften voll entsprechen, sind schlechter gestellt als die Staatsbeamten D, welche nur Absolvierung der Bürgerschule und eine Fachprüfung fordert; denn diese Beamten erlangen nach 13 Dienstjahren die IX. und nach weiteren 9 Jahren die VIII. Rangklasse, während die vollbefähigten Turnlehrer trotz bedeutend höherer Vorbildung erst nach 15 Jahren in die IX. und nach weiteren 9 Jahren in die VIII. Rangklasse eingereiht werden können.

Jene älteren aber, welche mit ministerieller Dispens von der Reifeprüfung die Turn-Lehramtsprüfung für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten an der Universität abgelegt haben, sind der Staatsbeamtengruppe E gleichgestellt, die nicht einmal Absolvierung der Bürgerschule fordert, sondern nur irgendeine über die Volksschule hinausgehende Vorbildung.

Diese Turnlehrer erlangen wie die Gruppe E der Staatsbeamten nach 15 Dienstjahren die IX. Rangklasse und damit ist ihre Vorrückung abgeschlossen.

Bedeutet die schlechte Einschätzung einer an der Universität abgelegten Lehramtsprüfung nicht die größte Entwürdigung? Jeder ehrliche Freund der Körperbildung muß einsehen, daß ein großer Widerspruch besteht zwischen allgemein anerkannter Wertschätzung der Körperbildung und der schlechten Besoldung ihrer Lehrer.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die staatlichen Turnlehrer mit den Hauptlehrern der Lehrerbildungsanstalten gleichzustellen.“

In formaler Beziehung möge dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 13. Juli 1917.

Dr. Mühlwerth.	O. Teufel.	Lukſch.	Glöckner.
W. Soukup.	K. Schürl.	Al. Rieger.	Dr. Herold.
Dr. Bobirsky	Dr. Roller.	Kopp.	Denk.
Knirsch.	Heine.	Kraus.	Fahrner.
Wedra.	Mr. Hummer.	Wolf.	Dr. F. Wichtl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über

den Antrag des Abgeordneten Dr. Korošec und Genossen auf Zulassung des Abgeordneten Grafenauer zu den Sitzungen des Hauses (Nr. 189 der Beilagen).

Mit Urteil des k. u. k. 10. Armeekommandos als erkennenden Landwehrfeldkriegsgerichtes in Klagenfurt vom Juni 1916, G. Z. K. 395/16/61, wurde der Abgeordnete Grafenauer wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a und b St. G. zu fünf Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Das Urteil über Franz Grafenauer lautet wörtlich:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das Gericht des k. u. k. 10. Armeekommandos als erkennendes Landwehrfeldgericht in Klagenfurt hat nach der am 26. Mai 1916 in Hermagor unter dem Vorsitz des k. u. k. Majors Rudolf Wanggo, zugeteilt dem Generalstab, und der Leitung des k. k. Major-Auditors Johann Seeliger, in Anwesenheit des k. k. Feldwebels Stanislaus Kotzbeck als Schriftführers, des k. k. Oberleutnant-Auditors Dr. Artur Wolff als Anklägers, des Angeklagten Franz Grafenauer und des Rechtsanwaltes Dr. Vladislaus Pegan als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Franz Grafenauer wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §§ 65 a und b St. G. erhobene Anklage vom 11. Mai 1916 und deren Ausdehnung vom 26. Mai 1916 und den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des Angeklagten im Sinne der Anklage zu Recht erkannt:

Franz Grafenauer, geboren am 2. Dezember 1860 in Egg bei Hermagor, zuständig daselbst, römisch-katholisch, verheiratet, Orgelbauer, Grundbesitzer und Reichsratsabgeordneter, wohnhaft in Egg bei Hermagor, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone, ist schuldig, er habe

a) 1. im Jahre 1915 an nicht näher bestimmbaren Tagen zu wiederholtenmalen im Gasthause des Josef Lederitsch in Dellach, somit öffentlich, dem letzteren gegenüber Äußerungen getan, daß Rußland eine große Macht sei und mehr Getreide habe, wobei er zwar nicht direkt sagte, daß die Russen siegen werden, aber so herumsprach, daß der genannte Zeuge, wenn er auch den Wortlaut der Äußerungen nicht genau wiedergeben kann, den Eindruck gewann, daß es dem Angeklagten lieber wäre, wenn Rußland gewinnen möchte,

2. im Sommer 1915 an einem nicht näher bestimmbaren Tage in der Küche des Pfarrhofes in Egg in Gegenwart des Pfarrers Anton Sturm, dessen Schwester Luzia Sturm und der Marie Pipp, somit vor mehreren Leuten, durch die Äußerung zu Marie Pipp, die für ihren gefallenen Bruder eine Messe bezahlen wollte: „Matthäus (der Bruder) ist nicht tot, er war ein gescheiter Mensch, er war nicht so dumm, daß er dort kämpfen würde, er ist selbst hinüber-

gegangen und wäre dumm, wenn er wieder herkommen würde, dort ist besser wie hier Grund und Tal", zum Hasse und Verachtung wider den einheitlichen Staatsverband der Monarchie aufzureizen gesucht;

b) im Jänner 1916 in der Küche des Gasthauses der Anna Lederitsch in Egg, gegenüber der Juliana Platzer und Ernestine Lederitsch, somit öffentlich und vor mehreren Leuten, durch die Worte: „Das macht nichts, wenn eine (ein hiesiges Mädchen) einen Russen hat, sie soll ihn nur haben, wenn sie ihn gern hat, wenn er nur ein fescher Kerl ist. Sie werden sie einsperren, die eine, die zweite und dritte, aber sie werden sie wieder freilassen, weil wir sie zur Arbeit brauchen werden" zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstand gegen eine Verfügung einer öffentlichen Behörde, und zwar die Verordnung des Kommandos der Südwestfront vom 12. November 1915, betreffend das Verbot des Verkehres von Zivilpersonen mit Kriegsgefangenen, aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht. Er hat hierdurch das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a und b St. G. begangen und wird hierfür gemäß § 65 St. G. beziehungsweise § 3 des Gesetzes vom 15. November 1867 zum schweren Kerker in der Dauer von

fünf Jahren,

verschärft durch je vierundzwanzigstündige Einzelhaft in jedem Strafmonat, verurteilt, wobei ihm gemäß § 56 a St. G. die seit 14. März 1916 laufende Untersuchungshaft in die Strafe miteingerechnet wird.

In eine Erörterung der Beweggründe dieses Urteiles soll nicht eingegangen werden; nur soviel sei hier erwähnt, daß sich der Beweis des subjektiven Verschuldens hauptsächlich auf den Umstand stützt, daß Grafenauer bereits einmal, und zwar im Jahre 1888, wegen des Verbrechens des Hochverrates in Untersuchung stand, welche Untersuchung jedoch mit Einstellung des Verfahrens endete, und daß sein Vater, ebenfalls im Jahre 1888, wegen Majestätsbeleidigung verurteilt wurde.

Im übrigen genügt wohl schon eine einfache, unvoreingenommene Kenntnisnahme vom Wortlaute des dispositiven Teiles des Urteils, um gegründete Zweifel an der Richtigkeit der rechtlichen Beurteilung des Falles entstehen zu lassen.

Die Folge der Verurteilung war der Verlust des Mandates, der vom Präsidium des Hauses ausgesprochen wurde.

Demgegenüber wurde von dem Abgeordneten Dr. Korošec und Genossen ein Antrag auf Zulassung des Abgeordneten Grafenauer zu den Sitzungen des Hauses eingebracht.

Von der Anschauung ausgehend, daß durch die kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, vom 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 189, vom 2. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 6, und vom 27. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 427, staatsgrundgesetzlich gewährleistete Rechte verletzt wurden, verlangen die Antragsteller, daß diese kaiserlichen Verordnungen als verfassungswidrig und daher als von Anfang an ungültig erklärt werden; daß infolgedessen alle auf Grund dieser kaiserlichen Verordnungen von Militärgerichten gegen Zivilpersonen durchgeführten und noch anhängigen Strafprozesse und erflossenen Urteile als nichtig zu behandeln und das Präsidium aufzufordern sei, den Abgeordneten Grafenauer nach Erwirkung der Aufhebung seiner Haft zur Teilnahme an den Sitzungen einzuladen.

Der die Vorfrage nach der Gültigkeit der obangeführten kaiserlichen Verordnungen und der auf Grund derselben erflossenen Urteile betreffende Teil des Antrages ist insofern gegenstandslos geworden, als das hohe Haus in seiner Sitzung vom 6. l. M. die Genehmigung versagte und als weiters durch die im Justizausschuß erfolgte Annahme des Gesetzentwurfes des Abgeordneten Dr. Adolf Groß, betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Urteile der Feldgerichte, die Frage über die Möglichkeit und die Mittel zur Anfechtung der strittigen Urteile einer befriedigenden Lösung zugeführt werden soll.

Bezüglich des speziellen Falles des Abgeordneten Grafenauer ist aber durch die inzwischen erfolgte Amnestierung eine Änderung eingetreten, die in der Frage, betreffend den Verlust des Mandates, eine neue Rechtslage schafft. Mit dem Allerhöchsten Gnadenakte wurden nämlich nicht nur die Strafen, sondern auch die Rechtsfolgen der Verurteilung nachgesehen.

Die Frage, ob die Verurteilung wegen Verbrechens überhaupt den Verlust des Mandates zur Folge hat, ist zwar in der Wissenschaft strittig, indem nämlich von hervorragenden Juristen die Meinung vertreten wird, daß die Verurteilung nicht den Verlust von Rechten herbeiführen könne, die nicht von der Staatsgewalt, sondern wie im Falle der Wahl zum Abgeordneten, von den Staatsbürgern als Wählern übertragen werden; aber selbst wenn man der strengeren Ansicht zuneigen wollte, müßte man unter die Rechtsfolgen, die durch die Begnadigung nachgesehen und somit aufgehoben werden, auch den Verlust des Mandates rechnen.

Mit der Nachsicht der Rechtsfolgen wird zwar die Tatsache der Verurteilung nicht ungeschehen gemacht, in rechtlicher Beziehung wird jedoch der Zustand vor der Verurteilung wieder hergestellt. Es tritt also eine vollständige restitutio ein, die dem Begnadigten alle Rechte wieder gibt, die er vor der Verurteilung besaß. Es lebt somit auch das Abgeordnetenmandat wieder auf, das durch die Verurteilung nach der strengeren Ansicht verloren gegangen war.

Im Sinne dieser Ansicht wurde bereits in einem Präzedenzfall ein begnadigter Abgeordneter wieder in das Haus berufen. Es ist dies der Fall des Abgeordneten Szajer, der zwischen der XII. und XIII. Session wegen Majestätsbeleidigung verurteilt, dann aber begnadigt und vom Präsidium zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen wurde.

Diesbezüglich erklärte der damalige Präsident Dr. Kathrein in der Sitzung vom 24. September 1897 folgendes:

„Nachdem aber gestern die Zuschrift des Justizministeriums eingelaufen ist, wonach Seine Majestät Szajer begnadigt und die Rechtsfolgen nachgesehen hat, glaubte das Präsidium nach Einholung des Gutachtens des Justizministeriums, da diese Frage überhaupt eine strittige ist, in Übereinstimmung mit diesem Gutachten der milderen Auffassung Folge geben und die Erlöschung des Mandates nicht aussprechen zu sollen.“

An diesen Fall hatte sich damals in der „Reichswehr“ und der „Arbeiter-Zeitung“ eine Diskussion geknüpft, in welcher von der einen Seite (Lammasch) der oben entwickelte Standpunkt vertreten wurde, während man auf der anderen Seite (Dr. Ofner) noch weiter ging und, wie bereits erwähnt, ausführte, daß durch die Verurteilung das Mandat überhaupt nicht verloren gegangen sei.

Schließlich erschien in Nr. 5 und 6 der „Allg. österr. Gerichtszeitung“ vom Jahre 1898 unter dem Titel „Mandatsverlust zur Strafe und restitutio famae“ eine Abhandlung von Tezner, in welcher ebenfalls und in ausführlicher Weise die Ansicht vertreten wurde, daß in dem Falle, als der Kaiser von seinem im Artikel XIII des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt festgelegten Rechte, die Rechtsfolgen einer Verurteilung nachzusehen, Gebrauch macht, eine vollständige Wiederherstellung des früheren Zustandes, somit auch das Wiederaufleben des durch die Verurteilung verloren gegangenen Mandates eintrete.

Es tritt eben eine restitutio in integrum ein, wie sie zweifelsohne im Falle einer vom zuständigen Strafgerichte bewilligten Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben erscheint.

Wissenschaft und Praxis sind also in dieser Frage zu demselben Resultate gelangt.

Der Immunitätsausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der ausgesprochene Verlust des Mandates des Abgeordneten Grafenauer wird rückgängig gemacht und ist daher Abgeordneter Grafenauer zu den Sitzungen des Hauses zuzulassen.“

Bukvaj,
Obmann.

Dr. Rybář,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Unterhaltsbeitragsausschusses

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien, deren Ernährer im feindlichen Auslande angehalten werden.

Zu den von der Kriegsnot besonders hart Betroffenen gehören auch die Familien jener österreichischen Staatsangehörigen, welche vor Kriegsausbruch im derzeit feindlichen Auslande erwerbstätig waren und nach Kriegsausbruch aufgegriffen und interniert wurden, während ihre Frauen und Kinder mit Zurücklassung ihrer sämtlichen Habe nach ihrem Heimatsstaate abgeschoben wurden.

Diese Familien sind größtenteils aller Mittel entblößt in ihrer Heimat eingetroffen und nur in seltenen Fällen haben sie bei Verwandten Aufnahme und Hilfe finden können. Zumeist waren sie der bittersten Not preisgegeben und mußten die Wohltätigkeit der Heimatgemeinde und privaten Kreise anrufen.

Es wurden auch nach Ausbruch der Feindseligkeiten zahlreiche österreichische Staatsbürger, die sich, sei es auf der Durchreise, sei es des Erwerbes wegen in den Staaten, welche nunmehr mit Österreich-Ungarn Krieg führen, aufgehalten haben, interniert und konfiniert. Viele österreichische Staatsangehörige wurden während der zeitweisen Besetzung österreichischer Gebiete durch den Feind, beziehungsweise anläßlich des Rückzuges desselben, als Geiseln oder aus dem Grunde verschleppt, weil der Feind befürchtete, daß sie dem Staate militärische oder sonstige Dienste leisten könnten. Unter den Internierten, beziehungsweise Verschleppten befanden sich viele Familienernährer, deren in Österreich zurückgebliebene Angehörigen nunmehr dem größten Elend preisgegeben wurden. Manche dieser Familien haben vom Kriegshilfsbureau, beziehungsweise von privaten Wohltätigkeitsvereinen äußerst bescheidene, zumeist einmalige Unterstützungen erhalten, für die meisten wurde jedoch überhaupt keine Vorsorge getroffen.

Nachdem die betreffenden Familienernährer bloß wegen ihrer österreichischen Staatsangehörigkeit oder aus dem Grunde, weil sie dem österreichischen Staate Dienste leisten könnten, interniert, beziehungsweise weggeschleppt worden sind, sprechen offenbar Billigkeitsrücksichten dafür, daß ihren Angehörigen eine entsprechende staatliche Unterstützung gewährt werde.

Mit Rücksicht darauf, daß die Vertreter der k. k. Regierung anläßlich der Beratungen des Ausschusses über die im hohen Hause eingebrachten Anträge der Abgeordneten Hartl, Knirsch, Dr. Schürff und Genossen (339 der Beilagen), sowie Graf Lasocki, Dr. Groß, Dr. Tertil und Genossen (407 der Beilagen) sich bereit erklärt haben, diesen Familien, falls die k. k. Regierung hierzu gesetzlich ermächtigt sein sollte, Staatsunterstützungen in der Höhe des jeweiligen Unterhaltsbeitrages für Angehörige der Mobilisierten zu gewähren, hat sich der Ausschuß entschlossen, die Erteilung der betreffenden Ermächtigung zu beantragen.

Der Ausschuß stellt daher folgende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien, deren Ernährer im feindlichen Ausland angehalten werden, wird zum Beschluß erhoben.

2. Die beiliegende Resolution wird angenommen."

Wien, 13. Juli 1917.

Lasocki,
Obmann und Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Unterstützung von Familien, deren Ernährer im feindlichen Ausland angehalten werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, den unbemittelten Angehörigen jener österreichischen Staatsbürger, die aus Anlaß der Kriegsereignisse im feindlichen Auslande zwangsweise zurückbehalten oder dorthin verschleppt wurden, für die Dauer des Krieges, beziehungsweise bis zum Zeitpunkte einer früheren Rückkehr des Familienernährers eine Unterstützung aus Staatsmitteln in der Höhe des jeweiligen Unterhaltsbeitrages für Angehörige der zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht Herangezogenen zu gewähren.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Resolutionsantrag Dr. Liebermann.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes aus Staatsmitteln an die Angehörigen der im Feindeslande zwangsweise angehaltenen oder vom Feinde verschleppten Personen zu leistende Unterstützung auch für die der Rechtskraft obigen Gesetzes vorausgegangene Zeit zu gewähren.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus den Jahren 1916 und 1917.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die höheren Geschäftserträgnisse der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (im folgenden Gesellschaften genannt) aus den Kriegsgeschäftsjahren 1916 und 1917 sowie die in den Kalenderjahren 1916 und 1917 erzielten Einkommensmehrbeträge der in § 153 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Novelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, bezeichneten physischen Personen und ruhenden Erbschaften (Einzelpersonen) unterliegen der Kriegssteuer.

Als Kriegsgeschäftsjahre 1916 und 1917 haben bei den Gesellschaften vorbehaltlich der Bestimmung des § 2, Absatz 4, die in den Kalenderjahren 1916 und 1917 beginnenden Geschäftsjahre zu gelten. Soweit in den folgenden Bestimmungen von Kriegsgeschäftsjahren der Gesellschaften überhaupt die Rede ist, sind darunter die ganz oder teilweise in den Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1917 fallenden Geschäftsjahre zu verstehen.

Der Kriegssteuer unterliegen auch die Mehrerträgnisse solcher Gesellschaften, welche auf Grund besonderer Gesetze von der Erwerbsteuer ganz oder teilweise befreit sind.

I. Kriegssteuer der Gesellschaften.

§ 2.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Inlande haben, bildet die Besteuerungsgrundlage der Mehrertrag, den sie im Kriegsgeschäftsjahre 1916, beziehungsweise 1917 gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrage aus den Friedensgeschäftsjahren (§ 5, I) erzielt haben.

Bei neu entstandenen inländischen Gesellschaften, deren erstes Geschäftsjahr bereits als Kriegsgeschäftsjahr zu gelten hat, ist der im Sinne des § 4 ermittelte Reinertrag ihrer Unternehmungen der Kriegssteuer insoweit zu unterziehen, als er 5 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nach dessen Stande mit Beginn des Kriegsgeschäftsjahres übersteigt.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten, gilt als Mehrertrag jener Betrag, um den der aus dem inländischen Betriebe erzielte Reinertrag (§ 4) den durchschnittlichen Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre (§ 5, I, Absatz 1 und 2) übersteigt. Wurde der inländische Betrieb erst in den Kriegsgeschäftsjahren eröffnet, so ist als Mehrertrag der erzielte Reinertrag anzunehmen.

Bei Übergang einer Gesellschaft zu einem anderen als dem bisherigen Geschäftsjahre bestimmt der Finanzminister, auf welche Geschäftsperioden dieses Gesetz anzuwenden ist. Hierbei ist vorzusehen, daß der Besteuerung nach diesem Gesetze die Mehrerträgnisse aus einem Zeitraum von nicht weniger als 24 Monaten unterzogen werden.

Umfaßt ein Kriegs- oder Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Reinertrag eines solchen Geschäftsjahres zum Zwecke der Ermittlung des Mehrertrages auf einen Jahresertrag umzurechnen (§ 14, Absatz 4).

Die Steuerpflicht der inländischen Gesellschaften entfällt, wenn der Reinertrag 5 Prozent des Anlagekapitals nach dessen Stande mit Beginn des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres nicht übersteigt.

§ 3.

Hat das erste Kriegsgeschäftsjahr vor dem 31. Dezember 1914 geendigt, so ist die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das letzte Kriegsgeschäftsjahr zu bemessende Steuer nur mit jenem Betrage vorzuschreiben, um welchen sie die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das erste Kriegsgeschäftsjahr bemessene Steuer übersteigt.

§ 4.

Als Reinertrag hat der nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes ermittelte, beziehungsweise zu ermittelnde Ertrag abzüglich der nach § 94, lit. c, zugerechneten Darlehenszinsen und der von diesem Ertrage entfallenden Erwerbsteuer samt Zuschlägen zu gelten.

Bei Gesellschaften m. b. H. sind für die Ermittlung des Reinertrages auch die Bestimmungen des § 115, Punkt IV, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, zu berücksichtigen. Bei den der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gesellschaften m. b. H. bildet der verrechnete Betrag an dieser Steuer samt Umlagen eine Abzugspost.

In den Reinertrag der inländischen Gesellschaften sind auch die im Auslande erzielten Geschäftsergebnisse einzubeziehen.

§ 5.

I. Der durchschnittliche Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 16 nach den gemäß § 4 ermittelten Ergebnissen der fünf dem 1. August 1914 vorausgegangenen Geschäftsjahre zu berechnen, wobei die beiden Jahre, in welchen der höchste und niedrigste Reinertrag erzielt wurde, auszuscheiden sind. Bei den inländischen Gesellschaften sind unter diesen zwei auszuscheidenden Jahren die Jahre mit dem im Verhältnis zum Anlagekapital (II) nach dessen Stande mit Ende des betreffenden Geschäftsjahres höchsten und niedrigsten Reinertrage zu verstehen.

Bei Gesellschaften, die nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, ist der durchschnittliche Reinertrag nach den Ergebnissen der letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit ihres Bestandes zu berechnen.

Hat innerhalb der Durchschnittsjahre eine Vermehrung des Anlagekapitals stattgefunden, so ist dem Reinertrag für die vor der Kapitalsvermehrung liegende Zeit ein Betrag von jährlich 5 Prozent der Kapitalsvermehrung zuzurechnen.

Ergibt sich im Durchschnitt ein Verlust, so ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 16 als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen.

Ist das Anlagekapital des Kriegsgeschäftsjahres höher als das Kapital des letzten maßgebenden Durchschnittsjahres, so sind zur Berechnung des Mehrertrages für das Kriegsgeschäftsjahr dem nach den vorstehenden Absätzen ermittelten durchschnittlichen Reinertrag 5 Prozent der Kapitalserhöhung zuzurechnen; ist die Kapitalserhöhung erst im Laufe des Kriegsgeschäftsjahres eingetreten, so hat die Zurechnung nur mit jener

Quote zu erfolgen, die dem Reste des Jahres nach eingetretener Kapitalserhöhung entspricht.

Wird das erhöhte Kapital in mehreren Raten eingezahlt, so ist als Zeitpunkt der Kapitalserhöhung der letzte Einzahlungstermin anzunehmen.

Bei Aktiengesellschaften, welche während der Friedens- oder Kriegsgeschäftsjahre eine andere Gesellschaft durch Fusion in sich aufgenommen haben, ist der Durchschnittsertrag unter Mitberücksichtigung der Geschäftsergebnisse und, wenn es sich um inländische Gesellschaften handelt, auch unter Bedachtnahme auf das Anlagekapital der fusionierten Gesellschaft zu ermitteln.

II. Als Anlagekapital gilt das eingezahlte Grundkapital (§ 29) zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven; doch sind die aus den Gewinnen der Kriegsgeschäftsjahre gebildeten Reserven, ferner die Vermehrungen des Grundkapitals aus solchen Gewinnen oder Reserven in das Anlagekapital nicht einzurechnen.

Während der Jahre 1916 und 1917 vorgenommene Neueinzahlungen auf das Grundkapital sind diesem insoweit nicht zuzurechnen, als die Aufnahme neuer Kapitalien für die Aufrechterhaltung oder Erweiterung des Geschäftes in diesen Jahren nicht erforderlich war. Sofern sich in dieser Beziehung Bedenken ergeben, ist das Gutachten von Sachverständigen und erforderlichenfalls eine Äußerung der Konzessionsbehörde einzuholen.

Die bilanzmäßig ausgewiesenen Verlustvorträge sowie die von der Generalversammlung beschlossenen Entnahmen aus Reservefonds sind vom Anlagekapital insoweit abzurechnen, als sie die nach den vorangehenden Absätzen nicht zu berücksichtigenden Vermehrungen des Anlagekapitals übersteigen.

§ 6.

Die Einstellung der Unternehmung oder deren Übertragung auf eine andere juristische oder auf eine physische Person (§§ 116, 118 und 120 P. St. G.) sowie andere Änderungen in den Verhältnissen der steuerpflichtigen Gesellschaft stehen der Vorschreibung der Kriegssteuer nach diesem Abschnitte auf Grund der Ergebnisse der Kriegsgeschäftsjahre 1916 und 1917 nicht entgegen.

Wird bei Übertragung der Unternehmung auf eine der Kriegssteuer der Gesellschaften nicht unterliegende Person der Betrieb vom Übergeber für Rechnung des Übernehmers fortgeführt, so ist die Steuer vom Mehrertrage aus der Zeit dieser Betriebsführung vom Übergeber zu entrichten.

II. Kriegssteuer der Einzelpersonen.

§ 7.

Bei den Einzelpersonen ist der Steuer das Mehreinkommen zu unterziehen, welches sie in den

Jahren 1916 und 1917 im Vergleiche zum Einkommen des Jahres 1913, auf Wunsch des Steuerpflichtigen im Vergleiche zum durchschnittlichen Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913 (Durchschnittsjahre), tatsächlich erzielt haben.

Beträgt das Einkommen des Jahres 1913, beziehungsweise das durchschnittliche Einkommen weniger als 10.000 K, so ist es behufs Ermittlung des Mehreinkommens mit 10.000 K anzunehmen.

Das Einkommen (§ 159 Personalsteuergesetz) ist mit dem Betrage anzunehmen, mit dem es der Veranlagung der Einkommensteuer zugrunde gelegt wurde. Insofern das tatsächlich erzielte Einkommen der Einkommensteuerveranlagung nicht zugrunde gelegt wurde, hat eine selbständige kommissionelle Ermittlung dieses Einkommens stattzufinden.

Wenn bei der Einkommensteuerveranlagung die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren stattfindet, die mit den Kalenderjahren nicht zusammenfallen (§ 156, Abs. 4, P. St. G.), sind die verhältnismäßigen Teile des Einkommens dieser Wirtschaftsjahre, die den das Kalenderjahr bildenden Zeitabschnitten entsprechen, zusammenzurechnen. Der auf das Kalenderjahr 1917 entfallende Teil des Gewinnes des Bilanzjahres 1917/1918 ist jedoch in seiner tatsächlichen Höhe festzustellen; dieser ist auf Verlangen vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

Umfaßt das Einkommen infolge Zuzuges in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder infolge Wegzuges aus diesem Gebiete oder infolge eines Vermögensüberganges von Todes wegen nicht den Zeitraum eines vollen Jahres, so ist das Einkommen dieses kürzeren Zeitraumes behufs Ermittlung des Mehreinkommens auf ein Jahreseinkommen umzurechnen. Ist das erwähnte Ereignis in dem Kriegsjahre eingetreten, so ist von der Jahressteuer nur der auf den kürzeren Zeitraum verhältnismäßig entfallende Teilbetrag vorzuschreiben.

§ 8.

Von der Kriegssteuer sind befreit:

1. Mehreinkommen an Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen (§ 167 P. St. G.) aus inländischen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekassen oder aus den k. und k. gemeinsamen Kassen, ferner aus öffentlichen Fonds.

2. Mehreinkommen an anderen Dienst- und Lohnbezügen mit Ausnahme von Tantiemen sowie an Versorgungsgenüssen (§ 167 P. St. G.), falls der Gesamtbezug 20.000 K nicht übersteigt.

3. Beträge, die nachweislich als Spenden den Zwecken der Kriegsfürsorge (Kaiserliche Verordnung vom 31. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 315, beziehungsweise Verordnung des Finanzministeriums vom 12. November 1914, R. G. Bl. Nr. 316, und Kaiserliche Verordnung vom 29. Mai 1916,

R. G. Bl. Nr. 164) zugewendet wurden, insofern sie innerhalb eines Kalenderjahres (Kriegsjahres) mindestens 500 K, bei einem Gesamteinkommen von mehr als 30.000 K mindestens 5 Prozent des Einkommens betrugen.

4. Los- und Lotteriegewinne, insoweit sie vom Steuerpflichtigen glaubwürdig nachgewiesen werden.

5. Mehreinnahmen, die nachweislich aus Geschäftsanteilen einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung herrühren, wenn an der Gesellschaft ausschließlich physische Personen, und zwar nicht mehr als sechs solche Personen beteiligt waren. Steuerfrei ist nur der auf den Gesellschafter entfallende Teil des bei der Gesellschaft der Kriegssteuer tatsächlich unterzogenen verteilten Mehrertrages. Behufs Berechnung der Mehreinnahme ist, wenn der Geschäftsanteil, nach dem die Gewinnverteilung in den Kriegsjahren erfolgte, höher oder niedriger war als in den Friedensjahren, die Einnahme des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) verhältnismäßig erhöht oder vermindert zum Vergleiche heranzuziehen.

Bei Personen, die außer einem befreiten Mehreinkommen noch ein anderweitiges Mehreinkommen haben, ist für die Beurteilung der Steuerpflicht und des Steuersatzes das befreite Mehreinkommen einzurechnen; sie haben von der nach dem gesamten Mehreinkommen berechneten Steuer den auf den steuerpflichtigen Teil verhältnismäßig entfallenden Teilbetrag zu entrichten.

Vom Mehreinkommen sind Verluste an unbeweglichem Eigentum und an den zu seiner ordnungsmäßigen Benützung und Bewirtschaftung gehörigen Fahrnissen abzuziehen, wenn sie durch Zerstörung oder sonstige unmittelbare gewaltsame Beschädigung infolge der kriegerischen Ereignisse entstanden sind; die bereits vor dem Jahr 1916 erlittenen Verluste sind zu berücksichtigen. Insoweit solche Verluste das Mehreinkommen des einen Kriegsjahres übersteigen, sind sie vom Mehreinkommen des anderen Kriegsjahres abzuziehen. Im Falle nachträglichen Schadenersatzes ist die Bemessung der Kriegssteuer richtigzustellen.

§ 9.

Findet gemäß § 157 P. St. G. eine Zurechnung des Einkommens der Haushaltungsangehörigen zum Einkommen des Haushaltungsvorstandes statt und sind die Haushaltungsverhältnisse in dem Kriegsjahre von jenen im Jahre 1913 (in den Durchschnittsjahren) verschieden, so sind zum Vergleiche die Einkommen der einzeln in Betracht kommenden Personen aus dem Jahre 1913 (aus den Durchschnittsjahren) in der Weise zusammenzufassen oder zu trennen, daß sich das

maßgebende Einkommen der Friedensjahre aus dem Einkommen derselben Personen zusammengesetzt wie jenes des Kriegsjahres.

Hat in den zu vergleichenden Jahren die Zuwendung von Unterhaltsbeiträgen zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Eheleuten (§ 157, Absatz 5, P. St. G.) begonnen oder aufgehört, oder ist in deren Höhe eine Änderung eingetreten, so sind die Beiträge behufs Ermittlung des Mehreinkommens weder beim Geber als Abzugspost noch beim Empfänger als Einnahme in Anschlag zu bringen.

§ 10.

Das Einkommen aus einem nach Beginn des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) ererbten Vermögen ist nur mit jenem Betrage als Mehreinkommen des Erben zu behandeln, um den es das aus diesem Vermögen im Jahre 1913 (in den Durchschnittsjahren) erzielte Einkommen übersteigt.

In gleicher Weise ist auch in den Fällen von Vermögensübertragungen durch Heiratsgutbestellung und Ausstattung, durch Übergabsverträge oder Schenkungen zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern (Enkelkindern) oder zwischen Eheleuten vorzugehen.

§ 11.

Los- und Lotteriegewinne aus dem Jahre 1913 (aus den Durchschnittsjahren) sind aus dem Einkommen dieser Jahre auszuscheiden.

War das Einkommen des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) infolge anderer außerordentlicher einmaliger Eingänge erheblich höher oder infolge außerordentlicher Ausfälle erheblich niedriger als gewöhnlich, so ist von der Kommission unter Ausscheidung der außerordentlichen Eingänge, beziehungsweise Ausfälle ein angemessener normaler Einkommensbetrag anzunehmen.

§ 12.

Wurde das zur Einkommensteuer einbekannte oder veranlagte Einkommen des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) vom Steuerpflichtigen erst nach dem 17. April 1916 berichtigt, so ist eine solche Berichtigung nur dann zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige den Betrag des kriegssteuerpflichtigen Mehreinkommens glaubwürdig nachweist und auf die Anfechtung der Berichtigung entsprechenden Richtigstellung der Einkommensteuervorschreibung wegen Verjährung oder wegen Amnestie nach Artikel II der Personalsteuernovelle verzichtet.

§ 13.

Wird bei der Einkommensteuerveranlagung für die Steuerjahre 1917 bis 1922 ein Vermögen

festgestellt, dessen Erträgnisse nicht bereits bei der vorangehenden Veranlagung der Einkommensteuer unterzogen wurden, und macht der Steuerpflichtige über Aufforderung nicht glaubhaft, daß dieses Vermögen aus nicht kriegssteuerpflichtigen oder bereits versteuerten Einnahmen herrührt, so ist es mit seinem ganzen Betrage dem für die Ermittlung des Mehreinkommens maßgebenden Einkommen des letztvorangehenden Kriegsjahres zuzurechnen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 14.

Die Steuer beträgt von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 K des Mehrertrages oder Mehreinkommens . . . . 5 Prozent

von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K . . . . . 10 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . . 20 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . . 30 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 40.000 K . . . . . 40 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K . . . . . 50 „

von den Mehrbeträgen (über 300.000 K) . . . . . 60 „

Für Kriegsgewinne aus einem Einkommen, welches mit dem vor dem Kriege ausgeübten Spezialberufe in keiner Verbindung steht, sind diese Sätze um 20 Prozent zu erhöhen.

Die Steuerpflicht entfällt, wenn der Mehrertrag oder das Mehreinkommen 5000 K nicht übersteigt.

Für die nach § 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Unternehmungen ist die gemäß Absatz 1 entfallende Kriegssteuer nur mit der Hälfte vorzuschreiben.

Die Steuer entfällt gänzlich, wenn der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften in der Lieferung von Waren für den Haushalt ihrer Mitglieder besteht.

Bei Kriegsgeschäftsjahren mit einer Dauer von mehr oder von weniger als 12 Monaten ist die Steuer, welche von dem gemäß § 2, Absatz 5, ermittelten Jahresmehrertrage entfällt, auf die tatsächliche Dauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen und mit dem sich sonach ergebenden höheren oder niedrigeren Betrage vorzuschreiben.

§ 15.

Über Verlangen der Steuerbehörde haben die Steuerpflichtigen das Bekenntnis über den steuer=

pflichtigen Mehrertrag, beziehungsweise das steuerpflichtige Mehreinkommen nach einem im Verordnungswege festzusetzenden Formular einzubringen.

Gesellschaften m. b. H., die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, sind verpflichtet, die Reinerträge jedes Kriegsgeschäftsjahres und der fünf dem 1. August 1914 unmittelbar vorangegangenen Friedensgeschäftsjahre nach den für die besondere Erwerbsteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln und einzubekennen.

§ 16.

Der Finanzminister kann in außergewöhnlichen Fällen über Ansuchen des Steuerpflichtigen bewilligen, daß an Stelle des gemäß § 5, I, und § 7 maßgebenden Friedensertrages (Friedenseinkommens) der Durchschnitt aus den letzten sechs dem 1. August 1914 vorangehenden Geschäftsjahren (Kalenderjahren) zu Grunde gelegt oder, wenn im Durchschnitte ein Verlust oder ein Ertrag sich ergibt, der 5 Prozent des im letzten maßgebenden Friedensjahre in dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe erweislich angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen nicht erreicht, als Durchschnitt auch ein höherer Betrag angenommen werde, der aber 5 Prozent des Anlagekapitales nicht übersteigen darf.

Der Steuerpflichtige hat in solchen Fällen nachzuweisen, daß der mindere Ertrag, beziehungsweise der Verlust auf außergewöhnliche, die Ertragsfähigkeit seiner Unternehmung oder Wirtschaft in außerordentlichem Maße herabsetzende und durch einen überwiegenden Teil der Durchschnittsjahre andauernde Verhältnisse zurückzuführen ist.

§ 17.

Bei Beurteilung der Angemessenheit der Abschreibungen und Hinterlegungen in besondere Fonds (§ 95, lit. f, und § 160, Z. 1, P. St. G.) ist auf die durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Wertverminderungen und Verluste Bedacht zu nehmen. Darunter sind neben den Wertzerstörungen am Inventar und Betriebsmaterial im Kriegsgebiete insbesondere auch Verluste an Debitoren zu verstehen, dann Entwertungen infolge besonders intensiver Inanspruchnahme von Betriebsmitteln (Maschinen, Werkzeugen u. dgl.) während des Krieges, ferner Wertverminderungen und Verluste, die sich durch die spätere Überführung des Unternehmens in die Friedenswirtschaft ergeben werden (Entwertungen von Betriebsanlagen, die vorwiegend zu Kriegsindustriezwecken errichtet worden sind, Entwertungen an Vorräten gegenüber den bezahlten Kriegspreisen u. dgl.). Doch sind solche Verluste nur insoweit zu berücksichtigen, als sie im gegebenen Falle bereits erkennbar und schätzbar sind und nicht schon durch die im

Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 11. März 1915, R. G. Bl. Nr. 60, gebildeten Kriegsverlustreserven genügend gedeckt erscheinen.

Wenn der Steuerpflichtige behufs Überführung des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes in die Friedenswirtschaft eine besondere Rücklage zur Deckung von ziffermäßig noch nicht schätzbaren, jedoch wahrscheinlichen Verlusten infolge von wahrscheinlich eintretenden Wertverminderungen an den für die Kriegswirtschaft errichteten Betriebsanlagen oder zur Deckung wahrscheinlich eintretender Mehrkosten künftiger Ersatzanschaffungen von Betriebsmitteln in einer den Verhältnissen entsprechenden Höhe vorgenommen hat, so ist, insoweit eine solche Rücklage nicht schon nach dem ersten Absatze bei Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrages, beziehungsweise Einkommens als Abzugspost behandelt wurde, der darauf entfallende Teil der Kriegssteuer zunächst außer Hebung zu setzen. Nach Maßgabe des vom Steuerpflichtigen längstens bis zum Ablauf des ersten Jahres nach dem Friedensschlusse zu erbringenden Nachweises über den Eintritt des Verlustes (Wertverminderung), beziehungsweise über die Durchführung der Ersatzanschaffungen ist die Steuer richtigzustellen.

Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß vom Reinertrage des Kriegsgeschäftsjahres (Kriegsjahres) jene darin enthaltenen Gewinnbeträge abgerechnet werden, rücksichtlich welcher stichhältig (durch Vorlage von Fakturen, amtlichen Preislisten, Sachverständigengutachten u. dgl.) nachgewiesen wird, daß sie aus einer der letzten Friedensbilanz zugrunde liegenden Minderbewertung von Vorräten an Waren und Rohmaterialien herrühren.

§ 18.

In den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) 1914, 1915, 1916 und 1917 erzielte, jedoch in diesen Jahren wegen noch ausstehender Abrechnung mit den Kunden (Konsortien und dergleichen) oder aus anderen Gründen nicht verrechnete Erträgnisse sind binnen 4 Wochen nach Ablauf jenes Jahres, in welchem die Verrechnung stattfand, zur Kriegsgewinnsteuer einzubekennen. Dasselbe gilt für den Wertzuwachs an Vorräten (§ 17, Absatz 3), wenn und insoweit er in den Kriegsgeschäftsjahren entstanden, in diesen aber bücherlich nicht berücksichtigt worden ist.

Die vorstehend bezeichneten Erträgnisse sind in den Reinertrag (das Einkommen) des letzten Kriegsgeschäftsjahres (Kriegsjahres) einzubeziehen, der Wertzuwachs nach dem Stande mit Ende dieses Jahres; doch kann der Steuerpflichtige von dem Wertzuwachse eine Quote absetzen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der nach dem bezeichneten Zeitpunkte zu beurteilenden Verlustgefahr entspricht.

Alle bis Ende 1919 nicht verrechneten Erträgnisse aus den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) sind der Steuerbehörde bis 31. Jänner 1920 besonders nachzuweisen. Ihre Einbeziehung in die Kriegssteuer kann die Steuerbehörde nach Anhörung des Steuerpflichtigen auch vor deren Verrechnung verfügen, falls für die weitere Hinausschiebung der Verrechnung keine triftigen Gründe obwalten. Über Antrag des Steuerpflichtigen sind Sachverständige einzuvernehmen.

Die Einbekenntnis des Wertzuwachses an Vorräten hat längstens ein Jahr nach Schluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres stattzufinden.

Zu den für das letzte Kriegsgeschäftsjahr nachträglich einzubekennenden Gewinnen gehören auch jene Teile der gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 11. März 1915, R. G. Bl. Nr. 60, gebildeten Kriegsverlustreserven, welche aus den Erträgnissen der Kriegsgeschäftsjahre stammen, bei der Erwerbsteuerbemessung als anrechenbare Abzugspost anerkannt und bis zum Zeitpunkte der Auflösung der Kriegsverlustreserve (§ 1, Absatz 2 und 3, der zitierten Verordnung) der bestimmungsgemäßen Verwendung nicht zugeführt worden sind.

§ 19.

Die Kriegssteuer ist weder bei der Bemessung dieser Steuer noch auch bei der Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Einkommensteuer in Abzug zu bringen.

§ 20.

Ergibt sich in einem der Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) ein Verlust, so ist dieser von dem Mehrertage, beziehungsweise Mehreinkommen der anderen Jahre in Abzug zu bringen.

§ 21.

Die Kriegssteuer ist jeweils in zwei gleichen Raten einzuzahlen, von denen die erste 30 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die zweite nach Ablauf von weiteren sechs Monaten fällig ist.

§ 22.

Eine Vorschreibung der Kriegssteuer zum Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und zur Berechnung von Beiträgen hat nicht stattzufinden.

§ 23.

Wird durch eine nach Kundmachung dieses Gesetzes begangene Steuerhinterziehung oder Verheimlichung außer der Erwerb- oder Einkommen-

steuer auch die Kriegssteuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt, so ist neben der Strafe wegen Hinterziehung oder Verheimlichung der Erwerb- oder Einkommensteuer auch die Strafe wegen Hinterziehung oder Verheimlichung der Kriegssteuer zu verhängen.

Als Steuerverheimlichung gilt auch die Unterlassung der nachträglichen Einbekennung der in den Kriegsjahren erzielten, jedoch in diesen Jahren nicht verrechneten Gewinne oder die Unterlassung der Nachweisung der bis Ende 1919 nicht verrechneten Gewinne (§ 18).

§ 24.

Als das nach § 1 des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, maßgebende Verwaltungsjahr, in welchem die Steuerschuldigkeit entstanden ist, hat das dem Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) nächstfolgende Kalenderjahr zu gelten.

Im Sinne des § 3 des zitierten Gesetzes ist die Fälligkeit der ersten Rate nach § 21 maßgebend.

§ 25.

Sofern keine abweichende Anordnung getroffen wird, haben auf die Kriegssteuer die Bestimmungen des II. oder IV., ferner des V. und VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

IV. Sicherung der Kriegssteuer.

§ 26.

Inländische Gesellschaften dürfen für die Kriegsgeschäftsjahre 1916 und 1917 nach Kundmachung dieses Gesetzes Dividenden, Tantiemen oder sonstige wie immer benannte und nach welchem Maßstabe immer entfallende Gewinnbeträge über eine der durchschnittlichen Verteilung für die Friedensgeschäftsjahre gleichkommende Summe nur insoweit zur Verteilung bringen, als ihnen an statutenmäßig verfügbaren und bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven einschließlich der Rücklagen aus dem laufenden Gewinne mindestens das anderthalbfache der Mehrverteilungen verbleibt.

Reserven, die bereits durch Mehrverteilungen für frühere Kriegsgeschäftsjahre gebunden sind, dürfen bei Mehrverteilungen für spätere Kriegsgeschäftsjahre nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Die Reserven bleiben in der Höhe der Mehrverteilungen bis zur vollen Entrichtung der für das letzte Kriegsgeschäftsjahr bemessenen Kriegssteuer gebunden.

Umfaßt das Kriegsgeschäftsjahr nicht ein ganzes Jahr oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist die gemäß § 27 ermittelte durchschnittliche Verteilung auf die tatsächliche Zeitdauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen.

§ 27.

Als durchschnittliche Verteilung gilt der durchschnittliche Betrag der Verteilungen für die fünf Friedensgeschäftsjahre (§ 5, I) nach Ausscheidung der zwei Jahre, für welche die im Verhältnis zum Grundkapital (§ 29) höchste und niedrigste Verteilung stattfand. Bei Gesellschaften, die noch nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, gilt als durchschnittliche Verteilung der Durchschnitt der Verteilungen für die letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, der Durchschnitt aus den Verteilungen für die tatsächlich abgelaufenen Friedensgeschäftsjahre.

Umfaßt ein für die Durchschnittsermittlung maßgebendes Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Betrag der Verteilungen für ein solches Geschäftsjahr auf ein Jahr umzurechnen.

Bei Erhöhung des Grundkapitals innerhalb der in den Vergleich fallenden Durchschnittsjahre oder innerhalb der Kriegsgeschäftsjahre 1916 und 1917 haben die Bestimmungen des § 5, I, Absatz 3, 5, 6 und 7, sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist der Stand des Kapitals zu Ende des Geschäftsjahres maßgebend.

Wenn für die Durchschnittsjahre eine Verteilung überhaupt nicht stattgefunden hat oder wenn die durchschnittliche Verteilung den Betrag von 5 Prozent des Grundkapitales des Kriegsgeschäftsjahres nicht erreicht, so gilt dieser Betrag als durchschnittliche Verteilung.

§ 28.

Ist ein in den Kalenderjahren 1916 und 1917 beginnendes Kriegsgeschäftsjahr vor Kundmachung dieses Gesetzes abgelaufen, ohne daß eine gemäß § 26 erforderliche Rückstellung für ein solches Jahr vorgenommen worden wäre, ist diese in der Folge vor einer den Durchschnitt (§ 27) übersteigenden Verteilung vorweg nachzuholen.

§ 29.

Als Grundkapital im Sinne des § 27 ist bei Aktiengesellschaften und Aktienvereinen das eingezahlte Aktienkapital, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Kommanditaktienkapital zuzüglich der Einlagen der Komplementäre, bei

Gewerkschaften das Gewerkschaftskapital, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital und bei Genossenschaften der Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile anzunehmen.

§ 30.

Freiwillige Auflösungen sowie Umwandlungen der im § 1 bezeichneten Gesellschaften in eine andere Rechtsform (zum Beispiel einer Gesellschaft m. b. H., in eine Aktiengesellschaft oder umgekehrt) sind vor Bemessung und Entrichtung der Kriegssteuer nur mit Zustimmung der Steuerbehörde zulässig. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn hinlängliche Sicherheit für die Kriegssteuer (§ 34) besteht. Gegen die Verweigerung der Zustimmung steht der Gesellschaft binnen acht Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zu.

Bei Übertragung von Unternehmungen haftet der Übernehmer für die dem Übergeber seinerzeit vorzuschreibende Kriegssteuer insoweit, als durch die Übertragung die Einbringung der Steuer beim Übergeber gefährdet ist.

§ 31.

Ausländische Gesellschaften haben 60 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages in eine Sonderrücklage einzustellen. Die Bestimmungen des § 26, Absatz 3, sowie des § 27, Absatz 2, haben sinngemäße Anwendung zu finden.

Ist über den Reinertrag eines in den Kalenderjahren 1916 und 1917 beginnenden Kriegsgeschäftsjahres schon vor Kundmachung dieses Gesetzes verfügt worden, so ist die Sonderrücklage für dieses Jahr aus dem inländischen Reinertrage der folgenden Geschäftsjahre vorweg rückzustellen.

Die Sonderrücklage ist in inländischen Staatsschuldverschreibungen anzulegen und bei der Postsparkasse, der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer anderen inländischen Kreditstelle zu hinterlegen.

Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu.

Die Sonderrücklage kann wegen anderer Ansprüche weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Sie ist der freien Verfügung der Gesellschaft und im Falle deren Auflösung auch der freien Verfügung der Liquidatoren bis zur Entrichtung der Kriegssteuer entzogen.

§ 32.

Die Erfüllung der den Gesellschaften in den §§ 26 bis 31 auferlegten Verpflichtungen ist der Steuerbehörde 14 Tage nach der statutenmäßigen oder in anderer Weise vorschriftsmäßig erfolgten

Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres, eventuell gleichzeitig mit der Vorlage der Behelfe zur Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Kriegssteuer nachzuweisen.

Säumige Gesellschaften sind von der Steuerbehörde zur Vorlage der Nachweisung binnen einer 14 tägigen Frist aufzufordern. Die Vorlage kann unbeschadet der Strafbestimmungen des § 33 auch durch Verhängung von Ordnungsstrafen bis 10.000 K erzwungen werden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des § 250 des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

Findet die Steuerbehörde, daß den Anordnungen dieses Abschnittes überhaupt nicht oder nicht voll entsprochen wurde, so hat sie die Gesellschaft mittels Bescheid unter Angabe der Gründe zur sofortigen Abstellung der erhobenen Mängel aufzufordern.

Gegen den Bescheid steht der Gesellschaft binnen 30 Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde offen.

§ 33.

Die Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidatoren, bei ausländischen Gesellschaften die Repräsentanten und verantwortlichen Leiter der inländischen Niederlassungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes wissentlich mit der Absicht, die Einhebung der Kriegssteuer zu gefährden, zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 K bestraft.

Wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die Verletzung der Vorschriften zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht, die Steuer zu gefährden, erfolgte, ist eine Geldstrafe bis 10.000 K zu verhängen.

Auf das Verfahren finden die im V. Hauptstück des Personalsteuergesetzes vorgesehenen sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden Bestimmungen über Steuerhinterziehungen und -verheimlichungen Anwendung.

Die im ersten Absatze genannten Personen haften solidarisch für den Schaden, der dem Staatsschatze aus der Nichterfüllung der in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen erwächst.

§ 34.

Erachtet die Steuerbehörde die Einbringung der Kriegssteuer für gefährdet, so kann sie die Sicherstellung mit sofort vollstreckbarem Auftrag verlangen.

Der für die Ermittlung des zu sichernden Betrages maßgebende Reinertrag der Gesellschaften ist im Sinne der §§ 4 und 5, I, Absatz 1 und 2,

das maßgebende Einkommen der Einzelpersonen im Sinne des § 7 zu berechnen.

Läßt sich der Reinertrag oder das Einkommen nicht ziffermäßig feststellen, so findet eine schätzungsweise Ermittlung nach Anhörung zweier sachverständiger Vertrauenspersonen nötigenfalls in der mutmaßlichen Höhe statt.

Ergibt sich bei inländischen Gesellschaften aus den Friedensgeschäftsjahren im Durchschnitte ein Verlust, so ist als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen.

Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung für den angegebenen Höchstbetrag bis zur Entrichtung der Kriegssteuer zu bewilligen.

Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden. Die Entscheidung ist binnen 6 Wochen zu fällen, widrigens die Sicherstellung erlischt.

§ 35.

Personen, welche von einer kriegssteuerpflichtigen Person nach dem 1. August 1914 Vermögensobjekte unentgeltlich oder im Wege eines eine unentgeltliche Zuwendung verschleiernden Geschäftes erworben haben, haften für die Kriegssteuer des Übertragenden bis zur Höhe des Wertes des übertragenen Objektes; doch kann der Empfänger durch den Nachweis gutgläubigen Verbrauches die Einschränkung der Haftung auf die noch erübrigende Bereicherung bewirken. Ferner kann er sich von der Haftung befreien, wenn er dartut, daß es sich um unentgeltliche Verfügungen in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke oder um Verfügungen in angemessener Höhe handelt, die zu gemeinnützigen Zwecken gemacht wurden oder durch die einer sittlichen Pflicht oder Rücksichten des Anstandes entsprochen worden ist.

V. Schlußbestimmungen.

§ 36.

Dieses Gesetz findet auf die Österreichisch-ungarische Bank, deren Besteuerung abgesondert geregelt werden wird, keine Anwendung.

§ 37.

Die Regierung wird ermächtigt, die weiteren Bestimmungen über das Verfahren und über aus-

nahmsweise Vorkehrungen zur Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung im Verordnungswege zu erlassen.

§ 38.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die bestehenden Vorschriften, betreffend die Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1916, außer Wirksamkeit.

Amtshandlungen und Parteihandlungen, die vor Kundmachung dieses Gesetzes mit Bezug auf die Kriegsgewinnsteuer für das Kriegsgeschäftsjahr (Kriegsjahr) 1916 vorgenommen wurden, gelten als auf Grund dieses Gesetzes vollzogen, sofern sie mit dessen Anordnungen im Einklang stehen, und haben jene Rechtswirkung, die ihnen, falls sie nach Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt wären, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zukommt.

Eine auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen vor Kundmachung dieses Gesetzes für das Jahr 1916 vorgeschriebene Kriegsgewinnsteuer ist in die nach diesem Gesetze für dasselbe Jahr vorzuschreibende Steuer einzurechnen.

Bei strafbaren Handlungen, welche rücksichtlich der Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1916 vor Kundmachung dieses Gesetzes begangen worden sind, ist der Strafbetrag nach den bisher bestandenen Vorschriften, die Nachtragssteuer jedoch nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessen.

§ 39.

Mit dem Vollzuge sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 13. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 13. Juli 1917.

Groß.

J. Seliger,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Frankenberger und Genossen,

betreffend

die Kräftigung des Bauernstandes und die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion.

Wenn schon von fast allen Parteien des Abgeordnetenhauses die jetzt herrschende Lebensmittelnot als eine der größten Gefahren für den Staat selbst hingestellt wird, so ist es doch die erste und wichtigste Aufgabe der Regierung, gegen dieses Schreckgespenst zielbewußte Vorkehrungen zu treffen.

Obwohl die Not auf dem flachen Lande auch auf die Produktion sehr hemmend einzuwirken droht, so wird doch die städtische Bevölkerung durch dieselbe am empfindlichsten getroffen. Deshalb ist es nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern noch mehr im Interesse der städtischen Bevölkerung gelegen, die Produktion der Lebensmittel durch Hebung und Unterstützung sämtlicher landwirtschaftlicher Betriebszweige zu fördern.

Ein Anreiz zur Erhöhung der Produktion wird aber nicht gegeben, wenn die Regierung den Hauptgewinn den Lebensmittelverteilern, Zwischenhändlern und Kommissionären einräumt, sondern nur dann, wenn dem Erzeuger der Lebensmittel auch Preise in Aussicht gestellt werden, welche ihm eine der heutigen Zeit entsprechende Rentabilität sichern. In dieser Richtung möge die Regierung der gesamten Landwirtschaft hinreichend Lebensmittel, namentlich Getreide, belassen, damit die Landwirtschaft in erster Linie eine kräftige Nahrung hat, um die schweren Arbeiten verrichten zu können. Es dürfte die Tagesration per 500 Gramm Getreide für Schwerarbeiter nicht herabgesetzt werden; ferner nicht zulassen, daß dem Landwirte auch noch Abzüge vom Saatgetreide gemacht werden, da dadurch dem Landwirt nicht nur Lust und Eifer zur Arbeit genommen, wird, sondern auch die Gefahr besteht, daß größere Gebiete produktiven Ackerlandes nicht bebaut werden können und namentlich auch das größte Augenmerk darauf zu richten, daß die Landwirtschaft mit billigem Kunstdünger ausreichend versorgt wird, um den jetzigen Mangel an Viehdünger zu ersetzen.

Um nun die Lebensmittelnot nicht zu einer Katastrophe für den Staat auswachsen zu lassen und die Landwirtschaft, die einzige und sicherste Stütze des Staates, zu erhalten, um dadurch die Approvisionierung der Monarchie vom Auslande unabhängig zu machen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens die entsprechenden Maßnahmen zur Kräftigung des Bauernstandes und zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion zu treffen.“

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 13. Juli 1917.

		Georg Baumgartner.	Frankenberger.
Niedrist.	R. Gruber.	Waldl.	Eisterer.
Perwein.	M. Huber.	Diwald.	Weiss.
Fisslthaler.	Bogendorfer.	Eisenhut.	Kreilmeier.
Alois Brandl.	Zaunegger.	Roitinger.	Pichler.
Josef Grim.	Hötzendorfer.	Dr. Schlegel.	Alois Höher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Rychlik und Genossen

in

Notstandsangelegenheiten, betreffend Hagelschäden in den Gemeinden des Bezirkes Jaroslau in Galizien.

Am 24. Juni l. J. ging über die Gerichtsbezirke Jaroslau, Radymno und Pruchnik ein schweres Hagelwetter nieder, durch welches die Gemeinden Radymno, Skołoszów, Ostrów, Tuczempy, Łowce, Boratyn, Rokietnica, Chłopice, Tapin, Dmytrowice, Kaszyce, Ciemierzowice, Czudowice, Rozbórz, Kramarzówka, Węgierka, Wysock, Wietlin, Surochów, Łazy, Łaszki, Bobrówka, Korzenica, Nowa Grobla, Sobiecin und andere sehr geschädigt wurden. Über 14.000 Joch bebauten Bodens, die ganze heurige Ernte ist beinahe gänzlich vernichtet, ein großer Teil der Felder muß umgeackert werden, viele Tausende von Existenzen sind gefährdet, denn der Schade dort ist ungemein groß, um so größer, da der Bezirk Jaroslau infolge zweimaliger russischer Invasion und monatelanger Kriegsoperationen ungemein verwüstet wurde.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. den durch Hagelschlag betroffenen Gemeinden ehestens eine entsprechende ausgiebige Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren, die entsprechenden Steuerabschreibungen vorzunehmen und die Erhebungen mit tunlichster Beschleunigung pflegen zu lassen;

2. Für die rechtzeitige Beschaffung des nötigen Saatgetreides im Wege des freien Einkaufes ohne Aufschlag Vorsorge zu tragen."

In formeller Beziehung beantragen die Unterfertigten, diesen Antrag dem Notstandsausschusse mit allen in der Geschäftsordnung vorgesehenen Abkürzungen zuzuweisen.

Tertil.	Lewicki.		Rychlik.
Dr. Wróbel.	Serwatowski.	Halban.	Baworowski.
Matakiewicz.	Dyko.	Lasocki.	St. Biały.
Rusin.	Witos.	Średniawski.	Śmiłowski.
Myjak.	Siwula.	Rauch.	Dr. Banaś.
H. Kolischer.	Głąbiński.	Jabłoński.	Godek.
Kleski.	Edmund Zieleniewski.	Stern.	Stesłowicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Kinz und Genossen,

betreffend

die Ausgestaltung der Vorarlberger Linien der k. k. Staatsbahnen zu leistungsfähigen Verkehrsanlagen.

In der XXI. Session hat der gefertigte Antragsteller unter Zahl 1515 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses den begründeten Antrag gestellt: Die Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung den Ausbau des zweiten Geleises auf der Staatsbahnstrecke Bregenz—Bludenz und Bregenz—Lauterach durchzuführen.

Trotz der von allen beteiligten Kreisen seither wiederholt erfolgten nachdrücklichsten Betreibungen sind die Erweiterungsarbeiten bis heute nicht in Angriff genommen worden.

Schon vor dem Kriege hat die Belastung der eingeleisigen Vorarlberger Strecke der Arlberglinie das höchstzulässige Ausmaß erreicht. Inzwischen wurde die Brennerlinie und die Westbahn in der Strecke Bischofshofen—Wörgl ausgestaltet. Mit Rücksicht auf die nach dem Kriege zu erwartende große Verkehrssteigerung stellt sich der Ausbau der Vorarlberger Linie als dringende Notwendigkeit dar, soll nicht der Verkehr von dieser am weitesten nach Westen vorstoßenden Linie der k. k. Staatsbahnen auf ausländische Bahnen abgedrängt werden.

Dazu kommt, daß das Projekt der Schiffbarmachung des Rheines bis zum Bodensee, welches immer greifbarere Formen annimmt, nach seiner in naher Zukunft stehenden Ausführung in großem Maße zur Alimentierung der Arlberglinie beitragen wird. Eine eingleisige Vorarlberglinie wäre diesem Verkehre nie gewachsen, da sie schon für die heutigen Verhältnisse unzulänglich ist.

Wir verlangen weiters, daß die Nebenlinie Bregenz—St. Margarethen schon von der Station Bregenz aus als selbständige Linie geführt wird, damit die großen Nachteile, welche in der Abzweigung auf offener Strecke liegen, vermieden werden.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat zwar das Projekt für die selbständige Führung der Strecke Bregenz—St. Margarethen in dem Teilstück Bregenz—Lauterach bereits ausgearbeitet und seinerzeit auch die Inangriffnahme dieser Arbeit noch während des Krieges zugesichert. Die Zusage wurde jedoch nachträglich zurückgezogen und wir werden in Vorarlberg in Verkehrsfragen vollständig unvorbereitet den friedenswirtschaftlichen Verhältnissen entgegengehen.

Die Nachbarstaaten Schweiz und Bayern legen großes Gewicht auf den Ausbau des österreichischen Verbindungsstückes Lindau—St. Margarethen zu einem leistungsfähigen Verkehrswege. Das Land Vorarlberg und insbesonders die Landeshauptstadt Bregenz legen aber auch Wert darauf, an den wirtschaftlichen Vorteilen teilzunehmen, welche die Lage an einem internationalen Verkehrswege mit sich bringt.

Eine ablehnende Haltung unserer Staatsbahnverwaltung gegenüber den Wünschen unserer Nachbarn birgt die Gefahr in sich, daß durch die Ausgestaltung des Bodenseetrajektverkehrs Lindau—Schweiz, der

allenfalls auch für Personenwagen eingerichtet werden könnte, das Land Vorarlberg von der wichtigen Nord-Süd-Verbindung München—Zürich—Mailand vollständig ausgeschaltet wird.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird neuerdings aufgefordert, mit allem Nachdrucke und aller Beschleunigung den Ausbau des zweiten Geleises auf der Staatsbahnstrecke Lindau—Bludenz und die Selbständigmachung der Teilstrecke Bregenz—Lauterach der Linie Bregenz—St. Margarethen durchzuführen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. Juli 1917.

Dr. Mühlwerth.
Dr. Dinghofer.
W. Keller.
E. Kraft.
Fahrner.
Lutschounig.
Richter.
Knirsch.
Wedra.
Waber.
Denk.
Heilinger.

Dr. Kinz.
Pantz.
Neunteufel.
Kemetter.
Dobernig.
Nagele.
L. Pongratz.
R. Marckhl.
Dr. Schürff.
Erb.
A. F. Beyer.
Pirker.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Kinz und Genossen,

betreffend

die Schiffbarmachung des Oberrheins bis zum Bodensee.

Die Handels- und Gewerbekammer für Vorarlberg hat bereits im Jahre 1910 in einer ausführlichen, an das k. k. Handelsministerium gerichteten Denkschrift die k. k. Regierung auf die Bedeutung des Projektes der Schiffbarmachung des Rheines bis zum Bodensee für die westlichen Alpenländer aufmerksam gemacht. Die vier Reichsratsabgeordneten des Landes Vorarlberg haben im Jahre 1913 anläßlich der Einbringung der Wasserstraßennovelle dem Herrn Ministerpräsidenten und dem Herrn Ressortminister in einer eigens für diesen Zweck einberufenen eingehenden Besprechung die Wünsche Vorarlbergs auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft auseinandergesetzt und als für das Land Vorarlberg wichtigste Frage auf diesem Gebiete die Schiffbarmachung des Rheins bis zum Bodensee bezeichnet. Die k. k. Regierung hat zwar damals ihre werktätige Mitwirkung für dieses Projekt zugesagt, ohne jedoch bis heute in irgendeiner Art hierzu Stellung genommen oder sich mit den andern beteiligten Regierungen ins Einvernehmen gesetzt zu haben. Sowohl das Deutsche Reich als die süddeutschen Bundesstaaten, als insbesonders die Schweiz, haben sich bereits in zustimmender Weise zu dem Projekte geäußert. Es ist daher unerläßlich, daß auch die k. k. Regierung sich für das Projekt interessiere, dessen Verwirklichung geradezu die Voraussetzung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der westlichen Alpenländer ist.

Gelegentlich der 13. Jahresversammlung des Vereines für Schiffahrt auf dem Oberrhein in Basel wurde einstimmig eine Entschließung angenommen, wonach die Versammlung die Erwartung ausspricht, daß sich die an der Verkehrserschließung des Oberrheins interessierten Staaten, sobald die Verhältnisse es zulassen, sich auf ein gemeinsames Aktionsprogramm einigen. Ebenso gab der Rheinschiffahrtsverband in der am 18. Juni l. J. in Konstanz abgehaltenen Sitzung einhellig der Erwartung Ausdruck, daß die Verhandlungen zwischen den einzelnen Staaten zur großzügigen Durchführung des Schiffahrtsprojektes führen und ein dauerndes wirtschaftliches Band zwischen den beteiligten deutschen Staaten, dem verbündeten Österreich und der neutralen Schweiz schaffen werden. Die dem Rheinschiffahrtsverbande angehörenden österreichischen Mitglieder haben diesem Beschlusse einmütig zugestimmt.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit dem Deutschen Reiche und der Schweiz auf ein gemeinsames Aktionsprogramm über die Schiffbarmachung des Oberrheins bis zum Bodensee zu einigen und die hierzu erforderlichen Verhandlungen mit aller Beschleunigung einzuleiten. Bei diesen Verhandlungen wolle die Regierung die Aufnahme Österreichs in die Rheinschiffahrtsakte und die Abgabenfreiheit auf dem Stromlaufe des Rheins vertreten."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wasserwirtschaftsausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. Juli 1917.

Knirsch.	Denk.	L. Pongratz.	Dr. Kinz.
W. Keller.	Fahrner.	Dr. Dinghofer.	Pantz.
Pirker.	Dr. Mühlwerth.	Dr. Schürff.	Neunteufel.
R. Marckhl.	E. Kraft.	A. F. Beyer.	Nagele.
Lutschounig.	Erler.	Wedra.	Dobernig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hladnik und Genossen,

betreffend

die Unterstützung der durch Hagelschlag Geschädigten in den Gemeinden Zirklach und St. Margarethen, Bezirk Gurkfeld in Krain.

Am 27. Juni hat der Hagel die Saaten in der Gemeinde St. Margarethen und in Veliko Mraševo (Bezirk Gurkfeld in Krain) arg beschädigt. Die Halmfrüchte sind meistenteils vernichtet. Die Bevölkerung ist in großer Notlage. Die Heuernte ist sehr schlecht gewesen. Wegen der Dürre sind die Kartoffeln, die Fisolen und anderes im Wachstume zurückgeblieben. Nahrungsmittel sind nirgends aufzutreiben.

Damit die Bevölkerung durchhalten könne, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. die Gemeinden St. Margarethen und Zirklach von der Requirierung der Nahrungsmittel zu befreien, damit die vom Unglück nicht Betroffenen den anderen Gemeindemitgliedern mit Nahrungsmitteln und Sämereien aushelfen können;

2. zur Behebung der Notlage den Beschädigten eine Unterstützung angedeihen zu lassen."

Wien, 14. Juli 1917.

Perić.	Dr. Dulibić.	Spinčić.	J. Hladnik.
Roškar.	Prodan.	Dr. Gregorčič.	Biankini.
Dr. Lovro Pogačnik.	Dr. Korošec.	Gostinčar.	Jarc.
Dr. Krek.	Pišek.	Fon.	M. Brenčič.
Dr. Smodlaka.	Pogačnik.	Fr. Demšar.	Dr. Rybář.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Josef Goll und Genossen,

betreffend

den Notstand in der Gemeinde Groß-Borowitz.

Am 16. Juni 1917 brach auf noch unaufgeklärte Weise in der Gemeinde Groß-Borowitz, Bezirk Neupaka in Böhmen, ein Feuer aus, durch welches 19 Gehöfte mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden vollständig zerstört wurden.

Der behördlich erhobene Schaden an diesen Objekten beträgt 330.000 K, welchem eine Brandschadenversicherung von nur 27.580 K gegenübersteht.

Nachdem durch diesen Brand nebst den erwähnten Baulichkeiten auch alle Lebensmittel für die Bewohner und Futtermittel für das Vieh, sämtliche Haus- und Wirtschaftsgeräte, desgleichen landwirtschaftliche Maschinen usw. vernichtet wurden, ist ein Notstand unter der betroffenen Bevölkerung ausgebrochen.

Mit Rücksicht auf die durch die außergewöhnlichen Verhältnisse bestehenden Schwierigkeiten für die Beschaffung der vernichteten Vorräte und Gegenstände, dann die Dringlichkeit der Unterstützung welche wegen der bevorstehenden Ernte zur Aufrechterhaltung des im Interesse der Allgemeinheit gelegenen Betriebes der Landwirtschaft geboten erscheint, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Den durch die Brandkatastrophe vom 16. Juni 1917 geschädigten und hierdurch in Notstand geratenen Einwohnern von Groß-Borowitz ist in Berücksichtigung der außergewöhnlichen Verhältnisse ausnahmsweise eine Notstandsunterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Notstandsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 14. Juli 1917.

		Anforge.	Goll.
Dr. Schürff.	Dr. Kindermann.	W. Teltschik.	H. Hofer.
Mayer.	Fahrner.	Lukschy.	Pirker.
Paulik	Schreiner.	Herzmansky.	F. Wagner.
Meixner.	Kletzenbauer.	Strziska.	Jos. Brunner.
Spies.	Knirsch.	Müller.	Krützner.
Hartl.	Lutschounig.	Soukup.	Seidel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Zenker, Iro, Tobolka, Tomašek und Genossen.

Da die politische Zensur, die mittels Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, für das ganze Staatsgebiet eingeführt wurde und noch geübt wird, dem klaren Wortlaut des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, zuwiderläuft und auch als Ausnahmsverfügung durch den ganzen Geist und die Einzelbestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, sich nicht rechtfertigen läßt, wolle das hohe Haus beschließen:

„1. Die politische Zensur ist abgeschafft und das Preßgesetz tritt sofort wieder in Kraft.

2. Die Regierung wird aufgefordert, Vorschläge für die gesetzliche Regelung der militärischen Zensur im Kriege zu erstatten.

3. Diese Anträge werden dem Preßausschusse zugewiesen."

Wien, 14. Juli 1917.

R. Reuntenfel.	Zenker.
Leuthner.	Karl Iro.
Dr. W. Neumann.	Dr. Tobolka.
Ant. Němec.	Tomašek.
Stejskal.	Dr. Ofner.
Bechyně.	K. Seitz.
Habermann.	Dr. Schacherl.
Stříbrný.	Hillebrand.
Hock.	Jokl.
Otto Gauser.	Rieger Ed.
Stapiński.	Pernerstorfer.
Fiedler.	T. Reger.
Pik.	Dobernig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Slaviček und Genossen,

betreffend

die Entlassung aller 43jährigen und älteren selbständigen Gewerbetreibenden aus dem Militärdienste, die bei den Musterungen als mindertauglich erkannt wurden.

Bei den einzelnen militärischen Körperschaften, namentlich aber bei den Wachkompagnien und bei den für Hilfsdienste bestimmten Abteilungen, sind hunderttausende überzähliger Männer angesammelt, die für keinen Dienst und keine Arbeit verwendet werden.

Für die militärische Ausbildung eignen sich hauptsächlich die Hilfskräfte nicht und da man für sie eine andere Beschäftigung nicht finden kann, lungern sie untätig von Tag zu Tag in den Ubikationen herum und verschwenden auf solche Art eine unverbrauchte Arbeitskraft, während es inzwischen im bürgerlichen Leben an Arbeitskräften fehlt.

Unter dieser Mannschaft befindet sich eine Menge selbständiger Gewerbetreibender, die infolge des militärischen Dienstes gezwungen waren, ihre Gewerbe fast vollständig zu schließen oder aufs Minimum einzuschränken.

Mit Rücksicht darauf, daß man ihrer im Militärdienste nicht bedarf, dafür aber ihre Anwesenheit in den Gewerben unerläßlich ist, beantragen die Gefertigten:

„Das hohe Haus wolle die Entlassung der 43jährigen und älteren, für den Militärdienst weniger geeigneten selbständigen Gewerbetreibenden beschließen“.

Aus formalen Gründen beantragen die Gefertigten, daß dieser Antrag dem Wehrausschusse zugewiesen werde.

Wien, 12. Juli 1917.

Kulich.	Jan Slaviček.
Hrásky.	Dr. Šubrt.
C. J. Lisy.	Prunar.
F. Němec	Vodňansky.
Dr. Baxa.	Dr. Hübschmann.
A. Konečny.	Rydlo.
Malik.	Exner.
Kratochvil.	Tobolka.
Kotlant.	Tomáš Janovec.
Stříbrny.	Mašata.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Pavlok und Genossen,

betreffend

die Linderung der Streu- und Futternot im Herzogtum Schlesien.

Hohes Haus!

Infolge der herrschenden Dürre des heurigen Jahres ist sehr wenig Heu und Stroh gewachsen, wodurch unseren Landwirten ein großer Mangel an Viehfutter droht, was schicksalsschwere Folgen für die Viehzucht haben könnte. Es wird entschieden notwendig sein, daß außer dem Heu auch das gesamte Stroh ausschließlich bloß als Futter verwendet und die Streu durch andere Mittel ersetzt wird. Diese Streu ließe sich zum großen Teile durch die Waldstreu ersetzen, und zwar nicht nur vom Laub-, sondern auch vom Nadelholz der herrschaftlichen Wälder.

Gleichzeitig ließe sich viel Futter ersparen durch das Weiden des Viehes in den schon etwas herangewachsenen Wäldern, insbesondere in den Beskiden, die der Teschener erzherzoglichen Kammer gehören.

Die Gefertigten beantragen somit:

„Die k. k. Regierung wird zum unverzüglichen Einschreiten aufgefordert, daß die Eigentümer größerer Wälder den kleinen Landwirten gegen eine entsprechende Vergütung Waldstreu verkaufen und daß der Gebirgsbevölkerung in den Beskiden das Weiden des Viehes auf den Plateaus und in den schon herangewachsenen Wäldern gegen eine angemessene Vergütung gestattet werde.“

Dieser Antrag möge aus formaler Rücksicht ohne erste Lesung dem Notstandsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 12. Juli 1917.

Malík.	Pavlok.
Prášek.	Londzin.
Zdárský.	H. Srdínko.
Paďour.	Kotlant.
T. Mlčoch.	Bukvaj.
Donát.	F. Okleštěk.
Špaček.	Hyrš.
Chaloupka.	F. Staněk.
Šamalík.	Mašata.
Stojan.	Michejda.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Średniawski, Bojko, Rusin und Genossen

wegen

Abänderung der Verordnungen, betreffend Lebensmittelversorgung und die landwirtschaftliche Produktion.

Während des Krieges sind im ganzen Wirtschaftsleben riesige Umwälzungen eingetreten, insbesondere dadurch, daß die Produktion auf allen Gebieten sich vermindert hat, was sich als Folge der Einrückung von Millionen von Menschen zum Militär und als Folge des Rohstoffmangels darstellt. Nachdem der Krieg beinahe die ganze Welt erfaßt hat, sind die Zentralmächte vom Verkehr mit der übrigen Welt gänzlich abgeschnitten worden. Es hat dadurch jegliche Einfuhr wichtiger Nahrungsmittel und Fettstoffe zur Produktion von Kunstbutter und Seife aufgehört.

Die Regierung war bemüht, durch die Preisbestimmung und durch die Regulierung des Verbrauches den Lebensmittelwucher zu beseitigen. Sie hat Zentralen ins Leben gerufen und fast die gesamte landwirtschaftliche Produktion sowie einen großen Teil der Industrie mit Beschlag belegt. Dadurch aber, daß nicht zweckentsprechende Maßnahmen getroffen, namentlich viel zu niedrige Höchstpreise bestimmt wurden, welche die Produktionskosten gar nicht decken, ist die Produktion derart vermindert worden, daß es schon jetzt der Bevölkerung an Brot mangelt und in der nächsten Zukunft geradezu eine Hungersnot bevorsteht, die den Tod von Millionen Menschen, sogar nach Beendigung des Krieges, herbeiführen wird.

Die Erfahrungen der letzten drei Jahre sollten für die regierenden Kreise ein so abschreckendes Beispiel sein, daß sie zur Überzeugung gelangen sollten, daß das gegenwärtige Vorgehen den Staat und die Bevölkerung einer Katastrophe zuführt.

Schauen wir uns die Folgen dieses Vorgehens an.

Die Produktion von Brotgetreide sinkt von Jahr zu Jahr, es mangelt an Fettstoffen, an Eiern, an Milch, der Lebensmittelwucher blüht aufs beste, es sind für die arme arbeitende Bevölkerung viel zu niedrige Lebensmittelmengen bestimmt worden. Sie kann sich kein Fleisch beschaffen, erhält sehr häufig auch das ihr zukommende kleine Mehlquantum nicht und ist gezwungen, um dem Hungertode zu entgehen, heimlicher Weise Lebensmittel zu enorm hohen Preisen einzukaufen. Der ehrliche Landwirt, der sich strenge an die bestehenden Gesetze hält, liefert den Überschuß an Brotgetreide dem Kommissionär zu den vorgeschriebenen Höchstpreisen ab und verliert dabei, da die Produktionskosten sich viel höher stellen. Ein Landwirt hingegen, der weniger gewissenhaft ist, verheimlicht seine Vorräte an Getreide und verkauft sie oft mit einem 500prozentigen Gewinn an Mittelspersonen, welche das hieraus gewonnene Mehl mit einem 200- bis 400prozentigen Gewinne weiter verkaufen.

Eine weitere Ursache dieses Rückganges ist der große Mangel an Zugtieren, die zum Anbau sowie zum Transporte der Feldfrüchte und Waren so notwendig sind.

Nichtsdestoweniger werden aber, trotz des Mangels an Arbeits- und Zugkräften, viele überflüssige Vorspannleistungen angeordnet. Es wird beispielsweise in Landgemeinden das Getreide einige Male im Jahre requiriert, wobei viele Leute ihre kostbare Zeit verlieren. An den betreffenden Kommissionen sind viele Gendarmen, Soldaten, die Gemeindevorstehungen sowie die Inwohner der einzelnen Gehöfte beteiligt, die durch die Hausdurchsuchungen und die Ablieferung der requirierten Lebensmittel in die Sammelorte sehr viel Zeit verlieren. Vom Sammelorte wird das Requirierte mit Vorspännen zur oft viele Kilometer entfernten Bahnstation gebracht, von wo der Eisenbahntransport zur Mühle, welche ebenfalls viele Kilometer entfernt ist, zu dem Zwecke besorgt wird, damit das so verfrachtete Getreide auf demselben Wege in Gestalt von Mehl und Kleie zum Ausgangsorte zurückkehrt.

Dies wird von Vorspännen besorgt, welche die Mahlprodukte von der Bahnstation in die Stadt und von dort einen Teil auf das Land bringen müssen. Dieses langwierige Verfahren könnte folgendermaßen vereinfacht werden:

Das bei den Landwirten einer bestimmten Gemeinde requirierte Getreide sollte in erster Linie zur Deckung des Bedarfes jener Einwohner dieser Gemeinde verwendet werden, welche entweder kein Getreide oder zu wenig besitzen. Der sich sonach ergebende Überschuß könnte erst dann anderweitig ausgeführt werden.

Das Getreide wäre in der betreffenden Gemeinde einzulagern, ein Teil desselben in der nächst gelegenen Mühle zu vermahlen und das Mehl sodann unter die anspruchsberechtigten Personen zu verteilen.

Darüber könnten Tausende von Vorspännen und viele Umständlichkeiten, namentlich aber viele Kosten, erspart werden, da die Kosten der Vorspänne, der Fracht und der Provision für die Kommissionäre entfallen würden, wodurch der Mehlverkaufspreis sich viel niedriger stellen würde. Trotz des großen Mangels an Arbeitskräften und Pferden wollen die k. k. Behörden, die k. k. Rayonskommandos und die Zentralen davon gar nichts wissen und fahren fort, die nach übrig gebliebenen Landleute und Frauen mit fortwährenden Vorspannleistungen zu quälen.

Dazu kommt noch, daß sie genötigt sind, um einen Paß, oder um ein Legitimationspapier so oft auf die Bezirkshauptmannschaft zu gehen, so oft sie eine Reise, zum Beispiel zum Besuche des verwundeten Mannes oder Sohnes in einem Spital unternehmen wollen. Sie müssen dann auf der Bezirkshauptmannschaft um die Bewilligung bitten, um etwas Getreide vermahlen oder eine Kuh, beziehungsweise ein Kalb verkaufen zu dürfen. Dasselbe ist notwendig, wenn sie Saatgut oder eine Kuh oder dergleichen kaufen wollen. Bei jedem derartigen Anlasse muß ein Gesuch bei der Gemeindevorstehung an die Bezirkshauptmannschaft und an das Rayonskommando eingebracht werden. Wegen jeder Angelegenheit muß die Landbevölkerung oft einigemal Entfernungen von vielen Kilometern zurücklegen.

Wenn man ferner bedenkt, daß es sehr viel Mühe, Zeitverlust und oft vieler Geschenke bedarf, um etwas Tabak, Petroleum, Zucker, Schuhe, Leder usw. zu erhalten, dann kann man sich erst eine Vorstellung machen, wieviel kostbare Zeit unnützerweise vergeudet wird. Dann muß auch berücksichtigt werden, daß in den galizischen Landgemeinden beinahe keine arbeitsfähigen Männer mehr sind, da letzthin sogar solche männliche Personen im Alter von 16 bis 52 Jahren zum Militärdienste herangezogen wurden, welche hinken, an Kurzsichtigkeit leiden, taub oder krank sind. Ja es werden sogar noch viel ältere Männer zum Vorspanndienste verwendet. Es sind demnach zu Hause nur Frauen, Greise und Kinder zurückgeblieben, und die müssen jetzt die gesamte Landwirtschaft betreiben. In der Erntezeit müssen dann alle mit größter Anspannung Tag und Nacht arbeiten, um diesen riesigen Anforderungen zu entsprechen.

Nach Beendigung der Ernte kommt der Anbau und der Drusch. Es bedarf dann wieder des höchsten Einsatzes an Arbeit, um das Feld rechtzeitig zu bestellen. Dies ist aber bei dem fast um die Hälfte reduzierten Viehstande fast unmöglich, und ein verspäteter Anbau bedeutet einen Mißerfolg.

Trotz dieser schwierigen Lage der Landbevölkerung werden von den k. k. Behörden Vorspänne zum Transporte von Kohle, Zucker, Petroleum, Bier, Mehl usw. angesprochen, da ja die Stadt dieser Artikel dringend bedarf. Es muß also wieder der Landmann, auch wenn er noch so dringend seine Feldfrüchte einführen oder Anbauarbeiten vornehmen muß, in die Stadt fahren und seine eigentliche Arbeit erst nach seiner Heimkehr besorgen. Inzwischen hat aber ein Regen sein Getreide vernichtet oder er kann erst im Oktober oder gar erst im November, nach Zulässigkeit der Witterungsverhältnisse, anbauen.

So hatte im vorigen Jahre der verspätete Anbau gar keinen Ertrag gebracht. Es müssen gegenwärtig Burschen von 12 bis 15 Jahren, ja sogar Personen, die mit Pferden nicht umgehen können, pflügen und Anbauarbeiten verrichten. Auch ältere, erfahrene Landleute müssen wegen der Kürze der Zeit sich mit einmaligem Pflügen begnügen. Infolgedessen wird der Bodenertrag immer geringer und infolge der immer ungünstiger werdenden Ernteergebnisse und des sinkenden Viehstandes ist immer weniger Dünger vorhanden. Was den Kunstdünger anbelangt, welcher um 100 Prozent teurer ist als Naturdünger, so erhält das Land Galizien viel zu wenig davon. Daher muß das Ernteergebnis immer ungünstiger ausfallen, was aber nicht gleichgültig sein kann. Denn ein gut angebautes Joch Feld liefert einen Ertrag von 1000 Kilogramm oder auch mehr Getreide, während derselbe sich bei einem schlechten Anbau nur auf 150 bis 300 Kilogramm beläuft.

Infolge der sehr niedrigen Getreidehöchstpreise ist es dem Landwirte gleichgültig, ob er eine größere oder kleinere Fläche anbaut. Er kümmert sich nur darum, daß es für ihn langt. Denn je mehr er anbaut, desto mehr muß er dann abliefern und um so höher stellen sich dann sein Produktionskosten angesichts der enormen Arbeitslöhne und Pferdepreise. Das brachliegende Feld liefert dem Landmanne ohne jedwede Aufwendungen seinerseits immerhin etwas Heu oder dient als Hutweide. Jedenfalls kommt der Landmann dabei nicht zu Schaden. Aus diesem Grunde sowie wegen Mangel an Saatgut wird immer weniger Feld angebaut.

Die Getreidepreise sollten so hoch sein, daß der Landmann um den Verkaufspreis eines Scheffels Getreide sich so viele Artikel anschaffen kann, wie früher. So erhielt der Landwirt vor dem Kriege für 100 Kilogramm Roggen 20 K, wofür er sich um 12 bis 14 K Schaftstiefel und um 6 bis 7 K Schuhe für die Frau kaufen konnte. Gegenwärtig kann er sich diese Bedarfsgegenstände nicht einmal um den Verkaufspreis von 400 Kilogramm Roggen anschaffen. Denn für 400 Kilogramm erhält er nach Abzug der Transportkosten zur Bahnstation nur 104 K, wofür ein Paar Schaftstiefel nicht zu haben sind. Früher hat das Beschlagen eines Pferdes 1 K 20 h gekostet, während es sich heute auf 8 K stellt. Ein Paar Wagenstricke kosteten 1 K, während dieselben heute in viel schlechterer Qualität nur um einen Preis von 10 bis 15 K zu haben sind. Noch ungünstiger sind die Preise bei Kleiderstoffen, Seife 2c.

Manche Landwirte haben es versucht, diesem Mangel durch den Anbau von Hanf- und Leinsamen zu steuern. Dann kam aber das Militär und hat alles requiriert. Hat aber ein Landwirt eine Kalbshaut zum Gerber gegeben, um sich aus dem Leder ein Paar Stiefel machen zu lassen, dann wurde dasselbe beim Gerber requiriert und er selbst bekam nicht einen Heller. Es wurde sogar Saatgetreide requiriert, dafür später das in einem anderen Bezirke requirierte Getreide in ungenügender Menge eingeführt und zu doppelt hohen Preisen verkauft. In der Gemeinde Górna Wieś sind zum Beispiel für 100 Kilogramm requirierten Hafers nach Abzug der Transportkosten zur Bahn 25 K, ohne Sack, gezahlt worden, während für dieselbe Menge eingeführten Hafers 49 K, samt Sack, gezahlt werden mußten. Dabei war dies durchaus nicht ausgesuchtes Saatgut, sondern es war ein Gemisch, das durch Zusammenschütten verschiedener Sorten entstanden ist.

Anstatt jedem sein eigenes Getreide zum Anbaue zu überlassen, und jenen, die kein eigenes Saatgetreide hatten, von anderen Landleuten derselben oder einer benachbarten Gemeinde Getreide zuzuweisen, hat man dasselbe aus weltentfernten Gegenden eingeführt, um auf diese Weise Menschen und Pferden die kostbare Zeit zu rauben, den Kommissionären Provisionen zuzusichern und ihnen einen Verdienst bei der Lieferung von Säcken zu verschaffen. Ja, es hat sich sogar ereignet, daß dieser teure Saathafer, von dem 100 Kilogramm zum Preise von 45 bis 49 K geliefert wurden, bei späteren Requisitionen weggenommen und den Besitzern dafür der Höchstpreis, 25 K für 100 Kilogramm, gezahlt wurde.

Es sind verschiedene sinnwidrige Vorschriften, betreffend die Einschränkung der Viehfütterung erlassen worden. Es ist vorgeschrieben worden, daß ein Pferd nur 1 Kilogramm Hafer zu bekommen hat, später ist die Tagesration auf ein halbes Kilogramm herabgesetzt worden. Die schwerarbeitenden Pferde müssen aber 6 Kilogramm Hafer täglich bekommen, da sie sonst einen Pflug oder andere schwere Lasten nicht ziehen könnten. Der Ankauf anderer nahrhafter Futtermittel ist ganz unmöglich; gelingt es aber andere Futtermittel zu bekommen, so muß man dafür enorme Preise zahlen, so zum Beispiel für minderwertige Kleie 27 K für 100 Kilogramm, während 100 Kilogramm anderer nahrhafter Futtermittel 43 K kosten. Aus diesem Grunde mußten die Pferde in der Not mit Saatgetreide gefüttert werden, was zur Folge hatte, daß weniger Feld angebaut werden konnte.

Die eingerückten Landleute, die von der Front nach Hause auf Urlaub kommen, erzählen, daß auch beim Militär die Futterrationen der Pferde bis auf das äußerste eingeschränkt worden seien. Die Folge dessen sei, daß viele Pferde entweder umstehen oder zu schwach sind, größere Lasten zu ziehen. Ferner erzählen sie, daß, wenn die betreffenden Kommandos um die Hälfte weniger Pferde zugewiesen erhielten,

sie dieselben viel besser füttern könnten, und daß der Nutzen, den man von ihnen hätte, ein viel größerer wäre. Die andere Hälfte der Pferde sollte unter die Landwirte aufgeteilt werden, wodurch nicht nur mehr Feld angebaut, sondern auch mehr geerntet werden könnte, was wieder der Nahrung der Menschen und Tiere zugute käme. Die k. k. Behörden strengen sich nur zu dem Zwecke an, um den Landwirten ihre Produkte um einen sehr geringen Preis abzunehmen und dieselben weiter zu verteilen. Dies trifft insbesondere bei Getreide, Kartoffeln und Futtermitteln zu, bei Fleisch wurde dies dagegen nicht angewendet, obwohl es das wichtigste und beste Nahrungsmittel ist. Infolgedessen ist die arme Bevölkerung nicht in der Lage, sich das teure Fleisch zu kaufen, während sie gerade bei der schweren körperlichen Arbeit unbedingt besserer Nahrungsmittel bedarf. Sie sollte daher unter allen Umständen ein größeres Mehlquantum zugewiesen bekommen, da sie sonst Hunger leiden müßte. Der Reiche weiß nichts vom Hunger, da er sich immer an Fleisch satt essen und unter Umständen auch im Gasthause dreimal zu Mittag ohne jede Kontrolle speisen kann.

Eine Einschränkung der Tagesration für Menschen und Tiere kann nur für kurze Zeit (für einige Wochen) Geltung haben. Bei einer längeren Dauer führt dieselbe zu einer Herabminderung der Arbeitsfähigkeit.

Auch die gegenwärtige Verteilung der Lebensmittel ist schlecht, da es an der gehörigen Kontrolle fehlt und es einflußreichen oder findigen Personen möglich ist, Mehl sackweise einzukaufen, während andere nicht einmal so viel bekommen, als ihnen nach den Lebensmittelkarten zukommt.

Die k. k. Behörden sollten, wenn sie alles genau regeln wollten, Karten für sämtliche Lebensmittel, nach dem Nährwerte des betreffenden Artikels, einführen. Es hätte jede Lebensmittelkarte auf ein bestimmtes Nährquantum zu lauten, welches so und so viel Fleisch, Eier, Mehl, Kartoffeln enthält, so daß jeder Karteninhaber, welcher ein bestimmtes Nahrungsmittel nicht erhalten kann, sich dafür das entsprechende Quantum eines anderen Nahrungsmittels von demselben Nährwerte beschaffen könnte.

Die Hauptsorge der k. k. Behörden sollte dahin gehen, die Produktion zu vergrößern, was durch die Erhöhung der Getreidepreise, durch Entlassung der Landwirte aus dem Militärdienste, Lieferung von Kunstdünger, von Pferden, von landwirtschaftlichen Maschinen, durch Beistellung von Lastautomobilen für den Lebensmitteltransport in den Städten, wodurch ländliche Arbeitskräfte von ihrer Beschäftigung nicht abgezogen werden würden, erreicht werden könnte.

In England sind weder zwangsweise Getreiderequisitionen, noch Höchstpreise, noch auch Brotkarten eingeführt, dafür sind aber die betreffenden Fachorganisationen zu intensiver Arbeit und energischer Kontrolle verhalten worden. Der Preis für Weizen stellt sich dort auf 90 K für 100 Kilogramm; trotzdem übersteigt der Brotpreis den unsrigen nicht viel mehr. Dafür hatte aber der höhere Getreidepreis zur Folge, daß um 400.000 Hektar mehr Feld angebaut wurden als früher. Bei uns ist es umgekehrt, die Produktion sinkt.

Die angebaute Fläche wird immer kleiner, der Ernteertrag wird infolge des schlechten Anbaues und der diesjährigen Dürre immer schlechter. Dazu kommt noch, daß sehr viele Lebensmittel, wie Getreide, Kartoffeln, Gemüse, zugrunde gegangen sind. Insbesondere sind viele Tausende Waggons Kartoffeln nur deshalb erfroren, weil dabei Leute beschäftigt waren, die davon überhaupt nichts verstehen.

Die Viehzucht ist etwas günstiger daran infolge der besseren Preise. Dafür ist aber die Buttererzeugung gänzlich zurückgegangen. Die Schweinezucht liegt vollständig darnieder, sowohl infolge der Requisitionen, als auch infolge solcher Maßnahmen, wie zum Beispiel jener, daß ein Landwirt für den eigenen Bedarf nur den vierten Teil von der eingebrachten Gerste verwenden darf. Für den Gutsbesitzer kann dies unter Umständen günstig sein, wenn er zum Beispiel 100 Meterzentner oder auch mehr Gerste erntet, da er sich davon den vierten Teil, das sind 25 Meterzentner, behalten darf, was schon immerhin ein größeres Quantum ist und entweder zur Viehfütterung oder als Nahrungsmittel für das Gesinde und die Hausgenossen verwendet werden kann. Der kleine Landwirt hingegen, welcher im ganzen vielleicht höchstens 100 Kilogramm Gerste einbringt, kann mit 25 Kilogramm weder bei der Schweinefütterung, noch bei Ernährung seiner Hausgenossen das Auslangen finden.

Unsere Bureaukratie ist vielleicht sehr gesetzeskundig, sie versteht aber gar nichts von der Landwirtschaft, dafür erläßt sie aber Vorschriften für Landwirte, wie man Pferde und Kühe füttern soll, und verbietet das Füttern der Schweine und Hühner mit Kernfutter. Daraus ergeben sich Widersprüche, welche den landwirtschaftlichen Betrieb paralisieren und die Landleute, die in Galizien drei Viertel und im ganzen Reiche zwei Drittel der Gesamtbevölkerung darstellen, vollständig gleichgültig machen.

Dieser Zustand kann nicht länger geduldet werden, wir können es nicht auf eine Katastrophe ankommen lassen, und stellen daher den Antrag:

Der Reichsrat wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

I. Die bestehenden Verordnungen, betreffend den Verkauf und die Requisition von Lebensmitteln, dahin abzuändern, daß das Hauptgewicht auf eine Vergrößerung der landwirtschaftlichen Produktion gelegt werde.

Es sind daher

a) die Preise für Getreide und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse entsprechend den heutigen Produktionskosten und den Preisen der übrigen Bedarfsgegenstände bedeutend zu erhöhen;

b) es ist die Aufsicht über die Produktion auf die Fachvereine zu übertragen, wobei alle Verfügungen, welche die Produktion erschweren, rückgängig zu machen wären. Der Landwirtschaft ist Hilfe und Unterstützung zum Zwecke der Erleichterung ihrer Aufgaben zu gewähren;

c) es sind die selbständigen Landwirte vom Militärdienste zu befreien;

d) während der Feldarbeiten, wie Anbau, Ernte, dürfen die Landwirte zu anderen Arbeiten (Vorspannleistung) nicht gezwungen, im Gegenteil, sollten für diese Zeit andere Landwirte beurlaubt werden;

e) Pferde dürfen in Galizien weder assentiert noch weggenommen werden;

f) Schmiede, Wagner und Riemer, die bei der Landwirtschaft beschäftigt sind, sind sofort vom Militärdienste zu entlassen.

II. Die Aufteilung der Lebensmittel ist gerecht durchzuführen, und zwar so, daß das Fleisch, welches unter den Lebensmitteln den größten Nährwert hat, entsprechend berücksichtigt wird, und daß den Schwerarbeitern, welche sich das teuere Fleisch nicht kaufen können, ein entsprechendes Quantum billigerer Nahrungsmittel zugewiesen wird.

III. Es ist zu verfügen, daß das eingebrachte Getreide in der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise in dem betreffenden Bezirke, in erster Linie zur Deckung des Bedarfes der Ortsbevölkerung verwendet und erst dann der Überschuß zur Ausfuhr in andere Ortschaften gebracht werde.

IV. Die Tätigkeit sämtlicher Zentralen sowie die Verteilung von Mehl und anderen Nahrungsmitteln und Bedarfsgegenständen, wie Zucker, Petroleum usw., ist einer entsprechenden Kontrolle zu unterziehen."

Wir bitten, diesen Antrag der Approvisionierungskommission ohne erste Lesung im Hause zuzuweisen.

Wien, 9. Juli 1917.

		Witos.	Średniawski.
Steslowicz.	Potoczek.	Dębski.	Bojko.
Skarbek.	Lewicki.	Siwula.	Rusin.
Rychlik.	Dobija.	Fila.	Dlugosz.
Kędzior.	Bialy.	Serwatowski.	Jaworski.
Głąbiński.	Dylo.	Wróbel.	Lubomirski.
Tetmajer.	Götz.	Ruebenbauer.	Jachowicz.
Śmiłowski.	Godek.	Klęski.	Gall.
Haller.	Zieleniewski.	Myjak.	Steinhaus.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Witzk und Genossen,

betreffend

die Gewährung der Entschädigung und Rente für die Familien der grundlos Hingerichteten mit Beziehung auf den hier angeführten Fall des ohne Urteil grundlos gehängten Gemeindevorstehers Miniw aus Bania kotiwska, Bezirk Drohobycz.

Vor der Besetzung Galiziens durch die Russen im Jahre 1914 ist der Gemeindevorsteher aus Bania kotiwska, Bezirk Drohobycz, namens Miniw, wegen einer Amtshandlung mit einem gewissen Eidekus in Streit geraten. Es war 9 Uhr abends, als der Gemeindevorsteher Miniw den Eidekus wegen einer Gemeindeangelegenheit zur Rede stellte. Gerade ist eine Honvedpatrouille vorbeigezogen und da hat der Eidekus zur Patrouille ausgerufen: „Seht, da steht ein Russophile“. Er zeigte dabei auf den Gemeindevorsteher Miniw.

Die Patrouille hat sofort den Gemeindevorsteher Miniw verhaftet und in das zwei Meilen entfernte Dorf Nahnjewyczi weitergeschleppt. Dort stellte die Patrouille den Gemeindevorsteher Miniw vor den Honvedgeneral.

Der Honvedgeneral sprach nur ungarisch. Miniw hat nur ukrainisch gesprochen und ein wenig deutsch, da er beim Militär in seiner Jugend diente.

Ohne viel zu überlegen hat der Honvedgeneral über Miniw Tod durch den Strang verkündet.

Umsonst hat Miniw durch Fingerzeichen gezeigt, er sei unschuldig. Er hat auch mit der Hand gezeigt, man soll ihn nicht hängen, nur erschießen. Aber das hat nichts geholfen; Miniw ist um 2 Uhr in der Nacht gehängt worden und seine Leiche in den Straßengraben, der voll Kot war, geworfen worden.

Da Miniw ein angesehener Bürger war — er hat den Leseverein „Proświta“ in Bania kotiwska und einen Konsumverein gegründet, war auch Mitglied mehrerer ukrainischer Vereine im Bezirke, gründete eine Raiffeisenkassa — hat sich die Kunde von seiner Verhaftung noch in der Nacht verbreitet.

Noch in derselben Nacht sind die Bauern von Bania kotiwska und etwa 20 Juden nach Nahnjewyczi gelaufen, um die Unschuldigkeit Miniws Zeugenschaft abzulegen.

Es war aber zu spät. Um 4 Uhr früh sind sie alle angekommen, aber sie haben nur die Leiche Miniws, im Kot liegend, gefunden.

Abgesehen von der krassen Willkür, ist Miniw an seiner Ehre verkürzt worden und seine Familie hat ihren Ernährer verloren.

Wir stellen daher den Antrag

anknüpfend an diesen Fall Miniw, da es in Galizien solcher Fälle Zehntausende waren:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Für die Familie der grundlos Hingerichteten eine Entschädigung und Rente zu bewilligen;
2. veranlassen, die Ehrwürdigkeit des grundlos Hingerichteten amtlich auszusprechen;
3. der Familie des Miniw eine Entschädigung und Rente zu gewähren, und ihn in seiner Ehre zu rehabilitieren."

In formeller Hinsicht ist dieser Antrag dem Budget- und Justizausschuß zuzuweisen.

Wien, 11. Juli 1917.

Semen Wityk.
Zahajkiewicz.
Stefanyk.
Lahodyński.
Romanczuk.
Hołubowycz.
Folis.
Budzynowskyj.
Trylowskyj.
Dnistriańskyj.
Cehelsky.
Dr. Petruszewycz.
Dr. Baczyńskyj.
Lawruk.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Oleśnickyj.
Dr. Smal-Stockyj.
Onyszkewycz.
Leo Lewickyj.
Singalewicz.
Kolessa.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten J. Nagele und Genossen,

betreffend

die Kontingentierung der Erzeugung und der zuzuweisenden Rohmaterialien an die Brauereien.

Die Brauindustrie ist leider ohne zwingende Gründe zum Stillstande verurteilt worden, obwohl die Zuweisung einer Menge Gerste, die kaum dem zweitägigen Bedarf an Brot für Österreich deckt, genügt hätte, um die Betriebe aufrecht zu erhalten.

Während in Ungarn, wo doch hinsichtlich der Getreideversorgung ähnliche Verhältnisse herrschen wie in der diesseitigen Reichshälfte, den Brauereien zu ihrem Fortbetrieb eine hinlängliche Menge Gerste zugewiesen wurde, wurde in Österreich mit einem gewissen System auf die Lahmlegung der Brauindustrie hingearbeitet.

Die der hohen Regierung von Vertretern der Brauindustrie zu wiederholten Malen vor Augen geführten Gefahren verwirklichen sich leider nunmehr zur Gänze. Staat und Gemeinden kommen zu enormem Schaden durch den Ausfall der Steuern. Hunderte von Brauereien und tausende Gastwirte, Beamte und Arbeiter sind in ihrer Existenz gefährdet. Der Notschrei der Brauereien an die hohe Regierung geht vorerst dahin, ihr zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe eine angemessene Menge von Rohstoffen aus der heurigen Ernte ungesäumt zur Verfügung zu stellen.

Mit vollem Rechte fordern die Brauereien, daß die Regierung alles aufbietet, um die ihnen zugefügten enormen Schäden erträglich zu machen. Sie fordern zunächst die Erlassung einer Verordnung, nach welcher eine mindestens fünfjährige Kontingentierung sichergestellt werden soll, wobei die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen sich die kleinen und mittleren Brauereien befinden, besondere Berücksichtigung finden sollen. Namentlich muß es Sorge der Regierung sein, daß nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse die Notlage der kleinen und mittleren Brauereien nicht durch im Kriege reich gewordene Unternehmungen ausgenutzt werde.

Insbesondere müssen die Brauereien von der Regierung die Durchführung einer Notstandsaktion verlangen, die den schwer betroffenen Brauereien, namentlich den kleineren und mittleren Betrieben, die Möglichkeit bietet, sich von den Schäden des gänzlichen Stillstandes zu erholen. Sie fordern daher von der Regierung die Beistellung verbilligter Geldmittel, wenn auch solche im Wege der Selbsthilfe mit Unterstützung der Regierung beschafft werden sollen.

Vor allem aber muß zur Existenzsicherung der mittleren und kleinen Brauereien, die Zuweisung der Rohstoffmaterialien in einem hinreichend günstigen und auf die Dauer von mindestens fünf Jahren kontingentierten Maße erfolgen.

Hiernach wird beantragt:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„1. auf die Dauer von mindestens fünf Jahren die Erzeugung der Brauereien;

2. auf dieselbe Dauer die Zuweisung der Rohstoffmaterialien an die Brauereien zu kontingentieren, und zwar in einem die kleineren und mittleren Brauereien besonders berücksichtigenden Maße."

Der Antrag ist dem kriegswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 14. Juli 1917.

Nagele.
W. Teltschik.
Kittinger.
Pirker.
Dr. Waldner.
Dr. Roller.
A. Einspinner.
Dr. Schürff.
Erb.
Luksch.
Kletzenbauer.
Herzmansky.
Dr. Dinghofer.
Spies.
Dr. Sylvester.
F. Held.
Hartl.
L. Pongratz.
Dobernig.
R. Neunteufel.
Rudolf Paulik.
A. F. Beyer.
Iro.
Lutschounig.
Dr. Herold.
Steinwender.
R. Marckhl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten R. Wedra, Eisenhut und Genossen,

betreffend

die Verstaatlichung der Vereinsrealschule in Laa a. d. Thaya.

Seit sieben Jahren besteht in Laa a. d. Thaya eine vom Vereine „Verein zur Gründung einer Mittelschule in der landesfürstlichen Stadt Laa a. d. Thaya" errichtete und erhaltene Realschule mit deutscher Unterrichtssprache.

Sie wurde auf Grund des Erlasses des k. k. Ministers für Kultus und Unterricht vom 19. Juni 1911, Z. 24594, zuerst mit der ersten Klasse eröffnet. Jedes Jahr wurde eine weitere Klasse errichtet, so daß im ablaufenden Schuljahre 1917/18 diese Anstalt bereits voll ausgebaut ist und mit Ende dieses Schuljahres die erste Maturitätsprüfung abhalten wird.

Die Lehrkräfte der Anstalt sind staatlich geprüfte Mittelschullehrpersonen, welche nur nach Genehmigung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates aufgenommen und ebenso wie die staatlichen Lehrer bezahlt werden.

Die Schule wurde alljährlich durch die staatlichen Landesschulinspektoren inspiziert und besitzt das Öffentlichkeitsrecht. Sie ist in einem neuen, von dem Vereine mit einem Kostenaufwande von 500.000 K erbauten Schulgebäude untergebracht, welches allen neuzeitlichen Anforderungen entspricht, die man an ein Schulgebäude stellen kann. Ihre Ausstattung mit Lehrmitteln ist eine erstklassige und sehr reichhaltige.

Die Anstalt ist die einzige Realschule im ganzen Viertel unter dem Manhartsberge. Sie kommt einer Einwohnerzahl von mehr als 124.000 Personen zugute, welche ihre Kinder an Realschulen senden mußten, die sie entweder nicht aufnehmen konnten oder die für die Eltern der Kinder so schwer zu erreichen waren, daß die elterliche Aufsicht fast unmöglich wurde.

Der Verein hat bereits im Jahre 1913 um die Verstaatlichung der Schule angesucht und dem Staate das vollständig eingerichtete Schulgebäude kostenlos angetragen. Seine Exzellenz der Herr Minister Hussarek hat die Notwendigkeit der errichteten Schule eingesehen und die hervorragenden und uneigennützigen Bestrebungen des Vereines anerkannt. Er hat die Verstaatlichung der Anstalt im Schuljahre 1914/15 beabsichtigt, wurde aber durch den ausgebrochenen Krieg an der Ausführung seiner Absicht gehindert.

Der Verein war daher gezwungen, die Schule weiter zu erhalten, was nicht nur außerordentliche Geldopfer erforderte, sondern dadurch fast unmöglich wurde, daß die an der Anstalt wirkenden Lehrer dieselbe mit Rücksicht auf die Unsicherheit ihrer Existenz (hervorgerufen durch die Nichtanrechenbarkeit der Dienstzeit bei einem Übertritte in den Staatsdienst) zu verlassen drohten.

Nachdem der Staat durch eine jährliche Subventionierung der Anstalt mit 6000 K die Notwendigkeit derselben bereits anerkannt hat und durch eine Nichtverstaatlichung der Bestand der Schule mangels der erforderlichen Lehrkräfte gefährdet wäre, so stellen wir den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Vereinsrealschule in Laa a. d. Thaya mit Beginn des Schuljahres 1917/18 in staatliche Verwaltung zu übernehmen und weiter zu führen.

Die zu diesem Zwecke notwendigen Mittel sind in dem Staatsvoranschlag für das Jahr 1917/18 im Etat des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht einzustellen und anzufordern."

In formeller Beziehung bitten wir, diesen Antrag der Budgetkommission ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 12. Juli 1917.

L. Diwald.			Wedra.
Ansorge.	Roggler.	W. Teltschik.	Eisenhut.
Dr. Kindermann.	Dr. Jerzabek.	Dr. Herold.	Fahrner.
R. Paulik.	Sommer.	Kudlich.	Knirsch.
Primavesi.	Pantz.	Perwein.	F. Held.
Felzmann.	Lechner.	A. Seidel.	Wolf.
L. Pongratz.	Hötzendorfer.	Erb.	Mayer.
Lutschounig.	Jos. Lechner.	Kittinger.	Dr. v. Hofmann.
Jäger.	Schweiger.	Dr. Schürff.	Neunteufel.
Glöckner.	Iro.	Waber.	Dr. H. v. Oberleithner.
Josef Grimm.	Dr. Heilinger.	G. Richter.	Kemetter.
Alois Brandl.	Höher.	Denk.	Kletzenbauer.
Dr. Lodgmann.	Dr. Schlegel.	O. Teufel.	Herzmansky.
Bogendorfer.	J. Wohlmeyer.	Hartl.	Spies.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Grandi, De Carli und Genossen,

betreffend

Zuweisung von Zucker zur Nachweinbereitung an die Weinbautreibenden der politischen Bezirke Cles, Mezolombardo, Trento, Rovereto, Tione, Cavalese, Borgo, Riva.

Mit Rücksicht darauf, daß die Verwendung von Zucker für die Weinbautreibenden der obgenannten politischen Bezirke zur Herstellung des unentbehrlichen Haustrunkes und zur Aufbesserung des Weines nach § 5 des Weingesetzes unbedingt notwendig ist, daß die Weinbautreibenden über die erforderliche Menge Zucker schon zur Zeit der Lese müssen verfügen können und daß die verspätete Zuweisung des Zuckers nebst der irrationellen Verteilung desselben im vorigen Jahre den Weinbautreibenden großen Schaden zufügte, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Vorsorge zu treffen:

1. daß den Weinbautreibenden der obigen politischen Bezirke Zucker zur Nachweinbereitung, beziehungsweise zur Aufbesserung des Weines in ausreichender Menge spätestens bis 15. September 1917 zur Verfügung gestellt werde;

2. daß alle Weinbautreibenden bei der Verteilung des Zuckers im Verhältnis zu ihrem Weinbergbesitze beteilt werden."

Simionovici.	Dr. Grandi.
Onciul.	G. De Carli.
Isopescul.	Dr. Degasperi.
Hormuzaki.	Rizzi.
Dr. Bugatto.	Ussai.
Kadlčák.	Malfatti.
J. Biankini.	Dr. Gasser.
Spadaro.	Dr. Conci.
Pittoni.	Dr. Faidutti.
G. Oliva.	Dr. G. Gentili.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Spadaro und Genossen,

betreffend

die Zuweisung von Zucker zur Nachweinbereitung an die Weinbautreibenden der politischen Bezirke Capodistria und Parenzo.

Mit Rücksicht darauf, daß die Verwendung von Zucker für die Weinbautreibenden der obgenannten politischen Bezirke zur Herstellung des unentbehrlichen Haustrankes und zur Aufbesserung des Weines nach § 5 des Weingesetzes unbedingt notwendig ist, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Vorsorge zu treffen:

I. Daß den Weinbautreibenden der obigen politischen Bezirke Zucker zur Nachweinbereitung, beziehungsweise zur Aufbesserung des Weines in ausreichender Menge spätestens bis 30. August d. J. zur Verfügung gestellt werde.

II. Daß alle Weinbautreibenden bei der Verteilung des Zuckers im Verhältnis zu ihrem Weinbergbesitze beteilt werden."

Onciul.	Spadaro.
Tonelli.	Serbu.
Rizzi.	Dr. Grandi.
Malfatti.	Isopescul-Grecul.
Dr. Faidutti.	Simionovici.
Dr. Bugatto.	Dr. Degasperi.
Delugan.	Dr. Gentili.
Conci.	Ussai.
De Carli.	Hormuzaki.
Spadaro.	Pittoni.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Stapiński und Genossen

wegen

Einstellung der Anwendung des § 39 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, (Unfallversicherungsgesetz), und wegen Gewährung eines 50prozentigen Zuschusses aus Staatsmitteln an die Bezugsberechtigten der Unfallsrenten während der Dauer des gegenwärtigen Krieges und durch zwei Jahre nach Friedensschluß.

I. Die Regierung hat in Berücksichtigung der außerordentlichen Verhältnisse der ungeheuren Verteuerung aller Lebensmittel und der unentbehrlichen Bedarfsartikel sich veranlaßt gesehen, ein Gesetz einzubringen, mit welchem der § 6 des Unfallversicherungsgesetzes, beziehungsweise Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, dahin abgeändert wurde, daß der bei der Bemessung der Unfallsrente zugrunde gelegte Jahresarbeitsverdienst von mindestens 600 K und höchstens 2400 K und 900 K, beziehungsweise 3600 K zu betragen habe.

Das hohe Haus hat sich beeilt, diese Novelle zum Unfallversicherungsgesetz zum Beschlusse zu erheben. Dieses Gesetz soll bloß auf künftige Unfälle Anwendnng finden.

Infolge der ungeheuren Teuerung leiden jedoch auch diejenigen verunfällten Arbeiter, welche infolge der von ihnen früher erlittenen Unfälle ihren Lebensunterhalt aus der ihnen seinerzeit zuerkannten Unfallsrente beziehen.

Bei der allgemeinen Entwertung des Geldes durch die Teuerung reicht der Betrag der Unfallsrente, welche die verunglückten Arbeiter beziehen, nicht aus, um in dem Maße den Lebensunterhalt zu bestreiten, wie es vor dem Kriege der Fall gewesen ist.

Da die Regierung und das hohe Abgeordnetenhaus infolge der Notlage der staatlichen Festangestellten sich veranlaßt sieht denselben Teuerungszulagen zu gewähren, so wäre es nur recht und billig, wenn auch den Invaliden der Arbeit, das ist den durch Unfälle verunglückten und gänzlich oder teilweise erwerbsunfähig gewordenen Arbeitern, welche ein Fixum in Form einer Rente beziehen, diese ihre Rente erhöht werde.

Diese Erhöhung kann auf Kosten der in Betracht kommenden Unfallsversicherungsanstalten nicht erfolgen, es muß dies auf Kosten des Staates geschehen.

Insbesondere ist es die Pflicht des Staates, den bei den k. k. Staatsbahnen angestellt gewesenen Verunglückten und Rentenbezugsberechtigten einen Zuschuß zu der von ihnen bezogenen Rente zu gewähren.

Dieser Zuschuß soll mindestens 50 Prozent der Rente betragen.

II. Nach § 39 des Unfallversicherungsgesetzes ist jede Unfallversicherungsanstalt berechtigt, die von einem Verunfällten bezogene Rente herabzusetzen, falls sich der Gesundheitszustand der Rentenbezugsberechtigten gebessert hat.

Abgesehen davon, daß bezüglich der Frage, ob eine Besserung eingetreten ist, in einem und demselben Falle verschiedene ärztliche Sachverständige verschiedener Meinung sind, und die Unfallversicherungsanstalten gewöhnlich sich den für den Bezugsberechtigten ungünstigen Gutachten anzuschließen pflegen, ist eine Herabsetzung einer Unfallsrente in der gegenwärtigen Zeit für die durch Unfälle gänzlich oder teilweise arbeitsunfähig gewordene Personen, welche ihren Lebensunterhalt und den ihrer oft zahlreichen Familie bloß mit dieser Unfallsrente decken, geradezu grausam.

Es mehren sich die Fälle, daß insbesondere die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen von der Vorschrift des § 39 des Unfallversicherungsgesetzes gegenwärtig Gebrauch machend, mit Herabsetzung der Renten der verunglückten Eisenbahner, und zwar manchmal von 75 Prozent auf 15 vorgeht.

Ein gegen eine solche Herabsetzung der Rente beim Schiedsgericht angestrengter Prozeß kann nicht rasch genug eine Abhilfe schaffen, da die Durchführung des Verfahrens mehrere Monate in Anspruch nimmt, während welcher Zeit der unglückliche Rentenbezugsberechtigte mit seiner Familie elend zugrunde gehen kann.

Es ist daher dringend notwendig, die Anwendung der Vorschrift des § 39 des Unfallversicherungsgesetzes in bezug auf die Herabsetzung der Rente während der Dauer des gegenwärtigen Krieges zu sistieren.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

„Die Regierung wolle unverzüglich ein Gesetz einbringen, laut welchem

1. der § 39 des Unfallversicherungsgesetzes in bezug auf die Herabsetzung der Unfallversicherungsrente für die Dauer des Krieges und zwei Jahre nach Friedensschluß sistiert werde;

2. den Bezugsberechtigten von Unfallsrenten, insbesondere den der k. k. Staatsbahnen, ein 50prozentiger Zuschuß aus Staatsmitteln zu den von ihnen bezogenen Renten zu gewähren sei."

Jan Stapiński.

Dr. Lahodyński.	Lisý.
Dr. Tertil.	Exner.
Rauch.	Kubik.
Reizes.	J. Madej.
Slaviček.	Lyszczarz.
Konečný.	Dr. Petruszewycz.
Střibrný.	Kolessa.
Ławruk.	Dr. Smal-Stockyj.
Dr. Cehelskyj.	Dr. Czaykowski.
Dr. Baczyński.	Dr. Straucher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Sozialversicherungsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter (6 der Beilagen).

Während die industrielle Arbeiterschaft schon seit dem Jahre 1880 der gesetzlichen Unfallversicherung teilhaftig war, ist die Bergarbeiterschaft bei Betriebsunfällen auf die erheblich geringere der Bruderlade angewiesen. Eine immer wiederkehrende und durch den Zeitverlauf immer dringlichere Forderung war es, daß endlich die Gleichstellung der Bergarbeiter mit den industriellen Arbeitern erfolgte. Im Juni des Jahres 1913 wurde endlich ein Gesetzentwurf seitens der Regierung eingebracht, der im volkswirtschaftlichen Ausschusse des Abgeordnetenhauses beraten und vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 30. Dezember 1913 in dritter Lesung angenommen wurde. Die Regierung hat mit der Kaiserlichen Verordnung vom 7. April 1914, R. G. Bl. Nr. 80, die Unfallversicherung der Bergarbeiter eingeführt, die auch durch die Errichtung der Bergarbeiter-Unfallversicherungsanstalt wirksam wurde, deren Tätigkeit noch im Herbste des Jahres 1914 begann. Die Unfallversicherung der Bergarbeiter selbst wurde am 1. Jänner 1915 wirksam. Somit sind die Bergarbeiter seit diesem Zeitpunkte tatsächlich einer ihre Berufsgruppe selbständig erfassenden Unfallversicherung teilhaftig, die sich auch während dieser Zeit mit vollem Erfolge bewährt hat. Gerade während des Kriegszustandes, wo die Leistungen der Bergarbeiterschaft in ganz besonderer Weise zur Geltung kommen, ist die Notwendigkeit und Dringlichkeit der nunmehr bestehenden Einrichtung zutage getreten. Angesichts dieser Tatsachen hat der Sozialversicherungsausschuß auf Grund der Vorlage der Kaiserlichen Verordnung vom 7. April 1914, R. G. Bl. Nr. 80, betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter das Gesetz in der dem Berichte angeschlossenen Fassung einhellig zum Beschlusse erhoben.

Mittlerweile hat das Abgeordnetenhaus den Beschlüssen des Sozialversicherungsausschusses, betreffend die Novellierung der Unfallversicherung der Arbeiter seine Zustimmung erteilt, die nach Inhalt dieser Gesetzesvorlage auf die Unfallversicherung der Bergarbeiter, soweit nicht schon manche dieser Beschlüsse hier in Geltung stehen, Anwendung zu finden hat. Diese Beschlüsse sind ausdrücklich in die Vorlage aufgenommen worden, um den Bergarbeitern, Unternehmern und Behörden ein möglichst deutliches und vollständiges Gesetz in die Hand zu geben.

Aus der Praxis der Bergarbeiter-Unfallversicherungsanstalt und der beteiligten Behörden stellte sich die Notwendigkeit heraus, einige Klarstellungen in den Gesetzestext aufzunehmen.

So wurden im § 1 zwischen den Worten: „Dazugehörigen“ und „Anlagen“ eingeschaltet die Worte: „Oder dem Bergbau dienenden.“ Es bestehen Zweifel, ob Arbeiter, die zur Holzschlägerarbeit in dem Bergbaubetriebe gehörigen oder von ihm gepachteten Forsten zum Zwecke des Bergbaues verwendet werden (Grubenholz und ähnliches), nach diesem Gesetze unfallversicherungspflichtig sind oder nicht. Durch

die Aufnahme dieser Worte soll jeder Zweifel beseitigt und die Unfallversicherungspflicht klargestellt werden, die auch bei anderen, dem Bergbaue dienenden Anlagen einzutreten hat.

In § 3 wurde das vom Abgeordnetenhause beschlossene Gesetz, das noch der Zustimmung des Herrenhauses und der Sanktion entbehrt, zitiert, selbstverständlich mußten die endgültigen Bezeichnungen freigelassen werden, deren Ausfüllung später ordnungsgemäß erfolgen kann, bis die Novelle zur Arbeiterunfallversicherung früher oder gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetze im Reichsgesetzblatt erschienen sein wird.

In § 6 entfallen die beiden letzten Übergangsbestimmungen enthaltenden Absätze, in § 7 sind nach den Worten: „Bei Unfallerhebungen" einzuschalten: „Die Durchführung der auf Grund des § 10 von der Anstalt getroffenen Verfügungen"; damit soll der Zweifel beseitigt werden, daß die Bergwerksbruderladen nicht bloß bei Unfallserhebungen, sondern auch bei weiteren Verfügungen der Anstalt mitzuwirken und nicht etwa auch besondere Kosten hierfür anzurechnen haben.

In § 9 heißt es statt Wohnstätte Wohnung, ebenso wie in der Novelle zum Arbeiterunfallversicherungsgesetze. Der letzte Absatz lautet nunmehr: Für diese — nämlich Personen, die wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht voll entlohnt werden sowie für jugendliche Arbeiter — darf kein niedrigerer Arbeitsverdienst als von 600 K zugrunde gelegt werden. Die Worte „wie Schlepper und ihnen Gleichgestellte" entfallen, die Anlaß zum Zweifel gaben, ob die Bestimmung dieses Absatzes nur für diese Kategorie jugendlicher Arbeiter zu gelten habe.

In § 14, Absatz 1, tritt gemäß der Novelle zum Arbeiterunfallversicherungsgesetze in der 12. und 5. Zeile an Stelle der Worte „60 Prozent" die Worte „zwei Drittel". Im Absatz 2 an Stelle der Worte „90 Prozent des maßgebenden Arbeitsverdienstes" die Worte „den vollen Jahresarbeitsverdienst".

Ein neuer Absatz 4 wird eingefügt, der gleichartig mit einer Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes Vorsorge trifft, daß die Provisionskasse während des nach der vorangehenden Bestimmung eintretenden Ruhens oder Wegfallens der Provision den Anspruch auf die Unfallsrente hat, falls sie während dieses Zeitraumes die Provision leistete.

Ferner wurde ein 5. Absatz eingefügt, der ausdrücklich anordnet, daß die Bestimmungen über Ruhen oder das Wegfallen der Provision auf freiwillige Zusatzversicherungen, für die der Versicherte den ganzen Beitrag aus eigenem leistet, keine Anwendungen finden.

§ 18 als Übergangsbestimmung entfällt.

§ 19 regelt den Übergang von der geltenden Notordnung zum Gesetz.

Der Berichterstatter hat im Ausschusse einige Angaben über die bisherige Tätigkeit der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter gebracht, deren Wiedergabe gewünscht wurde.

Versichert waren am Ende des Jahres 1915 148.539 Vollarbeiter mit 44,561.801 Arbeitsschichten, für die eine Gesamtlohnsumme von 200,241.302 K auflief. Der Taglohn eines Vollarbeiters stellt sich im Durchschnitte auf 4·493 K, der Jahresarbeitsverdienst auf 1.348 K. Die Versicherungsbeiträge beliefen sich auf 5,049.976·23 K. Der Versicherungsbeitrag für je 100 K Lohnsumme auf 2·522 K. Es entfielen auf die Bergbaubetriebe 123.375 Arbeiter mit einer Gesamtlohnsumme von 166,040.203 K, mit Versicherungsbeiträgen von 4,246.032 K und einem Versicherungsbeitrag von 2·557 K für je 100 K Lohnsumme.

Der Taglohn belief sich bei einem Vollarbeiter auf 4·486 K, der Jahresarbeitsverdienst auf 1.345·8 K. Bei der Steinkohlengewinnung betrug der Taglohn 4·407 K, der Jahresarbeitsverdienst 1.322·4 K, bei der Braunkohlengewinnung 4·621 K und 1.386·4 K. Von der Gesamtlohnsumme entfiel auf die Steinkohlengewinnung 83,193.434 K, auf die Braunkohlengewinnung 62,980.609 K, auf Erze und Mineralien 19,866.106·60 K. Die Versicherungsbeiträge stufen sich ab mit den Ziffern 2.240, 3.231 und 1.751 K für je 100 K Lohnsumme. Angemeldet waren 841 Betriebe. In 273 von diesen kamen Unfälle vor, die zu Rentenansprüchen führten. In der Grube ereigneten sich 2.117 Entschädigungsunfälle, während obertags sich nur 718 Unfälle ereigneten. Untertags kamen in Steinkohlengruben 1.299, in Braunkohlengruben 731, in Erz- und Mineralgruben usw. nur 87 Unfälle vor.

In den Gruben wurden 1.098 Personen durch fallende Gegenstände, darunter 860 durch Gesteinfälle verletzt. Angezeigt wurden 19.724 Unfälle. Entschädigt wurden 3.354 Unfälle, wovon 224 eine tötliche, 3.130 eine nicht tötliche Unfallsfolge aufweisen.

Auf die Bergbaubetriebe entfielen 201, auf die Hüttenwerke 15, auf die sonstigen Betriebe 8 tötlich Verletzte. Von 1.000 Unfällen waren 12 Ereignisse, die den Tod zur Folge hatten, 159 Ereignisse, die zur Entschädigung des Verletzten führten und 829 Fälle, in denen es zu einer Entschädi-

gung nicht kam. Von den tötlichen Verunglückten entfielen 155 auf Gruben, 46 auf obertags, 14 auf Hüttenwerksbetriebe und 9 auf deren Nebenanlagen.

Im Berichtsjahre wurden 15 Aszendenten, 393 Kindern und 157 Witwen Renten zugesprochen. Davon entfielen auf 100 tötliche Verläufe 7 Aszendenten, 175 Kinder und 70 Witwen. Es ereigneten sich 12 Kollektivunfälle mit 67 gleichzeitig verletzten Personen. Der Gesamtjahresbetrag der Hinterbliebenenrenten belief sich auf 107.872·32 K

An Erwerbsunfähige wurden während der Dauer des Heilverfahrens 108.518 K, nach dessen Ablauf 87.719 K, zusammen 196.238 K ausbezahlt. Die laufenden Verwaltungsauslagen beliefen sich auf 91.132 K, die Kosten der Unfallserhebungen auf 11.889 K, die Schiedsgerichtskosten auf 4.486 K. Aus der Jahresgebarung im Jahre 1915 wurde ein Überschuß von 582.070 K erzielt. Für das Jahr 1916 liegt nur der Rechnungsabschluß vor, aus dem der Berichterstatter entnimmt, daß die Versorgungsbeträge sich auf 6,421.459 K beliefen, daß an Hinterbliebene 173.607 K, an Renten an Erwerbsunfähige während der Dauer des Heilverfahrens 271.447, nach dessen Ablauf 441.592 K, somit insgesamt bereits 713.040 K ausbezahlt wurden. Die laufenden Verwaltungsauslagen beliefen sich auf 213.568 K, die Kosten der Unfallserhebungen 38.002 K, die Schiedsgerichtskosten 19.389 K. Der Überschuß der Jahresgebarung erhöhte sich auf die bedeutende Ziffer von 1,604.853 K. Nicht übersehen sei, daß die Anstalt über einen Bestand von 32,220.000 K I. bis V. österreichischer Kriegsanleihe verfügt.

Der gesamte umfassende und mühsame Verwaltungsdienst wird mit 42 Bediensteten, darunter 27 Hilfsbeamtinnen und 4 Dienern und Laufburschen besorgt, für die ein Aufwand von 129.760 K geleistet wird. Die Anstalt zeigt somit das Bild einer erfreulichen, fortschreitenden Entwicklung, die die Sicherheit bietet, daß die nunmehr eintretenden mäßigen Erhöhungen der Versorgungslasten ohne besondere Beschwernis werden getragen werden können. Schon dieser Einblick in die zweijährige Gebarung der Bergarbeiter-Unfallversicherungsanstalt zeigt, wie dringend notwendig es ist, der Bergarbeiter-Unfallversicherung ohne Verzug die verfassungsmäßige gesetzliche Grundlage zu geben.

Der Sozialversicherungsausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter wird die Zustimmung erteilt."

Wien, 14. Juli 1917.

L. Widholz,
Obmann-Stellvertreter.

Dr. Licht,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Unfallversicherung der Bergarbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Unfallversicherungspflicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, wird auf alle der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Bergbaue (§ 5 a. B. G.) und die dazugehörigen oder dem Bergbau dienenden Anlagen einschließlich der Bohrbetriebe auf vorbehaltene Mineralien (§ 3 a. B. G.), dann auf die Betriebe zur Gewinnung von Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs) und Asphalt (§ 19, Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7) ausgedehnt.

§ 2.

Die Versicherung erfolgt bei einer besonderen Versicherungsanstalt (Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter).

Bei dieser Anstalt sind auch die bisher nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19, Absatz 2, des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7, bei den territorialen Unfallversicherungsanstalten versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten der Unternehmungen auf Naphtha (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergteer) zu versichern, ferner die Arbeiter und Betriebsbeamten jener unfallversicherungspflichtigen Gewerbeanlagen, deren Bedienstete in Gemäßheit des § 11 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889,

R. G. Bl. Nr. 127, in der durch Artikel I des Gesetzes vom 17. September 1892, R. G. Bl. Nr. 178, festgestellten Fassung einer Bergwerksbruderlade angehören. § 11, Absatz 2, und § 49, Absatz 2, des Bruderladengesetzes treten, soweit sie sich auf die Unfallversicherung beziehen, außer Wirksamkeit.

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche bei einer Bergwerksbruderlade nur in dem im § 10, Absatz 2, des Bruderladengesetzes bezeichneten beschränkten Umfange versichert sind (minderberechtigte Mitglieder), scheiden mit Beginn der Versicherung nach dieser Verordnung aus der Provisionskasse der Bruderlade aus.

§ 3.

Auf die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter und die Versicherung bei dieser finden die Bestimmungen der Gesetze vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, in ihrer durch das Gesetz vom . . . . . . festgestellten Fassung, ferner des Gesetzes vom 8. Februar 1909, R. G. Bl. Nr. 29, mit den aus dem nachstehenden sich ergebenden Änderungen sinngemäß Anwendung.

§ 4.

Ein Drittel der Mitglieder des nach Vorschrift des § 12 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, zu bildenden Vorstandes wird vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus den mit den wirtschaftlichen, technischen und hygienischen Verhältnissen des Bergbaues vertrauten Personen berufen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Obmann und zwei Obmannstellvertreter mit der Maßgabe, daß je einer dieser Funktionäre den drei Vorstandskurien zu entnehmen ist.

§ 5.

Die Beschlußfassung über die gebührenden Entschädigungen obliegt besonderen dreigliedrigen Ausschüssen, in welche jede der drei Vorstandskurien einen in gesonderter Abstimmung zu wählenden Vertreter und einen Ersatzmann entsendet. Im Falle des Bedarfes können auch dem Vorstande nicht angehörige Personen berufen werden.

Kommt ein einstimmiger Beschluß des Ausschusses auf Anerkennung oder Ablehnung eines Anspruches oder über das Ausmaß eines solchen nicht zustande oder verlangt es ein Mitglied des Ausschusses, so steht die endgültige Entscheidung dem Vorstande der Anstalt zu.

Dem Entschädigungsansprecher können in diesem Falle sowie überhaupt in Fällen, in welchen die Entschädigung nicht alsbald nach dem Tode oder nach Eintritt der Entschädigungsberechtigung festgestellt werden kann, von dem Ausschusse mit Mehrheitsbeschluß vorläufige Entschädigungen zugebilligt werden.

§ 6.

Über den Sitz, die Organisation, die innere Einrichtung und die Geschäftsgebarung der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter hat das der Genehmigung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterliegende Statut der Anstalt die näheren Bestimmungen zu enthalten.

Insbesondere sind auch Bestimmungen zu treffen über die Bemessung und Einhebung der Versicherungsbeiträge, über das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder und über die Wahl der Vertreter im Vorstande und in den Schiedsgerichten, ferner über den Umfang der Befugnisse des Vorstandes, der engeren Ausschüsse und des leitenden Beamten, über die allfällige Einrichtung von Geschäftsstellen (Exposituren), dann über die Voraussetzungen einer Änderung des Statuts.

§ 7.

Den Bergwerksbruderladen kann von der Unfallversicherungsanstalt die Vermittlung des Verkehrs zwischen den Betriebsunternehmern und Versicherten einerseits und der Anstalt andrerseits, insbesondere die Mitwirkung bei Unfallserhebungen und die Durchführung der auf Grund des § 10 von der Anstalt getroffenen Verfügungen übertragen werden. Die Bruderladen sind im Falle der Inanspruchnahme zu dieser Mitwirkung verpflichtet. Das Statut der Anstalt bestimmt hierüber das Nähere.

Den Bruderladen steht für ihre Mitwirkung außer dem Ersatze der Barauslagen eine Vergütung zu, deren Ausmaß in dem Falle, als eine Einigung nicht erfolgt, vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten festgesetzt wird.

§ 8.

Die Berghauptmannschaften sind ermächtigt, nach Anhörung von Vertrauensmännern aus dem Stande der Unternehmer und der Versicherten für bestimmte Bezirke Festsetzungen über die Werte der Naturalbezüge mit verbindlicher Wirkung zu treffen.

§ 9.

Den beim Betriebe sich ereignenden Unfällen (§ 1 des Unfallversicherungsgesetzes) sind jene Unfälle

gleichzuhalten, die sich auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeit oder von der Arbeit zur Wohnung ereignen, sofern dieser Weg weder eine im Eigeninteresse des Versicherten begründete noch eine sonstige mit dem Arbeitsverhältnisse nicht zusammenhängende Unterbrechung erfahren hat.

Bei der Bemessung der Unfallsrente für jene Personen, die wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht voll entlohnt werden, ist ein Jahresarbeitsverdienst anzurechnen, der dem mindesten Arbeitsverdienste voll entlohnter Versicherter jener Beschäftigung entspricht, für die die Ausbildung erfolgt. Für diese Personen sowie für jugendliche Arbeiter darf kein niedrigerer Jahresarbeitsverdienst als von 600 K zugrunde gelegt werden.

§ 10.

Die Versicherungsanstalt ist in jedem Stadium des Heilverfahrens berechtigt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Krankenfürsorge abzunehmen. Sie tritt in diesem Falle in alle der Krankenkasse hinsichtlich der Krankenfürsorge und der Fürsorge für die Angehörigen gesetzlich zukommenden Pflichten und Rechte.

Nach Abschluß des Heilverfahrens kann dem Verletzten an Stelle der ihm gebührenden Rente freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt nur mit seiner Zustimmung gewährt werden; die Versicherungsanstalt kann in diesem Falle dem Verletzten angemessenen Ersatz für den durch die Verlängerung des Heilverfahrens verursachten Verdienstentgang leisten.

Die Überweisung eines Verletzten in ein Krankenhaus oder in eine Heilanstalt auf Rechnung seiner Rente kann in allen Fällen angeordnet werden, wenn er die Heilung vorsätzlich verhindert oder verzögert; in diesem Falle gebührt den Angehörigen des Verletzten die im ersten Absatze erwähnte Fürsorge.

Ist zur Beurteilung des Rechtsanspruches eines Verletzten auf Rente nach ärztlichem Ausspruche eine spitalsärztliche Beobachtung erforderlich, so kann zu diesem Zwecke die Überweisung des Verletzten in ein Krankenhaus auf die Dauer des Erfordernisses angeordnet werden. Die hierfür aufgewendeten Kosten fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Leistet der Verletzte einer auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen getroffenen Anordnung der Versicherungsanstalt ohne gesetzliche oder sonstige triftige Gründe keine Folge, so kann ihm die Rente für die in Betracht kommende Zeit ganz oder teilweise vorenthalten werden.

§ 11.

Die Aufstellung der Gefahrenklasseneinteilung (§ 14 des Unfallversicherungsgesetzes) sowie ihre Abänderungen erfolgen für die bei der Versicherungsanstalt zu versichernden Betriebe durch den Vorstand

und unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten.

§ 12.

Die tarifmäßigen Versicherungsbeiträge fallen dem Unternehmer des versicherten Betriebes allein zur Last.

§ 13.

Der in Gemäßheit des § 37 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, errichtete Zentralreservefonds der Bergwerksbruderladen wird der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter überwiesen.

Die §§ 37 und 38 des obigen Gesetzes treten außer Kraft.

§ 14.

Die den Provisionskassen der Bergwerksbruderladen obliegende Verpflichtung zur Gewährung von Provisionen an dauernd erwerbsunfähige Mitglieder besteht auch dann, wenn die Erwerbsunfähigkeit die Folge eines nach dieser Verordnung zu entschädigenden Betriebsunfalles ist, doch ruht in diesen Fällen sowie dann, wenn eine Person, die im Genusse einer Unfallsrente aus einem früheren Unfalle steht, nachträglich einen Anspruch auf Invalidenprovision an eine Bergwerksbruderlade erlangt, der Anspruch an die Provisionskasse so weit, als beide Ansprüche zusammen zwei Drittel jenes Arbeitsverdienstes übersteigen, welcher der Bemessung der Unfallsrente zugrunde gelegt wurde. Ist die Invalidenprovision höher als 60 Prozent dieses Arbeitsverdienstes, so ruht sie im Betrage der Unfallsrente.

Solange der Verletzte infolge des Unfalles nach Beendigung des Heilverfahrens derart hilflos ist, daß er der Pflege und Wartung eines anderen bedarf, ruht der Anspruch auf Invalidenprovision so weit, als beide Bezüge (Invalidenprovision und Unfallsrente) zusammen den vollen Jahresarbeitsverdienst übersteigen.

Für die Hinterbliebenen Getöteter, denen ein Anspruch aus der Unfallversicherung zusteht, besteht ein Anspruch auf Provision an die Bergwerksbruderlade nicht.

Hat eine Provisionskasse einem Verletzten oder Hinterbliebenen eines Getöteten Provisionen für einen Zeitraum gewährt, für den nach dem Vorstehenden das Ruhen oder der Wegfall der Provision einzutreten hat, so geht der Anspruch auf Unfallrente bis zu dem Ausmaße, in dem die Provision ruht oder wegfällt, an die Provisionskasse über, soweit die bezüglichen Rentenraten an den Rentner noch nicht ausgezahlt sind.

Auf freiwillige Zusatzversicherung, für die der Versicherte den ganzen Beitrag aus Eigenem leistet, finden die vorstehenden Bestimmungen über das Ruhen oder den Wegfall der Provision keine Anwendung.

§ 15.

Zur Entscheidung über die gegen die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter erhobenen, von dieser nicht anerkannten Entschädigungsansprüche sind ausschließlich die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter zuständig, deren Sitze und Sprengel durch Verordnung bestimmt werden. Solche Schiedsgerichte sind entweder an den Sitzen von Bergbehörden oder an den Sitzen der Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten zu errichten.

Auf diese Schiedsgerichte und das Verfahren vor denselben finden die Bestimmungen des § 38 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechend Anwendung.

Als Beisitzer bei den Verhandlungen der Schiedsgerichte nehmen zwei vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ernannte fachlich gebildete Personen teil, ferner ein Vertreter der Unternehmer und ein Vertreter der Versicherten der bei der Anstalt versicherten Betriebe. Die Vertreter der Unternehmer und der Versicherten werden nach näherer Anordnung des Statuts der Anstalt gewählt.

Die Klage ist bei jenem Schiedsgerichte einzubringen, in dessen Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist.

Die mit der Einrichtung und Gebarung der Schiedsgerichte verbundenen Kosten sind von der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter zu tragen.

Die Schiedsgerichte entscheiden auch in Streitigkeiten zwischen Bergwerksbruderladen und der Unfallversicherungsanstalt, die sich aus der Anwendung des § 14 ergeben. Die Zuständigkeit richtet sich hierbei nach dem Sitze der Bergwerksbruderlade.

§ 16.

Die in den §§ 18, Absatz 2, 28, 29, 30, 31, 50 und 54 des Unfallversicherungsgesetzes den politischen Behörden, beziehungsweise den Gewerbeinspektoren zugedachte Ingerenz steht bezüglich der der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe diesen Behörden zu.

Die nach Maßgabe der Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes den politischen Behörden zustehenden Entscheidungen sind, soweit es sich um Betriebe handelt, die bei der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter versichert sind, von diesen Behörden im Einvernehmen mit den Bergbehörden zu treffen.

§ 17.

Die Staatsaufsicht über die Anstalt übt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten aus.

§ 18.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914 außer Wirksamkeit.

§ 19.

Mit der Durchführung dieser Verordnung sind Meine Minister des Innern und für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Brenčič und Genossen,

betreffend

den Notstand im Bezirke Pettau und Friedau.

In den Bezirken Pettau und Friedau, zumindest in umfangreichen Teilen derselben, ist nahezu zwei Monate kein ergiebiger Regen gefallen.

Die daraus folgernde Dürre in den Monaten Mai, Juni und anfangs Juli 1917 ist in einer Zeit eingetreten, wo sie einen um so größeren Schaden verursacht, da Winter- und Sommersaaten und die Heuernte darunter schwer gelitten haben. Die Wintersaaten wurden notreif und ergeben kaum die Hälfte des normalen Ertrages. Die Sommersaaten blieben unentwickelt, an sonnseitigen, höher gelegenen Lagen verdorrten dieselben nahezu ganz. Auf die zweite Futterernte ist nicht zu hoffen, da die Wiesen, vollständig ausgetrocknet, keinen Nachwuchs gewärtigen lassen. In den Gemüsegärten stockt vollständig jeder Nachwuchs an Grünzeug, da für eine Bewässerung derselben das notwendige Wasser nicht vorhanden ist.

Auch die Viehweiden liegen ausgebrannt ohne Grasnarbe da und bilden nur noch einen Tummelplatz für die Tiere, ohne denselben eine Nahrung bieten zu können. Besonders sind die Besitzer in den Weingebieten Collos, Sauritsch, Windischbücheln und jene in der Friedauer Weingegend durch die anhaltende Dürre geschädigt, wo Hafer, Gerste, Korn, Weizen, Kukurutz und Kartoffeln nahezu ganz verbrannten.

Eine weitgehende Rücksicht und Abhilfe ist dringend notwendig.

Darum stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens zu veranlassen, daß der schwer geschädigten Bevölkerung der Gerichtsbezirke Pettau und Friedau die Abschreibung der Steuern im Verhältnisse zum Schaden bald durchgeführt und die noch verbleibenden eigenen Feldfrüchte zur Fristung des Lebens und der nötige Samen für den künftigen Anbau belassen werde und der etwaige Abgang an Bedarf in natura rechtzeitig ersetzt wird."

Dieser Antrag ist mit allen zulässigen Abkürzungen dem Notstandsausschusse zuzuweisen, respektive ehestens zur Durchführung zu bringen.

Wien, 14. Juli 1917.

		Dr. Sesardić.	M. Brenčič.
Dr. Gregorčič.	Dr. Vukotić.	Pišek.	J. Hladnik.
Prodan.	Perić.	Smodlaka.	Gostinčar.
Spinčić.	Dr. Krek.	Dr. Lovro Pogačnik.	Fr. Demšar.
Fon.	Dr. Korošec.	Biankini.	Cingrija.
Dr. Janković.	Dr. Dulibić.	Roškar.	R. v. Pogačnik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kraft und Genossen,

betreffend

die Ausweisleistung der österreichisch-ungarischen Bank.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914, R. G. Bl. Nr. 198, wurde mit Hinblick auf die durch die angeordnete allgemeine Mobilisierung und durch den Kriegszustand verursachten Verhältnisse die Regierung ermächtigt, im Einvernehmen mit der Regierung der heiligen ungarischen Krone Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der österreichisch-ungarischen Bank zu treffen und zu diesem Zwecke auch von den Bankstatuten abweichende Bestimmungen in Kraft treten zu lassen.

Aus der Durchführung beider Verordnungen haben sich nunmehr Verhältnisse entwickelt, welche nicht allein für den Staatskredit gefährlich werden können, sondern die auch geeignet erscheinen, auf den wirtschaftlichen Verkehr im höchsten Maße schädigend zu wirken. Aus den Berichten der Staatsschulden-Kontrollkommission geht zwar hervor, wie hoch sich die konsolidierten und schwebenden Schulden des Staates bei der Bank und bei anderen Gläubigern belaufen, es ist jedoch nicht ersichtlich, wie sich die Bewegung des Notenumlaufes vollzieht und wie sich die Bedeckung der Noten darstellt.

Österreich ist der einzige Staat, welcher die Veröffentlichung der Bankausweise eingestellt hat und damit ein Element der Unsicherheit in das Geldwesen des Staates gebracht hat. Von manchen Seiten wird der Banknotenumlauf überschätzt und dadurch teils aus Gründen der Beängstigung, teils aus solchen der Feindseligkeit eine Agitation gegen den Wert unserer Valuta unternommen, die auf die Volkswirtschaft zerstörende Folgen hat.

Aus dem Berichte der Staatsschulden-Kontrollkommission ist zu entnehmen, daß die Kriegsauslagen nicht aus den Kriegsanleihen allein gedeckt werden, und daß jährlich vorschußweise Darlehen der österreichisch-ungarischen Bank in der Höhe von drei Milliarden benötigt werden. Es ist anzunehmen, aber ziffermäßig nicht klar zu ersehen, daß der größte Teil dieser Summen durch Neuausgabe von Noten aufgebracht wird.

Diese Vermehrung der Noten zu der Verringerung der Warenvorräte, die täglich immer mehr und mehr zunimmt, muß nun zu einer weiteren Verteuerung aller Lebens- und Gebrauchsartikel führen, ja es ist anzunehmen, daß in kürzester Zeit die Teuerung sich fast explosionsartig erhöht und auf die letzten Werte übergreift, die davon noch nicht voll ergriffen wurden.

Die Bevölkerung, im Unklaren über die, ich möchte sagen, naturgesetzlich wirkenden Kräfte und Hauptursachen der steigenden Teuerung, wird unruhig, da sie sieht, daß alle ihre sichtbaren Gegenmittel versagen.

Es ist daher notwendig, daß die Ausweise der österreichisch-ungarischen Bank wieder veröffentlicht werden. Dagegen wird eingewendet, daß davon unter Umständen eine noch größere Gefahr für den Staatskredit erwachsen könnte. Dieses Argument wird aber hinfällig, wenn man berücksichtigt, daß nur durch eine Ausweisleistung der österreichisch-ungarischen Bank die Grundlagen zur Abhilfe der Übel, die derzeit am Staats- und Volkskredite zehren, geschritten werden kann. Läßt man aber das heimliche Geschwür weiter wuchern, bis es zu spät ist, so wird in nicht zu langer Zeit der Augenblick kommen,

wo die Operation viel schmerzlicher, vor allem aber viel gefährlicher für den Staat verlaufen muß, wenn es dann nicht überhaupt schon zu spät ist. Da aber vielfach die Meinung verbreitet ist, die Veröffentlichung schrittweise vorzubereiten, so beantragen die Gefertigten, daß die Ausweisführung der österreichisch-ungarischen Bank vorerst in den Budgetausschüssen der beiden Häuser des Reichsrates in geschlossener Sitzung erfolgen möge. Nach Prüfung der Sachlage und nach parlamentarischer Erledigung der eingangs zitierten § 14-Verordnungen die durch entsprechende Gesetze ersetzt werden müssen, wird es Sache der beiden Häuser des Reichsrates sein, zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkte mit der Veröffentlichung der Bankausweise wieder zu beginnen wäre.

Wichtig wird die Vorlage der Ausweise der österreichisch-ungarischen Bank an das Haus auch deshalb, weil nur auf Grund der darin enthaltenen Darstellung ermöglicht sein wird, zu bestimmen, wann die Aufhebung der Kaiserlichen Verordnung, welche die Sistierung der Bankstatuten bestimmt, zu erfolgen hätte, und auf welche Weise sie ersprießlich für Staat und Volkswirtschaft ersetzt werden könnte.

Die Gefertigten beantragen daher:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die im Artikel 104 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank festgesetzten detaillierten Nachweisungen ihres jeweiligen Standes der Aktiven und Passiven den beiden Häusern des Reichsrates vorzulegen."

E. Kraft.
L. Pongratz. Lukſch.
Dr. Kindermann. R. Neunteufel.
Dr. Schürff. Dr. Waldner.
Erb. Pirker.
Wedra. Kittinger.
A. F. Beyer. Albrecht.
Lutschounig. Dr. Bodirsky.
H. Hofer. A. Einspinner.
F. Held. Herzmansky.
Dr. Hofmann. Dr. Licht.
Hueber. Heine.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Einführung und Sicherung der Kriegsgewinnsteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1917.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die höheren Geschäftserträgnisse der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Erwerbs- und Wirtschaftgenossenschaften (im folgenden Gesellschaften genannt) aus dem Kriegsgeschäftsjahre 1917 sowie die im Kalenderjahre 1917 erzielten Einkommensmehrbeträge der in § 153 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Novelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, bezeichneten physischen Personen und ruhenden Erbschaften (Einzelpersonen) unterliegen der Kriegsgewinnsteuer.

Als Kriegsgeschäftsjahr 1917 hat bei den Gesellschaften das im Kalenderjahre 1917 beginnende Geschäftsjahr zu gelten.

Soweit in den folgenden Bestimmungen von Kriegsgeschäftsjahren der Gesellschaften überhaupt die Rede ist, sind darunter die ganz oder teilweise in den Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1917 fallenden Geschäftsjahre zu verstehen.

§ 2.

Inländische Gesellschaften dürfen für das Kriegsgeschäftsjahr 1917 nach Kundmachung dieses Gesetzes

Dividenden, Tantiemen oder sonstige wie immer benannte und nach welchem Maßstabe immer entfallende Gewinnbeträge über eine der durchschnittlichen Verteilung für die Friedensgeschäftsjahre (§ 3) gleichkommende Summe nur insoweit zur Verteilung bringen, als ihnen an statutenmäßig verfügbaren und bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven einschließlich der Rücklagen aus dem laufenden Gewinne mindestens das Anderthalbfache der Mehrverteilungen verbleibt.

Reserven, die bereits durch Mehrverteilungen für frühere Kriegsgeschäftsjahre gebunden sind, dürfen bei Mehrverteilungen für spätere Kriegsgeschäftsjahre nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Die Reserven bleiben in der Höhe der Mehrverteilungen bis zur vollen Entrichtung der für das letzte Kriegsgeschäftsjahr bemessenen Kriegsgewinnsteuer gebunden.

Umfaßt das Kriegsgeschäftsjahr 1917 nicht ein ganzes Jahr oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist die gemäß § 3 ermittelte durchschnittliche Verteilung auf die tatsächliche Zeitdauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen.

§ 3.

Als durchschnittliche Verteilung gilt der durchschnittliche Betrag der Verteilungen für die fünf dem 1. August 1914 vorausgegangenen Geschäftsjahre nach Ausscheidung der zwei Jahre, für welche die im Verhältnis zum Grundkapital (§ 5) höchste und niedrigste Verteilung stattfand. Bei Gesellschaften, die noch nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, gilt als durchschnittliche Verteilung der Durchschnitt der Verteilungen für die letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, der Durchschnitt aus den Verteilungen für die tatsächlich abgelaufenen Friedensgeschäftsjahre.

Umfaßt ein für die Durchschnittsermittlung maßgebendes Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Betrag der Verteilungen für ein solches Geschäftsjahr auf ein Jahr umzurechnen.

Bei Erhöhung des Grundkapitals innerhalb der in den Vergleich fallenden Durchschnittsjahre oder innerhalb des Kriegsgeschäftsjahres 1917 haben die hinsichtlich der Bemessung der Kriegsgewinnsteuer bisher bestehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist der Stand des Kapitals zu Ende des Geschäftsjahres maßgebend.

Wenn für die Durchschnittsjahre eine Verteilung überhaupt nicht stattgefunden hat oder wenn die durchschnittliche Verteilung den Betrag von

5 Prozent des Grundkapitals des Kriegsgeschäftsjahres 1917 nicht erreicht, so gilt dieser Betrag als durchschnittliche Verteilung.

§ 4.

Ist ein im Kalenderjahr 1917 beginnendes Kriegsgeschäftsjahr vor Kundmachung dieses Gesetzes abgelaufen, ohne daß eine gemäß § 2 erforderliche Rückstellung für ein solches Jahr vorgenommen worden wäre, ist diese in der Folge vor einer den Durchschnitt (§ 3) übersteigenden Verteilung vorweg nachzuholen.

§ 5.

Als Grundkapital im Sinne des § 3 ist bei Aktiengesellschaften und Aktienvereinen das eingezahlte Aktienkapital, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Kommanditaktienkapital zuzüglich der Einlagen der Komplementäre, bei Gewerkschaften das Gewerkschaftskapital, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital und bei Genossenschaften der Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile anzunehmen.

§ 6.

Freiwillige Auflösungen, sowie Umwandlungen der im § 1 bezeichneten Gesellschaften in eine andere Rechtsform (zum Beispiel einer Gesellschaft m. b. H. in eine Aktiengesellschaft oder umgekehrt) sind vor Bemessung und Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer nur mit Zustimmung der Steuerbehörde zulässig. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn hinlängliche Sicherheit für die Kriegsgewinnsteuer (§ 10) besteht. Gegen die Verweigerung der Zustimmung steht der Gesellschaft binnen acht Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zu.

Bei Übertragung von Unternehmungen haftet der Übernehmer für die dem Übergeber seinerzeit vorzuschreibende Kriegsgewinnsteuer insoweit, als durch die Übertragung die Einbringung der Steuer beim Übergeber gefährdet ist.

§ 7.

Ausländische Gesellschaften haben 60 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages in eine Sonderrücklage einzustellen. Die Bestimmungen des § 2, Absatz 3, sowie des § 3, Absatz 2, haben sinngemäße Anwendung zu finden.

Ist über den Reinertrag eines im Kalenderjahre 1917 beginnenden Kriegsgeschäftsjahres schon vor Kundmachung dieses Gesetzes verfügt worden, so ist die Sonderrücklage für dieses Jahr aus dem inländischen Reinertrage der folgenden Geschäftsjahre vorweg rückzustellen.

Die Sonderrücklage ist in inländischen Staatsschuldverschreibungen anzulegen und bei der Postsparkasse, der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer anderen inländischen Kreditstelle zu hinterlegen.

Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu.

Die Sonderrücklage kann wegen anderer Ansprüche weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Sie ist der freien Verfügung der Gesellschaft und im Falle deren Auflösung auch der freien Verfügung der Liquidatoren bis zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer entzogen.

§ 8.

Die Erfüllung der den Gesellschaften in den §§ 2 bis 7 auferlegten Verpflichtungen ist der Steuerbehörde 14 Tage nach der statutenmäßigen oder in anderer Weise vorschriftsmäßig erfolgten Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres, eventuell gleichzeitig mit der Vorlage der Behelfe zur Bemessung der Erwerbsteuer nachzuweisen.

Säumige Gesellschaften sind von der Steuerbehörde zur Vorlage der Nachweisung binnen einer 14 tägigen Frist aufzufordern. Die Vorlage kann unbeschadet der Strafbestimmungen des § 9 auch durch Verhängung von Ordnungsstrafen bis 10.000 K erzwungen werden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des § 250 des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

Findet die Steuerbehörde, daß den Anordnungen dieses Gesetzes überhaupt nicht oder nicht voll entsprochen wurde, so hat sie die Gesellschaft mittels Bescheid unter Angabe der Gründe zur sofortigen Abstellung der erhobenen Mängel aufzufordern.

Gegen den Bescheid steht der Gesellschaft binnen 30 Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde offen.

§ 9.

Die Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidatoren, bei ausländischen Gesellschaften die Repräsentanten und verantwortlichen Leiter der inländischen Niederlassungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes wissentlich mit der Absicht, die Einhebung der Kriegsgewinnsteuer zu gefährden, zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 K bestraft.

Wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die Verletzung der Vorschriften zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht, die Steuer zu gefährden, erfolgte, ist eine Geldstrafe bis 10.000 K zu verhängen.

Auf das Verfahren finden die im V. Hauptstück des Personalsteuergesetzes vorgesehenen sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden Bestimmungen über Steuerhinterziehungen und -verheimlichungen Anwendung.

Die im ersten Absatze genannten Personen haften solidarisch für den Schaden, der dem Staatsschatz aus der Nichterfüllung der in diesem Gesetz auferlegten Verpflichtungen erwächst.

§ 10.

Erachtet die Steuerbehörde die Einbringung der Kriegsgewinnsteuer für gefährdet, so kann sie die Sicherstellung mit sofort vollstreckbarem Auftrag verlangen.

Der für die Ermittlung des zu sichernden Betrages maßgebende Reinertrag der Gesellschaften sowie das maßgebende Einkommen der Einzelpersonen ist im Sinne der für die Bemessung der Kriegsgewinnsteuer bisher bestehenden Vorschriften zu berechnen.

Läßt sich der Reinertrag oder das Einkommen nicht ziffermäßig feststellen, so findet eine schätzungsweise Ermittlung nach Anhörung zweier sachverständiger Vertrauenspersonen, nötigenfalls in der mutmaßlichen Höhe statt.

Ergibt sich bei inländischen Gesellschaften aus den Friedensgeschäftsjahren im Durchschnitt ein Verlust, so ist als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen.

Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung für den angegebenen Höchstbetrag bis zur Errichtung der Kriegsgewinnsteuer zu bewilligen.

Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden. Die Entscheidung ist binnen sechs Wochen zu fällen, widrigenfalls die Sicherstellung erlischt.

§ 11.

Personen, welche von einer kriegsgewinnsteuerpflichtigen Person nach dem 1. August 1914 Vermögensobjekte unentgeltlich oder im Wege eines eine unentgeltliche Zuwendung verschleiernden Geschäftes erworben haben, haften für die Kriegsgewinnsteuer des Übertragenden bis zur Höhe des Wertes des übertragenen Objektes; doch kann der Empfänger durch den Nachweis gutgläubigen Verbrauches die Einschränkung

der Haftung auf die noch erübrigende Bereicherung bewirken. Ferner kann er sich von der Haftung befreien, wenn er dartut, daß es sich um unentgeltliche Verfügungen in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke oder um Verfügungen in angemessener Höhe handelt, die zu gemeinnützigen Zwecken gemacht wurden oder durch die einer sittlichen Pflicht oder Rücksichten des Anstandes entsprochen worden ist.

§ 12.

Dieses Gesetz findet auf die Österreichisch-ungarische Bank keine Anwendung.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 14.

Mit dem Vollzuge sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 14. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 14. Juli 1917.

Fürstenberg.

Kowy,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kraus, Dr. Sommer und Genossen,

wegen

jener Maßnahmen, die nach der Demobilisierung hinsichtlich der freiwerdenden Ausrüstungsgegenstände und sonstiger Sachen getroffen werden und deren Abgabe an gewerbliche Organisationen.

Groß ist die Zahl der bis jetzt durch den Krieg geschädigten Gewerbetreibenden, noch größer aber die Zahl jener, die ihren Betrieb infolge Mangel an Materialien, Rohstoffen und sonstigen Betriebserfordernissen einstellen mußten.

Alle diese werden nach Friedensschluß bei Wiedereröffnung ihrer Betriebe besonders bei Beschaffung aller dieser Bedarfsartikel große Schwierigkeiten zu überwinden haben, besonders deswegen, weil Rohstoffe sehr schwer und bloß zu hohen Preisen zu haben sein werden.

Damit rechnen heute schon alle jene, welche die zu enormen Preisen von der Heeresverwaltung erworbenen Sachen bei der Abrüstung zu Spottpreisen an sich bringen wollen, um sie dann mit hohem Gewinn wieder verkaufen zu können.

Wäsche, Kleidung, Beschuhung der Bevölkerung, Wohnungseinrichtungen usw. sind schon jetzt abgenützt, ein sehr großer Bedarf wird sich in der Bevölkerung besonders in Bekleidungssachen einstellen.

Bloß durch die Überlassung von Rohstoffen und Materialien an Gewerbetreibende wird es möglich sein, die Bevölkerung mit den notwendigsten Bekleidungssachen zu billigen Preisen zu versehen.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Bei Durchführung der Demobilisierung sind freiwerdende Ausrüstungsgegenstände und sonstige zum Verkauf gelangende Sachen gegen angemessene Bezahlung den Gewerbegenossenschaften im Wege der Handels- und Gewerbekammern abzugeben."

Der Antrag ist dem Gewerbeausschusse zuzuweisen'

Wien, am 13. Juli 1917.

Dr Michl.	Kraus.
Al. Rieger.	Dr. Sommer.
Kopp.	Kroy.
Pacher.	Dr. Herold.
Heine.	F. Bernt.
Felzmann.	O. Teufel.
Kasper.	Mr. Hummer.
Wolf.	Dr. Kindermann.
Glöckner.	K. Schürl.
Dr. F. Wichtl.	Dr. Roller.
A. Einspinner.	Dr. Bodirsky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Špaček und Genossen,

betreffend

die Ausgestaltung der Haltestelle Cerhenitz für Aufnahme und Expedition aller Frachten.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Cerhenitz an der Strecke der verstaatlichten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn schreitet trotz unerfreulicher wirtschaftlicher Lage und kriegerischer Verhältnisse günstig fort. Die fruchtbare Gegend mit blühendem Rübenbau, der Aufschwung der Zuckerfabrikation, die Gründung neuer und Erweiterung alter Unternehmungen bringen es mit sich, daß die Vorteile, welche eine Eisenbahnverbindung bietet, empfindlich vermißt werden.

Die Gemeinde selbst ist bereit, in jeder Hinsicht die beantragte Ausgestaltung der Haltestelle zu unterstützen, um die Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklungsbedingungen zu beschleunigen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Haltestelle Cerhenitz auf Staatskosten in eine Station zur Aufnahme und Expedition aller Frachtgüter zu erweitern."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 12. Juli 1917.

Okleštěk.	
Prošek.	Špaček.
Kulich.	Udržal.
Mlčoch.	F. Mašata.
Vacek.	Svejk.
Dr. Velich.	Feltl.
F. Staněk.	Zdárský.
Dr. Viškovský.	Zahradník.
Vojta.	Janovec.
Krž.	Anton Rydlo.
Bradáč.	J. Sedlák.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Špaček, Švejk und Genossen,

betreffend

die Errichtung eines entsprechenden Bahnhofgebäudes in Alt-Kolin.

Die Station Alt-Kolin an der Strecke der ehemaligen österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft ist eine der frequentesten dieser Bahn, insbesondere was den Personenverkehr betrifft. Die Stationsgebäude in derselben, welche vor einigen Dezennien noch ausreichend waren, entsprechen heute weder dem Personen- noch dem Frachtenverkehr. Es ist daher im Interesse der Bahn selbst gelegen, daß diese erfreuliche Entwicklung nicht durch mangelhafte Bahnhofeinrichtungen aufgehalten werde, sondern daß dieselbe durch die Bahnverwaltung durch entsprechende Ausgestaltung der Station womöglich gefördert werde.

Das jetzige Bahnhofgebäude wurde vor Jahren aus einem Wächterhäuschen, aber in so ungenügender Weise adaptiert, daß dasselbe weder dem Verkehre noch der Manipulation genügt.

Auf einem kaum 15 Quadratmeter großen Raume sind daselbst drei Beamte mit der gesamten Einrichtung, der Stationskasse, Telegraphenapparaten usw. beschäftigt, und der Warteraum, in welchem kaum 20 Reisende Platz finden können, soll sowohl im Sommer als auch im Winter bei Frost für fast 100 Reisende Unterkunft bieten, welche jedoch genötigt sind, draußen zu stehen und jede Unbill der Witterung zu ertragen. Das Gebäude ist schon so abgenutzt, daß man an keinen Zubau denken kann, sondern es ist höchst notwendig, einen neuen zweckmäßigen Bau aufzuführen und diesen unerfreulichen Verhältnissen ein Ende zu machen.

Das Gemeindeamt in Alt-Kolin kommt der Eisenbahnverwaltung willig entgegen und beabsichtigt, das zum Baue notwendige Grundstück abzutreten, so daß die ganze Frage des Bahnhofes Alt-Kolin auf eine gute und wenig kostspielige Weise gelöst werden kann.

In Würdigung der angeführten Umstände erlauben sich die Gefertigten den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die entsprechende Regelung des Bahnhofes in Alt-Kolin durch die Errichtung eines neuen Bahnhofgebäudes baldigst durchzuführen.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 12. Juli 1917.

		Krž.	Špaček.
Dr. Viškovský.	Vojta.	Bradáč.	Švejk.
Kulich.	J. Sedlák.	Janovec.	Měchura.
Prošek.	Vacek.	Okleštěk.	Jar. Rychtera.
F. Staněk.	Ant. Rydlo.	K. Prášek.	Frant. Mašata.
Pavour.	Velich.	Bukvaj.	Feltl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Špaček und Genossen,

betreffend

die Ausgestaltung des Bahnhofes in Plaňan.

Mit Rücksicht auf die dringenden Bedürfnisse der Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie des sich entwickelnden Marktfleckens Plaňan an der Eisenbahnstrecke Peček—Bečváry, stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Station Plaňan durch Errichtung einer entsprechenden Frachtenladerampe und durch Errichtung einer Waggonwage entsprechend auszugestalten."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 12. Juli 1917.

Špaček.
Rud. Malik.
Prošek.
Zdárský.
Kulich.
Jar. Rychtera.
Mlčoch.
Rozkošný.
Měchura.
Srdínko.
Pádour.
Feltl.
K. Prášek.
F. Mašata.
Dr. Zahradník.
Bukvaj.
Bradáč.
Frt. Němec.
F. Staněk.
Antonín Rydlo.
Pavlok.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Vaněk, Tomášek, Marek und Genossen,

betreffend

den baldigen Friedensschluß.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

In Erwägung der schweren Opfer, welche in dem Weltkriege alle Völker, namentlich aber ihre arbeitenden Schichten, zu erleiden haben;

in Erwägung, daß bei Fortführung des bisher unentschiedenen Kampfes die Qualen der Bevölkerung der beteiligten, ja selbst der neutralen Staaten bis zur Verzweiflung getrieben werden und daß es daher hoch an der Zeit ist, daß schon im Interesse der Menschlichkeit dem gegenseitigen Morden Einhalt geboten werde;

in weiterer Erwägung, daß die bisherigen Regierungen der kriegführenden Staaten erwiesen haben, daß sie weder fähig sind zu siegen noch Frieden zu schließen und daß daher nichts anderes übrig bleibt, als daß die Volksvertretungen der Kriegführenden selbst eine Aktion zur Befreiung der Völker von der Kriegsfurie einleiten;

in schließlicher Erwägung, daß durch die Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten Ritter v. Seidler vom 27. Juni d. J. für das Abgeordnetenhaus die Friedensfrage nicht erledigt werden kann, namentlich da in letzter Zeit dem ungarischen Reichstage eine neue Erklärung der Regierung des Grafen Esterházy vorgelegt wurde, und da die Friedensfrage zur Reichskanzlerkrise in Deutschland geführt hat,

fordert das Abgeordnetenhaus die Regierung auf, in klarer und unzweideutiger Weise ihre Kriegsziele bekanntzugeben.

Gleichzeitig wendet sich das Abgeordnetenhaus an die Volksvertretungen in den anderen kriegführenden Staaten mit der Aufforderung, auch ihre Regierungen zu solchen Erklärungen zu bewegen.

In formeller Hinsicht beantragen die Gefertigten, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 14. Juli 1917.

		Jirášek.	K. Vaněk.
Hnátek.	Habermann.	Witt.	Tomášek.
Ant. Němec.	Pik.	Jaroš.	Jar. Marek.
Prokeš.	Klička.	Filipínský.	Hybeš.
Svoboda.	Winter.	Stejskal.	Modráček.
Svěcený.	Aust.	Charvát.	Šmeral.
Tusar.	Biňovec.	Soukup.	Bechyně.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Michael Huber, Alois Brandl und Genossen,

betreffend

den Bau der Weilhartbahn von Braunau am Inn nach Ziegelhaiden zum Anschlusse an die Salzburger Lokalbahn Salzburg—Lamprechtshausen.

Seit Jahrzehnten warten die Bewohner des Bezirkes Braunau am Inn auf den so notwendigen Anschluß an den Bahnverkehr. Die Notwendigkeit dieses Anschlusses ist in wiederholten Anträgen in diesem hohen Hause von den Abgeordneten dieses Bezirkes, in zahlreichen Petitionen des Aktionskomitees und der Gemeinden und endlich von der Regierung selbst durch die Einbeziehung dieser Bahn in die letzte Lokalbahnvorlage, hinreichend bewiesen worden. Dazu kommen die Erfahrungen auf dem Gebiete der Approvisionierung während der Kriegszeit.

Der an landwirtschaftlichen Produkten so reiche Bezirk Braunau, insbesondere die Gerichtsbezirke Braunau und Wildshut, können heute für die Versorgung der inneren Konsumzentren der Monarchie kaum in Betracht kommen, da die Verkehrsschwierigkeiten teilweise geradezu unüberwindlich sind. Diesen Umstand beweist am deutlichsten die Tatsache, daß die vom Militärärar angeforderten Heu- und Strohmengen von einer Reihe von Gemeinden über Burghausen in Bayern abgeführt werden müssen. Es gereicht dem Staate Österreich gewiß nicht zur Ehre, wenn er die Versorgung des Heeres und des Hinterlandes mit Bedarfsartikeln aus dem Gebiete der eigenen Kronländer über das Ausland bewerkstelligen muß.

Dazu kommt aber noch der Umstand, daß die Produktionsfähigkeit jenes Gebietes außerordentlich durch die mangelhaften Verkehrseinrichtungen leidet, weil die Zufuhr von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln und die Abfuhr der Bodenprodukte so sehr erschwert ist.

Weiters wird noch bemerkt, daß alle notwendigen Vorarbeiten durchgeführt sind und das ganze Projekt fertiggestellt ist.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Bahnprojekt Braunau am Inn zum Anschlusse an die Salzburger Lokalbahn Salzburg—Lamprechtshausen ehestens zur Ausführung zu bringen.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zur Beratung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 15. Juli 1917.

Mich. Huber.
Alois Brandl.

Waldl.
Leys.
Grafinger.
Bogendorfer.
Meixner.

Hauser.
Höher.
Schweiger.
Miklas.
Kienzl.

Roggler.
Weiß.
Baumgartner.
Niedrist.
Perwein.

Pichler.
J. Wohlmeyer.
Hötzendorfer.
Zaunegger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

der

Abgeordneten Antonín Kalina, Dr. Velich und Genossen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der nächsten Session dem Abgeordnetenhause auf Grund des dringlichen einstimmigen Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 22. Februar 1909, eine Gesetzesvorlage über Verbesserung der Versorgung der Witwen und Waisen nach den im Kriege gefallenen Soldaten einzubringen, mit Rücksicht auf die Teuerungs- und schweren Lebensverhältnisse.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Witwen und Waisen nach den im Kriege gefallenen Soldaten — solange die jetzigen, unzulänglichen Witwen- und Waisenversorgungsgebühren nicht gesetzlich erhöht werden — außerordentlich während der Kriegsdauer ebenso hohe Unterstützungen auszahlen zu lassen, wie sie durch die am 14. Juli 1917 angenommene Gesetzesvorlage über Unterstützungsbeiträge bemessen wurden."

Die Gefertigten stellen hiermit den Antrag, in formeller Richtung diesen Antrag sofort dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 14. Juli 1917.

Vacek.	Antonín Kalina.
Stránský.	Dr. Velich.
Spáček.	Václav Prunar.
Vojta.	Bohumír Bradáč.
H. Srdínko.	Hyrš.
A. Konečný.	Pokorný.
Bukvaj.	Votruba.
Jar. Rychtera.	Exner.
R. v. Czaykowski.	Smrček.
Kotlant.	Malík.
Antonín Rydlo.	Jos. Prošek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wohlmeyer und Genossen,

betreffend

die Erhaltung unserer Viehzucht und Beschränkung der heutigen Viehrequisitionen.

Der Antragsteller hat schon im Jahre 1914 und 1915 zu dieser Frage Stellung genommen und hat am 20. März 1916 folgende Eingabe an sämtliche Herren Minister gesendet:

Euer Exzellenz!

Der ergebenst Gefertigte hat bezüglich unserer Getreiderequirierung vor einem Jahre schon verschiedene Anregungen gegeben und Vorschläge gemacht.

Insbesondere bezüglich der österreichischen Viehzucht und der hierzu erforderlichen Futtermittel.

Es ist heute hochwichtig, unsere Viehzucht nicht nur im vollen Umfange zu erhalten, sondern dieselbe nach Möglichkeit zu fördern und zu heben, weil es sich dabei nicht nur um die Fleisch-, sondern um die besonders bei Fleischmangel so wichtige und notwendige Milch- und Speisefettproduktion, um die Lederproduktion ꝛc. ꝛc. handelt.

Im Interesse der Viehzucht wurde einerseits das Verbot des Schlachtens hochträchtiger Kühe, Schweine und die Einschränkung des Schlachtens von Kälbern und Jungvieh erlassen und andrerseits jede Verwendung von Getreide-, Schrot- und Mahlprodukten zur Fütterung strengstens untersagt.

Ja selbst die wenige Kleie, die vom requirierten Getreide verordnungsgemäß dem Landwirte zukommen sollte, wurde ihm monatelang vorenthalten.

Unter solchen Umständen ist eine Viehzucht unmöglich und selbst eine Aufzucht schwer möglich.

Eine Fütterung erwachsener Rinder mit Getreideschrot oder Mehl, wie dies bei Mastfütterung oder zur Milchproduktion insbesondere in der Dürrfutterzeit oft geschah, verlangt jetzt in der Kriegszeit niemand.

Man kann die Tiere auch ohne Mehltrank mit Grünfutter und Dürrfutter erhalten, freilich, die Produktion von Fleisch und Milch wird dadurch bedeutend geringer, aber das Tier wird davon nicht zugrunde gehen.

Anders aber ist dies bei der Jungtierzucht oder bei Erkrankungsfällen oft selbst erwachsener Tiere, wo denselben, um sie zu erhalten, vorübergehend auf kurze Zeit als Krankenkost ein oft geradezu als Medizin oder Heilmittel wirkender warmer Mehltrank gegeben werden soll, zum Beispiel bei ganz

kleinen Ferkeln, wenn selbe vom Mutterschwein entwöhnt werden, ist dies der Fall, wenn selbe dabei erkrankt sind, wurde schon oft so ein warmes Trankl aus Milch und weißem Gerstenmehl mit Erfolg angewendet.

Ein Kalb, das von der Kuh der Milchwirtschaft wegen abgezogen wird, kann man nicht plötzlich zum Heu stellen, auch da muß der Übergang von der Muttermilch zum gewöhnlichen oder Dürrfutter durch ein mehrwöchentliches Trankfutter ermöglicht werden.

Aber auch dem Mutterschwein oder der Kuh soll bei und nach dem Geburtsakte, wo sich das Tier im krankhaften Zustande befindet, ein warmes Futtermehltrankl geboten werden.

Auch bei dem Schnitt sehr junger Stiere zu Ochsen soll bei dieser Operation dem Tiere, bis es wieder ausgeheilt ist, ein warmes Trankfutter gegeben werden.

Wo dies nicht geschieht, werden vielleicht widerstandsfähige Tiere auch davonkommen, aber ein Großteil der Tiere würde, wie viele Beispiele gelehrt, eingehen.

Ein absolutes Futtermehlverbot mit drakonischer Bestrafung jeder Überschreitung — auch bei solchen Anlässen — würde bei den bestehenden Mangel anderweitiger Futtermittel für den Landwirt eine gewaltige Verminderung des Wertes und eine enorme Steigerung des Risikos der Viehzucht herbeiführen und bei den Landwirten die Auflassung und damit eine Schädigung und Vernichtung unserer Viehzucht zur Folge haben.

Es sind auch bereits vielen Bauern Tiere zugrunde gegangen und waren sie gezwungen, ihre Viehzucht aufzugeben.

Der Futtermehlverbrauch zu diesem Trankfutter, wenn dasselbe nur vorübergehend bei solchen Anlässen und Krankheitsfällen gegeben werden darf, wird sehr gering sein, und wird dem Mehlkonsum der Bevölkerung wenig entziehen.

Es ließe sich zur Sicherheit die geringe Quantität dieses nur für solche Anlässe und auf kurze Zeit erforderlichen Futtermehles durch behördliche Organe — Bürgermeisteramt oder k. k. Gendarmerie usw. — leicht überwachen und kontrollieren, wenn jeder Viehzüchter und Besitzer solche Vorkommnisse anmelden müßte.

Jedenfalls ist die Erhaltung unserer Viehzucht, unserer Fleisch-, Milch- und Fettproduktion heute von größter Bedeutung und würde sich das geringste Quantum Futtermehl jetzt um so leichter aufbringen lassen, wo wir aus Rumänien Mehl und Getreide eingeführt erhalten.

Ein Großteil der Landwirte, insbesondere unsere Viehzucht treibenden Gebirgsbauern haben ihren Tieren bei solchen Anlässen und Kranheitsfällen, um selbe zu erhalten, einen Teil jenes Getreides oder Mehles, das ihnen für ihre Familie ohnedies in sehr bescheidenem Maße zugewiesen wurde, verwendet, wodurch aber dann sie, ihre Angehörigen und Arbeiter verkürzt wurden und an Brot Mangel litten.

Infolge dieses Zustandes hat die österreichische Viehzucht schon große Einbuße erlitten und ich sehe mit Bedauern, daß viele unserer Bauern ihren Viehstand reduziert und die Viehzucht aufgegeben haben. Es erfüllt mich mit banger Sorge, daß bei dem heutigen großen Fleischbedarf und Teuerung vielleicht gegen Ende und nach dem Kriege die heimische Viehproduktion nichts mehr liefern kann und auch von außen wenig zu haben sein wird.

Der ergebenst Gefertigte bittet dies zu erwägen, denn es ist gerade jetzt wichtig und notwendig, unsere Viehzucht zu erhalten, weil wir nach dem Kriege vom Auslande, wo selbst schon Vieh- und Fleischnot platzgreift, nicht genügend Milch, Fleisch und Fett bekommen werden.

Die Viehrequisition.

Zur Zeit als in Niederösterreich die Rinderrequisition eingeführt wurde, im Herbst 1916, hat mich der um seine Gemeinde sehr verdiente Herr Bürgermeister Pallwein von Rabenstein im Pielachtale, um meine Intervention ersucht, weil die Gemeinde beauftragt wurde, von den 1344 Rindern, welche die dortigen Landwirte zusammen besitzen, 27 Stück monatlich, also im Jahre ein Viertel der Rinder abzuliefern.

Der Antragsteller hat daher am 16. August 1916 folgende Eingabe an alle Herren Minister gerichtet:

„Die hohe k. k. Regierung will nun in kürzester Zeit die Regelung der Vieh-, Fleisch-, Fett- und Milchfrage in die Hand nehmen, um durch ein Viehverkaufsverbot, durch Höchstpreisbestimmung und Requirierung nur des notwendigsten Viehbedarfes die Möglichkeit des Auslangens zu sichern.

Zu den ersten hierüber stattgefundenen vertraulichen Vorberatungen wurden „auserwählte“ Vertrauensmänner geladen und jedem die Pflicht der Geheimhaltung auferlegt.

In den nächsten Tagen brachte „Die Zeit“ ihren Lesern (jedenfalls auch vertraulich) den genauen Bericht dieser vertraulichen Beratung.

Es wird jetzt überall die Frage erwogen, ob künftighin der so mitteilsame „auserwählte Vertrauensmann“ dem auserwählten Volke der „Zeit“, oder der hohen k. k. Regierung angegliedert werden soll.

Infolge dieser „Zeit“-Mitteilung haben viele Zeitgenossen — Großgrundbesitzer 2c. — vor der Zeit der Regierungsaktion an Zeit-genössische Viehhändler ihre Rinder schnell teurer verkauft, um sich dem Requisitionspreis zu entziehen.

In diesem Falle hätte die hohe k. k. Regierung, die doch schon vorbereitet sein mußte, sofort nach dem „Zeit“-Artikel, das Verkaufsverbot erlassen und den Höchstpreis zur Geltung bringen sollen.

Nicht daß wie immer gewissen Kreisen Zeit bleibt, sich den für alle geltenden Bestimmungen zu entziehen und nur gegen die unwissenden Kleinen die Verordnungen und strengen Strafbestimmungen Geltung erlangen.

Ein sehr vorsichtiger und zielbewußter Vorgang ist bei dieser wichtigen Regierungsaktion, von der das Durchhalten, der wirtschaftliche Sieg abhängt, notwendig; solch Zeit-gemäße Einflüsse und Überraschungen sollen und dürfen nicht weiter vorkommen.“

Statistische Erörterungen.

Auf Grund des letzten Handbuches der k. k. statistischen Zentralkommission waren bei der Nutztierzählung vom 31. Dezember 1910 in den österreichischen Kronländern 9,160.000 Rinder vorhanden. Heute sollen cirka 10 Millionen Rinder vorhanden sein, von denen zirka 618.000 auf Niederösterreich entfallen, davon kommen:

12·68 %	auf Jungvieh unter 1 Jahr, das sind	78.362 Stück,
16·94 %	„ „ von 1 bis 3 Jahre, das sind	104.689 „
56·60 %	„ Kühe, das sind	349.848 „
12·58 %	„ Zugochsen, das sind	77.744 „
1·20 %	„ Mastochsen, das sind	7.416 „
	Zusammen	618·059 Stück.

Ein Teil dieses Viehbestandes wurde in einzelnen Gebirgsländern, Tirol 2c., in der Kriegszeit vom k. u. k. Militär requiriert, dann wurden viele schlachtreife Tiere, dann Kühe, Kälberkühe 2c., insbesondere jetzt nach dem Zeitartikel in letzter Zeit verkauft.

Weiters wurde die Rinderzucht während der Kriegsperiode infolge Futtermehlverbot 2c. in vielen Landwirtschaften sehr reduziert. Insbesondere die Schweinezucht wurde fast überall in einer Weise reduziert, daß eine ernste Gefahr für die weitere Schweinefleisch- und Fettproduktion zu befürchten ist. (Ursache Futtermittelmisere.)

Und merkwürdigerweise haben gerade Ungarn, von denen ununterbrochen die billige freie Lebensmittelausfuhr von Ungarn nach Österreich verhindert wurde, in diesem kritischen Momente in letzter Zeit massenhaft Kälberkühe 2c. in unseren Gebirgsländern aufgekauft und anstandslos hinuntergeführt. Es kann daher mit den vollen 618.000 Rindern nicht mehr gerechnet werden.

Welche Tiere werden requiriert.

Es sollen nun zirka monatlich 8000 Stück Rinder requiriert werden, das wären im Jahr 96.000 Stück oder zirka ein Sechstel des ganzen Viehbestandes. Das wäre nicht zu hoch gegriffen, wenn die ganze Rinderzahl aus Zuchttieren bestehen und nur für die Zucht verwendet würde. Aber ein großer Teil sind Jungtiere, Zug- und Mastochsen 2c.

Wenn man weiters erwägt, daß von den 350.000 Kühen die meisten nur für Milchproduktion und nur ein Teil zur Zucht verwendet werden und bei der Reduzierung oder Auflassung der Rinderzucht bei vielen Landwirtschaften die Kälber zur Schlachtung verkauft werden, ist das Requisitionsquantum zu hoch gegriffen. Werden mehr erwachsene schlachtreife Tiere genommen als jährlich der Aufzucht zugeführt werden, dann müssen entweder die Zuchttiere, Kühe und Stiere, oder bei dem bereits eintretenden Milchmangel die Milchkühe oder die für die Feldbearbeitung und die Landwirtschaftsbetriebe unentbehrlichen Zugochsen oder gar die halbgewachsenen Jungtiere angegriffen werden. Anstatt einer solchen Schädigung der Landwirtschaftsbetriebe, der Viehzucht oder einzelner Produktionszweige derselben, ist es besser, weniger zu requirieren und die vorhandene Viehzucht dauernd zu erhalten; man soll sogar durch Futtermittelbeschaffung 2c. alles aufbieten, um dieselbe zu heben.

Es sollen auch die Herren Einkäufer diesbezüglich gehörig instruiert werden, daß selbe vorsichtig und im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsbesitzer vorgehen und nicht aus Übereifer eine solche Schädigung verursachen. Es sind oft in einer Wirtschaft nach vorstehenden Verhältnissen unter viel Vieh wenig requirierbare, bei einer anderen Wirtschaft mit kleinerem Viehstand jedoch mehr requirierbare Rinder.

Es müssen weiters Mittel gesucht werden, um mit dem vorhandenen Fleischquantum durchzukommen.

Wichtige Vorkehrungen zum Durchhalten.

Da wird es vor allem wieder notwendig sein, daß in Österreich-Ungarn die ungarische Produktion jetzt im Kriege ebenso für die Allgemeinheit, für beide Reichshälften und das gemeinsame Heer herangezogen wird wie in Österreich.

Es ist weiters dringend geboten, endlich unsere Rinder, aber insbesondere die Schweinezucht, durch Zuwendung von Futtermitteln zu fördern, dann soll endlich die Lebens- und Futtermittelausfuhrsperre von Ungarn nach Österreich jetzt in der Kriegszeit beseitigt werden. Wenn unser österreichisches Militär fortwährend mit Blut und Leben den Einbruch der Feinde nach Ungarn verhindert, darf uns Ungarn nicht so behandeln und die Lebensmittel absperren. Bei diesem Anlasse muß ich wieder darauf hinweisen, daß wir in Österreich mit dem Fleisch und Fett eine Katastrophe erleben werden, wenn nicht mit Ungarn endlich Ordnung geschaffen wird.

Überall in ganz Österreich, insbesondere auch in Niederösterreich und unseren viehzuchttreibenden Gebirgsgegenden, kaufen die Ungarn heute noch — wo man uns das Fett schon beschränkt, vorschreibt — Tiere, Rinder, Milchkühe 2c. massenhaft auf und transportieren selbe ganz ungehindert nach Ungarn. Am Gutshofe in Pottenbrunn bei St. Pölten hat der Gutspächter Herr Waldhäusl diese Wirtschaftspachtung aufgegeben und ist das ganze Vieh, Kälberkühe 2c. kürzlich nach Ungarn verkauft und abtransportiert worden.

Die Ungarn haben durch mehrere Jahrzehnte den Wiener Zentralviehmarkt allein beherrscht und geradezu ein Monopol ausgeübt. Drei Viertel der Marktbeschickung waren ungarische Rinder. Die heimische österreichische Viehproduktion wurde als Konkurrenz vom Markte verdrängt und die ungarischen Händler und Kommissionäre haben durch so lange Zeit die Preisbestimmung nach Willkür reguliert und enorme Gewinne erzielt.

Heute beschicken sie trotz ihres Viehbestandes den Wiener Markt sehr gering und kaufen noch dazu die Rinder Österreichs auf. Wenn unsere Rinder in Österreich sehr gelichtet sein werden, dann erst fürchte ich, wird die Viehrequisition, das Viehverkaufsverbot und die Höchstpreisbestimmung angeordnet werden.

Die Viehzucht unseres Bauernstandes.

Ich verweise nochmals auf die vielen Eingaben, die ich bezüglich der Vieh-, Fleisch-, Fett- und Milchproduktion an die hohen k. k. Ministerien gesendet habe und verweise zugleich auf die heutige Schwierigkeit und die großen Gestehungskosten der Produktion unserer Landwirte.

Ich verweise darauf, daß man von unseren opferwilligen Landwirten außer der Einberufung aller kriegstauglichen Männer und Arbeitskräfte, die Pferde und Wägen, dann das Getreide, dann Futtermittel und sogar das Heu und jetzt das Vieh 2c. requiriert.

Ich erinnere zum Beispiel daran, daß den Landwirten ihr wertvolles Getreide um 30 bis für 40 K per 100 Kilogramm requiriert und weggenommen wurde und sie dann gezwungen waren, minderwertige Abfallprodukte, davon Kleie 2c. 100 Kilogramm um 90 bis 100 K zu bezahlen. Später erhielten die Landwirte auch diese kostspieligen Futtermittel nicht mehr und sind ihnen viele Jungtiere zugrunde gegangen und das war schon vor zirka einem Jahre, wo noch Futtermittel vorhanden waren, wo die große Spekulation und der Kettenhandel wahre Orgien feierte.

Ich habe beobachtet, daß die vielen fast täglich erscheinenden, sich geradezu überstürzenden neuen Preistreiberei- 2c. Verordnungen oder Änderungen solcher, diese Millionenhamster nicht genierten, die Landwirte dagegen, die diese Verordnungen nicht kannten, wurden wegen jedem kleinen Versehen oder wegen einiger Heller zu drakonischen Geld- oder Arreststrafen verurteilt.

Im Kirchberger Bezirke wurden mehrere Dutzend brave und angesehene Bäuerinnen, die Männer oder Söhne im Felde hatten, vom dortigen jungen k. k. Bezirksrichter — ohne Erhebung der Gestehungskosten — zu Arrest- und Geldstrafen verurteilt, weil sie im heurigen Jahre (1916) das Kilo Süßbutter um 4 K verkauften, obwohl die naheliegende Molkerei, dann die Kaufleute und Händler, die Butter anstandslos um 5 bis 7 K verkaufen durften.

Ich habe weiters beobachtet, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten einige Dutzend Frauen von Kleinhäuslern und Landwirten, die ganz keine Ferkel vom Mutterschwein weg aufziehen wollten — mit Bewilligung des dortigen Herrn Bürgermeisters einige Hände voll schwarzes Sechsermehl zu einem Trankl verwendeten — zu hohen Geld- oder Arreststrafen verurteilt wurden.

Wichtige Momente zum Durchhalten.

Es ist nicht ratsam in einer Zeit, wo sogar sehr vielen opferwilligen Landwirten als Produzenten infolge Arbeiter- und Futtermittelmangel und der vielen Betriebshindernisse und Drangsalierungen jede Lust zur Viehzucht und Viehhaltung vergangen ist, wo trotz der hohen Viehpreise, das Risiko der Viehzucht sehr groß ist, wenn da die Behörde anstatt die Viehreduktion im Interesse des Durchhaltens möglichst zu hindern, durch Massenviehrequirierung die Viehreduktion noch beschleunigt.

Es muß doch in betracht gezogen werden, daß mit dem Kriegsende die Approvisionierungsschwierigkeit nicht sofort aufhört, sondern noch jahrelang fortdauern wird, und daher alles aufgeboten werden muß, um unseren Viehstand und unsere Viehzucht zu erhalten.

Wir sind auch hauptsächlich nur auf unsere Produktion angewiesen, weil wir uns auf Ungarn nicht verlassen können. Wenn wir unseren Viehstand so eilig und gewalttätig reduzieren, besteht die Gefahr, daß wir in kurzer Zeit ohne Vieh, Fleisch, Fett und Milch dastehen, was eine Katastrophe sein würde.

Wir sind auch noch nicht gezwungen dazu, unseren Viehstand zu reduzieren, denn wir hatten eigentlich bis jetzt noch keine Fleischnot, wir haben wohl drei fleischlose Tage in der Woche vorgeschrieben, an denen aber oft sehr viel Fleisch genossen wird.

Weil man an diesen fleischlosen Tagen zur Abwechslung Schaffleisch, Fleisch von Wild, faschiertes Fleisch als Wurstzeug, für Blut- und Leberwürste oder in anderen Formen, dann alle Innereien der Tiere, Fische &c. &c. genießen kann.

Es soll daher nicht mehr Vieh requiriert werden, als jährlich Jungvieh der Aufzucht zuwächst, und muß dann mit dieser verfügbaren Fleisch-, Fett- und Milchproduktion bei richtiger Verteilung das Auslangen gefunden werden, dann werden und können wir durchhalten.

Nachdem bis heute die Requirierung unseres Rinderstandes ohne besondere Futtermittelzuwendung und Förderung unserer Rinderzucht in gleicher Intensität fortgesetzt wird und dies zu einer Fleisch-, Fett- und Milchkatastrophe führen würde, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um eine solche Gefahr hintanzuhalten."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ernährungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 14. Juli 1917.

Parrer.	J. Wohlmeyer.
Kienzl.	Roggler.
M. Huber.	Dr. Mataja.
Zaunegger.	Schoepfer.
Hauser.	Guggenberg.
Miklas.	Loser.
Pichler.	Leys.
Niedrist.	Prisching.
Grafinger.	W. Kuhn.
Weiss.	Dr. Jerzabek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten M. Brandl, v. Pantz, Neunteufel und Genossen

wegen

Abschuß von Wild in Anbetracht der Volksernährung.

Zur Ernährung der armen Bevölkerung der Städte und der Industieorte wurden den alpenländischen Viehzüchtern enorme Schäden zugefügt, da dieselben ihr Jungvieh, auf welchen eigentlich die größten Gestehungskosten des Züchters investiert sind, um einen billigen Preis abgeben mußten, welcher Preis eigentlich für den Konsumenten zu hoch und für den Produzenten zu niedrig ist. Diese Abnahme von Jungvieh hätte leicht ausbleiben können, wenn man zur Feistzeit des Wildes, besonders der Hirschen, den Abschuß vorgenommen hätte. So hat man aber noch das Heu entzogen und zur Wildfütterung verwendet und trotzdem ist im heurigen Winter infolge des großen Schneefalles sehr viel Hochwild eingegangen. Für die Zukunft ist das Hochwild überhaupt bis auf 10 Prozent abzuschießen und der Volksernährung zuzuführen. Im „Deutschen Volksblatt" vom 14. Juli 1917, Nr. 10.248, erschien ein Artikel, zwangsweisen Abschuß von Wild. welcher auch in Österreich in Anwendung gebracht werden muß. (Preußischer Landwirtschaftsministerialerlaß, Berlin, 11. Juli 1917.) Die Klagen über Wildschäden, die in letzter Zeit mehrfach laut geworden sind, haben das Kriegsernährungsamt veranlaßt, bei den Bundesregierungen vorstellig zu werden, wenn nötig, sollten die Militärbehörden zur Mithilfe herangezogen werden. In Preußen hat der Landwirtschaftsminister bereits durch einen Erlaß verfügt, daß in Jagdbezirken mit starkem Wildstande und ungenügendem Abschusse beim zuständigen Generalkommando ein zwangsweiser Abschuß zu beantragen ist. Daneben soll den Nachbarn von Jagdrevieren in denen übermäßig geschont wird, jede zuläßige Erleichterung gewährt werden. Der Erlaß betont ausdrücklich, daß Beschwerden über angerichtete Wildschäden, beziehungsweise über ungenügenden Abschuß ungesäumt dem Kriegsernährungsamt oder den Landeszentralbehörden zu übermitteln sind.

Da bei uns die Viehbestände schon so gelichtet sind, daß eine möglichste Schonung besonders bei Jungvieh eintreten muß, so muß unbedingt der Abschuß des Wildes, besonders des Hochwildes, bis an die äußerste Grenze Platz greifen, ohne Unterschied der Jagdbesitzer.

Der Antrag wäre dem Ernährungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 15. Juli 1917.

Michael Brandl.

Tomaschitz.	Kienzl.	F. Wagner.	v. Pantz.
L. Pongratz.	Spies.	Kudlich.	Neunteufel.
Mayer.	Kittinger.	Strziska.	Kemetter.
Leys.	Felzmann.	Schweiger.	H. Hofer.
Roggler.	Herzmansky.	Hruska.	W. Teltschik

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Michael Huber, Alois Brandl und Genossen,

betreffend

den Bau der projektierten Bahn Mattighofen—Antiesenhofen.

Die Bevölkerung der Gemeinden am Kobernausserwalde, in den Gerichtsbezirken Mattighofen, Mauerkirchen und Ried, hat seit Jahrzehnten den sehnlichsten Wunsch, in den Eisenbahnverkehr einbezogen zu werden. Dieser Wunsch ist um so gerechtfertigter, als die Verkehrsverhältnisse dieser Gemeinden außerordentlich traurige sind. In wiederholten Anträgen in diesem hohen Hause, in wiederholten Petitionen der Interessenten ist die Notwendigkeit einer den heutigen Ansprüchen entsprechenden Verkehrsmöglichkeit dargetan worden. Es handelt sich um Gebiete, die an landwirtschaftlichen Produkten sehr leistungsfähig sind und durch Erleichterung des Verkehrs für die Approvisionierung der Monarchie von weittragender Bedeutung sein könnten. Dazu kommt der Markt Obernberg a. Inn, welcher durch Ablenkung des Verkehrs vom Inn auf die Eisenbahn geradezu in eine große Notlage gekommen ist.

Das Projekt ist bereits ausgearbeitet und zur Ausführung reif.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Ausführung des Bahnprojektes Mattighofen—Antiesenhofen ehestens in Angriff zu nehmen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zur Beratung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 15. Juli 1917.

Kletzenbauer.	Niedrist.	Leys.	Mich. Huber.
W. Teltschik.	Grafinger.	List.	Alois Brandl.
Thurnher.	Schweiger.	Hötzendorfer.	Pichler.
M. Brandl.	Brunner Josef.	Höher.	Jos. Zaunegger.
Dr. Jerzabek.	Kienzl.	Perwein.	Waldl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Alois Brandl, Hötzendorfer und Genossen,

betreffend

Freigabe des in Lohnarbeit an Seiler übergebenen Flachses.

In Oberösterreich kommen Fälle vor, daß von Seilermeistern der von Landwirten ihnen in Lohnarbeit übergebene Flachs beschlagnahmt wird. Dadurch sind sowohl die Landwirte, die sich aus dem eigenproduzierten Flachs Stricke, Gurten und dergleichen nicht selbst anfertigen können, als auch der Seiler, der infolge der Beschlagnahme Seilerwaren für Landwirte nicht herstellen kann, empfindlich geschädigt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Handelsministerium wird ersucht, bezüglich der Beschlagnahme von Flachs eine Erleichterung eintreten zu lassen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem kriegswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 15. Juli 1917.

Perwein.	Alois Brandl.
Leys.	Hötzendorfer.
Niedrist.	M. Huber.
M. Brandl.	Pichler.
Thurnher.	Jos. Zaunegger.
Roggler.	Waldl.
Schweiger.	Höher.
List.	Kletzenbauer.
W. Teltschik.	Bogendorfer.
Josef Brunner.	Kienzl.
Dr. Jerzabek.	Grafinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

der

Abgeordneten Johann Slavíček, Franz Kratochvil, Vinzenz Kraus, August Einspinner, Mašata, Mlčoch und Genossen,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, mit welchem die Gewerbeordnung abgeändert und ergänzt worden ist, behufs Vervollständigung und gänzlicher Ausbauung der obligatorischen, gewerblichen und genossenschaftlichen Organisation.

Der endlich gänzliche Ausbau der obligatorischen, gewerblichen Genossenschaftsorganisation ist eines der wichtigsten Anliegen und dringendsten Bedürfnisse des Gewerbestandes. Das Gesetz vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, erkennt zwar die Nötigkeit und das Bedürfnis des weiteren Ausbaues der gewerblichen Genossenschaftsorganisation an und führt ihn in seinen §§ 130 c bis 130 m aus. Dies jedoch in einem ganz und gar nicht hinreichendem Maße. Die Pflichtverbandsorganisation ist nicht gänzlich ausgebaut, sondern unvollständig, da außer den obligatorischen Genossenschaften nur territoriale Bezirkspflichtverbände eingeführt worden sind, während die weitere Vereinigung dieser Bezirksverbände zu Landesverbänden dem freien Ermessen und Willen derselben, respektive den Genossenschaften anheim gestellt wird, obzwar die Grundlage der Organisation obligatorische Genossenschaften bilden.

Alle Gründe, aus welchen zur gesetzlichen Einführung von obligatorischen Genossenschaften und obligatorischen Bezirksgenossenschaftsverbänden geschritten worden ist, sprechen klar auch für den Aufbau von obligatorischen Landesgenossenschaftsverbänden. Es ist äußerst nötig, die gewerbliche Genossenschaftsorganisation auf gleicher Grundlage durch den Aufbau großer gewerblicher, obligatorischer Landesgenossenschaftsverbände zu vervollständigen, den solche gesetzlich eingeführte und ausreichend unterstützte Landesverbände könnten bei weitem viel mehr Gutes für den Gewerbestand leisten, als dies jetzt die auf Freiwilligkeit beruhenden Landesgenossenschaftsverbände und die mehr oder weniger schwachen Bezirksgenossenschaftsverbände zu tun imstande sind. Letztere bilden zwar ein geeignetes Bindemittel für erstere, sind aber nicht geeignet, größeren Anforderungen des Gewerbestandes und schwereren Leistungen nachzukommen.

Mächtige, ähnlich wie die Landeskulturräte ausgestattete Landesgenossenschaftsverbände sind zur Erfüllung verschiedener, allen Gewerbetreibenden zugute kommenden Obliegenheiten, zur tatsächlichen Unterstützung und Förderung der Genossenschaften und der Bezirks- und Fachverbände sowie zur praktischen Ausführung von zahlreichen, schweren, den ganzen Gewerbestand betreffenden Aufgaben unumgänglich notwendig. Es ist nicht erforderlich den Nachweis dieser Notwendigkeit erst zu erbringen, nachdem ihn der Gewerbestand selbst bereits dadurch hinlänglich erbracht hat, daß er selbst freiwillig aus geringen Mitteln solche mächtige Landesgenossenschaftsverbände ins Leben gerufen hat und dies

einzig und allein aus dem Grunde, daß er einer solchen Organisation unumgänglich und unverzüglich bedürftig war.

So wurde schon im Jahre 1895 durch den böhmischen Gewerbestand der böhmische Landesgenossenschaftsverband „Zemská jednota řemeslných a živnostenských společenstev v království Českém“ in Prag errichtet, welcher bei seiner am 28. Juli 1895 erfolgten Konstituierung nur 127 Gewerbegenossenschaften mit 19.451 Mitgliedern zählte, wogegen in ihm heute 47 Bezirksgenossenschaftsverbände mit 976 Gewerbegenossenschaften und 73.191 Mitgliedern, und direkt 215 Gewerbegenossenschaften mit 23.771 Mitgliedern, also im ganzen 1191 Gewerbegenossenschaften mit 96.962 Mitgliedern vereinigt sind.

Ebenfalls freiwillig wurden vom Gewerbestande weitere, mächtige Landesgewerbegenossenschaftsverbände errichtet, und zwar:

im Jahre 1907 der „Deutsche Landesgewerbeverband in Böhmen“ mit dem Sitze in Dux,

im Jahre 1898 die „Zemská jednota živnostenských společenstev, okresních jednot a odborových svazů na Moravě“ in Brünn,

im Jahre 1902 der „Zentralverband der deutsch-mährischen Gewerbegenossenschaften“ in Brünn,

im Jahre 1910 der „Territorialverband der Gewerbegenossenschaftsverbände Niederösterreichs“ in Wien,

im Jahre 1908 der „Landesverband der Gewerbegenossenschaftsverbände Oberösterreichs“ in Linz,

im Jahre 1908 der „Landesverband der Gewerbegenossenschaftsbezirksverbände des Herzogtums Salzburg“ in Salzburg,

im Jahre 1907 der „Zentralverband von Bezirksverbänden und Gewerbegenossenschaften Steiermarks“ in Graz,

im Jahre 1907 der „Gewerbeverband höherer Ordnung für das Kronland Kärnten“ in Klagenfurt,

im Jahre 1902 die „Deželna zveza kranjskih obrtnih zadrug“ in Laibach,

im Jahre 1890 der „Verband der Gewerbegenossenschaften und Genossenschaftsverbände für Deutschtirol“ in Innsbruck,

im Jahre 1891 der „Verband gewerblicher Genossenschaften und deren Verbände in Vorarlberg“ in Dornbirn,

im Jahre 1887 der „Zentralverband der österreichisch-schlesischen, gewerblichen Genossenschaften und Verbände“ in Troppau,

und unbekannt in welchem Jahre der „Związek stowarzyszeń przemysłowych we Lwowie, pod nazwą: Izba stowarzyszeń rękodzielniczych“ in Lemberg und der „Związek cechów i stowarzyszeń przemysłowych w Krakowie, pod nazwą: Izba stowarzyszeń rękodzielniczych i przemysłowych“ in Krakau.

Aus diesem, auf Grundlage der Freiwilligkeit beruhenden Entstehen und aus dem Emporwuchse der Landes-Gewerbegenossenschaftsverbände ist deutlich zu ersehen, daß der Gewerbestand das Bedürfnis dieser Landesverbände und ihr fruchtbringendes Wirken im ganzen Umfange zu schätzen weiß.

Gerade so wie die eingeführte Institution der Gewerbegenossenschaftsinstruktoren sich bewährt hat, bewährt sich auch im vollsten Maße die Errichtung der Landesgewerbegenossenschaftsverbände trotz der im Wege stehenden, vielfachen Schwierigkeiten, welche selbe zu überwinden haben und deshalb empfiehlt es sich, die gewerbliche Genossenschaftsorganisation in dieser Richtung auszubauen und gehörig zu festigen.

Die äußerst wichtigen Angelegenheiten und Aufgaben des Gewerbestandes nötigen selben nachdrücklichst und mit ganzer Energie einmütig die volle Ausbauung der Landes-Gewerbegenossenschaftsverbände und ihre Versehung mit hinreichender Kompetenz zu verlangen, damit sie selbe in allen wichtigen, den Gewerbestand betreffenden Fragen gehörig ausnutzen könnten.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetze seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, behufs gehörigen Ausbaues der gewerblichen Genossenschaftsorganisation.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die in den §§ 130c und 130i im VII. Hauptstücke der Gewerbeordnung (Artikel I des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26) enthaltenen Vorschriften über die Genossenschaftsverbände haben zu lauten, wie folgt:

Genossenschaftsverbände.

§ 130c.

In jedem politischen Bezirke werden die Gewerbegenossenschaften nach ihrem im Statute festgelegten Verhandlungssprachen in obligatorische Bezirks-Gewerbegenossenschaftsverbände vereinigt. Ihr Ausschuß bildet einen Beirat der Gewerbebehörde, dessen Kompetenz im Verordnungswege bestimmt wird.

Genossenschaften, deren örtlicher Umfang sich auf zwei oder mehrere Bezirke erstreckt, gehören zu allen in diesen Bezirken gebildeten Bezirksverbänden, und zwar zu einem jeden mit der Anzahl jener Mitglieder, deren Gewerbe in den in dem

betreffenden Bezirke gelegenen Gemeinden eingesiedelt ist.

In politischen Bezirken, in welchen nur weniger als drei Genossenschaften einer und derselben Verhandlungssprache bestehen, sind diese Genossenschaften von der Einbeziehung in den Bezirksverband befreit.

Genossenschaften, die nur aus Handelsgewerben bestehen, sind von der Einbeziehung in die Bezirksverbände nur dann befreit, wenn sie ihrem Fachverbande beitreten.

Die in jedem Kronlande so gebildeten obligatorischen Bezirks-Gewerbegenossenschaftsverbände werden nach ihren Verhandlungssprachen in Verbände höherer Ordnung — in territoriale, obligatorische Landes-Gewerbegenossenschaftsverbände — vereinigt.

Zu den territorialen, obligatorischen Landes-Gewerbegenossenschaftsverbänden werden auch die gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen von der Einbeziehung in den obligatorischen Bezirks-Gewerbegenossenschaftsverband befreiten Gewerbegenossenschaften direkt eingereiht.

Fachgenossenschaften können außerdem freiwillig auf Grund ihrer fachlichen Zusammengehörigkeit zu Fachverbänden zusammentreten.

Der Beitritt der Fachgenossenschaften zu Fachverbänden wird durch die Genossenschaftsversammlung beschlossen.

Die Landes-Gewerbegenossenschaftsverbände, und zwar sowohl die territorialen, obligatorischen, als auch die freiwilligen Fachverbände können gleichfalls freiwillig zu Reichsverbänden sich vereinigen.

Ihren Beitritt beschließt ihre Verbandsversammlung.

§ 130 i.

Schon bestehende territoriale Bezirks- und Landes-Gewerbegenossenschaftsverbände haben ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Wenn dieselben das Gesuch um Genehmigung der betreffenden, ordnungsmäßig beschlossenen Statutenänderungen nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der politischen Landesbehörde einbringen, hat die letztere diejenigen Änderungen, welche behufs Anpassung der Statuten an die Bestimmungen des Gesetzes notwendig sind, von Amts wegen vorzunehmen.

Die nach dem Grundsatze der Freiwilligkeit gebildeten Kammerbezirksverbände werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vorschriften der §§ 130 c und 130 i des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, außer Kraft.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Gewerbeausschusse zuzuweisen.

Wien, . Juni 1917.

	Slavíček.
Dr. Baxa.	Kratochvíl.
Dr. Formánek.	Kraus.
Lisy.	A. Einspinner.
Erb.	F. Mašata.
Dr. Hofmann.	Mlčoch.
Kroy.	Dr. Viškovský.
Dr. Hübschmann.	Donát.
Špaček.	Konečný.
Stříbrný.	Dr. Jerzabek.
Pacher.	Exner.
Bernt.	Bohumír Bradáč.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Sever, Resel, David, Pötsch, Leuthner und Genossen,

betreffend

die Erhöhung der Mannschaftsgebühren.

Seit mehr als einem Menschenalter haben die Gebühren der Mannschaft des k. u. k. Heeres, der k. k. Schützen (Landwehr) und des Landsturmes, keine nennenswerte Erhöhung erfahren. Sie hat durch die ganze Zeit für den Infanteristen 6 kr. (12 h) betragen und beträgt heute

bei einem	Reservefeldwebel	70 h	am Tage,
„ „	Zugsführer	45 „ „	„
„ „	Korporal	30 „ „	„
„ „	Gefreiten	20 „ „	„
„ „	Infanteristen	16 „ „	„

Zu dieser Gebühr kommt noch bei der im Felde oder Etappenbereich stehenden Mannschaft die Feldzulage im Betrage von täglich 20 h dazu. (Bei den Offizieren beginnt diese Feldzulage bereits im Hauptquartier in Baden bei Wien). Der sich im Hinterlande befindlichen Mannschaft wurde die Bereitschaftszulage im Betrage von täglich 10 h, vor einigen Monaten entzogen.

Nach der militärischen Terminologie werden diese Gebühren „Löhnung" benannt. Sie sind dies aber nicht, weil der Soldat hiervon alles zu beschaffen hat, was er zu seiner Reinigung braucht. Er muß sich Wäsche waschen lassen, Halsstreifen, die Schuhwichse, Seife, Putzseife 2c. kaufen. Muß bei der Tabakfassung (nur im Hinterland) für das auf ihn kommende Paket Kommistabak 20 h (früher 10 h) erlegen.

Bei der ständigen Steigerung der Preise aller Bedarfsartikel, war es dem Soldaten, der nicht von zuhause einen „Nachschub" hat, schon im Frieden eine Unmöglichkeit, von diesen Gebühren die genannten Artikel zu beschaffen, um wieviel schwerer er die notwendigen Dinge sich jetzt beschaffen kann, ist bei den heute vorherrschenden Preisen sehr leicht auszurechnen.

Dazu kommt, daß die Menage im Felde, hauptsächlich aber in der Etappe und im Hinterlande bedeutend gekürzt wurde, daß er anstatt 700 nur 420 Gramm Brot im Felde, 370 Gramm im Hinterlande und nur 350 Gramm in den Spitälern erhält. An Fleisch anstatt 400 nur 300 Gramm bis 250 Gramm, ja selbst 170 Gramm pro Tag erhält, Gemüse von 140 auf 100 Gramm herabgesetzt wurde. Das Brotmanko wird allerdings relutiert, der Betrag ist dafür jedoch so gering, daß er die Einnahme des Soldaten nicht bedeutend erhöht.

Durch die mangelhafte Verpflegung — hauptsächlich im Hinterlande — sowie durch die absolut unzulänglichen Gebühren leidet die Willenstärke und Arbeitsfreudigkeit der gesamten Mannschaft und erscheint eine sofortige Erhöhung der Mannschaftsgebühren als eine unbedingte Notwendigkeit.

Die Gefertigten beantragen:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„1. Der Landesverteidigungsminister wird aufgefordert, darauf zu dringen, daß ehebaldigst eine ausreichende den Teuerungsverhältnissen entsprechende Erhöhung der Mannschaftslöhne erfolgt."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wutschel.	Sever.
Dr. Ellenbogen.	Resel.
Dr. K. Renner.	Dötsch.
Pernerstorfer.	Leuthner.
J. Tomschik.	David.
Glöckel.	Forstner.
Schiegl.	L. Widholz.
D. Löw.	Schäfer.
Wutschel.	Reumann.
Rudolf Müller.	Max Winter.
K. Seitz.	Volkert.
Gröger.	Domes.
Seliger.	F. Skaret.
Polke.	Hillebrand.
Abram.	Cingr.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hanusch, Schäfer, Domes, Smitka und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Gewerbeordnung.

Die Abgeordneten Hanusch, Beer, Svoboda, Hudec (Lemberg) Widholz, Oliva, Aust, Höger und Genossen haben am 22. Oktober 1909 einen Gesetzentwurf über die Verkürzung der Arbeitsdauer in den gewerblichen Betrieben eingebracht (Beilage 195 zu dem Protokoll des österreichischen Abgeordnetenhauses). Dieser Gesetzentwurf ist dem sozialpolitischen Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen worden. Der Ausschuß hat beschlossen, Gutachten der Fachbeiräte über diesen Gesetzentwurf einzuholen.

Die Beratung dieses Gesetzentwurfes im sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses und die Beratung und Beschlußfassung der Fachbeiräte haben gezeigt, daß die Gesamtheit der Unternehmer und alle bürgerlichen Parteien der Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages in allen Gewerbebetrieben einen Widerstand entgegensetzen, den zu überwinden die Arbeiterklasse heute noch nicht stark genug ist. Andrerseits haben diese Beratungen auch gezeigt, daß ein großer Teil derjenigen, die sich noch immer der Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages wiedersetzen, doch bereit ist, für die Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages in allen Gewerbebetrieben zu stimmen.

In der Tat steht der Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages längst kein Hindernis mehr entgegen. Die ausländische Gesetzgebung ist uns in dieser Hinsicht bereits vorausgegangen und in Österreich selbst hat die Arbeiterschaft sich im gewerkschaftlichen Kampfe bereits aus eigener Kraft die zehn- und die neunstündige, in einzelnen Fällen sogar die achtstündige Arbeitszeit errungen. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der industriellen und gewerblichen Arbeiterschaft wird immer noch von der rückständigsten Schichte der Unternehmerklasse gezwungen, elf Stunden täglich zu arbeiten.

Wir halten selbstverständlich an der Forderung des achtstündigen Maximalarbeitstages fest. Da aber diese Forderung bei den heutigen Machtverhältnissen noch nicht durchgesetzt werden kann, halten wir es für notwendig, daß die Gesetzgebung die Maximalarbeitszeit wenigstens auf zehn Stunden täglich herabsetze, eine Reform, die, im Auslande bereits durchgeführt, in Österreich selbst durch die gewerkschaftlichen Kämpfe der Arbeiterschaft vorbereitet, sofort ohne weitere Vorbereitungen durchgeführt werden kann.

Die Bestimmungen über die Arbeitsdauer in den ununterbrochenen Betrieben sind in den folgenden Gesetzentwurf nicht übernommen worden, da im sozialpolitischen Ausschusse bereits ein andrer Gesetzentwurf in Vorberatung steht, nach dem die Arbeitsdauer in den ununterbrochenen Betrieben selbständig geregelt werden soll.

Wir stellen daher den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen.“

Gesetz

vom . . . .

Artikel I.

An die Stelle des § 74 a G. O., Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, haben die folgenden Bestimmungen zu treten:

§ 74 a.

Die Arbeitsdauer der gewerblichen Hilfsarbeiter darf ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 10 Stunden binnen 24 Stunden betragen.

Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, kann die Gewerbebehörde erster Instanz einzelnen Gewerbeunternehmungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit, jedoch längstens für die Dauer von zwei Wochen bewilligen. Über diese Frist hinaus steht eine solche Bewilligung der Landesbehörde zu. Die Überstunden sind besonders zu entlohnen.

Auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten notwendig vor- oder nachgehen müssen — Kesselbeheizung, Beleuchtung, Säuberung —, finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 74 b.

In denjenigen Betrieben und Betriebsabteilungen, in denen im letzten Jahre vor dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die regelmäßge tägliche Arbeitsdauer im Durchschnitt kürzer war, als durch dieses Gesetz bestimmt wird, kann die Arbeitsdauer nicht verlängert werden.

§ 74 c.

Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen müssen, wovon eine Stunde auf die Mittagszeit

zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der Mittagsstunde fünf Stunden oder weniger beträgt, kann die Ruhepause mit Ausnahme der für die Mittagszeit bestimmten Stunde für die betreffende Arbeitszeit entfallen. Bei der Nachtarbeit haben diese Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

Artikel II.

Der § 96a G. O., Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, tritt außer Kraft.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Handelsminister betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 13. Juli 1917.

Ellenbogen.	Hanusch.
Rudolf Müller.	Schäfer.
K. Seitz.	Domes.
Dr. K. Renner.	Smitka.
Sever.	Abram.
Jos. Tomschik.	L. Widholz.
Polke.	Muchitsch.
Pernerstorfer.	Dr. Löw.
David.	Volkert.
Resel.	Schiegl.
Seliger.	Glöckel.
Wutschel.	Max Winter.
F. Skaret.	Forstner.
Gröger.	Diamand.
Eingr.	Reumann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Resel, Leuthner, David, Dötsch, Sever und Genossen,

betreffend

die Änderung des Disziplinarstrafverfahrens und des Beschwerderechtes der Mannschaftspersonen des k. u. k. Heeres und der k. k. Landwehr (Schützen).

Auch während des schrecklichen Krieges mit seinen unzähligen Opfern hat sich gezeigt, daß die Militärkommandanten und ebenso die Inhaber der militärischen Unterkommanden nicht allgemein begriffen haben, daß die ihnen anvertraute Militärmannschaft das kostbarste Volksgut ist. Daß mit der Mannschaft oft durch Kampfhandlungen gewüstet wurde, die bloß die „schneidige Attacke“ zum Ziel hatten, ohne für den allgemeinen Kampf irgend eine Bedeutung zu haben, ist allgemein bekannt. Während aber diese Verschwendung des kostbaren Menschenmaterials noch damit beschönigt werden kann, daß sie die Kampfesstimmung hebe, steht ihr eine weitere zur Seite, die durch keinerlei Erwägung beschönigt zu werden vermag. Aus Mannschaftskreisen wurde dem Antragsteller wiederholt mitgeteilt, daß Offiziere angeblich renitente oder unbotmäßige Mannschaftspersonen kurzerhand niedermachten oder tätlich schwer mißhandelten. Wegen der geringsten Mängel wurden über Mannschaftspersonen die schwersten Strafen verhängt. Beschimpfungen, Quälereien und Mißhandlungen kamen vielfach vor.

Manche Abteilungskommandanten oder auch bloß dienstführende Offiziere ließen jenes Gemeinsamkeitsgefühl, das die gemeinsame Gefahr bei den Menschen in der Regel auslöst, vollständig vermissen. Sie sind von dem Eigendünkel, der absoluten Herrschaft, wie sie die militärischen Vorschriften den Vorgesetzten im Felde geben, so eingenommen, daß sie vergaßen, daß es ihre Mitbürger sind, an denen sie ihre Macht spielen lassen.

Auch sonst kamen Ausschreitungen von Vorgesetzten gegenüber ihren Untergebenen in erheblichem Maße und unglaublicher Art vor. Schuld daran ist nicht bloß die individuelle Veranlagung mancher Offiziere, sondern auch das absolutistische Disziplinarstrafrecht der Abteilungskommandanten und das vollständig unzulängliche Beschwerderecht der Mannschaftspersonen. Schon lange vor dem Kriege trat im Abgeordnetenhause das Bestreben nach Abänderung des Disziplinarverfahrens und des Beschwerderechtes für Mannschaftspersonen hervor. In der Sitzung des Abgeordnetenhuses vom 18. Oktober 1907 wurde ein Antrag angenommen, in dem die Abänderung des militärischen Beschwerderechtes gefordert wird. Trotzdem blieb alles beim alten. Das bekamen die Angehörigen des Mannschaftsstandes des k. u. k. Heeres, der k. k. Landwehr oder des Landsturmes schwer zu büßen. Davon legen die zahlreichen Interpellationen, die bezüglich der Behandlung der Soldaten eingebracht werden, Zeugnis ab.

Die Gefertigten stellen deshalb folgenden, auf die Abänderung des militärischen Disziplinarverfahrens und des Beschwerderechtes der Mannschaftspersonen abzielenden Antrag:

„Der Herr Landesverteidigungsminister wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Bestimmungen des militärischen Dienstreglements über das Disziplinarstrafrecht der Abteilungskommandanten geändert

und die Bestimmungen über das Beschwerderecht der Mannschaftspersonen in zeitgemäßer Weise ausgestaltet werden, wobei folgende Grundsätze maßgebend zu sein haben:

1. Die Verhängung einer Disziplinarstrafe kann nur ordnungsmäßig beim Rapport nach Anhörung des Beschuldigten und eines für diesen Fall von den Mannschaftspersonen der Abteilung, der der Beschuldigte angehört, bestimmten Beigeordneten erfolgen. Der Bestrafte ist berechtigt, gegen die Bestrafung im Einvernehmen des Beigeordneten Einsprache an das nächsthöhere Kommando zu erheben. In diesem Falle hat dieses den Straffall zu überprüfen und nach dem sich ergebenden Sachverhalt zu beheben oder zu bestätigen. Dieser Überprüfung hat der von der Abteilung dem Bestraften Beigeordnete beizuwohnen. Im Falle der Untunlichkeit ist von der Mannschaft der nächsterreichbaren Abteilung dem Bestraften ein Beigeordneter beizustellen.

Die Ursachen einer Disziplinarbestrafung und die verhängte Strafe sind kurz in einem Auskunftsbogen zu verzeichnen, der derart zu verwahren ist, daß es dem übergeordneten Kommando jederzeit möglich ist, in denselben Einsicht zu nehmen. Im Falle eines Einspruches ist der Auskunftsbogen dem übergeordneten Kommando gegen Rückschluß zu übermitteln.

Bei einer Disziplinarstrafe, die auf eine mehr als zweitägige Arreststrafe lautet, ist der Bestrafte vor dem Vollzuge der Strafe ärztlich dahin zu untersuchen, ob sein Gesundheitszustand durch den Strafvollzug keine wesentliche Einbuße erleidet.

In die Auskunftsbogen über die erfolgten Disziplinarbestrafungen ist von den Oberkommanden periodisch Einsicht zu nehmen.

2. Für die Anbringung von Beschwerden der Mannschaftspersonen gegen Vorgesetze ist bei jeder selbständigen Abteilung eine Kommission zu bilden, bestehend aus mehreren von der Mannschaft bestimmten Angehörigen des Mannschaftsstandes, die sich einen dem Offiziersstande angehörigen Leiter bestimmt.

Diese Kommission, deren Mitgliederzahl sich nach der Standesstärke der selbständigen Abteilungen zu richten hat, hat die an sie gelangenden Beschwerden zu prüfen und im Falle ihrer Berechtigung an das kompetente Kommando weiterzuleiten.

Die Kommission ist von der Erledigung einer weitergeleiteten Beschwerde in jedem Falle zu verständigen.

Für Fälle von körperliche Mißhandlung oder schwere Ehrenkränkung ist die Pflicht der Erhebung der Beschwerde vorzuschreiben.

Der Gegenstand einer von der Beschwerdekommission weitergeleiteten Beschwerde ist auf einem Auskunftsbogen kurz zu verzeichnen. Auf diesem ist auch die Art der Erledigung der Beschwerde zu vermerken."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zu zuweisen.

Wien, 14. Juli 1917.

Volkert.	Resel.
Schiegl.	Leuthner.
F. Domes.	David.
Wutschl.	Dötsch.
F. Skaret.	Sever.
K. Seitz.	Pongratz.
Gröger.	Dr. Schacherl.
Schäfer.	Forstner.
L. Widholz.	Pernerstorfer.
Seliger.	Hannich.
Rolf Müller.	Hillebrand.
Glöckel.	Josef Tomschik.
Cingr.	D. Löw.
Max Winter.	Dr. K. Renner.
Polke.	Reumann.
Muchitsch.	Ellenbogen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Steslowicz und Genossen,

betreffend

das Brandunglück in Sambor.

Vor einigen Wochen entstand in Sambor ein großer Brand, der einen Teil der Stadt, welchen die ärmste Bevölkerung bewohnt, fast vollständig zerstört hat. Insbesondere wurden durch den Brand 115 Familien mit insgesamt 436 Personen betroffen. Der Schaden soll gegen 500.000 K betragen und war nur zu sehr geringem Teile versichert. Nachdem die Verunglückten größtenteils sehr arm sind und sich weder Baumaterialien noch Arbeitskräfte beschaffen können, so erscheint dieses Brandunglück als ein bedeutender Notstandsfall. Die politischen Behörden haben den betroffenen bis nun nur sehr kleine Unterstützungen gewährt.

Die Unterfertigten stellen den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Betroffenen eine ausgiebige Unterstützung aus den Staatsmitteln ungesäumt zu gewähren."

In formeller Beziehung wird beantragt, den Antrag sofort dem Notstandsausschusse zuzuweisen.

Kędzior.
Lasocki.
Serdniawski.
Rauch.
Dr. Kolischer.
Jabłoński.
Mysiak.
Dr. Steinhaus.
Baworowski.
Edmund Zieleniewski.
Sertwatowski.

Steslowicz.
Rychlik.
German.
Krogulski.
Lubomirski.
Zarański.
Loewenstein.
Dr. Wróbel.
Osuchowski.
Smiłowski.
Matakiewicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Reger und Genossen,

betreffend

die Aufhebung des Standrechtes und Wiedereinsetzung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in dem mährisch-schlesischen Industriebezirke, Schadenersatzleistung an die Opfer der in diesem Bezirke vorgekommenen Unruhen und Wahl eines 27gliederigen Ausschusses zur Prüfung der Ursachen dieser Unruhen wie auch deren Umfang.

In der Zeit vom 2. bis 9. Juli 1917 sind in dem mährisch-schlesischen Industriebezirke umfangreiche und gefährliche Unruhen, die sich bald über weite Bezirke Nordostmährens und Ostschlesiens ausbreiteten, ausgebrochen.

Die tieferen Ursachen dieser Unruhen liegen weniger in den unzulänglichen Ernährungsverhältnissen als vielmehr in der ziellosen oder richtiger gesagt zielwidrige, direkt schädlichen politischen und wirtschaftlichen Tätigkeit einzelner kontrolloser staatlicher Zivil- und militärischen Behörden. Der unerträgliche, drakonische Druck aller staatlichen Machtfaktoren, der auf die zwar wirtschaftlich, kulturell und politisch wie auch national sehr rührige, aber eben deswegen bisher ruhige, verläßliche und wohlgesinnte Arbeiterbevölkerung dieses Industriebezirkes ausgeübt wurde, welcher jede Bewegungsfreiheit, jede Möglichkeit sich zu entwickeln, zu bilden, zu organisieren und auf legalem Wege eine Besserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse anzustreben, auf einmal gesetzwidrig genommen wurde, und andrerseits die Untätigkeit infolge ihrer Untauglichkeit oder Ohnmacht der staatlichen und autonomen Behörden, welche der unbegrenzten Ausbeutung der Arbeiter seitens der Unternehmerschaft und der Wucherwirtschaft seitens zahlreicher kleiner und großer Lebensmittelhändler mit sträftlichem Gleichmut oder Unverständnis sorglos zuschauten, waren die eigentlichen Träger dieser unglückseligen Bewegung, die von niemandem gewollt und von niemandem vorbereitet war. Diese letzte Behauptung nämlich, daß die Unruhen plötzlich mit elementarer Gewalt hereinbrachen, wird von allen Kennern der Verhältnisse, auch von staatlichen Organen lückenlos anerkannt.

Man hat fremde, unorganisierte und unaufgeklärte Arbeiter aus aller Herren Ländern für die Bergbau- und Industrieanlagen massenhaft angeworben; in den drei Jahren des Krieges wuchs eine Generation, welche vordem infolge ihrer Jugend jeder öffentlichen Betätigung am wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben fern gestanden ist, keine organisatorische und allgemein gesellschaftliche Bildung genossen hat und nun durch volle drei Jahre durch die eigensinnige, bureaukratische Taktik der staatlichen Organe von jeder solchen bildenden und aufklärenden Betätigung direkt mit Gewalt abgehalten wurde, heran. Die Solidarität der Arbeiter wurde zum Staatsverbrechen gestempelt, ihre Betätigung

mit drakonischen militärischen Strafen bedroht, die Vereins- und Versammlungsfreiheit sistiert, die Organisation der Arbeiter zerstört, ihre Presse geknebelt. Dadurch ist Unkultur und Verrohung in die Massen gezogen, dadurch ist das Gemeinsamkeits- und Verantwortungsgefühl der Gesellschaft gegenüber, welches einst in so hohem Ausmaße der Bevölkerung dieser Bezirke eigen war, in manchen Schichten der Arbeiterschaft fast vollständig abhanden gekommen.

Darf man sich dann wundern, daß diese unaufgeklärte, unorganisierte, geknebelte und ausgebeutete, dem Hunger preisgegebene Masse dem dümmsten Losungsworte, daß der Amnestieerlaß des Kaisers gestattet hätte, durch 48 Stunden alle Lebensmittelwucherer straflos zu plündern, Gehör schenkte?

Als die Unruhen ausbrachen und sich dann wie ein Lauffeuer weiterverpflanzten, war nun niemand da, der genug Autorität besessen hätte, die aufgeregten Massen zu beruhigen. Die Regierungsorgane besaßen selbstverständlich nicht die Macht dazu, um sie sofort zu meistern und im Keime zu unterdrücken.

Auf diese Weise ist das Schrecklichste und Grausamste geschehen. Hunderte, wenn nicht Tausende von Geschäftsleuten wurden zugrunde gerichtet. Ihre Geschäftsladen, Vorratsmagazine, sogar die Privatwohnungen wurden geplündert, ausgeraubt und vernichtet. Oftmals ist armen Leuten ohne geringste Verschuldung ihrerseits ihr gesamtes Hab und Gut verlorengegangen. Der Lebensunterhalt zahlreicher Familien erscheint dadurch ernstlich gefährdet zu sein.

Aber das Maß des Unheils ist damit nicht erschöpft. Leider ist bei dieser Gelegenheit auch viel kostbares Blut geflossen. Bei der Abwehr der stürmenden Plünderer hat die Gendarmerie und das Militär mehrmals Gebrauch von den Waffen gemacht. In Witkowitz, Klein-Kuntschitz, Radwanice, Hruschau, Michalkowice, Schönichel-Oderberg, Lazy, Nieder-Suchau, Karwin, Steinau, Freistadt usw. wurden viele Leute getötet oder schwer verwundet. Ihre Zahl ist noch nicht festgestellt. Meistens — so wie immer bei ähnlichen Anlässen — waren es auch diesmal leider die Unschuldigsten, welche von den im Gewühl des Kampfes aufs Geratewohl abgegebenen Schüssen getroffen wurden. Die unschuldigen Familien der Toten und Verwundeten leiden nun Hunger und Not, weil ihnen der Ernährer fehlt.

Österreich ist aber ein Rechtsstaat. Und wenn auch alle konstitutionellen Rechte der Bürger längst schon durch die militärische Disziplin ersetzt wurden, das Strafrecht besteht trotzdem unangetastet weiter, es erheischt eine strenge Ahndung für jede Verletzung der bestehenden gesetzlichen Ordnung. Die durch die Plünderer verübten Missetaten müssen gesühnt, die Missetäter selbst müssen — und sollen auch — entsprechend bestraft werden. Es darf jedoch an ihnen keine Rache genommen werden, es darf die strenge Gerechtigkeit in keine Klassenjustiz ausarten. Eine solche Gefahr besteht aber.

Um dem Gesetze Geltung zu verschaffen, wurde nämlich im ganzen Lande, das ist in den von den Unruhen erfaßten Bezirken Mährens und Schlesiens, das Standrecht proklamiert, Ausnahmsgerichte eingeführt und eine förmliche Razzia nach den wirklichen oder vermeintlichen Plünderern und deren Mitschuldigen veranstaltet. Viele Hunderte von Frauen, halbwüchsigen Burschen, kleinen Mädchen und Männern wurden verhaftet und in die Gefängnisse nach Mährisch-Ostrau, Neutitschein, Freistadt oder Teschen eingeliefert. Dadurch sind wieder zahlreiche unschuldige Familienangehörige der gewiß größtenteils unschuldig Verhafteten in die größte Not geraten.

Die Schuld an diesem namenlosen Unglück trifft in erster Reihe, wenn nicht ausschließlich, den Staat, beziehungsweise seine ausführenden Organe. Die arbeitenden und steuerzahlenden Bürger haben das Recht, daß der Staat ihr Leben und Vermögen schützt und schirmt. Dieser Pflicht des Staates sind die Behörden in den durch die Unruhen heimgesuchten Bezirken keineswegs gerecht geworden. Sie waren zu kurzsichtig, um zu begreifen, daß die angewendeten drakonischen polizeilichen oder militärischen Maßnahmen der Arbeiterschaft gegenüber, bei gleichzeitiger Außerachtlassung wirksamer Maßregeln, um den Lebensmittelwucher auszurotten, nur Anarchie erzeugen können, und als die Unruhen mit der Kraft eines elementaren Naturereignisses ausbrachen, verloren sie augenblicklich jede Fassung; man ließ die Dinge geschehen, ohne auch nur den Versuch gemacht zu haben, rechtzeitig einzuschreiten. Volle vier Tage dauerte es, bevor die nötigen Gegenmaßregeln wirksam angewendet wurden.

Deshalb ist es auch Pflicht des Staates, allen unschuldigen Opfern der Unruhen Hilfe zu leisten und das erlittene Unrecht, besonders aber den materiellen Schaden, so weit es die menschliche Möglichkeit gestattet, wieder gutzumachen.

Es wurde bereits oben angedeutet, daß die Unruhen den Charakter einer instinktiven, zügellosen Erhebung gegen die Lebensmittelwucherer und gegen die volksfeindlichen, anarchischen Zustände in der

Lebensmittelverteilung hatten. Nun soll es tatsächlich vorgekommen sein, was auch die glaubwürdigsten Zeugen bestätigen, daß man während der Plünderung bei vielen Geschäftsleuten bedeutende Mengen versteckter Waren, und zwar solcher Waren, welche längst schon entweder gar nicht zu bekommen waren oder ebenfalls vor langer Zeit bereits vom Staate mit Beschlag belegt waren, gefunden hat. Es wurde gefunden: weißes Weizenmehl bester Sorte, feiner Weizengrieß, ungebrannter Bohnenkaffee, Zucker in Würfeln und Hüten in alter Packung mit Hanfspagat verbunden, Erbsen, Linsen, Bohnen (Fisolen), Hirse, Reis, Mandeln und verschiedenes Gewürz, Schokolade, feinste Konserven und Marmeladen, Kunerol, Speiseöl, Speck, Spiritus, Schnäpse und Wein, Schichtseife, Petroleum und Benzin, Woll- und Tuchstoffe usw. usw., alles in großen Mengen, oft jedoch schon verschimmelt und verdorben. Daß diese wohl geahnten Funde den Groll und die Wut der hungrigen plündernden Menge nur noch steigern mußten, ist leicht verständlich.

Die Besitzer jener dem allgemeinen Konsum widerrechtlich und nur zu Spekulationszwecken vorenthaltenen, Nahrungsmittel und Bedarfsartikel sind mitschuldig an dem Entstehen und der furchtbaren Ausbreitung der Unruhen, zumal als gerade mit diesen Artikeln der unsinnigste Wucher getrieben wurde. In Freistadt konnte man in den ersten Tagen des Monats Juli 1917 Reis, Zucker oder Kaffee nur dann bekommen, wenn man 10 bis 15 K für das Kilogramm Reis, 5 K für das Kilogramm Zucker oder 20 bis 25 K für das Kilogramm Kaffee zu zahlen gewillt war. Mehl war meistens überhaupt nicht zu haben. Die amtlichen Bezugskarten für Kaffee, Zucker usw. waren nutzlos, weil die Kaufleute behaupteten, sie hätten diese Ware überhaupt nicht am Lager. Als aber die Unruhen schon ausbrachen und die plündernden Banden sich Freistadt näherten, da veräußerten einzelne Kaufleute rasch ihre Vorräte oder verschleppten sie mit der Bahn nach Ungarn. In Loukau verkaufte ein Kaufmann am 6. Juli 1917 einige Sack Reis im Kleinverschleiß mit 40 h für ein Kilogramm. Auch in dieser Beziehung haben die staatlichen zentralen und lokalen Behörden vollständig versagt. Der anarchische Lebensmittelwucher durfte unter den schützenden Fittichen der k. k. Behörden ungehindert so lange blühen und wüten, bis die wüsteste Anarchie mit Raub und Plünderung diesem Treiben ein Ende machte. Deshalb ist auch die Forderung, daß der Staat den Schaden gutmacht, vollständig gerechtfertigt.

Es dürfen sich jedoch bei dieser Gelegenheit nicht wieder nur Reiche bereichern, es darf auch nicht vorkommen, daß wirklich Notleidende mit leeren Händen weggeschickt werden. Das Volk will wissen, wer an diesem Unglück schuld ist, und will, daß den Unschuldigen Gerechtigkeit widerfährt. Deshalb ist notwendig, einen parlamentarischen Ausschuß zur Prüfung und Überwachung dieser Angelegenheit einzusetzen.

Zum Schlusse haben wir noch ein Unrecht, ein kleines im Verhältnis zu der Größe des behandelten Gegenstandes, aber ein charakteristisches für den bösartigen, kleinlichen Geist der staatlichen Verwaltung in Schlesien, zurückzuweisen: Die mündliche Verkündigung des Standrechtes in Teschen wurde ausschließlich in der deutschen Sprache verlautbart; in das Standgericht in Teschen wurden ausschließlich deutsche Richter einberufen. Welchen Motiven diese kleinliche und unsinnige Schikane der großen Majorität der polnischen Bevölkerung sowohl in der Stadt Teschen selbst wie auch im Bezirk und im Kreise Teschen, zuzuschreiben ist, wird wohl kein vernünftiger Mensch zu erraten imstande sein. Wir weisen diese neuerliche Provokation der polnischen Bevölkerung Ostschlesiens mit Ruhe und Würde zurück, wir machen jedoch die Regierung darauf aufmerksam, daß sie sich uns gegenüber sowie allen anderen Bürgern des Staates gegenüber der strengsten Unparteilichkeit und Gerechtigkeit zu befleißen habe. Vorläufig ist diese Frage der Besetzung des Standgerichtes gegenstandslos geworden, denn das Standgericht selbst ist überflüssig. Seit mehr als einer Woche schon herrscht im ganzen, vormals durch die Unruhen erfaßten Lande vollständig Ruhe und Ordnung; die Berg- und Hüttenarbeiter haben, nachdem ihre Lohnforderungen teilweise wenigstens berücksichtigt worden sind, überall die Arbeit voll aufgenommen. Das weitere Bestehen des Standrechtes und der Ausnahmsgerichte erscheint deshalb überflüssig und wirkt nur störend und erregend auf die bereits beruhigten Gemüter.

Im Sinne der obigen Ausführungen stellen wir nachfolgende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, das Standrecht in den Bezirken Mährens und Schlesiens, in welchen es aus Anlaß der vom 2. bis 8. Juli l. J. stattgefundenen Unruhen eingeführt wurde, sofort aufzuheben und unverzüglich die ordentliche Strafgerichtsbarkeit einzuführen.

2. Die Regierung wird aufgefordert, den unschuldigen Opfern der Unruhen im mährisch-schlesischen Industriebezirke aus Staatsmitteln Schadenersatz, respektive eine entsprechende Notstandsbeihilfe zu leisten.

3. Es wird aus der Mitte des Abgeordnetenhauses ein 27gliedriger Ausschuß gewählt mit dem Auftrage, alle im Zusammenhang mit diesen Unruhen einlaufenden Berichte, Beschwerden, besonders jedoch Anträge oder Forderungen auf Schadenersatz oder Gesuche um Notstandsbeihilfe zu prüfen und zu begutachten und eventuell darüber dem Hause Bericht zu erstatten."

Wien, 15. Juli 1917.

Th. Reger.

Dr. Zygmunt Marek.	Zygmunt Klemensiewicz.
Dr. Liebermann.	Cingr.
Daszyński.	Moraczewski.
Habermann.	Dr. Bobrowski.
Prokeš.	Diamand.
Dr. Adolf Groß.	Rychlik.
Śliwiński.	Kędzior.
Angermann.	Witos.
Kubik.	Bomba.
Mięjak.	Kr. Londzin.
Banaś.	Dyło.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wohlmeyer und Genossen,

betreffend

die Abschaffung des Anstellens bei Einkäufen von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln.

Der Antragsteller hat schon vor $1^1/_2$ Jahren folgende Bitte an die k. k. Regierung gerichtet:

„Bitte um endliche Abstellung des Anstellens!

Heute um 3 Uhr nach Mitternacht sah ich in der zirka 28.000 Einwohner zählenden Stadt St. Pölten vor einigen Mehl- und Brotgeschäften schon eine Schar Menschen stehen, welche sich in einigen Stunden — bei nur einem Verkaufsgewölbe — auf 400 bis 500 Personen vermehrten.

Diese armen Menschen, meist arme Frauen und Kinder oder Bedienstete, in wenig schützenden dünnen Kleidern, stehen oft einen halben Tag und länger frierend und zähneklappernd in Wind und Regen, Kälte und Schneetreiben auf dem Trottoirpflaster und sind infolgedessen seit dem Kälteeintritt eine Menge solcher armen Menschen schwer erkrankt.

Das muß doch sofort abgestellt werden, denn, wenn jetzt plötzlich der strenge Winter eintritt, bleibt den vielen, die sonst nichts haben, nichts übrig als zu erfrieren oder zu verhungern. Und das wäre nicht notwendig, wenn man für Brot, Mehl, Fett, Zucker &c. Karten einführt, muß doch auch dafür gesorgt werden, daß die Menschen dadurch nicht gezwungen werden, sich in solcher Weise anzustellen.

Ich habe schon seit langem an Gemeinde und Verwaltungsbehörden das Ansuchen gerichtet, diese Waren nicht immer nur an ein paar Verkäufer oder Händler zu geben, so daß andere Verkäufer ihr Geschäft sperren müssen und die paar Verkäufer den Massenverkauf nicht bewältigen können. Ich habe ersucht, diese Ware an viele Verkäufer zu verteilen, damit jeder eine kleine Zahl Käufer zu befriedigen hat, was ganz leicht möglich ist, womit auch dieses Anstellen aufhört.

Nachdem aber das Anstellen noch immer fortbesteht und bis heute keine Vorkehrungen zur Abhilfe getroffen wurden, wende ich mich an Eure Exzellenz mit der Bitte um Abhilfe."

Nachdem das Anstellen noch immer floriert, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Anordnungen zu treffen, um das Anstellen endlich aus der Welt zu schaffen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem landwirtschaftlichen und Ernährungsausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 15. Juli 1917.

J. Wohlmeyer.

Waldl.	Tomaschitz.	Alois Brandl.	M. Huber
Parrer.	Roggler.	Niedrist.	Zaunegger.
Jukel.	Meixner.	Hötzendorfer.	Hauser.
R. Gruber.	Grafinger.	Schoiswohl.	Schoepfer.
Leys.	Höher.	Schweiger.	Pichler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wohlmeyer und Genossen,

betreffend

die Ermöglichung der von allen erwünschten und empfohlenen Kleintierzucht in Österreich.

Der Antragsteller hat schon im Vorjahre folgende Vorschläge gemacht:

Bedürfnisse für die Kleintierzucht.

Eine weitere wichtige Frage der Gegenwart ist bei der heutigen Fleischteuerung die Regelung und Ermöglichung der Kleintierzucht. Überall wurde Propaganda dafür gemacht und viele Arbeiter, kleine Leute und Angestellte betreiben bereits, der schnellen und billigen Fleischproduktion wegen, Kaninchenzucht oder der Eier- und Fleischproduktion wegen, Hühnerzucht.

Die hohe k. k. Regierung fördert auch diese Unternehmungen. Es wurden Kleintierzuchtvereine gegründet und denselben subventionierte billigere Futtermittel (Cinquantin, Hirse 2c. 2c.) zugewendet, was sehr lobenswert und praktisch ist, aber eines muß da noch ergänzt werden.

Von den vielen Tausenden von kleinen Leuten in den Bezirken, die jetzt alle Hasenzüchter werden, hat der größte Teil (meist Mitparteien) keinen Quadratmeter Grundbesitz, ihren Stall haben sie meist im Keller oder in ihrer Holzlage. Zur Hasenzucht aber gehört auch Grünfutter, Gras, Klee 2c.

Viele solcher kleinen Leute, die von allen Seiten zur Kaninchenzucht animiert und aufgefordert wurden, denen sogar Subventionen zugewendet werden, die zur Ansicht kommen, damit für die Approvisionierung ein höchst verdienstvolles patriotisches Werk zu verrichten, erwarten, daß jetzt ihre Zucht von aller Welt unterstützt und gefördert wird, meinen dann, dies sei auch beim Grünfutter der Fall.

Das holen sich nun viele, meist in der Nacht, von den umliegenden Äckern der Landwirte und jeder glaubt für seine paar Haserln macht dies nicht viel und der Besitzer spürt es nicht. Gewiß, das würde richtig sein, wenn es nur einer wäre.

Wenn aber ein Landwirt auf einem Felde schönes Grünfutter, frischen jungen Klee hat, der jedem in die Augen sticht und vielleicht Dutzende in der Nacht kommen, schöne saftige Stellen aus der Mitte heraussuchen, ausreißen oder absicheln und dabei eine Menge Klee zertreten und verwüsten, eine solche Schädigung ist dem Landwirte nicht gleichgültig. Diese Zustände, der mangelhafte Flurschutz, den der Eigentümer mit dem Risiko, dabei insultiert und geprügelt zu werden, selbst vornehmen muß, hatte in unserem Bezirke bereits den Tod eines Mannes zur Folge.

Da würde sich zur Förderung der Kleintierzucht empfehlen, um selbe auf eine sichere, solide Basis zu stellen, daß die k. k. Regierung außer der bisherigen Subventionierung den kleinen Hasenzüchtern Grünfutter anweist.

Mit Hilfe der Kleintierzuchtvereine könnte von jeder Gemeinde, entsprechend der Zahl der vorhandenen Kaninchenzüchter, ein Stück Grund beigestellt oder gepachtet werden, auf dem Grünfutter für

diese Hasenzüchter gebaut und ihnen zugewendet wird, dann könnte auch der Flurschutz für die Landwirte mit Erfolg energisch durchgeführt werden, und würden die Differenzen zwischen Landwirten und Hasenzüchtern endlich entfallen.

Es wird daher beantragt:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Maßnahmen zur Förderung der Kleintierzucht zu treffen.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ernährungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 15. Juli 1917.

Höher.	J. Wohlmeyer.
Waidl.	Hauser.
Parrer.	M. Huber.
Zaunegger.	Pichler.
Hötzendorfer.	Alois Brandl.
Roggler.	Riedrist.
Jukel.	Schoiswohl.
Schöpfer.	Schweiger.
R. Gruber.	Meixner.
Leys.	Grafinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wohlmeyer und Genossen,

betreffend

eine Reihe von Hilfsvorkehrungen für die Landwirtschaft, die zur Erreichung des wirtschaftlichen Sieges für unsere Landwirtschaft notwendig sind.

Die überaus traurigen Ereignisse des Weltkrieges haben zwar sehr viele Illusionen zerstört, aber dadurch den Glauben an unsere Landwirtschaft wieder erweckt.

Infolge der gemachten Erfahrungen bricht sich die Erkenntnis, daß der Bauernstand die wichtigste Stütze und der Boden ist, auf dem sich Staat und Gesellschaft aufbauen und erhalten können, wieder überall Bahn.

Das Interesse für die Landwirtschaft mit dem Bewußtsein, daß der Staat auch eine agrarische Pflicht besitzt und unsere Landwirtschaft gefördert und ausgestaltet werden muß, ergreift weite Kreise.

Das grüne Banner der Landwirtschaft wird daher, hoffe ich, in Österreich für alle Zukunft auf einen dauernden soliden Sockel gestellt, damit es immerdar hinausflattere über alle Schranken und Meere, um allen Feinden unsere unter diesem Banner gesicherte wirtschaftliche Freiheit und Unbezwingbarkeit zu verkünden.

Unsere Wirtschaftspolitik.

Es dämmert auch heute bei den durch unsere Kriegslage geschaffenen Situationen schon jedem die Erkenntnis auf, daß es bei Staatenbildungen auch im Interesse eines industriell aufstrebenden Staates gelegen sei, durch eine nationalökonomisch „richtige“ Wirtschaftspolitik vor allem dafür zu sorgen, das Reich durch eigene landwirtschaftliche Produktion selbständig und auch für Kriegszeit vom Auslande und vom Weltmarkt und seinem Großhandel unabhängig zu stellen.

Es zeigt sich die Notwendigkeit, durch energischen Schutz und Förderung der eigenen Landwirtschaft, vor allem die heimische Produktion aller Lebens- und Bedarfsartikel für die eigenen Völker zu sichern, um die Approvisionierung von Stadt und Land vom Auslande unabhängig zu machen und dem Volke ausreichende, gesunde und billige Nahrungsmittel bieten zu können.

Diese Grundsätze und Forderungen, die ich schon vor Jahrzehnten vielleicht zum Hohne des damals mächtigen internationalen Händlertums ununterbrochen und öffentlich zum Ausdrucke brachte, scheinen durch die Ereignisse endlich doch geltend zu werden und sich zu realisieren.

Freilich ist es bei der bisherigen Wirtschaftspolitik, den großen nationalökonomischen Irrungen und dem Chaos, das geschaffen wurde, nicht so einfach, wie und wo man anpacken muß, um den Karren auf das richtige Geleise zu bringen.

Heute frägt man schon überall, „warum die Lebensmittel knapp werden“ und verweist auf die vorhandenen, der Kultur entzogenen, heute unproduktiven, dabei enorm großen Grundkomplexe, auf die rapide Abnahme der Viehzucht und auf das fortwährende Verschwinden einer Unmasse von Bauerngütern in unseren viehzuchttreibenden Gebirgsländern.

Ununterbrochen und massenhaft verschwinden diese produktiven Landwirtschaften, die von reichen Leuten aufgekauft, deren Betriebe willkürlich und ungehindert aufgelassen und vernichtet, deren landwirtschaftliche Kulturen zerstört und zu Sport- und Jagdzwecken umgestaltet oder aufgeforstet werden.

Gerade diese vom Staate und den Regierungen geduldete und bewilligte Massenvernichtung — der von unseren Vorfahren erkämpften und urbar gemachten landwirtschaftlichen Betriebe und Kulturen — zeigt heute unsere Nationalökonomie und Wirtschaftspolitik vor dem Kriege in der richtigen Beleuchtung.

Dieses Bild läßt auch erkennen, wie nieder bisher unsere Landwirtschaft eingeschätzt, wie wenig Förderung und Schutz derselben geboten und wie arg selbe auf allen Gebieten vernachlässigt wurde, wodurch ja diese Massenflucht des Bauernstandes gezeitigt wurde.

Eindringende Reform dieser Zustände kann hier nicht detailliert behandelt werden, aber ich verweise auf meine Interpellationen und Anträge 2c., die ich im niederösterreichischen Landtage und im Reichsrate mit derartigen Vorschlägen eingebracht habe.

Zum Beispiel. Im Antrage, betreffend eine Hilfsaktion für unsere Land-, Wald- und Gebirgsbauern, in der 22. Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 4. April 1913, sind eine Reihe solcher Vorschläge enthalten.

Heutige Lage der Landwirtschaft.

Der Betrieb, die Leitung und Bearbeitung einer Landwirtschaft ist jetzt in der Kriegsperiode bei dem Mangel an Arbeits- und Zugkräften, an Lebensmittel und Futtermittel, an Samen und allen Bedarfsartikeln äußerst schwierig und teilweise schon so arg, daß manche gezwungen waren, ganze Betriebszweige, Viehzucht, Getreidebau 2c. zu reduzieren oder ganz einzustellen.

Der opferwillige und patriotische deutschösterreichische Bauer und außerdem der kleine Gewerbsmann ist es vor allem, der die größten Opfer an Gut und Blut zur Verteidigung des Vaterlandes bringen muß, in vielen Bauernhöfen, ja sogar Ortsgemeinden ist heute außer Kranken, Krüppeln, Greisen und Kindern kein Mann mehr zu finden.

Nicht nur Bauern, deren Söhne und Knechte mußten einrücken, Pferde, Wagen, Rinder, Getreide, Heu, Milch 2c. wurden requiriert und vielen Landwirten oft sogar das Samengetreide und die zum Lebensunterhalte der Familie erforderlichen Lebensmittel, auch die zur Viehzucht notwendigen Futtermittel, entzogen.

Die Betriebs- und Existenzschwierigkeit für Landwirte wurde aber durch die gegenwärtigen Verwaltungszustände und Verfügungen, durch die sich überstürzenden, fortlaufend erscheinenden Verordnungen, die den Bauern, insbesondere in entlegenen Gebirgsgegenden, immer erst dann zur Kenntnis kommen, wenn sie wegen Übertretung, Vergehen oder Nichteinhaltung derselben von der k. k. Gerichten oder Bezirkshauptmannschaften verurteilt und drakonisch bestraft wurden.

Die noch zu Hause verbliebenen Kranken und Bresthaften, die untauglichen Krüppel, dann Greise und Knaben, Frauen und Mädchen, die heute an Stelle der Eingerückten mit übermenschlicher Anstrengung die Felder bebauen und die ganze Wirtschaft betreiben, die den wirtschaftlichen Sieg im Hinterlande gewinnen sollten, die noch viel weniger all die Verordnungen kennen oder verstehen, denen sie auch nicht bekannt gemacht wurden, die werden oft wegen kleiner bona fide-Versehen trotz ihrer Redlichkeit als mala fide-Verbrecher behandelt und drakonisch bestraft.

Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß die Sicherheit des wirtschaftlichen Durchhaltens von einer Ernährungspolitik abhängt, die nicht nur mit Beschlagnahmen, Verteilung, Preisfestsetzung, Bedrohung und drakonischen Bestrafungen des Mittelstandes, insbesondere der Produzenten, sondern auch von der richtigen Voraussetzung ausgeht, vor allem die Produktion systematisch zu fördern.

Der wirtschaftliche Sieg.

Die glänzenden militärischen Erfolge und gegenwärtige Lage der Zentralmächte nach 2½ Kriegsjahren, die U-Bootleistungen, die russische Katastrophe, die bisherige Opferwilligkeit und Leistungsfähigkeit unserer Volksmassen und so weiter, alles zeigt unsere günstige Lage und drängt sichtbar einem für uns siegreichen baldigen Ende zu.

Dies alles spornt jeden, selbst in den schwierigsten Lagen zu neuem Mut und Opfer an, aber man ist sich überall bewußt, daß der wirtschaftliche Kampf durch viele neu geschaffene Organisationen und Funktionäre nicht überall so einfach und klaglos funktioniert.

Dies umsomehr als es sich nicht nur um die Aufbringung und Verteilung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel, sondern auch um den Kampf mit einem verbrecherischen Raubgesindel, mit so vielen Preistreibern, Kettenhändlern und Warenhamstern handelt, die Stadt und Volk in ihrer Bedrängnis ausbeuten.

Es ist wichtig, den wirtschaftlichen Kampf im Hinterlande zu definieren, bei welchem es sich um eine gemeinsame Abwehr, um einen Kampf für Staat und Vaterland, für die Existenz und Zukunft aller, auch jedes einzelnen und seiner Familie handelt.

Der österreichische Bauernstand ist es insbesondere, auf dem sich jetzt alle Blicke und alle Hoffnung richtet, und unsere Landwirtschaft ist das Hauptgebiet, auf dem der wirtschaftliche Kampf zur Austragung kommt.

Und darum ist es auch notwendig, daß die so vielfach herangezogenen österreichischen Landwirte, die mit allen männlichen Angehörigen, Söhne und Knechte einberufen, mit Blut und Leben das Vaterland verteidigen, denen außerdem Pferde, Wagen, Getreide, Vieh, Heu, Milch 2c. genommen, deren restliche Angehörige zu Hause außerdem die ganze Gesellschaft erhalten und die ganzen Volksnahrungsmitteln produzieren sollen, bei ihrer heutigen schwierigen Produktion die größte Unterstützung und Hilfe aller finden und vor Nörgeleien und Drangsalierungen übereifriger Funktionäre verschont bleiben.

Es muß weiters in jedem das Bewußtsein geltend werden, daß alle Stände der Gesellschaft in dieser kritischen Zeit zusammenwirken müssen,; der wirtschaftliche Kampf wird auch nur dann von Erfolg sein, wenn das ganze Volk solidarisch vorgeht.

Daß jeder einzelne Landwirt mit Eifer und dem Aufgebot seiner ganzen Kraft, soviel ihm möglich ist produziert und von seinen Ernteprodukten, Lebensmittelvorräten 2c. freiwillig, ohne Zwang, soviel ihm möglich ist, an alle anderen zum gemeinsamen Durchhalten abgibt, respektive verkauft.

So wie beim Militär die Kinder des Volkes im Schützengraben Blut und Leben für ihr Volk und Vaterland geben und die Arbeiter in den Fabriken Waffen und Munition produzieren, so soll und muß auch der Landwirt oder seine Angehörigen ihre ganze Kraft der Produktion auf dem Felde für Volk und Vaterland widmen. Diese Solidarität bringt uns zu dem militärischen auch den wirtschaftlichen Sieg.

Und dies tun auch unsere braven österreichischen Bauern, daß sie alles hergeben was sie entbehren können, weil sie ja doch von ihrer Produktion leben und ihnen jetzt alles gut bezahlt wird, mit Ausnahmen natürlich, die es bei allen Ständen gibt.

Aber darum ist es auch notwendig, daß man den Bauern und seine Angehörigen, insbesondere dann, wenn sie in so schwieriger Lage sich befinden, auch menschlich behandelt und nicht wegen kleiner Versehen der ihnen unbekannten Verordnungen, so wie Verbrecher behandelt und bestraft.

Der Antragsteller hat außerdem schon im Juni 1916 folgende Eingaben an sämtliche Herren Minister gesendet:

Das Hausmühlen-Betriebsverbot.

Es ist weiters dringend notwendig, den Landwirten, um ihnen den wirtschaftlichen Sieg zu ermöglichen, bei dem Mangel an Arbeits- und Zugkräften ihre Vorkehrungen im Wirtschaftsbetriebe möglichst zu erleichtern.

Es ist zum Beispiel unbegreiflich, warum den Bauern heute noch, wo der ganze Getreidevorrat der letzten Ernte schon requiriert und abgeliefert wurde — und nur mehr das Staatgut und da oftmals zu wenig, und dann das zum Lebensunterhalt der Familie bewilligte Brotgetreide vorhanden ist — noch immer ihre Hausmühlen zum Mahlen des Brotgetreides amtlich gesperrt sind.

Es ist dies eine solche Erschwerung des Betriebes und Schädigung der Landwirte insbesondere in Gebirgsgegenden, wo dieselben tagelang geradezu unentbehrliche Leute und Zugkräfte verwenden müssen, um in die entfernt gelegene Mühle zu fahren, was ihnen noch dazu Unkosten verursacht, obwohl sie die Mühle im Hause haben; aber alle Bitten und Eingaben diesbezüglich sind umsonst.

Viele unserer viehzuchttreibenden Gebirgsbauern, die für ihren Wirtschaftsbetrieb nur langsame Ochsengespanne haben, besitzen eigene Hausmühlen, wo sie für sich und ihre Nachbarn das wenige Getreide, das sie von der Regierung zum Lebensunterhalte der Familie und für die Viehzucht von ihrer Ernte — bewilligt und zugewiesen erhielten vermahlen oder schroten konnten.

Größere öffentliche Lohnmühlen sind daher wenige im Gebirge dagegen sind zum Beispiel in einer Gemeinde in Türnitz allein 35 Hausmühlen.

Im Verordnungswege wurden die Hausmühlen gesperrt, was eine große Schädigung der viehzuchttreibenden Gebirgsbauern und eine Erschwerung ihres Wirtschaftsbetriebes ist.

Alle die Landwirte, die bisher ihr Getreide selbst, ohne weitere Kosten auf ihrer Hausmühle gemahlen hatten, müssen jetzt ihre wenigen Arbeitskräfte mit dem langsamen Ochsengespanne tagelang dem Wirtschaftsbetriebe entziehen und müssen in eine entfernt in einem entlegenen Gebirgstale liegende öffentliche Mühle fahren, wodurch ihnen außerdem noch Auslagen und Kosten verursacht werden.

Die Bauern weit entlegen, verlieren in ihrem Wirtschaftsbetriebe mit dem Ochsengespanne eine Zugkraft und mit dem Knecht als Kutscher eine Arbeitskraft, bei dem Herführen des wenigen Getreides einen ganzen Tag und bei dem Holen der vermahlenen Frucht wieder einen ganzen Tag.

Ich bitte daher als Abgeordneter dieses Bezirkes, daß die Gebirgsbauern zur Vermahlung des ihnen für ihren Bedarf zugewendeten Getreides wieder ihre Hausmühlen benützen dürfen.

Zurückhaltung oder Verkürzung des Unterhaltsbeitrages für Kleinbauern und landwirtschaftliche Arbeiter.

56. Sehr peinlich wirken die ständigen Differenzen bei den Unterhalsbeiträgen. Viele k. k. Verwaltungsbezirksbehörden und Unterhaltskommissionen betrachten den Unterhaltsbeitrag als Gnadenakt und glauben aus Sparsamkeitsrücksichten für den Staat sehr viele solche begründete und berechtigte Ansprüche ganz oder teilweise abweisen zu sollen; diese Tätigkeit verrichtet in einzelnen Kommissionen oft eine untergeordnete Hilfskraft.

57. Infolge Unkenntnis der Wirtschafts- und Privatverhältnisse und Überbürdung der Behörden mit Verordnungen, Vorkehrungen und Durchführungen werden solche Entscheidungen, meist nur auf Grund der Erhebungen eines k. k. Gendarmen, der sich im Orte oft unbewußt bei freundlichen oder feindseligen Nachbarn des Gesuchstellers informiert, getroffen und entspricht diese Entscheidung meist der empfehlenden oder feindseligen Information.

58. Es ist anerkannt nicht leicht, bei solch unbekannten Verhältnissen immer das Richtige zu treffen und kommt vor, daß manche besser Situierte einen Unterhaltsbeitrag beziehen, der dürftigen Anspruchsberechtigten entzogen wird.

Von Kleinbauern mit einem überschuldeten Häuschen mit 1 bis 15 Joch Grund, die ihren Grund bisher allein bearbeitet hatten, wird die oft kränkliche Frau mit einer Schar kleiner Kinder mit ihrem Ansuchen um ihren Unterhaltsbeitrag abgewiesen, obwohl die Frau allein oft krank und arbeitsunfähig sich teure Arbeiter und Gespann aufnehmen und bezahlen soll, wenn sie die Wirtschaft weiterbetreiben und nicht zugrunde gehen will. So geht es auch Gewerbetreibenden und Arbeitern.

Zur Lebensmittelfürsorge.

In der Stadt und auf dem Lande ist man weiter entrüstet darüber, daß bei der jetzigen Fleischteuerung und -knappheit, so wenig Wild und Fische zu bekommen und selbe so teuer sind. Alle sagen: Die Jagdfreunde weisen bei jeder Gelegenheit zur Verteidigung der Jagd auf die Wichtigkeit und den hohen Wert der Jagd für die Approvisionierung hin, was sich aber bei diesem Kriege nicht bewährt habe.

Es wäre daher wohl sehr wichtig, daß jetzt im heurigen Winter ein größerer Wildabschuß angeordnet und das Wild der Bevölkerung um einen billigen, vielleicht den bisherigen alten Preis belassen würde, da ja so wie früher das Wild sich von den Kulturen der Bauern ernährt.

Das gleiche gilt bei den Fischen, bei denen wohl infolge des teurer gewordenen Fischfutters ein etwas höherer Preis als früher berechtigt erscheint.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen wird beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Landwirten all diese Erleichterungen zu schaffen.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ernährungs- sowie dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 15. Juli 1917.

Meixner.	Hötzendorfer.	Jukel.	J. Wohlmeyer.
Grafinger.	Schoiswohl.	Schoepfer.	Fuchs.
Höher.	Schweiger.	Alois Brandl.	Leys.
Waldl.	Roggler.	Riedrist.	M. Huber.
K. Gruber.	Parrer.	Zaunegger.	Pichler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Václav Prunar und Genossen,

betreffend

die Gewährung von Unterstützungen an die Ende Juni und anfangs Juli 1917 durch Hagel geschädigten Landwirte im politischen Bezirke Klattau im Königreiche Böhmen.

Die durch Hagel im politischen Bezirke Klattau Ende Juni und anfangs Juli verursachten Schäden sind so bedeutend, daß sie eine größere Anzahl Existenzen von Landwirten zu vernichten drohen und auch die anderen in eine solche Situation bringen werden, daß sie bei den jetzigen Verhältnissen mit ihren Familien kaum leben werden können.

Die Gefahr ist desto größer, indem die Landwirte von der letzten Ernte keine Lebensmittel mehr haben. Es war nämlich die vergangene Ernte nicht einmal mittelmäßig und durch drakonische Requisitionen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Klattau, die für 10 Kilogramm Mehl nur 1 K 65 h (!) gezahlt hat, wurden die Landwirte aller Vorräte beraubt.

Die Gefertigten beantragen daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die im politischen Bezirke Klattau durch Hagel verursachten Schäden schleunigst zu erheben und den geschädigten Landwirten ausgiebige Unterstützungen aus staatlichen Mitteln zur Linderung der Not ehebaldigst zu gewähren."

Wien, 14. Juli 1917.

Aust.	Biňovec.	Smrček.	Václav Prunar.
Němec Ant.	Votruba.	Dr. Stránský.	Kalina.
Svoboda.	Biankini.	Charvát.	Pik.
Stejskal.	Perić.	Dr. Laginja.	Pokorný.
Svěcený.	Baněk.	Spinčić.	Habermann

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Lukaszewicz und Genossen,

betreffend

Maßnahmen zur Wiederherstellung des Pferdestandes in der Bukowina.

Nach der zweiten Russeninvasion betrug laut einer vom Bukowinaer Landeskulturrate vorgenommenen Zählung der Pferdestand im Norden der Bukowina infolge der im reichsten Ausmaße seitens der eigenen heldenmütigen Truppen und des Feindes vorgenommenen Requirierungen zehn Prozent des Friedens.

In der Zeit der dritten Russeninvasion Bukowinas, Mitte Juni 1915 bis Juni 1916 wurden weitere Requirierungen seitens unseres heldenmütigen Militärs vorgenommen, so daß der Pferdestand im Norden der Bukowina auf zwei Prozent des Friedensstandes gesunken und ein Pferd im Zivilbesitze zur Seltenheit geworden ist.

Angesichts dessen war eine Bearbeitung des rein agrikalen Nordens der Bukowina nicht möglich und ist die überwiegende Mehrzahl der Grundstücke unbebaut geblieben.

Auf den wenigen Flächen, woselbst der Anbau bewirkt wurde, geschah dies mit Hilfe des Bukowinaer Landeskulturrates, der in seinem nicht genug dankenswert anzuerkennendem Bestreben die Landwirtschaft zu heben, unter den größten Schwierigkeiten Dampfpflüge und landwirtschaftliche Maschinen, die alle im Kriege vernichtet wurden, beschaffte, und mit Hilfe des Militärs, das Militärpferde beistellte.

Da der gänzliche Pferdemangel im Norden der Bukowina nicht nur zu einer Katastrophe für die dortigen Landwirte, sondern auch für das Land Bukowina selbst, das aus den reichlichen Landesumlagen und sonstigen Zuschlägen dieses höchst besteuerten Landesteiles, seine Haupteinnahmen hat, geworden ist, stellen die Gefertigten nachstehende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„1. Schon jetzt Pferdematerial aus Staatsmitteln für den unter allen Gebietsteilen der Monarchie am härtesten vom Kriege betroffenen Norden der Bukowina anzukaufen, damit dasselbe sofort nach Vertreibung der Russen an die dortigen Landwirte zur Ermöglichung des landwirtschaftlichen Betriebes auf Rechnung der erlittenen Kriegsschäden verteilt wird.

2. Nach der Demobilisierung die Militärpferde in erster Linie jenen Ländern zuzuweisen, die ihren Pferdestand, wenn nicht ganz, so doch im höheren Maße als die übrigen vom Kriege weniger betroffenen Gebiete verloren haben."

In formeller Beziehung wolle der Antrag dem Wiederherstellungsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 15. Juni 1917.

Lukaszewicz.

Dr. Olesnickyj. Lawruk. Dr. Cehelskyj. Dr. Trylowskyj. Lew Lewyckyj.

Dr. Eugen Lewickyj. Dr. Kost' Lewyckyj. Romanczuk. Folis. Dr. Smal-Stockyj.

Dr. Straucher. N. Wassilko. Semaka. Kolischer. Onyskewycz.

Stefanyk. Dr. Petruszewycz. Spenul. Dr. Baczynskyj. Lahodynskyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Semaka und Genossen,

betreffend

die Bevorschussung der Kriegsleistungen und Kriegsschäden in der Bukowina.

Der von den Ukrainern bewohnte Norden der Bukowina war jahrelang Schauplatz kriegerischer Operationen. Hierselbst bewegten sich jahrelang die eigenen heldenmütigen Truppenmassen sowie die der Feinde. Hunderte von Gemeinden sind dem Kriege zum Opfer gefallen. An Stelle einst blühender Ortschaften stehen jetzt Ruinen.

Die größten militärischen Requirierungen wurden in diesem unmittelbarsten Kriegsgebiete gemacht. Kein Einwohner dieses Gebietes ist von dem schweren Unglücke, das der Krieg über dasselbe gebracht hat, verschont geblieben. Es gibt nicht einen Familienstand, nicht ein Haus im Norden der Bukowina, wo nicht von unserem heldenmütigen Militär requiriert worden wäre.

Leider hat das requirierende Militär in den meisten Fällen entgegen den Bestimmungen des § 32 des Kriegsleistungsgesetzes die Requisitionen weder bar bezahlt noch mit Requirierungsscheinen belegt.

Infolgedessen ist der Betroffene nicht einmal in den Besitz des Friedenswertes des requirierten Gegenstandes gekommen, nicht zu sprechen davon, daß die heutigen Anschaffungskosten das Dreifache, ja oft Vier- und Fünffache der Requirierung ausmachen.

Da eine derartige Benachteiligung der ohnehin vom Kriege am härtesten betroffenen Grenzbewohner nicht im Interesse des Staates liegen kann, derselbe vielmehr das Interesse haben muß, schon vom Standpunkte der Menschlichkeit die Grenzbewohner entsprechend zu vergüten, erlauben sich die Gefertigten den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Bewohnern der Bukowina für die bei ihnen vorgenommenen Requirierungen sofort vollen Ersatz nach den jetzigen Preisen zu leisten und bis zur Durchführung dieser Aktion denselben die Hälfte der angemeldeten Kriegsleistungen und Kriegsschäden zu bezahlen.“

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem Wehrausschusse zugewiesen werden.

Wien, 15. Juli 1917.

		Dr. Eugen Lewyckyj.	Semaka.
Leon Lewickyj.	Dr. Cehelskyj.	Dr. Smal-Stockyj.	Dr. K. Lewickyj.
Dr. Lahodyńskyj.	Wl. R. v. Singalewycz.	Dr. Zahajkiewicz.	Lukaszewycz.
Lawruk.	Folis.	Dr. Petruszewycz.	Romanczuk.
Dr. Baczyńskyj.	Onyszkewycz.	Holubowycz.	Spenul.
Dr. Olesnickyj.	Dr. Dnistriańskyj.	Dr. Trylowskyj.	Budzynowskyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Michael Brandl und Genossen

zur

Förderung des Getreidebaues.

Die Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914 ordnet an, daß jeder Grundbesitzer (Bauer) verpflichtet ist, während des Krieges seine Äcker so zu bebauen und zu bestellen, wie er dieselben vor dem Krieg bebaut hat. Es wurde auch der Wunsch ausgesprochen, mehr anzubauen, um das Durchhalten zu ermöglichen. Durch das Einrücken so vieler Bauern, Bauernsöhne und Knechte ist es nur den fleißigen Bauernfrauen und -kindern sowie den Greisen zu verdanken, daß von dem Bauernstande noch so viel geleistet wurde. Da die Volksernährung aber hauptsächlich vom Getreidebau abhängt und nur durch Mehrproduktion der schon vor der Tür stehenden äußersten Not entgegen gearbeitet werden kann, so müssen in dieser Sache besondere Maßnahmen getroffen werden. Es sind für den Landwirt Prämien zu schaffen, die dem Staate sehr wenig kosten, dem Bauern selbst, dem Volke und dem Staate aber nützen.

Zu der Kaiserlichen Verordnung soll ein Zusatz geschaffen werden, der verfügt, daß die Grundbesitzer während des Krieges und so lange die Requirierungen andauern, mehr Getreide bauen als vor dem Kriege, dann wird von dem normal gebauten Getreide dem Produzenten das gesetzlich festgelegte Quantum als Selbstversorger belassen und von dem Mehranbau etwa 50 Prozent über das Saatgut. Dadurch werden in erster Linie die Bauern moralisch gezwungen, das anzubauen, was sie vor dem Krieg gebaut haben, denn sonst können sie kein Mehr nachweisen und erst von dem Mehr hätten sie ihren Anteil für sich und ihr Vieh und die Kühe werden dann mehr Milch haben, dann mehr Butter, mehr Fett und mehr Fleisch, was doch wieder der Allgemeinheit zugute kommt. Denn wie es heute ist, sagen die Bauern! „Was habe ich von meinem Fleiß, soll ich mich für andere plagen?"

Baue ich viel oder wenig, mir bleibt gleich viel, wenn ich nicht so viel habe, daß ich das ganze Jahr mein Auslangen finde, muß man mir ja auch Brot- und Mehlkarten geben. Der Soldat bekommt eine Auszeichnung für eine Mehrleistung, wird befördert, der brave Knecht bekommt über seinen Lohn ein Trinkgeld. Nur der Bauer bekommt nichts für seine Mehrleistung und diese Mehrleistung während des Krieges kann dem Bauernstand nicht abgesprochen werden und wenn sich infolge der klimatischen Lagen der Länder diese Aktion nicht überall durchführen läßt, so ist dies in den steirischen Alpenländern möglich. Der Antragsteller tut dies in den drei Kriegsjahren und wenn er dieses nicht zur Gänze abliefern müßte, hätte er mehr Milch, Butter und Fett im Hause und besseres Vieh im Stalle, und wenn diese Prämie gesetzlich gesichert würde, ist derselbe überzeugt, daß tausende Bauern und Bäuerinnen ihre Kräfte anstrengen würden, um einen Mehranbau zu erzielen. Wieviel sind in den Alpenländern Bauerngüter zu Hunderten aufgekauft, zu Jagdzwecken für Wild und Wald, diese Bauerngüter wären pachtweise zum Anbau heranzuziehen.

Wenn man eine der schlechten Wiesen umbaut, kann man zweimal Hafer bauen ohne Dünger, dann bei Düngeraufwendung kann man Korn bauen und dann im vierten Jahre wieder ohne Dünger Hafer, also man kann vier Jahre anbauen auf einem solchen Grund mit einmal düngen, der schon jahrelang brach gelegen ist.

Wenn der vorliegende Antrag Berücksichtigung findet, werden wir binnen einem Jahre in der Ernährungsfrage wesentlich besser bestellt sein.

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ernährungsamte zuzuweisen.

Wien, 15. Juli 1917.

Denk.	Michael Brandl.
Erb.	Pantz.
Dr. Dinghofer.	Kletzenbauer.
Kittinger.	Ansorge.
Berger.	Pirker.
Hartl.	Nagele.
Schweiger.	Kemetter.
Wedra.	Neunteufel.
Dr. Heilinger.	Hruska.
Einspinner.	Dr. Waber.
Dr. Schürff.	Keller.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jede auf Grund der Wehrpflicht oder auch nur auf Grund einer freiwilligen Anmeldung erfolgte Heranziehung eines dem militärischen Berufsstande nicht angehörenden österreichischen Staatsbürgers zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht oder in solchen freiwilligen Formationen, die als Bestandteile der bewaffneten Macht erklärt werden, bewirkt, daß denjenigen Personen, die zu dem Herangezogenen in dem im § 2 näherbezeichneten Verhältnisse stehen, der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erwächst.

Derselbe Anspruch besteht ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft bei Heranziehung nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen.

Diejenigen Personen, welche einen Anspruch auf militärische Familiengebühren haben, besitzen keinen Anspruch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2.

Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, deren Unterhalt im Zeitpunkte der Einrückung des Herangezogenen von seiner Arbeit oder von seinem aus der Arbeit erzielten Einkommen abhängig war und dadurch gefährdet wird (§ 7, Absatz 8), daß dieses Arbeitseinkommen infolge der Heranziehung gänzlich wegfällt oder eine

solche Minderung erfährt, daß es zur Bestreitung des Unterhaltes der abhängigen Person nicht mehr ausreicht. Ein aus der Arbeit des Anspruchswerbers erzielter Eigenverdienst schließt den Anspruch nicht aus; dagegen erlischt der Anspruch, wenn dem Herangezogenen oder der für den Unterhaltsbeitrag in Betracht kommenden Person ein solches Vermögen nachträglich zufällt, aus dessen Ertrage der Unterhalt dieser Person vollständig gedeckt werden kann. Dasselbe gilt für ein nachträglich zufallendes Einkommen aus einem Rentenrechte.

Dem Arbeitseinkommen ist der durch Arbeit erzielte Ertrag einer Landwirtschaft, eines Gewerbes oder eines sonstigen Betriebes gleichzuhalten.

Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ohne Rücksicht auf eine vorausgegangene Unterhaltsabhängigkeit sind alle Personen, denen ein Anspruch auf Alimentation nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und unter dessen Voraussetzungen gegenüber dem Herangezogenen zusteht.

§ 3.

Der staatliche Unterhaltsbeitrag beträgt täglich für alle anspruchsberechtigten Personen, je nachdem sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren ordentlichen Wohnsitz hatten:

1. In Wien 2 K,

2. in einem der Orte, die in die für Staatsbedienstete geltende I. und II. Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, 1 K 80 h und

3. in einem der übrigen Orte des österreichischen Staatsgebietes 1 K 60 h.

Die Sätze für die außerhalb des österreichischen Staatsgebietes gelegenen Orte werden durch Verordnung bestimmt.

Den anspruchsberechtigten Personen, die mit dem Herangezogenen unmittelbar vor seiner Einrückung im gemeinschaftlichen Haushalte lebten, ferner auf jeden Fall der Ehefrau und den ehelichen Kindern, gebührt der Unterhaltsbeitrag im vollen Ausmaße, anderen Anspruchsberechtigten aber nur im Ausmaße der ihnen vom Herangezogenen unmittelbar vor seiner Einrückung tatsächlich gewährten Zuwendungen. Insoweit es sich aber um Alimentationsberechtigte handelt, die bisher vom Herangezogenen keine oder zum Unterhalte offenbar unzureichende Zuwendungen erhalten hatten, gebührt der Unterhaltsbeitrag in einem von der Behörde nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Herangezogenen festzusetzenden Ausmaße, sobald ein gerichtliches Erkenntnis vorliegt, in dem gerichtlich festgesetzten Ausmaße.

Der Unterhaltsbeitrag im Ausmaße der tatsächlichen Zuwendungen sowie jener im Ausmaße

der gerichtlich festgesetzten Alimente ist um 50 Prozent zu erhöhen, sofern die Heranziehung, beziehungsweise die gerichtliche Festsetzung vor dem 1. August 1916 erfolgte.

In keinem Falle darf jedoch der Höchstbetrag der Einheitssätze überschritten werden. Auch wenn die anspruchsberechtigte Person vom Arbeitseinkommen mehrerer Herangezogener abhängig war, darf der Unterhaltsbeitrag im ganzen den Einheitssatz nicht überschreiten.

Nur dann, wenn die anspruchsberechtigte Person mit dem Herangezogenen allein im gemeinschaftlichen Haushalte gelebt hat und dauernd arbeitsunfähig ist, gebührt ihr ein Unterhaltsbeitrag im doppelten Ausmaße.

Anspruchsberechtigten Personen, die zur Zeit der Einrückung des Herangezogenen einen gemeinschaftlichen Haushalt geführt haben, gebührt zusammen ein Unterhaltsbeitrag nur im Höchstausmaße von täglich 12 K.

Der Minister für Landesverteidigung wird ermächtigt, nach Ablauf von Halbjahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sowohl die Einheitssätze als auch die im Ausmaße der tatsächlichen Zuwendungen zuerkannten Unterhaltsbeiträge sowie die im vorhergehenden Absatze erwähnten Höchstausmaße nach Maßgabe der Lebensmittelpreise entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete zu erhöhen.

§ 4.

Der Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag besteht vom Zeitpunkte der Heranziehung angefangen für jene Zeit, während welcher der Herangezogene durch die Dienstleistung gehindert ist, einem bürgerlichen Erwerbe nachzugehen.

Im Falle der Herangezogene desertiert oder durch gerichtliches Erkenntnis zur schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurteilt wird, endet der Anspruch mit dem Tage der Desertion, beziehungsweise der Rechtskraft des Straferkenntnisses. Wird der Deserteur, beziehungsweise der Verurteilte vor oder nach Vollstreckung der Strafe zu militärischen Diensten herangezogen, so besteht für die Dauer dieser Heranziehung der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag.

Wenn der Herangezogene mit einer nachweisbar infolge der Dienstleistung eingetretenen mindestens 20prozentigen Verminderung der Erwerbsfähigkeit aus der Dienstleistung ausscheidet oder nachträglich eine solche Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit erleidet, gebührt der Unterhaltsbeitrag für die Dauer des Krieges und noch für sechs Monate nach dessen Beendigung, jedoch nur insofern, als nicht eine gesetzliche Neuregelung der Militärversorgung früher erfolgt. Das Gleiche gilt für jene Fälle, wo der Herangezogene im Gefecht getötet oder nach einem solchen vermißt wird oder

infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienste oder einer durch diese Dienstleistung veranlaßten oder verschlimmerten Krankheit stirbt.

Wenn die anspruchsberechtigte Person während der Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge einer Militärversorgung teilhaft wird und diese Versorgung dem Betrage nach geringer ist als der gebührende Unterhaltsbeitrag, so ist der letztere um den Betrag der Versorgungsgebühr zu kürzen.

§ 5.

Der Unterhaltsbeitrag erleidet durch staatliche Unterstützungen an Kriegsflüchtlinge und durch allfällige andere freiwillige, wenn auch regelmäßig wiederkehrende Zuwendungen, die vom Staate, vom Lande, von Gemeinden, Vereinen oder Privatpersonen verabfolgt werden, keine Schmälerung.

Die auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Forderungen auf den Unterhaltsbeitrag können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Auch ist jede Verfügung über die genannten Forderungen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Vorstehende Bestimmungen finden indes keine Anwendung rücksichtlich jener Beträge, welche seitens einer k. u. k. Vertretungsbehörde, einer Gemeinde oder einer anderen im Verordnungswege bezeichneten Körperschaft oder Anstalt ausdrücklich nur als Vorschüsse auf den Unterhaltsbeitrag ausbezahlt werden.

§ 6.

Der Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag ist, wenn die anspruchsberechtigte Person ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat, bei der Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes anzumelden. Es kann jedoch sowohl allgemein durch Verordnung als auch, bei dem Mangel einer solchen allgemeinen Bestimmung, durch Verfügung der politischen Behörde eine andere Anmeldestelle festgesetzt werden.

Die Behörden, bei denen der Anspruch anzumelden ist, wenn der Angehörige seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb Österreichs hat, werden durch Verordnung bestimmt.

Die Anmeldung kann von dem Herangezogenen oder der anspruchsberechtigten Person, beziehungsweise für dieselbe durch einen Vertreter, durch die Gemeinde, in welcher die anspruchsberechtigte Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat, durch Hilfsbureaus mit öffentlichem Charakter, gemeinnützige Vereine oder Berufsvereine, denen der Herangezogene angehört hat, erstattet werden.

Ansprüche, die später als zwei Monate nach der Ausscheidung aus der Dienstleistung oder später

als sechs Monate, nachdem der anspruchsberechtigten Person auf Grund der Verlustliste oder auf eine andere glaubwürdige Weise der Tod oder die Vermissung bekannt geworden ist, angemeldet werden, sind von den Unterhaltskommissionen ohne weiteres Verfahren abzuweisen.

§ 7.

Zur Entscheidung über den Anspruch sowie zur Anweisung, Evidenthaltung und Einstellung des Unterhaltsbeitrages sind Unterhaltsbezirks- und Unterhaltslandeskommissionen berufen, deren örtliche, zeitliche und sachliche Kompetenz der Minister für Landesverteidigung bestimmt.

Die Kommissionen bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder einem von ihm delegierten politischen Beamten als Vorsitzenden, je einem Vertreter der Finanzlandesbehörde und des Landesausschusses, in Gemeinden mit eigenem Statut statt des letzteren einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Gemeindeorgane, ferner aus zwei vom Chef der politischen Landesbehörde berufenen Vertretern der Bevölkerung. Bei Bestellung der letzteren sind die im betreffenden Gebiete am stärksten vertretenen Berufszweige in der Weise zu berücksichtigen, daß aus jedem dieser Berufszweige je zwei Vertreter berufen werden. Zu den Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden der Unterhaltsbezirkskommission die dem Berufszweige des Herangezogenen angehörenden Vertreter zu bestimmen.

Das gleiche gilt auch für die Unterhaltslandeskommission.

In Böhmen, Galizien und Steiermark gehört der Unterhaltsbezirkskommission an Stelle eines Vertreters des Landesausschusses ein solcher des Bezirksausschusses an.

Erforderlichenfalls können an einem Orte mehrere Unterhaltskommissionen errichtet werden.

Die Mitglieder der Kommissionen, die nicht öffentliche Beamte sind, haben Amtsverschwiegenheit sowie die gewissenhafte und unparteiliche Ausübung ihres Amtes dem Vorsitzenden der Kommission mit Handschlag anzugeloben.

Falls die über eine Anmeldung gepflogenen Erhebungen ein den Angaben der Partei widersprechendes und für sie ungünstiges Ergebnis haben, ist dasselbe der Partei zwecks Äußerung und Stellung von Gegenbeweisen vorzuhalten.

Die Entscheidung darüber, ob der Unterhalt einer Person gefährdet erscheint, darf nur nach amtlicher Feststellung aller für die Beurteilung dieser Frage maßgebenden Umstände erfolgen.

Abweisende Entscheidungen sind stets unter Anführung der hierfür maßgebenden Umstände zu begründen und schriftlich zuzustellen.

Der Partei ist, falls sie Berufung ergreifen will, die Akteneinsicht zu gestatten.

Gegen die Entscheidung der Unterhaltsbezirkskommission ist die binnen 60 Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung bei der Unterhaltsbezirkskommission einzubringende Berufung an die Unterhaltslandeskommission zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

In Fällen, in denen die Unterhaltslandeskommission über einen Anspruch in I. Instanz entscheidet, ist die binnen der obigen Frist bei der Unterhaltslandeskommission einzubringende Berufung an das Ministerium für Landesverteidigung zulässig.

Die Unterhaltskommissionen haben in ihren Entscheidungen ausdrücklich bekanntzugeben, ob diese einem weiteren Rechtszuge unterliegen und im bejahenden Falle die Rekursfrist und die Unterhaltskommission, bei welcher der Rekurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben.

Allfällige Vorstellungen gegen rechtskräftige Entscheidungen erfordern, wenn sie neue tatsächliche Umstände oder Beweisanträge beinhalten, stets eine neuerliche Überprüfung des ihnen zugrunde liegenden Sachverhaltes sowie eine neuerliche Entscheidung.

Die Kommissionen fungieren als Behörden und unterstehen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung dem Ministerium für Landesverteidigung.

§ 8.

Bei Anmeldung des Anspruches ist aus dem Kreise der anspruchsberechtigten Personen, beziehungsweise deren Vertreter diejenige Person namhaft zu machen, an welche die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages erfolgen soll. Werden gleichzeitig mehrere Bezugsberechtigte genannt, so kann die Kommission einen derselben als Zahlungsempfänger bestimmen. Zuhanden des Herangezogenen darf der Unterhaltsbeitrag nicht angewiesen werden.

Der Unterhaltsbeitrag ist in halbmonatlichen am 1. und 16. des Monates fälligen Raten vorhinein, tunlichst an den Fälligkeitsterminen auszuzahlen.

Auf die Verteilung des Unterhaltsbeitrages an die anspruchsberechtigten Personen steht der Kommission ein Einfluß nicht zu.

Eine Rückzahlung empfangener Unterhaltsbeiträge findet nicht statt.

§ 9.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes verpflichtet.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Vornahme von Erhebungen auch eigene Vertrauensmänner bestellen. Das Amt eines Vertrauensmannes

sowie eines aus der Bevölkerung berufenen Kommissionsmitgliedes ist ein Ehrenamt und darf nur von solchen Personen abgelehnt oder zurückgelegt werden, die nach der betreffenden Gemeindeordnung das Recht haben, die Wahl zur Gemeindevertretung abzulehnen oder das angenommene Amt zurückzulegen.

§ 10.

Alle zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben, Protokolle, Beilagen und Empfangsbestätigungen genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit sowie die Portofreiheit, desgleichen sind die zur Geltendmachung des Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag etwa nötigen Behelfe, sofern sie nur zu diesem Zwecke dienen, bedingt stempel- und gebührenfrei.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1917 in Wirksamkeit und gilt unbeschadet der Bestimmung seines § 4, Absatz 3, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bis zur Beendigung der Demobilisierung, deren Zeitpunkt vom Ministerium für Landesverteidigung kundzumachen ist.

Für die gleiche Zeit tritt das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, außer Kraft. Die Kaiserliche Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, wird aufgehoben.

Der Minister für Landesverteidigung wird ermächtigt bis zur Konstituierung der neuen Kommissionen die alten Kommissionen mit der Handhabung dieses Gesetzes zu betrauen und das Verfahren für dieselben zu regeln.

§ 12.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 14. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 14. Juli 1917.

Groß.

Dr. L. Pogačnik,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

Zivilpersonen ausnahmsweise der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich zur Ergänzung des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, und des § 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Kann infolge unmittelbar zwingender kriegerischer Ereignisse die Tätigkeit eines Gerichtshofes erster Instanz weder an seinem bisherigen Amtsitze noch in dessen Nähe fortgesetzt werden und verfügt infolgedessen der Vorsteher des Gerichtes die Einstellung der Tätigkeit, so hat er dies dem vorgesetzten Präsidenten und dem militärischen Kommandanten, in dessen Befehlsbereich der Gerichtshof seinen Sitz hat, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehende Personen, die eine der im § 2 angeführten strafbaren Handlungen im Sprengel eines solchen Gerichtshofes nach Einstellung seiner Tätigkeit begehen und in einem solchen Sprengel betreten werden, sind wegen dieser Handlungen der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstellt.

(3) Die Regierung hat die erfolgte Einstellung in jedem Falle den beiden Häusern des Reichsrates, sobald es die militärischen Rücksichten erlauben, ungesäumt anzuzeigen.

§ 2.

(1) Diese strafbaren Handlungen sind:

1. Aufstand (§ 68, 69 St. G.), Aufruhr (§ 73) gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine

andere öffentliche Behörde (§ 76), boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen (§ 85, lit. c), boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 87), boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staatstelegraphen (§ 89), Vorschubleistung durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs (§ 220), Mord (§ 134, 135), Totschlag (§ 140), Raub (§ 190), Teilnehmung am Raube (§ 196), Brandlegung (§ 166), Verbrechen des Diebstahls nach § 174, I, lit. a, b oder c des Strafgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1910, R. G. Bl. Nr. 73, im Falle der lit. c jedoch nur dann, wenn der Wert des Gutes, das der Täter gestohlen oder zu stehlen versucht hat, den Betrag von 50 K übersteigt, und Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetze vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134;

2. gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen (§ 81 St. G.), schwere körperliche Beschädigung (§ 143, 152, 153, 157), wenn diese strafbaren Handlungen an einer in aktiver Dienstleistung stehenden Person des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr, des Landsturms, an einem Organ der Feldgendarmerie oder an einer anderen dem Verbande der Gendarmerie angehörigen Person begangen werden, insoferne letztere im militärisch organisierten Eisenbahn- oder Telegraphen- (Telephon-) Sicherungsdienste oder im militärisch organisierten Grenz- (Küsten-) Schutzdienste steht;

3. andere Fälle der öffentlichen Gewalttätigkeit nach den §§ 85 und 87 des Strafgesetzes, wenn die strafbare Handlung an einem dem Militärärar oder Landwehrärar gehörigen oder in seiner Verwaltung oder seinem Betriebe stehenden Eigentum oder unter Gefährdung der im Punkte 2 angeführten Personen begangen wird;

4. Vorschubleistung zu einem der angeführten Verbrechen (§ 211, 212, 214, 217 St. G.).

(2) Die unter 2 und 3 angeführten strafbaren Handlungen unterliegen auch dann ausschließlich der Zuständigkeit der Militärgerichte, wenn dieselbe Handlung nicht bloß gegen die dort bezeichneten Personen oder Sachen, sondern zugleich auch gegen andere Personen oder Sachen begangen wird.

§ 3.

(1) Die Militärgerichte wenden das allgemeine Strafgesetz und die dasselbe ergänzenden strafrechtlichen Bestimmungen an.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den für die Militärgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme des XXVII. Hauptstückes der

Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr über die Gerichtsverfassung und das Verfahren im Felde.

(3) Das Standrecht kann gegen die der Militärgerichtsbarkeit nach diesem Gesetze unterstellten Personen nur wegen Aufruhrs und wegen der im § 435 M. St. P. O. angeführten Verbrechen und nur nach vorausgegangener Kundmachung (§ 435 M. St. P. O.) stattfinden. Das ganze Verfahren gegen den einzelnen Beschuldigten bis zur Urteilsfällung darf einschließlich der Fristen der §§ 438 und 441 M. St. P. O. nicht länger als fünf Tage dauern. Diese Frist beginnt mit der Ergreifung des Täters.

(4) Die Freiheitsstrafen sind in Zivilgefängnissen oder Zivilstrafanstalten zu vollziehen.

§ 4.

Das Verfahren der Militärgerichte hat sich auf die ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen (§ 2 und 6) zu beschränken und auf andere strafbare Handlungen keine Rücksicht zu nehmen. Werden letztere von den Zivilgerichten verfolgt, so haben diese bei der Strafbemessung die vom Militärgericht ausgesprochene Strafe angemessen zu berücksichtigen.

§ 5.

(1) Sobald ein Gerichtshof erster Instanz seine Tätigkeit wieder aufnimmt, hört für seinen Sprengel die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte nach diesem Gesetze auf. Der militärische Kommandant ist davon ungesäumt in Kenntnis zu setzen. Strafsachen, die in diesem Zeitpunkte nicht endgültig durch ein militärgerichtliches Erkenntnis erledigt sind, gehen an die bürgerlichen Gerichte über.

(2) Die Regierung hat dafür zu sorgen, daß die Gerichte ihre Tätigkeit sofort wieder aufnehmen, sobald die Gründe der Einstellung weggefallen sind.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt unter der Bedingung am Tage der Kundmachung in Kraft, daß gleichzeitig auch das Gesetz, betreffend die Überprüfung der von den Militärgerichten auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, im Feldverfahren oder im standrechtlichen Verfahren gefällten verurteilenden Erkenntnisse in Kraft tritt, und gilt bis 1. Juli 1918. Es findet nur auf strafbare Handlungen Anwendung, die nach Beginn seiner Wirksamkeit begangen werden.

§ 7.

Alle am 7. Juli 1917 noch nicht rechtskräftig durch ein militärgerichtliches Erkenntnis erledigten

Strafsachen, die bei den Militärgerichten nur infolge der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, anhängig wurden, sind, soferne es noch nicht geschehen ist, an die Zivilgerichte abzutreten, falls aber der zuständige Gerichtshof I. Instanz seine Tätigkeit eingestellt hat und das Verfahren wegen einer im § 2 angeführten strafbaren Handlung bei einem Feldgerichte anhängig ist, an das zuständige Landwehrdivisionsgericht.

§ 8.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes werden der Justizminister und der Minister für Landesverteidigung betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 14. d. M. mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in dritter Lesung angenommen.

Wien, 14. Juli 1917.

Groß.

Dr. Marek,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

über die

Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 1 bis 5, 9, 10, 11, 13, 15 und 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, werden abgeändert und haben zu lauten:

§ 1.

Zu dem Amt eines Geschwornen sind nur Männer berufen, die

1. das dreißigste Lebensjahr vollendet haben;

2. des Lesens und Schreibens kundig sind;

3. in einer Gemeinde Österreichs das Heimatrecht besitzen;

4. in der Gemeinde, wo sie sich aufhalten, wenigstens schon ein Jahr ihren Wohnsitz haben.

§ 2.

Zu dem Amt eines Geschwornen ist unfähig:

1. Wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen;

2. wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, insbesondere auch wer wegen Verschwendung oder Mißbrauches von Alkohol oder von Nerven-

giften entmündigt ist, und jeder, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zu dessen Beendigung;

3. wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, unter Anklage steht oder eine gerichtliche Strafe zu verbüßen hat;

4. wer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschließung dauert;

5. wer für sich oder seine Familie aus öffentlichen Mitteln eine Armenunterstützung bezieht oder im letzten Jahre bezogen hat.

§ 3.

Zum Geschwornenamte sind nicht zu berufen:

1. die wirklich dienenden Staatsbeamten und Staatsbediensteten mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen;

2. die aktiven Militärpersonen mit Ausnahme der nur zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen;

3. die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften;

4. die Volksschullehrer;

5. die im Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Telephon- und Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen;

6. Personen, die in einem nach den Gesinde- oder Dienstbotenordnungen zu beurteilenden Dienstverhältnisse stehen und mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben.

§ 4.

Vom Geschwornenamte sind befreit:

1. Personen, die das sechzigste Lebensjahr schon überschritten haben, für immer;

2. die Mitglieder der Landtage, des Reichsrates und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode;

3. die zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen Militärpersonen und die Landsturmpflichtigen während ihrer militärischen Dienstleistung;

4. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren und Lehrer, die Ärzte und Apotheker, wenn ihre Unentbehrlichkeit im Berufe vom Amts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr;

5. jeder, der seiner Pflicht als Geschworner in einer Schwurgerichtsperiode Genüge geleistet hat, bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.

§ 5.

Alljährlich anfangs September ist in jeder Gemeinde ein Verzeichnis aller Personen anzulegen, die nach den vorstehenden Bestimmungen zu Geschwornen berufen sind und ihre Befreiung nicht nach § 4, Z. 1, schon erwirkt haben. Die Anlegung obliegt einer Gemeindekommission, die aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier, in Orten mit eigenen Gemeindestatuten aus sechs von ihm bestimmten Vertrauensmännern besteht. Zu Vertrauensmännern können nur solche nicht im Staatsdienste stehende Personen bestimmt werden, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und die Eignung zum Geschwornenamte besitzen. Die Auswahl hat der Zusammensetzung der Bevölkerung zu entsprechen und soll die Genauigkeit und Vollständigkeit der Liste gewährleisten.

Wenn Vertrauensmänner das Erscheinen ablehnen oder sich sonst der Erfüllung ihrer Aufgabe entziehen, hat der Gemeindevorsteher ohne Verzug an ihrer Statt andere Vertrauensmänner zu berufen.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Das Verzeichnis enthält in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern den Vor- und Zunamen der eingetragenen Personen, deren Stand oder Beschäftigung und Wohnort und die Angabe, welche von den Landessprachen sie verstehen und welcher sie sich vorwiegend bedienen. Bei den Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) ist anzumerken, ob und für welche Zeit ihre Einberufung zur militärischen Dienstleistung zu gewärtigen ist. Dieses Verzeichnis bildet die Urliste der Geschwornen.

Auf der Urliste sind auch die Namen der Vertrauensmänner anzuführen.

§ 9.

Der Bezirkshauptmann beruft eine Kommission, die außer ihm aus vier im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft wohnhaften Vertrauensmännern besteht. Bei der Auswahl der Vertrauensmänner und der Berufung von Ersatzmännern sind die Bestimmungen des § 5 entsprechend anzuwenden. Die Kommission bezeichnet mit Stimmenmehrheit die in die Urliste aufgenommenen Personen, die wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit, sowie in mehrsprachigen Ländern durch ihre sprachliche Verwendbarkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen. Sodann legt der Bezirkshauptmann die Urlisten seines Amtssprengels samt allen dazugehörigen Urkunden und der Äußerung der Kommission, deren Zusammensetzung anzugeben ist, dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vor.

§ 10.

In Orten mit eigenen Gemeindestatuten hat der Gemeindevorsteher die Urliste unmittelbar an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden. Die im § 9 dem Bezirkshauptmann und der von ihm berufenen Kommission vorgezeichnete Aufgabe obliegt dem Gemeindevorsteher und der Gemeindekommission.

§ 11.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz beruft eine Kommission, die spätestens im November die Jahresliste für den Gerichtshofsprengel bildet.

Die Kommission besteht außer dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem aus drei Richtern, die den Räten des Gerichtshofes oder den Vorstehern der Bezirksgerichte des Sprengels entnommen werden, und aus fünf Vertrauensmännern.

Die Mitglieder werden vom Präsidenten bestimmt.

Die Vertrauensmänner müssen für den Gerichtshofsprengel die Eignung zum Geschwornenamte besitzen. Im übrigen sind bei ihrer Auswahl und der Berufung von Ersatzmännern die Bestimmungen des § 5 entsprechend anzuwenden.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Gegen ihre Beschlüsse ist keine Beschwerde zulässig.

Die Namen der Vertrauensmänner sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes anzuzeigen.

§ 13.

Die Kommission hat vorerst über die in den Listen vorgemerkten Beschwerden (§ 7) zu entscheiden. Sind Personen wider das Gesetz in die Liste nicht aufgenommen worden, so veranlaßt sie von Amts wegen deren Eintragung. Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste bestehenden Jahresliste.

§ 15.

Die Jahresliste ist in Druck zu legen und dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz, dem Oberstaatsanwalte, dem Vorsteher der politischen Landesstelle, ferner den Staatsanwälten, Bezirkshauptleuten und den Vorstehern der Bezirksgerichte und Gemeinden des Gerichtshofsprengels mitzuteilen.

§ 25.

Jeder Geschworne und Vertrauensmann, der seine Obliegenheit erfüllt hat, erhält, wenn er

nicht am Orte des Schwurgerichtes oder der Bezirkshauptmannschaft seinen Wohnsitz hat, auf Verlangen eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten, deren Betrag durch besondere Verordnung festgesetzt wird.

Geschworne und Vertrauensmänner, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst auf Erwerb angewiesen sind und infolge der Ausübung des Geschwornenamtes eine fühlbare Einbuße durch Zeitverlust erleiden, erhalten überdies ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz für jeden Tag, wo sie zur Sitzung erscheinen, ein Taggeld von acht Kronen.

Artikel II.

Der letzte Absatz des § 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wird aufgehoben.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Vom 1. Juli 1918 an sind der Bildung der Geschwornenbank die nach den neuen Bestimmungen gebildeten Listen zugrundezulegen.

Für die bis dahin abzuhaltenden Schwurgerichtssitzungen sind ungesäumt auf Grund der bisherigen Vorschriften Listen anzulegen.

Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung erlassen.

Die ersten Schwurgerichtssitzungen sind Anfang Jänner 1918 abzuhalten.

Artikel IV.

Am 7. Juli 1917 noch nicht rechtskräftige Urteile, die von einem nach § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, an die Stelle des Geschwornengerichtes getretenen Senate gefällt worden sind, werden aufgehoben. Die Strafsache tritt in den Stand der Voruntersuchung zurück. Das neue Urteil kann keine schwerere Strafe verhängen als das erste Erkenntnis, dieses wäre denn zum Nachteile des Angeklagten rechtzeitig angefochten und das Rechtsmittel noch nicht verworfen worden.

Die Aufhebung erstreckt sich nicht auf Urteile, mit denen über Anklage wegen eines im ersten Absatze des Artikels V nicht ausgenommenen Verbrechens auf nicht mehr als eine fünfjährige Kerkerstrafe erkannt worden ist.

Artikel V.

Bis Ende Dezember 1917 obliegt die Hauptverhandlung und Entscheidung über Anklagen wegen der zur Zuständigkeit der Geschwornengerichte gehörigen Verbrechen — mit Ausnahme der im Artikel VI des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, betreffend die Einführung einer Strafprozeßordnung, unter A und B, Punkt 1, 2, 3, 4a und b, 5, 24 und 25 angeführten und der mit dem Tode bedrohten — den Gerichtshöfen erster Instanz als Erkenntnisgerichten, wenn in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände auf nicht mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen. Ist die Anklage am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes schon erhoben, so kann der Antrag nachträglich gestellt werden. Das Erkenntnisgericht darf in keinem Falle eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe verhängen. Für die Hauptverhandlung ist dem Angeklagten auch in diesen Fällen ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, wenn er sich eines solchen nicht bedienen will.

Die Entscheidung über Anklagen wegen der im ersten Absatz ausgenommenen strafbaren Handlungen bleibt in allen Fällen den Geschwornengerichten vorbehalten.

Bis zum Beginne der Wirksamkeit der Geschwornengerichte muß gegen die im § 192 StPO. vorgeschriebenen Sicherheiten bei Verbrechen, die mit höchstens zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, die wegen Verdachtes der Flucht verhängte Untersuchungshaft aufgehoben werden und die Bestimmungen des § 194 StPO. sind auch in den im zweiten Absatze des § 180 StPO. bezeichneten Fällen anzuwenden. Bei Beurteilung der Frage, ob Verdacht der Flucht vorliegt, ist auf die durch die Kriegsereignisse bewirkte Erschwerung der Flucht besondere Rücksicht zu nehmen. Der Haftgrund nach § 175, Z. 3, St. P. O. ist nach Erhebung der Anklage nicht mehr zu berücksichtigen.

Artikel VI.

In der Gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien, der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiet und in den Sprengeln der Kreisgerichte Trient und Rovereto wird bis zum 1. Juli 1918 die Wirksamkeit der Geschwornengerichte hinsichtlich aller ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen mit den in den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, angegebenen Wirkungen eingestellt.

Die Regierung hat Vorsorge zu treffen, daß nach Aufhören der Einstellung die Schwurgerichte sofort ihre Sitzungen beginnen können.

Artikel VII.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Justiz betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 14. d. M. in dritter Lesung mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen angenommen.

Wien, 14. Juli 1917.

Groß.

Dr. Marek,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

über

die Überprüfung der von den Militärgerichten auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, im Feldverfahren oder im standrechtlichen Verfahren gefällten verurteilenden Erkenntnisse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wer nach der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, oder der Kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, von einem Feldkriegsgerichte oder Standgerichte rechtskräftig verurteilt worden ist, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem bürgerlichen Gerichte verlangen,

1. wenn einer der Gründe vorliegt, aus denen nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung oder den Militärgerichtsordnungen der rechtskräftig Verurteilte die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen kann oder

2. wenn er gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsachen geltend machen kann, die durch die darüber einzuleitenden Erhebungen nicht entkräftet werden. Der Antrag nach Z. 2 kann nur binnen zwei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes gestellt werden.

§ 2.

Der rechtskräftig Verurteilte kann binnen zwei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes die Aufhebung des feldgerichtlichen oder standgerichtlichen Urteiles wegen Nichtigkeit und die neuerliche Durch-

führung des Verfahrens vor einem bürgerlichen Gerichte beantragen, wenn das Urteil auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruht.

§ 3.

Ist der Verurteilte minderjährig, so kann, selbst gegen seinen Willen, auch der gesetzliche Vertreter die Wiederaufnahme der Verfahrens und die Aufhebung des Urteiles beantragen. Nach dem Tode des Verurteilten oder wenn er in eine Geisteskrankheit verfallen ist, steht dieses Recht außerdem seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinen Geschwistern und seinem Kurator oder Beistande zu.

§ 4.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Aufhebung des Urteiles sind bei dem Gerichte zu beantragen, das nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung in erster Instanz zuständig gewesen wäre.

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden und hat die Beschwerdepunkte zu bezeichnen.

Wird ein solcher Antrag gestellt, so kann das Gericht erster Instanz den Aufschub oder die Hemmung der Strafe bewilligen, wenn es das nach Anhörung des Anklägers nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet.

Der Antrag auf Wiederaufnahme oder Aufhebung ist zurückzuweisen,

1. wenn er verspätet oder von einer dazu nicht berechtigten Person gestellt worden ist,

2. wenn die Beschwerdepunkte nicht bezeichnet sind,

3. wenn er nicht entweder zu Protokoll oder in einer Eingabe gestellt wird, die von einem Verteidiger unterschrieben ist. Besteht der Mangel nur in dem Fehlen der Unterschrift eines berechtigten Verteidigers, so ist die Eingabe vorerst zur Behebung dieses Mangels binnen einer angemessenen Frist zurückzustellen.

Gegen die Zurückweisung des Antrages steht die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen. Sie ist binnen vierzehn Tagen zu erheben. Die Frist läuft vom Tage der Zustellung des Beschlusses.

Ist der Antragsteller nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht imstande, die Vertretungskosten aus eigenem zu tragen, so ist ihm auf sein Verlangen ein Armenvertreter beizugeben.

§ 5.

Das Gericht holt die Akten ein und legt sie nach Durchführung der etwa nötigen Beweisaufnahmen und Vernehmung des Antragstellers dem Oberlandesgerichte vor. Dieses entscheidet über den Antrag in einem Senat von drei Richtern.

§ 6.

Das Oberlandesgericht hat die etwa erforderlichen Ergänzungen des Verfahrens anzuordnen und nach deren Einlangen einen Gerichtstag zur mündlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen, es wäre denn, daß der Oberstaatsanwalt selbst die Aufhebung des Urteils beantragt. In diesem Falle kann das Urteil ohne mündliche Verhandlung in nicht öffentlicher Beratung aufgehoben werden.

Zur Anordnung von Ergänzungen des Verfahrens und zur Anberaumung des Gerichtstages bedarf es keiner Beschlußfassung des Senates.

Zur mündlichen Verhandlung sind der Antragsteller, der Verurteilte und der Verteidiger mit dem Beisatze vorzuladen, daß im Falle des Ausbleibens ihre Anträge und Ausführungen vorgetragen und der Entscheidung würden zugrunde gelegt werden. Die Vorladung muß ihnen spätestens acht Tage vor dem Gerichtstage zukommen.

§ 7.

Die Verhandlung ist öffentlich nach den Vorschriften der §§ 228 bis 231 der Strafprozeßordnung. Zuerst trägt der vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes bestimmte Rat eine Darstellung des Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte, ohne eine Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu äußern. Hierauf erhält der Antragsteller oder Verteidiger das Wort zur Begründung des Antrages und sodann der Oberstaatsanwalt zur Erwiderung. Dem Antragsteller oder Verteidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Äußerung. Ist weder der Antragsteller noch der Verteidiger erschienen, so wird der Antrag vorgelesen.

Ist zur Entscheidung über den Antrag eine Beweisaufnahme notwendig, so kann der Senat das Beweisverfahren nach den dafür in erster Instanz geltenden Vorschriften selbst durchführen oder die Beweise durch einen beauftragten oder ersuchten Richter aufnehmen lassen.

Nach Schluß der Verhandlung zieht sich der Gerichtshof in das Beratungszimmer zurück.

§ 8.

Der Senat hat sich auf die vom Antragsteller ausdrücklich oder doch durch deutliche Hinweisung geltend gemachten Beschwerdepunkte zu beschränken. Ergeben sich jedoch Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsachen oder überzeugt sich der Senat, daß zum Nachteile des Verurteilten das Strafgesetz unrichtig angewendet worden ist oder daß dieselben Gründe, auf welchen seine Verfügung zugunsten eines Verurteilten

beruht, auch einem Mitverurteilten zugute kommen, so hat er von Amts wegen so vorzugehen, als wäre der in Frage kommende Mangel geltend gemacht worden.

§ 9.

Der Beschluß des Senates ist samt den wesentlichen Entscheidungsgründen in öffentlicher Verhandlung mündlich zu verkünden. Hat der Antragsteller der Verhandlung nicht beigewohnt, so ist ihm ohne Verzug eine amtlich beglaubigte Abschrift des Beschlusses durch das Gericht erster Instanz zuzustellen.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10.

Findet der Senat den Antrag unbegründet oder unzulässig, so hat er ihn zu verwerfen oder zurückzuweisen. In diesem Falle ist jedoch der Gerichtshof befugt, in den für das ordentliche Verfahren vor den bürgerlichen Strafgerichten gesetzten Grenzen, die Strafe zu mildern.

Ist der Antrag begründet, so ist das Urteil, soweit es angefochten und durch den Antrag berührt ist, aufzuheben. Dieser Beschluß hat, mag das Urteil aus welchem Grunde immer aufgehoben werden, die Wirkungen, die nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung einem Beschlusse zukommen, welcher die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bewilligt. Das weitere Verfahren steht dem nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung zuständigen Gerichte zu.

Das Oberlandesgericht kann auch sofort ein Urteil fällen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder seinem Antrage auf Anwendung eines milderen Strafgesetzes stattgegeben wird. Hierzu ist jedoch Einstimmigkeit und die Zustimmung des Oberstaatsanwaltes erforderlich.

Der Antragsteller kann die Veröffentlichung eines solchen Urteiles verlangen.

§ 11.

Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes, womit der Antrag, das Urteil wegen Nichtigkeit aufzuheben (§ 2), abgewiesen wird, steht dem Antragsteller die Beschwerde an den Obersten Gerichts- und Kassationshof offen, die binnen drei Tagen anzumelden ist. Der Beschwerdeführer hat das Recht, innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung der Beschwerde und, sofern er vor oder bei derselben eine Abschrift der Entscheidung verlangt hat, nach der Zustellung eine Ausführung seiner Beschwerdegründe zu überreichen. Wird die Ausführung nicht rechtzeitig überreicht, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

§ 12.

Wider die Versäumung der zweijährigen Antragsfrist der §§ 1 und 2 kann das Oberlandesgericht dem Antragsberechtigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, wenn er

1. nachzuweisen vermag, daß es ihm durch seine oder seines Vertreters militärische Dienstleistung oder sonst durch unabwendbare Umstände ohne sein oder seines Vertreters Verschulden unmöglich gemacht worden ist, die Frist einzuhalten,

2. die Wiedereinsetzung binnen 30 Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses nachsucht und

3. zugleich den Antrag stellt.

Das Gesuch ist bei dem Gerichte einzubringen, bei dem der Antrag zu stellen war. Dieses legt es nach Aufnahme der erforderlichen Beweise dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vor.

§ 13.

Das Oberlandesgericht entscheidet auch außerhalb der mündlichen Verhandlung in einer Versammlung von drei Richtern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 14.

Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sowie den im § 3 zur Antragstellung Berechtigten und ihren Rechtsbeiständen steht das Recht zu, sowohl behufs Vorbereitung des Wiederaufnahmsantrages als auch in jedem Stande des Wiederaufnahmsverfahrens in die Akten mit Ausnahme der Beratungsprotokolle Einsicht und von denselben Abschriften zu nehmen.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit der Vollziehung sind der Justizminister und der Minister für Landesverteidigung betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 14. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 14. Juli 1917.

Groß.

Dr. Marek,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Unterstützung von Familien, deren Ernährer im feindlichen Ausland angehalten werden sowie der Familien der Schiffsbemannungen der Handelsmarine, denen die Rückkehr aus den neutralen Ländern nicht mehr möglich war.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, den unbemittelten Angehörigen jener österreichischen Staatsbürger, die aus Anlaß der Kriegsereignisse im feindlichen Auslande zwangsweise zurückbehalten oder dorthin verschleppt wurden oder Schiffsmannschaften der Handelsmarine, denen die Rückkehr aus neutralen Ländern nicht mehr möglich war, für die Dauer des Krieges, beziehungsweise bis zum Zeitpunkte einer früheren Rückkehr des Familienernährers eine Unterstützung aus Staatsmitteln in der Höhe des jeweiligen Unterhaltsbeitrages für Angehörige der zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht Herangezogenen zu gewähren.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 15. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 15. Juli 1917.

Groß.

Dr. Lovro Pogačnik,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Sicherung einer Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1917.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die höheren Geschäftserträgnisse der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Erwerbs- und Wirtschaftgenossenschaften (im folgenden Gesellschaften genannt) aus dem Kriegsgeschäftsjahre 1917 sowie die im Kalenderjahre 1917 erzielten Einkommensmehrbeträge der in § 153 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Novelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, bezeichneten physischen Personen und ruhenden Erbschaften (Einzelpersonen) unterliegen einer Kriegssteuer, deren Feststellung einem besonderen Gesetze vorbehalten ist.

Als Kriegsgeschäftsjahr 1917 hat bei den Gesellschaften das im Kalenderjahre 1917 beginnende Geschäftsjahr zu gelten.

Soweit in den folgenden Bestimmungen von Kriegsgeschäftsjahren der Gesellschaften überhaupt die Rede ist, sind darunter die ganz oder teilweise in den Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1917 fallenden Geschäftsjahre zu verstehen.

§ 2.

Inländische Gesellschaften dürfen für das Kriegsgeschäftsjahr 1917 nach Kundmachung dieses Gesetzes

Dividenden, Tantiemen oder sonstige wie immer benannte und nach welchem Maßstabe immer entfallende Gewinnbeträge über eine der durchschnittlichen Verteilung für die Friedensgeschäftsjahre (§ 3) gleichkommende Summe nur insoweit zur Verteilung bringen, als ihnen an statutenmäßig verfügbaren und bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven einschließlich der Rücklagen aus dem laufenden Gewinne mindestens das Anderthalbfache der Mehrverteilungen verbleibt.

Reserven, die bereits durch Mehrverteilungen für frühere Kriegsgeschäftsjahre gebunden sind, dürfen bei Mehrverteilungen für spätere Kriegsgeschäftsjahre nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Die Reserven bleiben in der Höhe der Mehrverteilungen bis zur vollen Entrichtung der für das letzte Kriegsgeschäftsjahr bemessenen Kriegssteuer gebunden.

Umfaßt das Kriegsgeschäftsjahr 1917 nicht ein ganzes Jahr oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist die gemäß § 3 ermittelte durchschnittliche Verteilung auf die tatsächliche Zeitdauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen.

§ 3.

Als durchschnittliche Verteilung gilt der durchschnittliche Betrag der Verteilungen für die fünf dem 1. August 1914 vorausgegangenen Geschäftsjahre nach Ausscheidung der zwei Jahre, für welche die im Verhältnis zum Grundkapital (§ 5) höchste und niedrigste Verteilung stattfand. Bei Gesellschaften, die noch nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, gilt als durchschnittliche Verteilung der Durchschnitt der Verteilungen für die letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, der Durchschnitt aus den Verteilungen für die tatsächlich abgelaufenen Friedensgeschäftsjahre.

Umfaßt ein für die Durchschnittsermittlung maßgebendes Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Betrag der Verteilungen für ein solches Geschäftsjahr auf ein Jahr umzurechnen.

Bei Erhöhung des Grundkapitals innerhalb der in den Vergleich fallenden Durchschnittsjahre oder innerhalb des Kriegsgeschäftsjahres 1917 haben die hinsichtlich der Bemessung der Kriegssteuer bisher bestehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist der Stand des Kapitals zu Ende des Geschäftsjahres maßgebend.

Wenn für die Durchschnittsjahre eine Verteilung überhaupt nicht stattgefunden hat oder wenn die durchschnittliche Verteilung den Betrag von

5 Prozent des Grundkapitals des Kriegsgeschäftsjahres 1917 nicht erreicht, so gilt dieser Betrag als durchschnittliche Verteilung.

§ 4.

Ist ein im Kalenderjahr 1917 beginnendes Kriegsgeschäftsjahr vor Kundmachung dieses Gesetzes abgelaufen, ohne daß eine gemäß § 2 erforderliche Rückstellung für ein solches Jahr vorgenommen worden wäre, ist diese in der Folge vor einer den Durchschnitt (§ 3) übersteigenden Verteilung vorweg nachzuholen.

§ 5.

Als Grundkapital im Sinne des § 3 ist bei Aktiengesellschaften und Aktienvereinen das eingezahlte Aktienkapital, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Kommanditaktienkapital zuzüglich der Einlagen der Komplementäre, bei Gewerkschaften das Gewerkschaftskapital, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital und bei Genossenschaften der Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile anzunehmen.

§ 6.

Freiwillige Auflösungen, sowie Umwandlungen der im § 1 bezeichneten Gesellschaften in eine andere Rechtsform (zum Beispiel einer Gesellschaft m. b. H. in eine Aktiengesellschaft oder umgekehrt) sind vor Bemessung und Entrichtung der Kriegssteuer nur mit Zustimmung der Steuerbehörde zulässig. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn hinlängliche Sicherheit für die Kriegssteuer (§ 10) besteht. Gegen die Verweigerung der Zustimmung steht der Gesellschaft binnen acht Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zu.

Bei Übertragung von Unternehmungen haftet der Übernehmer für die dem Übergeber seinerzeit vorzuschreibende Kriegssteuer insoweit, als durch die Übertragung die Einbringung der Steuer beim Übergeber gefährdet ist.

§ 7.

Ausländische Gesellschaften haben 60 Prozent des im Sinne der für die Bemessung der Kriegsgewinnsteuer bisher bestehenden Vorschriften zu ermittelnden steuerpflichtigen Mehrertrages in eine Sonderrücklage einzustellen. Die Bestimmungen des § 2, Absatz 3, sowie des § 3, Absatz 2, haben sinngemäße Anwendung zu finden.

Ist über den Reinertrag eines im Kalenderjahre 1917 beginnenden Kriegsgeschäftsjahres schon vor Kundmachung dieses Gesetzes verfügt worden, so ist die Sonderrücklage für dieses Jahr aus dem

inländischen Reinertrage der folgenden Geschäftsjahre vorweg rückzustellen.

Die Sonderrücklage ist in inländischen Staatsschuldverschreibungen anzulegen und bei der Postsparkasse, der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer anderen inländischen Kreditstelle zu hinterlegen.

Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu.

Die Sonderrücklage kann wegen anderer Ansprüche weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Sie ist der freien Verfügung der Gesellschaft und im Falle deren Auflösung auch der freien Verfügung der Liquidatoren bis zur Entrichtung der Kriegssteuer entzogen.

§ 8.

Die Erfüllung der den Gesellschaften in den §§ 2 bis 7 auferlegten Verpflichtungen ist der Steuerbehörde 14 Tage nach der statutenmäßigen oder in anderer Weise vorschriftsmäßig erfolgten Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres, eventuell gleichzeitig mit der Vorlage der Behelfe zur Bemessung der Erwerbsteuer nachzuweisen.

Säumige Gesellschaften sind von der Steuerbehörde zur Vorlage der Nachweisung binnen einer 14 tägigen Frist aufzufordern. Die Vorlage kann unbeschadet der Strafbestimmungen des § 9 auch durch Verhängung von Ordnungsstrafen bis 10.000 K erzwungen werden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des § 250 des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

Findet die Steuerbehörde, daß den Anordnungen dieses Gesetzes überhaupt nicht oder nicht voll entsprochen wurde, so hat sie die Gesellschaft mittels Bescheid unter Angabe der Gründe zur sofortigen Abstellung der erhobenen Mängel aufzufordern.

Gegen den Bescheid steht der Gesellschaft binnen 30 Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde offen.

§ 9.

Die Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidatoren, bei ausländischen Gesellschaften die Repräsentanten und verantwortlichen Leiter der inländischen Niederlassungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes wissentlich mit der Absicht, die Einhebung der Kriegssteuer zu gefährden, zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 K bestraft.

Wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die Verletzung der Vorschriften zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht, die Steuer zu

gefährden, erfolgte, ist eine Geldstrafe bis 10.000 K zu verhängen.

Auf das Verfahren finden die im V. Hauptstück des Personalsteuergesetzes vorgesehenen sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden Bestimmungen über Steuerhinterziehungen und -verheimlichungen Anwendung.

Die im ersten Absatze genannten Personen haften solidarisch für den Schaden, der dem Staatsschatz aus der Nichterfüllung der in diesem Gesetz auferlegten Verpflichtungen erwächst.

§ 10.

Erachtet die Steuerbehörde die Einbringung der Kriegssteuer für gefährdet, so kann sie die Sicherstellung mit sofort vollstreckbarem Auftrag verlangen.

Der zu sichernde Steuerbetrag ist im Sinne der für die Bemessung der Kriegsgewinnsteuer bisher bestehenden Vorschriften zu berechnen.

Läßt sich der hiefür maßgebende Reinertrag (Einkommen) nicht ziffermäßig feststellen, so findet eine schätzungsweise Ermittlung nach Anhörung zweier sachverständiger Vertrauenspersonen, nötigenfalls in der mutmaßlichen Höhe statt.

Ergibt sich bei inländischen Gesellschaften aus den Friedensgeschäftsjahren im Durchschnitt ein Verlust, so ist als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen.

Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung für den angegebenen Höchstbetrag bis zur Errichtung der Kriegssteuer zu bewilligen.

Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden. Die Entscheidung ist binnen sechs Wochen zu fällen, widrigenfalls die Sicherstellung erlischt.

§ 11.

Personen, welche von einer steuerpflichtigen Person nach dem 1. August 1914 Vermögensobjekte unentgeltlich oder im Wege eines eine unentgeltliche Zuwendung verschleiernden Geschäftes erworben haben, haften für die Steuer des Übertragenden bis zur Höhe des Wertes des übertragenen Objektes; doch kann der Empfänger durch den Nachweis gutgläubigen Verbrauches die Einschränkung der Haftung auf die noch erübrigende Bereicherung bewirken. Ferner kann er sich von der Haftung befreien, wenn er dartut,

daß es sich um unentgeltliche Verfügungen in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke oder um Verfügungen in angemessener Höhe handelt, die zu gemeinnützigen Zwecken gemacht wurden oder durch die einer sittlichen Pflicht oder Rücksichten des Anstandes entsprochen worden ist.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 13.

Mit dem Vollzuge sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 15. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 15. Juli 1917.

Groß.

Dr. Lovro Pogačnik,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Unfallversicherung der Bergarbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Unfallversicherungspflicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, wird auf alle der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Bergbaue (§ 5 a. B. G.) und die dazugehörigen oder dem Bergbau dienenden Anlagen einschließlich der Bohrbetriebe auf vorbehaltene Mineralien (§ 3 a. B. G.), dann auf die Betriebe zur Gewinnung von Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs) und Asphalt (§ 19, Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7) ausgedehnt.

§ 2.

Die Versicherung erfolgt bei einer besonderen Versicherungsanstalt (Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter).

Bei dieser Anstalt sind auch die bisher nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19, Absatz 2, des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7, bei den territorialen Unfallversicherungsanstalten versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten der Unternehmungen auf Naphtha (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergteer) zu versichern, ferner die Arbeiter und Betriebsbeamten jener unfallversicherungspflichtigen Gewerbeanlagen, deren Bedienstete in Gemäßheit des § 11 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889,

R. G. Bl. Nr. 127, in der durch Artikel I des Gesetzes vom 17. September 1892, R. G. Bl. Nr. 178, festgestellten Fassung einer Bergwerksbruderlade angehören. § 11, Absatz 2, und § 49, Absatz 2, des Bruderladengesetzes treten, soweit sie sich auf die Unfallversicherung beziehen, außer Wirksamkeit.

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche bei einer Bergwerksbruderlade nur in dem im § 10, Absatz 2, des Bruderladengesetzes bezeichneten beschränkten Umfange versichert sind (minderberechtigte Mitglieder), scheiden mit Beginn der Versicherung nach dieser Verordnung aus der Provisionskasse der Bruderlade aus.

§ 3.

Auf die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter und die Versicherung bei dieser finden die Bestimmungen der Gesetze vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, in ihrer durch das Gesetz vom . . . . . . festgestellten Fassung, ferner des Gesetzes vom 8. Februar 1909, R. G. Bl. Nr. 29, mit den aus dem nachstehenden sich ergebenden Änderungen sinngemäß Anwendung.

§ 4.

Ein Drittel der Mitglieder des nach Vorschrift des § 12 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, zu bildenden Vorstandes wird vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus den mit den wirtschaftlichen, technischen und hygienischen Verhältnissen des Bergbaues vertrauten Personen berufen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Obmann und zwei Obmannstellvertreter mit der Maßgabe, daß je einer dieser Funktionäre den drei Vorstandskurien zu entnehmen ist.

§ 5.

Die Beschlußfassung über die gebührenden Entschädigungen obliegt besonderen dreigliedrigen Ausschüssen, in welche jede der drei Vorstandskurien einen in gesonderter Abstimmung zu wählenden Vertreter und einen Ersatzmann entsendet. Im Falle des Bedarfes können auch dem Vorstande nicht angehörige Personen berufen werden.

Kommt ein einstimmiger Beschluß des Ausschusses auf Anerkennung oder Ablehnung eines Anspruches oder über das Ausmaß eines solchen nicht zustande oder verlangt es ein Mitglied des Ausschusses, so steht die endgültige Entscheidung dem Vorstande der Anstalt zu.

Dem Entschädigungsansprecher können in diesem Falle sowie überhaupt in Fällen, in welchen die Entschädigung nicht alsbald nach dem Tode oder nach Eintritt der Entschädigungsberechtigung festgestellt werden kann, von dem Ausschusse mit Mehrheitsbeschluß vorläufige Entschädigungen zugebilligt werden.

§ 6.

Über den Sitz, die Organisation, die innere Einrichtung und die Geschäftsgebarung der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter hat das der Genehmigung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterliegende Statut der Anstalt die näheren Bestimmungen zu enthalten.

Insbesondere sind auch Bestimmungen zu treffen über die Bemessung und Einhebung der Versicherungsbeiträge, über das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder und über die Wahl der Vertreter im Vorstande und in den Schiedsgerichten, ferner über den Umfang der Befugnisse des Vorstandes, der engeren Ausschüsse und des leitenden Beamten, über die allfällige Einrichtung von Geschäftsstellen (Expposituren), dann über die Voraussetzungen einer Änderung des Statuts.

§ 7.

Den Bergwerksbruderladen kann von der Unfallversicherungsanstalt die Vermittlung des Verkehrs zwischen den Betriebsunternehmern und Versicherten einerseits und der Anstalt andrerseits, insbesondere die Mitwirkung bei Unfallserhebungen und die Durchführung der auf Grund des § 10 von der Anstalt getroffenen Verfügungen übertragen werden. Die Bruderladen sind im Falle der Inanspruchnahme zu dieser Mitwirkung verpflichtet. Das Statut der Anstalt bestimmt hierüber das Nähere.

Den Bruderladen steht für ihre Mitwirkung außer dem Ersatze der Barauslagen eine Vergütung zu, deren Ausmaß in dem Falle, als eine Einigung nicht erfolgt, vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten festgesetzt wird.

§ 8.

Die Berghauptmannschaften sind ermächtigt, nach Anhörung von Vertrauensmännern aus dem Stande der Unternehmer und der Versicherten für bestimmte Bezirke Festsetzungen über die Werte der Naturalbezüge mit verbindlicher Wirkung zu treffen.

§ 9.

Den beim Betriebe sich ereignenden Unfällen (§ 1 des Unfallversicherungsgesetzes) sind jene Unfälle

gleichzuhalten, die sich auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeit oder von der Arbeit zur Wohnung ereignen, sofern dieser Weg weder eine im Eigeninteresse des Versicherten begründete noch eine sonstige mit dem Arbeitsverhältnisse nicht zusammenhängende Unterbrechung erfahren hat.

Bei der Bemessung der Unfallsrente für jene Personen, die wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht voll entlohnt werden, ist ein Jahresarbeitsverdienst anzurechnen, der dem mindesten Arbeitsverdienste voll entlohnter Versicherter jener Beschäftigung entspricht, für die die Ausbildung erfolgt. Für diese Personen sowie für jugendliche Arbeiter darf kein niedrigerer Jahresarbeitsverdienst als von 600 K zugrunde gelegt werden.

§ 10.

Die Versicherungsanstalt ist in jedem Stadium des Heilverfahrens berechtigt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Krankenfürsorge abzunehmen. Sie tritt in diesem Falle in alle der Krankenkasse hinsichtlich der Krankenfürsorge und der Fürsorge für die Angehörigen gesetzlich zukommenden Pflichten und Rechte.

Nach Abschluß des Heilverfahrens kann dem Verletzten an Stelle der ihm gebührenden Rente freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt nur mit seiner Zustimmung gewährt werden; die Versicherungsanstalt kann in diesem Falle dem Verletzten angemessenen Ersatz für den durch die Verlängerung des Heilverfahrens verursachten Verdienstentgang leisten.

Die Überweisung eines Verletzten in ein Krankenhaus oder in eine Heilanstalt auf Rechnung seiner Rente kann in allen Fällen angeordnet werden, wenn er die Heilung vorsätzlich verhindert oder verzögert; in diesem Falle gebührt den Angehörigen des Verletzten die im ersten Absatze erwähnte Fürsorge.

Ist zur Beurteilung des Rechtsanspruches eines Verletzten auf Rente nach ärztlichem Ausspruche eine spitalsärztliche Beobachtung erforderlich, so kann zu diesem Zwecke die Überweisung des Verletzten in ein Krankenhaus auf die Dauer des Erfordernisses angeordnet werden. Die hierfür aufgewendeten Kosten fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Leistet der Verletzte einer auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen getroffenen Anordnung der Versicherungsanstalt ohne gesetzliche oder sonstige triftige Gründe keine Folge, so kann ihm die Rente für die in Betracht kommende Zeit ganz oder teilweise vorenthalten werden.

§ 11.

Die Aufstellung der Gefahrenklasseneinteilung (§ 14 des Unfallversicherungsgesetzes) sowie ihre Abänderungen erfolgen für die bei der Versicherungsanstalt zu versichernden Betriebe durch den Vorstand

und unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten.

§ 12.

Die tarifmäßigen Versicherungsbeiträge fallen dem Unternehmer des versicherten Betriebes allein zur Last.

§ 13.

Der in Gemäßheit des § 37 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, errichtete Zentralreservefonds der Bergwerksbruderladen wird der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter überwiesen.

Die §§ 37 und 38 des obigen Gesetzes treten außer Kraft.

§ 14.

Die den Provisionskassen der Bergwerksbruderladen obliegende Verpflichtung zur Gewährung von Provisionen an dauernd erwerbsunfähige Mitglieder besteht auch dann, wenn die Erwerbsunfähigkeit die Folge eines nach dieser Verordnung zu entschädigenden Betriebsunfalles ist, doch ruht in diesen Fällen sowie dann, wenn eine Person, die im Genusse einer Unfallsrente aus einem früheren Unfalle steht, nachträglich einen Anspruch auf Invalidenprovision an eine Bergwerksbruderlade erlangt, der Anspruch an die Provisionskasse so weit, als beide Ansprüche zusammen zwei Drittel jenes Arbeitsverdienstes übersteigen, welcher der Bemessung der Unfallsrente zugrunde gelegt wurde. Ist die Invalidenprovision höher als zwei Drittel dieses Arbeitsverdienstes, so ruht sie im Betrage der Unfallsrente.

Solange der Verletzte infolge des Unfalles nach Beendigung des Heilverfahrens derart hilflos ist, daß er der Pflege und Wartung eines anderen bedarf, ruht der Anspruch auf Invalidenprovision so weit, als beide Bezüge (Invalidenprovision und Unfallsrente) zusammen den vollen Jahresarbeitsverdienst übersteigen.

Für die Hinterbliebenen Getöteter, denen ein Anspruch aus der Unfallversicherung zusteht, besteht ein Anspruch auf Provision an die Bergwerksbruderlade nicht.

Hat eine Provisionskasse einem Verletzten oder Hinterbliebenen eines Getöteten Provisionen für einen Zeitraum gewährt, für den nach dem Vorstehenden das Ruhen oder der Wegfall der Provision einzutreten hat, so geht der Anspruch auf Unfallrente bis zu dem Ausmaße, in dem die Provision ruht oder wegfällt, an die Provisionskasse über, soweit die bezüglichen Rentenraten an den Rentner noch nicht ausgezahlt sind.

Auf freiwillige Zusatzversicherungen, für die der Versicherte den ganzen Beitrag aus Eigenem leistet, finden die vorstehenden Bestimmungen über das Ruhen oder den Wegfall der Provision keine Anwendung.

§ 15.

Zur Entscheidung über die gegen die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter erhobenen, von dieser nicht anerkannten Entschädigungsansprüche sind ausschließlich die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter zuständig, deren Sitze und Sprengel durch Verordnung bestimmt werden. Solche Schiedsgerichte sind entweder an den Sitzen von Bergbehörden oder an den Sitzen der Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten zu errichten.

Auf diese Schiedsgerichte und das Verfahren vor denselben finden die Bestimmungen des § 38 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechend Anwendung.

Als Beisitzer bei den Verhandlungen der Schiedsgerichte nehmen zwei vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ernannte fachlich gebildete Personen teil, ferner ein Vertreter der Unternehmer und ein Vertreter der Versicherten der bei der Anstalt versicherten Betriebe. Die Vertreter der Unternehmer und der Versicherten werden nach näherer Anordnung des Statuts der Anstalt gewählt.

Die Klage ist bei jenem Schiedsgerichte einzubringen, in dessen Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist.

Die mit der Einrichtung und Gebarung der Schiedsgerichte verbundenen Kosten sind von der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter zu tragen.

Die Schiedsgerichte entscheiden auch in Streitigkeiten zwischen Bergwerksbruderladen und der Unfallversicherungsanstalt, die sich aus der Anwendung des § 14 ergeben. Die Zuständigkeit richtet sich hierbei nach dem Sitze der Bergwerksbruderlade.

§ 16.

Die in den §§ 18, Absatz 2, 28, 29, 30, 31, 50 und 54 des Unfallversicherungsgesetzes den politischen Behörden, beziehungsweise den Gewerbeinspektoren zugedachte Ingerenz steht bezüglich der der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe diesen Behörden zu.

Die nach Maßgabe der Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes den politischen Behörden zustehenden Entscheidungen sind, soweit es sich um Betriebe handelt, die bei der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter versichert sind, von diesen Behörden im Einvernehmen mit den Bergbehörden zu treffen.

§ 17.

Die Staatsaufsicht über die Anstalt übt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten aus.

§ 18.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914, R. G. Bl. Nr. 80, außer Wirksamkeit.

§ 19.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 15. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 15. Juli 1917.

Groß.

Dr. Lovro Pogačnik,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

